Felix Dahn.
Die Könige
der Germanen
10-12. Band

Felix Dahn
Die Könige
der Germanen
10-12 Band

Felix Dahn
Die Könige
der Germanen
10-12 Band
943.01
D13K

Stanford University Libraries
3 6105 015 824 944

Die

Könige der Ger

Das Wesen

des ältesten Königthums der germ

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Rei

Nach den Quellen darge

von

Felix Dahn.

Zehnter Band

Die Thüringe.

Leipzig.
Druck und Verlag von Breitkop
1907

Die

Könige der Germanen.

Das Wesen

des ältesten Königthums der germanischen Stämme

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Zehnter Band.

Die Thüringe.

Leipzig,
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.
1907.

Vorwort.

Die Beschaffenheit der Quellen für die Thüringe schließt eine Darstellung dieses Stammes wie der Alamannen und Baiern aus: recht eigentlich in den Rahmen dieses Werkes würde freilich passen das thüringische Königreich des VI. Jahrhunderts: aber von diesem haben wir nahezu gar keine Nachricht: das ist um so mehr zu beklagen als die Gestaltung germanischen Königthums in einem Gebiet ohne romanische Unterthanen, daher auch ohne romanische Einrichtungen, gar anziehend wäre.

Aus späterer Zeit gewährt nur die Lex (unter Karl dem Großen) einige Einblicke in das Rechtsleben des Stammes: dagegen sind die Urkunden der folgenden Jahrhunderte, für welche die Kirchen und Klöster reichen Stoff bieten, gemäß der Methode und der Abgränzung dieses Werkes[1]) nicht heran zu ziehen: sind doch auch die urkundenreichsten Stifte — Fulda, Hersfeld — und das Erzbisthum Mainz nicht thüringisch, sondern hessisch: die Lage ihrer reichen Besitzungen und Rechte — so der viel umstrittenen Zehnten — in Thüringen kann die Behandlung hier nicht rechtfertigen; nur hin und wieder waren zur Beleuchtung des Wirthschaft- und des Kirchen-Wesens die Urkunden zu verwerthen, sofern sie thüringische Ländereien betreffen.

Unter solchen Umständen konnten die Klöster, die größten Grundherrn im Lande, nicht ganz außer Betracht bleiben, deßen Maß ja verschieden gewünscht werden kann. Die beiden Klöster

1) Band I. p. IX. 1861.

hatten vermöge ihres Großgrundeigens mehr reale Macht im Lande als das zuständige Erzbisthum.

Und es fehlte im Lande an einem Bischofsitz, den auch das hochgefeierte Kloster des heiligen Bonifatius in kirchlichen, staatlichen Cultur-Wirkungen zu ersetzen nicht vermochte: dieser Mangel wie der eines mächtigen landreichen Herzoggeschlechts hat ganz wesentlich dazu beigetragen, daß das Land und der Stamm in der Geschichte jener Jahrhunderte entfernt nicht die Rolle spielte wie etwa Baiern oder Schwaben. Die Machtstellung, welche die Mainzer Erzbischöfe im Lande, zumal in dem wichtigen Erfurt, einnahmen, eine politisch-weltliche, nicht kirchliche, konnte das fehlende Bisthum Erfurt nicht ersetzen.

Die „Localgeschichte", d. h. auch die Geschichte einzelner größerer Landestheile (Gaue, Felder, Wüstungen), liegt außerhalb der Aufgaben dieses Werkes: „die Literatur hierüber ist für Thüringen sehr reichhaltig, ja wohl am Entwickeltsten in ganz Deutschland": man kann sagen, die vielen „Localgeschichten" vertreten die äußerst ungenügend erhaltene Stammesgeschichte, welche den Gegenstand unserer Forschung bildet.

Breslau, 9. II. 1907.

Felix Dahn.

Inhalts-Verzeichniß.

C. Die einzelnen Hoheitsrechte S. 96—178.

Quellen. Litteratur.[1])

A. Quellen.

Acta, Gesta, Legenda, Miracula, Passio, Translatio, Vita.

Translatio St. Alexandri Wildeshusam a. 851 auctore Rudolfo Fuldensi (a. 863—865) et Meginharto (gest. a. 888). Mon. Germ. hist. Scr. II. p. 673.

Vita St. Arnulfi ed. Krusch, Mon. Germ. hist. Scriptor. rer. Merovingicar. II. 1889. p. 436.

Vita St. Bilhildis ed. Gropp Wirceburgi. 1727.

Vita St. Bonifatii auctore Wilibaldo ed. Jaffé, Monumenta Moguntina III. 1866. p. 422—506.

— ed. Levison, ebenda (sechs vitae) in usum scholarum. 1905.

— St. B. passio Jaffé III. p. 476.

Legenda St. Bonifatii libri II. Mencken, Scr. R. G. I. p. 833.

Vita St. Burchardi, gest. a. 754 (auctore Egilwardo monacho [??] c. a. 1120) ed. Holder-Egger, Monum. Germ. hist. Scr. XV. 1. p. 50—62 f. nach Wattenbach I. S. 150. IX. Jahrh., aber „völlig werthlos".

Gesta episcoporum Halberstadensium a. 780—1208 (= Chronicon Halb. ed. Schatz 1839) ed. Weiland, Monum. Germ. hist. Script. XXIII. p. 78.

Vita St. Kiliani. A. S. ed. Bolland 8. VII. 2. p. 612 (s. aber Wattenbach I.⁶ 139. Potthast I. S. 1414).

Vitae (duo) St. Kiliani ed. Emmerich, der h. Kilian 1896.

Vita St. Liutbirgae, gest. a. 857—870 ed. (Auszug). Pertz, Monum. Germ. hist. Scriptores IV. p. 158.

Vita St. Radigundis, gest. a. 587. Liber I. auctore anonymo, Liber II. auct. Baudonivia ed. Krusch, Monum. German. opera Ven. Fort. pedestria auctor. antiquiss IV. 2. 1885. Histor. Scriptores rerum Merovingicarum II. p. 374. 1889.

Vita St. Severi [Liutolfus de St. Severo] (gest. c. a. 390) c. a. 850 ed. Jaffé III. p. 507.

Vita St. Severini auctore Eugippio ed. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I. 1867. p. 431—488.

— ed. Sauppe, Monumenta Germ. hist. Auctor. antiquissimor. I. 2. 1877.

Vita St. Wilibrordi (gest. a. 738), auctore Alkunio (gest. a. 804) ed. Wattenbach, Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum VI. p. 39—79. 1873.

---

1) Vgl. die Verzeichnisse in den früheren Bänden.

Vita Liber II. ed. Dümmler, Monum. Germ. hist. Poetae Latini aevi Karolini I. p. 207.
— Testamentum ab Hontheim, Histor. Trevir. I. p. 99 ed. Hesse. Arnstadts Vorzeit S. 11.

Adam von Bremen historia ecclesiastica (gest. c. a. 1076) ed. Weiland Monum. Germ. hist. Scriptor. VII. 1846 (1876).
Aethelweard, gest. nach a. 974, Chronicon de rebus Anglicis. Libri I—IV. Monumenta historiae Britannicae I. 1848 p. 499—521.
Agathias, historiarum libri quinque ed. Niebuhr 1858.
Albert von Stade, Chronicon ab orbe cond. — a. 1256. (Annales Stadenses) ed. Lappenberg Mon. Germ. hist. Scriptor. XVI. p. 284.
Alfred King, Orosius ed. Bosworth 1858.
Anonymus Valesianus ed. Mommsen, Monumenta Germaniae historica, auctor. antiquiss. Chronica minora I. 1. 1891.
Apollinaris Sidonius epistolae et carmina ed. Lütjohann, Monum. Germ. hist. auctorum antiquissimorum VIII. 1887.
Zaecaria ed. Bartolini documenti 1879.
Beda venerabilis (a. 673—735 [742?] Historia ecclesiastica gentis Anglorum, libri I—V. ed. Miller 1890 (ed. Holder[2]) ed. Monumenta historica Brittanniae I. 1848.
Böhmer, Regesta archiepiscoporum Maguntensium ed. Will. I. II. a. 742—1253, 1877—84.
Boczek, Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae I. a. 396—1199. 1836.
Brequigny-Pardessus, Diplomata. Chartae, Epistolae, Leges aliaque Instrumenta ad res gallo-francicas spectantia I. 1843.
Canuti regis constitutio de foresta c. 33 ed. Schmidt 1858 p. 320.
— ed. Liebermann, I. 1903. p. 626.
Julius Capitolinus (scriptores historiae Augustae) ed. Peter 1865.
Capitularia: Monumenta Germaniae hist. Legg. II. 1 ed. Boretius et Krause 1881 f.
Cassiodori Senatoris variarum libri XII. ed. Mommsen, Mon. Germ. hist. Auctores antiquissimi X. 1881.
Cassius Dio ed Dindorf I—V. 1863—1864.
Chronicon vetus ducum Brunsvicensium ed. Leibnitz II. p. 16.
— scriptores rerum Brunsvicensium I—III. 1707.
Chronik, Düringische, des Johannes Rothe ed. v. Liliencron 1859 (Thüringische Geschichtsquellen III).
Chronicon abbatiae de Evesham Script. rer. Britannicar. medii aevi ed. W. Macray 1863.
Fredigarii Chronica ed. Krusch s. Fredigarii liber historiae Francorum 1889.
Chronicon Gothanum, Monum. Germ. hist. Legg. IV.
Chronicon Halberstadt. a. 780—1209 ed. Schatz 1839.
— ed. Weiland, Mon. Germ. hist. Scr. XXIII p. 78—123 (dazu Holder-Egger l. c. Scr. XXX p. 20.
Chronicon imperiale (früher Prosperi) ed. Th. Mommsen (Chronica Gallica

a. 452 Monum. German. hist. auctores antiquissimi IX. 1892 p. 631. 646—662.
Chronicon Marcellini comitis ed. Mommsen Mon. Germ. hist. Chronic. II. 1892.
Chronicon Marii Aventicensis ed. Mommsen Monumenta Germaniae historica. Chronica minora II. 1892.
Chronicon Nicolai de Siegen, ed. v. Wegele, Thüringische Geschichtsquellen II. 1855.
Chronicon Saxonum Quedlinburgense — a. 1025 ed. Pertz. Annales Quedlinburg. Mon. Germ. hist. Scr. III. p. 22—72.
Chronicon Thuring. ed. Schötten I.
Cincius, de re militari ed M. Hertz. 1842 (p. 17).
Codex Eberhardi I. II. ed. Th. von Sickel, Acta Carolina II. (In den Nachträgen II 68—74 viele Fälschungen).
Codex diplomaticus Fuldensis ed. Dronke 1850.
Codex diplomaticus rerum (Maguntiacarum a. 881—1300 ed. de Gudenus 1743.
Codex diplomaticus Thuringiae ed. Michelson 1854.
Concilium Erfurt. ed. Mon. Germ. hist. Legg. II. p. 18.
Gesta Dagoberti regis Francorum ed. Krusch, Script. rer. Merovingicar. II. 1889.
Diplomata Maguntina ed. Würdtwein 1788.
Dobenecker, Regesta Thuringiae I. II. (a. 1227. 1890—1900. (abgekürzt: D).
Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses Cassel 1844.
— Codex diplomaticus Fuldensis 1877.
Eberhardus Fuldensis monachus (c. a. 1150) Summaria traditionum Fuldensium s. donationum veterum St. Bonifatio legatorum ed. Schannat corpus traditionum Fuldensium p. 280—316.
Einharti vita Caroli Magni ed. Jaffé Monumenta Carolina IV. 1867.
St. Bonifatii et Lulli epistolae ed. Jaffé Monumenta Magontina III. 1866. p. 24.
Einharti epistolae ed. Jaffé Bibliotheca Germ.
Epistolae Fuldenses ed. Dümmler, Forschungen zur Deutschen Geschichte. V. 1865. a. 818—876.
Epistolae Pauli Verdunensis episcopi Desiderio Cadurcensi missa ed. Gundlach l. c. p. 209. Monum. Germ. hist. III. p. 209.
Epistola Sigiberti regis Desiderio Cadurcensi missa ed. Gundlach Monum. Germ. hist. Epistolar. III. p. 208.
Theodeberti I regis epistola Justiniano imperatori directa a. 534—547 epistolae Austrasicae ed. Gundlach. Monumenta Germaniae historica. Epistolar. III. 1892.
Erchampert, Breviarium ed. Pertz Monumenta Germaniae historica Scriptores II.
Eutropii Breviarium cum additamentis Pauli Landolfi ed. Droysen Monumeuta Germaniae historica. Auctor. antiquissimor. II. 1879.
Flodoard, historia Remensis a. 919—966 (gest. a. 966) ed. Pertz Mon. Germ. hist. Scr. III. p. 308 f.

Fredigarii Chronica ed. Krusch, Monumenta Germaniae historica Scriptores rerum Merovingicarum II. 1889.
— liber historiae Francorum 1889.
Die Traditionen des Hochstifts Freising I. a. 744—926 ed. Bitterauf, Quellen und Erläuterungen zur baierischen und deutschen Geschichte 1905.
Gallia christiana ed. Sammarthanus et Piolin. Paris 1877.
Aulus Gellius commentarii noctium Atticarum ed. M. Hertz I. II. 1853. 1861.
Geographus Ravennas (Ravennatis Anouymi Cosmographia et Guidonis (a. 1118) Geographia ed. Pinder et Parthey 1860.
Gildas [a. 516—573] de excidio Bittanniae ed. Mommsen Monumenta Germaniae historica Auctorum antiquissimorum XIII. 4. Chronica minora 1898.
Goldast, Scriptores rerum Suevicarum I. p. 1—3.
Gregorius Turonensis historia ecclesiastia Francorum ed. Krusch, Monumenta Germaniae historica Scriptor. rer. Merovingicar. I. 1. 1884.
Gesta Episcoporum Halberstadtensium Monumenta Germaniae historica Scriptores XXIII. (a. 780—1208).
Hedani Diplomata a. 704; 771. Brequigny ad res Franco-Gallicas collecta ed. Pardessus II. p. 263. Dronke Codex II. p. 308. diplomat Fuldens. p. 21.
Hedani II. donatio a. 704. 1. V. Thüringische Geschichtsquellen. Neue Folge I. 1883.
Heimskringla s. Snorri Sturluson.
Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum III. 1866. IV. 1867. VI. 1873.
Instrumenta ecclesiae Maguntinae. 11 Urkunden von a. 750—1155 in Gallia Christiana V. Instr. 441.
Jordanis Getica ed. Th. Mommsen Monum. Germ. hist. Auctores antiquis simi. V. 1. 1882.
Kalendarium Karoli Magni ed. Piper 1856.
Kalendarium Merseburgense ed. Hesse, Zeitschrift für Archivkunde I. S. 103.
Lambertus Hersfeldensis, Annales ab O. C. — 1077 (gest. nach 1077) ed. Holder-Egger Monum. Germ. hist. Scriptores. In usum scholarum 1894
Laterculus Veronensis ed. Seeck (notitia dignitatum) 1876.
Die leges nach den Ausgaben in den Monumenta Germaniae historica.
Lex Frisiorum (p. 47—58) [auch] ed. de Wal 1859.
Leibnitz, Scriptores rerum Brunsvicensium I—III. 1707.
Liber historiae Francorum ed. Krusch Monum. Germ. hist. Scriptores rerum Merovingicarum II. 1880.
Liebermann, die Gesetze der Angelsachsen I. 1903.
Liutolfus de Sancto Severo ed. Jaffé III. p. 516 (s. oben p. IX).
Lulli Breviarium ed. Wenck II. Urk. 13. p. 15f.
Maaßen, eine römische Synode aus der Zeit zwischen a. 871—878. Münchener Sitzungsberichte 1878. S. 788.
Mainzer Urkunden von a. 745—1702 ed. Lümmings Reichsarchiv.
Mansi, collectio Concil. XII. XVIII. p. 362.
Martyrologium Fuldense ed. Levison, Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum 1905 p. 69.

Michelsen, Codex Thuringiae diplomaticus 1854.
Mommsen, römische Chronologie S. 318.
Monasticum Thuringicum seu Thuringia sacra 1737.
Monumenta Britannica historica ed. H. Petrie et I. Sharpe I. 1848.
Monumenta Epternacensia ed. Weiland. Mon. Germ. hist. Scr. XXIII. p. 55.
Monumenta S. vita Alexandri Scriptores II. p. 673.
— Liutbirgae IV. p. 158.
— Albert v. Stade XVI. p. 284.
— Annales Scr. I.
— Annalista Saxo VI. p. 542.
— XXIII. p. 78 (dazu XXX. p. 20).
— Poeta Saxo I.
— III. Thietmar v. Merseburg.
— III. Widukind v. Corvei.
Monumenta Reinhardsbrunnensia, De ortu principum Thuringiae; Mon. Germ. hist. Script. l. c.
Monumenta Germaniae historica. Legum Sectio III. Concilia Tom. II. Pars I. a. 742—816 ed. Werminghoff.
Necrologiae Fuldenses ed. Bohmer fontes III. p. 155.
Nennius, Eulogium Britanniae sive historia Britonum, Monum. histor. Britanniae F. 1848. p. 47.
Historia Brittonum cum additamentis Nennii ed. Mommsen chronic. Monumenta Germaniae historica. Auctor. antiquiss. XIII. 1. 1894.
Nikolaus de Siegen continuatio seu additiones ad chronicon Lamberti Hersfeldensis 1077—1472.
— — — 1495, chronicon ecclesiasticum (Thuringicum sive Petrense a. 480—1494.
Notitia dignitatum ed. Böcking 1839—1859. Seeck 1876.
Notkeri Balbuli Martyrologium ed. Emmerich (Auszug in St. Kiliani vita 1896.
Origo gentis Langobardorum ed. Waitz Monum. German. histor. Scriptores rerum Langob et Italicar. 1878.
Orosius, historiarum adversus paganos libri VII. (— a. 417) ed. Zangemeister 1889.
Othloni vita St. Bonifatii ed. Jaffé Monumenta Magontina III. p. 490 ed. Levison Monum. Germ. Scriptores in usum scholarum 1905.
Paulus Diaconus, historia Langobardorum ed. Waitz Mon. Germ. hist. Script. rer. Langob. 1878.
Poeta Saxo ed. Pertz, Monum. Germ. hist. Scriptor. I. p. 227. ed. Jaffé Monumenta IV. 1867.
Polyptyque de l'abbaie de St. Remis de Rheims ed. Guérard XIII. p. 52.
Prokopius bellum Goticum ed. Haury 1905.
Ptolemaeus, Geographica ed. Müllenhoff, Germania antiqua 1873.
Reginonis Prumiensis chronicon gest. a. 915 ed. Pertz Mon. Germ. Scr. I.
Rein, Thuringia sacra I. II. 1863. 1865.
Testamentum Remigii, geb. a. 437, Bischof a. 459, gest. a. 533. Flodoardus historia Remensis eccles I. ed. M. G. Scr. XIII p. 428 (nur das kürzere echt, das erweiterte Fälschung).

Rhabanus Maurus, Martyrolog. c. a. 850 ed. Canisius Lectiones antiquae II. 2. p. 333. vita Kiliani IV. 2. p. 644.
Rudolf von Fulda ed. Kurze Monumenta Germaniae historica 1891.
von Richthofen, (Karl), Friesische Rechtsquellen p. 351—357, abgekürzt: v. R. V. (Vater).
— (Karl Friedrich), Lex Angl. et Warnor. id est Thuring. Monum. Germ. hist. Legg. V., 1889, abgekürzt: v. R. S. (Sohn).
König Rother ed. Bahder 1884.
Rudolfus Fuldensis Annales Fuldenses ed. Kurze, Monum. Germ. hist. Scriptor. in usum scholarum 1891.
Sachsenspiegel, Landrecht ed. Homeyer I. 1861.
Saxo Grammaticus gest. a. 1204 ed. Alfred Holder 1886 (ed. Müller 1839).
Schannat, traditiones Fuldenses.
— Buchonia vetus.
— analecta Fuld.
— historia Fuld.
— codex probationum hist. Fuldensis.
— historia episcoporum Wormatensium. Codex probationum 1734.
— Concilia Germanica colleg. Schannat, Harzheim etc. 1759—1790.
Schöttgen et Kreyssig, diplomata et scr. I. 3. N. 5.
Ph. v. Sickel, acta Carolina I. 1867. II. 1868 p. 420.
Sidonius Apollinaris, gest. nach a. 479 (484?) ed. Luetjohann Monumenta Germaniae historica. Auctor. antiquiss. VIII. 1887.
Snorri Sturluson, Heimskringla ed. Finnur Jonsson 1893. a. 1171—1249.
Strabo, Geographica Liber VII. ed. Müllenhoff, Germania antiqua 1873.
Surius, de Sanctorum historiis. 27. Nov. VI. p. 612. vita St. Bilhildis).
Testamentum Wilibrordi a. 726. (Hesse, Arnstadts Vorzeit. S. 11).
Theganus, vita Hludovici Imperatoris ed. Pertz M. G. h. Scriptores II. (a. 813—835).
Thietmar von Merseburg, geb. a. 976, gest. a. 1018, Chronici libri VIII. ed. Lappenberg Monumenta Germaniae historica Script. III. (Hienach ed. Kurze in usum scholarum 1889).
Thuringia sacra Francof. 1737.
Thüringische Geschichtsquellen ed. von Liliencron I—III. 1859.
— — herausgegeben Namens des Vereins für thüringische Geschichts- und Alterthumskunde I—III. IV—VIII. 1854—59. N. T. I—V. 1883.
— — Neue Folge, I. 1883, III. 1. 2. 1903. II. 2. IV. 1905.
Thüringisch-sächsische Geschichts-Bibliothek ed. Mitzschke I. 3. 1889f.
Traditiones et antiquitates Fuldenses ed. Dronke 1844.
Strebel, Franconia illustrata.
— Urkundenbuch der Stadt Arnstadt, Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde (seit a. 704) ed. Burkhardt 1883.
— — — Erfurt ed. K. Berger Halle 1889. (Histor. Commission der Provinz Sachsen).
Hennebergisches Urkundenbuch. Im Namen des henneberg. alterthumsforschenden Vereins ed. Schöppach (u. Andre) I—VII. 1842—77.
Reimer, hessisches Urkundenbuch I. II.
Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I.

Urkundenbuch der Vögte von Weida I. II. (—1427) ed. B. Schmidt. 1885. 1872. a. 824.
Valerius Flaccus, Argonautica c. a. 80 n. Chr. ed. Schenkl 1871.
Varin, archives administratives de la ville de Reims I. 2.
Vegetius, de mulomedicina sive de arte veterinaria libri IV. (VI.) ed. Sambuc. Basil. 1574. — Scriptores rei rusticae ed. Schneider 1794—97.
Vellejus Paterculus, historiae Romanae libri II.
—, ed. Halm 1876.
—, ed. Krause 1803.
Venantius Fortunatus, opera poetica ed. Leo Monumenta Germaniae historica auctor. antiquissimor. IV. 1. (de excidio Thoringiae), de Lupo duce, Condano Carm. VII. 7. 17. opera pedestria ed. Krusch l. c. IV. 2. 1881. 1885 (die vita St. Radigund. nicht von Venantius Fort.)
Vid sith ed. Grein, Bibliothek der angelsächsischen Poesie. I. 1857.
Widukind von Corvei a. 966—980 [?] res gestae Saxonicae sive Annalium libri III (a. 919—973) ed. G. Waitz in usum scholarum 1882.
Will, Regesta archiepiscopatus Magunt. I.

B. Litteratur.

Abel, Jahrbücher Karls des Großen I. 2. Auflage durch Simson 1888.
Adelung, Directorium: Chronologisches Verzeichniß der Quellen zur süd-sächsischen Geschichte (1747). 1802.
von Amira, Grundriß des germanischen Rechts². Sonderabdruck aus Paul's Grundriß der germanischen Philologie². 1897.
— Kritik der Monumenta Germ. historica Legum V. in von Sybels histor. Zeitschrift N. F. IV. S. 310 f. 1875.
Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen Deutscher Stämme. 1875.
—, Deutsche Urzeit. 1879.
—, Deutsche Geschichte, fränkische Zeit. 1881.
Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit, zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen. 1879.
Bachmann, Wiener Sitzungs-Berichte XCI.
—, Geschichte Böhmens I. (Lamprecht, allgemeine Statengeschichte). 1905.
Bartolini, Santo Zaccaria papa. 1879.
Bellesheim, Kirchengeschichte von Schottland a. 400—1560. 1883.
—, — — Irland a. 432—1509. 1890.
Beseler, Erbverträge I. 1835. II. 1840.
Beugnot, histoire de la destruction du paganisme en Occident. 1855.
Biener(us), commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum I. 1787.
Bluhme, die gens Langobardorum und ihre Herkunft. 1868.
Boczek, Codex diplomaticus Moraviae I. 1836.
Bodmann, rheingauische Alterthümer I. 1819 (aber mit Ausscheidung der durch Herbert Meyer 1904 nachgewiesenen Fälschungen).
Boersch, von dem Untergang des thüringischen Königreichs (Marburg) 1821.
Böttger, Wohnsitze der Deutschen. 1877.

Böttger, Diöcesan- und Gau-Gränzen. 1875.
Bolze, über die älteste Geschichte der Thüringe. (Magdeburger Programm). 1859.
von Borch, das sächsische Freien-Wergeld. Forsch. z. D. Gesch. XXV. 1885. S. 579.
Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diöcese Würzburg. 1889.
Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme, Pauls Grundriß III. 1900. S. 735—950.
Brosien, Karl der Große. 1885.
Brower, Fuldensium antiquitatum libri IV. Antwerpen 1612.
Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen. I. II.
—, der Rennstieg in seiner historischen Bedeutung. Neue Beiträge zur Gesch. deutschen Alterthums III.
—, Denkwürdigkeiten aus Frankens und Thüringens Geschichte I.
Brunner, das anglo-normannische Erbfolgesystem. 1869.
—, die Freilassung durch Schatzwurf. Historische Aufsätze für Waitz. 1886.
—, Deutsche Rechtsgeschichte. I². 1906.
—, zum ältesten Strafrecht der Culturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung gestellt von Theodor Mommsen. (Germanisch). 1905.
Bruns, Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart. 1848.
P. Cassel, über thüringische Ortsnamen, Berichte der Erfurter Akademie. II. III. 1854. 1856. 1858.
Conring de origine juris Germanici. 1665.
Dahl, Geschichte von Aschaffenburg.
Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte I. 1822.
Dahn, die Germanen. 1905.
Davoud-Oghlou, histoire de la législation des anciens Germains II. 1845. S. 193.
Demme, Nachrichten und Urkunden zur Geschichte von Hersfeld. I.
Derichsweiler, Geschichte Lothringens. Sammlung Göschen. Nr. 6. 1905.
Detlefsen, die Entdeckung des germanischen Nordens im Alterthum, Sieglin, Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie. Heft 8. 1904.
Diez, etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen. 4. Ausgabe. 1878.
Dobenecker, Regesta Thuringiae. I. 1896.
—, Uebersichten der neuerdings erschienenen Literatur zur thüringischen Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift für thür. Geschichte und Alterthumskunde. B. XIV. XIX. XX. etc.
—, die Bedeutung der thüringischen Geschichte und der gegenwärtige Stand ihrer Forschung. Zeitschrift für thüringische Geschichte und Alterthumsforschung. XIII. N. Folge V. 1887.
—, über Ursprung und Bedeutung der thüringischen Landgrafschaft. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. XV. (Neue Folge VII). 1891. S. 326.
—, hat es in Thüringen einen Gau Winidon gegeben? a. a. O. S. 223.
von Domaszewski, die Chronologie des bellum Germanicum et Sarmaticum a. 166—175 n. Chr. Neue Heidelberger Jahrbücher V. 1895. S. 107 f.
Dopsch, zu den Fälschungen Eberhards von Fulda (saec. XII. med.) Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. XIV. 1893. p. 327.
Dreyer, de usu genuino juris Anglo-Saxonici. 1747. p. 206.
Dubos, historia critica monarchiae Francorum. IV.

Dümmler, Karolingische Miscellen, Forsch. zur D. Geschichte. VI. 1866. (Todtenbücher).
—, Geschichte des ostfränkischen Reiches. [2] I. 1. 1887.
—, über eine verschollene fuldische Briefsammlung des IX. Jahrhunderts. Forschungen zur Deutschen Geschichte. V. S. 370.
Dünzelmann, Untersuchung über die ersten unter Karlmann und Pippin gehaltenen Concilien. 1869.
—, zur Anordnung der Bonifazischen Briefe und der fränkischen Synoden. Forschungen zur D. Geschichte. XIII. 1873.
Duncker, Geschichte der Chatten. Z. für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. XIII. 1888. (durch Wolff).
Ebeling, die deutschen Bischöfe. I. II. 1858.
Eckhart, commentarii de rebus Franciae orientalis. 1729.
Emmerich, der heilige Kilian. 1896.
Engelhardt, Nydam Mosefund. Kioebhavn 1865.
von Erckert, Wanderungen und Siedelungen der germanischen Stämme von der ältesten Zeit bis auf Karl den Großen. 1901.
K. F. Eichhorn, Deutsche Stats- und Rechts-Geschichte. 5. Ausgabe. 1843. I. S. 576.
Erhard, die angebliche Dagobertsche Stiftungs-Urkunde des Peters-Klosters zu Erfurt, a. 706, Zeitschrift für Archivkunde. I. 1834.
—, die Einwanderung der Germanen in Deutschland und die Ursitze der Indogermanen. Historische Vierteljahresschrift. 1905. 4.
Fabricius, die Besitznahme Badens durch die Römer. 1904.
von Falckenstein, thüringische Chronik. I. II. 1737.
Falk, Kirchen im Laienbesitz während des VII.—XI. Jahrhunderts. Forsch. z. D. Gesch. XXV. 1885.
Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. II. 1878.
C. G. Fischer, der Tod Hermanfrids, letzten Königs des thüringischen Reiches, eine historische Kritik. Culm 1863. (unerreichbar).
Föringer, baierische Annalen. 1833.
Förstemann, die Deutschen Ortsnamen. 1865.
Foltz, Eberhard von Fulda und die Kaiserurkunden des Stifts. Forschungen zur Deutschen Geschichte. XVIII. S. 493.
Fraustadt, die Suevenstämme des mittleren Deutschlands. Archiv für sächsische Geschichte. I. 1863.
von Freyberg, Münchener gelehrte Anzeigen. 1836.
Gade, Geschichte des Fleckens Hoya. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. 1866/67. (Stift Bücken).
Galleti, Geschichte Thüringens. I. 1782.
Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer oder die Lex Angl. et Werinor. hoc est Thuringorum in ihrer Verwandtschaft mit der Lex Salica und Lex Ripuaria dargestellt. 1834.
de Geer, nieuwe Bijdragen vor Regtsgeleertheit. XV. S. 183.
— —, Zeitschrift für Rechtsgeschichte [1]. VIII. p. 138.
Gegenbauer, Kloster Fulda, im Karoling. Zeitalter. I.
Geib, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. I.

Gengler, Grundriß der Deutschen Rechtsgeschichte. 1849. S. 165.
—, germanische Rechtsdenkmäler. 1875.
Gerber, Meditationes ad locum speculi saxonici. I. 52. 1847. p. 8.
Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit [5]. 1881. II. III.
Gloël, de antiquis Thuringis. Halle'sche Doctorschrift. 1862.
—, zur Geschichte der alten Thüringer. Forschungen zur Deutschen Geschichte. IV.
Gnirs, das östliche Germanien und seine Verkehrs-Gebiete. Prager Studien für Geschichtswissenschaft. IV. 1898.
Griesinger-Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. X. 1823. S. 189.
Jakob Grimm, Deutsche Grammatik. II. S. 175. 1826.
— —, Deutsche Mythologie. 3. Ausgabe. 1854.
— —, Geschichte der Deutschen Sprache. Zweite Ausgabe. 1853.
— —, Deutsche Rechtsalterthümer, vierte vermehrte Ausgabe durch Heusler und Hübner. 1899.
Größler, der gemeinsame Umfang der Gaue Friesenfeld und Hasegau. 1874. Z. d. Harzvereins. 1873. (Vgl. 1874. 1875).
—, Die Besiedelung der Gaue Friesenfeld und Hasegau. 1875.
— (sorbisch-wendische Ansiedelungen). Zeitschrift des Harzvereins. VIII. 1875. S. 111.
—, Radigundis, Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Grafschaft Mansfeld. II. 1888.
—, der Sturz des thüringischen Königreichs im Jahre 531. Z. des Vereins für thüringische Geschichte. Neue Folge. XIX. 1899. S. 1—56.
Gropp, collectio scriptorum et rerum Wirceburgensium. I. Praefatio. C. II. p. XVI.
—, (deutsches) Leben Kilians und seiner Gefährten. 1738.
Grupen, Observationes. II. S. 399. (Nordschwaben).
Grupp, Kultur der alten Kelten und Germanen. 1905.
Mich. Haas, Geschichte des Slaven-Landes an der Aisch und den Ebrach-Flüßchen. I. II. 1819.
Hachenberg, Germania media. 3. Ausgabe. 1709.
Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches. (Pippin). 1863.
—, noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifatius. Forschungen zur D. Gesch. XV. (XXI). S. 116.
Haltaus, Kalendarium medii aevi. p. 131.
v. Hammerstein, der Bardengau.
Harttung, histor. diplomatische Forschungen. S. 242.
Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. I. 4. Aufl. 1904. II. 2. Aufl. 1900.
Haushalter, die Gränze zwischen Mittel- und Nieder-Deutsch. 1883.
—, Mittheilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle. 1888.
Hegel, lateinische Wörter und deutsche Begriffe. Neues Archiv. XVIII. S. 217.
Hehn, das Salz. S. 30.
Th. v. Heigel, über die aus den ältesten Murbacher Annalen abgeleiteten Quellen. Forsch. z. D. Gesch. V. 1865. S. 399.
Hesse, Arnstadts Vorzeit. Testamentum Wilibrordi. 1842. S. 11.
Heimbach, Privatrecht der sächsischen Länder. 1848.
Hellmann, die Heirathen der Karolinger. 1905.

Herquet, specimen diplomatum Fuldensium.
L. Hertel, Thüringischer Sprachschatz und Sprachcarte.
Herzog, Geschichte des thüringischen Volkes.
Hesse, Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. I.
—, Arnstadts Vorzeit und Gegenwart. I. S. 79.
Heusler, Deutsche Verfassungs-Geschichte. 1905.
Heyck, Deutsche Geschichte. I. 1905.
Hilliger, der Schillingswerth der Eva Chamavorum und der Lex Frisiorum. Seeligers historische Vierteljahrsschrift. 1904. 4.
Hofer, die angebliche Dagobert'sche Stiftungsurkunde des Peter Klosters zu Erfurt, Zeitschrift für Archivkunde. I. p. 52.
Hoff, die Kenntnis Germaniens im Alterthum. Coesfeld 1890.
Hoffmann (Godofred), Specimen de origine et natura legum Germanicarum. 1715. p. 56. 76.
—, zur Geschichte des alten Thüringerreiches, Programm der h. Töchterschule zu Rathenow. 1872.
Homeyer, über die Heimat nach altdeutschem Recht. 1852.
Hontheim, historia Trevirensis. 1750. p. 100. (Diplomata Hedancia A. 704. 716).
Hoops, Waldbäume und Culturpflanzen im germanischen Alterthum. 1905.
Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken.
Jakob, Ortsnamen des Herzogthums Meiningen.
Jllgen, Anhang zu Reichard, Germanien unter den Römern. 1824.
von Inama-Sternegg, Sallandstudien. Festgabe für Hanssen. 1889.
Jolly, Recht und Sitte (der Inder) Bühlers Grundriß der indoarischen Philologie. II. Heft 8. 1896. (Ordal).
Karch, die Legende der h. Bilihildis. 1869.
Kaufmann, Georg, Kritische Erörterungen zur Geschichte der Burgunden in Gallien. Forschungen zur Deutschen Geschichte. X. 1870.
—, Deutsche Geschichte. I. 1880. II. 1881.
Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie. 1878.
Kirchhoff, Weisthümer der Stadt Erfurt, 1870.
—, Thüringen doch Hermunduren-Land. 1882.
Kirchmayr, der altdeutsche Volksstamm der Quaden. I. 1888. II. 1893.
Knitl, die Ortsnamen der Thüringer Umgegend. 1842.
Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit. 1863.
Knothe, zur Geschichte der Germanisation in der Ober-Lausitz. Archiv für sächs. Gesch. Neue Folge. II. p. 241.
Knüll, historische Geographie Deutschlands im Mittelalter. 1903.
Könnecke, das alte thüringische Königreich und sein Untergang a. 531. 1893.
Köpp, die Römer in Deutschland. 1905.
Krammer, kritische Untersuchungen zur Lex Salica. Neues Archiv XXX. 2. 1905.
Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht.
— über die Lex Angliorum et Werniorum. Falcks Eranien, 3. Lieferung. 1828. S. 122.
Kretschmer, historische Geographie von Mittel-Europa. 1904.
Kroschel, Programm des Gymnasiums zu Arnstadt. 1872.
Kühlenthal, Geschichte des Deutschen Zehntens. 1879.

Laband, Magdeburger Rechtsquellen.
Lamprecht, zur Socialgeschichte der deutschen Urzeit, Festgabe für Hanssen. 1889.
— fränkische Wanderungen und Ansiedelungen. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. IV.
Landau, die Territorien. 1854.
Lappenberg, Geschichte von England. I. 1834. S. 10, 95, 201.
von Ledebur, Nordthüringen und die Hermunburer oder Thüringer. 1842.
— — allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen States. XIII. 1834. S. 77.
Leibnitz, Annales Imperii occ. I. p. 237.
Leo, Vorlesungen zur Geschichte des Deutschen Volkes und Reiches. 1854.
Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Naumburg. 1846.
Lewis, de origine facultatis heredibus jure germanico concesae prohibendi alienationes rerum immobilium.
Lex Angliorum et Werinorum ed. Herold, originum ac Germanicarum antiquitatum libri. 1557.
— ed. Merkel, Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum. 1581.
— ed. Karl Friedrich von Richthofen. Monum. German. Legum. V. p. 103.
Lindemann, corpus grammaticorum Latinorum veterum I. II.
Lippert, der Tod König Hermanfrids. Z. für thüring. Gesch. N. F. VIII. S. 16.
— zur Geschichte der heiligen Radigunde a. a. O. S. 16 f.
— — die Sprache in den „Thüringer Gedichten" des Venantius Fortunatus, Z. für Thüring. Geschichte. VII. 1891.
— Beiträge zur ältesten Geschichte der Thüringe, Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. Neue Folge. XI. S. 267. 1883. XII. S. 91. 1884.
Lohmeyer, die Hauptgesetze der germanischen Flußnamengebung. 1905.
Longnon, Géographie de la Gaule à l'époque de Grégoire de Tours. 1857.
Lorenz, die thüringische Katastrophe vom Jahre 531. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. XV. S. 335.
Lot, fidèles ou vassaux. 1904.
Luden, Geschichte des Deutschen Volkes. III. 1827 (S. 384).
Ludewig, Reliq. Th. S. 154—174 quomodo Saxones primo venerunt in terram Saxoniae (unzugänglich).
Majer, Germaniens Urverfassung. 1798.
Manso, Geschichte des ostgotischen Reiches. 1824.
Martene, diplomatum amplissima collectio I. p. 22.
v. Martitz, das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels S. 110.
Matthias, über Pytheas von Massilia und die ältestea Nachrichten von den Germanen. Berliner Programm 1901. 1902.
— über die Wohnsitze und den Namen der Kimbern. Programm des Louisen-Gymnasiums zu Berlin. 1904.
Konrad von Maurer, kritische Ueberschau II. S. 410.
Ernst Mayer, die angeblichen Fälschungen des Dragoni. 1905.
von Medem, die Bann- und Verwünschungs-Formeln. Zeitschr. f. Archiv-Kunde. 1834.
Mehlis, Markomannen und Bajuvaren, Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Baierns. V. 1882.
— Hermunduren und Thüringer, Ausland 1881. IV. S. 28.

Meitzen, die Ausbreitung der Deutschen und ihre Besiedelung der Slavengebiete. Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik. XXXII. S. 10. 1879.
— Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen. Festgabe für Hanssen. 1889.
Menke, s. v. Spruners histor. Handatlas.
P. Meyer, Straboniana. 1890.
Meyer und Rackwitz, der Helmegau. Mittheil. d. Vereins für Erdkunde. 1888. 1889.
Meyer, zur Wüstungen-Carte der Grafschaft Honstein-Lohra-Clettenberg, Z. des Harzvereins. IV.
Michelsen, Rechtsdenkmäler aus Thüringen. I.
Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, herausgegeben von dem thüringisch-sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums. I—V. 1822—1827.
Neue Mittheilungen ed. Förstemann. VI—VIII, von VIII. ab ed. Zacher, von IX. ab Spel. I—XV. 1834—1882. XVI.
Mogk, Literaturgeschichte (germanische) in Pauls Grundriß. II. 1. 1893, S. 538 f.
Molhuysen, Over-Ysselsche Almanac. 1841.
— Bijdragen vor vaterland. Geschiedeniss. III. 66.
Moller, Isagoge ad historiam Cherson. Cimbr. I. 1691. p. 260.
Th. Mommsen, römische Geschichte. V. S. 209—215.
Much, die Herkunft der Quaden. 1895. S. 20—34.
Müllenhoff, schleswig-holsteinische Sagen. I.
— nordalbingische Studien. 1844.
— Deutsche Alterthumskunde I—IV. (II. S. 91, 98, 341) 1870—1890.
— Zeitschrift IX. S. 226. XI. S. 291.
— Zeitschrift für D. Alterthum. IX. S. 226. XI. S. 275, 291. XIV. S. 216.
Hermann Müller, die Marken des Vaterlands. 1837.
— der Lex Salica Alter und Heimath. 1840.
Müller, Deutsche Münzgeschichte bis zur Ottonenzeit. 1860.
Nedderich, wirthschaftsgeographische Verhältnisse im ostfälischen Hügel- und Tief-Land. Forschungen zur Deutschen Landes-Kunde. 1902.
Nisard, des poésies de st. Radegonde attribuées jusqu'ici à Fortunat. Revue historique XXXVII. livr. 78. Mai-Juniheft 1888 (ganz verfehlt!)
Oelsner, Samo, Allgem. Deutsche Biographie. XXX. S. 369. Z. d. Vereins für thüring. Gesch. VI. S. 36.
Oesterreicher, neue Beiträge zur Geschichte. II. 2. Beilage.
Osenbrüggen, der Hausfriede.
Pichler, Austria Romana. I—III. 1905.
Palacky, Geschichte von Böhmen. I.
Paulsen, de antiqui populorum juris hereditarii nexu cum statu corum civili. 1834.
Pistorius, Scriptores. III. p. 498, 549.
Plath, Jahrbuch der Alterthumsfreunde im Rheinlande. XCV. S. 121 (Basinus).
Prinzinger, die Markmannen-Baiern-Wanderungen. Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien XIV. 1884.
W. v. Raumer, Charten und Stammtafeln I. 1837.
Regel, geographisches Handbuch: „Thüringen“. I. II. 1895.
Reichard, Germanien unter den Römern, Anhang von Illgen. 1824.

Reichardt, Versuch einer Geschichte der Meißnischen Lande in den ältesten Zeiten. Programm von Annaberg 1895.
Rein, Thuringia sacra I. 1863.
Reininger (St. Willibrord). Archiv d. histor. Vereins für Unterfranken XVIII.
Reuß, Archiv des histor. Vereins für Unterfranken IV. 3. S. 166.
Reyscher, Zeitschrift für Deutsches Recht VI. S. 266 f.
Richter (Gustav), Annalen der Deutschen Geschichte im Mittelalter. I, des fränkischen Reichs im Zeitalter der Merovinger. 1873. II, der Karolinger ed. Horst-Kohl. 1887.
Richter-Dove, Kirchenrecht. 7. Auflage.
(Karl von) Richthofen (Vater). Friesische Rechtsquellen (abgekürzt v. R. V.).
— zur Lex Saxonum. Beilage V: das sächsische Nordthüringen und die Lex Thuringorum. S. 407—418.
K. Fr. von Richthofen, Praefatio ad Legem Monum. Germ. Legg. V. p. 103 f. (v. R. S.).
— ad L. Frisionum p. 92 ed. Leovard.
Riemann, Geschichte des Königreichs Thüringen. 1825.
Rössig, Commentatio ad titulos VI. priores Legis Angl. et Werinor. 1785.
Roethe, in Mommsen zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. 1905.
Roger, l'enseignement des lettres classiques d'Ausone à Alkuin. 1905.
Rothe (— a. 1440), Chronik von Thüringen (chronicon Thuringiae vernaculum [Monachus Isenacensis] ed. R. v. Liliencron, Thüringische Geschichtsquellen. III. 1859.
Rübel, fränkisches Eroberungs- und Siedelungs-System im Ripuarier- und Alamannenlande. Münchener allgemeine Zeitung 1905. N. 97, 98.
Rückert, de commercio regum Francorum cum Imperatoribus.
Sachse, Handbuch des Sächsischen Privatrechts. 1824.
Sagittarius, antiquitates regni Thuringici. 1685.
Sachsse, Grundlagen.
Sandhaas, germanistische Abhandlungen S. 169.
Schaebel, Plinius der Jüngere und Cassiodorus Senator. Darmstädter Programm.
Schafarick, slavische Alterth. I.
Schannat, Diöcesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia. 1727.
— historia Fuldensis. 1729.
Schaumann, Götting. gel. Anzeigen. 1841. S. 212.
Schlüter, die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen. 1903.
Schmauß, Anfänge der Geschichte der Franken. Bamberger Programm. 1902.
Schmidt (Bernhard), Thüringische Ortsnamen. Meininger Tageblatt. XXXIX. N. 352
G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt.
Ludwig Schmidt, älteste Geschichte der Langobarden. 1884.
— Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung in Siegelin, Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie. Heft 7. 1904. S. 30 f.
— die Hermunduren, Histor. Vierteljahrsschrift. 1900.
Schönborn, de causa et lite decumana inter Thuringos et archiepiscopos Moguntinos. 1866.
Schöttgen, Inventarium diplomaticum historiae Saxoniae superioris 1747.

Schottin, die Slaven in Thüringen. Programm, Bautzen 1884.
Schreiber, Geschichte Baierns I. II. 1889, 1891.
R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland I. S. 117.
— zur Kunde deutscher Volksrechte. Zeitschr. für Rechtsgeschichte[2] VII. S. 19.
— — Schröder, die Ausbreitung der salischen Franken. Forsch. zur Deutschen Geschichte XIX. S. 137.
— Deutsche Rechtsgeschichte[4]. 1902.
Schultes, directorium diplomaticum I. 1820. II. 1825.
Schultes und Riemann, Ortsnamen des Herzogthums Coburg.
E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisirung der Gebiete zwischen Elbe und Saale. 1896.
Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte. 1789. II.
Schwappach, Forst- und Jagd-Geschichte Deutschlands. 1884.
Schwarz, Einleitung in die Pommersche und Rugianische Justiz-Historie. 1735. p. 16.
— Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saale-Gegenden.
Schweder, meiningische Ortsnamen aus altdeutschen Personennamen. 1887.
Seeliger, die sociale u. politische Bedeutung d. Grundherrschaft im Mittelalter. 1906.
Seelmann, Ptolemaeus und die Sitze der Semnonen, Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XII. S. 40.
— die Ortsnamen-Endung „-leben" ebenda S. 20.
— Nordthüringen, Jahrbuch S. 1.
— das nordische Heruler-Reich, ebenda S. 53.
— der Hassegau und die Hocsioburg S. 58.
— zur Geschichte der Deutschen Volksstämme Norddeutschlands und Dänemarks im Alterthum und Mittelalter. 1887.
— Niederdeutsche Jahrbücher XII. 1886, 1887.
von Selchow, Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. 1778. p. 273.
Serarius, Moguntiarum rerum libri IV. 1611. ed. Joannes 1722.
Theodor von Sickel, das Todesjahr des h. Bonifatius. Wiener Sitzungsberichte. B. 47. 1864.
— — Erläuterungen zu den Regesten in Acta regum et Imperatorum Karoling. I. p. 409—433.
— — Acta Carolina II. p. 220.
Wilhelm, Sickel Forschungen zur D. Gesch. IX. S. 413.
— — das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger. Savigny's Zeitschrift[2], german. Abtheil. 1905.
Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des baierischen Hauptvolksstammes und seiner Fürsten. 1854.
Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen.
— über die Absetzung des Abtes Ratger und die Wahl des Abtes Eigil von Fulda. Ludwig der Fromme. Exkurs.
Sohm, Proceß der Lex Salica.
Sommerlad, das Wirthschaftsprogramm der Kirche im Mittelalter. 1903.
— die wirthschaftliche Thätigkeit der Kirche in Deutschland II. 1905.
Stamminger, Franconia Sancta I. 1881.
Stechele, Z. d. Vereins für thür. Gesch. u. Alterth. V und IX. 299, 305.
Stein (Friedrich), die Völkerstämme der Germanen nach römischer Darstellung. 1896.

Stein, Ostfranken im X. Jahrh. Forschungen z. Deutschen Geschichte XXIV. S. 150.
Steinler, der pagus Orla.
Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen. 1860. I. S. 173, 177.
— Beiträge zur Geschichte des Deutschen Rechts S. 83, 87.
Storch, Thüringen und der Harz 1. 1839.
Struvii historia juris civilis. 1733. p. 363.
v. Sybel, Jahrbücher des Vereins der Alterthumsfreunde im Rheinland. 1844.
Tangl, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte. Neue Folge. 27. B. 1903.
Tentzel, hennebergische Zehnten, in Reinharts Sammlung seltner Schriften. I. p. 63.
Tenzel, supplementum hist. Gothanae II. 1702. p. 333.
Teuffel, Geschichte der römischen Literatur. 3. Aufl. 1875.
Thorbecke, Cassiodorus Senator. Heidelberger Programm 1867.
von Uslar-Gleichen, das Geschlecht Wittekinds des Großen 1902.
Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis VII.
— Codex probationum N. I.
Vaissette, abregé de l'histoire générale du Languedoc I.
Vancsa, Geschichte Nieder- und Ober-Oesterreichs I. (bis a. 1283). Allgemeine Statengeschichte ed. Lamprecht. 1905.
Varges, der deutsche Handel von der Urzeit bis zur Entstehung des Frankenreichs. Programm von Ruhrort. 1903.
Varin, archives administratives de la ville de Reims I. 2.
Veltmann, Funde von Römermünzen im freien Germanien. 1886.
Waitz, Deutsche Verfassung. Geschichte I—IV.
— über die angebliche Mark in Ostfranken. Forschungen zur Deutschen Geschichte. III. 1. S. 155.
— das alte Recht der Salischen Franken. (1846.)
— Forschungen zur Deutschen Geschichte IV. S. 233.
— Göttinger gelehrte Anzeigen. 1850. S. 340. 1869 (Lex Saxonum).
— über das Schicksal Thüringens nach Burchards Tode. Jahrbücher Heinrichs I. 4. Excurs.
Walter, Deutsche Rechtsgeschichte I. S. 185. II. S. 233.
Wauters, table chronologique I. 27.
Weiland, die Angeln. Festgabe für Hanssen. 1889.
Weinhold, Beiträge zu den Deutschen Kriegsalterthümern. Sitzungsberichte der Berliner Akademie, philos.-histor. Classe II. VI. 1891.
Weise, die slavischen Ansiedelungen im Herzogthum Sachsen-Altenburg. Eisenberger Programm 1883.
Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft. 1905.
Wenck, das fränkische Reich nach dem Vertrag von Verdun. 1851.
Werminghoff, eine gefälschte Synodal-Urkunde von angeblich a. 839. Neues Archiv XXX. 2. 1905.
— Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. 1905.
Werneburg, Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterth. von Erfurt IX. 198.
— die Wohnsitze der Cherusker und die Herkunft der Thüringe. Jahrbücher der k. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. Neue Folge. X. 1880. XI. 1883.

Werneburg, die Namen der Ortschaften und Wüsteneien Thüringens.
v. Wersebe, Völker und Völkerbündnisse. 1826.
— — Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser, Werra. 1829.
— — über die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken in Hesse's Beiträgen zu der deutschen Geschichte des Mittelalters I. 1. 2. 1834. 1836.
Wiarda, Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes. 1808.
von Wietersheim, zur Vorgeschichte Deutscher Nation. 1852.
— über die Urbewohner im heutigen Sachsen. Webers Arch. für sächs. Geschichte. III.
von Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung. 2. Auflage. 1880.
Wigand, Femgericht Westfalens. 1825.
— Pertz Archiv IV. S. 346.
Wilda, Strafrecht der Germanen. 1842. S. 105, 308, 358, 746.
Wilhelm, Mittheilungen a. d. Gebiet historisch-antiquarischer Forschung. III. 1823.
Wimmer, Kloster Metten. Passauer theol. Monatsschrift II. 1892.
— Geschichte des Deutschen Bodens mit seinem Pflanzen- und Thier-Leben. 1905.
Wislicenus, die Geschichte der Elbgermanen. 1868. (dazu Dahn, Bausteine II.)
— die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda. Kiel 1897 (Doctorschrift), dazu Dobenecker, Zeitschrift d. Vereins für thür. Gesch. XIX. Neue Folge. XI. 1899.
Wittich, die wirthschaftliche Kultur der Deutschen zur Zeit Caesars. Historische Zeitschrift 1897.
Woltmann, die Germanen und die Renaissance in Italien. 1906.
Würdtwein, Mittheil. des Vereins für die Gesch. u. Alterth. Erfurts. X. S. 143.
Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena I—VIII. Neue Folge I—III. 1854—1882.
Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme. 1837.
Zibermayr, das älteste Traditionsbuch des Hochstifts Passau. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXVI. 3. 1905.
Zimmerle, Stammgutsystem.
Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Auflage. 1858.

Abkürzungen.

A. S.	= Acta Sanctorum ed. Bolland.
D.	= Dobenecker.
Dr.	= Dronke.
M. G. h. Script.	= Monumenta Germaniae historica Scriptores.
v. R. S.	= von Richthofen, Sohn.
v. R. V.	= von Richthofen, Vater.
Schannat	= historia Fuldensis 1729 (s. auch Diocesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia 1727).
Z.	= Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. I—VIII. Neue Folge. I f. 1854.

Berichtigung zu S. 108: Die »comites« sind nach dem Sprachgebrauch der Zeit doch wohl Grafen.

Die Thüringe.

I. Vorgeschichte.

A. Die Namen. B. Die Herkunft.

a) Die Hermunduren.

Die Hermunduren sind die späteren Thüringe[1]. Hermunduren ist nicht der Name einer einzelnen Völkerschaft, wie z. B. Sugambern, sondern, nach den weiten Landen, die sie erfüllten[2], zwar nicht Bezeichnung eines Stammes[3], einer Hauptgruppe, wie Franken, Alamannen[4], wohl aber einer Mittelgruppe, wie Salier, Ripuarier: sie bevölkern zahlreichere Gaue, als einer bloßen Völkerschaft zu eignen pflegen[5]. Damit stimmt trefflich die Bedeutung von Hermun —, Irmin —: groß, allgemein, ähnlich wie bei Ala-mannen[6].

Ihr Name wird zuerst genannt zum Jahre 2 v. Chr., wann Theile des Volkes (aus den Römern unbekannt gebliebenen Gründen) aus der bisherigen Heimath aufgebrochen waren und umherziehend ein anderes Land suchten: sie wurden von Domitius Ahenobarbus in einen Theil des Markomannenlandes — damals noch nicht in Böhmen[7], sondern am obern Main —[8]) angesiedelt[9].)

---

1) So schon Zeuß S. 102, 367. J. Grimm, Geschichte der Deutschen Sprache II. S. 597. Gengler, Rechtsdenkmäler S. 104. Bolze S. 3. — Vgl. von Wietersheim-Dahn I. S. 252—354.

2) S. unten „Land".

3) So Zeuß S. 355.

4) Dahn, Deutsche Geschichte Ia. S. 69, 196, 272, 450, 608. Ib. S. 20, 24, 30. Urgeschichte I. S. 359, 576. v. Wietersheim-Dahn I. S. 160 f. Die Germanen S. 26. Geschweige ein „Gesammt-Name" für alle herminonischen Sueben Waitz S. 13.

5) Richtig Bremer S. 941.

6) Könige IX. 1. S. 10.

7) Wie Kirchhoff S. 6.

8) Könige IX. 2. S. 1.

9) Cassius Dio LV. 10. a. Ἑρμουνδούρους ἐκ τῆς οἰκείας οὐκ οἶδ' ὅπως ἐξαναστάντας καὶ κατὰ ζήτησιν ἑτέρας γῆς πλανομένους ὑπολαβὼν ἐν μέρει τῆς Μαρκομαννίδος κατῴκισε.

Vermuthlich lag dieser Bewegung auch hier Landnoth [1]) zu Grunde: daher auch hier die Auswanderung nicht das ganze Volk traf, das vielmehr ganz überwiegend in den alten Sitzen verblieb [2]), sondern, wie gewöhnlich in solchen Fällen (Kimbern, Vandalen), nur einen, vielleicht durch das Los (?) bestimmten Theil [3]).

Die Hermunduren sind Herminonen [4]): diese Zugehörigkeit steht fest: aber die zweite Lautverschiebung ergriff die Hermunduren schon mit geringerer Kraft und Allgemeinheit als Alamannen und Baiern [5]). Daß „zur Zeit der großen Wanderungen" — also im III. und IV. Jahrhundert — alle Herminonen Hermunduren genannt worden seien [6]), ist nicht richtig und kann doch nicht bewiesen werden durch den Geographen von Ravenna im VII. Jahrhundert (c. a. 670), der meint, Thuringia habe früher Germania geheißen [7]). Freilich hatte das Land der Hermunduren eine Zeit lang zur römischen „Germania" gehört. Ebenso irrig zählt man [8]) die Markomannen zu den Thüringen [9]).

Der erste Theil des zusammengesetzten Namens Hermun-duren ist auch der erste Theil, die Stammsylbe des Namens Hermin-onen [10]). Bestritten ist, ob bei Ermun, Irmin an den Gott der Wege am Himmel und auf Erden zu denken ist: Irmines-Wagen soll der Stern Arcturus sein, der große Bär, oder ein Stern in diesem, wie Irmings-Straet die Milchstraße [11]). Eine der vier das angelsächsische England durchkreuzenden Straßen — die von Süd nach Nord — heißt Erminga-Straete; eine andere, Vaetlinga-Straet, von Dover nach Cardigan, hat ihr Gegenbild am Himmel in der Milchstraße: diese, die „Vatlanstraet", wird vom Wagen eines Gottes befahren. In genialer Aus-

---

1) Dahn, Landnoth S. 3 f.

2) Vgl. Zeuß S. 105.

3) Ebenso Bremer a. a. O.

4) J. Grimm, Geschichte der Deutschen Sprache I. S. 415. Müllenhoff IV. 2. S. 116—124, 442, 466, 519, 588. Dahn, D. Gesch. I. S. 38.

5) Deutsche Geschichte I. S. 272.

6) Waitz II. S. 13.

7) S. darüber unten „Land", die „Namen".

8) Zeuß S. 355.

9) Dagegen Könige IX. 2. S. 99.

10) J. Grimm, Deutsche Mythologie I. S. 106, 107, 325. Geschichte der D. Sprache I. S. 415. Dahn, D. G. I. S. 69.

11) J. Grimm, D. Mythol. I. S. 107, 325, 335, 414. Gesch. d. D. Sprache S. 414: dagegen, aber nicht überzeugend, Müllenhoff, D. Alterthumskunde IV. 1. S. 117.

führung hat Jakob Grimm diese Doppelwege am Himmel und auf Erden verfolgt und beleuchtet, auch die Heldengestalten der Thüringe (nicht Sachsens) Irnfrid und Iring aus dem Nibelungenlied herangezogen und auf alte Götter zurückgeführt. Auch der Name des siegreichen Führers der Sachsen in der Sage bei Widukind: Hadu-gast, „Kampf-Gast", hat mythischen Klang. Abzulehnen aber ist ein Zusammenhang des mit dem Schwert gebahnten Weges[1]) mit Irings Weg am Himmel.

Unzweifelhaft ist „Hermun" das auch in Irmin-Sul enthaltene Eigenschaftswort, das „gesammt", „allgemein" ausdrückt[2]): zahlreich sind die Beläge für **ermin = universalis, magnus**, nordisch, angelsächsisch, althochdeutsch[3]): auch Ortsnamen mit „Ermen" sind häufig an der Werra. Hieher gehört auch das in Westfalen und im sächsischen Hessen noch vor Kurzem erklungene Volkslied: „Hermen, sla dermen" (lermen). Der Name der Hermunduren erweist sich so ganz entsprechend gebildet wie der der Alamannen (Könige IX. 1. S. 3) und drückt ebenso die Zusammenfassung mehrerer kleiner Verbände — Völkerschaften und Gaue — zu einer großen Einheit aus[4]).

Es ist nun aber durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Bedeutung „groß", „allgemein" auch in dem Namen des Gottes Irmin und, sofern ein Zusammenhang besteht, auch in dem der Herminonen enthalten ist: will man[5]) doch Irmin geradezu als Verstärkung fassen wie Tyr- oder Tõrr- im Nordischen. Aber gotischer Anklang ist nicht[6]) in Hermen-frid, Hermin-gisil zu finden, so wenig wie in Herminonen.

Es ist sicher nicht ohne Bedeutung, daß die Namen Irmin-frid, Iro, Iring in Geschichte (König Herminfrid) und Sage (Nibelungenlied, lang vorher bei Widukind) widerklingen: auch ein König der mit den Thüringen (später) verschmolzenen Warnen heißt Hermen-gisil (s. unten Warnen). Widukind[7]) hat einen reichen Kranz solcher Ueberlieferungen aufgereiht: freilich, was die Götterverehrung (Mars,

1) Bei Widukind c. 13.

2) universalis columna, quasi sustinens omnia. Rudolf. Fuldens Annales ed. Kurze, Monumenta Germaniae historica, Scriptores ed. Kurze 1891 in usum scholarum. Dahn, D. G. I a. S. 69. I b. S. 295.

3) Bei J. Grimm S. 327, 329. Gesch. d. D. Sprache S. 415.

4) Vgl. über die bald vorangestellte, bald fehlende Aspirata und den e = ai-Vocal Zeuß S. 102.

5) J. Grimm a. a. O. S. 414.

6) Mit J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 422.

7) I. 9 f.

Hercules, Sol) anlangt, sächsischer: aber Iring ist thüringischer Nationalheld und die Irminsul wohl beiden Völkern gemein. Widukind, der selbst seine Nachrichten von Iring als zweifelig hinstellt, findet es immerhin bedeutsam, daß bis auf seine Zeit (a. 966—980) die Milchstraße nach Iring benannt werde: das bezeuge seinen hohen Ruhm.

Bestritten ist auch des zweiten Worttheils Bedeutung: — duri, woraus später Tur-ingi, Thur-ingi. Man [1]) erinnert an altnordisch þora, audere, wagen, þor, audacia, und deutet dann Hermun-duri als multum audentes. Diese Sylbe und Bedeutung steckt auch in dem Personen-Namen Thurdarus (al. Tharuarus) bei Jordanes [2]); an „thörig" ist nicht [3]) zu denken wegen »inertes ac stulti« von den Cheruskern bei Tacitus: die Hermunduren sind aber nicht Cherusker [4]) und der Neck-Witz von den „Thöringen" ist spät mittelalterlich [5]): daß die Glosse zum Sachsenspiegel [6]) aus den Thüringen „Wenden und Thoren" macht, kommt doch nicht in Betracht.

Innerhalb der Gesammtgruppe begegnen Gaue mit Sondernamen: wie innerhalb des Alamannen-Namens [7]): zwar Ἑϱμόνδοροι bei Strabo [8]) ist nur verschrieben für Ἑρμόνδοροι, wie schon Casaubonus bemerkt hat. Wohl aber sind eine hermundurische Sondergruppe — nordöstlichste Gaue — (oder Nachbarn?) die Τευριοχαῖμαι (gebildet wie Βαιοχαῖμοι bei Ptolemäus [9]), nördlich der Sudeten: Ptolemäus c. a. 150 n. Chr. [10]): ὑπὲρ τὰ Σούδητα ὄρη Τευριοχαῖμαι. Ohne Zweifel ist der Name zusammengesetzt aus einem Volksnamen und dem Namen der Heimath dieses Volkes, ebenso wie Βαινοχαῖμαι und Boio-heim [11]). Gewiß sind diese Τεύριοι die in Hermunduri und = Thuringi steckenden Duri, Thuri [12]), deren anlautender stimmloser Reibelaut nach dem „Verner'schen Gesetz" [13]) zum stimmhaften Reibe-

1) Zeuß S. 103.
2) Getica c. 20 p. 85. Müllenhoff bei Mommsen, Jord. p. 155.
3) Mit J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 414.
4) Wie Gaupp S. 44. Storch p. XII.
5) S. unten „Volk". 6) III. 44.
7) Könige IX. 1. S. 22.
8) VII. 1. p. 291.
9) Könige IX. 2. S. 3.
10) II. 11, 23 ed. Müllenhoff p. 129.
11) l. c. 18. Könige IX. 2. S. 10.
12) Vgl. Zeuß S. 103. Keine Wort-Erklärung bei Fraustadt a. a. O. S. 44.
13) Anders J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 415.

laute und dann zur Media geworden ist[1]). Allzu gewaltsam doch will[2]) man in Teurio-chaimi Ziu-vari finden.

Die schwankende Schreibart — t, th, d — der Römer darf uns nicht beirren: Cassiodor, „mit den deutschen(?) Lauten vertrauter“[3]), schreibt Thoring, Ptolemäus Τεύριο —, althochdeutsch lautet der Name During: daraus schließt man wohl mit Recht auf Th als das Richtige. All das ist echt germanisch: es besteht also gar kein Grund, hier[4]) eine keltische Völkerschaft anzusetzen, die dem Lande, dem haim, den Namen gegeben habe wie die Boier dem Boio-heim: es ist Alles ohne keltischen Einschlag — den Turones von der fernen Loire! — auf gut germanisch zu erklären; auch in den Personen- und Orts-Namen findet sich keine Spur von keltischem.

Die Hermunduren gehören aber wie zu den Herminonen so zu den Sueben[5]), wie Semnönen, Markomannen, Alamannen, Langobarden. Daher sind sie bei den Römern häufig unter diesem Sammelnamen wie unter dem der Herminonen einbegriffen[6]). Daher erklärt sich auch, daß in Gegenden, in denen man die Hermunduren genannt zu finden erwarten muß, zwischen Harz, Thüringer-Wald, Werra und Elbe[7]) statt ihrer „Sueben“ genannt werden. So in den Jahren 12—9 v. Chr. in den Feldzügen des älteren Drusus vom Rhein über die Saale bis zur Elbe, wo Dio Cassius (LV. 12) nur „Sueben“, keine Hermunduren neben Markomannen nennt. So lösen sich scheinbare Widersprüche in den Quellen[8]) und ersparen sich angebliche Hin- und Her-Wanderungen[9]) gerade desjenigen Volkes, das — neben den Chatten — am Wenigsten seine alten Sitze von der Urzeit bis heute geändert hat.

Ebenso stehen bei Vellejus Paterculus[10]) neben Cheruskern, Su-

1) Bremer S. 941; zustimmend — mündlich — Freund Siebs.

2) Müllenhoff IV. 2. S. 96.

3) Zeuß S. 354.

4) Mit Bremer S. 778.

5) Ueber diese s. Könige I. S. 102. VIII. S. 2 f. v. Wietersheim-Dahn I. S. 45, 179. v. Wietersheim, Vorgeschichte deutscher Nation 1852.

6) Beide decken sich aber nicht wie Weiland S. 138.

7) Strabo VII. 1. Vellejus II. 106. Tacitus Germania c. 41. Stein S. 21—23. Gengler, Rechtsdenkmäler S. 7. Cassius Dio LV. 12. Urgeschichte II. S. 48. IV. S. 97, 99.

8) Ueber solche Bremer S. 939.

9) So z. B. bei Much, Paul B. S. 22 f.

10) II. 105. 106 Florus a. 100 und Orosius a. 417 kommen hiefür nicht in Betracht; Vellejus setzt sie westlich der Elb-Mündung.

gambern, Semnonen und Langobarden in dem Lande von der Ems bis zur Weser und Elbe nur „Sueben", nicht Hermunduren [1]), während doch Semnonen und Langobarden selbst Sueben sind: die von Drusus a. 12—9 v. Chr. bekämpften Sueben umfaßten auch die Hermunduren. Doch ist die Zugehörigkeit nicht so zu denken [2]), als ob erst spät — nach Drusus — die „Constituirung" unter dem Namen „Hermunduren" erfolgt sei: vielmehr ist dieser eben so alt wie der Gesammtname Sueben: beide Namen verhalten sich wie Theil (Hermunduren) und Ganzes (Sueben) und bestehen von Anfang neben einander.

Man kann daher nicht sagen [3]) „Drusus hatte die damals noch Sueben genannten Hermunduren unterworfen": die Hermunduren waren von jeher Sueben gewesen und blieben so genannt so lang die Bezeichnung überhaupt lebte: nur den Römern ist der Sondername später bekannt geworden als der schon von Cäsar angeführte Gruppen-Name der Sueben, unter welchem ihnen die Hermunduren bis a. 2 v. Chr. verhüllt geblieben waren.

Abstammung von den ingväonischen Cheruskern ist nicht [4]) anzunehmen: beide werden neben einander genannt und ebenso wenig sind [5]) Hermunduren und Langobarden zu identificiren oder [6]) jene und Alamannen [7]).

b) Die Thüringe.

Zuerst wird der neue Name genannt von Paulus Vegetius [8]), der bei Aufzählung der kriegstüchtigsten Pferde den ersten Rang den hun-

1) VI. § 21. 15.
2) Mit Bremer S. 939.
3) Mit Bremer S. 340.
4) Mit Bolze S. 3.
5) Mit v. Amira S. 313.
6) Mit Stein S. 23.
7) Vermuthungen über die Sueben bei Ludwig Schmidt: S. 30 f.: „es fehlt freilich oft an sicherer Grundlage". S. meine „Landnoth".
8) De mulo-medicina sive de arte veterinaria libri IV/(VI.) ed. Sambuc Basil 1574. Scriptores rei rusticae ed. Schneider 1794—97.

nischen, den zweiten den thüringischen und burgundischen, den dritten den friesischen einräumt[1]), wie noch mehr als hundert Jahre später Theoderich (Cassiodor) die thüringischen Rosse rühmt[2]). Nun ist freilich die Lebenszeit des Schriftstellers nicht genau festzustellen: immerhin ist er früher anzusetzen als a. 451, wann Apollinaris Sidonius (a. 430—488) die Thüringe im Heer Attila's nennt[3]). So ist denn wohl schon vor a. 451 der neue Name auch den Römern bekannt geworden, bevor Apollinaris ihn nennt[4]).

Die dichterisch-rhetorische Aufzählung hat wenig Werth: das Haupt-Volk, die Hunnen, steht nicht an der Spitze, andere Namen hat das Metrum geboten und ebenso aller Namen Reihenfolge: den ungewohnten Namen schrieb man Thogingus: (der Hermunduren konnte nicht gedacht werden, da ihr alter Name durch den neuen ersetzt war) aber nicht an die links-rheinischen Thoringe[5]) ist dabei zu denken (so weit nordwestlich in Gallien gelangte Attila nicht[6]). Mehr als diese Aufzählung beweist die Natur der Sache: der Weg Attila's von der untern Donau an den Rhein führte nothwendig durch thüringisch Gebiet.

Kleine, aber werthvolle Ausbeute gewährt über diese Dinge das **Widsides-Lied**: entstanden um a. 580, leuchtet es allein in eine dunkle Sagenwelt des IV. und V. Jahrhunderts. Richtig wird hier des Ostgoten Ermanarich Gebiet östlich von den Angeln gesetzt. Vers 8: **eastan of Ongle Eormanrices**: halb mythisch sind die Helden Billing (über die Warnen, Wernum, V. 25). Die Swaefen

---

1) IV. 6, 2 ad bellum longe primo Hunniscorum docetur atilitas patientiae. Toringos deinde et Burgundiones injuriae tolerantes, tertio loco Frigiscos.

2) Danach vielleicht Jordanes Getica c. 3 gens Suchans (sic) . . . quae velut Thyringi equis utuntur eximiis.

3) Nicolai S. 812: „vermuthlich im IV. oder V. Jahrhundert", Teuffel S. 106: „vielleicht um einige Jahrzehnte jünger als Flavius Vegetius Renatus unter Theodosius I. a. 379—395": das wäre also etwa a. 425.

4) Carmen VII 5 v. 323

— pugnacem Rugum comitante Gelono,
Gepĭda trux sequitur, Scyrum Burgundio cogit
Chunus, Bellonotus, Neurus, Bastarna, Toringus
Bructerus ulvosa vel quem Nicer abluit unda.

5) S. unten.

6) Ueber die damaligen Sitze der Angeln und Warnen Dahn, D. Gesch. I a. S. 613. Bellonōtus ist nicht bello nōtus: S. Valerius Flaccus VI. 160 Ballo notus.

(V. 22) können in dieser Nachbarschaft nicht alamannische Schwaben sein, nur nördliche Sueben: räumlich in der Aufzählung weit — um 9 Zeilen — getrennt erscheinen die „Dyringe" unter Wod (Wodan) während die Angeln (V. 35), »Ongle«, neben den Dänen stehen: weiter werden (V. 44) Angeln und Swaesen neben einander gestellt, ebenso, wohl vom Stabreim beherrscht V. 61, 59, weßhalb wohl auch (V. 65) die Dyringe nochmal neben den „Drowenden" auftauchen. Dann erscheinen (V. 86) besondere Ost-Thyringe: die Amothinge neben ihnen sind gewiß nicht[1]) die Amalungen, da ja die Ostgoten Ermanrichs schon früher genannt sind und später wiederkehren[2]). Unrichtig führt man[3]) gegen Geschichte, Geographie und Sprache die Thüringe auf die gotischen Thervinge zurück: nur die Thuringi des sogenannten Aethicus zwischen „Goten" und gleichfalls gotischen Herulern sind wohl die Thervinge[4]): aber die Zusammenhänge mit den Goten[5]) sind unerachtet obiger Stellen des Widsidesliedes[6]) doch allzuwenig gestützt: denn die Turkilinge Odovakars[7]) sind nicht „Turilinge": keine Handschrift der drei sie nennenden Stellen des Jordanes gewährt dies und die fernen Thüringe sind in dem Heimathsitz Odovakers weder bezeugt noch zu vermuthen. Ebenso irrig ist die Gleichstellung mit den Juthungen[8]) und sprachlich unmöglich die Erklärung von Thüringen als Gebirgsland[9]). Uebereinstimmend setzen alle Berichte aus jenen Jahrhunderten die Thüringe dahin, wo wir sie heute noch finden d. h. in den Sitzen der alten Hermunduren: so Jordanes in der viel umstrittenen Stelle[10]). Damit übereinstimmend noch (c. a. 670—680) der Geograph von Ravenna[11]). Und ungefähr anderthalb Jahrhunderte

---

1) Wie J. Grimm, Geschichte der D. Sprache I. wollte.

2) v. 109, 111, 113.

3) J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache I. S. 415. Gloel, de origine p. 1. Siegert, Grundlagen S. 147. Ledebur, Nordthüringen 1842.

4) Vgl. Müllenhoff III. S. 227, 257.

5) Bei J. Grimm a. a. O. S. 416.

6) p. 320, 322, 323.

7) Könige II. S. 37.

8) s. v. Wietersheim-Dahn II. S. 384. Könige IX. 1. S. 34.

9) Wie Werfebe nach Adelung s. Knochenhauer S. 2. — Irrig behauptet Gaupp, das alte Recht S. 70 Abstammung von den Cheruskern.

10) Getica c. 55. regio illa Suavorum ab Oriente Baibaros habet, ab Occidente Francos, a Meridie Burgundzones, a Septentrione Thuringos. Irrig Werneburg S. 92.

11) IV 25 ad faciem patriae Francorum Rhinensium est patria quae

früher, dreißig Jahre vor Jordanes nennt die freilich arg verwirrte Völkertafel von a. 520, in Gallien aufgezeichnet[1]), den Thoringus zwischen Burgunden und Langobarden. Man kann also nicht sagen, wie man wohl pflegt, Sachsen, Friesen, Chatten, Thüringe seien gar nicht gewandert: Theile der ersten beiden sind ja nach Britannien, die letzten in die batavische Insel, ins Markomannenland[2]) und über den „Wald“ gewandert.

Gleichzeitig mit Jordanes kennt Prokop (c. a. 555) die Θόριγγοι als Nachbarn der Franken: seine Angabe, diese Heimathsitze habe ihnen Augustus eingeräumt[3]) geht zurück auf eine der häufigen Ursprungs- und Wander-Sagen der Germanen, gemischt mit der Fabelwelt antiker Schriftsteller, die ja z. B. den Burgunden sogar römische Abstammung zuschrieben[4]). Vielleicht aber lebt in der Sage Erinnerung fort an Verträge, die allerdings, wie wir sahen, gerade unter Augustus die Hermunduren in Frieden und Freundschaft mit Rom abgeschlossen hatten, zwar nicht unter Verleihung, aber unter Anerkennung des Landbesitzes der neuen Bundesgenossen: wahrscheinlich aber ist dabei an linksrheinische Thoringe[5]) zu denken.

Die zweifellose Zurückführung von „Thüringe“ auf „Hermunduri“ wird durch die Schwankungen in der Schreibung der Römer (t, th, d) nicht beirrt: Cassiodor, mit den deutschen (soll heißen: „germanischen“) Lauten vertrauter[6]), schreibt Thoring, der Grieche Ptolemäus Τεύριο, althochdeutsch heißt es During: so wird th das Aeltere sein[7]). Man[8]) vermuthet einen Stammhelden Thurus als Ahn der Thüringe: allein der Δούρας bei Cassius Dio[9]) ist gar nicht Germane, sondern Dake, und der ältere Name Hermunduri könnte eher einen Ahnennamen Ir-

---

dicitur Thuringia, quae antiquitus Germania nuncupatur quae propinquatur et patriae Saxonum.

1) Müllenhoff, Germania p. 164.

2) Oben S. 1.

3) S. unten Thoringe.

4) v. Wietersheim-Dahn I. S. 257, 537, 565. Prokop b. Got. ed. Haury I. 12 Μετὰ δὲ αὐτοὺς (Φράγγους) ἐς τὰ πρὸς ἀνίσχοντα ἥλιον Θόριγγοι βάρβαροι, δόντος Αὐγούστου πρώτου βασιλέως, ἱδρύσαντο.

5) „Dessen anlautender stimmloser Reibelaut (nach dem Verner'schen Gesetz) zum stimmhaften Reibelaut und dann zur Media geworden ist.“ (Siebs.)

6) Müllenhoff IV. 2. S. 477.

7) So treffend Zeuß S. 354.

8) J. Grimm a. a. O. S. 539.

9) 67, 6.

min voraussetzen, wenn nicht das germanische erman — irmin — ein öfters bezeugtes Kompositionsglied im Sinne von „all- (universalis) mächtig“ oder dgl. wäre, vgl. Irminsûl = columna universalis, Ermana-rîch „der Allherrschende“, irmingot „gewaltiger Gott“ u. s. w. Im VIII. Jahrhundert heißt der Sohn des Thüringen-Herzogs Heden Tiring = Thüring[1]).

Die Einheit von Hermunduren und Thüringen ist neuerlich mit Unrecht bestritten worden[2]).

c) Die Thoringe links vom Rhein.

Schwierigkeiten machen die Berichte der Quellen über linksrheinische, niederrheinische Thoringe[3]). Es geht schlechterdings nicht an[4]), sie als Erfindungen Gregors von Tours einfach zu streichen: die Lesart Tungrorum ist zu schwach beglaubigt[5]): die Handschriften bieten bald Thoringi, bald Thuringi, Thoringia und Thuringia[6]). Es ist denkbar, daß Gregor nur die mitteldeutschen Thüringe gekannt hat, — auch Fredigar verlegt die Thoringe Gregor's hierher — daß aber gleichwohl die von Chlodovech (a. 491) Besiegten[7]) die linksrheinischen waren[8]). Die Linksrheinischen meint Gregor in allen Stellen, in denen er von der Einwanderung der Franken aus Pannonien über den Rhein erzählt[9]): auch Chlogio's castrum Dispargum, in terminum (sic) Thoringorum[10]) ist, wo immer es lag[11]), links vom Rheine zu

1) Diploma Hedeni s. unten.

2) Von Werneburg a. a. O.: das Schwächste an seiner Beweisführung sind die ungestümen, jeder Methode baren Wortableitungen und Worterklärungen: so von loh, mar, hagen, strut. Die ungarischen Panduren sollen S. 88 die Hermunduren sein: „Pan-duren“! Seine Ausführungen sind durchaus widerlegt von Kirchhoff.

3) „Dorringe“ Bolze S. 25. Richtig Lippert II.

4) Mit R. Schröder, Ausbreitung. Richtig Lippert II. S. 313.

5) Börsch S. 15. Anders Abelung S. 6. Bolze S. 13.

6) Vgl. Krusch bei Gregor I. p. 77, 80, 89, 107, 111, 114, 115, 116, 117, 147, 201.

7) Greg. II. 12, 27.

8) So richtig Lippert II. S. 313. So auch Krusch, Fredigar III. c. 9 p. 95; anders Waitz, das alte Recht der salischen Franken S. 49; daselbst die älteren Erklärungsversuche. Vgl. Kirchhoff S. 54. Ueber die Abweichung der Gesta von Gregor Bolze, Thüringe S. 14.

9) II. 9: Franci ... transacto Rheno Thoringiam transmeasse. Nicht Moeno, wie Valesius gegen alle Handschriften wollte.

10) Longnon p. 619.

11) II. 10 p. 77.

suchen: und das muß daher auch von den von Chlodovech a. 491 Unterworfenen[1]) gelten. Dagegen nur auf die Mittel-Deutschen paßt was er von dem Thüringer-König Bisinus und dessen Nachfolgern[2]) erzählt. Zweifelig ist es bei den (sagenhaften) Grausamkeiten der Thüringe gegen die Franken[3]) und bei dem **Bracchio genere Thoringus**[4]): die Feldzüge der Söhne Clodovech's[5]) gehen ohne Zweifel gegen die Thüringe an der Unstrut[6]).

Der ungefähr gleichzeitige Prokop[7]) bestätigt diese linksrheinischen Thoringe in Gallien als Nachbarn der „Arborycher" d. h. der Aremoricaner in der Bretagne: freilich verwechselt auch er sie mit den mitteldeutschen, da er als Nachbarn seiner Thüringe Burgunden, Suaben und Alamannen nennt.

Andere bestreiten — mit Unrecht — linksrheinische Thoringe überhaupt[8]). Wieder Andre[9]) leugnen nicht die Möglichkeit einer Landschaft Thoringia links des Rheins in Toxandria, auf der Insel der Bataver oder bei Tongern, nur — und das mit Recht —, daß unsere Lex dort gegolten. Man meint wohl, Gregor habe nur die Mitteldeutschen gekannt. Chlodovech hat aber nicht diese, nur die Linksrheinischen unterworfen; er hätte damals — a. 491, vor Unterwerfung der Alamannen — nicht, so fern den Sitzen seiner Macht, an der Unstrut, Krieg führen können. Gregor denkt wie richtig bei König Bisinus, so irrig bei der Wanderung der[10]) Franken und bei Chlodovechs Kämpfen[11]) an die Mitteldeutschen. Bei den Linksrheinischen hat aber niemals unsere **Lex Angliorum et Werinorum** im V. (!) oder IX. Jahrhundert gegolten[12]).

---

1) Greg., Tur. II. 27.

2) S. unten, das „Königreich der Thuringe".

3) III. 7. 4) V. 12.

5) III. 9. IV. 9.

6) Ueber die Flüsse Regge und Bruchterbach, Nebenflüsse der Vecht, und Bac, angeblich Nab s. Börsch S. 3 b.

7) Bellum Goticum ed. Haury I. 12.

8) So v. R. V. Legg. III. p. 639; zur Lex Saxonum S. 416. — Richters Jahrbücher X. 1841. — Gloel, Forschungen zur D. Gesch. IV. S. 233. — Leo, Vorlesungen I. S. 238, 256, 297.

9) So v. R. S. p. 118.

10) Ganz grund- halt- und boden-los ist die Annahme Quitzmanns, Abstammung (1857 S. 98) eines Bündnisses Chlodovechs mit den — Baiern (!): daher rühre deren bevorzugte Stellung unter den Merovingen.

11) II. 27.

12) Wie Hermann Müller, Lex Salica. Molhuysen, Almanak 1843. Bij-

Aus diesen Widersprüchen in Quellen und Litteratur bietet einen — neuen — Ausweg die Annahme von über den Rhein ausgewanderten Gauen der mitteldeutschen Thüringe, wie ja zweifellos chattische Gaue nach Holland, andere thüringische zur Zeit des Augustus ins Markomannenland am oberen Main gewandert sind (oben). Prokop scheint diese linksrheinischen zu meinen bei der Landvergebung durch Augustus [1]), während Jordanes (s. oben) das von den Mitteldeutschen berichtet; aber an der Unstrut hatte Augustus schwerlich über Land zu verfügen.

Die Gleichnamigkeit — Thüringe und Thoringe — steht nicht im Wege, sondern bestätigt: auch die ausgewanderten Chatten hießen Chattu-vari [2]). Sind die Grausamkeiten der Thüringe gegen die Franken mehr als fränkische Sage, so sind vielleicht Einfälle der nächst benachbarten Thoringe [3]) gemeint [4]). Diese aus Mitteldeutschland an die Meeresküste gewanderten Thüringe sind vielleicht nichts andres als die meeranwohnenden Warnen = Thüringe des Prokop (s. unten Warnen). Man [5]) führt auch Ortsnamen in jenen Gegenden an, die auf die („thüringischen") Angeln weisen sollen: aber dies wie die Berufung auf Dordrecht, Dorstade und der Nachweis thüringischer Flußnamen [6]) Bac = Nab (??) und Regen nahe der Yssel ist allzu unsicher: die wirkliche Nab kennt Venantius Fortunatus [7]).

Ergebniß: die linksrheinischen Thoringe sind ausgewanderte Gaue der mitteldeutschen Thüringe: jene, die Thoringe, nicht diese, Thüringe, hat Chlodovech unterworfen, aber diese, die Thüringe, nicht jene, Thoringe, haben Bisinus und dessen Söhne beherrscht [8]): bei diesen, den Thüringen, nicht bei jenen, Thoringen, hat die Lex Angliorum et Warinorum, id est Thuringorum (nicht Thoringorum) gegolten.

---

dragen III. Waitz, das alte Recht S. 46 f. J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache II. S. 606; vgl. Dahn, D. G. Ia. 34, 37, 43.

1) J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 419.

2) Dahn, D. G. Ia. S. 64, 67, 72, 80, 90, 107, 198. II. 6, 8, 19.

3) Jedesfalles vor Chlodovech. So richtig Lippert Z. IX. aber irrig die Mitteldeutschen.

4) Danach ist D. G. Ib. S. 33 Urgesch. III. S. 48 zu beschränken.

5) Hermann Müller und Molhuysen bei v. R. S. p. 118.

6) Geogr. Ravennas IV. 28.

7) De excidio Thuringiae ed. Leo, Mon. Germ. hist. auctor. antiquiss. IV. 1. 1881.

8) Anders, aber ganz sicher irrig Waitz a. a. O. Richtig Bolze S. 13 f.

Bestätigend für diese Auffassung ist das Zeugniß des „Widsides-Liedes“ von c. a. 580, das „Thyringas“ und „East-Thyringas“ ganz in unsrem Sinn unterscheidet[1]). Die Thoringe haben diesen Namen in der mitteldeutschen Heimat erhalten und dann bei der Auswanderung — wie die Chattu-varen von den Chatten — über den Rhein nach „Toxandrien“ mitgebracht[2]). Ganz willkürlich sieht man[3]) in diesen Thoringen einen a. 451 zurückgebliebenen „salischen“[4]) Heerhaufen Attila's (und die Weiber und Kinder?): so weit nordwestlich sind die Hunnen in Gallien gar nicht gekommen. Wohl aber kennt wie das Widsides-Lied noch die mittelhochdeutsche Kunstdichtung „West-Thüringe“ nahe bei Belgien[5]). Und auch hier wie in der Heimath werden als ihre Nachbarn Warnen genannt[6]).

---

1) v. 320, 17. v. 322, 16. Thyringas 323, 30 Eást-Thyringas ... mid Eást-Thyringum ic vas and mid Eolum (Erolum??); nach a. 568 [Alboins Zug nach Italien] ten Brink bei Paul II. 1. S. 538.

2) Allerlei glaubhafte und unglaubhafte Vermuthungen über Einwanderungen hier bei J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 418.

3) Arnold II. 1. S. 61.

4) Bornhak S. 186.

5) König Rother v. 4829. c. a. 1140:

„Dorrungen unde Brâbant,
Freesen unde Holland
Gaf he vier hêren die mit ihm waren“;

über Spuren solcher Zuzügler am Rhein mehrfach Volze S. 25.

6) S. unten; vgl. Kirchhoff S. 54. Freund Siebs erklärt, in höchst dankenswerther Weise obige Annahme bekräftigend, den Gau Thuringasnes als: Thuringas-Nes, von Näße, d. h. ein thüringischer Gau am Wasser, am Rhein oder an der See. Es ist also an dem handschriftlichen Thuringas-nes festzuhalten und die Lesung Thuringawes bei D. I. p. 7 zu verwerfen. Vgl. Waitz, Götting. gel. Anzeigen 1850 (Testament Wilibrords). „Die Form *Thuringasnes* ist zweifellos als eine Wortzusammensetzung aufzufassen, denn *-nes* wäre als Suffix undenkbar, als selbständiges Wort aber ist es wohlbezeugt; auch ist die Genitivform *Thuringas* in der Komposition durch das im 11. Jahrh. vorkommende *Thuringes gibutli* (bei Braunschweig) und durch Formen wie *Duringesrod*, *Duringesstat* u. s. w. gestützt, zumal sowohl im altsächsischen als im englisch-friesischen Sprachgebiete *-as* (altengl. *-æs*, *-as*) neben *-es* als Genitivendung gebräuchlich ist. Das Wort *næs* findet sich in altenglischen Ortsnamen öfters, und zwar wird es meist als Appellativ in der Bedeutung „Insel“ gefühlt, z. B. *Tucingnæs* 778; adjecto uno piscatorio on Tæmise fluvio ubi dicitur *Fiscnæs* 801; *Herces næs; earna næs* „Adlerinsel“; *on scearpan næsse* „Scharfeninsel“; *Hrones næs* „Wallfischinsel?“. Weiterhin meint das Wort dann „Land (im Gegensatze zum Wasser), Grund und Boden“, z. B. *nider under næssas*. Schon diese Form mit -ss- lehrt, daß wir keinen Zusammenhang mit mndl. *nese* ndl. *neus* u. s. w. „Nase“

d) Die Angeln.

Es giebt zwei weit von einander getrennte Landschaften dieses Namens in Deutschland: eine in Schleswig, die andere in Thüringen: es frägt sich, welche die ältere ist, welche der Völkerschaft den Namen gegeben hat: denn hier heißt nicht das Land von dem Volk, wie z. B. Schwaben (Sueben), England von den Angeln, sondern das Volk von dem Land, von der Landbeschaffenheit: es könnte noch mehr so benannte Landstriche geben, da das Wort Winkel, Haken, Hamen = Angel bedeutet: angelsächsisch ongel, altnordisch ǫngull [1]), so in Halogaland [2]): also ist unter dem Wort nicht nothwendig stets dasselbe Volk zu verstehen: es sind ausgewanderte und daheim in Schleswig verbliebene Angeln zu unterscheiden.

Nach den angelsächsischen Quellen [Beda [3]), König Alfred [4])] war die Heimath der in Britannien einwandernden Angeln auf der Kimbrischen Halbinsel [5]) zwischen Sachsen und Jüten nördlich von Schleswig: die mitteldeutschen Angeln kommen dabei nicht in Frage. Nach Andern [6]) war das mitteldeutsche Land die Heimath, der Gau Englide, so benannt von seiner Lage, in dem Winkel — „Angel" —, zwischen Unstrut und Saale [7]). Ein Theil des Volkes soll hier wohnen geblieben

---

anzunehmen haben, wie er öfters behauptet wird; vielmehr erklärt sich der german. Wortstamm **nassa-* ungezwungen als „das Nasse, Benetzte (scil. Land)" und verhält sich im Konsonantismus zu niederdeutsch *nat* „naß", wie etwa goth. *gawiss* „gewiß" zu *witan* „wissen": die vorgerm. Form ist als **nod-tó-* „benetzt" anzusetzen. Neben diesem Stamme **nassa-* haben wir vielleicht eine Weiterbildung **nassjó-* anzunehmen, die zu der umgelauteten Form *nesse* im Mittelniederländischen geführt hat. Jedesfalls ist die ganze Wortgruppe in der Bedeutung „Insel, Land" über das germanische Sprachgebiet verbreitet, und hierfür mögen noch der Name *Nesse* (Insel *Nes* in der Becht; 10. Jahrh.), *Nesse* (bei Leer in Ostfriesland) sowie das altisländische Wort *nes* als Belege angeführt sein." (Siebs brieflich.) Aber auch Arnstadt in Thüringen liegt a. 726 (Testament Willibrords von Utrecht) in pago Thuringasnes. Urkundenbuch der Stadt Arnstadt p. 2. Thüring. Geschichtsquellen I. Neue Folge. 1883. Vgl. Bolze S. 10. (Darin müßte dann eine Uebertragung des Namens auf Thüringen gesehen werden.)

1) Müllenhoff IV. 2. S. 464.
2) Heimskringla III. 454.
3) (Beda) I. 15.
4) Orosius ed. Bosworth I. 1858.
5) Saxo Grammaticus ed. Erasmus Müller, p. 5 (Velschow 1839).
6) Zeuß S. 153, 496. Leo, reditudines p. 101. Müllenhoff a. a. O. S. 465.
7) D. G. Ib. S. 581.

sein, als ein anderer Theil auswanderte, auf der Kimbrischen Halbinsel zwischen der Schlei und dem Flensburger Busen abermals im Winkel — „Angel" — gelegene Sitze fand und nun Land und Volk hienach benannt ward [1]): wahrlich, eine seltsame Wiederholung! Viel näher liegt doch die Annahme, die ursprüngliche Heimath war das nördliche Angeln: von da Auswandernde trugen den alten Namen wie nach Britannien so nach Thüringen, nach der Landschaft „Englide" [2]). Nach Andern [3]) sind die Angeln selbst „durischer" d. h. hermundurischer Abkunft, daher sei im Angelsächsischen „Thüringisches" zu vermuthen, was aber völlig unerweislich.

Ptolemäus c. a. 150 stellt seine Angeln — er weiß, daß sie Sueben sind: Σουήβους Ἀγγείλους nennt er sie [4]) — allerdings nur an die Elbe, aber auf der Kimbrischen Halbinsel ist er wenig zu Hause [5]). Dagegen Tacitus kennt schon fünfzig Jahre früher die Angeln auf der Kimbrischen Halbinsel als Nachbarn der Warnen [6]). Gegen die mitteldeutsche Urheimath der Angeln spricht auch das neben diesen Angeln liegende „Friesenfeld": sollen etwa auch die Friesen aus dem Binnenland erst an das Meer gewandert sein? Spuren von Angeln-Ortsnamen in friesischen Landen hat man behauptet [7]), aber nicht ausreichend dargewiesen: Andere [8]) suchen die Angeln in der Altmark.

Ob Notitia dignitatum c. a. 370 [9]) Anglivarii oder Amsivarii zu lesen, ist nicht zu entscheiden: jenes wäre richtig — wie Chattu-varii — gebildet [10]). Keinesfalls aber ist [11]) die Gleichung Anglivarii = Angrivarii anzusetzen: vielmehr ist Angli statt Angri verschrieben. Die Sitze

---

1) Zeuß S. 495.

2) Aehnlich auch Bluhme, gens Langobardorum p. 10; vgl. Gengler, Rechtsdenkmäler S. 104: „Zuzug nordgermanischer [aber nicht skandinavischer!] Völkerschaften". Vgl. Weiland, die Angeln, Festgabe für Hanssen 1889.

3) J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 458.

4) II. 11. p. 127. Kirchhoff S. 44.

5) Vgl. Zeuß S. 495, Müllenhoff a. a. O. S. 465, J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. I. S. 345, 458. Wieder anders Weiland S. 130, der in ihnen Theile der Hermunduren findet, welche die Wanderung nach Schleswig nicht mitgemacht hätten und so mit Warnen und Thüringen verschmolzen seien.

6) Germania c. 40. D. G. Ia. S. 111 und meine Carte dazu. Dahlmann S. 431.

7) Hermann Müller S. 103, Molhuysen a. a. O.; s. darüber R. S. 118.

8) v. Ledebur, Archiv 1834 S. 77.

9) ed. Böcking c. 4. I. p. 18, 20, 195, 1413.

10) Oben S. 2. D. G. Ia. S. 64, 67, 72, 98, 107.

11) Mit Bluhme, gens Langobardorum S. 26.

der in Thüringen von Schleswig her eingewanderten Angeln sind, wie wir sahen (oben S. 14), durch den Gau Engilin sicher an der Werra bezeugt[1]): ohne Grund werden diese Angeln von den Einwanderern aus Schleswig unterschieden[2]). Unter den „andern Völkern", welchen die Frankenkönige Sitze neben den Nord-Sueven, Warnen, anwiesen[3]), sind wohl auch die Angeln zu verstehen[4]).

Die Vermuthungen über die Nachbarvölklein der Angeln auf der Kimbrischen Halbinsel — vielleicht zum Theil nur Gaunamen — sind so manchfaltig wie werthlos: Sigulonen[5]), Saberlingen, Kobanden, Chalusen, Wardeinen, Reudingen (von Ried = Sumpf oder vom Reuden?[6]), Avionen (von Aue = Werder?) bei Ptolemäus und Tacitus, sie mögen später in dem Namen der Sachsen, einer Hauptgruppe (s. oben S. 14), aufgegangen sein: aber jedesfalles bildeten deren einen viel wichtigeren Bestandtheil die volkreichen Chauken[7]). Unzweifelhaft sind die in Britannien eingewanderten nicht aus Thüringen, sondern aus Schleswig gekommen (der schmale Gau Englide hätte nicht solche Menschenmassen liefern können), wie[8]) die Einwanderer auch später noch gut wußten und bezeugten[9]). Beowulf kennt weder Angeln noch Sachsen, wohl[10]) aber der Wanderer beide. Prokop c. a. 550[11]) kennt natürlich schon Angeln auf der Insel, in die sie seit Mitte des V. Jahrhunderts eingewandert waren. Und im VIII. Jahrhundert (a. 732—741) läßt Bonifatius in seinem Brief an die „Angeln" (d. h. an die Angeln und Sachsen in Britannien) die Sachsen auf dem Festland zu jenen

1) v. R. S. p. 111. Zweifelnd Kirchhoff S. 53. Eichhorn I. § 147 (er meinte freilich, die Untersuchung sei resultatlos).

2) So von Seelmann S. 4 f. Weiland S. 130. Stein S. 21 f.

3) Greg. Tur. V. 15, wörtlich ihm folgend Paul. Diacon. II. 6. Urgesch. III. S. 528.

4) So schon Zeuß S. 364.

5) Nicht Angulonen, wie Seelmann S. 43.

6) Müllenhoff, vielfach wechselnd: nordalbingische Studien I. S. 117, in Schmidt's Z. f. Geschichte VIII. S. 226. Alterthumskunde IV. 2. S. 462. J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 716.

7) Dahn, D. Gesch. Ia. S. 40, 58. Ib. S. 60, 70, 107, 110. v. Wietersheim-Dahn I. 37, 65, 78.

8) J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 458.

9) Beda I. 15 de Anglis, hoc est illa patria, quae Angulus dicitur ... inter provincias Jutarum et Saxonum. Saxo Grammaticus I. 1.

10) Widsid v. 35. Ueber êastan of Ongle Mogh S. 544.

11) l. G. IV. 20.

sprechen: „wir sind Eines Blutes und Gebeins" [1]). Ganz beweislos und undenkbar sind die Annahmen [2]), der Merowing Theudibert I. (a. 534—548) habe über Theile Englands (!) geherrscht, in seinem Brief an Justinian sei statt Pannonia Britannia zu lesen [3]): aber Pannonien war unentbehrlich bei der Drohung eines Angriffs auf Byzanz! Die der Gesandtschaft beigegebenen Angeln sollen Engländer gewesen sein: aber nirgends ist eine Spur merovingischer Herrschaft über England bezeugt, ja solche Herrschaft ist, in Ermangelung einer merovingischen Flotte, ganz undenkbar. Die (unverwerthbare) Aufzählung der Völker bei Nennius [4]) stellt Sachsen und Thüringe zusammen, geschweigt aber der Angeln [5]).

Es besteht kein Grund, die Angaben Beda's über die Vertheilung der drei Völkerschaften über die Insel zu bezweifeln, (dagegen eitel fabelhaft ist der sogen. Nennius) [6]), „wonach von den drei stärkeren Völkerschaften Germaniens: 'Sachsen, Angeln, Jüten' die Jüten die Kent-Männer und die auf und gegenüber der Insel Wight wurden und die Jüten in Wessex: von den Sachsen, jetzt Alt-Sachsen, kamen die in Essex, Sussex und Wessex, von den Angeln d. h. den Männern aus der Landschaft, welche Angeln heißt und seit jener Zeit unbewohnt zwischen den Landen der Jüten und der Sachsen liegt, stammen die Ost-Angeln, Mittel-Angeln, Merkier, alles Geschlecht der Nord-Humbrier und die übrigen Angeln."

Auch die Angeln, wie so zahlreiche andere Völkerschaften der Germanen [7]), führten ihr Königsgeschlecht — das von Hengist und Horsa — auf Voden, Wotan zurück.

Voden
|
Vecta
|
Vitta
|
Victigils
Hengist Horsa [8])

---

1) Bonif. epistolae ed. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum III. N. 39. p. 107. 2) Weilands S. 154.

3) S. dagegen die Lesarten bei Gundlach brieflich an Weiland S. 155.

4) Historia Britonum ed. Mommsen, Monum. Germ. hist. Chronica III. 1. p. 160 a. 1894. 5) vgl. Monum. histor. Britanniae I. 1848 p. 120.

6) Ed. Mommsen l. c.

7) Das wußte schon Beda l. c. I. 15 de cujus stirpe multarum provinciarum regium genus originem duxit. Könige I. S. 24, II. S. 53. D. G. Ia. 215. Urgesch. I.² S. 105.

8) Beda I. 15. vgl. Aelhelward's Chronicon l. c. p. 502 f. Hengist et

Man[1]) findet Spuren der Namen dieser Völker in den Namen von Flüssen, Gauen, Orten auf dem Festland: so der Angeln in Engel-Gau mit den Orten Feld-, Holz-, Kirch- und Wester-Engel, Angel-Hausen, Anglide, der Warnen im Werngau (wobei aber auch Angul, Winkel, in Frage kommt), im Flüßchen Wern, in den Orten Wernfeld, Ober- und Nieder-Wern, Werning-Hausen; viel später ist wohl Thüringhausen, nachdem dieser Name den der Hermunduren abgelöst hatte, entstanden: ja, drei kleine Zuflüsse der Helme heißen nach den drei Völkerschaften: die Thüra bei dem Ort Thüringen, die Werna bei dem Ort Wern, die Sachsa bei dem Städtlein Sachsa, in der Nähe Ober- und Nieder-Sachswerfen (Werfen = Erhöhung, Aufwurf). Man[2]) führt die Ortsnamen auf -leben auf die anglisch-warnische Einwanderung zurück, da sie sonst nur in Schleswig-Holstein vorkommen[3]). So liegen bei Werna gleich zwei: Gudersleben und Wolfsleben. Zwar ist es mißlich, gewisse Ortsnamen[4]) gewissen Stämmen ausschließend zuzutheilen, z. B. -ingen nur den Alamannen: vgl. die vielen baierischen -ingen[5]): so sind auch -bach, -feld, -hausen, -heim durchaus nicht „charakteristisch“ — soll heißen: „ausschließend“ — fränkisch, -ach, -brunn, -hofen durchaus nicht — so wenig wie -ingen — „charakteristisch“ alamannisch. Allein in diesem Fall ist die Beweisführung schlußbündig, da „-leben“ wirklich ausschließlich in Gegenden warnischer Besiedelung begegnet.

Horsa filii Uuyrhtelsi, avus eorum Victa et proavus eorum Uuithar, atavus quidem eorum Vuothen, qui et rex multitudinis barbarorum; vgl. Dahlmann S. 359 Voden, den wir Odhin nennen.

1) Arnold II. 1. S. 64 f.

2) Arnold II. 1. S. 63. Kirchhoff S. 50. Zuerst hervorgehoben in Dänemark von Selig Cassel, wissenschaftliche Berichte I. Erfurt 1854 S. 220, aber nicht zu Schlüssen verwerthet, nur zu alten Bezeichnungen gelangt er; vgl. Förstemann, Ortsnamen S. 107; Gerland, Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung X. 1861 S. 219; -leben ist gewiß eher Erbe, Erbgut (Förstemann) als Aue von λείβω, λειμών wie Gerland; vgl. J. Grimm, R. A.[4] S. 365 bu-leve, rade-leve, tot-lib; nördlich der Unstrut der Gau Nordthüringen mit -leben Cassel S. 163—225, 247; mit Recht beschränkt er seine zahlreichen (gegen 300) -leben auf Nordthüringen, es ist aber weder sächsisch noch fränkisch noch — so wenig wie -lauba = Laubwald — slavisch [wie Leibnitz und Zeuß: sind doch alle Vordersylben von -leba germanisch] sondern eben anglisch: -leben auf Thüringen Land beschränkt: es entspricht ungefähr mansio, aber nicht etwa sprachlich.

3) Fraustadt S. 44.

4) Nach Arnold's Vorgang.

5) Bei Dahn, Bausteine II. S. 374.

Mischung von Hermunduren mit den von Schleswig her zugewanderten Angeln nehmen auch Andre[1]) wohl an: aber mit Unterschätzung des Hermundurischen und Verkennung des Fortlebens in dem Namen Thüringen. Oder man[2]) versetzt die Angeln nach Holstein, die Warnen an die Warne in Mecklenburg. Während die Einen[3]) sie für „thüringische Gaue" erklären, wollen Andre[4]) sie als Thüringe überall nicht gelten lassen: gewiß waren sie das ursprünglich nicht: sie sind aber in der Folge mit ihnen zu Einem Stamm verwachsen und dem gemäß heißt die **Lex** richtig **L. A. et W. id est Thuringorum**: wenn nicht, warum wurde sie in der Handschrift so benannt? (S. unten: Gesetzgebung.) Verwandtschaft der Angeln mit den Chauken soll[5]) beweisen die beiden gemeinsame Zahl von 36 Eidhelfern: sie ist anzunehmen, da die Angeln den Sachsen sehr nahe stehn und die Chauken in den Sachsen aufgegangen sind: aber jenes Zusammentreffen der auch sonst wiederkehrenden Zahl kann es nicht beweisen. Nahe Verwandtschaft von Sachsen und Angeln beweist auch die beiden gemeinsame National-Waffe, der Sahs[6]). Ob aber Adam von Bremen beide verwechselt, wenn er Angeln auf beide Seiten der Rhein-Mündung setzt[7]), ist doch zweifelig. Nach den Einen[8]) werden die Hermunduren von den Angeln zersprengt: sie sitzen aber heute noch in Thüringen: nach Andern[9]) heißen die Thüringe von dem schweizerischen Thurgau(!): erst erobern die Angeln Thüringen, dann die Warnen das anglische Thüringen(!). Zu spät in's IV.—V. Jahrhundert setzt man[10]) die Einwanderung der Angeln, aber andrerseits kann man diese zugewanderten nicht das Kernvolk der alten Hermunduren nennen[11]).

1) Arnold II. 1. S. 63.
2) Adelung, Directorium S. 34.
3) Eckart, Francia Orientalis I. p. 39.
4) Von Amira S. 313.
5) Nach Lappenberg I. S. 63.
6) Widukind a. a. O.
7) Kirchhoff S. 54.
8) Wislicenus S. 22 f.
9) Wernburg.
10) Arnold, fränkische Zeit S. 6.
11) Wie Kirchhoff S. 4 f. Ortsnamen von Angeln und Warnen den Thüringen benachbart im Osten und im Westen Lippert II. S. 311.

e) Die Warnen.

Die Ursitze der Warnen werden wie die der Angeln auf der kimbrischen Halbinsel, in Nordschleswig und Südjütland, gesucht. Von hier aus wanderte ein Theil nach Thüringen[1]) wie die Angeln nach Britannien. Vielleicht zählten auch sie zu den „Nordvölkern", deren Zug und Druck gen Süden c. a. 160 den „Markomannenkrieg"[2]) herbeiführte: indeß waren diese „Nordvölker" meistens Goten[3]).

Der Warnen Name soll dort in Warnitz, Warnaes noch forttönen[4]): wie sie das Widsides-Lied[5]) c. a. 568—580 hier als „Vernas" kennt: auch dies Lied stellt neben seine „Engle" — Angeln — „Svaese" und das sind sicher keine Schwaben (s. unten). Fährt aber der Wanderer fort: „and mid Aenenum", so ist dabei gewiß nicht[6]) an die Aniona der Lex Bajuvariorum[7]) zu denken und nicht ein Beweis für den Zusammenhang von Schwaben, Angeln und Baiern zu finden.

Die Warnen werden zuerst genannt[8]) von Plinius a. 77 n. Chr.[9]), der sie aber unrichtig zu seinen „Vandiliern" stellt, statt zu den Ingvaeonen: dann von Tacitus (a. 99)[10]) richtig zu den Angeln auf das linke Elbufer und von Ptolemaeus (a. 150)[11]) zu den Teutonen im Nordwesten und den Sueben (Semnonen) im Süden. Man wird annehmen dürfen, daß — wie die oft erörterte Regel — auch diese

---

1) Umgekehrt Müllenhoff a. a. O. S. 465. Nordalb. Studien I. S. 129. Kirchhoff S. 51.

2) S. v. Wietersheim-Dahn I. S. 118—129. D. G. Ia. S. 428.

3) Urgesch. I.[2] S. 148. II. S. 171.

4) Ueber das promontorium Varinorum s. Müllenhoff, nordalbingische Studien I. S. 129. Kirchhoff S. 51. v. Erkert X giebt die ältesten Sitze der Angeln und Warnen, nicht aber die späteren, richtig, zwischen Saale und Mulde, an. Vgl. Prokop II. 15 und IV. 20.

5) v. 25, 59, über dessen Völkertafel besonders Mogk bei Paul, Grundriß; vgl. Müllenhoff a. a. O. S. 152, 163.

6) Mit J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 356.

7) Könige IX. 2. S. 122.

8) Ueber den Namen (— von varjan? —) und die verschiedenen Schreibungen bei Lateinern und Griechen: Werini in Οὐίρούννοι, Warnen in Αὔαρποι statt Αὔαρνοι, Φαραδεινοί s. Zeuß S. 363. J. Grimm a. a. O. S. 330. Ein Gott Warns J. Grimm, D. Mythologie S. 1205 zu I. 120 ist Selbsttäuschung.

9) ed. Müllenhoff IV. 99. p. 93, Burgundiones, Varini, Carini, Guttones.

10) German. c. 40.

11) Ed. Müllenhoff II. 11. p. 128 Οὐίρουνοι, Αὔαρποι.

Völkerschaft nicht im Ganzen die alten Sitze verlassen hat, nur Theile gen Süden zu den Hermunduren wanderten: so erklären sich die viel später noch im Widhsides-Lied c. a. 570[1]) an der Nordsee wohnenden, von den mitteldeutschen verschiedenen Warnen: denn die Warnen an der Nordsee, gegenüber den britischen Inseln, von denen Prokop c. a. 560 die schöne Sage von dem Todtenschiff und die von der „kämpfenden Braut" erzählt, aber auch werthlose Fabeleien über jene Inseln[2]), können unmöglich Nachbarn der mitteldeutschen Thüringe, werden also in der alten „kimbrischen" Heimath Verbliebene sein.

Ob der Auszug von Warnen an die Rheinmündungen erst aus Thüringen[3]) oder unmittelbar aus Schleswig[4]) geschah, steht dahin. Aber die c. a. 594 gegeu die Franken empörten Warnen[5]) sind nicht die rheinischen[6]), sondern, wie der Zusammenhang der Erzählung darthut, — von jenen weiß Fredigar nicht —, die thüringischen: und ebenso wenig hat in dem rheinischen längst, wohl schon unter Chlodovech, von den Franken c. a. 490 aufgesogenen Königreich unsere Lex gegolten, wie man[7]) wegen der constitutio König Kanut's (s. unten, Gesetz) meint. Nach Andern[8]) sind Rhein-Thoringe und Rhein-Warnen dasselbe. Die Warnensage bei Prokop[9]) müßte c. a. 550 spielen, aber damals gab es weder mehr ein Rhein-Thoringer noch ein Rhein-Warnen Reich. Ganz willkürlich läßt man[10]) Prokop Warnen und Thüringe verwechseln.

Geographisch höchst verworren ist der hieher gehörige Bericht Prokop's[11]) von den Herulern, welche (a. 500—510?) von der untern Donau „nach den äußersten Enden der Erde" wandern[12]), und zwar

---

1) V. 322, 6 Värnum, 322, 10 Engle und Svaefe, 322, 16 Thyringas (ihre Könige Vôd und Billing).
2) B. Goticum IV. 20. J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. II. S. 605.
3) Wie Bolze S. 10.
4) Wie Kirchhoff S. 56.
5) Fredigar IV. 15.
6) Wie Kirchhoff a. a. O.
7) Hermann Müller, Lex Salica S. 122. Kirchhoff a. a. O.
8) Müllenhoff, nordalbing. Studien I. S. 116, 130 f., ebenso Waitz S. 76.
9) IV. 20.
10) Wersebe und Hoffmann.
11) l. c. II. 15. Könige II. S. 4 f. Dahn, Prokop S. 121 f.
12) Ueber diesen Zug der Heruler aus Pannonien nach Schonen Weiland S. 141, 157; aus Seeland sollen sie c. a. 450 (?) durch die Dänen verdrängt worden sein, J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. I. S. 330.

durch alle „Sklabenen"(Slaven)-Lande über weite unbewohnte Strecken[1]) — damals saßen aber zwischen Donau und Nordsee noch keine Slaven! — zu den Warnen, dann überziehn sie die „Völkerschaften" der Dänen: — alle diese Barbaren brauchen nicht Gewalt gegen die Wanderer. Und jetzt erst — nach dem Zug gegen die Dänen in der Ostsee — gelangen sie an die Nordsee und schiffen sich ein nach der „Insel Thule", wo sie endlich bleiben. Diese Berichte, weniger Sagen, als fabulirende Kunstdichtung in der Weise des Wanderer-Liedes, gewähren keine Ausbeute für die Forschung.

Da jedoch die besten alten Quellen — Plinius, Ptolemaeus, Tacitus — die Warnen hoch im Norden ansetzen, die später im VI. bis IX. Jahrhundert nachweisbar neben den Thüringen wohnen im „Wernigowe", „Werinofeld" [2]), wird man bei ihnen, den Nachbarn der Angeln in den „kimbrischen" Sitzen, wie bei diesen theilweise Auswanderung annehmen müssen.

Zur Zeit des Krieges Theoderichs des Großen c. a. 506 gegen Chlodovech[3]) bestand noch ein besonderes Königreich der Warnen neben dem der Thüringe: erst später, wohl nach der fränkischen Eroberung Thüringens (a. 534) vollzog sich die Verschmelzung beider Völkerschaften. Aber andrerseits war dieser König der Warnen wohl nicht auf den schmalen Gau „Werinofeld" beschränkt[4]), dessen Waffenhilfe gegen Chlodovech doch kaum in's Gewicht gefallen wäre.

Die an der See verbliebenen Warnen traf jener (fabelhafte) Zug der Heruler[5]). Dagegen die Warnen, zu denen der Langobarde Risiulf von der Donau her flüchtete[6]), sind die mitteldeutschen Nachbarn der Thüringe, und deren König wird von Theoderich neben dem benachbarten Thüringer-König aufgeboten[7]). Hinwider die Prokop zugegangene Sage setzt meeranwohnende Warnen, setzt ihnen gegenüber liegende britische Inseln und die Franken als Oberherren und als Nachbarn[8])

---

1) So waren also die Heruler nicht Nachbarn der Thüringe wie D. p. II.

2) Pagi Grapfeld et Vueringevve Schannat, traditiones a. 771 N. 53. Veringevve in villa Binuzfeld Dobenecker C. N. 634 a. 889; im IX. Jahrhundert werden häufig Güter im Werino=gowe, Werino-feld vergabt D. (= Dobenecker) A. c. 5.

3) Cassiodor. Var. III. 3.

4) Wie von Amira S. 313.

5) Oben S. 21. Prokop II. 15.

6) Prokop III. 35.

7) Könige II. 147. Urgesch. I.² S. 245.

8) Hierüber besonders Hoops S. 566—582.

voraus. Dies schließt Verwechselung[1]) von Rhein und Elbe bei Prokop aus. Die echte Volkssage ward freilich überwuchert durch phantastisches Gerank: so durch die Erfindungen über die Pikten-Mauer und ihre Scheidung des Klima's in Britannien.

In jenen Jahrzehnten sind wie von jeher Heruler, auch Warnen und Thüringe häufig, aus der Heimath gelöst, in römischen Kriegsdienst getreten und haben zumal unter Narses in Italien gefochten: so unter einem Gefolgsherrn Theudibald, Sohn des gewaltigen warnischen Kriegshelden Wakar[2]). Einen Warnen, Theudis, finden wir im Dienst Theoderichs des Großen als dessen Statthalter im spanischen Westgotenreich[3]); ein Sproß des thüringischen Königsgeschlechts ist byzantinischer Heerführer geworden. (S. unten.)

Die in Thüringen von Norden her eingewanderten Warnen[4]) sind uns gar willkommene Hilfsscharen in Bekämpfung eines alten und immer noch herrschenden Irrthums, nämlich der Auffassung der c. a. 570 hier eingewanderten sogenannten (Nord-)Schwaben als alamannischer Schwaben: es sind aber vielmehr aus Norden eingewanderte Sueben, d. h. eben die Warnen, die, wie dargewiesen, ohne Zweifel aus dem Norden in die thüringisch-sächsischen Gaue eingezogen sind. Es ward gezeigt[5]), wie an Stelle der 26000 Sachsen, die a. 568 mit den Langobarden nach Italien gezogen waren, in jene sächsisch-thüringischen Gränzlande[6]) „Nor-Suabi" einwanderten, die man bisher fast ausnahmslos für „nach Norden gewanderte alamannische Schwaben" gehalten hat.

Für diese Annahme fällt schwer in's Gewicht, daß außer Sachsen, Angeln, Warnen auch noch eine andere Völkerschaft aus dem Norden in jene Landschaften einwanderte, die Haruden, des Ptolemäus Χαροῦδες, die ebenfalls auf der Kimbrischen Halbinsel heimisch und, ebenfalls Sueben, eben „Nordsueben", schon zur Zeit Cäsars Mannschaften bis nach Gallien zu den Sueben Ariovists entsandt hatten[7]).

---

1) Die Zeuß S. 362 annahm.

2) Agathias I. 21 Οὐάκκαρος ὁ Οὔαρνος τὸ γένος ἀνὴρ ἐν τοῖς μάλιστα δεινός τε καὶ φιλοπόλεμος ... ὁ παῖς ἐκείνου Θευδίβαλδος ἅμα τοῖς ἑπομένοις Οὐάρνοις.

3) Könige V. S. 120.

4) Ueber ihre Sitze hier Kirchhoff S. 51.

5) Urgesch. III. S. 528. D. G. Ib. S. 135.

6) S. unten zu a. 534.

7) Könige I. S. 101.

In Thüringen siedeln sie unter Wahrung ihres Namens westlich von den Nord-Sueben[1]).

Es handelt sich dabei um Nordthüringen, das ja allein von den Franken nach der Zerstörung des Reiches den Sachsen überlassen ward, weßhalb einige Handschriften genauer sagen[2]): „unsere vorderen, die her zu lande quamen und die Nord-Düringe vertriben".

Wir sehen also seit den Tagen der Kimbern zahlreiche Völkerschaften aus jenem Nordland nach Süden wandern, während eine Wanderung vom Lech an die Saale ganz allein stünde. Freilich ist die Verwechselung sehr alt: schon die oberdeutsche Umgestaltung der Sage bei Widukind läßt an die Stelle der Sachsen die Schwaben treten[3]).

Die „Schwaben", nach denen der „Schwabengau" heißt, waren auch solche „Nordschwaben": wären sie Alamannen, müßte doch die Sprache davon zeugen: davon ist aber nichts zu spüren. Uebrigens hat auch diese Auswanderung wie so manche andere (s. oben S. 20, 21) durchaus nicht die ganze Völkerschaft der Warnen ergriffen: noch im VI. Jahrhundert kennt sie das Widhsides-Lied an der Eider, auch dort wie später in Thüringen als Nachbarn der (ebenfalls nicht insgesammt) ausgewanderten Angeln (oben S. 15 f.): sie sollen die Myrginge jenes Liedes sein, das Myrginge = Svaefe, d. h. Sueben, und Engle (Angeln) scheidet: nur jene, nicht die Angeln, sind Sueben[4]).

Offa, der sagenhafte König der Angeln, hat am Fifeldor, d. h. der Eider, mit diesen Svaefen, d. h. Nord-Sueben, zu kämpfen[5]).

Alsbald auf die Unterwerfung der Thüringe (a. 531) folgte, wenn sie nicht gleichzeitig geschah, die der benachbarten Warnen[6]), wie der Brief Theudibert's I. (a. 533—548) an Justinian zeigt[7]); an Ala-

1) Annales Fuldenses a. 852. Monum. Germ. hist. Scriptor. I. p. 368 transiens per Harudos, Suabos et Hosingos.

2) III. 44.

3) S. J. Grimm, D. Mythol. I. S. 332. Golbast, Scriptores rerum Suevicarum p. 1 f.

4) Vgl. Müllenhoff II. S. 99. Anders Seelmann S. 57.

5) Müllenhoff, Beowulf S. 73. Schleswig-holsteinsche Sagen N. 1, 2, 3, 345.

6) Könige IX. 2. S. 28.

7) Zeuß S. 360. Urgesch. III. S. 360.

mannen ist dabei nicht mit der herrschenden Meinung[1]) zu denken. Wir sahen, diese Nordsueben sind gleich nach dem Aufbruch der mit den Langobarden nach Italien ziehenden Sachsen (a. 568) unter Verstattung des Königs Sigibert I. (a. 561—575) in die von diesen geräumten Gebiete eingezogen. Die Angabe[2]), die außer Sigibert einen König Chlothachar als Verleiher nennt, ist, wie noch nicht bemerkt, irrig: Chlothachar I. starb schon a. 561 und Chlothachar II. ward erst a. 584 König[3]). Da nun jene Sachsen (a. 572), mit den Langobarden entzweit, in die alte Heimath zurückkehrten, aber die mit königlicher Erlaubniß eingewanderten Nordsueben nicht wichen — die Frankenkönige griffen nicht ein —, kam es zu blutigen Kämpfen, in denen jene Sachsen fast aufgerieben wurden. Als Grund der Rückwanderung nimmt man[4]) an die Verweigerung des Grundsatzes des Personalitätsrechts: die Langobarden sollen die Sachsen als „wargangi" behandelt haben; vielleicht aber ist eher an Verweigerung des erwarteten Maßes an politischer Selbstständigkeit durch die langobardischen Herzoge zu denken, die damals an Stelle des Königthums getreten waren[5]). Die jetzt daheim heiß umstrittenen Lande waren die von Sachsen erst seit a. 531 besetzten nordthüringischen Lande nördlich der Bode. Daher heißen die hier siedelnden Nord-Sueben Suebi trans*b*adani[6]). Dieser wiederholte Wechsel der Bevölkerung: Thüringe, Sachsen seit a. 531, Nordsueben (= Warnen) seit a. 568, abermals Sachsen a. 572 hatte zur Folge jene Unklarheit in den Bezeichnungen, die wir beklagen: so konnte es geschehn, daß die Nordsueben geradezu Sachsen genannt wurden[7]), doch waren sie in Wahrheit u r s p r ü n g l i c h nicht Sachsen, daher sie ein andres Recht haben als die wahren Sachsen[8]). Im Lauf der Zeit haben sie sich aber ohne Zweifel eng an die Sachsen geschlossen, ja mit diesen verschmolzen[9]) (wie ja auch die seit a. 531 nicht zahlreich neben den Sachsen übrig gebliebenen Nordthüringe), da-

---

1) z. B. Arnold II. S. 138.

2) Bei Gregor. Turon. V. 15, wiederholt bei Paul. Diacon. II. 6.

3) Urgesch. III. S. 164—291.

4) Bluhme, gens Langob. S. 31.

5) Dahn, Urgesch. IV. S. 211 f.

6) Widukind a. a. O., nicht trans*p*adani (!).

7) Annales Mettenses I. p. 330 a. 748 Saxones quos Nordosquavis vocant.

8) Widukind Corb. ed. Pertz. Monum. Germ. hist. Scriptor. I. 1839. p. 634 aliis legibus quam Saxones utuntur.

9) Zeuß S. 363.

her sie auch a. 748 mit den Sachsen verbündet gegen Pippin kämpfen. Es wird mithin thatsächlich keinen großen Unterschied machen, läßt man sie[1]) in den Nordthüringen oder in den Sachsen aufgehn: sie sind (später) „Niederdeutsche“ wie die Angeln und die Sachsen[2]).

Unerweislich ist die Annahme, die Warnen seien gerade und nur in den Angeln „aufgegangen“[3]). Aber nah muß die Verwandtschaft gewesen sein; das thut die Rechtseinheit der gemeinschaftlichen „Lex“ dar, die doch nicht blos auf Willkür der Gesetzgebung Karl's beruht bei der strengen Wahrung des Personalitäts-Princips, in dem die Germanen jener Jahrhunderte das Wesentlichste ihrer Freiheit erblickten. Karl, der sogar den bezwungenen Sachsen ihr „Sachsenrecht“ beließ, hätte keiner jener beiden Völkerschaften das fremde Recht der andern aufdrängen können. Um alle Gruppen der betheiligten Bevölkerungen sicher zu umfassen, häufte man in der Lex: Angeln, Warnen, Thüringe (s. unten Gesetzgebung).

Ueber die Landtheilung der siegreichen Sachsen von a. 531 mit den Nord-Thüringen und die sich hierauf gründende Eintheilung der vier Stände — Adel, Gemeinfreie („die Gebüre“), Liten und Unfreie berichtet im Ganzen richtig Widukind[4]), die Warnen nennt er nicht. Unerweisbar sind Warnen am Main[5]), richtiger an Saale und Werra[6]).

Der Gau Suevon heißt von diesen Nord-Sueben. Diese erhoben sich gegen Ende des Jahrhunderts (a. 595) gegen die fränkische Herrschaft (Childibert's II. a. 575—596), erlitten aber so schwere Niederlagen, „daß ihrer Wenige übrig blieben“[7]). [Das erklärt ausreichend ihr Aufgehen[8]) in den so viel volkreicheren thüringischen Nachbarn[9]): daher die Ueberschrift des Gesetzes].

---

1) Wie Zeuß a. a. O.

2) Richtig von Amira S. 17. Vgl. Brunner I. S. 46.

3) Möller S. 84.

4) I. 14.

5) D. p. 2.

6) Vgl. die fränkische Völkertafel aus Gallien (c. a. 520) bei Müllenhoff, Abhandlungen der Berliner Akademie 1862, 1863; (später noch Bachmann, Wiener Sitz.-Ber. 1891. S. 864). An der untern Saale und Elbe D. p. II. v. R. S. Legg. V. p. 112; „im Mansfeldischen“ Adelung S. 7.

7) Fredigar c. 15. Urgeschichte III. S. 530: unrichtig verstand Waitz II. S. 76 darunter die linksrheinischen Thoringe.

8) So auch Heusler S. 18.

9) Nicht Cheruskern, wie Gaupp a. a. O. S. unten, Gesetzgebung.

Erst im VIII. Jahrhundert wieder unter Pippin (a. 748) finden wir diese Nordosquavi (sic) unter dem (irrigen) Namen Sachsen in Waffen gegen die Franken: „mit Hilfe des wilden Volkes der Slaven, die ihm allesammt, 100 000 Mann stark(?), zu Hilfe zogen, wurden sie zum Gehorsam unterworfen", wie sich später Karl anderer Slaven gegen die Sachsen bediente[1]).

Man wird, zusammenfassend und abschließend, sagen dürfen: beide von Norden eingewanderte Völkerschaften oder vielmehr Theile von beiden, ursprünglich nicht hermundurisch, wurden zuerst Nachbarn, dann Angegliederte[2]) der Thüringe: sie theilten daher die Unterwerfung des Königreichs durch die Franken[3]). Aber unrichtig ist die Gleichung[4]) Angeln + Warnen = Thüringe: denn beide füllten zusammen nur ein par Gaue des alten Hermunduren-Landes, geschweige das „ganze innere Deutschland"[5]): vielmehr blieb die Hauptmasse der Thüringe hermundurisch.

Hohes Ansehn der Angeln und Warnen will man[6]) daraus folgern, daß beider Namen so häufig in Personen-Namen begegnen: Angilbert, Werinheri, Engilhart, Warnibald[7]): allein außer den beiden Völkernamen haben auch Wörter anderer Bedeutung von angul (s. oben S. 15 f.) und warn (warjan) dabei mitgespielt. An die Varini und Charini des Plinius[8]), die „wehrenden" und die „heerenden" im Sinne von Cäsar[9]) ist dabei sicher nicht[10]) zu denken. Die Geringschätzung andrerseits, die in den Worten des Jordanes[11]) zu liegen scheint, gründet lediglich in seiner einseitigen Verherrlichung der Goten und findet sonst nirgend Bestätigung. Ueber den Leumund der Thüringe im Besonderen s. unten „Volk".

---

1) Urgesch. III. S. 1105.

2) Verbündete, nach Dobenecker I. p. 1.

3) Dahn, D. Gesch. Ib. S. 113, 581, s. unten.

4) Bei Müllenhoff IV. 2. S. 466.

5) Wie Müllenhoff a. a. O., richtig Zeuß S. 465.

6) Müllenhoff IV. 2. S. 466.

7) S. die allerdings zahlreichen Namen bei Förstemann² I. S. 110, 1539, zumal mit Wern.

8) IV. § 99. 9) B. G. IV. 1.

10) Mit Müllenhoff II. S. 117. IV. 2. S. 370, 466.

11) Getica c. 44 vir ... Varnorum stirpe genitus, longe a Gotici sanguinis nobilitate sejunctus, ideo nec libertatem (sic) studens nec patrono fidem servans.

Ueberzeugend hat man[1]) neuerdings die schon früher[2]) aufgestellte Gleichung: Hermunduren = Thüringe dargethan[3]).

II. Aeußere Geschichte.

1. Bis zur Errichtung des Königreichs.

Ueber die früheste Nennung der Hermunduren oben S. 1. Zunächst hören wir dann wieder von ihnen bei dem Feldzug des Tiberius vom Jahre 5 n. Chr.: Strabo berichtet[4]): „suebische Völkerschaften wie Hermunduren und Langobarden wohnen nicht nur auf dem linken, auch auf dem rechten Ufer der Elbe, und jetzt (— in Folge des Angriffs des Tiberius —) sind diese beiden völlig auf das rechte Ufer hinüber geflüchtet". Das war ein Irrthum[5]), wohl veranlaßt durch das vorübergehende Ausweichen einer Heerschar — die Römer glaubten gern, was ihnen günstig! —: wir wissen, daß damals nach wie vor die Hermunduren = Thüringe (oben S. 1 f.) das Land links der Elbe bis an den Main bewohnten und bis heute bewohnen.

Die seltsame Nachricht von der Verleihung ihrer mitteldeutschen Sitze durch Augustus (oben S. 9) findet sich wiederholt bei Prokop für die linksrheinischen Thoringe (oben S. 11), wo — in den schon lange römischen Landen — sie ja weit eher glaublich[6]); freilich spricht Prokop gleich darauf von den Mitteldeutschen, denn er giebt ihnen zu Nachbarn Burgunden, Suaben und Alamannen. Es waren wohl schon die Feldzüge des älteren Drusus gewesen, welche die Hermunduren zur abhängigen Bundesgenossenschaft gebracht hatten; und diese Abhängigkeit wurde verstärkt in den Jahren 5 und 6 n. Chr., als das Ziel der römischen Statskunst: „Germanien bis zur Elbe römische Provinz"[7])

---

1) Kirchhoff, 1882.

2) Von Zeuß, Ledebur, Rettberg.

3) Gegen Werneburg; aber auch Kirchhoff ist nicht immer beizupflichten, zumal was die linksrheinischen Thoringe und die Warnen anlangt. Ueber Angeln und Warnen und ihr Verhältniß zu den Thüringen treffend Lippert Z. II. S. 302 f.

4) VII. 290 ed. Müllenhoff, Germania antiqua p. 66.

5) Bluhme, gens Langob. S. 19 meint, Strabo und die Römer hätten dabei Elbe und Saale verwechselt(?).

6) B. G. I. 12 Μετὰ δὲ αὐτοὺς (Φράγγονες) und Ἀρβορύχους (d. h. Bretonen in Aremorica) ἐς τὰ πρὸς ἀνίσχοντα ἥλιον Θόριγγοι βάρβαροι, δόντος Αὐγούστου πρώτου βασιλέως ἱδρύσαντο; vgl. Bolze S. 14, anders Bachmann, Böhmen I. S. 40.

7) D. G. Ia. S. 365 f. Urgesch. II. S. 63.

erreicht schien. Wie sie sich während der fast[1]) allgemeinen Erhebung gegen Rom (a. 9—16 n. Chr.) verhielten, erhellt nicht. Aus ihrem Kampf unter König Vibilius[2]) gegen Marbods Nachfolger Katwalda[3]) folgt für ihr damaliges (a. 19 n. Chr.) Verhältniß zu Rom nichts, weil aus der zweideutigen Statskunst — den „artes" — des Tiberius nicht zu ersehen ist, wie er sich zu diesem Feinde Marbods gestellt hatte, den er nach dessen Sturz ebenso in Zuflucht — und Gewahrsam! — nahm[4]). Das Gleiche gilt von dem feindlichen Verhalten der Hermunduren gegen das sogenannte „regnum Vannianum", jenes künstliche, kurzlebige Gebilde, das die römische Statskunst durch Zusammenfassung der verwaisten Gefolgschaften Marbods und Katwalda's unter einem (jetzt erst zum „König" gemachten) Quaden Namens Vannius an der March geschaffen hatte[5]) und dessen Bedeutung vielfach überschätzt wird[6]). Der nämliche Hermunduren-König Vibilius mit des Vannius eigenen Neffen im Bunde besiegte diesen und zwang ihn, ebenfalls bei den Römern Zuflucht zu suchen: Kaiser Claudius hatte sich des ehemaligen Schützlings trotz wiederholter Bitten nicht mit den Waffen angenommen, nur ihm für den Fall der Vertreibung Aufnahme zugesagt: so lag in dem Vorgehn der Hermunduren gegen den — nicht mehr geschützten — „Schützling" kaum Feindseligkeit gegen Rom. Aus der Bekämpfung der beiden Königreiche durch die Hermunduren darf man nicht auf deren Abneigung gegen das „Königthum" schließen — hatten sie doch selbst einen König: jene beiden Herrscher waren nicht nationale altgermanische Könige, sondern wohl nur Werkzeuge Roms gewesen. Dagegen zwingt nichts, Vibilius[7]) nur für den „König" jener ausgewanderten Schar, nicht des Volks der Hermunduren zu halten.

Jedesfalles haben die Hermunduren in der Folge friedlichen Verkehr mit den Römern gepflogen, mit denen sie im Südwesten am

---

1) S. aber Urgesch. II. S. 69: nicht betheiligten sich die Markomannen, die Friesen, die Chauken und nicht einmal alle Gaue der Cherusker: ob alle Gaue der Hermunduren?

2) Gewiß nicht der Amtsname „Waibel" wie J. Grimm.

3) Tacitus, Annal. II. 63. Könige IX. 2. S. 15 f.

4) D. G. Ia. S. 388. Könige IX. 2. S. 17.

5) Tacitus, Annalen II. 63. XII. 291.

6) D. G. Ia. S. 62. Könige IX. 2. S. 10.

7) Wie Bremer S. 941.

limes gränzten[1]). Tacitus nennt sie c. a. 100 den Römern treu[2]), und was er für seine Zeit von ihrem regelmäßigen Handelsverkehr auf dem Markt zu Augsburg berichtet, setzt dauernden Frieden und freundliche Beziehungen voraus, wie sie auch ausdrücklich bezeugt werden: „deßhalb („weil sie den Römern treu") wurden sie allein unter den Germanen nicht blos zum Handelsverkehr am Ufer zugelassen, sondern auch im Inneren und in der glänzendsten Colonie Rhätiens: wo sie wollen und ohne Ueberwachung (passim sine custode) dürfen sie die Gränze überschreiten, und während wir den andern Völkerschaften nur unsere Waffen und Lager[3]) zeigen, haben wir ihnen unsere Häuser und Villen geöffnet, ohne daß sie Habgier danach zeigen". Das „passim" bedeutet den Gegensatz zu der sonst streng geübten Ueberwachnng der Zoll- und Gränz-Linie, die nur an bestimmten befestigten Durchlässen und mit bewaffneter Begleitung überschritten werden durfte, — ein Hauptzweck des limes[4]). Es befremdet daher, die befreundeteu Hermunduren als Beispiel gewählt zu sehen in der Formel für eine römische Kriegserklärung bei Cincius[5]). Dieser Cincius kann nicht wohl, wie man allgemein annimmt, C. Alimentus sein, der Zeitgenosse (und Gefangene) Hannibals c. a. 210, zu dessen Tagen die Römer von den rechtsrheinischen Germanen noch nicht wußten, sondern ist der jüngere Namensgenosse unter Augustus[6]), der Zeitgenosse der großen germani-

---

1) Urgesch. II. S. 427 und meine Carten daselbst.

2) Germania c. 41 gens fida Romanis, daher die obigen Auffassungen.

3) Am limes.

4) D. Gesch. I a. S. 455. Urgesch. II. S. 422—463.

5) De re militari bei Aulus Gellius noctes Atticae XVI. 4 unter Antoninus Pius c. a. 150 quod populus Hermundu*l*us (sic) hominesque populi Hermunduli (sic) adversus populum Romanum bellum fecere deliqueruntque quodque populus Romanus cum populo Hermundulo hominibusque Hermundulis (sic) bellum jussit ob eam rem ego populusque Romanus populo Hermundulo hominibusque Hermundulis (sic) bellum dico facioque. Die Veroneser Völkertafel schreibt auch Ἑρμουνδουλοί statt -δουροί Müllenhoff III. S. 317 und stellt sie tumultuarisch nach Markomannen, Vandalen (!), Quaden und Wenden? = Βεριδοί, Βενιδοί: leider ist die Zeit schwer bestimmbar: III. Jahrhundert? Laterculus Veronensis Seeck XIII. 27 gentes barbarae quae pullularunt sub imperatoribus p. 251 Hermundubi (sic). In den excerpta Julii Honorii ed. Müllenhoff p. 162 (zwischen Gothii und Gipedi) Duli, also getrennt von Hermun wie Bardi von Lango. Bolze S. 4 hält jene Formel für eine wirkliche Kriegserklärung und den Schreibfehler duli für eine Völkerschaft in Helvetien (!).

6) Vgl. Teuffel S. 191. Nicolai S. 180.

schen Kriege, die jenen Namen zuerst den Römern näher bekannt gemacht hatten[1]).

Bald nach jenen Kämpfen der Hermunduren im Südosten wird (a. 58/59) ein Krieg an ihrer Westgränze berichtet[2]), von dem wir ausnahmsweise einmal die besondere Ursache („Außer der Leidenschaft, Alles mit den Waffen zu entscheiden", meint Tacitus) erfahren.

Es handelte sich um den Besitz der Salzquellen eines Gränzflusses. Nach des Tacitus Ausdruck hätte der Fluß selbst Salz geführt[3]). Der Römer erfuhr, daß auch mythologische Vorstellungen den Besitz jenes Gebietes den Germanen werthvoll machten: „solche Gelände (mit Salzquellen), glauben sie, seien dem Himmel (d. h. den Göttern) am Nächsten, und die Bitten der Sterblichen werden von den Göttern nirgend so nahe vernommen. Daher komme durch die Huld der Götter in jenem Fluß und in jenen Wäldern das Salz zu Tage, nicht, wie sonst bei den Völkern, durch trocknendes Angespül der See, sondern indem die Welle über einen Haufen glimmenden Holzes geschüttet wird: und so gerinnt das Salz aus den sich feindlichen Elementen, Feuer und Wasser." Man streitet lebhaft, welcher Fluß als Gränzfluß hier in Frage komme. Früher ward auch die fränkische Saale[4]) herangezogen: in neuerer Zeit entscheidet man sich wohl mit Recht für die Werra[5]). Mehrere Salzquellen rinnen in dieser Gegend: Salza, Salzungen; doch ziehn Andre[6]) Sooden und Allendorf vor.

1) Zu dieser Frage schreibt mir Freund Norden: „L. Cohn in den neuen Jahrbüchern für das classische Alterthum V. 1901 S. 322 stellt die Ansicht auf, unter Cincius sei der des hannibalischen Krieges zu verstehn und Gellius habe in dem Citat aus Cincius für irgend ein anderes von diesem genanntes Volk vielmehr die Hermunduren eingesetzt, von deren Aufstand in der Zeit Marc Aurels, die auch diejenige des Gellius ist, wir ja Kunde haben (gemeint ist die Theilnahme an dem Markomannenkrieg, s. unten; Dahn). Ich (d. h. Norden) halte die Hypothese nicht für sehr wahrscheinlich, da mir die Annahme, Gellius habe suo Marte ein anderes Volk an die Stelle gesetzt, zu der großen Genauigkeit, mit der dieser Schriftsteller in seinen Citaten verfährt, nicht zu stimmen scheint."

2) Tacitus, Annalen XIII. 57. Dahn, D. G. Ia. S. 31.

3) Illo in amne salem provenire, flumen gignendo salem fecundum.

4) Sogar die sächsische: Illgen bei Reichhard 1824.

5) So Landau, Hessengau S. 20. Müllenhoff IV. S. 407. Bremer S. 94. Auch Kiepert. Kirchhoff S. 12. Bolze S. 7. Ich kehre nach langem Schwanken Urgesch. I. S. 20 II. S. 119 zu der Werra zurück. — Ueber diesen Krieg ferner lehrreich Duncker, Z. für hessische Geschichte und Landeskunde XIII. 1888 S. 323. Wenck II. S. 93. Gegenbaur, Fulda II. S. 1. Fraustatt, „die Werra oder die fränkische Saale".

6) Landau, Hessengau S. 20. Müllenhoff a. a. O.

Aus Anlaß dieses Krieges erfahren wir von einem (auch sonst bezeugten) sacralen Kriegsgebrauch der Germanen: die Chatten hatten vor der Entscheidungsschlacht für den Fall ihres Sieges alle Gefangnen und alle Beute in einem Gelübde „Mars und Mercur“ — sagt der Römer — geweiht: es sind Ziu und Wotan[1]. Daß diese Hauptgötter allen Germanen gemeinsam waren, zumal auch den Sueben, zu denen beide Völker zählten, steht fest und wird hier nur bestätigt. Da nun aber die Hermunduren siegten, wandten sie Gelübde und Drohung zurück und tödteten alle Gefangenen, auch die Rosse, und zerschlugen die erbeuteten Waffen[2]. Wenigstens thaten so, vermuthlich gemäß einem ähnlichen Gelübde, die Kimbern nach ihrem Sieg über die Römer bei Arausio (6. X. a. 105 vor Chr.), wo die Gefangenen den Göttern geopfert, Gold, Silber, die erbeuteten Rosse in den Rhône versenkt, Panzer und Schwerte zerschlagen wurden[3]. Auch der Nydamer Moor-Fund[4] weist absichtlich zerbrochene Waffenstücke und einen zerschlagenen Pferde-Schädel auf, die in einem angebohrten Kahn versenkt worden waren[5].

Nach diesem Sieg scheinen die Hermunduren ihre Gränze über das Werra-Thal und über die bestrittenen Gebiete hinaus auf Kosten der Chatten vorgeschoben zu haben.

Die friedliche Haltung gegenüber Rom konnte aber nicht bewahrt bleiben, als ein halb Jahrhundert nach Tacitus die gewaltige Bewegung, die von den Römern nach dem Hauptvolk der „Markomannenkrieg“ genannt wurde, alle Völkerschaften von den Gränzen Illyricums bis nach Gallien gegen das Reich vereinte[6]. Ueber Ursache, Verlauf und für die Germanen günstige Ergebnisse dieser Kämpfe ward anderwärts ausführlich gehandelt[7]: der Stoß der „Nordvölker“, d. h. der von der Ostsee gegen die Donau wandernden gotischen Völkerschaften hatte die Donau-Germanen aus „Landnoth“ über den Strom auf das rechte, das römische, Ufer gedrängt, und sie erzwangen durch blutige Kämpfe — trotz manchfacher Niederlagen — schließlich die Anerkennung einer

---

1) Dahn, Walhall 9. Aufl. S. 35, 73.
2) Könige IX. 1. S. 617. 2. S. 462.
3) Strabo. VII. 2. Orosius V. 16. Urgesch. II. S. 6.
4) Im Museum der nordischen Alterthümer zu Kopenhagen.
5) Engelhardt, Nydam Mosefund. Kioebnhaven 1865.
6) Julius Capitolinus, vita M. Antonini (Aurelii) XXII. 1. XXVII.
7) v. Wietersheim-Dahn I. S. 118—129. D. G. Ia. S. 428—447. Urgesch. II. S. 170.

erheblichen Gebietserweiterung. Unter den Völkerschaften dieses Krieges werden von Capitolinus auch wiederholt die Hermunduren genannt[1]), neben den Varisten in der Oberpfalz[2]), zum Zeichen, wie diese mächtige Fluth, „die schwerste Gefahr für das Reich seit Hannibal," ihre Wellen weit nach Nordwesten warf. Die Hermunduren hatten also — damals wenigstens — ihre Sitze soweit gen Südosten vorgeschoben, daß sie in diesem Kampf um die Donau-Ufer als Angreifer in Betracht kamen, ist auch ihr Platz in der Reihenfolge der von Capitolinus angeführten Völkerschaften schwerlich richtig gewählt[3]). Er meint, hätte Marc Aurel noch Ein Jahr gelebt, würde er aus ihnen allen, d. h. ihren Ländern, Provinzen gemacht haben(?). Nachbarn der Markomannen und Quaden (jetzt in Böhmen) und der Varisten (in der Oberpfalz) waren sie freilich wie der „Sarmaten" im Osten, dies allerdings ein ebenso unbestimmter Name wie der der Sueben, die hier abermals — begriffswidrig — neben Markomannen, Quaden und Hermunduren genannt werden. Von dem trotz mancher Siege der Römer für die Donau-Germanen günstigen Friedensschluß — der Gebietserweiterung[4]) — zogen die Hermunduren schwerlich gleiche Vortheile wie Markomannen und Quaden, da sie so tief im Südosten Land nicht eigneten.

Nun werden sie erst nach fast zwei Jahrhunderten wieder genannt[5]) zur Zeit des Vandalenkönigs Visumer und des Ostgotenkönigs Geberich[6]), und zwar als nördliche Nachbarn der Vandalen, was zwar gewiß richtig, aber für uns nicht eben lehrreich ist.

Hier begegnet nun ihr Name zum letzten Mal: aber nicht sie selbst sind verschwunden, eben nur ihr Name: oder vielmehr er ist weitergebildet worden in dem neuen Namen für das alte Volk: „Thüringe", der etwa ein Jahrhundert später auftaucht (oben S. 6) unter

---

1) Was Wislicenus S. 22 übersah.

2) Könige IX. 2. S. 9.

3) Julius Capitolinus XXII. gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverant, ut Marcomanni, Varistae, Hermunduri et Quadi, Suevi, Sarmatae, Lacringes (Dacringes?) et Burei (sic), Vandalique cum Victualis (sic), Osi, Bessi, Cabotes, Roxolani, Basdarnae (sic), Halani, Peucini, Costoboci XXVII bellum cum Marcomannis, Hermunduris, Sarmatis, Quadis etiam egit.

4) D. G. Ia. S. 428. Urgesch. II. S. 170.

5) Von Jordanes, Getica ed. Th. Mommsen XXII. 114: auch hier lesen manche Handschriften, denen Mommsen folgt, Hermundo*l*us.

6) c. a. 337. Könige I. S. 142. II. S. 55.

den Völkerscharen, die Attila aus Deutschland mit sich fortwälzt. Erinnerung an solche Heeresfolge der Thüringe gegenüber „Etzel" liegt vielleicht in der Darstellung des Nibelungenliedes von der Waffenpflicht des thüringischen Nationalhelden Iring[1]) für Etzel gegen die Burgunden. Seine Scharen sind „Düringe", er selbst ist Markgraf von Dänemark[2]). Daß gerade der Zug Attila's die Thüringe „wieder zum Schwärmen gebracht habe" bis gegen Passau (s. unten), ist eine beweislose Behauptung[3]).

Mehr Fabel als Sage ist die Verfolgung des Rückzugs der Hunnen durch Aetius bis nach „Toringia", d. h. Thüringen[4]).

Da wir diese Thüringe mit dem genau entsprechenden Namen in den genau entsprechenden Sitzen der Hermunduren, ebenfalls Sueben, ebenfalls Herminonen, finden, sind Vermuthungen[5]) über „politische" — soll heißen: stammthümliche — Verschiedenheiten nicht nur überflüssig, sondern ausgeschlossen: weder Auswanderung der Hermunduren (mit obiger [S. 1 f.] Ausnahme) noch Einwanderung Unbenannter (nicht von Angeln, Warnen und Sachsen), die sich dann nach „Teurio-hem" — und woher dieser Name? — Turinge genannt hätten, ist[6]) anzunehmen. Man vergleicht füglich die Weiterbildung Thuringi aus -Duri mit Bructuari aus Brukteri, Flaminge von Flamen, Friesiski von Friesen, Chattuari von Chatti. (Aber die „Schlesinger" heißen von den vandalischen Silingen.) Auch das steht mit der Gleichung Hermunduri = Thüringe nicht in Widerspruch, vielmehr in Einklang, daß zu Ende des V. Jahrhunderts Thüringe bei Passau auftauchen[7]), ganz wie wir früher (oben S. 32) Hermunduren neben andern Sueben an der Donau kämpfen sahen. Daß sie aber ihre Sitze bei Regensburg nicht aufgegeben hatten, bezeugt der gotische Philosoph Athanarid bei dem Geographen von Ravenna, sonst ein übler Zeuge, aber hier durch die Umstände beglaubigt[8]), der c. a. 675 den Regen einen Fluß in Thüringen nennt. Die An-

---

1) S. oben S. 3.

2) Abenteuer XXXV.

3) Arnolds II. 1. S. 66; dagegen auch Kirchhoff S. 39.

4) Bei Fredigar II. 53. p. 74.

5) Mehr will wohl auch Bremer S. 942 nicht aufstellen.

6) Mit Bremer a. a. O.

7) Eugippius, vita St. Severini c. 27, 31.

8) Ed. Pinder und Parthey 1860. IV. 25 per Turingorum patriam ... transeunt plurima flumina, inter cetera quae dicuntur Bac et Reganum, quae in Danubio (sic) merguntur: Bac = Nab? So Zeuß S. 355. Oder mißverstanden aus Bacennis?

gaben des Jordanes[1]) über ihre Wohnsitze im VI. Jahrhundert werden mit Unrecht bestritten[2]). Man kann nicht[3]) erst den Thüringen im Gegensatz zu den Hermunduren „Ausbreitung" bis an die Donau zuschreiben: wir sahen diese gegen Katwald, Vibilius, im Markomannenkrieg an der Donau auftreten; jetzt, bei Passau (c. a. 470—482), handelt es sich gar nicht um Ausbreitung, Einwanderung, Niederlassung, nur um Raubfahrt[4]): daher sie ihre Gefangenen mit sich fortschleppen (in captivitatem deducti), nicht als Unterworfene im Lande belassen[5]); daß aber gerade diese Raubzüge Odovakar zur Räumung von Noricum bewogen[6]), ist unerweislich. Siegreiche Ausbreitung der Thüringe nach Süden im V. Jahrhundert bis auf Theoderich wird auch durchaus nicht bewiesen durch die angeblichen „triumphi", die Cassiodor[7]) in einem höflichen Schreiben sie feiern läßt. Wir erfahren seit jenen Raubfahrten gegen Passau nichts mehr von dem Volk, bis zu Anfang des VI. Jahrhunderts ein Königreich der „Thüringe" auftaucht: daß dies aber fast ganz Deutschland umfaßte — und Franken, Alamannen, Frisen, Sachsen und Baiern? — ist eine arge Uebertreibung[8]).

2. Das Königreich der Thüringe.

a. 470(?)—531.

Nach der Aufgabe dieses Werkes wäre die Darstellung des regnum Thuringorum ganz besonders Sache dieses Bandes: denn gar lehrreich wäre es, zu untersuchen, wie ein solches Stammes-Königthum[9]), etwa dem alamannischen um a. 496 entsprechend[10]), ohne römische Ueberlieferungen und Unterthanen, sich rein germanisch gestaltet hätte im Unterschied von allen Goten, von Franken, von Burgunden, auch von Alamannen und Baiern: leider macht das karge Geriesel der Quellen[11]), die in ein par Zeilen bei Cassiodor und bei Venantius be-

1) Getica c. 55.
2) S. oben. Mommsen hat sie in seinen Text aufgenommen.
3) Mit Zeuß S. 355.
4) irruere, depraedatio besorgt Sanct Severin c. 27, 31. Anders Bolze S. 8.
5) Vgl. D. G. Ia. S. 613. Könige II. S. 31.
6) Kirchhoff S. 30.
7) IV. 1.
8) Müllenhoffs IV. 2. S. 465.
9) S. Könige I. S. 35.
10) Könige IX. 1. S. 49.
11) Die Literatur dagegen — blos über das Jahr 531 — ist überreich: Lo-

stehen, den Versuch solcher Darstellung unmöglich: Rückschlüsse aber aus der auch gar unergiebigen karolingischen Lex sind wegen des Zeitunterschiedes bei wissenschaftlicher Methode[1]) unstatthaft.

Schon von der Entstehung dieses Königthums sind wir nicht unterrichtet: als zuerst ein Hermunduren-König, jener Vibilius[2]), auftritt, werden Andere nicht neben ihm genannt, was ihr Vorhandensein durchaus nicht ausschließt: später wenigstens stehen auch hier wie bei allen bisher betrachteten Völkerschaften[3]) mehrere — drei — Könige neben einander.

Zu Ende des V. Jahrhunderts erscheint aber nur Ein König dieses ganzen Reiches, Bisinus: er ist nicht sagenhaft, sondern geschichtlich bezeugt[4]).

Sage dagegen ist das Meiste, was von seiner Gemahlin Basina — schon dieser Gleichklang der Namen ist verdächtig — und dem Meroving Childerich I., dem Vater Chlodovechs, erzählt wird[5]).

Aus seinem Reich in Nordgallien von einer Gegenpartei vertrieben soll Childerich bei Bisinus[6]) Zuflucht gefunden haben. Ein echtes Stück aus der vielfach wiederkehrenden Freundschafts-Sage ist dabei „der treue Wiomad", den er zurückläßt, seine Rückkehr in der Stimmung des Volkes vorzubereiten und ihm durch Uebersendung der Hälfte einer zwischen ihnen getheilten Münze das Zeichen zur Wiederkehr zu geben. Zu dem in Gallien wieder Herrschenden flieht Basina, „weil sie ihn als den Herrlichsten aller Helden erkannt": auch über's Weltmeer, meint sie, wäre sie ihm nachgefolgt. Dieser echt epischen Wendung entspricht der Traum in ihrer Hochzeitnacht (— in der Chlodovech gezeugt wird —) von dem gewaltigen, aber rasch abnehmenden Geschlecht, das sie gebähren wird. (Ward hier das Gesicht Daniels entlehnt?)

---

renz S. 339 zählt von Sagittarius bis Rebe 81 Schriften auf: ich habe nur die in dem Literaturverzeichniß angeführten einsehn können.

1) Vorwort zu Band I.

2) Er war rex: Tacitus, Annalen II. 63, dux heißt er XII. 29 nur als Heerführer.

3) v. Wietersheim-Dahn I. S. 15, 29, 168, 179. II. S. 245. Die Germanen S. 20 f.

4) Ganz grundlos nimmt Gloel zwei Könige dieses Namens, a. 450 und a. 510, an: Forschungen zur Deutschen Geschichte IV. S. 207, 237.

5) Gregor. Tur. II. 12. Fredigar III. 11. 12. D. G. I b. S. 246. Junghans (1857) S. 40. Kauffmann, Forsch. z. D. Gesch. VIII. S. 137. Dahn, Urgesch. III. S. 42. D. G. I b. S. 46.

6) Eitel Fabel ist seine Flucht nach Byzanz.

Ist dies unzweifelhaft Sage, so hat man doch im Eifer der Sagenforschung auch geschichtlich Beglaubigtes in eitel Sage aufgelöst [1]).

Es konnte aber Gregor von Tours — er schrieb nur einige Jahrzehnte nach Chlodovech — den Franken nicht einen unrichtigen Namen von Chlodovechs Mutter [2]) aufdringen.

Das „Traumgesicht" bei Fredigar [3]) setzt den Niedergang der Merowingen voraus, ist also erst im VII. Jahrhundert entstanden.

Der König der Thüringe Bisinus aber — und zwar der mitteldeutschen, nicht [4]) der linksrheinischen Thoringe — ist unanfechtbar bezeugt als Großvater Radigundens [5]).

Dagegen weder Geschichte noch Sage, eitel Fabelerfindung ist die Flucht der Wittwe Chlodio's, des Vaters Childerichs, mit ihren drei Söhnen nach Thüringen, wohl nur Spiegelbild der Flucht Basina's [6]). Ganz werthlos ist die vita Basini [7]). Nicht unterzubringen wäre in dieser Zeit ein Thuringen-König Fisut, dessen Tochter Raicunda (sic) etwa a. 500—520 die erste Gemahlin des Langobardenkönigs Wacho war [8]): da aber eine Handschrift (statt Fisut) Pisen bietet [9]), ist es erlaubt, an Bisinus zu denken. Man [10]) hält Bisin für den König der a. 480 Passau bedrängenden Thüringe: aber bei dieser Streifschar ist gar kein König erwähnt oder nothwendig anwesend.

Will man [11]) aus der heillos verderbten Stelle des Chronic. Gothanum folgern, Bisin (hier heißt er Pissa, in der Origo Pisud, lies Pisin) habe eine Gattin »menia« [sic: Vordersylbe scheint weggefallen] gehabt, die später (nach Bisins Tod?) Mutter des Langobardenkönigs

1) Ueber Bisinus außer Venant. Fortun. Origo gentis Langob. Chronic. Gothanum. D. G. I b. S. 48. Urgesch. III. S. 42, 43.

2) Er nennt sie II. 12.

3) c. 12 f. Krusch.

4) Wie Bolze S. 10.

5) Vita ed. Krusch, Monum. Germ. histor. Auctores antiq. IV. 2. p. 38. S. unten.

6) Sagittarius, antiquitates regni Thuring. p. 154.

7) Acta Sanctor. Bolland. III Juli p. 701; vgl. D. G. I b. S. 45, 48. Urgesch. III. S. 42.

8) Origo gentis Langob. p. 4.

9) Historia Langob. Codicis Gothani p. 9 nennt den Namen nur der Tochter.

10) Lippert II. S. 272.

11) Wie Lippert II. S. 270.

Audoin[1]) wurde, so steht dies der (früheren) Ehe mit Basina nicht im Wege, auch wenn man nicht mit der Sage „bösliche Verlassung" annehmen will[2]). Die Legende Sanct Basins, erst im IX. Jahrhundert entstanden, ist ebenso geschichtswidrig wie abgeschmackt[3]). Das Chronicon Trunchiniense[4]) stammt vollends aus a. 1167!

Auf Bisinus folgten — vor a. 508 — die drei Söhne: Herminfrid (der älteste?), Baderich und Berthachar, wahrscheinlich einfach vermöge und gemäß der rein privatrechtlichen Behandlung der Thronfolge wie bei Franken und Baiern[5]), wie auch gemäß dem thüringischen Privat-Erbrecht[6]). Ausdrücklich spricht Gregor von Tours ihnen allen Dreien das Königthum zu[7]): es war also nicht ein Verhältniß wie bei jenen drei amalischen Brüdern[8]), von denen nur Einer König war und hieß[9]). Und zwar ist die Theilung der Herrschaft räumlich gewesen: das erhellt — bisher unbemerkt — aus dem Plan des Bruders Herminfrid, zusammen mit dem Meroving Theuderich I., den Bruder Baderich zu tödten und sich in dessen Landgebiet (regionem illam) zu theilen, welche Art der Theilung auch allein der privatrechtlichen Erbtheilung entspricht: diese würde gleiche Theile erheischen; aber darüber setzten sich Könige, z. B. der Franken, hinweg. Vielleicht war Herminfrid

---

1) Des Vaters Alboins. S. diese meine Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie und Urgeschichte IV. S. 199.

2)

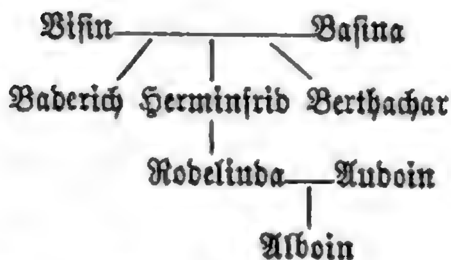

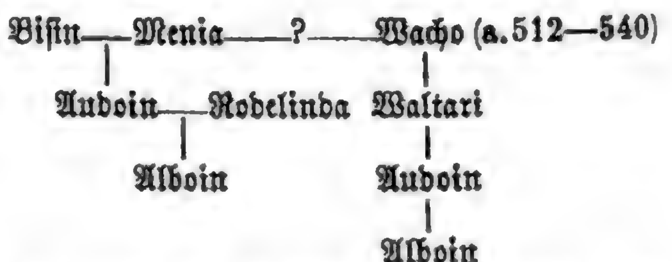

Vgl. Lippert II. S. 571: aber seine Erklärung der Basinasage aus Verwechselung mit Rodelinda ist nicht überzeugend.

3) Vgl. Wattenbach[7], Potthast und Lippert II.

4) ed. de Smel Corpus Chronicor. Flandr. I. p. 591.

5) Könige VII. 3. S. 418. VIII. 6. S. 55. IX. 1. S. 723. IX. 2. S. 612.

6) S. unten Privatrecht.

7) Greg. Tur. III. 4 porro tunc apud Thoringos tres fratres *regnum* illius gentis retinebant.

8) Jordanes, Getica c. 38.

9) Könige II. S. 61, 110.

der Mächtigste[1] — wie der Aelteste?[2] —: ihm vermählt der Gotenkönig seine Nichte Amalaberga, Tochter seiner Schwester Amalafrida[3]. Zwei Briefe Theoderichs werfen allein einiges Licht auf diese Verhältnisse[4]: die Zeitbestimmung für beide schwankt von a. 500 bis a. 506[5]. In dem andern Schreiben — jedesfalls vor dem Angriff Chlodovechs von a. 507 — wird der Name des Thüringerkönigs sowenig genannt[6] wie die der Heruler- und der Warnen-Könige, an welche gleichlautende

---

1) Den Umfang von Herminfrids Reich festzustellen, ist nach dem Stand der Quellen nicht möglich: vgl. die verschiedenen Meinungen, d. h. Vermuthungen bei Wenck, v. Wersebe, Ledebur, Cassel S. 216: jedesfalles hatte es auch das (spätere) damals a. 531 den Sachsen abgetretene Nordthüringen, die „provincia“, nicht nur den (späteren) pagus, dieses Namens umfaßt.

2) Andere (Gloel, Hoffmann, Lippert II. S. 275) meinen der Mittlere, da Gregor hier wie bei Franken und Burgunden die Altersfolge eingehalten haben werde.

3) Aus erster Ehe: diese ward in zweiter dem Vandalenkönig Thrasamund (Mommsen p. XXXV nennt die Schwester irrig Amalaswintha: so hieß Theoderichs Tochter) vermählt (Könige I. S. 161), der beiden andern Könige ganz geschweigend. S. Dahn, ein Schreibfehler Mommsens, Allgemeine Zeitung 1906: daselbst der berichtigte Stammbaum. Hoffmann übersieht völlig die erste Ehe Amalafriba's: Theodahad und Amalaberga sind nicht Kinder aus der zweiten Ehe mit dem Vandalenkönig Thrasamund.

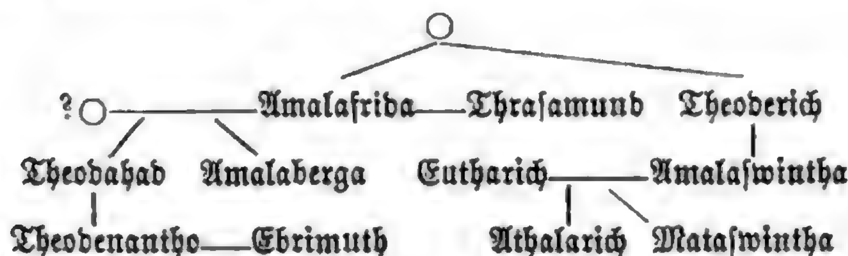

4) Cassiodor. Variar. III. 3. IV. 1.

5) Ich halte fest an a. 506 wie schon Könige II. S. 147, Urgesch. I. S. 244, wie Manso S. 328, Thorbecke S. 59, Schäbel S. 13, Huschberg S. 658, Arnold, fränkische Zeit S. 100, Wauters, table chronologique, Mommsen, Cassiodor p. XXXV; dagegen c. a. 500 Gloel, a. 502 Dubos, a. 498 Vaissette, vor a. 500 Bouquet II. p. 181, zu a. 498 Pardessus, Diplom I. p. 33, Aschbach S. 166, Kaufmann, D. Gesch. II. S. 66, Schöttgen und Dobenecker p. 1 vor a. 500, Richter, Annalen I. S. 39, Lippert, Zeitschrift des Vereins für Thüring. XI. S. 267. XII. S. 91, Beiträge II. S. 265. Ueber den Zeitpunkt der Ehen Amalafriba's, Amalaberga's, Amalaswintha's, Theudigoto's und Ostrogoto's scharfsinnig Lippert II. S. 265: alle vor a. 510, zwischen a. 506 und 510; er zweifelt, ob der Brief Theoderichs an Bisinus oder einen von dessen Söhnen gerichtet war: der Brief an Herminfrid ist viel höflicher als der an die drei Könige.

6) Nach Bolze, Thüringer S. 14 ist es noch Bisinus.

Schreiben[1]) gerichtet werden: er ist aber vermuthlich gemeint, wie er in dem andern Schreiben genannt ist. Ganz unmöglich ist die Annahme[2]), die drei Könige seien die drei Söhne des Basinus: diese sind alle drei als Thüringe sicher bezeugt[3]). Dagegen durchaus nicht bezeugt als „Wandergenossen" der Thüringe[4]) sind die (gotischen!) Heruler.

Von „Wanderungen" der Thüringe wissen wir in diesen Jahrhunderten nicht, während die Heruler die unstätesten Germanen sind. In jenem Brief fordert Theoderich die drei Könige zu gemeinsamem Schutz des Westgoten Alarich II. vor Chlodovech auf, wie er in gleichem Sinne an seinen Eidam Gundobad, den König der Burgunden, schreibt[5]). Mit Schärfe zeichnet und bekämpft er die dämonische Art des Merovingen, der wider alles Völkerrecht seine Nachbarn bedroht und durch alle fünf „eidlich verbündete" Könige in die Schranken des Rechts zurückgewiesen werden soll: die in den drei gleichlautenden Briefen Aufgeforderten sollen mit den Gesandten Theoderichs und Gundobads zu gleichem Zweck Gesandte an Chlodovech zu schicken: die drei Könige werden ermahnt, nunmehr Alarich die reichen Geschenke seines Vaters Eurich zu vergelten, der sie oft vor drohenden Angriffen benachbarter Völker — wahrscheinlich auch damals schon der Franken — beschützt habe. Die Menge der sich in Eurichs Palast drängenden Gesandten vieler Könige und Völker wird geschildert von Apollinaris Sidonius[6]). Es fehlten also auch thüringische nicht darunter. Wir wissen nicht, ob diese gemischte Gesandtschaft abgegangen ist: keinesfalles hat sie dauernde Erfolge gehabt: doch führt man[7]) die Zusammenkunft Chlodovechs mit Alarich II. bei Amboise a. 505 [?][8]) — der Gote hat sie vorgeschlagen — auf diese Vermittlung zurück. Der andere Brief[9]) bezieht sich auf Herminfrids Vermählung mit Theoderichs Nichte[10]).

1) Cassiodor. Variar. III. 3.

2) Seelmanns S. 25 und Weilands S. 143, Riemanns S. 177, Leo's Vorlesungen S. 243, 355, Bornhaks, Franken S. 268.

3) Ebenso irrig verlegt Hoops die Sitze der drei Könige an den Niederrhein.

4) Wie Weiland a. a. O., der auch, dem weit verbreiteten Irrthum Baumanns folgend — s. Könige IX. 1. S. 12 —, die Alamannen für die Semnonen hält.

5) Cassiodor. Variar. III. 2 a. 506/7.

6) Epist. VIII. 3, 9. IV. 20. Ausführliches Könige V. S. 88, 99.

7) Fauriel II. S. 51. Richter, Annalen I. S. 39. Bolze S. 16.

8) Gregor. Tur. II. 35.

9) Cassiodor. Variar. IV. 1. nach Mommsen a. 507—511.

10) Oben S. 39. Irrig nennt sie Schwester der Anonymus Valesianus ed.

Er bekundet starkes Selbstgefühl des Beherrschers von Rom und Italien gegenüber dem barbarischen Thüringen: „ihr, die ihr von königlichem Geschlechte stammt, sollt jetzt weiterhin strahlen durch den Glanz des amalischen Blutes[1]). Wir schicken euch einen Schmuck des Hofes und Hauses" (des thüringischen, nicht des ostgotischen) „eine Erhöhung der Sippe, einen Trost treuen Rathes" — also politischen Einfluß soll die Amalungentochter üben! — die holdeste Süße der Ehe: sie soll die Herrschaft mit euch theilen und euer Volk mit besserer Unterweisung ordnen. (Daß sich das nicht auf Bekehrung zum Christenthum beziehen kann, darüber s. unten „Bekehrung": die Gotin war Arianerin: Cassiodor würde in dem Uebertritt zu dieser Ketzerei kaum einen Fortschritt gefunden haben!) „Das glückliche Thüringen wird besitzen, was Italien herangezogen, ein Mädchen, in den Wissenschaften gebildet, herrlich nicht nur durch ihre Abstammung, auch durch frauliche Würde, auf daß euer Vaterland erglänze durch ihre Sitte wie durch seine Triumphe." (Ueber diese „rhetorische Antithese" oben S. 35.) Wir haben daher für einen freilich unschätzbaren Gegenstand gleichwohl gemäß der Sitte der Völker" (d. h. der germanischen) von eueren Gesandten entgegen genommen den zugesandten Preis" (pretia destinata, d. h. den Muntschatz: Theoderich war Muntwalt seiner verwittweten Schwester und deren Tochter). Folgt das Lob der herrlichen, silberweißen als Muntschatz gesandten Rosse, „wie hochzeitliche sein müssen": auch früher schon werden die thüringischen Rosse gerühmt. „Auch wir schicken würdige Geschenke, aber nicht vergleichbar (!) mit der Gabe, die wir in diesem Mädchen gespendet"[2]). Für uns ist das Wichtigste in diesem Brief das Zeugniß, daß schon die Ahnen Herminfrids wie er selbst[3]) den Königstab der

---

Mommsen, Chronica minora I. 1. p. 324; richtig Paulus Contin. Eutropii ed. Droysen, Monum. German. hist. auctor. antiquiss. II. 1879.

1) Variar. III. 3. Ut qui de regia stirpe descenditis, nunc etiam longius claritate *Hamali* sanguinis fulgeatis: so Mommsen statt des imperialis fast aller Handschriften, was doch der Gegensatz zu regia zu verlangen scheint: imperialis wohl weniger wegen jener adoptio per arma, durch die Theoderich zum Waffensohn des Kaisers erhoben worden war (Könige II. S. 73), als wegen der Zugehörigkeit seines Reiches zum Imperium (Könige II. S. 139); andrerseits ist eher wahrscheinlich, daß ein Schreiber aus (dem ihm unverständlichen) Hamalus imperialis machte als umgekehrt.

2) Vgl. Tacitus, Germ. c. 14. Bausteine VI. S. 165. Rosse wurden so häufig als Geschenke gegeben, daß den Goten Ein Wort Pferd und Gabe bedeutete.

3) Daß er bei Prokop B. Got. I. 12 nur ἄρχων, nicht βασιλεὺς Θορίγγων

Thüringe getragen, wenn nicht von jeher, doch schon geraume Zeit: Bisinus [1]) herrschte gleichzeitig mit dem Vater Chlodovechs, also a. 457—481 und darüber hinaus; Eurich (oben S. 40) von a. 466—485.

Der Wunsch, mit dem der Brief schließt: „mögen die göttlichen Mächte mit euerer Ehe sein" [2]) ist, was die göttlichen Mächte betrifft, so unbestimmt gehalten, daß seine Fassung sowohl dem christlichen Glauben Theoderichs als dem doch höchst wahrscheinlich (— die Thüringe waren noch zwei Jahrhunderte später Heiden —) heidnischen Herminfrids entsprach: daß man damals bei fürstlichen Ehen sich über den Unterschied der Bekenntnisse hinwegsetzte, zeigt die Ehe Chlodovechs mit Hrothehild. Die guten Wünsche Theoderichs für diese Verbindung sollten aber so wenig in Erfüllung gehn wie alle Pläne seiner idealistischen Friedenspolitik, in der er eine allzu wenig rechtlich gefestigte Schutzgewalt über die schwächeren Germanenstaten — Westgoten, Burgunden, Thüringe, Warnen, Heruler — zur Abwehr der Merovingen mehr anstrebte als erreichte [3]): kaum begründet sein Ausdruck: „**conjuratae nobis gentes**" [4]), sicher die Annahme eidlich bekräftigter Waffenhilfs-Verträge: sein Werk sollte ihn nur um 30 Jahre überleben, das Werk Chlodovechs — Frankreich — lebt noch nach 1400 Jahren.

Noch bei Lebzeiten Theoderichs — a. 516 — brachen unter den thüringischen Königen Familien-Frevel aus, die an die Merovingischen gemahnen, ist auch vielfach Uebertreibung, Sage, Erfindung in Abzug zu bringen.

So die Fabeln über die Frevel im Haus auch der Amaler, (— der vergiftete Abendmalskelch der arianischen Amaler —) der Mord im burgundischen Königshaus, die Blutrache Hrothehildens. Die geschichtlichen Blutthaten der Merovingen färbten ab in der Phantasie der Zeitgenossen. So machte die Ueberlieferung aus Theoderichs Nichte eine Tochter Chlodovechs [5]), welche ihren Gatten Herminfrid antreibt, ihren Halb-Bruder Theuderich I. nicht als König der Franken anzuerkennen, den sie, weil Bastard, als ihren Knecht (!) in Anspruch nimmt: — im Widerspruch mit aller Rechtsanschauung der Zeit: daher

---

heißt, entspricht völlig seinem allgemeinen Sprachgebrauch für germanische Könige, s. Könige II. S. 265.

1) D. G. I b. S. 45.

2) Assint vestro conjugio divina.

3) Vgl. Könige II. S. 144. Urgesch. I. S. 244.

4) l. c. III. 1.

5) Der in der Sage Huga heißt, Annales Quedlinburg. Scriptor. III. p. 31.

nicht echte Volkssage, die stets die Rechtszustände der Zeit getreulich abspiegelt, sondern willkürliche Erfindung, wobei der Haß zwischen Katholiken und Arianern, in viel geringerem Maß zwischen Christen und Heiden, die üppig wuchernde Phantasie vergiftet.

Nach den Berichten von Gregor (III. 4) und Fredigar (III. 30) tödtet Herminfrid „mit offner Gewalt" (vi opprimens) zuerst Berthachar[1]).

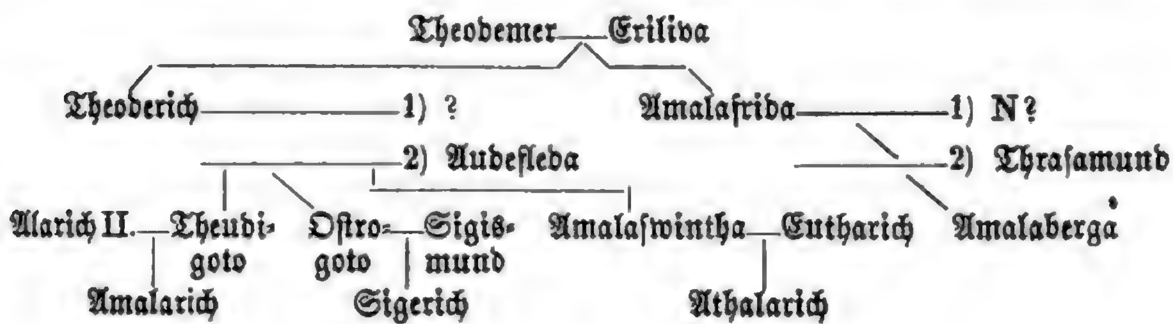

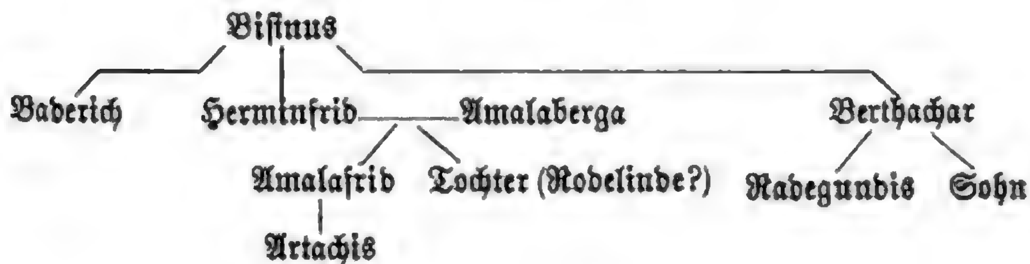

Geschichtlicher Stammbaum.

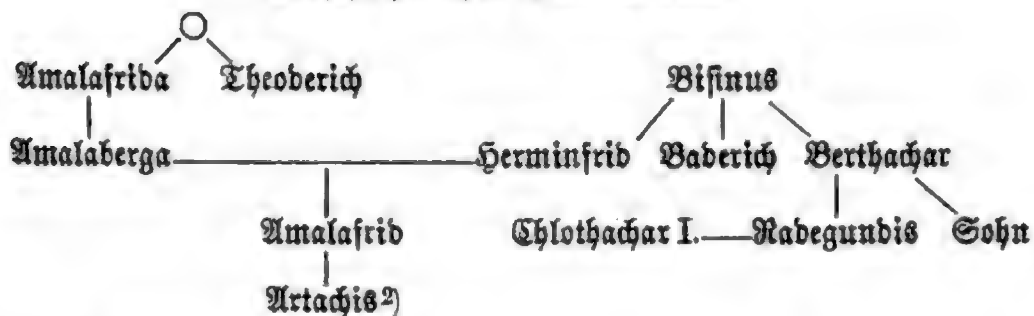

1) Vgl. Gloel, Forsch. z. D. Gesch. IV. S. 208f. mit mancher scharfsinnigen, aber unerweislichen Vermuthung: so über einen mißlungenen Angriff Theuderichs auf Herminfrid schon a. 516; anders Bornhak S. 258. Am Besten über diese Morde im Königshaus, zwischen Gloel und Hoffmann richtend, Lippert II. S. 280: er hätte für seine richtige Annahme von Realtheilung unter den Brüdern noch oben S. 38 anführen können. Er hält Herminfrids Schuld mit Recht für unvereinbar mit Radegundens Worten.

2) Aus einem im Namen Radegundens verfaßten Gedicht des Venantius geht hervor, daß Amalafrid einen Sohn Artachis hatte (Mutter unbekannt), sowie daß zuerst Radegundens Vater, dann dessen Bruder Baderich erlag. Venant. Fortun. appendix carmen III. p. 278.

Sagenhafter Stammbaum.

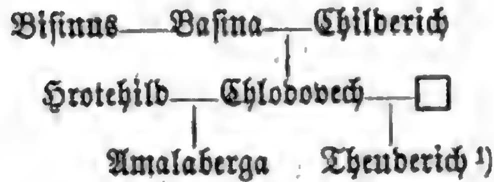

Die Ermordung Berthachars durch Herminfrid wird sehr unwahrscheinlich durch die freundliche Beurtheilung des — angeblichen — Mörders durch des Ermordeten Tochter Radegundis: sie, welche die Ermordung ihres Bruders durch den Gatten Chlothachar so schwer empfand, daß sie diesen deßhalb verließ, würde nicht „das schöne Antlitz" des Mörders ihres Vaters gerühmt haben[2].

Echt sagenhaft[3], nicht Erfindung von Kunstdichtung, ist dagegen der so häufig in den Sagen verschiedener Völker wiederkehrende Zug, daß die ehrgeizige Königin den Gemahl zum Kampf gegen die Mitkönige antreibt[4], indem sie ihm den Tisch nur zur Hälfte deckt („halbes Reich, halb gedeckt")[5].

Nun bewegt Herminfrid durch geheime Boten Theuderich I. von Austrasien zu gemeinsamem Angriff auf Baderich unter dem Versprechen, dessen Reich nach dem Sieg mit jenem zu theilen: aber nachdem sie beide Baderich geschlagen und (im Kampf?) getödtet (a. 516?)[6], weigert sich Herminfrid, sein Wort zu halten, und bittre Feindschaft entsteht zwischen beiden. Doch wagte Theuderich erst nach Theoderichs Tod

---

1) Fredigar III. 32 Ermenfridus Bertharium interfecit. Instigante uxore Ermenfridi nequissima nomen (sic) Amalaberga et Baderici (sic) germanum suum cum solatio Theuderici interfecit. ipsi (sic) vero a Theudiberto filium (sic) Theuderici interfectus est. Regnum Toringorum Francorum dicione (sic) subactum est.

2) De excidio Thuringiae v. 78 seu patre de pulchro ludit in ore rubor: den Mord kannte sie v. 51 exstinctus. D. G. Ib. S. 112.

3) Aber irrig glaubt Bolze, Thüringe S. 16 all die fränkischen Verläumdungen Amalaberga's.

4) Ohne jeden Anhalt beschuldigt Hoffmann Theoderich den Großen, er habe durch Amalaberga die Ermordung der beiden Brüder betrieben: das sei die „melior institutio" Thüringens gewesen, die der Oheim der Nichte aufgegeben habe(!) — Die ältere Literatur über die Zeit der Schreiben Theoderichs (III. 3) — 16 Namen — bei Lippert II. S. 307. Ganz unmöglich gehen die thüringischen „triumphi" in jenem Schreiben auf Siege der Thüringe über die Franken, in Kriegen, die gar nicht stattgefunden haben!

5) Greg. Tur. III. 4.

6) Bolze, Thüringe S. 18 a. 515—522.

(a. 526) den Angriff auf dessen Verschwägerten, a. 531[1]). Nun verbündete er sich mit den heidnischen Sachsen[2]), indem er ihnen einen Theil des zu erobernden thüringischen Landes versprach: sein Bruder Chlothachar I. schloß sich dem Feldzug an; daß dieser aber getrennt in Südthüringen[3]), in Baiern (!)[4]) geschlagen habe, ist nirgends, auch bei Fortunatus[5]) nicht bezeugt[6]).

Von hier ab bis zu Untergang und Theilung des Reiches wird es immer schwieriger, Geschichte, Sage, Kunstdichtung zu scheiden: sehr früh hat sich die Sage der Darstellung bemächtigt, so schon bei Gregor[7]), der doch nur 30 Jahre später schrieb.

So ist sagenhaft die dreimalige Wiederholung trügerischer Versprechungen von Landtheilungen: zwischen Theuderich und Herminfried, Theuderich und Chlothachar, Theuderich und den Sachsen, ähnlich bei der Eroberung Britanniens durch Angeln und Sachsen: auch das Verbergen der Sahse unter den Mänteln der Sachsen wird von der Sage wiederholt[8]). Ueber den wirklichen Hergang bei dem Feldzug er-

1) Nicht schon a. 527 wie Bornhak.

2) Gloel a. a. O. S. 219, 223.

3) Gloel S. 233.

4) Quitzmann S. 101.

5) VI. 2.

6) Gregor. Tur. III. 4, 7, 8. Urgesch. III. S. 77. D. G. Ib. S. 113. Die sächsische Sage (im Gegensatz zu der fränkischen) bei Widukind Corb. I. 9—13. Annales Quedlinburgenses Monum. Germ. hist. Scriptor. III. p. 22. S. unten. Ueber den Verlauf der Kämpfe gar ausführlich Größler XIX. S. 5 mit rührender Heimathliebe: aber Aimoin („selbstständigen Werth hat er durchaus nicht", Wattenbach[7] 1904 S. 466) aus dem XI. und vollends die Chronica ducum Brunsvicensium aus dem XIII. Jahrhundert durchgängig als „Quellen" verwerthen ist nicht zulässig. Der Widerstand der Thüringe wird so lang — vier Schlachten, Feldzug vom Frühling bis in den October — und heldenhaft (Herminfrid führt die Seinen selbst in den Kampf) als möglich gestaltet, allzuviel den kargen Quellen abgepreßt: späte Namen wie „Neideck" „Siegerstadt" beweisen für die Kampf-Plätze gar nichts. Sogar den thüringischen Königsmantel, gelblichbraun, mit Perlen und Smaragden, will man gefunden haben. Die „Verpflegung" machte einem Frankenheer in Feindesland wenig Sorge. Umsichtig und besonnen ist die Darstellung bei Lippert, Beiträge I. II. Daselbst auch vollständige Aufzählung der Quellen und der Literatur von Sagittarius, Niemann, v. Wersebe, Bolze, Gloel, L. Hoffmann.

7) III. 4. 7. V. 15.

8) Vgl. Fredigar p. 276. D. G. Ib. S. 48. Unverwerthbar Albert von Stade, Monum. Germ. hist. Scriptor. XVI. p. 311 f. c. a. 1250. Werthvoll trotz aller Sagenhaftigkeit (— aber echte sächsische Volkssage —) Widukind Corb. l. c. III. p. 417 bis a. 980.

fahren wir gar wenig: zuerst, so heißt es, kämpfen Franken und Thüringe allein in dreitägiger Schlacht im Gau Maersten anderthalb Stunden südwestlich von Hannover, dann an der Ocker: nach schweren Verlusten gewinnen jene die Sachsen zu Hilfe gegen das Versprechen — der König und zwölf seiner Edelsten leisten den Eid — ihnen alles Land bis zum Zusammenfluß von Saale und Unstrut zu überlassen, d. h. ganz Nordthüringen: hier haben wir wieder geschichtlichen Boden unter den Füßen; denn Nordthüringen ward wirklich den Sachsen überlassen (zumal das Land der Angeln und Warnen, s. oben S. 14, 20), wie noch Herr Eike von Repgowe bezeugt. Aber sagenhaft sind gleich wieder Züge aus den Kämpfen: so die Fallgruben, welche die Thüringe mit Rasen bedecken, in welche die fränkischen Reiter „sehr entrüstet"(!) (valde indignati) ihre Rosse stürzen sehn, so die Brücke von Leichen, auf der die Franken über die Unstrut setzen[1]).

Sächsische Sage ist es wohl nur, welche die Sachsen hiebei über See kommen und im Lande Habelu (Hadu, Kampf) landen läßt: dann waren es wohl Chauken, die in der Sachsen-Gruppe aufgegangen waren[2]).

Herminfrid ist aus dem eroberten Scheidungen entkommen[3]), wird aber später von Theuderich zu friedlicher Verhandlung nach Zülpich[4]) verlockt und dort von der Mauer gestürzt und getödtet[5]). Anders die sächsische Ueberlieferung bei Widukind, die gar reichlich echteste Sagenbildung aufweist: so die Berathung der fränkischen Heerführer, ob sie nach den schweren Verlusten bei Ronneberg heimkehren oder den Feldzug fortsetzen sollten, die hervorgehobnen Persönlichkeiten (Waldrich), Hathagat (Hadu-gast), der Beschluß, die Sachsen gegen jenes Land-Versprechen zu Hilfe zu rufen, die Bewunderung der stolzen, kriege-

1) v. Wersebe, die Vertheilung Thüringens zwischen Franken und Sachsen. Bolze, die Sachsen vor Karl dem Großen S. 10. v. R. V. zur Lex Saxonum p. 402. Auch nach Gregor. Tur. III. 7 werden die Thüringe bis an die Unstrut verfolgt, danach Fredigar c. 22 p. 277. D. G. Ib. S. 114. Urgesch. III. S. 77.

2) Manchfaltige Vermuthungen über diese Sagen, auch Verwechselung mit der Meerfahrt nach Britannien bei J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 447. Auch Widukind weiß gewiß (pro certo novimus), daß sie in Hadu-Laun gelandet.

3) Die Gedichte des Venantius an dux Lupus und domesticus Condanus VII. 7—9. 16, auf die man für die Kämpfe verweist, sprechen nur von Dänen und Sachsen und König Sigibert.

4) Wenig begründet ist Lipperts (S. 5) Vermuthung: Saubach statt Zülpich.

5) Von Theuderich berichtet Gregor als Gerücht (nach der späten historia epitomata c. 33 von Theuderichs Sohn Theudibert), auch zwei Kinder Herminfrids sollen dabei ermordet worden sein. D. G. Ib. S. 112. Conring c. VIII p. 37 nennt die Ermordung Herminfrids ein scelus felix!

rischen Sachsen im wallenden Hargelock und im Waffenschmuck durch die Franken — offenbar eine Lieblings-Schilderung des eifrigen Sachsen Widukind![1]) — „die langen Speere, die kleinen Schilde, die großen Messer an der Seite". Alsbald werden den Franken diese übergewaltigen Bundesgenossen unheimlich. Sagenhaft ist der Heerführer der Sachsen, in dem Sturm auf die brennende Burg fallen 6000 Sachsen (2/3 des Heeres: 9000 Speere wären mehr als ein par Gefolgschaften). Der Knecht Herminfrids Iring[2]) überbringt dessen Friedensbitten und alle Königsschätze und setzt durch, daß Theuderich sich mit den Thüringen versöhnt und mit ihnen die gefürchteten Sachsen aus dem Lande werfen will: echt sagenhaft ist nun die Geschichte, wie ein Thüring einem Sachsen, der ihm einen verflogenen Falken wieder giebt, die den Sachsen drohende Gefahr verräth, worauf diese allein in der Nacht (des ersten Oktobers) die Stadt erstürmen, geführt von ihrem Helden Hadugast: es folgt die Schilderung des Sieges- und Opfer-Festes der Sachsen (s. unten Bekehrung), der Tödtung Herminfrids im Zelt Theuderichs durch den bestochenen Iring, der aber, von Reue ergriffen, auch Theuderich tödtet und, sich mit dem Schwert Bahn brechend, entflieht. „Es steht beim Leser", meint Widukind treuherzig, ob dem Glauben beizumessen ist: aber wir müssen jedesfalls staunen, daß Irings Name so berühmt geworden, daß bis heute die Milchstraße nach ihm genannt wird"[3]). Ein vielfach in den Sagen verschiedener Völker wiederkehrender Zug ist die List, mit welcher ein Sachse einem Thüring eine Handvoll Erde abkauft, und dann soviel Land in Anspruch nimmt als er mit dem Staub der gekauften Erde überstreuen kann.

Noch das Anno-Lied von c. a. 1120 kennt wesentliche Züge der alten Sage.

„Ein Duringin do der siddi was,
Daz si mihhili mezzir hiezin „sahs",
Der di rekkin manigiz druogin,
Damidi si di Duringe sluogin
Mit untrûwin ceinir sprâchin,
Di ci vridin si gelobet havidin:
Von den mezzerin alsô wahsin
Wurden si geheizin Sahsin."

---

1) I. 9 mirati sunt Franci praestantes corpore et animo viros, mirati sunt et novum habitum, arma quoque et diffusos scapulas caesarie et supra omnia ingentem animi constantiam („die Stäte").

2) S. oben S. 3.

3) I. 12. 13. Oben S. 3. J. Grimm, D. Mythol. S. 214 f., über diese ythische Gestalt S. 188.

Amalaberga entkam mit ihren zwei Kindern nach Italien, wo damals ihre Base Amalaswintha die Regentschaft führte.

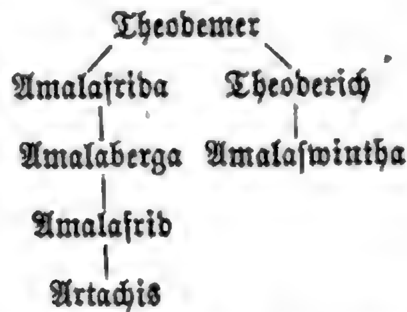

Ihr Sohn Amalafrid war dort in Ravenna mit Vitigis von Belisar gefangen und nach Byzanz gebracht worden, wird aber in der Folge von Justinian als byzantinischer Feldherr gegen die Gepiden verwendet[1]). Ihre Tochter wird dem Langobarden-König Audoin vermählt[2]); war sie die Mutter von Audoins Sohn Alboin, was aber ungewiß, so hieß sie Rodelinda.

Chlothachar I., der neben Theuderich zu Felde gezogen war, nahm die jugendliche Tochter Berthachars Radegundis als Gefangene[3]) mit sich und erhob sie später zu seiner Gemahlin: daß es um ihren Besitz schier zum Kampf zwischen den Brüdern gekommen wäre, ist poetische Erfindung oder doch Uebertreibung: war sie doch noch ein Kind (infantula, parvula), als sie gefangen ward[4]), also nicht Königin von Thüringen[5]); an Verlosung der Gefangenen ist trotz des Ausdrucks in sortem Chlothacharii nicht zu denken: sors ist, wie früher gezeigt, = pars. Da Chlothachar ihren mitgefangenen Bruder in zartem Alter ermordete, verließ sie ihn und ging (d. h. floh), von ihren (d. h. des Königs) domestici verfolgt[6]), in das von ihr gegründete Kloster zu Poitiers. Ihr Freund, der Bischof der Stadt, Venantius Fortunatus, hat uns in einem tief empfundenen Trauergedicht[7]) einzelne werthvolle

1) Urgeschichte I. S. 567 a. 551/52? So Lippert Z. VII. S. 23. Vgl. Ludwig Schmidt (Dissert.) S. 56.

2) Prokop, B. Got. IV. 25.

3) Gegen Größers und Abbé Schnebelins Annahme, daß Radegunde nicht sogleich nach der Niederlage von den Franken gefangen fortgeführt, sondern mit Amalaberga nach Ravenna entflohen und erst später nach Gallien gekommen sei, sprechen entscheidend die Quellen: byzantinische reges (statt fränkischer!) gab es doch nicht!

4) Vita St. Rad. II. 3. p. 38.

5) Wie Potthast II. S. 1540.

6) II. 6.

7) De excidio Thuringiae, Monum. German. histor. Auctor. antiquiss. ed. Leo IV. 1. 1881.

Nachrichten über den Untergang des Königreiches und Königsgeschlechts überliefert: die „Epistola" ist im Namen Radegundens, in deren Namen er spricht, gerichtet an ihren Vetter Amalafrid[1]), für den sie eine menschlich schöne Freundschaft zeigt, wohlthuend im Gegensatz zu dem sonst so verpriesterten Dunstkreis, in dem sie und Fortunatus leben[2]); sie starb a. 587[3]). Leider erfahren wir über Palast und Hofwesen zu Scheidungen auch bei Venantius nur Selbstverständliches: so daß auch dort die Menge der Diener sich drängte[4]): der Bau der Königsburg, der, mit Metall bedacht, stolz emporragte, ward von den Siegern verbrannt.

Das für die Geschichte von Land und Volk Wichtigste ist die durch Berichte und bis heute fortwirkende Thatsachen geschichtlich beglaubigte Theilung Thüringens unter verbleibenden Thüringen im Süden, einziehenden Sachsen im Norden, auch — in minderem Maß — colonisirenden Franken im Westen.

Die nach dem Vertrag in Nordthüringen einwandernden Sachsen nahmen das Land zwischen Unstrut und Bode[5]): das Land zwischen Unstrut, Saale, Mulde und Elbe blieb aber nicht etwa unabhängig, sondern gehörte ebenfalls zum Gebiet des Frankenreichs, bis hier von Osten her Slaven eindrangen, die dem Frankenkönig nicht unterthan waren[6]).

Die Sachsen nahmen gegenüber den im Lande belassenen Thüringen eine herrschende Stellung ein: Theuderich hatte ihnen das Land frei

---

1) Oben S. 48. Ueber die beiden vitae von Venantius und von Baudonivia Wattenbach I.[6] S. 102. Der Versuch Nisards und Größlers, die Fürstin für die Dichterin zu erklären, scheitert völlig an der Identität der Sprache: aber der unfehlbare Nisard hat nicht einmal die Ausgabe in den Monumenta eingesehen, deren Indices jene Identität schlagend beweisen.

2) Ueberschwänglich über beide Pröbst, Programm der Realschule zu Weimar 1873, dagegen Lippert, Beiträge, Z. d. Vereins für thüring. Geschichte N. F. VII. S. 22; über das zweifelige Amalafridus adest bei Venant. VIII. 1. v. 23 ebenda S. 25: aber die Radegundens-Capellen in Baiern und Oesterreich sind doch nicht Spuren ihrer (angeblichen) Flucht.

3) Ihr sogenanntes „Testament", in Wahrheit eine Verfügung unter Lebenden, Diplomata regum Meroving. N. 7. a. 584—587 ed. Heinrich Pertz 1872 Greg. Tur. IX. 42; s. unten, Klosterwesen.

4) De excidio V. 13 p. 271: clara ministrorum stipata corona potentum.

5) Brosien S. 30. Gloel S. 219—222, 228 f. Nach Sachsse, Grundlagen S. 202, 212 zwischen Bode, Selke, Wipper und Saale.

6) Ueber eine angeblich auf jene Landtheilung geprägte Münze (!) s. die Literatur (Schlegel, von Mellen, Sagittarius) bei Adelung, Directorium S. 6.

von Schatzung überlassen, während die Thüringe von der belassenen Scholle einen Schweine-Zehnt zu entrichten hatten, den sie noch spät im Mittelalter an den Deutschen König zahlten[1].

Voll glaubhaft berichtet Rudolf von Fulda[2], daß Theuderich das den Thüringen abgenommene Land den Sachsen überließ[3], die das östliche Gebiet Colonen, „jeglichem unter bestimmtem Zins zu bewirthschaften", übergaben: diese coloni waren ohne Zweifel die bisherigen thüringischen Eigenthümer, die man nun als Leten, dem sächsischen Herrn zinspflichtig, auf der Scholle beließ. Das übrige Land nahmen die Sachsen selbst in („unmittelbaren") Besitz und zwar, indem sie die Franken im Süden hatten und jenen Theil der Thüringe, den der vorhergehende feindliche Wirbelsturm nicht berührt hatte: das Bett der Unstrut trennte sie[4].

Die sächsische Abstammung der Nordthüringe beweisen Recht und Mundart[5], nur der Hausbau ist der thüringische verblieben[6].

Außer den Sachsen wurden in diesen entvölkerten Landen Hessen und Friesen angesiedelt im Hasse-Gau und im Frisone-Feld[7].

Es scheint, der Südwesten des Landes wurde unmittelbar in fränkische Verwaltung genommen, der Nordosten zwar auch zu einer

---

1) S. unten, die Stände, Leten: Widukind I. 14 Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt societate Francorum atque amicitia usi. parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa reliquias pulsae gentis tributis condemnaverunt, — das sind privatrechtliche Zinse der Leten an den sächsischen „Obereigenthümer" — unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur: Adel, Gemeinfreie, Leten. Annales Quedlinburgenses l. c. III. p. 32. Thietmar. Merseburg. (a. 718—976) ed. Lappenberg l. c. p. 773. Annalista Saxo, nach a. 1158, ed. Waitz, Scr. V. p. 649 zu 1002, 1046 p. 687.

2) Translatio St. Alexandris a. 851, geschrieben a. 863—865.

3) Es giebt daher eine besondere *gens* nordthüring. Vita Liudgeri, Monum. Germ. hist. Scr. II. p. 424.

4) l. c. Script. II. p. 674. VII p. 285. Widuk. Corb. III. p. 424 Vastatis indigenis (sc. Thuringis) et ad internecionem paene deletis terram eorum (rex) victoribus (Saxonibus) delegavit. qui eam maxime quae respicit orientem colonis tradebant singulisque pro sua sorte sub tributo exercendam. caetera vero loca ipsi possederunt a meridie quidem Francos habentes et partem Thuringorum, quos praecedens hostilis turbo non tetigit alveoque fluminis Unstrote diremuntur; (v. R. S. p. 113).

5) Vgl. Arnold II. 1. S. 50.

6) Landau, Correspondenz-Blatt 1859 September.

7) Ueber den Schwaben(Sueven)-Gau s. oben (Kirchhoff S. 35). Paulus Diac. II. 6.

Provinz des Reiches[1]) gemacht, aber wie Alamannien und Baiern[2]), eingeborenen (??) Herzogen (s. unten) als Reichsbeamten zur Verwaltung überwiesen, die sich dann freilich zur Zeit der Schwäche der Merovingen wie jene beiden gegen die fränkische Oberherrschaft erhoben[3]).

Anderwärts[4]) ward gezeigt, wie entscheidend die Unterwerfung der Thüringe für die Stellung der anderen germanischen Stämme rechts vom Rhein werden mußte: schon der Sohn Theuderichs I., Theudibert I., kann in dem Brief an Justinian[5]) rühmen: „nachdem durch die Gnade unseres Gottes" — das durfte bei dem frommen Meroving nicht fehlen! — „die Thüringe glücklich unterworfen, ihre Landschaften erworben und ihre Könige vernichtet sind, hat die Hoheit (majestas) des Volkes der Nordschwaben (s. oben S. 23) vor uns den Nacken gebeugt, Sachsen, Jüten (und, fügen wir bei, bald darauf die Baiern), haben sich uns freiwillig ergeben": in der That hatten die fränkischen Heere nun neben Alamannien eine zweite Angriffsgrundlage gewonnen.

3. Thüringen unter der Herrschaft der Franken.

Abgerissen, stückhaft ist auch das Kärgliche, was wir von dem Stamm seit der Unterwerfung in der merovingischen und in der arnulfingischen Zeit bis zur Auflösung des Frankenreiches erfahren, zumal von dem für uns Wichtigsten: der Einsetzung und der Geschichte des Herzogthums.

Vermuthlich erfolgte die Einsetzung wie bei Alamannen[6]) und Baiern[7]) alsbald nach der Unterwerfung: es ist unerweisbar und unwahrscheinlich, daß[8]) erst Dagobert I. in Radulf den ersten Herzog bestellt habe, also hundert Jahre nach der Einverleibung: wer soll in der Zwischenzeit z. B. den Heerbann befehligt haben im Lande? Die Stellung des thüringischen Herzogs gegenüber einerseits dem König, andrerseits dem Stamm war wohl ähnlich der des alamannischen und der des

1) Anders, scheint es, Größler, Z. XIX. S. 18 f.

2) Könige IX. 1. IX. 2.

3) Wie jener Radulf, Urgesch. III. S. 630, s. unten.

4) Könige IX. 2. S. 29.

5) D. G. Ib. S. 112. Urgesch. III. S. 75. Könige IX. 2. S. 28. Arnold II. 1. S. 128. Der doch wohl mehr als eine bloße Schulübung der ars dictandi war, wie Gundlach in seiner Ausgabe in den Monumenten.

6) Könige IX. 1. S. 697.

7) Könige IX. 2. S. 33.

8) Wie Arnold II. 1. S. 144 und Andre meinen. Fredigar c. 77 sagt das durchaus nicht.

baierischen: das über diese Gesagte gilt wohl so ziemlich auch von jenem: der König und später die Hausmeier sahen ihn vor Allem als fränkischen Beamten an wie den **dux** einer gallischen **provincia**, wie Burgund oder Aquitanien, jedoch mit weitgehender Selbstständigkeit, wie eines Vice-Königs: der Titel war **illuster vir**, z. B. **Hedenus dux**[1]).

Es ist wie bei den Agilolfingen[2]) nicht auszumachen, ob der nach dem Untergang des Königthums — unter diesem war für ein Herzogthum nicht Raum gewesen — neu eingesetzte Herzog ein Einheimischer oder ein Franke war: für jenes spricht eher die Erhebung des Stammes unter Herzog Radulf gegen die Franken, für dieses die — aber recht unsichere! — gewaltsame Bekehrung des Volkes zum römisch-fränkischen Christenthum, welche den Abfall des Volkes zu den heidnischen Sachsen[3]) bewirkt haben soll: die letzten Herzoge aus Radulfs Geschlecht (Gozbert, Heden I. und II.) waren eifrige Christen[4]). Man weiß aber weder, ob die Vorgänger Radulfs (mit einer gewissen, durch Königliche Ernennung [wie in Baiern] beschränkten Erblichkeit) aus Einem Geschlecht hervorgegangen waren, noch ob alle Nachfolger Radulfs (c. a. 630) bis zum Erlöschen des Herzogamts dessen Nachkommen waren.

War ein einheimisches Geschlecht eingesetzt worden[5]), so sollte die Erfahrung mit Radulf lehren (— wie in Alamannien und Baiern? —), wie gefährlich es war, Einheimische in die Doppelstellung als Beamter und als Stammeshaupt zugleich zu erheben[6]).

Schon bald nach der Unterwerfung, im Jahre 555/6, erfolgte eine Empörung — wir erfahren nicht, unter wessen Führung? — gegen die fränkische Herrschaft, und zwar im Bunde mit den Feinden von a. 531: den Sachsen[7]): sie scheiterte und Chlothachar I. durchzog unter starkem Blutvergießen das ganze Land[8]).

Die in Thüringen eingewanderten Sachsen[9]) scheinen in den

1) D. I. p. 6. a. 716.

2) Könige IX. 2. S. 33.

3) S. unten, Bekehrung.

4) S. unten, Kirchenwesen.

5) So Heusler S. 75 und viele Andere.

6) Könige IX. 1. S. 696. IX. 2. S. 45.

7) Histor. Francor. c. 27 p. 286 quod solatium Saxonibus praebuissent.

8) Greg. Tur. IV. 9. 10. Fredigar III. c. 51. p. 107. Marius Aventic. Chronicon ad. a. 555 ed. Mommsen, Chron. Marcellini comitis ebenda; falsch ist die Anführung aus Venant. Fortun. IV. 2. 3. bei Zeuß S. 357; vgl. Urgesch. III. S. 106.

9) So vermuthet Kirchhoff S. 35.

neuen Sitzen, zumal wohl nach dieser Niederlage, kein Behagen gefunden zu haben: ein Theil von ihnen, 26000 Köpfe — also keineswegs Alle — schloß sich schon zwei Jahre darauf (a. 568) den nach Italien wandernden Langobarden an: die blutigen Wirren, die durch ihre Rückkehr von dort (a. 572) in ihre alte, einstweilen (a. 569) von Andern bevölkerte Heimath herbeigeführt wurden, sind bereits besprochen (oben S. 49f.). Diese thüringischen Sachsen sind es, die — als Unterthanen des Reichs — a. 612 wie die Thüringe von Theudibert II. gegen seinen Bruder Theuderich II. aufgeboten werden[1]).

Die Thüringe finden sich nun in ihre Abhängigkeit, bis um die Mitte des Jahrhunderts alle rechtsrheinischen Stämme sich von den schwachen Merovingen und ihren hadernden Hausmeiern losreißen. Um so mehr war solche Bewegung in Thüringen berechtigt, als sich das Frankenreich damals vollständig unfähig erwies, das Land gegen die Raubzüge, nicht nur gegen gewaltige Niederlassungen, von Slaven (a. 630, 631) verschiedener Stämme: Wenden Samo's[2]) und Sorben, zu schützen[3]).

Es ist ein Zeichen der Schwäche des Stammes und des Königs, daß beide zur Abwehr nicht genügen, vielmehr sächsische Nachbarn — es sind freie Sachsen, die in Nordthüringen sind ohne weiteren Vertrag dem fränkischen Heerbann pflichtig — vertragsmäßig, unter Gegenleistung, zu jenem Zweck heran ziehn müssen: jene Sachsen übernehmen es eidlich, in heidnischer Schwurform bei den Waffen[4]) (— angeblich, aber gewiß irrig, vertreten sie alle Sachsen, die doch nicht zinspflichtig waren —) gegen Erlaß einer Jahresschatzung von 500 Kühen, die ihnen schon Chlothachar I. auferlegt hatte, die Einfälle jener Slaven allein, d. h. ohne Hilfe des Reichs abzuwehren (aber natürlich unter Mitwirkung der bedrohten Thüringe).

Aber auch die Sachsen vermögen das nicht zu leisten: von Paris aus vermochten die Merovingen diese Ostlande nicht mehr zu schützen: das war wohl einer der Gründe[5]), aus denen Dagobert I. seinen jungen Sohn Sigibert II. zum Sonderkönig von Austrasien in Metz bestellte[6]).

---

1) Fredigar IV. c. 38 p. 139. Urgesch. III. S. 589.

2) D. G. Ib. S. 190. Urgesch. III. S. 650.

3) Hier zuerst genannt a. 631 Fredigar IV. c. 68. 74 p. 154. Gesta Dagoberti c. 30 p. 412.

4) Sacramentis ut eorum mos erat super arma patratis. Fredigar IV. c. 74. Gesta Dagoberti c. 30 p. 412.

5) Urgesch. III. S. 611.

6) Fredigar c. 87. IV. c. 74. Gesta Dagoberti l. c.

Aber Abhilfe brachte erst Radulf, der Sohn Chamars (unentscheidbar, ob Thüring oder Franke). Chamar ist weder ein fränkischer, noch ein thüringischer Name[1]). Radulf kommt bei allen Stämmen vor, ist oft mit Rudolf verwechselt: aber nicht Eins: rad ist Rath, hrud ist Ruhn[2]).

König Dagobert hatte ihn a. 630 als Herzog (schwerlich als ersten s. oben S. 52) eingesetzt[3]). Er erzielte Erfolge gegen die Wenden aus eigener Kraft[4]). Aber alsbald nach Dagoberts Tod (a. 638) erhob er sich so selbstständig auch gegen den Frankenkönig, daß sich die Unbotmäßigkeit zu offner Empörung steigerte a. 640[5]). Der Versuch des jugendlichen Königs Sigibert, mit einem starken, auch aus Südgallien aufgebotenen Heer die Unterwerfung zu erzwingen, endete mit einer schweren Niederlage bei dem Sturm auf eine (Holz-?)Burg an der Unstrut[6]).

Die Ueberlieferung[7]) ist stark sagenhaft gefärbt: so der Verrath „der Mainzer" und mancher „duces", worin doch vielleicht die Wahrheit Ausdruck findet, daß die fränkischen Großen die Erhebung eines ihrer Genossen nicht gebeugt zu sehen wünschten durch den Sieg des hiedurch gestärkten Königthums. Vielleicht liegen hier die Wurzeln der Roland-Sage von dem Verräther Ganelon von Mainz. Heimliches Einverständniß mancher Vornehmen im Heer mit dem Empörer wird als Ursache der Niederlage angegeben. Der freie Abzug des schwer geschlagenen Heeres mußte erkauft werden durch einen Vertrag, nach welchem der Herzog zwar den Worten nach Sigiberts Königthum anerkannte, thatsächlich aber selbst wie ein König (ad modum regis) im Lande waltete[8]). Er verbündete sich nun mit den bisher von ihm bekämpften Wenden, selbstverständlich gegen den Frankenkönig. Unrichtig verbindet man mit diesem unglücklichen Feldzug einen erfolgreichen wider einen angeblichen Herzog der Baiern „Faro", der „mit seinem Volk"

1) Er fehlt bei Förstemann.
2) S. unten, Herzogthum.
3) Urgesch. III. S. 640.
4) Fredigar IV. c. 77 p. 159.
5) Urgesch. III. S. 649.
6) In der Steinklebe, östlich von Kloster Meinleben? Wilhelm, Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschung. III. Naumburg 1823 S. 651.
7) Bei Fredigar IV. c. 87.
8) l. c. c. 87 Radulfus superbia allatus (sic) ad modum regem (sic) se in Thoringia esse cinsebat (sic) . . . in verbis tamen Sigiberto (sic) regimini non denegans, nam in factis forteter (sic) ejusdem resistebat dominacionem (sic).

auf Seite des Thürings getreten sei: dieser Faro war allerdings ein Agilolfing, Sohn des von König Dagobert I. (a. 624) getödteten Chlodovald: aber dieser war so wenig wie sein Sohn Herzog: das war damals Theodo [1]), jene beiden werden niemals duces genannt oder sonst als Haupt des Stammes bezeichnet: der Zug der Franken nach Thüringen, vermuthlich über Mainz, ging nicht nach Südosten, nach Baiern, das sie gar nicht berührten, sondern nach Norden an die Unstrut: der „populus“ Faro's, der dabei „gänzlich“ getödtet oder gefangen ward, kann doch nicht das ganze Volk der Baiern gewesen sein, sondern war die Schar seiner Anhänger [2]).

Lehrreich über die damaligen statsrechtlichen Auffassungen ist die Begründung — oder Beschönigung — des Ungehorsams dieser Herzoge damit, daß thatsächlich im Frankenreich in jenen Jahrzehnten (a. 640 bis 690) die Hausmeier, nicht mehr die merovingischen Könige, herrschten: die Herzoge erklärten aber, nur diesen, nicht jenen — ihnen höchstens gleichstehenden Beamten — den Treueeid geschworen zu haben: der Abstraction des „Reiches“ wird in all diesen Jahrhunderten keine Statsgewalt eingeräumt, nur Personen Unterthanschaft geschuldet: daher Radulf vor Allem dem arnulfingischen Hausmeier Ansigisel den Gehorsam verweigert [3]).

Den Merovingen sollte es denn auch nicht mehr gelingen, die drei Herzoge von Alamannien, Baiern und Thüringen zur Unterwürfigkeit zurückzuzwingen [4]), ja auch die Erfolge Pippins des Mittleren gegen diese sind erfunden oder doch mächtig übertrieben von späteren Lobpreisern des Arnulfingen-Geschlechts: erst Karl der Hammer brachte Thüringen wieder zu strafferer Abhängigkeit, deren er bei seinen Feldzügen gegen die Sachsen a. 718, 721 (722?), bei denen er (a. 718) bis an die Weser vordrang, nothwendig bedurfte [5]).

Auch Karlmann zog wider die Sachsen, „die in Thüringen geheert hatten“ [6]), also wohl durch Thüringen: deßgleich Pippin a. 748: „er zog durch Thüringen und erreichte das Gebiet jener Sachsen, die man

---

1) Könige IX. 2. S. 39.

2) Fredigar c. 87. D. G. Ib. S. 201. Könige IX. 2. S. 39.

3) S. den sogenannten Erchampert Mon. Germ. histor. Scriptor. II. p. 328. Dahn, D. G. II. S. 217.

4) Könige IX. 1. S. 682. IX. 2. S. 39.

5) Urgesch. III. S. 772, 780.

6) Othloh, vita St. Bonif. ed. Levison c. 41 p. 155.

Nordschwaben nennt[1]). Wir sehen, Thüringen war seit Karl Martell so gesicherter Besitz des Reiches, daß das Land damals zum Angriffs-Ausgang gegen die Sachsen, wie später Jahrhunderte lang gegen allerlei slavische Horden, dienen konnte.

Auch die nun alsbald (a. 723) einsetzende Bekehrungsthätigkeit des heiligen Bonifatius — zumal aber deren Erfolge! — setzten die gesicherte Herrschaft der Franken im Lande voraus[2]).

In der Zeit Karls des Großen wird seltener des Stammes denn — eben als Angriffsstützpunkt — des Landes Erwähnung gethan. Im Jahre 782 fielen wieder einmal räubernde Slaven — diesmal Sorben — in das reichere und wohl gepflegte Land: sie hatten nicht weiten Weg: denn sie hatten seit lange das alt-hermundurische Land zwischen Elbe und Saale besiedelt (s. oben S. 53). Im Jahre 784 zog Karl durch Thüringen gegen die ostfalischen Sachsen an der Elbe[3]). Im Jahre 786 verführte ein thüringischer Graf Hardrad „fast alle“ Thüringe zu einer Verschwörung gegen das Leben des Königs[4]), der man mit Unrecht stammthümliche Beweggründe, wie Losreißung vom Reich untergelegt hat: es waren persönliche, es muß durchaus nicht Sage sein, daß den Anlaß zur Empörung die Weigerung eines thüringischen Großen gab, seine einem Franken (Graf Meginhard) verlobte Tochter diesem zuzuführen. Auch die Härte der Königin Fastrada wird als Grund der Unzufriedenheit angegeben[5]). Welchem Theil von Thüringen die Verschwörer angehörten, erhellt nicht: sie heißen bald Thüringe, bald Ostfranken[6]).

Ohne Grund versteht man[7]) unter Thüringen mehr als Thüringen:

---

1) Nordo-Squavos s. oben S. 24. Annal. Mettenses a. 748. Mon. Germ. hist. Scriptor. I. p. 320.

2) S. unten, Kirchenwesen, Bekehrung. Ueber die Nachfolger Radulfs bis zum Erlöschen des Herzogamtes c. 720 s. Amtshoheit, Herzogthum. Die Urkunden von Karlmann I. von c. a. 744 werden trotz der irrigen Bezeichnung als „rex“ mit Recht als echt vertheidigt: s. Schöttgen et Kreyssig I. 3. Dronke, Trad. N. 79 vita Sturmi, Mon. Germ. hist. Scriptor. II. p. 370.

3) Urgesch. III. S. 997.

4) Urgesch. III. S. 799.

5) Urgesch. III. S. 999: Planung der Verschwörung a. 785, Entdeckung und Bestrafung a. 786. Annales Laur. Einhardi. Nazar. Einhardi vita K. c. 20.

6) Annal. Lauriss. major a. 785 in partibus Austriae. Annal. Alamann. Annal. Nazar. a. 786; nach v. R. S. p. 115 dem nordöstlichen, Angeln- und Warnen-Land.

7) Knochenhauer S. 7.

Anschluß anderer Landschaften[1]) ist nicht nachweisbar: die Bewegung ging von einzelnen Großen, nicht vom ganzen Stamm aus[2]): jene beriefen sich im Proceß darauf, dem König noch den Fidelitäts-Eid nicht geleistet zu haben, worauf Karl dies im ganzen Reich schleunig nachholen ließ[3]). Gegen die Absicht der Losreißung vom Reich entscheidet, daß ein Bastard Karls, Pippin, das Haupt der Verschwörung war, die blutig[4]) unterdrückt wurde[5]).

Der Umstand, daß Karl bei seinen Zügen gegen die Sachsen nicht Thüringen, sondern das Rheinland zum Ausgangspunkt wählte — bei denen wider die Sorben[6]) gings durch Thüringen[7]) — kann nicht[8]) Unsicherheit seiner Herrschaft über dies Land beweisen, indem jene Adelsverschwörung unter einem arnulfingischen Prinzen die einzige Bewegung blieb, die vorkam.

Thüringen ward bei den merovingischen Landtheilungen[9]), entsprechend bei den karolingischen, naturgemäß als ein Stück von Austrasien behandelt und dem Herrscher über dieses „Ostland"[10]) zugetheilt.

So erhielt bei der Reichstheilung von a. 741 Karlmann „Auster", d. h. das ganze Ostland: dabei werden Alamannien und Thüringen besonders genannt[11]). Empfahl Bonifatius die Christen in Thüringen a. 741 dem Bastard Karls, Grippo, so hat er wohl dessen Nachfolge in diesen Landen vorausgesetzt[12]): aber Anschluß an den Empörer hat man Bonifatius mit Unrecht Schuld gegeben: sein Brief ist an alle drei Brüder gerichtet[13]).

Nach der geplanten Erbtheilung von a. 806 sollte der älteste

---

1) Wenck II. S. 336. Luden IV. S. 340. Adelung, Directorium S. 33.

2) Die Annalen sagen allerdings universos Thuringos: aber *et* proximos suos.

3) Urgesch. III. S. 999. D. G. I b. S. 536. Könige VIII. 6. S. 21. Die ältere Literatur bei Adelung, Directorium S. 33.

4) Anders freilich die Annalen.

5) Urgesch. a. a. O.

6) (a. 784) a. 789 ziehen diese mit gegen die Welzen.

7) Adelung, Directorium S. 32 f.

8) Wie Knochenhauer S. 7.

9) So unter Brunichild, Theuderich und Theudibert a. 613. Fredigar IV. 38. 40. p. 139.

10) S. über Francia orientalis in verschiedenen Bedeutungen unten: „Land", „Namen".

11) Urgesch. III. S. 828.

12) Vgl. Hahn, Jahrbücher ad h. a.; anders Dobenecker p. 8 N. 17.

13) So richtig Dobenecker a. a. O.

Sohn, Karl, erhalten: „Auster" — dann werden noch besonders genannt Thüringen, — das Land der Sachsen, der Friesen und den baierischen Nordgau, woraus erhellt, daß Auster nicht auch diese Ostländer, sondern Ostfranken, **Francia orientalis** mit dem Hauptort Wirzburg bedeutet: dazu aber auch Neuster[1]).

Nach der Erbtheilung von a. 831 soll Ludwig II. erhalten außer Baiern ganz Thüringen, Ripuarien, Geldern, Sachsen, Friesland, Flandern, Haspengau[2]). Ebenso bei der Theilung zu Worms Lothar a. 839 das Herzogthum — **ducatum Thuringiae**, nur ein räumlicher, kein Amtsbegriff — **cum marchis suis**, die hier zum ersten Mal genannt werden[3]).

Deßgleichen theilt der Vertrag von Verdun a. 843 Ludwig II. zu: außer Norica (**provincia**), d. h. Baiern, die ihm schon a. 833 von seinem Vater zugedachten Lande Alamannien, Thüringen, „Austrasien", d. h. „Ostfranken" (s. oben S. 57), Sachsen und Avarenland (als Zubehör — „Mark" — von Baiern)[4]).

Bei der geplanten Reichstheilung von a. 865 soll Ludwig III. erhalten Thüringen, Ostfranken, Sachsen und die zugehörigen schatzungspflichtigen Nachbarlande, d. h. zumal die „Sorben-Mark"[5]).

Dieser geographischen Lage nach war die wichtigste Aufgabe des Stammes die Fernhaltung oder aber die Germanisirung der schlimmen slavischen Nachbarn[6]): sie wurde nicht gelöst: das Vordringen der Slaven, „Wenden", zumal der Sorben, Czechen, Obotriten, Polen über Elbe und Saale weit hinaus nach Westen bis tief in das Mainland (Bamberg) erfolgte schon seit Anfang des VII. Jahrhunderts im Zusammenhang mit jenen Raubfahrten, über welche die fränkischen Annalen unaufhörlich klagen und die, wenn nicht scharf abgewehrt, zu Niederlassungen, in der Folge zu vertragsmäßigen Ansiedelungen von Freien, Halbfreien, unfreien Kriegsgefangenen im Lande führten[7]): die Niederlage Dagoberts und das darauf folgende Bündniß Radulfs mit seinen slavischen Nachbarn ward wohl ein bedeutsamer Wendepunkt hierin. Häufiger aber als gewaltsames Eindringen schob die Slavengränze

---

1) Capitular. I. p. 127.
2) Cap. II. p. 24. 3) l. c. p. 373.
4) l. c. II. p. 324.
5) Adonis Chronicon contin. Monum. Germ. histor. Scriptor. II. p. 324.
6) Ueber diese Bedeutung Thüringens für das fränkische und später für das deutsche Reich s. Knochenhauer S. 11.
7) S. unten, Volk.

stilles, so zu sagen heimliches Einschleichen vereinzelter Geschlechter vor: „sie stahlen sich ein wie Diebe: man weiß nicht, wie und wann sie kamen“ [1]), im Kreise Helmstädt tragen zwölf vom hundert der Ortschaften slavische Namen: die Traditionen von Hersfeld und von Fulda zeigen in Thüringen [2]) zahlreiche mit Slaven besetzte Hufen: an Einem Ort 14, 30 [3]). Diese Erfolge der Slaven hängen mit einer ungünstigen Gestaltung der Machtverhältnisse in Thüringen zusammen, die für die Deutsche Verfassungs-Geschichte in umfassendem Sinn verhängnißvoll werden sollte: es hat sich seit dem Untergang des Königreichs a. 531 hier im Herzen des Reiches nie wieder eine stärkere einheimische Macht entfaltet: „so folgten auf die Babenberger die Konradiner und auf diese abermals ein fränkisches Geschlecht: Thüringen selbst hatte also kein genügend kräftiges einheimisches Geschlecht, das für würdig [4]) genug befunden wurde, die Führung und die Vertheidigung des Landes zu übernehmen“ [5]). Die Folge war, daß in Ermanglung einer Schwerkraft im Innern die beiden Markgrafen im Südosten und im Nordosten das Reich unter sich getheilt haben [6]).

III. Verfassung. Recht. Zustände.

A. Das Land.

1. Allgemeines. Namen. Gliederungen.

„Thüringen“ wird bald im weiteren, das ganze Gebiet des Stammes umfassenden Sinne gebraucht [7]), unlogisch neben Grabfeld, Werngau und Anderem, bald in engerem Sinne = Thüring-Gau: es heißt provincia, gleichbedeutend regio [8]).

---

1) Hauck II.² S. 339.

2) Scholtin zählt 158 slavische Namen für Ortschaften, Berge, Wälder, Flüsse und Bäche in Thüringen auf.

3) Eberhard c. 43. S. unten: Land, Volk.

4) Und, fügen wir bei, stark.

5) Dobenecker p. 73 N. 304.

6) S. oben Vorwort. Werthvoll über die Gründe später und vielfach ungünstiger Entwickelung der Cultur und der statlichen Verhältnisse in Thüringen Wegele in dem Vorwort zu den Reinhardsbrunner Annalen 1854 S. V f.

7) Vgl. Schannat, Traditiones N. 63: in regione Thuringorum.

8) Vita St. Radegundis ed. Krusch c. 2 p. 365 Radegundis natione barbara de regione Thoringa. Vita St. Bonifatii ed. Levison l. c. p. 98 omnibus in illa regione nobilibus populi ejusdem regionis. Othloh vita St.

Auch der Gau Nordthüringen ist nur ein Theil des nördlichen Thüringen im weiteren Sinne[1], conprovincia erscheint nur in einer spätgefälschten Urkunde[2]. Ungenau und schwankend — geographisch und politisch — ist der Sprachgebrauch in den Schreiben der Päbste und der Bekehrer. Zumal auch der Sprachgebrauch Francia orientalis, Austria, Austrasia, Australium pars, Australium pars Francorum, Teutonica Francia, pagus Austriae[3], pagus orientalium Francorum, orientalis Francia, so heißt wechselnd in den mehreren Leben Sanct Kilians das Land um Wirzburg[4]. Der pagus Buchoniae — der alten Bukinobanten[5] — liegt jetzt in „Franciae partibus".

Seit c. a. 750 wird hier der Name Thüringen verdrängt durch Francia[6]: so nannte man[7] c. a. 780 den thüringischen Heerbann geradezu den ostfränkischen. So gelangt Bonifatius aus Baiern und Germania = Francia nach Thuringia[8].

Pabst Gregor III. erweist sich zwischen a. 737 und a. 739 auffallend genau unterrichtet auch über die Namen kleinerer Gliederungen in diesen Gegenden: er stellt neben Thüringe und Hessen Borthari[9], Nestresi[10], Wedrecii[11], Sudnodi (?), Lognai, Logani[12], Graffeldi[13]. Provincia bezeichnet bald das ganze Stammesgebiet, bald dessen ein

---

Bonif. ed. Levison c. 41 p. 155; ebenso provincia: in provincia Thyringorum Epistolae Bonif. N. 116. Nach Nord-Thüringen wird ein Baier verkauft, Aribo, Könige IX. 2. S. 467.

1) Kirchhoff S. 32. So schon Abt Bessel, Chronik von Gottweih S. 719.

2) Dronke, Codex de Fuld. N. 74. Schannat, Traditiones N. 69. Kiliani, Vita minor. c. 9. 11. v. major c. 2. 4. 7. 19.

3) Rhabanus p. 43 in pago Austriae et castro nomine Wirziburg (8 Idus Julii).

4) Ueber diesen Namen die verschiedenen Ansichten bei Emmerich S. 92.

5) Könige IX. 1. S. 16.

6) Notker pagus Austriae id est novae Franciae. Wilibald, vita St. Bonif. c. a. 760 Francia orientalis. Dümmler I. S. 206.

7) Einhart, Annal.

8) Wilibald, vita B. c. 5 p. 446. Bonif. epistolae 45 p. 293 (offenbar römisch gedacht) tam de Germaniae, sed et in Bajovariorum provincia. Vgl. Wenck, das fränkische Reich nach dem Vertrag von Verdun 1851, S. 373.

9) Nicht von der Wora in Hessen, wie Adelung, Directorium S. 20: es sind die Brukterer, Zeuß S. 92, s. die Beläge S. 353.

10) Von der Nister?

11) Wedrevii, von der Wetter?

12) Von der Lahn. Wenck, Landesgeschichte II. S. 253.

13) Vom Grabfeld.

in sich geschlossnes Stück: so ist auch provinciola (= regio) nicht eine kleine Provinz, sondern (hier) ein Theil davon, der dem (Mark-)? Grafen Fakgolf[1]) zu Eigenthum gehört.

Die Gliederung des Landes neben praefecturiae = Grafschaften in quaesturae[2]) ist nicht der Gegenwart entnommen, sondern gelehrte Erinnerung. Vici und villae haben die gleiche Bedeutung wie bei Alamannen und Baiern[3]): civitates, vici und castella sind die Hauptwohnplätze im Lande[4]). Eine vergabte Landschaft (regio) besteht aus villulae und deren compertinentiae[5]). Vicus publicus, auch villa basilica[6]) (d. h. statlich, fiscalisch) und villa stehen gleich bedeutend[7]). Eine bloße villa war anfänglich Salzungen[8]). Jüchsen heißt bald Dorf, villa, Hofgut, bald Mark[9]).

In einer villa, d. h. in deren zugehörigem Land befinden sich zwölf wüst liegende Hufen[10]). Fulda, ursprünglich villa, wird erst später curia regia und civitas[11]).

Zu einer villa (Urspringen) gehören villulae und viculi als appenditia[12]), die Falschheit der Urkunde steht nicht entgegen: man fälschte »secundum veritatem«, d. h. im Stil der echten Urkunden der Zeit. Ein vicus publicus, d. h. fiscalis ist auch a. 800 Miliza, Milz[13]). Arialis ist Hofstatt[14]). Eine area kann auch eine Hufe als Zubehör haben[15]), ariola ist kleine area[16]).

In ein castrum an der Unstrut flüchtet Herminfrid (oben S. 46),

---

1) a. 811? Dronke, Cod. d. Fuld. N. 578 (suae proprietatis et juris).
2) Bei Rudolf von Fulda ad a. 852. Monum. Germ. hist. Scr. I. p. 368.
3) Könige IX. 1. S. 106, 110. IX. 2. S. 73.
4) Vita St. Wilibrordi c. 11.
5) Dronke l. c. N. 578 (a. 811?). Eine regio ist auch die Buchonia, Brower p. 5.
6) Pistorius III. p. 561.
7) Schannat N. 184.
8) In finibus Turingiae v. Sickel, Acta Karolina II. p. 368; falsch Dronke N. 615 mit: in terminis Turingiae; echt ebenda Codex N. 537.
9) Schannat N. 481 a. 856.
10) Dronke, Codex N. 523 a. 839.
11) Schannat, Buchonia N. 40.
12) Dronke N. 527.
13) Dronke, Cod. d. Fuld. N. 157.
14) Arialis id est hovastat Dronke, Cod. d. Fuld. N. 190 a. 772—802; N. 353 a. 817: weder bei Alamannen noch Baiern.
15) Dronke, Cod. N. 520.
16) Schannat N. 302 a. 819. II. p. 18.

ebenso Radulf in eine von ihm an diesem Fluß erbaute Burg[1]). Ein wohl viel früher errichtetes als genanntes castellum ist Saalfeld[2]). Nennt Widukind wiederholt Scithingi, heute Burg-Scheidungen urbs, so überträgt er die Städte seiner Zeit auf jenes Jahrhundert: es war eine mit (Stein-?) Mauern umhegte Veste, vor der das offne oppidum, die Vorstadt weniger Häuser, lag[3].

Als castellum des thüringischen, nicht fränkischen, Herzogs Heden wird zum 1. V. 704[4]) Wirzburg (Virteburch) genannt, wo eine Landesversammlung gehalten wird[5]). Daß erst damals die Thüringe so weit südwestlich vorgedrungen seien, ist nicht (mit Manchen) anzunehmen, da schon die Hermunduren des Tacitus den Markt zu Augsburg besuchten. Die Burg, das castellum, zu Wirzburg auf dem Marienberg am linken Main-Ufer ist viel älter als die civitas, das oppidum, das später aus einzelnen Ansiedelungen unter Uebertragung des Namens auf dem rechten Ufer erwuchs[6]). Hammelburg heißt c. a. 777 fiscus regius, aber schon a. 716 castellum[7]), wo Gericht gehalten wird[8]).

Buraburg, der geplante Bischofsitz, heißt nur oppidum, Erfurt sogar nur locus[9]), aber zugleich jam olim urbs paganorum (Gauleute) rusticorum[10]), der Sprachgebrauch unterscheidet nicht scharf locus, oppidum, urbs, castellum. In Erfurt als einem Hauptort des Landes werden geistliche und weltliche Große zu Provinzialsynoden und Landtagen versammelt[11]). Erfurt war auch abgesehn vom Handel[12]) der wichtigste Ort im Lande: Bonifaz hatte hier den Bischofsitz errichten wollen: es ward verhängnißvoll für das Land, daß dies unterblieb und statt dessen das ferne Erzbisthum Mainz die kirchliche Oberleitung erhielt[13]). Die fabelhafte Meroviges-Burg bei Erfurt soll von dem

---

1) Fredigar IV. c. 87 p. 164.
2) Dronke N. 286 a. 899.
3) Widukind I. 9. III. 45: oppidum foras murum.
4) Im gleichen Jahr heißt Arnstadt nur locus, dann curtis.
5) Actum publice in castello V.
6) So auch Emmerich S. 93.
7) Schannat, Trad. N. 51. Hontheim p. 111.
8) Publice agitur a. 716 Weiland l. c. 60.
9) Der farbloseste Ausdruck, z. B. für Ordrup Othlonis vita St. Bonif. p. 489. Wilibald p. 33. Vgl. Größler, Z. XIX. S. 12.
10) Mon. Germ. hist. Epistolae III. p. 299.
11) Annales Fuldenses a. 852.
12) Könige VIII. 5. S. 43.
13) S. Vorwort und Kirchenwesen.

ebenso fabelhaften König Merovech[1]) erbaut sein[2]). Dagegen heißt Mühlberg castellum[3]). Municipium (l. c.) ist nur gelehrter Cancelei-Ausdruck[4]).

2. Die Gränzen.

Man darf sich durch den geringen Umfang des heute „Thüringen" genannten Landes nicht zu falschen Schlüssen auf das Gebiet der Hermunduren verleiten lassen: diese erfüllten alles Land von der Westgränze[5]) Böhmens quer durch das Königreich Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, die „fränkischen" Kreise Baierns bis an den Main[6]): ja auch auf dem linken Main-Ufer noch war die Veste Marienberg bei Wirzburg eine hermundurische Herzogs-Pfalz[7]).

Daß die Ausdehnung bis an den Main erst im VIII. Jahrhundert erfolgt sei[8]), ist deßhalb nicht wahrscheinlich, weil die Hermunduren schon zur Zeit des Tacitus ganz regelmäßig den Markt von Augsburg besuchten (oben S. 30): auch waren die Bewegungen der Bevölkerungen im inneren Deutschland damals schon zu Ruhe gekommen. Die große Volkszahl der Thüringe wird auch dadurch dargethan, daß ihre Mundart im baierischen Franken, in Sachsen, in Schlesien[9]) Hauptbestandtheil der Sprache ist, was in Schlesien freilich auf mittelalterlicher Colonisation beruht. Schlesien war niemals „hermundurisch"[10]). Tacitus (c. 41) konnte nur durch Irrthum die Elbe bei den Hermunduren entspringen lassen[11]). In römischer Zeit sollten die Hermunduren sogar

---

1) Könige VII. 1. S. 42.

2) Düringsche Chronik S. 122.

3) Monumenta Epternacensia ed. Weiland Monum. Germ. histor. Script. XXIII. p. 20. Diploma Hedeni p. 1. Es muß also damals doch befestigt gewesen sein.

4) Ueber Burg-Warbeien Dobenecker N. 286 a. 899.

5) Aber in Böhmen wohnten nie Hermunduren, wie Fraustadt S. 33, 38.

6) Nicht nur bis an die Wetterau, wie Bremer S. 940.

7) Unten „Bekehrung", „Herzogthum". Vita I. St. Kilian. Waitz II. 2. S. 413. v. Daniels S. 576. Daß sich Thüringen nach Nord, Süd und West vor Alters viel weiter erstreckt hat, betont auch v. R. S. p. 112: nur im Osten sei stets die Saale die Gränze gewesen (?).

8) Waitz II. 2. S. 413. v. Daniels I. S. 578. Brunner II. S. 157.

9) Weinhold.

10) Wie Ledebur a. a. O.; gegen seine bis Schlesien reichenden „Turonen" als Thüringe S. 54 auch Kirchhoff S. 43.

11) Vortrefflich über Tacitus, Ptolemäus, Dio Cassius Kirchhoff S. 17 (Verwechselung mit der Saale?). Paulus Diaconus II. 10 läßt Thüringen bis an

die Elbe überschritten haben. Diese Angabe Strabo's[1]) wird aber mit Recht bestritten[2]), es handelte sich wohl nur um zeitweiliges Ausweichen vor dem Angriff des Tiberius. Der Augenzeuge Vellejus läßt sie nur bis an die Elbe reichen[3]). Im Mittelalter reichte ihr Name nicht über die Saale[4]). Die Ostgränze bildeten im V. Jahrhundert und bis a. 531 die Elbe, das Erzgebirg und der Böhmerwald: aber seit a. 531 wurden diese Lande von den nach Westen vordringenden Slaven besetzt. Die Saale in ihrem Mittellauf wird als Gränze zwischen Thüringen und Sorben unter Karl dem Großen bezeichnet von Einhart[5]): in welcher Weise diese Slavisierung geschah, wissen wir nicht: man[6]) vermuthet, daß sie zuerst nur in lockeren Haufen, erst später zu geschlossenen Ansiedelungen eingedrungen sind.

Die Hermunduren hatten also die Saale, aber nicht das böhmische Waldgebirge überschritten, das sie seit Marbod[7]) von den Markomannen wie früher von den keltischen Boiern schied.

Im Mittelalter breiteten sich dann die Thüringe wieder über den slavisch gewordenen Osten bis an die Elbe aus[8]), aber nicht ist anzunehmen, daß unter der Decke slavischer Ansiedelungen und Herrschaft a. 531—1000 althermundurische Bevölkerung von jeher wohnen geblieben sei: außer Thüringen waren es Franken, Schwaben, auch Vlamen, welche diese Lande wieder germanisirten: die Mundart ist wesentlich thüringisch, auch in Schlesien[9]).

---

die Elbe reichen: er läßt Sigibert I. die Avaren in Thüringen an der Elbe schlagen a. 562. Ueber die Gränzen besonders D. p. I—XIV. Ueber die Elbe Dio Cassius LV. 1. Müllenhoff IV. 2. S. 476. Ueber die Siedelungen zwischen Main und Elbe Kirchhoff S. 8.

1) VII. 290, oben S. 1.

2) Zeuß S. 103. Bremer S. 940. Oben S. 2. Vgl. L. Schmidt S. 35.

3) II. 106 ad flumen Albem, qui Semnonum Hermundurorumque fines praeter fluit.

4) Knochenhauer S. 109. v. R. S. 3 meint, Albis stehe für Sala, was aber abzulehnen.

5) Vita K. c. 15. Kirchhoff S. 28. Poeta Saxo ad a. 782. Monum. Germ. hist. Script. II. p. 426 gens quoque Slavorum, Sorabi cognomine dicta, vicinas sibi Saxonum terras populando atque Thuringorum fecundos fructibus agros qui medias Sorabi terras camposque jacentes inhabitant inter fluvios: hinc volvitur amnis qui Sala nomen habet, fluit Albis latior inde.

6) S. Müllenhoff a. a. O. und D. sowie unten „Volk".

7) Könige IX. 2. S. 35.

8) Nach D. p. XI noch weiter gen Osten.

9) Weinhold a. a. O.

Die viel umstrittene Stelle des Jordanes (c. 550) gewährt über die Thüringe jedesfalls sofern das Richtige, als sie diese nördlich von den Alamannen ansetzt[1]).

Im Süden gränzen sie nach seiner wirren Angabe am Thüringerwald[2]) mit den „Sueben"; aber sie waren ja selbst Sueben! Nach Abzug der Markomannen nach Böhmen waren die Hermunduren hier die nächst Gränzenden, nur kurze Zeit durch die Burgunden[3]) eingeengt.

Die Süd- besser Südwest-Gränze ist also der Kamm des Thüringer Waldes: auch im Mittelalter[4]). Die Raubzüge bis gegen Passau zur Zeit Sanct Severins gingen wohl von den südlichsten Gauen aus: sie bezweckten nicht Ansiedelung[5]).

Die Westgränze ist die Ostgränze der Chatten: die Ausbreitung über die Werra ward von den Hermunduren schon im ersten Jahrhundert nach Chr. versucht (oben S. 32), viel später erst gelang sie, wohl unter dem Druck der von Osten andrängenden Slaven. Aber durchaus nicht haben die Czechen die Markomannen aus Böhmen verdrängt[6]).

Im Westen gränzen sie also mit den Hessen (Franken) am herkynischen Wald[7]), die sie aber im Süden in der Richtung auf den Main überflügeln, ohne doch den limes mit ihrer Süd-West-Spitze unmittelbar zn erreichen wie auch nicht bei Regensburg[8]).

Hat sie auch im Einzelnen und zeitweise geschwankt, regelmäßig gilt noch im Mittelalter[9]) die Werra als Scheide der Thüringe und der Hessen wie einst der Hermunduren und der Chatten: Gerstungen und Salzungen liegen in confinio Thuringiae et Hassiae, in fini-

---

1) Könige IX. 2. S. 58.

2) Wo zuerst heißt jener Wald „Loiba", die Laube?

3) S. diese Urgeschichte IV. S. 104. Könige XI.

4) Annalista Saxo a. 1078. Mon. Germ. hist. Scr. VI. p. 713 silva quae Thuringiam dirimit a. Francis D. p. V.

5) Oben S. 35.

6) Wie Arnold II. 1. S. 43.

7) Cäsar, B. G. VI. 10. D. p. VII.

8) S. meine Carte zur D. G. Ib. D. p. VII. So auch Bremer S. 940; anders J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 415. Ueber die Westgränze = der Ostgränze der Chatten D. p. VII, die Nordgränze = der Südgränze der Sachsen p. IX, über die Südostgränze p. XIII.

9) a. 1074 Lambert von Hersfeld. Monum. German. histor. Scriptor. V. p. 207.

bus, in terminis Thuringiae[1]. Damit ist doch vereinbar[2], daß zur Zeit Prokops (c. a. 550)[3]) die Thüringe bis an die rheinischen Franken reichten[4]).

Die Nordgränze ihres Gebietes, die Südgränze der Sachsen, bildet der Harz[5]). So heißt es auch im Leben der heiligen Luitbirga, gest. c. a. 860: „in dem Gau, der der Harzs (sic) heißt, der Sachsen und Thüringe scheidet"[6]). Bestritten ist die Lage der silva Bakenis[7]), die Cherusker (später Sachsen) und Sueben, d. h. hier Chatten trennt (vielleicht auch Hermunduren): ob Harz oder[8]) Thüringerwald? richtig vielmehr das ganze deutsche Mittelgebirg[9]).

Ueber die Teurio-Chaimen in ihrem Nordwesten s. oben S. 9 f., sie sind wohl zu den „Duren" gehörige Gaue, nicht fremde Nachbarn. Dagegen ihre Nachbarn im Südosten, nordwestlich von Regensburg, die Varisten[10]), zählen zu den Markomannen. Zusammenfassend und im Allgemeinen kann man also als Gränzen nennen: die Werra im Westen, die Elbe im Osten, der Thüringer Wald im Süden, der Harz im Norden[11]).

Als Gränz-Marken dienen auch hier Berge: so die „Gleichen", »similes montes«, von Andern Steinberg und Bernberg genannt[12]), Bäume, hier ohne eingeschnittne Zeichen[13]), Wasserläufe (fluvioli), des „Königs Weg" durch zwei Hage, ein schmales Eichicht (Treuiches Eichi)[14]).

---

1) S. die Stellen bei v. R. S. p. 113 über das politische, dagegen das stammthümliche Verhältniß der Hessen zu den Franken D. G. Ib. S. 33, zumal im Grabfeld und im Hessigau. Dagegen Brosien, S. 29: „die Thüringe im heutigen Hessen" (?).

2) Anders v. R. S. a. a. O.

3) B. Got. IV. 12.

4) Aber der Geographus Ravennas (c. a. 670) ist nicht hiefür mit v. R. S. a. a. O. heranzuziehn.

5) Nordöstlich hievon wohl nicht weit über die Saale-Mündung hinaus. (So Bremer S. 940,) wenn sie auch auf deren Ost- wie West-Ufer wohnten.

6) Monum. German. histor. Script. IV. p. 159.

7) Bei Cäsar, B. G. VI. 10.

8) Wie Werneburg S. 15.

9) Kirchhoff S. 4. Ueber die Cherusker auf beiden Seiten der Werra Kirchhoff S. 6.

10) S. Könige IX. 2. S. 9 und meine Carte zur Deutschen Geschichte Ib.

11) Zeuß S. 103. J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 415.

12) Schannat a. 867 N. 505.

13) Vgl. Könige IX. 2. S. 425.

14) Dronke, Cod. de Fuld. 165 a. 801. Wenck, Urkundenbuch III. 16.

3. Pagus. Gau. Feld.

Diese Gliederung, nicht nur von Land, auch von Leuten — ein Gau der Chatten wandert aus — ist bei den Westgermanen uralt[1]) und auch hier nicht erst von den Franken eingeführt. Die Bezeichnungen sind schwankend, auch widerspruchsvoll: selten wird das gesammte Land logisch richtig getheilt in 1) provincia, 2) pagus, 3) villa, vicus, 4) castrum, castellum[2]). Ebenso haben marca und feld gar oft wechselnde Bedeutungen (s. unten) und weil pagus auch wohl = provincia, ist feld, weil = pagus, auch wohl = provincia.

In ungenauer Redeweise mag so auch ganz Thüringen wie regio so pagus heißen[3]). Zweifelhaft ist daher zuweilen, ob pagus Thuringiae ganz Thüringen meint oder nur den Theil, der Thüring-Gau heißt[4]).

„Feld" (mit seinen Zusammensetzungen) bezeichnet oft einen Gau, aber auch wohl mehr als Einen Gau umfassende Gebiete: Grabfeld, Eichfeld, Meineveld, etwa den Helmgau und Engilingau[5]), zumal in den zu Sachsen und Slaven sich dehnenden Gebieten. Dabei heißt das Feld oft von der Bevölkerung: so Friesonofeld von den Friesen, Warinofeld von den Warnen (c. a. 800)[6]); Fresonofeld wird doch einfacher als Frisonum campus gedeutet denn mit der künstlichen Erklärung[7]), als „Feld der Angeln", weil die Sachsen nicht sächsisch sprechende Nachbarn — also auch die Angeln — Friesen genannt hätten (warum?), so daß Anglii, Hohsingi (von Hoh-Seaburg) und

1) D. G. Ia. S. 185. Könige I. S. 13.

2) Willibald, v. St. Bonif. c. 6 Thyringia ... per populum, pagos ac vicos. D. N. 287 a. 881—9 *provincia* Thuringorum in *pago*, ... Engelheim in *villa* Bichelingin.

3) Gesta Dagoberti c. 31 p. 412 Toringam (sic) et reliquos pagos. Dronke, Cod. de Fuld. N. 75 a. 785 [nur interpolirt, nicht falsch] villa Fargula in pago Thuringiae N. 46, pagus Thuringas-nes, s. oben Thoringe, v. R. S. p. 115.

4) Böttger, Diöcesen- und Gau-Gränzen IV. S. 409. Wenck, Urkundenbuch N. 7. Lull schenkt Fulda Güter in pago Thuringiae: Codex diplomaticus rerum Moguntiac. N. 1 a. 786.

5) v. R. S. p. 112, der die (6) thüringischen Gaue aufzählt, in denen die „Lex" nicht galt.

6) Dahn, D. G. Ib. S. 227. Urgesch. III. S. 1111. Hverinofeld v. R. V. zur Lex Saxonum. Die Namen Gau und Feld stehen nebeneinander: Volkfeld, Ifgau, Grabfeld, Badanachgau.

7) Von Zeuß S. 363.

Friesen des Fresonofeldes dasselbe waren [1]. „Feld" steht nicht in bestimmtem Größenverhältniß zu Gau, ist thatsächlich meist größer, beruht aber in verschiedenen Fällen auf verschiedenen geschichtlichen Entstehungsgründen.

Aber der späte (a. 901) Name Hassegau soll nicht von den Hessen [2], sondern von Hoh-Seo-Burg (a. 780 **Hoh-se-gowe** a. 745) heißen [3]. Der Winidon-Gau, nur in Einer lücken- und fehlerhaften Urkunde von a. 979 (27. September) [4] durch Mißverständniß gelesen, scheint „aus der thüringischen Gaugeographie zu streichen" [5].

Aber Frankenhausen, Haßfurt, Hassenhausen, Haßwald heißen doch, wie Frisonofeld, Waren-Gau, von den Völkerschaften: man [6] sieht in diesen eingesprengten Ansiedelungen jene „anderen Völker", die Sigibert und Chlothachar neben den Nord-Sueben hieher sollen verpflanzt oder doch zugelassen haben [7].

Größere provinciae sind in mehrere Gaue gegliedert [8]: in Thüringen etwa in 20 [9]. Und größere Gaue in kleinere Untergaue, z. B. das Tullifeld des Grabfelds [10]: „feld" ist auch sonst häufig hier zu Lande, z. B. Goßfeld, Tuntenfeld [11].

Auch hier wie in Alamannien und Baiern [12] finden wir einen Oster-, Wester-, Nord-Gau und (selten) Süd-Thüringen [13].

Andere Gaue heißen wie anderwärts [14] nach Flüssen: so liegt

---

1) A. a. O. S. 364 [??].

2) Gewiß nicht von den Chauken, wie Weiland S. 143.

3) Kurze, Annales Fuldenses a. 852.

4) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre § 87 und v. Sickel, Mittheil. d. Instituts für österreich. Gesch.-Forschung, Ergänzungsheft II. 172.

5) Dobenecker, Z. f. thüring. Gesch. Neue Folge VII. 1891. S. 223. Vgl. Folz, Mon. Germ. D. O. II. N. 201.

6) Arnold II. 1. S. 135.

7) Urgesch. III. S. 600.

8) Aber darunter ganz kleine: Wenck II. S. 463, 471. Auf die Namen: provincia, regio, pagus, marca, feld kommt auch für die Größe nichts an.

9) Nicht in 86, Böttger, Wohnsitze S. XVI. Gaukarte S. 68, 77.

10) D. p. VI.

11) Schannat, Trad. Fuld. N. 63; über die confinia des westlichen Grabfelds Schannat, Buchonia N. 154, des östlichen p. 390.

12) Könige IX. 1. S. 86. IX. 2. S. 68.

13) a. 877 Dobenecker N. 264.

14) Könige IX. 2. S. 69. Ueber die Gliederung des Rechts in Nord-Thüringen, d. h. Angeln und Warnen, und Süd-, d. h. thüringisches Thüringen s. unten „Lex" und Brunner I. S. 255.

Hammelburg im „Saale-Gau“[1]). Der älteste genannte ist der Alt-Gavi[2]). Die Namen auch geringer Gaue leben wie die der größeren und der Gebiete von Völkerschaften fort in der Volkssprache und gelangen aus den Berichten der Bekehrer sogar nach Rom zur Kenntniß Gregors: sein Brief von a. 737—739 nennt nicht nur Thuringos und Hessos, Angros (Angrivarios), Harudos (pagus Hardgo)[3]), Hohsingos, auch Nistresios (von der Nister), Wedrecios (Wetteraner), Lognaos (Lahngau), Bortharos (Brukterer), Suduodos (Südgauer), Nistharsos[4]).

Interpoliert ist die Aufzählung der sechs Gaue in der Urkunde Ludwigs I. vom 2. IX. a. 814[5]).

4. Grafschaft. Comitatus.

Bei dem Stand unserer Quellen sind wir über die Verfassungszustände in Thüringen vor der fränkischen Zeit so wenig unterrichtet, daß wir kaum entscheiden können, ob vor Errichtung des Reiches Bisins Gau-Könige oder Gau-Grafen bestanden, ob die uralten Gaue — etwa damals schon „Felder?“ — sich mit Grafschaften deckten oder ob — was wahrscheinlicher — wie anderwärts, z. B. im Sachsen-Land, erst die Franken „Grafen“ eingeführt haben: solche können neben den alten thüringischen „Adalingen“, dem „Volksadel“[6]), recht wohl in den „principes“, „nobiles“, dem „senatus“ der kirchlichen Schreiben, der Päbste, Bischöfe, Bekehrer (s. unten, Bekehrung) verborgen sein: jedoch sichere Spuren von Grafen und Grafschaften treffen wir erst in der späteren Zeit der Frankenherrschaft: zu Ende des VIII. Jahrhunderts wurden auch hier[7]) Grafschaften bereits nach ihren Grafen benannt[8]), vgl. „die

---

1) Hontheim p. 111.

2) a. 775 (Wenck III. N. 6.

3) Dronke N. 100. Annales Fuld. a. 852. Vom Harz?

4) An der Diemel? Böttger III. S. 122. Rettberg I. S. 592. Die neuerlich aufgebrachte Gleichung Gau = Tausendschaft wiederholt auch L. Schmidt S. 35.

5) Gesta episcoporum Halberstadt. Monum. German. histor. Scriptor. XXIII. p. 80.

6) Könige IX. 2. S. 115.

7) Wie Könige IX. 1. S. 89. IX. 2. S. 69.

8) Aber N. 40 bei Wenck, Urkundenbuch ist eine späte Fälschung aus dem XI. Jahrhundert; aus a. 870 Grafschaft Kristans Schannat N. 515; andere Fälle in marca ... pago ... comitatu Adalbrechtes et in captura ... Dronke, Cod. N. 631 a. 889; in pago F. in comitatu Ostgozi in villa Logena Dronke, Cod. N. 636 a. 890; in pago Eichsfelden in comitatu Ottonis Dronke, Cod. N. 645; in regione Wettereiba N. 647 a. 900; in Ibestetene marcu (sic) in

Grafschaft Otto's" (es ist der Herzog von Sachsen)[1]), ebenso „Grafschaft Heinrichs im Gau Grabfeld[2]), Grafschaft Adalberts im Gau Grabfeld in der Mark Nordheim[3]).

Es giebt in einem größeren Gau mehrere Grafschaften mehrerer Grafen: so im Ring-Gau unter andern den comitatus Netra[4]). Comitatus, pars comitatus bezeichnet aber auch das zu einer Grafschaft als Amtslehen (feudum officii)[5]) gehörige Land[6]). Nicht zu verwechseln mit diesen alten kleineren Grafschaften ist die später hier aufkommende Landgrafschaft[7]).

5. Marca.

Ebenso vieldeutig wie bei Alamannen und Baiern[8]) ist hier marca: so heißt ganz Hessenland marca Hassorum (et Buchonia). Marken, d. h. Gränzstriche des ducatus Thuringiae werden schon im Jahre a. 839 bei dem Vorschlag der Reichstheilung genannt[9]). Aber meistens ist marca einfach die Almännde, freilich bald die größere, von Gau oder Hundertschaft, bald die des Dorfes oder der Höferschaft[10]). So hat der Gau Grabfeld eine Mark Nordheim und eine Mark Ostheim[11]), daneben die Gaue Folkfeld, Gozfeld, Weringowe, sowie Haholfes-Bach[12]). Daher heißt ein Bach, der mitten durch eine „villa", d. h. deren Landgebiet fließt, geradezu der Markbach[13]): er war wohl Almännde-Theil.

---

pago Grabfelde et in Tullifelde in comitatu Adalbrechtes N. 648 a. 901; in Marahes-Feldono marcu (sic) N. 640; in pago ... Falaha in comitatu Otgozi N. 636 a. 890; in comitatu Walahes in Cruftero-Marcu N. 635 a. 890.

1) Waitz, Jahrbücher: Heinrich I., 4. Excurs.

2) Schannat N. 524 c. a. 885.

3) Schannat N. 526 c. a. 887.

4) D. Reg. 562, 605, 675.

5) Könige VII. 2. S. 83. VIII. 3. S. 44.

6) Dronke, Cod. N. 302 ad partem (= jus) sui (comitis Popponis comitatus.

7) Ueber Ursprung und Bedeutung der thüringischen Landgrafschaft s. Dobenecker, Z. f. thüring. Gesch. N. F. VIII. 1891.

8) Könige IX. 1. S. 95. IX. 2. S. 70. D. G. Ia. S. 164.

9) Capitul. II. p. 58. Annal. Bertin. ad h. a. Adelung, Directorium S. 38.

10) Könige IX. 2. S. 95, 459.

11) Schannat N. 306, 309, 313 a. 819.

12) Schannat N. 323 a. 822.

13) Schannat N. 376 a. 824.

Ein Gau oder Feld zerfällt so in eine Mehrzahl von Marken, so das Grabfeld: eine Mark zählt eine Mehrzahl von campi, auch campi gemini[1]), die Nutzungsrechte daran haben. Der Hassegau hat so die Marken Hellingen und Lauringen[2]). Aber terminatio muß nicht Mark-Land, kann auch Mark im Sinn von Gränzbestimmung sein[3]).

So liegen drei Marken im Grabfeld und im Tullifeld in comitatu Adalbrahtes[4]). Ein Beispiel vollständiger Ortsangabe lautet: in pago Tullifeld in Westheimero marca et in villa Wertahn[5]). Selten so erschöpfend und so logisch: oft fehlt der pagus[6]). Aber es kann auch heißen: in marcu (sic) Grabfeldono bifang (s. unten Ansiedelungen) unum qui contingit juxta Wentilgereshusun[7]).

Der Gau (pagus) Grabfeld enthält unter anderen Marken die Mark Jüchsen[8]), aber auch zum pagus Tullifeld gehört die villa Westheim in ipsa marca[9]), doch liegt ein anderes Grundstück dieser Mark in dem Baring-Gau[10]). Die ganze Wetar-Eiba ist eine Marca[11]). Zu Tullifeld gehört die Mark Kalten-Sundheim[12]).

---

1) Schannat, Trad. Fuld. N. 267.

2) Schannat N. 362 a. 824.

3) So Schannat N. 362 a. 824: terminatio ecclesiae.

4) Dronke, Cod. N. 648.

5) Schannat, Trad. N. 396 a. 827; vgl. die confinia des pagus Tullifeld Schannat, Buchonia p. 416.

6) Z. B. in ipsa marca in villa quae dicitur Marcesfeld (Marisfeld) in villa Marahes-felde et in illa marca quae ad illam pertinet villam (im Gau Grabfeld) N. 379 a. 825; lehrreich: *marca* Westheim, *fines* Westheimone, in *regione* Grabfeldono in *provincia* Tullifeldono in eadem marca, d. h. in *villa* quae vocatur Rubenhus Schannat N. 513, Wolfmuntes-husun Schannat N. 513, Wolfm. in marca Hvitine in provincia Tullifeld N. 485 a. 857 (?).

7) Schannat N. 417 a. 837, im gleichen Jahr l. c. N. 424 in *pago* Grabfeld und l. c. N. 426 in pago Grabfeld in Hrosdorfero *marca* in *villa* Orentilshus oder *pagus* Grabfeld *marca* Marisfeld und Dahadorfero-Marca Dronke, Cod. N. 515 a. 838, vgl. 517, 519. Hier heißt das Grabfeld meistens pagus: Dronke N. 520.

8) Schannat N. 364 a. 824. N. 363 a. 824.

9) l. c. N. 361 a. 824.

10) l. c. N. 259.

11) Könige VII. 1. S. 81. Dronke, Codex N. 644 a. 895.

12) Schannat N. 357 a. 824.

6. Die Ansiedelung. Grundeigenverhältnisse.

Die Ansiedelung geschah im Wesentlichen in den gleichen Wirthschafts- und Rechts-Formen wie bei Alamannen und Baiern[1]), nur daß hier jeder Anschluß an Römisches[2]) weg fiel[3]). Dorfsiedelung wird hier wie schon von Tacitus[4]) als Regel vorausgesetzt, ohne doch Hofsiedelung an einladenden Orten und je nach Entstehung der Ansiedelung irgend auszuschließen[5]). Reine Fabeln sind doch[6]) die auf Merovech (!) und Dagobert I. zurückgeführten Städtegründungen in Mobesburg und Daberstadt.

Die Sachsen vertheilten die ihnen von den Franken eingeräumten Ländereien in Nordthüringen „durch das Los" [7]): wie das zu verstehen, ward anderwärts gezeigt[8]), keinesfalles zu gleichen Lostheilen für Häupter gliederreicher und viehreicher Gesippen wie für Unverheirathete.

Wie anderwärts gehört zur villa die marca, d. h. nicht nur das Eigenthum an der Hofstätte, auch das hieran gebundene Nutzungsrecht an der Almännde: Weidetrieb, Holzungsrechte, beide im weitesten, in erschöpfendem Umfang, Jagd und Fischerei und Aehnliches.

So gehört im Warngau (Veringevue) in villa Binuzfeld eine bestimmte marca zu dieser villa: Illa marca quae ad praefatam villam pertinet[9]). Höchst verschieden ist dabei der Umfang der villae, die Zahl ihrer zugehörigen Hufen, wie wir z. B. bei den Wenden-Dörfern lernen. Auch der Umfang der Hufen ist ungleich: unvollständige Hufen werden durch Land andern Orts ergänzt.

Aus villae erwachsen oft vici, palatia, castella, oppida, civitates: so heißt Arnstadt Arinestadi super fluvio Wielheo (Welge) noch im Diplom Hedens Anfang des VIII. Jahrhunderts[10]) villa. Der Umfang einer villa wird nach Hufen und Höfen berechnet. So

---

1) Könige IX. 1. S. 107. IX. 2. S. 416.

2) A. a. O. S. 70, 95.

3) Vgl. über Begriff, Bestandtheile und Zubehör von villa Könige IX. 2. S. 407 f.

4) Per omnem vicum verbere agit Germ. c. 19. D. G. I a. S. 164.

5) Wilibald, vita St. Bonif. c. 6 p. 454 per populum, pagos et vicos. Anders Fraustadt S. 48, der die Städte des Ptolemäus annimmt.

6) Anders Cassel S. 141.

7) Translatio St. Alexandri Scr. II. p. 674.

8) D. G. I a. a. a. O. Dahn, Germanen S. 17, 90.

9) Dronke, Codex N. 634 a. 889.

10) Martene I. p. 22.

hat eine villa Gebise 76 Hufen und 44 Höfe (also je ein Hof $1^{13}/_{22}$ Hufen), eine andere 40 Hufen und 33 (= $1^{7}/_{33}$), eine dritte 30 Hufen und „Slaven" (wie Viele?), d. h. darauf Angesiedelte (manentes). Es kommen aber auch Verhältnisse vor wie 14 : 14 (?), 8 Hufen : 12 Höfe, 10 : 10, 10 : 5, 10 : 6, 2 : 2, 6 und 6, so die villa Gothaho (Gotha) 3 : 3, 2 : 3, 5 : 3, 6 : 12, 15 : 15, Rudolfstadt 7 mit Slaven (wie Viele?) 10 : 10, 42 : 33, 12 : 7, 15 : 24, 7 : 4, 6 : 5, 13 : 38, 20 : 14, 3 Capellen mit 10 Höfen und 10 Hufen: 3 und 3 Hufen, 12 : 7, 6 : 5, 17 : 5, 10 : 6, 38 : 8, 42 : 35, 20 : 14, 8 : 3, 3 : 4, 3 : 1, 12 : 2, 3 : 1, 2 : 2, 8 : 4, 4 : 2, 18 : 12, 4 : 2, 4 : 3. Langensalza, 2 und 3 zu 14 (Slaven), 14 : 20, 3 : 3, 11 : 12, 8 : 18, 12 : 7, 3 : 2, 3 : 1, 2 : 3, 3 : 2, 10 : 12, 3 : 1, 4 : 2, 2 : 2, nochmal 2 : 2, 3 : 3, 12 : 10, 18 : 4, 3 : 2, 1 ohne Hufen, 4 : 2, 20 : 12, 12 : 10, 11 : 12, 30 (Slaven ohne Hof), 3 : 4 (Slaven ohne Hof), 3 mit Slaven ohne Hof, 2 ohne Hof, 4 ebenso, 2 ebenso, 3 : 2. 2 : 4 [1]). Dies Verzeichniß der Güter, die Karl unter Erzbischof Lull a. 756—785 Kloster Hersfeld geschenkt hat, zu Anfang des IX. Jahrhunderts erst aufgezeichnet, ist gar lehrreich: es erhellt daraus das Verhältniß der Hufen (hobae) und Höfe (mansi): gleiche Zahl ist selten, meist natürlich gehören mehrere Hufen — aber oft nur 2 oder 3 — zu Einem Hof; doch auch das Gegentheil begegnet. Hufen ohne Hof fehlen nicht ganz, sind aber selten: das Verhältniß ist bedingt von dem Landbesitz des Grundherrn und von der Fruchtbarkeit des Bodens. In ärmlichen Verhältnissen sind die Höfe spärlich: so müssen auch die Slaven, deren Ansiedelung besonders erwähnt wird, oft der Höfe entrathen. Einige Zahlenangaben in den Urkunden sind schwerlich genau: Schenkungen Karls an Hersfeld 420 Hufen, 414 Höfe, also 1—2 Höfe auf 1 Hufe; Erwerbungen durch Lull: 414 Hufen mit 343 Höfen: das Verhältniß also ähnlich. Spätere Geschenke von frommen Laien 203 Hufen, 113 Höfe, Verhältniß ähnlich, etwas mehr behofte Hufen: im Ganzen 1050 Hufen mit 795 (?) Höfen, also viel weniger Höfe. Die Rechnung stimmt nicht, wie gar oft in solchen Urkunden. Mit Unrecht wird aber die Urkunde verdächtigt: sie ist wohl nach a. 800, jedesfalles nach Lulls Tod a. 786 zusammengestellt: es erhellt, was nach allen Voraussetzungen im Lande zu erwarten war, daß Großgrundbesitz damals noch nicht oder doch nicht so häufig und massenhaft vorkam wie —

1) Vgl. Landau, Zeitschrift des Vereins für hessische Landeskunde V. S. 184.

kirchlicher und adliger — in Alamannien und Baiern (Fulda bleibt außer Betracht).

Selten (bei Alamannen und Baiern nie) steht für Hof, Hofstatt arialis[1]): dazu gehört eine „Hufe" von 30 jugera Ackerland mit 9 Unfreien und deren Geräth[2]).

Auch hier[3]) vollzog sich die Rodung gar langsam, sie hatte hier zu Lande in größerem Umfang im VIII. Jahrhundert erst begonnen: daher[4]) Abgaben pro silvae excisione. Fulda liegt in vasta solitudine Buchoniae, es ist ein locus silvaticus in eremo vastissimae solitudinis[5]). Wüst liegende Hufen sind Mitte des IX. Jahrhunderts noch gar häufig[6]).

Der Harz war bis tief ins Mittelalter eine fast menschenleere Wüste, „ein tiefer wildreicher Wald"[7]). Auch von Eichstätt heißt es a. 742 eine Gegend, die noch ganz wüst lag, so daß außer der Kirche kein Haus dort stand[8]). Hungerjahre waren in diesen Waldwüsten nicht selten: dann verzehrten Aeltern ihre Kinder, jagten Menschen den Wölfen das von diesen erlegte Wild ab[9]). Große Wichtigkeit hatte daher der Bifang, die captura[10]). Diese ist nicht „Fischfang"[11]): eine captura in der Mark (in terminis) einer villa ist gerodeter Almännde-wald[12]). Gleichbedeutend steht comprehensio, in Antheilen vergabt[13]): comprehensio heißt aber auch widerrechtliche Anmaßung, im Gegensatz

---

1) Von area, sc. possessio, mansus, Schannat N. 61, Archiv des Histor. Vereins für Unterfranken VI. 2. S. 62.

2) l. c. ariolae quae ad ipsa aedificia et ad illam curtem pertinent.

3) Vgl. Könige IX. 2. S. 410.

4) Eberhard c. 43 N. 11.

5) Wenck II. S. 323.

6) Dronke N. 523 a. 839.

7) Kirchhoff S. 37. Zu früh setzt die Rodungen an Fraustadt S. 48.

8) Dünzelmann, Forsch. z. D. Gesch. XIII. S. 5.

9) Annal. Fuld. a. 850; über diese Waldwüsten vgl. D. p. IX und die ältere Literatur bei Ledebur, allgemeines Archiv V. S. 27. Böttger, Diöcesan- und Gau-Gränzen IV. S. 334. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue S. 34. Wolf, politische Geschichte des Eichsfeldes I. S. 17, 29. Z. des Vereins für thüring. Gesch. IX. S. 105. Werneburg, die Namen der Ortschaften u. s. w. S. 178. Acht Orte auf -rode in nächster Nähe von Burgscheidungen: Größler, Z. XIX. S. 31.

10) Könige IX. 2. S. 70, 410.

11) Wie Mühlbacher N. 946 a.

12) Schannat N. 395 a. 828.

13) Schannat N. 400 a. 829 hujus comprehensionis uterque partem suam.

zu justa captura[1]), Bifang, und muß daher herausgegeben werden[2]). Zwischen zwei Dörfern liegen mehrere capturae[3]). Unsicher ist die Lesart cum ambitu, al. cum anariut: dies letztere hat der Schreiber (Abschreiber) wohl nicht verstanden und durch das ihm geläufige lateinische Wort übersetzt, was oft so gebraucht ward[4]), gleichbedeutend mit captura und bifang[5]); gleichbedeutend (ungefähr) mit bifang und captura steht auch (tres) laboraturae silvae, quas nos dicimus „thriurothe", d. h. „Baum-Rodung"; dazu drei Ruthen (virgas) hofastatu, d. h. zur Hofstätt (villula) gehörig[6]). Eine captura liegt im Gau Baring, aber in der Mark (in terminis) villae Sandheim quae est in Baringe[7]). Der socius Adalliub[8]) ist wohl einfach Miteigenthümer, vielleicht Mit-Roder, vielleicht Mit-Erbe. Diese socii begegnen oft, in verschiedenen Bedeutungen, nicht immer erkennbar, ob Mit-Erben, Mit-Eigenthümer aus andrem Grund, oder etwa Mark. Die vierzehn „socii" des Walto, die mit diesem dem Kloster Fulda eine captura schenken[9]), sind offenbar „Genossen" in Bezug auf die captura — eine sogenannte Realgemeinde ad hoc., d. h. diese fünfzehn Bauern (wohl Eines Dorfes — der villa Berchöhe [Berkach] —) haben mit und für einander den Wald gerodet, den Bifang abgesteckt. Die captura kann in räumlich begränzten Stücken[10]) oder nach quoten — „idealen" — Theilen[11]) veräußert werden: nach gemeinschaftlich gethaner Arbeit werden die Bifänge oft also getheilt[12]).

Daher erscheint der aufgetheilte Wald — ursprünglich Almännde-Wald oder noch nie besessner Gränzwald — in zwölf ideale Theile getheilt[13]). Sehr bezeichnend für die Häufigkeit solcher Verhältnisse ist, daß

---

1) Captura legitime capta Dronke, Codex N. 631 a. 889; ab his locis legitime captam capturam Dronke, Codex.

2) Schannat, Trad. N. 473.

3) l. c. N. 526 c. a. 887.

4) Dronke, Cod. de Fuld. N. 469 a. 826.

5) Dronke N. 542 a. 824 in Juchiseru (Jüchsen) marcu (sic) in pago Grabfeld.

6) Dronke l. c. N. 354 a. 817 (816?). III. 1 b.

7) Schannat N. 342 a. 823.

8) Dronke, Cod. N. 648 c. a. 901.

9) Schannat, Trad. Fuld. N. 146.

10) Schannat N. 505.

11) Dronke, Cod. N. 520 a. 838.

12) Schannat N. 392 f. a. 827, 828.

13) Dronke, Cod. N. 520 a. 838 pars una id est quartae partis tertia: so in fünf Fällen.

in dem Nachlaß eines freien Mannes Wald-(Mark-)Theile voraus-gesetzt werden[1]). So wird auch unter Lebenden eine „halbe captura" vergabt unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauches[2]).

Die gemeinschaftlich Rodenden erhalten dann einen entsprechenden Antheil an dem gewonnenen Boden[3]), auf den dann oft — wohl fast immer — ihre Namen übergehn[4]): diese die Regel bildenden Zusammensetzungen der Orts-Namen mit Personen-Namen bezeugt schon feste dauernde Verbindung mit dem Boden, d. h. die eingewurzelte Seßhaftigkeit der Sippen auf gewissen, vererbenden Höfen. Die Benennungen der Bifänge nach ihren Herstellern[5]) sind fast älter und häufiger als die nach Ortsbeschaffenheit — Solz — Dörren-Solz = Sulz, d. h. sumpfige Stelle, dann — aha[6]).

Wie ganze Dörfer heißen auch einzelne Bifänge nach den Bächen, daran sie liegen: so Grimles-Roda, captura quae est bifang[7]). Bifänge werden auch oft von Unfreien auf Befehl ihrer Herrn — großer geistlicher oder weltlicher — Grundeigner, so des Klosters Fulda angelegt[8]): auf diese Weise sind ungezählte Siedelungen entstanden[9]).

Die Bifänge stehen auch im Miteigenthum von Ehegatten, die, gemäß dem hier geltenden ehelichen Güterrecht, gemeinsam unter Lebenden darüber verfügen, z. B. durch Schenkung communibus manibus[10]). Auch an ihren Bifängen können Nachbarn wie an Erbgut miteinander gränzen: auch Kirchen (d. h. „Sanct Bonifatius" nach seinem Tod) mit Laien[11]). Auch zu Bifängen wie zu Erbgut können Unfreie als Zubehörden zählen. So 13 mancipia zu des Grafen Poppo bifang (im Walde Buchonia)[12]).

Die Rodung der Wälder schreitet nicht immer zusammenhängend

---

1) Vgl. die Fälle des Erbgangs v. R. S. p. 125.

2) Dronke l. c. 39. 1. 6. a. 852.

3) Schannat, Trad. N. 397 a. 827.

4) Z. B. Engilrichis-captura Dronke N. 269 a. 812. VIII. 12.

5) Bifang Reinharts-Hausen Schannat N. 55.

6) Schannat N. 395 a. 828.

7) Schannat N. 510 a. 868. Dronke, Trad. 73. c. 38 N. 168. Was ist Tro-Statt? Schannat N. 528.

8) Schannat N. 393 a. 827. Schultes, diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg I. 9.

9) Vgl. Könige IX. 1. S. 199.

10) Schannat N. 376 a. 824.

11) l. c. N. 383 a. 825.

12) l. c. N. 386 a. 826.

fort, sondern in zerstreuten Theilen, bald hier, bald dort: daher treffen wir einzelne Bifänge noch rings von Urwald umgeben[1]), nur auf schmalen Pfaden zugänglich: zuweilen werden die ersten Anleger des bifangs — Klosterknechte — namhaft gemacht, besonders auch die Feststeller der Gränzen: sie erhalten später Antheile daran[2]).

Die Zubehörden der villae verschiedenster Art an Sachen und an Rechten[3]): Kirchen, Capellen, Salzpfannen, Weinberge, Hopfengarten, Weide, Jagd (sammt den Jägern), Fischfang (sammt den Fischern) sind von höchster Wichtigkeit: ohne sie wäre der Betrieb unmöglich[4]): daher sind sie mit Recht in die Regesten aufgenommen worden[5]). Zu den Zubehörden zählen auch die compita: in villa et in compitis nuncupata Thungide[6]): dagegen werden kleinere Grundstücke eher von der Eintragung in die Güterrollen ausgeschlossen, weil sie seltner angestritten werden als die größeren(!)[7]).

7. Die Ortsnamen[8]).

Gar lehrreich für die (Personen- wie) Orts-Namen sind die Güterverzeichnisse der Kirchen und Klöster, so die Liste der thüringischen Beschenker Fulda's[9]): nicht weniger als 310 Vergabungen, darin am Häufigsten: -leben, -husun, -dorf, -feld, selten -ingen als Ortsname, nicht Personenname. Auch hier erwachsen die Orts- meist aus den Personen-Namen: sehr bezeichnend z. B. locus Wihinges, qui ab incolis vocatur: „Wihinges boumgarto“[10]): so sind fast all die zahlreichen Ortsnamen auf -husun, die hier früher als anderwärts

---

1) Unam capturam in silvis et in ipsa marca Dronke, Cod. de Fuld. N. 311.

2) Lörsch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts[2] I. S. 26 N. 42 a. 827: qui hanc capturam circumduxit: isti coeperunt illam capturam primitus . . . nostri servi.

3) Könige IX. 2. S. 451.

4) Ueber die damals (und früher) von den Germanen gebauten Getreide-Arten s. jetzt besonders das gelehrte und lehrreiche Werk von Hoops, Waldbäume und Culturpflanzen 1905; auch Fischer-Benzon, altdeutsche Gartenflora 1898, und Wimmer.

5) D. p. XVI.

6) Dronke N. 351: Scheide-Wege (Noth-Wege?).

7) D. p. XVII: allerdings erst c. a. 1150.

8) Könige IX. 2. S. 75.

9) Dronke, trad. et antiquit. Fuld. 69—79 c. 38 N. 1 f.

10) Wenck, Urkundenbuch III. 16.

häufig auftreten, entstanden [1]), Personen-Namen angehängt [2]). Wir sehen daher Ortsnamen wechseln mit den wechselnden Namen der Eigner: villa quae antiquo vocabulo appellatur Puotrites-streuua, nunc dicitur Wolfholtes-Streuua [3]). Man hat gemeint, hier z. B. im Frisonofeld hätten sich, wie in Baiern Personen-Namen [4]), Ortsnamen in naher Nähe oft wiederholt: so 3, 4, 5mal Hochheim, 3 Jüchsen, 3 Berkach, 2 Eßfeld [5]), viele auf — Statt — Stetten, allein es ist nun überzeugend dargethan [6]), in den chronologisch angelegten Zehnt- und andern Zins-Verzeichnissen haben die Schreiber denselben Namen so oft wiederholt als sie ihn in den Urkunden fanden.

Häufig sind hier die anderwärts seltneren Orts-Namen auf-stetten [7]). Die auf -büttel z. B. Wolfen-Büttel (von -bodl, bottel, Haus) begleiten ebenso die Wanderungen der Sachsen (nicht Thüringe oder Angeln) wie die auf -leben (althochd. laiba, angelsächs. laf.), die der Angeln und Warnen von der Nordsee (Haders-leben) nach Thüringen [8]). Selten begegnet hier zu Lande das in Baiern [9]) häufige Wort für einen Viehhof, Schwaige, z. B. Menter(s)-Schwaige bei München [10]).

---

1) Vgl. Schannat N. 303 a. 819. Wenck III. 31: Waltgeres-husun, Wolfheres-husun Schannat N. 394 a. 827, in loco qui dicitur Meginheri-Hus Schannat N. 409 a. 836, Wentilgeres-husun l. c. N. 417 a. 837, Theoderichis-Hus, Theo-Dorf l. c. N. 302. Auch werden -ingen und -hova verbunden Cassel S. 162: Deoz-ing-hova. Erst viel später entstehen die von dem Namen des jetzigen Besitzers verschiedenen „Hausnamen" — so in den Alpen —, oft von früheren Besitzern her beibehalten: z. B. „der Berger vom Huberhof, der Lindebner vom Oberhof". Neben Geistreichem und Sinnigem doch auch viel Ungermanisches bei Cassel, thüring. Ortsnamen S. 133.

2) Oft wird dies Verhältniß ausdrücklich bezeugt: Itisberc tradidit Sancto Bonifatio proprietates suas in villa *ejus nominis* Schannat, Trad. Fuldenses p. 281, patris Theotriches in loco qui suo nomine vocatur Theotriches-hus. Cassel S. 138 locum quem Hageno de suo nomine Hagensrode appellavit.

3) Schannat, Trad. Fuld. a. 182 (a?).

4) Könige IX. 2. S. 75 f.

5) Dronke, Cod. N. 157 folgende. Sezel-Acha a. 800 Dronke N. 158 ist Fälschung.

6) Von Dobenecker zu 287 p. 65 f.

7) Fränkisch -stedt, -stetten, in Schwaben -stadt. Viele Beispiele in den Vergabungen des VIII. Jahrhunderts. Ueber -leben s. oben S. 18. Hier oft -leib: Guogi-leiba, Eiges-leiba, Siebs-leben Schannat N. 120, Teut-leben Schannat N. 302 a. 819. Dal-leben wird später Thalheim: verstand man das alte Wort nicht mehr?

8) Vgl. Arnold II. S. 24. 9) Könige IX. 2. S. 75 f.

10) Suega Wenck III. Urkunden N. 18.

Manche Ortsnamen sind wie sonst nach Personen-, nach Völker-[1]), Namen gebildet: so von Angeln zahlreiche mit — Engilin[2]), aber der Volksname kann vorher zum Personen-Namen geworden sein: so hieß Herzog Hedans Sohn Thüri[3]): daher ist zweifelig, ob Duri-Stodler vom Volk[4]) oder von einem Einzelnen heißt oder Thuringhausen.

Wie Gaue (oben S. 68) hießen auch Dörfer nach den Himmels-Gegenden: Kalten-Nordheim, Kalten-Sundheim (sic), Westheim[5]), sogar in Personen-Namen: Nord-peraht (l. c.).

Auswanderungen aus Thüringen in diesen späteren Jahrhunderten sind nicht nachzuweisen.

Ob das „Meiningen" (Wohl von Megino) in Vorarlberg thüringische Einwanderung beweist[6]), ist doch höchst zweifelhaft: das thüringische erscheint erst a. 1007[7]).

Nach Göttern hießen keine Orte, „weil sie[8]) ihre Hallen in Asgardh hatten": allein das Nordgermanische ist durchaus nicht ohne Weiteres bei Westgermanen voraus zu setzen: gab es solche Namen, wurden sie wohl von der Kirche umgetauft, wie wir wenigstens bei dem Personen-Namen Wotan wissen[9]). Und Ortsnamen auf -wig werden doch einfacher auf Weg als[10]) auf althochdeutsch wih, Weihthum, Tempel zurückgeführt; gelehrte Urkunden- und lebendige volksmäßige Ortsnamen sind zu scheiden[11]): oft werden die alten Namen nicht mehr verstanden, abgekürzt abgeschliffen, althochdeutsche latinisiert.

---

1) Aber Gotha heißt nicht von den gotischen Begleitern Amalaberga's, wie Cassel S. 141.

2) S. v. R. V. zur Lex Saxonum p. 410. Arnold II. S. 64.

3) Dronke, Cod. de Fuld. N. 157.

4) Wie Kirchhoff S. 53 (im Gegensatz zu den Angeln) meint.

5) Schannat zwischen N. 120 und N. 134 oft, N. 392.

6) Kirchhoff S. 55.

7) Oesterley kennt das vorarlbergische nicht. Unbefriedigend sind die Beweise aus den Ortsnamen bei Werneburg: S. 93 und 143 deutsche Ortsnamen mit besonderer Beziehung auf Thüringen. Er unterscheidet nicht genügend Germanisches und Slavisches: die ungestümen Worterklärungen darben der Methode, vgl. -loh, -mar, -hagen, -strut, und die Hermunduren sollen (S. 88) in den ungarischen Pan-duren stecken (!). Seine Aufstellungen sind von Kirchhoff durchaus widerlegt.

8) Meint Cassel S. 166.

9) S. unten „Bekehrung". Cassel sind diese späten Personen- und Ortsnamen mit Wotan S. 153 entgangen.

10) Mit Jakob Grimm, D. Mythol. S. 138, 143.

11) Cassel S. 136.

B. Das Volk.

1. Die Nationen.

a) Germanen.

Ueber die germanischen Bevölkerungen im Lande — Hermunduren, Thüringe (Thoringe), Angeln, Warnen, Sachsen, auch Franken und Chatten — ward bereits gehandelt (oben S. 1—27). Einen besonderen thüringischen Volksstamm[1]) kann man heutzutage nicht mehr wie noch a. 1863 bestreiten. Der gegen die Thüringe erhobne Wortwitz: „Döringe — Torlinge" (im Kampf gegen die Sachsen ungeschickt) ist von den Sachsen aufgebracht und hat nur die Bedeutung dieser häufigen Nachbar-Neckereien[2]).

Der üble Leumund häufigen Abfalls vom König — „more solito" — trifft ebenso Franken und Sachsen[3]). Bösartiger ist ein späterer Vorwurf[4]).

Unklar im Gedanken, nicht nur im Ausdruck, von Alt-Römischem mißleitet, wonach Germani = Franci — so Prokop — unterscheidet Pabst Gregor II. a. 724 Thuringi et Germaniae populi[5]).

Galten schon die Franken den Römern und Romanen im fränkischen Reich als Barbaren[6]), so natürlich erst recht die Thüringe den römisch Gebildeten in jenem Reich: z. B. auch die Königin Radegundis[7]). Ein Theil des alten Thüringer-Landes ward seit c. 540 fränkisch, nicht nur im Sinne der Gebietshoheit, auch der Besiedelung durch massenhaft einwandernde Franken: freilich hatten diese für ihre Wohnstätten erst den Urwald zu roden: denn noch im XI. Jahrhundert ist das Land hier eine vasta solitudo[8]). Solche fränkische Colonisation

---

1) Davoud-Ochlou I. p. 193 läßt alle Thüringe aus Angeln und Warnen bestehn.

2) Rothe p. 105. Ebenso der späte Beiname der Thüringe „Heringsnasen", weil sie aus Einem Heringskopf fünf Fleischgerichte machen — wegen gar seltner Fleischkost „im Walde".

3) Annal. Fuld. a. 887.

4) Bei Nicolaus von Siegen, Chronicon ecclesiasticum, gest. a. 1495: Thuringi ... vulgus grossus, sed timidus ... gens grossa et stolida et dura valde et a duricia quasi „Duringi" nuncupati, ed. Wegele 1855. p. 47.

5) Monum. Germ. hist. Epistolae III. p. 273 N. 24.

6) Urgesch. III. S. 24.

7) Vita St. Radeg. I. 2 tempestas barbarica ... Radegundis natione barbara de regione Thoringa.

8) D. p. V.

erfolgte nicht schon vor Chlodovech[1]), sondern besonders wohl erst seit zu Ende des VII. Jahrhunderts die Arnulfingen die Frankenmacht auf dem rechen Rheinufer wieder herstellten. Und der Natur der Sache, d. h. der Nachbarschaft, nach waren es von den Franken im weiteren Sinn[2]) die Uferfranken und besonders die Hessen, die ihre Ansiedler in das nächst liegende Thüringen nach Nordosten vorschoben[3]), sollte auch der Hassegau zwischen Unstrut und Saale und der Hasa-Gau am obern Main nicht nach den Hessen benannt sein. Streitet man, ob hier die Thüringe mit Franken oder mit Hessen gränzten, so ist zu unterscheiden: statlich waren die Hessen wohl unter Chlodovech ein Theil der Franken geworden, an die sie sich schon früher gelehnt hatten, vielleicht gerade um Schutz gegen die wie schon die Hermunduren (oben S. 32) andrängenden Thüringe zu finden, denen sie beide — Herminonen und Sueben — stammthümlich doch viel näher standen. Auch ist zu erwägen, daß in das alte Chattenland hinein sich wohl schon im VI., jedesfalles aber im VII. Jahrhundert starke uferfränkische[4]) Colonien ergossen hatten, so daß hier eine aus Hessen und Franken (im engern Sinn) gemischte Bevölkerung entstanden war.

Als Gränzfluß zwischen Thüringen und Hessen galt noch Ende des XI. Jahrhunderts die Werra[5]): Salzungen und Gerstungen sind Gränzstädte[6]).

Im Süden bildet der Thüringer Wald die Gränzscheide von den Franken. Südthüringen wird als solches zufrüheſt benannt in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von a. 877[8]).

Im Norden scheidet der Harz wie früher Hermunduren (Sueben) von Cheruskern, so nunmehr Thüringe von Sachsen[9]). Auf die im

---

1) Wie Zeuß a. a. O.

2) Hierüber D. Gesch. Ib. S. 20.

3) Vgl. Arnold II. S. 126, 138.

4) Nicht salische aus Holland, wie Schröder, die Franken.

5) Lambertus Hersfeldensis ad a. 1074 in ripa fluminis praedicti (Wirrae) quod Hassiam Thuringiamque dirimebat.

6) Villa cujus est vocabulum Salzhunga in finibus Thuringiae super fluvium Wisara sita. Schannat N. 54 in confinio Thuringiae et Hassiae in villa quae dicitur Gerstungen ad a. 1073.

7) Annalista Saxo ed. Waitz a. 471—1078 silva quae Thuringiam dividit a Francia.

8) 6. Januar. in pago Sudthuringia in comitatu Ottonis Origo Guelfor. IV. p. 377.

9) Vita St. Liutbirgis c. a. 870 (Auszug bei Pertz, Monum. Germ. hist.

X. Jahrhundert eintretenden Veränderungen in den Siedelungen der Stämme ist hier nicht einzugehn. Daß die Nordthüringe nicht Thüringe, sondern Sachsen, weiß auch noch die Glosse zum Sachsenspiegel Landrechts[1]). Aber die pestilentes tyranni Saxoniae, die im IX. Jahrhundert Gerstungen bedrängen, sind von der falschen Urkunde von a. 840 erfunden[2]).

Man[3]) verwechselt privatrechtliches Eigenthum am nordthüringischen Boden — das erhielten die Sachsen — und Gebietshoheit, statliche Gewalt: diese nahmen die Franken in Anspruch: sie üben sie ohne Zweifel durch Verfügung über das Land a. 568: es besteht kein Grund, dies Recht erst nach a. 531 entstehen zu lassen[4]).

b) Slaven[5]).

In den Osten des alten Hermunduren-Landes schoben sich allmälig, wohl seit Ende des VI. und im Laufe des VII. Jahrhunderts, Slaven: „Wenden" und „Sorben", vor, die zur Zeit Karls des Großen die Saale erreicht hatten[6]), ohne daß doch die Thüringe das Land zwischen Saale und Elbe völlig geräumt hätten: die deutsche — unslavische — Bevölkerung in jenen Gegenden ist heute noch, wie die Sprache beweist, ganz überwiegend thüringisch, soweit nicht die Colonisation im Mittelalter Splitter anderer deutscher Stämme hereingeführt hat.

Script. IV. p. 158. Wattenbach[7] I. S. 305 [nicht erst aus c. a. 1160, wie Reinecke, Zeitschrift des Harzvereins XXX. S. 1—34. — Vgl. Neues Archiv XXIII. S. 582]) in saltu qui vocatur Harzs qui dividit Saxoniam et Thuringiam.

1) Ed. Homeyer III. 44 § 2 de norddoringe, de sint nicht doringe, de ut der landgreveschap tu doringen geboren sin, wen dat sein Sassen. Ueber die Sprachgränze zwischen beiden: Menke und Spruner, Vorbemerkung S. 17. D. p. X. Die Nordthüringe werden nicht nur Sachsen genannt, wie Fraustadt S. 47.

2) Dronke, Cod. N. 615.

3) Z. B. Größler Band XIX. S. 43.

4) Ueber die Süd-Gränze von Nordthüringen Größler, Zeitschrift des Harzvereins VI. Wernigerode 1873. S. 272 und Z. Band XIX. S. 44. „*Fraternellement*", Davoud-Oghlou II. p. 195, haben sich die Angeln und Warnen avec *quelques* (!) ostfalischen Sachsen wohl nicht niedergelassen.

5) Schottin, die Slaven in Thüringen, Bautzener Programm. Neben Unrichtigem manches Treffende bei Werneburg, „Wenden".

6) Einhart, vita Karoli c. 15 Sala fluvius, qui Thuringos et Sorabos dividit. Ueber den Sorben-Wall gen Osten bei Halberstadt Chronicon Halberst. p. 6 a. 817.

Die Sorben nennt zuerst Fredigar zum Jahre 632[1]) als schon lange dem Frankenreich untergeben, aber jetzt unter ihrem Häuptling (dux) Dirwan wie andere Slaven zu Samo[2]) abgefallen. In der Folge finden sich dann Slaven verschiedener Horden in Thüringen in immer reicherer Zahl angesiedelt: Eberhard nennt sie in vielen (echten) Urkunden: aber Slaven-, Wenden- und Sorben-Dörfer heißen auch oft deutsche mit beigemischten „windischen" Siedlern[3]), auch in West-Thüringen.

Sogar der Thüringer Wald (um Saalfeld) heißt saltus Sclavorum. Aber Lovier ist nicht slavisch[4]), sondern das Deutsche „Laub"[5]): den Gegensatz bildet der Frankenwald, nemus Francorum: jünger pagus qui dicitur Saalfeld[6]). Zahlreicher sind die Slaven im Osten erblich angesiedelt, als Kriegsgefangne oder Ergebne, auch als freiwillig Eingewanderte, aber dann Unterworfene: das beweist ihre abhängige Lage mit Zinspflicht (z. B. an Kloster Fulda)[7]), gleich der der thüringischen Unfreien[8]).

Diese aufgenommenen Slaven zahlen privatrechtliche Zinse, zumal die Zehnten an Kirchen, aber auch die andern Naturalzinse. Pabst Zacharias ermächtigt a. 751 Sanct Bonifatius ausdrücklich, von den Slaven, die Christenland bewohnen, Zins zu erheben[9]); statliche Steuern, etwa Grundsteuer, sind auch bei ihnen nicht sicher festzustellen (s. unten). Die Sachsen führten wohl fremde Colonisten in Nordthüringen ein, das entvölkerte Land zu füllen[10]) (oben S. 50), aber damals schwerlich schon Slaven[11]).

Im Einzelnen sind die Rechtsverhältnisse — das Maß von Frei-

---

1) IV. 68.

2) Urgeschichte III. S. 633. Ueber ihre Sitze und Kämpfe s. die Zusammenstellung bei Adelung S. 8 f. Cassel S. 206.

3) Kirchhoff S. 28, 57. Schottin S. 4.

4) Wie D. p. III und Schottin S. 15.

5) Hoops S. 300 f.

6) Eine Burg-Wartei? D. l. c.

7) D. A. c. 43.

8) Gegen Landau, die Territorien 1854 S. 269, dann Beilage zum Correspondenzblatt Januar 1862 s. Knochenhauer S. 10. Eberhard zählt 41 fuldische Slavendörfer auf.

9) S. die Briefe bei Boczek p. 2.

10) Translatio St. Alexandri a. 570. Monum. German. histor. Scriptor. II. p. 674.

11) Vgl. Schottin S. 2 f.

heit — unklar: für die Abhängigkeit beweist gerade der Zins, den die Meisten tragen: von voll-eigner Scholle wird von Deutschen nicht (weltlicher) Zins gezahlt: von fremdem Land zinsen auch freie Deutsche: das sind die beiden führenden Gesichtspunkte.

Auch die häufig mit „Wenden", „Winden" zusammengesetzten Ortsnamen[1]) weisen auf solche Ansiedelungen hin und solche, einem germanischen Personen-Namen angehängt, nennen uns den germanischen[2]) Großgrundeigner, auf dessen Land die Fremden — irgendwie — Unterkunft gefunden haben. Beispiele wie Neidhardts-, Walburgs, Eglofs, Meinhardts-, Bernhardts-, Wolfhardts, Schweckhardts-Winden, ließen sich leicht mehren[3]). Das sind Oasen, Inseln, Enclaven: dagegen in Oberfranken, an der Aisch[4]), im „Volkfeld", wohnten sie in geschlossenen Massen: das war Slavenland geworden, bis im zehnten Jahrhundert das Reich durch neue Colonieen germanisierte.

Annahme der Taufe bei der Aufnahme[5]) ward natürlich gern gesehn und eifrig betrieben, aber nicht immer zur Bedingung gemacht, erst unter Bischof Bernward (a. 785—800) erscheinen die Slaven an Main und Regnitz als Christen[6]): aber noch im XI. Jahrhundert klagt man über das Heidenthum der Main- und Rednitz-Wenden. [Concil von Frankfurt a. 1007[7]): Beschluß der Errichtung des Bisthums Bamberg zur Bekehrung der Slaven in Ostfranken.] Die Siedelung von Slaven auf Königs- und Kirchen-Hufen wird bei Vergabungen oft besonders hervorgehoben: z. B. et „manent" (d. h. „es siedeln dort": daher mansio, maison), Sclavi bei Bischhausen, ohne Hof, Schwabhausen et Sclavi habitant[8]): also wohl „Schwaben" (oder ein Suapo) und Wenden, „Rudolfstatt et Sclavi manent in illis" ohne Hof, 7 Hufen ohne Hof, Rothenstein 14 Hufen ohne Hof, Wennungen 30 Hufen ohne Hof, Balgstätt 3 Hufen ohne Hof, Zeißdorf 4 Hufen ohne Hof, Liszdorf 3 Hufen ohne Hof, Rudersdorf 2, Ramuchesdorf 4,

---

1) Hauck a. a. O. zählt in engem Raum deren 16.

2) Uebrigens entscheiden germanische Personen-Namen nicht: die Söhne echter Slaven germanisirten sich rasch: Beläge bei Schottin S. 5.

3) Auch Windhausen hieß ursprünglich Winido-husun.

4) Haas I. S. 30 f. Schottin S. 3 f.

5) Paganus bedeutet so oft Slavus, wie Heide. Schottin S. 6.

6) Hauck II. S. 341. Blätter für baier. Kirchengeschichte 1888 S. 115.

7) Concil von Bamberg a. 1058. Hauck S. 342.

8) Hauptfundgrube außer Eberhard das Breviarium Lulli. Die höchste Zahl — 173 — erreicht Gerstungen (Eberhard).

Emsen 3, alle diese ohne Hof: während bei Germanen die Hofstatt fast nie fehlt, entrathen ihrer all' diese Slavensiedelungen, die auch 4 Hufen nicht übersteigen: die fuldischen werden auf je 1 Hufe gerechnet[1]). Germanen, auch höchst kirchlich, nicht weltlich gesinnte dachten damals von den Slaven gar ungünstig: Sanct Bonifatius nennt die Wenden „das häßlichste und mindest werthe[2]) Geschlecht von Menschen[3]), lobt aber wie die Keuschheit der Sachsen, so die Treue der slavischen Wittwen, die sich mit ihren Männern verbrennen lassen. Noch im **IX.** Jahrhundert heißen die Slaven Barbaren: a. 840 verfolgte Kaiser Ludwig seinen empörten Sohn König[4]) Ludwig quer durch Thüringen über die Reichsgränze „bis zu den Barbaren", so daß er nur mit großer Mühe den Rückweg nach Baiern fand.

Die Rechtsstellung dieser Slaven[5]) ist deßhalb schwer festzustellen, weil die Rechtsnatur des von ihnen entrichteten Jahreszinses (— ob Kirchenzehnt oder weltliche Abgabe, statliche Steuer — fast nie — oder privatrechtlicher Landzins — fast immer[6]) — selten klarzustellen ist: die Verhältnisse waren offenbar gar manchfaltig gestaltet: es gab slavische Unfreie, des Volksrechts als bloße Sachen unfähig, ohne Hufe oder ohne Recht an einer thatsächlich eingeräumten, ohne wie mit der Hufe veräußerlich, **mancipia, servi** genannt: auch aus solchem Zustand Freigelassne, dann Halbfreie, römisch benannte **coloni**, germanisch benannte Liten mit privatrechtlichem Zins und Frohn (Acker-, Pflug- und Aerndtefrohn) beschwert, daher **tributarii censuales**: auch **triduarii**, weil an drei Tagen[7]) in der Woche fröhnig; der Kirche gegenüber zehntpflichtig waren, meist Heiden wie Christen, Slaven wie Deutsche. Doch gab es auch Ausnahmen: auf eigenem Allod sitzende Slaven, die daher von ihrem Lande keinen weltlichen Zins schuldeten, so wenig wie vollfreie Germanen („**rustici Slavi**" mögen all' diese heißen): ja, sogar eine Art slavischen Adels wurde später (**XIII.** Jahrh.) anerkannt: „der

---

1) Knochenhauer S. 169.

2) Er hat schwerlich Slaven in Thüringen angesiedelt! Eher noch Karl; vgl. Schottin S. 2.

3) **Foedissimum et deterrimum genus hominum: Epist.** 59 a. 744—747. (Er urtheilt übrigens auch sehr hart über Alamannen und Baiern: Könige IX. 2. S. 622.)

4) 8. April, bei **Hersfeld. Annal. Fuld. ed. Dümmler I. p.** 136.

5) **Slavi, Sclavi,** auch **Slovanicae familiae: a.** 973 Schannat **N.** 553.

6) Das „**debitum**" bei Eberhard.

7) Aber auch 2 Tage oder 8 Tage: Eberhard, Radisdorf.

edle Mann“ Motzko von Stolpen (1222), Wulf, der Vater Wiprechts von Groitsch[1]), diese germanisirten sich bald: schon ihre Söhne führen germanische Namen und schon die Väter werden milites und nehmen Lehen.

So kann man die sich hier aufdrängenden Fragen nicht für alle Fälle gleichmäßig beantworten: die thüringischen Slaven waren bald Unfreie, bald Freie[2]), bald Halbfreie und als solche bald Liten, bald Colonen, bald Freigelassne, sie besaßen ihre Hufen meist als Untereigenthümer, aber auch zuweilen als Allod, sie waren bald zins-[3]) und zehnt-pflichtig[4]), bald nicht, ihr Zins war bald gleich dem der Germanen, manchmal höher, aber — auffallendermaßen — auch wohl geringer, sie hatten zuweilen sogar eigene Amtleute (alderman), slavisch starost, selbst in Dörfern gemischter[5]) Bevölkerung[6]).

Aber das Sonderrecht für Tödtung, Diebstahl und andere Vergehn, das auf die freien Slaven von Backestette — gasti des Landgrafen — angewendet werden soll — diese legitima jura Slavorum, quae constituta sunt pro caedibus vel furto aliisque culpis quae suboriri poterunt sind nicht[7]) uraltes mitgebrachtes stammthümliches Slaven-Recht, sondern offenbar Landes-Satzungen der deutschen Obrigkeit aus jüngerer Zeit, für die hiesigen Slaven wie überhaupt mancher günstige Zug[8]) in diesen Zuständen nicht[9]) schon im 7 und 8., erst in späteren Jahrhunderten aufgekommen ist.

---

1) Schottin S. 5.

2) Liberi id est Sclavi: Dronke N. 70 p. 115. Freie Slaven heißen hospites, Gäste: Schottin a. a. O.

3) Zins in Geld oder in Naturalien: Flachs (in Büscheln, lodices), Wolle, daraus gefertigte „Kozzen“, Hemde, Tücher, phaltenae = phaltae = sindones, Decken, Getreide jeder Art, Hühner, Eier, Vieh jeder Art, Honig, Lehm, Mühlsteine (fehlt bei Du Cange) (wie Könige IX. 1. und 2., mola ist Mühlfrohn), Hirsche für Waldnutzung; was sind meldulae? (melduli sind Abhängige). Aber auch Handwerker zinsen von ihren Erzeugnissen — Slaven wie Deutsche („Franci“): Schildarbeiter 12 Schilde (et una fabrica [?] Eberhard in Hagen).

4) Ueber den Zehnt s. unten, Kirchenwesen.

5) In Einem Dorf 8 lidi, 78 servitores (= servi?), 18 Saxones, 75 Slavi, 30 coloni, 38 tributarii. Oft auch neben einander Groß- und Klein-, z. B. Jena: dann ist groß = deutsch, klein = slavisch.

6) Schottin S. 24.

7) Wie Schottin S. 24.

8) So die „Gäste“, fremde Aufgenommene, des Landgrafen a. 1136.

9) Wie Schottin in seiner verdienstreichen Schrift.

Ganz widergeschichtlich aber ist die Phantasie[1]), erst die Deutsche Eroberung habe bei den Slaven die Unfreiheit eingeführt! Die altslavische war ungleich härter als die Deutsche. „Es galt überhaupt für einen vielbeneideten Vorzug (bei den Slaven) seine Hufe nach deutschem Recht besitzen zu dürfen[2]).“

Es war damals allgemein anerkannt, daß es deutsche Art sei, das unfreie Gesinde mit Ehren und mit Anstand zu behandeln[3]). Und freie Slaven, deren es doch auch gab, lebten unter dem Schutz des Personalitätsprincips wie alle freien Unterthanen erst des fränkischen, dann des deutschen Reichs nach ihrem eignen Recht, das freilich durch neuerliche örtliche Satzung (wie oben) umgestaltet werden konnte. Dabei sind aber die älteren Fälle zu unterscheiden, in denen die Slaven in deutschem Land angesiedelt wurden, von den späteren, da die Deutschen sich wieder über slavisches Land ausbreiteten: nur von diesen mag man sagen: die slavischen Bauern wechselten nur den Herrn.

2. Die Stände[4]).

a) Allgemeines. Die Namen.

Die grundlegenden Stellen der älteren Berichte über das Ständewesen im Lande — sowohl für Thüringe als für Sachsen — sind Widukind a. 966—980[5]) und Rudolf[6]), gest. a. 865.

Nicht unrichtig ist, was im XIII. Jahrhundert Herr Eike von Repgow über die Standesverhältnisse der Sachsen (und Nordthüringe) sagt, vielmehr gar lehrreich: nur sind seine Worte aus der Ausdrucksweise seiner Zeit in die Begriffe des VI. Jahrhunderts zu übertragen: es war durch die Kriege der Thüringe mit Franken und Sachsen solche Entvölkerung im Lande eingetreten, daß die übrig gebliebenen nicht ausreichten, den Acker zu bestellen: „die düringischen Herren (d. h. die Adalinge und die großen Grundeigner) waren erschlagen oder vertrieben, aber die „Gebure“ (d. h. die mittleren und kleinen Gemeinfreien) ließen die Sieger ungeslagen siczen und überließen ihnen den Acker zu also getaneme Rechte als ihn noch der laze hat[7]).“

---

1) Palacky's.
2) Schottin S. 23.
3) (Familiam) honorifice et disciplinato more tractare.
4) Könige IX. 1. S. 137. IX. 2. S. 108.
5) I. 14. 6) p. 675.
7) Sachsenspiegel Landrechts III. 44.

Die Namen und Bezeichnungen für das Ständewesen im Lande sind — nur die Adalinge ausgenommen — nicht begrifflich streng. So sind farblos die omnes **principes** Thuringorum, welche die Sachsen a. 531 nach der Sage zur Versammlung erscheinen sehn: keinesfalls Gau-Könige, nur Edle, Vornehme[1]): so heißen auch die Heerführer[2]) und die Freunde und Berather Herminfrids: convocatis principibus et necessariis amicis. Ganz ähnlich die duces ac militum principes des Frankenkönigs (l. c.), die in der Sage von Iring durch Gold gewonnenen principes Theuderichs (I. 10). Der „rarus comitatus" des fliehenden Königs ist nicht seine Gefolgschaft im Rechtssinne, nur thatsächliche Begleitung. Ganz farblos auch und ohne Rechtsbegriffe werden die Vornehmen in „Thyringea" (sic) von Bonifatius-Wilibald bezeichnet als die **senatores** plebis, totius populi principes, ebenso[3]) als **seniores** plebis totiusque populi principes: an sie als die Einflußreichsten wenden sich die Bekehrer, gleichviel, worauf ihr Hervorragen sich gründet: Adalingi, Richter judices, spätere Grafen, aber auch, wie die nobiles der Baiern[4]), die größten Grundeigner, die Anfänge eines später auch hier erwachsenden neuen Adels, eines Lehen-Adels. Eben dahin zählen die fünf viri magnifici im Briefe Gregors II.[5]) Asolf, Godola, Wilar, Gunthar, Albold. In wenigen Tagen können alle „principes" jener „provincia" zur Predigt versammelt werden. Dagegen nicht „Vornehme", alte Leute sind die natu majores, die da beschwören, einen Zehnt von jeher einem Kloster entrichten gesehn zu haben[6]). Natürlich gehört auch der spätere (Anfang des VIII. Jahrhunderts) Herzog — er heißt vir illuster a. 704[7]) — und sein Haus zu diesen Vornehmen: ein (periculosus) primatus (= ducatus) wird den Herzogen Heden und Teotbald beigelegt[8]). Aber es giebt eine Mehrzahl von principes im Lande[9]).

Fränkische Quellen stellen wohl einmal comites und nobiles

1) Widukind I. 6.
2) Principes exercitus l. c. 8.
3) c. 6. Levison p. 32. 33. 124. 132. 135. Jaffé p. 453.
4) Könige IX. 2. S. 108.
5) a. 722 ed. Jaffé III. p. 80.
6) Monum. Germ. hist. Script. III. p. 46, 47.
7) D. p. 3.
8) St. Bonif. Scr. II. p. 344. S. unten Näheres.
9) Vita St. Kiliani prima p. 176.

nebeneinander: doch erst unter Karl dem Großen[1]), und das ist karolingisch, nicht alt-thüringisch: in den thüringischen Quellen sind die Ausdrücke für die „Vornehmen" so farblos, daß sie den Grund des Hervorragens nicht zu erkennen geben: so sind auch die comites der erwähnten Herzoge vielleicht nicht deren Grafen, wie man meinte, sondern Gefährten[2]), Anhänger. So empfielt auch Bonifatius Lull allen in jener Landschaft (regione) Vornehmen (nobilibus), nicht etwa nur den Adalingen[3]): die orientales daselbst sind die „östlichen Germanen", hier die Ostthüringe im Unterschied von den mit Franken gemischten im Westen, in Francia orientalis um Wirzburg.

Nur hier ist das germanische Wort für den Adel — Adaling — erhalten, während Liten und Aldionen fehlen (d. h. die Namen in der Lex)[4]). Man wird annehmen dürfen, daß sich bis zur Zeit der Aufzeichnung der Lex (c. a. 800) auch hier wie bei Franken[5]), Alamannen[6]) und Baiern[7]) bereits ein neuer Adel reicher Grundbesitzer entwickelt hatte.

Die Bezeichnung „Dienstadel" für diese nobiles wird aber hier im VIII. und IX. Jahrhundert besser noch vermieden, weil wir von deren Stellung, z. B. am Hof des c. 720 verschwindenden Herzogs (s. unten Herzog), allzuwenig wissen: fränkischer Dienstadel freilich, Vasallen des Königs in Grafenämtern ist freilich auch hier vorauszusetzen und für später ausdrücklich bezeugt, daher a. 785[8]) comites und nobiles nebeneinander. Zahlreich sind auch schon früh in Thüringen Vasallen, großbegüterte Beschenker der Klöster Fulda und Hersfeld[9]), die ihr geschenktes Allod als Feod zurück empfangen haben[10]). So eignen zur

1) Annales Laureshamenses a. 786 rebellare conati sunt quidam comites, nonnulli etiam nobilium.

2) Wilibald ed. Levison p. 32 c. 6 p. 453. (Zweifelhaft.)

3) Vita IV Bonif. ed. Levison p. 98.

4) Vgl. v. R. S. p. 107 c. 45, 61, der aber unrichtig Liten, Aldionen, homines regii, ecclesiastici, tributarii ohne Weiteres identificirt: s. Könige IX. 1. und 2.

5) Könige VII. 1. S. 147.

6) IX. 1. S. 150.

7) Könige IX. 2. S. 108.

8) Annal. Lauresham.

9) Dronke, C. D. F. N. 614 beneficiis militum abbatis in Thuringia. Eberhard, Cod. c. 62.

10) Könige IX. 1. S. 527.

Zeit Lulls (a. 781) vier solche viri nobilissimi reiche Güter an der Unstrut und schenken auf Ermahnung Fulda[1]).

b) Die einzelnen Stände.

a) Der Adel[2]).

Hier hat sich der alte Volksadel[3]) nicht nur wie etwa bei den Baiern[4]) der Sache, auch dem Namen nach erhalten: „wer einen Adaling tödtet, soll ein Wergeld von 600 solidi zahlen“[5]), das Dreifache des Gemeinfreien Wergelds. Diese Erhaltung und bevorzugte Stellung erklärt sich sehr wohl: ein Königthum, das den alten Adel auszumorden oder seiner Rechts- und Macht-Stellung zu berauben versucht gewesen wäre, hatte in der Frist von c. a. 430—531 nicht Zeit gehabt, sich zu entwickeln und der ferne Frankenkönig zu Metz oder gar zu Paris hatte nur den Herzog zu bekämpfen, nicht diesen Adel. Ob die Verdreifachung des Wergelds altthüringisch oder durch die Franken eingeführt war, ist bestritten: im letzteren — minder wahrscheinlichen — Fall[6]) ist es aber keinesfalls[7]) daraus zu erklären, daß die altthüringischen Edeln sämmtlich Antrustionen[8]) geworden wären. Ist dies schon wegen der Entfernung vom merovingischen Hofleben höchst unwahrscheinlich, wird es durch Quellenzeugniß ausgeschlossen: die Antrustionen — sie sind früh erloschen, durch Vassallen ersetzt[9]) — schworen dem König Treue: nun können sich aber noch a. 786 gegen Karl empörte thüringische Edle darauf berufen, sie hätten ihm niemals Treue geschworen: wohl ist hier an den allgemeinen Unterthanen-Eid[10]) gedacht, allein noch fester würde der Antrustionen-Eid verpflichtet haben, hätten sie diesen geleistet gehabt. Dazu kommt: der Antrustionen-Stand war nicht vererblich, mußte individuell erworben werden: unter Karl war aber dies Verhältniß längst erloschen, während er den Adel

1) Dronke N. 75.
2) Könige I. S. 62. IX. 1. 2. a. a. O.
3) J. Grimms Zurückführung von Adal auf Odal, noch bei Cassel S. 104, ist jetzt wohl allgemein aufgegeben.
4) Könige IX. 2. S. 115.
5) Lex A. et W. I. 1. 2. vgl. III. 1.
6) Vgl. Alamannen und Baiern.
7) Mit K. v. Maurer, Adel S. 113.
8) Könige VII. 1. S. 151.
9) Könige a. a. O. S. 165.
10) Könige VII. 3. S. 395.

in der Lex anerkennt und bevorrechtet. Der Schutz des Adalings beträgt auch sonst das Dreifache des Schutzgeldes des Gemeinfreien: so beim Schlag (ictus), beim Blutverguß 30 : 10. Aber die Zahl der Eidhelfer wird nicht verdreifacht, bleibt gleich[1]): das Gesetz meint dasselbe mit den Worten: „cum 5 juret“ wie mit „6 hominum juramento“, d. h. der Hauptschwörer und fünf Eidhelfer. Die Lex bringt (wie bemerkt oben S. 89) zuerst von allen festländischen[2]) das Wort Adaling. Dieser Ausdruck zeigt, daß auch hier wie bei andern Stämmen[3]) der ausführlich erörterte Volksadel bestand: es waren wie das Königliche Geschlecht die — wirklich oder sagenhaft — ältesten Geschlechter einer Völkerschaft. Man[4]) verkennt die hohe Stellung des Volksadels bei den Baiern[5]), wenn man nur bei Sachsen, Friesen und Thüringen eine solche annimmt. Und andrerseits, wie kann[6]) der Adaling „ein fremdes Element sein“ in dieser Lex, die doch allein seinen Namen bringt? Der Begriff des Adels, zumal die Bedeutung von nobiles, nobilissimi hat freilich hier ebenso gewechselt wie bei andern Stämmen[7]): so sind auch hier[8]) die nobiles in Thuringia[9]), die nobilissimi viri, wie die Schenker von der dankbaren Kirche unzähligemale genannt werden, lediglich große Grundeigner, gleich verschieden von den nobiles des Tacitus[10]) wie von dem Dienstadel der Franken. Von Hof und Hofadel der thüringischen Könige, später Herzoge erfahren wir fast gar nichts, auch nicht durch Venantius: genannt werden später am Herzogshof nur zwei comites, Cato und Sigerich, dann Ado, der ehemalige Erzieher Herzog Hedens (— denn er hat einen erwachsenen Sohn —), endlich zwei Zeugen Adogoto (nicht Adal-goto) und Hererich, sowie der clericus Richisus als Schreiber der Urkunde Hedens a. 716[11]).

---

1) L. II. 1. 2. III. 1. 2, dazu Gaupp, Miscellen S. 110. Gesetz der Th. S. 309, 310.

2) Ueber die Angelsachsen Schmid² S. 527: nur Königsöhne vgl. v. R. S. Lex p. 124.

3) Könige I. S. 63, 234. II. S. 248. VI. S. 111. VII. 1. S. 143. IX. 2. S. 115. Grundlage der Lehre immer noch v. Maurer 1846.

4) v. R. S. p. 107.

5) Könige IX. 2. S. 115.

6) Nach H. Müller S. 111.

7) Könige IX. 2. S. 108.

8) Vgl. Könige IX. 2. S. 141.

9) Passio St. Bonifat. p. 477.

10) Könige I. S. 63.

11) Hontheim p. 111.

β) Die Gemeinfreien[1].

Die Gemeinfreien im Unterschied von den seniores, senatores populi, principes sind die plebs, populi turba: hier[2]), zumal die Laien-Gemeinde. Ihr Wergeld beträgt wie bei Saliern, Uferfranken, Chamaven 200 sol., aber auch diese Uebereinstimmung beruht nicht[3]) auf ursprünglicher Stammes- und Rechts-Verwandtschaft, sondern auf fränkischer Einführung: ursprünglich betrug dies Wergeld gewiß wie anderwärts 160 solidi majores = 240 minores[4]).

γ) Die Abhängigen und die Halbfreien[5]).

Das Gesetz kennt Namen und Stand der Leten, Liten, Latzen nicht[6]): aber sie fehlten nicht im Lande[7]), ganz regelmäßig werden sie in den fuldischen[8]) und hersfeldischen Urkunden, neben freien und unfreien Bewirthschaftern in Mitte stehend angeführt[9]): so werden 15 Familien von Liten und 15 von Unfreien, zusammen 112 Köpfe, mit 30 Vollhufen a. 835 Kloster Hersfeld geschenkt[10]): Rechtsunterschiede gegenüber Unfreien werden nicht hervorgehoben, doch bilden sie ohne Zweifel auch hier einen von den Unfreien und von den Freigelassenen verschiedenen, aber letzteren als Halbfreie ungefähr ähnlichen Stand.

Unserer Annahme[11]) gemäß sind Leten massenhaft erwachsen, zumal in Nordthüringen[12]), als die einrückenden Sachsen die mittleren und kleinen thüringischen Bauern persönlich frei, aber zinspflichtig „halb-

1) Könige I. S. 84. IX. 1. S. 64. IX. 2. S. 124.

2) Bei Wilibald (c. 5. c. 6).

3) Wie Gaupp S. 246. Stobbe I. S. 175.

4) So auch v. R. S. p. 109, der auch mit Recht Hermann Müllers Beweisführung aus der friesischen Schreibung rhedo und Gaupps S. 257 aus der angeblich gemein-germanischen Gesammtbürgschaft zurückweist.

5) Könige IX. 1. S. 176. IX. 2. S. 129.

6) v. R. S. p. 107.

7) Ueber die Entstehung s. v. Wietersheim-Dahn I.

8) Dronke c. 43.

9) Knochenhauer S. 178. Dobenecker, A. c. 47.

10) Bernhardi, Zeitschrift für hessische Geschichte VI. S. 352.

11) Oben S. 49. v. Wietersheim-Dahn a. a. O.

12) Widukind I. 14 Saxones reliquias pulsae gentis (Thuringorum tributis condemnavere unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege dividitur. Albertus Stadensis ed. Lappenberg Monum. Germ. histor. Scr. XVI. p. 311.

frei" wie Freigelassne auf der Scholle beließen. Doch ist die Worterklärung[1]), die „Belassenen", die schon der Sachsenspiegel aufstellt, sprachlich[2]) unhaltbar: das Wort geht auf „laz", neuhochdeutsch lass, (latein?) träge.

Werden[3]) ledi pleni und lidi pleni unterschieden (in Radisdorf), so geht dies auf volle oder geringere Belastung, z. B. 36 und 24 Felder zu pflügen, triduani, sclavi, melduli.

Falsch ist die Schenkung König Ludwigs von a. 849[4]), der „Colonen" der Güter von Fulda an den Vorstand der Klosterschule und dessen Nachfolger sammt ihrem bisher dem Fiscus entrichteten Zins und Befreiung von der Gerichtsbarkeit.

Die Freigelassenen haben das halbe Wergeld der Gemeinfreien[5]). Im Uebrigen ist auch hier blos persönliche Abhängigkeit und solche auf Grund von Landleihe wie bei Franken, Alamannen, Baiern, zu unterscheiden.

δ) Die Unfreien[6]).

Unfreie sind Sachen, wie Hausthiere[7]), Zubehörden einer villa sind daher wie 8 Rinder, 17 Kühe, 77 Schweine, auch 55 Unfreie[8]), ebenso werden sie bei Diebstahl Rind, Schaf, Schwein gleichgestellt[9]). Sehr mit Unrecht also, mit Verkennung der Uebereinstimmung mit den andern Stammes-Rechten (— Goten, Franken, Alamannen, Baiern —) will man[10]) statt servo bei solcher Gleichstellung cervo lesen: der zahme Jagdhirsch müßte doch[11]) irgendwie kenntlich gemacht sein. Unfreie gelten als Fahrhabe, vererben daher — wie Geld — an die Spindel, nicht an den Speer[12]), ja, in begriffswidriger Ver-

1) Landrechts III. 44 §§ 2. 3.

2) Ob oft wiederholt, z. B. von Rothe, Düringische Chronik S. 187. Rechtliche Gleichstellung mit den thatsächlich ähnlichen Aldien, Albionen ist abzulehnen: Könige IX. 2.

3) Bei Eberhard, Dronke, traditiones p. 115 f.

4) Dronke N. 556.

5) Lex c. 45.

6) Könige VI. S. 186. IX. 1. S. 188. IX. 2. S. 156.

7) Könige VI. S. 186. IX. 1. S. 190. IX. 2. S. 158.

8) Dronke, Cod. N. 520.

9) Lex VIII. c. 36.

10) Gaupp, Gengler, de Wal, v. R. S. p. 129.

11) Wie Könige IX. 2.

12) L. c. 33.

kehrung auch ihre Gehöfte, casae, als ihre Zubehör, während doch umgekehrt sie Zubehör dieser Güter sind. Sie werden zuweilen mit ihrer Fahrhabe, — ein servus casatus (s. unten) hat natürlich Hausgeräth in der casa[1]) — aber ohne die aedificia ihres Peculiums verschenkt[2]). Auch einzelne Unfreie ohne Land werden veräußert[3]).

Auch quote Theile, Miteigenthum an einem Unfreien — wie an einem Bifang — werden verschenkt[4]). In den fuldischen Traditionen thüringischer und anderer Güter werden servi nur die servi casati[5]), die anderen mancipia genannt[6]), ein sonst nicht eingehaltner, hier vielleicht nur zufälliger Sprachgebrauch. Doch beachtenswerts aber ist, daß — Einmal — von servi jam casati gesprochen wird und zwar in einem Reichsgesetz[7]): danach will es scheinen, nur ältere „schon" erprobte wirthschaftskundige Unfreie wurden — im Wege der Belohnung — auf Herrengut, das sie zu bewirthschaften hatten — angesiedelt, eine Gepflogenheit, die, sehr einleuchtend, im ganzen Reich gelten mochte[8]). Der casatus kann, obzwar selbst unfrei, andre casatos, servos, mancipia unter sich haben[9]): selbstverständlich nur jure peculii, später Eigen nach Hofrecht, nie nach Volksrecht.

Fiscalini[10]) des „fiscus" Gerafeld haben einem freien Eigenthümer Güter entrissen und zu ihrem „fiscus"[11]) geschlagen: Kaiser Ludwig befiehlt die Rückgabe[12]): von Strafe ist nicht die Sprache: grundsätzlich haftet der Eigenthümer für Schädigung durch seine Unfreien[13]); des

---

1) Dronke N. 215.

2) Dronke, Cod. de Fuld. N. 302, dagegen N. 292.

3) Schannat N. 323, 327, 328, 373 a. 824. Dagegen ebenda servum unum cum sua hoba Schannat N. 400 a. 829. N. 403 a. 830. N. 413 a. 846. 23 auf Einmal Dronke N. 357 a. 817.

4) Dronke, Cod. de Fuld. N. 110. Schannat N. 487 a. 858.

5) Könige IX. 1. S. 191.

6) Waitz II. S. 156, die Anführung bei v. R. S. p. 125 ist aber unrichtig.

7) Divisio imperii a. 806. Capitul. I. a.

8) Ueber casati, casata Könige IX. 2. S. 174. Danach ist D. I. p. 4 zu Monum. Epternac. Monum. Germ. hist. Scriptor. XXIII. p. 55 ed. Weiland zu verstehen: anders D. l. c.: casata scilicet terra, casatus sc. homo: anders D. l. c.

9) Schannat N. 120 a. 706. Könige IX. 2. S. 174.

10) Könige IX. 1. S. 210. IX. 2. S. 171.

11) Könige a. a. O.

12) Bouquet VI. p. 632.

13) Lex XVII. c. 56: der Leten wird auch hiebei geschwiegen.

Capitulare von a. 803 in legem Ripuariam missum mußte hier nicht gedacht werden, auch wenn es bei Aufzeichnung der Lex schon publicirt war [1]).

Königliche Ministerialien werden — zu Ende des IX. Jahrhunderts — selbstverständlich auch in Thüringen häufig belehnt und, obwohl unfrei, auch mit Alod beschenkt [2]). Andremale — man verfuhr durchaus nicht folgestreng in diesen Standes- und Vermögensfragen — kann aber ein Kronknecht, obzwar günstiger gestellt als andre Unfreie [3]), Eigenthum jure peculii für den Kaiser erwerben, aber sogar einem Kloster nicht Eigenthum vermachen, nicht wegen Verbots letztwilliger Verfügung, sondern „weil er unser Knecht war", sagt Kaiser Karl [4]).

Das Werthgeld — nicht Wergeld — des Unfreien [5]) beträgt mindestens 30 sol. (bei Leugnung schwört er mit 5 Eidhelfern), es steigt mit dem Gebrauchswerth [6]); feminae fresum facientes [7]) werden um ein Viertel höher gewerthet [8]), ebenso Goldschmiede und Harfenschläger: der circulus des harpator, mit dem er zu harfen versteht, ist ohne Zweifel ein Metallreif, mit dem wie bei der heutigen baierisch-österreichischen Zither die Saiten „gezupft" werden [9]). Die höhere Werthung eines solchen Harfners bezeugt immerhin einen gewissen Kunstsinn im Volk, das also mit solcher Begleitung vorgetragenen Liedern und Sagen offenbar gern lauschte.

Auch hier wie bei den andern Germanen [10]) führen die Unfreien die gleichen stolzen, von Kampf, Sieg, Ruhm, Waffen, hergeleiteten Namen wie die Freien: Ratger, Erminhild, andere mit -Wik, -Hadu, -Sig, -Klod (Haod), -ger, -sahs [11]), auch nach Stämmen [12]) — Adalmuot, Burgwart [13]).

---

1) Anders v. R. S. p. 141, der darin einen Anhalt für das Jahr der Lex sucht.

2) Dronke N. 272 a. 888.

3) Könige IX. 1. S. 177. IX. 2. S. 211.

4) a. 802, 15. Sept. Wenck III. Urkundenbuch N. 18 quia servus noster erat.

5) Lex I. 3.

6) Könige IX. 1. S. 179. IX. 2. S. 211.

7) Fimbria, Franse, ahd. kold porto (friesisch?). Graff III. S. 829. Zerklopfung des angefeuchteten Hanfes? So Du Cange III. p. 606.

8) Lex IV. 20.

9) Der Hesse Jakob Grimm hatte das wohl nie gesehen oder gehört: „was der Ring oder circulus dabei eigentlich bedeute, weiß ich nicht".

10) D. G. Ia. S. Könige IX. 1. 2.

11) Vgl. z. B. Schannat N. 252 a. 813.

12) Frenchin, a. a. O. 328, 338 a. 824.

13) A. a. O. N. 203 a. 819.

C. Die einzelnen Hoheitsrechte.

1. Gesetzgebung. Die Lex[1].

Wir besitzen die Lex nur in zwei Texten: dem Heroldschen Druck und einer Handschrift aus Corvei, die auch die Lex Saxonum bewahrt hat. Ueber Spuren einer dritten, im XII. Jahrhundert in England auftauchenden Handschrift (constitutio Canuti), s. unten[2]. Dermalen ist nur die Ausgabe von Richthofens (S., d. h. Sohn) in den Monumenta brauchbar.

Die Abfassung der Lex wird mit Recht auf die große gesetzgeberische Thätigkeit Karls zu Anfang des IX. Jahrhunderts zurückgeführt[3]. Man setzt auch wohl die Lex in a. 740[4], nur die judicia Wlemari in a. 802: — aber diese gehören gar nicht hieher — oder man verlegt die Lex in die heidnische Zeit[5]. Gegen die Entstehungszeit c. a. 802/3 könnte zu sprechen scheinen die Nicht-Erwähnung des Capitulare von a. 803[6]: allein dies war nur in Legem Ripuar. missum, steht übrigens mit unserer Lex, ist es auch ausführlicher, nicht in Widerspruch. Seltsamer Weise hat man viel gestritten[7] über das räumliche Geltungs-Gebiet der Lex, das man bald zu den niederrheinischen Thoringen[8], bald nach Schleswig verlegte[9]: statt „et Werinorum" sei zu lesen Etwerinorum, d. h. Het Werinorum und das sollten die Het-ware

---

1) D. G. Ib. S. 581. Urgesch. IV. S. 101. Ueber die Handschriften und Ausgaben v. R. S. in der Lex und Brunner I.² S. 469.

2) Ueber die älteren Ausgaben der Lex von Leibnitz, Herold, Lindenbrog, Georgisch und Canciani s. Biener, Comment. 1787. p. 92; über die Handschriften und die Irrthümer bei Merkel v. Amira a. a. O. S. 310.

3) So Gaupp, das alte Gesetz S. 115. Stobbe, Rechtsquellen I. S. 173. v. R. S. Mon. Scr. I. p. 38, 45. Abel (v. Simson), Karl der Gr. II. S. 279. Böhmer-Mühlbacher N. 383a. Lippert, Beiträge. Z. XI. S. 309 f.

4) Davoud Oghlou II. p. 193.

5) Bolze S. 22, irrig auch über die constitutio Canuti.

6) In L. XVIII. c. 59.

7) S. die verschiedenen Meinungen bei v. R. S. p. 117.

8) J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 420. Molhuysen p. 50. Davoud Oghlou II. l. c. Hoops S. 583. Hermann Müller, Lex Salica. Zöpfl (1858) S. 46; in Südholland, woher die starke Aehnlichkeit(?) mit der Lex Franc. Chamavorum rühre: s. dagegen Brunner a. a. O.

9) Dahlmann und Lappenberg (1834); s. das Literatur-Verzeichniß.

des Beowulf-Liedes sein, während diese doch unzweifelhaft die Chattuvaren sind[1]).

Oder das „Geltungsgebiet" sollte sein das Land der Warnen an der Warnow in Mecklenburg[2]) oder nur der schmale Engilin-Gau: man beschränkt auch wohl die Lex auf Süd-Thüringen (oben S. 65), da in Nordthüringen ein ganz andres Erbrecht als in der Lex (c. 26—34) galt[3]): aber doch erst zur Zeit des Sachsenspiegels[4]).

Allein die Frage ist unrichtig gestellt[5]): nicht nach dem Land, nach dem Volk mußte man forschen: — damit hätte man sich gar manchen mühseligen Irrthum[6]) erspart —: denn ohne Zweifel galt auch für Thüringe, Angeln und Warnen der für das ganze Frankenreich maßgebende Grundsatz der „persönlichen Rechte"[7]). Die Lex war das frisch aufgezeichnete und vielfach karolingisch geänderte persönliche Stammesrecht der Angeln[8]) an der Unstrut und ihrer östlichen Nachbarn, der Warnen[9]).

Aus der Ueberschrift des Gesetzes folgt nicht Aufhebung, vielmehr Bestätigung des Personalprincips: es wollte nicht — nach Territorial-Princip — in dem von beiden Völkerschaften bewohnten Lande gelten: ein hier lebender Sachse oder Franke lebte nach seinem sächsischen oder fränkischen Recht und ein von hier nach Metz oder Paris übergewanderter oder vorübergehend weilender Anglier oder Warne fuhr fort, nach der Lex Angliorum und Warnorum zu leben. Natürlich fand thatsächlich die Lex in jenen Landschaften am Häufigsten Anwendung, weil eben hier die meisten Angeln und Warnen lebten: aber nicht als „Landrecht"[10]). Jedesfalles sind Angeln und Warnen erst

---

1) Dahn, D. G. Ia. S. 64, 67, 72, 86, 90, 107, 198, 360, 384, 568. Ib. S. 6, 8, 19, 291, 401.

2) Dagegen v. R. S. p. 117, der die slavische Bevölkerung dieser Landschaft und den weiten Abstand von Thüringen mit Recht hervorhebt.

3) So v. R. S. p. 111.

4) Aenderungen in der Zwischenzeit? Anders v. Ledebur, Archiv für die Geschichtskunde des preußischen States XIII. 1834 S. 77, der sie auch für Nordthüringen gelten läßt.

5) Auch noch von v. R. S. p. 119.

6) v. R. S. zählt p. 112 die 6 Gaue auf, „in denen die Lex nicht galt".

7) Könige VII. 3. S. 1. VIII. 3. S. 11.

8) Oben S. 14.

9) Oben S. 20.

10) Kirchhoff S. 51. Conring c. XIII wollte sich jeder Aeußerung darüber enthalten.

nach ihrer Einwanderung zu Thüringen geworden und so benannt worden, weil sie alt-thüringisch Land besiedelten: durchaus nicht, „weil die Angeln von jeher das Kernvolk schon der Hermunduren gewesen". Auch daß die von den Sachsen zur See angegriffenen Thüringe gerade die eingewanderten Angeln waren[1]), ist doch sehr unsicher. Der Zusatz: id est Thuringorum war dem Titel gewiß von Anfang beigefügt: denn in den späteren Jahrhunderten der Handschrift wußte (auf dem Festland) niemand mehr von Angeln und Warnen und bestand kein Grund mehr, die verschollenen bedeutungslosen Namen neu beizufügen[2]); man[3]) hat auch wohl angenommen, der ursprünglich fehlende Zusatz sei bald von einem librarius beigeschrieben worden: der Grund der Beifügung aber war, daß die Lex nicht für das Land Thüringen, nur für die beiden Völkerschaften in Thüringen gelten sollte: und weil beide Namen schon zur Zeit der Aufzeichnung wenig mehr geläufig[4]) waren, setzt man bei: id est Thuringorum, was jene längst geworden.

An der Redaction der Lex ist nicht eben Viel zu loben: die Schreiber haben das vom Kaiser Angeordnete oder von rechtskundigen Thüringen auf Befragen Angegebene ziemlich gedankenlos verzeichnet: daher wiederholte Ungenauigkeit im Ausdruck, z. B. ob Adalinge oder Gemeinfreie gemeint[5]), Wiederholung[6]), sowie die mangelnde Unterscheidung von Fällen, die andre leges unterscheiden, z. B. Ohrverwundung mit oder ohne Taubheit. Die Annahme der Zusammensetzung der Lex „aus höchst verschiedenen Bestandtheilen"[7]) ist aufzugeben: namentlich sind die ersten 25 Sätze nicht mehr thüringisch als die späteren[8]), gleich c. 12 ist ja das alte thüringische Freien-Wergeld durch das fränkische von 200 ersetzt[9]). Ein fränkisches Gesetz — in andrem Sinn als Reichsgesetz — in einem II. oder III. Theil der Lex Th.[10]) — ist zu verwerfen[11]). Die durchgängige Herübernahme des fränkischen Königsbannes von 60 sol. beweist die unmittelbare Einwirkung der

1) Kirchhoff S. 51.
2) So richtig v. R. S. p. 110.
3) v. R. V. zur Lex Saxonum p. 409.
4) Doch nennt R. Schröder S. 21 noch a. 1008 einen Werines-Ort.
5) L. VI. 18 f.
6) Von L. VI. 4. in 24, 25.
7) So noch Merkel a. a. O.
8) Wie v. Amira S. 312.
9) v. Amira a. a. O.
10) Merkel, L. A. p. 4, 5.
11) Richtig v. R. S. p. 123.

Karlischen Gesetzgebung[1]). Und deßhalb sind auch die zahlreichen Uebereinstimmungen nicht[2]) auf die zu Unrecht angenommene nahe Verwandtschaft der beiden Stämme, sondern auf Entlehnung, Auferlegung durch die Franken zurückzuführen. Und zwar ist das spätere Frankenrecht im Reich, nach oder bei Erlaß der Lex Saxonum[3]) zu Grunde gelegt. Es läßt sich überhaupt nicht immer aus Aehnlichkeiten, ja gerade am Wenigsten aus wörtlichen Uebereinstimmungen von Stammesrechten, z. B. Buß-Sätzen, Eidhelferzahlen, auf Urgemeinschaft dieser Stämme schließen: vielmehr sind in den jüngeren, so auch in diesen Karlischen, solche Zahlen einfach „abgeschrieben", d. h. auf Befehl Karls gleichgestellt für mehrere: so die 8 Banne fast im ganzen Reich.

Die Uebereinstimmung der Lex mit der Lex Saxonum beruht so zum Theil — nicht in allen Fällen — auf der Lex Rip. als gemeinsamer Quelle[4]). Unrichtig — und unbegreiflich! — nennt man[5]) die L. Th. eine „locale abgekürzte Redaction der Lex Salica"(!), „eine Mischung von fränkischem und friesischem Recht". Vielmehr gilt von all' diesen Aehnlichkeiten: „trotz Gleichartigkeit der Vordersätze, welche den Thatbestand enthalten, sind die Nachsätze, in welchen die Bußen festgestellt werden, häufig verschieden"[6]). Nähere Verwandtschaft der Thüringe, Sachsen, Langobarden und Friesen[7]) erhellt aus der Gleichheit der Rechtswörter — diese konnten nicht durch Befehl übertragen werden! — z. B. niederdeutsch wlitiwam, rhedo, parric (Sonesti ist auch oberdeutsch)[8]).

Der Beweisführung[9]), nur Thüringen, wo niemals Römer lebten, könne die Heimath der Lex gewesen sein, weil sie Adalinge kenne, stehn widerlegend die bajuvarischen Adelsgeschlechter[10]) gegenüber. Das eheliche Güterrecht mit Gerade und Heergewäte kömmt in dieser Aus-

---

1) So schon v. R. V. und S.

2) Mit Stobbe, Rechtsquellen I. S. 176.

3) v. R. V. Lex Sal. p. 412. v. Amira S. 312 verweist auf L. Th. c. 4 bis 22, 41. und L. Sax. c. 1—13, 20.

4) Ueber Abweichungen der andern Stammesrechte — auch des späteren Sachsenrechts — von der L. Th. v. R. S. p. 125.

5) Zöpfl³ I. S. 19.

6) So treffend Brunner I.² a. a. O.

7) Freilich auch mit zahlreichen Abweichungen des Thüringenrechts von allen jenen. v. Richthofen S. 123 N. 29.

8) v. Amira S. 313: warum aber gerade warnisch, nicht anglisch?

9) v. R. S. p. 108.

10) Könige IX. 2. S. 115.

gestaltung allerdings außer hier nur noch bei Sachsen und Friesen vor[1]). Die Zeit der Aufzeichnung ist ungefähr die der Lex Ripuar. und der Lex Saxonum (a. 802/3), mit welchen beiden sie hie und da übereinstimmt. Für die Zeit Karls[2]) spricht auch die Häufigkeit der Buße von 60 sol., des damaligen fränkischen Königsbanns. Auch wenn man das Capitulare Saxonicum in das Jahr 772 verlegt[3]), wird unsere Lex nur um drei Jahrzehnte hinaufgeschoben: sie bleibt Karlisch. Daß von den 8 Bannfällen[4]) nur zwei — Harizucht und Nachtbrand[5]) — begegnen, steht durchaus nicht im Wege: solche Auswahl je nach landschaftlicher Häufigkeit von Verbrechen begegnet häufig. Wenig kömmt dabei auch in Betracht der — allerdings angefochtne — Werth, den man auf Einhards[6]) und der Annalen („Laureshamenses") zu a. 802/3[7]), Bericht über Karls Gesetzgebung legen mag. Eitel Willkür und Einbildung ist die Aufstellung[8]), die Könige Bisinus und Herminfrid hätten die Lex c. a. 500 erlassen und dem Volk „auferlegt", Karl habe sie nur (a. 800) „bestätigt" (confirmavit).

Man nahm bis vor Kurzem an, die Lex sei unter dem Namen: Werinorum id est Thuringorum in England c. a. 1100 in den (falschen) constitutiones Kanuts de foresta (c. 33) für das Wergeld eines Gemeinfreien (bei Tödtung eines solchen durch den Biß eines tollen Hundes) verwerthet worden[9]). Daraus war aber keineswegs zu folgern, daß Warnen oder Thüringe jemals in England gelebt, ihre Lex jemals in England gegolten habe: sie sollte von den Dänen, bei denen sie gegolten habe[10]) — was nicht richtig — nach England ge-

1) v. R. S. p. 108. J. Grimm, R. A.[4] II. S. 101.

2) „Unter Karl dem Großen" Brunner I.[2] a. a. O. wie schon Eichhorn[5] I. § 147: für älter hielt sie Gaupp S. 23, nach J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache gleichalterig der Lex Salica, aber erst unter Karl aufgezeichnet. Karolingischer Zeit angehörig und in ähnlicher Weise wie die Lex Saxonum „gemacht" v. Amira, Grundriß S. 87. v. R. S. p. 115 erst nach „Ablauf des IX. Jahrhunderts": wohl Druckfehler für VIII: denn er theilt sie Karl dem Großen zu.

3) S. die verschiedenen Meinungen bei Pertz, Legg. I. (Capitul. I. 1) p. 34, v. R. S. p. 85, 115 und die Literatur daselbst.

4) Könige VIII. 6. S. 54.

5) c. 43. 57.

6) Vita Caroli c. 29.

7) Scriptores I. p. 38 und der übrigen zu diesen Jahren.

8) Hachenbergs a. a. O.

9) Schmidt, Gesetze der Angelsachsen S. 321.

10) Wie Zöpfl I. S. 51. von Schulte S. 84.

bracht worden sein: im XII. Jahrhundert werden auch die Lex Salica und die Lex Ripuariorum in und für England angeführt[1]): nunmehr ist aber die richtige Lesart: „Mercinorum“ statt „Werinorum“[2]) festgestellt.

Unsere Lex steht am Nächsten der Lex Saxonum, weit ab vom Franken-Recht (abgesehen von der Anordnung des Stoffes gemäß der Lex Ripuariorum und der Gestaltung der Thatbestände)[3]), und hat auch durchaus nicht nähere Verwandtschaft mit der Lex Alamannorum[4]). Mit Recht behauptet man[5]) nähere Verwandtschaft der Lex mit dem Recht der Sachsen, Friesen und Langobarden als mit dem der anderen Stämme, auch dem der Franken. Doch übte das Frankenrecht Einfluß, nicht wegen ursprünglicher Verwandtschaft, sondern wegen der erst nach fast dreihundertjähriger Frankenherrschaft erfolgten Aufzeichnung unter Karl: aber irrig führt man[6]) die gemeingermanische Eidhilfe auf Frankenrecht allein zurück[7]).

Solch fränkischer Einfluß erklärt auch andere Uebereinstimmungen: so im Erbrecht, aber auch im Strafrecht — delatura — und in einzelnen Ausdrücken, die vermöge der Vorherrschaft des Frankenrechts in mehrere[8]) Stammesrechte eindrangen, wobei aber oft gemeingermanische Urgemeinschaft anzunehmen ist, z. B. alod[9]), sonesti.

Befremdend ist allerdings, daß in einer Rechtsaufzeichnung Kaiser Karls (fast) gar kein christlicher Einfluß wahrzunehmen ist. Denn was man[10]) von solchen Spuren anführt, ist durchaus nicht christlich: die Lehre[11]), die Gottesurtheile des glühenden Eisens und des heißen Wassers

---

1) Ich entnehme dies Brunner I. a. a. O.

2) Von Liebermann, neue Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen I. 1903. p. 626.

3) Vgl. Brunner I. a. a. O.

4) So gegen Gaupp, Thüringen S. 377, Wilda S. 105 und wie Hachenberg, Germania media³ 1709 p. 53 richtig v. R. S. p. 109: L. Th. c. 45: der Freigelassne ½ der Werthgelds und der Bußen des Gemeinfreien.

5) v. R. S. p. 109.

6) Rößig p. 5.

7) Ueber die Abweichungen im Wergeld v. R. S. p. 289, Gaupp S. 249, Wilda S. 421.

8) Vgl. Sohm, der aber zu weit ging.

9) S. aber über das hier haftende, nicht durch t verdrängte d Könige VIII. 2. S. 17. IX. 1. S. 351. IX. 2. S. 290.

10) v. R. S. p. 115.

11) Wilda's von den Ordalien, Encyclopädie von Ersch und Gruber.

seien nicht altheidnisch, sondern erst von den Christenpriestern eingeführt[1]), ist längst widerlegt[2]). Man[3]) wendet ein, die Germanen hätten keinen allwissenden und stets das Recht schützenden Gott gehabt: aber Inder, Griechen (Antigone), Kelten, Slaven ebenfalls nicht und doch hatten sie Gottesurtheile. Daß der gerichtliche Kampf dagegen erst von den Christen zum Gottes-Urtheil gemacht wurde, aus einem Stück eingeschobenen Fehdegangs, weil der Eid versagte — z. B. weil es sich nicht um ein Thun oder Lassen des Beklagten handelte — ward anderwärts gezeigt[4]). Also ist auch die Eisenprobe der neun Pflugscharen[5]) kein Beweis für Entstehung unter christlichem Einfluß.

Ausnahmsweise jedoch ist eine hochwichtige Bestimmung des Gesetzes ohne jeden Zweifel auf Einfluß der Kirche zurückzuführen: die Aufhebung des Beispruchrechts der Erben: diese grundstürzende Neuerung konnte nur von der mächtigsten Macht im Reiche Karls ausgehn[6]): „is fecit cui prodest". Entstehung vor Bonifatius oder gar um Mitte oder gegen Ende des VI. (!) Jahrhunderts nehmen Manche an[7]) wegen Häufigkeit des gerichtlichen Kampfes: allein den hatte ja die Kirche alsbald, erfolgreich in ihre Formen gekleidet, mit Exorcismen u. s. w. und als Gottesurtheil gestaltet, bis ins XV. Jahrhundert in allen christlichen Staten Europa's geduldet, ja begünstigt! Dann wegen der Ueberreste von Blutrache (Titel VI): aber auch diese mußte die Kirche, sogar von Bischöfen geübt, noch unter Ludwig I. und viel später dulden. Endlich wegen Häufigkeit der Vermögens- gegenüber den öffentlichen Strafen: aber in dem christianisirten Thüringen waren a. 802 nicht blutige Todesstrafen wie a. 782 in dem heidnischen Sachsenland nothwendig.

Das schließt natürlich nicht aus, daß manche Rechtssätze, z. B. auch Rechtsworte, aus grauer Vorzeit sich gewohnheitsrechtlich fortgepflanzt hatten und jetzt erst aufgezeichnet wurden: dies ist vielmehr gar wahrscheinlich.

---

1) Ihr folgt noch v. R. a. a. O.

2) Dahn, Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile 1857, Bausteine II. 1880. Auf die von meinem großen Lehrer Konrad von Maurer gutgeheißene Beweisführung wird hingewiesen. S. auch Grimm, R. A.[4] I. S. XV. S. 165, 417, 466, 649. II. S. 56, 77, 272, 500.

3) Von Amira.

4) Fehdegang und Rechtsgang der Germanen: Bausteine II. 1880. S. 76.

5) Lex c. 55.

6) S. unten, Privatrecht; Biener p. 97.

7) Gaupp S. 235. Hermann Müller S. 107. Türk, Vorlesungen S. 73.

Das „System", d. h. die recht rohe Stoff-Anordnung hat zum Vorbild die Lex der Uferfranken[1]), wodurch aber für die Zeitbestimmung der Aufzeichnung und auch für obige Frage nichts gewonnen ist: denn diese Lex stammt aus merovingischer Zeit (VI. und VII. Jahrhundert), älter als die Lex Salica emendata[2]), und ist c. a. 803 nur neu redigirt. Die Ordnung der Titel ist in der Handschrift verwirrt: tit. 6—12 sind hier an die Lex Saxonum gereiht, zu der sie nicht gehören können, da sonst die nämlichen Gegenstände zweimal behandelt wären[3]). Von den 17 Titeln behandeln nur zwei — VI de alodibus und XIII de potestate testandi — Privatrecht, alle andern Strafrecht und Verfahren. Als dem Stamm eigen gelten keineswegs alle Sätze, andre stimmen mit Sachsenrecht[4]) und chamavischem[5]).

Aehnlich wie in andern Stammesrechten wird — aber nur dreimal, viel häufiger im Baiernrecht[6]) — die Sprache des Befehls verlassen und ein Weisthum oder Urtheil eingeschaltet mit den Worten: judicatum est nobis, judicatur[7]). Die judicia Wlemari aber sind aus dieser Lex und der Lex Frisiorum zu zuweisen[8]).

Die wichtigste Frage in dieser Untersuchung wäre, wiefern die in der Karlischen Lex dargestellten oder vorausgesetzten Rechtsgrundsätze und Rechtszustände schon zur Zeit des thüringischen Königreichs (oder noch früher), wiefern etwa in der Zwischenzeit von a. 531 bis auf Karl, wiefern endlich erst jetzt durch Karl eingeführt worden sind? Allein diese Fragen sind unlösbar, solang nicht neue Quellen — zumal Urkunden — in sicherer Zeitfolge von a. 500—800 aufgefunden werden.

---

1) D. G. Ib. S. 582.

2) Brunner I. S. 304.

3) Wie schon Kraut S. 145 bemerkt hat; Tit. 12 de minoribus causis deckt sich mit Tit. 10 § 9 und Tit. 12—17.

4) Kraut S. 138.

5) Gaupp S. 246. Zöpfl, Ewa Chamavorum p. 66.

6) Könige IX. 2. S. 182, 194.

7) c. 36, 49, 56. Wie auch in der Lex Salica prolog. 5 ed. Merkel p. 94.

8) So richtig v. R. S. Gengler, Rechtsdenkmäler S. 107, 116, 393. v. Amira S. 312: „ein fremdartiges Einschiebsel". Wilda S. 103, 358. Gaupp S. 239.

2. Amtshoheit.

a) Das Herzogthum.

Meint man[1]), an der Spitze des Volkes standen ursprünglich einheimische Könige oder Herzoge, so ist dem gegenüber erste stats-rechtliche, rechtsgeschichtliche Aufgabe, zwischen beiden zu unterscheiden und, wo thunlich, zu entscheiden, und das ist auf Grund der Quellen hier — ausnahmsweise — leicht.

Auf keinem Gebiet im Statswesen dieses Stammes lassen uns die kargen Quellen so traurig im Stich wie im Aemterwesen. Aus der Zeit vor der fränkischen Eroberung, aus dem palatium Hermin-frids, aus den Geschicken Radegundens, wie aus dem Leben im Lande erfahren wir von Hof- und Stats-Aemtern gar nichts. Unter den Theil-Königen des Reiches war für einen „Herzog" kein Raum gewesen: ein solcher wurde erst nach der Unterwerfung von a. 531 durch die Merovingen von Austrasien eingesetzt, wahrscheinlich, wie bei Alamannen und Baiern[2]), gleich nach der Einverleibung.

Wir erfahren allerdings erst von der Einsetzung jenes Radulf durch Dagobert a. 630, der sich dann alsbald empörte[3]), es ist aber unwahrscheinlich, daß man damit ein volles Jahrhundert gewartet habe: wer sollte einstweilen im Namen des Königs Heer- und Gerichts-Bann geübt haben im Lande? Ob übrigens Radulf und seine Nachkommen einem einheimischen oder einem fränkischen Geschlecht angehörten, ist so wenig wie bei den Agilolfingen[4]) nachzuweisen: die Empörung zur Zeit der allgemeinen Erhebung gegen die versinkenden Merovingen kann ursprünglich fränkische Abstammung nicht beweisen[5]).

Nicht einmal das Christenthum Radulfs steht fest, obzwar dies bei fränkischer Abstammung sicher, bei thüringischer wahrscheinlich ist. Das einzige Licht, das auf die Geschichte dieses Herzogthums nach Radulf fällt, ist das trübe, ja gefälschte Licht der Legende: daher sind diese Dinge großentheils der Geschichte der Kirche, der Bekehrung zu überweisen (s. unten).

Wir finden Herzog Radulfs Nachfolger — er hatte sich thatsächlich unabhängig, nur dem Worte nach dem austrasischen Frankenkönig unter-

---

1) Hauck I. S. 350.
2) Könige IX. 1. S. 63. IX. 2. S. 33.
3) D. G. Ib. S. 200.
4) Könige IX. 2.
5) Vgl. D. G. Ib. S. 200. Urgesch. III. S. 649.

than behauptet — zu Ende des VII. Jahrhunderts Hof haltend an der Burg von Wirzburg, auf dem „Marienberg" am linken Main-Ufer: wir sahen (oben S. 62), das waren althermundurische Lande weithin nach Osten: es besteht kein Grund, anzunehmen, sie seien erst seit a. 531 mit Thüringen verbunden worden, wohl aber waren seither starke uferfränkische Colonisationen erfolgt, die dazu beitragen — mehr soll nicht gesagt sein — mochten, jenen Landschaften den Namen „Ostfranken" aufzuprägen (oben S. 62). Hauptquellen für die Geschichte dieser Herzoge zu Wirzburg sind die beiden vitae des Landes-Patrons St. Kilian, deren erste nur mit Vorsicht, deren zweite, jene umschreibende, gar nicht zu brauchen ist[1]). Den Herzog, dux, dieser Quelle nennt Rhabanus Maurus (gest. a. 856)[2]) nur judex, aber Notker (gest. 912), sonst ganz von Rhaban abhängig, nennt ihn, mehr zeitgemäß, dux eorumdem locorum. Uebrigens mag[3]) ein dux auch judex heißen, und Gozbert beruft eine Volksversammlung, über die Mörder Sanct Kilians zu richten[4]), wie er auch das Heer gegen den Feind führt, also Heerbann wie Gerichtsbann übt. Als Sanct Kilian a. 688/89 von Rom nach Wirzburg, wohin er sich von Irland zunächst gewendet, zurückkehrt, findet er nicht mehr den dux des Vorjahrs, sondern einen andern, Namens Gozbert, in der Herrschaft, wie man wohl annehmen muß, den Sohn des Vorigen, der dann Heden I. gewesen war. Gozbert ist Heide wie seine Gemalin Geila und (fast) all sein Volk. Des Herzogs Taufe und des Bekehrers Tod ist in andrem Zusammenhang — bei der Bekehrung, unten Kirchenwesen — darzustellen, hier nur die von der Legende mehr verhüllte als erzählte Geschichte des Herzogthums. Schon der Stammbaum ist gar unsicher:

1) Vita St. Kiliani, gest. a. 689, aus dem X. Jahrhundert Acta Sanct. ed. Bolland. 8 Juli II. p. 613 c. 5: regnante (wie eine Art Vice-König, auch von Ratbod und den Agilolfingen) ibi eodem tempore quodam duce Gozberto, filio Hetanis *senioris*, qui fuit filius Hetanis senioris, qui fuit filius Hruodis: vita St. Burchardi, geschrieben vor a. 984, Bischof von Wirzburg, gest. a. 754. Acta Sanctor. ed. Bolland Oct. 5 p. 6741. II. 6: locus idem sub antiquis suis ducibus arx et caput fuerat totius orientalis Franconiae. Beide vitae bei Emmerich p. 43.

2) Martyrolog.

3) Anders Hauck I. S. 350.

4) Vita I. Waitz II. 2. S. 182. Rettberg II. S. 304. Vgl. Strebel, Franconia illustrata p. 34: neue Abhandlungen der baierischen Akademie.

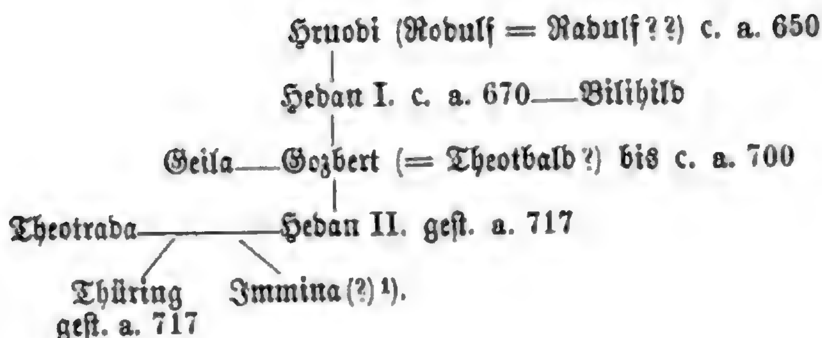

Die vita St. Kiliani I. (c. 7) nennt Gozberts Vater Hedan I., dessen Vater Hruodi, Gozberts Sohn ist Hedan II. — Enkel heißen oft nach den Großvätern —, Hedans II. Kinder sind Thüring und Immina (vita St. Burchardi). Nun soll aber Hruodi = Koseform von Rudolf und Rudolf soll = Radulf sein[2], was sprachlich verwegen und durchaus nicht nothwendig, da Radulf neben Rudolf — Rathwolf neben Ruhmwolf — ein völlig selbstständiger Name ist[3]. Sein Sohn Hedan I. wird dann noch erwähnt in der späten (XIII. Jahrhundert!) vita[4] der h. Bilhildis als deren heidnischer Gatte, dessen Tod in das Jahr 651[5] oder 656[6] gesetzt wird. Nun wird aber im Widerspruch mit obigen Annahmen zweimal an Stelle des zu erwartenden dux Gozbert ein dux Theotbald genannt: einmal in der Inschrift zu Nölkheim (Nilkheim) bei Aschaffenburg[7].

---

1) Die Vita Burchardi ed. Holder-Egger Monum. Germ. hist. Script. XV. p. 50 (Auszüge aus der Vita II) berichtet von Immina, Enkelin Gozberts, Herzogs von Thüringen, Aebtissin zu Wirzburg, aber „völlig werthlos", Wattenbach[7] S. 134, 150, 380 (vgl. Rettberg II. S. 314. Acta Sanct. Oct. VI): „die wenigen Thatsachen, die darin berichtet werden, sind theils entstellt, theils mit oder ohne Absicht erfunden".

2) Diplom. Hedans II. von a. 716.

3) Das werde allgemein angenommen, meint Emmerich S. 100, der aber nur Eckart I. p. 214 anführt. Bachmann I. S. 87 hilft sich einfach: er nennt Radulf nie anders als Rudolf.

4) Ed. Gropp, Wirciburg 1772, ganz werthlos.

5) Eckhart I. S. 225.

6) Stein S. 20.

7) Ed. O. Falk, Forschungen zur Deutschen Geschichte XXV. 1885. S. 575: hic primo ecclesiam struxit Adalhuno temporibus Theobaldi (sic) ducis, sed quam Rigbertus pontifex Moguntiacensis honorificavit martyrum Dionysii et sociorum. Emmerich fand sie 1895/96 nicht mehr in der dortigen Capelle. Die Inschrift ist nach ihrem Inhalt unbedenklich — durch solche Fälschung war nichts zu gewinnen! — und der Form und der Zeitangabe nach richtig: der Mainzer „Erzbischof" Rigbert ist Rigobert, Richbert (c. a. 716?), der Vorgänger

Ganz verkehrt ist die Deutung dieses dux Theo(!)bald auf Theodowalt, Enkel Pippins des Mittleren, der leider! schon a. 715 als parvulus starb[1]): oder auf Theotbald, Sohn des Agilolfingen Theodo II., gest. a. 717[2]).

Unterstützt, ja bewiesen wäre die Gleichung Gozbert = Theotbald, wenn fest stände, daß der in der Schenkung an Sanct Wilibrord von a. 726 benannte Schenker Thietbald der Vater Hedans II. ist[3]): denn — dies ist noch unbeachtet — Theobald, Theotbald, Thietbald ist bei ausfallender Dentale derselbe Name.

Zum andern Male wird ein Herzog Theo(t)bald genannt in der Stelle Wilibalds[4]): sub Theobaldi et Hedanis periculoso primatu, was nur für ducatu stehen kann. Diese Nebeneinander-Stellung kann nicht gleichzeitige Herrschaft zweier Herzoge in Thüringen bedeuten, von der sonst nie und nirgend eine Spur erscheint, — nur bei den Söhnen Bisins, den Königen (oben S. 40) — sondern ein Nacheinander und zwar die Folge des Sohnes Hedan II. auf den Vater Theotbald. Da nun Hedan II. auf Gozbert gefolgt ist (nach vita Kiliani I) — und soweit kann man der Quelle glauben, — so ergiebt sich die Gleichung Gozbert = Theotbald auch hieraus mit Nothwendigkeit. Und dabei entdecken wir nun auch den Grund des Doppelnamens: Gozbert ward getauft (s. unten Bekehrung), bei der Taufe ward, allgemeiner Sitte, ja kirchlicher Vorschrift gemäß, ein neuer Name gegeben und angenommen: und zwar war der neue Name Theotbald: denn Sanct Kilian fand bei seiner Rückkehr nach Wirzburg einen neuen Herzog Gozbert — noch als Heiden —, den er nun Theot-wald, Volks-walter taufte: sein in diesem Jahr verstorbener Vater und Vorgänger war Hedan I. gewesen.

Allein die Stelle Wilibalds bietet manche Schwierigkeiten, die, ohne schon hier die „Bekehrung“ (unten) beizuziehn, nicht zu lösen sind[5]).

Gerolds. S. die früheren Abdrücke bei Serarius 1611, Joannes a. 1722, Peter Schunk 1789, dann bei Emmerich 1895/6.

1) Urgeschichte III. S. 747.

2) Könige IX. 2. S. 41.

3) D. I. p. 7.

4) VI. p. 423.

5) Vita St. Bonif. ed. Levison p. 32: Ad Thyringeam (sic) profectus (Bonifatius) *seniores* plebis populique *principes* affatus est eosque relicta ignorantiae caecitate ad acceptam *dudum* christianitatis religionem *iterando* provocavit: quia facessante (es ist aber zu lesen: famoso cessante) *suorum regum*

Das Wahrscheinlichste, obzwar nicht zweifelsfrei, ist hiernach: Bonifatius findet a. 719 keinen Herzog mehr im Lande, nur mehrere seniores und principes nebeneinander: diese, die schon früher für das Christenthum gewonnen gewesen, waren wieder in das Heidenthum zurückgefallen, „als die ruhmvolle Herrschaft ihrer Könige erlosch“[1], d. h. als die Merovingen rechts vom Rhein nichts mehr zu sagen hatten, a. 638—700, und das Christenthum hier nicht mehr zu schützen vermochten. Dazu kam, daß die beiden Herzoge nacheinander auch innere Feinde blutig zu unterdrücken hatten und die Einfälle der heidnischen Nachbarn, der Sachsen, abzuwehren nicht vermochten, die viele Gefangene fortschleppten, bis sich die Menge der Gefährten (? comites) oder Grafen von den Herzogen abwandte und den Sachsen anschloß. Nun ging das Christenthum zurück und falsche (Christen-)Priester bethörten das Volk. Man[2] will in den comites Grafen sehn: aber wir wissen nichts von Einführung der Grafschaftsverfassung in so früher Zeit in Thüringen: eine „multitudo“ von Grafen, verfassungsgemäß dem Herzog untergeordnet, gab es damals schwerlich schon im Lande: es muß aber unentschieden bleiben. Gewiß nicht sind die comites „Gefolgen“ im Sinne des Tacitus: die gab es im Jahre 700 nicht mehr.

Schwierigkeiten machen die „religiosi duces“: das können nicht wohl die von Wilibald der „Tyrannei“ beschuldigten beiden sein — von denen wir vom Vater die Taufe — allerdings auch Kilians ungerächte Ermordung —, vom Sohn fromme Gaben kennen (s. unten): man müßte ein par eifrig christliche Vorgänger annehmen, nach denen dann Gozbert a. 689 ins Heidenthum zurückgefallen wäre. Auch hat man wohl gemeint, die letzten Herzoge hätten das Volk gegen sich empört durch Begünstigung des fränkisch-römischen Christenthums, während die Menge die duldsameren iro-britischen Geistlichen vorzog: all' das halt-

---

dominio magna quidem eorum *comitum* multitudo sub Theotbaldi et Hedanis periculoso primatu, qui lugubre super eos *tyrannici* ducatus et infestum vastationis imperium vel corporali per eos praeventa morte vel hostili siquidem eductione captivata est in tantumque diversis constricta malis, ut caetera, quae manebat residua populi turba, Saxonum se subjecerat principatu (sic), quoniam cessante religiosorum *ducum* dominatu cessavit etiam in eis christianitatis et religianis (sic) intentio et falsi seducentes populum introducti sunt fratres, qui sub nomine religionis maximam haereticae pravitatis introduxerunt sectam.

1) Jaffé liest gewiß richtig: famoso cessante dominio.

2) Emmerich S. 104. Ueber die fränkischen Gaugrafen in Thüringen Knochenhauer S. 3.

lose Vermuthungen (s. unten Bekehrung), manches bleibt für besonnene methodische Forschung dunkel.

Doch bestätigt die vita Kiliani I., soweit glaubhaft, gewaltige innere Erschütterungen in dem Lande unter Gozbert und dessen Nachfolger: zur Strafe für die Unterlassung der Verfolgung der Ermordung des Heiligen (s. unten Bekehrung) wird der Herzog von seinen Dienern ermordet, sein Geschlecht aus dem Land und jeder Machtstellung darin vertrieben: aber nicht, wie es die vita darstellt, sofort: Gozberts Sohn Hedan II. folgt in das Herzogthum: dadurch wird der beweislose Einfall widerlegt, damals sei das „alt-einheimische" Geschlecht der Radulfinge von den Hausmeiern urch ein unbeliebtes fränkisches (?) ersetzt worden.

Denn es steht durchaus nicht fest, daß, wie man ohne Weiteres annimmt, die Herzoge Hedan, Gozbert und so weiter von jenem Radulf und ebensowenig, ob sie von Franken oder von Thüringen abstammen: für das letztere spricht vielleicht der Name des Sohnes Thüring, für jenes ein noch nicht beachteter Ausdruck St. Wilibrords in der Urkunde von a. 726[1]), in welcher dieser erklärt, Land und Leute „von freien Franken" erhalten zu haben und darauf eine Schenkung Hedans II. anführt.

Hedan II. war kein tyrannus und kein Heide, vielmehr ein religiosus dux: er schenkt Sanct Wilibrord für Epternach Güter in der villa Aimestadi am Fluß Wielheo (Welga) in pago Turingasnes (s. oben S. 14)[2]). Er hat auch nach seines Vaters Ermordung durch die „Knechte" (a. 706?) auf dem Mons Wirzburg eine Kirche zu Ehren St. Mariens errichtet, die St. Wilibrord einweiht[3]). Er ist der letzte Herzog, der genannt wird: seine Urkunden sind von a. 704 und a. 716[4]).

Hedan II. hatte auch Güter in Mittelthüringen, in Arnstadt und Mühlberg[5]), wie in Hammelburg an der Saale und er eignete das Schloß zu Wirzburg, das erst seine Tochter Immina Sanct Burchard vergabte.

Seit geraumer Zeit[6]) wird die Behauptung wiederholt[7]), Hedan II.

---

1) D. I. p. 7.
2) Wilibrordi Testamentum ed. Hontheim p. 111.
3) D. I. p. 5.
4) Pardessus II. p. 263, 308. Wilibald c. 8.
5) Vgl. auch Kirchhoff S. 32 zu D.
6) Seit Eckhart, Francia Orientalis I. p. 325.
7) So von Rettberg II. a. a. O.

sein Sohn Thüring und — wo möglich! — sein ganzer Mannstamm seien in der Schlacht bei Vincy am 31. III. a. 717[1]) auf Seite Karl Martells gefallen: dafür besteht kein andrer Grund[2]), als daß nach jenen Urkunden Vater und Sohn überhaupt nicht mehr, also auch nicht als Herzoge, genannt werden: als Bonifatius a. 719 ins Land kam, fand er keinen Herzog mehr vor[3]). Man hat als Grund der Beseitigung dieses Herzogthums durch Karl Martell — ohne Beweis — angenommen, die thüringischen Edelinge hätten sich mit den Sachsen gegen die Frankenherrschaft verbündet: allein die Beseitigung der Stammesherzogthümer lag an sich in den Zielen der arnulfingischen Politik.

b) Die übrigen Beamten.

Wir wenden uns nun zu den übrigen in Thüringen genannten Aemtern: spärlich ist die Ausbeute!

Die comitum multitudo ist, wie wir sahen (oben S. 108), vielleicht nicht eine Menge von Grafen, nur von Reisigen, doch ist das zweifelhaft. An Reichsbeamten werden erwähnt Sendboten Karls[4]), von denen verschieden aber Madalgaud (ubi M. praevideat) zu Scheessel (zwischen Bremen und Magdeburg), Erfurt, Hallstadt Aufsicht übt als ständiger Ortsbeamter mit festem Amtssitz[5]): diese Beamten sollen die Ausfuhr von Waffen aus dem Reich verhüten: sie erhalten 1/4 der von ihnen eingezogenen, 1/4 die „inventores", 1/2 der Fiscus[6]). Am Hofe Hedens II. lebte a. 716 dessen Erzieher, nutritius[7]), Ado, doch wohl Germane, ein Hof- und Haus-Beamter.

Gar ungenügend sind wir unterrichtet über die wichtigsten Landes-Beamten, die Grafen, comites. Es ist anzunehmen, daß Gauvorstände,

---

1) Urgeschichte III. S. 167.

2) „Es muß (!) ein Ereigniß in der Geschichte sich finden, welches diesen Untergang" — ? — erklärt . . .: „es ist das die Schlacht bei Vincy", Emmerich a. a. O.: aber wir wissen ja gar nichts von solchem „Untergang". Freie Erfindung ist die Theilnahme Gozberts an dem Feldzug Pippins von a. 687 bei Bellesheim, Irland I. S. 170. Die Schlacht bei Vincy ward übrigens von Karl Martell nicht gegen heidnische Sachsen in Thüringen, sondern gegen die Neustrier und ihren Hausmeier Raginfrid in Gallien geschlagen, Urgesch. III. S. 765.

3) S. unten „Bekehrung". Hauck I. S. 351.

4) Könige VIII. 3. S. 156.

5) Auch Graf Poppo im Grabfeld ist ständiger Beamter, nicht missus, im Lande, Bouquet VI. p. 632.

6) Capitular. ed. Boretius Monum. Germ. hist. Legg. II. 1. p. 122.

7) Gleichbedeutend bajulus. Vgl. Urgesch. III. S. 648.

wenn auch vielleicht unter andern Namen, schon im alten Königreich unter den Theilkönigen Gerichts- und Heer-Bann geübt hatten. Nach der Einverleibung haben die Franken ihre Grafschaftsverfassung vermuthlich eingeführt, wohl angepaßt an vorgefundene Eintheilungen des Landes und Zuständigkeiten der Gau-Beamten: das sind freilich für die fränkische Zeit bis zu Anfang des X. Jahrhunderts nur Vermuthungen[1]): aber nach deren Ablauf — in der deutschen Zeit, wollen wir sagen — finden wir in Thüringen die gleichen Grafschaften und Grafen wie im übrigen deutschen Reich[2]). Der Graf heißt praefectus, sein Amtsgebiet praefectura[3]). Schon im IX. Jahrhundert hebt es auch hier an, daß die Grafschaften nicht nur nach den Gauen, auch nach den Grafen benannt werden[4]). Zwar z. B. a. 756 heißt ein Graf nur nach seinem Gau, dem Wormsgau[5]). Dagegen stehen die „Grafschaft Egino's“ im Badnegewe[6]) Heinrichs, gest. a. 886 im Gau Grabfeld[7]). Ebenda Adilbrands[8]). Ein großer Gau kann auch hier[9]) mehrere Grafschaften umfassen: die Grafschaften der Söhne Heinrichs, ihres Vaters, gefallen a. 886, im Volkfeld und im Iffigau[10]).

Gleichzeitig werden genannt die Grafschaften Wala's[11]), Ebo's[12]), des Sachsenherzogs Otto und Konrads[13]). Daher Grafschaft Bertolfs im Altgau[14]), Konrads im Gau Gozfeld[15]), Burchards im Grabfeld[16]), Megingauds im Gau Wormsfeld a. 889[17]).

---

1) Vgl. Knochenhauer S. 3. Doch sind comites in Thüringen bezeugt a. 802 Wenck III. Urkunden N. 13.

2) Das Verzeichniß der Gaue und Grafschaften bei Knochenhauer von a. 877 bis 1016 ist verdienstlich, aber nicht aller verwertheten Urkunden Echtheit zweifelfrei.

3) Rudolf von Fulda Monum. Germ. hist. Script. I. p. 368.

4) Könige IX. 2. S. 204.

5) De Wormacinse Leidrad, Schannat, traditiones N. 7. 23, nur comes N. 29.

6) Dronke N. 315. D. 313.

7) Schannat N. 524.

8) a. 889 l. c. N. 528.

9) Vgl. Könige IX. 1. S. 81 f. IX. 2. S. 68 f.

10) D. N. 272.

11) l. c. N. 533 a. 890. Dobenecker N. 303.

12) Mon. Boica XXXI. 1. p. 132 N. 63.

13) Schannat N. 541.

14) Dronke 40 N. 5. 15) N. 307.

16) N. 314.

17) Dronke, Cod. N. 633 a. 871. Leibnitz, Scriptores rerum Brunsvicensium II. p. 372 in pago Sudthuringia in comitatu Ottonis.

Vermöge seiner Amtshoheit kann übrigens der König, mit Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeit (auch des Grafen), auch einem Jäger einen wichtigen politischen Auftrag ertheilen[1]). Selbstverständlich bedarf es der Zustimmung des Königs, soll bei einem Tausch ein Graf Stücke seines Amtlehens (comitatus)[2]) hingeben[3]). Seit ungefähr a. 850 werden diese Verhältnisse, die räumliche und sachliche Zuständigkeit der Beamten — in Thüringen, Sorben-Mark, Sachsen — undurchsichtig wegen des schwankenden Sprachgebrauchs der Quellen, die den nämlichen Mann — gleichzeitig — marchio (limitis Sorabici-), dux Thuringiae oder Saxoniae und comes nennen: so Otto den Erlauchten von Sachsen[4]). Thüringische Markgrafen gab es zu Anfang des IX. Jahrhunderts noch nicht: so nicht in der divisio imperii von a. 806: was man dafür hält, sind Königsboten, d. h. außerordentliche Beamte: so [theilweis] auch in dem Zoll- und Handelsgesetz von a. 805[5]). Erst a. 839 heißt es ducatus Thuringiae cum marchis suis[6]).

Unbegründet ist insbesondere die Annahme einer Mark in Ostfranken, zumal einer angeblich „babenbergisch-thüringisch-fränkisch-baierischen" Mark[7]).

Der erste (thatsächliche) thüringische „Gränzgraf" ist Thakulf a. 849—873[8]): er war bei den benachbarten Slaven beliebt, „weil er ihre Rechte und Gebräuche kannte"; daß er selbst Slave war, behauptet man[9]) ohne jeden Beweis: der Name ist gut germanisch. Dieser Graf Thachulf (sic) ist ohne Zweifel der Markgraf der „Sorbenmark": er schenkt seine „regio", „provinciola" (oben S. 61) dem Kloster Fulda gegen Aufnahme in die Gebet-Bruderschaft[10]) und Bestattung bei dem Kloster; die geschenkte Landschaft „Saroive" ist Privat-Eigen, nicht Amtsgebiet und keineswegs all Sorbenland[11]): er heißt

---

1) Einhart. Epistol. ed. Jaffé IV. p. 460 N. 25 a. 839.

2) S. Könige IX. 2. S. 208.

3) Dronke N. 302.

4) Waitz, Jahrbücher, Heinrich I. Excurs.: über das Schicksal Thüringens nach Burchards Tode.

5) Könige VIII. 3. S. 95.

6) Annales Bertiniani a. 839.

7) S. dagegen Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II. und Forsch. z. D. Gesch. III. 1. S. 155.

8) Annales Fuldenses a. 849.

9) Schaffarik II. S. 523.

10) Necrolog. Fuldens. ed. Bohmer, Fontes III. p. 153 a. 873.

11) Wie v. Ledebur, Archiv XV. S. 326. (Sorau in der Lausitz?)

seit a. 849 comes et dux [1]). Er zieht a. 858 mit einem Heer gegen die aufständischen Sorben und unterwirft sie ohne Schwertstreich [2]). Er stirbt a. 873: sein Nachfolger Radulf [3]) war weder ein baierischer Huoso [4]) noch der Markgraf Ruodolf von Böhmen [5]).

Ruodolfs Nachfolger war der Babenberger Poppo, der tapfere Vertheidiger der sorbischen Mark: er heißt auch dux Thuringorum a. 880 comes et dux Sorabici limitis: dux, marchio, comes werden nicht unterschieden [6]). Sehr irrig macht man die Babenberger zu Sachsen [7]). Er geräth auf dem Römerzug Karls III. a. 883 in blutigen Streit mit einem andern thüringisch-fränkischen Großen, Egino, der ebenfalls dux und comes (des Badanach-Gaues) am Main heißt: auch die besten Quellen jener Zeit unterscheiden nicht dux, (marchio), comes: daher mehrere solche nebeneinander in derselben Landschaft.

Dunkel bleibt das Amt des quaestionarius in seiner quaestura [8]), jedesfalles ein Richter, keinesfalls der vorher schon genannte Graf = praefectus in seiner praefectura: vielleicht der vicarius (Könige, VIII. 3. S. 95) schwerlich der schuldheisch: ein gelehrter, nicht im Volke lebender Ausdruck. Es ward nämlich auf dem Tag zu Erfurt a. 852 der Beschluß gefaßt: kein „praefectus oder quaestionarius" darf in seiner „praefectura" oder „quaestura" das Fürsprecheramt (advocatus) übernehmen, wohl aber in fremden praefecturae oder quaesturae [9]).

---

1) Sorabici limitis Annal. Fuld. ad a. 856 Monum. Germ. hist. Script. I. p. 366.

2) Rudolf. Fuld. Annales ad a. 858 l. c. I. p. 371; vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich I. S. 406.

3) Annal. l. c. a. 874.

4) Könige IX. 2. S. 117.

5) Wie du Buat, origines Boicae domus II. c. 2.

6) Annal. Fuld. a. 880 comes et dux Sorabici limitis.

7) So von Loher, Abhandlungen der baierischen Akademie der Wiss. Histor.-philos. Classe VIII. S. 515; unrichtig auch Leo, Vorlesungen I. S. 511. Ueber Sturz und Wiedereinsetzung dieses hervorragenden Markgrafen s. die lehrreiche, überzeugende Erörterung von D. zu N. 286.

8) Annal. Fuld. a. 852 Monum. Germ. hist. Script. I. p. 368.

9) Vgl. dazu die Widerlegung von Merkels Auffassung des baierischen judex als zugleich Richter und Anwalt Könige IX. 2. S. 219. Sollte quaestionarius für exactor (Schannat N. 548 a. 906) stehen? Verschieden gewiß vom villicus, z. B. von Fulda Eberhard c. 43 N. 4, der $1/2$ mansus und 1 Slaven hat.

3. Heerbann.

Aus der vor-fränkischen Zeit erfahren wir von dem Heerwesen des Stammes so gut wie nichts. Auch von eigenartiger Bewaffnung vernehmen wir nichts bei Thüringen, nur bei den Sachsen hat die Sage zweimal die verrätherische Bergung der Sachse, d. h. der Kurzschwerte, unter den Mänteln berichtet — im Lande Hadeln[1]) und bei der Eroberung von Britannien. Gewiß hat die Waffe dem Stamm den Namen gegeben wie den Cheruskern, Herulern, Suardonen (?) Schön ist der Stammesstolz, mit dem Widukind[2]) den gewaltigen, kriegerischen Eindruck seiner geliebten Sachsen auf die Franken schildert: die Thüringe kommen ungünstig in der Ueberlieferung und Beurtheilung fort, da nur eine sächsische und eine fränkische, keine thüringische Sage sich erhalten hat von jenen Kämpfen: die sächsische preist die große Stäte — „ingens animi constantia" — der Niederdeutschen. Wiederholt werden von Cassiodor[3]) und von Jordanes[4]) die trefflichen — zumal die „silberfarbnen" — Rosse der Thüringe gerühmt, während dem Ansprengen der fränkischen Reiterei jene Fallgruben (oben S. 46) wehren. Die Burg Scheidungen hat Graben und Wall, aber vielleicht keine Steinmauern. Daß bei den Sachsen — nicht den Thüringen — einmal eine Zählung von 9000 Mann begegnet unter 9 Führern, von denen jeder 100 Mann zur Bedeckung mit sich nimmt[5]), kann natürlich nicht die jetzt wieder eifrig aufgewärmte Gliederung auch westgermanischer Heere in Tausendschaften (1000 Mann = 1 Gau!) beweisen.

Der thüringische Stamm war nicht waffenstark genug, sich selbst der räuberischen Slavenhorden zu erwehren und schon zur Zeit Dagoberts und seines Sohnes Sigibert II. vermochte auch der Heerbann des ganzen Reiches diese Schutzpflicht nicht zu erfüllen (oben S. 54): der König nahm deßhalb das Erbieten benachbarter Sachsen-Gaue an, gegen Erlaß einer ihnen weiland von Chlothachar I. auferlegten Jahres-Schatzung in Kühen[6]) die Abwehr der Wenden von den Thüringen zu übernehmen: ein Zeichen der Schwäche wie dieses Stammes so der Merovingen: aber auch die Sachsen leisteten den versprochenen Waffenschutz nicht, erst die Arnulfingen brachten seit a. 690 Hilfe. Doch wie nothwendig solche Hilfe gegen die räuberischen Nachbarn auch noch

1) Widukind I. 6. 2) I. 9. 3) IV. 1.
4) Getica III. 2. 5) Widukind I. 9.
6) Urgesch. III. S. 636. D. G. Ib. S. 190.

unter dem großen Karl erschien, erhellt aus der Heerbann-Ordnung von a. 807, wonach zur Abwehr der Sorben alle Wehrfähigen aufgeboten, die für Feldzüge in Spanien, Avarenland und Böhmen gewährten Erleichterungen nicht gewährt werden sollten[1]). Strenger als im Binnenland war die Wehrpflicht hier wie in allen Gränzlanden[2]).

Gegen die Sorben wurden der Natur der Sache nach am Häufigsten die Thüringe (und später auch Sachsen) aufgeboten: ihre Lande bildeten die gegebne Angriffsgrundlage gegen die Slaven: so a. 869 und 880 bei der blutigen Niederlage der Sorben durch Markgraf Poppo[3]).

4. Gerichtsbann.

I. Allgemeines. Gerichtsstätte. Gerichtspersonen.

Auch von Verfassung und Verfahren der Gerichte erfahren wir gar wenig.

Regelmäßige Versammlungen aller Freien sind nicht bezeugt: ja für die vorfränkische Zeit nicht einmal Grafschafts-Gerichte und -Versammlungen. Die von Herzog Gozbert c. a. 689 zur Bestrafung der Mörder Sanct Kilians an den Thatort (Wirzburg)[4]) berufene war eine außerordentliche: also insofern ein „gebotenes Ding": aber überhaupt kein Volks-Ding; denn nur die von dem Heiligen Getauften werden berufen, nicht die noch Heiden Verbliebenen: nur so ist „omnis populus" zu verstehen.

Immerhin hegt der Herzog das Gericht in germanischer Weise: er „frägt" (interrogavit) nach dem Urtheil und die Versammelten finden es[5]). Der von der Herzogin entsandte Mörder heißt lictor[6]). Die (selbstverständliche) Geltung des Personalitätsprincips wird auch für die Thüringe ausdrücklich bezeugt zur Zeit Karls des Großen bei einer Verlobung zwischen fränkischem Mann und thüringischem Mädchen:

---

1) Capitul. Monum. Germ. histor. Legg. II. p. 135 si circa Surabis (sic) patria defendenda sit.

2) Adelung, Directorium S. 35 stellt die Vorschriften aus den Capitularien zusammen: de marcha ad praevidendum unusquisque paratus sit, illuc festinanter venire, quandocunque necessitas fuerit: es ist der spätere Noth-Schrei, Land-Schrei, Waffenruf.

3) Annal. Fuld. p. 95.

4) S. unten Bekehrung.

5) Vita St. Kiliani I. c. 11.

6) So Vita I. c. 6 von ihr bestochen quem corruperat Geila suis illecebris, nach Vita II. c. 14 sind es zwei carnifices.

das fränkische Recht soll gelten, sei es nach objectivem Recht bei Mischehen, sei es Kraft besonderer Beredung [1]).

Die minores causae [2]) sind nicht die in den Capitularien so genannten [3]). Man [4]) vermuthet ohne weiteren Beweis das Land-Ding — das für jene Jahrhunderte überhaupt nicht nachweisbar — sei abgehalten worden auf der „uralten Malstätte bei der Linden" (Lüntz-Linden, „wo (noch?) im XVI. Jahrhundert die Aebte von Fulda tagten". Dagegen bezeugt ist ein Grafen-Gericht zu Geismar vom 22. II. 825 [5]). Das Gericht untersucht in öffentlicher Verhandlung mit Gegenrede und Beweis die Ansprüche des Klosters Hünfeld [6]), das zu Fulda gehört, auf ihm entzogene Güter: sie werden anerkannt und die Güter demgemäß darauf den Vertretern des Abtes von Fulda — Hraban — herausgegeben: diese Rückgabe geschieht vor zwei Abgesandten des Grafen Poppo, der in Person nur dem ersten Vorgang — dem Rechtsstreit — beigewohnt hatte. Kurz vorher (27. III. 815) war ein alter Streit zwischen Wirzburg und Fulda in einer Versammlung von Vertretern beider Kirchen zu Retzbach durch Verzicht Wirzburgs auf die von Fulda beanspruchten Zehnten an 11—12 Orten beigelegt [7]). Die vielen (27) „Zeugen" in den Urkunden, z. B. von a. 819 [8]) sind vielleicht Urtheilsfinder. Sehr wichtig ist das [9]) Verbot des Reichstags zu Erfurt von a. 852 [10]), wonach kein Graf oder sonstiger Richter in eigenem Amtsgebiet die Vertretung einer Partei übernehmen darf, wodurch die falsche Auffassung des (baierischen) judex widerlegt wird [11]). Dies Verbot, ganz allgemein gehalten und ohne jede Beziehung auf

---

1) Annales Nazariani a. 786.

2) L. 12 (6).

3) Wilda S. 276.

4) Gegenbaur, Fulda II. S. 61.

5) Schannat N. 237 factus est publicus conventus Popponis *comitis* et *totius comitatus* ejus in terminis villae („in der Markung" s. oben S. 70) quae dicitur G. factaque est exquisitio magna in eodem conventu de terminis (Gränzen) monasterii Hunafeld.

6) Vgl. a. 782 Trad. Fuldenses Dronke 39 p. 147.

7) Das war nicht ein „Concil", Schannat, Dioecesis 211. Dronke N. 323; falsch ist die Bestätigung und angebliche Erweiterung durch Ludwig I. vom 2. V. 816, Dronke l. c.

8) N. 313 bei Schannat.

9) Oben S. 113 erörterte.

10) Rudolf. Fuld. Scr. I. p. 368.

11) Bei Merkel. Könige IX. 2. S. 220.

Kirchenvögte, ist keineswegs[1]) lediglich eine Erneuerung des alten[2]) Verbots, daß Grafen Kirchen-Vögte werden.

II. Gerichtsverfahren. Beweismittel.

a) Eid. Eidhelfer.

Die Zahl der Eidhelfer beträgt

nach der Lex	Ripuariorum	6	12	36	72				
	Saxon. et Langob.	1	3	6	12				
	Alam. et Bajuv.	1	3	6	12	24			
	Frisiorum	1	3	5	7	11	17	23	48
	Salica, Cham., Burg.	11							
	Angl. et Warinor.	5	11 später (Sachsensp.) bis zu 72.						

Nur einmal[3]) genügt der Lex der Eid eines Einzigen, weil es sich hier nicht um den Unschuldseid als Beweismittel, sondern um einen Würdigungs-Eid handelt[4]). Die Zahl 11 der Eidhelfer hat man[5]) durchgängig in 12 gebessert[6]) oder in Theile oder in Mehrheiten von 12.

Die Zahl der Eidhelfer steigt, beträgt die drohende Buße über 90 oder 200 oder 600 sol.[7]). 11 Eidhelfer heißen jus jurandum plenum[8]), 5[9]), wo der Betrag nicht 90 sol. erreicht[10]). Selbzwölfst schwört der Bestohlene, daß er den Erschlagenen im Diebstahl getödtet habe[11]). Bei Tödtung eines Adalings oder Gemeinfreien — aber nicht eines Unfreien[12]) — hat der Kläger — nicht der Beschuldigte — das Recht der Wahl zwischen Kampf oder Eid mit 11 Eidhelfern. Die Verdreifachung der Bußen wird bei dem Adaling im Vergleich mit dem Gemeinfreien durchgeführt, aber nicht für die Zahl der Eidhelfer:

---

1) Wie Dümmler, ostfränk. Reich I. S. 347.

2) Könige VIII. 5. S. 245.

3) VIII. 9. c. 44 p. 134.

4) So treffend v. R. S. p. 134; über die Lesart de Wal und Gaupp.

5) Gaupp S. 362, 371.

6) Vgl. aber zu VII. 8 (in 5?). 12. v. R. S. zu L. I. 3.

7) 30 sol. 10 (11) Eidhelfer L. VIII. 42, nicht 5, wie Gaupp, Gengler. Davoud Oghlou; vgl. v. R. S. p. 133.

8) c. 2. 13. 25. 30. 42. 43.

9) c. 3. 4. 5. 7. 9. 30. 53.

10) Aehnlich L. Sax. und L. Langob.; vgl. die Tabelle bei Siegel I.

11) L. VIII. 39; vgl. die Schwur-Formel bei Sirmond, Form. und bei Zeumer N. 31 Form. Turon.

12) L. I. 1.

gleichmäßig 5 oder 6, ein ander Mal 12 : 6[1]). Ueber den Stand der Eidhelfer und die Art ihrer Verwandtschaft mit dem Hauptschwörer schweigt das Gesetz: es wird wohl Standesgleichheit vorausgesetzt: doch soll der Erbe des Grundeigens, der das Heer-Gewäte (vestis bellica, id est lorica)[2]) erhält, auch die Rache der Gesippen und die Zahlung des Wergelds zu leisten haben[3]).

b) Gottesurtheil[4]).

Die Gottesurtheile sind gemein-arisch: (indisch, griechisch [Antigone], römisch (?), keltisch, germanisch, slavisch), also heidnisch[5]): christlich nur das Kreuzurtheil und das Abendmahl: doch kann dies christliche Umwandlung des „geweihten Bissens", judicium offae[6]), sein und die Probe der ausgestreckten Arme hat vielleicht auch erst durch die Kirche die Form des Kreuzes[7]) erhalten: bei dem Los-Ordal ist die Bezeichnung des Loses[8]) mit dem Kreuz (vielleicht statt mit dem Hammer Thors) christliche Neuerung. Der Einwand, die Germanen hätten keinen allmächtigen, allwissenden und allgerechten Gott gehabt, also auch kein Gottes-Urtheil haben können, ist nichtig: auch Inder, Griechen, Kelten, Slaven hatten keinen solchen Gott und doch Gottesurtheile: auch hatten wenigstens die Nord-Germanen einen besonderen Rechts-Gott, Forseti, der, als Sohn Odhins aus dieser Gestalt später losgelöst und verselbstständigt, das Recht füglich schützen mochte. In unserer Lex[9]) begegnet die Feuer-Probe in der Form der neun zu überschreitenden glühenden Pflugscharen[10]), wie in den gleichzeitigen Capitularien[11]): hier für die Ehefrau unter der Anklage des Gatten-Mords.

Zur Feuerprobe muß schreiten, wer nicht kämpfen kann (— vertretungslose Weiber — Krüppel??) oder darf (Unfreie, Fremde, Ehrlose, Besitzlose) wie anderwärts.

1) L. III. 6. 7. 2) Dahn, Grundriß S. 282.
3) L. VI. 5. XXXI. vgl. XXVI—XXXIV.
4) Dahn (umgearbeitet aus der Habilitationsschrift von 1857), Bausteine II. 1880; über das Gottesurtheil als „gesteigerten Eid" richtig Brunner bei Mommsen.
5) Vgl. Jolly und Oldenberg bei Mommsen.
6) Dahn, Bausteine II. S. 41—47. Die Germanen S. 48 f.
7) A. a. O. S. 50. 8) A. a. O. S. 44, 50.
9) XV. 55.
10) Dahn, Gottesurtheile 1857. S. 33, 43, 59; zu der dort angeführten Literatur (Rogge, J. Grimm, Wilda, Dove [Z. f. Kirchenrecht]) vgl. Baudri in Dieringer, kathol. Zeitschrift, v. Rockinger, Quellen und Erläuterungen.
11) a. 803 Pertz III. p. 113.

c) Kampf[1].

Es ward anderwärts[2]) dargewiesen: der gerichtliche Kampf war ursprünglich kein Gottesurtheil, sondern ein abgekürzter Fehdegang[3]), eingeschoben in den Rechtsgang, weil der Eid im Rechtsgang versagte, und man doch nicht den Rechtsgang völlig durch Rückfall in den Fehdegang vertauschen wollte: erst die Kirche hat den gerichtlichen Kampf mit ihren Formen umkleidet und zum Urtheil Gottes umgestaltet. Bei welchem Werthbetrag und bei (statt) welcher Zahl von Eidhelfern auf Kampf erkannt werden kann, das schwankt, ohne Durchführung eines Grundsatzes, nach der ungefähren Schwere des Falles, aber nicht blos der Buß-Sätze: z. B. bei dem Binden eines Freien 10 (30) sol. oder 11 Eidhelfer oder Kampf[4]): das Gesetz (XVI. 56) verlangt einen Mindestbetrag von 2 sol. bei Diebstahl und das niederste Friedensgeld von 10 sol.[5]) für das Erkennen auf Kampf: früher fehlte es vielleicht[6]) an derartiger gesetzlicher Begränzung ganz. Durch gerichtlichen Kampf beweist der Bestohlene den Diebstahl des von ihm hiebei in Nothwehr Getödteten gegen dessen das Wergeld heischende Gesippen: der nächste Schwertmag darf und muß dessen Unschuld durch Kampf beweisen, aber der Bestohlene, dessen Schuld mit 11 (12) Eidhelfern beschwören[7]). Das Gesetz gebeut aber gerichtlichen Kampf des nächsten Schwertmagen der Ehefrau bei Anklage wegen Gattenmordes[8]). In dessen Ermangelung hat sie selbst die glühenden Pflugscharen zu beschreiten[9]). Bei Tödtung eines Adalings hat der Erbe die Wahl zwischen Kampf oder Unschuldseid mit 11 Eidhelfern[10]).

---

1) L. c. 56; dazu v. R. S.

2) Fehdegang und Rechtsgang der Germanen, Bausteine II. S. 8. Gottesurtheile S. 13—43. Könige IX. 1. S. 303. IX. 2. S. 254. D. G. Ia. S. 245.

3) Anders die herrschende Meinung, auch Brunner bei Mommsen, wie Davoud Oghlou II. p. 203. Dawider. Dahn, Die Germanen S. 50.

4) L. VIII. 42; über juramentum plenum und fractum l. c. p. 210.

5) L. XIII. 53. XVI. 56.

6) So v. R. S. p. 140: aber karolingische Capitularien von a. 809 und Burchard von Worms, gest. a. 1025, sind dabei nicht heranzuziehn.

7) L. VIII. 39; vgl. die entsprechenden Stellen Könige IX. 2. für die Baiern L. Bajuv. IX. 9. L. Visig. XV. VII. 2 §§ 15. 16.

8) Vgl. L. Bajuv. IV. 29. Alam. 67. 68 Könige IX. 1. S. 303. IX. 2. S. 254.

9) L. XV. 55; über prodere = exponere vgl. L. Fris. II. 1. Legg. III. p. 658.

10) L. I. 2.

III. Strafrecht.

a) Allgemeines[1]).

Man[2]) hebt im Gegensatz zu der sonst nahe stehenden Lex Saxonum die Milde des Gesetzes hervor, das keine Todes-Strafe droht: aber hier bestand ja nicht für Karl wie dort die fromme Pflicht, ein Volk zu taufen oder zu tödten[3]). Und nennt auch das Gesetz die Todesstrafe nicht, ward sie doch, soweit vom Reichs-Recht — den Capitularien — angedroht, ohne Zweifel auch auf thüringische Verbrecher angewandt: so wegen Hochverraths auf drei der thüringischen Verschwörer von a. 785[4]). Da aber das Gesetz die Todesstrafe für Diebstahl überhaupt nicht kennt, ist unrichtig die Auffassung[5]) der straflosen Tödtung des beim Diebstahl Ergriffenen durch den Bestohlenen als „anticipirte Strafvollstreckung": ist diese Strafe für Diebstahl doch gar nicht im Gesetz angedroht; eine Strafvollstreckung ohne Urtheil, durch den Beschädigten selbst, ist undenkbar: vielmehr liegt Nothwehr vor, gegen welche Widerstand des Diebes — er widersetzt sich der Ergreifung, dem „ligare" — unstatthaft ist.

b) Die Vergehen[6]).

α) Diebstahl. Raub.

Es fällt auf, daß das Gesetz den normalen Fall gewöhnlichen Diebstahls gar nicht behandelt, nur besondere Arten (Vieh, Frauenschmuck): man[7]) hat daraus gefolgert, daß es für jenen bei althergebrachten Normen wie bisher sein Bewenden haben sollte.

„Furtivum" beschränkt sich nicht auf Diebstahl, bezeichnet alles heimliche Thun im Gegensatz zu offnem, zur Gewalt[8]). Bei Diebstahl wurden unterschieden herdenmäßig in einem Pferch (in parrico) beisammen gehaltene Stuten — hier dreifacher Ersatz des Ganzen — und Einzelstuten — dreifacher Ersatz des einzelnen gestohlenen Stücks: das „foris gregem" bedeutet nicht Herden-Stuten, die außerhalb der

---

1) Ueber Verbrechen, Strafe, Rache, Götterzorn bei Germanen s. Brunner bei Mommsen S. 53. Dahn, die Germanen S. 40 f.

2) Biener, Commentarii p. 93.

3) Urgesch. III. S. 975. 4) Urgesch. III. S. 999.

5) Sohms, Proceß der Lex Salica S. 134. Vgl. v. R. S. p. 132.

6) Woringen, Beiträge zur Geschichte des Deutschen Strafrechts 1836.

7) v. R. S. p. 129.

8) L. VIII. c. 44. v. R. S. p. 134.

Herde gestohlen werden, sondern Einzel-Stuten, die zu keiner Herde gehören[1]).

Und wie bei Diebstahl (furtum manifestum) wird bei Brand unterschieden Brand und Mordbrand (Nachtbrand): heimlicher (hellicher) Brand und dieser viel schwerer gestraft: (vermuthlich) dreifacher Ersatz und 60 sol. fredus[2]).

Auch hier wie anderwärts[3]) bildet erst eine bestimmte Stückzahl eine Herde: so 6 Schweine mit dem Eber: quod dicunt sonest[4]).

β) Menschen-Raub.

Raub einer Freien wird mit 200 sol. gebüßt, durch einen Unfreien wie Tödtung: mitgeraubte Habe — offenbar vorab Gewande — wird zurückgegeben und für jedes Stück ein Betrag von 10 sol. — das kleine Friedensgeld — dazu gefügt[5]). Zweifelhaft bleibt, ob unterschieden wird, ob die Geraubte vergewaltigt worden: die Stammesrechte, so auch unsere Lex, unterscheiden nicht: sie straft den Raub des freien Weibes, ohne Unterscheidung von Nothzucht, mit dem Wergeld von 200 sol. Es scheint, Nothzucht wird als Zweck vermuthet, dagegen im Friesenrecht[6]) wird der Vollzug der Vergewaltigung wenigstens bei Jungfrauen ausdrücklich vorausgesetzt. Die dem Frauenwergeld gleiche Summe kann nicht als „pretium" aufgefaßt werden[7]), da ja das Weib selbst zurückzugeben ist, mit ihr dem Muntwalt — nicht dem Fiscus — das Wergeld. Verkauf des freien Mannes oder Weibes innerhalb der „patria" wird wie die Tödtung mit dem Wergeld und dem Friedensgeld von 60 sol. gebüßt[8]).

γ) Tödtung.

Tödtung ohne Absicht und Fahrlässigkeit hat weder Fehdegang noch Bann, noch Friedensgeld zur Folge, nur Bezahlung des Wergelds[9]).

1) Anders Davoud Oghlou II. p. 199.

2) L. VIII. 8 p. 134 und die Literatur daselbst.

3) Könige IX. 2. S. 267 f.

4) L. VIII. 37: das Sprachliche über sonista bei v. R. S. p. 130. J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 548, 695. R. A.[4] S. 294.

5) L. X. 4. 5.

6) IX. 8. 9. si violatam dimiserit.

7) v. R. S. p. 135.

8) Ist patria Thüringen oder das Frankenreich? Vgl. Könige IX. 1. S. 75. IX. 2. S. 67 solum, termini: innerhalb oder außerhalb der Gränzen.

9) L. XI. 7. c. 51.

Bei schuldhafter Tödtung hat der Kläger (der Erbe) die Wahl, vom Gegner den Unschuldseid mit 11 Eidhelfern oder gerichtlichen Kampf zu fordern [1]).

δ) Hausfriedensbruch

ist ein crimen sui juris: sein Thatbestand erheischt nur gewaltsames [2]) Eindringen in ein fremdes (Wohn-) Haus ohne Unterscheidung des Zwecks oder dort versuchter oder vollendeter Missethat: alle Bußen werden verdreifacht, sind die Vergehen, die Schädigungen mit Hausfriedensbruch begangen [3]). Zu Grunde liegt der hohe Schutz des Herdfriedens — daher Voraussetzung ein Wohnhaus — aus tief-religiöser Anschauung heraus: unsichtbar schweben über dem Herd, der auch hier der älteste Altar, die Götter: daher noch im Märchen das Klagen des ungerecht Verfolgten „in den Ofen hinen" — d. h. in den Herd —: worauf sofort (göttliche) Hilfe erfolgt. Neben diesem idealen waltet aber der höchstreale Grund, daß der Freie — sogar der faidosus — an seinem Herd unbedingt geschützt sein sollte.

Verwandt dem Hausfriedensbruch [4]) ist die Heimsuchung, herireita, fortia: qui domum alterius collecta manu hostiliter circumdederit [5]). Hier werden die Verbrecher, wie auch sonst damals geschah [6]), nach ihrem Stand und nach ihrer Betheiligung an der That abgestuft bestraft: so die drei priores mit je 60 sol. Buße und je 60 sol. Königsbann, mit dem in jenen Jahren Karl dies Verbrechen wiederholt bedrohte. Der Text („rei similiter") ist heillos verderbt: aber nicht ist [7]) (statt rei) regi zu lesen: denn vom Königsbann (60 sol.) ist nachher noch besonders die Rede: die rei sind aber nicht Mitthäter [8]), sonst hätte die Aussonderung von drei priores [9]) keinen Sinn: die caeteri, qui eos secuti sunt, zahlen nur neben dem Königsbann das kleine Friedens-

1) L. I. 2. 3; die andern leges bei v. R. S. p. 120.

2) Genügt nicht heimliches?

3) L. XI. 6. 50; so ist bei Diebstahl der Einbruch in fremdes Gehege straferhöhend, L. VIII. 1.

4) XI. 6.

5) L. IX. 9. c. 57. Könige IX. 2. S. 263.

6) Könige VI. 2. S. 148.

7) Mit Rogge II. S. 64 und Gaupp S. 379.

8) Wie v. R. S. p. 141.

9) Priores sind keinesfalls Adalinge, sondern Rädelsführer (Davoud Oghlou § 11 nennt sie chefs, auch er verwirft Gaupps Lesart regi): die andern sind nicht chefs, aber Angehörige des Haufens, davon zu unterscheiden die caeteri, qui eos secuti sunt, ohne sonst zum Haufen zu gehören [?].

geld: also 60 + 10 = 70, jene aber 60 + 60 = 120: das rei aller Handschriften bleibt unerklärt.

Diese Sätze sind[1]) darauf zu gründen, daß nur der Diebstahl gegen den Willen des Hausherrn in das fremde Haus verfolgt ward unter schwerer Strafe des erfolglosen **Sali-suochan**[2]): es lag in dem Eindringen sozusagen der stillschweigende Vorwurf des Diebstahls oder doch der Hehlerei gegen den Hausherrn[3]). Der Hausfriedensbruch des c. 50 mit jenem Thatbestand des bloßen Eindringens, der mit dreifacher Buße für dabei angerichteten Schaden und verdreifachtem Wergeld des im eigenen Haus (**infra septa propria**) Erschlagenen ist scharf zu scheiden von der „fortia“, Heimsuchung, **hari-zuht** des c. 57 (nur **collecta manu hostiliter circumdare**).

ε) Gewaltverbrechen.

Das Binden (ligare) eines Freien galt als schimpfliche Beleidigung[4]): es wird an sich mit 10, bei einem Adaling mit 30 sol. gebüßt. Den Gegenstand des Beweises bildet nicht das Binden — das war außer Streites — sondern die Berechtigung, die Rechtmäßigkeit des Bindens wegen eines angeblich versuchten Verbrechens, z. B. Diebstahls[5]).

ζ) Körperverletzung.

Die **Lex** macht nicht so viele Unterscheidungen unter den Verwundungen, wie die meisten andern: nur, ob Blut geflossen oder nicht: das spricht auch dafür, daß es sich bei ihr weniger um erschöpfende Aufzeichnung uralten Gewohnheitsrechts handelte, das meistentheils als fortdauernd vorausgesetzt wird — daher auch der äußerst schmale Umfang — als um Nachahmung anderer gleichzeitiger Anordnungen[6]).

Gleichwohl begegnen auch hier wie bei den Baiern und sonst für bestimmte Verletzungen bestimmte, uralte Rechtswörter: so **wlitiwam**, Gesichtsentstellung[7]).

---

1) Tiefer als bei v. R. S. p. 137.

2) Vgl. Sohm S. 137 und die dortige Literatur.

3) Ist das römische cum lance et linteo gemein-arisch?

4) Vgl. die Worte Chlodovechs bei Gregor. Tur. II. 42. Urgesch. III. S. 68. D. G. Ib. S. 106.

5) Vgl. Sohm, Proceß S. 135. Vgl. die schweren Bußen für Binden unter solcher Beschuldigung auch in den drei Frankenrechten: 12—30 sol. —, 2/3 des Wergelds im Langobardischen v. R. S. p. 135.

6) Karls. Vgl. v. R. S. p. 121.

7) L. VI. c. 23 und die Literatur daselbst. v. R. V. Legg. III. p. 685. v. R. S. p. 123. J. Grimm, R. A.[4] S. 630. Wilda S. 746. Vgl. additamenta

Mit 90 und 30 sol. werden gebüßt os fractum[1]), corpus transpunctum, Durchbohrung von Arm oder Hüfte, wie Blutvergießen mit 30 sol.[2]). Diese Verwundungen: corpus, coxa, brachium transpunctum werden in unserem Gesetz wie in der Lex Saxonum aufgezählt (in der Lex Ripuar. heißt es nur corpus transpunctum): was wohl Ausschreiben der älteren Lex durch die jüngere beweist[3]). Dagegen 12 sol. bei Burgunden Friesen, Sachsen, Alamannen, Baiern[4]). Bezüglich der Bußen für Zerstörung Eines Auges und beider Augen[5]) nimmt man[6]) mit zweifelhaftem Recht an, der Verfasser (dann wohl eher der Abschreiber) der Lex habe wie in den meisten Leges das Eine Auge mit dem halben, beide mit dem ganzen Wergeld schützen wollen und nur aus Versehen die Zerstörung beider Augen wie die Eines Auges gestraft[7]). Unklar bleibt, ob die Bußen für die einzelnen Finger von Adalingen oder Freien gemeint sind (33 sol. und 1 tremisse: doch ist letzteres wahrscheinlicher[8]). Auf Abschneiden des Schamgliedes stehen 300 oder 100 sol.[9]).

η) Sachbeschädigung.

Hat ein Thier geschädigt, soll der „possessor" den Schaden ersetzen oder „schwören"[10]). Was schwören? Wie aus den Paralellstellen[11]) erhellt, nicht den Unschuldseid, der im Falle der Pfändung durch die volks- und gerichts-kundige Hausmarke ausgeschlossen ist, sondern den Urtheilerfüllungseid[12]).

Viehpfändung wird hiebei nämlich vorausgesetzt und nur deren mißbräuchliche Anwendung — mit Tödtung oder Schädigung der Thiere

---

ad L. Fris. III. 16 deformitas faciei . . . quae de 12 pedum longitudine possit agnosci, quod vlitivam dicunt: hier 12 sol., dagegen unsere Lex 50 sol., vgl. J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache II. S. 421, 606. Wilda S. 746. v. Richthofen zur Lex Fris. p. 92 nota 59 ed. Leovarden; auch angelsächsische Gesetze Aethelberts 56. L. VI. VII. 9.

1) = calva. Nach v. Richthofen S. p. 122: Hirnschale, aber eher Knochen überhaupt.

2) L. IV. 8—11.

3) Vgl. v. R. S. p. 122.

4) l. c. p. 49.

5) L. IV. 12.

6) v. R. S. p. 122.

7) Ueber die Augen des Adalings Wilda S. 763.

8) Vgl. v. R. S. p. 123.

9) L. VI. 18.

10) L. XII. c. 52 p. 138.

11) L. Sax., Fris., Rip., Langob., Wisigot., Alam.

12) Siegel, Gerichtsverfahren I. S. 181, 190, 219. Sohm, Proceß S. 163. v. R. S. p. 138.

wie im Westgoten- und im Baiern-Recht mit (mehrfachem?) Ersatz bedroht[1]). Die Ueberschrift zu XIII 153 de minoribus causis ist nur auf dies Eine Capitel, nicht[2]) auf alle noch folgenden zu beziehn: Gattenmord[3]), Herireita[4]) und Frauenraub[5]) sind doch wahrlich nicht causae minores wie eine Schädigung, die mit dem kleinen Friedensgeld gebüßt wird.

c) Die Strafen.

α) Bußen. Wergeld[6]).

Offenbar betrug das Wergeld der Freien[7]) ursprünglich auch hier 160 sol., erst später ward es auf 260 erhöht, wobei (aus Versehen?) nicht auch gleich die Bruchtheile, die Bußen, z. B. für die einzelnen Finger, entsprechend erhöht wurden. Zu jener Hauptsumme tritt dann oft ein Zuschlag, praemium, z. B. von $6^2/_3$ bei Verlust der Finger (die überall höher als die Zehen gerechnet werden). Die Erhöhung bei den Thüringen geschah wohl nach Vorbild und unter Verstattung wie Gebot der Franken, wie bei den andern Stämmen: die starke Mehrung des im Lande umlaufenden Geldes seit der Reichsangehörigkeit und der nun näheren Verbindung mit dem so viel geldreicheren Gallien mußte die Kaufkraft des Geldes herabsetzen und damit die Erhöhung der Bußen erfordern[8]).

Das ursprüngliche Freien-Wergeld von 160 sol. wird auch dargethan durch das beibehaltene von 80 für Freigelassene, da auch in den anderen Rechten[9]) dies Verhältniß 2 zu 1 beträgt: aber gerade wegen dieser Uebereinstimmung unter Ripuariern, Friesen, Sachsen ist es nicht nöthig, bei den Thüringen[10]) Entlehnung aus dem ferner

---

1) Westgot. Studien hoc titulo; über minare = franz. mener, führen, treiben, bringen Diez, W. B.² I. p. 272; Könige IX. 2. S. 270.

2) Wie Merkel, L. Sax. c. 21. Stobbe, Rechtsquellen I. S. 174.

3) XV. 55. 4) c. XI. 57. 5) XI. 58.

6) Das Wergeld = vairgilt = Manngeld heißt — wie der Mann selbst — leudis L. 31, solutio leudis: Recht auf wie Pflicht zu Bezahlung v. R. S. p. 127.

7) Ueber das von Freien und Leten bei den Sachsen v. Borch S. 579.

8) D. G. Ib. S. 415. Könige VIII. 5. S. 62. Dabei gelten die 160 sol. majores = 480 tremisses, wonach sich die Zugabe berechnet, praemium, die c. 45 fehlt, aber c. 101, 49 beigefügt wird. Sol. major. : Sol. minor. = 160 : 240 = 2 : 3.

9) v. R. S. p. 135.

10) Mit Gaupp und Wilda S. 135.

liegenden Alamannenrecht anzunehmen. Man[1]) berechnet das Wergeld von 200 sol. auch wohl so:

80 capitale,
80 Loskauf von der Fehde [??],
40 fredum für Wergeld und Eidhelfer der Stände,

Wergeld des Adalings 600 sol. } Eidhelfer 11 oder Kampf
" " Gemeinfreien 200 sol. } nach Wahl des Klägers[2]),

Freigelassne 80 sol. = $^1/_2$ des Freienwergelds[3]), Zahl der Eidhelfer 5 oder 11 (ausgenommen c. 44): daher 6 oder 12 mit dem Hauptschwörer,

Unfreie: Werthgeld 30 sol., Eidhelfer 5.

Die Unterscheidung des Wergeldes des Weibes — auch der Wittwe — (vor?) während und nach der Gebährfähigkeit findet sich hier, wie in andern Stammesrechten L. Sal., L. Rip. bei der femina nobilis (adalinga fehlt) verdreifacht:

femina	nobilis	virgo (ebenso vidua) nondum pariens	=	600 sol.	
"	"	" pariens	=	1800	"
"	"	" parere desinens	=	600	"
"	"	" libera non pariens	=	160 + 6 sol. + 2 tremisses.	

Bestritten ist, ob die Verdoppelung („bis") sich nur auf die Hauptsumme[4]) oder[5]) auch auf die Zugabe, das praemium, bezieht: für Ersteres entscheidet die Analogie anderer Fälle und die sichere Annahme eines ursprünglichen Freienwergeldes von 160 wie bei Friesen, Sachsen, Angelsachsen, Alamannen, Baiern. Bei dem Wergeld der nicht mehr gebährenden freien Frau wird jetzt allgemein die Vermuthung[6]) angenommen: ter 60 et duos tremisses et 6 solidos[7]). Straft nun die Lex den Verkauf des freien Mannes „wie wenn er getödtet wäre und ebenso beim Weibe", so soll das nicht etwa heißen, „wie das Wergeld des Mannes", sondern das des Weibes, d. h. als ob das Weib getödtet

1) Davoud Oghlou II. p. 195.
2) Ebenso Lex Langob. a. 731 V. Aehnlich Ansigis appendix II. 34.
3) Vgl. v. R. S. p. 135.
4) So v. R. S. p. 137. J. Grimm, R. A.[4] I. S. 311.
5) So nach v. R. V. L. Saxon. p. 388.
6) Gaupps a. a. O. S. 379, 385.
7) So schon Wilda S. 420. Davoud Oghlou II. p. 198. Keinesfalles mit H. Müller S. 102: bis 50 sol. et 2 tremisses.

wäre[1]). Der Freigelassnen compositio — so sagt die Lex wie bei Freien: mit Recht, da sie „Menschen“ im Sinne des Volksrechts sind: freilich auch bei Unfreien, die, richtig verstanden, nur ein Werthgeld, nicht ein Wergeld, haben[2]) — beträgt die Hälfte[3]) der compositio der Freigebornen. Welche Form und Wirkung der Freilassung[4]) vorausgesetzt ist, steht dahin. Das Werthgeld des Unfreien beträgt 30 sol.[5]) ohne Unterscheidung von Tauschwerth oder Gebrauchswerth, welche andre Stammesrechte[6]) berücksichtigen; auch hierin stimmen die LL. Ripuar. und Saxon. überein[7]).

β) Friedensgeld.

Fredus steht für bannus, Königsbann, 60 sol.[8]), compositio steht aber auch ganz allgemein für „Beilegung“ unter Entrichtung nicht gesetzlicher, sondern vertragener Buße[9]). Das kleine Friedensgeld beträgt hier 12 sol.[10]), ebenso bei Sachsen, Friesen, Burgunden, Baiern[11]), aber 15 bei den Franken.

Man[12]) vermuthet, daß auch die kleinste Buße bei den Thüringen 12 sol. betragen habe wie beide Beträge auch bei den meisten andern Stämmen gleich waren: erst bei Aufzeichnung der Lex[13]) sei sie auf 10 sol. bestimmt worden. Jetzt wird ausgesprochen: die geringste Buße beträgt 10 sol., sie muß mit 5 Eidhelfern abgewendet werden[14]), „was immer ein Mensch dem Andern (Freien) wider Recht gethan hat, büße er (mindestens) mit 10 sol. l. c. quidquid homo alteri fecerit, quod injustum factum dicatur, componat: dabei werden die 10 sol. als mindeste compositio vorausgesetzt, regelmäßig einfach, beim Adaling verdreifacht[15]). Andere Bußsätze sind Bruchtheile des Wergelds[16]).

---

1) L. VIII. 41; wörtlich ebenso — also wohl abgeschrieben — L. Saxon. c. 20, L. Rip. XVI.

2) Könige IX. 1. S. 207. IX. 2. S. 165 f.

3) L. X. 45.

4) — per handradam L. Fr. Chamav. 11? durch Schatzwurf?

5) L. I.

6) L. Alam., Burg., Langob.

7) Ueber die Unterscheidungen bei den Friesen v. R. S. p. 120.

8) L. VIII. 8. Vgl. capitulatio Saxonica von a. 797 c. 2 Legg. I. p. 126. III. p. 248.

9) L. VIII. 1.

10) L. 37. 38. 40.

11) Könige IX. 2. S. 132.

12) v. R. S. p. 132.

13) VIII. 42.

14) l. c. und XIII. 53.

15) c. 11. 42. 46. 53. 56.

16) Ueber das Verhältniß von Friedensgeld und Buße Brunner bei Mommsen S. 60.

Zu den Vermögensstrafen zählt auch die Einziehung von Waffen, die gegen das Verbot ins Ausland, d. h. aus dem Frankenreich verkauft werden sollen[1]: die Hälfte verfällt dem Fiscus, ein Viertel dem zuständigen Sendboten, ein Viertel den „inventores".

γ) **Delatura.**

Außer der Hauptbuße, die in mehrfachem Ersatz bestehen kann und dem Friedensgeld kennt das Gesetz in wenigen Fällen eine Zusatz-Buße von 7 oder 12 sol.[2]), die delatura, deren Name und Bedeutung gar verschieden erklärt wird. Sie begegnet bei Töbtung, bei Diebstahl von Gerade-Stücken der Frauen[3]) und Diebstahl von Schweinen[4]). Der Betrag 7 oder 12 sol. ist gleich dem Friedensgeld. Außer unserer Lex kennen die delatura nur die drei fränkischen Rechte[5]). Das Wahrscheinlichste ist die Bedeutung: Verzug, Verzögerung, rechtswidrige Vorenthaltung der entfrembeten Sache oder ihres Ersatz-Werths (oder Werth-Ersatzes)[6]).

Ueber bloße Vermuthung hinaus wird diese Erklärung dadurch erhoben, daß in einigen Stellen der 4 leges statt delatura geradezu dilatio = mora steht. Zu dieser „Auffassung" stimmt vortrefflich, daß die „Vorenthaltungsgebühr", wie wir verdeutschen mögen, bei Schmuckstücken der Frau fast doppelt so hoch (12 : 7) ist wie bei einer Schweine-Herde, deren Entziehung dem Manne offenbar nicht so nahe ging wie dem Weib die Entbehrung ihres Schmuckes. Irrig sind auch die Erklärungen von delatura als Gerichtskosten[7]): solche — feststehende — gab es nicht: auch wurde die delatura dem Geschädigten, nicht dem Gericht oder dem Fiscus bezahlt: irrig auch die Auffassung[8]) als einer „öffentlichen Strafe": aber sie ward nicht dem Fiscus entrichtet, sondern dem Verletzten und die Schuld der delatura ging auf die Erben über, was bei Strafen ausgeschlossen. Für unsere Aus-

---

1) Vgl. Könige VIII. 4. S. 57.

2) L. VII. 3.

3) S. unten Privatrecht und Dahn, Grundriß S. 282. Deutsches Rechtsbuch.

4) L. VIII. 37. 38.

5) L. Sal. 38. L. Ripuar. 18, 1. L. Chamav. 25.

6) Ich halte die sprachliche Stütze dieser Erklärung, die ich in der Gleichung delatura, delatio (italien. la dilata, „der Verzug") gefunden zu haben glaube, aufrecht: von dilatum, diferre, italien. la dilata: daher das neugebildete Zeitwort dilayer, delayer, italien. dilajare. Vgl. Diez, Wörterbuch II. c p. 560.

7) Bei Wiarda S. 281.

8) Von Waitz, das alte Recht S. 199.

legung spricht entscheidend, daß auch im Westgotenrecht Verzug, Vorenthaltung, Nicht-Erscheinen vor Gericht unter einer ganz ähnlich lautenden Bezeichnung geahndet wird [1]).

Selbstverständlich zählt auch diese Weigerung, vor Gericht zu erscheinen, zu der „Vorenthaltung" und zwar als besonders schwerer Fall: doch wird sie in den westgermanischen Rechten nicht als delatura bezeichnet: weßhalb überhaupt nur jene (oben S. 127 f.) wenigen Fälle und nicht alle des Verzuges als delaturae angesehen werden, das erklärt sich vielleicht aus der Entstehung der leges aus Aufzeichnungen von Urtheilen [2]), in einzelnen praktischen Fällen mit Beschränkung gerade auf diese: übrigens haben wir in der Lex ja nicht im Entferntesten vor uns die Aufzeichnung aller thüringischen Rechtssätze: fehlt doch völlig der praktisch so wichtige gemeine Diebstahl (s. oben S. 120), der doch nicht unbestraft blieb, weil er in der Lex fehlte.

Bei Diebstahl darf und muß der Dieb schwören, der von ihm angebotene Ersatz sei nicht geringeren Werthes als die Deube [3]), d. h. das „capitale": hier ist diese Bedeutung des Wortes zweifellos und danach sind die Parallelstellen [4]) zu beurtheilen: es ist zu lesen: de debito, nicht debitor, nach der handschriftlichen Ueberlieferung; an sich konnte freilich der Dieb vor der Wieder-Herausgabe debitor heißen. Die Glosse zur Lex Salica überträgt das: excepta delatura et capitale daher mit „foruzzan" haupit gelt inte þirdrium (th steht statt w). Dazu L. Chamav. [5]), wo der delatura von 2 unciae ein fredus von 4 sol. entspricht. Die vielfach angenommene [6]) Bedeutung: „Angeber-Lohn", die für einzelne Stellen nicht übel passen würde, ist gleichwohl ausgeschlossen, da sie zu andern der Lex Salica durchaus nicht stimmt und wechselnde Bedeutung, womit man [7]) die Schwierigkeiten heben

---

1) L. V. II. 18. Westgotische Studien S. 249, 250 si adversarius se *delataverit* aut venire contempserit, pro *delatione* sola 5 auri solidos petitori et pro contemptu 5 alios judici ... solvat.

2) Vgl. judicia Wlemari.

3) L. VIII. 44.

4) Bei v. Richthofen S. p. 134.

5) 25.

6) J. Grimm, R. A.⁴ S. 655. Eichhorn I. § 71. Wilda S. 901. Gengler, Grundriß S. 366. Dagegen Woringen, Beiträge S. 75. Waitz, das alte Recht S. 98 (198).

7) v. R. S. p. 130. So Du Cange II. p. 786. R. Schmid, Gesetze der Angelsachsen² S. 466: hier das angelsächsische melde-feo S. 29; andere Stellen Capitul. Caroli M. IV. 5; vgl. L. V. VII. 1. 4. (Dahn, westgot. Studien S. 262.) L. Burg XVI. 3. Edict. Rothar. p. 255, 335; späte deutsche Beläge sind unverwerthbar.

will, bei Einem Rechtsbegriff innerhalb Einer **Lex** unmöglich ist: oder sollte „Verzugsgebühr" auch „Anzeigelohn" bedeuten können? Ausgeschlossen ist auch die vorgeschlagene Gleichstellung mit dem **fredus**, von dem die **delatura** oft und deutlich — auch in unserer **Lex** 1) — unterschieden wird: freilich können beide gleich viel **sol.** — 7 — ausmachen 2).

IV. Privatrecht.

1. Sachenrecht.

Das Denkwürdigste, was die **Lex** auf dem Gebiet des Privatrechts bietet, ist die überraschende Neuerung, die sie gegenüber dem Beispruch-Recht der Erben gegen Veräußerungen von Liegenschaften einführt: nämlich dessen völlige Aufhebung 3). Wir sahen 4), wie im **VIII**. Jahrhundert bei Alamannen und Baiern der Kampf zwischen dem altbegründeten Recht der Gesippen und der Forderung der persönlichen Verfügungsfreiheit des Grundeigners zu verschieden abgestuften Erfolgen der Freiheit vorgeschritten war. Es handelte sich dabei praktisch fast ganz ausschließlich — die **Leges** der Alamannen und Baiern sprechen sogar nur von diesem Fall — um Vergabungen von Grundeigen (und Zubehör) an Kirchen: jene stellt nur Formvorschriften hiefür auf, diese setzt außerdem vorgängige Erbtheilung mit den Kindern (Söhnen?) voraus: die Wichtigkeit dieser Regelung neben der Ehrfurcht vor der Kirche und — hauptsächlich — der Vortheil der Kirche bewirkten, daß beide Gesetze sie an die Spitze der Aufzeichnung stellen. Schon viel früher (a. 480—500) war bei den Burgunden — ebenfalls im Eingang des Gesetzes — unter dem hier so viel stärkeren Einfluß des römischen Rechts und der Kirche die freie Verfügung des Sippehauptes über das Sippe-Grund-Eigen (**de communi facultate**) auch ohne vorgängige Theilung mit den Kindern gewährt worden 5), während dem ganz verrömerten und verchristneten Westgotenrecht jede Spur von Beispruchsrecht fehlt.

Viel umstritten ist die Auslegung der kurzen wortknappen Stelle unserer **Lex** 6).

---

1) c. 36. 38. 2) L. VII. 3.

3) Ueber dessen ursprünglich vollbegründete Berechtigung s. Grundriß S. 100. Deutsches Rechtsbuch S. 140. Die Germanen S. 53.

4) Könige IX. 1. S. 355. IX. 2. S. 360.

5) **Lex Burg. ed. de Salis I. 1.**

6) **Tit. XIII: libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere.** Vgl. die Ansichten von Hasse, Rhein. Museum II. S. 174. Gerber, **medi-**

Da es in der That befremdet, einen so tiefen, gewaltsamen Eingriff in uralte, anderwärts so zäh festgehaltene Rechte durch Einen Satz kurzer Worte am Ende eines Stammesrechts gleichsam nachtragsweise aufgestellt zu sehen, hat man sich vielfach um Auslegungen bemüht, die der Neuerung nicht so erhebliche Tragweite einräumen würden. So soll[1]) tradere nur zu beneficium, nicht zu Eigen, geben, bedeuten, nur jenes erlaubt, dies verboten sein: allein das ist dem Sprachgebrauch der Zeit gegenüber reine Willkür, und das Beispruchsrecht der Erben galt auch gegenüber dem beneficiare wie gegenüber dem Uebereignen; sonst hätte es gar zu leicht umgangen werden mögen und an der Nutznießung mußte diesen mehr als am bloßen Eigenthum liegen.

Ganz ungangbar ist auch der Ausweg[2]), die Worte hinzu zu verstehen: „in Ermangelung von Abkömmlingen": erstens stehen diese Worte eben nicht da und zweitens hatten in Ermangelung von Söhnen und Enkeln bis dahin auch Väter, Brüder, Neffen das Beispruchsrecht gehabt. Man[3]) meint auch wohl, die Stelle sei ein „späterer" Nachtrag: aber das Beispruchsrecht bestand, nachdem unsere Lex längst außer Kenntniß und Gebrauch gekommen war, bei Thüringen wie bei den andern Stämmen noch Jahrhunderte lang fort.

Ohne Belang für die Auslegung ist die Titelüberschrift in der Heroldiana: „de potestate testandi": diese ist irrig, — vielleicht später Zusatz eines Schreibers — veranlaßt durch das Mißverständniß des Ausdrucks „hereditas": dies bedeutet hier nicht „Erbschaft", sondern nach dem Sprachgebrauch der damaligen Quellen — leges und Urkunden[4]) — „Grundeigen": das tradere setzt ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, nicht letztwillige Verfügung, voraus. Eher noch wäre Nachdruck zu legen auf das libero homini: der Vollfreie, der keinerlei Herrn, senior, Ober-Eigenthümer hat, soll frei veräußern dürfen, während der Abhängige[5]) der Zustimmung des Schutzherrn bedarf, König und Herzog sollen kein Beispruchrecht haben, — das zu sagen war aber überflüssig! — während an die Rechte der Sippe gar nicht

---

tationes ad locum speculi Saxon. I. 52. 1847. p. 8. Sandhaas, germanist. Abhandlungen S. 169. Zimmerle, Stammgutsystem S. 37. Lewis, de origine facultatis heredibus in jure Germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium p. 37.

1) Nach v. R. S. p. 138—140.

2) Griesinger-Danz, Handbuch XIV. S. 54. X. 23. S. 180. 1823.

3) Walter, R. G.² II. § 473.

4) Könige IX. 1. S. 534. IX. 2. S. 334.

5) Könige IX. 1. S. 176. IX. 2. S. 129.

gedacht worden sei[1]): doch ist auch dieser Behelf recht willkürlich. Und welchen Grund soll Karl gehabt haben, des Königs und des Grafen Recht[2]) — das nie bestanden hatte — stillschweigend auszuschließen? Andrerseits hat man[3]) liber homo als Gegensatz zum Adaling fassen wollen: der Gemeinfreie solle die freie Veräußerung erhalten, nicht aber der Adaling, dessen Grundeigen wie ein nordisches Odalgut unveräußerlich sein und bleiben sollte: allein von solchem Odalgut findet sich bei Westgermanen keine Spur, ja umgekehrt wird bei den Baiern gerade für den Adel, nicht — wie an einer früheren Stelle — den Gemeinfreien die freie Grundvergabung (an die Kirche) zugesichert[4]).

Nachdem so alle beschränkenden Auslegungen sich als unmöglich erwiesen haben, bleibt nur übrig, die allein dem Wortlaut entsprechende unbeschränkte anzunehmen und blos nach den Gründen der überraschenden Neuerung zu suchen. Hiebei leitet uns der alte Erfahrungssatz: „is fecit cui prodest“[5]): das aber war die Kirche, zu deren Vorteil die allermeisten traditiones, wie der Text, nicht blos Testamente, wie die Ueberschrift sagt, errichtet wurden, die Kirche, die bei den Rechts-Aufzeichnungen Karls den allerstärksten Einfluß übte.

Wir sahen, schon seit einem halben Jahrhundert war bei Alamannen und Baiern[6]) der Kampf zwischen dem alten Beispruchrecht der Sippe und der freien Verfügung des Grundeigners im Gang, ganz wesentlich, ja fast ausnahmslos zum Vortheil der Kirche: nunmehr wahrte die Kirche auch bei den Thüringen diese Freiheit zu ihrem Vortheil: freilich handelte sie dabei im guten Wahnglauben, solche „Seelgeräthe“ — auch unter Lebenden — würden der Seele des frommen Schenkers nach dem Tode zu statten kommen: als „Abkühlung der Flammen des Fegefeuers“, refrigerium, wie man das nannte[7]).

„Ueberflüssig“[8]) war eine solche Einschärfung für die Zwecke der

---

1) So Hasse, rhein. Museum S. 175.

2) So von Sydow, Darstellung des Erbrechts. 1828. S. 181.

3) v. R. S. p. 139.

4) Könige IX. 2. S. 362. Urgesch. IV. S. 159.

5) Schon Biener, commentarii de origine et progressu legum germanicarum. 1787. p. 93, 97: manum clerici ex imperio Carolingico mihi deprehendere videor.

6) Könige IX. 1. 2. a. a. O.

7) Du Cange VII. p. 81.

8) Wie Sandhaas, germanistische Abhandlungen. 1852. S. 169 meint.

Kirche durchaus nicht: denn wir wissen aus den Urkunden Hedans[1]) und andern, daß im VIII. Jahrhundert in Thüringen das Beispruchrecht der Erben auch bei Vergabungen an die Kirche bestand, wie es denn auch, unsere kurzlebige Lex mächtig überdauernd, noch im XIV. Jahrhundert (a. 1313) im Lande bezeugt ist. Wie so mächtig dies Vorrecht Reichthum und Herrschafts-Stellung der Kirche förderte und wie so ganz sie in die damalige Gesetzgebung Karls — gleichzeitig mit der blutigen Lex Saxonum und der Erzwingung der Kirchenzehnten — gegen Alkuins Warnung! — hineinpaßt, bedarf nicht des Beweises[2]). Es erfordert also durchaus nicht die Annahme der Fälschung dieser Stelle der Lex durch einen geistlichen Schreiber der einzigen uns erhaltenen Handschrift: solche war bei dem sorgsamen Urkundenverfahren auf den Reichstagen schwer durchzuführen und dieser schwerwiegende Erfolg der Kirche paßt so ganz in das theokratische System Karls[3]) und seine Gesetzgebung gerade jener Jahre.

Als Fahrhabe werden hier durchgängig wie Geld „mancipia“ angeführt[4]). Man wird von „gesteigertem Frieden“ von Hausthieren und Gerade-Stücken nur insofern sprechen dürfen, als ihre Entwendung besonders geahndet wird[5]). Wie in der Lex Bajuv. und anderwärts, z. B. im Uferfrankenrecht[6]) und im Nordgermanischen, erfordert der Begriff der Herde eine bestimmte Mindest-Stückzahl, z. B. 6 Schweine mit dem Eber[7]). Oft — nicht immer — werden traditio und investitura richtig auseinander gehalten[8]): dann wird richtig die traditio vor der investitura angeführt und bei dieser der Besitzerwerb: „consedendo“[9]). [Etwaige Verunechtung der Urkunde[10]) durch Eberhard steht der Beweiskraft hiefür nicht entgegen.] Werden beide geschildert, ist die traditio feierlicher: z. B. 20 Zeugen zu 8[11]): die Zeugen bei beiden sind bald dieselben, bald verschieden[12]).

---

1) Oben S. 106 und unten Bekehrung.
2) Könige VIII. 6. S. 310.
3) Könige VIII. 6. S. 310—374.
4) L. VII. c. 2. 6 f.
5) L. VIII. c. 37. 38.
6) 18, 1.
7) L. VII. c. 3: quod dicunt „sonest“: J. Grimm, R. A.[4] I. S. 295: hier 6 + 1, sonst meist 4 + 3.
8) Schannat N. 376 a. 824 et ipsi sunt testes *vestitionis* hujus *traditionis* quae (vestitio) supradicto abbati in eodem die ab ipsis *traditoribus* facta est.
9) Könige IX. 2. S. 247, 258.
10) N. 528 a. 889 (?).
11) Schannat N. 386 a. 826.
12) Dronke, Cod. N. 520 a. 838.

2. Forderungsrecht.

Die häufigsten und wichtigsten Schuldverhältnisse — verstärkt durch dingliche Rechte des Gläubigers an Grund und Boden nebst Zubehör — sind die durch Landleihe gegen Zins und Frohn des Empfängers begründeten[1]. Dabei heißt: habere debere in seltsamer Verderbniß des Sprachgebrauchs: „fordern dürfen", „zu verlangen haben"[2]. Der Vergaber erhält oft sein bisheriges Alod nunmehr als Eigenthum der Kirche zu lebenslänglichem, manchmal auch beschränkt vererblichem (Wittwe, Kinder, selten auch Enkel) Nießbrauch gegen Zins[3] und Frohn zurück: Rückgewähr[4].

Die Vergaber bedingen sich häufig von den Kirchen kirchliche oder vermögensrechtliche Gegenleistungen aus, zumal auch bei der Rückgewähr: so geschieht eine Schenkung thüringer Landes an Fulda ausdrücklich zum Seelen-Heil auch Dritter[5], gegen Verpflichtung zu regelmäßiger Fürbitte[6] für Vater und Großvater[7].

Höchst bezeichnend für diese Denkweise ist die „Bedingung" („ea conditione"), unter der Lull dem Martyr Bonifatius im Himmel[8] Ländereien schenkt: d. h. unter der Bedingung, daß seine Seele im Reiche Gottes bei und mit ihm die ewige Seeligkeit theile (pars mea sit cum eo in regno Dei). Aehnlich sollen vier Fromme, wie sie Bonifatius (d. h. sein Kloster) zu ihrem Miterben gemacht auf Erden, d. h. ihr Vermögen mit ihm getheilt haben, so seine Miterben werden im Himmel, d. h. seine Seligkeit dort oben mit ihm theilen[9].

Ein Vergaber wahrt sich in Fulda eine „oportuna mansio cum duobus stipendiis fratrum"[10], d. h. mit Verpflegung (wie?) für zwei Mönche. Ein Anderer bedingt bei dem Kloster aus, daß zwei geschenkte Mägde gegen Jahreszins von je 1 Denar oder gleichwerthigen Wachszins[9] von allem Arbeitszwang befreit sein sollen: aber ihre Nachkommen haben ohne Widerspruch alle Dienste Unfreier zu verrichten[10],

1) Könige IX. 1. S. 495. IX. 2. S. 319.
2) c. 30. 47.
3) Schannat N. 377 a. 825.
4) Könige IX. 1. S. 495—574.
5) Dronke N. 276 c. a. 812.
6) Dronke l. c. 39. N. 515.
7) N. 353 a. 817.
8) D. h. dem Kloster Fulda, vgl. Könige IX. 2. S. 636.
9) Codex diplom. Mogunt. l. c. p. 1 a. 786 (?).
10) Dronke, Cod. N. 628 a. ?
11) Könige IX. 1. S. 398 f.
12) Dronke, Cod. N. 156 a. 838.

auch soll ihre Errungenschaft zum Seelenheil des Schenkers an das Kloster vererben.

Ein Schenker behält sich das Wahlrecht vor, bestimmte Grundstücke Fulda zu übereignen oder mit ihrem Geldwerth einzulösen[1]. Für reiche Landschenkung gewährt Fulda Aufnahme in die Brüderschaft und Bestattung in Kloster-Boden: hier, in der Nähe der Heiligen, war die arme Seele sicherer davor, bei der Ausfahrt aus dem Munde oder bei der Auferstehung von den auf sie lauernden Teufeln weggefangen zu werden[2]. Oft liegt Tausch vor: er muß für die Kirche vortheilhaft, also eine Art Schenkung, sein[3].

Vergaber übereignen dem Kloster die Aecker schon jetzt, behalten sich aber vor, sie noch 30 (?) Jahre zu Nießbrauch zu behalten („ad parvum censum"): dessen Betrag stand wohl für Fulda (und andere Klöster) durch Gewohnheitsrecht fest[4], den Gegensatz bildet vereinbarter Zins: ad censum **constitutum**[5].

In Rückgewähr-Gütern zählt Fulda in Kreuzburg 98, in Sömmerda 82, in Gumpelstadt 129, in Lupnitz 175 Liten und Colonen. Ungefähr gleich häufig begegnen Uebergang des Eigenthums an das Kloster sofort, aber Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs (meist bei unbeerbter Ehe)[6], und erst auf den Todesfall Uebergang des Eigenthums, Bedingung eines Wohnrechts für zwei Nonnen[7], ohne Vorbehalt[8]: durch letztwillige Verfügung auf den Todesfall[9], so häufig kinderlose Ehepare. Die übernommenen Zinse bestehen aus denselben Gegenständen: Früchten [Zinse an Holz für die Bierbereitung[10]] des Gutes — wie bei Alamannen und Baiern[11] — aber hier auch sehr häufig in Geld[12]. Geringe Gegenleistungen des Klosters sind 2 Rinder,

---

1) Dronke, Codex N. 572 a. 857 ut duorum electionem habere potuissem, ut aut inde loca Sanctorum honorarem seu etiam id propria pecunia redimerem.

2) Dronke N. 524 a. 811 (?).

3) Dronke, Codex N. 647. 648. 650. 651. 653 a. 900—906.

4) Dronke, Cod. Trad. 52 c. 8 N. 1 c. a. 855—861.

5) l. c. ähnlich zwei andere Vergabungen mit Vorbehalt auf 30 Jahre c. a. 860.

6) So Dronke, Cod. Fuld. N. 380. N. 215 a. 804. N. 517, 519 a. 838. Schannat, Trad. N. 302 a. 819. N. 319 a. 825. Anders N. 373 a. 824.

7) Schannat l. c. 8) Schannat N. 105 a. 795.

9) Dronke, Cod. Fuld. N. 125 a. 795; vgl. N. 110.

10) Eberhard c. 13.

11) Könige IX. 1. IX. 2. a. a. O.

12) Dronke c. 43.

2 wollene und 2 linnene Mäntel (pallia) und 2 Schwerte[1]); anders — Mehr! — andere Handschriften. Auch der Ausschluß jeder Gegenleistung wird ausdrücklich vermerkt: „isti tradiderunt et nihil acceperunt". Selten werden die Zwecke, die besonderen Verwendungsarten einer Vergabung genau angegeben, so in der freilich angefochtenen, aber doch wohl echten, obzwar interpolirten Urkunde Karls vom 22. IV. 810[2]) über Fulda's Zehntrechte: nämlich

1) für Kirchen-Bau oder -Besserung,
2) Kirchen-Beleuchtung, luminaria, hier im wörtlichen Sinn, anders oft bei Gregor. Tur.[3]),
3) Verpflegung des Kaisers und seiner Getreuen, aber auch der Armen und Fremden, Pilger, Peregrini[4]).

Sehr häufig vergaben Ehegatten gemeinschaftlich handelnd[5]). So auch Heban II. a. 704 cum conjuge clarissima Theodrada[6]), aber auch mehrere nicht verwandte Männer gemeinsam handelnd: nach Hugo senior schenken Albolt und mehrere Andere ihre praedia am vorgenannten Ort Sanct Bonifatius[7]).

Auch durch Bevollmächtigte kann Verzicht und Uebereignung erklärt werden[8]). Die Auflassung geschieht vor Zeugen, oft, aber nicht immer, nicht nothwendig, vor Gericht: „actum publice" geht auf die Gerichts-, meist auch Volks-Oeffentlichkeit: z. B. in castello Vertehurch a. 704, ebenso in villa Nordheim[9]). In öffentlicher Gerichtsversammlung, in conventu publico in villa Sundheim, wird eine große traditio vorgenommen vor Graf Poppo „und seinen Richtern": auch der Graf unterschreibt als Zeuge neben 27 Zeugen der traditio, worauf noch 13, zum Theil schon genannte, der vestitio erscheinen: — eine säuberliche Scheidung[10]). Hier wiederholen sich nicht, wie bei

1) Schannat N. 393 a. 827.
2) Argument: Urkunden N. 875 vom 14. VI. und 23. VI. a. 880.
3) Du Cange V. p. 156.
4) Dronke, Cod. d. Fuld. 127 N. 247. Ueber die Vergabungsurkunden Könige IX. 1. IX. 2. a. a. O. Die Vergabungen aus und in Thüringen bei Dronke c. 34 gehören späterer Zeit an und Urkunden aus dem XIII. Jahrhundert sind nicht zur Erläuterung des IX. heranzuziehn. Anders v. R. S. p. 137.
5) Schannat, Trad. N. 37. 40. 41 a. 772—774.
6) D. Diplom. p. 1.
7) Othloh, vita St. Bonif. ed. Levinson c. 24 p. 137.
8) Trad. Fuld. N. 393 a. 827.
9) Schannat N. 377 a. 824.
10) Schannat N. 313 a. 819.

den Baiern[1]), die Namen so häufig in Einer Landschaft, nur dieselben Zeugen treten a. 821 wie a. 819 auf[2]). Der Schreiber, stets ein Geistlicher, nennt sich ego R., indignus, z. B. diaconus, jussus[3]). Auch die Schreiber der Wirzburger Urkunden von a. 704, 716 sind Geistliche[4]). Der Schreiber und der Vergaber selbst unterzeichnen als Zeugen[5]), ebenso die Vergaberinnen[6]).

Unbefugte Vergabung, auch des Königs, überträgt kein Recht: König Ludwig der Deutsche hatte Fulda (Urkunde verloren) zwei Dörfer aus dem Lehen des kaiserlichen Vasallen, Grafen Poppo, geschenkt: allein Abt Raban und seine Mönche erachten die Vergabung als ungültig, weil sich der König dabei unbegründete Gewalt angemaßt habe: „quod indebitam potestatem id faciendi sibi usurpasset“: sie erbitten daher von Kaiser Ludwig kaiserliche Verleihung, indem sie Graf Poppo entschädigen durch 200 Hufen Klosterlandes[7]). Hier wie überall im Reich sehen wir die Kirchen und Klöster viele Jahrhunderte hindurch eifrig bemüht, nicht nur sich urkundliche Beweise ihres rechtmäßigen Erwerbes zu verschaffen, wozu sie das kanonische Recht anhielt — auch behufs Sicherung dazu noch die Zustimmung und Bestätigung durch Pabst, Kaiser, König, Herzog, Graf, auch wo diese durchaus nicht nothwendig war. So wird z. B. die gültig vollzogene Schenkung Lulls an Fulda — genauer an Sanct Bonifatius im Himmel — zusammengekaufter Ländereien in villa Fargalaha in pago Thuringensi — vom König confirmirt[8]). Die Straf-Formeln für Anfechtung der frommen Schenkungen sind hier theils gleich, theils doch anders als in Alamannien und Baiern[9]). König Ludwig bedroht Anfechtung seiner für das Seelenheil von Weib und Kind gespendeten Verleihungen mit dem Strafgericht Gottes[10]). Auch Anfechtung der Schenkung durch den Schenker selbst wird schwer bedroht: das ganze Füllhorn kirchlicher Schrecknisse und Flüche wird auf den „Frevler am

1) Könige IX. 2. S. 104.
2) Schannat N. 313. 318 a. 819.
3) Dronke, Codex N. 644 a. 895.
4) Monum. Epternac. Monum. Germ. hist. Script. XXIII. p. 55, 60.
5) Schannat N. 303 a. 819. Dronke, Cod. de Fuld. N. 257.
6) Schannat, Trad. N. 162.
7) Dronke, Cod. N. 524 a. 839.
8) Codex diplom. Mogunt. N. 1 a. 786 (?).
9) Könige IX. 1. IX. 2. a. a. O.
10) Meibom, Scriptores I. p. 671. II. p. 486 a. 877.

Gute Gottes" ausgeschüttet: Zorn Gottes, der Engel, Ausschluß aus der Kirche, Aussatz Gyeze's, Streich wie auf Ananias und Saphyra, gleiches Los wie Judas Ischariots in der Hölle und — als wäre das noch nicht genug! — 5 Pfund Gold, 15 Pfund Silbers nebst Abweisung der Klage! — Die gleichen Anfechtungsstrafen droht fast ebenso Sanct Wilibrord, gest. a. 739, in seinem Testament[1]). In dem Testament Radegundens (a. 584—587) fehlen noch die später üblichen häßlichen Verfluchungen: mit der Rache wird außer der Jungfrau Maria das leblose Kreuz Christi beauftragt, dessen ein Stück Radegunden von Byzanz nach Poitiers geschickt und hier ihrem Kloster geschenkt worden war. Dagegen grauenhaft ist die Haß-Wuth dieser christlichen Priester in der Verfluchungsformel des Bischofs Alfrid von Hildesheim vom 27. IX. 877[2]).

3. Familienrecht.

Auf diesem Gebiet ist unsere Ausbeute gar dürftig, so bezüglich der Geschlechtsmuntschaft: wir erfahren nicht einmal, wer grundsätzlich Muntwalt der Wittwe war, auch nicht aus L. XI. c. 48. XV. c. 55, wo wegen Vergiftung (oder sonstiger Lebensnachstellung) des Mannes durch die Frau dessen Sippe klagend auftritt: hier kann deren kein Glied die Wittwe vertreten. Im Uebrigen ist wohl zu scheiden zwischen echter und unechter Ehe: bei jener (d. h. wo der Mann durch Entrichtung des Muntschatzes an den bisherigen Muntwalt die Braut aus dessen Muntschaft löst und selbst die [eheliche] Muntschaft über jene erwirbt) wird wohl der nächste (ebenbürtige) waffenfähige (älteste) Schwertmag des Mannes — also Sohn, Vater, Bruder, Neffe — die Wittwe zu vertreten haben[3]). Geht die Klage auf Kampf, tritt (wohl bei unechter Ehe?) der Wittwe eigner (ebenbürtiger) Schwertmag ein[4]). Des Mädchens Muntwalt ist der nächste Schwertmag, also der Vater, falls es in echter Ehe geboren, andernfalls der nächste Schwertmag der Mutter, also der mütterliche Großvater. Einmal schenkt eine Frau — Wittwe? — mit ihrem advocatus[5]).

1) Ed. Hontheim p. 116.

2) v. Medem, Die Bann- und Verwünschungs-Formeln. Zeitschrift für Archiv-Kunde I. 1834. S. 327.

3) Sachsenspiegel Landrechts I. 23. 43.

4) L. XV. c. 55. (Kraut S. 24, 30, 285.) Daselbst v. R. S., die Lex Langob., Gregor. Tur. V. 33, Urgesch. III. S. 207 und die Literatur: Rive, R. Schröder, Stobbe, v. Martitz.

5) Muntwalt? Welcher Art? Walvogt? Bernhardi, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte VI. S. 352 a. 835? 854?

Die pretia, die Theoderich für Verlobung seiner Nichte erhält[1]) — edle Rosse —, sind der Muntschatz in strengem Sinn des Rechts. Man[2]) hebt mit Recht hervor, daß die ersten vier Bücher der Varien grundsätzlich die Zeitfolge einhalten, alle Urkunden sich um a. 507 bis 511 bewegen, also schwerlich in diesem Erlaß auf die Zeit vor a. 500 zurückgehn. Aus diesem Brief und der Warnen-Sage bei Prokop[3]) erhellt aber nur das Selbstverständliche, daß auch bei diesen Germanen bei der echten Ehe der Bräutigam dem Muntwalt der Braut den Muntschatz — in Königsgeschlechtern in Gestalt gar kostbarer Gaben — entrichtete.

Bedeutsam ist die Behandlung der Eheschließung des Mädchens ohne Zustimmung des Vaters oder sonstigen Muntwaltes: die Ehe ist gültig: — ein Sieg des kanonischen Rechts über das germanische: die Braut verwirkt nur alles Vermögen (omnis substantia) und den Erb-Anspruch gegen die Aeltern[4]). Im Jahre 785/6 hatten Franken und Thüringe noch ein verschiedenes Verlöbniß- und Ehe-schließungs-Recht[5]). Die Sippezahl endet im V. Glied[6]).

4. Erbrecht.

a) Familien-Erbrecht.

Auch im Erbrecht weicht das Thüringische von dem Fränkischen weiter als von den andern Stammesrechten ab[7]): auch von der Lex Francorum Chamavorum, die z. B. keine Niftel-Gerade kennt[8]): der fränkische ausnahmslose Ausschluß der Weiber von den Liegenschaften findet sich hier nicht: doch ward später a. 1235 das thüringische Recht hierin gemildert. Man[9]) nimmt an, daß wie bei den Thüringen auch

1) Oben S. 41.

2) Schädel a. a. O.

3) Oben S. 22.

4) L. X. 47: daselbst bei v. R. S. p. 136 die übrigen Stammesrechte und die Literatur.

5) Soviel erhellt jedesfalls aus den sonst wenig klaren Angaben der Annal. Nazar. contin. ad a. 786: aliquem de illis Thuringis propter filiam suam sponsam scilicet unius (Germanismus: „eines") Franci *secundum legem Francorum sponsatam* habuisse cognoscebatur, ut tempore statuto ei reddidisset (lies: dedisset) sponsam suam.

6) L. 34.

7) Vgl. v. R. S. p. 125.

8) Gaupp, L. Franc. Chamav. p. 82.

9) v. R. S. p. 125.

bei Sachsen, Langobarden, Alamannen, Baiern, Burgunden Brüder die Schwestern ursprünglich von der ganzen Erbschaft[1]) des Vaters ausschlossen, erst später dieses Vorrecht auf die Liegenschaften beschränkt wurde.

Zu Grunde liegt auch hier das Parentelen-System[2]) mit Vorzug des Grades innerhalb der Parentel und des Mannstamms: gleich nah auch im Grade stehende Männer oder Weiber theilen je unter einander nach Köpfen. Im fünften Grad, wo die Sippezahl endet (oben S. 139), endet auch der Vorzug des Mannstamms[3]) bezüglich der Liegenschaften[4]): im V. Glied geht das Grund-Erbe von dem Speer auf die Spindel[5]).

Die „paterna generatio" der Lex umfaßt — nach der richtigen, obzwar bestrittenen Ansicht — nur die auf der Vater-Seite geborenen Männer, also z. B. nicht die mütterliche Großmutter, nur die von Schwerthalben geborenen Schwertmagen[6]). Die auch viel umstrittene Stelle[7]) von der quinta generatio ist nach zahlreichen Parallelen, gleichzeitigen und späteren[8]), ohne Zweifel zu verstehen von dem Ende der Sippezahl, das von andern Quellen auch wohl auf das VI. oder VII. Glied der Verwandtschaft gestellt wird: erst spät — und mit manchen Widersprüchen — wird das kanonische Eheverbot wegen Verwandtschaft herangezogen: das Erbrecht sollte soweit reichen wie das — häufig schwankende — Eheverbot: so endet die Sippezahl nach dem Sachsenspiegel[9]) erst im VII. Grad, obwohl ein Pabst die Ehe schon im V. verstattet hatte[10]). Gregor II. a. 715—731 rechnet die progenies bis zum VII. Grad[11]). Vom VI. Grad an geht das näher verwandte Weib dem ferner stehenden Mann auch bei der Erbfolge in Liegenschaften vor, also die „Spindel"[12]) dem „Speer" (Radegundis

1) Ueber hereditas, hereditare Beseler, Erbverträge I. S. 14.
2) Dahn, die Germanen S. 56. Brunner, Erbfolgesystem S. 7 f.
3) Dies bedeutet der proximus consanguineus L. VI. 28. 30. 34. 39.
4) Vgl. das Schema bei Kraut S. 323; L. 34: ad quintam generationem.
5) L. VII. 9. ad fusum de lancea J. Grimm, R. A.[4] S. 225.
6) Vgl. Walter II. § 579 S. 233.
7) L. VII. 34. v. R. S. c. 44. [27. 28. 30. 35.]
8) v. R. S. p. 128.
9) I. 3. 3.
10) Vgl. die verschiedenen Erklärungen bei Gaupp, Kolderup-Rosenvinge, Wasserschleben, Rive, Lewis, Homeyer, v. R. S. p. 128.
11) Epistolae ed. Jaffé III. p. 93; vgl. Decretum Gratiani II. quaestio 2 et 3. canon 16.
12) Vita St. Radeg. c. 13.

besaß auch im Kloster noch von dem königlichen Schmuck eine goldene Spindel).

Das Erbrecht ist in der **Lex** in drei Abschnitte gegliedert: Beerbung des Ehemanns (c. 26—31), der Ehefrau (c. 32, 33), beider (c. 34) ziemlich ungeschickt, da der Mann wohl nie Gerade, das Weib nicht Heergewäte hinterließ. Nach dem alten Recht schließen hier Söhne des Erblassers Töchter von der Erbschaft — Geld wie Land (mit Zubehör) und Unfreien — völlig aus[1]). Fehlen Söhne, fallen die Liegenschaften dem nächsten Schwertmagen des Erblassers zu[2]), die Fahrhabe der nächsten weiblichen Verwandten: Tochter[3]), Mutter[4]), Schwester[5]), wenn nicht dem Erblasser näher verwandte Männer vorhanden sind: fehlen Tochter, Mutter, Schwester, erbt der Mann, der die Liegenschaften, auch die Fahrhabe[6]): das Grundeigen[7]) vererbt also allein an den Sohn, nicht an die Tochter; fehlt ein solcher, an den nächsten Schwertmag der väterlichen Parentel: also Vater, Bruder, Brudersohn, an die Tochter nur das Geld und die — nicht zum Grundeigen gehörigen[8]) — Unfreien[9]). Daß das Gesetz des Vaters und des väterlichen Großvaters geschweigt, erklärt sich daraus, daß bei deren Lebzeiten Haussöhne noch nicht Vermögen, zumal nicht Grundeigen, zu haben pflegten[10]).

Die Mutter vererbt auf den Sohn Land, Unfreie, Geld, auf die Tochter die Gerade (s. unten) „und allen Schmuck" (der ist aber schon in der Gerade enthalten!), in Ermangelung von Sohn und Tochter auf den nächsten Schwertmag des Gatten das Land, auf ihre Schwester (Gerade) Geld und Unfreie[11]).

Zum Erbe zählen servi jam (oben S. 94) casati und ceterae res, quae hereditatis nomine censentur, ausgenommen — für den

---

1) c. 26. 32. 2) c. 27. 28. 29. 33.

3) 27. 4) 29. 5) 28. 33. 6) c. 30.

7) Alodium, vgl. über den fränkischen Ursprung, aber die allgemeine Verbreitung J. Grimm, R. A.[4] I. 1. S. 950; v. R. S. p. 124 gegen Waitz und Walter; es ist, wie Könige IX. 1. S. 352. IX. 2. S. 289 dargethan, zuerst Terra aviatica, dann Gegensatz zu feod.

8) Das ist aber nicht gesagt!

9) L. VII. 1. L. VI. 2; über die Lesart, nothwendig mit „non", v. R. S. l. c.; Gengler, Rechtsdenkmäler S. 390; ebenso ist VI. c. 2 beizufügen: „nec", si nec filium nec filiam habuerit: beide fehlen in der Handschrift von Corvei: vgl. aber v. R. S. p. 126.

10) v. R. S. p. 126.

11) L. VII. c. 33.

Einzelfall, ohne die ausdrückliche Ausnahme müßten sie dazu zählen — Geld und servi non casati[1]). Geld und mancipia soll alle Fahrhabe bezeichnen, die man „scherpha“[2]) nennt.

Die Lex gewährt die früheste Spur der Gerade, d. h. (weibliches) „Geräth“[3]): rhemdo ist falsche Lesart der Handschrift zu Corvei[4]). Den Ursprung der Gerade will man[5]) finden in der Aussteuer als Abfindung für das beschränkte Erbrecht oder in einem von der Billigkeit erforderten Gegenstück zum Heergewäte[6]). Rhedo, ornamenta muliebria, ist besonders Halsschmuck des Weibes, spolia colli, als Wittwen- und als Niftel-Gerade[7]). Die spolia colli, aber Halsschmuck weit überschreitend, werden erklärt als „murenulae“ — „id est m.“ — nach dem Fisch m., der, wenn gefangen, sich kreisförmig zusammenkrümmt[8]). Dazu gehören nuscae = fibulae (so, nicht musca, ist zu lesen)[9]): zwei goldene werden (später) auf 10 sol. gewerthet.

Von dem wagrechten Halsring hingen senkrecht Gold- und Silber-Schnüre und Edelsteine über die Brust herab: übrigens wurden sie bei den Römern auch von Männern, z. B. Trajan, getragen. Die nusca ist eine (goldene) Fibel, „Nüschel“[10]). Inaures, philateria statt φυλακτήρια sind Amulette, die trotz der kirchlichen Verbote[11]) als Schmuck getragen wurden, wenn von Gold = 17 Denaren an Gewicht. Daneben zählen zur Gerade andere Halsbänder, monilia, Armreife, Frauen-

1) Divisio imperii a. 811. Legg. I. p. 142.

2) v. R. S. p. 125. Du Cange, Schabe, Weigand versagen: Scherbe, Scherflein? Kluge S. 836, J. Grimm, D. W. VIII. Sp. 2582: kleines Stück, auch kleine Münze.

3) L. VII. c. 2: ornamenta muliebria quod rhedo vocant.

4) Biener p. 92. J. Grimm, R. A.⁴ II. S. 102. Kraut, Vormundschaft R. Schröder, Güterrecht I. S. 120.

5) Beseler. Schröder S. 96.

6) Siegel, Deutsches Erbrecht S. 165, 173.

7) L. VII. c. 32. 38. Dahn, Grundriß S. 194. v. R. S. p. 127. Ueber das Sprachliche und die Beschränkung auf niederdeutsche (sächsisch, friesisch, thüringisch) Rechte J. Grimm a. a. O. II. S. 101; anders Wackernagel bei Binding, Burgunden I. S. 356 (malahe-rada) aus altnordisch „reida“, Zurichtung; gegen J. Grimms (Gesch. d. D. Spr. II. S. 606) Annahme erst späterer Einschiebung der Worte: „quod rhedo dicunt“ v. R. S. p. 131, was ja in der Lex selbst c. 37 und ähnlich z. B. in der Lex Bajuv. Könige IX. 2. S. 67 gar oft begegnet.

8) L. VI. c. 7, Du Cange V. p. 552 und die zahlreichen Beläge zu unserer Stelle daselbst; Merkel, Lex Saxonum, Nachtrag.

9) Du Cange V. p. 627.

10) „Felte“ bleibt bei Du Cange unerklärt.

11) Du Cange s. h. v.

kleider und aller dem Weib eigene Schmuck: später erhielt die Gerade stets in wohlwollender Auslegung wachsende Erweiterungen: „die Gerade hat viel Ungerades“, sagt deßhalb ein Rechtssprichwort[1]). Mit Unrecht bestreitet man Eigenthum der Frau an der Gerade bei Lebzeiten des Mannes[2]). Der Schmuck der thüringischen Königstochter war gar reich und nicht nur Hals-Schmuck, freilich wissen wir nicht, wieviel davon merovingischen Ursprungs war[3]).

Der Erbe des Grundeigens erwirbt auch das Heergewäte, vestis bellica id est lorica (nicht Heergeräthe, das ist nur Volks-Etymologie, entstanden, als man die wât, das Gewand, von got. vasjan, nicht mehr verstand)[4]), und die Pflicht der Rache: dagegen erfolgt auch die Zahlung des Wergelds (oben S. 125 f.) an ihn: den Vorrechten entsprechen Vorpflichten: „die Blutrache wie die Muntschaft war Familien-Sache“[5]): der zur Blutrache verpflichtete nächste Schwertmag war auch zur Muntschaft der Wehr-Unfähigen, z. B. der Weiber, verpflichtet und berechtigt.

b) Letztwillige Verfügungen.

Auch hier wie bei Franken, Alamannen, Baiern begegnen in dieser Zeit — viel früher schon bei Westgoten[6]) —, wenig oder auch gar nicht verhüllt, letztwillige Verfügungen, aber sachlich nur zu Gunsten von Kirchen und Klöstern, wenn auch bei den letztwilligen Vergabungen an St. Bonifatius dieser formell als „Erbe“ (heres) gelten soll: er erwirbt Eigenthum unter der Auflage (modus), es dem Kloster Fulda zuzuwenden: so der juristisch gar ungeschickt ausgedrückte Gedanke[7]); ähnlich die letztwillige Verfügung zu Gunsten einer Aebtissin[8]). Reine Verfügungen auf den Todesfall ergehen häufig zu Gunsten Fulda's[9]). Früh auch für das Seelenheil Verstorbener an ein

1) Dahn, Grundriß S. 197. Rechtsbuch S. 137.

2) v. R. S. p. 128. L. VII. c. 33: „ornamentii proprii“.

3) S. die Aufzählung vita St. Radeg. c. 13: cingulum auri ponderatum ... stapionem (vielleicht scapio, mittelhochdeutsch Schapel Du Cange VII. p. 583) camisas, cofeas gemmis exornatas (Kopfbedeckung, vgl. cuffa bei Du Cange III. p. 639) fibulas, cuncta auro, quaedam gemmis exornata.

4) L. VI. 66. v. Martitz, Güterrecht S. 110. Beseler I. S. 51. Dahn, Grundriß S. 197.

5) Wilda S. 173.

6) Könige VI. Westgotische Studien. Erbrecht S. 131.

7) Dronke, Trad. 69 c. 38 N. 8. 8) N. 31.

9) Schannat, Trad. N. 61 a. 778.

Kloster: des Bruders (In eleemosynam l. c. 69 c. 38 N. 8) unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs[1]). Eine solche Vergabung von Todeswegen an Seelgeräthe ist auch die Hedans II. von a. 704[2]), ausgestellt in Wirzburg, und die von a. 716 zu Hammelburg[3]). Letztwillige Verfügung liegt auch vor, wenn a. 817[4]) vorausgesetzt wird, daß der Sohn den Vater überlebt: erst nach des Sohnes Tod soll das Kloster Besitz ergreifen, das Eigenthum schon jetzt (?) übergehn. Immer häufiger werden sie auch hier im Laufe des IX. Jahrhunderts[5]). Auch „Testamentsvollstrecker" werden für solche fromme Vergabungen bestellt[6]): Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs der Schenkung für die Mutter. Da manche solche Stiftung ungültig war, weil versäumt worden, ein Stiftungsorgan zu bestellen, verordnete das kanonische Recht den zuständigen Bischof zum Organ solcher Stiftungen: hieher gehören auch die drei Männer, die a. 876 im Auftrag eines Verstorbenen dessen Güter im Grabfeld in der Grafschaft Kristans Fulda übergeben[7]).

Das sogenannte Testament Radegundens[8]) ist keine letztwillige Verfügung: das Eigenthum an den verschenkten Gütern ging sofort auf das beschenkte Kloster über: die Urkunde bietet wenig an Rechtsbegriffen, und diese sind für thüringisch Recht nicht zu verwerthen: Radegunde lebte seit ihrer Verheirathung nach salischem Recht.

V. Wirthschaftsrecht. Cultur.

Die Volkswirthschaft ruht auch hier auf Ackerbau und Viehzucht: Träger der Cultur auch hierin sind die beiden obzwar nicht thüringischen, sondern hessischen Klöster Fulda und Hersfeld, die wir aber als die größten Grundeigner im Lande kennen lernten[9]).

Novalia sind Neubrüche und deren Zinse, die, wenn kirchliche

1) Schannat N. 312 a. 819. N. 318 a. 821. N. 348 a. 823.

2) Thüring. Geschichtsquellen, Urkundenbuch der Stadt Arnstadt a. 704—1495 Neue Folge I. ed. Burkhardt S. 1.

3) Ed. Hontheim, historia Trevirensis p. 111.

4) Dronke N. 342.

5) Schannat N. 306 a. 819. N. 395 a. 828 und oft.

6) Dronke, Codex N. 507: zweifelig, ob 77 c. 38 a. 853 zwei Vollstrecker handeln sollen.

7) Schannat N. 519.

8) Ed. Heinrich Pertz diplom.

9) Oben S. 73.

Zehnten, oft auf mehrere Jahre erlassen werden[1]). Die Landmaße sind die in dieser Zeit allgemein üblichen: selten sind Maße wie[2]) in villa B. areas 2 virgarum 16 et jugera 80, dazu 12 mancipia cum prole; öfter 1 area mit 2 Hufen oder 2 mit 4[3]).

Diurnale ist = jugerum: in der nämlichen Urkunde Hedans II. wird gerechnet nach hubae: zu 7 Hufen gehören 7 casatae. Wiesen werden auch hier nach Wagenfuhren (carradae) Heu gemessen. Soll „eine Hufe" (huobunna) geschenkt werden, erreicht sie aber nicht das Vollmaß, wird sie durch anderwärtig Land ergänzt[4]). Als Zubehörden werden genannt[5]): cum casis, curticlis (wohl curticulis)[6]), campis, mancipiis, jumentis, vaccariis (hier nicht Rinderstall, sondern Rinderhirt, formelhaft neben porcariis), pastoribus et quidquid ad ipsam pertinere videtur, d. h. abhängige freie wie unfreie Hirten gelten als Zubehörden der Landgüter und werden mit diesen — Erstere nicht in Eigenthum — mit veräußert[7]). Ebenso werden drei casatae zu Mühlberg bei Erfurt[8]) mit 400 Tagwerken Ackerlandes, terra aratoria propter aquam et ligna trahenda mit mancipia und Vieh veräußert: ebenso mit der curtis Monhore (nicht Monhove) 7 Hufen, 7 Knechte, 400 Tagwerken, 1/3 des zugehörigen Waldes, Wiesen mit 50 Fuhren Heu, 2 Schweinehirten mit 50 Schweinen, 2 Kuhhirten mit 12 Kühen[9]). Der Inbegriff aller Zubehörde heißt omnis integritas curtis, bestehend in Häusern, Höfen, kleinen Höfen (curticlis), Feldern, Wiesen, Weiden, Wässern, Wasser-Läufen, Fahrniß und Liegenschaften, Unfreien, Zugthieren, Kuh- und Schweine-Hirten mit ihren Herden (und ohne Zweifel den dinglichen, an den Höfen hangenden Nutzungsrechten, z. B. an der Almännde und an dem Herren-Wald, falls solche bestanden)[10]); auch mit dem peculiare, d. h. peculium, der mancipia und ihrer Errungenschaft, laboratus, mit 3 casatae. Ein Drittel des zu einer curtis gehörigen Waldes wird vergabt, zwei werden zurückbehalten: Sonder-Eigen, nicht Almännde-Antheil[11]).

1) Eberhard, coloni in novalibus c. 41. 43 N. 13. 22.

2) Dronke, Trad. et Antiq. c. 41 N. 66.

3) Dronke, Cod. N. 520 a. 838.

4) Bernhardi, Z. des Vereins für hessische Geschichte VI. S. 352.

5) D. I. p. 3 a. 704.

6) Du Cange II. p. 173.

7) Könige IX. 2. S. 129, 140.

8) Oesterley S. 460.

9) D. I. p. 3.

10) Diploma Hedani II. a. 704; weniger ausführlich die Urkunde von a. 716 Hontheim p. 111.

11) Diploma Hedani II.

An Boden- und an Handwerks-Erzeugnissen werden — meist als Zins — angeführt: Waitzen, Hafer, Malz, Salz, Schafe, Ziegen, Schweine, Hühner, Bienen, Fische, dann Hemde, Gewande, Mäntel, Decken. Ein ganzer Obstgarten wird a. 830 Fulda geschenkt[1]).

Ein Bienenwart, Immen-Vater, wird sammt dem Bienenhaus, apiarium, veräußert: besonders die Slaven brachten aus den ungeheueren Wäldern ihres Ostlandes Kenntniß der Bienenpflege mit[2]). Bierpflichtige villae fehlen nicht[3]): aber unerklärt bleibt ein Bierzins ad maternas[4]).

Mühlen sind — gemäß dem Wasserreichthum des Landes — sehr häufig im Besitz und Betrieb der beiden Klöster[5]).

Salzwerke sind erst spät bezeugt[6]). Ein Ort Westera (?) schuldet Fulda einen Jahreszins von einer Karre Salz[7]).

Erwähnt werden häufig Zinse in Linnen, Flachs: 200 Pfund[8]), avena, Hafer, 200 Schäffel[9]) Roggen, frumentum, Waitzen, triticum, Gersten-Malz, bracium[10]), Schweine, gemästete junge, porcelli saginati[11]), Schafe, je 1 von 1 Hufe, aber auch 278 auf Einmal. Auch hier[12]) bildete sich ein gewohnheitsmäßiger Landbrauch für den Zinsbetrag an gewisse Kirchen und Klöster[13]), auch wohl anderer Grundherrn: lodices sicut est consuetudo in Thuringia[14]).

In den dichten Wäldern lohnte reich die Jagd. Auch mit Fuß-Schlingen (laqueum, pedica) und Gruben ward sie betrieben: geht dadurch ein fremdes Hausthier ein, hat der Veranstalter den Schaden (einfach) zu ersetzen: ebenso wer solche Thiere auf Pfähle, in Zäune oder in einen Graben treibt und dadurch tödtet oder schädigt[15]): auch Mißbrauch des Pfändungsrechts gehört hieher.

1) Schannat N. 403.

2) D. A. c. 9 p. 53.

3) D. A. c. 13 p. 55.

4) Eberhard c. 43. Die Deutungen bei Du Cange V. p. 304 befriedigen nicht: Mutterkirchen?

5) Eberhard N. 16; über das Mühlenrecht der Zeit Könige IX. 2. S. 263, 437. Privat- und Gemeinde-Mühlen.

6) Wenck III. N. 5 a. 1029; s. aber oben S. 31.

7) Dronke, Trad. 43 a. 776—779.

8) Trad. Fuld. c. 43.

9) Eberhard c. 43, 41.

10) Eberhard N. 9—12.

11) Sehr häufig Trad. Fuld. c. 43.

12) Vgl. IX. 2. S. 400.

13) Eberhard N. 62 singlos.

14) Fehlt bei Du Cange; germanisch Loden? steht neben panni, phaltae, phaltenae, kozzi Könige IX. 2. S. 442.

15) L. XVIII. 1. 2. (60, 61).

Wiederholt vernahmen wir das Lob der thüringischen Pferde[1], es ist aber bei Jordanes[2] wohl Cassiodor[3] entlehnt. Rossezucht scheint auch noch a. 700 eifrig betrieben worden zu sein. Diebstahl eingepferchter Stuten wird besonders gebüßt[4]; ganze Herden solcher wurden in parricis gehegt[5].

An Handwerkern werden genannt Tuchwalker (fullones), Töpfer (? cementarii), Köche, Fischer. Und die Lex kennt wie den Harfner so den Goldschmied und die „Friesingewebe" webende Magd[6].

VI. Finanzhoheit.

a) Einnahmen.

Vorauszusetzen sind auch hier ursprünglich königliche, dann — nachweislich — herzogliche, später königlich fränkische, endlich königlich deutsche Landgüter[7]. Karl der Große vertauscht mit Fulda königliche Meiereien, villicationes[8]. Gregor. Tur.[9]) spricht von einer Schatzung, die schon Chlodovech den Thoringen auferlegt. Die Thüringe, aber auch Slaven, am Main schatzten seit der Unterwerfung dem austrasischen König zu Ostern eine steora, Steuer, Ostar-stuofa[10], bestehend in Honig und Gewändern, aber anderwärts auch in Lämmern, Hühnern, Eiern, Holz, vielleicht — wenigstens weisen darauf hin die Jahreszeit und (zum Theil) die Gegenstände — alte zwangspflichtige Opfergaben für ein heidnisches Frühlingsfest. Es scheint, nicht alle Freien schatzten so: nur wer schatzt, heißt stuopharius; vielleicht kann dies — muß aber freilich nicht! — auf die Reihen-Verpflichtung gewisser Höfe zurückgeführt werden[11]. Ein Zehntel hievon erließ Pippin Wirzburg, was Karlmann, Ludwig I. und Arnulf bestätigten[12]. Die steora, die dem Erzbisthum Mainz oder dem Kloster Hersfeld zu ent-

---

1) Oben S. 114.

2) Getica c. 3. 3) IV. 1. 4) L. VIII. 1.

5) Ueber das Wort in verschiedenen Sprachen v. R. S. p. 130.

6) L. V. 20 femina Fresuin faciens. Zweifelhaft ist der Ort Bezzerun; ubi ferrum conflatur: ein Schmelzofen? Dronke, Cod. N. 664 c. a. 900.

7) Eine herzogliche villa Aimistadt verschenkt Heban: Testam. Wilibrordi p. 116.

8) Schannat, Trad. N. 287. Folz, Forsch. zur D. Gesch. XVIII. S. 510.

9) II. 27. Vgl. Liber histor. Francorum c. 10 p. 253.

10) Im Hasse-Gau, Grab- und Tull-Feld, aber auch in andern Gauen.

11) Dahn, Bavaria I. p. 372. D. G. Ib. S. 714. Ueber das Sprachliche J. Grimm, R. A.[4] I. S. 414. II. S. 509. Könige IX. 1. S. 586. IX. 2. S. 434.

12) Monumenta Boica XXVIII. p. 98 N. 71.

richten ist[1]), bleibt dem Gegenstand und dem Betrage nach unbestimmbar: neben dem Schweine-Zehnten genannt, bestand sie gewiß in Naturalien und war vielleicht ebenfalls heidnischen Ursprungs[2]). Nicht ganz zu verwerfen, weil in die Zeit und in die Sitte der Merovingen passend, ist die Nachricht einer freilich späten und fabelreichen Quelle (mit der Troja-Fabel!)[3]), wonach Theuderich I. den auf der Scholle belassenen Thüringen einen Schweinezins auflegte, nicht an die Sachsen, sondern zum Vortheil königlicher Ländereien (regiis territoriis tributarios fecit in porcis), was mehr privatrechtlich denn als Stats-Steuer gedacht scheint. Die Zeit schied nicht klar privatrechtlichen Zins an den Senior und Steuern an den Stat[4]). Noch unklarer wird die Natur der Leistung, wird der hier zu Land so viel umstrittene kirchliche Zehnt (s. unten) hereingezogen. Jenen Jahreszins von 500 Schweinen sollen dann die Thüringe, widerstrebend zwar, aber doch, bis Ende des X. Jahrhunderts entrichtet haben. Die wirkliche Entrichtung steht nicht ganz fest: erfolgte sie, so beweist sie gegenüber der grundsätzlichen Steuerfreiheit im Reich eine ausnahmsweise Belastung, wie sie die Franken im VI. Jahrhundert auch andern Besiegten (Sachsen, Alamannen) auferlegten[5]). Keinesfalls ist diese Abgabe an den Stat als Ersatz für den erlassenen Zehnt an die Kirche anzusehn[6]).

Die Handels- und Zoll-Ordnung vom December a. 805 zu

---

1) Monum. German. histor. Script. III. p. 46.

2) Wenck II. 17. III. 20.

3) Des Chronicon Saxonum Quedlinburg. Eingang.

4) Vgl. Wenck II. p. 24 natu majores hoc protestati sunt, sicut prius juraverunt, quod steoram et decimam porcorum semper vidissent ad . . . praefatum monasterium dare.

5) Thietmar. Merseburg. V. 9 rex (Heinricus) ab omni populo rogatus debitum porcorum remisit censum. Annalista Saxo a. 1002 qui census a tempore Theodorici filii Chlodovei usque ad hunc regem singulis annis regiis stipendiis impendebatur (anderer Ausdruck: partibus regis, fisci) per annos DLXXXII. a. 1046 census porcorum qui annis singulis ab ea gente regiis stipendiis persolvebatur. quem censum instituit Theodoricus rex qui eosdem Turingos ex maxima parte delevit et terram eorum Saxonibus dedit. Annal. Quedlinburg. l. c. III. p. 31 Thuringos regiis *territoriis* tributarios fecit in porcis p. 32. Den Sachsen giebt er das Land der Thüringe (ausgenommen das zwischen Harz und Thüringer Wald) absque tributo perpetuo possidendam . . . Thuringos vero qui caedi superfuerant cum (!) porcis tributum regiis stipendiis solvere jussit: es fehlt an Scheidung von Statssteuer und Landzins. Noch werthloser spätere Quellen von a. 1300.

6) Wie Schönborn S. 17.

Diedenhofen ward bereits ausführlich erörtert[1]): sie bestimmt zunächst für die Königsboten die Handelsgränzen gegenüber Slaven und Avaren: Bardovik, Scheessel, Magdeburg, Erfurt, Hallstadt (bei Bamberg?), Forchheim, Bremberg[2]), Regensburg, Lorch. Die Ausfuhr von Angriffswaffen und Brünnen, brunjae[3]), wird verboten unter Androhung der Einziehung (oben, Strafen, S. 128).

Auch das Münzrecht wird als Einnahmequelle verwerthet[4]). Die Lex nennt nur den solidus und die tremisse, nicht den fränkischen Denar. Die Silber-tremisse ist bei den Nachbarn — den Sachsen — bald = $1/2$, bald = $1/3$, bei den Friesen manchmal = $2/5$ des solidus, und war = 4 Denaren[5]). Nach unserer Lex c. 49 ist der solidus (major) der L. Saxon. = 2 Tremissen. Zu Anfang des VIII. Jahrhunderts ward in Thüringen auch nach Gold gerechnet: so droht Herzog Hedan II. a. 704 als Strafe 5 Pfund Gold, 15 Pfund Silber[6]). Die thüringische tremisse war = $1/3$ solidus = 4 Denaren, die saiga = 3 Den. = $1/4$ sol.[7]).

Auch hier giebt es kein Boden-, Jagd-, Berg-, Salz-Regal: Wilderer im Königsforst — wie in andrem Privat-Eigenthum — verwirken freilich Buße, bezahlen sie zum Theil und das Fehlende soll ihnen wegen Armuth erlassen werden[8]). Karl der Große schenkt Kloster Hersfeld wie den Zehnt von andern Stats-Einnahmen auch den Zehnt der Salzgewinnung aus der Kronvilla Salzungen an der Werra[9]), was natürlich nicht etwa ein Salzregal beweist. Mit Unrecht bestreitet

1) Könige VIII. 5. S. 39 f.

2) S. die verschiedenen Deutungen bei Oesterreicher, Neue Beiträge. 2. Beilage. Hertel, Urkundenbuch der Stadt Erfurt I. N. 4. IX. S. 325 zu a. 802. Dümmler, Ostfränk. Gesch. I. S. 252. Werneburg, Mittheilungen des Vereins für . . . Erfurt a. a. O.

3) Nicht Helme! wie Adelung S. 35.

4) S. Luschin von Ebengereut, allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit 1904. Soetbeer, Forsch. z. D. Gesch. VI. 1866 f. Hilliger, über den damaligen Schillingswerth, historische Vierteljahresschrift 1904. 4.

5) Monum. German. histor. Legg. III. p. 650. V. p. 11. Müller, Münzgeschichte S. 250. v. R. V. Lex Saxon. p. 27, 358. v. R. S. p. 123.

6) Bréquigny diplomata ed. Pardessus (1843) II. p. 263.

7) S. die Stelle der alten Handschrift p. 108 der Lex bei v. R. S.: richtig derselbe gegen Rößig p. 5 und zumal gegen die Einfälle Hermann Müllers S. 115, der völlige Uebereinstimmung mit dem fränkischen Münzsystem annimmt: vgl. Könige IX. 1. S. 590. IX. 2. S. 457.

8) Einhart epist. ed. Jaffé IV. p. 466 N. 37.

9) a. 775 v. Sickel, Acta Carolina N. 35.

man[3]) an den König zu zahlende Zehnten: warum soll diese häufige Zinsbemessung nicht auch auf Kronknechte und Kronkolonen angewendet worden sein? Ein schlagender Beweis für das Bergregal unter Karl wäre die Urkunde von a. 786[4]). Karl schenkt hier einem „Ritter (!) und Generalcapitain (!) des Heeres gegen die Heiden in Spanien" Land im Thüringerwald, 20 Meilen lang, 10 Meilen breit, „mit dem Recht, nach Gold, Silber und andern Metallen zu schürfen": — Schade, daß sie gar so falsch ist! — Auch in Gallien besteht kein Salinenregal: ein Privater, Sabrigisel, hat unter seinen vielen villae zahlreiche mit Salinen[5]).

Zu den Einnahmen zählen auch die Vermögensstrafen (oben S. 126 f.), auch wegen Anfechtung von Vergabungen an die Kirchen. Ein Recht des Fiscus auf erbloses Gut giebt es nicht, wie z. B. im Baiernrecht[6]).

b) Die Ausgaben.

Auch hier beschenken die Herzoge die Kirchen, wohl viel öfter als uns Urkunden darüber erhalten sind[7]).

Wird in der Schenkung Hedans von a. 704 (s. oben) auch nur St. Wilibrord genannt, so ist als das bereicherte Rechtssubject doch nur seine Kirche gemeint, wie später in den Schenkungen an St. Bonifatius Fulda oder Mainz: der Rechtsbegriff der donatio sub modo ist so wenig wie der der juristischen Person klar erfaßt.

Erhebliche Ausgaben, d. h. Vermögensminderungen, liegen in den häufigen Zuwendungen von bisherigen Thron-Lehen an Kirchen zu vollem Eigenthum, wegen des Verlustes des später so genannten Obereigenthums und — vermöge der Immunitäten — zahlreicher Zinse und Frohnden[8]).

Es fehlt in den Quellen an der Scheidung des königlichen und des herzoglichen fiscus: s. oben die Schenkung Wilibrords: „publicus" bezeichnet beide: so in palatio publico = regali zu Erfurt

---

3) Waitz IV. S. 144.

4) D. p. 37 N. 56.

5) Gesta Dagoberti c. 35 p. 414.

6) L. XV. 10. Monum. German. histor. Legg. III. p. 321. Könige IX. 2. S. 460.

7) Vgl. Hedans II. Schenkung in Hammelburg vom 18. IV. 716. Pardessus II. p. 308. Monum. German. histor. Scriptor. XXIII. p. 55, 60. Monum. Eptern. ed. Weiland.

8) Vgl. z. B. Dronke N. 534, 557 a. 841, 845 und oft.

stellt Graf Werner[1]) eine Urkunde für Hersfeld aus: aber wir müssen scheiden: irrig wird[2]) die villa zu Arnstadt regia genannt: sie ist herzoglich (Hedan II. a. 726), was durchaus nicht dasselbe.

VII. Kirchenhoheit. Kirchenwesen.

a) Das Heidenthum.

Aus den Berichten, Briefen und Verboten der Bekehrer erfahren wir nichts von dem thüringischen Heidenthum Eigenartigem: es ward schon darauf hingewiesen[3]), daß die Klagen über gewisse Gebräuche und Aberglauben in diesen Briefen nach und aus Rom ohne Würdigung des einzelnen Stammes oder Landes nach feststehenden Mustern ebenso wiederkehren wie gewisse Ketzereien. So ergeben auch nichts dem thüringischen Heidenthum Eigenartiges die Briefe Gregors II. von a. 724 und a. 732. Das Verbot des Pferdefleisches, weil von heidnischen Opferthieren, verwirft sowohl caballos agrestes („wilde")[4]) als hausgezähmte, domesticum[5]).

Ungültig ist die Taufe durch einen Priester, der dem „Jupiter" (Wotan? Donar?) opfert oder Opferfleisch ißt. Für katholische Todte sollen oblationes dargebracht und Gebete gesprochen werden, aber nur nach frommem Lebenswandel. Auch was wir sonst vom Götterdienst der Thüringe erfahren, ist dürftig und bestätigt nur, was wir ohnehin als gemein-germanisch kennen: am Meisten gewähren noch die späten Sagen bei Widukind[6]), aber viel weniger über die Thüringe als über die Sachsen. Diese verehren „Mars" unter dem Namen Irmin[7]). Ihr Sieg ward angeblich noch im XVI. Jahrhundert gefeiert in der „gemeinen Woche" (Sonntag nach Michaelis, 29. Sept.)[8]), der Schlachttag sollte der 1. Oktober gewesen sein: in Wahrheit fällt in diese Zeit ein hohes Fest der Sueben, bei den Alamannen in Augsburg der (unsicher bezeugten) Göttin Zisa[9]). Die Sachsen sollen nach ihrem Sieg vor dem Ostthor von Scheidungen der Siegesgöttin (?) einen Altar

---

1) Am 3. III. 802. N. 3: in *loco* E. sagt Pabst Zacharias a. 743.
2) Burkhardt, Thüringische Geschichtsquellen I. 1883.
3) Könige IX. 2. S. 464.
4) Wirklich damals noch? Wohl verwilderte? Aber Paul. Diacon.
5) Jaffé III. p. 93.
6) I. 9—13. S. oben S. 45.
7) S. den Brief J. Grimms an Pertz in dessen Ausgabe des Widukind p. 17.
8) Leibnitz II. p. 16. Haltaus, Calend. medii aevi p. 131.
9) J. Grimm, D. Mythol. I. S. 275, 411, 413.

errichtet, dabei einen Adler aufgepflanzt und Mars = Hercules (in dem Attribut seiner Säulen: effigie columnarum, Ziu, Donar) und dem Sonnengott Apollo (Baldur? Freyr?) geopfert haben [1]).

Wir erfahren gelegentlich, daß noch zur Zeit Sanct Arnulfs, gest. a. 640, bei den Thüringen die heidnische Sitte galt, die Leichen zu verbrennen, nachdem ihnen der Kopf abgeschnitten worden [2]). In hohem Maße befremdet, daß hier zu Lande noch im IX. Jahrhundert Wotan in Orts-, ja als Personen-Name, geduldet ward: das ist nicht „Fürst" [3]), sondern der Gott, der anerkannte Stammvater wie der angLischen (oben S. 17) so vieler anderen Königsgeschlechter, als Irmin vielleicht auch des thüringischen: denn Irmin als Wege-Gott am Himmel und auf Erden ist wohl erst später aus Wotan abgezweigt [4]). Noch unter Lull a. 754—768 heißt ein Dorf in Thüringen Wotteneshusun, heute Gut-Mannes-hausen [5]), Wotanes-, Wotenes-, Wotene-Husen, weimarisches Amtsgericht Weimar: man hat offenbar später (seit wann?) den zum Unhold gewordenen Gott durch „guten Mann" ersetzt. Als Personen-Name erscheint Wotan a. 819—825 noch viermal [6]). Ein Wotan zählt zu den majores natu (Aelteren) der Grafschaft Poppo's [7]).

Sehr zweifeligen Werthes sind die Quellen — die beiden vitae St. Kilians —, die in Ostfranken bei Wirzburg vor Allem „Diana" verehren lassen: ist wirklich eine germanische Göttin darunter gedacht — der Name begegnet sehr häufig — [8]), so frägt sich, welche? Die gallische bei Trier [9]) ist keltisch-römisch, die Diana = Herodias = Abundia ebenfalls ungermanisch: dagegen Phara-ildis wird als Vro Hilde erklärt [10]). Da in Thüringen Frikka-Berahta (baierisch Bercht-

1) Pertz zu Widukind I. 12. J. Grimm, D. Mythol. I. S. 100, 327. Mercur = Irmin? = Hermes (Erm, Irm)?

2) Languentis capite amputato more gentilium cadaver ignibus comburendum traderetur. Vita A. S. ed. Bolland. 18 Jul. p. 435 c. 11.

3) Wie Cassel S. 154 f.

4) Ueber Ziu = Irmin (??) Zangemeister, zur germanischen Mythologie, Heidelberger Jahrbücher V. 1. 1895. S. 91. Aber auf den gallischen Münzen ist nicht zu lesen viator, Wanderer, sondern malleator, Hammerer (Donar?).

5) Dronke, Trad. Fuld. 38, 52 f. Oesterley S. 242.

6) Schannat N. 3 a. 819. N. 237 a. 825. N. 393 a. 827. N. 396 a. 827; zu Fulda gehörig a. 830.

7) Schannat N. 393 a. 827. N. 396 a. 827.

8) Die Angelsachsen verehren sie in London.

9) Gregor. Tur. hist. VIII. 15 (D. Arduinna).

10) J. Grimm, D. Mythol. S. 261.

frau) Frau Holle heißt, ist diese möglicherweise die thüringische Göttin: anderwärts führt diese (?) Diana das wüthende Heer[1]: aber mit der polnischen Dziewanna[2] hat sie nur den Namen gemein. Und die schwarzen Muttergottesbilder stammen wohl eher von der „schwarzen Diana“ von Ephesus als von der germanischen Hel. Die vita II. Sanct Kilians[3] stellt geradezu dem Dienst Christi den der „großen Diana“ entgegen. Eine germanische (?) Diana ward von den Franken zu Eposium verehrt (einst Yvois, jetzt Carignan), ihr Bild von Sanct Wulfilaic (VI. Jahrhundert) zerstört: man ließ die Götterbilder gern von den soeben Bekehrten zerschlagen[4]. Höchst unkritisch sind die Berichte über drei „Götzenbilder“, die a. 1474 (!) beim Bau der Mainbrücke in Wirzburg im Fluß gefunden und[5] an dem Dom „unter den Greden“ aufgestellt worden seien, angeblich von Mars und Diana mit hohlen Köpfen, durch deren Löcher blasend man „furchtbare Töne hervorrief“.

b) Die Bekehrung[6].

Von den frühesten Bekehrungsversuchen im Lande wissen wir nichts: fest steht nur, daß das Königshaus c. a. 500 christliche Glieder zählte, so Berthar, den Vater Sanct Radegundens, die ebenfalls offenbar schon vor ihrer Vermählung mit Chlothachar Christin und zwar katholisch war. Richtig versteht man[7] ihre „conversio“ von dem Gelübde als „religiosa“. Daraus folgt aber nichts für die übrigen Glieder des Königshauses, zumal nicht für König Herminfrid: man[8] hat aus dessen Verschwägerung mit den Amalungen Arianismus folgern wollen: allein Theoderich ließ sich in seiner Verschwägerungspolitik durch confessionelle Rücksichten gewiß weder leiten noch hemmen. Amalaberga war wohl und blieb Arianerin: aber die Worte Cassiodors[9]: quae nationem vestram meliore institutione componat gehen gewiß nicht auf Bekehrung zu diesem Glauben: der so musterhaft katholische Cassiodor hätte doch die Bekehrung zu der bitterer als Heidenthum verhaßten Ketzerei sicher nicht melior institutio genannt:

1) A. a. O. II. S. 887, 1008. 2) S. 1114. 3) p. 181.
4) Beugnot, histoire de la destruction du paganisme en Occident II. p. 340. Greg. Tur. VIII. 15.
5) Nach Stamminger S. 81, Emmerich S. 109.
6) Könige IX. 2. S. 462.
7) Hauck I. S. 348. Gregor. Tur. III. 7.
8) Hauck a. a. O.
9) IV. 1.

daß aber damals in Einem Königshause gleichzeitig katholisches, arianisches und heidnisches Bekenntniß nebeneinander vorkommen mochten, zeigt das Beispiel der Merovingen [1]).

Nach der Einverleibung Thüringens ward das Christenthum zu Anfang nicht durch fränkische Priester, wohl aber durch die zahlreichen fränkisch-katholischen Einwanderer verbreitet, die damals die Mainlande (Wirzburg) und „Ostfranken" weit nach Osten hin besiedelten: Thüringen war ja ein Theil „Austrasiens" geworden. Auch der von Dagobert eingesetzte Herzog Radulf (a. 630) [2]) war vermuthlich Christ, gleichviel, ob Franke oder thüringischer Adaling: von seinen nächsten Nachfolgern wissen wir, wie überhaupt, so auch hierüber nichts.

Fränkische Christianisirung in dieser Zeit (Ende des VII. Jahrhunderts?) bekundet wenigstens für die Mainlande — West-Thüringen — die Inschrift aus Nolkheim, einst Dorf, jetzt Gehöft bei Aschaffenburg [3]), wonach zuerst ein Priester Adalhun hier eine Kirche gebaut habe zu Zeiten des Herzogs Theotbald (s. oben S. 106), die dann aber Erzbischof Rigobert von Mainz zu Ehren des h. Dionysius und Genossen geweiht habe: Rigobert ist der Vorgänger Gerolds (— 743): die Inschrift ist unverdächtig (oben S. 107). Mit Recht hat man [4]) bemerkt, der statliche Zusammenhang und die Nachbarschaft mit den Franken in Austrasien, zumal am Main, mußte die Christianisirung fördern, auch ohne fränkische Missionare. An deren Statt sehen wir auch hier wie in Alamannien [5]) und Baiern [6]) britische Bekehrpriester an der Arbeit, mit einem Erfolg, der das Land zu Anfang des VIII. Jahrhunderts wenigstens äußerlich als großentheils christlich erscheinen ließ. Pabst Gregor II. a. 715—730 meint wohl auch [7]) die Thüringe mit solchen Germanen, die unter (sub) dem Christenglauben der Verehrung der Götzen dienen. Das wird hier wie anderwärts [8]) durch die Klagen der Bekehrer, vorab des Bonifatius, und der Päbste

1) D. Gesch. II. S. 81. Urgesch. III. S. 40.

2) Fredigar c. 77, oben S. 54.

3) Bei O. Falk, Kirchen in Laienbesitz, Forsch. z. D. Gesch. XXV. 1885. S. 578: Hic primo ecclesiam struxit Adalhuno sacerdos Temporibus Theotbaldi ducis, sed quam Rigobertus Pontifex Moguntiacensis honori dicavit Martyrum Dionysii et sociorum, s. unten.

4) Hauck I. S. 349.

5) Könige IX. 1. S. 633.

6) Könige IX. 2. S. 478.

7) Nicht allein wie Hauck I. S. 349.

8) Könige IX. 1. a. a. O. IX. 2. a. a. O.

immer wieder bestätigt [1]). Wir erfahren von Bekehrung hier denn auch zunächst nur durch einen solchen „Britten" [2]) Kyllena (Sanct Kilian); aber „was von ihm (d. h. über ihn) berichtet wird, ist entweder unglaubwürdig oder unsicher", nur Weniges ist daher der legendenhaften Ueberlieferung zu entnehmen, hier nur für die Bekehrungs-, oben für die Herzogs Geschichte [3]).

Nach der brittischen Kirchenverfassung konnte Kilian bereits in der Heimath die bischöfliche Würde ohne Bischoffitz [4]) erlangt haben und in Wirzburg als Regionar- oder Wander-Bischof auftreten [5]), als Mönch gehörte er wohl der Regel Columba's [6]), nicht Sanct Benedikts, an. Wir sahen (oben S. 106), der Heilige kam a. 687 mit seinen Begleitern nach Wirzburg, ging aber — nach der Legende — vorerst nach Rom und holte sich vom Pabst die Ermächtigung zur Mission in jenem Lande. Diese Fahrt nach Rom wegen Einholung päbstlichen Auftrags entspricht ganz dem Legendenstil der Zeit: sie fehlt fast keinem der Bekehrer und ist deßhalb verdächtig [7]). Dagegen ist freilich nicht ausgeschlossen, daß ein Britte sich nach Rom wandte: Interdict über Brittannien (wegen Pelagianismus), von dem der Einzelne erst durch den Pabst gelöst werden mußte, bestand nicht [8]). Man will andrerseits völlige Einheit der Columba-Kirche, der „Culdeer", mit der römischen

---

1) Wilibald vita St. Bonif. l. c.

2) Iren, s. Emmerich S. 84.

3) Hauck I. S. 349; über die beiden vitae Sancti Kiliani Emmerich, der h. K. 1896: er stellt die ältere schon in die Mitte des VIII., die jüngere in die des IX. Jahrhunderts — beides zu früh. Die jüngere ist übrigens nur eine späte erbauliche Bearbeitung und Verwässerung ohne selbstständigen Werth; die Entstehung in Wirzburg hat Emmerich wahrscheinlich gemacht: s. auch die vita Sancti Kiliani ed Bolland. A. S. 8 VII. II. p. 612 — 619 — et Kolomanni et Totnani et (7) sociorum ejus ed. Canisius, Lectiones III. 1725. — Baeda (gest. a. 735) V. 12 Annales St. Amandi Mon. Germ. hist. Scr. I. Waitz II. 2. S. 182. D. I. p. 4. Dahn D. G. I b. S. 216. 638. Ueber die Namen Kilians und seiner Begleiter (die Priester Colonatus, Gallo, Gruval, Diakon Totuan und sieben Andre) Rion, Leben und Tod des h. Kilian und seiner Gefährten 1834. Emmerich S. 81 f.

4) Bellesheim S. 168. Bischof-Abt von Kloster Hy?

5) Emmerich S. 86. Könige IX. 2. S. 633.

6) Urgeschichte III. S. 579.

7) So nicht nur der ganz unverlässige Eberhard, iro-schottische Missionskirche, auch Hauck I. S. 349: für die Romfahrt Bellesheim. Irland I. S. 169.

8) Richtig Bellesheim I. S. 169, ihm folgend Emmerich S. 88; über die irischen Klöster und die Wanderbischöfe auf dem Festland Bellesheim, Irland I. S. 215. Schottland I. S. 118.

annehmen, muß aber doch[1]) eine Reihe von Unterschieden dieser keltischen Kirche einräumen: in Fasten, Abendmahl, Messe, Priester-Ehe, Eheverbote, Sonntag- und Oster-Feier, Tonsur, altkeltischer Ritus[2]).

Pabst war damals nicht mehr Johann V. a. 685—686, sondern Konon a. 686—687 oder Theodor a. 687—Ende 687. Kilian stirbt a. 688 (?) Nach Wirzburg zurückgekehrt (mit Colonat und Totnan) findet er an Stelle des im Vorjahr angetroffnen Herzogs (Hedan I.) einen Herzog Gozbert, der wie seine Gattin Geila und fast all sein Volk Heide war. Ganz unbeglaubigt ist die Annahme[3]), Gozbert sei seinem älteren (?) Bruder[4]) gefolgt, den er ermordet habe, um dessen Wittwe Geila zu ehelichen: er that dies „nach heidnischer Sitte"[5]), d. h. nicht in dem Sinn der Levirat-Ehe des alten Testaments als Zwang, nur sofern sie solche Ehe verstattete, wie übrigens auch die Kirche früher gethan.

Sanct Kilian tauft nun zunächst Herzog Gozbert und viele andere[6]): es soll nur eine Vermuthung sein, daß dieser dabei den neuen Namen Theotbald erhielt (oben S. 106), was manche Schwierigkeit lösen würde. Alsbald fordert er nun von dem Getauften die Verstoßung seines Weibes: der weigert sich und natürlich weigert sich auch die Ehefrau, ihre nach heidnischem Recht wohl begründete Rechtstellung[7]) wegen „rückwirkender Kraft" der Taufe aufzugeben, wofür die Legende die stärksten Schimpfe auf sie häuft[8]): aber „die Gräuel und Scheuel[9]) mußten ausgerottet werden"[10]).

Ohne Belang ist für das thüringische Recht, daß Justinian (!)[11]) vor etwa zweihundert Jahren diese Ehen verboten, die Gott im alten

---

1) Schottland I. S. 77, 164.

2) S. 478 f.

3) Bellesheims I. S. 169 und Anderer.

4) Von diesem Bruder wissen wir gar nichts: er soll Troandus geheißen und das Kloster Holzkirchen bei Marktheidenfeld, Trad. Fuld. ed. Dronke 4. 11 f. gestiftet haben: reine Erfindung; s. dagegen auch Emmerich S. 110; Karl der Große spricht a. 775/6 von einem Troandus.

5) Bellesheim, Irland I. S. 171.

6) Angeblich am 29. III. a. 688. Bellesheim, Irland S. 176.

7) Sogar die Legende sagt: sicut antiquitus fuit consuetudinis.

8) „Keine Wuth von Bestien gleicht einem bösen Weibe": Beweis: Samsons und Salomons Geschick, zweimal: vita I. p. 177.

9) Weigand S. 568.

10) Bellesheim, Schottland I. S. 41.

11) Codex V. 5.

Testament umgekehrt sogar befohlen hatte [1])! Erst ein halbes Jahrhundert später, nach dem Concil zu Leptines (a. 743), verwarf Bonifatius ausdrücklich diese Ehe [2]). Die vita (I. 5) läßt daher den Herzog (mit Recht) sich beklagen: „Härteres und Schwereres predigst du nun als bisher", d. h. vor der Taufe: er behält denn auch die Gattin bis nach dem Tod des Heiligen. Solcher Widerstreit als Ursache des Martyrtodes begegnet in jenen Jahrhunderten so häufig (Chlothachar, der Agilolfing Grimoald), daß die Wiederholung fast den ganzen Bericht verdächtig machen könnte. Während der Abwesenheit des Herzogs in einem Feldzug (gegen wen?) läßt Geila — auch ihr Name wird mit gehässiger falscher Deutung herangezogen — Sanct Kilian mit dessen Begleitern ermorden durch zwei Gedungene (oder einen „Victor" V. II). Sie verscharren die Leichen, die Meßgewande und die Bücher an geheimem Ort: aber eine fromme vornehme (nobilis) Frau, Burgunda, eifrige Christin, neben dem oratorium — das wohl erst seit der Taufe gebaut worden — in einer cellula lebend, hat es bemerkt, das Blut in einem Linnentuch aufgefangen und vergraben. Zwar hat Geila später den Ort der Bestattung entdeckt und darüber, jede Verehrung auszuschließen, einen Pferdestall aufzimmern lassen; aber die frommen Rößlein enthielten sich, so lange sie dort standen, jeder Verunreinigung. Sterbend entdeckt Burgunda die Stätte des Begräbnisses. Gozbert, heimgekehrt, vermißt die Heiligen, wird aber von Geila beschwichtet: die beiden Mörder, dann auch Geila werden nun von Dämonen besessen und zu Tode gequält: aber auch Gozbert, zur Strafe für seine Unthätigkeit — er überläßt die Rache dem „Gerichte" Gottes — von seinen Knechten (servis) ermordet, sein Sohn Hedan II. wird selbst aus der Herzogwürde gestürzt (principatu dejectus) (von wem? vom Hausmeier?), seine Gesippen und Verschwägerten von den Stammgenossen (contribules), d. h. den Thüringen der Art mißhandelt, daß ihnen keine Spur von weltlichem Ansehn im Lande mehr bleibt. Warum dies Alles geschah, weiß die Legende nicht zu erklären: ob als Martyrium durch die Heiden, weil sie das Christenthum bewahrten oder als Strafe Gottes, weil sie davon abgefallen, was, wie wir sehen werden, widergeschichtlich. Den Schluß der vita hat ein andrer Verfasser beigefügt: hienach hat eine Tochter Pippins, Gertrud, sich der Verheirathung zu entziehn, vom Hof nach Ostfranken geflüchtet, in Karlsburg ein Kloster errichtet. Der dort von ihr eingesetzte Priester Atalong [3])

1) Deuteronomion 25, 5; Leviticum 18, 6, 20, 21.
2) Epistolae ed. Jaffé p. 131, 137; Bartolini S. Zaccaria, documenti 17.
3) = Adalung?

erfährt erst durch mirakelhaftes Zeugniß aus Kindermund von Sanct Kilian und dessen Wirken im Land — „er war völlig vergessen" — findet und erhebt die Gebeine und berichtet Alles Bonifatius, der auch um dieser Reliquien willen Wirzburg zum Bischofsitz erhob.

Diese Nachrichten sind werthlos, was das Geschick des Herzogsgeschlechts betrifft: der Sohn Gozberts (= Theotbalds?), Hedan II., wurde keineswegs vertrieben, folgte seinem Vater in der Herzogswürde und war ein so eifriger Christ, daß er mit dem reich beschenkten Sanct Wilibrord ein Kloster in Hammelburg[1]) plante. Nur bezeugt die Legende — gegen ihren Willen! — die geringe Bedeutung und Nachwirkung der Mission des Heiligen, der nach 40 Jahren „völlig vergessen war im Lande". Und doch hatte er vor andern Missionaren den wirksamen Vorzug, zu dem Volk in der Landessprache reden zu können, die er erlernt hatte[2]). Sind doch auch ältere christliche Gründungen im Hasse- und im Schwaben-Gau bald wieder abgestorben, „das gemeinsame Geschick aller irischen Bekehrungen auf dem Festland"[3]).

In den Kreis dieser quellenwidrigen Legenden gehören auch die mehreren Leben der heiligen Bilihild: das älteste aus dem XIII. Jahrhundert ist voller Unmöglichkeiten: so soll sie Zeitgenossin Chlodovech I. a. 500, aber auch Gattin Hedans II. a. 700 gewesen sein; auch an Chlodovech II. (c. a. 650) ist nicht zu denken: „für die Bekehrungsgeschichte Thüringens bietet die h. Bilihild keinen Anhaltspunkt dar"[4]). Ueber Ursachen und Wirkungen der inneren Wirren, die dem Erlöschen des Herzogthums vorher gehn, — aber diese Wirren selbst sind nicht sicher bezeugt, oben S. 107 f. — werden mancherlei Vermuthungen aufgestellt. So soll Pippin an Stelle der einheimischen (?) heidnischen (?) Herzoge wie Radulf und dessen Nachfolger (oben) solche fränkischen Ursprungs und natürlich Christen gesetzt haben[5]), Theotbald (?), dem Hedan I. gefolgt sei (?) Diese Franken sollen den Widerstand der thüringischen Großen (der „comites"?) zu bekämpfen und sich dadurch in Gegensatz zu dem ganzen Stamm gebracht haben, der, soweit getauft, den Iro-Schotten anhing, während Hedan II. zu dem von Pippin begünstigten, in Rom geweihten Wilibrord stand, der zwar nicht nach Thüringen

1) a. 716 Hontheim p. 111.
2) Vita p. 176.
3) Knochenhauer S. 146.
4) Rettberg II. S. 303 stellt die Unmöglichkeiten zusammen. Gropp, vita B. 1727 und die ältere Literatur daselbst.
5) Hauck I. S. 349.

kam, aber mit Hedan II. etwa im Franken-Heere am Niederrhein bekannt ward [1]).

Das Land ward zerrüttet durch Widerstand gegen die Herzoge: Einfälle der Nachbarn (Sachsen? Slaven?) wurden nicht abgewehrt, viele Einwohner gefangen fortgeführt, die wenigen Ueberbleibenden (Uebertreibung!) schlossen sich lieber an die heidnischen Sachsen: „so erlosch das Christenthum im Lande, zumal sich falsche Brüder einschlichen, die unter dem Namen der Religion die ärgste ketzerische Verderbtheit verbreiteten“: hier ist offenbar nicht die Rede von Rückfall ins Heidenthum, sondern von christlichen Irrlehrern, Schwarmgeistern, „wilden“, d. h. nicht ordnungsmäßig geweihten Priestern — vier solche, den Namen nach (Torchtwine, Berehtere, Eanbercht und Hunrad) [2]), wohl angelsächsische, werden genannt, wie solche damals so häufig auch bei andern Stämmen, z. B. den Baiern [3]), zu bekämpfen waren [4]): dies steht durch Bonifatius fest. Jedoch das Vorhergehende bleibt vielfach widerspruchsvoll oder unklar [5]): jene „wilden Priester“ gewannen die Menge durch größere Nachsicht, was Cölibat und Keuschheit betraf, auch waren sie selbst noch in heidnischen Bräuchen, so Wotan-Opfern und Opferschmäusen, befangen [6]).

Dagegen lobt Pabst Gregor II. a. 722 fünf thüringische Große (viri magnifici) „und alle Gott geliebten Thüringe“ für ihre Glaubenstreue gegenüber den sie zum Götterdienst zurückführen wollenden heidnischen Landsleuten [7]). Aus all dem erhellt, daß durch den Gegensatz der Confessionen in jenen Zeiten der fränkischen Ohnmacht, da selbst Karl Martell auf das Härteste zu ringen hatte (a. 711—720), das Christenthum im Lande schwer gefährdet war: die Bekehrung gelang hier wie überall nur unter dem Schutz der fränkischen Waffen: das wußte niemand besser als — der Bekehrer, der auf die Bekehrung der Friesen

1) Rettberg II. a. a. O.

2) Letzterer wohl der länger hier weilende Bonif. epistolae XIV. p. 263 Hahn S. 106.

3) Könige IX. 2. S. 479.

4) Wilibald l. c. c. 6 p. 453 ed Levison p. 23 (ebenso Othlo) Bonifatius muß das Volk ad acceptam dudum religionem iterando provocare.

5) Willkürliche Vermuthungen bei Arnold II. 1. S. 11; die fränkischen Herzoge hätten durch gewaltsame Erzwingung der Christianisirung das Volk zum Anschluß an die heidnischen Sachsen getrieben.

6) Daher pravis seducti doctoribus Wilibald c. 5. 6 falsi fratres. Könige IX. 2. S. 479. Dünzelmann, Untersuchungen S. 43.

7) Epist. ed. Jaffé III. p. 80.

verzichtete, so wie er Ratbods Rückkehr nach Friesland erfuhr[1]) und sogar den Schutz Griffo's, des Bastards Karls, anrief, von dessen Empörung er wohl noch nichts wußte und den er für den Erben des Vaters in diesen Reichstheilen halten mochte[2]). Das spätere Kirchenwesen in Ostfranken, Wirzburg, Bamberg, die fränkischen Klöster liegen außerhalb unserer Aufgabe.

Weßhalb die von Bonifatius geplante Errichtung eines Bisthums in Erfurt unterblieb, wissen wir nicht: vielleicht fand der Pabst, anfänglich geneigt, den Ort, wie auch schon Buraburg, später zu unbedeutend[3]) oder den Heiden zu ausgesetzt[4]). Man[5]) meint wohl, die Könige wollten der Kirche dort nicht so viel Selbstständigkeit gewähren: aber Bonifatius war nicht minder fränkisch-arnulfingisch verlässig als später Arn in Baiern[6]).

So erhielt das eigentliche Thüringen im Unterschied von Ostfranken kein Bisthum, ward unmittelbar dem Erzstift Mainz unterstellt: von dessen kirchlicher und Cultur-Thätigkeit ist aber nicht viel zu spüren: der Erzbischof tritt als mächtiger Reichsfürst, viel weniger als Kirchenleiter hervor. Im Jahre 732 hielt Erzbischof Hildibert zu Erfurt eine Synode, die mehrere canones beschloß[7]).

3. Kirchenvermögen.

A. Allgemeines. Das Grundeigen.

Auch hier[8]) finden wir das Grundeigen der Kirchen über ferne Lande verstreut: so auch gallischer in Thüringen: schon unter Remigius (gest. a. 533), also gleich nach der Eroberung, besitzt das Erzbisthum

---

1) Urgesch. III. S. 803. D. G. I b. S. 232.

2) Epistol. 40. Jaffé III. p. 108—Ende a. 741; in den zwischen Dünzelmann und Jaffé, Forsch. z. D. Gesch. X streitigen Fragen über Zahl und Zeit der bonifazischen Synoden und Reihenfolge der Briefe hat Jaffé fast ausnahmslos richtig entschieden; über letztere vgl. noch einmal die Briefe und Synoden des Bonif., Forsch. z. D. G. XV. 1875, auch Nürnberger und Hahn.

3) Arnold II. 1. a. a. O.

4) Vgl. Rettberg I. S. 333. II. S. 365; Hauck a. a. O.

5) Knochenhauer 146.

6) Könige IX. 2. S. 51. Gegen den angeblichen Bischof Adelar von Erfurt in den Annal. Reinhartbrunn-Wegele in seiner Ausgabe.

7) Mansi, Concilia XVIII. p. 62. Monum. Germ. hist. Legg. II. p. 18.

8) Könige IX. 2. S. 506.

Rheims villas in Thüringen[1]. So giebt noch Hinkmar (gest. a. 882) Güter des h. Remigius zu Lehen und ersucht den Bischof von Hildesheim, diese Lehenträger zu schützen[2]. Ebenso schreibt er über Güter und Colonen seiner Kirche in Thüringen an Abt Brunward von Hersfeld[3].

Wiederholt schreibt er auch a. 845—876 wegen dieser Güter seiner Kirche (16) Briefe an Ludwig II., Ludwig III. sowie an die Aebte von Corvey und von St. Gallen. Er hatte die Verwaltung einem gewissen Amalrich übertragen, diesem entzieht er sie wegen Mißbrauchs und ersucht Abt Adalgar von Corvey (gest. a. 875) um deren Aufzeichnung (descriptio) und Schutz[4], den er auch vom König erbittet, wie er die Colonen auf diesen Gütern zum Gehorsam gegenüber dem Abt ermahnt. Adalgar vertauscht dann in Ausübung dieser Vollmacht einige der Güter gegen solche des thüringischen Grafen Gerold[5]) im Wege des Vergleichs (in hoc pacificati sunt), daß $^1/_4$ des Ertrages Mainz für die Armen zufallen soll „nach kanonischer Vorschrift“ (canonice daretur), die aber geschwankt hat[6]. Auch der Bischof von Châlons-sur-Marne eignete Güter in Thüringen, die er mit Mainz umtauscht[7]. Gar bedeutend waren die Besitzungen des zuständigen Erzbisthums — Mainz — im Lande, darunter später auch die alte Königspfalz Erfurt[8]. Andrerseits eignet Hersfeld Güter bei Verviers[9].

Die Macht der Geistlichen beruht auch hier wie in Gallien, Alamannien, Baiern vor allem in diesem ihrem Besitz an Land und Leuten in gar manchfaltigen Rechtsformen. Schon Bonifatius strömen reiche Schenkungen zu für Fulda, gerade in Thüringen: im Grabfeld, Sualafeld, Folkfeld, Saalgau, Waringau, dann an Rhein und Main[10]:

---

1) In Thoringia sive Austria Börsch S. 26 f. Die Aufzählung aber nur in dem erweiterten gefälschten Testament D. I. 2; s. die Fälschungen unter Ludwig II. (dem Deutschen) a. 845—876.

2) Flodoard historia Rhemensis ecclesiastica I. 3. c. 23. Mon. Germ. hist. XIII. p. 528.

3) l. c. c. 24. p. 335.

4) Flodoard Scr. XIII. p. 535.

5) Falke, Codex traditionum Corbeiensium § 175.

6) Pabst Gelasius I. a. 492—496. Mansi l. c. VIII. p. 45. c. 27. a. 494: vgl. Westgoten, Franken, Alamannen, Baiern.

7) In Tuphe-Leiba, Töpf-Leben, Dobeneder N. 265.

8) Knochenhauer S. 149.

9) Böhmer-Mühlbacher N. 698.

10) Tradit. Fuldens. (c. 13), 38, 39.

310 Namen, aus Grabfeld und Tulifeld allein 225. Herzog Hedan II. schenkt a. 704 St. Wilibrord Güter in Thüringen, so in Arnstadt[1]), es ist (s. die verschiedenen Annahmen bei D.) das Arnstadt in Schwarzburg-Sondershausen: der Fluß Wittes ist die Weiße, die hier in die Gera mündet; Monhove, heute München, daselbst liegt im Amtsbezirk Berka[2]).

Praedia infinita erwirbt allmälig Fulda gerade in Thüringen[3]): die thüringischen zu allen Hufen verhalten sich wie 4 zu 5, die mansi wie 5 zu 8 und diese Zahl wird unablässig durch fromme Vergabungen vermehrt, so daß das Kloster schon um deßwillen in einer Geschichte des Landes eine wichtige Rolle spielt: schon Karlmann (I.) fordert die Vornehmen, d. h. die großen Grundeigner, im Grabfeld auf zu Schenkungen an das eben (a. 744) gegründete Kloster, dem er selbst das Dorf Gerstungen schenkt[4]). Gewaltige Gütermassen vergabt in Franken und Thüringen der reiche Graf Erpho an Wirzburg und Fulda c. a. 860[5]). Dabei sind von 8 Copialbüchern thüringischer Landschenkungen an Fulda 5 verloren[6]): die erhaltenen zählen 3000 oder 2884 mansi an etwa 300 Orten. Nach dem Breviar Lulls sind an 135 thüringischen Orten 840 Hufen und 500 mansi an Hersfeld geschenkt[7]). Dagegen verarmte des Bonifatius Klosterstiftung zu Ohrdruf[8]) und ward alsbald Hersfeld überwiesen[9]).

Die gar häufigen Tauschverträge zwischen Königs- und Kloster-Gut sind insofern unter die Ausgaben der Krone zu stellen, als sie nach kanonischer Vorschrift nur abgeschlossen werden durften, wenn der

---

1) D. p. 4.

2) Oesterley S. 462.

3) Annal. Lamb. a. 1073. p. 105.

4) D. p. 10. c. a. 744.

5) Schannat Trad. N. 489; vgl. die Zusammenstellung großer Schenkungen an Fulda l. c. 293. 860. Dobsch a. a. O. hat freilich sehr glaubhaft gemacht, daß gar viele (wenn auch nicht alle!) Nachträge Eberhards zu dem Cod. Fuld. Fälschungen sind. D. A. c. 38 zählt die thüringischen Beschenker Fulda's auf: es sind 310 Namen, dazu c. 39 für Grabfeld und Tullifeld 225.

6) Knochenhauer S. 164.

7) Vgl. aus späterer Zeit den Land- und Zins-Besitz von Kloster Ichtershausen, Rein I. 17.

8) Es zählt einmal 8 Hufen. Landau, Z. f. hess. Gesch. u. Landeskunde X. S. 184.

9) Breviarium Lulli Wenck II. b. S. 16. Rettberg II. S. 372: Reichen Stoff für die „vetus oeconomia" von Fulda gewährt Schannat historia Fuld. c. IV. p. 26.

Kirche vortheilhaft[1]), die ja auch zu genauer Feststellung der Gränzen ihrer Ländereien verpflichtet war[2]) und die Könige wie die Kirchen betrachten auch solche Vergabungen als fromme Bereicherungen der Kirchen. Doch auch hier wie bei den Baiern[3]) werden die kanonischen Vorschriften bei diesen Tauschverträgen nicht immer eingehalten[4]).

Solche Tauschverträge, z. B. auch zwischen Fiscus und Bisthum, sind zwar gültig, wenn durch Königsboten abgeschlossen, auch ohne königliche Bestätigung: aber die vorsichtige Kirche holt der Sicherheit halber solche Bestätigung auch wohl nach 40 Jahren noch ein[5]). Beträchtliche Krongüter, bisher Thronlehen, tauscht Ludwig II. a. 845 mit Fulda, gar sehr zum Vortheil des Klosters, das bei Ludwigs Tod das Hingegebne zurückerhalten, aber das Empfangene behalten soll[6]). Auch Eigenkirchen[7]) werden vertauscht wie verschenkt: eine solche war die capella bei Aschaffenburg[8]) (oben Bekehrung S. 154).

Eine solche wird verschenkt „cum suo loco", d. h. dem zugehörigen Land[9]), eine andere mit dos und decimatio, Zehntrecht[10]). An einer Eigenkirche haben 7 Berechtigte Miteigenthum[11]).

Unentbehrlich für allen wirthschaftlichen Betrieb der Güter jeder Art[12]) ist die Zubehörde von Unfreien und Abhängigen jeder Stufe, die aber von der Kirche auch um der Seelsorge willen eifrig gesucht waren: so hat eine capella außer zwei Reliquien-Kästchen[13]), den sonstigen Kirchenschmuck (ornatus) und — 9 mancipia mit ihrer ganzen Errungenschaft[14]).

---

1) So Dronke Cod. N. 523. a. 839.

2) Vgl. die Gränzmarkung der Mutter-Kirche zu Breitungen. Hennebergisches Urkundenbuch ed. Schöppach 1842.

3) Könige IX. 2. S. 376.

4) Dronke, Cod. de Fuld. N. 190. a. 772—802.

5) Monum. Boica XXVIII. b. N. 21. a. 837.

6) Dronke N. 554 aus Codex Eberhard II. 11[a], mit falschen Einschiebungen, aber nicht im Ganzen falsch.

7) Könige IX. 2. S. 520.

8) Falk. Forsch. z. D. Gesch. XXV. S. 578.

9) Schannat N. 411 a. 836. Ebenso Schannat N. 155. Dronke Cod. N. 158. a. 799.

10) Könige IX. 2. S. 514.

11) Wenck, Urkundenbuch II. N. 13.

12) Oben S. 94.

13) Capsas Könige IX. 2. S. 532.

14) (?) sumtus: Anders Du Cange VII. sp. 526: „Lebensunterhalt". Schannat N. 411. a. 836.

B. Die Zehnten und der Zehntstreit [1]).

Von schwerst wiegender Bedeutung wurden die Zehntrechte der Kirchen in Thüringen, nicht nur für deren Vermögen und Wirthschaft, auch politisch, da der Streit über diese Rechte zwischen den Klöstern Hersfeld und Fulda einerseits und dem Erzbisthum Mainz andrerseits erbittert und zäh Jahrhunderte lang geführt und, wann durch Vergleich oder Königsurtheil beigelegt, wiederholt aufs Neue angefacht ward.

Es versteht sich, daß die heidnischen und geraume Zeit auch noch die getauften Slaven an die Zehntpflicht erst gewöhnt werden mußten, zumal bei Neubruch, [Novalia] [2]): solche bisher noch zehnt-freie, aber getaufte Slaven setzt Bonifatius voraus in seiner Anfrage bei Pabst Zacharias a. 751 (aber es giebt auch später noch solche): der kluge Grieche räth, sie zehnten zu lassen, „damit sie sich nicht für (Allodial-) Herren des Landes halten, sondern verspüren, das Land habe einen Herrn" — nämlich das Erzbisthum Mainz [3]). Gemeint ist der Kirchenzehnt, über Laienzehnten hatte weder Rom noch Mainz zu verfügen: also gilt der Rath getauften Slaven: es handelt sich nur um privatrechtliches Eigenthum („dominator"... „vindicare"), nicht um Territorialhoheit: sie sollen sich nicht für Volleigenthümer der ihnen verliehenen Kirchengüter halten: seit dem XII. Jahrhundert nannte man das gespaltenes, Ober- und Unter-Eigenthum. Zu den wichtigsten Zins-Orten (— weltlicher Zinse —) Fulda's in Thüringen [— 30 an der Zahl [4]), aber die Aufzählungen in den verschiedenen Sammlungen stimmen nicht —] kommen dann die von Mainz diesem Kloster wie Hersfeld bestrittenen Zehntrechte in 115 oder gar 340 Orten [5]). Auch der Vergleich von a. 845 [6]), der ein Viertel der Zehnten dem Erzbisthum zusprach, schuf noch lange nicht endgültige Ruhe: im XI. Jahrhundert brach der „Zehnt-Streit" (mit Hersfeld) von Neuem aus: zweifelig bleibt dabei, ob servitus episcopalis diesen Zehnt im Be-

---

1) Schönborn, de causa de lite documaua 1866. — Waitz Verf. Gesch. IV. S. 103. VIII. S. 345. Löning, Gesch. d. D. Kirchenrechts II. S. 676. — Vgl. das Verzeichnis der Hersfeld zehntpflichtigen Orte im Friesenfeld. Dobenecker zu N. 287. — Fulda hat Zehntrechte an 394 Hufen. Schatz, Chronicon Halberstadtense 1839.

2) Z. B. in Sumerde, Eberhard l. c.

3) Jaffé, Moguntina p. 236.

4) Knochenhauer S. 189.

5) Eberhard c. 38.

6) Wenck II. p. 24.

sonderen oder die allgemeinen Bischofsrechte bedeutet[1]). Auch Halberstadt klagte über die Verleihung aller Zehntrechte in Frisonofeld durch Ludwig II. a. 840[2]) an Hersfeld, das alle Zehnten in ganz Thüringen an Früchten und an Vieh (? pecorum oder porcorum) in Anspruch nahm als von Karl a. 781 verliehen: auf eidliche Aussage vieler „majores natu“ (alte, nicht edle Leute) wird a. 845 festgestellt, daß steora (oben S. 147) und Schweine-Zehnt von jeher an dies Kloster entrichtet worden seien.

Oft wird auch der Zehnt getheilt unter den Streitenden oder bei einer Vergabung, z. B. nur die Hälfte verschenkt[3]). Man[4]) meint wohl, die zahlreichen Eigenkirchen (oben S. 163) und die vielen beiden Klöstern gehörigen, reich ausgestatteten Kirchen in Thüringen hätten der Einnahmen aus den Zehnten leicht entrathen mögen: vielleicht gehe daher der Rechtsanspruch auf Zehntfreiheit nur auf das Thatsächliche zurück, daß Bonifatius, zu dessen Zeit noch nicht die Capitularien, die Stats-Gesetze, die Zehntpflicht allgemein eingeführt hatten wie unter Karl, dies Recht noch nicht in Anspruch genommen hatte, das, tief verhaßt[5]), die Bekehrung erheblich erschwerte: in heidnischer Zeit hatten nur Unfreie gezinst oder abhängige Freie auf fremder Scholle: die Neubekehrten erblickten daher in der Zehntung Anfechtung ihrer Freiheit oder ihres alodialen Grundeigens. Man[6]) meint sogar (— irrthümlich —) die Abneigung der Thüringe gegen die Zehnten habe Bonifatius von der Erhebung Erfurts zum Bisthum abgehalten, dessen Kosten weitere Zehnten würden erheischt haben: freilich hatten auch kleine capellae Zehntrechte[7]).

Das Wichtigste an dem Rechtstreit unter den Kirchen ist die Ausdehnung der Zehntpflicht auf die verschiedenen Stände: hier muß man[8])

---

1) Hirsch, Heinrich II. S. 284.

2) Chron. Halberst. p. 7.

3) Vgl. Dronke, Cod. de Fuld. N. 69: aber der zweite Theil der Urkunde ist verdächtig.

4) Ansfeld S. 8 f.

5) Urgeschichte III. S. 1029. Brief Alkuins an Karl.

6) Adelung, Direktorium S. 20; s. daselbst die fünf „Küchendörfer“.

7) Wenck II., Urkunden p. 4. a. 772.

8) Gegen Eberhard und viele falsche oder gefälschte Urkunden. Stark verfälscht, zum Theil ganz gefälscht sind die Zehnturkunden für Fulda von Emhild über die Kirche zu Milz und andere. v. Sickel, Acta Carol. N. 47. p. 294, ferner Dronke N. 247 (Sickel l. c.) 323. 158 a. 199 (Cod. Eberhard). Schannat II. 83. 9; echt Dronke N. 248 von a. 810. Falsch ist die Schenkung des Zehntrechts in ganz

daran festhalten, daß nur Unfreie und halbfreie Colonen, nicht freie Grundeigner, Fulda in Thüringen zehnteten, wie angeblich Pabst Zacharias Bonifatius bewilligt habe: die echten Urkunden des Klosters verzeichnen hier die Zehntung nur von Unfreien und Colonen (a servis tantum et colonis)[1]). Anders nur in fränkischen Orten[2]). In Thüringen erhebt Fulda den Zehnt nur von den eigenen villae, d. h. von den servi und coloni darin, die das Kloster zur Zeit schon hat oder später erwerben wird[3]).

Zumal in dem Kampf mit Erzbischof Liutbert von Mainz (a. 863 bis 889) werden wiederholt Urkunden gefälscht, gerade in Bezug auf jenen Haupt-Punkt des Streites — den Unterschied zwischen liberi, dann coloni und servi[4]), gerade die Erweiterungen der Zehntrechte sind die Zwecke dieser Fälschungen gewesen: erst a. 875 wird die angestrebte Erweiterung erlangt, d. h. erschlichen durch eine gefälschte Urkunde[5]). Diese gehäuften Fälschungen führten allmälig zu solcher Verwirrung des Rechtsbestandes, daß König Konrad a. 912 das Zehntrecht des Klosters auch auf coloni und servi „ausdehnte"[6]) (während es doch gerade dieses Recht von jeher gehabt hatte), und zwar mit

---

Thüringen an Hersfeld (durch Karl). Wenck, Urkundenbuch II. N. 17. III. N. 22: Karl nennt sich hier — a. 787 — Kaiser und Reliquien der heiligen Simon und Photius hat es in Hersfeld nicht gegeben: falsch ist auch die Urkunde Dobenecker N. 246. a. 874, die den neu ausgebrochenen Streit durch Anerkennung des fuldaischen Zehntrechts in 119 Orten beilegen will. Schannat N. 239. Dronke N. 610. Eckard Francia II. p. 590. Dobenecker N. 246.

1) Dronke C. D. F. N. 248. 526. 656. 764. Vereinzelt werden auch Freie als zehntpflichtig genannt von Eberhard c. 43, 2. Wenck III, Urkundenbuch N. 111. a. 789; auch Franken, die in Thüringen wohnen. Eberhard 43, 11 ubi Franci homines commanent; Sachsen in Thüringen? c. 45, 15, 19. Slaven in Thüringen zehntpflichtig. Breviarium Lulli: Einmal sollen Zehnten nur von den Unfreien und Colonen der Kirchen auf deren Gütern erhoben worden, „weil daselbst unablässig Fremde und Pilger verpflegt werden", d. h. von den Freien: das wird ihnen zu Gut gerechnet, die Unfreien und Colonen haben solche Verpflegungslasten nicht. Dronke N. 257 a. 810. IV. 22. Slaven sind zehntpflichtig, weil vollfreien Thüringen nicht gleichstehend.

2) N. 323 de lidis, triduanis, liberis, colonis.

3) Dronke N. 127. 247. Dobenecker N. 82. 266. a. 810. 888; über die drei kanonischen Verwendungszwecke der Zehnterträgnisse, s. oben Vergabungen.

4) v. Sickel, Acta spuria p. 412. Dronke N. 323.

5) Dronke N. 247, dazu v. Sickel, Beiträge 39, S. 142, Forsch. z. D. Gesch. IX. S. 413. Dronke hat zwei Urkunden bei Eberhard für Eine gehalten und so als N. 614 abgedruckt.

6) Dronke N. 656. p. 303.

Berufung auf eine Urkunde Ludwigs des Kindes[1]), die zwar echt ist, aber nur von Immunität, von Zehntrecht aber gar nicht handelt! Von jetzt ab konnte sich das Kloster auf diese Immunitätsurkunde berufen, in die das Zehntrecht aufgenommen war: es bedurfte nicht mehr der früheren Fälschungen bis auf Bonifatius und Karl zurück: fast alle folgenden Könige (ausgenommen Otto III.) haben diese „werthvolle" Urkunde bestätigt[2]). Auf den neuen Zehntstreit zwischen Mainz und den beiden Klöstern, der erst a. 1057 entbrannte, ist hier nicht einzugehen[3]). Es ist bezeichnend, daß gerade damals — zwischen a. 871 und 878 — auch eine römische Synode sich der Kirchen gegen die Bedrückung durch ihre Erzbischöfe annehmen mußte[4]). Aber Erzbischof Liutbert (a. 863—889) war im Kampf mit den Fälschungen Fulda's, die bis zu Karl dem Großen zurückgriffen[5]), meist im Recht[6]).

Das Zehntrecht der Kirche wird auf Gottes Gebot im alten Testament zurückgeführt: daher a filiis ecclesiae leges ecclesiasticas exigere[7]), die widerstrebenden Thüringe können sich dagegen nur auf von ihren Vätern überkommenes Sonderrecht berufen, aber sie vermögen die Verleihung solchen Sonderrechts nicht zu erweisen gegenüber der episcopalis servitus: er und seine Boten sollen nicht das Recht haben servitii inquirendi[8]).

Noch a. 1066 beklagt sich Siegfried von Mainz bei Alexander II. über die Thuringi rebelles[9]).

---

1) Dronke N. 646.

2) Ludwig das Kind, die Karls von a. 810 über villae und coloni; vgl. Ludwig II. a. 875; Dobenecker N. 266. Gemäß der Urkunde Karls von a. 810, Dronke, Codex 127. N. 247: es handelt sich um die villae und die darin siedelnden manentes servi et coloni, und zwar ist der Rechtfertigungsgrund die Baulast des Klosters (propter aedificia perficienda). Noch das Concil zu Tribur a. 895. Cap. II. p. 221 bestätigt die alten Zehnten (decimae antiquitus constitutae) in (Sachsen und) Thüringen. Spätere Einfügung? Dobenecker N. 282. Wenck II., Urkundenbuch p. 18 a. 932 (echt?).

3) S. die sorgfältige Darstellung und scharfe Widerlegung Lamberts von Hersfeld bei Ausfeld S. 26 f. Vgl. Rettberg II. S. 713; Waitz IV. S. 105 gegen die Hersfelder Urkunden.

4) Maaßen, eine römische Synode zwischen a. 871 und 878. Münchener Sitzungsberichte 1878 S. 788. c. 16 de non gravandis ecclesiis . . . a suis metropolitanis.

5) Dronke N. 247.

6) Vgl. Ausfeld S. 23. Lehrreich ist die Zusammenstellung der geplanten, aber vereitelten „Beraubungen" Fulda's durch Erzbischof Liutpert c. c. 874.

7) A. Lambert a. 1073. p. 135.

8) Böhmer-Will I. 61. N. 45. Lambert. Hersfeld zu 845.

9) Hontheim p. 411.

Nicht zu verwechseln mit dem der Kirche geschuldeten Zehnten ist die dem Fiscus zu leistende Jahresabgabe der Thüringe von 500 Schweinen. Man[1]) meint, diese Abgabe habe hier den Zehnt ersetzt, was ganz ausgeschlossen ist bei der Verschiedenheit der Rechtssubjekte. Gegen die Raubsucht des benachbarten Weltadels und der Beamten sollen schützen Immunität und Königsschutz[2]), diese werden jetzt meist zusammen verliehen und bestätigt[3]).

Aber auch von Geistlichen wird das Kirchengut geplündert: so raubten zwei Priester Wilfrith und Euraed a. 755—768, wie Lull bei'm Pabste klagt[4]), 5 Unfreie und vertauschten sie für Ein Pferd an die Sachsen, ebenso 5 andre Unfreie für ein andres Pferd, dann einen Knecht mit 94 Schweinen, dann 4 Unfreie und 22 Rinder, viele Pferde, viel Gold und Silber, armillas und siglas, im Werth von 300 sol. Gewand, Waffen und Rosse.

Die Mönche von Fulda waren von allen Zöllen und Steuern befreit[5]): sie kaufen zumal Gewandstoffe, dann Asche und Knochen von Märtyrern. Erst viel später erhalten Klöster das Münzrecht[6]).

4. Bischöfe.

Die bischöflichen Gewalten hier liegen theilweis im Dunkeln. Das Land ward nicht einheitlich gestaltet, sondern getheilt: (das sächsische) Nordthüringen gehörte zum Bisthum Halberstadt, abgesehn von an Magdeburg gefallenen Strichen[7]). Pabst Benedict erstreckte das Gebiet über Nordthüringen, Suevia (Schwabengau?), Haselgau bis an Elbe, Bode und Ore, (das fränkische) Südthüringen gehörte unmittelbar unter das Erzbisthum Mainz[8]). Das Concil Karlmanns I. vom 21. V. a. 742[9]) war besucht von Bonifatius, Burchard von Wirzburg, David

1) Schönborn S. 17, s. oben Finanz.

2) Könige IX. 2. S. 531.

3) Z. B. Wenck, hessische Landesgeschichte III. Urkundenbuch 21. Nro. 30 a. 843. Mon. Germ. hist. Scr. III. 47 zu 845.

4) Jaffé III. p. 280.

5) Handel a. 836. Dronke C. D. F. N. 489.

6) Könige IX. 2. S. 457. Ueber Fulda, Schannat, Histor. p. 70.

7) Lehrreich die Gränzangaben dieser Diöcese. Chron. Halberstadt p. 3. Nordthüringen p. 5.

8) Ueber Mainz in Thüringen. Böttger, Diöcesan-Gränzen S. 266.

9) M. Germ. hist. Epist. III. p. 309. Capitul. ed. Boretius Legg. I. p. 8; über die Zeit Hauck I. 474.

von Speier(?), Reginfrid von Köln, Eddan von Straßburg, Wintan von Buraburg, Wilibald von Eichstädt, Dadanus (von Utrecht? von Erfurt? [1]).

Auch hier hatte Bonifatius wie die „wilden Priester", die irischen Cul-deer („Diener Gottes") die (Regionar-), Wander- (oden Bekehrung) Bischöfe zu bekämpfen [2]): „rom-frei" war diese Kirche aber nicht [3]). Man hält St. Wilibrord für einen Regionarbischof in Franken (?) und Thüringen, daher seine Gedächtniß-Feier in Arnstadt am 7. XI. [4]). Bonifatius ordnet und vertheilt auch hier [5]) die Pfarreien unter den Bischöfen. Pabst Zacharias verbietet den Bischöfen die gegenseitige Entziehung in den Briefen von a. 743 an Witta von Buraburg und Burchard von Wirzburg [6]). Der entsprechende Brief an den Bischof von Erfurt (? nicht von Eichstätt) ist verloren, aber durch das gleich-alterige Schreiben an Bonifatius [7]) sicher bezeugt. Plumpe Fälschung ist der Brief der beiden Hausmeier, die schon a. 744 den a. 754 gestorbenen Bonifatius „martyr" nennen [8]). Vielleicht galt die Warnung des Pabstes Zacharias, unbedeutende Orte zu Bischof-Sitzen zu wählen [9]). Buraburg (oder Erfurt?) Auch hier sehen wir Söhne der reichsten Familien Bischöfe, Priester, Aebte, Mönche werden.

5. Kirchenzucht, Verweltlichung.

Schon Karlmann hat a. 742 bei Berufung seines Concils schwer über den Verfall von Gottes Gebot und Religion (lex Dei et religio) unter den vorhergehenden »principes« d. h. Hausmeiern (nicht reges)

---

1) Ueber das zweifelhafte, kurzlebige Bisthum Erfurt (Düntzelmann XIII. S. 5) und seinen ersten und letzten Bischof D. I. p. 9. Hauck I. S. 475 gegen Wattenbach und Fr. Stein, Forsch. z. D. Gesch. XXIV. S. 10; vgl. Dümmler, Mon. Germ. Epist. III. p. 721 (Pera oder Werberth?) über die in dem Brief des Bonifatius an König Aethelbald von a. 745—46 genannten Bischöfe s. die abweichenden Deutungen bei D. p. 11.

2) Aber sie erscheinen auch a. 847—853. Hauck II. S. 660. Bellesheim, Irland I. S. 231.

3) S. oben S. 159; über deren Zusammenhang mit der keltischen Clan-Verfassung. Bellesheim, Schottland I. S. 40 f.

4) Monum. Epternac. ed. Weiland Mon. Germ. hist. Scr. XXIII. p. 55.

5) Könige IX. 2. S. 479.

6) Mon. Germ. hist. Epistol. III. p. 306, 307.

7) l. c. p. 302.

8) D. I. p. 10.

9) Brief vom 1. IV. 743. Mon. Germ. hist. Epist. III. p. 302.

[— seinen Vater und Großvater —] und die Verführung des Volkes durch falsche Priester zu klagen(oben S. 159). Die Kirche greift auch hier durch ihre geistlichen Zuchtmittel überall ein: sie gebeut Messen wie gegen Ungewitter so für verstorbene Päbste Stephan III. a. 757, Paulus a. 767, Stephan IV. a. 772 (?); je 50 Psalmen haben täglich Priester und Nonnen zu singen[1]). Fasten, auch Enthaltung von allen Getränken mit Honig (Meth) werden zur Abwendung von Ungewittern angeordnet wie im Todtenmessen Brief Lulls an alle Geistlichen und Laien Thüringens[2]). Speise, Trank und Tonsur der fuldischen Mönche werden genau geregelt[3]). Die weltlichen Strafen werden durch geistliche ergänzt: so steht auf Tödtung von Aeltern oder Geschwistern als Kirchenstrafe Versagung des Abendmahls bis zum Tode, Verbot von Fleisch und Wein, Gebot von Fasten an drei Tagen der Woche[4]). Ueber Entbindung von Ehehindernissen (oben S. 140) schreibt Einhart an Graf Poppo im Grabfeld[5]).

Auch hier (Könige IX 2 S. 498, VIII 5 S. 171), gelingt es nicht, den Geistlichen die Waffen aus der Hand zu winden: sie theilen mit den weltlichen Großen, oft ihren nahen Gesippen, Schlacht und Tod: so Gerold von Mainz[6]), so fällt Arn von Wirzburg im Kampf im Gau Chutizi an der Chemnitz, sein Nachfolger Rudolf a. 908 gegen die Ungarn[7]), Abt Hugo von Fulda schlägt Angriffe der Ungarn ab[8]). Bezeichnend ist der Widerstreit heidnischer Blutrachepflicht mit dem christlichen Verbot der Rache für Alle und dem kanonischen des Blutvergießens für Priester in Bischof Gawiliob von Mainz[9]): er tödtet mit kluger Beflissenheit den Mann, der seinen Vater im Kampf erschlagen, die Geistlichen tadeln — auch in Versen — schwer solche Sünde[10]).

---

1) Lull. epist. ed. Jaffé III. N. 116. p. 281. a. 757—772.

2) l. c. p. 402. Jaffé III. p. 281 hielt den episcopus Romanus für den römischen Bischof, aber solche Bezeichnung des Pabstes kommt in jenen Tagen, so weit ich sehe, nicht vor.

3) Schaunat e. III. p. 12 f.

4) Jaffé III. a. 732. p. 93.

5) Einhardi epist. ed. Jaffé VI. N. 55. p. 477.

6) Passio St. Bonifatii ed. Jaffé III. p. 471.

7) Regino, Mon. Germ. hist. Scr. I. p. 605. III. p. 735.

8) Schannat, historia p. 116.

9) Ohtloh, vita St. Bonif. ed. Levison p. 155.

10) Vita IV. Bonif. l. c. p. 91.

6. Klöster[1]).

Eifrig werden von den Klöstern auch hier[2]) angestrebt möglichste Befreiung von der bischöflichen Ueberordnung[3]) und, als Mittel zu diesem Zweck, zugleich als werthvollste Bethätigungen dieser Freiheit, Königsschutz, Immunität[4]), freie Wahl von Abt oder Aebtissin: und die Herrscher ermüden nicht in Gewährung solch unablässiger Bitten. So befreit Ludwig II. sein Schutzkloster Hersfeld, Privilegien seines Vaters und Großvaters bestätigend, von der Gewalt des Mainzer Erzbischofs und seines Archidiakons, der diese Rechte in Vertretung auszuüben pflegte[5]), ausgenommen Firmeln, Weihen, Predigen und andre kanonisch dem Bischof vorbehaltene Verrichtungen[6]): ebenso unermüdlich waren manche Klöster in Fälschungen solcher Verleihungs-[7]) ja sogar Gründungs-Urkunden: so ist falsch die angebliche Urkunde Dagobert III. von a. 716 über Gründung des Benedictiner-Klosters auf dem Petersberg zu Erfurt[8]).

So ist ferner falsch die Urkunde Stephan III. (a. 769—771) für Hersfeld, die schon a. 771 Karl als König der Langobarden kennt[9]), falsch sind zahlreiche andre Urkunden für Fulda und Hersfeld[10]), falsch insbesondere die Urkunde Karls, in der Hersfeld drei Kirchen geschenkt werden[11]). Falsch die Urkunde Ludwigs I. von a. 814, in der er Hersfeld eine Verleihung Karls bestätigt, Königsschutz, Immunität und Abtwahl verleiht[12]); echt, aber interpolirt die Ludwigs vom 2. IX. a. 814, die Halberstadt die von Karl verliehenen Rechte (Königsschutz, Immunität, die Zehntrechte) bestätigt[13]).

---

1) Könige IX. 2. S. 659. Knochenhauer S. 138. Gegenbauer, Kloster Fulda.

2) Vgl. Könige IX. 2. S. 690; VIII. 5. S. 259.

3) Ueber diese Kämpfe in Baiern unter und nach Tassilo. Könige IX. 2 S. 543.

4) Könige VIII. 5. S. 275. Verleihen kann eine Aebtissin ihrem Kloster nicht die Immunität, das kann nur der König, nur sie bezeugen: so Emhilt von Milz, Pistorius III. p. 56.

5) Könige VIII. 5. S. 235.

6) Mon. Germ. hist. Scr. III. p. 46.

7) S. die Zehnt-Urkunden unten.

8) Ed. Erhard, Z. für Archivkunde I. 1834. S. 52. Diplomata ed. H. Pertz, Mon. Germ. hist. 1872.

9) Wenck II. Urk. N. 4.

10) Bei Ausfeld S. 14 f.

11) Wenck II. N. 16.

12) Wenck III. Urkundenbuch N. 20.

13) Gesta episcopor. Halberstadt, Mon. Germ. hist. Scr. XXIII. p. 80.

In den echten wie in den falschen Urkunden werden meist zusammen verliehen oder bestätigt Königsschutz, Immunität und freie Abtwahl, aber auch wohl getrennt: so erhält Hersfeld a. 906 nur freie Abtwahl bestätigt[1]). Die Klostergründerin stiftet zwar freie Aebtissin-Wahl, behält sich aber diese Würde auf Lebenszeit vor: sie trifft dabei letztwillige Verfügungen für Priester und Laien (s. oben S. 143[2]). Die heilige Radigundis bestellt zur ersten Aebtissin ihrer Klosterstiftung zu Poitiers ihre Schülerin Agnes, der sie sich selbst unterordnet, nach dem Tod soll freie Wahl stattfinden[3]).

Der Abt als Oberhaupt der Corporation hat deren Rechte zu vertreten auch bei dem Kaiser. So Abt Ratger von Fulda bei Karl[4]) gegen die von den Bischöfen im Osten (episcopi orientales) erhobenen Ansprüche auf dem Kloster untergebene Kirchen. Bonifatius heißt — untechnisch — pater monasterii, ein Ehren-Name[5]): Abt und provisor werden bald unterschieden[6]), bald, wann provisor untechnisch steht, auch gleichbedeutend gebraucht[7]). Bald[8]) kommen auch hier die Vögte auf[9]): der früheste fuldische ist a. 793 bezeugt[10]). Ein Vogt in Salzungen bezieht 33 sidae Salz[11]). Einmal soll ein Vogt miles des Abtes von Hersfeld sein[12]). Aber freilich sind auch hier später die von der Kirche bereicherten Weltgroßen — damit sind eben die Vögte gemeint, meist Vasallen, Benefizien-Träger, der Kirche — nicht Vertheidiger, sondern Berauber der Kirche[13]). Eine besonders häufige und gefährliche Art der Beraubung der Kirche durch die eigenen Vasallen

---

1) D. N. 315 a. 908. Wenck II. 25. N. 18. Knochenhauer S. 70. Könige VIII. 6; IX. 1; IX. 2. S. 649. Immunität und freie Abtwahl für Gandersheim Ludwig III. D. 264.

2) Schannat N. 184.

3) Testam. Radig.

4) Dronke, Cod. de F. 248 a. 810 (22. IV.).

5) Annal. Nazar. a. 786.

6) Dobenecker N. 315. a. 908. p. 75.

7) Ausführlich über die Klosterbeamten von Fulda: Schannat, historia Fuld. de officiis claustralibus c. V. p. 34 f.

8) Angeblich schon a. 874 nicht weniger als 18 fuldische: aber die Urkunde D. N. 246 ist falsch.

9) Könige IX. 1. S. 670.

10) Dronke l. c. N. 107.

11) Eberhard c. 43. N. 10.

12) Eberhard c. 62.

13) Eberhard c. 62, später: aber auch schon a. 876.

bestand in der Umwandlung von der Kirche als Amtslehen[1]) empfangener Güter in Allod. Karl hatte den Kirchen, die Verweltlichung der Bischöfe und Aebte zu verhüten, die Vögte zur Vermögensvertheidigung gegeben, mit üblem Erfolg! Das Trachten der Klöster, sich der Vögte — »non defensores, sed eversores!« — wieder zu entledigen, ist hier[2]) im IX. Jahrhundert noch nicht allzu häufig. Falsch ist die Urkunde angeblich von a. 852[3]), viel eher im XII Jahrhundert geschmiedet, wonach über gewisse Güter „der Kloster-Pförtnerei" außer oder neben dem Ober-Vogt des Klosters, der nur dreimal im Jahr genau bestimmte Leistungen zu fordern hat, keine Vögte bestellt werden. Jener Hugo aber, der erste Thüring, der Bonifatius sein Erbe für einen Kirchenbau vergabte[4]), ist nicht, weil er senior heißt — nicht advocatus — als Vogt zu denken. An der Kraft von Fulda und Hersfeld zehrten Geschlechter lang die häßlichen Zehntstreite (oben S. 164) mit Mainz: aber auch untereinander geriethen die beiden Klöster oft in Hader um Gut und Macht: so über die Schifffahrt auf der Hörsel a. 979[5]).

Fälschungen sind auch die Urkunden, welche versuchen, Kloster-Aemter dauernd, wie juristische Personen, wie etwa Pfarreien, mit unentziehbarem Vermögen auszustatten: so die Vorstandschaft der Klosterschule zu Fulda (d. h. aller Nachfolger des dermaligen Vorstands[6]), ebenso (durch Abt Hatto) die „Pförtnerei"[7]): solche Behandlung von Amtsverrichtungen ist in jener Zeit fast unerhört.

Die Schutz-, Immunitäts- und anderen Privilegien-Urkunden auch dieser Klöster werden immer wieder bestätigt[8]).

Freilich ziehen die Grafen des Landes, »comites provinciales« (nicht Landgrafen!) deß ungeachtet die homines, ministros et vassallos des Klosters über dessen Gränzen hinaus vor Gericht, zumal auch zum gerichtlichen Kampf[9]). Wirksam gegen Dritte, aber gefährlich für die

---

1) Könige VIII. 3. S. 43 (81).

2) Vgl. Könige IX. 1. S. 495 f.; IX. 2. S. 318, 531.

3) D. N. 201.

4) Othloni vita Bonif. ed. Levison c. 24 p. 137.

5) Dronke, Cod. de F. N. 720.

6) Dronke l. c. N. 556. a. 849.

7) Hartung, histor. diplomat. Forsch. S. 329. Dronke, Trad. et antiq. c. 36. a. 852.

8) z. B. a. 940 Dronke N. 684. Könige IX. 2. S. 640; vgl. den Codex probationum, Historia Fuld. p. 82 f.

9) Dronke l. c.

eigne Freiheit wählen die Mönche einen benachbarten Herzog zum Abt[1]). Hersfeld erlangte nicht die volle Unabhängigkeit, wird auch die freie Abtwahl und der Ausschluß aller Gebühren bei Besuchen des Erzbischofs scharf hervorgehoben[2]).

Die beiden Klöster hatten vermöge dieses Grundeigens mehr thatsächliche Macht im Lande als das Erzbisthum: aber an der Bekehrung der benachbarten Slaven nahmen sie, wohl in Mangel bischöflicher Leitung, wenig Theil. Jedoch auch hier waltete die Kirche (fast) allein des geistigen Lebens und übte auch auf das wirthschaftliche den reichsten Einfluß durch die Rodungsarbeit ihrer (Benedictiner-)Mönche und einsichtigeren Betrieb. Die Pflege theologischer Studien im Lande auch damals schon beweist der Brief eines Ungenannten — wohl Lulls[3]) — an Bonifatius zwischen a. 732 u. 754[4]), dieser schickt Schüler zu weiterer Ausbildung nach Thüringen[5]).

Bonifatius ließ aus seiner Heimath unter andern Nonnen die Stiefmutter Lulls, Chunihilt, und deren Tochter Berthgit, „sehr bewandert in den freien Wissenschaften", als Lehrerinnen nach Thüringen kommen[6]). Er schärft die Fortführung der von ihm begonnenen Kirchenbauten in Thüringen seinem Schüler Lull ein[7]).

Die Fulder Klosterschule erreichte ihre Höhe unter Hrabanus Maurus[8]). Reges geistiges Leben ist aber später in den thüringischen Klöstern nicht — so wie in den alamannischen und baierschen schon vom VI. und VIII. Jahrhundert ab — bis ins X. Jahrhundert wahrzunehmen.

Von den fuldischen Bücherverzeichnissen ist nur ein Bruchstück mit 13 Nummern erhalten[9]). Auch der herzogliche Hof zeigt keine Thätig-

---

1) a. 908 Wenck II. N. 18.

2) Absque munuscula a. 775 Wenck III. N. 4 absque munisclis tabulas benedicere. Die Urkunde Stephans von a. 771 ist falsch. Wenck III. p. 5. Rettberg II. S. 677.

3) So Dümmler, Hahn, Hauck.

4) Mon. Germ. hist. Epist. IV. p. 389.

5) Epist. 99. a. 732—753. Jaffé III. p. 249 über die doctrina der schola Fuldensis Brower p. 35.

6) Othloni vita St. Bonif. ed. Jaffé III. p. 490 a. 723—732. Ueber die Schulen Fulda's Ebeling I. S. 424.

7) Wilibald v. St. Bon. M. G. h. Scr. II. p. 349.

8) (— a. 842 S. die Aufzählung seiner Schriften bei Wattenbach I. 7. S. 257. (D. p. 40).

9) Dronke, tradiones p. 184.

keit für Cultur-Pflege, diese geht nur von den Klöstern, auch den Nonnen-Klöstern aus. Und wie die Wissenschaft wird die Wohlthätigkeit fast ausschließend von der Kirche und deren Abhängigen gepflegt. Auch von den weltlichen freien Hintersassen des Klosters Fulda werden unablässig Fremde, hospites und peregrini, verpflegt[1]).

Schwierigkeiten macht der unstäte Sprachgebrauch der Quellen bezüglich bloßer feminae religiosae und echter Nonnen: man kann nicht wohl alle Stellen auf bloße religiosae deuten, in welchen fromme Spenderinnen als Nonnen bezeichnet werden, die doch kein Vermögen eignen dürfen[2]); gleichbedeutend mit religiosa steht innuba[3]). So verschenkt eine ancilla Dei Lustrat:[4]) eine andere ancilla Dei verfügt auf den Todesfall über 7 Hufen und 22 Unfreie[5]). Aber die heilige Radigundis würde Strafe fürchten, behielte sie bei dem Eintritt in das Kloster Vermögen zurück.

Ueber die Zahl der Mönche und Nonnen in den Klöstern erhalten wir selten Auskunft: Kloster Hersfeld hat unter Lull (gest. a. 786) 150 Mönche, Kloster Milz (a. 800) 24 Nonnen[6]). Das Gelübde, wenn gehörig zu Stande gekommen, bindet unwiderruflich, aber das Concil von Mainz von a. 829 verstattet einem sächsischen Grafensohn den Austritt aus dem Mönchsstand[7]).

Eine hochgefeierte Zufluchtsstätte war das Grab des heiligen Bonifatius zu Fulda: dahin flohen die entlarvten Verschwörer von a. 789[8]). Auch Fürbitte an dieser Stätte fiel schwer ins Gewicht. Abt Theodo und die Mönche von Fulda bitten Pabst Nikolaus I. c. a. 864 um Schutz für Theodo's Neffen, der den Sohn Karls des Kahlen verwundet hatte: der Verwundete starb an der Wunde a. 866: der Abt erbittet auch Ludwigs des Deutschen Fürsprache[9]).

7. Heilige. Reliquien[10]).

Die Heiligen-Verehrung wirkte so stark, daß an sich unansehnliche Städte nur ihrer Heiligen und deren Ueberbleibsel willen starken Be-

---

1) Dronke, Cod. de Fuld. 248. a. 810. IV. 22.
2) Famulae, ancillae Dei Schannat. N. 408. Dronke, Codex N. 127, 133.
3) In der Fälschung N. 158 l. c., was nicht im Wege steht.
4) Schannat N. 336 a. 823: Aehnliches in Sanct Gallen. Könige IX. 1 S. 683.
5) Schannat 394 a. 825—827.
6) Dronke, Cod. N. 157.
7) Böhmer-Will I. 55. N. 4.
8) Urgesch. III. S. 1031.
9) Regino M. G. h. Scr. I. p. 573.
10) Könige IX. 2. S. 533.

such erhielten: so sagt das Leben Wilibrords sogar von einer Stadt wie Tours. Hersfeld birgt als kostbarsten Schatz die Reliquien der Apostel Simon und Juda[1]): so werden Reliquien wie wertvolle Grundstücke und Unfreie vergabt, auch letztwillig vermacht[2]). Auch hier sind die häufigen Uebertragungen ganz regelmäßig von Wundern begleitet: so die des h. Severus[3]) von Ravenna nach Erfurt von vier Teufel-Austreibungen[4]). Auf Bitten der Nonnen des „hohen Klosters" (altum ministerium) zu Erfurt überträgt Karl Rhabans Nachfolger als Erzbischof von Mainz dorthin einen Teil der Reliquien der h. Innocentia[5]). Falsch aber (gefälscht von Eberhard) ist die Urkunde, wonach Hraban als Abt von Fulda dem kleinen von ihm a. 836 gestifteten Kloster Johannisberg die Gebeine von Sanct Venantius zugeführt haben soll[6]). Fulda erwirbt durch seine Handel treibenden Mönche (negotiatores) überall Reliquien.

Bezeichnend für die Auffassung der Zeitgenossen, auch höchster Würdenträger der Kirche, ist der Bericht Liutolfs über jene translatio des h. Severus von Ravenna nach Erfurt durch den Priester Teli[8]), der gewerbsmäßig Reliquien stahl (furari): so, mittelst abscheulicher Arglist, die Mönche zu Ravenna täuschte und den gestohlnen Heiligen dem Erzbischof Otgar (von Mainz) nach Pavia brachte, der ihn, nachdem jener den Diebstahl berichtet, mit Freuden aufnahm, das Gestohlene in seinen Schreinen hehlend barg und versiegelte und dem Dieb behilflich war, die „Nachstellung der Italiener" d. h., der Bestohlenen an den Pässen zu vermeiden und aus Italien zu entkommen.

Stehlen also darf man Heilige: so that Einhart in Rom: aber nicht ihnen einen Knochen abbrechen, auch nicht aus und zur Verehrung. König Dagobert hat zur Strafe für diesen an Sanct Dionys verübten Frevel zuerst den Verstand, dann das Leben verloren[9]): reiche Geschenke konnten den Heiligen nicht versöhnen, auch nicht die Rückgabe des nun mit Gold und Edelsteinen geschmückten Knochens.

---

1) D. N. 15 a. 835 oder 854 und des confessor Wigbert.
2) Pistorius III. p. 561.
3) Könige IX. 2. S. 533.
4) Liutolfus de St. Severo ed. Jaffé III. p. 316, 514. a. 836.
5) Liutolfus de St. Severo, Jaffé III. p. 517.
6) A. Sanct. ed. Bolland (1. VI.) 1, 7, 8.
7) Jaffé III. p. 514 a. 836.
8) Gesta Dagoberti c. 52. p. 425.

8. Der Pabst[1])

Häufiger als bei andern Stämmen sehen wir bei den Thüringen den Pabst (Gregor II.) in das Bekehrungswerk seines Sendlings Bonifatius eingreifen: so in den Briefen[2]) an fünf Vornehme und an alles Volk der Thüringe; aber auch in Weisungen, die er theils von sich aus, theils auf Anfragen ertheilt[3]) Die Mahnschreiben Gregors II. und Gregors III. a. 724—726, 737—739[4]) gewähren nichts Eigenartiges. (Scheidet Gregor II. »Germaniae populos« von den „Thüringen", so meint er vielleicht Friesen und Sachsen): er verlangt Gehorsam gegen Bonifatius, Kirchenbauten, verbietet Opferfleisch. Gregor III. verbietet dann zum Theil mit ihren alten Gaunamen angeführten Bevölkerungen Germaniens (oben S. 69) in Thüringen und Hessen: [Brukterern, Neustriern, Wedreciern, Lognaern, Suduoden und Graffeltern a. 737—739[5]). Wahrsagen, Loswerfen, Todtenopfer, Zukunftsdeutung (auguria) aus Hainen oder Quellen, Amulette (aber auch die natürlich erlaubten christlichen, z. B. Reliquien, heißen *φυλακτήρια*) Beschwören, Giftmischen (d. h. Zaubertränke, maleficos) und frevelhafte Gebräuche (sacrilegas observationes) „wie sie in Eueren Landen im Schwange gehn.

Pabst Zacharias verbietet zumal Mißbräuche bei Besetzung der neuerrichteten Bischofsstühle und Entziehung der Pfarreien untereinander (oben S. 153)[6]). Auf Bitten des Bonifatius schützt der Pabst das Vermögen von Fulda: die stipendia fratrum, die Zehnten, die Darbringungen der Gläubigen für das hospitale pauperum (oben S. 175) oder ad portam hospitum[7]).

Die Urkunden der Päbste Zacharias und Stephan III. a. 751, 753, die Fulda unmittelbar Rom unterstellen und alle Rechte des Erzbisthums Mainz übergehen, sind durch Interpolationen, mehr noch durch Auslassungen gefälscht[8]). Spätere Urkunden heben dann zwar

1) Könige IX. 2. S. 691.

2) 19, 20, 25. Levison p. 132; gegen die Zeitbestimmungen der Bonifazischen Briefe und Concilien bei Düntzelmann, Untersuchungen 1869. S. 20, s. Hahn a. a. O. die zwischen Pabst Zacharias und Bonifatius gewechselten Briefe s. bei Bartolini, di San Zaccaria documenti p. 1—88.

3) Epist. et Jaffé III. p. 8—315.

4) Jaffé III. p. 86, 87, 88.

5) l. c. p. 101.

6) Brief vom 1. IV. a. 743. Epist. III. p. 306.

7) Schannat, historia Fuldensis I. p. 2.

8) Rettberg I. S. 613. Dronke N. 7, 47.

die Rechte des Erzbischofs — Altar- und Priester-Weihe — hervor, allein in der Folge treten wieder Schwankungen ein und werden durch päbstliche Verleihung dem Abt bischöfliche Ehrenrechte in der Gewandung, der Primat unter allen Aebten des Reiches und die Berufung nach Rom wie Bischöfen gewährt.

VIII. Vertretungshoheit.

Die schon von Chlodovech zu Schatzungspflicht Unterworfenen waren wohl die linksrheinischen Thoringe, nicht wie Gregor (II. 27) (a. 491) meint, die mitteldeutschen Thüringe[1]); die Eroberung von a. 531 machte alle Thüringe zu Unterthanen des Frankenreichs[2]). Ueber die statsrechtliche Stellung Radulfs und seiner Nachfolger zum König ist Aehnliches zu sagen wie über die der Agolfingen[3]): nach fränkischer Auffassung lediglich fränkischer Beamter, nach thüringischer dies nur dem Namen und Anschein nach, in Wahrheit unabhängiges Stammeshaupt.

D. Gesammteigenart. Königthum und Herzogthum.

Es wäre höchst anziehend und lehrreich zu erkennen, wie sich das germanische Königthum auf rein germanischem Boden, aus sich selbst heraus, ohne römische Unterthanen, ohne römische Beamte und andere römischen Stats- und Cultur-Einrichtungen entwickelt hat: der Mangel an Quellen versagt uns jeden Einblick.

Ganz früh zwar wird bei den Hermunduren ein König genannt, Vibilius, unter dessen Anführung der Heerbann Katwalda vertreibt[4]): bei Sueben (Markomannen, Langobarden)[5]), finden sich auch sonst unter den Westgermanen am Frühesten Könige. Der lateinische Name ist wohl germanisch Wibila[6]), wir erfahren aber nicht einmal, ob dies ein Gaukönigthum oder ein Völkerschaftskönigthum[7]) war.

1) Vgl. Liber, histor. Franc. c. 10. p. 253. 258, auch Krusch ad h. l. — Waitz II. 2, 3. S. 58; dagegen irrig wird c. 5. p. 245 Dispargum auf das rechte Rheinufer verlegt.

2) Ueber die von den Thüringen den Franken geschuldete Schatzung. Thiedmar von Merseburg V. 9. Scr. III. p. 794. Annales Quedlinburgenses l. c. p. 31, 32. Annalista Saxo a. 1002, 1046 (!). Wersebe, Vertheilung I. S. 16, 28. Waitz II. S. 504. III. S. 89. Knochenhauer S. 75.

3) Könige IX. 2. S. 582.

4) Tac. Annal. II. 63. D. G. I a. S. 401 pulsus Hermundurorum opibus — das ist der Heerbann — et Vibilio duce.

5) Könige IX. 2. S. 13 f. Urgesch. IV. S. 194.

6) Dahn, Germanen S. 20, 60.

7) Könige IX. 2. S. 723.

Ueber das spätere Königthum bei den Thüringen sind wir aus echten Geschichtsquellen gar nicht unterrichtet und die späten, sagenhaften Berichte entziehen sich wissenschaftlicher Verwerthung: aus den Rechten der Könige anderer Stämme ist nicht ohne Weiteres — wenigstens nicht für das Einzelne — auf dies Reich zu schließen und wie (oben S. 96) bermerkt, ist es äußerst gewagt, aus der Karolingischen Lex solche Schlüsse auf die Vorzeit des Stammes und Reiches zu ziehn.

Die Folge in die Königschaft war auch hier, wie z. B. in das baierische Herzogthum[1]), rein privatrechtlich gedacht: daher folgten des Basinus drei Söhne wie in ein Landgut: wir erfahren weder von Wahl oder auch nur Zustimmung des Volkes, noch von Erbvertrag der Brüder oder Verfügung des Vaters, noch von der Größe der Theile: nur daß räumlich unter ihnen getheilt war.

So sind denn auch hier wie ebenfalls so oft (bei Burgunden, Ostgoten, Franken) die mehreren gleichzeitigen Könige Brüder oder anderweitig verwandte Glieder Eines Geschlechts, was am Einfachsten zu erklären ist aus der überall herrschenden Auffassung der Thronfolge als privatrechtlicher Erbfolge, immer unter Vorbehalt der Wahl oder doch Bestätigung des Volkes. Freilich wird dabei bereits Bestand eines anerkannten Königsgeschlechts vorausgesetzt: ob auch bei den Hermunduren erst allmälig mehrere Gaukönige von Einem Volkskönig verdrängt wurden wie bei Westgoten, Franken, Alamannen[2]) oder ob von Anfang ein Stammeskönigthum bestand (was aber höchst unwahrscheinlich), entzieht sich sogar der Vermuthung, und ohne Beweis — schablonenhaft — die gleiche Entwicklung wie in jenen Fällen auch hier zu „construiren", wäre das Gegenteil der bescheiden behutsamen Methode dieses Werkes, wie sie vor mehr als 40 Jahren aufgestellt und seither eingehalten wurde. Vielleicht wurden aber bei der Theilung unter die mehreren Brüder alte Gau-Gliederungen zu Grunde gelegt.

Später sind auch hier (wie bei allen Stämmen mit Königen) mehrere gleichzeitige Könige neben einander — also „Gaukönige"[3]) — geschichtlich bezeugt.

Als „Hauptstadt" d. h. als Burg und Haupt-Hof des[4]) Königs gilt nach alter, aber gar zweifeliger Ueberlieferung Scheidungen an der Unstrut: der Name wird jedoch erst von Widukind von Korvey a. 966—980 sicher bezeugt: die früheren Anführungen zu a. 520,

---

1) Könige V. VIII. 1. IX. 1. 2) Förstemann² Sp. 1562.

3) Könige I. S. 70, 87. D. G. Ia. S. 193.

4) Einen? Mächtigsten? Herminfrieds.

515 nach Chr., ja 47 vor Chr. (!) beruhen auf Sage oder vielmehr gelehrter Erfindung spät mittelalterlicher Chroniken[1].

Das Wenige was Venantius über die Königshalle der Thüringe gewährt, geht über das Selbstverständliche — in dichterischer Darstellung —[2] nicht hinaus.

Von regelmäßig tagenden Versammlungen erfahren wir nichts: eine größere (?) Gerichtsverhandlung wird erst von Herzog Gozbert (a. 689) außerordentlich berufen[3], aber doch nur der von Sankt Kilian Getauften[4].

Herzog Gozbert frägt alles Volk, welches zugegen war, „bei ihm war"[5], welche Strafe den Mörder treffen solle. Die späte vita aus dem X. Jahrhundert setzt wohl nicht mehr thüringische Verhältnisse voraus und es werden offenbar nur die „Nächsten" zusammengerufen.

Was nach der fränkischen Zeit über Thüringen berichtet wird, kann für die fränkische nicht verwerthet werden: im Wesentlichen stimmen die Verhältnisse mit denen der Nachbarn überein, doch fehlt ein Bisthum und sichere Abgränzung zwischen heimischen Markgrafen und Grafen.

Lehrreich über die Unterscheidung der späteren Zeiten zwischen den wichtigsten und den minder bedeutsamen Hoheitsrechten im deutschen Reich ist die Abgränzung, die Ludwig der Deutsche gegenüber seinen drei Söhnen a. 805 vornimmt: er behält sich in den ihnen zugewiesenen Landen — offenbar als die wichtigsten — bevor: die Verfügung über die Bisthümer, Klöster und Grafschaften, die Reichsgüter (publici fisci) und alle höhere Gerichtsbarkeit: cuncta majora judicia: den Söhnen fallen nur zu bestimmte Höfe (determinatae curtes) und causae minores[6].

---

1) S. Oesterley S. 604.

2) De excidio Thoringiae, Carmina ed. Leo p. 271: felicia culmina .. aula palatino quae floruit antea cultu .. ardua tecta rutilo .. ornata metallo .. famulorum turba nitentum .. clara ministrorum stipata corona (potentum?)

3) Vita St. Kiliani c. 11. Gozbertus dux congregato omni populo qui cum eo simul erat sacro baptismatis fonte a sancto pontifice ablutus, interrogavit, quid eidem misero facere debuisset?

4) Vita St. Kiliani c. 11; anders Waitz IIb. S. 182.

5) Congregato omni populo qui cum illo simul erat.

6) Adonis Chron. contin. M. S. h. Scr. II. p. 324.

Die

Könige der Germanen.

Das Wesen

des ältesten Königthums der germanischen Stämme

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Elfter Band.

Die Burgunden.

Leipzig,
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.
1908.

H:

Seinem lieben Freund und Amtsgenossen

Siegfried Brie

in Treuen zugeeignet von

Felix Dahn

Vorwort.

Die äußere Geschichte der Burgunden ward bereits dargestellt in dem IV. Band der Urgeschichte (1888), in der Geschichte der Völkerwanderung (1880) und den Artikeln „Gundobad" und „Godomer" in der Allgemeinen Deutschen Biographie: hier war nur die Rechts- und Verfassungs-Geschichte zu behandeln. Die geistvolle, glänzend geschriebene Arbeit von Binding über jenen Theil der Aufgabe hat (nach 40 Jahren) nur selten leise Berichtigung erheischt. Im Laufe des nächsten Jahres wird der letzte, der Langobarden-Band das Werk abschließen: es ist der XX.

Breslau, 1. VIII. 1908.

Felix Dahn.

Inhalts-Verzeichnis.

A.

Quellen. Literatur.

A. Quellen.

Vitae abbatum Agaunensium ed. Arndt, kleine Denkmäler aus der Merowingerzeit.

— (ebendas: historia.)

— passio, corpus scriptorum ecclesiasticorum. Wien 1894.

— ed. Smedt, A. S. ed. Bolland. 2. XI. I. pag. 552.

Agobardi adversus legem Gundobadi liber, opera ed. Baluze 1666 I. p. 113.

— opera ed. Migne.

Vita St. Antidii, Bischof von Besançon, (I und II unter Sigismund: eine Verwechselung mit I. a. 411), A. S. ed. Bolland. 25. Juni V. p. 41.

Vita St. Apollinaris episcopi Valentiae, gest. c. a. 520, A. S. ed. Bolland. 5. Oct. III. p. 58.

— ed. Krusch, Monum. Germ. hist. Script. rer. Meroving. III. 1896. p. 197 f.

Vita St. Aviti, A. S. ed. Bolland. 5. Febr. I. p. 674.

Vita St. Aviti Viennensis episcopi ed. Peiper, Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. VI. 2. Appendix. p. 177.

Vita St. Aviti confessoris Aurelianensis, A. S. ed. Bolland. 17. VI. III. p. 351, gest. nach a. 524.

— ed. Krusch l. c.

Vita St. Caesarii Arelatensis, gest. a. 542, A. S. ed. Bolland. 27. August VI. ed. Krusch, Mon. Germ. hist. Script. Merov. III. p. 433. 1896.

Vita St. Chrotechildis, gest. a. 548, ed. Krusch. Mon. Germ. hist. Scr. Merov. II. 1888 p. 341, „fast wertlos" Krusch. l. c.

Vita St. Epiphanii s. Ennodius ed. Vogel, Monum. Germ. hist. Auctor. antiquiss. VII. 1885 p. 84.

Vita St. Eptadii, gest. VI. Jahrh., ed. Bolland. 24. Aug. IV. p. 778. — ed. Krusch, Mon. Germ. hist. Scr. rer. Merov. III. 1896 p. 184 (erst aus d. VIII. Jahrh.).

Vita St. Eugendi ed. Krusch, Mon. Germ. hist. Scr. rer. Merov. III. p. 154. 1896.

Vita Lupi episcopi Lugdunensis, Acta Sanct. ed. Bolland. 25. September VII. p. 81.

Vita Lupicini (gest. c. a. 480) ed. Krusch, Mon. Germ. hist. Scr. rer. Merov. I. p. 663. 1885.

Vita Marii abbatis Bodanensis (Bobacensis, vallée Baudonoise im Bistum Sistéron) (c. a. 550 gest.) auctore Dinamio patricio Galliarum a. 601. A. S. ed. Bolland. 27. Jan. II. p. 774.

Vita St. Protadii episcopi Vesontini, vor a. 624, A. S. ed. Bolland. 10. Febr. II. p. 413.
Vita St. Rigomeri, A. S. ed. Bolland. 21. August p. 787.
Vita St. Romani, auctore Gregorio Turon., ed. Krusch, Monum. Germ. hist. Script. rer. Meroving. I. 1885 p. 663.
— St. Sigismundi ed. Krusch, Scriptores rerum Merovingicarum II. 1889.
Vita St. Viventioli Lugdunensis episcopi, gest. nach a. 517, A. S. ed. Bolland. 12. VII. (III) p. 303.
d'Achéry, spicilegium, ed. Baluze. 1723.
Agathias, historiarum libri quinque ed. Niebuhr. 1828.
Ammiani Marcellini rerum gestarum libri qui supersunt ed. Eyssenhardt recensuit 1871.
Annales: nach den Ausgaben in den Mon. Germ. hist. — Bertiniani Scr. I. — Fuldenses — — Mettenses — —
Anonymus Valesianus ed. Mommsen, Mon. Germ. hist. Auctores antiquiss. IX. 1892.
Apollinaris Sidonius, opera ed. Luetjohann, Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. VIII. 1887.
Aviti, Viennensis episcopi (gest. c. a. 524) homilia habita Namasse (Annemasse bei Genf a. 522) l. c.
Aviti homilia, Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève XV. p. 275, Delisle.
Epistolae Aviti ad Sigismundum regem s. Aviti opera.
Sancti Aviti homilia in conversione domini Sigisrici, Bibliotheca maxima IX. p. 592.
Bouquet, recueil des historiens des Gaules et de la France. 1738 f.
Die Canones der Concilia von Epaona und Lyon, Monum. Germ. hist. Concilia. Concilia aevi Merovingici ed. Maassen. 1883.
Cassiodorus variarum libri XII., ed. Mommsen, Monum. German. hist. Auct. antiquiss. XII. 1894.
—, Chronicon ed. Mommsen l. c.
Die Chronica nach den Ausgaben von Mommsen in den Mon. Germ. hist. I bis IV. 1891—1898.
Hieronymi Chronicon (ad. a. 377) ed. Mommsen, s. Chronica.
Hydatius Lemicensis episcopus, chronicon a. 379—468, continuatio chronicorum Hieronymianorum ed. Th. Mommsen, Monum. Germ. histor. Auctor. antiquiss. XI. (chronica minora II.) 1893.
Chronicon Isidori ed. Mommsen l. c.
Marius Aventicensis, gest. a. 694, ed. Mommsen l. c. Chronica minora II. 1893 (Auctor. antiquiss. XI.).
Chronicon Moissiacense, Mon. Germ. hist. Scriptores I.
Prosper Aquitanus, Chronicon, ed. Mommsen, v. Chronica Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. IX. 1892.
Victor Tunnunensis, Chronicon ed. Mommsen l. c.
Claudiani opera ed. Birt, Mon. Germ. hist. Auctor antiquiss. X. 1872.
Codex Theodosianus ed. Th. Mommsen.
— — ed. Gothofredus. 1741.

Collatio episcoporum, s. Avitus, ed. Peiper, Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. VI. 2. p. 161. 1883. (Eine Fälschung von Vignier.)

Die Canones der burgundischen Konzilien nach Peiper in Avitus, Mon. Germ. hist. Auctor. antiq. VI. 2. 1883 und in den Concilia der Monum.[1])

Concilium Epaonense, 15. IX. a. 517, Acta ed. Maassen, Monum. Germ. hist. Concilia aevi Merovingici. 1893 (Concilia Meroving.) Concilia ed. Mansi VIII.

Concilium Lugdunense contra Stephanum ed. Mansi VIII. p. 507.

Cuper, de Sidonio Apollinare, A. S. ed. Bolland. 23. August IV. p. 597.

Edicta Theoderici et Athalarici regum, ed. Dahn, Könige IV. 1866.

Edictum de collectis vom 8. III. a. 516. ed. Bluhme, Tit. 109. v. Salis XX. Extravag.

Ennodii Magni Felicis opera ed. Vogel, Monum. Germ. hist. Auctor. antiquiss. VII. 1885.

— panegyricus Theoderico regi dictus ed. Manso, Geschichte des ostgotischen Reiches in Italien. 1824.

Epistolae Hieronymi (gest. a. 420) ad. Ageruchiam de monogamia a. 409, ed. Hurter. 1870 (epistolae selectae).

Eusebius (Caesar), παντοδαπὴ ἱστορία ed. Alfred Schoene (s. auch Hieronymus ed. Schoene II. 1866).

Fredigar, ed. Krusch, Monum. German. hist. (ed. Monod. 1885), Bibliothèque des hautes études (63).

Gaudenzi, un' antica compilazione. 1886.

Geographus Ravennas (vor a. 678) ed. Pinder et Parthey. 1860.

Gregorius Turonensis, opera ed. Krusch, Mon. Germ. hist. Scriptor. rerum Meroving. I. 1884.

Gregorii Turonensis vitae patrum, ed. Krusch l. c., Scr. rer. Meroving. I. 1885.

Gregorius Turonensis historia ecclesiastica Francorum ed. Krusch, Monumenta Germaniae historica Script. rer. Merovingicar. I. 1. 1884.

Gregorius Turonensis, de vitis patrum l. c. 6.

Gundobadi epistola Avito scripta, Aviti epist. 19.

— epistolae ed. Migne, Patrolog. XIII. p. 1097.

Hieronymi Stridonensis presbyteri (gest. a. 420) ed. Schoene (Eusebii chronicorum libri) II. 1866.

Historia miscella, libri XXVI (Eutrop.) ed. Droysen, Monum. Germ. hist. Auctor. antiq. II. 1879.

Idacius, s. Chronica, s. Hydatius (und Chronica).

Inschrift von St. Offange bei Evian am Genfersee ed. Gingins-la-Sarraz, Anzeiger für schweizer. Geschichte und Altertumskunde Zürich. 1855.

Inscriptiones confoederationis helveticae latinae ed. Mommsen, Mitteilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich X. 1854.

Inscriptiones christianae urbis Romae I. ed. Rossi. 1861.

Inscriptions antiques de Lyon ed. Boissieu. 1846—54.

Inscriptions chrétiennes de la Gaule ed. Le Blant. 1856—65.

---

1) Danach sind die Lesarten bei Mansi VIII p. 556 zu berichtigen.

Johannes Antiochenus (Malalas) ed. Dindorf. 1831, ed. Müller IV.
Jordanes, Getica ed. Mommsen, Monum. Germ. hist. Auctor. antiquiss. V. 1. 1882.
Isidorus Hispalensis, opera a. 570—636 ed. Migne LXXXI—LXXXIV.
—, Chronica, s. diese.
Itinerarium Antoninum ed. Pinder et Parthey.
Le Blant, s. Inscriptions.
Lex Burgundionum ed. de Salis, Monumenta Germaniae historica Legum II. 1. 1892.
— — ed. Bluhme, l. c. III. p. 525.
— — Fontes rerum Bernensium I. ed. Binding. 1880.
— — ed. Valentin Smith, la loi Gombette. 1889.
— — ed. Peiré, loys des Bourguignons. 1855.
Lex Romana Burgundionum ed. Barkow. 1826.
— ed. Bluhme, Monumenta Germaniae hist. Legg. III. p. 579.
— ed. von Salis ebenda, Legg. Sectio I. (Quart) Tom. II. pars 1. p. 123.
Lex Romana Visigotorum ed. Haenel.
Malalas, s. Johannes Antiochenus.
Marius Aventicensis, Chronicon ed. Mommsen, Mon. Germ. hist. Chronica.
Notitia dignitatum in partibus occidentis ed. Böcking. 1839—59.
— — ed. Seeck. 1876.
Notitia provinciarum et civitatum Galliae ed. Guérard, essai p. 12.
— — — ed. Brambach. 1868.
Olympiodorus, Excerpta legationum ed. Bonn., Historici graeci minores (Dindorf) I. 1870.
Origo gentis Langobardorum ed. Waitz (Paul. Diacon.).
Orosius, historiarum adversus paganos libri VII. bis a. 440, ed. Thorn. 1878.
Otto Frisingensis, Gesta Friederici, Mon. Germ. hist. Scriptor. XX.
Panegyrici Latini ed. Baehrens. 1874.
Pardessus, diplomata, chartae, epistolae, leges etc. I. II. 1843. 1849 (I. 103. 104).
Paulus Diaconus, opera ed. Waitz, Monum. Germ. hist. 1876.
Plinius Secundus, naturalis historia, ed. Müllenhoff, Germania antiqua. 1873.
Priscus, s. Orosius.
Procopii opera ed. Haury I. II.
Ptolemaeus, geographicae enarrationes ed. Müllenhoff l. c. 1873.
Rilliet de Candolles, Mémoires et documents publiés par la société histor. d'archéologie de Genève XV. p. 264. 275. XVI. p. 1.
Salviani libri qui supersunt ed. Halm, Monum. Germ. hist. Auctor. antiquiss. I. 1. 1877 (de gubernatione Dei).
Sammarthani, Gallia christiana. Paris. 1715.
Saxo Grammaticus, historia Danica ed. Erasmus Müller. 1839.
(Valentin) Smith, la loi Gombette. I—XIV. Lyon et Paris 1889.
Socrates scholasticus c. a. 450, historia ecclesiastica I—VII. ed. Hussey I—III. 1853 (Bouquet I. p. 604).

Thiel, epistolae Romanorum Pontificum genuinae a. St. Hilario usque ad Pelagium II. (p. 146).
Vegetius, epitome rei militaris ed. Lang. (Lipsiae, Teubner) 1869.
Venantius Fortunatus, opera ed. Leo, Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. IV. 1. 1881.
Victor Tununensis, Chronica, s. Chronica.
Victor Vitensis, historia persecutionis Africanae provinciae ed. Halm, Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. II. 1. 1879.

B. Literatur.

Ampère, histoire littéraire de la France I—III. 1839—40 B.
Bang, die Germanen im römischen Dienst bis zum Regierungsantritt Constantins (Berliner Doktorschrift). 1906.
Baudot, Mémoire sur les sépultures barbares de l'époque Mérovingienne découvertes en Bourgogne et particulièrement à Charnay. Dijon 1860.
Beauvois, histoire légendaire des Francs et des Bourguignons. 1817 (ohne Ausbeute für dies Werk).
Bernouilly, die Heiligen der Merovingen. 1900.
von Bethmann-Hollweg, der germanisch-romanische Zivilprozeß im Mittelalter I. 1868.
—, die Germanen vor der Völkerwanderung. 1850.
Beugnot, Histoire de la destruction du paganisme en Occident I. II. 1835.
Bierbach, die letzten Jahre Attila's (Berliner Doktorschrift). 1907.
Binding, das burgundisch-romanische Königreich I. 1868.
Bluhme, der Reichstag von Ambérieux, Jahrbuch für gemeindeutsches Recht V
—, Monumenta, Legg. III.
—, das westburgundische Reich und Recht, Jahrbuch des gemeindeutschen Rechts I. S. 48.
—, Zeitschrift für Rechtsgeschichte III. S. 453.
—, zur Abwehr, Historische Zeitschrift XXI. 1869 S. 234.
—, über den burgundischen Papianus, Jahrbuch des gem.-deutschen Rechts II.
Boretius, über Gesetz und Geschichte der Burgunden, Historische Zeitschrift XXI. 1869.
Bornhak, Geschichte der Franken unter den Merowingen I. 1863.
Bourgon, mémoire, Revue des deux Bourgognes. 1836. I. p. 125. (unerreichbar).
Bremer, die Burgunden, Ethnographie der germanischen Stämme, in Pauls Grundriß III. 1900. S. 824.
Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I. b. 1889.
Bröcker, Frankreich in den Kämpfen der Romanen, der Germanen und des Christentums. 1872.
H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. 5. 1906.
— —, Forschungen, Berliner Sitzungs-Berichte 1885, S. 224 f.
— —, Beiträge zur Geschichte des germanischen Wartrechts. Festgabe für Dernburg. 1900.
— —, die Landschenkungen der Merovinger und der Agilolfinger, Forschungen. 1903.

H. Brunner, zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde 1880.
—, zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Germanen ed. Mommsen. 1906.
Chaix, St. Sidoine Appollinaire et son siècle I. II. 1866.
Caillemer, l'établissement des Burgondes dans le Lyonnais au milieu du V. siècle, Mémoires de l'Académie de Lyon, Classe des lettres XVIII.
Chifflet, Visuntium.
Colonia, histoire littéraire de Lyon I.
Conrat (Cohn), Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter I. 1891.
Courtepée, description de Bourgogne I—III. 1775.
Cucheval, de St. Aviti operibus (unerreichbar).
Dahn, Godomar, Gundobad, Allgemeine deutsche Biographie.
—, Urgeschichte III. IV.
—, Deutsche Geschichte I. a. b.
—, v. Wietersheim I. II.
—, Die Germanen. 1905.
von Daniels, Handbuch der Deutschen Reichs- und Staten-Rechtsgeschichte. 1859.
Dareste, nouvelles études d'histoire du droit. III. Série. 1906.
Davoud-Oghlou, histoire de la legislation des anciens Germains. 1845.
Declareuil, les preuves judiciaires dans le droit franc du V^e^ au VIII^e^ siècle, Nouvelle Revue historique XXIII. 1899.
Deloche, étude sur la géographie historique de la Gaule, Mémoires de l'Académie des Inscriptions. Savants étrangers IV. p. 373.
Deltuf, Théodoric, roi des Ostrogoths et d'Italie. 1869.
Derichsweiler, Geschichte der Burgunden. 1863.
Dietrich, die burgundische Runen-Inschrift von Charnay, Haupts Zeitschrift für Deutsches Altertum. N. F. I. (XIII.) 1867.
Digot, histoire de l'Austrasie I. 1863.
Drapeyron, de Burgundiae historia. 1869.
Dubos, histoire critique de l'établissement de la monarchie française dans les Gaules I—IV. 1742.
Du Chesne, histoire des roys, ducs et comptes de Bourgogne I. II. 1619.
Dunod, histoire des Sequanois et de la province Sequanoise, des Bourguignons etc. I. 1735.
Ehrenberg, Kommendation und Huldigung nach fränkischem Recht 1877.
Eichhorn, Deutsche Stats- und Rechts-Geschichte I.[5]
Esmein, sur quelques lettres d'Apoll. Sidoine. 1885.
—, Revue générale du droit en France et en étranger IX. 1885.
Études paléographiques et historiques sur des papyrus du VI. siècle. Genève 1866.
Fauriel, histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains I. 1836.
Fehr, Stat und Kirche im fränkischen Reich. 1869.
Fertig, C. Sollius Apollinaris und seine Zeit nach seinen Werken dargestellt. 1845. 1848 (Programme).
—, Ennodius und seine Zeit I. II. 1858. 1859 (Programme).
Ficker, Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. 1891.

Forbiger, Handbuch der alten Geographie III.
Friedländer, Gallien unter den Römern, Deutsche Rundschau XIII. (Oktober—Dezember) 1877.
Fustel de Coulanges, la monarchie française I. 1888.
—, histoire des institutions politiques de l'ancienne France.
Gál, der Zweikampf im fränkischen Prozeß, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abteil. 1907.
Galiffe, Genève historique et archéologique. 1869.
Gatschet, promenade onomatologique. 1867 (unerreichbar).
G. Gaudenzi, die Entstehungszeit des Edictum Theoderici, v. Savigny's Z. f. R. Gesch.², roman. Abteil. VII. S. 45.
Gaupp, über Tit. 17 der Lex. B. 1835 (wo?) (unerreichbar).
—, die germanischen Ansiedelungen und Landteilungen. 1844. S. 256.
Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz.
Gfrörer, zur Geschichte Deutscher Volksrechte. ed. Weiß. 1866.
Gérard, histoire des Francs d'Austrasie I.
Gibbon, history of the decline and fall of the roman empire c. 31. 35. 1829.
Gieseler, Kirchengeschichte 4. Aufl. I. 2. 1844.
Gingins-la-Sarraz, essai sur l'établissement des »Burgunden« dans la Gaule, memorie della reale academia di Torino P. XL. Serie I. p. 189.
— — —, über die Inschrift von St. Offange, Anzeiger für Schweizer. Geschichte und Altertum. 1855.
Ginoulhiac, des recueils de droit Romain dans la Gaule sous la domination des barbares, Revue historique de droit français et étranger II. 1856.
Glasson, le droit de succession dans les lois barbares, Nouvelle Revue historique du droit français et étranger IX. p. 585. 1885.
Gremaud, origines de l'abbaye St. Maurice. 1858.
Jakob Grimm, Geschichte der Deutschen Sprache. 1848.
— —, Deutsche Mythologie. 1834.
Wilhelm Grimm, Deutsche Heldensage. 1823. 1867.
Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule. 1832.
Guizot, histoire de la civilisation en France I. 1846 p. 199.
Haage, Geschichte Attilas. (Programm von Celle) 1862.
Haenel, Lex Romana Visigotorum (praefatio).
v. Halban, das römische Recht in den germanischen Volksstaaten, Gierkes Untersuchungen. 56. S. 270.
Hansen, vita Aëtii I. II. 1840.
Hartmann, Ludolf, Geschichte Italiens im Mittelalter I. 1. 2. 1897. 1900. II. III. 1908.
Hartmann, de Odoacre. Halle 1863 (Doktorschrift).
Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I.²
Hauréau, l'Église et l'État sous les premiers rois de Bourgogne, Mémoires de l'Institut Imperial de France XXVI. 1867.
Havet, du partage des terres entre les Romains et les barbares chez les Burgondes et les Visigoths. Revue historique 1878. VI. p. 87.
—, les découvertes de Jérôme Vignier, Bibliothèque de l'école des chartes (questions mérovingiennes XLVI). 1885. 1886.

Havet, questions Mérovingiennes II. p. 205. III, Bibliothèque de l'école des chartes XLVIII. 1885 p. 233. 430.
—, la falsification des vies de Saints Burgondes (Krusch), (Mélanges Havet) 1893.
Hefele, Konziliengeschichte I—VIII. 755—1863.
Hegel, Geschichte der italienischen Städteverfassung II. 1847.
Hengel, de Majoriano. 1833.
Henschen, commentarius praevius zur Vita Aviti ed. Bolland., A. S. 5. Febr. I. p. 666.
—, de St. Sigismundo l. c. 1. Mai. p. 83.
Hermann, die Grundelemente der altgermanischen Mobiliar-Vindikation, Gierke, Untersuchungen XX. 1886.
Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts I. 1885.
Hilliger, der Denar der Lex Salica, Historische Vierteljahresschrift. 1907. 1.
Hisely, Mémoires de la Suisse Romande IX. p. 6.
Histoire générale de Languedoc I—V. 1730—1745.^{2}
Hitzig, zur Kenntnis und Würdigung des sogenannten westgotischen Gajus, v. Savignys Z. f. R. G.^{2}, roman. Abteil. XIV.
Homeyer, über das germanische Loosen, Monatsberichte der Berliner Akademie. S. 747. 1853.
Hubé, histoire de la formation de la loi Bourguignonne, Revue historique de droit français et étranger. 1867.
Huber, historische Grundlage des ehelichen Güterrechts der Berner Handfeste. 1884.
Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken, S. 517. 1840.
Huschke, Kritische Bemerkungen zu Gajus, v. Savigny Z. f. R. G.^{2}, romanist. Abteilung VII. 1. 1868.
Jacobs, Géographie de Grégoire de Tours. 1861.
Jahn, die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens bis zum Ende der ersten Dynastie I. II. 1874.
Junghans, die Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech kritisch untersucht. 1857.
Karlowa, römische Rechtsgeschichte I. 1885.
Kaufmann, das Föderatverhältnis des tolosanischen Reiches zu Rom, Forschungen zur Deutschen Geschichte VI. S. 451. 1866.
— —, die vita Eptadii über das Verhältnis Gundobads u. Chlodovechs, Forsch. z. D. Gesch. X. 1870.
— —, die Werke des C. Sollius Apollinaris. Götting. Dissert. 1864.
— —, Leben und Charakter des Apollin., Schweizer. Museum V. 1865. 1866.
— —, Götting. Gel. Anz. 1868.
Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie. 1878.
Koepke, die Anfänge des Königtums bei den Goten. 1859.
Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts. 1887.
Krusch, la falsification des vies de Saints Burgondes, Mélanges Havet. p. 39. Paris 1895.
Krusch, s. Havet, Mélanges. 1895.

Kübler, zur Sprache der leges Burgundionum, Wölfflins Archiv für lateinische Lexikographie VIII. S. 445. 1893.
Laboulaye, histoire de la propriété foncière en Occident. 1839.
Lagrevol, notice sur St. Avite. 1863.
Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftlebens (franz. Übersetzung von Marignan).
Le Beau, histoire du bas empire II.
Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule I. 1846.
Lembke, Geschichte von Spanien.
Léouzon le Duc, régime de l'hospitalité chez les Burgundes, Revue historique de droit français et étranger XII. a. p. 232. 1888.
Loebell, Gregor von Tours.
Loening, E., Geschichte des Deutschen Kirchenrechts I. S. 548. 1878.
Loening, R., der Reinigungseid im Deutschen Mittelalter, Festgabe für Bluntschli. 1880.
London, die Anefangsklage. 1885.
Longnon, Géographie de la Gaule au VI. siècle.
Luden, Geschichte des Deutschen Volkes III. S. 579.
Lütolf, die Glaubensboten der Schweiz. 1871.
Maaßen, Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts I. 1870.
Mabillon, de re diplomatica.
Malnory, St. Césaire, évêque d'Arles. 1894.
Masur, die Haftung der Aufsichtspersonen. 1908 (des Herrn für Vergehen der Abhängigen).
Mascou, Geschichte der Teutschen I. 1726. III. 1734.
Matile, Études sur la loi Gombette, Mémoires de l'Académie des sciences de Turin. Série II. Tom. X. 1847.
Meibom, das Deutsche Pfandrecht. 1867.
Meyer, Herbert, die Anefangs-Klage. 1897.
—, Entwerung und Eigentum im Deutschen Fahrnisrecht 1902.
Meyer, Paul M., Vorrede zu Leges Novellae ad Theodosianum pertinentes.
Mille, Abrégé chronologique de l'histoire ecclésiastique, civile et littéraire de Bourgogne I. 1771.
Moët de la forte maison, les Francs I. 1868.
Molinier, les sources de l'histoire de France I. 1901.
Mommsen, de vita Sidonii, Mon. Germ. hist. Auct. antiquiss. VIII. p. XLV. 1887.
—, über S. A. am westgotischen Hof, Berliner Sitzber. 1885. p. 215.
—, Inscriptiones confoederationis Helveticae latinae, s. Quellen, Inscript.
—, die Schweiz in römischer Zeit, Z. A. M. IX. 2 (1).
—, die ravennatische Kosmographie, Abhandlungen der königl. sächs. Gesellsch. der Wissensch., philol.-histor. Klasse III.
—, zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. 1905 (Brunner-Roethe).
—, Interpolationen im Theodosischen Breviar, Neues Archiv XXV. S. 588. 1900.
Monod, Besprechung von Binding, Revue critique. Paris 1869. IV. 43.
—, études critiques sur les sources de l'histoire mérovingienne. 1872.

Mommsen, sur un Texte de . . Frédegaire relatif à l'établissement des Burgundions dans l'empire Romain, Bibliothèque de l'école des Hautes Études IX. 1878.

Montesquieu, esprit des lois III. 1784.

Müllenhoff, zur Geschichte der Nibelungen-Sage, Haupts Zeitschrift X. S. 152. 1856.

Müller, Johannes von, Schweizer Geschichten I. 1825.

Nägeli, das germanische Selbstpfändungsrecht. 1876.

Opet, die erbrechtliche Stellung der Weiber, Gierkes Untersuch. XXV. 1888.

Ozanam, études germaniques, la civilisation chrétienne chez les Francs. 1847. (3. éd. 1861).

—, III.[2] édit. les Germains et le christianisme. 1861 (les Germains avant le christianisme).

Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung I. II.

Parizel, de vita et scriptis St. Aviti. 1859.

Pérard, recueil de plusieurs pièces servantes à l'histoire de Bourgogne. 1654.

Pétigny, études sur l'histoire, les lois et les institutions de l'époque Mérovingienne I. 1851.

Plancher, histoire générale et particulière de Bourgogne I. 1739.

Poincaré, de la revendication des meubles en droit français. 1883.

Rauch, Spurfolge und Anefang. 1907.

Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I. II. 1846. 1848.

Revillout, étude sur l'histoire du colonat chez les Romains, Revue critique de droit français et étranger II. p. 417. 1856. (Vater?).

—, (Sohn), histoire de l'arianisme chez les peuples germaniques.

Richter, Annalen der Deutschen Geschichte im Mittelalter I. 1873.

Richter-Kohl, Annalen des fränkischen Reiches[2]. 1887.

Rilliet de Candolles, Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève XVI. p. 1—64.

Roethe, in Mommsen, zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. 1905.

Roger, l'enseignement des lettres classiques d'Ausone à Alkuin. 1905.

Roidot, origines d'Autun. 1872.

Rosenstein, Geschichte des Westgotenreiches. 1859.

Roth, Fr., der bürgerliche Zustand Galliens. (Münchener Akademie) 1827.

Roth, Karl Ludwig, über die Inschrift von St. Offange, Anzeiger für Schweizer. Geschichte und Altertumskunde. Zürich 1856.

Rudorff, gromatische Institutionen in Schriften der römischen Feldmesser II. p. 323. 363. 1852.

Rückert, de commercio regum Francorum cum Imperatoribus.

—, Kulturgeschichte des Deutschen Volkes in der Zeit des Überganges aus dem Heidentum in das Christentum I. 1853.

Sachße, historische Grundlagen des deutschen Stats- und Rechtslebens. 1844.

Sandhaas, germanistische Abhandlungen S. 169. 1852.

Saint Julien de Balleure, de l'origine des Bourguignons. 1851.

Saleilles, de l'établissement des Burgundes sur les domaines des Gallo-Romains, Revue Bourguignonne de l'enseignement supérieur. Dijon 1891.

v. Salis, praefatio zu seiner Ausgabe der Leges Burg. 18.
Sartorius, de occupatione et divisione agrorum Romanorum per barbaros, commentationes societatis regiae Gotting. recentiores III. p. 210. 1816. [de Burgundionibus in Galliis agros occupantibus].
von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter II.[2] (Nachtrag). VII.[2] 1834.
— —, über die römische Steuerverfassung, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1822/23. S. 26.
— —, über den römischen Colonat (Nachtrag).
— —, vermischte Schriften II. S. 67. 76.
Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs I.
Schaumann, Besprechung von Hermann Müller, der Lex Salica Alter und Heimat, Götting. gel. Anz. 1841. S. 212.
Schliep, das kleine Welsertal und seine Bewohner. Eine Burgunder-Niederlassung. 1891.
Schmauß, Anfänge der Geschichte der Franken. Bamberger Programm 1902.
Schmidt, A., echte Not. 1888.
Schröder, R., Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland I. 1863.
Schröder, R., Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte[5]. 1906.
Schulin, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts. 1889.
Schulze, W., Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern I. II. 1896.
Schurzfleisch, historia veteris regni populique Burgundionum. 1698.
Secretan, le premier royaume de Bourgogne, Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande XXIV. 1868.
Sickel, W., die merovingische Volksversammlung, Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband II. 1888.
Sickel, W. von, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband II. 1887.
Siegel, Geschichte des Deutschen Gerichtsverfahrens. 1857.
Sirmond, Notae ad Avitum, Bibliotheca maxima IX. (Ennodium, Sidonium).
Smith, Valentin, de la famille chez les Burgondes a. ? vor 1868 (unerreichbar).
—, dictionary of Greek and Roman Geography (s. v. Sapaudia) 1857.
Sohm, der Prozeß der Lex Salica. 1867.
—, Kirchenrecht I. 1892.
Souchay, Geschichte der Deutschen Monarchie I.
Spon, histoire de Genève I. 1730.
Stälin, württembergische Geschichte I. 1841.
Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen 1860.
Stutz, die kirchliche Rechtsgeschichte. 1905.
—, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I. 1. 1895.
von Sybel, Entstehung des Deutschen Königtums. 2. Aufl. 1881.
Tardif, histoire des sources du droit Français. Origines Romaines. 1890. Le droit Romain dans la loi Gombette.
Thierry, Attila.
Thomas, sur un passage de la Vita de St. Eptadius, Mélanges Havet p. 593.
Thorbecke, Cassiodorus Senator.

Troya, storia d'Italia del medio evo I. 1839.
Türk, Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. 2. Altburgund und sein Volksrecht. 1829.
Vaissette, histoire de Langued'oc 1730—1745.
Valesius, rerum Francicarum libri I—III. 1746.
Viollet, Précis de l'histoire du droit Français. 1884.
Wackernagel, Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden, bei Binding. 1868.
Waitz, der burgundische Reichstag von Ambérieux, Götting. gel. Anz. 1861. II.
—, der Kampf der Burgunden und Hunnen, Forschungen zur Deutschen Geschichte I. S. 3. 1862.
—, über das burgundische Königshaus, Forschungen zur Deutschen Geschichte I. 1862.
—, „Fara", Götting. gel. Anzeigen 1861. S. 2028.
—, die ravennatischen Annalen, Nachrichten der k. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen. 1865.
—, Verfassungsgeschichte II. S. 502.
Walch, Ketzerhistorie I—III.
Walckenaer, géographie ancienne des Gaules I. 1839.
Walter, Deutsche Rechtsgeschichte I. 28. II.
Warnkönig, Französische Stats- und Rechts-Geschichte II. 1848.
Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. 1905.
von Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung I—IV. Erste Ausgabe.
von Wietersheim-Dahn, I—II. Zweite Ausgabe 1880.
Wilda, das Strafrecht der Germanen S. 109. 1842.
Wlassak, der Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren. 1807, Sav. Z. f. R.-G.[2], rom. Abt. XXVIII.
—, Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. 1836. S. 609.
Wurm, de rebus gestis Aëtii. (Bonn) 1844.
Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern I. 1862.
Zeumer, zur Textkritik und Geschichte der Lex Burgundionum, Neues Archiv XXV. 1900.
Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme. 1837.
Zimmerle, das Stammgutsystem.
Zimmern, röm. Rechtsgeschichte. § 114.
Zycha, zur Auslegung des Titels 37 der L. Salica (de vestigio minando), von Savignys Zeitschrift für Rechtsgeschichte[2], germ. Abt. XXII. S. 155.

Die Burgunden.

1. Name.

Der Name Burgunden hängt mit gotisch baurgs, lateinisch burgus zusammen. Entstellungen, Verderbnisse sind Βουγοῦντες [1]), Βουντοῦντες, Βουργουνζίωνες, Οὐρουγοῦνδοι [2]). Ob Μουγοῶταις, Μουγίλωνες nur verdorben aus Βουργουνδίωνες, steht dahin: man [3]) scheidet Mugilonen (von muchilari, sicarius) von Burgunden und erklärt [4]) die Βούτωνες Strabo's für Βουργουντῶνες [5]).

Die Erklärungen und Beweise, die Jakob Grimm schon 1826 [6]) gegeben, sind bis heute nicht erschüttert durch methode-baren Dilettantismus [7]). Es sind die „Wohner in der Burg", was immer dies Wort bedeutet. Es bedeutet aber bei Wulfila πόλις und einmal [8]) βιρά, Burg, arx; auch althochdeutsch ist puruc urbs und castrum. Zugrunde liegt die Vorstellung des Bergens, bairgan. Das lateinische burgus haben die Römer früh aus dem Germanischen entlehnt [9]): früher Zeit schon gehören an: Teutoburgum, Askiburgium, Quadriburgium. Im IV. Jahrhundert sagt Vegetius (unter Theodosius I.) [10]): castellum parvulum, quem (sic) burgum vocant. Im VI. spricht

---

1) Agathias I. 3 p. 19 scheidet gotische Burgunden: γένος δὲ τοῦτο Γοτθικόν und V. 11 hunnische Βουρούγουνδοι.

2) S. Zeuß S. 134, der diese und die Φουνδούσιοι des Ptolemäus II. 11 p. 127 ed. Müllenhoff, Germania p. 127 für andere Völker hielt. v. Wietersheim-Dahn II. S. 21.

3) J. Grimm, Geschichte der Deutschen Sprache² 1853 S. 495, 699.

4) S. 485.

5) Wertlos für jene Jahrhunderte Sainct Julien de Balliure a. 1581: er leitet die Burgunden ab von dem bourgogne in Frankreich: sie sind daher in Gallien eingeboren.

6) Grammatik II. S. 343.

7) Das Richtige bei Paul, Grundriß I. S. 306, 317.

8) Nehemia VII. 2.

9) Urverwandt ist πύργος. J. Grimm, Wörterbuch der Deutschen Sprache. II. Sp. 534: daselbst mehrere Beläge aus dem Althochdeutschen.

10) Teuffel S. 1016 ed. Laug 1869. IV. 10.

Justinian von clausuris et burgis und zählt Prokop 7 Ortsnamen auf -βοῦργος auf, von denen mehrere auch im ersten Teil des Worts germanisch sein könnten[1]. Man[2] meint, den Burgunden sei „von jeher“ (?) eigen gewesen, sich durch solche Burgen — „und wären es nur Wagenburgen[3]“ — zu decken. Keinesfalls ist aber hierbei an die — fabelhafte — Überlieferung von der römischen Abstammung des Volkes zu denken, dessen Sold-Mannschaften etwa als Besatzungen römischer Kastelle in Germanien verwendet worden seien: solche Verhältnisse kommen noch nicht vor[4] zu einer Zeit, in welcher der Name des Volkes bereits von den Römern genannt wird, aber zwischen Oder und Elbe[5] im fernen Nordosten, nicht im Südwesten am limes, wo diese Verwendung und dieser Name ganz andere Germanen hätte treffen müssen. Läppisch ist die Erklärung aus „Burg“ und „ohne“, weil sie nicht in Burgen, ohne Burgen (!) gelebt hätten: danach wären alle Germanen „Burg-ohnen“ gewesen[6].

2. Abstammung.

Die Burgunden zählen jedenfalls zu den Ostgermanen[7], wie Goten und Lugier, es ist aber nicht festzustellen, ob sie zu den Lugiern gehörten oder eine eigene — dritte — Gruppe der Ostgermanen bildeten[8]. Sie gehörten nicht[9] zu der gotischen Gruppe, wie z. B. die Gepiden, ihre Nachbarn in der nordöstlichen Heimat, denen sie der in solchen Fragen wohl unterrichtete Jordanes[10] entgegen stellt. Der Vergleich der beiden Sprachen[11] lehrt, daß das Burgundische dem

---

1) So de aedificiis ed. Dindorf (Haury noch nicht erschienen) IV. 6. Τουλκαβοῦργον, Σουλκοβοῦργον, hieher auch Βουργονόβορε, Βούργουάλτον.

2) J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 486.

3) Wie Ammian, 31, 8. Dahn, die Germanen S. 15.

4) Gegen Gaupp Ansiedel. S. 275.

5) Von Plinius a. 77 n. Chr.

6) Dagegen J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 487.

7) J. Grimm a. a. O. S. 485.

8) Bremer bei Paul III. S. 824.

9) Wie Agathias I. 3 meinte. Verwandtschaft mit den (gotischen) Vandalen, den Vindilern des Plinius IV. 14, wird durch die gemeingermanischen Königsnamen beider (Godigisel usw.) nicht bewiesen; anders J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. I. S. 447. v. Bethmann-Hollweg I. S. 139.

10) Getica I. 7.

11) Vgl. die meisterhafte Verwertung des kargen Stoffes durch Wackernagel bei Binding.

Gotischen nicht so nahe stand als man[1]) häufig angenommen hat[2]). Einfältig nennt man[3]) die Fabel von der römischen Abstammung der Burgunden bei Orosius c. a. 400[4]).

Der Name ist viel älter als die limes-Burgen: und andererseits sind Drusus und Tiberius nie bis an die Oder und Weichsel gelangt. Die Fabel ist älter als Orosius[5]): schon Ammian[6]), etwa ein halb Jahrhundert früher, läßt Kaiser Valentinian c. a. 370 diesen Glauben in dem Burgundenvolk selbst lebend annehmen — er stützt ihn aber nicht auf den Namen — und darauf die Hoffnung eines Waffenbündnisses bauen gegen die gemeinsamen Feinde und Nachbarn, die Alamannen. Sollte ein solcher Wahn in jenem Volk ruhmredig gehegt worden sein und liegt ihm vorübergehende Verwendung von Volksteilen als römische Besatzungen zugrunde, so ist nur an die Zeit nach der Westwanderung (s. unten) an den limes und seine Burgen zu

1) Seit Jakob Grimm.

2) Die (angeblich) nähere Verwandtschaft der burgundischen mit der gotischen als mit der althochdeutschen Sprache ward von J. Grimm a. a. O. auf die Nachbarschaft der beiden in den alten östlichen Sitzen zurückgeführt: in der späteren Nachbarschaft an der Rhone standen beide Sprachen längst fest und haben nur Einzelnes von einander entlehnt: doch führen burgundische Grafen gotische Namen: z. B. Goma (Guna, homo), Sonja (Sunja, verax), Fastila, Wulfila (übrigens gemein germanisch); über die burgundischen und außerburgundischen Namen dieser Grafen Lex Burgund. ed. Salis praefatio. Wackernagel S. 331. J. Grimm a. a. O. S. 491. Chustaffus = nordgerm. Gustav? über Mucuruna Greg. Tur. II. 28, Caretene Wackernagel, aber nicht Solsepia und Wuona bei Goldast. Wackernagel gibt dem Burgundischen eine Mittelstellung zwischen dem Gotischen und dem Althochdeutschen. Nach Dietrich, Runen von Charnay, steht das Burgundische dem Alamannischen näher als dem Gotischen (gegen J. Grimm S. 115). Kögel, Zeitschrift für das D. Altertum 37. 1893 S. 224 erklärt es für eine gotische Mundart. Verfehlt ist „die gotische Sprache der Burgunden" bei Derichsweiler S. 146. Auch Derichsweiler nennt S. 97 die Burgunden geradezu eine gotische Völkerschaft wie Ost- und West-Goten, aber die als Beweise angeführten „gotischen" Namen sind (meist) gemein germanisch.

3) Mit Fug Jakob Grimm a. a. O. S. 486.

4) VII. 32 ed. Thorn 1875 (nach Haverkamp). Hos Burgundiones quondam subacta interiore Germania a Druso et Tiberio per castra dispositos ajunt in magnam coaluisse gentem atque etiam nomen ex opere praesumpsisse, quia crebra per limitem habitacula constituta burgos vulgo vocant.

5) Treffend Brunner R. G.[2] 1906 S. 63 „das Wortspiel ward zur Fabel": ihr folgt nach Tillemont p. 92 noch Huschberg S. 343, anders Gaupp Ansiedel. S. 274. Vgl. Luden III. S. 501.

6) 28, 5.

denken, nachdem der Name schon seit drei Jahrhunderten den Römern bekannt geworden. Wertlos ist die Gestaltung der Überlieferung bei Liutprand von Cremona[1]), wonach die Römer nach Eroberung der „Erde" viele Gefangene aus diesem Volk außerhalb der „Stadt" in Häusern ansiedelten, aber wegen Überhebung (ob superbiam) vertrieben und weil die Römer eine Gruppe (congregatio) von Häusern, die nicht von Mauern eingeschlossen ist, burgum nennen, wurden die „Ausgewiesenen Burgundiones genannt: quod est a burgo expulsi!": heute noch ist borgo italienisch die Vorstadt.

Die seit etwa a. 280 (s. unten) am Rhein und Main eingewanderten Burgunden hatten hier im Decumatenland und sonst dicht am limes unter römischer Oberhoheit in Nachbarschaft und — vielleicht — Ehegenossenschaft, deren Verbot durch Valentinian erst später erging[2]), mit römischen Kolonisten gelebt, auch wohl als foederati und Gränzer[3]) unter den römischen Adlern gegen andere Barbaren — Alamannen — gedient. Denn wir erfahren, daß gerade damals — Ende des III. Jahrhunderts — im Decumaten-Gebiet Land von den Römern an dortige Germanen in förmlichen Verträgen abgetreten ward[4]). Man[5]) will daraus die — so viel spätere — Milde des Volkes gegen die Römer erklären: richtiger wohl aus ihrer kleinen Zahl und der vertragsmäßigen Ansiedelung.

3. Verfassung vor dem Rhone-Reich.

Von der Verfassung der Burgunden vor dem Rhone-Reich erfahren wir durch die Geschichte fast nichts und durch die Sage (Walthari-Lied, Nibelungen-Lied) nur Spiegelungen aus viel späteren Jahrhunderten.

Ungehörig, methodewidrig[6]) werden auch die unter römischem Einfluß reicher entwickelten statlichen Einrichtungen des Rhone-Reichs schon im Reich von Worms angenommen[7]), so ein stark romanisierter Fiskus.

---

1) Antapodosis a. 962 ed. Dümmler, Monum. Germ. hist. (a. 887) in usum scholarum 1877.

2) Westgotische Studien S. 119.

3) v. Wietersheim-Dahn I. S. 312, 389.

4) Vgl. Ammian 18, 2. 28, 12.

5) Gaupp a. a. O.

6) Könige I. p. IX f. Über die Verfassung des Reiches von Worms mit centenae-Phantasien Gingins-la-Sarraz p. 205 usw.: centena kommt hier nie vor.

7) Von Jahn I. S. 85.

Auch von dem burgundischen Königtum jener Zeit kennen wir nur einzelne Züge, aber darunter ein Par nicht nur für diese Völkerschaft, für alles germanische Königtum hochwichtige: wir erfahren, daß auch bei diesen Germanen wie ausnahmslos bei allen, die überhaupt Könige hatten, wie wir seit mehr als 40 Jahren verfolgen, ursprünglich eine Mehrzahl von Königen, von „Gaukönigen“ [1]) gleichzeitig neben einander bestand [2]), aus denen dann meist Einer sich zum Volkskönig erhob; ein solcher, nicht ein bloßer Stammesfürst d. h. Gaukönig war Gundikar [3]).

So berichtet denn auch von den Burgunden der hieran durch die Alamannen mit mehr als 12 gleichzeitigen Königen gewöhnte Zeitgenosse Ammian, (a. 350—400), Kaiser Valentinian (a. 304—375) habe wiederholt Briefe an die Könige — »reges« — der Burgunden gerichtet [4]), sie zu gemeinsamem Angriff auf die gemeinsamen Feinde, die Alamannen, zu gewinnen: die Aufgeforderten, die also auch hier [5]) die Anregung und — unter Zustimmung der Volksversammlung — die Leitung der völkerrechtlichen Beziehungen hatten, gingen auch eifrig auf das Unternehmen ein. Allein der Kaiser unterließ die verabredete Mitwirkung aus uns unbekannten Gründen [6]): die Enttäuschten zogen ingrimmig, ihre Gefangenen tötend, nach Hause. Weiteres erfahren wir über diese Mehrzahl von gleichzeitigen Königen nicht, zumal auch nicht über die Rechtsgrundlage, den »titulus« solcher Teilherrschaft: wahrscheinlich, (wie die Ähnlichkeit bei Franken, Thüringen, Agilolfingen und später alsbald bei den Burgunden selbst (s. unten) vermuten läßt:) Verwandtschaft, Erbteilung. Auch hier also Bestätigung der Lehre von den „Gaukönigen“ wie bei Cheruskern, Markomannen, Goten, Alamannen, Franken [7]). Auch die bloße Völkerschaft der Burgunden, nur eine Völkerschaft (nicht ein ganzer Stamm,

---

1) Könige I. 1861. S. 6.

2) Das Gleiche ungefähr versteht wohl Bethmann-Hollweg I. S. 140 unter seinen „Stammesfürsten“.

3) Vgl. die Nachweise für die Goten-Völker verschiedener Namen Könige II—VI. Franken VII. Alamannen IX 1. Baiern (Markomannen) IX 2. Thüringe X.

4) Der Streit über das Alter des Königtums hier (schon im IV. Jahrhundert) ist durch die so vielfach bezeugten Gaukönige entschieden: richtig (gegen v. Sybel S. 273) v. Halban I. S. 240.

5) Könige I. S. 16, die Germanen S. 67 f.

6) Ammian 28, 3.

7) Ammian 28, 5.

eine Hauptgruppe) hat also damals eine Mehrzahl von gleichzeitigen Königen: einige Zeit später finden wir in Worms, dann an der Rhone, nur Ein Königsgeschlecht, das aber wie bei Franken und Thüringen mehrere Glieder für Teilreiche abgeben mag[1]).

Unrichtig nimmt man[2]) schon damals einen „Oberkönig" über diesen mehreren an, wie man ihn ebenso irrig in Gundobad findet. Wichtiger als diese karge Ausbeute ist eine andere Angabe, die Ammian[3]) über die damalige Verfassung der Burgunden einflicht. „Bei den Burgunden heißt der König mit allgemeiner Bezeichnung hendinus und wird nach altem (Opfer-) Gebrauch seiner Macht entkleidet und beseitigt, wenn unter ihm das Kriegsglück geschwankt oder die Erde die Ernte verweigert hat, wie auch die Ägypter solche Unfälle ihren Herrschern Schuld zu geben pflegen. Denn der oberste aller Priester heißt bei den Burgunden „Sinistus" und er ist unabsetzbar, nicht, wie die Könige, Verantwortungen unterworfen."

Die Stelle ist wertvoll: genügt sie allein doch vollauf, eine in neuerer Zeit wieder aufgewärmte Irrlehre „romantischer" Germanistik zu vernichten, die man längst durch Quellenforschung über das Wesen des ältesten germanischen Königtums füglich für widerlegt erachten durfte: statt dessen hat dilettantischer Unverstand vielmehr in diesen Worten eine Stütze für jene Phantastereien finden wollen, nach denen dies Königtum ein priesterliches, lieber noch hohepriesterliches, der Priester als solcher König sollte gewesen sein. Aber es war nicht einmal der König als solcher Priester. Vielmehr vertrat er nur, wie jedes Sippe-Haupt, im Opfer den Göttern gegenüber seine Sippe, so sein Volk, zum Beweise, daß nicht der Priester, sondern der König Haupt und verantwortlicher Vertreter des Volkes war. Gerade deshalb hielt sich das Volk als verantwortlich für solche Unfälle d. h. für den Groll der zürnenden Götter, nicht an den bedeutungslosen Priester — nirgend und nie hat der (heidnische) Priester ein erhöhtes Wergeld

---

1) D. G. I a. S. 585.

2) Gaupp S. 283.

3) l. c. Apud hos generali nomine rex appellatur »hendinus« et ritu vetere potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam denegaverit terra (ut solent Aegyptii casus ejusmodi suis adsignare rectoribus). Nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur »sinistus«, obnoxius discriminibus nullis ut reges.

wie König, Herzog, Graf, Edeling! — sondern an den König. Und zwar gründet das auf der Tiefe germanischer Auffassung von Verbrechen, Strafe und Sühne: sind schwere, ruchlose Taten in einem Volke geschehen, auch etwa Frevel gegen die Götter, und straflos, weil der Täter unbekannt, geblieben, so wendet sich der Zorn der rächenden Götter gegen das ganze Volk und er entlädt sich in solchen Erscheinungen wie „Unsieg“ — der Heerbann kann mit aller Tapferkeit keinen Sieg mehr erkämpfen — Mißwachs, Hunger — die Schweden opfern ihren König Domaldi, weil sie die Hungersnot an sein Leben geknüpft glauben[1]) — Deichbruch, giftige Beiß-Würmer. Gelingt es nun nicht, den Schuldigen zu entdecken und als Sühnopfer den Göttern darzubringen, so ist es Königspflicht, sich selbst als Opfer den Göttern zu weihn: daher die Ausdrücke ritu vetere, nach uraltem religiösem Brauch, removere, discriminibus nullis obnoxius ut reges[2]). Es leuchtet ein: Solche Vorstellungen setzen germanisches Heidentum voraus: sind also in dem Reich christlicher Burgunden an der Rhone nicht mehr anzutreffen[3]). Übrigens verlautet auch bei den Burgunden nichts weiter von einer übergeordneten Stellung dieses „größten Priesters“, von dem bei allen andern Germanen überhaupt keine Spur begegnet[4]).

Ammian hat auch hier wie so oft gute Quellen gut benützt: sie verständig verstanden und auch die Sprache der Barbaren richtig gehört. hendin ist das gotische kindins, sinist ohnehin klar. Ohne Belang ist hierbei, daß Olympiodor den Burgunden nur einen ἡγεμών gibt: die Byzantiner nennen auch zweifellose Könige, z. B. der Ostgoten, ebenso[5]). Diese mehreren gleichzeitigen „Führer“ des Volkes

---

1) Ynglinga-Saga c. 18.

2) Vgl. Dahn, D. Gesch. I. a. S. 587. v. Wietersheim-Dahn I. S. 159, S. 537.

3) Über das Sprachliche Wackernagel S. 338, 362: chendines? huntino? Richter)? Sinistus ist ohne Zweifel der Älteste: J. Grimm R. A.[4] S. 338: seine Beispiele sind aber getisch, nicht gotisch: bei den Burgunden scheidet er richtig König und Oberpriester I. S. 373, II. S. 368; hendinus = kindins S. 319; auch gotisch Kindasvinth, Kindila Könige V. S. 190, 193.

4) Thierry, Attila a. a. O. weiß freilich von einem „theokratischen Königtum“ der Burgunden am Fuß des Harzes (!) und am Main noch a. 420, auch nachdem nur ein „Teil des Volkes“ sich in Gallien angesiedelt.

5) S. Dahn, Prokop, s. v. ἡγεμών, ἄρχων: anders J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 490.

sind ohne Zweifel echte germanische Könige und, da sie (spätere) auf Giebich = Wotan zurückgehen, nicht erst am Rhein aufgekommen, sondern in der nordöstlichen Heimat[1]).

Eine Mehrzahl von (Gau-) Königen nebeneinander wird in dieser Vorzeit von Worms nicht wie im südgallischen Reiche bezeugt, was freilich ihr Fehlen durchaus nicht beweist[2]). Außerdem erfahren wir von der Verfassung des Volkes in dieser Zeit nur dies Nebeneinander mehrerer Gaukönige, in Bestätigung eines der wichtigsten Ergebnisse dieses Werkes, und zwar hier nicht für einen ganzen Stamm, wie Alamannen und Franken, bei einer einzelnen Völkerschaft. Später, an der Rhone, finden wir für das Ganze nur Ein Königsgeschlecht, das aber mehrere Glieder für gleichzeitige Teilreiche abgibt[4]) wie bei Franken und Thüringen.

4. Wohnsitze. Wanderungen.

Die Burgunden haben ihre Wohnsitze vielfach gewechselt: wir finden sie in unstäter Bewegung vom Nordosten bis in den Südwesten des Erdteils geführt[5]).

Ptolemäus (c. a. 150 n. Chr.)[6]) kennt sie nördlich von den Lugiern zwischen Oder und Weichsel an Netze und Warte, aber auch noch rechts der Weichsel, wenn sie, wie wahrscheinlich, die hier von ihm genannten Φρουγουνδίωνες sind[7]). Als Ostsee-Germanen gaben

---

1) Über den Stammbaum der Burgundenkönige — der Giebichunge oder Giukunge — Gundachar = Gunther, Gislahar = Gisilher, Gibica = Gibich, Godomar statt Gernot W. Grimm S. 13 f. unten: Gesamteigenart des Königtums. Über die Könige zu Worms und den Burgunt = Hart: bei Heppenheim — W. Grimm S. 13, 66, 128, 254; irrig werden dort von der Sage statt der Burgunden Rheinfranken genannt S. 342.

2) Irrig über hindins, tetrarcha und König Gingins-la-Sarraz p. 283. Derichsweiler S. 15 führt den hohen Einfluß der Priester bei den Burgunden auf römische (!) Vorstellungen und „bildliche Darstellungen" (!) zurück.

3) Vgl. D. G. I. a. S. 585.

4) Gaupp, Ansiedel. S. 274.

5) II. 8, 10, 11.

6) Ptolemäus ed. Müllenhoff III. 5, 8; vgl. Bremer bei Paul III. S. 824. vgl. J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 486, Zeuß S. 133, 465, Jahn I. S. 36, 237, 329, Derichsweiler S. 159, Waitz, Forschungen zur D. Geschichte S. 8.

sie auch der Insel Borgund im norwegischen sunn-mari[1]) Besiedelung und Namen. Ebenso heißt Bornholm den Nordgermanen Burgundarholmr[2]). Saxo Grammaticus[3]) nennt die Insel geradezu Burgunda. Und dieselben Sagen, welche die Wohnsitze aller Goten, dann auch der Langobarden nach der Insel Skadenauwa verlegen[4]), führen auch die Burgunden hierher zurück. Mit Unrecht wollte man[5]) den Namen im Norden nicht auf das Volk, auf einen Stammvater Burgundio zurückführen: altnordisch Borgund, Genitiv Borgundar, ist aber ein Land[6]).

Die Sage verlegt Gibikas Reich noch in die östliche Urheimat der Burgunden. So Widhsides-Lied (V. 36) zwischen Oder und Weichsel: Gibica veold Burgundum. In Aelfreds Periplus heißt die Bevölkerung Bornholms Burgundas, in Vulfstân die Insel Burgenda-Land[8]). Noch im dritten Jahrhundert wohnen sie, obwohl wie andre Germanen gen Süden gewandert[8]), neben Vandalen und andern Goten — so Gepiden — nahe den Karpathen: sie werden hier, nicht fern der Donau, schwer geschlagen von dem Gepidenkönig Fastida c. a. 230—240 zu Zeiten des Ostgotenkönigs Ostrogota[9]). Ist das „bis zur Vernichtung" des Jordanes[10]), wie die Folgezeit zeigt, übertrieben, — immerhin mag die Niederlage bewirkt haben, daß sich das geschwächte Volk in diesen von allerlei Goten beanspruchten Landen nicht mehr zu behaupten vermochte: jedesfalles wichen die Burgunden weit nach Westen aus, bis an Main und Rhein[11]), wo sie Nachbarn der Alamannen wurden[12]): hier bekämpfte sie Kaiser Probus a. 278 neben Franken

---

1) Fornalda sögur 12, 270, vgl. Grimm a. a. O. S. 485, andere Beläge dafür Eyaheiti, Annaler for nordisk oldkundig. 1846. S. 85, 87.

2) S. die Beläge bei J. Grimm a. a. O. S. 486.

3) XIV. p. 67 ed. Erasmus Müller (Velschow) 1839.

4) Jordanes c. 1. Könige II. Ältere Literatur bei Jahn I. S. 1.

5) Zeuß S. 465.

6) J. Grimm S. 486.

7) J. Grimm a. a. O. S. 486.

8) Vgl. v. Wietersheim-Dahn, Völkerwanderung: Markomannen-Krieg S. 118 f.

9) Könige I. S. 487.

10) Getica c. 17.

11) Urgesch. IV. S. 104.

12) Könige X. 1. S. 42 f.

und Alamannen[1]). Im Osten an den Karpathen, können die Burgunden damals nicht mehr gewohnt haben, da sie a. 289 mit den Alamannen über den Rhein in Gallien eindringen[2]). Vermutlich war der Hergang der: die Burgunden am Rhein werden bedroht durch vom Osten her andringende Goten: zur Abwehr gegen diese verbinden sie sich mit den West-Nachbarn, den Alamannen, mit denen sie aber später in einen der häufigen Gränz-Kriege geraten: der Panegyriker stellt das in unmöglichen Verzerrungen dar[3]): er will zeigen, die Götter lassen die Barbaren sich im Wahnsinn selbst zerfleischen: und es ist ihm gelungen, den Eindruck wahnsinnigen Handelns hervorzurufen[4]).

Das Ergebnis dieser Kämpfe widerlegt die Siegesübertreibungen der Römer: wir finden die „vernichteten" Burgunden noch über ein Jahrhundert in diesen von den Römern, Franken, Alamannen umstrittenen Landen: im Westen gegen Jaxt und Kocher von den Alamannen, im Süden gegen Donauwörth hin von Juthungen begränzt[5]). Hier trifft sie im Besitz des Landes noch c. a. 360 Julian: bei dem capellatium, palas, dem römischen limes scheiden Gränzsteine ihre und der Alamannen Markungen, das beweist stätige Ansiedelung hier[6])

---

1) Die von mir bei Wietersheim I. S. 258 versuchte Erklärung der heillos verderbten Quellenstellen über diese Verhältnisse (vgl. Urgesch. II. S. 233, 270) und Feldzüge, auch zumal von a. 291, ist wenigstens die wahrscheinlichste: diese Kämpfe wurden am Rhein, — nicht an der Donau! — geführt und ebensowenig sind mit v. Wietersheim (I. Auflage) damals noch Burgunden an der mittleren Donau und gleichzeitig am Rhein anzunehmen: ich wiederhole hier weder die — so wie sie liegen — sinnlosen Quellenstellen — zumal aus dem Panegyricus des Mamertinus (c. 5.) auf Maximin (neben Herulern und Chaibonen!). Auch der Vorschlag (v. Wietersheim) hier — wieder einmal! — statt: Alamanni Alani zu lesen, beseitigt nicht die Schwierigkeiten: vgl. dawider a. a. O. S. 270 Anmerkung a. Urgeschichte IV. S. 104.

2) Mamertinus l. c.

3) c. 17 vgl. Zosimus.

4) Vgl. Dahn bei v. Wietersheim S. 258—270. Urgesch. II. S. 236. Mamertinus Genethliacus c. 17. Goti Burgundios penitus exscindunt ... rursum pro victis armantur Alamanni itemque Theroingi pars alia Gotorum. adjuncta manu Taifalorum adversum Vandalos Gipedesque concurrunt. Burgundiones Alamannorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos, Alamanni terras amisere, sed repetunt.

5) Könige IX. S. 31, 35. 42.

6) So Gaupp S. 278: Sie bestand schon lang! Ammian 18, 2: ad

zwischen Kocher und Jaxt, sehr verschieden von dem ursprünglichen Zweck der stolzen römischen Anlage!

Die Nachbarschaft der beiden Germanenvölker war nicht immer eine friedliche: wie weiland Chatten und Hermunduren um die Salzquellen in ihren Gränzlanden an der thüringischen Saale[2]), haderten jetzt Burgunden und Alamannen um die von Schwäbisch-Hall im Kochertal[3]).

Kaiser Valentinian hoffte wegen dieser Gränzkriege[4]) nicht ohne Grund auf Anschluß der Burgunden gegen Alamannen. Die Gau-Könige (oben S. 5) der Burgunden gingen auch (aus beiden Gründen — meint Ammian) auf den Plan gemeinsamen Angriffs der Burgunden von Osten und der Römer von Westen ein: der Kaiser versprach, sofort bei dem Heranrücken der Burgunden den Rhein zu überschreiten und die erschrocken vor jenen nach Westen Ausweichenden, zumal den gefährlichen König Makrian[5]) „abzufangen mit der Wucht überlegener Streitkräfte". Der Plan gelangte nicht zur Ausführung: zwar die Burgunden erschienen, angeblich[6]) 80000 Mann stark, rechtzeitig im Land der Alamannen, zum Schrecken der römischen Einwohnerschaft, die von jenem geheimen Einverständnis nichts wußte, und drangen bis an den Rhein: aber die zugesagte Mitwirkung römischer Truppen blieb aus[7]) trotz wiederholter Mahnungen: aus unbekannten Gründen: man[8]) meint, die Zahl der barbarischen Helfer war dem Kaiser zu stark: aber vielleicht

---

regionem cui capellatii vel palas nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundionum confinia distinguebant. Stälin I. S. 128. J. Grimm a. a. O. S. 487, Deutsche Mythologie S. 975. Derichsweiler S. 13. Könige IX. 1. S. 42—47. v. Wietersheim-Dahn, II. S. 548. Urgesch. II. S. 209. D. Gesch. I. 9. S. 562.

2) Könige X. S. 32.

3) Dies ist — nach den übrigen Ortsangaben — wahrscheinlicher als Kissingen. Spricht hierbei Orosius l. c. von „neuen Namen neuer Feinde", zeigt er seine Unkenntnis der ältern Quellen; an die Saale verlegt auch diese Kämpfe irrig Mille p. VII.

4) Abgesehen von der fabelhaften römischen Abstammung des Volkes oben S. 3).

5) Urgesch. II. S. 325.

6) Hieronymus.

7) Ein ungefähr gleichzeitiger Vorstoß der Römer aus Rhätien (Ammian 29, 4) ist nicht dieser von Valentinian versprochene, sondern Angriff des Theodosius auf die Alamannen.

8) Wietersheim I. S. 537.

hatte er von Anfang nur die Germanen auf einander hetzen wollen, ohne römische Truppen zu opfern. Ergrimmend über diese Enttäuschung — nicht einmal ihren Rückzug decken wollte der Kaiser — zogen die Burgunden nach Hause, ihre Gefangenen — jetzt vielleicht auch römische Einwohner? — tötend. — Wir erfahren hierbei nicht nur aus jener vielleicht übertriebenen Truppen-Angabe — sollen es doch lauter erlesene Scharen gewesen sein — sondern aus wiederholten, ausführlichen Schilderungen Ammians die (damals) bedeutende Volkszahl der Burgunden: anderwärts [1]) ward dargewiesen, wie bei den Germanen nach dem Übergang zu seßhaftem Ackerbau eine überschwellende Zunahme der Bevölkerung eintrat, wie die Römer auf diese Übervölkerung den trotz aller Verluste immer wieder heranwogenden Strom der sogenannten „Völkerwanderung" zurückführten. Ganz wie von den Alamannen, der »gens reparabilis«, wie er sie nennt, berichtet Ammian von den Burgunden, „daß sie durch die stets anwachsende Volkszahl allen ihren Nachbarn — vor allem eben den Römern — furchtbar werden": so bestätigen auch die Burgunden in willkommener Übereinstimmung unsere Anschauungen wie von den „Gaukönigen" (oben S. 5) so von der „Landnot" und dem wahren Wesen der sogenannten „Völker-Wanderung", richtiger Ausbreitung. Ammian nennt hierbei die Burgunden ein kriegerisches und durch die Kraft unermeßlicher junger Mannschaft gewaltig anwachsendes Volk: die Verluste in der Gepidenschlacht von c. a. 250 waren also durch Nachwuchs ausgeglichen. Dies ist lehrreich: die Burgunden waren nicht wie Alamannen und Franken eine Völkergruppe, ein Stamm, nur eine einzelne Völkerschaft, obzwar unter mehreren Gaukönigen: aber auch hier jene rasche Wieder-Herstellung, »reparabilis gens«, die mit ihrer Unerschöpflichkeit die Römer mit Grauen erfüllte. „Dadurch" sagt Ammian [2]) ausdrücklich, „wurden sie all' ihren Nachbarn furchtbar." [3])

Also nicht nur bei jenen Völkergruppen, auch bei einer Einzelvölkerschaft erzeugen ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen: natürlich: bestanden doch jene Gruppen selbst aus solchen Völkerschaften [4]). Sie

1) v. Wietersheim-Dahn S. 5. D. G. I. a. S. 318, 430. Urgesch. I. S. 69, Die Landnot 1905.

2) 28, 5.

3) Burgundios bellicosos et pubis immensae viribus affluentes ideoque metuendos finitimis universis.

4) v. Wietersheim-Dahn S. 160—184. Könige IX. 1. S. 12 f.

haben sich denn auch in jenen Rheinlanden gegen Römer, Alamannen und Franken behauptet und zu Anfang des V. Jahrhunderts hier ein Reich gegründet, dessen Königssitz **Worms** wurde: „das Epos verlegt ihn unverrückt dorthin“ [1]). Der „Burgunt-Hart“, am Odenwald, birgt noch eine Erinnerung an die Jagden der Könige zu Worms. Wie weit aber dies Reich von Worms links vom Rhein über die Vogesen reichte, ist nicht festzustellen [2]). Diese Zeit c. a. 400—438 meint Prokop, wenn er die Thüringe Nachbarn der Burgunden nennt [3]). „Immer näher drängte es diese Völker an und über den Rhein“ [4]). a. 406 zogen mit Vandalen, Sueben, Alanen auch Burgunden über den Strom [5]). Hieronymus klagt [6]), daß allerlei Barbarenvölker ganz Gallien „zwischen den Alpen, den Pyrenäen, dem Rhein und dem Ozean“ besetzt haben: den Schluß der wirren Völkeraufzählung bilden Burgunden und Alamannen [7]). Bald darauf bezeugt der sogenannte Prosper [8]): „die Burgunden haben den dem Rheine nächsten Teil Galliens eingenommen“. Die Machtstellung des Reiches war damals (a. 411) nicht ganz unerheblich: König Gundachar, Γουντιάριος [φύλαρχος bei Olympiodor und andern Byzantinern gleich βασιλεύς gebraucht [9])], erhob a. 411 zu Mainz mit Alanen, Alamannen und Franken einen Kaiser des Westreichs [9]), Jovinus, der als Gegenleistung wohl Einräumung weiteren gallischen Gebietes gewährte und überhaupt ein **Vertragsverhältnis** zwischen der römischen Staatsgewalt und dem Burgundenkönig herstellte [11]). Auch nach des Jovinus Untergang beherrschten die Burgunden das Land an dem linken Ufer von Mainz bis zur Lauter mit der Hauptstadt Worms zwischen Nahe und Rhein, ohne

1) J. Grimm a. a. O.

2) Über die viel spätere Gränzscheidung mit den Alamannen in der Schweiz J. Grimm a. a. O. und unten „Land“.

3) B. Got. I. 12 Βουργουζίωνες, Könige X. S. 9.

4) J. Grimm a. a. O. S. 488.

5) Aber schon früher Eusebii Chron. ad a. 374 Hieronymus Burgundionum octoginta ferme millia quod nunquam ante ad Rhenum descenderunt.

6) In seinem Brief an Ageruchia. De Monogamia 9 p. 748 a. 409.

7) S. die Karten bei Jahn II.

8) Aquitanus ed. Mommsen, Chronica Monum. Germ. hist.

9) S. unten Gesamteigenart.

10) Olympiodor. c. 17. Profuturus und Frigeritus bei Gregor. Tur. II. 8.

11) Soweit richtig v. Halban I. S. 238, aber keine Landteilung wie in Savoyen. Bestätigung der Landgewähr des Jovinus an die Burgunden durch die Nachfolger, Gibbon V. c. 31 p. 302, ist aber nicht nachweisbar.

Zweifel unter römischer Oberhoheit als foederati[1]): es ist wichtig, dies als Voraussetzung für das Folgende festzuhalten: es erklärt spätere auffallende Erscheinungen: daher nennen die Römer in der Folge Krieg mit den Burgunden »rebellare«[2]). Eine Folge des vertragsmäßigen Friedens- und Besitz-Standes war ein mehr als üblich gutes Verhältnis zwischen den Römern und diesen Barbaren, das, damals a. 412, begründet, auch später in dem Recht des südgallischen Reiches überall deutlich hervorblickt[3]). Wir sind freilich über die Vorgänge bei den damaligen wiederholten Parteiwechseln in Gallien: — Jovinus, Honorius, Constantinus, wieder Honorius, Ataulf — nicht näher unterrichtet, doch darf wenigstens zeitweilig ein Föderatverhältnis angenommen werden, so daß in der Folge die Überweisung gallischen Landes an diese Barbaren nicht als ein unvermittelter Bruch mit der Vergangenheit erscheint.

In jener Zeit war auch schon, was hiermit zusammenhängt, das Christentum in dem Volk verbreitet: man streitet lebhaft, in welchem Bekenntnis? Wahrscheinlich in beiden: im katholischen und im arianischen[4]). Nach andrer Meinung soll erst in den südgallischen Sitzen, in dem Rhone-Reich[5]), Ansteckung durch die benachbarten Westgoten die katholischen Burgunden für den Arianismus gewonnen haben.

Nur ein Menschenalter sollte das Reich von Worms bestehen: a. 436/7 (?) erlitt König Gundahar eine Niederlage durch Aëtius[6]) und im folgenden Jahr eine noch ungleich schwerere durch Hunnen im römischen Dienst oder eben aus diesem entlassen[7]).

---

1) v. Wietersheim-Dahn I. S. 312, 389. 2) Idacius a. 436.

3) S. unten: Volk, Römer und Burgunden.

4) S. unten Kirchenwesen. 5) Jahn I. II.

6) Über die Kämpfe des Aëtius mit den Burgunden Derichsweiler S. 121. Moet de la forte maison I. 1868: Er soll die Landabtretung bewilligt haben p. 489 (Verwechslung von Aremoricanern und Bacauden p. 477) (Salvian V. 5 über die Flucht zu den Barbaren).

7) Prosper Aquitan. l. c. a. 436 eodem tempore Gundicarium Burgundionum regem inter Gallias habitantem Aëtius bello obtinuit pacemque ei supplicanti dedit. qua non diu potitus est, si quidem illum Chunni cum populo suo ac stirpe deleverunt. Der Vorschlag Kaufmanns Forsch. zur Deutschen Geschichte VI. S. 451, durch Änderung der Interpunktion auch die zweite Niederlage auf Aëtius zurückzuführen, ist einleuchtend: aber nicht sind mit Prosper Tiro beide Feldzüge auf a. 435/36 zu verlegen: statt cum rege Peretio ist zu lesen cum rege per Aëtium vgl. Waitz, der Kampf der Burgunden und Hunnen, Forsch. z. D. Gesch. I. S. 3, Binding S. 3.

Dies — neben der mythologischen — die geschichtliche Grundlage der Nibelungen-Sage, aber nicht unter Attila und nicht im Hunnenland, sondern bei Worms: der König Gundahar[1]), der Mannsstamm seines Geschlechts und ein großer Teil seines Volksheers fielen[2]). Nach solchen Schwächungen — die Römer sprachen von den „Überbleibseln" (reliquiae) der Burgunden[3]) — vermochten die Zusammengeschmolzenen die gerade damals von Uferfranken, Chatten, Alamannen viel begehrten Lande um Worms und Mainz nicht mehr zu behaupten: das Volk zog ab: jedesfalls unter römischer Verstattung: friedlich: durch einen großen Teil von Gallien bis in die römische Landschaft (— nicht Provincia —) Sapaudia, sich dort unter dem System der »hospitalitas«[4]) neben den Provincialen niederzulassen. Von wem die Anregung ausging, ist nicht auszumachen[5]). Aber bei unserer mehrfach dargelegten Auffassung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen[6]), zumal finanzpolitischen Zustände des Römerreichs, besonders Galliens, in jenen Jahrhunderten liegt eine Annahme am nächsten, die durch ausdrückliche Quellenzeugnisse bekräftigt und zu mehr als bloßer Vermutung erhoben wird.

Zwar nicht vom Kaiser und vom Senat zu Rom, nicht von der kaum noch spürbaren kaiserlichen Regierung der Provinz, aber von der tatsächlich in der Provinz schon geraume Zeit — im Wege der Selbsthilfe — maßgebenden Bevölkerung: den potentiores, optimates, d. h. den senatores in den Städten, zugleich den Eignern der Latifundien auf dem flachen Lande ging das aus. Über die hohe Bedeutung dieser Familien für die Kultur- und die politische Geschichte Galliens ward in diesem Werk und anderwärts[7]) ausführlich gehandelt: diese Geschlechter sind die Ahnen der heutigen Franzosen, die Begründer der — später — „französischen" Kultur.

In diesen Geschlechtern, großenteils seit Jahrhunderten aus Italien eingewanderten, aber auch ursprünglich gallisch-keltischen, pflanzte sich auch die Bischofswürde ihrer Städte tatsächlich wie erblich fort:

---

1) S. die Varianten bei Wackernagel S. 300.

2) Urgesch. IV. S. 105.

3) Prosper a. 436.

4) Könige I. S. 202, III. S. 10, VI. S. 32, Urgesch. I. S. 288.

5) Wenn von Aëtius, wie Bremer bei Paul III. S. 824, nur als militärischem Vertreter des Reichs.

6) Könige V. a. a. O.

7) Könige VI. S. 92, D. G. I. b. S. 15.

domus infulatae[1]): so in den Häusern von Gregor von Tours, Avitus von Vienne, Apollinaris von Clermont, Cäsarius von Arles: wie sie auch hohe Würden in der städtischen Verwaltung bekleideten: domus senatoriae: sie waren die letzten Träger der antiken wie die Säulen der christlichen Kultur: sie waren zugleich die reichen Großgrundbesitzer in den territoria, campaniae der Stadt, die erblichen Eigentümer jener weitgestreckten latifundia, ganzer „regna“[2]), die sie durch Scharen von Freigelassenen, Colonen, Unfreien bewirtschafteten und auch mit den Waffen tapfer gegen die Barbaren verteidigten mit achtungswürdiger Selbsthilfe, als von Rom oder Ravenna längst nicht mehr Geld und Soldaten, höchstens noch Steuereintreiber eintrafen: diese »senatores« verteidigten die Trümmer des westlichen Kaiserreichs und dessen Kultur, obwohl sie unter dem Finanzdruck[3]) dermaßen litten, daß sie verzweifelten, um den Steuerboten zu entrinnen, zu den Barbaren flüchteten und den amtlichen Erpressern den Gehorsam weigerten. So klagt ein römischer Zeitgenosse[4]) (— a. 410), der uns den Blick in diese kaum glaublichen Zustände eröffnet: „es finden sich Römer, welche die Armut und Freiheit bei den Barbaren dem Steuer-Elend bei den Römern vorziehen“. Oder auch — und das geschah hier —: sie riefen selbst[5]) die Germanen ins Land, indem sie sich entschlossen, sie als Gäste — hospites — mit Landteilung aufzunehmen, so ihren Schutz gegen andere Barbaren, zumal aber gegen die eigenen Fiskalbeamten zu gewinnen: dies invitare barbaros ist technischer Ausdruck geworden für eine Form des Landesverrats, die schon Konstantin I. a. 323 mit dem Feuertod bedroht[6]): und für das V. Jahrhundert bezeugen Salvian und Sankt Hieronymus wörtlich dasselbe.

Das römische Finanz-System: — die Verpachtung der Steuererträge der Provinz an den Meistzahlenden unter Beitreibung durch die Pächter selbst — war an sich schon und bei gesetzmäßiger Anwen-

---

1) Könige VII. 1. S. 145.

2) Könige VI. S. 91.

3) Noch die Lex Romana Rhaetica Curiensis spiegelt diese Zustände Könige IX. 1. S. 378—424.

4) Orosius VII. 41 ut jam inveniantur .... Romani, qui malint inter barbaros pauperem libertatem quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere.

5) Zum Schutz gegen die staatlichen Steuer-Erheber.

6) Codex Theodosianus ed. Mommsen V. 7. 11.

dung in höchstem Maß drückend und verderblich: und wie nun erst bei den seit einem halben Jahrtausend durch die Habgier der Pächter, die Bestechlichkeit und Grausamkeit der Beamten eingerosteten Mißbräuchen. Die verzweifelnden Colonen und Sklaven, auf welche die Grundeigner die Steuerlast abwälzten, flohen aus ihren Peculien wie die steuerhaftpflichtigen Curialen aus den Städten zu den Räuberbanden der Bagauden" — bezeichnend ein keltisches Wort —, die den Legionen blutige Feldschlachten lieferten und die Villen plünderten und verbrannten.

So drängte sich der Gedanke auf, die bisherigen Feinde, die germanischen Nachbarn zu Schützern zu gewinnen. Ähnliches, wenn auch nicht in solchem Umfang, war auch früher schon in andern Teilen des Reichs vorgekommen: z. B. in Kleinasien, in Spanien, hier unter dem Namen bucullarii[1]), hatte man einzelne ausgediente Soldaten zum Schutz gegen Räuber in die Häuser und die Felder aufgenommen. So erklärt sich der allerdings verzweifelte Schritt, der die Burgunden vom Rhein nach Savoyen führte. Nur untechnisch, im Sinne von „Landschaft" überhaupt, — nicht im römischen, staatsrechtlichen Sinn — heißt Sapaudia (auch im Besitz der Burgunden) provincia[2]). Nicht der Kaiser in Ravenna oder der Senat in Rom oder die Zentralbeamtung der gallischen Provinz — der „praefectus Galliarum" —, sondern jene gallischen Senatoren riefen in Verzweiflung über den staatlichen Steuerdruck die Burgunden unter Landteilung als Schutztruppe herbei.

Und was in diesem Falle die „invitatio" eines fremden Volkes erleichtern mochte, war der auf beiden Seiten unvergeßne Umstand, daß die Burgunden ja schon geraume Zeit — seit a. 411 zum Kaiserreich in einem Bundesverhältnis standen, in einem freilich oft genug gebrochenen Vertrag, auf den man gelegentlich zurückgriff: dies tat jetzt wie sonst der Staat hier ein Teil der Bevölkerung Galliens. Das Zweideutige, Schillernde in dem ganzen Hergang, die Doppelzüngigkeit entsprach dabei ganz der in Ravenna wie in Byzanz herkömmlichen Politik: nicht der Kaiser hatte den Vertrag geschlossen, Land in Gallien abgetreten: er hatte nur geschehen lassen, was er — zur Zeit — nicht hatte hindern können, „frei bleibend" unter geänderten Verhältnissen

1) Könige VI². S. 133. 422.

2) Ennod. l. c. p. 107. Über die wechselnden Bedeutungen des Namens stoffreich, aber ganz kritiklos Bruzen de la Martinière X. p. 118 (zuerst bei Ammian XV.).

den foederati wieder zu nehmen, was andere Leute — die gallischen Senatoren — nicht er — ihnen eingeräumt hatten. So ließ Byzanz Odovakar in Italien unter dem Patrizier-Titel einstweilen gewähren, bis man ihn durch Theoderich stürzen konnte, so ward des Amalers, obgleich feierlich anerkannte Herrschaft als unrechtmäßig gestürzt, sobald sie dazu schwach und Byzanz stark genug war: nicht anders wäre es dem burgundischen »patricius« in Gallien ergangen, hätte man einen Narses gegen ihn zur Verfügung gehabt. Auch dies Germanenreich auf römischem Boden krankte an seiner inneren Unwahrheit.

Jedesfalls erfolgte Abtretung eines bestimmt begränzten Landgebiets [1]) und zwar sollten die einzelnen burgundischen Geschlechtshäupter — faramanni —[2]) volles Privateigentum an dem abgetretenen Bodenanteil erwerben: das ist das altrömische: »dare« [3]), nicht nur Pacht — oder Nießbrauch — Besitz [4]). Solches Privateigen der Barbaren an ihrem Bodenteil steht natürlich nicht in Widerspruch mit der aufrecht erhaltnen, auch in den Briefen der Könige an die Kaiser anerkannten [5]) Gebietshoheit des Imperators oberhalb der — wohl nur wenig klar gedachten — des Königs.

Also auch dies Germanenvolk hat römische Lande keineswegs im Wege der Eroberung [6]) besetzt und behauptet, sondern im Wege des Vertrages, unter Übernahme von Gegenleistungen. An deren Spitze stand als die äußerst glänzendste eben die Anerkennung der Oberhoheit Roms: tatsächlich war diese freilich ziemlich wertlos, in ihrem praktischen Inhalt abhängig von den jeweiligen Machtverhältnissen der beiden Vertragenden, auch wohl von der Haltung der Nachbarn.

Den auf das Burgundenreich mehrfach angewandten Ausdruck:

---

1) S. unten: „die Grundlagen, das Land" und Jahn II. Das Geographische ist das Wertvollste an dem fleißigen Werk, das Schwächste daran das Rechtsbegriffliche.

2) S. unten.

3) Prosper ad a. 443 Sabaudia Burgundionum reliquiis datur.

4) Ganz unrichtig gibt Fustel de Coulanges histoire des instituts de l'ancienne France und Lévuzon, Revue historique de droit 1888 was dem Burgunden nur ein Recht auf Früchte.

5) S. unten Gesamt-Eigenart, Verhältnis zum Kaiserreich.

6) Wie von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I. S. 296. — Zur Rechtsgeschichte des deutschen Adels, Werke IV. S. 27. — Peyré, lois des Bourguignons p. 7. Souchay, Geschichte der Deutschen Monarchie I. S. 14. Dagegen richtig Gaupp, Ansiedelungen S. 322. Walter I. § 28. S. 29. — Binding S. 12. Vgl. Dahn, Urgesch. IV. S. 115.

Vasallenstaat[1]) vermeidet man besser: er gehört einer ein halbes Jahrtausend späteren Zeit mit ganz andern Rechtsbegriffen an und führt zu irrigen Folgerungen.

So sollte das durch Vertrag zur Ansiedelung eingeräumte Land ohne Zweifel nach wie vor zum Gebiet des römischen Reiches, unter der Gebietshoheit des Imperators, gehören, wie auch der ungleich mächtigere Amaler Byzanz gegenüber anerkennt, Italien habe nicht aufgehört zum Kaiserreich, zur respublica Romana zu gehören[2]). Wir dürfen vermuten, der Vertrag legte vor Allem dem Germanenheer die Verpflichtung zur Waffenhilfe auf: in Gallien zugleich zur Verteidigung eigenen Besitzes: aber auch in Italien und Spanien für Rom: wir sehen den bedeutendsten dieser Könige in Italien für einen der rasch wechselnden Kaiser kämpfen: das war ja die bedeutendste, oft die einzige Gegenleistung der »foederati« für Landabtretungen Roms[3]). Diese Verhältnisse sind übrigens nichts Neues, sie finden sich ganz ähnlich als terrae laeticiae foederatorum schon im IV. Jahrh.[4]), nur daß die Unterordnung der Barbaren immer lockerer ward[5]).

Dem friedlichen, alle Rechtsfolgen regelnden Vertrag der Abtretung entspricht es, hören wir bei Durchführung der Abmachungen nirgends von Krieg und Gewalt: gegen den Willen Roms, im Kampf mit den römischen, gallischen, germanischen Bewohnern, die den weiten Weg mitten durch Gallien sperrten, hätten die gelichteten Burgunden die Wanderung von Worms bis Lyon nicht vollziehen können. Es ist daher zu vermuten, der Vertrag, der die Abtretung aussprach, sicherte auch das freie Geleit, den sichern Durchzug durch das noch (Ecdicius) oder wieder (Aëtius) römische Gallien: ja, wahrscheinlich — beweisen läßt es sich nicht — begleiteten und leiteten römische Vertrauens-Männer, Senatoren, Beamte, Offiziere — den langen, durch Wagen und Herden verlangsamten Zug, zusammen mit burgun-

1) So Binding S. 12. Jahn I. a. a. O.

2) Vgl. Könige II. S. 104, die dortigen Ausführungen sind mit wenigen Abweichungen auf das Burgundenreich zu übertragen.

3) Könige II. S. 108, V. S. 17. Urgesch. I. S. 237. v. Wietersheim-Dahn I. S. 312. 389. Prokop S. 142 die Germanen, S. 97: s. daselbst die Beurteilung des ursprünglich ersprießlichen, erst später verderblichen, aber nun nicht mehr entbehrlichen Systems.

4) v. Wietersheim-Dahn I. S. 324.

5) Hierüber treffend schon 1850 v. Bethmann-Hollweg, die Germanen vor der Völkerwanderung S. 80.

dischen »comites« den Frieden zwischen den Wanderern und der römischen Bevölkerung zu wahren: die nämlichen wirkten dann wohl in Sapaudia auf beiden Seiten als „Ansiedlungs-Kommissare" (s. unten): jedesfalls ist die Ansiedlung und Landteilung, die in Ausführung des offenbar schon in der alten Heimat abgeschlossenen Vertrags sofort nach der Ankunft wenigstens begonnen werden mußte, nicht ohne Mitwirkung römischer Beamter — schon zum Schutz der Provinzialen bei der Auseinandersetzung — denkbar. Der im Ganzen so auf Einmal erfolgte Wanderzug schließt nicht aus, daß auch später noch aus der rheinischen Heimat einzelne „faramanni" nachkamen: das Gesetz muß auch für solche Nachzügler Raum schaffen [1].

Solch friedliche, rechtlich genau geordnete Durchführung der verwickelten Vereinbarungen steht — als Ursache und Wirkung — in vollem Einklang mit der raschen und starken Romanisierung dieser Germanen, zumal ihres Rechtes, wohl auch bald ihrer Sprache, die dem Vulgär-Latein der romanischen Schreiber Preis gegeben war. Wir hören nie von Kämpfen der beiden Völker im Reich, so wenig die Einwanderung durch Krieg erzwungen worden war.

Eine Quelle schreibt geradezu den Römern die Einladung der Burgunden nach Südgallien zu. Es ist zwar der späte (c. a. 660) Fredigar [2]: allein er schreibt hier den soviel älteren Orosius (a. 417) aus, allerdings mit mancher eigenen wertlosen Zutat und mit Verwirrung in der Zeitfolge. Danach sollen die Burgunden schon a. 373 achtzigtausend [3]) Köpfe (nicht Krieger) bis an den Rhein gelangt sein und friedlich mit den „Germanen" (d. h. den Franken) verkehrt haben. Nach zwei Jahren sind sie von den Römern (oder Galliern) in der Lugdunensis provincia, der Gallia »domata«, comata und cisalpina, „durch Gesandte eingeladen worden, sich bei ihnen mit Weib und Kind niederzulassen, auf daß diese Römer sich der Steuerpflicht gegen das Reich entziehen könnten und die Burgunden haben das getan." Die unmögliche Zeitangabe macht nicht die ganze aus Orosius und Hieronymus geschöpfte [4]) Nachricht wertlos [5]). Danach

1) S. unten Landteilung. Richter S. 19. 2) ed. Krusch II. 16.

3) Diese Zahl kehrt stets unkritisch wieder. S. oben S. 9.

4) Dies hat Binding S. 9 nachgewiesen.

5) Wie Binding a. a. O.: s. dagegen Krusch II. 46, dessen Lesart ut tributa reipublicae possint renuere jetzt allein in Betracht kommt. Orosius VII. 32. Sokrates 7 (früher Bouquet) II. p. 468. Forel, Anzeiger 1859. S. 59.

ging die Aufforderung nicht von der Reichsgewalt in Rom oder Ravenna oder von deren amtlichen Vertretern in Gallien aus, sondern von den Bewohnern jener Landschaften[1]), den senatores Romani, wie sie anderwärts heißen, d. h. römisch-keltischen Latifundieneignern auf dem Flachlande und den Curialen in den Städten, die, von Rom preisgegeben, vor den Bedrückungen des Fiscus Hilfe suchten bei den aufgesuchten oder herbeigerufenen Barbaren[2]).

Dies ist voll glaubhaft, weil in Übereinstimmung mit zahlreichen gleichzeitigen und unverdächtigen Nachrichten über die wirtschaftlichen Nöte und die verzweifelten Selbstrettungs-Versuche der von Rom nicht mehr geschützten[3]), nur ausgesogenen Provinzialen, die wir anderwärts vielfach zu erörtern hatten: so klagt Salvian[4]) c. a. 490 „zu den Feinden flüchten sie, der Gewalt der Steuerboten zu entrinnen“. Nachträglich mußte dann die Reichsregierung gut heißen, was sie weder hatte verhüten noch ersetzen können. So haben auch hier die Imperatoren nachträglich genehmigt und als vertragsmäßig begründet unter Verleihung hoher Würden an die Könige anerkannt, was ursprünglich nur unter den Provinzialen und den Barbaren war vereinbart worden, vielleicht unter Mitwirkung des Feldherrn Aëtius, der damals ganz ähnlich den (nicht-germanischen) Alanen Land um Orléans angewiesen hatte. Sapaudia ward den Burgunden „gegeben“ als Gebiet ihres freilich Rom untergefügten Staates[5]). Nun mochte freilich auch vorkommen, daß solche überwiesene Provinzialen sich der Anordnung des Feldherrn nicht fügten, vielmehr von Rom und den Barbaren (im Einvernehmen) mit den Waffen zur Teilung oder Auswanderung gezwungen werden mußten. So geschah es wenige Jahre

---

1) Über Gallia domata, sonst unerhört, comata, bracata, cisalpina = togata Kiepert S. 504—520.

2) Nach Bluhme, Jahrb. I. S. 53, haben die Senatores die Burgunden „wegen ihrer großen Zahl“ (?) berufen. Ganz ähnlich wollte der römische praefectus Galliarum Arvandus (gegen Kaiser Anthemius) a. 468 Gallien mit den Burgunden teilen „nach Völkerrecht“. Apollin. Sidon. epist. 1 cum Burgundionibus jure gentium Gallias dividere. Über die Verteilung Galliens unter Aëtius unter Römern, Westgoten, Franken, Burgunden Hansen I. p. 38.

3) Denn »un ordre de l'empire«, welchen Fauriel der Ansiedelung zugrunde legt, steht weder (wie er anführt) bei Idacius a. 443 noch irgendwo sonst. Andere — Drapeyron p. 13, Richter S. 22 — lassen Aëtius mit ihnen abschließen ohne Beweis. Auch Huschberg S. 518 nimmt „Kaiserliche Verordnung“ an.

4) ed. Halm c. V. Monum. Germ. hist. auctor. antiq. I. 1. 1877.

5) Vgl. Binding S. 12: über dari gegenüber ingredi, patiri, occupare.

später (a. 441), als Aëtius die Alanen um Orléans ansiedelte[1]): im Falle der Burgunden hören wir von nichts dergleichen: hier scheint alles friedlich abgegangen zu sein[2]).

Da wir über die Beweggründe auf beiden Seiten aus den Quellen nichts Weiteres erfahren, ist von den Geschehnissen auszugehn, die uns unmittelbar vor dem Aufbruch berichtet werden: das sind aber die beiden schweren Niederlagen der Jahre kurz vorher[3]): ohne irgend Anderes wird daran die Auswanderung gereiht: so wird man als Beweggrund auf Seite der Burgunden die außerordentliche Schwächung annehmen dürfen, bei welcher man die von Römern, Franken, Chatten, Alamannen in Anspruch genommenen Lande um Worms und Mainz behaupten zu können verzweifeln mußte. Man[4]) meint, die Stätten ihrer Niederlagen waren ihnen verleidet oder Glück und Macht der Goten dort im Süden zog sie an. Auf Seite der Römer hat man[5]) bei Aëtius die Absicht vermutet, jene südlichen Lande gegen die Westgoten durch die Burgunden zu schützen. Das hätte wohl geheißen, den Bock zum Gärtner bestellen: welchen Vorteil hätten die Burgunden im Vergleich mit den Westgoten dem Reich geboten? Höchstens den der geringeren Zahl — also Gefährlichkeit[6])? Unsere Annahme (oben S. 21) beantwortet befriedigend diese Frage nach dem Beweggrund auf römischer Seite: auch hier wirkte nicht freie Wahl, sondern — wie auf germanischer bei der sogenannten Völkerwanderung — die Not, die wirtschaftliche Not. Diese Aufnahme von Barbaren als

1) Könige I. S. 261: Prosper ed. Mommsen ad a. 441 Alani quibus terrae Galliae ulterioris cum incolis dividendae a patricio Aëtio traditae fuerant, resistentes armis subigunt et expulsis dominis terrae possessionem vi adipiscuntur.

2) Soviel scheint auch Binding S. 11 einzuräumen, (der freilich mit Recht die Verträge von a. 435 von denen von a. 443 unterscheidet) gegenüber älteren wie Valesius, Mascou, Sartorius, aber auch noch Fauriel I. p. 202, Pétigny études I. p. 68. Die Quellenstellen sind: Prosper a. 443 Sabaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividunda Marius Aventic. a. 456. Eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt terrasque cum Gallicis senatoribus diviserunt: ohne occupatio ging es natürlich nicht ab, aber diese war nur Ausführung der vorher gegangenen datio: dazu Lex C. 54 B.

3) Matile p. 224 verwechselt die früheren Niederlagen der Burgunden mit der Schlacht von 451.

4) Binding S. 8.

5) Fauriel I. p. 302. Pétigny II. 66.

6) Binding a. a. O. bezweifelt es, wegen Verwandtschaft der Königsgeschlechter.

cultores war damals so häufig, daß keine Provinz des Westreichs ganz davon verschont blieb[1]). Es wird die „Einladung" (s. oben S. 21) an die Barbaren eine Tat der Selbsterhaltung der durch die Steuerpächter ausgesogenen[2]) Provinzialen gewesen sein. Da aber in diesem gallischen Provinzialadel sich ohne Zweifel der letzte beste Rest vom römischen Staatsgefühl erhalten hatte[3]), ist ein solcher Schritt nur aus der völligen Verzweiflung an der Staatshilfe zu erklären, die in dieser Zeit rasch wechselnder Schattenkaiser in Ravenna auch in andern Teilen Galliens — andern Barbaren gegenüber diese Geschlechter auf die eigenen Kräfte, auf Selbsthilfe angewiesen sein ließ[4]): so in Clermont Ferrand und der ganzen Auvergne gegenüber den Westgoten, um Valence gegenüber den Alanen[5]). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Herbeirufung der Burgunden als Schutz-Herrn — »patroni« werden sie genannt — zu erklären. Und da in jenen Tagen in Italien und Gallien Imperatoren (4—5 Schattenkaiser)[6]), germanische Könige oder bloße Gewalthaber — rerum domini nannte man sie bezeichnend: Rikimer, Orestes, Eurich, Odovakar, Theoderich, Ecdicius, Aegidius, Syagrius rasch auf einander folgten, so mochten diese Schützer bald gegen die eine, bald gegen die andere Partei in Gallien, auch in Italien und Spanien Waffenhilfe zu leisten haben, als »foederati« des Reichs[7]), aber vor Allem in eigenem Interesse. Das Widerspruchvolle lag nicht nur in den Ausdrücken der Quellen, es lag in den Verhältnissen selbst begründet: so mochten die Burgundenkönige zu Lyon sich selbst Beamte, Soldaten — milites, militia — des Kaisers nennen und von diesen, sowie von ihren römischen Untertanen — einem Avitus — nennen lassen. Und als-

---

1) Prosper Tiro I. p. 639 cum ne una quidem sit absque barbaro cultore provincia: Über die wachsende Zahl und Gefährlichkeit dieser barbari empti Pétigny I. p. 135. 148, Dahn, Prokop S. 286.

2) Noch viel später fortdauernd Könige IX. 1. S. 378. (Lex Romana Rhaetica Curiensis).

3) Könige V. S. 65 (Ecdicius).

4) Nach Galiffe, Supplement p. 33, erfolgt die Ansiedelung mit Zustimmung des Kaisers (ebenso Huschberg S. 518) und der »autorités du pays«, das sind aber die senatores Galliarum: auch er schätzt die Einwanderer auf höchstens 80000 Köpfe. Hauréau p. 138. Nach Matile S. 224 geht der Plan von Aëtius aus, ohne Mitwirkung der Kaiser.

5) Könige V. S. 85 f.

6) Severus, Anthemius, Olybrius, Glycerius, Julius Nepos.

7) Über die Vorteile solcher Verträge in den Zeiten der Stärke Roms, aber die späteren Nachteile Dahn, Prokop, Pétigny I. S. 135.

bald a. 451 leisteten die neuen »foederati« die erste Erfüllung ihrer Waffenpflicht in der Verteidigung des römischen Galliens — nun auch der eigenen Heimat — gegen Attila[1]. Dies war das Wesentliche: das Volk mit seinem König stand gegen die Hunnen[2], nimmt man[3] auch in Attilas Lager burgundische Splitter an.

Aber freilich mochten diese friedlichen Verhältnisse gar leicht in ihr Gegenteil umschlagen, wie das die Anwendung oder Auslassung der römischen Jahresbezeichnung nach Konsuln in häufigem Wechsel bezeichnend darstellte[4].

Das Rhonereich war ein durchaus neuer Staat, nicht eine Übertragung des rheinischen an die Rhone: der neue Staat hatte ganz andere Grundlagen — das Verhältnis zu den Römern und dem Lande, nur die germanischen Staatsangehörigen waren die gleichen geblieben. Aber nicht weil Identität des Staatsgebiets wesentlich ist für Identität des Staats: diese herrschende Lehre paßt nicht auf die Wanderstaaten jener Zeit[5].

Für die politische Geschichte dieses Reiches wird auf die im Vorwort angeführten Darstellungen und auf die hier eingefügte Zeittafel verwiesen.

---

1) Gibbon VI. c. 35. p. 97 findet Burgunden nur auf Attilas Seite. Die treffenden Ausführungen Kaufmanns, Föderatverhältnis S. 435 der Westgoten im Reich von Toulouse sind vielfach auch auf das Burgundenreich anwendbar: sie widerlegen von Sybels Auffassungen dieser Reiche als bloßer römischer Militärkolonien und ihrer Könige als bloßer römischer Offiziere, aber untergegangen sind die Burgunden doch nicht schon a. 435 wie S. 448. Über die Örtlichkeit der Schlacht s. v. Wietersheim-Dahn II. S. 212, daselbst auch die älteren Ansichten: zumal Waitz, Forsch z. D. Gesch. I. S. 32. Vaissette I. p. 190. (Derichsweiler S. 121.)

2) Moët de la forte maison II. p. 15. Richter S. 46.

3) z. B. Haage S. 30.

4) Scharfsinnig hervorgehoben und durchgeführt von Binding S. 309—323. Auch Chaix I. p. 94, Fauriel I. S. 234 wie v. Bethmann-Hollweg I. S. 141 scheint Burgunden auf beiden Seiten anzunehmen: aber dieser verwechselt die Schlacht von 437 mit der von 451. Gingins la Sarraz p. 210 kennt Burgunden nur auf Seite der Römer gegen Attila, er verlegt irrig die Wanderung an die Rhone erst nach der Hunnenschlacht (a. 456), den Vertrag schließen die »magistrats«, vielleicht darunter die Vorfahren von Marius Aventic., zuerst abgetreten Langres, Besancon, Avenches, Genf, Lyon (?), vielmehr Ein Vertrag.

5) S. oben richtig gegen Binding, v. Halban I. S. 239.

Zeit-Tafel.

a. 77. Plinius nennt die Burgunden als Teile seiner Vindilier.
c. a. 230. Gepidenschlacht.
a. 277. Niederlage durch Probus am Rhein.
a. 373. 80000 Burgunden am Rhein (?).
c. a. 375. Verhandlung mit Valentinian gegen die Alamannen.
a. 411. Jovinus' Erhebung.
a. 413. Erwerb linksrheinischen Landes durch Vertrag.
a. 435. Niederlage durch Aëtius.
a. 437. Niederlage durch die Hunnen.
a. 437—473. Gundiok.
a. 443—534. Das Rhone-Reich.
c. a. 450. Gundiok vermählt mit Rikimers Tochter.
a. 451. Hunnenschlacht.
a. 454. Aëtius †.
a. 455. Erhebung des Avitus zum Kaiser.
a. 456. Feldzug gegen die Sueben in Spanien.
a. 456. Gewaltsame Erweiterung des burgundischen Reiches.
a. 458. Burgunden und Westgoten gegen Majorian.
c. a. 460. St. Romanus †.
a. 463. Gundiok schreibt an Pabst Hilarius.
a. 466—485. Eurich.
a. 467. (12. IV.) Anthemius, Kaiser.
a. 472. Apollinaris Sidonius, Bischof von Clermont.
a. 472. Olybrius, Kaiser.
a. 472. (18. VIII.) Rikimer †.
a. 472. Gundobad in Ligurien.
a. 472. Gundobad, Patricius.
a. 473—500. Godigisel.
a. 473—516. Gundobad.
a. 473. (nach 5. III.) Gundioks Tod.
a. 473. (23. X.) Olybrius' Tod.
a. 473. Glycerius, Kaiser.
a. 474. Julius Nepos, Kaiser.
a. 474/5. Friede zwischen Burgunden und Eurich.
a. 474—489. Hilperik I., König.
a. 476. Erlöschen des Westreichs.
a. 481—511. Chlodovech.
a. 485. Eurich †.
a. 487. Sidonius Apollinaris †.
a. 488. Hilperik †.
a. 488—490. (?) erste Redaktion der Gundobada.
a. 489—516. Gundobad, König.
a. 489—526. Theoderich in Italien.
a. 491. (11. IV.) Anastasius, Kaiser in Byzanz.
a. 492/3. Chlodovechs Vermählung mit Hrothehildis.

a. 493. (Februar) Odovakar †.
a. 494. Godigisel.
a. 494. Gesandtschaft von St. Epiphanius an Gundobad.
a. 494. Avitus, Bischof.
a. 496. Chlodovechs Taufe.
a. 496—499. Sigismund, katholisch.
a. 497. Laurentius am Hofe Chlodovechs.
a. 499. Religionsgespräch zu Lyon.
a. 500. Krieg gegen die Franken (Schlacht bei Dijon).
a. 500—516. Gundobad, Alleinherrscher.
a. 500. Sieg Chlodovechs und Godigisels über Gundobad.
a. 500. Godigisel †.
a. 501. Die ältesten erhaltenen Konstitutionen Gundobads.
a. 506. Konzil von Agde.
a. 506. Caretene †.
a. 507. Krieg gegen die Westgoten.
a. 511. Chlodovech †.
a. 513. 14. Lex Gundobada (?).
a. 516. Gundobad †.
a. 516—523. Sigismund.
a. 517. (6.—15. IX.) Konzil von Epaon.
a. 517. Sigismunds Edikt (?).
a. 522. Predigt des Avitus zu Namasse.
a. 522. Sigerich †.
a. 523. Frankeneinfall bei Genf.
a. 523. Gisklahad †.
a. 523. Gundobad (II.) †.
a. 523. Sigismund, Gisklahad, Gundobad Gattin †.
a. 524—532. Godomar.
a. 524. (?) Reichstag zu Ambérieux.
a. 524. (6. VI.) Ostgotisches Konzil zu Arles.
a. 524—526. Avitus † (a. 526?).
a. 526. Theoderich der Große † (30. VIII.).
a. 526.? (21. VI.) tempus excidii, wenn Binding die Inschrift bei Le Blant Nr. 521 II. 546 richtig ergänzt.
a. 527. (16. XI.) Ostgotisches Konzil zu Carpentras.
a. 529. (3. VII.) Ostgotisches Konzil zu Orange.
a. 529. (5. XI.) Ostgotisches Konzil zu Vaison.
a. 532. Frankenkrieg.
a. 532. Godomar verschwindet.
a. 534. Athalarich †.
a. 534. Theuderich I. †.
a. 534. Reichsuntergang.
c. 550. Prokop nennt die Burgunden.

B. Das Rhonereich.

I. Die Grundlagen.

1. Das Land.

a) Die Gränzen.

Einen umfangreichen Bestandteil der hier ausgeschlossenen [1]) äußeren Geschichte des Rhone-Reichs bilden die häufigen durch Kriege mit allen Nachbarn herbeigeführten Schwankungen der Gränzen mit allen Nachbarn: Ost- und West-Goten, Römern, Franken, Sueben und Alamannen [2]).

Von der römischen Provinzialeinteilung Galliens [3]) kommen hier in Betracht: Lugdunensis prima [4]), Lugdunensis Senonia [5]), Viennensis [6]), Aquitania prima [7]), Narbonensis prima et secunda [8]), Alpium maritimarum [9]), Alpium Grajarum et Penninarum [10]), Maxima Sequanorum [11]). Sapaudia ist nicht ein Begriff der politischen Einteilung wie Viennensis, Lugdunensis, nur ein geographischer Name: sie erstreckte sich auch noch nördlich vom Genfer-

---

1) Vorrede p. I.

2) Man vergleiche meine und des Dr. Lullies Karten Galliens zu a. 506 und a. 523 im III. Band meiner Urgeschichte S. 122, sowie im I. Bande meiner Deutschen Geschichte I b am Ende und die sorgfältigen geographischen und archäologischen Darstellungen in dem II. Band von Jahn. — Gaupp S. 278, Zeuß S. 470. Über die wechselnden Gränzen zwischen Burgunden, Ost- und West-Goten nach a. 507 Junghans S. 106, Urgeschichte IV. S. 106.

3) Über Gallia Lugdunensis, Viennensis, togata, bracata (und einmal domata) (verderbt aus comata) Forbiger III. p. 110, Kiepert a. a. O., Binding S. 4 f., Jahn I. S. 380. S. die Aufzählung der ursprünglich und der später von den Burgunden besetzten Landschaften Chaix I. p. 313. Über die Ausbreitung der Burgunden hinaus über die ihnen ursprünglich angewiesenen Sitze Vaissette, Languedoc p. 181, 198, 214 f., 236.

4) Jahn Nr. 3.

5) Nr. 7.

6) (13).

7) Nr. 8.

8) Nr. 6 und 7.

9) Nr. 8.

10) Nr. 2.

11) Nr. 4. Über die wechselnde und deßhalb schwer festzustellende Bedeutung von Sapaudia vgl. Ammian Marcellin c. a. 360. XV. Aviti epistola ad Sigismundum regem, Ennodius vita Epiphanii 11. 17. Notitia dignitatum ed. Böcking c. a. 400; vgl. die Karten bei Jahn II., v. Spruner-Menke, Droysen, Kiepert § 438 über die keltisch-römischen Städte des Landes.

See[1]. So zählt auch der im Lande reisende Epiphanius (d. h. Ennodius) die Sapaudia nicht im technischen Sinne zu den provinciae[2]. Alsbald nach der vertragsmäßigen Niederlassung in der »Sapaudia« breiteten sich die Burgunden — nicht ohne Gewalt — über die nächsten Nachbarprovinzen aus: später, in unglücklichen Kriegen, verloren sie dann auch wieder Land an jene Nachbarn[3]: die Westgränze der Sapaudia ist die Ostgränze der Sequana auf dem rechten Rhone-Ufer, die Ostgränze der Sapaudia ist eine Linie vom Neuenburger See bis Martigny, die Nordgränze zieht noch nördlich jenes Seees, als Südgränze gilt die Isère[4].

Die wichtigsten von den Burgunden besetzten Städte waren Lyon in der Lugdunensis prima (dauernder Königssitz), villa Ambérieux (Ambariacum) (Reichstag von a. 524), Autun, Langres, Dijon, Châlons sur Marne, Macon, in der Lugdunensis Senonia Nevers, in der Viennensis Vienne, Epaon (Konzil von 517), Véséronce (Schlacht von a. 524), Genf (vorübergehend Königssitz), Annemasse, Grénoble, Aps, Die, Valence, Aouste, Vaison, Orange, Cavaillon, Avignon, Tarantaise, Agaunum (Kloster), Besancon. Die mannichfaltigen Versuche, die wechselnden Gränzen zu bestimmen: — Erweiterungen auf Kosten der Alamannen, aber nicht auf die Dauer der Goten, geschweige der Franken, vielmehr Verluste an beide — führen über Vermutungen kaum hinaus[5]. Die wichtigsten Quellen auch hierfür sind die Konzilien von Agde[6], von Orléans[7] und Epaon[8], wegen der Angabe der Bischöfe (25 burgundische Unterschriften). Wiederholt schwankte die Gränze mit den Alamannen[9]. Die Sprachgränze zwischen deutsch und französisch fällt (später) meist mit der von alamannisch und burgundisch zusammen[10], nur im Berner-Land und

1) So richtig Binding S. 6.

2) Bruzen de la Martinière I. S. 112.

3) Meine Karten stellen die Ausdehnung in den angegebenen Jahren dar.

4) Binding S. 7, Böcking p. 105, Chaix I. p. 313 zählt die ursprünglichen und die später erworbenen Gebiete im Wesentlichen richtig auf.

5) So auch Binding S. 306.

6) a. 516 ostgotisch. Könige V. S. 422.

7) Fränkisch a. 511. Könige VII. 3. S. 320.

8) a. 517 burgundisch.

9) Zeuß S. 317 Stälin I. S. 146 Wurstemberger I. S. 204 L. Burgund. 56 de servis in Alamannia comparatis vgl. Binding, S. 4, die burgundischen Reichsgränzen am Anfang des VI. Jahrhunderts S. 306 f. v. Wietersheim-Dahn II. S. 383.

10) J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 489.

in einzelnen Strichen von Freiburg, Luzern und Aargau nimmt man deutsch sprechende Burgunden an: die mittlere und obere Aar scheidet beide Stämme: Murten, Solothurn, Bern sind burgundisch, der Aargau bis zur Reuß ist alamannisch sowie ganz Zürich, Sankt Gallen, Appenzell, Glarus, Zug, Uri, Unterwalden: und das Meiste von Luzern rechts von der Rot-Aha war alamannisch, links burgundisch[1]. Der Lauf der Gränze zwischen Burgundia und Alamannia bei Avenches schwankte[2], der Jura war wenig besiedelt: aber Schätze, Gold und Silber, waren häufig von Alters her hier vergraben: es war ein schon lange viel umstrittenes Gebiet. Die drei von Lupicinus und Romanus errichteten Klöster lagen auf alamannischem Gebiet[3]. Gelehrte Erfindung, nicht echte Volkssage läßt in einer Urkunde von a. 1155[4]) schon König Dagobert I. die Gränze zwischen Burgund und Rhätien ziehn[5].

b) Die Namen. Die Gliederungen.

Burgundia, regnum Burgundiae wird — zufällig — in den Gesetzen nicht genannt. Die Könige sagen: regio nostra: das meint sowohl das Gesamtreich wie die Teilreiche: regio ist für beides der geläufige Ausdruck[6]. Regio alia ist das Ausland[7]: so das kaiserliche Gebiet[8], regio nostra das burgundische[9]. Dann, gleichbedeutend mit »sors« in diesem Sinne, loca ad nos pertinentia[10], ebenso comites locorum, locorum praepositi[11]: sors heißt — abgesehen

1) Kopp II. S. 506, 507.

2) Gregor. Tur. vitae patrum 1. p. 663.

3) l. c. 665. v. Wietersheim-Dahn II. S. 481.

4) Böhmer Nr. 2351.

5) S. dagegen Könige IX. 1. S. 625. Stälin Vater I. S. 187, Sohn S. 87. Das Gebiet des Reiches umfaßte zuletzt die Provinciae Lugdunenses I und IV, Sequanorum, Alpes Graicae, Viennenses, Alpes maritimae, Narbonensis, richtig so v. Halban I. S. 239.

6) Auch bei Avitus Epistol. 69 turbatio regionis. Lex Burgund. Liber constitutionum (fortab angeführt L. C. 47. 49. 50). Extravagantes (fortab angeführt Extrav.) 20. 21. Lex Romana Burgundionum 6 (fortab angeführt L. Rom.).

7) L. Rom. 41.

8) Extrav. 21.

9) L. Rom. 6.

10) Extrav. 19.

11) l. c. Zu regnum, regio, provincia, sors Bluhme, Ambérieux more (nicht wie Binding »amore« S. 214; aber excidium ist nicht Untergang des

von der hospitalitas[1]) — einmal das ganze den Burgunden überlassene Stück Galliens[2]), ebenso das den Westgoten zugefallene oder eingeräumte Land: so in den Briefen des Apollinaris[3]): aber ebenso ist sors nur der Gebietsteil des einzelnen Königs[4]) wie provinciae ad nos pertinentes . . . intra sortem, es handelt sich beidemale um flüchtige Unfreie innerhalb burgundischen Gebiets: von „Losung" besteht hierbei gar keine Möglichkeit: sors aliena ist andren Staates Gebiet, im Gegensatz zu regio nostra[5]), patria begegnet nur Einmal und hier verderbt[6]). Die provinciae ad nos pertinentes[7]) sind nicht technisch die römischen provinciae[8]), nur: „Landschaften"[9]), also = loca ad nos pertinentia = regio nostra = sors nostra[10]). Ditio nostra ist das burgundische, ditio publica das römische Reichsgebiet[11]).

Die Einteilung des Landes ist die gleiche auch hier geblieben wie im übrigen römisch-keltischen Gallien: in pagi, deren Hauptort und Verwaltungsmittelpunkt wie Gerichtsstätte und (meist) Bischofsitz die civitas, der Hauptort ihres territorium: (campania[12]) begegnet hier nicht, ebensowenig condita und centena; über colonica s. unten coloni[13])). Die civitas[14]) ist der Amtssitz des burgundischen und des römischen Grafen, Romanus comes vel Burgundio[15]); op-

Reichs — es bestand ja noch! —, sondern Unheil, Niederlage; über territorium, regio, finis, ager, patria Jacobs p. 25 f. 29.

1) S. unten S. 41.

2) L. C. 107, 2.

3) VII. 6. VIII. 3.

4) L. C. 6, 1. 20, 3.

5) Extrav. 21; wie ist der heillos verderbte Text (more patriae?) zu verstehen?

6) Gegen Bindings Vorschlag: »amore patriae«.

7) L. C. 21, 3. Mit Recht Bluhme Jahrbuch V. S. 216. Irrig über provinciae ad nos pertinentes Hubé p. 225: das soll die Geltung der Lex nur für ein Teilreich — gegenüber den andern Brüdern — beweisen: regio nostra hat der Cod. Vatican. regno statt nostro: den Gegensatz bildet: „nichtburgundisches Land"; ebenso sors s. oben.

8) Über die 17 römischen Verwaltungsprovinzen Guizot I. p. 42.

9) L. C. p. 46.

10) Extrav. 19. 21, 1.

11) Dubos III, 2. T. II. p. 396.

12) Könige VII. 1, S. 94, Gregor Tur. IV. 17 und oft.

13) Jacobs p. 23.

14) Die Verteilung der gallischen Städte bei Digot. I. p. 222.

15) L. C. 35, 15.

pidum ist ein zur civitas gehöriger Flecken, auch wohl eine Vorstadt[1]). Gregor von Tours wundert sich, daß das ansehnliche Dijon nicht civitas sei und heiße: er nennt es[2]) locus und castrum[3]). In einem zu Lyon gehörigen oppidum Sarbiniacum (Sardinia?) residiert Gundobad: er hat auch hier wie in Lyon ein palatium[4]), wie Namasse ein oppidum von Genf, Ianavensis urbis, ist. Arausio (Orange) war nur oppidum[5]). Der pagus ist die Gliederung des Landes[6]), das Amtsgebiet (wie dessen civitas der Amtssitz)[7]) des Grafen. Nach dem pagus[8]) wird der Wohnsitz der Untertanen angegeben: von Hundertschaften begegnet auch hier keine Spur[9]), in eum pagum ubique (l. ubi) consistit[10]) wie in Gallien allgemein schon in keltisch-römischer Zeit. Seltener begegnen hier die villae[11]), obzwar sie natürlich nicht fehlen, z. B. Quadrivium villa apud Genavensem urbem. Zwei-

---

1) Könige X. S. 47.

2) III. 19.

3) Den Unterschied von civitas und urbs ist vor allem der Größe, aber am Land, Namen wohl der Umwallung (vgl. oben auch burgus, (Vorstadt vor der Steinmauer), zeigt deutlich Avitus in Ginavinsis (Genf) urbis oppido, oppidum ist die Vorstadt vor den Mauern: f. Könige X. S. 47. Über civitas, oppidum, castrum, vicus, villa, ager auch Jacobs p. 23. Guérard I. p. 45; über pagus in wechselnder Bedeutung p. 248; comitatus p. 55. Gallien zählte 115 solcher keltisch-römischer civitates p. 11. Über territorium, regio, patria Jacobs p. 25.

4) Collatio p. 243.

5) Vita St. Caesarii p. 70.

6) Pueri qui multam per pagos exigunt L. C. 49. p. 81.

7) Civitatum aut pagorum comitis l. Prima Constitutio sortab angeführt P. C. § 5. p. 31. Die pagi (nicht erschöpfend) bei Guérard p. 54 f., die kirchlichen Einteilungen p. 44, 78, das Verhältnis der civitas zur Diözese p. 85. Vicus, villa, ager Jacobs p. 25. Die Franzosen geben aber pagus nicht mit pays, sondern mit canton (Laboulaye p. 258). Guérard hat über 400 pagi verzeichnet und über 20 genau beschrieben (divisions territoriales de la Gaule), von keltischen Völkern zählt er auf in Belgica 47 (darunter auch Germanen wie die Bataver und Kanninefaten, Tungern), in Aquitanien 40, in Keltica 110, in den Alpen 38, zusammen 235.

8) Jacobs p. 37. Gregor nennt einen pagus nachlässig auch vicus, VI. 12 und gloria confessor c. 30.

9) Sehr mit Unrecht folgert man Jahn II. S. 325 daher aus »Centen« in Ober-Wallis burgundische Siedelungen: Centen sind sehr häufig bei Alamannen, Könige IX. 1. S. 98 f.

10) l. c. 19.

11) L. C. 38.

felhaft, ob le Carre[1]), oder Carouge[2]). Quadrivium[3]) ist der Ort, an dem nach Gundobads Tod, aber auf dessen Geheiß Sigismund zum König erhoben wird: das setzt zwar nicht einen Reichstag wie zu Ambérieux (s. unten), doch eine größere Versammlung voraus[4]). Häufiger steht locus, auch als Zubehör einer urbs: so Veseroncia, locus urbis Viennensis[5]), Columna (Coulmiers oder Columelle?), Aurelianensis vicus[6]). Aber der locus cui Belsa vocabulum[7]) pagi Aurel. ist nicht ein Einzelort, vielmehr die Landschaft (regio) la Beauce[8]).

Denn unabhängig von der Einteilung in pagi begegnen damals schon landschaftlich topographische Gliederungen wie die Beauce[9]), die Perche[10]), die Sologne (Secalaunia). Man wohnt auf dem Lande in civitates[11]) ähnlich den villae[12]). Von der römischen Dorfverfassung

---

1) Wie Johannes von Müller, Schweizer Geschichte I. S. 118. 1806, Vuy, notes sur la ville Quadrivium, Mémoires de l'Institut national Genèvois X. 1866.

2) Wurstemberger I. S. 245.

3) Über locus, vicus, civitas, urbs, oppidum Gfrörer. II. S. 247.

4) Greg. Tur. III. 5. 6, Fredigar 34—36, Marius Aventicensis a. 515. 516, sublimatur in regnum jussu patris.

5) Greg. Tur. III. 56. Fredigar l. c.

6) Greg. Tur. III. 6.

7) Vita Sigismundi c. 9.

8) Richtig über villa Quadrivium Galiffe, Supplém. p 34. Mißverstanden hat die Gaugrafschaften als Grundlagen der burgundischen comitatus, der »comtes equestres«, wie er sie nennt, Galiffe, Suppléments p. 43, das waren die keltisch-römischen pagi, die territoria civitatum. Über patria = pagus [pagus Waldensis = Waadland], agri = territorium Galiffe, Supplém. p. 29; condita = centena (Könige VII. 1. S. 84 f.) kommt hier nicht vor. Lausanne war nicht civitas, nur vicus. Inschrift am Rathaus »curator vicanorum Lausanensium«. Über civitas mit pagus Gingins-la-Sarraz p. 216. Irrig läßt er den Burgunden ganze Landschaften S. 227, 238, 239, 245 im Jura und bei Avenches ohne römische hospites einräumen, das verkennt völlig das Grundgesetz dieser Landteilung und verursacht durchgängig viele schwere Irrtümer, auch p. 245, ebenso irrig ist das Verschwinden der römischen Colonen und Unfreien p. 230; die „Scharen des Königs Gundiok" sind Erfindung: »traditions populaires«. Verdienstlich an der Schrift ist — sonst — das Topographische, aber seine Karte will rein burgundische und rein römische Gebiete nachweisen — eine Unmöglichkeit.

9) Belsa l. c.

10) Perticum, vita St. Aviti confer ed. Krusch l. c. p. 383.

11) L. C. 21[2].

12) l. c. 38.

weiß man eben nicht viel[1]). Das Gesetz setzt aber Zusammenfassung römischer und burgundischer Siedelungen zu einer Einheit, einer Korporation, einer Gemeinde voraus, die auch »vicus« war und hieß: der Name des Gemeindevorstehers — verschieden von villicus oder major — ist uns weder römisch noch burgundisch erhalten. Das ganze Luftgebäude der Teilung nach Landschaften wird umgeworfen durch die aus Burgunden und Römern gemischten Gemeinden, die das Gesetz[2]) voraussetzt. Reine Willkür ist die Dreiteilung der sieben Gaue in der Schweiz in rein burgundische, rein römische und „königliche" Güter[3]). Der Jura ward erst vom IX. bis XI. Jahrhundert entwaldet[4]). Der vicus mußte nicht wie die civitas oder urbs aneinanderstoßende Häuser haben: diese konnten auch — germanisch ausgedrückt — Höferschaften sein: übrigens näherte sich dieser Art von Ansiedelung auch das römische Villen-System, nach welchem zu dem Haupt- und Wohngebäude des possessor mehrere geringere Wohn- und (in einiger Entfernung) auch Wirtschafts-Gebäude gehören mochten: der vicus umfaßte dann auch den terminus, d. h. den Inbegriff von Nutzland aller Art: Rebgarten, Kornfeld, Wiese, Wald[5]).

---

1) Ich verdanke der Güte der Amtsgenossen Leonhard und Schott den Hinweis auf folgende Quellenstellen und Literatur: Vermögensfähigkeit fr. 73 § 1 Dig. I. 30. Prozeßfähigkeit C. 1. § 5. Cod. Inst. 58 (59). Corpus Inscript. Latinarum V. N. 532. Savigny, System II. § 87. Bruns, fontes p. 325. Rudorff, Z. f. Rechtsgesch. I. S. 168. Marquardt, römisches Statsrecht I. S. 6. (Leonhard). Festus sub voce magisterare, moderari, unde etiam magistri non solum doctores artium, sed etiam pagorum .. vicorum: quales omnes magis ceteris possunt (Schott), aber in den Quellen für dies Reich findet sich magistri so wenig wie aedil.

2) S. unten Landteilung.

3) Bei Gingins-la-Sarraz p. 252, 257.

4) Bourgon, Revue des deux Bourgognes Dijon 1836 I. p. 125. Gingins-la-Sarraz unterschätzt aber den Acker- (und Wein-) Bau der Burgunden und überschätzt die Jagd, derenhalben sie die unfruchtbarsten Wildnisse sollen bei der Teilung bevorzugt haben (!). Völlig dilettantisch sind die etymologischen Begründungen bei Gingins-la-Sarraz p. 220 f., zumal p. 226 f., 227, Skilbing = Scutiacensis = fiskalisches Land; die faramanni haben sicher nicht dem keltischen Warassen-Gau den Namen gegeben, Könige X. S. 468, 477; doch gibt es in der Stadt Arbois einen bourg des faramanns; die Landschaft Amavus im Jura heißt p. 224 nicht von den fränkischen Chamaven, sondern von dem keltischen Amatogebriger und so weiter.

5) marca = finis: pagus Waldensis, finis Aventicensis a. 515.

α) Allgemeines. Geschichtliches. Streitfragen.

Es ist nicht ein allmähliches, sich Jahre lang (a. 435—440) hinziehendes Einwandern Einzelner nach Süden anzunehmen[1]). Vielmehr lassen die Quellen einen bestimmten Rechtsakt, einen Vertrag des Volkes mit den römischen Grundherrn in jenem Lande annehmen[2]), der sich dann freilich nicht auf einmal vollzogen hat: das Gesetz hat sich eingehend mit Versorgung von Nachzüglern zu beschäftigen.

Wie bei Vandalen[3]), Ost-[4]) und West-Goten[5]), sowie den Söldnern Odovakars[6]) fand auch hier die Ansiedelung statt in der bei Einquartierung römischer Truppen üblichen Form[7]) der hospitalitas[8]). Das gleiche System, nur mit wechselnder Anwendung der hospitalitas[9]) auf die Burgunden in den Anteil-Verhältnissen, ward bereits in jenen Reichen ausführlich geschildert und wird hier nicht wiederholt[10]): aber in einem

1) Mit J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 488: er geschweigt der treibenden Gründe: der Niederlagen am Rhein und der Einladung an die Rhone.

2) Soweit ist Binding S. 10 gegenüber vielfachen älteren Irrtümern ohne Zweifel beizupflichten: vgl. schon Urgesch. IV. S. 105. Richtig auch schon Zeuß, Huschberg, Gingins-la-Sarraz, Pétigny, Gaupp, Hansen (vita Aëtii II. p. 19), Wurm (de rebus gestis Aëtii, p. 51), Bluhme (Jahrb. I.), Waitz (Forsch. I.).

3) Könige I. S. 224.

4) Könige III. S. 6, 10.

5) Könige VI. S. 52.

6) Könige II. S. 43.

7) Über das damalige römische Kriegsrecht Gaupp, De Divisione (1841) p. 10.

8) Wie Gaupp hochverdienstlich dargetan: mit Unrecht bestreitet Binding S. 17 die, [vgl. hospes p. 69. 70. 90. 107; 89. 52. 90 (5)], hospitalitas 69. 90, 88, 15.

9) Über die schon frühere hospitalitas Gingins-la-Sarraz p. 201, aber früher war von den Kaisern (abgesehen v. Jovinus) keine Landabtretung erfolgt; sehr irrig spricht er ihnen allen Ackerbau ab p. 203.

10) Über die Landteilung v. Halban I. S. 241 gegen Fustel und Léouzon, Jahn X. S. 322, Saleilles S. 62—67, Boretius, histor. Z. XXI. S. 22, über die Verbreitung der Burgunden über das ganze Land richtig Binding S. 323, auch in den Städten, wie die Grabinschriften beweisen. Matile p. 227 (nova competitio) richtig gegen Einräumung ganzer Landschaften unter Entfernung aller Römer. Gingins' „etymologische Beweise" beweisen nur, daß er die germanischen Sprachen nicht beherrscht, nicht einmal das Neuhochdeutsche: er dekliniert durchgängig: „die Sprache Burgunden, das Recht Burgunden, der König Burgunden." Vertragsmäßige Abtretung, nicht Eroberung richtig Gingins-la-Sarraz p. 214, aber unbeweisbar spätere besondere Abtretung des Lyonais, Viennoise, Dauphiné und Vivarais p. 215, worauf seine Darstellung gründet: die Burgundenkönige hatten jedoch in allen Teilen ihres Reiches die gleichen Rechte. Besonders zahlreich vermutet er die Burgunden in der Franche-Comté.

Punkt weicht hier die Auffassung von jenen älteren ab: Dies betrifft die Verlosung als Rechtsform und Mittel der Verteilung[1]).

Nachdem schon in früheren Bänden Bedenken gegen die Durchführbarkeit des Losprinzips aufgetaucht waren, wird hier eine neue Aufstellung gewagt, die übrigens für Ansiedelung der Germanen ohne Römer schon anderwärts aufgestellt ward[2]). Die Rechtfertigung der Neuerung liegt einerseits in der Undurchführbarkeit des blinden Loses[3]), andrerseits in dem Ungenügen der allzu schwachen Stütze der alten Erklärung: des Wörtleins »sors«, das nachweisbar in sehr vielen der damaligen Anwendungen nicht Los[4]), sondern Teil bedeutet mit Ausschluß jedes Gedankens an Verlosung: dies Ergebnis drängt sich gerade auch aus den burgundischen Quellen der Zeit unausweichbar auf. Setzen wir die beiden (ähnlich gewiß häufig vorkommenden) Fälle: es waren unterzubringen einmal ein junger Burgunde A., waffenreif, nicht mehr in väterlicher Muntschaft seines

1) Die gelehrte, meisterhafte Abhandlung Homeyers über das germanische Losen nennt zwar auch die Burgunden, geht aber auf unsere Frage nicht ein. Gewiß gab es bei andern Germanen auch Landteilung nach dem Los: allein dann handelte es sich nicht um höchst ungleich Bedürftige und höchst ungleiche Zuteilungen, sondern um gleich berechtigte z. B. Brüder bei Beerbung des Vaters, Teilung der Almännde unter gleichstehenden Bauern: diese Fälle liegen nicht wie die Landteilungen jener Reiche.

2) Dahn, die Germanen S. 91.

3) Auch Kaufmann in seiner gründlichen Untersuchung stößt sich doch nicht an der Unmöglichkeit des blinden Loses Forsch X. S. 383, irrig S. 384 meint er, die sors war nicht volles Eigentum des Burgunden. Über die Landteilung v. Savigny I² 1834, Gaupp, Kaufmann, Forsch X. S. 356, gegen Gingins-la-Sarraz, zumal die Annahme rein burgundischer neben rein römischen Gebieten, Binding, Monod, Revue critique 1869. Nr. 43 S. 263; über die nova et superflua calumnia Kaufmann S. 364 (aber daß Aëtius die Landteilung verordnet habe, ist nicht quellengemäß) (S. 365), er meint, zumeist sei verlassenes Land geteilt worden: aber da fehlte es ja an einem römischen hospes!

4) Sors noch in alter Auffassung als Los (Laboulaye p. 251: in al-od soll lod = Sors, Loos sein); eines Grundstücks Boretius, hist. Z. XXI. S. 21, aber richtig: nicht der possessor, sein Land ward „verlost“; über die Ansiedelung S. 23; gegen »in fara« venerunt S. 24 oben; mehrfache Teilung Tit. 54? 24; richtig gegen Bindings Erklärung von faramanni S. 26 und gegen Wackernagel fara = sors. Wiederholte Landteilung, für Nachzügler Bluhme (V. Jahrb.) S. 232 über Burgundofarones Fredigar p. 141, 143, 145. Boretius, histor. Zeitschrift XXI. S. 27 glaubte fara bei Greg. Tur. II. 42 wieder zu finden: aber hier ist Farro der Eigenname eines königlichen Günstlings (sibi suoque Farroni) s. Urgesch. III. S. 68.

(verstorbenen) Vaters, unverheiratet, nur von zwei Unfreien begleitet und andrerseits ein Sippehaupt B., ein fara-mannus (s. unten), der mit Frau, drei Söhnen, drei Töchtern, drei Freigelassenen, zwölf unfreien Knechten, vier unfreien Mägden und mit 20 Rossen und 80 Rindern gezogen kam. [Von der Teilung des Viehs schweigt die Lex: die Einwanderer brachten ihre Herden mit wie ihre Unfreien: daher brauchten sie auch von diesen nur 1/3]; glaubt man wirklich, das blinde Los habe man darüber entscheiden lassen, ob A oder B ein kleines Gütlein, für drei Menschen ausreichend, oder das Latifundium für 27 Menschen und 100 Stück Tiere erhalten solle? Und was hinderte das Los öfter zu solchen Unmöglichkeiten zu führen, die verkehrte „Wahl" zu treffen? Wie sollte das Los den Adel an die reichsten possessores verweisen?[1]) Und wie erklärt es sich, daß, während zahlreiche und verschiedenartige Beschwerden über Anderes bei der Verteilung der Hospitalitas laut und vom König abgestellt werden, auch nicht ein einziges Mal in den — zusammen — mehreren hunderttausend Teilungsfällen, die im ganzen bei Vandalen, Ost- und West-Goten, Söldnern Odovakars und Burgunden bezeugt sind, auch nicht ein einzig mal Beschwerde darüber geführt wird, daß das blinde Los dem einen viel zu viel, dem Nachbar viel zu wenig gespendet habe?

[Selbstverständlich schloß die Verschiedenheit des Bedarfs die Anwendung der alten römischen — gleichen — Maßstäbe für die Militärkolonien, die Gleichheit der Lose (2 jugera) aus.[2])]

Offenbar nur deshalb, weil eben nicht das blinde Los, sondern das sehende Bedürfnis und das die Befriedigungsmittel abwägende Urteil einer „Kommission" von burgundischen und römischen Beamten und Grundbesitzern nach dem einzigen möglichen und billigen Maßstab verteilte: nach dem Bedürfnis[3]). Und nirgends auch spricht irgend

---

1) Nach Gaupp S. 336. v. Bethmann-Hollweg I. S. 147 meint, die kleinsten Grundeigner blieben von der Teilung ganz verschont: aber es gab doch Fälle, in denen solche kleinste Teile gerade angemessen waren, gleichwohl mochten einzelne Grundstücke unverteilt bleiben. S. 344.

2) Vgl. Rudorff, gromatische Institutionen S. 363 in Schriften der römischen Feldmesser I. S. 362. Über die Verschiedenheiten der Lose aber auch hier S. 365, die Ungleichheit war uralt und auch hier unvermeidlich (2—7 jugera).

3) Gaupp S. 335 verwirft jede Rücksicht auf Stand und Bedürfnis, s. aber Die Germanen S. 92. Nur Gingins-la-Sarraz p. 206 vermutet einmal Ergänzung von zu schmal geratenen Losen für stärkere oder vornehme Familien, ohne doch irgend diesen Gedanken der Landteilung (durch das blinde Los) zu-

eine Quellenstelle von dem Verfahren bei einer Verlosung. Ganz anders drücken sich die Quellen aus in dem einzigen Fall, da wirklich gelost, nach dem Lose geteilt ward: das geschah aber nicht zwischen einzelnen Privaten und Grundstücken, sondern zwischen ganzen Völkerschaften und eroberten römischen Provinzen.

Als a. 406 asdingische und silingische Vandalen, Sueben und Alanen fast ganz Spanien erobert hatten und nun diese vier Völker den Streit über die Beute untereinander vermeiden wollten, da entschlossen sie sich, durch das Los die eroberten Provinzen zu verteilen: hier — bei ungefähr gleicher Größe der vier Lande einerseits, der vier Völker andrerseits konnte das blinde Los solchen bis zur Unertragbarkeit reichenden Schaden und Widersinn nicht anrichten. Und wo in späterer Zeit in bäuerlichen Verhältnissen z. B. in Deutschland wirklich gelost wird, da wird ungefähre Gleichheit der Bedürfnisse und der Lose vorausgesetzt oder künstlich hergestellt oder es werden Klassen der beiden — Kopfzahl und Hufenzahl, was beides hier ausgeschlossen war — gebildet (s. unten).

Damals in Spanien schließt der Wortlaut der Quellen jeden Zweifel an wirklicher Teilung durch das Los aus. Hier sagt Hydatius[2]) ausdrücklich: »barbari (die vier Völker) sorte ad inhabitandum sibi provinciarum dividunt regiones«: dies war notwendig von dem Zweck erheischt, den Vorwurf ungerechter Parteilichkeit unter den Heeren der vier siegreichen Völker auszuschließen. Allerdings wurden nach germanischem Recht auch Erbschaften nach dem Lose geteilt, allein nicht „blind“, sondern erst nachdem die „Lose“ möglichst gleich hergestellt waren vermöge jenes sinnigen „Kürrechts“, wonach der älteste Bruder die „Teile möglichst gleich groß“ machte und je der Jüngste zuerst wählte, wonach jenem, hatte er einen Teil kleiner gestaltet als die anderen, alle Aussicht drohte, daß der ihm verblieb[2]). Sahen

grunde zu legen. Richtiger über die Verteilung nach dem Bedürfnis der Sippen Gingins-la-Sarraz p. 279, aber nicht blieben die kleinen, römischen Güter ganz verschont; man brauchte auch solche und mit dem „blinden Los“ l. c. ist doch solche Verteilung unvereinbar. Früher hat nur Gaupp de divisione p. 22 einmal vermutet, bei der Landteilung sei der Stand (ordines) der Römer und der Germanen berücksichtigt worden, ohne jedoch der Vermutung irgend nachzugehen. Matile p. 256 nimmt (statt der Beamten) alle Teilungsberechtigte als mitwirkend bei der Teilung an; über das Recht, Realteilung zu verlangen p. 257.

1) Ed. Mommsen Chronica II. 1092. p. 18.

2) Dahn, Grundriß S. 280, über die Erbteilung und die Losung hierbei J. Grimm, Rechtsaltertümer[4] I. S. 659.

wir bisher, die Verlosung führt zu praktischen Unmöglichkeiten, so ist nunmehr zu prüfen, ob wir denn wirklich durch die Sprache gezwungen sind, jene Unmöglichkeiten gleichwohl anzunehmen. Das wäre der Fall, wäre der Wortlaut der Quellen — wie oben S. 37 — nicht anders zu fassen denn als Verlosung.

Dem ist aber durchaus nicht so.

Sors heißt in dem Latein jener Jahrhunderte (IV.—VI.), gerade auch in der Sprache der Gesetze, des römischen Rechts, worauf alles ankommt, einfach pars, Teil[1]) (mit Ausschluß jeder Möglichkeit einer Verlosung): gilt doch das Gleiche von dem griechischen κλῆρος, was jeden Teil, nicht — nur den erlosten — auch z. B. den ererbten, ebenso bezeichnet: so sind auch die sortes Vandalorum funiculo hereditatis hergestellt[2]). Sors bezeichnet unzweifelhaft ein Reich, ein Statsgebiet (oben S. 37), das Burgundische oder ein fremdes Germanisches[3]). Sors ist das ganze Reich und zwar das westgotische wie das ganze burgundische, aber auch ein burgundisches Teilreich[4]). Das ganze Reich der Burgunden heißt dann sors[5]), sortes heißen auch die merovingischen Teilreiche, die sicher nicht verlost wurden[6]) (sors Sigiberti).

Sors begegnet also gleichzeitig in römischen Rechtsquellen für ein Grundstück, wo an Los gar nicht zu denken, z. B. C. 15 Cod. Theodos. XI. 1 de annona und die vielen Beläge bei Gothofredus hiezu[7]), wobei nur vom Maß des Grundbesitzes, nicht von irgend einer Losung die Rede. Ausdrücklich wird gesagt, daß in diesen Stellen »sortes« nicht heißen Grundstücke, die durchs Los übertragen noch durch das Los in einer Urne zugeteilt, sondern Besitzungen und

---

1) Irrig meint Drapeyron p. 37 »sors« komme zuerst in der L. B. vor: älter sind die sortes Vandalorum, auch Herulorum.

2) Altes Testament.

3) Extrav. XXI, 3. v. Salis p. 120 de regione nostra in sortem alienam vendere mancipium: ganz = regio, vgl. Gregor. Tur. IV. 50. Über sors und regio v. Bethmann-Hollweg I. S. 150, Bluhme Jahrb. 1. S. 87 f., aber an Reichsteilung mit Godigisel ist hierbei nicht zu denken.

4) Sidonius Apollin. Epist. IX. 4. nisi quod per regna divisi a commercio frequentioris sermonis diversarum sortium jure revocamur.

5) Tit. VI. t. XX. 2. Gaupp, de occupatione 1841. p. 20.

6) Greg. Tur. V. 3.

7) I. p. 28; cum pro modo capitationis et sortium.

Ackerstücke von bestimmtem Maß und Umfang sind[1]). Daher steht auch sors = hereditas und gewöhnliche — losungslose — Erbgenossen, Erbteiler (coheredes) heißen consortes, Losgenossen. (Siehe auch die Pandektenstellen daselbst, dann die Lex Visigotorum[2]) und die Stellen über κλῆροι Βανδίλων[3])). Ebenso ist im Vulgärlatein der Urkunden jener Zeit sors nur ein ursprünglich durch Los ermittelter Teil eines Grundstücks, später aber Anteil = portio, pars überhaupt[4]), im gleichzeitigen Codex Theodosianus ist sors lediglich Teil, nicht erloster Teil. Dazu tritt schlagend, daß die Lex Burgundionum selbst sors in einem Sinne braucht, der mit Verlosung nicht das Mindeste zu tun hat, vielmehr lediglich Erbteil, Vermögensteil bedeutet[5]).

Die terra sortis titulo adquisita ist das von dem römischen hospes abgetretene Land[6]), nicht das Los verleiht das Recht, sondern die zwischen Römern und Burgunden getroffene Vereinbarung, welche durch Zuteilung, designatio, ausgeführt wird: der staatliche Wille und die staatliche Ausführung (daher publica largitio) verleihen die sors[7]); sors heißt daher — ohne Erwähnung von Losung —, was der Vater zur Grundlegung der Niederlassung der ganzen fara = gens erhalten hat und bei Lebzeiten mit den Söhnen teilen soll[8]).

Kann man sich aber von dem Bann der Gleichung sors = Los nicht befreien und will gleichwohl jener (oben S. 36) praktischen Un-

---

1) l. c. sortes non dicuntur terrae quasi sorti commissae nec quae per sortem contigerunt in urna, verum sunt possessiones et moduli agrorum cum certa mensura comprehensi. Treffend über die Landteilung Monod, Revue critique. VIII. 1869. S. 262. Verlosung der römischen possessores, plutôt lots fixés d'après le catastre: aber soll das die Losung unter verschiedene Größe-Klassen von Grundstücken bedeuten? Schwerlich! Leurs premiers lots furent insuffisants. Jedesfalls zweimalige Landteilung.

2) VIII. 5, 5. X. 2, 1.

3) Prokop L. V. I. 5.

4) S. die Stellen im Baiernrecht Könige IX. 2 S. 416. J. Grimm R. A.⁴ S. 59, über die terra sortis titulo adquisita L. Burg. L. C. I. 1, v. Bethmann-Hollweg a. a. O.

5) Sortem parentum vel facultatem filii L. B. L. C. 47, 3.

6) Ohne Landabtretung keine hospitalitas. Aber die vom König Beschenkten?

7) L. C. I. 1. p. 41 terram sortis jure possidens 53, de hospitium terris (sic, statt hospitio terrae) 54.

8) L. C. 78.

möglichkeit (oben S. 35) ausweichen, muß man einen höchst bedenklichen Ausweg einschlagen: nämlich die Annahme, daß nicht alle römischen possessiones ohne Unterschied der Größe und Fruchtbarkeit unter allen Sippen ohne Unterschied der Zahl der Glieder, der Abhängigen, der Viehzahl, kurz des Bedürfnisses verlost, daß vielmehr bestimmte Klassen von Grundstücken (sortes) nach diesen Gesichtspunkten gebildet und je unter einer Klasse von Sippen verlost wurden, so daß es also sortes für Geschlechter mit je 3, 6, 12, 20, 30 usw. Häuptern gab: danach wäre jene Unmöglichkeit und auch der Anschein der Parteilichkeit vermieden worden: denn eine Sippe von 12 Köpfen mußte der Güterklasse von 12 Köpfen zugeteilt werden und hatte ein klagbar Recht hierauf.

Natürlich sind dabei jedesfalls nicht die einzelnen Römer, die hospites, sondern die einzelnen sortes — je nach der Klasse — verlost worden: daher »sortis titulo acquisitum«. Allein von solch überaus künstlichem Verfahren begegnet in all den zahlreichen Stellen über hospitalitas — auch bei Anfechtungen derselben — in all diesen Reichen nirgend eine Spur und es ist für jene einfachen und rasche Erledigung heischenden Verhältnisse viel zu verwickelt. Am wenigsten vertrüge sich mit der unverkennbaren Absicht des Königs, die Landteilung in Frieden und ohne nachträgliche Widerstreite durchzuführen, die etwaige Annahme eines Rechts der Burgunden, die sich durch das blinde Los geschädigt glaubten, sich um nachträgliche Abhilfe an den Staat zu wenden.

Auch die verschiedenen Arten der Losung, die man[1]) für möglich hält, beseitigen die Schwierigkeiten durchaus nicht: man meint: „hier trieb der Zufall sein Spiel"[2]), das ist eben ganz undenkbar, vielmehr mußte verteilt werden je nach Bedürfnis[3]); nicht gerade nach „ständischen" Unterschieden als solchen[4]), aber nach dem Reichtum der Sippe[5]) an Menschen und Tieren: wir finden ja gleich von An-

---

1) Binding S. 19.

2) Binding a. a. O.

3) S. die Germanen S. 92.

4) Wie Gaupp und Zöpfl.

5) Leider haben wir aber keinerlei Quellenbeläge für die Landteilung nach Rang und Kopfzahl der Familien, wie sie Gingins-la-Sarraz p. 278 ohne Weiteres — erfindet.

fang, nicht erst gegen Ende des Rhonereichs, divites, mediani und pauperes[1]).

Ganz irrig und quellenwidrig ist die Annahme[2]), die Burgunden seien durch die Hunnen a. 437 „weit über die gallischen Lande versprengt worden“: nur in Ein bestimmtes Gebiet zogen sie und höchst wahrscheinlich auf Einem Weg, unter römischem Geleit. Ebenso grundlos ist die Behauptung[3]), ein Teil des Volkes sei in Deutschland zwischen Rhein und Vogesen zurückgeblieben „unter Herrschaft der Hunnen“ (auch nach a. 451, 453?). Vielmehr ist das Reich von Worms erblos erloschen, das Rhonereich nicht etwa dessen Fortsetzung[4]). Die Grafen und Anführer zu Worms blieben wohl dieselben während des Zuges und an der Rhone wie am Rhein: aber das Volk des Rhonereichs ward ein anderes als das des rheinischen durch Aufnahme der Römer als gleichberechtigter Statsangehöriger, wovon wir am Rhein nichts vernehmen[5]). Nur die Germanen beider Reiche waren die gleichen, aber verschieden waren offenbar die Römer in beiden gestellt.

β) Die Landteilung. Die Regeln.

Auch für das Verhältnis beider Völker das Wichtigste ist geworden die Landteilung und die Ordnung der germanischen Ansiedelung:

---

1) Urgesch. IV. S. 293 unten: „Adel“. Auch die lichtvolle Darlegung der Landteilung bei Gaupp S. 272—273 löst die Schwierigkeit des blinden Loses nicht.

2) Derichsweilers S. 36.

3) Ebendort und bei Fauriel, histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquerants Germains I. p. 201, 226 f.

4) So richtig Binding S. 8, obwohl man durchaus nicht zugeben kann, auch auf jenen Kulturstufen hafte der Stat auf dem Boden, auf dem er gewachsen, „gewurzelt“: auch Vandalen, West- und Ostgoten? Gibt es doch „Wandervölker“ ohne dauernd festgehaltenes Statsgebiet. Hatten jene Goten keinen Stat, seit sie die Heimat verlassen, bis sie Afrika, Spanien, Italien erreicht hatten? Üben sie doch auch in der Zwischenzeit alle Hoheitsrechte, die nur ein Stat üben kann: Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Vertretungshoheit, Kriegführung. Ob ein Stat Fortsetzung eines andern sei, ist nur nach der Gesamtheit der geschichtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Einheit der Verfassung ist so wenig erforderlich — wie freilich schon Aristoteles wähnte — wie Einheit des Herrschergeschlechts: Frankreich blieb der gleiche Staat 1789, 1806, 1815, 1830, 1849, 1852, 1870.

5) Daher die Selbstwidersprüche bei Gibbon II. 31 und 35. Als Fortführung des rheinischen fassen das Rhonereich Valesius, Maskou, Gibbon, Türk, Guizot, v. Wietersheim, erste Auflage.

wie praktisch für das Leben das Entscheidende, so theoretisch der beste Maßstab für die gegenseitige Würdigung: viel mehr als die wechselnden Ausdrücke in den Briefen der Könige und der Bischöfe.

Das System der hospitalitas[1]) — der allzu geistreiche Montesquieu[2]) erklärte sie freilich als die altgermanische Tugend der Gastlichkeit!! — ward in diesem Werk bereits mehrmals ausführlich in Anwendung auf verschiedene Germanenreiche auf römischem Boden dargestellt: dies wird daher hier nicht in den Grundzügen wiederholt, nur die Anwendung auf das Burgundenreich erörtert.[3])

Hospitalitas, hospes, agri qui hospitalitatis jure a barbaris possidentur[4]), hospes ejus barbari[5]), sowohl für den römischen Grundeigner, possessor, wie für den Burgunden sind hier ganz ebenso Rechtsausdrücke wie allgemein in den römischen Quellen[6]). Früher hatte der Einquartierte (Germane, andere Barbar) einen Teil — meist ein Drittel der Früchte verlangt, später forderten sie einen entsprechenden Teil des Grundeigentums. Und die Steigerung der Ansprüche gegenüber dem stets weniger widerstandsfähigen Reich zeigte sich auch darin, daß sich die Barbaren — jetzt meist Germanen — nicht mehr begnügten mit Außenprovinzen wie Mösien oder Dakien, mit wenig kultiviertem, unergiebigem, stets von anderen Barbaren bedrohtem Boden, sondern Gallien, Spanien, Afrika, zuletzt Italien selbst verlangten: daher das Begehren nach einem Drittel aller fundi Italici. deren Verweigerung den Aufstand der Söldner und den Untergang des Westreichs herbeiführte[7]).

In den beiden leges begegnet sors keineswegs nur in dem Sinn

---

1) S. im Allgemeinen Gaupp a. a. O. und über diese Verhältnisse bei Vandalen Könige I. S. 205, Ostgoten III. S. 2, Westgoten VI. S. 52, westgot. Studien S. 87, Franken VII. S. 2, Alamannen IX. 1, S. 126, Baiern IX. 2, S. 78, Thüringen X. S. 72. Sors Cod. Theod. c. 15. XI, 1.

2) Esprit des lois (XXX, 9).

3) Binding S. 16 meint, Gaupp habe der römischen hospitalitas zu viel Bedeutung für die germanische Ansiedelung beigelegt, muß aber deren „Vorbildlichkeit" anerkennen: er gibt die angeblichen Abweichungen nicht an.

4) L. C. 55, 2.

5) l. c. 55, 1.

6) z. B. in der constitutio de salgamo hospitibus non praebendo Codex Theodos. VII. 9. Du Cange VII. p. 281, salgamo, zunächst Salat, ist hier allgemein Verpflegung.

7) Könige II. S. 43, Urgeschichte I². S. 54, v. Wietersheim-Dahn II. S. 276.

der verlosten Ländereien[1]). Apollinaris nennt die Burgunden »patronos« der Römer in Südgallien: das ist die richtige Bezeichnung des Verhältnisses: als Schützer, als Sauvegarden, militärische Einquartierung, gegen Eurich und die vielen Wirren im Lande: daher bot sich die hospitalitas von selbst dar.

Hiernach erwirbt der Burgunde, behält der Römer alleiniges volles Eigentum je an einem Teil der possessio: das ist zweifelfrei[2]). Vorentscheidend ist selbstverständlich die Feststellung der Gränzen des römischen Grundstücks, wie es vor der Teilung war[3]).

Der Titel für den Eigentumserwerb des Burgunden war nicht die hospitalitas[4]), sondern einerseits ein burgundischer Volksbeschluß — der König konnte die Einwanderung nicht befehlen, so wenig wie der Ostgotische die in Italien[5]) — und andererseits vertragsmäßige Zustimmung der »senatores« unter tatsächlicher Genehmigung Roms: beide zusammen bewirken erst die hospitalitas[6]), das jus hospitalitatis, einen Rechtszustand[7]), der unter anderem auch die Eigentumserwerbung des Burgunden einschließt: d. h. nach burgundischer Auffassung: nach römischer hatte an Provinzialboden von jeher Volleigentum nur der römische Stat.

In Ausführung dieser Rechtsnormen geschah nun die Zuteilung (delegatio) der sors, d. h. des gesetzlichen Landteils und der zugehörigen Unfreien durch die Grafen: deshalb bedroht die Grafen der König für Verletzung der hierfür erlassenen gesetzlichen Gebote, »publicum interdictum«[8]): diese delegatio ist die Form der Zuteilung und zugleich Besitzeinweisung. Dieser Erwerb der sors heißt: ex integro cum mancipiis publica largitione percipere«[9]), d. h. Spende von

1) l. c. 55, 5.

2) L. C. I. 1. terra sortis titulo adquisita, sortis jure 53, dagegen infra, extra sortis jure: infra provincias ad nos pertinentes 6, 1, ebenso 20, 3 intra sortem = regionem.

3) Fällt auch die von Binding herangezogene L. 13 weg, da statt remota hospitis communione zu lesen ist: commotione. Daß ganze römische fundi Burgunden gegeben wurden, folgt nicht, wie Gaupp de divisione p. 26 meint, aus L. 55, 2.

4) L. B. 44. 55.

5) Wie Binding S. 17.

6) Könige II. S. 27.

7) Dagegen hospes nicht auf Grund von hospitalitas L. C. 38: anders 54, 55 hospitalitatis jure.

8) L. C. 55, 2 agri qui hospitalitatis jure a barbaris possidentur.

9) L. C. 54.

Stats wegen, d. h. vor allem der römische, nicht der burgundische, konnte — ohne Eroberung — so über römisches Land verfügen: was die gallischen Senatoren getan, hat der römische Stat nachträglich genehmigt und der burgundische angenommen.

Die Einweisung (delegatio)[1]) in das zugeteilte — von Veranstaltung einer Verlosung hierbei keine Spur — Grundstück erfolgte durch die Obrigkeit: wir wissen nicht, ob durch den Grafen allein, vielleicht durch eine „gemischte Kommission", d. h. einen Grafen und einen römischen Beamten, jedesfalls gar ordentlich und säuberlich, unter Vorbehalt der Berufung an den König. Längst widerlegt ist die Annahme bloßer Pacht[2]). Es ist anerkannt, daß vielmehr hier wie in den andern Fällen vertragsmäßiger Ansiedelung von Barbaren im Reich — Ost- und Westgoten — in dem ganzen abgetretenen Land römische Grundeigner einen durch Vertrag und römisches Gesetz festgestellten Teil ihres Landes mit Zubehör[3]) einem burgundischen Geschlechtshaupt, faramannus (s. unten Familienrecht), abzutreten hatten. Treffend hat man[4]) hervorgehoben, wie stark dies System die Verschmelzung von Römern und Barbaren befördern mußte — selbstverständlich also die Romanisierung der Burgunden[5]) vermöge der unvergleichlichen Überlegenheit der in diesen Landschaften so lang und so tief eingewurzelten Kultur und, nachdem die Glaubensspaltung beseitigt und auch tatsächlich die Ehegenossenschaft hergestellt war, vermöge der gewaltigen Überzahl der Römer gegenüber dem Häuflein Burgunden: die Sonderung der Siedelung nach Landschaften[6]) würde die Romanisierung erheblich erschwert haben[7]).

Die leitenden Grundsätze bei der Ansiedelung sind nun[8]): den

1) l. c. 54.

2) Zumal bei Franzosen und Schweizern: Montesquieu, Gingins-la-Sarraz, Secretan, Hisely, s. die Übrigen bei Binding S. 14: das Richtige schon bei Gaupp, ihm folgen Matile p. 227, 239, Binding a. a. O., vgl. Guizot I. p. 224.

3) L. B. 54.

4) Binding S. 14.

5) S. unten Volk.

6) Wie sie Gingins-la-Sarraz erfindet.

7) Vgl. Binding, die Verbreitung des germanischen Elements über das Reich hin S. 323.

8) Man wird nur ausnahmsweise von den Burgunden bei der Ansiedelung neu errichtete Häuser — denn wie lange noch germanische Holzbauten? — annehmen dürfen, am wenigsten in den Städten: meist enthielt ihre sors auch — vorgefundene — Gebäude.

Gegenstand der Teilung bildet je ein geschlossenes römisches Landgut, possessio, mit Zubehör an Leuten, Sachen und Rechten, wie es im Augenblick der Teilung als ein Ganzes besteht. Ob auch städtische Wohnhäuser ohne Landwirtschaftsbetrieb den Gegenstand der Teilung bildeten, erhellt nicht, ist aber wohl als Regel nicht anzunehmen, noch weniger für Stadthäuser mit Handels- oder Handwerks-Betrieb. Fälle, in denen Burgunden Stadthäuser eignen, sind wohl auf Sondererwerb zurückzuführen: doch haben sie auch in Städten gelebt: denn sie sind darin gestorben und begraben.

Beide, der abtretungspflichtige römische possessor und der einziehende burgundische faramannus[1]), Geschlechtshaupt, heißen einer des andern hospes[2]). Und zwar sollte der Römer behalten: von Haus und Obstgarten (pomerium) die Hälfte, vom Ackerland ein Drittel, von den (zugehörigen) Unfreien zwei Drittel, der Burgunde demgemäß erhalten von Haus und Obstgarten die Hälfte, vom Ackerland zwei Drittel, von den zugehörigen Unfreien ein Drittel: Wald und Weide wurden zur Hälfte geteilt oder ungeteilt zur Hälfte genutzt.

γ) Ausnahmen. Streitfragen. Neuerungen.

Die befriedigende Ordnung dieser Verhältnisse[3]) war Lebensbedingung für das Reich: so sind denn nach der Einwanderung noch wiederholt Gesetze über die hospitalitas ergangen: ändernd, ergänzend, aufhebend; ausgeführt wurde die Teilung wohl durch die Grafen und

1) Ein praepositus Faramannus (Personenname) in einer fränkischen Urkunde von a. 926 bei Brunner Urkunde I. S. 242.

2) L. C. 55. Cod. Theodos. VII. 9 de salgamo hospitibus (das sind hier die Einquartierten) non praebendo, 8 de metatis; anders Binding a. a. O.

3) Die Schrift von Gingins-la-Sarraz hat Verdienste um Archäologie und Geographie von Burgund zumal im Mittelalter, ist aber in der Schweiz, in Italien und Frankreich im Geschichtlichen und Rechtsgeschichtlichen stark überschätzt worden: ein Grundirrtum durchzieht und entstellt das Ganze: jene Meinung, ganze Landschaften seien den Römern vorbehalten, andere gänzlich den Burgunden überwiesen worden: dann würde die Romanisierung nicht so rasch erfolgt sein: die aus beiden Völkern gemischten Gemeinden (oben S. 33) widerlegen das. Die Ausführungen über die bourgade = centena (?) bei Gingins-la-Sarraz p. 274 sind unrichtig, soweit sie nicht aus J. Grimms R. A. geschöpft sind: willkürlich wird (S. 275) die Geltung der Lex für Teile des Reichsgebiets ausgeschlossen: sie galt für alle Burgunden ohne räumliche Unterscheidungen, irrig wird das Territorial-Prinzip statt des Personal-Prinzips zugrunde gelegt, die Verschiedenheiten der Ansiedelung sind eingebildet und beruhen auf dem Hauptirrtum der Annahme der Abtretung ganzer Landschaften ohne hospitalitas.

durch Gemeindebeamte[1]). Im Ganzen traten die Burgunden in die unvergleichlich höhere Wirtschaft der römischen Kulturwelt ein[2]), z. B. Wein- und Obstbau. Allein daneben bestanden Bedürfnisse der mitgebrachten germanischen Wirtschaft fort, Einrichtungen, deren man nicht entbehren konnte oder wollte, z. B. die Almännde[3]) und all das Viele, was damit zusammenhängt, z. B. die unbeschränkte Rodung. Die Ansiedler, die Äcker oder colonias haben, teilen den Wald verhältnismäßig, aber der Römer erhält die Hälfte von seinem Waldanteil gerodet[4]). Obwohl vorausgesetzt wird, jeder Burgunde erhält auch an Wald Anteil, wird doch als möglich erachtet, daß ein Burgunde in seiner sors keinen Waldanteil besitzt: ein solcher soll in jedem ihm beliebigen Walde Holz erwerben, so viel er will! Ein gar unweises Hilfsmittel, das zu Streit und Gewalttat führen mußte[5]). Freilich nur an bereits liegenden Stämmen oder an nicht eckernden Bäumen: für jeden gefällten Fruchtbaum, aber auch für Pinien und Tannen, ist dem Eigentümer 1 solidus zu entrichten[6]). Durch diese Beschränkung wird die Gefahr des Streites, aber freilich auch der Wert des Rechts, erheblich herabgedrückt. Heranzuziehen ist L. Rom.[7]), wonach das Fällen von fremden Fruchtbäumen den Freien infam und nach Feststellung des Richters schadenersatzpflichtig macht: die vilior persona[8]) wandert ins Exil, der Unfreie wird unter Ersatzpflicht des Herrn „angemessener" Züchtigung unterworfen. Pauli sententiae[9]) waren nicht anwendbar wegen des fehlenden opus publicum. Solche Sondervorschriften über den Wald, den ungeteilt gebliebnen, und die Rodung erheischte die germanische Viehzucht (Waldweide) und der germanische Holzbau[10]).

So heißt es: „bezüglich der Rodungen, exarta, gebieten wir durch dies Gesetz[11]) eine neue und zu weit gehende Forderung und

1) So Gaupp S. 327.
2) Vgl. unten „Kultur".
3) Die Germanen S. 92. Gaupp, de divisione p. 619.
4) L. C. 67, 38. 8. L. R. B. 17. Gaupp S. 23.
5) L. C. 28 de indulta generaliter incidendorum lignorum licentia.
6) Über arbores jacentivae et sine fructu Du Cange I. p. 355.
7) 18, 5.
8) S. unten Volk, Stände.
9) V. 20.
10) Die Germanen S. 90.
11) L. C. 54, 8. 3.

Verfolgung[1]), Competitionem, der Faramannen gegen die römischen Grundeigner fern zu halten, so daß diese sich wie in die Wälder so in die Rodungen, sei es schon früher, sei es erst jetzt angelegte, mit den Burgunden (d. h. den Faramannen) auseinander setzen (habeant rationem), indem wir befehlen, daß, wie es schon längst angeordnet ist, die Hälfte der Wälder allgemein den Römern gehöre, während bei Hof (curtis) und Obstgarten (pomeriis) das gleiche Verhältnis zu den Faramannen eingehalten wird, d. h. daß der Römer die Hälfte fordern darf. Und wenn jemand die Bestimmung dieser Verordnung verletzt und nicht von euch (den Grafen und andern Beamten) unter Rechtszwang (cum districtione) zurückgewiesen wird, so wisset, daß unser Zorn euch gefährden wird." Übrigens handelt obige Lex (S. 46) nicht von Waldweide, sondern von Waldholz und kann den Römer nicht schlechter stellen als den Burgunden. Über die Teilung der Wälder wird wiederholt gehandelt[2]): sie gelten als Zubehörden des Ackerlandes oder der colonicae; es mußte, zumal in Städten, auch sortes ohne Wälder geben: der Römer erhält seinen Wald zur Hälfte gerodet[3]). Die Viehweide in Wald, Wiese, Heide war den Germanen unentbehrlich: sie schufen sich eine Almännde[4]).

Jene Rodungen mußten aber leicht Anlaß zu Streit, zu Beunruhigung der römischen possessores durch die Faramannen geben: deshalb ergeht jenes Gesetz[5]) gegen die zu weit gehende »competitio«[6]) der Burgunden als Sippehäupter, Faramannen und rechtswidrige Verfolgung (calumnia) der Römer: es wird das Gesetz über die Hälfteteilung der Wälder auch auf alte und neue Rodungen angewandt. Wer in seiner Rodung Feuer gemacht hat — eben um zu roden —, haftet bei Windstille für den Schaden an fremder Umzäunung oder Ernte, aber nicht, wenn der Wind die Flamme vertrug[7]).

Aus diesen Stellen der Gundobada[8]) erhellt, was auch sonst sich als naheliegend ergiebt, daß nicht gleich nach der Einwanderung und Zuteilung der tertia auch eine tatsächliche Realteilung der Grundstücke

1) Competitionem et calumniam: so liest von Salis mit Recht, compositionem las Binding.

2) L. C. 13. 54. 67. L. Rom 19, 5.

3) S. oben S. 45. L. C. 6. 7: so ist dies auszulegen.

4) L. C. 38, 3—6.

5) L. C. 54, vgl. 13. 67.

6) v. Salis p. 89.

7) L. C. 41. L. Rom. 13. 18, 4.

8) So L. C. 13.

erfolgte, sondern Wälder wenigstens[1]) ungeteilt, in gemeinschaftlicher Nutzung verblieben oder doch verbleiben konnten bis zum Erlaß des Liber Constitutionum: dies geht daraus hervor, daß in silva communi jetzt erst der Burgunde oder der Römer für sich allein eine Rodung, exartum[2]), vornimmt: er muß nur hierbei seinem bisherigen Genossen die gleiche Fläche des bisher gemeinsamen Waldes — die Hälfte — zu nunmehr alleinigem Eigentum überweisen. Mehr aber — über Wälder hinaus — ist hieraus nicht — wie häufig geschieht — zu folgern: was schon bei Wäldern — so wegen Waldbrands[3]) — gefährlich war, mußte bei anderen Arten des Grundeigens, z. B. Weinbau, sich als ganz undurchführbar erweisen. Die Auslegung der Stelle[4]) ist soweit klar, wie immer man das Wort im Schlußsatz[5]) lesen und deuten mag[6]). So blieben manche Landstücke, zumal Wälder und Weiden (campi), in gemeinschaftlichem Besitz und Genuß, bis später — später als Haus, Hof, Garten — Realteilung eingeführt ward, so wurden neue Rebgärten angelegt in communi campo[7]), wobei die gemeinsame Bewirtschaftung wohl aufgehoben ward. Übrigens konnte Miteigentum auch abgesehen von der hospitalitas[9]) durch Vertrag unter Burgunden oder mit Römern hergestellt werden: auch solche Miteigentümer, 2 Römer oder 2 Burgunden, heißen — ohne jede Spur von Verlosung — consortes (l. c.), auch in solchen Fällen spricht man von exaequatio agri communis (ohne hospitalitas) nullis terminis delimitati (s. oben Gränzen). Die actio communi dividundo kann stets angestellt werden, verjährt nicht[1]) wie die rei vindicatio (S. unten). Auch solche Burgunden, die, weil vom König beschenkt (s. unten), weder Land noch Unfreie von einem Römer verlangen durften, erhielten gleichwohl einen Römer zum hos-

---

1) L. R. 54, 1. 2 de exartis.

2) Französisch essart, Diez, Wörterbuch II. c., Jahn I. S. 138, Du Cange exartus III. p. 339.

3) L. C. 41. L. Rom. 18, 4.

4) L. C. 54. v. Salis p. 89.

5) competitione oder communione.

6) Vgl. J. Grimm R. A.⁴ II. S. 9, 17, Gaupp S. 43 f., v. Savigny I.² S. 88, Binding S. 13, Jahn I. S. 137, 322, 519. II. 64, Secretan S. 102, Brunner I. S. 64, Saleilles (1891) S. 63, 351.

7) L. C. 31, 1.

8) Nicht immer sind die consortes = hospites L. B. 67, richtig gegen Barkow ad h. l. Gaupp, de divisione 1841. p. 22. L. R. B. tit. 17.

9) L. Rom. 17, 4.

pes: vielleicht zum Wohnrecht (?). Sind (aus Versehen oder Gewinnsucht) denselben Faramanni Königsland und hospitalitas (Landteilung) zugewendet worden, so haben sie diese Bereicherung — nicht erstere — herauszugeben: es erhellt nicht, welche als die zeitlich frühere vorausgesetzt wird, was für die Vorgänge bei beiden Zuwendungen lehrreich wäre: auch hier war von einem locus in quo hospitalitas fuerat delegata die Rede: sie wird, was Land und Unfreie betrifft, rückgängig gemacht.

Die sors des Vaters erfährt im Wege des Vertrages besondere Rechtsbehandlung: sie soll dem Unterhalt der ganzen Sippe dienen: daher die Tochter, sonst erblos, wenn vergelübbet, nicht Nonne (s. unten Nonnen), von der vom Vater hinterlassenen sors mit den Brüdern zusammen je einen Kopfteil nimmt[1]).

»Terrae« sind hierbei offenbar Weinberge, Äcker, Wiesen; den Gegensatz bilden die Wälder und die »exarta«, d. h. gerodet Land, zumal Wald, gleichviel ob schon früher oder erst jetzt hergestellt; auch hiervon (wie schon früher von den ungerodeten Wäldern gesagt) soll jeder der beiden hospites die Hälfte erhalten. Dem Zweck der hospitalitas gemäß: — dauernde Versorgung der ganzen fara[2]) — hätte die ursprünglich dem faramannus zugeteilte sors unter Lebenden und auf den Todesfall unveräußerlich sein sollen, was aber nicht durchgeführt ward: unmöglich konnte nur der römische hospes öfter als einmal zur Versorgung des Germanischen angehalten werden.

Deshalb ist auch Vererbung vorzugsweise im Mannesstamm anzunehmen, obwohl dies im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt wird[3]). Doch ist durchaus nicht etwa dieser Mannesstamm — die fara — als Erwerber des Eigentums an der sors anzunehmen, alle Stellen bezeugen das Volleigentum des empfangenden faramannus: jener Zweck wird durch das Beispruchsrecht der Erben[4]) angestrebt.

Von der Teilung werden nur die Grundstücke, wird nicht die Fahrhabe ergriffen, ausgenommen die Unfreien: und zwar auch dann, wenn sie nicht Zubehörden der Grundstücke sind, was sie (anders die coloni) bei den Römern gewiß seltner waren als bei den Germanen. Zwei-

1) L. C. 14, 5.

2) Fara im Langobardischen Ed. Rothar. 177, Paul. Diacon. II. 9 »faras hoc est generationes vel lineas«; über das Sprachliche J. Grimm R. A.[4] I. S. 376. Gramm. II. S. 52. — Gaupp S. 339; Könige XII ausführlich.

3) Unten Erbrecht.

4) L. C. I. 1.

felhaft ist dies bei Vieh und Arbeitgerät: die Einwanderer hatten wohl ihre Herden mitgebracht. Zu unterscheiden von der hospitalitas ist ein Vertragsverhältnis, in welchem der Freigelassene[1]) eines Burgunden von einem Römer Land erpachtete gegen $^1/_3$ des Rohertrags: diese übrigens in Gallien wie in Italien alteingewurzelten Verhältnisse[2]) versorgten offenbar viele Einwanderer. Wichtige Ausnahmen stellt ein Gesetz, einige Zeit nach der ersten Ansiedelung ergangen[3]), auf, indem es einen besonderen Stand[4]) bildet aus den von der Krone Beschenkten, d. h. mit Königsland Beschenkten (s. unten), daraus hätte sich ein Benefizialwesen wie bei den Franken entwickeln können im Lauf eines Jahrhunderts[5]): Land wird als Gegenstand solcher Schenkung vorausgesetzt. Denn das Königsgeschlecht hatte offenbar hier wie anderwärts bei Franken, Baiern[6]) ausgedehnten Grundbesitz, zumal auch an römischen Fiskalgütern, erhalten: sonst hätten sie, schon vor Gundobad, diese offenbar gar häufigen und oft bedeutenden Landschenkungen nicht vornehmen können. Nun gebeut jenes Gesetz[7]): „obwohl zu der Zeit, da unser Volk ein Drittel der (römischen) Unfreien und zwei Drittel des Landes erhielt, eine Verordnung von uns erlassen ward, daß, wer Land mit Unfreien durch unserer Vorfahren (parentum) oder unsere Freigebigkeit erhalten hatte, weder ein Drittel der Unfreien noch zwei Drittel des Landes von dem ihm zur hospitalitas überwiesenen Ort verlangen solle[8]), ist dies doch oft geschehen.“ Wichtiger war das dem Römer gesetzlich gewährte Vorkaufsrecht an seinem ehemaligen Eigentum, falls der erblose Burgunde oder der beerbte unter Abfindung der Erben die sors veräußern wollte.

Außer der statlichen Landteilung geschahen selbstverständlich mancherlei Übertragungen von Land zur Bewirtschaftung und Nutzung

---

1) S. unten Volk, Stände, Halbfreie.

2) S. Könige II. IV.

3) L. C. 54.

4) Aber Drapeyron p. 37 spricht schon von Erblichkeit der „Lehen“ in Burgund.

5) Nach v. Bethmann-Hollweg I. S. 145 sind die Beschenkten ohne Weiteres die Gefolgen des Königs, aber solche sind hier gar nicht bezeugt.

6) Könige VII. 3. S. 89. IX. 2. S. 451.

7) L. C. 54.

8) Ex eo loco in quo ei hospitalitas fuerit delegata: also eine Art Heimat, „Unterstützungswohnsitz“, auch ohne Landteilung. v. Bethmann-Hollweg I. S. 145 trennt aber irrig Einquartierung und Landteilung.

von einem Burgunden an einen andern, auch an Römer[1]): der zweite wird auch meist Burgunde, kann aber auch Gote, Franke, Alamanne sein: der erste lädt den zweiten ein, sich auf des ersten Land, das er ihm vertragsmäßig übertragen, niederzulassen: und hat der zweite es 15 Jahre lang sonder Einspruch[2]) besessen, so ist die Rückforderung des ersten durch Verjährung ausgeschlossen[3]). „Weil aber mehrere, wie wir erfahren haben, uneingedenk ihrer Gefahr — also war hierauf eine Strafe gesetzt — dies Verbot überschritten haben, muß gegenwärtige Verfügung (praesens auctoritas) wie ein für die Dauer erlaßnes Gesetz (adinstar mansurae legis) die Übeltäter einhemmen und den bisher Vernachlässigten das Heilmittel schuldigen Schutzes gewähren. Wir befehlen deshalb: was immer, die von uns Land und Unfreie erhalten haben, von dem Land ihrer hospites gegen das öffentliche Verbot weggenommen haben, sollen sie ohne Verzug herausgeben." Daraus erhellt, daß man bei Unterbringung der Burgunden auch dann von hospitalitas sprach, wenn diese keinen Anteil an Land und Unfreien erhalten hatten: das Gesetz schilt, daß mit Königsland Beschenkte gegen das ältere Verbot auch an der Stätte Land und Unfreie verlangten, wo ihnen die hospitalitas angewiesen war: solche Beschenkte blieben also doch da wohnen, wo sie eingewiesen worden waren, siedelten nicht notwendig auf das geschenkte Königsland über, behielten aber zu Unrecht beides: der König erfuhr diesen Sachverhalt nicht sogleich oder die Schenkung war vor der Einweisung geschehen, die dann nachträglich (durch den getäuschten Grafen) ganz anderswo geschah und die der Beschenkte zu Unrecht annahm und behielt: ohne Versehen oder Arglist ist zwiefache Bereicherung des Burgunden nicht denkbar, gleichviel, welche voraufging.

Rechte und Güter der Krone kamen überall vor[4]). So soll das ganze Uechtland „fiskalisch" gewesen sein (Gingins-la-Sarraz p. 246), aber nur wegen später Königsschenkungen im Mittelalter (!).

Ein wichtiger Vorteil für den römischen Geteilen war sein Vorkaufsrecht: der Burgunde, der anderwärts — neben der sors — Land

---

1) L. C. 79 in populo nostro barbarae nationis personam.

2) Sine testiis, d. h. sine obtestatione, s. über diese Lesart und Auslegung Zeumer richtig gegen Bindings Schenkungsurkunde: aber auch gegen Heranziehung der ostgotisch-italischen tertiae Könige IV. S. 365. Jahn I. S. 520.

3) L. C. 79, 1.

4) Nicht wie Gingins 1) Königsgüter, 2) burgundische, 3) römische.

besaß und veräußern wollte, mußte es vor allen andern Käufern seinem hospes anbieten[1]).

Geraume Zeit nach Errichtung des Reiches und Durchführung der ersten hospitalitas kamen noch Burgunden nachgewandert, man weiß nicht, woher, darf aber wohl annehmen: aus den alten Sitzen bei Worms: denn die rechts des Rheins am Main für damals noch angenommenen beruhen auf Irrtum. Auch für sie mußte nun Land, davon zu leben, beschafft werden: daß dies ohne allzu schwere Belastung der Römer tunlich war, setzt starke Entvölkerung dieser Lande voraus, die übrigens begreiflich wird durch die massenhafte Fortschleppung der Gefangenen, wie sie in jenen Gegenden damals in erstaunlichem Maß betrieben ward[2]). Immerhin konnten diese Nachzügler nicht so reichlich versorgt werden wie die in der großen Einwanderung Angekommenen: der König konnte einerseits die Stammgenossen nicht abweisen, andererseits die Römer nicht durch abermalige Beraubung zum Widerstand reizen. Man liest die Absicht der Schonung in den Worten: „Über die Römer verordnen wir, daß ihnen durch die nachträglich ins Land gekommenen Burgunden nicht mehr abgefordert werde, als zur Zeit die Not erheischt: das halbe Land: die andere Hälfte und alle Unfreien verbleiben dem Römer und der hat darüber keinerlei Gewalt zu leiden“[3]).

Bei der ersten Landteilung waren unverteilte römische Güter übrig geblieben, diese wurden dann Nachzüglern gegeben[4]). Das Recht auf hospitalitas haben nur später zugewanderte Burgunden, nicht andere Germanen[5]).

Wenig befriedigende Folgezustände der Landteilung lassen spätere Gesetze Gundobads erkennen: der König klagt, die Burgunden veräußern ihre sortes mit all zu großer Leichtfertigkeit, wie sie ja auch Teile davon andern Burgunden in eine Art Erbpacht gaben[6]). Verbietet nun der König, an andere als solche, die schon anderwärts eine sors oder andern Besitz haben, zu verkaufen, so erkennt man zwar deut-

---

1) L. C. 84, 2.

2) Vgl. Binding, Jahn.

3) Gegen Bluhmes (Jahrb. V und in seinem Text) Lesung qui in fara und Bindings Deutung von »infra« von unten herauf v. Salis p. 123: infra ist auch bei Gregor Tur. = intra in 28 Stellen: s. den Index von Krusch.

4) Über infra venire Gaupp a. a. O. p. 23. Unmöglich auch v. Bethmann-Hollwegs I. S. 146 Erklärung von infra mit „später“.

5) Anders und irrig Davoud Oghlou I. S. 452.

6) tertiae, oben S. 50.

lich die Absicht des Gesetzgebers, größeren Grundbesitz zu schaffen, oder beisammen zu halten, allein der Zweck, zu verhüten, daß ehemalige Grundeigner die sors, die wirtschaftliche Grundlage der ganzen fara, einbüßten, ward dadurch nicht wie durch ein Verbot der Veräußerung, das man nicht wagte[1]), erreicht. Und der Verlust jener Grundlage mußte die Neigung der Germanen zur Gewalt[2]) gegen die Römer, die diesen Stat stets gefährdete, steigern. Das Gesamturteil über die Wirkung der hospitalitas auf das Verhältnis der beiden Völker festzustellen, ist nicht leicht: trägt man die Äußerungen der kirchlichen und der römischen Zeitgenossen zusammen, so darf man nicht vergessen, daß diese Zeugen von Haß und Verachtung gegen die Barbaren und Ketzer erfüllt und die Bischöfe die Hauptvertreter zugleich des antiken States, der antiken Bildung und der neuen recht unduldsamen Heilslehre waren. Schwerer wiegen die Stellen der beiden Leges über gefürchtete Gewalttaten. Geistreich zugespitzt finden wir jene Gegensätze bei Apollinaris Sidonius, dem frühesten „französischen" Schriftsteller[3]). Da ist es fast überraschend, von diesen Hassern und Verächtern auch ein par mal günstige Urteile zu hören. Die rasche und starke Romanisierung des Rechts bestätigt solche Urteile, zumal im Vergleich etwa mit den Langobarden.

B. Das Volk.

I. Die Nationen.

1. Allgemeines. Die Namen.

Trotz der Zweiheit der Völker ist das Reich eine statliche Einheit. Beide sind gleichberechtigte Statsangehörige: und es gelten gar viele Rechtssätze der Gundobada für beide Nationen, wie andererseits in andern Rechtsverhältnissen Sonderrecht gilt für Burgunden und für Römer.[4])

Was das Leben der beiden Völker neben und miteinander betrifft, so wird es vom Gesetz als ein innigeres vorausgesetzt, als es bei dem oft und heftig geäußerten verächtlichen Widerwillen der Römer, Höchstgebildeter, Vornehmer, meist Bischöfe — Sidonius, Avitus — gegen die ketzerischen Barbaren wirklich sein konnte. Immerhin wurden bur-

1) L. C. 84. Extrav. 11. Lex Rom. 35.

2) Gaupp S. 33.

3) Könige V. S. 94 f.

4) Tam barbarus quam Romanus L. Const. 8, 1: so heißt es gar oft: tam b. quam R. judex, Prima const. § 11, dagegen servum regis dumtaxat barbarum; aber t. b. quam R. stehende Redeform L. C. 8. Burgundio aut Romanus 9., servum Romanum sive barbarum 10, Romanus qui causam

gundische und römische Nachbarfamilien rechtlich zu einer Gemeinde zusammengeschlossen, deren Glieder vom Gesetz gleichmäßig mit Leistungen, z. B. an reisende Gesandte[1]), belastet wurden: es gab also aus Römern und Burgunden gemischte Gemeinden, gewiß mit gemeinsamen Obrigkeiten und jedesfalls[2]) mit einer gemeinsamen Dorfmark. Ohne Reibungen konnte es freilich nicht abgehen, wenn etwa 80000 Barbaren plötzlich als Gäste bei einer Bevölkerung von uralter, reifer, ja verwöhnter Kultur in Haus, Hof und Bauland untergebracht werden sollten: die Sieger ohne Kampf wollten das Recht eines Siegers nach dem Kampf brauchen, über das durch Vertrag gesetzte Maß hinaus, ganz ähnlich wie in ähnlichen Verhältnissen Ost- und West-Goten, und auch hier sehen wir wie dort den König bemüht, Gewalttaten, die den Bestand des zweivölkischen Reiches gefährdeten, zu verhüten oder zu bestrafen[3]): das ist die commotio[4]) der hospites, die vermieden werden söll. Doch erfahren wir weniger von Gewalt der Barbaren gegen die römischen hospites, als man nach der Natur dieser Nachbarverhältnisse vermuten möchte; ganz freilich fehlen Andeutungen solcher Störungen so wenig wie bei Ost- und West-Goten[5]).

Die Gesetze, häufiger noch deren Begründung, gewähren am häufigsten Einblick in solche Reibungen, in Übergriffe, zu weit gehende Ansprüche (competitio) der Barbaren: so auf doppelte Versorgung: durch hospitalitas und Königsgeschenk.[6]) Auch von dem nachbarlichen Leben, seinen Pflichten und Rechten erhalten wir aus diesen Quellen doch einigermaßen ein Bild.[7]) Die vicini, circumsistentes, consortes — hier nicht nur die hospites — haben zu gewähren die Legung von Selbstschüssen gegen Wölfe, die Pfändung und Einsperrung von schädigendem Vieh und Anzeige hiervon,[8]) sowie Schutz vor bösartigen

---

cum barbaro habuerit 17, tam B. quam R. der einem Unfreien Geld leiht 60; — eines freien Burgunden Tochter, die sich mit einem Barbaren oder Römer einläßt 44, tam b. quam R. 77, seu barbaro sive Romano 74, servus natione barbarus 10.

1) L. C. 38, 3—6.

2) L. C. intra terminum villae ipsius consistentes, commanentes.

3) So L. C. 54 praesumtores coërcere .. superflua calumnia faramannorum.

4) Nicht communio, wie noch Binding las L. C. 13.

5) Könige III. S. 17—19, VI.² S. 70 f.

6) L. C. 54.

7) L. C. 76. 77. 80. 81. L. R. 137. 138.

8) L. C. 76. 80.

oder verseuchten, ansteckenden Haustieren. Der Einblick in diese Dinge wirkt fast[1]) humoristisch, wenn der Burgunde den Wanderer, der bei ihm herbergen will, zu dem römischen Nachbar schickt und dafür in Geldstrafe genommen wird.

Aus den Namen ist auch hier[2]) nur mit Vorsicht auf die Abstammung zu schließen; doch tragen Römer kaum je germanische, wohl aber Burgunden römische und beide Völker biblische oder sonst fromme Namen. Häufig sind Doppelnamen: die Tochter eines dux Ansemund — wohl Franke oder Gote; burgundische duces gab es nicht — führt den Doppelnamen Remila[3]) Eugenia[4]).

Merkwürdig ist eine Siedelung von Kelten in so später Zeit, mitten in burgundischem Land, mit ihrem Namen erhalten: ein keltischer[5]) Klan, die Brandobrigi — eine ganze Völkerschaft anzunehmen, ist nicht nötig — am Ufer des Genfersees [— daß sie hier siedelten, erhellt wohl aus der Jugend des hier bestatteten 13-jährigen Knaben[6])]; der Name Occovanus soll aber[7]) burgundisch sein, hatte sich hier noch aus vorrömischer Zeit erhalten wie so viele in Gallien.[8])

Der Name begegnet nur einmal in der Inschrift von Offange.[9]) Bei einem feindlichen Einfall, wahrscheinlich der Franken, a. 523[10]) waren Leute derselben kriegsgefangen fortgeführt worden; König Godomar (a. 524) kaufte sie frei, wie weiland die Könige Gundobad und Godigisel die gefangenen Ligurer freigegeben oder freigekauft hatten.[11]) Die ähnlich klingenden Brannovices sind nicht aus der fernen Viennensis und der Diözese Macon[12]) bis an den Genfersee heranzuziehen.[13])

---

1) L. R. 137.

2) Vgl. Könige IX. 1. IX. 2.

3) Fehlt bei Förstemann.

4) Vita St. Aviti. Über Saedeleuba-Chrona oder Mucuruna Wackernagel S. 397: nacheinander (nicht nebeneinander) weltlicher und nonnenhafter Name; über Caretene a. a. O. S. 385 (wohl fränkisch).

5) Das bezeugt der Name.

6) So richtig Binding S. 264.

7) Nach Wackernagel S. 345, 395.

8) Urgesch. III. S. 27.

9) S. das Quellenverzeichnis.

10) So Binding S. 266.

11) D. Finanz.

12) Wie Gingins-la-Sarraz a. a. O.

13) Unzugänglich blieb mir Courtepée, Description de Bourgogne.

Ganz grund- und bodenlos ist die Deutung der Inschrift auf Hörige oder Colonen eines herrschenden Adelsstandes.[1]) Ebenso die auf eine Loskaufung des Königs aus der Gefangenschaft der Brandobrigi (!).[2]) Acceperunt redemtionem a Godemaro rege heißt doch nicht, der König hat sich aus ihrer Gefangenschaft losgekauft, sondern er hat sie aus der Gefangenschaft anderer losgekauft.

Die Kopfzahl der Einwanderer auch nur annähernd festzustellen, gestatten unsere Quellen nicht:[3]) man hat sie (wie in den andern germanisch-romanischen Mischreichen) meist überschätzt. Die Angabe von 80000 bei Hieronymus a. 377 — schon das fere läßt Übertreibung vermuten — ist wertlos, falls sie Waffenfähige meint: der Wahrheit näher kommt man, bezieht man sie auf das ganze Volk, so daß nach Abzug von 40000 Weibern, 10000 Greisen und Kindern, 10000 Unfreien 20000 Krieger übrig bleiben, von denen man 5000 in der Hunnenschlacht gefallen rechnen mag. Das sind freilich nüchternere Schätzungen als die herrschenden: aber sie erklären manches in der Geschichte des Volkes: so die rasche und starke Romanisierung des Rechts: und sie warnen, die Machtstellung des States gegenüber Rom, Goten, Franken zu überschätzen.[4]) Dabei ist jedoch allerdings bei dem jugendkräftigen Volk und der von Rom[5]) viel beklagten germanischen Fruchtbarkeit in dem reichen, ja üppigen Land alsbald nach der Einwanderung rasche und starke Vermehrung anzunehmen Andererseits ward freilich die niemals starke Volkszahl wiederholt durch Kriege, zumal durch massenhaft fortgeführte Gefangene, empfindlich gemindert.[6])

Man darf in jener auffallenden Verstattung der Eheschließung eines römischen Mädchens mit einem Burgunden gegen den Willen des Vaters[7]) vielleicht planmäßige Begünstigung der Mischehen[8]) er-

---

1) Roth, Generalanzeiger für Schweizer Geschichte und Alterthumskunde 1855. 1856.

2) Gingins-la-Sarraz a. a. O.

3) Vermutungen bei Gingins-la-Sarraz p. 200.

4) Anders Binding S. 12, der aber doch auch einmal von ihrer geringen Macht spricht.

5) Von Tacitus bis Ammian: Urgeschichte I. III. gens reparabilis.

6) Römer und Burgunden, Matile p. 238.

7) L. B. unten.

8) Das verkennt Matile L. B. 12. 15.

blicken, wie sie dem gesamten Regierungssystem Gundobads entsprechen würde.

Bei den häufigen Kämpfen in jenen Landen im V. und VI. Jahrhundert, wobei die Burgunden wechselnd bald für, bald gegen römische Machthaber, dann gegen Franken, Alamannen, Ost- und West-Goten kriegten,[1] mußten manche Flüchtlinge, Gefangene manches Volkes hierher verschlagen werden. In der Gesetzgebung sind Spuren solcher Wirren häufig. Doch können sich solche Volksfremde[2] nicht berufen auf die in den Gesetzen burgundischen Nachzüglern zugesicherten Begünstigungen.

So nach dem verlustreichen Frankenkrieg von a. 523: tempus excidii heißt er[3], wie andererseits König Gundobad schon a. 474 viele tausend Gefangene als wichtigste Beute aus Ligurien mitgeführt hatte: nur zögernd daher erfüllten er und sein Bruder Godigisel in Genf die von frommen Bischöfen vorgetragene Bitte, sie wieder frei nach Italien zu entlassen.[4]

Ähnliches wiederholt sich in späteren Kriegen, z. B. a. 507.[5] Die Fürsorge der Könige mußte sich bis in die letzten Zeiten des Reiches der Bevölkerungspolitik annehmen: freie Burgunden, die nicht in den nunmehr a. 523 ostgotisch gewordenen Landesteilen verbleiben wollten, sollten abermals angesiedelt werden wie bei der ersten hospitalitas, doch sollten jetzt die Römer sämtliche Sklaven behalten und nur die Hälfte des Ackerlandes abtreten.[6]

Auch sonst wird Einwanderung begünstigt: der Fremdling darf sich niederlassen, wo und bei wem er will, und soll weder vom König noch von andern als Knecht verlangt werden.[7] Mit Recht hat man[8] aus der Aufzählung von 32 Grafen, von denen nur einer römischen Namen trägt, burgundische Sippen in 32 Städten des Reiches gefolgert.[9] Ferner sind in den Hauptstädten der Könige — Lyon, Genf,

---

1) Urgesch. III. S. 70 f.

2) Oben Landteilung: homo extraneus cujuslibet nationis.

3) L. B. Extrav. 21, 5.

4) S. unten Finanz- und Kirchenwesen.

5) Könige V. S. 107.

6) L. B. 107, 11, de Salis p. 120.

7) Extrav. 21, 6.

8) Binding S. 323 f.

9) Über die Verbreitung des germanischen — eben des burgundischen — Elements über das Reich hin Binding a. a. O. Goten, Franken, Alamannen kommen wenig in Betracht.

Vienne — am Hof zahlreiche burgundische wie römische optimates anzunehmen und häufig finden sich burgundische Namen auf Grabinschriften seit a. 466 zu Lyon: a. 466, 473, 499, 508, 510, 532, in der Sapaudia seit a. 483, 485, 487, 494, 501, 518, 523, 537, 543, 547. Spricht der König in der Lex Gundobada von populus noster, so meint er in fast allen, doch nicht in allen Fällen, nur die Burgunden: es ist jede einzelne Stelle zu untersuchen.[1])

Sehr lehrreich ist populo nostro barbarae nationis persona.[2]) Populus noster genügt also nicht, burgundische, überhaupt germanische Abstammung auszudrücken. Nicht immer ist die Entscheidung leicht: bei omnis populus in conventu[3]) ist eine gemeinschaftliche Versammlung anzunehmen, wohl nur in Mischfällen, wobei Grafen beider Völker erschienen.

Der Barbarus neben dem Romanus ist selbstverständlich in den meisten Fällen Burgunde.[4]) Doch begegnen auch andre Germanen im Lande: Franken und zumal Ost- und West-Goten, wie ihre zweifellos gotischen, nicht burgundischen Namen dartun[5]), Männer, die, vor oder nach der burgundischen Einwanderung, „wie damals so viele Germanen es hier zu Glück, Reichtum, Ehren gebracht hatten“[6]). Aber ganz allgemein gewährt ein Zusatz zur Lex Gundobada „freien Goten, die, von den Franken kriegsgefangen, diesen entsprungen in unser Gebiet geflüchtet und hier zu wohnen willens sind, die Erlaubnis hierzu“.[7])

---

1) Vgl. L. C. populus noster 29, 41, 43—45, 51, 53—54, 74, 76, 78, populus omnis 113—119.

2) Extrav. 21.

3) L. C. 17.

4) Vgl. oben S. 54 (populus noster) tam barbarus quam Romanus (judex) Prima Const. § 11, servum regis dumtaxat barbarum l. c. 2, tam barbarus quam Romanus (ständiger Ausdruck) l. c. 8, 1, Burgundio aut Romanus l. c. 9, servum Romanum sive barbarum l. c. 10, Romanus qui causam cum barbaro habuerit l. c. 17, tam Burgundio quam Romanus (der einem Unfreien Geld leiht) l. c. 60, eines freien Burgunden Tochter, die sich mit einem freien Burgunden oder Römer einläßt l. c. 44, tam barbarus quam Romanus l. c. 77, seu barbarus seu Romanus 74, servus natione barbarus 10.

5) Zahlreiche Beläge bei Wackernagel S. 331.

6) Binding a. a. O.

7) Extrav. 21, 4 quicunque ingenuus de Gotis captivus a Francis in regione nostra (sic) venerit et ibidem habitare voluerit, ei licentia non negetur.

Der populus noster,[1]) zu dessen Wohlfahrt die Gundobada erlassen wird,[2]) sind wohl die Burgunden, für die Römer wird die besondere L. R. versprochen, obzwar jene viele Normen für beide aufstellt. Die Burgunden sind jener populus noster, der, „wie der König weiß"[3]), nach einem Verbrechen, nicht Strafklage erhebt, sondern unter den beiden Sippen Bußgelder, compositiones, vereinbart: das ist[4]) gemein-germanisches, also auch burgundisches Recht, aber nicht Recht noch Sitte der Römer. Dagegen sind natürlich nur Römer unter dem populus verstanden, welchem Theodosius seine Lex gegeben:[5]) es ist die constitutio von Valens, Gratian und Valentinian von a. 374 an den praefectus praetorio Maximin.[6]).

Der populus, welcher Königsgeschenke empfängt[7]), ist als burgundisch zu denken, was aber, wie wir sahen, durchaus nicht immer deshalb anzunehmen, weil es in der Gundobada steht. Nur die Burgunden sind der populus noster, für welchen 5 oder 7 Testaments- oder Schenkungs-Zeugen verlangt werden[8]). Dagegen zwar meist, aber doch nicht ausschließlich der populus noster, zu dessen Wohl der König mit seinen burgundischen(?) Grafen zu Amberieux a. 524 Lücken in der Gesetzgebung, d. h. der Lex Gundobada ausfüllt, die ja vielfach Bestimmungen auch für die Römer enthält[9]). Ebenso handelt es sich in populo nostro nur um Burgunden bei einer Rechtssitte in Bezahlung von Bußen und andern Gerichtsgeldern, die nunmehr von einer Novelle bekämpft wird[10]).

Die optimates populi nostri, mit denen der König häufig Änderungen des (Burgunden-)Rechts berät,[11]) sind der Natur der Sache

---

1) Barbarus = Burgundio auch in den kirchlichen Quellen: so ist auch der comes Sigifunsus Burgunde und Arianer, z. B. vita St. Eptadii l. c. p. 92 Sigifunsus comes. Über populus noster ungenau Fustel de Coulanges p. 133.

2) Prima Const. I. p. 29.

3) Extrav. 21, 11.

4) Tacitus Germ. c. 21.

5) L. Rom. Burg. IX. 3. legem ad populum datam.

6) Codex Theodos. IX. 24. 3.

7) L. C. I. 3.

8) L. C. 43 aut signa aut subscriptiones 45 p. 75. Brunner, Urkunde S. 231. Für die Römer besteht das alte Recht fort.

9) Extrav. 20.

10) L. C. 76, 1 p. 100.

11) v. Salis p. 98.

nach Burgunden[1]), ebenso der populus noster, der von den Römern Land und Unfreie abgetreten erhalten hat[2]). Dagegen kann populus noster auch der Inbegriff der Reichsangehörigen sein[3]). Werden beide Völker nebeneinander genannt, so steht, was für die damalige amtliche Würdigung bezeichnend, fast ausnamslos der Barbarus voran:[4]) das Wort, von dem burgundischen König gebraucht, hat also gewiß keine abschätzige Nebenbedeutung. Populus noster sind nur die Burgunden auch L. C. 51[5]).

Auch unter den »obtimates« (sic) steht der Burgunde vor dem Römer[6]). Der populus noster Gundobads[7]) meint nur die Burgunden, nicht alle Untertanen (aber auch bei den coram positi obtimates nostri?). Zweifelhaft sind die Jäger oder vielmehr Grundeigner, welche Selbstschüsse gegen Wölfe legen:[8]) die Gefahr bedrohte ja beide und beide verstehen Pfeil und Bogen zu führen. [Finden sich auch bei andern Germanen jener Zeit (neben den zahlreichen Wildschlingen) Selbstschüsse?] Nur bei Burgunden, nicht bei Römern, war die Abschichtung des Vaters mit den Söhnen rechtens: daher ist hier[9]) der populus noster nur das Burgundenvolk. Auch in der amtlichen Sprache der Gesetze — den rubricae — heißt der Burgunde barbarus. Der Römer heißt auch Romanus hospes[10]), wie ein Barbarus gegenüber dem Romanus[11]).

Barbarae nationis personam meint alle Nichtrömer im Reich, Goten, Franken, Alamannen, wenn auch zumeist Burgunden[12]). Der

1) L. C. 74, 1.

2) L. C. 53, 2 p. 88.

3) L. C. 2 § 1. hominem ingenuum ex populo nostro cuiuslibet nationis: also Römer, Burgunden, andere Germanen zusammenfassend.

4) Burgundio meist vor Romanus, anders Matile p. 24, nicht ist »si quis«, »quicunque« stets Burgundus l. c., sonst Gleichstellung, aber Vorkaufsrecht des römischen hospes. Auch bei Weibern: mulier Burgundia (sic) vel Romana L. C. 100.

5) Vgl. über die Römer L. Rom. 26.

6) L. C. 26, 1.

7) L. B. prima constitutio.

8) L. C. 46, 1.

9) L. C. 51 p. 82.

10) L. C. 22, 55: Romanus hoc est hospes ipsius (barbari).

11) L. C. 55.

12) L. C. 79.

König selbst nennt wiederholt so seine Burgunden.[1]) Der Barbarus soll bei Schenkungen und Testamenten entweder die römische oder die „barbarische" Gewohnheit (consuetudo) einhalten, d. h. Schriftform oder (nicht: „und") 7 oder 5, nicht aber, wie bisher die Barbaren gepflegt, nur 2 oder 3 Zeugen.[2]) Auch bei Unfreien kommt es auf die Abstammung an, bald des Knechts, bald des Herrn, auch wohl beider: so bei den Kronknechten, so bei Viehdiebstahl der Unfreien: gleichgestellt werden Unfreie des einen und des andern.[3]) Die Unfreien natione barbari werden höher gewertet als die römischen, wohl wegen höherer Kriegstüchtigkeit: so wird die Tötung eines barbarischen Unfreien,[4]) aber nur eines Auserlesenen — ministerialis oder expeditionalis, d. h. eines ins Feld Ziehenden — mit 60 sol. Wertgeld (nicht Wehrgeld)[5]) und 12 sol. Wette gebüßt, die eines andern Unfreien, Römers oder Barbaren (hier steht ausnahmsweise der Römer voran), so eines Pflugknechts oder Schweinehirten, nur mit der Hälfte, 30 sol.[6])

Diese Lebens- und Rechtsverhältnisse, gemischt aus hoher, alter, auch wohl überlebter Kultur und aus altgermanischer Rohheit, aber auch edler Reinheit der Grundanschauung, erzeugt ein befremdlich Nebeneinander: so wenn einerseits die Barbaren unbeschränkte testamenti factio erhalten wie die Römer, so früh bedeutsame Romanisierung, grundstürzende Änderung germanischen Rechts, womit Beispruchrecht der Sippe nicht vereinbar, ein Markstein weitester bedeutsamer Entfernung des Lebens vom Germanentum[7]). Andererseits ist es Nachwirkung echter, altgermanischer Frauenwürdigung, wird der Unfreie, der einer Freigebornen in deren Gehöft das Har verschneidet, hingerichtet[8]), löst ihn sein Herr nicht um 12 sol. aus. Geht sie freilich aus dem Gehöft und beteiligt sich an einem Raufhandel — ad bataliam — und wird

[1]) L. C. 2, 1: natione barbarus .. ex populo nostro .. cuiuslibet nationis: also z. B. auch einen Ost- oder West-Goten.

[2]) L. C. 60, 2.

[3]) Si servus Burgundionis sive Romani L. C. 4. Servus Romanus oder natione barbarus L. C. 10, 1. Servus natione barbara L. C. 10, 1. Barbarica consuetudo 60, dagegen Romana.

[4]) L. C. 2. 21. 50. L. Rom. 2.

[5]) Vgl. Könige IX. 1, IX. 2, X.

[6]) Mit oder ohne Wette? L. C. 10, 1. Brunner S. 234.

[7]) L. C. 60.

[8]) L. C. 92, älter als L. C. 2? v. Salis p. 111.

sie hierbei geschoren oder verwundet, schreibe sie sich dies selbst zu, „weil sie das Haus verließ" und verlange nichts von dem Verletzer. Wird eine Unfreie in ihrem Gehöft so mißhandelt, erhält sie eine Buße von 6 sol., daneben 2 sol. Wette. Bezeichnend für das Verhältnis beider Völker ist, unerachtet aller Schutzbestrebungen des Königs, das Bestreben der Römer, in Prozessen mit andern Römern eines Burgunden Patrocinium — Vertretung — im Prozeß zu gewinnen: man meinte offenbar durch die gefürchteten, gewalttätigen Bevollmächtigten — patroni — leichter zum Sieg zu gelangen: und auch die Gesetzgebung teilt diesen Glauben: sie verbietet das wie die cessio in potentiorem bei Sachfälligkeit für den Römer und 12 sol. Wette für den Burgunden: dieser galt als potentior persona:[1]) der Barbar, der sich wider das Verbot einmischt, zahlt das Friedensgeld von 12 sol.[2]) Aber auch der römische hospes zeigte wohl oft Lust, im Streit mit einem römischen Nachbar seinen burgundischen hospes zu Hilfe zu laden: das büßen beide mit 12 sol.[3]) und der Streit zwischen den beiden Römern wird nach römischem Recht zu Ende geführt:[4]) man sieht, es drohte bei Einmischung von Burgunden Verletzung des Personalitätsprinzips für die Römer. Es sind doch wohl häufiger die Burgunden, die streitsüchtig und gewaltfroh in fremde Häuser dringen: aber die angedrohte Buße von 6 sol. gilt ebenso den Römern: und zwar für den Hausfriedensbruch allein und 12 sol. Wette dazu: die Nationalität des Hauseigentümers ist gleichgültig. Ist der Eindringling unfrei, erhält er, statt Buße und Wette zu zahlen, 100 Streiche[5]).

Viel bestritten, aber mit Unrecht ist die Bedeutung des burgundischen Faramannus. Das (burgundische und langobardische) Wort ist zusammengesetzt aus Fara, Geschlecht, Sippe[6]), und Mann: also dabei kann das „Mann" an sich für Glied oder in gesteigertem Sinn als „Haupt" erklärt werden. [Übrigens hat sich das Wort in einem Ortsnamen erhalten: Faramans][7]). Allein die Bedeutung „Haupt"

1) L. C. 22.

2) L. C. 3.

3) L. C.

4) L. C. 4 terminari.

5) L. C. 15.

6) Wie Paulus Diaconus in Übereinstimmung mit Sprache und Recht erklärt.

7) Gingins-la-Sarraz p. 227; Jahn I. S. 452. II. S. 361.

ist vorzuziehen: denn die faramanni erhielten Land und noch nicht abgeschichtete Söhne waren zwar auch Sippeglieder, aber nicht selbständige Landempfänger [1]).

Da jeder selbständige Burgunde, der also jeden Augenblick (durch Verehelichung) Sippehaupt werden konnte, einen Römer als hospes erhielt (ausgenommen vom König Beschenkte), so mußten so viele römische possessores, als burgundische hospites zu versorgen waren, zur Verfügung stehen. Aber es waren wohl viel mehr possessores, da ja nur faramanni, Sippe-Häupter, „Hausväter", Land erhielten und deren Zahl bei 80000 der Gesamtheit 10000 wohl nicht überstieg. Unstatthaft ist es, L. C. 21, 12 in fara statt infra zu lesen: [2]) aber auch infra ist nicht [3]) zu deuten als von unten her, d. h. die Rhone zu Berg; infra steht in jenem Latein z. B. Gregors von Tours = intra. Vielmehr sind es, wie der Zusammenhang zeigt, von Feinden kriegsgefangen fortgeführte, aus Gefangenschaft oder Flucht zurückgekehrte Freie und Unfreie. — So erklärt sich auch ungezwungen Burgundo-farones = faramanni, ein Ehrenname für den selbständigen Mann des Volkes. Später, im VII. Jahrhundert, war die ursprüngliche Bedeutung des Wortes — wenigstens bei den Franken — vergessen: das Wort war etwa gleichbedeutend mit leudes geworden [4]), daher sagt Fredigar (vor a. 660) [5]): Burgundae (sic) farones tam episcopi quam citeri (sic) leudes. Das stimmt genau zu unsern früheren Erklärungen: leudes sind zunächst und grundsätzlich alle Freien [6]), besonders [7]) freilich die Vornehmen, eben die »homines«, „Leute" des Königs — Bischöfe wie Laien: das sind auch die reichen Grundeigner.

Nach der Einverleibung sind die Burgunden unter den übrigen Franzosen auf und untergegangen, nicht jedoch ohne manch eigenar-

1) Vgl. L. C. 54. Paulus Diaconus II. 9 faras hoc est generationes vel lineas. Edictus Rotharis 177. J. Grimm R. A.[4] I. S. 376. Gaupp S. 338. Derichsweiler S. 162. Matile p. 257. Walter[2] I. S. 29.

2) Was Bluhme Jahrbuch V. S. 230, Histor. Zeitschrift XXI. S. 239 sogar in seinen Text aufgenommen hat.

3) Mit Binding S. 24.

4) Vgl. Waitz II. S. 168.

5) c. 40. 41.

6) Könige VII. 1. S. 74, VIII. 1. 2 S. 166.

7) Könige IX. 1. S. 152, 2. S. 108.

tigen Zug im Recht zu wahren, so lange das Personalitätsprinzip sich behauptete: in Ripuarien wurden sie den Franken und Alamannen zunächst gestellt[1]).

Wie stark schon in dem Rhonereich die Art der gemischten Ansiedelung, z. B. die Zusammenschließung zu einer Dorf- (auch Stadt-) Gemeinde, die Romanisierung der Germanen befördern mußte, ward oben gezeigt[2]).

Eitel Rhetorik ist es, läßt Ennodius[3]) die Italier von Gundobads Kriegern sprechen: „sind das denn nicht unsere Burgunden?“ (die uns gegen andere Feinde zu beschützen pflegten).

Seltenste Ausnahme war es doch, wenn ein Römer Syagrius (in Lyon? Sidonius Apoll.), in der Auslegung des Burgundenrechts „ein neuer Solon“, diese Sprache richtiger als sie selbst anwandte[4]). Sidonius lacht, wie die Burgunden sich abmühen in Gegenwart eines vornehmen Römers Barbarismen in ihrem Latein zu vermeiden[5]). Er rühmt Gundobads lateinische Beredtsamkeit.

2. Andere Barbaren.

Neben den Burgunden begegnen wir im Lande häufig andere Germanen, wie ihre zweifellos nicht burgundischen, oft gotischen Namen[6]) dartun, Männer, die es, vielleicht schon vor oder auch nach der burgundischen Einwanderung, wie damals so viele Germanen auf römischem Boden, zu Glück, Reichtum, Ehren gebracht hatten. Aber ganz allgemein gewährt ein Zusatz zu der Lex freien Goten, die, von den Franken kriegsgefangen fortgeführt, diesen entsprungen, in unser Land gekommen und hier zu wohnen willens sind, die Erlaubnis hierzu[7]).

---

1) Lex Ripuariorum 32, 3.

2) Über Sprache und Kultur in Gallien nach der Mischung von Keltischem, Römischem, Germanischem Bornhak S. 350: aber die angeführten Keltizismen sind großenteils nicht keltisch und die Auffassung der Wirkungen des Christentums ist die herkömmliche der Legende; besser die Entstehung der lingua rustica, des Vulgärlateins, neben der lingua latina. Über das Verhältnis zu Rom vielfach treffend v. Halban, Römer und Burgunden I. S. 243, Matile S. 238.

3) p. 104 l. c.

4) Epist. V. 5.

5) Epist. V. 5.

6) Zahlreiche Beläge bei Wackernagel S. 331.

7) Const. Extrav. XXI. 4. quicunque ingenuus de Gotis captivus a Francis in regione nostra venerit et ibidem habitare voluerit, ei licentia non negetur.

Barbarus bezeichnet in ganz allgemein durchgeführtem Sprachgebrauch jeden Nichtrömer, gleichviel ob Germanen: tatsächlich freilich kamen andere als germanische hierzulande nicht (oder kaum) in Betracht (Alanen?)[1].

Die Stellung zu Rom war von Beginn des Rhonereiches an ein Verhältnis der Abhängigkeit, deren Grad man von je eher unterschätzt als richtig gewürdigt hat[2]. Diese Abhängigkeit hat viele Gründe und viele Folgeerscheinungen gehabt. Vor allem ist zu erwägen die allgemeine politische Lage zur Zeit der Reichsgründung: das germanische Volk war durch zwei schwere Niederlagen entkräftet, war dort am Rhein der Waffenmacht des Aëtius nicht gewachsen, geschweige den starken germanischen Nachbarn: Franken und Alamannen: ein Ausweg aus der rings bedrohten Lage war durch Kampf weder gegen Rom im Westen noch gegen jene Germanen im Osten von Gallien zu erzwingen: da mußte der friedliche Abzug in reiche Lande im Einvernehmen mit Rom als gar erwünschter Ausweg erscheinen.

Wir müssen uns vor dem Fehler hüten, unsere Kenntnis von dem nahen Erlöschen des Westreiches den Männern jener Tage beizulegen: ja, auch nachdem die Erhebung des Odovakar geschehen, haben die Zeitgenossen zu Ravenna, Rom und Byzanz ihr durchaus nicht weltgeschichtliche Bedeutung beigelegt, auch nicht Odovakar selbst: Ähnliches, Ersetzung eines Kaisers des Westreiches durch einen germanischen Abenteurer (Arbogast, Rikimer) — ja völlige Erledigung dieses Thrones, war schon wiederholt eingetreten. Die äußerst unterwürfige Sprache sogar Gundobads — nicht nur Sigismunds — erklärt sich aus der hohen Meinung von dem römischen Weltreich, wie sie sogar der Ostgote Theoderich noch hegte.

In der Tat: die Vorteile jenes Vertrages scheinen so überwiegend auf Seite der Germanen zu liegen, daß man mit Bedenken nach

---

1) Vgl. tam barbarus quam Romanus L. Const. 8, 1, so auch vom judex Prima Const. § 11, auch bei Unfreien: servum regis dumtaxat barbarum L. C. 2; — vgl. 8 Burgundio aut Romanus servum Romanum sive barbarum 10. Romanus qui causam cum barbaro habuerit 17. tam Burgundio quam Romanus, der einem Unfreien Geld leiht 60. — Eines freien Burgunden Tochter, die sich mit einem Barbaren oder Römer einläßt, 44. vgl. 77 seu barbaro seu Romano 74. servus natione barbarus, s. unten Unfreie.

2) S. unten Gesamt-Eigenart. Lehrreich ist die vielfach ähnliche Stellung der Römer im westgotischen Reich, s. Kaufmann, Neues schweizer. Museum V 1865. S. 1.

den Beweggründen der Römer forscht. Hier ist nun an die volle Abhängigkeit zu erinnern, die dem kleinen Germanenstat auferlegt werden sollte und die auch wirklich gegenüber dem Weltreich nicht versagt hat, auch nicht dem oströmischen, das doch gar weit entfernt war und Einschreiten in Gallien nach dem Untergang des Westreiches abgelehnt hatte. Jene Nachteile aber, — die Barbarisierung des Reiches, die Erschöpfung der Reichsmittel durch Spenden an die Barbaren, die in besseren Zeiten als von dem System unscheidbar hatten hingenommen werden müssen —, kamen dermalen und in dem doch aufgegebenen Winkel Galliens kaum noch in Betracht. Die Frage, wie weit aus jener theoretischen Angliederung, ja Eingliederung, Ernst gemacht, Pflichten, Leistungen der foederati zwangsweise gefolgert werden könnten, — diese Frage war nicht eine Rechts-, war eine Macht-Frage, weshalb sie bei den Ostgoten in Italien anders als bei den schwachen Burgunden in Savoyen, ja bei den Ostgoten selbst [1]), nach deren Kräftestand beurteilt ward.

Die Vorteile, die das System der hospitalitas, des foedus, die Verpflichtung, das eingeräumte Land — schon im eigenen Interesse — gegen andere Barbaren zu schützen, mit sich brachte, waren auch hier zu erwarten und in der Tat haben Burgundenkönige wie gegen auch für Imperatoren gefochten: so in Spanien gegen die Sueben [2]).

Sogar unter Gundobad, dem bedeutendsten dieser Herrscher [3]), nennen burgundische Inschriften zu Lyon von a. 466 und 473 den Imperator Leo dominus noster [4]). Will man solche Ausdrücke römischer Untertanen nicht hoch anschlagen, so nennt doch (der freilich sehr unselbständige) Sigismund seine Burgunden geradezu milites des Imperators Anastasius.

Bei den oft gespannten, unsicheren Verhältnissen mit den Nachbarstaten werden häufig vornehme Römer als Geiseln genommen und zwar auf mehrere (4) Jahre [5]). Zwei Römer, Placidus und Lucanus [6]),

---

1) Könige III. S. 148; vgl. das Münzwesen unter Theoderich, Amalaswintha, Teja.

2) Könige VI.² S. 557 f.

3) Über das Verhältnis zu Rom Boretius, Histor. Z. XXI. S. 19; über Bindings Auffassung Gundobads S. 20.

4) Le Blant Nr. 14, 173.

5) Aviti epist. XII. (10) p. 46.

6) Nicht = Laconius wie Binding

waren de praecipuis militiae regis (Zivilbeamte, nicht Offiziere) pro pignore obsidati.

Man ist versucht, Begünstigung der Mischehen anzunehmen, gilt die Ehe einer Römerin mit einem Burgunden, ohne Wissen und Willen ihres Vaters, geschlossen: denn das römische Recht verlangte, doch wie das germanische, Zustimmung des pater familias [1]): nur das Erbrecht gegen die Eltern verwirkt sie. Die kaiserliche Verordnung Valentinians III. — Verbot der Ehe zwischen Römern und Barbaren, — das Chindaswinth noch bis in die L. Visig. aufrecht hält [2]), — ward hier nicht eingehalten.

Die Frage nach der Wertschätzung des allgemeinen Verhältnisses zwischen Burgunden und Römern im Reich wird in den Quellen nicht ohne Widersprüche beantwortet, wie so manches in diesem zwieschlächtigen Reich. Einerseits nahmen die römischen weltlichen und — trotz ihrer Andersgläubigkeit — auch die geistlichen Großen eine hohe herrschende Stellung auch am Königshof ein, ob zwar selbstverständlich arianische potentiores in der Umgebung Gundobads — so in der Villa Sarbinianum bei Lyon — nicht fehlen [3]). Aber die einflußreichsten Beamten am Hof und in den Provinzen sind Römer: sind sie doch die Geschäftskundigsten: ein Römer Laconius besorgt das Statsgeschäft mit der ostgotischen Gesandtschaft [4]) betreffs der Rückgabe der Gefangenen und zwar wird dies mittelst Urkunden verhandelt, trotz persönlichen Verkehrs, wohl zur Sicherung des Beweises.

Ein andermal gewähren der Bischof und der vornehme Römer im Einvernehmen Zugeständnisse Theoderichs, weitergehend, als dieser gewollt hatte, auf Kosten der getäuschten Barbaren!

Die „Anschmiegung" [5]) an Rom ist bei den Burgunden so stark wie nur noch bei den Ostgoten: bei diesen gründete das auf dem Vertrag mit Zeno und in der Überlassung des Hauptlandes und der Hauptstädte des Reiches: — Rom und Ravenna —, bei jenen auf der geringen Volkszahl der Germanen [6]), die man meist nicht genügend in Anschlag bringt.

---

1) L. C. 12.
2) Könige VI.² S. 81 f. Westgot. Studien 119.
3) Collatio I. p. 161.
4) Ennodius p. 391.
5) Brunner² S. 67.
6) Unten Gesamt-Eigenart.

So rechnen diese Könige bei Datierung ihrer Gesetze nach Konsulaten[1]), so tragen sie römische Würdennamen: (wie der Ostgote Theoderich schon vor der italischen Herrschaft) patricius, magister militum. Man[2]) schreibt auch den Burgunden[3]) größere Milde als andern Germanen zu, aber diese Redensarten bei Römern wie Ennodius sind fast wertlos: so über die „Wildheit" der Rugier, „ein Tag ohne Gewalttat galt ihnen als verloren"[4]).

Auch die Zeitrechnung ist die römische nach Kalenden, Nonen, Iden und Konsuln: je nachdem die Neubestellten in Gallien aus Rom (Ravenna), ausnahmsweise aus Byzanz, bekannt geworden[5]).

Irrig meint man[6]), nach a. 534 sind in Burgund die Gallo-Römer verschwunden, nur die Germanen übriggeblieben: warum sprechen diese Burgunden nicht burgundisch, sondern französisch? Wir finden in dem ehemaligen Königreich bei Gregor, Fredigar, in den Heiligenleben eine Menge von echtrömischen Namen. Zur allmählichen Umwandlung des Vulgärlatein[7]) in das werdende Altfranzösisch hat sehr viel beigetragen das Verbleiben der zahlreichen römischen coloni und Unfreien im Lande, die gewiß nicht burgundisch lernten, sondern die Burgunden zwangen, Vulgärlatein zu lernen.

Auch St. Epiphanius — oder vielmehr sein Lebensbeschreiber

---

1) L. 42, 45, 52, 76, 79.

2) v. Bethmann-Hollweg I. 141.

3) Orosius VII. 33.

4) Fertig. S. 10.

5) Hierüber scharfsinnig Binding, der auch aus Grabinschriften wichtige Folgerungen für die Stellung des Reiches zu Byzanz und Ostgoten gewonnen. Theoderich konnte Galliens Verkehr mit Byzanz, wenn nicht unterbinden, erheblich erschweren.

6) Hauréau p. 171.

7) Mille, in seiner übertriebenen Verurteilung der burgundischen Barbarei, nannte auch ihre Sprache un »jargon froid (!) et grossier« I. p. 118, aber er kannte sie gewiß nicht! Bezeichnend für die Selbsteinschätzung der Franzosen Guizot I. p. 1: la civilisation française est la plus complète et celle qui représente le plus fidèlement la civilisation générale — gleichsam als Motto für das ganze Werk; die Germanen werden p. 220 ausdrücklich den rothäutigen Eingeborenen Amerikas gleich gestellt. Über das Latein beider leges s. die lehrreiche Zusammenstellung bei Kübler, S. 445, s. besonders batalia, capulare, campulus, minare, testium (Einspruch) 103, 7 (v. Salis) (vegius?).

Ennodius — kann die Geringschätzung des „bepelzten Geten“ [1]) Rikimer nicht ganz unterdrücken, welchem Römer die Tochter geben! [2])

Die Verachtung der Barbaren (rigor barbaricus ... immanitas, crudelitas, cupiditas) ist auch bei Avitus, dem Vertrauensmann des Königs, unverhüllt: dem katholischen Königsohn schmeichelt er aber so plump, daß er vom Paradies seines (des Sohnes-Mörders) Anblicks spricht [3]), wie bei Gregor von „Tours“ die Rechtgläubigkeit Chlodowechs alle dessen Morde auslöscht [4]). Übrigens übertreibt der fromme Eifer diese Schmähungen: derselbe Brief des Bischofs, der die immanitas, crudelitas der Burgunden schilt, muß zugeben, daß sie sich von den — katholischen — Bischöfen zur Milde bewegen lassen [5]); wiederholt zählen römische Quellen die Burgunden zu den milderen Barbaren [6]). Gleichwohl war die Stimmung eines Sidonius gegen sie wie gegen alle aus Furcht, Zorn und Verachtung gemischt [7]).

Bezeichnend ist der Abscheu des feingebildeten, in antiker und christlicher Überbildung lebenden — übrigens gar weltlichen — Sidonius vor den zottelharigen, gefräßigen, nach Knoblauch duftenden Burgunden, die sich den Kopf mit ranziger Butter einschmieren: die sechsfüßigen Verse wollen nicht kommen, erschauen sie die siebenfüßigen „Schutzherrn“: patroni, so drückte man das Verhältnis schonend aus [8]): doch war er nicht burgundischer, nur westgotischer Untertan [9]). Seine Stimmung, der germanische Wörter „aushalten“ [10]) muß und die Barbaren meidet, auch wenn sie für gut gelten, war wohl die allgemeine Gesinnung der gebildeten Römer.

Die wilde Naturwüchsigkeit — Heidentum gab es wohl nicht mehr unter den Burgunden — heißt naturalis immanitas [11]).

---

1) (sic!) wiederholt!
2) Ennodius vita St. Epiph. p. 92.
3) Epist. 8.
4) Könige VII. 1. S. 59; Urgesch. III. S. 67.
5) Epist. X. (c. 8).
6) Apoll. Sidon. Epist. V. 7. Dunod p. 288.
7) Chaix a. a. O.
8) Carm. XII.
9) Könige V. S. 93.
10) sustinere Epist. IV. 7. 11; VII. 14; Carmen 12.
11) Avitus II. 8. p. 40. Epist.

Man wird kaum[1]) aus den Worten des Sidonius[2]) folgern dürfen, daß nur die bejahrten Burgunden[3]) für das Latein von Briefen der Dolmetscher bedurften, die jüngeren diese Sprache verstanden.

Des Königs Sorgen und Mühen zielt gar eifrig dahin, daß in rein römischen Fällen immer römisches Recht angewendet wird[4]). Mischt sich ein Barbar in solchen Rechtsstreit, wird er sofort abgewiesen und zahlt für Verletzung der »interdicta« 12 sol. Wette[5]). Hat des Burgunden römischer hospes ihn herbeigezogen, zahlen beide 12 sol. und die Sache wird nach römischem Recht entschieden: offenbar wollte man den Römer schützen vor Unterwerfung unter das barbarische Recht, die bei Beteiligung des Burgunden sofort in Aussicht stand. Gar lehrreich ist die Novelle, welche das ältere Gesetz[6]) über Einmischung von Barbaren in solchen Landstreit von Römern verbietet[7]). Es beschränkt sich auf Streit zwischen Römern über Grundstücke, de agrorum finibus, Gränzprozesse, qui de hospitalitatis jure a barbaris possidentur. In einen solchen sollen die hospites — hier die Burgunden — sich nicht als Streitgenossen einmischen, sondern die Burgunden sollen vor Gericht streiten und abwarten, welcher burgundische hospes obsiegt: mit diesem soll er sich dann über die erstrittene Sache auseinandersetzen[8]).

Kraftvoll tritt der König Mißbräuchen seiner Barbaren entgegen, deren Urkundenformen verwildert waren: er besserte:[9]) sie wollten Testamente und Schenkungen vor 2 oder 3 Zeugen errichten: statt dieser praesumtio verlangt er gesetzgemäße Schriftform oder 5 Zeugen. Auch den römischen Waldanteil schützt er gegen burgundische Übergriffe[10]).

---

1) Mit v. Bethmann-Hollweg I. S. 145.

2) Epist. V. 5.

3) Epist. V. 5 (curva Germanorum senectus).

4) S. unten Gerichtswesen, Grundsatz der persönlichen Rechte. Extrav. 20 ut inter Romanos etiam de hoc negotio legis Romanorum ordo servatur inter Burgundiones et Romanos exortum tale litigium.

5) L. C. 3.

6) L. C. 22 sicut anteactis jam temporibus praecepimus L. C. 55. L. Rom. 53, 22. L. Rom. 39, 43. L. Visig. X. 3.

7) L. C. 55.

8) Vgl. L. Rom. 43.

9) L. C. 60.

10) L. C. 54, 2.

Eine wichtige Ausnahme vom Personalitätsprinzip gewährt die Vorschrift, daß bei Prozessen über die Gränzen der sors der Burgunde als Kläger oder Beklagter nach römischem Recht streitet [1]): das alte römische Grundstück wird gleichsam personifiziert.

Es ging [2]) die alte germanische Kraft des Volkstums verloren, das geschah aber doch mehr nach der Einverleibung in Süd-Frankreich als in den nur 80 Jahren des Rhonereiches.

II. Die Stände.

1. Der Adel.

Allgemeines.

Theoretisch war freilich immer noch die Scheidung in Freie und Unfreie die summa divisio der Stände: ingenuus — ancilla, servus — ingenua [3]), aber praktisch, zumal wirtschaftlich, begann auch hier wie in den andern damaligen Germanenreichen eine Entwickelung, die andere Unterscheidungen ungleich wichtiger erscheinen ließ: die Einverleibung in das Frankenreich führte auch hier, wie bei den Vorstufen von Benefizialwesen und Vasallität, die fränkischen Einrichtungen ein.

Im Burgundenreiche aber bestanden bis an sein Ende auch in diesen Dingen die seit lange schon im sinkenden Römerreich vorgefundenen Verschiebungen fort.

Wir haben in ausführlicher Begründung bei Ost-, West-Goten und Franken dargewiesen, daß diese Zustände nicht etwa von den Germanen mitgebracht, sondern in Italien, Spanien, Gallien überall seit dem Niedergang des Weltreiches altbegründet vorgefunden wurden: die Germanen traten alsbald überall in diese wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ein: wie hätten sie solche ändern können, die so viel weniger zahlreichen und wirtschaftlich so viel roheren?

Der Sprachgebrauch ist dabei keineswegs genau: oft steht so aus Nachlässigkeit ingenuus, wo keineswegs freigeborene, auch freigelassene gemeint, nur Unfreie ausgeschlossen sind [4]).

---

1) Vgl. Brunner S. 265.

2) Nach Binding S. 167.

3) L. C. 37 L. II. 1.

4) So Extrav. 21, 4 ingenuus de Gotia captivus a Francis in regione nostra. L. C. 2, 1 hominem ingenuum ex populo nostro. ingenuus Romanus .. Burgundio L. Burg. L. C. 2, 1 p. 56 (17). L. C. 17, 5. 44 quicunque ingenuus tam barbarus quam Romanus L. C. 47.

Die Grundlagen[1]).

Alter Volksadel[2]) ist bei diesem Volk nicht bezeugt. Bestreitet man[3]) aber die Existenz eines burgundischen Adels überhaupt, so kann das nur ein Wortstreit sein, da optimates, nobiles, potentiores natürlich anerkannt werden. Es darf aber unter den mannigfaltigen Benennungen von hervorragenden Burgunden: optimates, proceres, potentiores[4]) auch wohl alter Volksadel verborgen einbegriffen angenommen werden: so mag auch das nach dem Untergang der Giebichunge in der Hunnenschlacht — es ist an der Sage festzuhalten — gewählte Königsgeschlecht ein altedles gewesen sein: möglicherweise.

Die Grundlagen der Arten von Adel[5]), die wir in dem Rhonereich antreffen, sind jedoch ganz anderer Art. Mit Unrecht sieht man[6]) ohne Beweis eine altgermanische Gefolgschaft des Königs in den von ihm Beschenkten (und dann „Lehenträgern") schon a. 480[7]).

Selbstverständlich herrschten in den den Burgunden abgetretenen Landen die gleichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände, wie sie in den andern Teilen Galliens[8]), in den Reichen der Franken und

---

1) Wilda S. 423; Waitz II³. 1, S. 266; Sécretan S. 122; Bethmann-Hollweg IV. S. 149; Fustel de Coulanges S. 78; Matile p. 245; Davoud Oghlou I. p. 401.

2) v. Maurer S. 10; Könige I. S. 18, IX. 2 S. 115, X. S. 88.

3) Binding S. 263.

4) Die bene nati homines vita St. Caesarii p. 450 sind hier Römer, aber auch Burgunden könnten so heißen.

5) S. unten.

6) Gaupp S. 336.

7) Auch Davoud Oghlou I. S. 446 spricht hier schon von »fiefs« (und zugleich von »trustis dominica«, die nur bei den Merowingen bezeugt ist): soweit stieg die Entwickelung erst im VIII. Jahrhundert, noch nicht in dem Burgundenreich vor a. 534; der iter agens L. C. 38, 6 ist gewiß kein Mann »in truste«. Über die drei freien Stände Matile p. 244 im ganzen richtig, doch fehlt die Würdigung des Vermögens; über die Freigelassenen S. 247, diese hatten gegen die Römer kein Recht auf hospitalitas wie Matile p. 247, die Unfreien p. 249, Freiheit zur Strafe des Herrn II. A. 2. Treffend folgert Matile p. 248 aus der häufigen Erwähnung im Gesetz die große Zahl der Unfreien und (füge ich bei) ihren hohen wirtschaftlichen Wert, z. B. für Industrie, Handwerk L. B. 10, 3. 21, 2, aber arator ist nicht maître-laboureur, nur laboureur, Ackerknecht.

8) Über die vorgefundenen römischen Stände. Freie (nobiles) [Titel: illustres, spectabiles, clarissimi, egregii, perfectissimi], proprietarii, Handwerker, curiales Digot I. p. 55. Irrig faßt v. Halban I S. 286 die mediocres

der Goten, ausführlich dargestellt wurden[1]). Dies gilt zumal von dem römischen Provinzialadel, den „senatorischen Geschlechtern". So heißt es bei Marius von Avenches zu a. 456: „die Burgunden besetzten einen Teil Galliens und teilten die Ländereien mit den gallischen Senatoren"[2]).

In solchem Sinn brauchen das Wort Sidonius, Gregor, Avitus. Anders spricht Gundobad von „seinen Senatoren": es sind, im Gegensatz zur turba, seine vornehmen Berater am Hof, auch Burgunden[3]). Selbstverständlich sind alle senatores tatsächlich zugleich possessores, d. h. grundsteuerpflichtige Grundeigner, aber nicht alle possessores sind senatores, senatorii seminis[4]). Sie waren, da die Reichsregierung erlahmt war, tatsächlich die Regierung in Gallien, wie sie denn auch den Ansiedelungsvertrag mit den Burgunden schlossen: sie beherrschten die Städte in den Kurien, domus senatoriae, das flache Land durch ihre Latifundien, die Kirche durch die fast erblich gewordenen Bischofssitze, domus infulatae[5]).

Höchst bezeichnend für das tatsächliche Zusammentreffen von edler Abstammung und großem Grundeigen sagt die Vita St. Lupi[6]): „berühmt durch mehr als mittleren Adel, da er von höchstem Ursprung stammte, was sein unermeßliches Grundeigen bezeugt"[7]).

Für diese römischen Adelsgeschlechter bestanden, abgesehen von den unvermeidlichen vorübergehenden Erschütterungen bei der Einwanderung der Barbaren, die hergebrachten wirtschaftlichen, politischen, statsrechtlichen Zustände mit geringen Abweichungen fort. Und alsbald traten

---

als niederen Adel gegenüber dem höheren der optimates: es sind ganz einfach die Gemeinfreien, daher ihr Wehrgeld der Berechnung zu Grunde gelegt wird: das ist entscheidend. v. Sav. Adel S. 27 hält unrichtig die minores für Unfreie der milderen Art = liti.

1) Könige V. VI.² VII. 1. S. 180 f.

2) Ed. Mommsen Monum. Germ., Chronica und Arndt, Kleine Denkmäler aus der Merovingenzeit 1874. de Smedt, A. S. ed. Bolland. Nov. I. p. 552. Krusch, Hist. Z. 43, S. 102. Vgl. v. Savigny I. S. 298. Eichhorn I. S. 156. Gaupp S. 333.

3) Mansi Concilia VIII. p. 241.

4) Sidonius I. 6.

5) S. unten Bischöfe.

6) Episcopi Cabilonensis 27, II. p. 774: (Châlons sur Marne).

7) L. C. nobilitatis titulo non mediocriter clarus, quod summa extiterit ortus prosapia testantur praedia ejus ingentia.

in viele dieser Verhältnisse — nicht in alle, so nicht in den römischen Amtsadel — auch burgundische Geschlechter ein. Schon lange vor der Einwanderung war außer den hohen geistlichen und weltlichen Ämtern vor allem der Reichtum dieser Familien an weitgestrecktem Grundeigen — »regna« nannte man die Latifundien solcher Häuser, so des (Kaisers) Avitus [1]) — die Hauptgrundlage der Machtstellung solcher »potentes« geworden.

Die Lebensbeschreibungen der Heiligen versäumen nicht, die edle Abkunft ihrer Helden zu rühmen [2]): selten wie bei St. Marius: mediocri parentela genitus: das ist dann der „demokratische Geist" der Kirche: selten ist die Abkunft unbekannt, wie bei St. Lupus von Lyon [3]).

Und zwar erscheint dies ziemlich gleichmäßig in allen Landschaften des Reichs, ohne jede Einwirkung germanischer Zuwanderung. Dies spiegelt sich deutlich in den römischen Rechtsquellen der Zeit: neue Standesgliederungen sind zuerst tatsächlich entstanden, dann vom Recht anerkannt worden: die potentes, die mediocres und die minores: diese heißen bereits inferiores, humiles, viles und — sehr lehrreich! — pauperes. In diese Verhältnisse traten nun alsbald auch die einwandernden Burgunden — wie Ost- und West-Goten und Franken [4]) — ein, sofern sie der Mangel an römischer Kultur nicht — wie von manchen Ämtern — ausschloß.

Daher erstreckte sich jene Dreigliederung überraschend schnell durch die beiden Nationen gleichmäßig hindurch: [5])

Römer	Burgunden
poten	tiores
medi	ocres
in	fimi

Denn es gab in beiden Nationen Reiche, Mittlere und Arme: — auch bei den Burgunden nach ein par Menschenaltern nach der Landteilung

1) Könige VI.² S. 122.

2) Vita St. Apollinaris Valentinae civitatis episcopus 5. Oct. III. p. 58. A. S. ed. Bolland. nobilis generis ortu Bodanensis monasterii abbas L. C. Jan. II. p. 774.

3) L. C. 25. Sept. VII. p. 84.

4) Könige IV. V. VI.² VII. 1.

5) Unrichtig beschränkt die Dreigliederung auf die Römer Bröcker I. S. 70.

— ob im Einzelfall nur Römer oder nur Burgunden oder beide gemeint sind, z. B. in der Prima constitutio, ist Sache der Auslegung.

Schon längst hatte die starke Bevorzugung der potentiores personae auch im Recht, so im Strafrecht, im Verfahren, bei den Römern sich geltend gemacht: jetzt drang sie auch in Leben und Recht der Germanen ein, — auch der Ost- und West-Goten —, dem sie doch so durchaus widerstrebte: so war bei den Vermögenslosen (wie bei den Unfreien) an Stelle der uneinbringbaren Vermögensstrafe Geißelung getreten [1]).

Bei diesem römischen Reichtumsadel hatte begreiflichermaßen auch von jeher vornehme Geburt, die das Vermögen vererbte, eine Rolle gespielt, wie sie denn auch in den Heiligenleben gern gerühmt wird: die cives superiorum natalium haben in der Oster- und Weihnachtszeit den Segen des zuständigen Bischofs aufzusuchen [2]).

Zu diesem nicht näher bestimmbaren burgundischen Adel gehören die plures seniores ac Burgundiones, die sich a. 500 Godigisel gegen Gundobad anschlossen und von diesem grausam getötet wurden.

Die Namen wechseln mannigfach, indem bald die eine, bald die andere Grundlage der Auszeichnung oder auch nur die Auszeichnung — ohne Grundlage — zum Ausdruck gelangt. Daß aber major persona ganz allgemein auf Vermögen, Reichtum geht, erhellt aus L. C. 65, wo nur der major persona die Pflicht gastlicher Verpflegung auferlegt wird: die Ärmeren werden zu diesem Zweck in Gesamtheit zusammengelegt. »Honorati« nennt neben Geistlichen und possessores der Brief des Bischofs Viventiolus von Lyon a. 517, gestorben a. 520 [3]). Andere Namen sind proceres nostri = obtimates [4]), potentes, potentiores [5]), honestiores — dagegen viliores [6]).

Die obtimates populi nostri [7]) sind nur Burgunden, ebenso § 2 habito consilio comitum et procerum [?] [8]). Zu den obtimates

---

1) Vgl. Könige VI.² S. 198, Westgot. Studien S. 186.
2) Concil. Epaon. can. 35.
3) Mansi VIII. p. 556.
4) L. C. p. 30.
5) L. R. B. 43.
6) L. C. 18.
7) L. C. 53, 1 d. h. regis, prima constit. A.
8) § 3. 14. tit. 53. 74. 81. 88. Extrav. 18. 21.

werden gestellt die consiliarii, domestici[1]), majores domus nostrae Burgundiones et Romani, civitatum aut pagorum comites vel judices deputati, omnes etiam militantes[2]). Die Standesunterschiede werden bezeichnet als qualitates personae[3]). Auch obtimas nobilis begegnet, letzteres ohne Rechtsbedeutung[4]], obtimas Burgundio aut Romanus nobilis[5]). Den römischen Reichtums- und Amtsadel meint die nobilitas von Auxerre, auf deren Stimmen bei der Bischofswahl es ankommt: das sind nur Katholiken, also Römer: daneben steht der Klerus, darunter die plebs urbana et rustica[6]).

Zu diesen domus infulatae[7]) und senatoriae gehört nun auch das Geschlecht des höchst einflußreichen Metropolitans Avitus, neben König Gundobad die hervorragendste Gestalt in diesem Reich[8]): er rühmt sich, »senator[9]) Romanus« zu sein[10]).

Auffallend wird einmal[11]) der obtimas dem mediocris gleichgestellt: niedriger (in der Bemessung des wittimon) der [nur an dieser Stelle genannte] leudes[12]) = vilior, vielleicht[13]) nach fränkischem Sprachgebrauch[14]); auch primores: Hymnemodus (Innemud?) barbarus, Beamter des Königs, adolescens quidam de primoribus[15]), wie in Ravenna senatores und proceres[16]).

Nur einmal begegnet in den burgundischen Quellen der conviva regis: ohne Zweifel ist er aber in den obtimates, majores per-

---

1) Waitz II. 2 S. 47.
2) Sécretan p. 137, Ginoulhiac p. 352.
3) L. Const. 2, 2.
4) L. C.
5) Matile vgl. p. 24.
6) Vita St. Eptadii p. 779.
7) Avitus Vater, Bischof von Vienne, Schwester Religiosa.
Avitus Sohn, " " " .
Apollinaris, B. von Valence. Verwandt Apollinaris Sidonius, Bischof von Clermont.
8) Ausgezeichnet dargestellt von Binding: S. 170 f.
9) Epist. 25, 31.
10) L. C. 101. 1.
11) L. Rom. B. = inferior L. C. 26, 3.
12) Das Wort kann aber beiden Sprachen angehört haben.
13) ? Könige VII. 1. S. 191.
14) Acta abbatum Agaunensium ed. Bolland. 2. Nov. I. p. 552.
15) L. C. vita St. Caesarii 27. Aug. VI. p. 64.
16) L. C. 38, 2.

sonae, potentiores gelegentlich einbegriffen: das Wort bedeutet, wie bei den Franken, Gefolgsmann des Königs (bei den Franken nur Römer). Jedoch da hier das germanische Wort für den germanischen Gefolgsmann des Königs, antrustio, fehlt, umfaßt hier conviva regis wohl auch den burgundischen Gefolgsmann.

Ein höchst einflußreicher Hofmann und Minister Gundobads war der katholische Römer Laconius, der erfolgreich die Sache der römischen Untertanen, auch römischer Kriegsgefangener, vertrat[1]).

Die Frauen der senatores heißen senatrices: wie in Rom[2]), in Gallien[3]).

Die Königsschenkungen.

Beruht nun in diesem Reich aller Unterschied der Stände (abgesehen von Freien und Unfreien) auf Reichtum, Mittelvermögen und Armut, so bildet doch eine besondere Art von Vermögenserwerb die Schenkung von Königsgut[4]), d. h. Königsland, zur Belohnung und Anspornung treuer Dienste, schon wegen der nahen persönlichen Beziehung des Beschenkten zum Herrscher. Dies Verhältnis ist hier wohl an Stelle der altgermanischen Gefolgschaft getreten[5]), von deren Fortbestand — anders als im Merowingenreich — im Burgundenreich nur jene eine Stelle[6]) zeugt.

Diese Beschenkten sind die früheren Vorläufer der Benefizienträger und Vasallen, — aber durchaus nicht schon selbst solche! — die nach der Einverleibung in das Frankenreich hier wie in ganz Gallien sich verbreiten: offenbar hatten sich diese Verhältnisse in dem noch bestehenden Reich ganz ähnlich zu gestalten angefangen: es ward aber die begonnene burgundische Entwickelung seit a. 534 durch die gemeingallische vom Frankenrecht[7]) verdrängt und ersetzt: jene Anfänge sind wegen der Ähnlichkeit mit merowingischen, agilolfingischen[8]) und west-

---

1) Ennodius l. c. p. 107.

2) V. St. Caesarii l. c. p. 473.

3) Vita St. Apollin. Valent. l. c. p. 201 (Massilia).

4) Munificentia dominantium Extrav. 12, 14. L. C. I. 3, dominorum largitas, donatio.

5) Anders Gaupp S. 372.

6) Oben S. 76.

7) Könige VII. IX.

8) Brunner, Landschenkungen, Forschungen VI.[2]

gotischen[1]) (buccellarii) Erscheinungen gar lehrreich: ähnliche Voraussetzungen führten von selbst — ohne Nachahmung — zu ähnlichen Erscheinungen.

Ganz irrig nimmt man schon für jene Zeit „Königslehen" (des VIII. Jahrhunderts) an. Die Königsgeschenke sollen damals schon »honores« heißen und feoda — was noch gar nicht vorkommt —, von »fides«!![2]).

Aus L. C. 54 erhellt, daß gleich bei der Einwanderung — noch vor und dann bei Durchführung der hospitalitas (oben S. 42) — die Könige häufig und reichlich solche Schenkungen von Land (und Leuten) vorgenommen hatten, wobei den Beschenkten untersagt wurde, nun auch noch an den Orten, wo man (d. h. die Ansiedelungsbeamten), ohne von solchen Schenkungen zu wissen, ihnen Land und Leute (Unfreie, eine sors) zugewiesen hatte, solche zu erwerben. Es ist dabei ebenso möglich, daß die Schenkung der Landanweisung vorherging, wie daß sie — in andern Fällen — nachfolgte: der Gaugraf wußte nichts von der Schenkung, der König nichts von der Anweisung, der zwiefach Bedachte behielt beides, bis ein Zufall den Sachverhalt aufdeckte: beide Güter konnten ja weit voneinander entlegen sein.

Diese Schenkungen waren schon von den Vorfahren (parentes) Gundobads — wohl zumal von Gundioch — häufig gespendet worden, so reichlich bemessen, daß sie für den Empfänger die Landteilung überflüssig machten: die Anfänge eines Dienstadels[3]) waren damit gegeben. Planmäßig sucht in der Folge die Krone (Godomar) die Zahl der durch Landgabe vom König Abhängigen zu mehren[4]).

Die Vererbung der Schenkung, die sich nach römischem Recht von selbst verstand, ward zu allem Überfluß auch den Römern in der Lex Romana ausdrücklich zugesichert[5]). Bei germanischen Schenkungen, z. B. bei Franken und Baiern, mochte eher die Vererbung angezweifelt werden. Die Lex Rom. sollte aber hierin mit der Lex Burg. übereinstimmen: beide Leges stellten dies an die Spitze, woraus man[6]) mit Recht gefolgert hat, daß L. 1 von jeher hier stand,

---

1) Könige VI.² S. 133.

2) Gingins-la-Sarraz p. 284.

3) Dahn, Die Germanen, S. 85 f.

4) L. Burg. Tit. 107, 12 additamentum II. 12 ut diligenter et fideliter requirant.

5) L. Rom. 1.

6) Brunner, S. 501 gegen Gaupp a. a. O.

nicht erst später hierher gestellt ward. Als Empfänger der Königsschenkungen sind überwiegend, wenn auch nicht allein, Burgunden vorauszusetzen [1]).

Bei der Vererbung der Schenkung an die Söhne ist nicht an letztwillige Verfügung gedacht: vermöge gesetzlicher (Familien-)Erbfolge schließen die Söhne die Töchter aus [2]): in Ermangelung von Söhnen erben aber die Töchter auch wohl diesen Teil des väterlichen Vermögens: Rückfall an die Krone in solchem Fall ist durchaus nicht, wie bei den späteren Mannlehen, anzunehmen [3]). Voraussetzung für dies Erbrecht bei den Nachkommen des Beschenkten aber ist, „daß sie (dem König) mit solcher Hingebung und Treue dienen, daß sie würdig erscheinen, die Geschenke unserer Vorfahren zu behalten und zu mehren" [4]): das ist nicht nur sittliche Verpflichtung, sondern Androhung der Entziehung, freilich ziemlich unbestimmte.

Über die Schenkungen wurden Königsurkunden ausgestellt, die zum Beweise vorgelegt werden müssen [5]), leider hat sich nicht Eine, wie überhaupt keine einzige von den Urkunden aus dem Rhonereich erhalten.

Von bestimmten Gegenleistungen der Beschenkten — etwa kriegerischen — erhellt nichts: nur wird ihnen einmal die Verpflichtung auferlegt, Gesandte fremder Reiche an den König für eine Nacht bei sich aufzunehmen und — allein — auf eigene Kosten zu verpflegen — mit je einem Widder oder einem Schwein —, während andere Untertanen hierzu nicht, wie im Frankenreich, verpflichtet sind, vielmehr Ersatz der Kosten von den Nachbarn — den Siedelungsgenossen der Villa — verlangen können [6]).

Bei längerem Bestand dieses Königtums würde sich — so darf man vermuten — hier wie bei den Franken [7]) aus diesen reichen mit Königsland vererblich beschenkten Geschlechtern ein Dienstadel des

---

1) L. C. I. 3 si quis de populo nostro a parentibus nostris magnificentiae causa — das ist die germanische Königspflicht der „Milte" — aliquid percepisse dinoscitur: schwerlich meint populus noster hier auch die Römer, s. oben S. 49.

2) S. unten Erbrecht.

3) Vgl. L. C. I. 3 wie die sors XIV. LXXVIII. 1.

4) L. C. II. 4.

5) L. C. 4 donationum nostrarum textum ostendant.

6) L. C. 38, 4 ab his qui intra terminum villae ipsius commanent, 5 a consistentibus intra terminum villae ipsius.

7) Könige VII. 1. S. 147.

Grundbesitzes entwickelt haben:[1]) die Gesetzgebung hierüber hängt mit der über die Verfügung des Vaters unter Lebenden über sein Vermögen zusammen[2]).

Auch ist schon spürbar ein Unterschied der gewöhnlichen durch hospitalitas und der durch Königsschenkung versorgten Geschlechter. Aber Vasallität ist hier noch völlig unbekannt und am wenigsten darf man[3]) Godigisel einen „Vasallen" Gundobads nennen.

Die vom König mit Land Beschenkten bilden bereits eine höchst wichtige oberste Schicht der — (meist der germanischen) — Bevölkerung, die in den verschiedensten Rechtsanwendungen besondere Behandlung erfährt: man sieht deutlich die Anfänge ähnlicher Entwickelungen wie in Frankreich aufkeimen, die durch die Einverleibung abgeschnitten und ersetzt wurden: immerhin liegt darin eine Wirkung, — eine nicht gewollte, aber unvermeidlich gewordene Folge — der germanischen Einwanderung.

Rechte und Stellung des Adels.

Schwerer als Vorrechte wiegen die Vorzüge dieses Standes in seiner gesamten Lebensstellung. Als (juristisches) Vorrecht des obtimas nobilis[4]) erscheint das Wergeld von 300 sol. im Unterschied vom mediocris mit 175, vom minor mit 100 sol.

Ganz wie schon geraume Zeit im römischen, dann hiernach im westgotischen Recht und im ostgotischen Edikt[5]) ist die Strafausmessung ständisch gegliedert (auch abgesehen von den Unfreien) in der oben (S. 74) angegebenen Weise[6]). Aus diesen Vornehmen nimmt der König auch seine Grafen mit — wie es scheinen will — starker Bevorzugung der Burgunden: sie bilden seinen Hofstat[7]), aber auch — mit und ohne Amt — seine consiliarii, mit denen er, wie er selbst bezeugt, gar häufig Gesetzesänderungen berät: und sie auch bilden den

1) Viel zu früh setzt das Lehenwesen auch Pétigny I. 1851 p. 361 an: »la féodalité s'était fondée d'un seul jet«: nicht einmal unter Karl Martell!

2) S. unten Privatrecht. Brunner S. 501.

3) Mit Jahn I. a. a. O.

4) Diese Häufung begegnet nur einmal, ohne Rechtsbedeutung.

5) § 104. Könige IV.

6) Vgl. Urgesch. IV. S. 117 und unten Strafrecht. Siegel S. 277.

7) Nur die optimates nehmen Teil am consilium regis Matile p. 244: tatsächlich: aber auch rechtlich? damit ist kein „März-Feld" vereinbar, aber die Vollstreckung der Gesetze war nicht (wie Matile) ihnen, sondern den Richtern anvertraut.

„Reichstag" [1]). Wie viel auch damals, d. h. kurz vor dem Untergang des Reiches, hier auf Stimmung und Urteil der obtimates ankam, erhellt aus der Absicht der (ganz späten) vitae patrum Agaunensium, sie wollten zeigen, als welchen (vortrefflichen!) Mann sich Sigismund seinen »obtimates« erwiesen habe: aber freilich, die Auffassung spiegelt die späte Zeit ihrer Entstehung, c. a. 720 [2]). Diese Standesunterschiede treten auch im Eherecht deutlich zutage: der obtimas und mediocris werden vom (geringen) leudes bei der Geldstrafen-Abmessung scharf getrennt: dieser steht hier [3]) einmal dem inferior, minor gleich (anders bei den Franken) [4]).

2. Die Gemeinfreien.

Gemeinfreie sind die mediocres, mediani, die sich durch keinerlei Vorzugsgrund in die Schichten der majores personae erheben: sie, die breite Menge des Volkes, haben das normale Mittelmaß von Recht und Freiheit. In abweichender Redeweise wird nur einmal der obtimas dem mediocris gleich, statt voran gestellt [5]), sein Wergeld beträgt 150 sol., die Wette 36. Bei der Entführung der Tochter eines leudes 45 sol. und die Wette 12 sol. [6]), obtimas aut mediocris. Seltene germanische Einwirkung ist es, wird dem ingenuus ein servus regis, natione dumtaxat barbarus, gleich gestellt bei Tötung [7]). Es muß diese Wertung des Stammes auffallen, da doch die Kunstfertigkeit des römischen Sklaven diesen wertvoller machen mußte, freilich nur im Frieden. Neben den Unfreien und den Halbfreien — coloni — erscheint nur einmal ein freigeborener Pächter (conductor) eines (königlichen?) Gutes (villa): das war offenbar seltenste Ausnahme [8]), meist waren es nicht rein obligatorische Verträge zwischen zwei Freien, die das Verhältnis zwischen dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter des Gutes regelten, sondern die Bewirtschafter waren Unfreie, Freigelassene, Halbfreie, dinglich Belastete, oder — bei Kirchengütern und Römern — Emphyteuten.

---

1) S. unten Gesamteigenart.

2) S. Krusch in seiner Ausgabe p. 330, nicht, wie Binding, Ende des VII. Jahrhunderts.

3) L. C. 101.

4) Könige VII. 1 S. 191—198.

5) L. C. 110.

6) L. C. 101, 1. 2.

7) L. C. 2, 1.

8) L. C. 38, 10.

Die Gemeinfreien, zumal vereinzelt und später Einwandernde, müssen gegen Versuche geschützt werden, sie durch Eigenmacht oder auch durch erschlichenes Königsurteil als Knechte in Unfreiheit herab zu drücken, was wir später auch bei Alamannen häufig befürchtet finden[1]. Die dem Vermögen nach diesem Mittelstand Angehörigen heißen mediocres: in populo mediocri, Wergeld 200 sol.

Die niederste Schicht[2] der Gemeinfreien bilden die minores personae, Wergeld 150 sol., bei Tötung in Notwehr 75 (l. c.). Sie sind persönlich frei, auch freigeboren können sie sein, sind weder unfrei noch freigelassen, aber schwach begütert: völlig arme Freie konnte es gleich nach der Landteilung (oben S. 48 f.) nicht geben, wenn wir mit Recht annahmen, daß der Maßstab das Bedürfnis war oder nur Großgüter den Gegenstand der Teilung bildeten (oben S. 40): erst in der Folge mochte auch hier die kleineren Gütler Verarmung ergreifen, zumal die Unveräußerlichkeit der sors[3] nicht durchgeführt ward.

Sie heißen auch inferiores[4], humiliores und geradezu pauperes, zwar nicht in den burgundischen Quellen, aber in den ost- und westgotischen und bei dem diesen Landen und Verhältnissen angehörigen gleichzeitigen Apollinaris Sidonius[5]. So sind denn auch die minores populi, die aus dem belagerten Dijon vertrieben worden, die Ärmeren[6], d. h. die sich nicht selbst ernähren können[7]. In der L. Rom. heißen diese minores viliores, was eine minder günstige Würdigung ausdrückt. Leudes[8], vielleicht aus dem Frankenreich übernommen[9], aber beiden Sprachen angehörig[10], hatte hier wohl die gleiche Bedeutung[11] des Gemeinfreien[12].

---

1) Extrav. XXI. 6 ut nullus eum ad servitium aut per se addicere praesumat aut nobis petere conetur.

2) L. C. 2, 2; vgl. Heusler, Institutionen I. S. 162. 1885.

3) Oben S. 50 f., unten Eigentum.

4) L. C. 26, 3.

5) S. die zahlreichen Beläge Könige VI. S. 168, VII. 1. S. 198.

6) Secretan p. 121 richtig gegen Wurstemberger I. p. 236, der die minores für die Freigelassenen hält.

7) Greg. Tur. l. c.

8) L. C. 101, 2.

9) Aber nicht erst nach der Einverleibung, wie v. Daniels.

10) J. Grimm I[4]. S. 424, 427; Waitz II. 1.

11) Könige VII. 2. a. a. O.

12) Anders in der einzigen Gesetzesstelle oben S. 81 hinter dem mediocris.

Die Leudes[1]) sind also nicht Freigelassene[2]), sondern mittlere Gemeinfreie wie bei den Franken.

Ein Abzeichen des freien Standes war auch hier[3]) das unverschorene Har: der Unfreie sollte verschoren gehen. Daher ward es als Beihilfe zur Flucht angesehen, setzte ein Aufnehmender dem flüchtigen Unfreien eine Perruque auf[4]): daher eine Buße von 5 sol.: er hat dem Herrn den ganzen Wert des entkommenden Flüchtlings zu erstatten. Die Ergreifung am Har gilt als schwere[5]) Beleidigung des freien Mannes wie Weibes[6]).

Das Reich bestand nicht lang genug, das Versinken des kleinen freien Grundbesitzes bereits zu erleben: in dem Frankenreich teilte es auch hierin die gemeinfränkische Entwickelung von a. 600—900[7]).

3. Die Freigelassenen.

Nicht nur in Italien durch die Ostgoten[8]) — anders durch die Langobarden[9]) —, auch in Spanien und in Südgallien ward durch die germanische Einwanderung ungleich weniger an römischem Bestand und Wesen geändert — „umgestürzt", als man gewöhnlich immer noch annimmt[10]). Das zeigt sich deutlich an dem fast unveränderten Fortbestand fast aller Rechtssätze des so reich entwickelten und so echt römischen Freigelassenen-Wesens: hier ist, wie die Lex Romana deutlich spiegelt, fast nichts abgeschafft. So bestehen fort die altrömischen und

1) I. A. 14, 2 (48). Fredig. c. 54.

2) Wie Matile p. 245.

3) Vgl. Könige I. alle Germanen, II. III. Goten, anders die merovingischen Königslocken Könige VII. 3. S. 483, comati, criniti, crinigeri J. Grimm R. A.[4] S. 369.

4) Dissimiler la coupe des cheveux, so treffend Matile p. 252. L. Burg. VI. 4 capillos facere kann nicht die: „Hare scheeren" heißen, wie Ehrenberg S. 53, und dieses nicht Freilassung bedeuten: Scheerung ist ja Symbol der Verknechtung.

5) L. C. 6, 4.

6) L. C. 5, 4. 102, 1.

7) Vgl. Laboulaye p. 277 comment les petits alleux disparurent, er wird mehr als die Meisten seiner Landsleute der wirtschaftlich günstigen Wirkung der germanischen Einwanderung gerecht. Über Verarmung und ihre Folgen Gfrörer I. S. 394.

8) Könige II—IV.

9) Könige XIII.

10) Vgl. meine Ausführung über den damaligen Handel in Goldschmidts Zeitschrift XII. Bausteine 1880. S. 130.

die neu aufgekommenen kirchlichen Formen der Freilassung: in der Kirche vor dem Bischof und seinen Priestern oder vor dem Priester und seinen Diakonen oder durch Verlesung eines Testaments oder eines Freibriefs oder »inter amicos« bei dem convivium[1]). Der Freilasser erwirbt das patrocinium über den Freigelassenen: dieser darf sich nicht einen Anderen zum patronus wählen[2]). Die durch Freilassung cives Romani gewordenen haben noch immer ihre alte genau begrenzte Rechtsstellung[3]): nur cives Romani sind Testamentzeugen[4]). Testamente von cives Romani werden durch Übergehung von filii „rumpiert"[5]). Die Lex Rom.[6]) unterscheidet (römisch richtig) libertus und libertinus, was die anderen Rechtsquellen der Zeit vernachlässigen. Freigelassene Romani natione, a principe manu missi, sollen — nach römischem Recht — testieren über ihr halbes Vermögen: die andere Hälfte fällt dem Fiskus zu: von Tochterkindern werden sie ab intestato nicht beerbt[7]), an Stelle des princeps = Kaiser ist hier wohl der König getreten. Freigelassene werden als Schrift- und zumal Testament-Zeugen nur in Ermangelung von Freigeborenen zugelassen, aber dann auch Kronknechte[8]).

Auch der von Burgunden Freigelassenen nimmt sich das Gesetz an: eine Novelle[9]) verbietet dem Freilasser[10]), wegen geringen Verstoßes (sub occasione levis offensae) den Freigelassenen in die Knechtschaft zurückzurufen: das soll er nur, wenn er vor Gericht eine genügende Schädigung oder Beleidigung beweist: und zwar haben die Erben des Freilassers dieses Recht nicht[11]), sie müssen den Freigelassenen, z. B. ihres Vaters, durchaus wie einen Freigeborenen behandeln. Von der burgundischen Freilassung heißt es: „die Freiheit steht höher als

---

1) L. Rom. 3, 1. 2, 1. 43.

2) So wohl in allen Fällen, nicht nur in dem Besonderen von Extrav. XXI. 3.

3) L. Rom. 3, 1.

4) L. C. 45, 2.

5) L. C. 45, 4.

6) 37, 4.

7) L. Rom. 3, 2.

8) So viel steht in der arg verderbten Stelle L. C. 60 fest.

9) L. C. c. 40. So mit Recht von Salis p. 72, der meint, die Burgunden sollten sich nicht des hierin strengeren römischen Rechts bedienen: vgl. v. Savigny II. 2. S. 7.

10) Absolutor L. C. 40.

11) L. C. 40, 2.

der Besitz": desto sorgfältiger ist sie zu wahren. Andererseits muß, wer einen Unfreien freilassen will, dies entweder durch eine rechtsgültige Urkunde tun oder die Freilassung durch Zeugnis von 5—7 Freigeborenen bekräftigen — diese haben also immer noch eine Vorzugsstellung —, wie er ja auch bei einer Freilassungs-Urkunde eine gleiche Zahl von Zeugen zuziehen müßte[1]). Gelegentlich erfahren wir, daß burgundische — nicht römische [die L. Rom. enthält nichts Ähnliches[2])] Freigelassene dem Freilasser 12 sol. zu entrichten hatten, falls sie ihn und sein Haus verließen: unterblieb das[3]) und hatten sie auch nicht von einem Römer eine tertia erhalten, so mußten sie in der familia ihres Herrn verbleiben (oder dahin zurückkehren?). Diese Tertia wird verschieden ausgelegt[4]).

Gewiß irrig ist die Ansicht früherer Erklärer[5]), wonach bei der Landteilung jeder burgundische Freigelassene wie ein faramannus (s. unten und oben S. 45) einen Romanus possessor als hospes zugeteilt erhalten hätte, doch nur mit dem Anspruch auf ein bloßes Drittel des Landes und ohne Unfreie: eine so einschneidende Bestimmung, ein so wichtiger Rechtssatz der Ansiedelung mußte in den diese regelnden Konstitutionen aufgestellt, konnte nicht so nebenher erwähnt werden. Wahrscheinlich versteht man unter Tertia eine Pacht, deren Kanon, wie so häufig auch in Italien, in einem Drittel der Ärndte bestand[6]).

Schwierig ist die Auslegung von Extrav. XXI, 5: während des Krieges von a. 525[7]) hatte ein Gatte die verlorene (gefangene?) Gattin durch eine Freigelassene ersetzt: wird jene, jetzt losgekaufte, vom König

---

1) L. C. 88, fehlt in der L. Rom., vgl. L. C. 3. 40. 57. L. Visig. V. 7, 1. Westgot. Studien S. 69.

2) Vgl. L. C. 40. Extrav. 21, 3. J. Grimm R. A.⁴ I. S. 371, neue Folge S. 514: irrig ist die Anführung bei v. Salis p. 91.

3) Über dies Lösungsgeld der Freigelassenen Gaupp de divisione (1841) p. 24.

4) S. unten Privatrecht, Vertragsverhältnisse.

5) Wie Gaupp, v. Savigny, Matile, aber auch noch Boretius und v. Salis p. 91.

6) L. C. 79, 1. Binding S. 32. S. unten und über Freigelassene und tertiae L. B. 57. Sartorius p. 216 (aber nicht alle Freigelassenen grundsätzlich schon bei der Einwanderung.

7) Tempore excidii: Ambérieux § 5, Binding S. 252, Jahn II. S. 529 Bluhme, Jahrb. V. S. 218, 229, amissis mancipiis .. una tandem ingenua persona, quam in locum uxoris sibi libertavit: diese soll in ihrer Freiheit nicht nun (nachträglich) angetastet werden.

aus der Gefangenschaft zurück gekauft[1], so soll das Geld (mercedes) dem Freilasser (und Gatten), nicht dem Weibe zukommen (behufs Auszahlung?).

4. Andere Abhängige. Colonen[2].

Geringere Leute ohne Grundeigen, wie solche Freigelassene, die sich weder um 12 sol. freien Abzug aus der »familia« des Freilassers erkauft — portas apertas nannte man das später bei Alamannen und Baiern —, noch in ein rein obligatorisches Pachtverhältnis zu einem Römer traten, sanken allmählich in ähnliche Abhängigkeit auf Grund des Empfanges fremden Landes, wie die römischen coloni dieser Zeit, die nicht mehr vollfreie Pächter, sondern an die Scholle gebundene Halbfreie waren, gleichstehend den originarii[3]. Coloni, colonaria werden allerdings noch von servilis conditio unterschieden, aber nicht erheblich[4].

Diese coloni, originarii sind nicht servi, stehen ihnen aber sehr nah[5]: sie haben wie diese ein pretium, Wertgeld[6], sie heißen auch originarii, auch wenn sie nicht auf der Scholle geboren; ihr Herr kann Burgunde oder Römer sein[7].

Der Kläger gegen einen solchen muß dessen Herrn, kann der Vorwurf nicht sofort erwiesen werden, Sicherheit stellen, das peculium des Colonen oder einen Ersatz-Colonen, falls jener sonder Erfolg gefoltert ward. Oft werden auch originarii den Unfreien gleich gestellt: so bei dem Verbot, ihnen ohne Wissen des Herrn Geld zu leihen, bei Verlust der Leihsumme[8].

Der originarius = colonus ist einem actor des Herrn als dessen Vertreter überwiesen, commissus[9]. Auch ein corpus publicum (z. B.

1) Das geschah häufig, s. unten Finanz, Ausgaben.

2) C.

3) L. C. 7, 1: aber aut servo 21. 17. 5.

4) L. Rom. 46 colonia des Königs L. C. 38, 5. ager aut colonicas (sc. terras) 67, 8. Jacobs p. 23. L. C. 7, 1 Seu servus seu colonus — dann neque servus neque originarius. Könige IV. S. 35.

5) L. R. 12. 13. 14. 15.

6) Könige X. XI. L. C. 7.

7) L. C. 38, 11 de Burgundionum et Romanorum omnibus colonis et servis 7, 1. servus originarius Burgundio sive Romanus.

8) L. C. 21, 1. v. Sav., Colonat S. 4 über Mischehen aus den römischen Ständen.

9) L. C. 17, 5.

eine Stadtgemeinde, die sich mit all' ihren römischen Beamten und Organen vielfach, ja regelmäßig erhalten hatte, s. unten Beamte) kann Eigentum haben an servi, ancillae, (coloni) und deren Kindern[1]. Die Korporation soll nicht in ulla servili aut colonaria conditione — z. B. mit Frohnden — in Anspruch genommen werden[2].

5. Die Unfreien.

a) Allgemeines.

Bezeichnend für die ungleich höhere Kultur dieser seit vielen Jahrhunderten in Weinbau, Obstbau, Getreidebau, Handel und Gewerke reich blühenden Lande im Vergleich mit der rechtsrheinischen Heimat[3]) der Germanen ist der ungleich höhere Wert, der hier, an vielen Stellen der Gesetze, auf die römischen Sklaven und auch auf die germanischen Unfreien gelegt wird: die Nachfrage nach Arbeitskräften stieg mit dem Wert der Arbeitserzeugnisse auf allen Gebieten der Produktion: der Urproduktion, des Handels, der Gewerke, der Technik: grundlegend ist, daß bei der Ansiedelung der Römer die Hälfte seiner Sklaven abzutreten hat: bei späteren Nachzüglern wird ihnen diese schwere Belastung ausdrücklich erlassen[4]): agri cum mancipiis[5]): der Burgunde hat ein Recht hierauf ex lege: dabei ist nicht an Zubehörde zu denken, es ist ein Gegenstand selbständigen Rechts: allerdings gab es wohl (?) auch nach römischem Recht Unfreie, die Zubehörden von Grundstücken waren: aber darauf kommt es hier nicht an. Übrigens ist zu erwägen, daß die Einwanderer wie ihre Herden so zahlreiche Unfreie mitbrachten, die das Bedürfnis nach Landarbeit — wenn nicht für feineres Handwerk — befriedigen halfen: häufig werden germanische Knechte erwähnt[6]).

Die Vermehrung dieser Arbeitskräfte durch verknechtete Kriegsge-

---

1) L. Rom. 46.

2) L. Rom. 46. Über die coloni verschiedener Namen Laboulaye p. 456. Über coloni = tributarii (römische Kopfsteuer) v. Sav. 556. catastrum = capitastrum, über dessen Einrichtung S. 59. Über die wechselnden Bedeutungen von coloni v. Savigny, Colonat, Revillout (Vater?) p. 420 f., die Leistungen an den römischen Fiskus schwanken zwischen den Begriffen einer staatlichen Grundsteuer und eines privaten Pachtzinses.

3) S. aber auch bei Alamannen und Baiern die mannichfaltige Verwendung.

4) Extrav. XXI. 12.

5) L. C. 54.

6) Treffend Sartorius p. 217, der nur noch zu wenig Landbau der Burgunden annimmt.

fangene ist ein mächtiger Anreiz zur Kriegführung, solche Unfreie sind eifrig gesuchte Beute[1]): so bei dem Feldzug Gundobads in Ligurien von a. 494 (8000 Köpfe), dann a. 507: aus Einer Veste Idunum a. 507 3000[2]). Nach dem verderblichen Franken-Einfall von a. 523, bei dem zahlreiche Gefangene fortgeführt worden waren, kaufte König Godomar a. 524/5 viele aus der (keltischen) Gruppe der Brandobrigae bei Genf frei[3]). Goten, die aus fränkischer Gefangenschaft in das Reich flüchten, werden geschützt (s. Mehrung der Bevölkerung)[4]).

Die Bevölkerung ganzer Provinzen wird in Gefangenschaft abgeführt: die Kirche und die Könige kaufen sie los[5]).

Auch die Inschrift von St. Offange von a. 527 enthält in ihrer redemtio nicht einen Selbst-Loskauf des gefangenen Königs Godomar — von solcher Gefangenschaft verlautet nichts! —, sondern Loskauf der durch die Franken kriegsgefangenen Bevölkerung eines altkeltischen Klans[6]).

Die Unfreiheit vererbt sich und zwar folgt — wie nach germanischem so nach römischem Recht — das Kind der „ärgeren Hand". Sie entsteht ferner durch Verknechtung zur Strafe, durch Schuldknechtschaft (s. unten), durch revocatio in servitutem wegen groben Undanks[7]). Unfreie burgundischer oder sonst germanischer Abkunft werden als freigelassen in Grabschriften mit germanischen Namen angeführt: Arimund a. 529, Mannleudus a. 487, Skudilio, Baldared, Leuvera, Drovelda, Ildilo, nochmal Baldarida a. 488, Arenberga a. 501, Manno, Wilioberga, Rikulf et jugalis sua Guntella (o), Euandus (?).

Man liebte nicht Geschäftsverkehr mit den Abhängigen ohne Wissen des Herrn: wer ohne solches dem Unfreien Geld leiht, verwirkt es. Andererseits haftet der Herr, dessen Knecht öffentlich mit Verstattung des Herrn ein Handwerk betreibt — das kam hier in den zahlreichen Städten viel häufiger vor als rechts vom Rhein —, wenn dieser Handwerker (— Gold-, Silber-, Erz-Schmied, Schneider —) das von Kunden-

1) Vita St. Caesarii l. c. p. 438. Über die Unfreien Gfrörer I. S. 377, II. S. 1—33, S. 119—139, als Geistliche II. S. 87 (nach Freilassung).

2) Anders K. L. Roth a. a. O.

3) L. B. 107 von Franken, nicht Goten. Richtig Binding S. 111.

4) Vita St. Eptadii l. c. Vgl. L. Burg. 56 de servis in Alamannia comparatis.

5) L. C. 40. 2.

6) Le Blant II. p. 3—21; Wackernagel p. 383—408. Dazu aber nicht der Ortsname Isarnodor wie Gingins-la-Sarraz p. 251.

7) L. C. 21. 1.

Empfangene verdirbt (everterit), für Ersatz oder nach seiner Wahl noxae datio [1]).

Immerhin wird auch bei Unfreien von ihrem Hof gesprochen (jure peculii) und auch hier Bruch des Hausfriedens gestraft. Wie in all' diesen Rechten wird der Unfreie schwerer als der Freie, statt am Vermögen, das er nicht hat, mit Geißelung bestraft. Dagegen der freie inferior (leudes) nur mit 45 statt 150 sol. Buße und 12 statt 36 Wette [2]).

Wird der Unfreie oder Colone eines Burgunden oder Römers [3]) beschuldigt eines nicht sofort zu beweisenden Verbrechens, wird der Herr nicht gezwungen, dessen Unschuld zu beschwören, sondern der Herr erhält von dem Ankläger das Wertgeld des Unfreien als eine Art Kaution oder einen gleichwertigen Unfreien.

Darauf wird der angeklagte Unfreie dem Richter zur »poena«, d. h. hier zur Folterung, übergeben: gesteht er auf der Folter, erhält der Ankläger die von ihm gestellte Kaution zurück und der Unfreie wird — bei todeswürdigen Verbrechen — getötet: gesteht er nicht, gibt der Ankläger (vielmehr wohl der Richter) den Angeklagten zurück und der Herr behält die Kaution oder den Ersatzsklaven oder das Wertgeld.

Bei Unfreien wird übrigens wie des Herrn so die eigene Nationalität berücksichtigt; also auch der Unfreie wird zu einem Volke gezählt — im Widerspruch mit der doch nicht durchaus durchzuführenden Auffassung als Sache [4]). Oft werden auch die burgundischen und die römischen Unfreien vom Gesetz ausdrücklich gleich gestellt [5]).

Die Kirche nimmt sich auch sonst wohl der Unfreien gegen ihre Herren an [6]), wie durch ihr Asylrecht [7]).

b) Die Flüchtlinge.

Recht viel Verdruß und Mühe machten den Gerichten die flüchtigen Unfreien beider Nationen: von jeher war im römischen Recht der gewohnheitsmäßige fugitivus berüchtigt: die Durchgängerei war

1) L. C. 21, 2, vgl. Zeumer S. 264.
2) L. C. 101, 1. 2.
3) L. C. 7.
4) Auch in anderen Rechten, z. B. dem Norwegischen. S. v. Maurer, Vorlesungen I. S. 106 f. 1907.
5) Z. B. L. C. 7.
6) Vita St. Caesarii Arel. l. c. p. 64. 27. Aug. VI.
7) Unten Kirche.

wie eine Krankheit Anfechtungsgrund der Veräußerung. Die advenae und die fugitivi trugen Unsicherheit in die Höfe [1]: zumal neben flüchtigen servi, coloni, originarii machten Kinder aus deren Ehen Schwierigkeiten [2].

Und unter den Verhältnissen dieses Reiches, bei der hospitalitas, floh wohl oft das tertium mancipium (oder secundum), das dem burgundischen hospes, dem Arianer, hatte folgen müssen, zu seinem römischen und katholischen Herrn zurück: das ward mit schweren Strafen bedroht [3].

Das Ausstellen von Empfehlungsbriefen für einen — erkannten — Unfreien, seine Flucht zu begünstigen [4], wird mit Handabhacken bestraft: unfreie Begünstiger erhalten außerdem 300 Streiche. Bei der Häufigkeit der Fälle, in denen bei feindlichen Streifzügen freie Burgunden wie Römer als Kriegsgefangene fortgeführt wurden, die dann nach Burgundien zurückflüchteten (oben S. 88), kamen für Römer gar oft die Grundsätze des postliminium zur Anwendung: und jetzt auch auf Burgunden: ähnliches war auch in den germanischen Rechten von je nicht ganz zu entbehren gewesen und wurde nun hier aus der Lex Romana [5] für die Burgunden herübergenommen [6]: de receptis advenis wie de jure postliminii. Freilich entzog sich auch wohl ein gefangener Unfreier nach der Rückkunft seinem Herrn und lebte als Freigeborener: bei den Römern hatte sich für den Gegenfall der Statusprozeß mit dem adsertor libertatis erhalten [7].

Dem aus der Gefangenschaft heimgekehrten Freigeborenen sollten die Jahre der Kriegsgefangenschaft, z. B. bei der Verjährung, nicht schaden [8], wenn z. B. ein heimgekehrter Herr seine Unfreien in Anspruch nimmt. Wiederholt kauften die Könige solche Gefangene frei, nicht nur aus frommer Pflicht auf Fürbitte der Bischöfe, auch um die verödeten Lande wieder mit Bewohnern zu füllen [9].

---

1) L. C. 39 de receptis advenis.

2) L. Rom. 37; über das contubernium Köhne, Geschlechtsverbindungen der Unfreien, Gierke, Untersuchungen XXII. S. 21.

3) L. C. 39, 4. 5.

4) L. C. 6, 10 litteras facere.

5) L. Rom. 41. L. C. 39.

6) L. Rom. 41. L. C. 39.

7) L. R. 44.

8) Extrav. 21. L. R. 41.

9) Gingins-la-Sarraz a. a. O.

Unfreie, die, ins Ausland entführt oder verkauft, zurückkehren, werden für frei erklärt[1]).

Wahrscheinlich soll es heißen more patriae vendere, gemäß der burgundischen Rechtsform für den Verkauf, also gültig, so daß der Verkaufte (durch Übergabe?) aus dem Eigentum des Herrn geschieden und in das des fremden Käufers übergegangen ist. Ein besonderes Vergehen war im römischen Recht die »sollicitatio«, d. h. die Verlockung oder Verhelfung des Unfreien zur Flucht durch einen dritten: von diesem Stat aus war es leicht, die Nachbarreiche der Franken, der Ost- oder West-Goten zu gewinnen, die Auslieferung oder andere Rechtshilfe verweigerten[2]).

Daher gab es — nach römischem Vorbild — einerseits Strafen für das Verleiten oder Verhelfen zur Flucht, für das Bergen, Hehlen, Weiterbefördern des Flüchtlings, andererseits Belohnungen für Anhalten und Ausliefern desselben samt aller bei der Flucht etwa mitgenommenen Fahrnis des Herrn. Wer solchen Ausreißer noch innerhalb des Reichsgebiets[3]) festnimmt (corripuerit), erhält 1 sol., für den etwa mitgeführten Hengst einen halben, für eine Stute eine Tremisse, und übergibt ihn mit allen etwa sonst noch mitgeführten Sachen dem Herrn. Wird der Flüchtling erst außerhalb des Reichsgebiets ergriffen — was schwieriger und verdienstlicher bei der Erleichterung des Entkommens —, vermehrt sich die Lohngebühr um etwa die Hälfte[4]). Wird der Flüchtling bei Verfolgung und Widerstand getötet, erfolgt keine Strafe, aber auch der Herr haftet nicht, wird der (Dritte) Verfolger von dem Verfolgten getötet[5]). Entspringt der Flüchtling der Haft, in die er bereits genommen war, muß der Hausherr seine und der Seinen Unschuld beschwören, um straf- und haftungs-frei zu bleiben[6]). Wer ihn nicht schickt, hat, ist jener weiter entflohen und nicht binnen 30 Tagen gestellt, den obigen Unschuldseid oder 15 sol. Ersatz zu leisten[7]). Hatte der Flüchtling Schmuck, Kleider, andere Fahr-

1) Die Stelle Extrav. 21. 3 (ed. v. Salis) quicumque more patriae ist verderbt: allein es geht nicht an, mit Binding S. 261 gegen alle Handschriften zu lesen: »amore« statt »more«: der Unfreie hat keine »patria«. Vgl. auch Bluhme, Jahrbuch V. S. 216.

2) L. C. 6. L. Rom. 6.

3) L. C. 6, 1 intra provincias ad nos pertinentes.

4) L. C. 6, 1.

5) L. C. 6, 2.

6) L. C. 6, 3. 20, 4.

7) L. C. 20, 4. 4, 6. 6, 1. 3.

habe Dritten entwendet und mitgenommen, kann der Herr nicht dafür in Anspruch genommen werden: er muß nur das Gestohlene nach der Wiedereinbringung des Flüchtlings herausgeben[1]). Hatte der Unfreie noch unter der Gewalt (in obsequio domini) andere bestohlen und ist dann entflohen, befreit sich der Herr durch den Eid, an Diebstahl und Flucht keine Mitschuld zu tragen, von jeder Haftung[2]).

Der Ergriffene ist dem Herrn zu schicken: für das melden (nuntiare) oder schicken ist für je 100 milia 1 sol. zu erheben[3]).

Unfreie, welche von den Erben des gefangen Fortgeführten angeeignet waren, sind dem Heimgekehrten zurückzugeben[4]): ohne diese Arbeitskräfte wäre der Wirtschaftsbetrieb unmöglich gewesen. Aber auch (freie in dem Kriege von a. 525?) gefangene Ostgoten, die, aus dem Frankenreich nach Burgund entronnen, hier bleiben wollen, und auch alle anderen fremden Einwanderer werden bei ihrer Niederlassung im Lande in ihrer Freiheit geschützt[5]), auch gegenüber irrigen Entscheidungen des Königs.

Wer einen fremden, d. h. einen kriegsgefangenen Unfreien in Alamannien losgekauft hat — also auch die Alamannen hatten solche bei ihren Einfällen fortgeführt —, erhält von dessen Herrn den Kaufpreis ersetzt oder den Losgekauften: war dieser daheim ein Freier gewesen, soll er selbst dem Loskäufer den Preis ersetzen und fortan wieder als Freier daheim leben. So ist die einsilbige Fassung zu deuten[6]), doch soll dies nicht rückwirkende Kraft haben. Die Lex Rom. hat begreiflichermaßen keinen Bezug auf das zugrunde liegende vereinzelte Vorkommnis[7]). Gar oft aber geben sich im Inland ihrem Herrn entlaufene Unfreie für solche aus der Gefangenschaft zurückgeflohene Freie aus[8]).

1) L. C. 20, 1. 4, 6. L. Rom. 13.

2) L. C. 2.

3) Evectio l. c. 20, 3.

4) Extrav. XXI.

5) L. C. 4. 6.

6) L. C. 56, 1. 2.

7) Extrav. XXI, nach Binding, Jahn und v. Salis p. 91 vor a. 496 der Sammlung einverleibt.

8) Vgl. L. C. 39 de receptis advenis. 6 de fugitivis. Extrav. XXI. 6. L. Rom. 6 de fugitivis inquirendis vel discutiendis. Ähnliches bei den Westgoten, Gaudenzi, fragm. Visig. 19. Diese Burgundengesetze gelten für beide Völker, p. 52 (»quicumque«), und alle Arten von Fremden, cujuslibet nationis 39, 1.

Der Aufnehmer hat den unbekannten Zuwanderer (advena) vor den Richter zu stellen, judex, prior civitatis (oder 3, 4 Zeugen beizuziehen), der ihn auf der Folter(!) nach seinem Herrn befragt: ein solcher wird also vermutet. Hat der Aufnehmer dies binnen 7 Tagen nicht getan und erkennt der Herr den Flüchtling, hat der Aufnehmer das Wertgeld (oben S. 91) dreifach zu ersetzen, natürlich nicht, sind es wirklich Kriegsgefangene, die zu ihren Herren oder Gesippen zurückkehren [1]). Ist ein Schuldiger ohne Wissen des Herrn von dem actor [2]) der villa aufgenommen und verborgen worden, erhält dieser 300 Streiche: der Herr beschwört seine Unschuld an der Hehlung [3]).

Das tertium mancipium, d. h. der von dem Römer abzutretende servus, wird bei Flucht ähnlich behandelt wie der (angeblich) heimgekehrte Kriegsgefangene: der Aufnehmer muß ihn sofort dem neuen Herrn zurückschaffen bei Meidung doppelten Werterſatzes neben der Rückgabe [4]).

Der Unfreie, der den Flüchtling ohne Wissen seines Herrn zurückhält, empfängt 200 Streiche [5]). Ist der Flüchtling dem Festhalter entsprungen, muß dieser seine Unschuld, auch an der Lösung aus den Ketten, beschwören: anderenfalls 15 sol. Ersatz [6]), auch Ersatz der dem Herrn oder anderen entwendeten Sachen, die er in das Aufnahmehaus mitgebracht. Hat der Aufnehmer — Burgunde oder Römer — ihn wissentlich gespeist (si panem dederit) oder ihm den Weg gezeigt oder über den Fluß verholfen [7]), muß er ihn bei Strafe beischaffen. Schwierigkeiten macht das Recht des »vejus« [8]), schon die Erklärung des Wortes: es gibt ein solches im Latein, das Zauberer, Weissager bedeutet: danach ist vejus ein Wahrsager, der dem Eigentümer eines entlaufenen Unfreien oder eines Haustieres den Weg des Flüchtigen aufdeckt und ihm so die Wiedereinfangung ermöglicht. Es befremdet, daß das Gesetz die Gebühren für diese Leistung aufzählt: für den Unfreien 5 sol., den Hengst 3, die Stute 2, das Rind 2, die Kuh 1, Bienenschwarm 1 sol., Ziege 1 tremisse, das setzt häufige Anwen-

1) L. C. 39, 2.
2) S. unten Beamte.
3) L. C. 39, 3.
4) L. C. 4.
5) L. C. 39, 5.
6) L. C. 6, 6. 7. 8.
7) L. C. 9.
8) L. C. 16. 95 de vejatoribus. 93. Extrav. XV. 6.

dung und statliche Anerkennung des Aberglaubens voraus. Gleichwohl kann man nicht an germanisch „Weg" via und Wegweiser denken[1]).

Gefährlicher als die Flucht war die gewaffnete Verschwörung der Unfreien zur Ermordung der nobilitas, d. h. ihrer Herren, wie sie einmal aus der Stadt Bazas berichtet wird[2]).

Man verstand jedenfalls unter Veji nicht blos Wegweiser, auch Wahrsager, arioli, die — wie etwa heute noch „weise Frauen" in Dörfern — den Dieb oder die viehschädigende Hexe entdecken, durch Zauber die Spur des Flüchtlings erkunden und so seine Festnahme herbeiführen: gegen Geldzahlung, hier vejatura.

c) Arten. Kronknechte.

Wie anderwärts (auch bei den Nordgermanen) ist der Gebrauchswert und folgeweise der Tauschwert der Unfreien mannigfach abgestuft und demgemäß zu ersetzen: so bilden eine höhere Schicht die Kronknechte[3]), dann ministeriales und expeditionales: sie erhalten das doppelte Wergeld der anderen[4]); es sind wohl Römer wie Burgunden. Auch sonst erscheinen Kronknechte mannigfach bevorzugt: so werden sie in derselben Stelle, die Freigelassene nur im Notfall zum Zeugnis verstattet, ohne weiteres als Zeugen zugelassen[5]); es sind Diener am Hofe[6]), aber auch Beamte in mannigfaltigen Verrichtungen: so werden auch die im Hause anderer Herrschaften höher gewertet — mit 60 gegen 30 sol. — als Schaf- oder Schweine-Hirten[7]). Aber auch draußen auf dem Lande der actor, d. h. der Verwaltungsvorsteher der ganzen Villa, oft unfrei oder halbfrei — freigelassen —, doch auch freigeboren und den Hofleuten jedes Standes — auch der Unfreie dem Freien — vorgesetzt.

Der königliche actor hat, wird er ohne Grund (nicht in Notwehr) getötet, gleichviel von wem, ein Wergeld von 150 sol.[8]), wenn von

---

1) Zweifelhaft ist ein angeblich nordgermanisches vija, Zauberer, englisch witch (wizard?). Schwerlich doch in das Burgundische übergegangen.

2) Armati in caedem nobilitatis.

3) Gundobad erkennt deren Freilassungen durch seine Vorfahren ausdrücklich an L. C. 3.

4) L. C. 10, 1. L. Rom. 2, 1. 6.

5) L. C. 60, 2. 6.

6) Bei der Erblichkeit der Unfreiheit gibt es auch servae regiae L. C. 3.

7) L. Rom. 2, 5.

8) L. C. 50, 1.

einem Unfreien — gegen diese mußte er vor allem geschützt werden —, tritt Todesstrafe ein [1].

Der actor von Privaten [2] hat ein Wergeld von 100 sol.[3]. Es fällt auf, daß der Kronknecht „barbarischer" (d. h. doch wohl nur burgundischer) Abkunft höher gewertet scheint als der römischer [4].

Es befremdet hier nicht, wie in den anderen Rechten der Zeit, den Königsknechten die Kirchenknechte gleichgestellt zu finden, es hat wohl die Kirchentrennung hierauf eingewirkt. Höher gewertet ist auch [5] der nur einmal genannte kriegspflichtige ministerialis [die ministeriales, expeditionales sind kriegsfähige Unfreie] [6] mit 60 sol.[7], dann der Goldschmied mit 100, der Eisenschmied mit 50, der Wagner (carpentarius) mit 40, der Pflugknecht, Schweine- oder Schafhirt (berbicarius) mit 30 wie die anderen Unfreien: diese Schätzungen des Wertgeldes beruhen auf Anordnung des Königs [8].

Sehr anschaulich wird der Unterschied der Stände durchgeführt bei den Bußsätzen [9], wo vom Ausschlagen von Zähnen die Rede: dem obtimas Burgundio und gleichgestellten Romanus nobilis werden 15, dem ingenuus mediocris — Burgunde wie Römer — 10 sol., der inferior persona (offenbar auch beider Völker) 5 sol. gebüßt: der Ansatz 10 für den ingenuus mediocris ist offenbar das Normale, für andere gelten Vermehrungen oder Teilungen: das wird nun systematisch durchgeführt: verletzt aber so der Unfreie den Freien absichtlich, verwirkt er die Hand, wenn zufällig, treffen ihn die obigen Bußen, verletzt der Freie so den Freigelassenen, 3 sol., einen fremden Unfreien, an dessen Herrn 2 sol.

---

1) 2 l. c.

2) Actor, qui possessioni praeest L. Rom. 6, 1.

3) C. 2. l. c.

4) Die L. Rom. enthält darüber nichts, aber L. C. 2, 1 servum regis natione dumtaxat barbarum.

5) Wie bei den Baiern, Könige IX. 2 S. 173.

6) Matile p. 251.

7) L. C. 10, 1.

8) Lex Rom. 2, 6: abweichend zum Teil L. C.: so der Goldschmied 200 sol.

9) L. C. 26.

III. Die Gesippen. Die Fremden (Juden).

Die germanische Haftung der Sippe für die Blutschuld eines Gliedes ist hier wie bei den Goten in Italien und Spanien[1]) durch die römische Individualisierung der Schuld aufgehoben[2]): in diesen so tief eingreifenden Dingen ist der Einfluß des Römischen auffallend stark: aber in diesen Mischstaten auf völlig romanisiertem Boden war Beibehaltung des alten Germanenrechts nicht möglich: in den Straßen von Städten wie Toledo, Ravenna, Lyon konnte man nicht fehden: das brachten erst die römischen Adelsgeschlechter des X. Jahrhunderts fertig. Freilich mußte aber auch hier die Neigung der Germanen bekämpft werden, bei Tötung die Verfolgung — die alte Blutrache — auf die Gesippen des Täters auszudehnen[3]): von einem Recht des Fehdegangs ist keine Rede[4]). Spuren der alten Rechtlosigkeit des Fremden sind vielleicht — aber es kann auch bloße rechtlose Gewalt vorliegen — zu erkennen in den Versuchen, Einwanderer als Unfreie in Anspruch zu nehmen: »per se«, d. h. mit Eigenmacht[5]) oder durch (erschlichenes) Königsurteil. Wie im Frankenreich wird den Hofbesitzern (possessores) nicht nur Aufnahme und Verpflegung — von Weiterbeförderung, evectio, paraveredi, wird hier nichts gesagt — von königlichen Beamten und fremden Gesandten auferlegt, auch privaten Wanderern, Reisenden, soll eine freilich gering bemessene Verpflegung gewährt werden. Dies gewisse Maß von Gastfreundschaft wird den Angehörigen beider Völker, auch Unfreien und Colonen — als Hofbesitzern —, bei Geldstrafe zur Rechtspflicht gemacht[6]).

Das Gesetz nennt in der Überschrift zunächst die fremden Gesandten, dann aber die Reisenden (itinerantes) überhaupt: die Versagung von Dach und Herdfeuer (tectum et focum) wird mit 3, gegenüber einem conviva regis (oben Adel) mit 6 sol. gebüßt[7]). Die Kosten der Verpflegung fremder Gesandter — ein Schwein oder ein

---

1) Lex Visig. VI. 1, 8.

2) L. C. 2, 5.

3) L. C. 2, 7.

4) Vgl. die Worte Theoderichs in Italien, hiegegen Könige IV. S. 17.

5) Extrav. XXI, 6. Über die Rechte der Sippe im Familien- und Erbrecht s. unten Privatrecht.

6) L. C. 38, 1 quicumque — 5 tam Burgundionibus quam Romanis 11, daher brauchte die Lex Rom. das nicht zu wiederholen.

7) L. C. 2.

Hammel — werden unter den Hofbesitzern innerhalb der Villa (deren Mark)[1]) verteilt, nicht der Quartiergeber allein hat sie zu tragen. Ebenso ist die Verpflegung anderer Reisender von den reicheren Dorfgenossen gemeinsam zu tragen: nur die vom König Beschenkten — sie zählen also als solche zu den Reicheren — haben diese Leistung allein zu bewirken[2]). Aber der König erkennt auch für seine Besitzungen die Pflicht der Gastlichkeit an: läßt der königliche Colone den wegfährtigen Mann nicht auf seinem Königsland, der colonica[3]), einkehren (adplicare), erhält er Streiche[4]). Hat jedoch der Gast daselbst etwas ungebührlich zerstört, leistet er neunfachen Ersatz[5]). Waltet in einer solchen Villa ein freier Pächter (conductor) und versagt er Dach und Feuer, zahlt er eine Wette von 3 sol., der Unfreie erhält Streiche.

All' das wird ausdrücklich auch für Colonen und Unfreie der Burgunden und Römer wiederholt[6]).

Eine Art Fremdenpolizei liegt in der Überwachung der fugitivi und der advenae (oben S. 89). Auf besondere, uns nicht bekannte Verhältnisse — Nachbarn waren beide nicht — geht es, wird in der (so viel späteren) Lex Ribuariorum[7]) dem burgundischen Zuwanderer, den ein Uferfranke erschlägt, ein Wergeld von zweimal 80 sol. gewährt.

Fremde sind auch die Juden: Ehe zwischen ihnen und Christen wird römisch[8]) als adulterium gestraft. Es verlautet nicht viel von ihnen. Daß in dem Kampf zwischen Ostgoten und Franken um Arles (a. 507) die dortigen Juden für den duldsamen Theoderich Partei nahmen, der die Christen zwang, die von ihnen verbrannten Synagogen wieder herzustellen[9]), und gegen den fanatisch katholischen Chlodovech, daher auch gegen den Bischof Caesarius, den sie des Abfalls zu seinen Glaubensgenossen bezichteten, ist sehr begreiflich[10]).

Ein Jude, der an einen Christen — Katholiken wie Arianer —

1) L. 3 l. c.
2) L. C. l. c.
3) Könige IX. 2. S. 141.
4) Wie viele? Im Zweifel wohl 100 L. C. c. 8.
5) L. c. 9.
6) L. c. 11.
7) 36, 2.
8) Lex Rom. 19, 4.
9) Könige III. S. 198.
10) Vita St. Caesarii l. c. 27. Aug. p. 64.

Hand legt mit Faust, Ferse, Knüttel, Geißel, Stein oder ihm an die Hare greift, wird mit Abhackung der Hand bestraft: doch kann er sie mit 75 sol. Buße und 12 sol. Wette lösen[1]). Hat er Hand gelegt an einen Bischof, trifft ihn der Tod und Vermögensentziehung[2]).

An Frembenpolizei des judex (= comes) fehlt es nicht[3]). Juden sind nicht Statsangehörige: aber daß sie kein Grundeigentum haben durften[4]), ist nirgends[5]) gesagt und (nach Analogie [Gregor. Tur.] bei Franken) nicht glaublich.

II. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königtums.

I. Die Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Zwecke und Eigenart dieser Gesetzgebung[6]).

Nach der germanischen Grundauffassung von allem Recht als Ge-

1) L. C. 102. Vielleicht — so Ginoulhiac p. 568 — von Sigismund, vgl. L. C. 5. Lex Rom. 19, 4.

2) L. C. 102, 3.

3) Davoud-Oghlou I. p. 431. Matile p. 239: conviva regis aber ist Gefolge, nicht nur intime du roi.

4) Matile p. 243.

5) Auch nicht L. B. 15, 3.

6) Hätte v. Sybel in der II. Auflage die burgundischen Quellen mehr als geschehen, in ihrem Rechts-Inhalt berücksichtigt, wären ihm manche Irrtümer erspart geblieben. Verdienstlich ist die Geschichte der L. Burg. bei Hubé, histoire de la formation de la loi B., obzwar die Abweichungen von Bluhme häufig Fehltritte sind. Gaupps Vorgang folgt meist Ginoulbiac; richtig gegen Türk und Davoud Oghlou Hubép. 215 f., dort S. 209 auch die ausführliche Geschichte der Ausgaben. Die Darstellung der Gesetzgebung Gundobads bei Johannes von Müller I. S. 92 ist geistreich, aber, ohne Kenntnis der gemeingermanischen Grundlagen, allzu subjektiv, ganz im Geist nicht des V., sondern des XIX. Jahrhunderts. Etwas altväterisch, aber im Wesentlichen zutreffend ist die Beurteilung der Lex Gundobada bei Courtepée I. p. 70. Über die Entstehungszeit des »Cod. Gundob.« und des sogen. »Code Sigismund« (nach a. 518) Dareste p. 165 nach dem Breviar von a. 504 und mit dessen Verwertung; über die additamenta Ginoulbiac p. 569. Ältere Gesetze Gundobads, die bestätigt, geändert, aufgehoben werden, Bluhme Jahrb. I. S. 86 f. Dabei zahlreiche Zugeständnisse in der L. B. an das römische Recht, Hubé p. 238 f., die Vormundschaft der Mutter p. 239; er unterscheidet durchgängig den alten und den verbesserten „Codex", aber beide von Gundobad, und einen von Sigismund p. 254. Den fürsorglichen Geist dieser Gesetze — auch für die Römer — rühmt man, z. B. Montesquieu XXVIII. c. B. 4. 5. 9 [geistreiche, aber wenig gründliche Bemerkungen über beide leges], Dunod p. 268 und andere Franzosen, mit Recht, auch die Darstellung. Die Abwehr Bluhmes gegen Hubé, Histor. Zeitschr. XXI. 1869. S. 240, S. 258 bezüglich der Handschriften und der »additamenta« ist vielfach begründet; vgl. aber dazu Boretius ebenda S. 9 f.; Schröder R. G.[5] a. a. O. über beide leges.

nossenrecht[1]) mußten die Germanen in diesen Mischreichen die Römer entweder als besiegte Kriegsgefangene, d. h. als rechtlose Unfreie, behandeln oder nach ihrem nationalen Recht leben lassen: da das Erste aus guten — rechtlichen und tatsächlichen — Gründen nicht anging, blieb nur das Zweite übrig: das Personalitätsprinzip[2]). Es ward anderwärts erörtert, aus welchen Gründen in (fast) all diesen Reichen — am frühesten, noch vor der Lex Salica, hier bei den Burgunden — Aufzeichnungen des alten Gewohnheitsrechts[3]), mit zahlreichen den Zeitbedürfnissen, zumal dem romanisierten Königstum und dem Christentum entsprechenden Neuerungen erfolgten. Ebenso wurden dort die Gründe angeführt, die auch bei den Römern zu einer praktischen Zusammenfassung von »Jus« und »Leges« führten: sie waren unübersehbar geworden, übrigens nicht nur in den Barbarenstaten, auch im Kaiserreich, wie die statlichen und die privaten Kodifikationen des V. und VI. Jahrhunderts zeigen: sogenannte „Interpretationen" sollten das unpraktisch gewordene Recht den Bedürfnissen der Gegenwart anpassen.

Alles Recht ist eine Lebensform für einen Lebens-Inhalt.

Ändert sich dieser, zumal in der Volkswirtschaft, so muß bei gesunder Entwickelung eine entsprechende Änderung jener Form, d. h. des Volksrechts, eintreten. Bei den Burgunden nun war schon durch das Nebeneinanderleben mit den Römern in Einem Stat, ja in Einer Gemeinde, durch den Fortbetrieb der Urproduktion, des Handels und Gewerks, durch die Beibehaltung der römischen Sklavenarbeit — nur jetzt für die burgundischen Herren — eine starke Romanisierung[4]) des Rechts mit vielfacher Rechtsunsicherheit eingetreten: hier nach Bedürfnis abzuhelfen[5]), einzugreifen, war der Hauptzweck der beiden Gesetze für Burgunden und Römer[6]).

In diesem Reich wirkte zur Herstellung einer Lex Romana neben der Lex Burgundionum die Absicht des (nach Abzug aller Übertreibung seiner statsmännischen Begabung) nicht unbedeutenden und

1) Könige I. S. 190; D. G. I. a. S. 100; Die Germanen S. 44.

2) Könige VIII. 2 S. 50.

3) Mos patriae wird nicht römisches Recht, wird burgundisches Gewohnheitsrecht sein, das nicht in die Gundobada übergegangen sein muß, wie Bluhme Jahrb. V. S. 216.

4) v. Bethmann-Hollweg S. 139 nennt sie eine „Ausgleichung" der Rechte.

5) Über diese innere Politik Gundobads Secretan p. 81.

6) Über diese allmähliche Weiterbildung des Gesetzbuchs Sartorius p. 213. Über das allmähliche Erwachsen der L. B. auch Viollet p. 104 f.

gar wohlmeinenden Königs Gundobad, seine römischen Untertanen mit ihrem Schicksal, d. h. der Zugehörigkeit zu dem ketzerischen Barbarenstat, möglichst zu versöhnen durch Gewährung einer Kodifikation, aber auch einer Reform und zumal einer Lücken-Ergänzung ihres bisherigen Rechts. Nach diesen Gesichtspunkten sind die beiden Gesetzgebungen hier zu erörtern[1]).

Es entspricht gewiß den Absichten des Königs, was Gregor von Tours[2]) sagt: „er gab den Burgunden mildere Gesetze, auf daß sie die Römer nicht unterdrückten".

Verschmelzung oder doch Annäherung beider Völker war gewiß einer seiner Zwecke, als er, teilweise gegen das Personalitätsprinzip, ein einheitliches burgundisches Landrecht schuf, wie wenig später Theoderich für Italien[3]), viel später Kindasvinth für Spanien[4]).

Ja, es findet sich sogar Milderung des römischen Rechts für die Römer durch das burgundische Gesetz: statt der Todesstrafe des Cod. Theodos. II. 30 nur Sachfälligkeit für rechtswidrige Pfändung von Rindvieh[5]).

Die Gesetze (zumal die Lex Burg.) haben einen lehrhaften Ton: sie lieben es, Veranlassung und Zweck ihrer Normen ausführlich auszusprechen, und wenden ihre Wirksamkeit auch gar geringfügigen Dingen zu und kleinsten Werten: z. B. einem Huhn mit Androhung 9fachen Ersatzes[6]).

Das Gesetz will, was im Volke Zwist erregen oder Menschen oder auch Haustiere (animal domesticum) schädigen kann, beseitigen: so Selbstschüsse gegen Wölfe: noch am Tag der Legung soll der Nachbar gewarnt und drei abmahnende Linien (tres lineas ad praenoscenda positi arcus indicia), von denen 2 auf dem Weg oberhalb des (geladenen und gespannten) Bogens so zu legen sind, daß sie den ahnungslos

1) Wahlrecht der Burgunden unter den leges ist nicht mit Gaupp S. 363, Matile p. 243 anzunehmen (actor sequitur forum aber, jeder verteidigt sich nach seinem Recht). Zur Geschichte beider leges Secretan p. 98 f.

2) II. 33.

3) Könige III. S. 1 f.

4) Könige VI.² S. 243, Westgot. Studien S. 49.

5) L. Burg. 105. vgl. Brunner I.² S. 503, Zeumer, N. Arch. XXV. S. 282—289.

6) L. C. 9, L. Rom. 8 de violentiis. vgl. 25, 27. 70, 4. 76.

Nahenden nicht verletzen können[1]). Zuweilen wird ausdrückliche Rechtfertigung einer Gesetzänderung ausgesprochen[2]).

Die Lex Burgundionum in Burgunden.

Die Lex enthält gleich in ihrer ersten Fassung nicht nur Neues, auch Besserungen alten Rechts[3]). „Denn wir wissen genau, über die verschiedenen Freveltaten macht ihr Beilegungen unter euren Gesippen und die Rechtsfälle werden nicht nach dem Gesetz gerichtet: so kommt das Volk zu Schaden, da die Verbrecher später wieder Ähnliches wagen: wer sich dermaßen vergleicht, zahlt eine Wette" (l. c.). Der dabei sehr stark mitwirkende Beweggrund, dem Fiskus die Strafgelder zu wahren, wird nicht ausgesprochen.

Der König hält hier gar väterlich seinen Beamten vor, was er an ihnen als Neigung kennt, Verbrechen nicht strafrechtlich zu verfolgen, sondern statt der öffentlichen Strafe vertragsmäßige compositio zu suchen: das war altgermanisches Recht, an dessen Stelle der römische Strafprozeß treten sollte[4]).

Ziemlich lehrhaft wird auch gleich in den ersten Titeln der Gundobada gegen germanische Rechtsanschauung das Verbot der Ausdehnung der Rache auf die Gesippen des Täters eingehend begründet: „denn wie wir den Verbrecher auszutilgen gelitten, so lassen wir nicht den Unschuldigen belästigen"[5]), d. h. auch nicht mit der Wergeldforderung[6]), wie nach germanischem Recht[7]). Die quies et hutilitas[8]) populi nostri, die als Zweck der Gesetzgebung angegeben werden, enthalten keinerlei Anklang an den germanischen Friedensschutz-Zweck der Straf-Gesetzgebung. Im Besonderen sind Zwecke Abhaltung der Übeltäter und Schutz der (bisher) Gefährdeten[9]): aber jenes Germanische drang nicht in Gedanken

1) So ist wohl L. C. 46, 1 zu verstehen.

2) L. C. 74 Anteactis quidem temporibus emissis generaliter legibus fuerat constitutum ... sed nunc ex ipso eodemque titulo cum obtimatibus populi nostri adtentius universa tractantes generaliter praedictae legis placuit temperari; quapropter jubemus etc.

3) Lex Burg. Prolog. 3. p. 331 leges nostras quae compositae et emendatae sunt.

4) L. B. Extrav. XXI. 11.

5) L. C. 2, 7.

6) L. C. 2, 7.

7) Ebenso Lex Visig. VI. 1, 8. Westgot. Studien S. 147.

8) Sic: wie in den romanischen Sprachen wird in diesem Vulgärlatein die anlautende Aspirata unrichtig gesetzt oder fortgelassen.

9) L. C. 54. 79, 5.

und Sprache des Gesetzes, das von christlicher oder allgemein menschlicher Moralisierung überfließt.

So wenn als weitere Zwecke der Gesetzgebung genannt werden honestas, disciplina, ratio, justitia: Ehrbarkeit, Zucht, Vernunft[1]), Gerechtigkeit[2]) — also Sittlichkeit: das Recht als selbständiges Gebiet neben dem Ethos wird hier so wenig wie im ganzen kirchlichen Mittelalter anerkannt[3]). Vielmehr wird Schutz der Römer gegen die Neigung der Burgunden zu (germanisch erlaubter) Selbsthilfe kraftvoll gewährt: 100 Streiche drohen hierfür einem für seinen originarius (= colonus) verantwortlichen actor[4]).

Ganz besonders beschäftigt den König die Sorge, neu auftauchende Fälle des praktischen Lebens möchten in der bisherigen Gesetzgebung, ja auch im Gewohnheitsrecht beider Völker noch nicht vorgesehen oder in letzterem vergessen sein. Denn auch das erklärt der König für seine Aufgabe, an Stelle vergessenen oder veralteten Gewohnheitsrechts neues oder vernünftigeres Gesetzesrecht zu stellen[5]). Die so entstehenden zahlreichen Novellen werden nicht am Schluß, sondern an passend scheinende Titel angefügt: das heißt adcapitulatio[6]).

Bei der Rechtsprechung nicht mehr durch Genossengericht, sondern durch Einzelrichter (s. unten Gerichtshoheit) war die altgermanische Urteilfindung nach der Volksüberzeugung in solchem Fall nicht mehr statthaft, es mußte daher die Lücke durch Gesetz ausgefüllt werden. Ein solcher Fall ist, wie wiederholt geboten wird, vor den König zu bringen, der wohl mit seinen obtimates im Königsgericht entscheidet[7]).

Unaufhörlich sorgt der König, in den Gesetzen nicht entschiedene Fragen zu entscheiden, „auf daß nicht die Parteien, z. B. Erben, in Unkenntnis ihrer Rechte leben oder den Richtern die Rechtskenntnis fehlt“[8]). Gar oft versichert der König sein Bemühen, durch neue Gesetze Rechtszweifel zu lösen, die frühere Gesetze (praecedentes constitutiones)

---

1) Über naturalis ratio s. die Vernunft im Recht. 1879.

2) In diesem Sinn wird L. C. 75 die aequitas legis angerufen.

3) Prima Constitutio p. 30.

4) Unten Beamte. L. C. 17, 5 pro originario sibi commisso.

5) L. C. 80, 1. Bezeichnend hierfür L. C. 80 necesse est ea quae minus statuta sunt, praesentis legis sanctione constitui.

6) S. auch Brunner I.[2] S. 500.

7) So L. C. judicium vero in hac causa prolatum ad vicem mansurae in aevum legis praecipimus custodiri.

8) L. C. 75, 1.

übrig gelassen, „auf daß die Ortsrichter nach Beseitigung der Unwissenheit die Rechtsstreite ohne Zögerung zu Ende bringen“[1]).

Die Norm, die „Maxime“ der Entscheidung eines solchen Falles soll dann der Gesetzsammlung eingefügt werden[2]). Das Urteil hat fortan Gesetzeskraft: auch hierdurch wie durch eigentliche Gesetz-Novellen wird also die ursprüngliche Gesetzsammlung stets weitergebildet, wie wir vielfach wahrnehmen. Auch hier wird wiederholt: „wir befehlen, das in dieser Sache gefällte Urteil als (wie) ein für immer geltendes Gesetz zu befolgen. Und auf daß nicht künftig die Milderung der verstatteten Wergeldzahlung zur Verübung solcher Verbrechen verleite, gebieten wir (im Gegensatz zu L. Rom.), daß fortab in ähnlichen Fällen nicht Vermögens-, sondern Todes-Strafe eintrete. Denn besser ist, daß die Menge durch Verurteilung Weniger gebessert werde, als daß durch ungehörige Milde — civilitas — Anlaß zu (neuen) Verbrechen gegeben wird“[3]). Hier also reine Abschreckungstheorie!!

Wir erfahren von einem solchen Urteil im Königsgericht (in nostra disceptatione) in einem Erbstreit, dessen Norm in die Lex (Burg.) aufgenommen wird[4]), so daß fortan, übergiebt ein Vater bei der Abschichtung der Söhne nicht die gebührenden Vermögensteile, Entgegenstehendes auch durch urkundliche Verfügung (per scriptorium) zum Schaden der Söhne nicht bestimmt werden kann. Ebenso verhält es sich mit einem anderen Rechtsfall: „denn wenn“ — ein oft wiederholter Lieblingsgedanke des Königs über das Verhältnis seiner Gesetzgebung zu seiner Rechtsprechung — „Fälle auftauchen, über welche die bisherigen Gesetze nichts enthalten, ist der Zweifel so zu lösen, daß das ergehende Urteil die Kraft eines dauernden Gesetzes erhält und der Einzelfall die allgemeine Billigkeit stützt“[5]). Desgleichen wird ein anderer Fall entschieden und die von dem Königsgericht angewandte Norm als Gesetz aufgestellt[6]):

---

1) L. C. 50, 1 ignorantiae cunctatione submota.

2) L. C. 50 adjectae legibus, Brunner I.² S. 80—105. Vielleicht ein ähnlicher Fall 97, 98: Änderung alten Rechts für Römer (Codex Theodos., Brunner a. a. O.) und auch der Burgunden mit Zeumer, Neues Archiv XXV; die im römischen Recht angedrohte Todesstrafe wird — für beide Völker — durch Geldstrafen ersetzt.

3) L. C. 52. 29. V. S. 17. Mit Unrecht angezweifelt von Gaupp S. 312.

4) L. C. 51, 1.

5) L. C. 52, 1.

6) L. C. Sententiam diximus quae recens facinus resecaret et futuris temporibus modum districtionis imponeret.

„Die Wittwe Aunegild hatte sich nach eigenem und der Gesippen Willen dem spatharius[1]) des Königs, Fridigisel, verlobt und den größeren Teil des Brautschatzes (nuptiale pretium) erhalten, darauf aber aus Leidenschaft für Balamod den Vertrag gebrochen und ist zur gewohnten Buhlschaft mit diesem zurückgekehrt. Dafür hätte sie wie der Buhle mit dem Tode bestraft werden sollen (ein Rechtssatz, der uns sonst nirgend bezeugt ist): nur aus frommer Ehrerweisung gegenüber den heiligen Ostertagen, in welche die Vollstreckung fallen würde, wird im Gnadenweg die Strafe auf eine Vermögensbuße von 300 sol. für Aunegild und auf 150 für Balamod herabgesetzt, für künftige Fälle aber die Todesstrafe aufrecht erhalten: doch soll sich Balamod von jeder Strafe befreien, beschwört er mit 11 Eidhelfern seine Unkenntnis jener Verlobung zur Zeit seines Verkehrs mit der Braut[2])."

Gundobad wiederholt: solche Fälle sollen ihm vorgelegt werden, sowie vergessenes Gewohnheitsrecht durch neue Gesetze ersetzt werden soll[3]). Daher die vielen in den Text eingefügten (adcapitulationes), nicht am Schluß angehängten Novellen[4]). Diese Zusätze mußten dem amtlich fortgeführten Exemplar des Gesetzbuches (im Archiv oder im thesaurus?)[5]) eingefügt werden. Der König läßt sich auch wiederholt Beschwerden einreichen über eingerissene und mißbräuchliche Gewohnheiten bei den Burgunden[6]), die er dann durch Verordnung abstellt, z. B. daß das praemium für Anzeiger (pro indiciis) von Diebstahl oder anderen Verbrechen von beiden Beteiligten versprochen oder gegeben wird. Fortab soll nur der überführte Freie die Zahlung und die Anzeigegebühr entrichten: für die Vergehen von Unfreien bleibt es bei dem alten Gesetz[7]). Diese Fürsorge des Gesetzgebers führt auch an Stelle des alten, vernachlässigten Gewohnheitsrechts neues Gesetzesrecht ein[8]): so bei Vernachlässigung der alten Testaments- und Schenkungs-Formen: manche „Barbaren" wollten solche Zuwendungen schon durch 2 oder 3 Zeugen gesichert ansehen, das soll nicht mehr angehen.

1) S. unten Hof, Beamte.

2) L. C. 52 (29 III. a. 517).

3) L. C. 50. 60.

4) Dabei hätte aber Señor de Ureña y Smenjaud p. 318 nicht an die Kapitulation der preußischen Unteroffiziere denken sollen! S. Brunner I.² S. 500.

5) v. Salis p. 7.

6) L. C. 77 in populo nostro, vgl. 143. Extrav. 7.

7) L. C. 16, 3.

8) L. C. 60 quoties in quibuscunque negotiis consuetudo antiqua negligitur, necesse est, ut nova lege futuris temporibus consulatur.

Aber grundsätzlich wird auch Gewohnheitsrecht angewendet[1]): so sollen die gesta (acta) geführt werden secundum eorum consuetudinem, nach Ortsgebrauch[2]): vielleicht auch bei Beerbung der Eltern[3]) und zwar die consuetudo Romana aut barbarica über Zeugenform oder Eid[4]): aber es wird auch wohl eine überflüssige beseitigt (consuetudinis hujus superfluitate remota)[5]) bei Freigelassenen, sich durch 12 sol. freien Abzug aus dem Hause des Freilassers (oben S. 85) zu erkaufen.

Einmal erfahren wir den Namen des Anregers zu einer gesetzlichen Abhilfe, des katholischen Bischofs Gemellus von Bazas a. 508—526 für ausgesetzte kleine Kinder[6]). Unter Römern soll das römische Recht eingehalten werden, in Mischfällen königliches Gebot entscheiden, so Entschiedenes nicht wieder aufgenommen werden. Aber nicht nur Königsurteil, auch Gesetz will Lücken in der bisherigen Gesetzgebung ausfüllen. So L. C.[7]) über das Recht der Väter[8]).

Die reiche Verwendung von römischem Recht auch in der Gundobada setzt bei der Abfassung neben den burgundischen comites römische Rechtskundige voraus (s. unten Kultur). Die L. Burg. will entscheiden Vergangenes — de praeteritis —, gegenwärtig zu Richtendes und will für alle Zukunft gelten[9]). Die Lex zeigt starke Romanisierung im Privatrecht: Testament, Verjährung, Urkundenwesen, — öffentliche und private — nur unsere Lex und die Lex Visigotorum verlangen eigenhändige — Unterschrift oder doch Handzeichen (meist ein Kreuz) des Zeugen: die anderen Volksrechte fordern nur Berührung der Urkunde mit der Hand und Angabe der Namen der Zeugen durch den Schreiber, nicht durch den Zeugen[10]): aber auch, schwerer wiegend, im Strafprozeß[11]): so wegen Mordes Inskriptionsprozeß[12]).

---

1) Die antiqua consuetudo wird ganz allgemein als gültig vorausgesetzt; wo sie erlosch, muß sie eine neue Lex ersetzen L. C. 60.

2) L. Rom. 22, 5.

3) L. C. 50, 1 nach Bluhmes Lesart.

4) L. C. 60. 61.

5) L. C. 67: dagegen sicut est L. C. 57.

6) Auch im Westgoten- und im Frankenreich L. Visig. IV. 41, Concil. Agd. II. 9, 412, Bluhme I. 83. (Cod. Theodos.).

7) I. 1.

8) Die L. R. 1 fügt die Mutter bei: de patris vel matris donatione vel munificentia dominorum.

9) Prima Const. p. 30.

10) L. B. tit. 43, vgl. Breßlau I. p. 800.

11) v. Savigny II. 7. Stobbe S. 110.

12) Brunner I.² S. 504, der mit Recht hervorhebt, wie viel länger sich bei

Die Lex Burg. soll angewendet worden: 1) in rein burgundischen Fällen, 2) in Mischfällen. In rein römischen Fällen galt das römische Recht und zwar, soweit die für Römer geschaffene Lex Bestimmungen enthielt, in deren Fassung. Ausnahmsweise jedoch und nicht gar selten wurden in die Lex Burg. Sätze aufgenommen, die auch für die Römer gelten sollten [1]. Diese Sätze waren also, unter Aufhebung des sonst hier wie in all' diesen Mischreichen geltenden Personalitätsprinzips (unten Gericht), Reichsrecht, wie wenig später die Edikte der beiden amalischen Könige in Italien [2].

2. Entstehungszeit. Geltungskreis.

Daß die Burgunden schon vor Gundobad geschriebenes Rech besaßen, ist weder nachweisbar noch wahrscheinlich: auf älteres Gewohnheitsrecht, das selbstverständlich, beruft sich Gundobad selbst [3]. Daß aber schon vor der ersten Verkündung der Lex Burg., vor der prima constitutio, einzelne Gesetze waren erlassen worden, eben von Gundobad, sagt ebenfalls diese selbst [4].

Unscheidbar verbunden sind die Fragen nach der Entstehungszeit der beiden Gesetze und die nach dem (unrichtig gedachten) „Geltungsgebiet“ [5].

Nach dem Personalitätsprinzip [6] galt die Lex Burg. nicht nur für die im Burgundenreich lebenden, sondern für alle Burgunden, auch für die in Paris, Toledo oder Rom lebenden, wenn diese Staten, was sie meistens taten, jenes Prinzip zu Gunsten solcher Gäste anerkannten, anderenfalls waren sie dort rechtlos [7]. Anders steht die

---

den Langobarden nach der Südwanderung das Germanische im Recht behauptet hat von a. 568 bis 640: die Gundobada hat viel mehr Ähnlichkeit mit der Euriciana: auch die sogenannte westgotische interpretatio ist zweimal benützt.

1) Z. B. L. B. 4 tam Burgundio quam Romanus, ferner 4, 3. 4 — 6, 3, 9.

2) S. meine Ausgaben Könige IV. und gegen Ende des VII. Jahrhunderts die Lex Visigotorum unter Aufhebung der Lex Romana Visigot. Könige VI.² S. 243. Westgotische Studien 1874.

3) Vgl. v. Salis p. 5.

4) § 9 prioris legis forma servabitur (de anteacto tempore judicatis, wie die Einleitung p. 30).

5) Vgl. die Ausführung über die gleiche Frage bei den Thüringen Könige X. S. 91, 180.

6) Oben S. 99. Über beide Gesetze Wurstemberger I. S. 223, aber die „Personalität“ hing nicht vom Geburtsort, sondern von der Abstammung — dem Vater — ab.

7) Über diese Verhältnisse bei den Langobarden, »wargangi«, s. Könige XII.

Sache bei der Lex Romana: diese hat grundsätzlich weniger die Bedeutung eines neuen Gesetzes als einer (neuen) Auslegung des schon bisher für sie geltenden Rechts: sie war anzuwenden im Burgundenreich von den römischen Richtern auf die in diesem Reich lebenden Römer, falls nicht, was häufig vorkam, die Lex Burg. auch auf solche Römer angewendet werden wollte. Westgotische Richter im Westgotenreich wandten damals noch ihre Lex Romana (Visigotorum) nebst interpretatio auf Römer, die Lex Visig. auf Westgoten an, bis Kindaswinth auch die Römer der Lex Visig. unterstellte (s. Könige VII. S. 196). Mit der Frage nach dem persönlichen, nicht räumlichen Anwendungskreis hängt zusammen die nach der Entstehungszeit: die Gesetze enthalten darüber keine Angabe, eben so wenig darüber, ob König Gundobad (a. 473—516) sie nur für die beiden Nationen in seinem Teilreich[1]) oder im ganzen Reich erließ. Nach Einverleibung in das Frankenreich wurde die Gundobada auf alle „Gundbadinge", d. h. auf alle Angehörigen des burgundischen Stammes, angewendet, wie aus der Schrift Agobards von Lyon (unten Verfahren) erhellt. Wie man auch über das statsrechtliche — vielmehr völkerrechtliche — Verhältnis der mehreren gleichzeitig herrschenden Brüder denken mag (s. unten „Gesamteigenart"), fest steht, daß Gundobad erst a. 500 Alleinherrscher war, also früher ohne besondere Beredung — von der aber nichts verlautet — für die Teilreiche der Brüder Gesetze nicht erlassen konnte. Es ergeben sich hiernach mehrere Möglichkeiten: entweder beide Gesetze — die L. Rom. ist unstreitig die jüngere — sind erst a. 500 oder später erlassen: hierfür scheint zu sprechen, daß die Gesetze gelten wollen für die universitas[2]): das könnte die Bewohner aller Teilreiche meinen, kann aber auch nur die Gesamtheit eines Teilreichs meinen.

Oder durch (uns unbekannte) Verträge haben die neben Gundobad herrschenden Brüder — von grundsätzlicher allgemeiner Unterordnung[3]) verlautet nichts — dessen Gesetze auch für ihre Teilreiche anerkannt: die Entstehungszeit a. 500 ist nicht unwahrscheinlich: das früheste datierte Gesetz Gundobads ist von a. 501. Sträubt man sich aber einerseits gegen so späte Entstehung und andererseits gegen solche unerweisliche „Einführungs-Gesetze", so müßte man annehmen, Gundo-

---

1) S. unten Gesamteigenart.

2) L. C. 2, 7. 49, 3.

3) Wie Jahn sie annimmt.

bad und Godigisel hätten, gleichzeitig herrschend, die Leges jeder für seinen Reichsteil eingeführt.

Dieser Annahme[1]) widerstreitet aber sehr stark, daß in beiden Leges von Godigisel gar keine Rede ist, während die burgundische von je „Gundobada“ heißt. Keinen Beweis für die Geltung in allen Teilreichen gewährt, daß das Gesetz von provinciae nostrae spricht: dies ist einfach der Pluralis majestaticus, in welchem Gundobad regelmäßig redet[2]). Ohne Beweiskraft für diese Frage ist auch die Geltung der Gundobada für alle Burgunden nach der Einverleibung in das Frankenreich: damit waren ja die Teilreiche verschwunden: was vorher gegolten, war für das Frankenreich gleichgültig[3]). Die Gundobada galt nun nach dem Personalitätsprinzip für alle Burgunden, ohne Unterscheidung der Zugehörigkeit zu welchem — ehemaligen — Teilreich. Regio alia[4]) ist: nicht zum Burgundenreich gehöriges Fremdland: daher[5]) regionis dumtaxat nostrae, d. h. Statsgebiet. Unbeweisend für unsere Frage ist auch die gleichfalls bestrittene, ob das Edikt Theoderichs in den Leges verwertet ist, da ja auch dessen Entstehungszeit zwischen a. 493 und 526 schwankt[6]). Und außerdem: insbesondere L. Rom. 30 hat nicht geschöpft aus Ed. Theod.[7]), sondern beide aus einer Konstitution von Arkadius und Honorius von a. 405[8]). Auch die Benützung der Lex Eurici durch die Gundobada[9]) gewährt keine anderen Aufschlüsse, als daß die Gundobada jünger ist als die Regierungszeit Eurichs a. 466[10]), was wir ohnehin annehmen: die Euriciana fällt wohl zwischen a. 470 und 480. Für die Entstehungszeit der L. Burg. gäbe einen Anhalt die (in Justinians Kodex aufge-

1) von Salis p. 6.

2) Z. B. Prima constitutio § 4. L. C. 6 intra provincias ad nos pertinentes, parentibus nostris, parentes nostri L. C. 1. populus noster L. C. 3, 2, 1 und sehr oft, manus nostrum (sic) 1, 4. servi nostri 3, 1.

3) Dies verkennt v. Salis p. 46: vgl. Wilda S. 108.

4) L. Rom. 41.

5) L. Rom. 6, 2.

6) Könige IV. S. 12. Nach Brunner l. c. S. 527 nicht vor a. 493 und nicht nach a. 507.

7) § 134.

8) Cod. Theodos. 4. II. 33, Könige IV. S. 8.

9) S. schon Gaupp, germanistische Abhandlungen, Hallische allgemeine Literaturzeitung 1849, s. jetzt Brunner I.² S. 505 gegen die umgekehrte Annahme bei Paul v. Roth, L. Bajuv. S. 30, Stobbe I. S. 90. Brunner führt die Parallelstellen aus der L. Visig., dem salischen und dem langobardischen Recht an.

10) bis 485.

nommene) constitutio Zenonis von a. 484[1]): eine Gebühren-Ordnung für die notarii der judices deputati: aber die Übereinstimmung beider Vorschriften ist doch gar gering: die einzige wörtliche in beiden: eine Gebühr von 1 tremisse = $^1/_3$ sol. kann eine zufällige sein, muß nicht auf Entlehnung beruhen: die hiernach anzunehmende Frist nach a. 481 (a. 484) würde allerdings stimmen, ist aber ohnehin wahrscheinlich. Man[2]) setzt die Gundobada in das letzte Viertel des V. Jahrhunderts und zwar etliche Jahre nach Beginn dieses Zeitraums, also ca. a. 480 oder a. 484. Auch die Versuche scheitern, eine Zeitbestimmung zu gewinnen aus der Verjährungsfrist der Lex Gundobada seit der Hunnenschlacht von a. 451. Denn gibt man auch zu, daß nicht ein allzuweit zurückliegendes Ereignis hierfür gewählt werden mochte, so ist es doch rein willkürlich, hierfür gerade 30 oder 40 Jahre[3]) als angemessen zu erachten: auch würde hierdurch nur die constitutio 17 betroffen: Gundobad herrscht erst seit a. 473: also wären 22 Jahre seit jenem Ereignis schon bei seinem Regierungsantritt verflossen. Weiter wäre denkbar, daß Gundobad die Lex nur für die Burgunden seines Teilreichs erlassen, erst das Frankenreich sie bei der Einverleibung auf alle Burgunden ausgedehnt hätte —, sehr unwahrscheinlich. So bleibt das Wahrscheinlichste immerhin noch, daß Gundobad allein die Lex hergestellt — daher der Name —, aber auch Godigisel sie (später) einführte[4]) u. [5]).

Wie dem auch sei, für die Geltung der Gundobada nicht blos in dessen Teilreich spricht entscheidend die Unterschrift von 32 Grafen: mehr zählte gewiß das ganze Reich nicht[6]). Beweislos verlegt man[7]) die Beratung der Gundobada nach Genf.

---

1) Mommsen XII. 21, 8. So Bluhme, Prima constit. § 7.

2) Brunner I.² S. 502.

3) Die vorausgesetzte Wiedererkennung zurückgekehrter Unfreier nach der Schlacht von a. 451 schließt längeren Zwischenraum etwa von 20 Jahren aus, setzt kürzeren — von wenigen Jahren — voraus. So Bluhme, Jahrb. I. S. 85. v. Amira bei Paul setzt die L. Gundobada zwischen a. 480 und 500, die L. Rom. vor a. 506, Bluhme, Jahrb. I. in a. 501.

4) So v. Salis p. 6, ähnlich Brunner a. a. O. Über gemeinsame Gesetzgebung Gundobads und Godigisels für beider Landesteile, wie die damaligen Imperatoren, v. Salis p. 6; die Reihenfolge der Neuerungen war aber vorgeschrieben, daher in allen Handschriften die gleiche. v. Salis p. 7.

5) Auch in der Zusammenstellung oder (nach Zeumer) „Redaktion" Sigismunds von a. 517 heißt das ganze Gesetz Lex Gundobads; auch Brunner S. 502 schließt die gleichzeitige neue Ausgabe der vervollständigten Sammlung durch diesen König nicht aus.

6) Vgl. Binding S. 421. Ginoulhiac p. 561.

7) Spon II. p. 46.

Von Sigismund rührt her Tit. 52 vom 29. III. a. 517, der eine Lücke ausfüllen will. Wir erfahren dabei, der Rechtssatz ist entstanden auf dem von Gundobad wiederholt eingeschlagenen Wege, die Norm eines zu Lyon ergangenen Königsurteils mit Gesetzeskraft zu versehen[1]). Jedenfalles trägt die Gundobada durchaus das Gepräge einer einheitlichen Individualität mit Ausschluß eines Mit-Urhebers. Gegen mehrmalige „Redaktion" Gundobads, dann Sigismunds, die man früher annahm, sprechen die Lücken und Widersprüche der abgeschlossenen Sammlung[2]). Ob man die Tätigkeit Sigismunds an dem Gesetzbuch eine neue Redaktion[3]) oder nur eine gebesserte Abschrift[4]) nennen soll, ist wirklich kaum mehr als ein „Wortstreit"[5]).

Die Titel 42 und 45 sind später nachgetragen[6]). Auch Gewohnheitsrecht wurde wohl als das Gesetzesrecht ändernd anerkannt. Auch Sigismund hat noch Novellen abkapituliert, ob auch Godomar, bezweifelt von Salis p. 7 wegen der Extravag. XXI. Er und Bluhme Leg. III. p. 525 nehmen Sammlungen von Konstitutionen schon vor Gundobad an[7]). Sigismund hat vielleicht[8]) das durch seine Novellen[9]) fortgeführte Gesetzwerk amtlich niederlegen lassen im Archiv oder Schatz.

Die Überschrift des Anfangs (nach dem Vorwort) »in Dei nomine« ist zu lesen[10]): im zweiten Jahre Sigismunds, nicht — wie andere Handschriften — Gundobads: jener hat die Lex mit Änderungen (a. 517, 27. III.) neu „veröffentlicht", aber nicht neu „redigiert": die »Gundobada« aber rührt nicht her von Sigismund[11]).

---

1) Über diese Verleihung von Gesetzeskraft an Königs-Urteile Zeumer S. 277; Tit. 73, 2 ist mit Zeumer S. 264 zu lesen: »si displicuerint«. In den zwischen Bluhme, Hubé, Salis und Binding streitigen Fragen über Entstehungsgeschichte, Handschriften und Bestand der Lex hat fast immer das Richtige getroffen Zeumer, Neues Archiv XXV. S. 261—290: so zu Tit. XII. S. 262. Über die Zusammensetzung der Gombetta § 1—41, dann Matile p. 230.

2) Brunner I.² S. 503, Zeumer a. a. O.

3) Zeumer.

4) Brunner.

5) L. C. 89—104 vereinzelte oder zusammengefaßte Novellen.

6) Vgl. 55: quamlibet olim fuerit constitutum von Salis p. 6, Binding S. 107. 122 a. 498—500.

7) Das nimmt auch Brunner an.

8) Wenn dies der Ausdruck »editus« sagen soll, vgl. Zeumer, Neues Archiv XXV. S. 275, Brunner I.² S. 502.

9) Die letzte vom 29. V. a. 517.

10) Über die Prima constitutio s. Ginoulhiac p. 566.

11) Wie v. Savigny. Richtig Gaupp. Über Sigismunds Tätigkeit an der Lex S. 112.

Die Meinung, der am Schluß einer Handschrift [1]) genannte comes Aimoin sei der Zusammensteller (richtiger der Verfasser) gewesen [2]), ist [3]) aufgegeben.

Bei einzelnen Gesetzen hat sich die Datierung erhalten: man [4]) meint, alle Gesetze seien datiert gewesen. Wie die verlorene »praeceptio«, rührt das ganze Gesetz von Gundobad.

Staatsrechtliches. Formales.

Die statsrechtlich wichtigste Frage, ob der Burgundenkönig allein ohne Mitwirkung seines „Reichstags" oder doch seiner comites und optimates Gesetze erlassen konnte oder deren Zustimmung bedurfte und — letzterenfalls — ob und wie die Standschaft gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich geregelt war, vermögen wir nicht zu beantworten. Oft genug hören wir, daß — auch abgesehen von dem einzigen „Reichstag", von dem wir wissen, dem von Ambérieux (s. unten) — der König mit seinen optimates um zu regelnde Rechtsfragen „ernstlicher" [5]) — d. h. als früher geschehen — „beraten" habe vor der alsdann zu erlassenden Entscheidung.

Diese Frage, ob der König zum Erlaß von Gesetzen — und zwar aller? oder nur welcher? — die Zustimmung des Volkes oder nur der Großen, auch der römischen — einzuholen verpflichtet war, ist wohl niemals in diesem Reich endgültig und klar entschieden gewesen. In

---

Lex B. a. 517 Zeumer S. 271—273 (anders Brunner, s. oben). Was heißt: edere legem? wieder anders Binding. Ein amtliches Exemplar des Gesetzbuchs, in das alle Änderungen eingetragen wurden, ist wohl im palatium anzunehmen, was aber Widersprüche nicht ausschließt, anders Zeumer S. 277 über die Datierung richtig gegen Binding S. 280; über die Zusatzartikel 89—105 S. 285. Nach damaliger Sitte in Burgund war es nicht nötig, den Namen des Königs zu nennen, es genügte: gloriosissimi domini nostri regis, vgl. Zeumer S. 272.

1) Über die Handschriften, die additamenta I und II die fast überall berechtigte Abwehr Bluhmes, Histor. Z. 21. 1869, gegen Hubé. Seltsam schwanken die Handschriften zwischen communio und commotio L. C. 51, 4. 54, 2 (über die Handschriften s. auch Valentin-Smith). Geltung der L. B. noch nach Ludwig I. Matile p. 234, Hinkmar v. Rheims gest. a. 882. Zur Lex Burgundionum Derichsweiler S. 140: das Schwächste in dem Buch ist das Sprachliche und die Behandlung des Rechtsstoffes, manches Treffende in der Darstellung der Romanisierung S. 106 f. Die älteren Ansichten über die Entstehungszeit: Türk, v. Savigny, Gaupp, Davoud Oghlou I. S. 388.

2) Bluhme, Jahrb. II. S. 201.

3) Von Bluhme, Legg. III. p. 589, selbst.

4) Gaupp S. 301.

5) L. C. 74. 78.

dem Reich von Worms ist wohl noch eine Volks-, richtiger vielleicht Heeres-Versammlung alten Stils, ähnlich dem fränkischen Märzfeld[1]), anzunehmen, nicht ähnlich dem Reichstag des Rhonereichs, wie er später an Stelle der alten Volksversammlung trat. Auch hier hat genaue Regelung der Standschaft nie stattgefunden: keinesfalls waren die Römer, z. B. die katholischen Bischöfe, hier ausgeschlossen. Die optimates aber, mit denen Gundobad die Lex Gundobada berät[2]), waren vielleicht (?) nur burgundische, vielleicht wurden Römer nur bei den constitutiones beigezogen, die auch für Römer gelten sollten, wie gewiß bei Beratung der Lex Romana Burgunden nicht befragt wurden. Ausdrücklich sagt Gundobad, daß er in seiner Lex nicht nur seine, auch seiner »obtimates« Rechtsansicht verwertet habe[3]). Die Gesetze sind „in gemeinsamer Verhandlung" verfaßt und verbessert worden:[4]) sowohl seine als seiner Berater Rechtsansicht (sententia) soll in diesen „für immer geltenden" Gesetzen niedergelegt (perscribi) werden.

Allein wer diese optimates waren — comites? consiliarii? wahrscheinlich wie katholische auch arianische Bischöfe? —, das erfahren wir nicht: empfehlenswert, praktisch, höchst ratsam und den Zwecken dieser Gesetzgebung entsprechend war es, solche Zustimmung einzuholen: aber machte deren Mangel den Beschluß ungültig? Ward nicht dabei zwischen wichtigen und minder wichtigen Vorschriften — heutigen „Gesetzen" und „Verordnungen" — unterschieden? Auch das Vorwort zu den Unterschriften der 31 Komites vor der prima constitutio entscheidet diese Fragen nicht: der Zweck der Unterschrift ist nur das »firmare«: und wenn es heißt, des Königs Verhandlung und der gemeinsame Wille Aller habe diese constitutiones festgestellt (definitio) so wird doch auch hier nicht gesagt, solche Zustimmung sei erforderlich gewesen, dem Beschlossenen Gesetzeskraft zu verleihen[5]).

1) Könige VII. 2 S. 254.

2) Prima Constitutio coram positis optimatibus nostris .. universa pensavimus.

3) L. Burg. prima constitutio p. 29. L. C. p. 31.

4) L. B. p. 31 communi tractatu compositae et emendatae .. nullus aliquid praemii aut commodi nomine accipiat.

5) v. Salis p. 34 Constitutiones vero nostras placuit etiam adjecta comitum subscriptione firmari, ut definitio quae ex tractatu nostro et communi omnium voluntate conscripta est, etiam per posteros custodita perpetuae pactionis teneat firmitatem: dann heißt es von den 31 Unterschreibenden: qui leges vel sequentia constituta et illa quae in priori pagina continentur signaturi sunt vel in posterum cum prole Deo auspice servaturi.

Man darf wegen des Ausdrucks »pactio« nicht an eine „paktierte Verfassung" denken: die Grafen verpflichten dadurch nur sich und ihre Nachkommen „bekräftigend", d. h. ihre auch ohne solche Bestätigung gegebene Gehorsamspflicht [1]): aber gewiß nicht hätte ein comes, der nicht unterschrieben, sich deshalb für nicht an das Gesetz gebunden erklären dürfen [2]).

Die Absicht, durch diese Unterschriften die Fortdauer der Geltung der Gesetze auch für die Nachkommen zu sichern, wird ausdrücklich ausgesprochen: denn es fehlte an der Erkenntnis, daß solche schon aus dem Begriff des States und seines Gesetzes folgt: das Gesetz verpflichtet alle Untertanen, auch die nicht unterschrieben. Die Unterschrift bezweckt nicht erst, diese Verpflichtung zu begründen, sondern die Kenntnis der Gesetze festzustellen und die Ausrede der Unkenntnis auszuschließen: wir sahen wiederholt, wie der König solche Unkenntnis fürchtet und vielfach bekämpft (oben S. 102).

Die Maßregel entspricht daher so ganz den Gedankengängen des Königs, der ja z. B. auch die häufigen Reisen der Richter beschränkt, damit sie nicht in Unkenntnis der ergangenen Urteile geraten [3]) und aus der Übung der Rechtsprechung. Andererseits folgt freilich aus der Nichterwähnung der Zustimmung der optimates [4]) nicht, daß sie gefehlt habe [5]).

Im Gesetz selbst heißt es dann, die constitutio sei vom König erlassen nach einheitlichem Wunsch und Willen aller [6]); also ward „allen", d. h. einer großen Versammlung, Gelegenheit gegeben, Wünsche auszusprechen, die der König dann erfüllt.

In Lyon, seinem Königssitz, wo wohl auch jene Versammlung stattgefunden hatte, veröffentlichte Gundobad seine Lex (Prologus [7]) (oben S. 100); von der Lex Romana wird kein Geburtsort berichtet, vielleicht auch Lyon, wo gewiß viele Kenner und Quellen dieses Rechts zu finden waren.

Der König erläßt also die constitutiones allein: die fertigen läßt er „bekräftigen", auch die kommenden Geschlechter daran zu binden.

1) Anders Brunner² S. 498.
2) S. unten „Gesamteigenart".
3) L. C.
4) L. C. 42. 43—47. 49—52. 54. 60. 78. 84.
5) Anders v. Salis p. 29 „der König allein handelnd".
6) L. I. 1. Omnium uno voto et voluntate.
7) Lex, Prologus p. 30.

Gleichwohl sagt er, sie seien verfaßt, d. h. „zusammengeschrieben“, durch unsere, d. h. des Königs, Verhandlung (tractatu nostro) und den gemeinsamen Willen aller: sie sollen die Festigkeit eines dauernden Vertrages haben (perpetuae pactionis fermitatem). Man wird also vorgängige Befragung und Zustimmung aller, d. h. eine Versammlung von Burgunden — auch von Römern? —, anzunehmen haben, aber nicht (trotz der pactio) einen Vertrag: Genauigkeit des juristischen Ausdrucks ist hier so wenig als Klarheit der juristischen Begriffe zu erwarten.

Man darf sich daher nicht der Hoffnung hingeben, aus der Verschiedenheit der Benennungen der königlichen Erlasse etwa den Unterschied von Gesetz und Verordnung — mit und ohne Volkszustimmung — folgern zu können: vielmehr erhalten alle Erlasse der Könige unterscheidungslos wechselnde Namen interdictum (publicum). Sie wechseln ab für einen Erlaß [1]: lex, legum statuta, constitutio [2], praeceptio [3], edictum: [4] doch wird eine auctoritas, Urteil des Königsgerichts, von einer eigentlichen lex mansura unterschieden, die Beschlüsse von Ambérieux heißen capitulus noster [5].

Die Beschlüsse von Ambérieux sind die [6] unter dem Namen aufgeführten: incipit capitulus noster quem dominus noster gloriosissimus Ambariaco in conventu Burgundionum convenit [7]. Auch nachträglich wurden nicht aufgenommen zwei Gesetze Gundobads, eines Sigismunds von a. 516 und die Beschlüsse von Ambérieux von a. 524. Obige Frage (S. 111) wiederholt sich bei den mit Gesetzeskraft ergangenen Königsurteilen: zwar ist die Zuziehung von Rechtskennern nicht ausgesprochen, aber sicher anzunehmen.

Der König wendet sich in der Sprache einer auctoritas an die Grafen und anderen Behörden mit Androhung seines Zorns unter

---

1) L. 54.

2) So heißen auch die Codices Gregorianus und Hermogenianus L. Rom. 23, auch constitutum praeceptionis.

3) L. C. 54.

4) Patris nostri .. edictum (§ 1) et districtio.

5) Ed. Bluhme 107. v. Salis, Extrav. 9. 11. p. 119.

6) Bluhme T. 107. v. Salis, Extrav. XX. p. 119.

7) Nach Bluhme a. 501, nach Binding a. 524, ebenso unter Gundobad Bluhme, Jahn, Valentin-Smith. Nach v. Savigny II.² p. 22 unter Sigismund oder Godomar: wahrscheinlich unter Godomar: so auch Gaupp S. 317, von Salis p. 119 und Brunner I.² S. 504.

ihrer Gefahr für die Nichtbefolgung[1]). Eine solche auctoritas bildet an sich den Gegensatz zu einer Lex: diese gilt ipso jure auf unbestimmte Zeit, in perpetuum mansura: aber wir sahen, auch einer solchen auctoritas, d. h. einem Urteil im Königsgericht, kann die Wirkung einer Lex ausdrücklich beigelegt werden und diese ist dann ad instar legis in perpetuum mansurae: dazu wurde, scheint es, Volkszustimmung nicht eingeholt, obwohl sie logisch erforderlich gewesen wäre.

Zwei der dreizehn Handschriften enthalten einen kurzen Prolog[2]), gemäß dem König Gundobad die Lex aus der Vorfahren und den eigenen Gesetzen zusammenstellen ließ. Es folgt eine Überschrift, nach der König Sigismund im zweiten Jahre seiner Regierung (a. 517) den Liber constitutionum neu hat veröffentlichen lassen (s. oben S. 104). Darauf folgt das alte Einführungsgesetz Gundobads, das, in Tit. 81 als prima constitutio[3]) bezeichnet, strenge Rechtspflege und genaue Einhaltung dieser Gesetze befiehlt. Darauf erklärt der König, er habe das Ganze durch die Unterschriften seiner Grafen bestätigen lassen: es folgen die Handzeichen und Namen von 31 Grafen (oben S. 59).

Es ergeben sich[4]) nur zwei Klassen von Handschriften: einmal B 9 und 10, dann alle übrigen, jede Klasse[5]) mit einem Archetypus. Von allen 13 Handschriften ist keine vor dem IX. Jahrhundert entstanden: sie wurden also noch dreihundert Jahre nach dem Untergang des Reiches verlangt: 5 davon hatten 105, 8 nur 88 Titel. Die der L. Burg. nachgebildete L. Rom. hält für die ersten 88 Titel deren Folgeordnung ein, für die offenbar angehängten Tit. 89—105 bietet die L. Rom. nicht entsprechende Stellen[6]).

1) L. C. 54.

2) In deren Kritik und Gruppierung bin ich meist Zeumer, Neues Archiv XXV. gefolgt. Es werden hier nur die wichtigsten Abweichungen, z. B. communio und commotio, in der Darstellung berücksichtigt.

3) Brunner I.[2] S. 498.

4) Nach Zeumers Untersuchung S. 267.

5) Über die Verstümmelung des Textes in L. C. 12, der Satz beginnt jetzt mit den Worten: si vero Zeumer S. 261, über die Lesart L. C. 79. § 1 (gegen testes bei Binding) Zeumer S. 267.

6) S. die Zusammenstellung in den Ausgaben von Bluhme III. p 279, v. Salis p. 164; über das Verhältnis des sogenannten prologus zu der prima constitutio Brunner I.[2] S. 498. Über den Schreibfehler in der Handschrift C. 5 Theodoricus rex Francorum in der Handschrift des Edictum Theodorici s. die Literatur bei v. Salis p. 126. Nur v. Daniels I. S. 177 teilt die ganze L. Rom. dem Merowingen zu, vgl. v. Savigny II.[2] S. 22 Ginoulhiac p. 546.

Die letzte Gruppe von Gesetzen (89—105) ist nur in einzelnen Handschriften erhalten: es sind zum Teil Novellen Sigismunds: aber ein abgeschlossener Nachtrag solcher [1]) ist zweifelig [2]).

Das einheitliche Konstitutionenbuch Gundobads wurde durch dessen und Sigismunds Novellen, auch durch Einschiebung jener Königsurteile (oben S. 111, 114) vielfach durchbrochen, schon bald nach Erlaß der prima constitutio und zwar nicht, ohne Verwirrung zu bewirken. Doch wurden nicht alle Novellen in das Buch eingetragen: es werden solche angeführt, die uns nicht erhalten sind: so eine Lex über entlaufene Rosse [3]). Wie die ursprüngliche Fassung prima constitutio hat der König auch die Novellen mit seinen »obtimates« (oben S. 81) beraten und das alte Recht zu Streit und Verzögerung führend gebessert: so über Beerbung der Söhne einer Witwe [4]). Aber auch umgekehrt wird Einhaltung prioris ordinis eingeschärft [5]).

So beziehen sich spätere Gesetze, zumal der zweiten Gruppe, auf leges superiores, bestätigend, ändernd, Lücken ausfüllend [6]).

Viele Novellen heben an mit den Worten: „obgleich schon ältere Gesetze ergangen sind über ..., haben wir doch nach genauerer Erwägung mit unsern obtimates usw.“ [7]); „obwohl wir schon früher angeordnet haben [8]), stellen wir doch durch gegenwärtig Gesetz für alle Zeiten fest usw.“ [9]).

Zuweilen können wir aus einer erhaltenen jüngeren auf die Fassung einer verlorenen älteren constitutio schließen [10]).

---

1) So Zeumer, N. A. XXV. S. 289.

2) S. Brunner I.² S. 203. Über die datierten, zumal Urteile des Königsgerichts L. C. 42, 45, 52, 79, v. Salis p. 93.

3) L. C. 4 § 1. Vgl. 49, 4. Brunner I.² S. 499.

4) L. C. 53, 1.

5) So L. C. I. 1. 24, 5. v. Salis p. 41, hier ist nicht von der sors die Rede, sondern von Vorbehalt bei der Teilung: gleichviel, worin er besteht.

6) L. C. 42—88. Brunner I.² S. 499.

7) L. C. 53. 54.

8) L. C. 79.

9) 1, 3. 14, 1. Besserung früherer Gesetze L. C. 24 durch 42 licet de hereditatibus .. complura prioribus legibus jusserimus tamen nunc impensius universa tractantes justum esse prospeximus ut aliqua de his quae ante praecepta fuerunt corrigantur. Durch Beschluß auf dem Reichstag zu Ambérieux; vgl. 43 die Novelle zum Schenkungsrecht. Textausgabe der Akten des Reichstags von Ambérieux bei Bluhme, Jahrbücher V. S. 211 f.

10) L. C. I. 2.

Vermehrung der L. C. von 89—105 erfolgte vielleicht durch Sigismund gewiß in T. 89[1]). Manche Novellen sind vielleicht ursprünglich Königsurteile[2]), zumal in Einzelfällen, für welche Gesetz und Gewohnheit fehlten. Eine zweite Redaktion durch Gundobad selbst[3]), nach a. 501, steht nicht zu erweisen[4]).

Auffallend spricht Sigismund von einem Edikt seines Vaters, als ob er es nicht kennte[5]). Auch er läßt eine Novelle „in seinen leges" veröffentlichen, weil „sie dem Nutzen aller dient"[6]); so verdoppelt er einmal die Zahl der Streiche[7]).

Wird die alte Gewohnheit vernachlässigt, muß durch ein neues Gesetz für die Zukunft gesorgt werden[8]). Bei dem Fortarbeiten der Gesetzgebung in vielen eingeschalteten Novellen kann von einem logisch geordneten System des Gesetzwerkes nicht die Rede sein: wiederholt wird auf bereits erledigte Gegenstände zurückgegriffen. Wir haben nicht den ursprünglichen Text des Gesetzbuches[9]).

Oft aber wird älteres Recht bei Gelegenheit einer Novelle auch ausdrücklich bestätigt;[10]) oft wird älteres Recht bestätigt, nur bisher Übergangenes ergänzt[11]). Daher oft — fast formelhaft: „obwohl der Gegenstand bereits in älteren Gesetzen geregelt ist, hat doch reifere Überlegung zu folgenden Besserungen geführt"[12]). Aber es wird auch wohl ein älteres Gesetz durchaus[13]) durch ein jüngeres geändert wegen ungünstiger Erfahrungen[14]).

1) S. besonders Zeumer a. a. O.

2) Tit. 97. 98.

3) Wie v. Savigny a. a. O.

4) Brunner I.² S. 503, nur teilweise abweichend Zeumer, N. A. XXV. S. 272 f., der auch eine amtliche einheitliche Neuredaktion nicht annimmt, andererseits bestreitet Brunner nicht eine spätere Zusammenfassung von Novellae adcapitulatae, welche die Anführung verlorener adcapitulatae erklärt.

5) L. C. 89 in quo dicitur statuisse.

6) L. C. 89, 6.

7) Gegenüber L. C. 23 in Extrav. I. 5.

8) L. 60, 1.

9) Vgl. die Nachweise zu den einzelnen Artikeln bei v. Salis.

10) L. C. 47, 4 de servorum furtis .. haec forma servabitur, quam antiquae legis forma complectitur vgl. 20. 26. 30. 32. 35. 39. 50. 55, 1. 70. 73. 83. Extrav. III. IV. VI. XV. So l. c. 48 de inflictis vulneribus (anteriores leges).

11) L. 3. 5. 11, Extrav. V, fehlt in der Lex Rom.

12) L. C. 42. 43. 47.

13) 4. 7. 20. 26. 30. Teilweis L. C. 474.

14) L. C. 24, 3 durch 53 cum obtimatibus populi nostri impensius

Wegen solcher Erfahrungen wird aufgehoben das Gesetz, das die Wittiskalke[1]) des Königs zur Wegnahme entlaufener Rosse ermächtigte[2]), „weil wir oft und deutlich erkannt haben, daß unter dem Vorwand (sub specie) dieses Gesetzes vieler Leute Pferde eher zugrunde gerichtet als gerettet werden“. Der Novellencharakter eines Gesetzes wird oft ausdrücklich ausgesprochen[3]).

Zur Zeit des Erlasses dieser Gesetze stand Gundobad offenbar gut mit den Ostgoten und schlecht mit den Franken[4]).

Das Recht der Römer, untereinander nach römischem Recht gerichtet zu werden, ward schon von den Vorfahren (Ältern, parentes) Gundobads, wie dieser bezeugt[5]), gesetzlich festgestellt (sicut a parentibus nostris statutum est). Es gehört in den Gesamtzusammenhang möglichst römerfreundlicher, schonender Politik dieser Könige[6]) (oben S. 99, 100), vielleicht auch des Bewußtseins geringerer Macht gegenüber Rom, Franken, Goten, daß König Gundobad gleich im Eingang der Sammlung seiner Burgundengesetze auch den römischen Untertanen seines Reiches eine Zusammenstellung ihres Rechtes verhieß: die Erfüllung dieses Versprechens ist die Lex Romana Burgundionum: diese, später erlassen, bildete die Reihenfolge der Lex Burgundionum nach[7]). Früher[8]) nahm man wenigstens Aufnahme einzelner Stellen

---

de causa tractantis: ob jenes verloren oder in andere erbrechtliche Konstitutionen verarbeitet, steht dahin: so richtig v. Salis.

1) S. unten Amtshoheit.

2) L. C. 49, 4. 76 jam pridem placuit non admitti.

3) So L. C. 60, nach der Sammlung des Gesetzbuchs erlassen v. Salis p. 92. Vgl. L. C. 45 zu 8, 1; — 55, 1—5. L. Rom. 43. 59.

4) Vgl. Dunot p. 267.

5) Prima constit. § 8.

6) Über die L. R. B. und das römische Recht im Burgundenreich überhaupt v. Halban I. S. 268 f., Conrat p. 7. 284, Gaudenzi, Z. f. R. G. VII. S. 45. Über die „burgundischen (d. h. römischen im Papian) Juristen“ und ihre Verwertung von Gajus (?) bei Beerbung der Mutter Huschke, Kritische Bemerkungen zu Gajus, v. Savigny, Z. f. R. G. VII. 1868, S. 163., Unmöglich auch v. Bethmann-Hollwegs Erklärung von infra als: „später“, I. S. 146. Zur Geschichte der L. Romana B. Ginoulhiac, Des recueils de droit Romain dans la Gaule sous la domination des Barbares, Revue historique de droit français et étranger II. 1856. p. 529. Über die Geltung justinianischen Rechts in dem ehemaligen Königreich Burgund nach der Einverleibung Conrat (Cohn), Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts I. 1891. p. 37.

7) Sehr mit Unrecht bestritten von v. Daniels I. S. 177.

8) So Zimmern 1826. S. 412.

des Papian[1]) in die Gundobada an: in 36 Titeln und 8 neu hinzugefügten[2]). Doch fehlen auch Parallelstellen in der Lex Romana, wenn die Titel der Gundobada auch für die Römer gelten sollen[3]), oder weil ein römisches Analogon nicht gefunden ward, oder weil erst nach Zusammenstellung der Lex Romana eine Novelle solchen Inhalts der Gundobada eingefügt ward[4]). Mit Recht hat man[5]) in der Romana mehr eine Unterweisung als den Befehlston neuer Rechtssatzung gefunden: wird doch hier nur ohnehin schon geltendes Recht für die Römer dieses Reiches zusammengestellt[6]).

Während daher in der Gundobada der König befiehlt — jubemus, praecipimus, decernimus —, ist dies in der Romana nie der Fall, ausgenommen in einer Handschrift[7]), die aber gerade deshalb als interpoliert gilt[8]). Die Lex R. will nur sein eine »forma et expositio legum conscripta«[9]). Die Stelle der L. Rom. (Tit. 2) über das Wergeld eines freien Römers — das halbe Vermögen des Täters, der Asyl gewonnen neben Verknechtung an die Erben — wird meist[10]) für späteren Zusatz gehalten.

Bei Veröffentlichung seiner Gundobada verspricht der König den Römern in seinem Reich — nicht nur deren Beamten — für wann wird nicht gesagt — eine Fassung und Auslegung ihrer leges, wonach sie (d. h. hier ihre Richter) urteilen sollen, „auf daß sich keiner durch Unkenntnis entschuldige“ — des Königs stäte Sorge!

Der Zweck der Romana ist also die »instructio« der Richter, zumal der comites[11]). Teile der Lex gelten nur für Römer, andere

1) Mit Unrecht, aber vgl. auch v. Sav. II. S. 9—35.

2) Brunner I.² S. 507.

3) Bluhme, Jahrbuch II. S. 200. T. 38.

4) L. C. 56 bis fast ans Ende fehlen der L. Burg. die Parallelen in der L. Rom. Ginoulhiac p. 547, Brunner I.² S. 507.

5) Brunner a. a. O.

6) S. die Aufzählung der Quellen-Stellen, entsprechend der in meiner Ausgabe der ostgotischen Edikte, Könige IV. — Brunner a. a. O., v. Salis p. 168: daneben Vulgär-Recht, darunter auch Irriges. Vgl. Brunner, Die fränkisch-romanische dos, Berliner Sitzungsberichte 1894, Sätze der Gundobada für beide Nationen oben S. 118. Auch Violett nimmt ältere Privat-Arbeiten, Interpretationen, als gemeinsame Quellen des Breviars und des Papian an I. p. 105.

7) Ottobon Tit. 48.

8) v. Salis p. 12.

9) Prima const. S. 8.

10) Von Ginoulhiac, Bluhme, Stobbe, anders Brunner a. a. O.

11) Unten Amtshoheit »Ut ignorantiam se nullus excuset.«

in gemischten Fällen für Römer und Burgunden: dagegen kein Teil für Burgunden in reinburgundischen Fällen.

Doch konnten — gewiß gegen den Willen des Königs — bei dem Nebeneinander der Rechte Rechtsungleichheiten nicht immer vermieden werden: so wird das Abhauen fremder Fruchtbäume nach der Lex Rom. schärfer als nach der Lex Burg. gestraft[1]). Zuweilen spricht die Gundobada zunächst nur von den Burgunden und fügt erst später die Römer bei[2]). Die Romana bringt bald nur den entsprechenden Inhalt, bald auch die Rubrik der Gundobada wieder (so gleich 91): die letzten 16 Titel der Lex Burg. 89—105 werden in der L. Rom. nicht berücksichtigt[3]).

Durch ein uraltes Mißverständnis erhielt die Sammlung den Namen „Papian": eine Handschrift der Lex Romana Visigotorum schloß mit der Abkürzung Papian: dies hielt ein Abschreiber für den Titel des nun folgenden Gesetzbuches, d. h. der Lex Romana Burgundionum.

Handschriften verbanden häufig die beiden von den Römern in beiden Reichen gebrauchten leges[4]).

Der dominus noster Theodoricus rex einer Wiederholung von L. Rom. Burg. ist sicher nicht der Ostgote, die Verbindung mit dessen Edikt ist rein äußerlich[5]).

Übrigens ist die L. R. durch Gerichtsgebrauch und wohl auch im Leben, in den Verträgen im Frankenreich vielfach verdrängt worden durch die viel reichhaltigere L. Rom. Visig., nach der die „westgotischen Römer" in Südgallien lebten. Uns befremdet die Anwendung des Gesetzbuches eines andern Stats: allein auch das Breviar war weniger ein Gesetz als eine Unterweisung in jenen römischen Rechtsquellen, welche für die Römer in allen Reichen galten. Im Archiv oder im Thesaurus zu Lyon waren die wichtigsten Quellen Cod. Gregor., Hermogen., Theodos.[6]), dann die Novellen nach a. 426, Gajus, Pauli

1) L. C. 28. 18. 16. aus L. B. 67? So Bluhme.

2) L. C. 15: die L. R. wiederholt 11 die Rubrik.

3) Vgl. Bluhme, Lex III. p. 580, v. Salis p. 164. — L. Rom. 16 aus L. C. 67 (?).

4) Die Geschichte dieses Irrtums v. Salis p. 126.

5) v. Daniels hält die ganze Lex für ein Werk des Merowingen Theuderich I. S. 177.

6) Brunner I.² S. 504.

sententiae, Interpretationes, die in der Lex Rom. benutzt wurden, ohne Zweifel vorhanden[1]).

Sehr viel schöpfen unsere Lex und die Edikte Theoderichs und Athalarichs[2]) gemeinschaftlich aus den damals meist benutzten römischen Quellen[3]), d. h. aus einer »interpretatio«, die nicht stets die zur L. Visig. sein muß[4]).

Wie in der Gundobada häufig[5]), findet sich auch in der L. Rom. manchmal die Aufnahme eines Königsurteils in einem bisher nicht geregelten Fall als Norm in das Gesetz: die Lex beklagt, daß das römische Recht keine Bestimmung enthalte über das »pretium« — Wergeld — eines erschlagenen Römers, das vielmehr der Imperator von Fall zu Fall festsetzte: nun wird ein solcher dem König vorgelegt und dessen Entscheidung gilt für alle künftigen[6]). Dabei begründet das die L. Rom. (2,5) fast wörtlich wie die Gundobada: weil die Lex Ro-

---

1) Über die Benützung germanischer Rechtsquellen in der Gundobada und der beiden burgundischen Gesetze in anderen richtig schon Gaupp, Jenaer Lit.-Zeit. 1849, Nr. 144, vgl. v. Salis p. 7; irrig v. Roth, Lex Baj. S. 32, Stobbe I. S. 90.

2) S. die Nachweise für jeden einzelnen Artikel in meiner Ausgabe der Edikte Könige IV. Eine Handschrift des Ed. Theod. ist noch nach a. 523 in Gallien entstanden, Gal. a. a. O.

3) So Ed. Theod. 59. 60. 63. 97. 98. Vgl. L. C. 30. 35, Brunner I.² S. 507.

4) Vgl. v. Sav. II. S. 5. 53, dagegen Gaupp a. a. O. Karlowa p. 976, 983 f. läßt überzeugend nicht den Papian aus der Lex Rom. Visig., sondern beide Leges aus gemeinschaftlichen älteren Quellen schöpfen. Auch Krüger nimmt »interpretationes« als gemeinsame Quellen für I das Edikt Theoderichs, II das Breviar und den Papianus an S. 312: daher ist Entlehnung von III aus II oder umgekehrt nicht notwendig anzunehmen: die römischen Quellen des Papian sind die drei Konstitutionen-Sammlungen, Novellen (die letzte von Anthemius), die Sententiae von Paulus und die Regulae von Gajus, Krüger S. 319. Bluhme, Jahrb. II. S. 199: nicht eine bloße Privatarbeit S. 200, aber auch nicht von ausschließender Geltung (so richtig auch Ginoulhiac): Benützung der Interpretatio zur Lex Rom. Visig. (auch im Edictum Theoder.: gemeinsame Quellen für die Römer in allen drei Reichen, Bluhme) a. 502—508; verschiedene — nach Ginoulhiac dreimalige? — Redaktion S. 210. [Nach von Daniels I. S. 261 von Sigismund (!) allein: richtig Davoud Oghalou I. p. 393] beide leges von Gundobad. Nach Gaupp, commentatio 1841 und Hänel, praefatio zur L. Rom. Visig. p. XCIII ist die L. Rom. Burg. älter als das Breviar (gegen Barkow), s. aber auch meine Ausführung über die Quellen des Edict. Theoderici Könige IV, (nur zum Teil wie Hänel p. XCVI, der aber im Übrigen das Richtige gesehen hat).

5) Oben S. 105.

6) L. C. 2. 14, 3, etwas abweichend Brunner I.² S. 508.

mana (d. h. hier das gesamte röm. Recht, nicht nur diese burgundische Fassung) nichts der Art enthalte[1]).

II. Amtshoheit. Ämter[2]).

1. Allgemeines.

Auch dieser Teil Galliens weist wie alle andern die alte keltisch-römische Gliederung des Landes in civitates und zugehörige pagi campaniae, territoria auf. Daher heißen die Grafen[3]) [comites] civitatum aut pagorum[4]). Diese sind Romanus comes vel Burgundio: sie unterschreiben die Gundobada[5]), weniger, um sie zu verpflichten, als um ihnen die Ausrede der Unkenntnis abzuschneiden (oben S. 113). Denn die locorum comites atque praepositi[6]) sollen vor Allem das geltende Recht kennen: die »praepositi« können ein bestimmter Amtsname, aber auch — nach der Sprache dieser Quellen — ein zusammenfassender Ausdruck für alle Richter neben den comites sein[7]).

Daher sind es vor allen Beamten die comites, die Klagen über Rechts-Mißstände an den König richten[8]). Daher erteilen, wie der König seinen Wittiskalken, die comites ihren Frohnboten, apparitores, Befehl, den Schuldner zu pfänden (l. c.). Sie sind Beamte für Römer und Burgunden — so (vermutlich) auch Kriegsbefehlshaber —, aber

---

1) Über die Entstehung des Namens Papian Ginoulhiac p. 541, über die Handschriften p. 540 (über Barkow, Hänel, Merkel), Entstehungsort und Zeit p. 544 (555), über den angeblichen Theoderich II., den Merowingen als Verfasser p. 547; über Gaupp (gegen Savigny) S. 557. An einen Juristen Papianus glaubt noch Hauréau p. 152.

2) Secretan, p. 137.

3) Über diese bei Vandalen, Ost- und West-Goten, Franken, Alamannen, Baiern, Thuringen Könige I, II—V, VI², VII, VIII—X.

4) Prima Const. p. 31.

5) L. C. p. 34.

6) L. C. p. 49.

7) Matile p. 253 will scheiden comes civitatis und comes pagi: aber der pagus war = territorium civitatis, Secretan p. 137, comites p. 139. Über besondere comites für die Römer Brunner II. S. 163, v. Sybel S. 383, comes und judex Fustel de Coulanges I. p. 198, 259, 321, irrig über judices deputati Gingins-la-Sarraz p. 236, unrichtig auch leitet man [Dunod p. 272] die späteren vier comites von jenen her. S. die comites gallischer pagi (Varasque, Amadus, Scoding, Portesiens) Dunod p. 271, aber irrig über die »comtes militaires« (angeblich nur für die Römer).

8) L. C. 76, 1 comitum nostrorum querela.

wohl nicht für die nämlichen[1]): jeder Burgunde und jeder Römer hat den für ihn zuständigen comes: comes suus —: die Zuständigkeit steht räumlich fest. Nur in der L. R. erscheinen — gleichsam von Weitem! — hohe römische Zentral-Beamte, praefectus praetorio urbis, aus den römischen Quellen abgeschrieben: comites rei privatae, sacrarum largitionum[1]), natürlich nicht im Burgunden-Stat.

In erwünschter Weise beantworten die beiden Leges eine Reihe hierher gehöriger, in anderen Reichen bestrittener Fragen. So erfahren wir, daß Burgunden wie Römer comites wurden[3]): wenn bei der Gundobada (fast) nur (312 u. 1) burgundische[4]) genannt werden, erklärt sich das sehr einfach daraus, daß es sich hier ja nur um burgundisches Recht handelte[5]). Der König ernennt die Grafen kraft seiner Amtshoheit: sie zählen zu seinen proceres, optimates nostri und werden unter diesen ausdrücklich hervorgehoben[6]). Alle Beamten heißen judices, aber auch administrantes, weil es sich auch um Polizei — Verwaltung — handeln kann bei Ausführung der Leges, nicht blos um Rechtsprechung[7]). Offenbar ist der comes der ordentliche Lokal-Beamte: in diesem Sinne heißen sie comites locorum = comites civitatum[8]) = praepositi[9]). Sie werden als die ordentlichen, regelmäßigen Richter für die Untertanen beider Nationen vorausgesetzt[10]). Daher wendet sich der König an alle comites, um gegen überhandnehmende Verbrechen scharf einzuschreiten[11]): denn sie haben auch der Sicherheits- und der Straf-Polizei zu walten: sie verhängen Folter und Todesstrafe. Dabei sind sie nicht an den Wohnsitz des Verbrechers (und den Verübungsort?) gebunden, sondern sollen im ganzen Königreiche (per alia loca ad nos pertinentia) die Schuldigen verhaften,

---

1) Extrav. 21.

2) L. Rom. 1. 8. 10. 16. 47.

3) Prima Const. § 5. § 8. p. 31. Secretan p. 139.

4) Über die Namen Wackernagel bei Binding S. 382, J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 699.

5) Binding S. 106 rechnet 32 Grafschaften im Reich (mit Windisch), Brunner I.[2] S. 498 nimmt Titulargrafen ohne Amtssprengel an.

6) Prima Constit.

7) L. C. 3. p. 31.

8) Civitatum aut pagorum comites, Prima Const. p. 31.

9) L. C. 49, 1. p. 80, auch locum judicis tenens L. C. 71, praepositi L. C. 49.

10) L. C. 79, 4.

11) L. C. 19, 1 ad vos praeceptionem dedimus . . ad vos adducere.

vor die vom König (besonders) bestellten (judices a nobis deputati) Richter führen.

Sie haben zugeteilte notarii, die in Sachen über 10 sol. 1 Tremisse (1/3 sol.), in geringeren weniger (unbestimmt, wie viel) Sporteln beziehen [1].

Die judices a nobis deputati sind nach der damals schon lange geltenden römischen Gerichtsverfassung römische vom König bestellte [2]) Einzelrichter, die ordentlichen Richter für Römer [3]).

Mit den comites nostri hat der König auf dem Reichstag beraten. Der Amtssitz des Grafen ist wie im Merowingenreich und aus denselben Gründen [4]) wie schon während der römischen Herrschaft die civitas, der Hauptort des pagus, meist auch Bischofssitz: daher auch comites civitatum vel pagorum [5]). Die Grafen erhalten auch Befehl, königliche Erlasse zu verkünden [6]).

Sie haben wie alle Beamten die rechtswidrige Tat nach Kräften ungeschehen zu machen und außerdem die Strafe (districtio) über den Schuldigen zu verhängen [7]). Wie im Frankenreich [8]) und in den Gotenreichen [9]) sind also die Grafen recht eigentlich die Werkzeuge der Regierungsgewalt des Königs: wie er mit ihnen vor Allen die Gesetze berät, befehlen sie in seinem Namen und kraft seines Auftrags: das Wort bannus begegnet in diesen Quellen nicht: vermöge seines ihnen durch das verliehene Amt ein für allemal erteilten, oder kraft besonderen Gebots. Soll ein wichtiger Rechtsgrundsatz — die 30 jährige

---

1) Prima Const. 7. L. C. 190, 1 judices pedanei. Ob hier die const. Zenons von a. 481 Cod. Justin. XII. 29, 8 zu Grunde liegt, ist bestritten: zwingend ist die Übereinstimmung nicht; in gemischten Fällen richten Römer und Burgunden neben einander, keiner soll ohne den anderen handeln. Prima const. § 11. 13.

2) L. C. 81.

3) Über den Stellvertreter des abwesenden Richters = comes Prima Const. § 12 per absentiam judicis deputati.

4) Könige VII. 1, VIII. 1.

5) L. C. 4, Prima constitutio, aber auch ganz farblos judex loci L. C. 82, 2.

6) L. tit. 108 in omnium notitiam ponere procuretis. L. 109 proponatur, d. h. durch öffentlichen Anschlag, wie in römischer Zeit.

7) L. C. 54, Könige VIII.

8) Könige VII. 2 S. 90.

9) Könige VI.² S. 317.

Verjährung — durchgeführt werden, wendet sich der König zunächst an seine Grafen[1]).

Geringere, gewöhnliche Vollzugshandlungen pflegt der König auch wohl geringeren Beamten aufzutragen: so seinen Wittiskalken, d. h. Wette-Knechten (s. diese unten), die er aussendet, vom Richter verurteilten Schuldnern das Strafgeld abzunehmen oder sie zu pfänden. Außer dem ordentlichen Richter, dem judex loci[2]), kennt aber das Gesetz[3]) in dessen Ermangelung — si judex defuerit — einen beliebigen anderen Vorgesetzten (quocumque praeposito), ohne dessen Amt namhaft zu machen: wohl der Gemeindevorsteher: auch er soll Geldstrafen eintreiben und an (fremden) Unfreien die Geißelstrafe vollstrecken.

Auch außerordentliche vorübergehende Aufträge ergehen an die Grafen: so besiehlt der König allen Grafen (d. h. beider Nationen) Pferdediebe und Hausbrecher, die offen freveln, scharf zu fassen: sie sollen die Schuldigen oder Verdächtigen sofort vor den König schaffen, Unschuldige aber freiziehen lassen: daß ein solcher (deswegen) gebunden, d. h. in Untersuchungshaft gefesselt war — das galt als Diebes-Schmach —, soll ihnen fortan nicht schaden: der Schuldige wird getötet „oder“ gefoltert: (wer entscheidet?): sein Vermögen verfällt den Verfolgern (und Ergreifern): diese sollen über den Gau hinaus verfolgen, den Ergriffenen auch anderwärts (wo sie ihn greifen) dem Richter zuführen und diese Verordnung überall bekannt machen[4]).

Es fehlt an Feststellung der Zuständigkeit der Grafen in den Gesetzen: diese sollte offenbar bestehen bleiben für die Römer, wie sie von den Burgunden vorgefunden ward, und für die Burgunden wohl der Art angeschlossen, daß je neben einen römischen ein burgundischer trat: so müssen wir vermuten: die Quellen schweigen: denn es ist wertlos, sagt eine Stelle, „alle comites beider Nationen haben an allen Gerichten Recht zu sprechen“, d. h. an denen sie bestellt sind! Alle comites sollen Gewalt, Überfall und alle Verbrechen nach Kräften strafen und rächen, „auf daß sie in unserem Lande (regione) nicht mehr verübt werden“. Alle Sachen sollen sie „nach den Gesetzen entscheiden, auf daß die Ordnung der Gerechtigkeit aufrecht erhalten bleibe“.

So unterrichten uns die Könige selbst in ihren Gesetzen über

---

1) L. C. 79, 4 omnes comites secundum ordinem legis judicare curabunt.

2) L. Rom. 6 p. 126. 127.

3) L. C. 89.

4) L. C. 7.

die Aufgaben der Grafen: sie haben wie den Gerichts- — so den Polizei- und den Finanz-, — ohne Zweifel auch den Heer-Bann, wofür aber der Belag fehlt. Die Grafen also sind vorab die administrantes und judices, welche die Gesetze anzuwenden haben[1]). Über diesen Gerichten erster Instanz steht als Berufungsgericht das Hofgericht des Königs, das (wie bei den Franken) an die Person des Königs, nicht etwa an Lyon gebunden ist. Hier urteilen (unter Vorsitz des Königs?) cancellarii[2]), consiliarii[3]). An solche werden auch von den Parteien Empfehlungsbriefe am Hof[4]) abgegeben, wie später in Aachen[5]).

Aber auch bei der Gesetzgebung sahen wir den Beirat der comites eingeholt[6]).

Der judex deputatus ist der ordentliche Richter für Römer[7]), der comes für Burgunden: in gemischten Fällen hat ein römischer und ein burgundischer comes zu richten, keiner soll urteilen ohne den andern (absente altero judice): beide sind also judices[8]).

2. Andere Ämter.

Gerade in Südgallien ertönen vor und nach der Einwanderung der Burgunden am lautesten die Klagen der Römer über die Mißbräuche ihrer Beamten, die ja schließlich zur Herbeirufung der Barbaren führten[9]). König Gundobad schärft auch den römischen Richtern strenge, unparteiische Rechtspflege ein (Prima Const.). Die Geldgier der Richter zwingt die Parteien, unter Vermeidung des Prozesses, zum Vergleich, für den sie den Richter reich bezahlen müssen, während dem König die Strafgelder entgehen: dies wird nach römischem Vorbild ver-

1) Prima Const. § 2. § 3, vgl. L. C. 107, 10, noch umfassender omnes etiam militantes l. c. § 5. p. 137. Jahn I. S. 93.

2) L. C. 25.

3) Prima Const. § 5.

4) Extravag. XXI.

5) Könige VIII. 6 S. 102 f.

6) Prima Const. p. 30 habito consilio comitum et procerum nostrorum. Auch sonst comites nostri p. 119. Über das Beamtentum v. Bethmann-Hollweg IV. S. 163, v. Sybel I. S. 383. Unter den etwa 30 Grafen in der Gundobada sind höchstens 2 Römer, Germane ist auch wohl der Comes Betancus: sein Sohn Avulus hat vielleicht römische Mutter, Avitus, epist. XIII. (10.) p. 46. Über die fränkischen duces, patricii von Burgund nach der Einverleibung Du Chesne, Histoire de Bourgogne I. p. 66.

7) Prima Const. § 12 per absentiam judicis deputati.

8) L. C. § 13.

9) (Oben S. 17). Vgl. Könige V, Binding S. 68 (Seronatus, Chaix I. p. 377), über Seronatus Fauriel I. S. 310.

boten[1]). Dies Verbot der außergerichtlichen Verständigung wird zuerst im Allgemeinen den Richtern, dann in einzelnen Fällen den Parteien unter Androhung schwerer, zumal Geld-Strafen auferlegt. Die Beamten werden ganz allgemein für Nichtbefolgung königlicher Gebote — ziemlich absolutistisch! — mit dem Zorn des Königs bedroht[2]). Falschurteil aus Einfalt (Unkenntnis) oder Nachlässigkeit, ohne Bestechung, in gutem Glauben, wird am Richter beider Nationen mit 30 sol. gebüßt: die Sache wird unter Vernehmung der Parteien nochmal verhandelt[3]).

Außer den namentlich bezeichneten Beamten werden nochmal alle Beamten[4]) [das sind nach damaligem römischem Sprachgebrauch keineswegs nur Soldaten], und Richter, judicantes[5]), vor Bestechung gewarnt. Die primates in den Dörfern sind wohl nicht Gemeindebeamte, sondern die tatsächlich ersten, d. h. die Geld- und Einflußreichsten (?))[6].

Einteilung des schmalen Landes in ducatus über den Grafschaften, wie im Frankenreich und in den beiden Gotenreichen, gab es nicht, infolge dessen auch keine echten duces: der einmal dunkel erwähnte dux saecularis ist wohl nur Titular-dux. Hofbeamte, wenn überhaupt Beamte, sind die consiliarii, vielleicht nur tatsächliche Berater des Königs, auch neben Rats-Beamten[7]). Die cancellarii sind zwar ursprünglich vorgefundene niedere und mittlere römische Gerichtsbeamte, Hüter der cancellae, Gerichtsschranken: allein damals und in der Zusammenstellung mit dem major domus und den comites[8]) sind es doch wohl höhere Palast-, vielleicht Archiv-Beamte, aus denen später unter den Karolingen die obersten des Urkunden-Wesens hervorgewachsen sind und die wichtigsten Träger der Geschäfte[9]). Hofbeamte sind auch die majores domus, Vorsteher des (oder eines) königlichen

---

1) Die Stellen aus Cod. Theodos. IX. 24. 1. § 2. L. Rom. IX. 2. p. 132.

2) L. C. 54 commotionem iracundiae nostrae in vestrum periculum vertendam.

3) Prima Constitutio § 11, vgl. L. Visig. und L. Bajuvar.

4) Omnes etiam militantes Prima Const. § 5. p. 31.

5) L. C. § 4. Secretan p. 137.

6) Cod. Theod. VII. 18, de desertoribus c. 13. Honorius. u. Arcadius Hadriano praef. praet. Anno 403. Quod ad notitiam primatium urbium vicorum castellorumque deveniat.

7) Prima Const. § 5. p. 31.

8) Prima Const. l. c.

9) Du Cange II. p. 74. Könige VIII. 3. S. 140.

Hauses, römischen Ursprungs [1]). Hier wie in den beiden Gotenreichen [2]) aber durchaus nirgend von ähnlicher Bedeutung wie im Merowingenreich [3]): schon die Mehrzahl in einem kleinen Gebiet schließt herrschende Stellung aus. Auch Private — so ein diaconus — mögen einen major domus haben [4]).

Eine Grabschrift aus der Zeit nennt einen (römischen) major domus des Tullius [5]). Ausführlich ward bei den Franken von dem major domus gehandelt: er war der römische Vorstand der Unfreien einer villa, eines Hauses: es gab auch majorissae über den Sklavinnen: also rein privatrechtlich: dazu trat später die germanische Vorstandschaft des Hofgesindes. Domestici sind (auch bei Vandalen, Ostgoten, Franken) vorgefundene römische Haus-Beamte, nicht etwa mitgebrachte germanische Gefolgen, von denen nur [6]) in den merowingischen Antrustionen [7]), aber von keinem anderen Stamm Spuren begegnen.

Bei den Westgoten erscheint in einer Inschrift zu Oviedo ein comes domesticorum, nicht ein gotischer, ein byzantinischer Beamter, Apion, zugleich nach den Konsularfasten und einer Inschrift consul ordinarius des Jahres 539, also vielleicht ein Gesandter Justinians [8]). Der Name und die Würde, an dem Kaiserhofe häufig, bald Palasttruppen, bald Palastbeamte bezeichnend, ist von da an die Höfe germanischer Könige übergegangen. Die domestici bei den Ostgoten [9]) sind aber nicht nur Höflinge: es gibt auch hier einen comes domesticorum: der Domesticat ist ein Titel, nicht ein Statsamt. Lehrreich sind diese Verhältnisse bei den Vandalen [10]), wo der König verspricht, einen Proconsul, wenn er zum Arianismus übertritt, prae omnibus domesticum zu machen [11]).

Da er in der burgundischen Stelle zwischen den consiliarii am

---

1) Über germanische Beimischung Könige VII. 2 S. 87.

2) Könige VIII. 3., Waitz II.² 47, auch bei den Vandalen in Afrika I. S. 216 f.

3) L. C. § 5. Extrav. XXI.

4) Avitus, Epist. XXXVIII. (35). p. 67.

5) Le Blant p. 186. Nr. 623. Beilage p. 400.

6) Anders und irrig Gaupp.

7) Könige VIII. 3. a. a. O.

8) Könige VI.² S. 334.

9) Könige III. S. 176.

10) Könige I. S. 222.

11) Victor. Vitensis V, 4 nach Ruinart: Halm liest cum habiturus esset prae omnibus.

Hof und dem major domus steht, wird er wohl auch als Hofbeamter[1]) zu fassen sein[2]). Bei den Franken hat das Wort mannichfaltige Bedeutung, auch die eines eigentlichen Amtes, z. B. für eine ganze provincia, aber auch als Ober-Verwalter einzelner Krongüter. Römischen Ursprungs ist, wie der Name bezeugt, der nur einmal genannte spatharius[3]) — armiger des Königs, ein Burgunde Fridigiskel, mag sich dieser Schwertträger auch mit einem germanischen Waffenträger berührt haben: der fremde Name beweist fremden Ursprung[4]).

Die Lex Romana setzt den Fortbestand des gesamten römischen Bureau-Kanzlei-Subaltern und Schreiber-Wesens voraus mit dem princeps officii und seinem gesamten Personal, auch mit dem Vakanz- oder Urlaub-Wesen[5]). Auch die Anfänge eines Amtsadels finden sich: in einer Stelle[6]), die alle Richter und sonstigen Beamten zusammenfassen will, heißt es: obtimates, consiliarii, domestici et majores domus nostrae, cancelarii etiam, Burgundiones quoque et Romani civitatum aut pagorum comites, vel judices deputati, »omnes etiam militantes«: die nach den obtimates aufgezählten sind Arten derselben: sie sind ein Hof- und Amts-Adel.

Beauftragte, die einen Zug begleiten sollen, heißen prosecutores, (wenigstens später bei freigegebenen Kriegsgefangenen)[7]), sie müssen nicht ordentliche Beamte, können außerordentlich bestellt, etwa auch Offiziere sein[8]).

Es geschah in Erinnerung an die von den Kaisern den Bur-

1) Über die Höflinge verschiedener Namen optimates, comites, consiliarii, domestici, majores domus nostrae, cancellarii L. Burg. praefatio; majores domus bei Ost- und West-Goten, Vandalen, Langobarden wie Burgunden oben Könige I. S. 216, III. S. 174 und VIII. S. 133.

2) Über die domestici Waitz II. 2 S. 47; die vielen Stellen aus Gregor von Tours Urgesch. III.

3) Gfrörer I. S. 41.

4) L. C. 52, 2, vgl. Du Cange VII. p. 545. Daß auch der Ost-Gote Totila und der halb sagenhafte westgotische Acberich spatharii haben, beweist nicht germanischen Ursprung, am Wenigsten Gefolgschaft.

5) L. Rom. 30.

6) Prima Const. 5 p. 31.

7) Vita St. Eptadii ed. Krusch l. c. p. 190.

8) Über die Erhaltung der städtischen Verfassung (curia) und Beamten (defensor) Lognon I. C. 3, v. Bethmann-Hollweg IV. S. 161 und oben L. Rom. B.; über Beamte und Verrichtungen der Kurie Fauriel I. S. 359, decuriones, honorati und defensores S. 451, über den gewaltigen Einfluß des Bischofs auf die Kurie S. 455. Die städtischen Beamten (— 12 (?) Ämter-Arten —) Guizot I. p. 46. 56. Über die »magistratus curiae« nach den Inschriften von Lyon

gunden-Königen verliehenen Würden und Titel, daß die Merowingen nach der Einverleibung ihren duces von Burgund den Titel patricius gaben[1]).

Die pueri regis[2]) sind die Witti-Skalki[3]), auch als Eigenname[4]), königliche Frohnboten, wohl oft Unfreie (skalke), die im Auftrag des Königs (vermutlich vom Hof aus) die Gaue bereisen, verwirkte Wetten einzuziehen oder zu pfänden, eine Einrichtung, von der wir nur hier erfahren[5]), nicht „Knaben", „doch gelangte man wohl früh in diese niederen Stellungen"[6]). Bezeichnend wird auch das verwirkte Strafgeld als eine Privat-Schuld an den König gedacht und durch dessen Privatknechte, nicht durch Statsbeamte, eingetrieben.

Der oberste Fiskalbeamte unter Sigismund war ein Römer Stephanus[7]).

Neben den Wittiskalken bleiben aber bestehen die römischen apparitores[8]) mit einer probatoria (epistola) von den principes officii apparitorum: auch sie haben Urteile zu vollstrecken: wohl römische gegen Römer? Auch dieser Teil des römischen Subalternbeamtenwesens blieb also erhalten. Diese executores dürfen nur 1 sol. als sportula erheben. Ebenso[9]) dürfen die apparitores das officium nur mit Urlaub des Bureau-Vorstehers verlassen[10]).

Der advocatus fisci[11]) ist wohl actor: so heißt auch jeder Privatbeamte und Stellvertreter, unfrei, freigelassen, frei, behufs Leitung einer villa[12]), auch ein colonus für eine colonica: für Hehlung eines

---

Boissieu p. 148. Hegel II. S. 316 sieht in den Grafen die römischen defensores der Städte: unmöglich in den burgundischen; die judices deputati sind die römischen assessores und die burgundischen Rechtskundigen, ähnlich dem bairischen judex.

1) Dunod p. 292.

2) L. C. 49, 3.

3) L. C. 76, 1. 3.

4) L. C. 76. XI. qu. 3.

5) L. C. pueri nostri qui multas per pagos exigunt, J. Grimm. R. A.⁴. II. S. 379.

6) (Grimm) Wackernagel S. 340.

7) Vita St. Apollinar. Valentin. ex officio regis S., qui super omnem dominationem fisci principatum gerebat.

8) L. C. 76, L. Rom. 30. Vgl. Edictum Theod. 73.

9) Cod. Just. XII. 21. S. oben S. 129.

10) Princeps Lex Rom. 30, 5.

11) L. Rom. 6.

12) L. C. 39, 3.

Flüchtlings (oben Unfreie) ohne Wissen seines Herrn erhält der actor 300 Streiche. Er hat die Verantwortung für die ihm überwiesenen (commissi) originarii[1]), obwohl in wichtiger, geehrter Stellung, drohen ihm 100 Streiche für Gerichts-Ungehorsam: er war wohl oft unfrei. Er ist der vorausgesetzte Vorstand der villa — des Königs wie der Privaten, privati hominis regiae domus = possessionis nostrae[2]). Der actor hat das Hofgesinde, z. B. auch im Prozeß mit Barbaren, zu vertreten: unterläßt er dies, zweimal gemahnt, droht ihm wieder Geißelung[3]).

Erstaunlich und ein Beweis für die Schonung wichtigster Erscheinungen römischen Lebens ist, daß auch die städtische Kurie mit ihren Beamten und dem ganzen jus actorum fortbestand unter dieser Herrschaft und Gesetzgebung, wie übrigens ja auch geraume Zeit im Süden und im Westen des Merowingenreichs. Unentbehrlich war, so lang die curia bestand, auch die Tätigkeit des defensor civitatis[4]): vor dem defensor wird die Jugend des in integrum zu versetzenden erwiesen: er ist zuständig für die freiwillige Gerichtsbarkeit[5]). Das Urkundenwesen ist daher das römische, freilich mit mancher Barbarisierung (s. oben S. 70).

Auch das feierliche allegare gestis, z. B. von Schenkungen, in die Acta durch den defensor[6]) blieb erhalten, ebenso die Prozeß-Vollmacht: mandatum gestis allegatum[7]).

Erst später und allmählich werden diese städtischen durch königliche Beamte — auch kirchliche und private — praepositi — ersetzt.

In Besançon z. B. ward zwar der praeses ersetzt durch einen burgundischen Grafen, aber erhalten die curia mit ihren 7 tribus, die jährlich am Tag Johannes des Täufers zu comitia zusammentraten, den senatus zu wählen von 14 Gliedern (2 von jeder tribus, die duumviri), der alle städtischen Beamten ernannte[8]), den defensor

1) L. C. 17, 5.

2) L. C. 50, 1 patrimonii nostri, 50, 3 qui possessioni praeest, L. Rom. 6.

3) Vgl. L. C. 17, 5. 397.

4) L. Rom. 22, 4, auch nach Cod. Theod. VIII. 12. 8. a. 451, fehlt in der L. Rom. Visigot.

5) L. Rom. 36.

6) L. Rom. 1, 1.

7) L. Rom. 11. 12, 2. Chénon, Étude sur le defensor civitatis, Nouvelle Revue histor. de droit XIII. p. 534. 1889.

8) Chifflet, Visuntium I. c. 29.

(= syndicus?), die curatores horreorum c. 29 nach Gingins p. 213, sept durch burgundisch et pauperum, decuriones, apparitores. Eitel Legende ist aber das Martyrium des h. Antidis II. durch die Arianer (= sinistus!) Burgunden.

Erst der nächsten Periode gehören an die alsdann zahlreichen praepositi der Könige, Kirchen und Laien (prévôts).

Nicht (als solche) Beamte sind die Convivae regis[1]), ein aus dem Merowingenreich herüber genommener Ausdruck für [römische?] Haus- und Tischgenossen des Königs: aber nicht antrustionen: solche sind hier nicht bezeugt, wenn auch die vom König Beschenkten Ähnlichkeiten zeigen.

III. Heerbann.

Unerachtet der vielen von den Burgunden geführten Kriege erfahren wir von ihrem Heerwesen nichts als das Selbstverständliche, daß (in der Regel) die Könige den Heerbann befehligen.

So befehligt Gundobad in Ligurien gegen die Ost- und Westgoten, seine Nachfolger gegen die Franken. Aber von Gliederung — keine Spur von Dezimal-System —, Bewaffnung, Aufgebot erfahren wir nichts.

In der Hunnenschlacht von a. 451 kämpfen die Burgunden jedesfalls auf Seite Roms (oben S. 65): die erste Leistung ihrer Föderatpflicht als milites Romani. Burgunden in beiden Lagern kann man[2]) nur annehmen, wenn man damals noch Teile des Volkes bei Worms vermutet, die dann etwa mit fortgerissen worden waren, wie die Franken, was wenig wahrscheinlich[3]).

Die nach Italien führenden Bergpässe (clusurae) sind besetzt: die freigelassenen Kriegsgefangenen bedürfen schriftlicher (pictacia) Ermächtigung, sie zu überschreiten[4]).

Irrig sind die Vorstellungen von zwei burgundischen Heeren in der späten vita St. Eptadii (VIII. Jahrh.)[5]).

---

1) L. B. 38, Fustel de Coulanges I. p. 139.

2) Mit Bluhme I. S. 54.

3) Über die Hunnenschlacht s. auch Bierbach S. 9; über die Örtlichkeit S. 8; über Beteiligung der Burgunden zweifelnd S. 77; anders Kaufmann, Hunnenschlacht, Forschungen zur Deutschen Geschichte VIII. 1868 S. 115. S. d'Arbois de Jubainville, Bibliothèque de l'école des chartes XXI. p. 370.

4) Ennodius p. 105.

5) ed. Krusch l. c. p. 188. Über die Schwäche, d. h. geringe Kopfzahl des Volkes Boretius, Histor. Z. I. S. 20; v. Halban I, S. 2. 77: ihr Kontingent wird

Man darf die Stärke der Bevölkerungen und der Heere in jenen Kämpfen nicht überschätzen: so stellten die Bretonen in Aremorica (der Bretagne) a. 469 nur 12 000 Mann[1]).

Auch die milites Chlodowechs[2]) sind nicht blos „Krieger", auch palatini.

Ob die Römer im burgundischen Stat wehrpflichtig waren[3]), ist bestritten. (Der burgundische Heerbann focht nur einmal — in Italien — gegen Römer, sonst immer gegen Germanen und Hunnen[4])).

Aber zwei Gründe sprechen entscheidend dafür: einmal wird a. 507 unter Gundobad ein westgotisches castrum von Römern erstürmt[5]) und die »L. Rom.« verstattet den Römern, die milites sind, das römische Militair-Testament[6]).

Die Fabel von den in der Schlacht mitkämpfenden germanischen Frauen wird irrig auch auf die Burgunden angewendet: solches Mitkämpfen kam aber nur vor bei wandernden Völkern, die ihre Weiber mitführten, wie die Kimbern, aber diese gehörten nicht zum Heerbann eines Königreichs. Man[7]) erklärt so die Frauenskelette auf dem angeblichen Schlachtfeld bei Charnay: aber diese Skelette und die vielen Glasschalen und Krüge widerlegen hier gerade die Annahme eines Schlachtfeldes: so viele Glassachen führte doch das Aufgebot in der Heimat nicht mit ins Feld, so wenig wie der Heerbann Mädchen und Frauen.

---

in der Aufzählung der Kämpfer gar nicht erwähnt: daß sie 20 000 Todte hatten, ist Übertreibung bei Hydatius. v. Bethmann-Hollweg I. a. a. O.: er verlegt die „Einwanderung" erst nach a. 451, gegen das Verjährungsgesetz. (Müllenhof läßt sie unter Gundakar bis Böhmen herrschen).

1) Chaix I. p. 312.

2) Vita St. Crotech. l. c. p. 342.

3) Dagegen Dareste p. 172.

4) Vgl. Binding, Jahn I. S. 558, Kaufmann V. B I. S. 131, Forsch. X. S. 306.

5) Allerdings nur nach der späten (VII. Jahrh.) vita St. Eptadii. L. R. B. Richtig Derichsweiler S. 102, aber ganz irrig hält er S. 40 die fara für eine „militärische" Abteilung.

6) § 2 cives Romani .... § 3 militibus vero licet et sine competenti numero testium testari.

7) Dietrich a. a. O. S. 107.

IV. Gerichtshoheit. Recht.

1. Strafrecht.

a) Allgemeines[1]).

Bedeutungsschwer ist die Bestimmung des Gesetzes[2]), wonach alle Straf- und Zivilprozesse unter Burgunden, die vor der Hunnenschlacht auf den Mauriacensischen Feldern[3]) a. 451 begonnen und bis zu dieser Schlacht nicht beendet waren, niedergeschlagen sein sollen: auf Fälle zwischen Burgunden und Römern wird dies nicht ausgedehnt, daher auch die Lex Rom. keinen entsprechenden Satz enthält, vielleicht weil der Barbarenkönig aus Rücksicht auf den Kaiser nicht so stark in die Rechte der Römer eingreifen wollte. Es bildete also einen bedeutsamen Wendepunkt in der Geschichte des jungen Rhonereiches diese Schlacht, in der höchst wahrscheinlich — Beweise freilich fehlen — die Burgunden nach der gesamten geographischen und politischen Lage als foederati auf Seite der Römer kämpften[4]).

Auch waren ja die Hunnen nicht weit südlich genug in Gallien gelangt, um die Burgunden, wie so viele ostrheinische Völkerschaften und sogar einige Gaue der Franken, zum Anschluß zwingen zu können. Endlich hat die Sage von jeher die Burgunden im Kampf mit den Hunnen dargestellt, was doch schwerlich nur aus der Schlacht von a. 437 zu erklären ist. Will man den sehr rhetorischen Versen des Apollinaris Sidonius[5]) soweit Glauben schenken, Burgunden auch im Heer Attilas anzunehmen, so muß man an in den alten Sitzen am Rhein[6]) zurückgebliebene Splitter denken, von denen ja manche noch viel später an die Rhone nachgewandert kamen: dann hätten Burgunden — wie nachweislich Franken — in beiden Heeren gefochten.

Man will in dieser Bestimmung auch einen Anhalt für die Entstehungszeit der Lex oder wenigstens jener constitutio finden: nicht allzu spät nach jener Schlacht werde man sie als Termin aufgestellt

---

1) Zum Strafrecht Brunner, Forschungen S. 519, Hubé S. 231, Schröder S. 337 (ich muß im Augenblick nach Ausgabe 3 zitieren). Grundlegend, nur in Einzelheiten überholt Wilda S. 108, Jahrbücher 1836 S. 609.

2) L. C. 27, 1. omnes omnino causae quae inter Burgundiones habitae sunt et non sunt finitae usque ad pugnam Mauriacensem habeantur abolitae.

3) v. Wietersheim-Dahn, S. 312, Deutsche Geschichte.

4) v. Wietersheim-Dahn, S. 389, Urgesch. IV. S. 106.

5) Carmen VII. v. 322, Könige X. S. 34, Bierbach, Thüringe S. 75.

6) Aber schwerlich auf dem rechten Rheinufer wie Hauck und Andere a. a. O.

haben, also nicht erst Gundobad (seit a. 473), schon Gundiok (a. 451 bis 473) habe dies Gesetz erlassen: allein das ist doch allzu bodenlos und die Sprache jener constitutio stimmt ganz zu Gundobads Erlassen. Doch soll der Herr in der Zwischenzeit entkommene Unfreie, die er wieder erkennt — auch das spricht gegen allzulange Zwischenzeit —, zurückerhalten [1]. Handelt es sich um Tötung eines freien Burgunden, wird statt Todesstrafe nur (tantum) eine Buße von 20 sol. verhängt „und jeder weitere Anspruch ruhe" [2].

Es fehlt an einer allgemeinen „Strafrechtstheorie" [3]: es werden nebeneinander verschiedene Strafzwecke angeführt, entnommen christlichen oder allgemein moralisierenden Lehrsätzen, aber nicht bestimmten philosophischen Sekten, z. B. der Stoa, die damals die herrschende Lehre war. „Durch Gerechtigkeit wird Gott versöhnt" und die Macht irdischer Herrschaft erworben: [4] deshalb bekämpft der König wiederholt alle Bestechlichkeit. Zweck der Strafe ist (wie nach römischer Anschauung) Abschreckung [5], so zumal bei der Todes- [6], aber auch bei der Geißelstrafe [7].

Deshalb wird durch den Mangel an Abschreckung das Volk geschädigt, wenn statt der statlichen Strafe nur vertragsmäßige compositio eintritt [8].

Die Strafe gilt aber auch als Rache, ultio [9], oder als Sühne [10].

---

1) L. C. 17, 2.

2) Über diese Verjährung Binding S. 46, Gaupp, Ansiedel. S. 304, dessen Schrift über Tit. 17 ich so wenig wie Binding erreichen konnte, vgl. Bierbach S. 8.

3) Über den verbrecherischen Willen und absichtslose Missetat Brunner, Strafrecht S. 55.

4) L. B. p. 30.

5) L. C. 52, 5 Rectius est enim ut paucorum condemnatione multitudo corrigatur.

6) Prima Const. § 6 ad exemplar omnium.

7) L. C. 92, 6 ut postmodum nec alteri injuriam faciat nec domino damnum inferat.

8) Extrav. XXI. 11, Prima Const. § 4 ita populus vitiatur ut similia praesumant admittere.

9) L. C. 73 servio ultio.

10) C. L. 80, 2.

Selten, aber doch zuweilen noch, begegnen Spuren altgermanischer Anschauungen, zumal des Sippenrechts: so, wenn die freie Jungfrau samt ihrem unfreien Verführer getötet wird [1]), ein Ausdruck alten Sippenstolzes der Freien —, nur die Sippe kann die Todesstrafe erlassen [2]).

Dagegen werden nach römischem Recht [3]) die Verwandten des entführten Weibes gestraft, die sich mit dem Entführer vergleichen. Manche „barbarisch" strenge Strafe ist gerade „nicht barbarisch", sondern römisch: es wird die römische Todesstrafe [4]) für Viehdiebstahl in Geldstrafe herabgesetzt. Gleichmäßig für beide Völker [5]) wird die Notwehr auf eigenem Boden [6]) geregelt. Und zwar mit Unterscheidung der Waffe des Angreifers: Eisen, Knüttel, Stein, Feuer, ob Arm oder Schienbein nur gebrochen, aber nicht gelähmt: dann nur ein Zehntel des gesetzlichen Wergeldes, anders bei dauernder Lähmung [7]). Ein abgewehrter Angreifer [8]) hat (außer seiner Verletzung) [9]) die Hälfte der Buße zu tragen [10]).

Allgemein macht Notwer straffrei: so die Tötung des Nachtdiebs, des Einbrechers [11]).

Das Verbot der Fehde [12]) gilt namentlich den Gesippen — und Erben — des Verletzten [13]).

Rein römische Verbrechensbegriffe werden auch in die Gundobada aufgenommen [14]). Den falschen beweisfälligen Ankläger trifft „Talion", d. h. die Strafe, die den fälschlich Beklagten (Richter wegen Bestechung) getroffen hätte. Ein schöner Zug ist, daß auch unfreie Weiber den

---

1) L. C. l. c.

2) L. C. 35, 3.

3) L. C. 9 p. 132.

4) Cod. Theod. II. 30.

5) »Si quiscumque« L. C. 48, 1. 2, si quis in re sua violenter resistat l. c. 5.

6) Vgl. Arthur Schmidt, echte Not S. 90 f.

7) Anders Bluhme, Extravag. V, richtig L. C. 2.

8) L. C. 48, 4.

9) v. Salis p. 79.

10) Anders die echte Not, Arthur Schmidt, echte Not (nicht Notwehr).

11) Superventor et effractor L. C. 29, 1. 2, Du Cange Sp. 671, Arthur Schmidt S. 20 f.

12) Davoud Oghlou I. S. 399.

13) L. B. 47, § 2 ist statt privilegio zu lesen praejudicio. Zeumer S. 267 (Verbrechen der Mutter).

14) L. C. 4, 1—8.

Schutz des Hausfriedens genießen: wie der Freien, der in ihrem Hause ohne ihr Verschulden Hargeflecht oder Kopfbedeckung herabgerissen wird, 12 sol. Buße und 12 sol. Wette zu entrichten sind, erhält der unfreie, freigelassene, colonische Täter 200, 100, 75 Streiche abgestuft[1]): hat sich das Weib aber in Streit gemischt, erhält es nichts. Begreiflich fehlt ähnliches in der Lex Rom.[2]).

Wie in all' diesen Rechten[3]), ist auch hier das Strafrecht auf das stärkste beeinflußt von dem Unterschied der Stände, ja man mag es als ständisch gegliedert bezeichnen:[4]) das Gesetz selbst hebt diese Unterscheidung bei Täter und Verletztem hervor: so bei Harraufen, Schlägen[5]). Diese Gesetzgebung ist bemüht, den Herrn nicht unter Straftaten des Unfreien leiden zu lassen: so büßt dieser mit Geißelung, nicht mit Geld, das ja dem Herrn gehört:[6]) so erhält er für einen Faustschlag gegen einen Freigeborenen 100 Streiche[7]): geschieht das aber, weil der Knecht in einem Raufhandel dem Herrn beisteht, so bezahlt dieser 1 sol. ohne Straffolge für den Knecht[8]). Hier macht jedoch den Unfreien nicht, wie bei den Westgoten der Befehl eines Verbrechens durch den Herrn straffrei[9]).

Ein Zeichen der stark vorgeschrittenen Romanisierung von Leben und Recht ist die Aufhebung des uralten[10]), bei allen Germanen geltenden Wergeldes bei Tötung und dessen Ersetzung durch die römische Todesstrafe: also Aufhebung des Personalitätsprinzips, auf das die Germanen als ein Hauptstück ihrer Freiheit schwerstes Gewicht legten — Karl läßt es mit wenigen Ausnahmen sogar den endlich besiegten Sachsen — zum Nachteil der Burgunden, Unterwerfung derselben unter das so ungleich strengere römische Recht, wie sich denn auch keine Spur von verstattetem Fehdegang findet: ebenso freilich in

---

1) L. C. 33, 5.

2) Nach v. Salis ist L. C. 33 älter als Extrav. IV. L. C. 30. 76, 3 richtig gegen Bluhme, Histor. Z. XXI. S. 242.

3) Vgl. Westgot. Studien S. 167.

4) Über die Haftung des Herrn für Vergehen der Abhängigen Masur S. 24. (L. B. VII. 1, 1. VI. 4, 10. VII. 4, 12. II. 8, 1. II. 3, 5).

5) L. C. V. 5.

6) L. C. 94 und oft.

7) L. C. 5. 6.

8) L. C. 7.

9) L. B. 2, 4.

10) Tacitus c.

den Edikten der Amaler, die als ostgotisches Landrecht für beide Reichshälften galten[1]).

b) Die Vergehen.

1. Diebstahl. 2. Raub.

Diebstahl wird wiederholt behandelt[2]), bei Gewaltanwendung, Raub, auch wohl Einbruch[3]), höhere Strafe: neunfacher Ersatz. Entwendung eines größeren Schiffes wird mit (nur! es handelt sich wohl um Flußschiffe?) 4 sol. Buße und (nur!) 4 sol. Wette gebüßt, eines kleineren[4]) mit 4 und 2; der unfreie Täter erhält 200 und 100 Streiche[5]). Hat ein Freier (Freigeborener) zusammen mit einem Unfreien gestohlen, hat er gemäß dem vom Gesetz[6]) aufgestellten Wertanschlag (Schaf, Ziege, Schwein, Bienenstock) dreifach zu ersetzen, der Unfreie erhält 300 Streiche, der Herr haftet nicht[7]).

Wird der entwendete Unfreie oder das Vieh[8]) nicht im Nachlaß des hingerichteten Diebes gefunden, ist der Wert nach gesetzlicher Feststellung aus dessen Vermögen (Erbschaft) zu ersetzen. Der Unfreie gilt 25 sol., ein bester Hengst 10, ein mittlerer 5, eine Stute 3, ein Ochse 2, eine Kuh 1 sol.[9]). Hat ein Unfreier diesen Diebstahl verübt, wird er wie der Freie hingerichtet und der Herr leistet dem Bestohlenen obige Entschädigung, wird die Deube nicht bei ihm gefunden: anderenfalls Rückgabe[10]). Bei Kleinvieh: Schwein, Schaf, Ziege (1 tremisse) und Bienen ist das Dreifache obigen Wertes zu ersetzen (also 1 tremisse 3mal = 1 sol.) und 12 sol. mulcta.

---

1) Wenn in einer Handschrift die Bestimmung auf dominus noster Theodericus rex Francorum zurückgeführt wird, so ist keinesfalls an den Ostgoten zu denken, sondern an einen der gleichnamigen Merowingen und an ihm untergebene Römer außerhalb des ehemaligen Burgundenreichs.

2) L. C. 70, 1. 6. 16. 20. 47. 63. Extrav. III. VI. IX. X. XIX. L. Rom. 9, 4. Matile p. 26, vielleicht — so v. Salis — ist 91 älter als LXX.

3) L. C. 9. 70.

4) Caupulus, Du Cange II. p. 240.

5) L. C. 4. 94. Extrav. III. IX. X.

6) L. C. 4, 3.

7) L. C. 91.

8) Viehdiebstahl und seine Verfolgung L. B. 47. 89. Haussuchung L. B. 6, 1. 20, 2. 26, 3. addit. I. 8.

9) L. C. 4, 1. 6, 16. 20. 27. 63. 70. Extrav. III. VI. IX. XXIX.

10) L. C. 2.

Felddiebstahl[1]) — Getreide in Garben[2]) — wird vom Freien ebenfalls mit dreifachem Ersatz und dem Stand des Täters entsprechender Wette gebüßt[3]), vom Unfreien mit 300 Streichen wegen der Gemeingefährlichkeit und der Verletzung des öffentlichen Vertrauens: dazu einfacher Ersatz durch den Herrn. Viehdiebstahl hatte offenbar schon in römischer Zeit so überhand genommen[4]), daß die Herrscher mit ganz außerordentlichen Mitteln dagegen einschritten[5]).

Der Dieb wird hingerichtet, die Ehefrau, die nicht den eigenen Gatten sofort (statim) anzeigt, dem Bestohlenen verknechtet, ebenso jedes Kind des Diebes, das zurzeit des Vergehens das vierzehnte Jahr überschritten hatte, ohne den Beweis der Unkenntnis zuzulassen — eine unglaubliche (aber römische) Gesetzgebung![6]) —

Die Entwendung und sollicitatio von Unfreien wird wie Viehdiebstahl behandelt[7]).

Der Verüber (latro, superventor) wird erschlagen ohne Ersatzanspruch seines Herrn oder Gesippen[8]). Raub von und offenbar auch an Burgunden oder Römern bis herab zu dem Wert eines Huhns (usque ad pullum) wird mit neunfachem Ersatz des gesetzlichen Schätzungswertes gebüßt[9]).

Raub eines burgundischen Mädchens wird gebüßt mit dem 9 fachen (kehrt es als Jungfrau zurück[10]), mit dem 6 fachen) Muntschatz und 12 sol. Wette[11]), eine Unterscheidung, die wir bei Thüringen und anderen

---

1) L. B. 3, 63, 170 (kleiner Diebstahl) möchte ich mit Wilda S. 898 3fachen Ersatz annehmen. Arten der Diebstähle Wilda S. 871.

2) In gremiis L. C. 63: fehlt in Du Cange, v. Salis p. 94 führt an Georges, Lateinisch-deutsches Handwörterbuch II.² = Garbe.

3) L. C. 4, 3.

4) L. C. 47 sceleratorum atrocitas nec suppliciis .. neque dispendiis potuit submoveri.

5) Vgl. die römischen Stellen bei v. Salis p. 77. Conrat, Z. f. Rechtsgesch.², german. Abteil. 1889. L. B. 47, 1. 2.

6) Vgl. Brunner, Z. f. Rechtsgesch. german. Abtheil. XI. 1890, p. 90. Forsch. S. 471. (Ähnliches bei den Angelsachsen.)

7) L. C. 4, 1—8.

8) L. C. 29, 2,

9) L. C. 9.

10) Zur Entführung von Nonnen und anderen Weibern, mit oder ohne Einwilligung, L. R. B. IX. 4. Mommsen, N. Archiv XXV. S. 588; der Text ist mehrfach interpoliert im Cod. Theod.; über Mädchenraub richtig Zeumer zu tit. XII.

11) L. C. 12, 1.

vermißten: kann der Entführer jenen Betrag nicht aufbringen, wird er den Gesippen des Mädchens zu beliebiger Ahndung verknechtet [1]). Man streitet, ob darunter auch, wie der höchst allgemeine Ausdruck besagt, Tötung und Entmannung zu verstehen [2]).

Hat aber das Mädchen den Mann in dessen Hause aufgesucht und er sich mit ihr vermischt, zahlt er nur den dreifachen Muntschatz, und kehrt sie unversehrt zurück, ist jede Verfolgung ausgeschlossen [3]).

3. Tötung [4]).

Auf Tötung eines freien Reichsangehörigen steht Todesstrafe (vorbehaltlich der Einwirkung kirchlicher Zuflucht) [5]), in schroffem Abfall aus dem germanischen Wergeld in das römische System [6]). Notwehr [7]) muß durch glaubhafte Zeugen erwiesen werden (oder »re ipsa«, d. h. augenscheinlich einleuchten): alsdann oder bei gerechtfertigtem Jähzorn zahlt der Töter den Gesippen doch das halbe Wehrgeld »secundum qualitatem personae«: d. h. für einen optimas 150, für einen in populo mediocris 100, bei einem minor 75 sol. [8]).

Auf Raubmord [9]) steht Todesstrafe, auch für Burgunden: römischer Einfluß hatte hier die altgermanischen Bußen, Wergeld — in unklar gedachter oder doch ausgedrückter Unterscheidung — in Notwehr oder doch in jähzorniger Verfolgung wegen Gewalt, Schlägen oder Wunden [10]), durch blutige öffentliche Strafe ersetzt: außerdem einfacher Ersatz, wird

---

1) L. C. 12 ut faciendi de eo quod ipsi maluerint habeant potestatem.

2) Sohm, Prozeß 1867 S. 773. J. Grimm R. A.⁴. Brunner, Z. f. R.-Gesch.², german. Abteil. XI. 1890. S. 92. Über den Frauen-Raub im Allgemeinen (L. C. 12) die überzeugende Abhandlung von Zeumer S. 262, über Entführung mit oder ohne Beischlaf Wilda S. 847.

3) L. C. 12, Vergehen gegen die Person Matile p. 262.

4) Über die Tötungsfälle Ginoulhiac p. 576.

5) Abegg, über den Einfluß der Kirche auf die Sühne bei dem Totschlag v. Savigny, Z. f. R.-G.² 1868 S. 209.

6) L. C. 2, 1.

7) Arthur Schmidt a. a. O., über Reizung v. Sav., Abel S. 27.

8) L. C. 17, 3. 29. 36. 46. Tit. 2. 48. 52. 68. 70. Wilda S. 686.

9) De superventoribus et effractoribus L. C. 29, L. Rom. 18.

10) Si inlata vis fuerit ut aut ictibus verberum aut vulneribus urgeatur et dum sequitur percutientem dolore aut indignatione compulsus occiderit. Über Tötung durch eine abgelegte Waffe L. Burg. 18, 2. Nach Brunner, absichtslose Missetat, Forschungen S. 520, wahrscheinlich Aufhebung eines älteren Gesetzes, das den Eigentümer haften ließ, auch S. 505 zu 18, 1 (Tötung durch Tiere).

der Raub in dem Besitz des Räubers nicht gefunden[1]). Tötet ein Unfreier ohne Wissen seines Herrn einen Freien, wird er hingerichtet, der Herr bleibt straffrei: wenn mit Wissen des Herrn, trifft beide Todesstrafe[2]): entzieht sich der Unfreie, zahlt der Herr den Gesippen des Getöteten das Wertgeld (pretium l. c. 6) des Unfreien, das hier für alle Fälle auf 50 sol. gestellt wird[3]).

Das räuberische Erbrechen von Häusern oder Verschlägen (Schreinen, scrinia, franz. écraigner, escrin[4])) wird an sich allein mit dem Tode bestraft.

Für Hausfriedensbruch zahlt der Freie Buße und Wette (6 und 12 sol.), der Unfreie erhält 100 Streiche[5]).

Für das bloße gewaltsame Eindringen in einen Garten werden dem Eigner 3 sol. Buße und 6 Wette entrichtet, der Unfreie erhält 100 Streiche[6]): das Entsprechende fehlt der Lex Rom.: es war wohl erweiterter germanischer Hausfriede[7]).

Hierher gehört auch die Ahndung der Wegsperre (— Stats- oder Vizinal-Straße —)[8]), 12 sol. Wette, Niederbrechung des rechtswidrigen Zaunes und Niedertretung der Ernte, soweit sie sich auf den Weg erstreckt. Wer umgekehrt einen fremden Zaun öffnet und seine Herde oder (andere) Tiere in die fremde Ernte oder Wiese absichtlich laufen läßt, büßt dem Eigner für jedes Stück 1 sol., der Unfreie erhält 100 Streiche, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Herrn[9]). Wird der Eigner der Tiere von dem Landeigner betroffen und zur Verantwortung

---

1) L. C. 29, 1, vgl. 2, 4.

2) L. C. 2, 3.

3) L. C. 4. 5. Könige IX. 1 S. 194, 2 S. 162. Secundum qualitatem personarum.

4) L. C. 29, 3, vgl. 2, 4, L. Rom. 18, Diez II. c. escregne.

5) L. C. 15, 1. 2 mit gesammelter Schar tumultus .. turba collecta L. Rom. 8, 18. 29, 1. Extrav. XXI.

6) L. C. 25, 2. 9. 27, Wilda S. 895.

7) Hausfriedensbruch auch bei ungehöriger Spurfolge oder nur wenn verübt ad rixam? London p. 47. 82. 91 zu L. B. XV. XVI. 1. Führt die Spur bis an das Haus, muß es dem Folger geöffnet werden: sonst Vermutung des Diebstahls, vorbehaltlich des Gegenbeweises? So Decret. Tassilonis N. 12. 13. Könige IX. 2 S. 268; zu L. B. 83, 1 vgl. London S. 127. 141. 159. 344 (aber unrichtig gegen Sohm), über agnoscere rem L. B. 19, 2. 83, 1.

8) Via publica aut vicinalis L. C. 27, 3, ebenso L. Bajuv. 10, 19. 20. L. Visig. VIII. 4. 24. 25.

9) L. C. 27, 5.

gezogen (tenetur ad debitum) und wird er bei Widerstand geschlagen oder verwundet, haftet der Grundeigner nicht dafür[1]).

Häufig scheint unter den Gewaltverbrechen das Binden eines Freien gewesen zu sein[2]), was besonders schimpflich schien, da es den im Hof überraschten Dieb betraf. Daher büßt der Freie dem Freien mit 12 sol. Buße und 12 Wette, mit halb soviel einem Freigelassenen, einem Unfreien mit einem viertel, der Unfreie erhält 100 Streiche[3]).

4. Körperverletzung.

a) Absichtliche.

b) Fahrlässige.

Ein erschwerender Umstand ist, wird das Beil zu dem Schlag umgekehrt und mit dessen Hammerseite (Streitaxt?) Arm oder Schienbein zerschlagen[4]); werden Stein oder Stock als Waffe gebraucht, 15 sol. Buße und 6 als Wette[5]). Früher schon sind Verwundungen mit Eisen, Schwert oder Speer[5]) bei Abwehr auf eigenem Boden[7]) besonders behandelt. Sind die Vorschriften bezüglich der Selbstschüsse (oben S. 60) erfüllt, sind den Gesippen des gleichwohl hierdurch Getöteten nur 25 sol. zu entrichten, ein Unfreier liegt unvergolten[8]): erfolgt die Tötung unter Verletzung obiger Vorschriften[9]), erhalten Gesippen oder Herr das volle Wer- oder Wertgeld.

Wer dagegen wilden Tieren Fußschlingen legt (pedicas) außerhalb der Kulturen in der Öde (extra culturas et in deserto), bleibt straflos, hat sich Mensch oder Tier darin gefangen[10]). Ebenso wird es angesehen, spießt sich Mensch oder Tier an einer in die Erde gesteckten oder darauf geworfenen Lanze oder andern Waffe, wenn er diese nicht derart in der Hand gehalten hat, daß es für einen Menschen gefährlich war[11]).

---

1) L. C. 6.

2) Könige X. S. 123.

3) L. C. 32, 1—5.

4) L. C. 93: vielleicht alte Fassung von 48: so v. Salis p. 111, vgl. L. C. 11.

5) Wilda S. 724.

6) L. C. 11. Extrav. V.

7) L. C. 48 si quiscumque.

8) L. C. 46, 3.

9) L. C. 2, 10.

10) L. C. 46. 72 (fehlt in der Lex Rom.).

11) L. C. 18, 2, vgl. L. Visig. ed. Walter I. p. 669 (mir fehlt zur Zeit (in Gastein) eine bessere Ausgabe, supplem. 6 (nur vom Schwert in der Hand).

5. Geschlechtsverbrechen.

Wie andere gleichzeitige Quellen mengen diese Leges Inzest und adulterium[1]): der Verführer zum Inzest mit seinen oder seiner Gattin Verwandten hat dem nächsten Verwandten (Schwertmagen?) sein Wergeld zu zahlen und 12 sol. Wette: die Verführte wird der Krone als Unfreie zugesprochen. Schleicht ein barbarisch Weib (mulier natione barbara) heimlich zur Umarmung mit einem Mann, erhalten ihre Gesippen von jenem nur den einfachen Muntschatz, aber ihr Ehemann kann eine Andere heiraten[2]).

Verführung einer freigeborenen burgundischen Jungfrau durch Barbar oder Römer büßt dieser mit 15 sol., das Mädchen trifft nur die Schande[3]). Klagt eine Witwe nach freiwilliger Hingebung auf Buße, so wird sie abgewiesen und kann auch die Ehe nicht erzwingen[4]). Der Ehemann soll die ertappten Ehebrecher — hier ist adulterium nicht bloßes stuprum, wie sonst wohl — beide töten: tötet er nur eine Person, hat er (nach älteren Gesetzen schon) deren Wergeld (pretium) zu zahlen[5]). Auf Notnunft einer Freien durch einen Unfreien steht der Tod[6]), eines Freien an einer Unfreien wird nur mit 12 sol. an deren Herrn gebüßt, aber freiwillige Vermischung eines freien Mädchens mit einem (eigenen oder fremden) Knecht an beiden mit dem Tode: wollen das die Gesippen des Mädchens nicht, wird es Unfreie der Krone[7]).

6. Vermögensschädigung[8]).

Wird über die Kultur des Landes beraten, so wird vor allem für die Weinberge gesorgt: König Sigismund hat von den Kron- und von Privat-Gütern an vielen Orten die Klage gehört, daß schädigende Tiere und Vieh (animalia et pecora) in die nachlässig gehüteten Weingärten bringen, die Reben abfressen, zertreten, ausreißen. „Des-

1) L. C. 36 de incesti adulterio.

2) L. C. 61 fehlt natürlich in der L. Rom. Vgl. L. C. 12, 4. L. Visig. III. 4. 7. 8. Matile p. 238. Davoud Oghlou I. S. 420. Über Entführung mit und ohne Notzucht L. B. 12. Hubé p. 237.

3) L. C. 44, 1.

4) L. C. 4, 4. 2. L. Visig. III. 48.

5) L. C. 2.

6) L. C. 35. 68. L. Rom. 19. 30. Wilda S. 799.

7) In servitutem regiam redigatur L. C. 35, 3.

8) Furtum, usus an fremdem Rind tit. 4 § 7. Zeumer S. 266 (wie Lex Visig. 8, 4. 1). Sachbeschädigung Matile p. 265.

halb hatte schon mein Vater (ruhmreichen Andenkens), wie man sagt (dicitur statuisse), ein Edikt erlassen[1]) über die Tötung oder Lösung der verschiedensten Tierarten, das durch allgemeinen Mißbrauch übergangen wird. Daher befehlen wir, daß jedesmal, wenn kleinere Tiere (Schweine, Ziegen, Widder) in einem Rebgarten befunden werden, ein Stück für den Landeigner geschlachtet werde, eine Kuh aber erst im dritten Wiederholungsfalle"[2]).

Rinder, Rosse, Esel soll der Rebwart einschließen und für jedes Stück eine Tremisse erheben: nimmt sie ein Freier aus diesem Pfandverschluß, „zahlt er 6 sol. für diese Keckheit"[3]). Unfreie erhalten, von dem Grundeigner vor den Richter gestellt, 200 Streiche[4]). Will der Eigner oder der Hirt der Tiere diese binnen 2 Tagen nach der Aufforderung nicht lösen in beliebigen Werten — also nicht notwendig in Geld — oder der Herr des Wächters jene Strafe nicht vollziehen, so soll jene Buße (oder die Strafe) dem Eigner vom Richter oder jedem anderen Vorgesetzten ausbezahlt (oder vollstreckt) werden[5]).

Bei solchen Tierschäden steht auch noxae datio frei[6]), wahrscheinlich nicht aus dem Römischen entlehnt, sondern urgemein.

Hat ein fremdes Haustier die Ernte geschädigt und ward es getötet, so ist vor allem der Schaden zu ersetzen, dann das getötete Tier herauszugeben[7]). Aber nur für größere Tiere, für kleinere bleibt es bei der älteren Bestimmung[8]). Für unbefugtes Reiten fremder Pferde werden für einen Tag 2 sol. entrichtet[9]). Für längere Zeit hatte ein uns verlorenes Gesetz, de caballis inventitiis, die Strafsumme geregelt. Für Pflügen mit fremdem Rind sind dem Eigentümer ebenfalls 2 sol. zu entrichten[10]).

Fremdes Vieh forttreiben[11]), wird ähnlich gestraft wie Mißbrauch

1) Extrav. XVIII. (XX).
2) L. C. 89, 1—3.
3) Clusura, solche Vieh-Verschläge werden mehrfach erwähnt. L. C. 23, 3. 49, 1. 99, 6.
4) L. C. 5.
5) L. C. 89, 6.
6) L. C. 8.
7) Oder zu ersetzen? (reddat) L. C. 64, 1.
8) Quod priori lege constitutum est L. C. 64, 1. 23, 5.
9) L. C. 4, 7. L. Visig. VIII. 4, 1.
10) Verderbt ist der Text der Stelle, der die Wahl zwischen Werten von 2 oder 4 läßt: v. Salis, solutio.
11) menare, neufranz. mener L. C. 104.

fremder Arbeitstiere[1]). Grundlose Tötung fremden Hundes wird mit 1 sol. gebüßt[2]).

Neben einander stellt das Gesetz[3]) zwei Fälle, die unter den gleichen Gesichtspunkt gehören, d. h. unter ein nur zum Schein aufgestelltes Wahlrecht, wie es grundlegend schon J. Grimm[4]) erklärt hat: d. h. der Schuldner oder strafrechtlich Schuldige hat entweder eine ganz geringfügige Buße zu entrichten oder sich öffentlich einer demütigenden, beschämenden, auch wohl gefährlichen Behandlung durch den Geschädigten zu unterwerfen, so daß angenommen werden darf, er wird in allen Fällen lieber die kleine Buße zahlen, weil er sich sonst verächtlich macht, auch wohl gefährdet. Wer einen Hund von einer der drei Arten: veltravis, segutus aut petrunculus[5]) gestohlen, hat die Wahl, dem Eigner eine Buße von 5 sol. und eine Wette von 2 sol. zu zahlen oder in der öffentlichen Gerichtsversammlung (in concilio), vor allem Volk (coram omni populo), des Hundes Hinterteil zu küssen. Gleichartig ist die folgende Bestimmung, wonach, wer einen Jagdvogel (acceptor, Habicht) stiehlt, die Wahl hat, ob er Buße (12) und Wette (2 sol.) zahlen oder sich von dem Habicht 6 Unzen Fleisch in der Hodengegend (super testones) abfressen lassen will. Gewiß war das nur eine juristische Vogelscheuche: letztere Wahl, schmerzlich und lebensgefährlich, wurde gewiß nie getroffen. Ganz ähnlich ist später bei freiem Gesinde der zur Ablösung des sog. jus primae noctis bezahlte sogenannte Schürzenzins[6]): Unfreien konnte der Herr jede beliebige Bedingung der Eheschließung vorschreiben.

Das sind Beispiele jener nicht ernst gemeinten Wahlrechte, wie sie auch im Baiernrecht begegnen[7]), halb scherzhafte, ursprünglich vielleicht ernst gemeinte Drohungen. In Gallien kam damals wie in

1) L. C. 4, 8. nach L. Visig. VIII. 4. 9 nach v. Salis und Zeumer S. 207, vgl. 4, 7.

2) L. C. 58, ohne Entsprechendes in der Lex Rom.

3) L. C. 97, 98.

4) R. A. II.[4] S. 711, 728, danach Gierke, Humor im Deutschen Recht S. 64, 65. Auch ursprünglich nur scherzhaft gemeint? Vgl. Lex Sal. 6, L. Alam. III. 14. V. 9, Lex Bajuv. 20 (21), Du Cange s. v. canis, II. S. 89, Könige IX. 1 S. 271.

5) Du Cange s. v. canis II. p. 89, Lex Sal. 6, 2, Lex Alam. 82, zum Teil sehr zweifelig.

6) Bei Deutschen nicht nachweisbar.

7) L. Baj. Könige IX. 2.

Spanien bei Römern und Germanen der Unfug vor[1]), den Rossen Knochen oder Schindeln an die Schweife zu binden, wodurch sie scheu gemacht, geschädigt und oft zu Tode gehetzt wurden. Der Eigentümer hat die Wahl, ob er das geschädigte Tier zurücknehmen will und ein gleichwertiges oder zwei Neue. Der schuldige Unfreie erhält 200 Streiche; auch das Abschneiden des Schweifes (curtare) wird ähnlich gebüßt[2]). Über die Verfolgung der römischen sollicitatio der Unfreien oder Kolonen oder deren Hehlen, Hausen, Hofen, Weiterbefördern s. oben Unfreie S. 92.

Der Tatbestand wird schon als gegeben angenommen, verhilft man dem Flüchtling zur Überschreitung des Flusses (offenbar der Rhone)[3]), gleichviel, ob der Herr Burgunde oder Römer[4]). Capillum facere heißt offenbar, falsches Har aufsetzen (verschoren kam der flüchtige Knecht an), um ihn als Freien auszugeben, nicht umgekehrt Scheeren[5]).

Den falsarius trifft[6]) schwere Strafe: andererseits droht für beweislose Anklage Talion.

Ungleich strenger als die germanischen und (sonstigen) römischen Strafen für Grenzverrückung sind die der Lex Rom. Burg.: Feuertod an der Stelle des zerstörten oder gefälschten Grenzzeichens[7]): für heimlich verstellte termini droht die Strafe des falsarius (nach einer nicht erhaltenen sententia des Paulus)[8]).

1) L. Visig. VIII. 4, 1. 12. 13, L. Rom. Burg. 29 de caballis, quibus os aut scindola ad cauda ligata fuerit, Du Cange VII. p. 355, aber diese Anwendung fehlt. Die Lex. Rom. fügt ein rotes Tuch hinzu.

2) L. C. 73.

3) S. meine Karten Urgesch. III. S. 122, D. G. 1. b.

4) L. C. 6, 4. Die Stelle ist zweifellos verderbt, wie die Handschriften bei v. Salis p. 47 zeigen: die in den Text aufgenommene Lesung bei v. Salis ingenuo aut servo scheint nicht die annehmbarste.

5) Wie J. Grimm (und Andere) bei Jahn I. S. 75, die ältere Literatur; über die comati der Ost-Goten Könige III. S. 123. Die Quellen Secretans über die Haartracht, die Jahn sucht, sind Cassiodor und Isidor. Über vegius, vegiatura s. oben „Unfreie". Freund Siebs erinnert an das nordische wiga, daher neuenglisch witch, Hexe. L. C. 16, 3. p. 55. 95. 103.

6) Römisch, L. Rom. 32.

7) L. R. 39 terminos, limites aut arbores terminales, quae decusas (l. decurias), L. Visig. VIII. 6, 1. X. 3, 3, Westgot. Studien S. 87, Könige IX. 2, Lex Bajuv. XII. 4.

8) S. Sententiae receptae Pauli V. 25 und andere römische Quellen bei v. Salis p. 158. Vgl. Rudorff, Schriften der römischen Feldmesser II. S. 269, J. Grimm, D. R. II.[4] S. 72. 135.

7. Amtsverbrechen.

Das Verbot der Bestechung wird ausdrücklich für die römischen Richter wiederholt, die wohl überwiegend Anlaß dazu gegeben hatten [1]).

Der Richter, der, bestochen, gegen die Königsgesetze (— Gewohnheitsrecht wohl eingeschlossen? —) falsch urteilt oder richtig, aber bestochen, soll zur Abschreckung Anderer mit dem Tode bestraft werden, doch ohne die sonst im römischen Recht die Todesstrafe begleitende Einziehung des Vermögens: dies soll auf die Erben übergehen [2]). Die Grundlage bildet das römische Recht: die Lex Visigot. [3]) droht den Tod nur, wenn der bestochene Richter einen Unschuldigen hinrichten ließ: da die Stelle eine antiqua Eurichs ist, konnte sie Gundobad bekannt sein: hier wird sie auf jeden bestochen das Recht beugenden ausgedehnt.

c) Die Strafen.

1. Vermögensstrafen.

Die Buße, die der Verletzte oder bei Tötung der Erbe als Wergeld erhält, heißt compositio, Beilegung [4]). Mulcta ist die an den König = dem Fiskus zu zahlende Wette [5]). Auch hier wie in all' diesen Reichen, übrigens auch in den letzten Zeiten des Römerreichs, wird zwischen Statsgut und Königsgut nicht unterschieden (s. Westgoten, Franken). Diese Vermögensstrafen genügen sogar in den leichteren Fällen von Tötung [6]), wie bei Körperverletzung [7]), Viehdiebstahl [8]), Entführung von Unfreien [9]), Harraufen [10]).

Kommt es zur Wergeldzahlung [11]), befremdlicher Weise auch bei Tötung in Notwehr (wie bei berechtigtem Jähzorn), so fällt es den »parentes« zu ohne Angabe der Verteilung [12]). Es heißt pretium, auch bei Freien, anders das pretium nuptiale [13]).

1) Prima Const. § 8. p. 32.

2) Prima Const. l. c.

3) VII. 5.

4) Compositio ist aber auch verschrieben für commotio = Bedrängnis, Verunrechtung L. C. 54, 2.

5) Fredus nicht nur Strafe, auch Buße? So Röthe S. 67, aber hier nur Strafe (an den Fiskus), dagegen Wergeld = Buße. L. C. 4. p. 31.

6) L. C. 2.

7) L. C. 5.

8) L. C. 4.

9) L. C. 4.

10) L. C. 5.

11) Dareste p. 172.

12) L. C. 2, 2.

13) L. C. 2. 12, s. unten Eherecht.

Man[1]) hat mit Recht hervorgehoben, daß das Burgundenrecht allein neben dem Friesischen neben der Buße (pretium) eine Wette an den Stat (**mulcta**) von 3—300 sol.[2]) auferlegt, die oft schwerer ist als jene: in den anderen Stammesrechten erscheint sie als Friedensgeld und Königsbann. Es ist abgestuft secundum qualitatem personae[3]). Solche verschieden abgestufte Geldstrafen sind: für gutgläubiges und für wissentlich falsches Urteil 30 sol.[4]) und 12 sol., für Verzögerung der Rechtshilfe nach dreimaliger Anrufung[5]).

Die regelmäßige mulcta in leichteren Fällen, das „kleine Friedensgeld“, beträgt 12 sol.[6]). Als Vermögensstrafe wirkt auch der gar oft auferlegte mehrfache, häufig 3 oder 9 fache Ersatz: so für Falscheid[7]), Raub[8]), Verletzung der Rechte des Bürgen[9]), 3—9 maliger Ersatz des den Wittiskalken (unten Gericht) Entrissenen[10]).

In diesen germanisch-römischen Reichen schuf Schwierigkeiten das Fehlen eines Wergelds für die Römer: bei den Franken ward ein solches verständigermaßen ganz nach römischem Vorbild eingeführt[11]). In Burgund vermied man grundsätzliche Regelung: nur für einen Fall wird Ähnliches, aber doch mehr Römisches als Germanisches geboten: hat der Töter eines Römers Kirchenzuflucht gewonnen, soll er, weil das römische Recht de pretiis occisorum, d. h. über eigentliches Wergeld, nichts enthält, mit der Hälfte seines Vermögens den Erben zugesprochen, d. h. verknechtet werden. Dies Gesetz[12]) soll treten an Stelle der kaiserlichen »sententia«, die nach römischem Recht in jedem einzelnen Fall nach Willkür erging: aber nicht erhielten die Römer hier wie bei den Franken allgemein ein Wergeld: trat nicht die Kirchen-Zuflucht dazwischen, ward der Töter nach römischem In-

1) Wilda S. 758.

2) Davoud Oghlou I. p. 448.

3) L. C. p. 50, L. Rom. 2, 3, coloni, servi 2. 7. Nach der Einverleibung stellt die Lex Rib. 7. 36 das Wergeld des Franken auf 200, des Burgunden auf 160 sol.

4) Prima Const. § 11.

5) L. C. § 12.

6) L. C. 10, 1. 12, 1. 22 und oft. Zwölf die ursprüngliche Summe auch bei Burgunden? So Wilda S. 363, vgl. aber Brunner, Forschungen S. 482.

7) L. C. 8, 2.

8) L. C. 9.

9) 19.

10) 76.

11) Könige VII. VIII.

12) L. C. 15, 2.

skriptions-Verfahren zum Tod verurteilt[1]). Unter den Vermögensstrafen erscheint zu höchst die Vermögenseinziehung: so bei Verletzung eines Bischofs durch einen Juden[2]).

2. Geißelung.

Wie im römischen und im ost- und west-gotischen Recht[3]) droht die Geißelstrafe vor allem dem Unfreien statt der Vermögensstrafe, die ja den Herrn treffen würde: so bei Viehdiebstahl[4]) 300 Streiche: der schuldlose Herr zahlt nur den gesetzlichen Schätzungswert, aber keine mulcta[5]).

Ganz regelmäßig: si servus hoc fecerit, fustigetur[6]). Die von einem Unfreien verwirkten Streiche werden nicht vom Frohnboten, sondern vom actor oder dem Eigner des geschädigten Rebgartens verabreicht: das ist aber Ausnahmerecht bei Pfändung wegen Tierschadens[7]).

3. Todesstrafe.

Todesstrafe für Mord, Raub, Ehebruch, gewaffneten Raub, Entführung, Diebstahl mit Einbruch, Roßdiebstahl[8]).

Feuertod bedroht Zerstörung von Grenzzeichen[9]). Todesstrafe trifft den bestochenen Richter, auch bei gerechtem Urteil[10]), wohl dem römischen Recht mit Übertreibung entnommen: in der L. V.[11]) nur, wenn er einen Unschuldigen hat hinrichten lassen. Todesstrafe trifft freie und unfreie Mörder, wenn nicht Asyl[12]) sie schützt (unten Kirche).

---

1) So gegen Ginoulhiac, Bluhme und Stobbe richtig Brunner I.² S. 508. — Verbot der Ausdehnung der Rache auf die Gesippen L. B. II. 6, Wilda 397.

2) L. C. 102.

3) Könige IV. S. 54. VI.² S. 198.

4) L. C. 4, 4.

5) L. C. 4, 4. 5. 27, 9. tintinno furato, d. h. wenn infolge des Diebstahls der Schelle das Tier abhanden kommt, ebenso Losknüpfung eines an den Füßen angeseilten Tieres L. C. 6, vgl. L. Visig. VIII. 4, 1, L. Sal. 27, 3. 4.

6) L. C. 4. 5. 6. 7. 28. 38. 82—84.

7) L. C. 89, 6. Bei Unfreien erscheint Geißelung auch als Zusatzstrafe neben Verlust der Hand L. C. 6, 10. Wilda S. 648.

8) Über Todesstrafe für Vermischung freien Weibes mit Unfreien, abgeschwächt durch Wahlrecht ihrer Sippe, L. Burg. XXXV. 2. 3.

9) L. Rom. 39.

10) Prima C. § 6.

11) VII. 4.

12) L. C. 2, 1.

Wird Zufall oder Notwehr behauptet, erfolgt Bericht des Richters an den princeps, d. h. jetzt König, zur Entscheidung über Begnadigung (höchst unlogischermaßen).

Eine Begleitstrafe der Todesstrafe ist Vermögenseinziehung: sie tritt jedesmal hinzu, wird sie nicht ausdrücklich im Wege der Begnadigung erlassen[1]. Mord wird wiederholt behandelt[2]. Die Gesetze unterscheiden (unten Kirche), ob der Mörder Kirchenasyl gewonnen: gewiß haben die arianischen Könige hierin den katholischen, für welche ursprünglich diese Rechte — sie sind entnommen Cod. Theod. VIII. — allein gegolten hatten, ihre arianischen gleichgestellt. Ist der Flüchtling bewaffnet, wird er unter Mitteilung an den Bischof (cum conscientia episcopi) [nötigenfalls mit Gewalt] aus der Kirche entfernt und seinen Verfolgern preisgegeben: Auslieferung ad mortem[3]. Todesstrafe, vollstreckt durch den Verletzten oder dessen Erben, wird auch sonst oft angedroht, auch wohl zuweilen aus dem römischen Recht. Dagegen ist altes strenges Germanenrecht, daß die Frau, die ihren Ehemann verläßt, im Schlamm getötet wird ohne Untersuchung der Gründe[4]: auch schon auf Bruch des Verlöbnisses steht Todesstrafe[5]. Die Sippe hat auch die Wahl, ob die von einem Unfreien verführte Jungfrau mit diesem getötet, oder ob beide der Krone verknechtet werden sollen[6].

4. Exilium. Metalla.

Exilium für honestiores und metalla für viliores werden in der L. Rom. beibehalten[7]. Aber wo waren in diesem schmalen Reich hierfür geeignete metalla? Exilium nur in der Lex Rom.[8].

5. Verstümmelung. Verknechtung.

Verlust der Hand droht, gibt man dem flüchtigen Knecht wissentlich Empfehlungsbriefe[9], ferner Zahnausschlagen einem Freien durch

1) Prima Const. § 6.

2) L. C. 2, 1—7. L. Rom. 2, 1—6.

3) L. C. p. 2. 4. 48. 50. 66. 77. 92. 102. L. Rom. 5. 58.

4) L. C. 34, 1.

5) L. C. 52.

6) L. C. 35, 3. L. Bajuv. 8, 9. Könige IX. 2. Brunner, Z. f. R.-Gesch.[2], german. Abteil. XI. 1890.

7) p. 131. 142. 145. IX. 2. 11, 3. 18, 5. 20. 22. 32.

8) 9, 2 Frauenraub; 11, 3 calumnia; 18, 5 Fruchtbäume-Zerstören; 20 Binden von Freien; 32, 1 falsarii.

9) L. C. 6, 10, vgl. 48, 63, 90, 114.

einen Unfreien[1]), Schlagen eines Bischofs durch einen Juden[2]), Grenzverrückung[3]).

Die Verstümmelung der Hand loskaufen heißt debilitatem redimere L. C. 55,7, Verknechtung zu Gunsten der Krone bestraft Unzucht[4]) (die L. Rom. hat nichts Ähnliches).

2. Verfahren.

a) Allgemeines.

Die Könige gebieten: alle Amtsleute und Richter haben über Burgunden und Römer in allen Gerichten[5]) nach unseren und unserer Ahnen Gesetzen zu richten, auf daß die Ordnung der Gerechtigkeit gewahrt werde gleichwie das Gesetz unserer Ahnen[6]). Die Grafen werden mit dem königlichen Zorn[7]) bedroht, wehren sie nicht den Übergriffen der Burgunden über das Maß der Gesetze in den Land-Besitz der Römer[8]): ganz richtig daher bezeichnet Gregor von Tours als den Hauptzweck von Gundobads Gesetzgebung Schutz der Römer gegen Übergriffe der Burgunden.

Deutlich setzt das Gesetz neben einander einen römischen und einen burgundischen comes voraus: keiner von beiden darf einen Rechtsstreit in Abwesenheit des Anderen entscheiden[9]).

Alle Beamten, Richter wie Polizei- und Finanz-Beamte[10]), sollen die Lex befolgen[11]): vor allem haben die Richter die Pflicht der Unbestechlichkeit, integritas, aber auch sich selbst legt sie der König auf[12]): auch unser Fiskus soll nur die gesetzliche Wette (mulcta) verlangen.

1) L. C. 26.

2) p. 102.

3) p. 90.

4) 35, 3. 36.

5) Forum L. B. 52 a vinctus in foro (nicht victus; richtig Matile p. 247), auch Ginoulhiac p. 544, der aber von dem Territorialen statt vom Personalprinzip ausgeht (»ou« il dût être appliqué). Richtig Secretan p. 117.

6) Prima Const. § 2. L. 107. 10.

7) Über mangelnde Unterscheidung von crimina publica und privata Röthe S. 65.

8) L. B. 54.

9) L. C. 13 nullam causam absente altero judice vel Romanus comes vel Burgundio judicare praesumat.

10) Straf- und Zivil-Verfahren oft ungetrennt, Brunner, Strafrecht 54.

11) L. B. 3 p. 31 omnes administrantes vel judices.

12) Prima Const. 4 cujus legis conditionem credidimus nobis quoque imponendam nec ullus in quolibet causarum genere integritatem nostram suffragiis aut praemio attentare praesumat.

Römisches Gerichtsverfahren[1]) setzte nun wie römisch geschulte Richter auch römisches Hilfspersonal voraus: so die notarii jener judices deputati (S. 155), für diese werden auch die Gebühren festgestellt[2]). Nach römischem Recht wird die Zuständigkeit[3]) begründet durch Grund-Besitz in dem »territorium« des Richters. Das römische Aktionen-recht ist für die Römer vollständig beibehalten mit allen technischen Ausdrücken: ebenso die gesamte römische Gerichts-Organisation: auch die Gerichtsferien, z. B. die Ernte- und Weinlese-Ferien: dann 15 Tage Ostern, 7 Weihnachten, die Sonntage, Epiphanias, Pfingsten: aber für Klagen des Fiskus gibt es keine Ferien[5]).

Von einem conventus von Burgunden allein ist nur einmal die Rede[6]), hier werden Rechtshandlungen vorausgesetzt. Gelegentlich erfahren wir, der Unschuldseid mit Eidhelfern wird in einer Kirche geschworen — wohl in einer katholischen oder arianischen je nach dem Bekenntnis des Hauptschwörers —, also nicht auf einer weltlichen Dingstätte: diese und ihre Versammlung werden ersetzt durch drei hierzu vom Richter beauftragte Zeugen: sonst wissen wir von Gerichts-Art, -Zeit, und -Formen nichts[7]).

b) Das Gericht.

Keines der vielen die Rechtspflege ordnenden Gesetze regelt grundsätzlich die Zuständigkeit der römischen und der burgundischen Gerichte: in Mischfällen gilt nicht stets das Recht des Beklagten[8]), so bei Grundstücken stets römisches Recht[9]): jene, vom Personalitätsprinzip entschieden, galt als volks- und gerichts-kundig: man muß sie in zweifeligen Fällen verstreuten, systemlosen Andeutungen entnehmen. So weit man damals schon von „kanonischem" Recht sprechen

---

1) Über das Verfahren gegen Freie und Unfreie L. C. 7. 8. 77. L. Rom. 7, 1—6.

2) Prima Const. § 7. Über die hierbei mögliche Nachahmung einer Constitutio Zeno's von a. 481 Cod. Justin. XII. 21. 8 s. Bluhme, v. Salis p. 32 und oben Gesetz.

3) Über die Gerichtsverfassung Davoud Oghlou I. S. 424, Ginoulhiac p. 544. Judices deputati nicht die späteren Schöffen, wie Bluhme, Jahrb. V. S. 234.

4) L. Rom. 33.

5) L. Rom. 11, 5. 6.

6) Extrav. 21, freilich halb scherzhaft.

7) L. C. 8, 2.

8) Matile p. 240.

9) Über die Mischung — nicht unrichtig »confusion« — beider Rechte Fauriel I. S. 449.

konnte, lebten nach diesem in erster Reihe die Kirchen und die Geistlichen, in zweiter nach römischem (Papstbriefe, Dekrete, Konzilienschlüsse), das war auch Personalitätsprinzip: »Ecclesia est Romana vivit legem Romanam[1]). Nicht, um die Rechte der Nationalität zu wahren, wird den beiderseitigen Richtern eingeschärft, bei jedem Gericht mitzuwirken, sondern damit sie durch häufige Anwendung sich die Kenntnis des Rechts einprägen, — die den König am meisten beschäftigende Sorge (oben S. 70)[2]).

In Abweichung von jenem Prinzip wird den Barbaren auferlegt, als Kläger wie als Beklagte mit Römern nach römischem Recht zu streiten[3]), betrifft der Streit die Grenzen, d. h. die Ausdehnung der sors, die er als ein Ganzes (mit den Unfreien) durch statliche Spende (publica largitione) erhalten hat, offenbar ein Vorteil für die Römer, dem Streben dieser Gesetzgebung gemäß[4]). Es handelt sich um streitige Grenzen: daher schließt sich daran die Verrückung oder Zerstörung von Grenz-Steinen und Zeichen[5]).

Die Richter sind in allen — burgundischen, römischen, gemischten — Fällen[6]) die comites (unten Gericht): unter ihnen für geringere Sachen die judices (a rege) deputati an Stelle der propraetores[7]).

Das Gericht, die Personen und die Gerichtsstätte und die einzelne Verhandlung (Tagung) heißen audientia[8]). Die comites üben den Rechtszwang, destrictio, nötigenfalls mit Gewalt, Pfändung, durch die Wittiskalke des Königs oder die römischen apparitores: sie brechen den Widerstand, schaffen die Ungehorsamen herbei. Audientia ist also ebenso vieldeutig wie bei Franken, Alamannen, Baiern placitum[9]).

---

1) Viollet p. 27.

2) Prima Const. § 13.

3) Vgl. v. Bethmann-Hollweg I. S. 363, Gaupp, de divisione p. 27; vgl. L. Alam. 54, L. Baj. XI. 5.

4) L. C. 55, 2—5.

5) L. C. 6. 7, dagegen ager, quem ex integro perceperit.

6) In Mischfällen ein burgundischer und ein römischer comes. So auch über Mischung beider Rechte — z. B. in Mischehen — Bluhme, Jahrb. V. S. 230, Bröcker I. S. 65. Eifriges Studium des römischen Rechts im damaligen Gallien ist vielfach bezeugt: Leo in Narbonne, Apoll. Sid. carmen 23.

7) Prima const. § 5 p. 31. § 7. Irrig über den judex deputatus als „gelehrten Rechtsbeistand" Derichsweiler S. 71.

8) Scilicet judicis L. C. 191.

9) Könige VII. 2. IX. 1. IX. 2 ante audientiam judicis L. C. 19, 1. 28, 1. L. Rom. 14, 7. 30, 3. 33, 2. 3. L. Bajuv. 13, 1.

Die Pflichten und Rechte der judices deputati[1]) sind reich ausgestaltet: sie büßen, bleiben sie ohne echte Not aus[2]). Sie sollen sich dem Richter, d. h. dem höheren, dem comes[3]), [oder — ein weitgehendes Vertrauen! — an ihrer Statt drei andere glaubhafte Zeugen stellen[4]).

c) Pfändung und Selbsthilfe[5]).

Wer vor der gerichtlichen Verhandlung seinen Schuldner pfändet, wird sachfällig und zahlt 12 sol. Wette[6]). Wer ein fremdes Pferd als sein eigenes wegnimmt[7]) und sein Eigentum nicht beweisen kann, gibt das Tier zurück und ein gleichwertiges dazu[8]). Wer irrig den A. statt des B. für seinen Schuldner hält und so dem A. Roß, Rind oder Knecht wegnimmt, zahlt für jedes Stück 2 sol. Buße[9]). Es war wohl zum Teil germanische Gewalttätigkeit, zum Teil verstattete germanische Selbsthilfe[9]), die durch diese Gesetzgebung vielfach eingeschränkt werden: das sind jene milderen Gesetze zum Schutze der Römer (oben S. 67 f.)[10]). Wer einen Freien als Pfand fortführt, büßt diese praesumtio mit 4 sol.[11]).

Die Pfändung von schädigenden Rossen — diese stehen stets vor den anderen Tieren — und Rindern war aber im Schwang und sorfältig geregelt. Der Pfänder, der die Tiere in Verschlag oder Haus gebracht, hat dem Eigner sofort Anzeige zu machen: hat er dies getan, hat er bei zufälligem Untergang (Brand) nur die Hälfte des Wertes zu ersetzen: hat er sie aber Tag und Nacht ohne Anzeige (und Aufforderung zur

1) Matile p. 278 unrichtig: in schweren Fällen.

2) A. Schmidt, echte Not 1888, S. 23, Krankheit oder occupatio, vgl. Gaudenzi p. 20, 203 je mit 6 sol. Prima Const. 12, 81, 1. §§ 5. 12. L. B. 81. 90. Zeumer S. 265.

3) civitatis et pagi, Gaupp S. 334.

4) L. C. quorum fide possint in loco sacramenta praestare.

5) Pfand und Bürgschaft (kein benefic. excussionis) Matile p. 259 und über beider Verhältnis s. Privatrecht.

6) L. C. 19. 1.] Das römische Recht (L. Rom.) verbietet Pfändung ohne Richterspruch.

7) L. Rom. 14, 1.

8) L. C. 2.

9) L. C. 3.

10) Über die Pfändung L. C. 19. 82. 83. Extrav. 8. 17. 21. Könige IX. 2, ähnlich L. V. V, 6. 1. 2 vor der Gerichtsverhandlung. L. Rom. 14, 7.

11) L. C. 19, 4. Vgl. L. C. 23. L. Rom. 13 Brunner, über absichtlose Missetat, Berliner Sitzber. XXXV. 1890. Frank, die kasuelle Tödtung in den Volksrechten 1890. A. Schmidt, die Grundsätze über den Schadenersatz. Gierke, Untersuchungen XVIII. Stobbe, Privatrecht IV. S. 402.

Auslösung) behalten, trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs. Gerät der Eigner in Verzug der Abholung nach Feststellung des angerichteten Schadens, trägt er die Gefahr des Untergangs allein. Dies gilt aber nur unter Geteilen, consortes und Nachbarn[1]).

Hat ein Selbstpfänder ein fremdes Tier wegen Ernte — oder anderen Schadens — eingehegt und der Eigner es vor Schätzung des Schadens mit Gewalt vom Hof (de curte) entführt, so leistet dieser 6 sol. Buße und 6 sol. Wette; ein Knecht erhält 100 Streiche und ersetzt ebenso den Schaden. Sigismund hat dann[2]) die 6 sol. bestätigt, die Streiche verdoppelt[3]).

d) Spurfolge.

Wer seinen Unfreien oder sonstiges Eigentum im Besitz eines Anderen erkennt[4]), verlangt von dem Besitzer die Stellung eines tauglichen Bürgen oder, wenn er den gestellten nicht annimmt, nehme er die erkannten Sachen heraus. Hat er sie irrig für die seinen gehalten, gebe er sie und gleichwertige zurück: ein Unfreier wird „dem Wert entsprechend" gegeißelt[5]).

Verfolgt jemand — auch ein Weib — die Spur eines Haustiers bis an das Haus eines anderen und verwehrt dieser einzutreten und das Vermißte zu suchen — das salisuochan der fränkischen Rechte —, so gilt der Hausherr als Dieb[6]).

Verhindert ein Kolone oder Unfreier das Suchen in dem Hause, so trifft ihn nur einfacher Ersatz, aber der Herr haftet als Dieb für

---

1) L. C. II.4 49.

2) Extrav. 1, 5. Über die private Viehpfändung L. B. 23, 1. 3. 49, 2. Nägeli p. 10; gegen Wilda Meibom S. 236, der richtig das schädigende Tier zunächst selbst haften läßt, vgl. L. B. 49, 3. 4. 23, 4.

3) Über die Selbstpfändung L. C. 18. 49. Extrav. 1. 18. L. Rom. 13. Nägeli, Selbstpfändungsrecht 1876 S. 9.

4) Animalia agnita, inquirenda. J. Grimm, R. A.4 S. 200, Wilda S. 903, Rauch, Spurfolge und Anefang 1907. L. C. 16. L. Rom. 12.

5) L. C. 83. 16. 192. L. Rom. 34. Nach Gaupp S. 356 und v. Salis eine Novelle (Extrav. 11?). Sohm, L. Sal. 92, London S. 141.

6) So muß L. C. 16 verstanden werden: der Text bei von Salis ist verderbt: richtig die Lesart in Cod. B. 11, wie auch die entsprechende L. Rom. zeigt, wo aber der Verfolger drei freigeborene Zeugen mitbringen muß, zu verhindern, daß er die angeblich gestohlene Sache erst einschleppe. Das Strafrechtliche in der Anefangsklage habe ich in Seminar und Vortrag immer — lang vor Zycha und anderen Neueren — vertreten: von mir hat dies übernommen im Seminar 1882 London.

vierfachen Ersatz. Wehrten Unfreie — Knechte oder Mägde — die Haussuchung in Abwesenheit des Herrn, so gelten sie als die Diebe[1]). Hat der Herr den Weg des Diebes durch einen Wahrsager erkundet (vejus), dafür die vegiatura bezahlt (s. oben S. 93 und Kultur) und kann der Bestohlene nichts finden, hat jener den Wert der Deube zu ersetzen[2]). Bei res agnitae heißt das erfolgreiche Abweisen manus tollere[3]). Der beklagte Besitzer muß bei der Anefangsklage dem Kläger einen Bürgen stellen[4]), sonst kann der Kläger die agnoszierte Sache in Besitz nehmen.

e) Ungehorsam.

Die Burgunden scheinen gleich den Ostgoten Theoderichs[5]) gegenüber der wiederholten (zweimaligen) Ladung vor Gericht gar oft weder erschienen zu sein noch den in solchem Fall erforderlichen Prozeß-Bürgen (judicio sisti) gestellt zu haben: wird solcher Ungehorsam durch 2 oder 3 freie Zeugen bewiesen, erfolgt zwangsweise Vorführung und Wette von 6 sol.[6]). In weiterer Kasuistik wird der freie Römer geschützt, der gegen einen „Barbaren" eine Forderung hat: er soll den Herrn oder den actor, der den schuldigen originarius (oben S. 86) zu vertreten hat, zweimal mahnen: erscheint dann der actor nicht, erhält er 100 Streiche: das ist eine starke Begünstigung des Römers, da der actor, auch wenn unfrei, eine geachtete einflußreiche Stellung einnimmt (oben S. 95). Es ist lehrreich, daß als Kläger in diesem Fall ein (freier) Römer vorausgesetzt wird[7]).

Man[8]) vermutet mit Grund, daß eine später[9]) wiederholte Ver-

---

1) L. C. 16, 2.

2) L. C. 16, 3, über die Erklärung von vegius und vegiatura s. oben S. 93.

3) L. Rom. 35. L. C. 8, 3. London, Anefang S. 141.

4) L. B. 83, 1. L. R. B. 34, 1, vgl. Rauch S. 14—23, über das Westgotenrecht westgot. Studien S. 92. 258, Rauch S. 50. Zycha zur Auslegung des Titels 37 der L. Salica (de vestigio minandi) v. Savignys Z.[2], german. Abteil. XXII. S. 155.

5) Könige III. S. 84.

6) L. C. 17, 4. Vgl. Ähnliches L. Alam. 36; L. Bajuv. 12, 2, 1; L. Visig. Gaudenzi p. 141 (der Prozeßbürge hier germanisch?).

7) L. C. 17, 5.

8) v. Salis p. 110.

9) Am Schluß der L. C. 90.

ordnung von Gundobad schon vor Erlaß der L. C.[1]) ergangen war, die einerseits Rechtsungehorsam gegen die Urteile der vom König verordneten Richter (judices deputati) mit 6 sol. an den Richter, 12 sol. Wette an den König und mit Sachfälligkeit ahndet: die 6 sol. an den Richter erscheinen als Buße für die Beleidigung, die in dem Ungehorsam liegt — eine eigenartige, privatrechtliche Auffassung —, andererseits, aber werden diese deputati für ein (doch wohl wissentlich) falsches Urteil mit 36 sol. bestraft[2]).

Wie in anderen Stammesrechten wird den Parteien außergerichtliche Beilegung ihres Streites (compositio) unter Entrichtung einer vertragenen Buße-Summe bei schwerer Strafe — auch für den Richter — verboten, lediglich um dem König die Wette nicht entgehen zu lassen[3]). Über Königsurteile mit der Wirkung von Gesetzeskraft oben. Übrigens entsprach diese Anordnung, einen von der Volksversammlung [hier freilich von dem Königsgericht] im Urteil aufgestellten Rechtssatz als Gesetz aufzufassen, der germanischen Grundanschauung der Rechtsbildung[4]).

Der ungehorsame Burgunde, der nach 2 maliger, durch 2 oder 3 Zeugen bewiesener Mahnung weder einen Bürgen stellt noch zur Tagfahrt erscheint, zahlt 6 sol. Wette und wird zu erscheinen gezwungen[5]).

f) Die Beweismittel[6]).

In scharfem Gegensatz zu dem germanischen Recht ist an Stelle des Reinigungseides mit Eidhelfern als regelmäßiges, vorgehendes Beweismittel der Zeugenbeweis getreten, durch testes ingenui und idonei[7]): sie werden vereidigt, jurati[8]). Die Zahl schwankt von 2, 3 zu 5 und 7 (falsche Zeugen, unklare Verwechselung mit Eidhelfern). Von dem

1) Prima Const. § 9. 11.

2) Vgl. Könige VII.² Westgot. Studien S. 236. Könige IX. 1 S. 343. IX. 2 S. 279.

3) Prima Const. § 5. p. 32, Extrav. 71. 21, 14. L. Bajuv. 9, 15. Könige IX. 2. Pactum Childib. c. 3. Capitul. I. c. 5. Westgot. Studien S. 130.

4) Deutsche Geschichte I. a. S. 200.

5) L. C. 174.

6) Brunner, Strafrecht S. 58.

7) L. C. 2, 2. 56. 57. 58. 84 quibus credi possit.

8) L. C. 21.

Ohrenziehen der Zeugen wie im Baiernrecht (Könige IX, 2 S. 251 f.) begegnet hier keine Spur: denn die Vermutung[1]) zu der ganz verderbten Stelle[2]) ist nur durch Eine Handschrift schwach gestützt und ohne Wiederholung. In wenig deutlicher Weise wird das regelmäßige Beweisverfahren durch Zeugen für ersetzt bezeichnet: si factum re ipsa fuerit comprobatum: das ist wohl Gerichts- oder Volkskundigkeit (oder Augenschein?)[3]). Nicht mehr der Reinigungseid, sondern der Zeugenbeweis wird so auch als regelmäßiges Beweismittel für Notwehr vorausgesetzt. Zum Beweis von Königsschenkungen, die also an Schriftform gebunden sind, müssen die Schenkungsurkunden vorgelegt werden[4]). Der Eid wird als Bekräftigung des Zeugnisses zugelassen »secundum consuetudinem barbarorum»[5]), oft ist der Eid Unkenntnis-Eid[6]). In dem Bestreben, die häufigen Falscheide zu verringern, bestimmt das Gesetz: „leugnet in rein burgundischen Fällen der Beklagte zu schulden oder das behauptete Vergehen begangen zu haben unter Erbietung zum Eide, so soll, wenn der, dem der Eid angeboten wird, ihn nicht annehmen will, sondern behauptet, im Vertrauen auf die Wahrheit, den Gegner durch die Waffen überführen zu können, und gibt dieser nicht nach, so soll der Kampf nicht untersagt werden, so daß einer der Zeugen, „die zum Schwören gekommen waren", — vor dem Gericht Deo judicante, mit dem Gegner kämpfe, weil es billig ist, daß, wer ohne Weiteres den wahren Sachverhalt zu kennen (also hier nicht Eidhelfer) und sich zum Eide erboten hat, auch nicht Bedenken tragen darf, zu kämpfen (also nur eine Partei, der Kläger und ein Zeuge kämpfen). Wird in dem Kampf der Zeuge der Partei, die den Eid anbot, überwunden, wird jeder Zeuge, der den Eid erboten hatte, sofort zu einer Wette von 300 sol. verurteilt. Wird aber der den Eid abgelehnt hatte, getötet, wird seine Schuld sofort aus seinem Erbe neunfach bezahlt, auf daß die Leute mehr an

1) Bluhmes.
2) L. C. 60 tractus aures.
3) L. C. 2, 2.
4) L. C. I. 4 textus donationum nostrarum.
5) L. C. 60 Eidhelfer.
6) L. C. 6. 11 Eidhelfer L. C. 52, 4. Über den Reinigungseid und die Eidhelfer Bröcker I. S. 56 f. Über Beweisrecht und Beweispflicht, Zeugeneid, Reinigungseid, Eidhelfer, gerichtlichen Kampf nach L. B. 7. 8. § 1 f. die Ausführungen in Fehdegang (Gal. p. 238) und Rechtsgang, Bausteine II, zur Geschichte der germanischen Gottesurteile, Bausteine IV. 1. per suspectionem .. suspecti-criminosi treffend R. Löning, Reinigungseid 1888. S. 112.

der Wahrheit als an Meineid ihre Freude haben." Gegeben zu Lyon am 28. V. 502 unter dem Konsulat des Abienus[1]).

Hier erscheint der gerichtliche Kampf in der Tat schon als Gottesurteil, nicht mehr als abgekürzter Fehdegang, wie ursprünglich in der heidnischen[2]) und bei anderen Stämmen auch noch in der christlichen Zeit: hier herrschte schon lange das Christentum. Es befremdet, daß der Hauptschwörer, auch nachdem er zum Eide verstattet worden[3]), noch überführt werden kann. Dann hat er — ein seltsamer Gedankengang — nicht dem Prozeßgegner, sondern jenen vom Richter verordneten[4]) Eidzeugen insgesamt (nicht jedem einzelnen!) den Streitwert neunfach zu ersetzen. Bleibt der Hauptschwörer aus, muß der Gegner bis zur sechsten Tagesstunde abwarten, danach wird der Ungehorsame sachfällig: ebenso, bleibt der Gegner des Hauptschwörers aus[5]).

Römer und Barbarus leisten auffallenderweise den Eid mit Weib und Kind (Söhnen?), in deren Ermangelung mit Vater und Mutter und sovielen Gesippen, daß der Hauptschwörer selb zwölf! schwört: es ist also nicht nur an Burgunden gedacht: abermals eine Vergünstigung für die Römer[6]). Das sind nun unzweifelhaft Eidhelfer, aber von den sonstigen abweichend. Wir erfahren dabei, der Richter schickt drei Zeugen in die Kirche, wo geschworen wird, der Eidesleistung beizuwohnen; weigern sich diese, wird der Schwurpflichtige nicht vereidigt, sondern beide Parteien werden zum König geschickt behufs Gottesurteils, d. h. gerichtlichen Kampfes[7]): nur dies Gottesurteil begegnet hier und zwar nur einmal.

Übrigens provozierte einmal[8]) die Geistlichkeit eine Art von nachgebildeten Gottes-Urteilen, d. h. Wundern der Heiligen, zu Überführung von Verbrechern[9]).

Die einmal falsch ausgesagt hatten, blieben aus Furcht vor Strafe

---

1) L. C. 80 si ad conflictum causae descenderit et divino judicio falsus ibidem relator pugnans occubuerit.

2) Dahn, Gottesurteile. Bausteine II. Fehdegang und Rechtsgang ebenda. Die Germanen.

3) L. C. 3 si permissus juraverit.

4) L. 3 L. 3.

5) L. C. 8, 5. 6.

6) L. C. 8, 1. Lex Rom. 7. 23: eine Novelle zu 8 L. C. 45.

7) L. C. 8, 2. L. Rom. 23 judicio Dei committendi.

8) Freilich in **nicht** gerichtlichem Verfahren.

9) So in dem burgundischen Fall bei Gregor Tur. vitae patrum ed. Krusch. L. C. II. p. 699.

dabei und ließen es lieber auf Kampf ankommen als widerrufen: alle Zeugen auf Seite des Unterliegenden haben 300 sol. zu zahlen und ebenso, wer den falschen Zeugen den Eid geraten hat. Auch hier tritt aber der gerichtliche Kampf an Stelle des nicht zustande gekommenen — wie von jeher des unstatthaften — Eides. Es fällt auf, daß hier der Eid vereitelt wird durch die Weigerung jener drei Zeugen, ihn entgegen zu nehmen, bevor sie die Kirche betreten[1]). Von leichtfertiger Übernahme des Kampfes wird also nach Kräften abgeschreckt[2]).

Auch Beweismittel und Beweisverfahren sind in einer Mischung von römischem und germanischem Recht geordnet: nicht mehr ist auch für Burgunden der Unschuldseid mit Eidhelfern[3]) das regelmäßige Beweismittel, vielmehr tritt dem der Zeugenbeweis[4]), auch wohl in unklarer Verwechselung, zur Seite. Urkundenbeweis wird aus dem römischen Recht auch für und gegen Burgunden herüber genommen. Der gerichtliche Kampf[5]) wird hier (nach fast hundert Jahren Christentum) als Gottesurteil angesehen, aber auf Römer nach der richtigen Ansicht nicht ausgedehnt.

Das Urkunden-Wesen ist natürlich das römische, allerdings auch „barbarisiert" [6]): so werden bei der Entlassung der römischen Kriegsgefangenen von dem römischen Minister am Hof, Lucanius, pictacia ausgestellt[7]).

Gegen die leichtfertigen Unschuldseide eifert der König: der Beklagte leugnet die Schuld unter Erbietung zum Eide: will dieser den zugeschobenen Eid nicht leisten, sondern lieber kämpfen, so soll es zum Kampfe mit einem der mitgebrachten Zeugen kommen: denn wer sich berühmt hat, die Wahrheit zu kennen, soll auch dafür kampflich ein-

1) L. C. antequam ecclesiam ingrediantur illi qui sacramenta audire jussi sunt.

2) L. C. 80 (vgl. L. Rom. de falsariis et falsis testibus) eine Novelle.

3) Über den Eid mit Eidhelfern auch der Römer Fustel de Coulanges I. p. 454. Gfrörer I. S. 210.

4) Über den Reinigungseid der L. B. 7 und 8 § 1 f. Löning, Reinigungseid, S. 11 f.; hat der Kläger nur einen Verdacht bewiesen, erfolgt bei Freien Eid, bei Unfreien Folter. Beweis des Klägers wird also erwartet, über bloßen Verdacht hinaus: si ad praesens probare non potest, vgl. tit. 108 (fures suspecti — dagegen criminosi).

5) Fustel de Coulanges I. p. 456.

6) S. Privatrecht.

7) Eunod. l. c. p. 105.

stehen": wird er besiegt, haben er und alle Mit-Zeugen gleicher Behauptung je eine Wette von 300 sol. zu zahlen.

Wird der den Eid weigernde getötet, wird aus seinem Nachlaß neunfacher Ersatz geleistet[1]). Zum Zeugenbeweis werden erfordert fünf freigeborene Zeugen[2]), in deren Ermangelung werden auch Freigelassene, ja sogar Kronknechte zugelassen, mit einer Handfeste des Vertreters[3]) oder so, daß sie nach „Gewohnheit der Barbaren zur Beglaubigung des Zeugnisses ihren Eid" leisten. So wird auch das römische Schenkungsrecht[4]) geändert: 5 oder 7 Zeugen sollen der Urkunde, „so gut sie es verstehen" — prout possunt —, Siegel oder Unterschrift beifügen, signa vel subscriptiones[5]), bei geringeren Beträgen sollen drei genügen[6]).

Gewöhnlich selb 12 Schwörer, Gatten, Söhne, nötigenfalls andere Verwandte[7]). Der Eid wird in der Kirche geschworen, vor drei hierzu beauftragten Zeugen: der Gegner kann auf den Eid verzichten: dann werden beide Parteien zum König gesandt zur Entscheidung durch Kampf. Wird der Schwörer des Falscheides überführt, leistet er den Zeugen (nicht dem Gegner) 9 fachen Ersatz[8]), unentschuldigtes Ausbleiben am Schwurtermin wird mit 6 sol. gebüßt[9]). Auffallend ist, daß die Verhinderten durch Vertreter schwören lassen können: zu warten hat die Partei bis zur 6. Stunde. Kommt der Gegner nicht, kann der Schwurpflichtige ohne Nachteil und ohne Schwur gehen[10]).

---

1) L. C. 45 ut veritate potius quam perjuriis delectentur.

2) Irrig nimmt man für die Zeit dieser Leges hier zu Lande ohrengezupfte Zeugen an, Hubé p. 229. Über gerichtlichen Kampf s. unten „Kirche" (Matile p. 280). Gewiß waren Eidhilfe und gerichtlicher Kampf selten, Matile S. 280, zumal dieser.

3) L. Rom. 45, 1.

4) Der Text ist verderbt: aber Bluhmes Vermutung: »tractus aures« wird durch keine Handschrift gestützt und das Ohrenzupfen ist hier sonst nicht bezeugt. Über eidliche Bekräftigung der Urkunde Brunner, Urkunde, Forschungen S. 560 f. Ebensowenig besteht Bluhmes Lesung: testus statt testis; 5 oder 7 Zeugen in Urkunden nach römischem Vorbild L. C. 88.

5) L. C. l. c.

6) Über die Folter oben S. 89, Sklavenprozeß Röhle S. 66.

7) L. C. 8, 1.

8) L. C.

9) L. C. c. 4.

10) L. C. 8, 6.

g) Prozeßverschleppung. Justizverweigerung.

Zu seiner Prima constitutio erlies Gundobad später eine Novelle: nach jener sollten die Richter (judices) auf dreimalige Mahnung den ihnen vorgelegten Fall entscheiden. Aber weil (andere?) Beschäftigungen und Abwesenheit der verordneten Richter (judices deputati) oft hemmten durch Ladungen und durch Befragungen (expetitiones) am Hofe des Königs — solche Besuche der Richter am königlichen Hof wegen Rechtsbelehrung waren offenbar häufig —[1]), wurden mit allgemeiner Zustimmung 3 Monate als Frist für die Entscheidungen aufgestellt bei 12 sol. Wette[2]).

Der freie Römer, der einen Rechtsstreit mit einem Barbaren hat, soll diesen, den dominus oder dessen Vertreter, den actor, zweimal mahnen: erscheint dieser nicht für den ihm überwiesenen originarius, erhält er 100 Streiche[3]).

h) Der Prozeßbürge.

Eine große Rolle spielt der germanische Prozeß-Bürge, nicht ohne starken Einfluß des römischen Rechts: er ist das Mittel, an das Vermögen des Hauptschuldners zu gelangen. Seine Verpflichtung geht nicht auf den Erben über, ein echt germanischer Rechtssatz. Der Beklagte muß einen Bürgen stellen »de audientia«, d. h. für sein Erscheinen vor Gericht: dieser ist verpflichtet, zu erscheinen und die Verhandlung zu bewirken[4]). Stirbt der Bürge, müssen die Erben vom Richter die Bestellung eines anderen Bürgen in gleicher Lage (in pari conditione) verlangen, sie selbst haften nicht[5]). Der Schuldner wird zweimal gemahnt, Gerichtsbürgen zu stellen oder vor Gericht zu kommen: wird ihm dies durch Zeugen bewiesen, wird er zu 6 sol. mulcta verurteilt und vor Gericht gezwungen. Der Bürge aber liefert den zahlungsunfähigen Hauptschuldner dem Gläubiger aus und befreit sich dadurch von jeder Haftung[6]). Muß der Bürge statt des Haupt-

1) L. C. 81. Prima Const. § 12. L. Rom. 33 de interpellationibus et appellationibus. Dareste p. 165.

2) Über Tit. 81 über Justizverschleppung Zeumer, S. 262 (überzeugend patuit statt potuit), anders Verjährung = sich verschweigen L. B. 79, 2. 3 (agrorum tertiae 75, 79 f. unten). Die Verjährung nach der Hunnenschlacht von a. 451 oben Gesetz, Zeit. Davoud Oghlou I. S. 394.

3) L. B. 17, 5.

4) L. C. 82, 1.

5) Extrav. XXI. 8. L. C. 19, fehlt begreiflich Lex Rom. 19.

6) L. C. 19, 7.

schuldners zahlen, hat dieser ihm das Geleistete dreifach zu ersetzen[1]). Der Bürge, der dem Gläubiger Sachen des Schuldners an Zahlungsstatt gibt, bringt sie bis an das Haus des Gläubigers: nur dadurch wird er der Bürgschaft frei. Hat der Hauptschuldner, dreimal vor Zeugen gemahnt oder nach der (ersten?) Mahnung gepfändet, dem Bürgen die Pfänder mit Gewalt abgenommen und mußte nun der Bürge die Hauptschuld bezahlen, hat ihm der Hauptschuldner dreifach Ersatz zu leisten[2]).

Der Bürge darf 1/3 mehr an Pfandwert nehmen, als die Hauptschuld beträgt und hat dies vor Zeugen dem Hauptschuldner anzuzeigen: hat der Hauptschuldner drei Monate nach Zahlung der Schuld seine Pfänder nicht zurückerhalten, verliert er die Rückforderung[3]). Will der Bürge den Gläubiger nicht befriedigen, muß dieser daher ihn pfänden, und widersetzt[4]) sich jener, hat er die Hauptschuld zu bezahlen. Hat der Gläubiger den Bürgen gepfändet und nimmt der Hauptschuldner seine oder des Bürgen Pfänder weg, hat er das Weggenommene 9 fach zu ersetzen und 12 sol. Wette zu entrichten[5]). Das Ganze bezweckt, durch den Bürgen Pfandsicherheit zu erhalten.

3. Privatrecht[6]).

a) Allgemeines.

Eine Mischung von germanischen und römischen Rechtsgedanken scheint in der Behandlung der erlöschenden und der erwerbenden Verjährung vorzuliegen. Doch kann man[7]) nicht zugeben, daß nach diesem Recht vorher das bisherige Eigentum erlöschen mußte, bevor das neue des Ersitzenden entstehen konnte: vielmehr entstand das Neue im Augenblick, da das alte erlosch: ja, zuweilen erlosch das alte nicht und entstand nicht ein neues, sondern nur die mit dem jus possidendi des

1) L. C. 8.

2) L. C. 19, Extrav. XXI. 8.

3) L. C. 6 pontificium steht hier wie anderwärts für potestas.

4) Debitori ist verschrieben L. C. 10.

5) L. C. 19, 11.

6) Über das Privatrecht s. v. Halban I. S. 299; Brunner, R. G. II. S. 448; Heusler II. S. 301; eheliches Güterrecht Schröder I. S. 104; Erbrecht Ficker I. S. 167. Über Verwandtschaft des burgundischen mit dem gotischen und dem norwegischen Recht Ficker, Ergänzungsband der Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung II. I 1886. Nur sehr teilweise überzeugend. Verhältnis des germanischen und des römischen Rechts im Burgundenreich Schäffner I. S. 205. Romanisierung des Rechts L. B. 55, 2, Gaupp S. 360, Hegel S. 316.

7) Gaupp S. 368.

Zweiten unvereinbaren Klagerechte des Ersten erloschen —, das entspricht der Wirkung der späteren rechten Gewere: keineswegs ward die Sache in einer Zwischenzeit herrenloses Gut.

Und der Übergang des Eigentums durch Rechtsgeschäft geschieht nicht etwa durch Aufgabe des Eigentums (obzwar „Auflassung" gerade diese Aufgabe bedeutet) und darauf folgende Bemächtigung durch den Erwerber: vielmehr ist ja der Veräußerer verpflichtet, sein Eigentum zu übertragen.

b) Sachenrecht.

Irgend eine Spur germanischer, volks- oder Gerichts- oder Zeugen-öffentlicher Übereignung oder Besitzübertragung, wie z. B. in dem Baiernrecht, begegnet hier nicht mehr: auch Grundeigen wie Fahrniß wird in den römischen Formen durch Übergabe übertragen (s. jedoch das Urkundenwesen unten): der König stellt über seine Landschenkungen römische Urkunden aus: leider ist uns weder eine solche noch überhaupt eine burgundische Urkunde erhalten.

»Communis facultas« ist nicht Miteigentum aller Gesippen, etwa an der sors: dies ist ein roher, wenn er je bei Germanen (wie bei Kelten) bestanden, längst vor der Einwanderung auf römisches Land überholter Zustand.

Natürlich besaßen Angehörige beider Völker — auch Burgunden bald nach der Niederlassung — Grundstücke, die ihnen nicht »hospitalitatis jure« gehörten: so durch Königsschenkung, Zukauf, Erbgang: auch der Römer heißt hospes[1]), aber häufiger der Burgunde. Consortium kann auch bloßes Anteilrecht sein, z. B. von Geschwistern an noch unverteiltem Erbe[2]), nicht notwendig hospitalitas: wiederholt heißen so auch die Nachbarn[3]).

Solche consortes — gewöhnliche Miteigentümer — können bei'm König getrennt oder gemeinsam verklagt werden[4]). Die Lex Romana, aus älteren Quellen schöpfend, kann sich in manchen Stellen gar nicht auf die hospitalitas beziehen: die Lex de consortibus[5]) stammt aus der Interpretatio. Ist doch auch das Wort consors = der Geteile,

1) S. oben S. 66. L. C. 55.

2) L. C. 51, 5.

3) L. Rom. 17, aus unbekannter Quelle, Binding S. 29, Saleilles p. 91; ob hieher die agri communes nullis terminis delineati .. exaequationem inter consortes-hospites? nullo tempore denegandam.

4) L. Rom. 30.

5) L. Rom. 47.

Anteiler der Erben, Miteigentümer, Genosse, Nachbar in allen Anwendungen seit Jahrhunderten in vollem Gebrauch gewesen ohne einen Gedanken an Verlosung oder germanische Ansiedelung [1]).

An Dienstbarkeiten begegnet häufig der ususfructus, auch als ususfructus tutelaris juris germanici [2]). Licht- und Luft-Recht-Dienstbarkeiten [3]), Abstand von der fabrica bleiben für die Römer [4]) römisch geordnet: via, iter, actus für carpenta oder carrae werden in 2 Jahren ersessen und verloren, ebenso eine Wassergerechtsame [5]). Wald- (Holz-) [6]) und Weide-Rechte der Römer [7]) werden pro rata possessionis geregelt, ein nicht notwendig germanischer, in der L. Rom. wohl römischer Maßstab. Der Schutz dieses Holzungsrechts (lignum usibus suis necessarium) ist germanisch: „das Recht auf den Bau und auf den Hau" [8]) gar nachdrücklich unterschieden.

Ein für die landwirtschaftlichen Verhältnisse höchst wichtiges Rechtsinstitut waren die »tertiae«, d. h. eine Landleihe an (geringere) Pächter, die als Pachtschilling $^1/_3$ des Rohertrages an den Verleiher zinsten. Unerachtet des Gleichklangs der Worte haben diese Landleihen, die auch in Italien schon in römischer Zeit und (mit Änderungen) bis in das XIX. Jahrhundert vorkamen, mit der alten hospitalitas nichts zu schaffen: der burgundische hospes konnte die sors wie anderes Land als tertiae verleihen, aber tatsächlich verlieh er meist anderes Land. Diese Verleihungen, z. B. auch vom burgundischen Freilasser an seine Freigelassenen, waren gar häufig: aber irrig ist die Annahme [9]), auch hier sei die hospitalitas in dem Sinn durchgeführt worden, daß jedem burgundischen Freigelassenen ein Romanus possessor mit einem Drittel seines Landes zugeteilt worden sei [10]). Es handelt sich nicht um gesetz-

---

1) Vgl. L. Rom. Burg. 3, 4 — 30, 2 oder auch Cod. Theod. II. 5, 1. a. 362. (Interpretatio), Cod. Iust. VII. 56, 2.

2) L. Burg. p. 14, 24, L. Rom. 26, 27. p. 53. 62. 145. 147.

3) L. Rom. 17, 6. 39.

4) Wegerechte Matile p. 258. L. B. I. A. 2—4. Brückenfrohnden L. C. Baupolizei, Abstand 10 Fuß. L. R. 74. 75.

5) L. Rom. 17, 2.

6) Über Rodungen Matile p. 256. Waldbesitz.

7) L. Rom. 17, 5.

8) Grundriß S. 129.

9) Von Bluhme und Saleilles.

10) Vgl. Gaupp, Boretius bei v. Salis S. 91, v. Savigny I.² S. 297, Matile S. 27. Der Vertrag der tertiae erscheint bei Revillout p. 435 unter den formes diverses du colonat p. 455.

liche hospitalitas wie bei voll-freien Burgunden, sondern um Verträge, Pacht ähnliche Verhältnisse in jedem Einzelfall[1]. Zumal an Freigelassene, Colonen, Hintersassen, kleine Bauern wurden von mittleren und großen Grundeignern Äcker zur Bewirtschaftung in diesen Formen ausgeliehen. Hat nun ein Burgunde ein fremdes Grundstück (so) vertragsmäßig erhalten und 15 Jahre sonder Einsprache (sine testiis) besessen, so soll es in seiner Gewalt verbleiben und der Verleiher kann nichts davon zurückverlangen, wenn nur all' diese Zeit eine Rechts-Änderung nicht eingetreten ist[2]. Einzelne Paragraphen daraus[3] sind in fränkische Kapitularien, von da in Regino von Prüm übergegangen und so haben diese Bestimmungen der Lex Gundobada weiter wirkende Bedeutung als sonst ihr Inhalt erlangt[4]. Gewaltsame Entwerung als Besitzerwerb muß als fehlerhaft binnen 30 Jahren geltend gemacht werden, sonst ist der Anspruch verjährt[5]. Zweifelhaft scheint, ob der Empfänger eine „Art" dinglichen Rechts an dem Grundstück erwirbt — wie etwa später ein dominium utile: zu beweisen ist das nicht: wenn nicht, ist das Verhältnis rein obligatorisch[6].

Es hat sich — in beiden Formen in Italien, Spanien, Gallien — hier zumal im Süden durch das ganze Mittelalter bis zur Revolution erhalten[7].

---

1) L. C. 57; über die Ostgoten in Italien Könige III. S. 143.

2) L. C. 79, 1. L. Rom. 31 (wie uns — nicht im Original — überliefert a. 515).

3) § 2. 3.

4) S. die Literatur (Heusler, Stobbe, Schröder) bis v. Salis p. 103, anders als oben über testiis.

5) Über die weit durch das Abendland hin und spät ins Mittelalter — durch das kanonische Recht — reichende Bedeutung der Frist von 30 Jahren L. C. 79, 1—3. L. Visig. Eurici X. 2, 3. Westgot. Studien S. 59. Der scharfsinnigen Auffassung der germanischen Verjährung bei Gaupp kann gleichwohl nicht beigepflichtet werden: an Fahrhabe gab es Ersitzung, an Liegenschaften ward diese durch die rechte Gewere ersetzt: und bei derivativem Erwerb hatte der Veräußerer ja nicht bloß sein Eigentum aufzugeben, sondern unter Haftung für Eviction zu übertragen.

6) S. Du Cange III. S. 143.

7) Über solche Teilpacht, colonia partiaria, gegen $1/3$ des Rohertrags, uralt in Italien und den Provinzen des Abendlands, Revillout, Colonat p. 450 f. Für die Ostgoten s. Könige III: hier sind die Belasteten Stadtgemeinden: anders Gaupp, Ansiedelungen S. 53, bina et terna bei v. Sav., Steuerverfassung. Über das Aufkommen der villici Revillout, Colonat. p. 431. Zur Geschichte des Colonats s. auch Revillout a. a. O. p. 417. (1856) und ähnliche Verhältnisse.

Andere fassen die tertiae teils als Pachtgeld, teils als Grundsteuer (der römischen coloni) an den Stat als wahren Grundeigner[1]. Man[2]) versteht diese tertiae von der hospitalitas, auch bei den Langobarden, wo es eine solche hospitalitas gab.

c) Forderungsrecht[3]).

Auf diesem Gebiet ist die Romanisierung begreiflicherweise am stärksten vorgeschritten: schon wegen Aufnahme des römischen Urkundenwesens, freilich nicht ohne dessen Barbarisierung[4]).

Bei Kauf von Unfreien, Äckern, Weinbergen, Baugrundstücken oder Häusern verliert der Käufer den Kaufpreis, d. h. die Klage auf Übergabe, ist das Geschäft nicht urkundlich (manu firmata) errichtet oder unterschrieben und geregelt; sind 5 nicht aufzufinden, sollen 3 Ortsangehörige von nie beflecktem Ruf als Zeugen unterschreiben bei Meidung der Ungiltigkeit[5]). Besonderer Vorsicht bedurfte es bei'm Handel über Unfreie mit Fremden[6]): wer einen fremden Unfreien von Franken kauft, beweise mit drei tauglichen Zeugen, welchen Kaufpreis er bezahlt: sie haben zu beschwören, diesen gesehen zu haben, und auch, daß der Käufer kein heimlich Einverständnis (colludium) mit dem Feinde (den Franken im Lande) trieb: d. h. nicht von den Franken einen nur angeblich Kriegsgefangenen oder den Knecht eines Dritten kaufte: dann erhält er bei Auflösung des Geschäfts den Kaufpreis, der Herr erhält seinen Unfreien zurück, der Käufer verlange nichts für

---

1) Revillout, Colonat I. p. 425. Richtig' über tertiae Gaupp de divisione p. 27, nach Du Cange Nr. 4 (terragium): nicht notwendig eine Folge der hospitalitas; bei den Ostgoten nach v. Sav. I. p. 333 Grundsteuer (irrig), Könige III. S. 144, Manso S. 83. L. B. 70 § 1 ist gewiß zu lesen: »sine testiis« und zu erklären: ohne Einspruch, ohne Anfechtung; vgl. Zeumer S. 268 (Ersitzung in 15 Jahren).

2) Dareste p. 169, besser p. 170.

3) Forderungen aus Verträgen Davoud Oghlou I. p. 450; Veräußerungen: Formen, Zeugen Matile p. 260. Haftung für Vergehen Matile p. 262.

4) Spätere burgundische Vertrags-Formeln, leider nicht aus der Zeit des Reiches, bei Canciani. L. Rom. 22. L. C. 60. 88. Extrav. XI; über die Zeit dieser Gesetze v. Salis p. 74. L. C. 43 . . Glasson, Revue historique IX. p. 624; jünger als 60.

5) L. C. 99; vgl. 43. 60. 84. 88.

6) Über den Ankauf von Kriegsgefangenen aus den Händen der Franken und die Gewähr L. B. 107. § 3. 4. 8. L. R. B. 41. Richtig Rauch S. 1 gegen London S. 44; über die Scheidung von Anefang und Spurfolge vgl. auch Hermann S. 52 zu L. B.

die einstweilige Nahrung[1]). Übrigens ersetzt bei Kauf die Übergabe die fehlende Schriftform[2]). Der Verkäufer muß die echte Landesmünze unweigerlich in Zahlung nehmen, sonst verliert er die Ware und erhält keinen Preis: davon sind nur vier Münzarten ausgenommen[3]).

Rückgabe der Sache an den unberechtigten Gewähren hebt das Geschäft unter Verpflichtung zur Rückgabe des Kaufpreises auf[4]).

Man — wohl meist Römer — ließ sich wucherische Zinsen von Darlehen versprechen[5]): zur Strafe ward die Rückforderung des Darlehens verwirkt[6]) und zwar schon wegen 2 centesimae[7]). Wer sich einen Bürgen stellen lies und diesen früher gepfändet hat — denn der Hauptzweck der Bürgschaft war, wie wir sahen, durch sie hindurch an das Pfand zu gelangen[8]) —, als er den Hauptschuldner vor tauglichen Zeugen dreimal gemahnt hat, ersetzt doppelt die genommenen Pfänder[9]).

Wiederholt wie in Ed. Theod. und in den anderen Stammesrechten wird Ersatz in Natura geleistet: z. B. vicarius servus, vicaria colona[10]), übrigens auch in römischen Quellen der Zeit, wozu das Edikt

1) Extrav. XX. 9. Über L. B. Extrav. XXI. 9 Brunner II. S. 7 (anders Schröder S. 375); richtig gegen Stobbe Juden S. 241. Herbert Meyer S. 257: es handelt sich um ein (nicht zu verallgemeinerndes) Sonderedikt nach einem Kriegszug der Franken: leicht konnte die Knecht-Eigenschaft des Verkauften im Einvernehmen des Franken mit dem Käufer vorgegeben werden. Hermann, die Grundelemente der fränkischen Mobiliar-Vindikation, Gierke, Untersuchungen XX. 1886. Über die Vindikation von Fahrnis S. 51 f., Zycha, London S. 44, Sohm, Lex Salica (mit und ohne contra-vindicatio).

2) L. Rom. 35. L. C. 84. Brunner I.² S. 201.

3) S. unten Finanzen, Extrav. XXI. 7.

4) London S. 279. Vgl. A. Schulze S. 39. Gerüfte und Marktkauf Zycha S. 174. Über die Buße bei „unrechtem" Anefang (Rauch S. 41) (= dem Sachwert) L. B. 19, 2. 83, 2. Über die germanische Schenkung, zumal Königsschenkungen — remuneratorische — für geleistete Dienste und unter der Bedingung weiterer treuer Dienste, Brunner, Forschungen S. 30. 471: beschränkte Vererbung: nur an Söhne, nicht an Töchter und Rückfall an den Schenker, den Herrn (droit de retour). Daselbst ähnliche Rechtsgedanken bei (Nordleuten, Angelsachsen) Baiern, Westgoten, buccellarii, Könige VI.² S. 133.

5) L. Rom. 31, 2.

6) L. C. 31, 4.

7) L. C. 31, 4.

8) Das Bürgschaftsrecht (oben S. 162) fordert als einzig richtige Lesart: fidejussor r e s debitoris dedit cui ille fidejussor accessit L. C. 19. § 9.

9) Extrav. XXI. 8.

10) L. C. 7. L. Rom. 6. (p. 163).

zu rechnen. Dies ist also nicht bloß germanisch, wie in der Ausgabe des Edikts angenommen ward.

Die Bürgschaft dient vor allem als Mittel, an das Vermögen des Hauptschuldners zu gelangen[1]) ohne Eigenmacht: der Bürge bringt dem Gläubiger Sachen des Hauptschuldners in des Gläubigers Haus, die der Eigentümer eigenmächtig fortnehmen darf: muß der Bürge leisten, schuldet der Hauptschuldner 3 fachen Ersatz[2]).

Hat sich Burgunde oder Römer verbürgt und sind für die Bürgschaft oder irgend eine (andere) Schuld des Gatten Sachen der Frau gepfändet, erleide der Bürge wegen des Pfandes keine Verfolgung, aber so, daß der Gatte, dem die Sachen der Frau verpfändet sind, sich bei seinem Bürgen der Schuld entledige und die gepfändeten Sachen der Frau zurückstelle[3]).

Auffallend ist, neben der starken Romanisierung der Rechtsgeschäfte den Satz des echt germanischen Bürgschaftsrechts zu finden, daß die Schuld des Bürgen nicht vererbt[4]).

Die Privatpfändung erheischt: 1) Verstattung des Richters, 2) dreimalige testatio, 3) die Pfändung selbst[5]).

Zweck der Bürgschaft: a) zivilrechtlich, b) für das Verfahren (exekutiv. Verfahren)[6]). Der Bürge zwischen Gläubiger und Schuldner.

d) Familienrecht[7]).

α) Allgemeines.

Die römischen agnati werden fälschlich als Schwertmagen erklärt[8]). Bricht eine Braut mit einem anderen die Treue, werden beide mit dem

---

1) Oben S. 162 f.

2) L. C. XIX. 5.

3) Zweifeliger Text L. C. 96. 19. 82. Extrav. XXI. 8.

4) L. C. 82, 2 si fidejussor mortuus fuerit heredes mortui judicum loci interpellent, ut ejus ordinatione alium ipsa conditione cogatur accipere et ab heredibus fidejussoris mortui nihil queratur: ein vom Richter wider Willen bestellter Bürge. Zu Tit. 19 § 9 (Bürgschaft und Pfand) stellt Zeumer S. 263 die allein richtige Lesart (r e s debitoris) Bluhmes wieder her. Die Pfändung des Bürgen Nägeli p. 24. L. B. additamenta II. 7.

5) L. Burg. 14, 8. Sohm S. 44.

6) Sohm, L. Salica S. 44 f. 55.

7) Laboulaye p. 398. Wurstemberger I. S. 238. Matile p. 269, Stellung der Frau. Davoud Oghlou I. p. 409.

8) Ein Irrtum, der, soweit ich sehe, hier zuerst aufstößt: er durchdringt die Stats- und Erbrechts-Lehren des Mittelalters bis in die deutschen Verfassungen des XIX. Jahrhunderts, z. B. die preußische vom 31. I. 1850. a. 53 und zwar

Tode bestraft, eine altertümliche germanische Strenge, die in diesem stark romanisierten Recht befremdet: nur weil die Vollstreckung in die Osterfeier (26. III. a. 507) gefallen wäre, „hat man die Ehrfurcht vor den Feiertagen höher gestellt als die öffentliche Strafe" und die Schuldige nur zur Zahlung ihres Wergeldes[1] von 300 sol., den Buhlen zu 150 sol. an den Bräutigam verurteilt, falls er nicht mit 11 Eidhelfern beschwört, er habe zu der Zeit, da er mit Annegild als seiner Gattin lebte, nicht gewußt, daß sie verlobt war[2]). Der germanische Grundsatz: „das Kind folgt der ärgeren Hand" war schon früher auch im römischen Recht im Verhältnis unter Kolonen und Unfreien anerkannt[3]).

Wiederverheiratungen, auch zweimalige (tertiae nuptiae), scheinen häufig gewesen zu sein[4]). Hat die Witwe aus mehreren Ehen Kinder, erhält sie außer der donatio nuptialis (s. unten S. 172), dem Muntschatz, nur den lebenslänglichen Nießbrauch. Nach dem Tod der Witwe erhalten die Kinder aus jeder Ehe, was ihr Vater ihrer Mutter gegeben, so daß die Mutter vorher, d. h. vor dieser Auseinandersetzung, weder verkaufen noch verschenken noch sonst veräußern kann: — ähnlich wie im späten Mittelalter die Verfangenschaft der fränkischen Rechte[5]). Unklar denkend meint die Stelle, das Eigentum an dem Brautschatz gehe erst bei dem Tode der Mutter auf die Kinder über (»revertatur«): aber wer soll denn, so lang die Mutter lebt und nur den Nießbrauch hat, Eigentümer sein? Die Witwenrechts-Novelle von Ambérieux (3. IX.)[6]) bestimmt: die Witwe, die den Witwenstuhl nicht verrückt, erhält bei unbeerbter Ehe ein Drittel des Mannesguts zu lebenslänglichem Nießbrauch: bei ihrem Tode fällt alles an die gesetzlichen Erben des Mannes. Die morginegiva[7]): heiratet sie wieder innerhalb

---

in der Lex Romana! 10, 9. 36, 1. Über Pflichten und Rechte der burgundischen Gesippen L. C. 8. 14. 53. L. Rom. 26.

1) Sigismund a. 517. L. B. 52, 3. Schröder, Güterrecht I. S. 18.

2) Über jene Wirkung der Ostertage in der Kaiserzeit Codex Theodos. IX. 38. L. Rom. Visigot. IX. 28 de indulgentiis criminum; auch im Ostgotenreich Könige III. S. 107. Cassiodor. Variar. X. 17. XI. 40.

3) L. Rom. Burg. 37, 5. Cod. Theodos. N. 8, 7. a. 331 ad inferiorem personam redit origo; Bekämpfung von der Kirche (Gfrörer II. S. 46) ohne Erfolg.

4) Ut adsolet 24, 1 L. C.

5) Dahn, Grundriß S. 236, Rechtsbuch S. 228.

6) So auch v. Salis p. 73 zu L. C. 24, vgl. L. C. 42.

7) Dahn, Grundriß S. 183, Rechtsbuch S. 208, heißt L. C. 24, L. C. 62, L. Rom. 16. 21. 22. 26 auch donatio nuptialis, R. Schröder, I. S. 105 anders, vielleicht richtiger, Gaupp S. 305.

eines Jahres nach der Verwitwung, soll sie das zwar dürfen, aber zugleich jenen Nießbrauch verlieren, der zweite Brautschatz fällt an die Erben des ersten Gatten[1]). Verrückt sie den Witwenstuhl, verlangen die Gesippen des verstorbenen Gatten den Muntschatz (wittemo) zurück[2]). Schreitet sie zur dritten Ehe (oben S. 170), behält sie den wittemo des zweiten[3]). Schließt der Witwer nach der Teilung mit den Söhnen erster Ehe eine zweite und erhält aus dieser Söhne, so folgen diese (nur) in den vom Vater bei jener Teilung vorbehaltenen Anteil: die abgeteilten Söhne der ersten Ehe folgen nicht mit denen der zweiten Ehe in diesen Anteil. Und die abgeteilten Söhne erster Ehe folgen nicht mit denen zweiter Ehe in den Vorbehalt des gemeinschaftlichen Vaters[4]).

Hat die Frau keine Söhne[5]), so vererbt bei ihrem Tod der Muntschatz halb auf ihre, halb auf des schenkenden Gatten Gesippen (parentes L. C. 2). Überleben die Söhne[6]) den Vater, soll dessen und deren Erbe auf die Mutter übergehen, d. h. zu Nießbrauch (so muß man verstehen). Nach ihrem Tod geht das Erbe der Kinder, daran sie nur Nießbrauch gehabt, auf die gesetzlichen Erben der Kinder über. Jedoch nur in Ermangelung letztwilliger Verfügung: besteht eine solche oder auch Schenkung, kann die Mutter, die Eigentum daran erwirbt, darüber frei (auch auf den Todesfall) verfügen: in deren Ermangelung vererbt sie es auf ihre Gesippen[7]).

β) Eheschließung und Ehescheidung.

Weder als germanisch noch als römisch Recht soll eine Ehe gelten, die von dem Weib ohne Zustimmung des Vaters geschlossen worden (oben S. 169)[8]): dann soll der Gatte, wie er sie in der Gewalt hat, auch Gewalt haben über ihr Vermögen, all' ihre Sachen. Dagegen bestimmt die folgende constitutio: hat ein Burgunde, optimas oder mediocris — die inferiores bleiben außer Betracht —, sich mit einem Mädchen ohne Erlaubnis des Vaters verheiratet, hat er ihm, in 3 facher

1) L. C. 2.
2) L. C. 69, vgl. 66. 68. Extrav. XIII, fehlt natürlich in der Lex Rom.
3) L. C. c. 2.
4) L. C. 2.
5) Filios?
6) Filii?
7) L. C. 24, 4. — Novelle. L. C. 53.
8) L. C. 100 de mulieribus quae se voluntate sua ad maritum tradunt . . ad maritum ambulaverit.

Zahlung des Wittemon (s. unten), 150 sol. zu leisten — ein Burgunde wird auch auf jener Seite vorausgesetzt — und eine Wette von 36 sol. [1]). Scheidung der Ehe gegen den Willen des anderen Gatten findet damals nach römischem Recht [2]) nur statt wegen bestimmter Verbrechen (adultera, venefica, conciliatrix, sepulcrorum violator, homicida, veneficus) [3]).

γ) Wittemo. Muntschatz.

Nach germanischem Recht [4]) gibt der Bräutigam, um bei der „echten Ehe" [5]) die Muntschaft über das Weib zu erwerben, dem bisherigen Muntwalt — Vater oder anderem nächstem Schwertmag — den vertragsgemäßen Muntschatz, pretium, hier wittemo [6]). Die (römische) donatio nuptialis [7]), die dos, vom Gatten (hier) der Frau, nicht mehr (germanisch) dem Muntwalt gegeben, ist = dem pretium = wittemo. Das alt germanische Recht des Muntschatzes ist aber hier vielfach weiter gebildet [8]).

Hat der Vater (letztwillig?) verlangt, daß kein Muntschatz (für die Braut) gefordert werde, soll dieser Wunsch nicht gelten, sondern es soll ihn, „wie eine andere Lex [9]) aussprach, der nächste Schwertmag erhalten, so daß die Tochter den dritten Teil des Wertes in (Weiber-) Schmuck (Gerade) erhält": hier behauptet sich noch, ob zwar angefochten, ein Stück germanischen Rechts [10]). Der Brautschatz, wittemo [11]), fällt in Ermangelung von Vater und Brüdern an den Vaterbruder und die Schwestern zu je ein drittel: dann erhält auch die Mutter ein

---

1) L. C. 101.

2) L. Rom. 21, vgl. Edict. Theod.

3) Vgl. Könige IV. S. 40.

4) J. Grimm, R. A. II.[4] S. 586.

5) Dahn, Grundriß S. 176, Rechtsbuch S. 208. Über den Brautkauf (hier aber großenteils der Braut selbst bezahlt) und die Gerade Huber S. 23, Tit. 86 § 2. Der Wittemo geht in 3 Teile: Braut, Brautvater (Ohm), Brüder, Dareste S. 177.

6) L. C. 52 (Sigismund). L. Rom. 27 de puellis desponsatis. Sohm, Eheschließung und Trauung S. 3. Löning, Vertragsbruch S. 153.

7) L. Rom. 16, 2. 22.

8) L. C. 66. 69. 86, 2. Extrav. 13. Mit Unrecht bestritten von Gaupp S. 309.

9) L. C. 66.

10) Über die Gerade Könige X. S. 139—142 und unten.

11) S. die überzeugende Erklärung bei Wackernagel S. 349, 373, 403.

drittel, ein drittel die näheren Gesippen, in Ermangelung der Mutter ein drittel die Schwestern[1]).

δ) Witwenrecht und Wiederverheiratung.

Das ältere Recht[2]) wird später[3]) teils wiederholt, teils erweitert[4]). Früher sollte die unbeerbte Witwe, die nicht den Witwenstuhl verrückt, ein drittel der Erbschaft zu lebenslänglichem Nießbrauch erhalten. Nunmehr aber nur jene Witwe, die nicht von Vater oder Mutter Vermögen oder von ihrem Manne nicht den Lebensunterhalt erhalten hat. Bleibt sie unvermählt und wollen sie ihre erwachsenen Söhne nicht aufnehmen, soll sie mit diesen das Vermögen des verstorbenen Gatten in der Art teilen, daß sie gegenüber einem Sohn $1/3$, gegenüber zweien oder mehreren $1/4$ erhält: bei ihrem Tode fällt alles an die Söhne. Heiratet ein Witwer nach beerbter Ehe und stirbt, nachdem er auch aus dieser Ehe Kinder gewonnen, erhält eine (dritte) Frau aus dem Vermögen ihrer Stiefsöhne nichts, sondern teilt mit ihrem echten Sohn in der obigen Weise[5]).

Die Wiederverheiratung von Burgundinnen (auch mit Römern?), § 5 des c. 24, stand[6]) vielleicht nicht hier, sondern vielleicht c. 1 oder 51, aber nicht von Sigismund rührt dieser Titel her[7]). Die Lex Rom.[8]) behandelt die Wiederverheiratung der Römerin und, da sie Kaisergesetze anwendet[9]), vermutlich nur mit Römern.

Burgundische Ehemänner scheinen, starb die Frau kinderlos, den Muntschatz wieder zurückverlangt zu haben: dies wird abgestellt[10]). Auch die kinderlose Witwe (oder deren Sippe) soll andererseits nicht verlangen, was sie dem Gatten zugebracht[11]).

---

1) L. C. 66, 1—3.

2) So mit Recht auch v. Salis p. 98. L. C. 62, 24, 42: fehlt in der L. Rom.

3) L. C. 74.

4) Vgl. L. C. 59. R. Schröder S. 298.

5) L. C. 2. 3.

6) Wie v. Salis p. 61 vermutet.

7) Wie Stobbe S. 105, gegen den v. Salis richtig die Quellen nachgewiesen hat in Cod. Theod. III. 8, 2. 3. und Interpretatio c. 2. — Vgl. L. C. 42. 53. 62. 74.

8) 16.

9) Cod. Theod. III. 8, 3. 9. 412 und die Interpret.

10) L. C. 14, 3.

11) »Erogare« kann hier nach dem Zusammenhang nichts anderes bedeuten: R. Schröder irrt S. 296, vgl. Du Cange III. p. 290, wo es auch spenden heißt: das Eingebrachte erscheint „als gespendet“.

ε) Gerade. Morgengabe.

Von der Gerade (oben S. 173) erscheint nur noch eine Spur bei der vergelübdeten Tochter[1]): dann wird zwar eine Art Gerade allen Töchtern gewährt[2]), aber diese unterscheidet sich von der wahren Gerade durch die Entziehbarkeit in letztwilliger Verfügung[3]). Und auch diese ziemlich verschränkte Gerade sollen die Töchter nur dann erhalten, wenn ihnen die Väter den gebührenden Erbteil nicht gegeben haben[4]). Stirbt ein Mädchen mit Schwestern ohne letzwillige Verfügung, schließen die Schwestern die Brüder von der Erbschaft aus, stirbt es schwesterlos ohne letztwillige Verfügung, erben die Brüder[5]).

Es ist also auch eine gewisse „Niftel-Gerade" der Schwestern gegenüber der unvermählt sterbenden Schwester anerkannt[6]). Eine Malahereda gibt der Vater der heiratenden Tochter als Aussteuer mit, was ihr niemand in Abzug bringen darf[7]). Der Begriff der Morgengabe erscheint noch nicht bei der früheren Regelung des Erbrechts der Witwe[8]), erst unter den Beschlüssen von Ambérieux[9]).

ζ) Vater und Söhne.

Handelt es sich auch um Beschränkungen des Grundeigners in der Veräußerung, sind sie doch nicht im Sachenrecht, sondern im Familien- (und im Familien-Erb-Recht) zu erörtern und die wechselnde Regelung des Rechts des Familienhauptes, sein Vermögen (verschiedener Herkunft) zu veräußern, was auch die späteren Stammesrechte (L. Alam.,

---

1) L. C. 14, 6, vgl. 51, 3.

2) Ornamenta et vestimenta matronalia ad filias absque ullo fratris fratrumque consortio pertinebunt.

3) L. C. si quid de propriis ornamentis vestibusque decreverit. Über malahereda L. C. 86. Wackernagel S. 351, 356, vgl. Lex Anglior. et Warinor. 32, 38. Könige X. a. a. O. Heusler II. S. 293 (bona placitata). L. Alam. 55, 1. R. Schröder I. S. 296, 299. Opet S. 55. Huber S. 22; letztwillige Entziehung der Gerade durch die Mutter L. C. 51, 3; zu der germanischen malahereda (Wackernagel S. 351, 356: Heusler 293) fehlt begreiflich das römische Gegenstück.

4) L. C. 14, 7. 51, 3. 86.

5) L. C. 51, 4. 5.

6) L. C. 51, 4.

7) L. C. 86 si pater filias dimittit, malahereda si vivus dare voluerit. L. C. 86 ergänzt L. C. 14, 6; 51, 3 fehlt in der Lex Rom. Wackernagel S. 331, 356, 394 (Vermählung hier = Ausrüstung).

8) L. C. 24.

9) L. C. 42.

L. Bajuv., L. Thuring.) beschäftigt[1]). Offenbar hatte auch bei diesem Germanenstamm nach dem Übergang zu dauernder Seßhaftigkeit das Beispruchrecht der Erben gegolten gegen Veräußerungen des Grundeigens unter Lebenden — letztwillige Verfügungen waren unbekannt. Die Erhaltung des Grundeigens als wichtigster Quelle des Lebensunterhalts und die Rechtsstellung in der Gemeinde für die Familie war durch das Bedürfnis geboten: insofern diente das Land — die sors — der ganzen Sippe = fara, nicht nur deren Haupt, des Landes Eigner, wenn auch nur er, nicht die fara[2]), dies Eigentum hatte. Allein bei dem starken Einfluß des gesamten römischen Kultur-Lebens — nicht blos des Rechts! — auf diese Germanen mußte in dem hier früher als weiter nordöstlich entbrannten Kampf zwischen Beispruchrecht und Veräußerungsfreiheit des Grundeigners dieses alsbald Fortschritte machen, wenn auch noch mit Unterscheidungen der Erwerbsarten des Eigentums.

Praktisch wichtig ist die Unterscheidung des Vermögens in: I. die sors, II. communis facultas[3]), III. Errungenschaft des Vaters, zumal IV. Königsschenkungen[4]): das Gesetz über Veräußerung dieser Vermögens-Gruppen ist uns in seiner ursprünglichen Fassung[5]) nicht erhalten[6]). Man wäre versucht, die communis facultas für das Erbgut der Fara zu halten: allein das ist offenbar die daneben genannte

1) Über Beispruchrecht der Söhne gegen Veräußerungen der sors des Vaters Sandhaas, L. B. 24, 1. 51, 1. 84, 1 (zwischen Stats- und Familienwohl ist aber hier nicht zu scheiden). Treffend über den Kampf zwischen dem alten Beispruch- und unentziehbarem Erbrecht der Sippe und dem Streben nach freier Veräußerung der faramanni in dieser Gesetzgebung Zimmerle S. 61 f. richtig gegen Eichhorn I. S. 332 über sors.

2) Die faramanni als „Wahre Männer" (!) entstellen die ganze Schrift Gingins' bis zum Ende (p. 292 sind sie „Pfahlbürger"!), p. 291 von fahren = wandern! und ähnliches mehr. — Man hat in der Schweiz, in Frankreich und Italien die Abhandlung stark überschätzt: faramanni seien weder Burgunden (!) noch Römer: „nicht Landempfänger"; dabei zählt er selbst drei bourgs, villages. Faram aus Farama im alten Burgundenreich. Von seinen 8 Ergebnissen p. 288 ist neu nur die Teilung nach Landschaften (nicht nach einzelnen Gütern) und diese ist grundfalsch. In der Stadt Arbois ein bourg des Faramanns Gingins-la-Sarraz p. 224.

3) Dareste p. 180.

4) Ganz irrig leugnet Derichsweiler S. 40 die Vererbung von Königsschenkungen an die Söhne gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes. Vgl. Schäffner S. 305.

5) L. C. I. 1.

6) In seiner jetzigen ist es jünger als 51, 1 und 24, 5; vgl. 74, 3. 78, 1.

sors: so ist die communis facultas wohl der Inbegriff der Fahrnis, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch in Haus und Hof dient.

Bei zweiter Ehe sichert der Vater wohl durch Vertrag das ausschließliche Erbrecht der Kinder aus dieser Ehe bezüglich des von ihm vorbehaltenen Vermögensteils [1]).

Ursprünglich war [2]) dem Vater [3]) die Veräußerung der Liegenschaften (jeder Art) erst nach Abschichtung mit den Söhnen (nicht Kindern) verstattet und zwar nur des ihm hiernach zukommenden Kopfteils: jetzt wird ihm auch ohne solche Abteilung die Veräußerung alles Vermögens verstattet [4]), ausgenommen die sors, für welche die Vorschrift des älteren [5]) uns verlorenen Gesetzes fortdauern soll: offenbar hatte das Beispiel der Römer die Burgunden bewogen, die gleichen Rechte zu fordern. In der Lex Rom. lautet die Rubrica [6]): de patris vel matris donatione (vel munificentia dominorum): diese bezeichnende Gleichstellung entspricht dem ohnehin schon für die Römer geltenden Recht, während nach Gemanenrecht der Vater allein die Rechte der Muntschaft übt. Der prioris legis ordo über die sors ist offenbar L. C. I. 1 vor seiner Änderung [7]).

Das teilen »aequo jure« [8]) bedeutet wohl wie bei den Baiern einen Kopfteil (nicht die Hälfte). Über den ihm gewahrten Teil verfügt der Vater frei [9]).

In der Aufhebung des Beispruchrechts liegt ein mächtiger praktisch hochwichtiger Fortschritt in der Romanisierung des Rechts, die

---

1) L. B. 1. § 2. 24. § 5. 51. §§ 1. 2.

2) Wie bei den Baiern, Könige IX. 2 S. 303. Glasson p. 635.

3) Richtig über fara, wie schon J. Grimm R. A.⁴ 376, 644 und Gaupp S. 328, Matile p. 257, vgl. Paul. Diac. II. 9. (Edict. Roth. 177).

4) L. C. I. 1. p. 41. 24, 5.

5) L. C. 51.

6) I. 1.

7) So auch Brunner, Wartrecht S. 501 (Festschrift für Dernburg S. 9 mit Recht gegen Ficker, Erbenfolge I. S. 272, V. S. 225, anders v. Salis p. 41 (für L. C. 24, 5). Die scharfsinnigen und gelehrten Ausführungen Fickers über das Verhältnis der schwankenden Gesetze über das Veräußerungsrecht der Väter sind überzeugend doch nur, wo sie ausgehen von der Unterscheidung von lex und consuetudo I. S. 271; aber Stammeseinheit ohne Spracheinheit? So z. B. die Friesen gotisch? Die Erbenfolge gewährt nicht so viele Möglichkeiten, daß die Ähnlichkeiten auf Stammeseinheiten beruhen müßten.

8) L. C. 51.

9) Vielleicht auch hier oft zu Gunsten der — arianischen — Kirche? Es verlautet nichts dergleichen.

auf vielen Rechtsgebieten in diesem Mischreich wahrnehmbar. Nur die sors soll als wirtschaftliche Grundlage im Mannstamm der fara erhalten bleiben: doch scheint auch dies nicht überall gelungen zu sein.

Die Errungenschaft des Vaters — labor senis, — d. h. deren Ertrag, wird unterschieden von den Königsschenkungen[1]), die doch auch zur Errungenschaft gehören[2]). Der Vater hat den Söhnen im 20. Jahre die Hälfte des Mutterguts heraus zu geben[3]). Nur gelegentlich erfahren wir eine tief eingreifende Sitte, daß nämlich auch der erwachsene Sohn, der Erbe, der selbst schon Kinder hat, alles mit dem Vater bis an den Tod ungeteilt, gemeinsam besitzt, wohl zumal die gemeinschaftlich zu bewirtschaftend sors[4]), stirbt dann der Sohn, erhält dessen Sohn die eine Hälfte seines Erbes, die andere wird zwischen Sohn und Tochter geteilt. Auch wenn mehrere Töchter vorhanden, teilen diese (die Tanten) die eine Hälfte, die Enkel die andere.

Verlassen des Mannes durch die Frau wird — ohne Untersuchung der Gründe — mit dem Tode bestraft: Ersticken im Schlamm[5]). Nachahmung des römischen Eherechts ist doch nur sehr teilweise zu spüren: so durchaus nicht[6]) hier. Fremdartig ragt in dieses so ganz romanisierte Kulturleben in solcher Strenge ein Stück uralten Germanenrechts hinein, wie es schon Tacitus kannte[7]: bekanntlich hat man an den Küsten der Nordsee, nicht gar fern von der ältesten Heimat der Burgunden, wiederholt Skelette von Frauen, durch die Vertorfung der Heide gut erhalten, in Lagen gefunden, die ein Versenken zur Strafe wahrscheinlich machen. — Dagegen kann der Mann die Frau grundlos verlassen, zahlt er ihr den Wittimo nochmals und dazu eine Buße von 12 sol.[8]).

---

1) L. C. I. 1.

2) Zu den donationes patrum L. C. 51. 24, 1. Brunner I.² S. 500.

3) L. Rom. 26: aus dem römischen Recht auch in die Lex Visig. IV. 2, 13.

4) L. C. 75 omnia cum patre indivisa possedit.

5) L. C. 34: dieser Titel ist älter als L. Rom. 21; vgl. v. Salis p. 68 und die dortige Literatur.

6) Wie v. Salis.

7) Germ. c.

8) Über Gründe zur Verlassung ohne Zahlung oben S. 172, diese Gründe sind römisch. Edictum Theod. § 34. Könige V. S. 68: manchmal auch Kuppelei, agagula; vgl. Lex Baj. I. 18, Könige IX. 2; der Richter soll die Frau verklagen. Der Mann kann aber auch grundlos die Frau, das Haus und alle Habe verlassen und der Frau und den Kindern überlassen: L. C. 34. Cod. Theod. III. 16, 1. Über die Ehescheidungsgründe Ginoulhiac p. 533 f.

Das eheliche Güter- und Familien-Recht wird verwirrt durch die wechselnden Bestimmungen über die Veräußerungsrechte des faramannus[1]).

e) Erbrecht[2]).

α) Familienerbfolge.

Dreimal behandelt das Gesetz die Rechte der Väter und der Söhne[3]). Mit Recht hat man[4]) das Erbrecht, zumal der Frauen, den unerfreulichsten Teil dieser Gesetzgebung genannt: die verzwickten gekünstelten Sätze sind nicht altes Volksrecht, sondern künstlich ausgeklügeltes Recht[5]). Der Vater soll bei Lebzeiten sein Vermögen »aequo jure« teilen, d. h. nach Kopfteilen für sich und jeden Sohn. Über den hiernach ihm verbleibenden Teil kann er frei verfügen. Dies ist eine Umgestaltung des alten Beispruchrechts, wie sie auch im Baiernrecht noch des VIII. Jahrhunderts erscheint[6]).

Unbeschränktes Vergabungsrecht an der Errungenschaft[7]) ward vor allem gewiß zu Gunsten der Kirchen — offenbar beider — gewährt. Das Gesetz[8]) verfügt den Vorzug der „Agnaten“. Töchter erben nur in Ermangelung von Söhnen[9]).

Nun wird ein Fall, der jüngst dem Königsgericht vorlag[10]), angeführt und die Rechtsnorm seiner Entscheidung, ganz nach der (oben S. 99) aufgestellten Aufgabe dieser Gesetzgebung und Rechtsprechung,

---

1) Über die Veräußerungen der Väter L. B. tit. 1. 78. Gaupp, de divisione (1841) p. 24. Über das burgundische eheliche Güter- und Familienrecht tit. 1, § 2, tit. 24, § 5. 51, § 1 ausgezeichnet Huber, p. 16, richtig gegen das angebliche Hausvermögen, Eigentum des Vaters, nur beschränkt durch die Rechte der Söhne, „gebundenes Eigentum“, später Vorzugsrecht des ältesten Bruders und seiner Abkömmlinge; auch das Eingebrachte der Frau tit. 14, §§ 1—4, tit. 24, §§ 1—3, tit. 42, §§ 1—2. 62. 74, § 2, „Eigentums-Einheit“, so überzeugend Huber S. 23—26, 29—32, 39 (nicht nur Güter-Verbindung), über das Fortleben des burgundischen Volksrechts in der Schweiz Huber S. 60 und die Literatur daselbst.

2) Glasson, le droit de succession dans les lois barbares. Revue historique IX. 1855. S. 585. Matile p. 276.

3) L. C. 24, 5. 75, 1. 78.

4) R. Schröder I. S. 114. Opet S. 55.

5) S. Opet S. 55 zu L. B. 14, 1. 2. 24, 2. 4. 51, 3 über die Gerade, die sors (= Stammgut), die Rechte der Mutter, der Witwe, der Schwester und die Schwankungen der Gesetzgebung.

6) Könige IX. 2.

7) L. B. 1 § 1.

8) L. R. B. X. §§ 1. 9.

9) Glasson p. 586. 612. Davoud Oghlou I. p. 425. L. B. tit. XIV.

10) L. C. 51: in nostra nuper disceptatione praeclaruit.

für künftige Fälle zur Gesetzesnorm erhoben: ein Vater, Athila, hatte das alte Gesetz (I) und das jüngere (II) nicht befolgt und dem Sohn den gebührenden Teil — also in diesem Fall die Hälfte — nicht übergeben: und so ist sein Vermögen „durch unerlaubte Titel von Urkunden" auf andere übergegangen, so daß er nichts davon an den Sohn gelangen lassen wollte: auf daß Niemand dies ruchlose Beispiel befolge, befehlen wir nach dem Gesetz (ex lege): was er wider das Gesetz getan, soll nicht gelten. Und wir haben sein ganzes Vermögen dem Sohne zugesprochen.

Stirbt der Vater a, dann der Sohn b mit Hinterlassung nicht eines Sohnes, sondern einer Tochter c und überlebender Schwestern des Vaters, d und e, so soll der Sohn, zufrieden mit dem Teil des väterlichen Nachlasses, die andere Hälfte seinen Tanten überlassen[1]. Aber Vorzug der Töchter vor den männlichen Seitenverwandten[2]. Auch das Folgerecht der Söhne aus mehreren Ehen wird genau geregelt[3]. So wird Durchführung des römischen Repräsentationsrechts versucht[4]. Hat der Vater mit den Söhnen die regelmäßige Teilung der sors vorgenommen und stirbt dann ein Sohn ohne Söhne bei Lebzeiten des Vaters, nimmt dieser (zu Nießbrauch) den ganzen Teil des Sohnes, den er dann bei seinem Tod unter Söhne und Enkel zu eigen so verteilt, daß je die Enkel von einem verstorbenen Sohn den Teil ihres Vaters erhalten, den dieser erhalten hätte, wenn er lebte.

L. Rom. fehlt, weil überflüssig, selbstverständlich. Den für den Vater bei der Teilung vorbehaltenen Teil überläßt er den überlebenden Söhnen, nicht den Enkeln. Das Gesetz gilt nur für den Mannstamm[5].

Schwache Andeutung einer Art von Gerade ward bereits oben

1) L. C. 75. 3, 4. Es ist zu lesen genitori superfuerint, nicht sorores genitoris. Über die Art der Zurücksetzung der Spindelmagen im Erbrecht Glasson, Nouvelle Revue histor. IX. 1885. p. 588, 597; über die Art Gerade p. 595. Repräsentationsrecht 1, 2. 51, 3. 75. 78 (p. 614). Davoud Oghlou I. S. 425. Das Erbrecht der Tochter in Ermangelung von Söhnen L. B. 17, Glasson l. c. 588. 597. 601. 612.

2) L. B. 1. §§ 2. 3. 14. 75. 88. Glasson p. 599, 601. Erbrecht der Frauen Laboulaye p. 417, ausgenommen die religiosa 14, § 5. Glasson p. 588. 612.

3) Glasson p. 629.

4) So die Novelle 78 zu L. C. 16, 3. Extrav. 7.

5) L. C. 1, 3. 14, 1. Ein Repräsentationsrecht L. B. 1. § 2. 51. § 3. 75. 78. Glasson p. 614; bonis cedere L. B. 65, 1. S. unten Erbrecht.

(S. 179 f.) erwähnt: kleine Sachen, rescellulae[1]), aus dem Muttererbe, Weiberschmuck, Kleider und etwaige Errungenschaft durch eigene Arbeit[2]). Im Widerspruch mit diesem Vorrecht, nur der vergelübdeten Tochter gewährt, wird später das Gleiche allen Töchtern zugesprochen[3]). Die Töchter werden von den Söhnen nicht nur in der sors, auch in den Königsschenkungen ausgeschlossen: man sieht, beide dienen dazu, der fara die wirtschaftliche Grundlage im Mannstamm dauernd zu erhalten[4]). Der Beschenkte kann über diese Schenkungen nur zu Gunsten der Söhne verfügen[5]). Auch die Mutter wird (mit obiger Ausnahme) durch den Sohn ausgeschlossen: auch die Mutter wird von der Tochter nur in Ermangelung von Söhnen beerbt[6]). Die Zurücksetzung zeigt sich auch bei der dos: denn die filii in den einschlägigen Stellen[7]) sind (meist) die Söhne, nicht die Kinder[8]).

β) Das Testament[8]).

Ganz allgemein wird bei Burgunden wie Römern, Weibern wie Männern letztwillige Verfügung vorausgesetzt: so frühe, so starke Romanisierung des Rechts[9]). Die regelmäßige Form solcher Verfügung ist Schrift- oder Zeugen-Form, nicht, wie im römischen Recht, beide verbunden[10]). Ausführlicher hierüber verordnet ein späteres Gesetz[11]) sowohl für Schenkungen als für Testamente. So ist das ganze römische Testaments-Recht, aktive und passive testamenti factio, auf die Burgunden übergegangen, vorbehaltlich der Teilungspflicht des Vaters[12]).

Auch ein Mädchen kann schriftlich oder vor Zeugen über seine

---

1) Du Cange VII. p. 140.

2) L. C. 14, 6.

3) L. C. 31, 1 (oben S. 179). 86 de malahereda: si filias pater dimittit malahereda, si vivus dare voluerit cui voluerit donet, ut postea ad filias suas, si ille dederit, nemo requirat. Über diese Art von Gerade L. B. 51, § 3, Glasson p. 595; irrig über malahereda Matile p. 595.

4) L. C. I. 1.

5) L. C. 3.

6) L. C. I. 14 Inter Burgundiones id volumus custodiri, ut si quis filium non reliquerit in loco filii filia in patris et matris suae hereditate succedat, vgl. 78, Novellae leges 75, 1.

7) I. 1 f.

8) L. B. 63. 60. Glasson p. 624.

9) L. C. 51, 1—5.

10) L. C. 51, 4 per scripturam aut coram testibus.

11) L. C. 60, 1. 2.

12) L. C. 51. 1.

Fahrnis verfügen, in Ermangelung solcher Verfügung vererbt es die Gerade (oben S. 179) an seine Schwestern mit Ausschluß der Brüder[1]), die nur erben in Ermangelung solcher Verfügung der Schwestern. Bezeichnend für die römische Rechtsanschauung ist die schroffe Abweisung des Gedankens des Erbvertrags, welcher vielleicht von der burgundischen Seite her aufgetaucht war: scharf eifert dawider die Lex Romana[2]): „eine solche Urkunde darf nicht den Namen „Vertrag" in Anspruch nehmen", sagt der König eines germanischen Volkes: damals war die Entstehungszeit des Erbvertrages auch bei Germanen noch nicht nachweisbar (erst im VI. Jahrhundert) gekommen.

Auch hier wie in der Lex Romana Rhaetica Curiensis werden quarta Falcidia und Pflichtteil verwechselt[3]). Ausdrücklich wird eingeschärft, daß auch die Geschenke der Könige nur an die Söhne vererben[4]).

V. Kultur. Lebenszustände.

Der Natur der Sache nach fällt das Maß von Kultur in diesem Reiche zusammen mit dem Maß der Romanisierung der Burgunden. Und zwar sind hierbei viel weniger entscheidend die Briefe der Bischöfe, ja auch der Könige selbst, an die Kaiser, als die realen Lebensverhältnisse im Lande, wobei entscheidend wirkte die Herstellung der aus beiden Völkern gemischten Landgemeinden, dann die Ehegenossenschaft[5]) — der König scheint Mischehen zu begünstigen —, die gleichmäßige Vertretung beider Völker in den hohen Reichsämtern, der gemeinschaftliche Waffendienst, gleiches Wergeld der Stände in beiden Völkern. Lehrreich ist die Sprachmischung von Germanisch und Vulgärlateinisch, aber nicht Keltisch, in den späten (gefälschten) burgundischen Heiligenleben[6]).

Unter den Ursachen des frühen Erliegens des kleinen Statsgebildes darf man durchaus nicht, wie zumal von französischen Schriftstellern geschieht, die Unfruchtbarkeit des Bodens anführen. „Immer

---

1) L. C. 51. 4. 5 remota fratrum commotione oder communione?

2) L. R. 38, 3 nec hujusmodi scripturam nomen pacti legibus vindicare.

3) L. Rom. 31, 2.

4) L. Rom. 1, 3, wohl in Nachbildung der Gundobada I. 3. Brunner I.² S. 501 gegen Gaupp.

5) Gaupp, de occupatione (1841) p. 3.

6) Bei Havet, Mélanges p. 44 (»un impudent mensonge«).

noch rohe, kultur-feindliche und kultur-unfähige Barbaren[1]), ein Jägervolk (!), ein Hirtenvolk, für jeden technischen Betrieb der Bodenbewirtschaftung, zumal feinerer Fruchtarten, wie Wein, ganz ungeeignet, hatten sich diese ‚wilden‘ Burgunden die rauhesten, unwirtlichsten Bergwälder — wegen der Jagd, von der zumeist sie lebten! — ausgesucht und zumal das Leben in den Städten auf das eifrigste vermieden“: seltsam, daß sie, lebten sie so ungern in den Städten, so gern darin starben, wie die zahlreichen Grabschriften beweisen! Gewiß haben sich die Burgunden nicht[2]) alle ihre Wohnhäuser selbst neu gebaut: z. B. in den Städten. Was den Wein anlangt[3]), bezeugt ihr Polizei- und ihr Straf-Recht: diese Germanen waren keineswegs so — ungermanisch, die herrlichen Rebfrüchte gering zu schätzen, die von Dijon im Norden bis Avignon im Süden auch damals schon den Boden Frankreichs bedeckten. Vielmehr liegt dem Gesetzgeber keine Frucht so sorglich am Herzen, wie die Traube: überall, wo von Schädigung des Fruchtbaues die Rede, steht der vinitor in seinem Rebgarten obenan: der bloße nächtliche Besuch eines solchen — ohne Nachweis, ohne Behauptung einer Schädigung oder Entwendung — wird mit dem Tode bestraft! Ganz besonders war nach zahlreichen sich aufdrängenden Zeugnissen gerade die Gewinnung des Weins geschätzt und geschützt und zwar im burgundischen Recht in mannigfaltigen Richtungen[4]). Liebevolle Pflege bekundet, daß ein ohne Widerspruch auf Burgunden und Römern gemeinsamem Feld angelegter Weinberg nicht zerstört werden darf, sondern durch ein gleichwertiges Feld anderer Art

---

1) Vgl. dagegen die gerechte Würdigung bei Laboulaye p. 37 von „Franzosen“ und „Deutschen“.

2) Wie Gingins-La-Sarraz p. 280.

3) Richtig über den Fortbestand von römischem Acker- und Wein-Bau sowie Kunsthandwerk Gingins-la-Sarraz S. 203. Über die Handwerke in Burgund Gfrörer S. 140, 143, II. S. 142 f. [aber keine „Zunftverfassung“ und „Meisterprüfung“ in der Lex und keine „Vorbilder für Schwaben“ S. 143]. Montesquieu und Joh. Müller meinen, die Burgunden hätten als Hirten [?] — nicht Ackerbauer — weniger Unfreie gebraucht: dagegen mit Recht Sartorius p. 216 — von den Älteren (a. 1816) meist am richtigsten. Treffend über den von den Königen begünstigten eifrigen Ackerbau Sartorius p. 217. Gemeinschaftliche Verwaltung der Städte und Dörfer, wo, wie die Regel, Burgunden und Römer an einem Orte wohnten L. B. 38, Gaupp S. 350, Hegel II. S. 317 (widerlegt Gingins-la-Sarraz völlig).

4) p. 61, 64, 65, 75, 78, 98, 109, 110, 113, 114, 115, 118, Weinlese-Ferien 136.

ersetzt werden muß[1]); auch wenn die Anlage gegen Widerspruch des Nachbars erfolgte, wird der Weinberg nicht wieder zerstört, sondern diesem zugesprochen[2]). Wer in einen fremden Rebgarten bei Tag eindringt, zu stehlen, zahlt, auch wenn er nicht zum Stehlen gelangt, 3 sol. Buße und 2 sol. Wette: wird er dabei verwundet, hat er keinerlei Anspruch[3]). Der Unfreie büßt bei Tage mit 300 Streichen, bei Nacht mit dem Tode. Wird ein Freier nicht dabei gesehen, aber (sicut superius diximus) später durch Nachforschung oder vejus (oben S. 93) entdeckt, wird er um 12 sol. dem Eigener und um 12 sol. Wette gebüßt. Wer bei Tag heimlich oder mit Gewalt in einen Weinberg dringt in schädlicher Absicht, zahlt pro (sola) praesumtione, d. h. ohne Nachweis eines Schadens, 3 sol., der Unfreie erhält (100?) Streiche[4]). Dringt jemand zur Nacht in einen Trauben tragenden Weinberg und wird hier von dem Weinhüter[5]) getötet, tragen Herr oder Sippe des Getöteten keinerlei Anspruch[6]). Wo immer neben Acker, Feld, Wiese, Wald der Weinberg genannt wird, steht er voran.

Ein großer Teil der Rechtssätze will den sicheren Betrieb bäuerlicher Wirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen sichern: Wein, Obstgarten, Getreide, Wiese, Wald, Viehzucht: in dem altgepflegten Lande kam auch den Obst- wie den Rebgärten solche Bedeutung zu, daß sie zur Hälfte geteilt wurden[7]).

Der Freie, der in der Absicht der Schädigung einen fremden Zaun bricht, büßt dem Eigner für jeden Pfahl eine Tremisse (der Unfreie erhält 100 Streiche) und der Zaun wird auf seine Kosten wieder hergestellt[8]), dies gilt wie von umzäuntem Getreide von Weingärten und Wiesen[9]). Außer dem immer wiederholten Wein (einmal auch Honig) werden oft geschützt Rinder, Rosse (meist Stuten), in Pferchen beisam-

---

1) L. C. 31.

2) L. C. 2, fehlt in Lex Rom., vgl. 13.

3) L. C. 103, vgl. 27, 7—9.

4) L. C. 27, 7. Extrav. XV, nach v. Salis p. 103 älter als 27, 7, anders und irrig Bluhme, Legg. III. p. 545. Histor. Zeitschr. XXI. S. 244.

5) Custos vineae, anderwärts Saldner von saltarius.

6) L. C. 8.

7) L. C. 54, 3.

8) L. C. 27, 1.

9) L. C. 2. 9. 25, vgl. L. Rom. 17 de clausis itineribus vel aliis servitutibus; nach v. Salis hat der Titel ursprünglich nicht so umfassenden Inhalt gehabt: vgl. aber auch L. Visig. VIII. 3, 7, Könige VI.[2] S. 280, Westgot. Studien S. 209, J. Grimm R. A. II.[4] S. 79.

mengehalten wie bei Baiern und Thüringen[1]), Schweine, auch häufig Ziegen. Klagen Burgunden oder Römer über Tierschaden, erfolgt Tötung eines Stückes der Schweine, auch anderer Tiere, ausgenommen Rinder und Rosse[2]). Regelmäßig sind die agri römisch delimitati[3]), dagegen extra culturas et in deserto[4]). Sehr streng werden die Grenzzeichen gewahrt: Ausreißen oder Umbrechen wird mit Verlust der Hand, an Unfreien des Lebens gestraft, zu lösen mit dem halben Wergeld: die überall benachbarten beiden Nationen mochten solcher Abschreckung bedürfen[5]).

Unter den Schutz besonders befriedeter Sache fällt wohl — germanisch — die Bestrafung der Entwendung einer Pflugschar (auf dem Felde) mit einer Buße von 2 Rindern, Joch und Pflugvorrichtung, cum apparatu aratri[6]).

Auch Waldbesitz und Waldbetrieb werden gesetzlich geregelt[7]). Die hohe Bedeutung der Viehzucht in all' diesen Reichen noch bis ins VIII. Jahrhundert bezeugen die zahlreichen, sorgsamen Bestimmungen über schadende Tiere: Selbstpfändung, Verunglückung hierbei oder bei Vertreibung, Schuld oder Unschuld: so haftet nicht, wer ein Tier bei der Verjagung aus Weinberg, Kornernte, Getreidetenne (area annonaria), Wiese auf einen Pfahl treibt[8]). Befreit sie ihr Eigener, während sie von der Schadenstelle in einen Verschluß gebracht werden (in clusuram menantur), zahlt er für jedes Stück eine Tremisse und die kleinste Wette von 3 sol[9]). Altertümlich ist das Recht des Eigentümers von Weinbergen, Getreidefeldern, Wiesen, Wäldern, eckernder Bäume von schädigenden Tieren (Schweinen) das beste Stück zu töten und für sich zu verwerten (L. C.) nach zweimaliger Abmahnung: ohne solche ist (nach Abzug des Wertes des getöteten Schweines) 1 sol. zu

---

1) Könige IX. 2 S. 479, X. S. 147.

2) Extrav. XVIII; eine Novelle Gundobads zu Extrav. I L. C. 23, 4—64.

3) L. Rom. 17, 4.

4) L. C. 72.

5) L. C. 55, 6 (agri fines, communis agri exaequatio L. Rom. 17).

6) L. C. 27, 9.

7) L. C. 13. 28. 54. 67. L. Rom. 17, 5 communis silva silvarum montium et pascui jus ut unicuique pro rata possessionis subpetit esse commune.

8) Impalaverit L. C. 23, 2.

9) L. C. 23, 3, Wilda S. 456.

entrichten[1]). Später[2]) wird das auf alle Tiere ausgedehnt, ausgenommen Rinder und Rosse: man hing Rindern und Rossen Glocken an (tintinna), wie bei Salfranken[3]), Westgoten[4]), Baiern[5]). Der Diebstahl der Glocke wird wie der des Tieres selbst geahndet, geht es dadurch verloren[6]). An den Füßen werden sie angeseilt[7]).

Bienenzucht wird oft erwähnt, „der Bien" auch wohl gestohlen[8]). Ziegen werden viel gehalten[9]). Wer einen fremden Esel ohne Willen des Herrn verwendet hat oder 1—2 Tage zum Transport führt[10]), hat jenen mit einem gleichwertigen zu ersetzen. Für Pfändung fremder Rinder droht das römische Recht den Tod. Ein Burgundenkönig hat mit seinen optimates beschlossen, daß, wer Unfreie, Rinder oder Rosse gepfändet hat, sachfällig werde und ferner für 2 Rinder 12, für 2 Pare 24 sol. Buße und 12 sol. Wette zahlt[11]). Das Vieh — Rinder, Rosse, Schweine, Schafe — ward offenbar das ganze — hier so milde — Jahr über im Freien gelassen oder in Verschlägen (clusurae)[12]), daher die Häufigkeit des Viehdiebstahls, der, zur Landplage geworden, wie im römischen Recht außerordentliche Verfolgungen hervorrief[13]). In solche clusurae werden auch die gepfändeten verbracht. Lasttiere, jumenta, werden wohl auch außerhalb der Verschläge gehalten: solche schweifen dann, „wie das zu geschehen pflegt", weithin durchs Land: niemand darf sie einfangen: hat man sie aber schädigend getroffen und gepfändet, ist dies dem Geteilen und Nachbarn kund zu tun. Kommt der Eigner nicht in drei Tagen, sie zu lösen, so sind sie vor Zeugen aus dem Besitztum (extra fines) zu jagen bei Meidung dreifachen Wertersatzes[14]). Gegen Wölfe werden

---

1) L. C. 4. 5.
2) Extrav. XVIII. 2.
3) L. Sal. 27, 1.
4) Westgot. Studien VII. 2, 11.
5) L. Bajuv. 9, 11.
6) L. C. 4, 5.
7) L. C. 4. 5. 6. inpedicata.
8) L. C. 70, 91: der Korb oder der Schwarm oder beide?
9) L. C. 4, 3. 70, 3. 89, 2. 91. 95.
10) Menare in ambascia sua L. C. 104.
11) L. C. 105, Liber Constantin., Codex Theodos. II. 30, 1 a. 315. Bluhmes Ausgabe Histor. Zeitschr. XXI. S. 237. Brunner S. 337.
12) L. C. 49, 1. 2.
13) L. C. 47, oben S. 139.
14) L. C. 3.

Selbstschüsse (Bogen und Pfeil) gelegt[1]. Über die actores, Vorsteher des freien und unfreien Gesindes der villae, privater wie königlicher, actores tam regiae domus quam privatorum[2]) s. oben S. 139.

Von Handwerkern werden genannt der Gold-, Silber-, Eisen- und Grobschmied, Schneider und Schuster[3]): man ließ meist, aber nicht ausschließlich, römische Unfreie („Sklaven") für Rechnung und unter Verantwortung des Herrn ihr zugeteiltes Handwerk öffentlich ausüben[4]): er kann sie wegen Verfehlungen und Kunstschäden zur noxa geben[5]).

Nach wie vor der Einwanderung blühte das römische Kunsthandwerk: die kundigen Sklaven waren im Lande geblieben und arbeiteten für die reichen, gebildeten, kunstsinnigen Bischöfe: so bestellt der gelehrte Avitus mitten im Kriegslärm ganz genau die Anfertigung eines Sigelrings mit Delphinen aus feinstem Gold[6]).

Auch der römische Welthandel ward durch die Kriegsstürme (tempus excidii) nur selten unterbrochen: die negotiatores sind nicht verschwunden[7]). Die via publica wie die vicinalis werden gleichmäßig geschützt[8]). Die Werkmeister für die Sonnen- und Wasser-Uhren läßt sich aber Gundobad — wie die Uhren selbst — von Theoderich aus Italien schicken[9]).

Das burgundische Jahr beginnt wie das römische am 1. März[10]). Das Vulgärlatein der burgundischen Quellen ist stark barbarisiert: decusae statt decuriae[11]). Auffallend ist ambascia für Gehege[12]), den Übergang der Bedeutung bildete wohl Besorgung, Anvertrauung. compositio = Streit, Falcidia wie das Burgundische romanisiert:

---

1) L. C. 46, 1.
2) L. C. 50.
3) L. C. 10. 21.
4) L. C. 21.
5) L. C. 21.
6) Epist. 88 (48) p. 96. Dazu L. Rom. 14, L. C. 10, Schmidt, Schadenersatz S. 61.
7) L. C. 29, 1. Vgl. Dahn, über Handel und Handelsrecht der Westgoten, Goldschmidts Z. XII. Bausteine II. 1880. S. 301.
8) L. C. 64.
9) Cassiodor. Variar. I. 45. 46.
10) Mabillon, de re diplomatica II. 23. c. 4. Über die römische Jahresrechnung nach Konsuln oben S. 68.
11) L. Rom. 39.
12) L. C. 104, Wackernagel S. 333, Diez W. B.

so Weglassung des anlautenden h: das Schlimmste verschuldeten hierin wohl die des Germanischen unkundigen römischen Abschreiber. Gerühmt wird der Rhetor Pamerius, Lehrer des heiligen Caesarius zu Arles[1]). Seltenste Ausnahme war, daß ein gebildeter, vornehmer Römer das Burgundische erlernte[2]). Gundobad soll Griechisch verstanden haben, weil er κένος verstand[3]): dann müßte er auch Hebräisch verstanden haben, weil er »racha« verstand[4]). Die Kenntnis des Griechischen wird auch an einem Mönch (des Jura, gest. a. 510) als Seltenheit hervorgehoben[5]). Pflege der Wissenschaften war damals noch — abgesehen von den Rhetorenschulen[6]) — auf die Geistlichen beschränkt: so begegnet ein Diakon als Arzt[7]).

Jedoch überall in diesen südgallischen Landen stoßen wir auf Spuren der mehr als ein halbes Jahrtausend alten keltisch-römischen Kultur: in vollem Betrieb aller Gebiete der Volkswirtschaft unter diesem milden Himmel, mit diesem an mannigfaltigen Früchten üppig reichen Boden, mit allen Überlieferungen überlegener aus Italien eingeführter Technik. Überraschend reich ist das Spiegelbild römischen Kulturlebens in der Großstadt Lyon, welches die dortigen Inschriften gewähren: zwar der Natur der Sache nach meist aus vorburgundischer Zeit, aber doch auch im V. und VI. Jahrhundert noch, in christlichen Tagen, denen ja auch die lehrreiche Grabschrift der Königin Karetene, Gattin Hilperiks, angehört[8]): zumal was das Werk unter den Titeln

1) Vita l. c. 24. Aug. VII. p. 64.

2) Bei Apoll. Sidon. Epist. V. 5 von Syagrius: adstupet tibi litteras interpretanti curva Germanorum senectus et negotiis metuens arbitrum te disceptatoremque desumit novus Burgundionum Solon in legibus disserendis amaris. amplectuntur in te pariter et discunt sermonem patrium, cor Latinum. Über Sidonius Roger p. 60—70.

3) Binding S. 221.

4) Lagrevol p. 162 führt alles Löbliche in Gundobad auf seinen Helden zurück: aber das Lob, den gerichtlichen Kampf beseitigt zu haben, kommt beiden nicht zu; verdienstlich ist die Geschichte der Handschriften und Ausgaben. Die starke Gefährdung — mehr soll nicht gesagt werden — der Treue des Bischofs gegen seinen König durch die Vorliebe für den Meroving bleibt außer Betracht bei dem Panegyriker, der auch Avitus als Dichter über Milton zu stellen vermag.

5) Vita St. Eugendi ed. Krusch l. c. p. 155.

6) Kaufmann.

7) Avitus Epist. 38 (35) p. 67. Über den Schulbetrieb der Wissenschaften im Gallien des V. Jahrhunderts Roger, enseignement p. 48. 89, die Professoren p. 91, zumal über den Gegensatz des römischen Lebens zu dem christlichen.

8) S. Boissieu, Inscriptions antiques de Lyon, 1854, p. 572, aber auch inscriptions chrétiennes p. 534—602.

commerce, professions, arts mécaniques et liberaux, corporations, collèges[1]) zusammenbringt. Sehr wichtig für das römische Kulturleben war der Fortbestand des Kurienwesens nach dem Papian[2]).

Was aber Wissenschaft, Literatur, Kunst anlangt, rühmten diese Kelto-Römer, diese allmählich heranwachsenden „Romanen", nach dem Verblühen der lateinischen Literatur im römischen Mutterlande habe sich hier später ein zweiter Frühling entfaltet: das war in der Tat eine Eigenart von stark rhetorischer, geistreich witzelnder, aber auch pathetischer Leidenschaft, zumal im Ausdruck der religiösen, kirchlichen Vorstellungen jener Jahrhunderte[3]), in seltsamer Mischung mit antiker Gelehrsamkeit in den Versen und dem Briefwechsel der Bischöfe wie Apollinaris und ähnlichen Gestalten: ein Mann wie Avitus ist kein unbedeutender Schriftsteller[4]). Im Lauf der Zeiten traten auch die Burgunden dieser romanischen Kultur in der Wirtschaft immer näher: blieben doch die Unfreien und Kolonen, welche die Arbeit für die römischen Herren getan hatten, im Lande und setzten sie in hergebrachter Weise, z. B. im Wein- und Obstbau, für die burgundischen Herren fort — eine höchst wichtige, immer noch übersehene Tatsache[5]).

Römische Kultur hatte Südgallien bald nach Cäsar so völlig durchdrungen, daß schon Plinius der Ältere sagen konnte: „Gallien, nicht eine Provinz — Italien, Gallia non est Provincia, est Italia!" Über die Nachblüte lateinischer Literatur in Gallien und die neben der antiken frisch aufkeimende christliche ist zumal von Franzosen mit schöner Heimatliebe seit drei Jahrhunderten viel des Wertvollen gesammelt worden[6]).

---

1) p. 375.

2) Hubé p. 228.

3) Reiches Material über die christliche Kultur Galliens im V. Jahrhundert bei Le Blant I, préface p. LXX f.

4) Über Apollinaris Könige V. S. 92 f.

5) Über die römisch-gallische Kultur in dem Gallien des V. Jahrhunderts, die städtischen Kurien, über das Steuer-Unwesen S. 373, die Gesellschaft und ihr üppiges verschwenderisches Leben S. 387, Zirkusspiele, Theater S. 439 und die Literatur Fauriel I. S. 350 f., auch platonische Philosophie ward eifrig studiert.

6) Vgl. jetzt besonders Roger, enseignement, aber auch Friedländer, Gallien unter den Römern, Deutsche Revue XIII, Oktober bis Dezember 1877. Mille, die burgundischen (d. h. römischen) savants et illustres I. p. 117. Über Sidonius Apollinaris Guizot I. p. 67. Weltlinge als Bischöfe p. 110. Lehrreich über den Unterschied der statseifrigen heidnischen und der weltflüchtigen christlichen Grabschriften Le Blant p. 131.

In dieser Welt hoher römischer Kultur finden sich freilich Erscheinungen, die man eher auf barbarische Wurzel zurückführen möchte: so jene vegii, Wahrsager, die nach Entlaufen von Unfreien oder Tieren zur Verfolgung der Spur herangezogen werden: vom Stat anerkannt, der ihr Recht regelt: ihre vegiatura[2] beträgt 5 sol. Unfreier, 3 Pferd usw., für falsche Wahrsagung als Strafe der Wertbetrag des Gestohlenen oder Entlaufenen[3].

VI. Finanz-Hoheit.

1) Allgemeines. Die Einnahmen.

Auch hier werden wie in all' diesen Reichen gar viele Geldausgaben — Kaufpreise und Arbeitslöhne — dem Fiskus dadurch erspart, daß die Untertanen die erforderlichen, z. B. Bau-Stoffe liefern und die Arbeit als Frohndienst leisten müssen: wie der Gehalt der

1) Über die gallisch-römische Kultur der Zeit und als deren glänzendsten Vertreter, den ersten „Franzosen" Apollinaris Mommsen, Berliner Sitz.-Ber. 1885 I. S. 223, Kaufmann a. a. O., Dahn, Urgesch. III, Könige V, Fertig, Sidonius § 4, auch Laboulaye p. 253, Guizot I. p. 231, jetzt aber besonders Roger, de l'enseignement (d'Ausone jusqu' à Alkuin). Gerechte Würdigung des Germanischen — so im Wirtschaftsbetrieb — gegenüber dem Römischen erfreut im Unterschied von manchem seiner Landsleute (z. B. Gingins-la-Sarraz) an Laboulaye, p. 253, 280. Fustel de Coulanges z. B. I. p. 51 glaubt die deutschen Forscher der letzten (!) 50 Jahre beschuldigen zu müssen, Patriotismus und Wissenschaft zu verwechseln; er erlaubt sich p. 194 Rudolf Sohm Methode zu lehren; s. aber über ihn Georg Waitz. Fustel de Coulanges bekämpft dabei wiederholt mit Vorliebe die „subjektive Methode" der Deutschen: »quis tulerit Gracchos«. Unbegreiflichermaßen läßt dieser Forscher Theoderich wie seine Töchter auch seine Mutter verheiraten in der Inhaltsübersicht p. 123. Derselbe Schriftsteller läßt p. 259 Valentinian die Burgunden gegen die Sachsen (!) aufbieten. S. ganz besonders die kleine, aber vortreffliche Schrift von Friedrich Roth, über den bürgerlichen Zustand Galliens zur Zeit der fränkischen Eroberung, Münchener Akademie 1827; dann die ausführliche gelehrte Schilderung Rogers.

2) 16, 3.

3) Eine Inschrift an einem Tor von Genf, Spon, histoire de Genève I. p. 24, über Wieder-Erbauten Gundobads blieb mir unerreichbar. Galiffe, supplément p. 34 bringt leider keinerlei burgundische Altertümer von Genf und in dem Geschichtsbericht die alten Fabeln und Irrtümer, so über St. Maurice und Agaunum. Über die burgundischen Runen auf der Spange von Charnay Dietrich, Haupts Z. f. D. Altert., N. F. XIII. 1. 1867. Verschiedene Musik-Instrumente — Harfen mit vier Saiten — bei den Burgunden bezeugt Apoll. Sidon.

Beamten zum Teil durch die Einquartierungslast, Hausen und Hofen, Speisen, Weiterbefördern (evectio) der Untertanen ersetzt wird. Doch wird hier diese Last nicht so schwer wie im Frankenreich auferlegt: ein Widder oder ein Schwein, nur Eine Nacht: und nur den majores personae, zu welchen, was gar lehrreich, alle vom König Beschenkten ohne Weiteres zählen[1]. Zweifelig, aber wahrscheinlich ist, daß auch Burgunden wie Römer zu Weg- und Brücken-Frohnden beigezogen wurden[2]. Dominicum ist Fiskus wie sonst publicum, in publico[3]. Fiscus noster wird auch in diesen leges ganz wie im Römischen gebraucht[4]. Zu diesem königlichen Fiskus oder — sonder Unterscheidung — dem König als Vertreter des States gehörte auch alles im Lande vorgefundene bisher römische Statsvermögen[5]: so die zahlreichen villae und patrimonia, welche diese Könige — schon vor Gundobad — an ihre optimates verschenkten[6].

Da der Hauptgrund, aus dem die gallischen Senatoren sich zu der immerhin gar unpatriotischen — gar unrömischen! — »invitatio« der Barbaren in das Land entschlossen, das verzweifelte Widerstreben gegen das römische Finanz-, zumal Steuer-Elend gewesen war, ist zu vermuten, daß sie von diesem Wesen — und Unwesen — soviel als irgend möglich verschwinden ließen[7]: es erklärt sich hieraus, daß wir in den hier so reichlich fließenden juristischen und Kultur-Quellen, z. B. bei den Gesetzen, dann in dem Briefwechsel der Bischöfe untereinander und mit den Königen, so geringe Spuren von Steuerzahlung — bei Römern wie bei Burgunden — finden (Ausnahmen unten). Die Römer haben sie von den erliegenden Schultern nach Kräften abgeworfen und die Burgunden sie nicht, wie beide Goten[8], aufgenommen. Solange Gundobad in Ligurien herrschte (a. 473—476) erhob er dort

---

1) L. C. 38, 5.

2) L. Rom. 17, 1.

3) L. C. 5, 1. Könige IX. 1. S. 576.

4) Prima Const. 4. p. 31.

5) Über dessen verschiedene Arten Gaupp S. 335.

6) L. C. 82.

7) Gaupp S. 359 nimmt nur für Römer die Grundsteuer an: ebenso v. Bethmann-Hollweg. Man, Gingins-la-Sarraz p. 279, meint, die Römer hätten die Grund- und anderen Steuern abgeschüttelt und die Burgunden sie nicht aufgenommen: womit bezahlte der Stat dann seine Ausgaben? Die städtischen Abgaben waren gewiß abgeschafft. Gegen Grundsteuerpflicht der Burgunden auch v. Savigny, Steuerverfassung S. 27, Gaupp, de divisione (1841) p. 23.

8) Könige III. S. 140, VI.² S. 254.

Steuern, tributa, wohl die Grundsteuer[1]). Da aber auch damals ein Stat mit reich entwickelten Kulturaufgaben ohne Steuern nicht durchführbar, muß man wohl Fortbestand der mittelbaren Steuern, Zölle, annehmen, was wir von Gebühren und von Strafgeldern[2]) wissen: wird doch deren Umgehung[3]) mit schweren Fiskalstrafen geahndet[4]).

Es ist doch nur zum Vorteil des Fiskus, schwerlich auch, um den Verbrecher festzustellen, wird (wiederholt) bei Strafe verboten, sich außergerichtlich mit dem Dieb abzufinden: dafür soll den Bestohlenen die dem Dieb gedrohte Strafe treffen! Auch den Richter, der zwischen beiden gütlich vermittelt (componere), trifft eine Wette von 12 sol[5]). Nach altem römischem Finanzrecht sollte die Grundsteuer und alle Grundabgabe immer noch als Reallasten insoweit auf dem Grundstück haften. Der römische hospes wird frei von der Grundsteuer und der Wehrpflicht gegenüber Rom (ob auch gegen den König?)[6]), dies war der Zweck der Herbeirufung der Barbaren gewesen[7]), sofern als das Steuerpflichtige nur mit solcher Schuld belastet veräußert werden darf: dies ist wenigstens für die Römer beibehalten, wie die Aufnahme in die Lex Romana zeigt[8]): tributum ist wie sonst in den römischen Provinzen die Grundsteuer = census[9]). Auch das Münzwesen ist durchaus römisch[10]) und wird als Einnahmequelle ausgebeutet: man rechnet nach Tremissen, Denaren, solidi[11]), auch nach unciae[12]). Goldmünzen jeder Art — solidi — müssen ohne Unterscheidung des Gewichts[13]) genommen werden: „denn solche sind gute", ausgenommen

---

1) Ennodius, vita St. Epiphan p. 104, v. Sav. I.[1] S. 285, 333 hat in den tertiae irrig die Grundsteuer gesehen.

2) Mulcta nobis data = Wette L. C. 76, oft 12 sol.

3) Criminis compositio L. C. 50, dagegen permissa compositio 52.

4) Oben S. 178.

5) L. C. 71 fehlt in L. Rom., vgl. Const. prima § 5, Extrav, 2. 21. 11, auch im Merovingischen Pact. Childeb. regis 3, Legg. Capitul. I. p. 5 und im Baiernrecht L. Baj. IX. 15. Könige IX. 2 S. 457.

6) S. oben S. 132 Heerbann.

7) Fredig. II. ut tributa rei publicae potuissent renuere.

8) L. R. 40, 1 tributi reliquas ... tributum praesenti delegatione suscipiat.

9) Könige III. S. 139.

10) Über den Goldbrakteaten mit Runen des Königs Gunthious (Gunthioch) Dietrich, Zeitschrift für D. Altertum, N. F. XIII. 1 S. 95.

11) Prima Const. § 7. p. 32. L. C. 4, vgl. Cod. Justin. XII. 21, 8.

12) L. C. 98 L. Rom. 1.

13) Extrav. XXI. 7.

vier Münzsorten: z. B. solidi Valentiani, d. h. der Stadt Valence, nicht Valentiniani (wofür keine Handschrift)[1]).

Evectio ist hier nicht wie im Frankenreich frohnmäßige Weiterbeförderung von Beamten, sondern von ergriffenen Flüchtlingen[2]). Kopfsteuer zahlen die Kolonen[3]) an den Stat. Nicht eine Art Grundsteuer, an den Stat zu entrichten, sondern ein Grundzins für privatrechtliche Landleihe[4]) sind die nur einmal erwähnten tertiae[5]).

Die Raubkriege in Italien, Spanien, dem gotischen Gallien brachten dem König viel ein an Beute und, falls er nicht aus Frömmigkeit verzichtete — s. unten Ausgaben —, an Lösegeld für zahlreiche Gefangene. (Römische) annona[6]) kommt im Burgundenreich nicht vor[7]). Manche Sklaven (nicht alle), wie die Kolonen, galten

1) S. über die Lesart v. Salis l. c. XXI. 87 (Soetbeer, Forschungen z. D. Gesch. I. S. 285; irrig Bluhme, Jahrb. V. S. 219, 221) de monetis solidorum .. custodire, ut omne aurum quodcumque pensaverit accipiatur praeter quatuor tantum monetas: hoc est Valentiani, Genavensis prioris [(ältere Genfer) nicht Godigisel (wie Bluhme)] et Gotici qui a tempore Alarici (II.) regis adaerati sunt et Adaricianos. Avitus klagt epist. 78 über die Münzverschlechterung durch Alarich II. a. 506 (für die Entstehungszeit der Gundobada als Beweis nicht zu brauchen, da Extrav.). Schon viel früher a. 458 verwirft eine Novelle Majorians VII. § 14 eine in Gallien geprägte Münze geringeren Goldes. — Über die burgundischen Münzen Bluhme, Jahrbuch V. S. 219: es handelt sich um gallische (auch westgotische) Goldmünzen: sie sind auch sonst beanstandet, abgesehen von Alarich II. a. 507. Valence Münzstätte Hilperiks? So Bluhme l. c. Genf Godigisels? Statt Ardaricianos Aremoricanos ist grundlose Vermutung (ebenso Aire in der Gascogne). Die Verwerfung der Münzen von Genf addit. 6 beweist aber nicht, daß die Stadt damals nicht mehr zu Burgund gehörte. Adaricus ist Könige II. S. 17 wie Matile p. 259 auf den Gepidenkönig Ardarich zurückgeführt: die Zeit c. a. 450—460 würde passen, doch ist die Wanderung gepidischer Münzen nach Südfrankreich unwahrscheinlich, obzwar die Gepiden im Heer Attilas a. 451 nicht fehlten. Von Athalarich, dem Enkel Theoderichs, der erst a. 526 zu herrschen beginnt, ist Münzverschlechterung weder bezeugt noch wahrscheinlich, vgl. Friedländer, die Münzen der Ostgoten 1844 S. 44: erhalten sind von Athalarich nur Silbermünzen, Könige III. S. 148; grundlos sind die Vermutungen Armoricani und Aduricani von Adour.

2) L. C. 20 de fugitivorum furtis.

3) v. Sav., Steuerverfassung S. 64.

4) S. oben Verjährung.

5) Über diese, im Ostgoten-Reich von zwei Stadtgemeinden entrichtet an den Fiskus, d. h. den König, Cassiodor. Var. I. 14. II. 17. Könige II. S. 142 und v. Savignys gewechselte Ansicht 1. Aufl. S. 285, 2. Aufl. S. 365.

6) v. Sav., Steuerverfass. S. 28, 52.

7) Über Grund- und Kopfsteuer S. 31 (v. Sav.), der Kolonen S. 34.

römisch als partes fundi und zahlten, weil nicht Grundsteuer, Kopfsteuer. Auch hier kein Forstregal[1]).

2. Die Ausgaben.

Der schwerwiegende Ausgabe-Posten im Römerreich: — Besoldung, Bewaffnung, Ausrüstung, Verpflegung des Heeres — fiel hinweg, da all dies ohne Zweifel von den burgundischen Heerbannpflichtigen getragen werden mußte in Kriegen gegen andere Barbaren — Odovakar, Sueben, Goten — für Rom wie für das Rhonereich selbst als wichtigste Gegenleistung für die hospitalitas (oben S. 19). Sehr bedeutend müssen die Land-Schenkungen an Beamte und andere Große gewesen sein[2]). Gar oft wird die »munificentia« der Könige und deren Vorfahren gerühmt[3]): auch von Gundobad, der doch nur einen König als Ahnen zählt: das ist die mittelhochdeutsch so gerühmte „Milte" der germanischen Könige. Die Schenkungen bestehen in Land, obzwar das nicht immer gesagt wird: aber es wird vorausgesetzt. Der Beschenkte kann mit den Seinen von der Schenkung leben, so daß er der Teilung mit einem römischen hospes nicht bedarf (oben S. 50). Auch bei der Regelung der Verfügung des Sippehauptes über seine Liegenschaften wird der vom König Beschenkten besonders gedacht[4]): er wird dadurch insofern zu den majores personae erhoben, als er wie diese Ersatz für Gastbewirtung nicht verlangen darf. Heitern Einblick in diese Nachbarverhältnisse gewährt das Verbot bei Buße und Wette (von je 3 sol.) für den Burgunden, den Wanderer, der bei ihm nächtigen will, statt dessen zu dem römischen Nachbar zu schicken[5]). Der König konnte, allein handelnd, nur die auf seinen Beuteanteil entfallenen Gefangenen ohne Lösegeld freigeben, die seinen burgundischen Heermännern bereits zugeteilten nur loskaufen[6]). Gundobad kauft wiederholt Gefangene los, wie er seine eignen (aus Li-

1) Richtig Matile p. 256, anders Schröder.

2) L. C. 54 Quicumque agrum cum mancipiis seu parentum nostrorum sive nostra largitate perceperat; über dies Plusquamperfectum oben Landteilung S. 64 f.

3) Munificentia nostra L. C. 1, 1, dominantium l. c. dominorum L. Rom. 1, 1.

4) L. C. 38, 6.

5) L. C. 7.

6) So löst sich die von Binding S. 111 mit Recht erhobene Schwierigkeit. Die Frömmigkeit oder die Scheu, den Ostgoten-König zu verletzen, überwog das Streben, die Bevölkerung zu mehren, s. oben S. 57.

gurien) entläßt (oben S. 57): wie in den Kriegen von a. 507 bis 509[1]) an einem Tag 6000, (an einem Tag 400)[2]) in Lyon. Er beschenkt alle katholischen Kirchen: ihr Vermögen, meint selbst Avitus[3]), stammt von ihm; aber auch seinen Glaubensgenossen baut er eine Kirche[4]). Auch später schickt er Bischof Eptadius von Auxerre reiche Geldmittel für Gefangene[5]), ebenso König Hilperik von Genf Sanct Lupicin Weizen, Wein und jährlich 1000 sol. für sein Kloster Condatiscone[6]). Die Burgundenkönige schicken auf Bitten des heiligen Cäsarius drei Schiffe mit Getreide nach Arles für die ausgehungerten Belagerten[7]). Auch Godigisil und seine Gattin Theudelindis bauen ein (katholisches) Kloster Sanct Petrus zu Lyon[8]).

VII. Kirchenhoheit. Kirchenwesen.

1. Allgemeines. Der Kampf der Bekenntnisse.

Mit gutem Fug hat der wackere Bischof von Tours die Darstellung der Geschichte seiner Zeit und seines States genannt die „Kirchengeschichte der Franken". Denn in der Tat: das Leben, die Geschicke der Kirche waren zugleich das Leben und die Geschicke des States[9]): zumal aber aller Bildung, aller Kultur. Nur mit Mühe kann die Forschung neben, außer dem kirchlichen noch ein anderes Gebiet geistigen Lebens[10]) entdecken und durchforschen: es ist das Gebiet eines wenig entwickelten, aber höchst anziehenden Rechts.

Nicht anders in dem engbrüstigen Rhone-Reich: zwei Männer ragen hoch empor über die Zeit- und Stats-Genossen (vor Chlodovechs Zeit): der Vertreter des States, der König, und der Vertreter der Kirche und der antiken und der christlichen Bildung: der Erzbischof von Vienne. Un-

1) Vita St. Caesarii p. 76.

2) Ennodius p. 105, Paul. Diac. XVI. 21.

3) Epistola 39.

4) Epist. 6.

5) Vita St. Eptadii p. 779 (soweit glaubhaft!).

6) Gregor. Tur. vitae patrum I. 5. Vita St. Lupicini ed. Krusch c. a. 480. (1884.) p. 667.

7) Vita St. Caesarii ed. Krusch p. 437. Malnory p. 97.

8) Pardessus, Diplomata I. p. 157.

9) Die Kirche übermittelt auch die antike, weltliche Bildung, Roger p. 154. Reiches Material über die christliche Kultur in Gallien im V. Jahrhundert bei Le Blant I, préface p. LXX f., Fustel de Coulanges I. p. 507.

10) Die Reliquien-Verehrung ist auch hier gar eifrig: vgl. Könige IX. und X. Um den Besitz der Leiche eines Einsiedlers liefern sich die Bürger von Chateaudun und die von Orléans eine Schlacht, Vita St. Aviti, confess. Aurel. ed. Krusch l. c. p. 384.

bestimmbar bleibt die Zeit und die Weise, in der das Volk das Heidentum mit dem christlichen Bekenntnis (und ob dem katholischen oder dem arianischen) vertauscht hat[1]): sie gelangten noch als Heiden an und über den Rhein: Ammian bezeugt um a. 380 noch ihren „Oberpriester"[2]), wir erfahren nicht, welches Gottes. Daß sie schon im Reich von Worms den Arianismus angenommen, ist wenig wahrscheinlich[3]), da sie dort und damals nur germanische Heiden oder römische Katholiken zu Nachbarn hatten. Vielmehr ist zu vermuten — Bestimmteres ist nicht zu sagen[4]) —, daß sie erst nach der Einwanderung an die Rhone bei den damals hier mächtig herrschenden und eifrig arianischen[5]) Westgoten dies Bekenntnis kennen lernten und annahmen[6]). Dies verband alsbald (wenigstens gegen die Franken bis a. 496) die beiden Nachbarvölker inniger als die weit zurückliegende Verschwägerung des burgundischen Königshauses mit Walja[7]). Der Arianismus galt als so bezeichnend für die Goten, daß er geradezu lex Gotorum hieß: arianisch und gotisch galt als das nämliche[8]).

---

1) v. Wietersheim-Dahn II. S. 174.

2) Urgeschichte II. S. 371.

3) Sonderbar sagt v. Bethmann-Hollweg S. 141, sie wurden katholisch „aus angestammtem Aberglauben"! Der angestammte heidnische „Aberglaube" war doch recht verschieden von dem christlichen beider Bekenntnisse! Und grundfalsch ist die Meinung, die bei ihnen altübliche Machtstellung der Priester habe die Hinneigung zum Katholizismus befördert: im Gegentheil! Der Mangel einer einflußreichen Priesterschaft bei den (übrigen) Germanen hat das Eindringen des Christentums erheblich erleichtert. Ganz ungenügend über die Réligion nébuleuse der Germanen Digot I. p. 91 („sie hatten wohl gar keine"). Jakob Grimm sollte doch 1863 auch jenseit des Rheins bekannt gewesen sein. Dagegen weiß Deltuf mehr von der Religion der Ost-Goten, als man p. 21 wissen kann: „sie mischte sich mit der von Dänemark und Island" und das Volk (untergegangen a. 555 (?)) kannte die Edda, entstanden a. 1000. Bei Dunod p. 224, Valesius I. p. 137 und Anderen, die vorhergehend den Katholizismus annehmen, erfährt man nichts über die Gründe des späteren Abfalls. Richtig Hegel II. S. 314. Anders Huschberg S. 517, Secretan schweigt.

4) Zweifelnd auch Luden II. S. 330.

5) Als Ketzer heißen auch West- und Ost-Goten der Kirche sceleratissimi, ihr König Alarich II. nefarius princeps, Vita St. Caesarii, A. S. l. 27. Aug. VI. p. 64.

6) Hauck a. a. O. vermutet mit Rettberg I. S. 254 und Jahn I. S. 337 bei Worms Übertritt zum Katholizismus, s. aber gegen die Fabeln bei Sokrates, Orosius VII. 3 richtig Binding S. 41.

7) Binding S. 52.

8) Der Arianismus heißt die lex gothica Vita St. Sigismundi, A. S. ed. Boll. 1. Mai I. p. 87

Wertlos fast sind dem gegenüber die legendenhaften Berichte des Sokrates[1]) über die Bekehrung und „Reise" des ganzen Volkes von Worms aus zu einem frommen Bischof in „Gallien" (Trier?), um durch die Taufe den Sieg über die drohenden Hunnen zu sichern[2]). Nach Sokrates werden die Burgunden noch auf dem rechten Rheinufer von den Hunnen angegriffen: da sie sehen, daß den Römern ihr katholischer Gott immer Sieg verleiht, beschließen sie jene „Reise"[3]) — das ganze Volk? — zu dem frommen Bischof in „Gallien", erlangen nach siebentägigem Fasten und Unterricht die Taufe, „reisen" wieder heim und schlagen in siegreichem Überfall die Hunnen dermaßen, daß deren 10000 vor 3000 Burgunden erliegen: „seither sind diese die eifrigsten (katholischen) Christen". Diese lediglich zur Verherrlichung des Glaubens geschmiedeten Legenden widerstreiten —

---

1) VII. 30.

2) Thierry in seiner romanhaften Geschichte Attilas I. S. 45 f. schreibt sie kritiklos nach: er verdient nicht den Namen eines „so geschätzten Historikers", den ihm v. Wietersheim erste Auflage II. S. 383 beilegte. Hauck I. S. 100 nimmt mit den Meisten ursprünglich katholisches Bekenntnis, erst an der Rhone Übertritt zum Arianismus an: Konfessionswechsel nach „Volksbeschluß" (?). Auch H. Rückert I. S. 268 für vorgängigen Katholizismus der Burgunden. Ebenso Werminghoff I. S. 45. (Daher ihre Milde, vgl. Gingins-la-Sarraz p. 203). Vgl. H. Rückert, Kulturgeschichte I. S. 268: Katholizismus und Arianismus in ihrer Mitte; der Arianismus und die „Deutsche (?)" Nationalität in ihren Wechselwirkungen S. 230. Der Verf. überschätzt die inneren gegenüber den äußeren Gründen der Annahme des Arianismus: »credidere presbyteris, quos Valens imperator misit«: er sandte aber arianische. Gegen vorgängigen Katholizismus nach Orosius VII. 32 und Sokrates wie Jahn I. S. 112, Pétigny, II. p. 50, Hauréau p. 140, Binding I. 40, Edgar Löning I. S. 549; die angebliche Intoleranz der Burgunden gegen die Katholiken beruht auf späten Erfindungen oder doch Übertreibungen, z. B. noch bei Revillout p. 180, 250: die gleichzeitigen katholischen römischen Quellen rühmen deren Milde. Übertritt der Römer zum Arianismus war selten. Cc. Epaon. c. 29; richtig lehnt Löning S. 557 die Annahme früheren Katholizismus aus der Redeweise „Rückkehr" zum rechten Glauben ab.

3) Irrig läßt Ozanam I. S. 49 zu den Burgunden a. 417 katholische Priester kommen — nach der Legende suchten vielmehr sie einen Bischof auf — und irrig sie erst a. 490 den Arianismus annehmen: schon Gundobads Vater war arianisch. Jener Bekehrer soll ein Bischof (Severinus) von Speier gewesen sein: aber diese sind bis Mitte des VII. Jahrh. erfunden. Nach Gelpke wurden sie, obwohl von jenem katholischen Bischof getauft, Arianer I. p. 34 durch Einfluß der Goten; über die Kirchengeschichte von Genf S. 41, über das Wallis S. 47 (die Legenden S. 51), über die christlichen Anfänge in der Schweiz S. 137.

zumal auch in der Zeitfolge — all unseren gesicherten Kenntnissen. Auch was Sokrates sonst von den Burgunden zu berichten weiß, zeigt seine völlige Unkenntnis über sie: so, daß sie ein unkriegerisches, mehr der Holzarbeit[1]) als den Waffen ergebenes Geschlecht seien. Ihr Heer zählt nur 3000 Speere. Ganz anders Agathias, der sie ein kraftvolles und kriegberühmtes Volk nennt[2]), und Orosius: der Burgunden hoch kräftige und verderbliche Schar[3]). Ein „Volksbeschluß" würde doch die Annahme des neuen Glaubens durch das ganze Volk zur Folge gehabt haben[4]): nun finden wir aber das reine Gegenteil: sogar in Einer Familie katholische und arianische Glieder, so im Königsgeschlecht drei arianische Brüder, einen katholischen, Hilperik II, dessen Gattin Karetene und dessen Tochter Hrothehild katholisch. Des „Sohnes" Name, den Papst Hilarius (a. 461—468) König Gundiok erteilt[5]), beweist nicht dessen Rechtgläubigkeit: den gleichen gibt Papst Gelasius (a. 492—496) dem Amaler Theoderich[6]), der sich selbst Sankt Cäsarius gegenüber so nennt[7]). Und Avitus[8]) beklagt, daß Gundobad den Unglauben seiner Ahnen[9]) in zu weit gehender Ehrerbietung festhält: also war dies Geschlecht schon vor Gundiok arianisch gewesen, also vor dem Aufbruch von Worms.

Diese fara hatte also jedenfalls jenen „Volksbeschluß" nicht befolgt. Die Stelle ist für die Frage noch nicht verwertet: anderwärts[10]) ward dargewiesen, daß nicht innere Vorzüge des einen oder anderen Glaubens die Wahl der Germanen bestimmten, sondern lediglich politische Verhältnisse. Was aber schließlich im Kampf der beiden Bekenntnisse den Sieg des Katholizismus entschied, war die hoch über-

1) Socrates VII. 30 Τέκτονες γὰρ σχεδόν πάντες εἰσὶν καὶ ἐκ ταύτης μισθὸν λαμβάνοντες.

2) γένος . . αὐτουργόν τε περιφανῶς τὰ πολέμια I. 3. p. 19.

3) VII. 33 praevalidam et perniciosam manum.

4) Die Burgunden zuerst katholisch auch nach Bluhme, Jahrb. I. S. 49, Mille p. 9. Daher das Lob ihrer Milde bei Orosius VII. 32, doch ist ihre possessio eine praesumta, B.: rebellaverant; dagegen bei Sidon. Apoll. Burgundio trux. Hydacius. Anders Richter S. 19.

5) Mansi, Concilia VII. p. 936.

6) L. C. VIII. p. 85.

7) Vita St. Caesarii, A. S. ed. Bolland. 27. August VI. p. 70.

8) Epist. 41.

9) Über das Bekenntnis der Vorgänger Gundobads s. Hauréau p. 142, es waren unzweifelhaft Arianer.

10) v. Wietersheim-Dahn, Urgesch. II. S. 53.

legene Eigenart dieser Kirche, d. h. ihr Eroberungsgeist und ihre genial gebaute Verfassung. Eine hervorragende Gestalt in diesem Ringen ist Avitus, Erzbischof von Vienne[1]), seine Briefe[2]) an den König, die Kaiser, den Papst und viele Bischöfe sowie andere Aufzeichnungen sind hochwichtige Quellen. Am glänzendsten erscheint er in der echt christlichen Gesinnung, in der er freimütig dem König die Schwäche vorhält, daß er aus Furcht vor der Stimmung seines Volkes nicht wagt, den katholischen Glauben, für den ihn Avitus innerlich gewonnen habe, offen zu bekennen[3]): am bedenklichsten erscheint er in den hinterhaltigen Ausdrücken[4]), in welchen er über die blutigen Taten im Königshaus hingleitet und in dem Verschwinden von Gliedern dieses Geschlechts nur das Heil des Reiches sieht. Einen Bruder hat Gundobad ohne Zweifel eigenhändig erschlagen, will man auch[5]) die anderen Fälle als Sage hinwegerklären: ebenso hat er zahlreiche vornehme Anhänger dieses Bruders nach ausgesuchten Folterqualen[6]) hingerichtet. Die Leitung der Katholiken im Reich lag geraume Zeit in den Händen jenes Metropolitans[7]). Der weltgeschichtlich sieghaft bewährte Leisegang dieser Priesterschaft zeigt auch hier — bei allem Fanatismus — jene vorsichtig zurückhaltende Klugheit, die, — einstweilen — sich mit dem Erreichbaren begnügend, so oft zum Sieg über die plumpe Statsgewalt geführt hat.

1) Über Avitus die eingehende Schilderung bei Ampère II. p. 179 f. (ungenügend Chaix und Drapeyron); sein Brief an Chlodovech atmet Hochverrat, aber man kann nicht (mit v. Bethmann-Hollweg I. l. c.) sagen, Avitus hat seinen König verraten; ferner Roger p. 56, 76, 181, Revillout, Arianisme p. 183 f. Vortrefflich die Schilderung der religiösen Schattierungen bei Rillier de Candolle p. 29 f. Über den König und Avitus Wurstemberger I. S. 245.

2) Über diesen Briefwechsel s. Chaix, les correspondences d'A. S. 145. Der Einfluß von Avitus auf den König galt mit Recht als ein glänzender Erfolg des Katholizismus, Malnory p. 47; er verhinderte jede Verfolgung.

3) Unrichtig läßt Drapeyron p. 26 Gundobad Avitus heimlichen Übertritt versprechen.

4) Vgl. die geheimnisvollen Worte des Bischofs, der vor Allem der Kirche dient — „was immer im Reiche geschieht, hat hier genützt: niemals wird der Stat Gefahr laufen, verwaist zu sein, so lang durch eure Unterstützung die Mutter Kirche sich nicht verwaist fühlt", Aviti epistola 5.

5) Mit Binding.

6) Marius Avent. multis exquisitisque tormentis morte damnavit.

7) Von dem uns Binding ein meisterhaftes Bild gezeichnet hat, lebenswahrer als das seines Königs, dessen edle Beweggründe und statsmännische Weisheit zu oft den einsilbigen Quellen nur die Phantasie abgewinnt. Vgl. Drapeyron S. 8. 22.

Die wahrhaft großartige Auffassung des Katholizismus von seinem weltgeschichtlichen Beruf verpflichtet auch alle Laien, an dem Gedeihen der Kirche mit zu arbeiten, wie auch die weltlichen Herrscher lediglich als Mittel zu diesem Zweck ihr in Betracht kommen[1]). Offener Abfall zu Chlodovech kam für Avitus nicht in Frage, da er ja den von ihm zum Katholizismus bekehrten Nachfolger Gundobads vollständig beherrschte: dieser hatte seinen beiden Söhnen und einer Tochter den Glaubenswechsel gestattet, er sah also — wie Chlodovech — schon lange vor seiner Taufe die Zukunft seines Reiches katholisch[2]). Aber in seinem Brief an diesen[3]) nach der Taufe streift die Frömmigkeit recht bedenklich an Hochverrat, wenn der burgundische Bischof und Untertan dem fränkischen Herrscher schreibt: „mein König ist zwar das Haupt seines Volkes, aber doch nur dein Beamter (miles)[4])". Der Erzbischof hatte die weltgeschichtliche Bedeutung der katholischen Taufe des Frankenkönigs scharf erkannt: „was bisher die Kraft, wird fortab die Heiligkeit leisten, so oft du kämpfst, siegen wir"[5]), d. h. der Katholizismus, „nun wird der wahre Glaube die von Ketzerei nicht befleckte Heidenwelt ergreifen".

So wiederholt sich an diesem edel veranlagten und hochgebildeten Priester das lehrreiche Schauspiel, daß gesundes sittliches Urteil durch Glaubenswahn in tief unsittliches verkehrt wird: wie Gregor von Tours, der wackere, alle Morde und Meintaten Chlodovechs um seiner Rechtgläubigkeit willen vergißt[6]), so übersieht Avitus um des Glaubens willen Gundobads (wahrscheinliche) Brudertötung, den er aber doch, der Untertanentreue vergessend, nur als Diener des katholischen Nachbars denken kann: so wenig war auch hier „die Kirche die Stütze des Throns": „in ganz Gallien", sagt Gregor von diesen Konflikten von Konfession und Treue, „wünschten damals viele Leute die (katholischen) Franken statt der Goten und Burgunden, der Ketzer, zu Herren".

Ungerecht wäre es, den Grund dieses Verhaltens des frommen

---

1) Über beides auch Binding S. 176.

2) Avitus, homilia dicta in conversione domini Sigerici, Bibliotheca maxima IX. p. 592 soror ipsius ex ariana haerese est recepta.

3) a. 496 Epist. 36. p. 75.

4) Epist. Aviti ed. Peiper 469. C. 41. Nicht Soldat, wie Lagrevol, Notice sur St. Avite.

5) L. c. Parizel p. 27.

6) Urgesch. III. S. 67; Könige VII. S. 59 f.

Mannes in persönlichen Charakterschwächen zu finden: zugrunde liegt mit Notwendigkeit jene Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Stat, geistlicher und mannhaft weltlicher Moral, die seit Sankt Augustins civitas Dei das ganze Mittelalter — und die Gegenwart! — beherrscht, wonach Recht und Stat dem Wert der Kirche gegenüber von verschwindender Bedeutung sind: Recht und Stat, die »lex temporalis«, haben nur soviel justum ac legitimum, als ihnen die lex aeterna, d. h. die kirchliche Offenbarung, zuweist: hiernach ist jeder Widerstreit zwischen beiden ausgeschlossen, der Stat und sein Recht jedesmal im Unrecht. Und in der Tat — was bedeutet das Recht, eine Ordnung äußerer Menschenverhältnisse, und der Treue-Eid darauf gegenüber der ewigen Seligkeit?

Aber derselbe Avitus freut sich auch, beugt Chlodovech vor den Priestern, den Dienern Gottes, das furchtbare, den Völkern gefürchtete Haupt[1]).

Auf katholischer Seite war der Haß gegen die Ketzer doch auch in dem hochgebildeten Avitus so stark und tief gewurzelt, daß er ausdrücklich die christliche Verpflichtung zur Nächstenliebe auf Katholiken beschränkt, nicht auf die außerhalb seiner Kirche Stehenden erstreckt[2]). Ohne Zweifel war der Katholizismus die großartigere, folgestrengere Gestaltung der christlichen Lehren: er hatte ferner den Vorzug einer genial organisierten Hierarchie und der politischen Überlegenheit des ihn tragenden Stammes gegenüber den drei arianischen Reichen[3]). Beklagt Apollinaris Sidonius unter den Burgunden auch die photinianische Ketzerei, so verwechselt er sie, wie man allgemein annimmt[4]), mit dem Arianismus, obzwar solcher Irrtum eines Bischofs, der mitten in diesen Kämpfen stand, befremden muß. Dem Katholizismus eignete die stolze Überlegenheit bewußter Über-Vernünftigkeit, während der Arianismus rationalistischen Anwandlungen nachgibt: so in der Bezweifelung von Mirakeln. Die Zahl der Arianer im Reich deckte sich zunächst mit der der Burgunden: doch gab es einzelne arianische Römer — so jener Leporius — und katholische Burgunden: so im Königshaus. Godomar ward katholisch in unbestimmbarem Jahr, Sigismund zwischen a. 496 und 499, Sigerik, geboren

---

1) L. c.

2) Epist. XXX. ed. Peiper p. 13 Sub uno Deo patre et una ecclesia matre in una fide posito (bei Anlaß des Scheltwortes »racha«).

3) Manches Treffende hierüber bei Binding S. 272.

4) Sirmond, Notae ad Apoll. S. Epist. VI. 12, Binding S. 122.

a. 496, wurde arianisch, weil der Vater es noch war: vor jenem war eine (ältere) Schwester übergetreten: Gundobad ließ sie alle gewähren, auch den Thronfolger: er hatte sich also mit der katholischen Zukunft seines Volkes und Reiches versöhnt, wie Chlodovech vor seiner Taufe zwei Söhne katholisch werden ließ.

Germanisches Heidentum war bei den Burgunden höchstens in ganz verschwindenden Spuren noch anzutreffen: das zerstörte fanum, an dessen Stelle Avitus a. 522 eine Kirche weihte[1], war wohl ein keltisch-römischer Tempel gewesen[2]: germanische Tempel, überall selten, sind in dem seit fünf Jahrhunderten romanisierten Lande unwahrscheinlich[3]. Es fällt auf als ein Zeichen freundlicherer Würdigung der Germanen durch die Römer, daß ein Neffe des Bischofs Felix von Nantes den Namen „Burgundio" trägt[4]. Ob die Ketzer sich jetzt römischer Tempel bedienten, z. B. in Annemasse[5], ist doch zweifelig. Noch c. a. 540 findet St. Rigomer im Gebiet von Le Mans ein heidnisches fanum, in dem eine starke bäuerliche Bevölkerung den römischen Göttern opfert[6]. Avitus meint, unter seinen Hörern war wohl kein Heide mehr. Das heidnische Heiligtum (delubrum) Isarnodurum ist nicht, wie die Vita St. Eugendi[7] wollte, ferreum ostium, germanisch Eisentür, sondern keltisch: Isarni castrum (durum), (heute Izernore). Nach einer spät erdichteten Legende — des heiligen Eptadius[8] — gab es freilich noch „höchst wilde Heiden und Barbaren": der Heilige verwandelt sie in echtem Legendenstil in sanfte Lämmlein. Sehr begreiflich beobachteten die Arianer mit Neid die Fortschritte des Katholizismus, wie in Gallien, in Spanien, Italien, Afrika: er konnte frohlockend rühmen[9]: die Ketzer machen keine Fortschritte, sie verlieren,

---

1) Über Reizung als mildernden Umstand bei Todtschlag v. Sav., Abel, S. 27. Über die lehrreiche Predigt von Annemasse erschöpfend Rilliet de Candolle p. 1—64.

2) Nachträglich finde ich Bestätigung durch die Inschrift bei Mommsen, Inscript. Helvet. p. 11 mit den drei Namen römischer Götter: Mars, Jupiter und Merkur. Ein angeblicher Apollo-Tempel in Genf bei Spon II. S. 56.

3) Unbestimmt Binding S. 122.

4) Greg. Tur. ed. Krusch l. c. VI. 15.

5) Rilliet de Candolle p. 34.

6) Vita S. Rigomeri, A. S. ed. Bolland. 24. August p. 787.

7) ed. Krusch. l. c. p. 154.

8) Vita St. Eptad. p. 779. s. Krusch.

9) Nach Derichsweiler S. 109 freilich taten es die „deutsch-arianischen Pfaffen in diesen Zänkereien der katholischen Geistlichkeit weit zuvor": zum Beweis wird nur angeführt die jesuitische »collatio«, die eher ungefähr das Gegenteil erkennen läßt, s. unten.

was sie haben[1]). Übertritte nehmen immer zu[2]). Das sichere Siegesbewußtsein spricht er triumphierend aus[3]): allein seine Schmeicheleien nach dem — zweifellosen — Sohnesmord Sigismunds[4]) erscheinen doch unwürdig: eine durch Glaubenswahn vergiftete Sittlichkeit.

Von dem kirchlichen Leben[5]) im Arianismus in den vier Reichen sind wir nur gar mangelhaft[6]) und nur durch seine bittersten Feinde unterrichtet: wir erfahren allzuwenig von seiner der katholischen nachgebildeten Hierarchie, und da wir den Ausgang des Ringens beider kennen, sind wir geneigt, die Leistungen der Erlegenen gering anzuschlagen: die Reiche der nicht Übertretenden — Vandalen und Ostgoten — gingen unter, Burgunden und Westgoten traten über: die siegreiche Kirche zerstörte die Schriften der Besiegten. Gewiß aber entbehrten die Arianer eine so reich durchgeführte Hierarchie — wahrscheinlich hatten sie keinen Metropolitan[7]): zwar gab es arianische Bischöfe[8]), aber der Katholizismus erkannte sie nicht an[9]). Und die Arianer hatten (fast[10]) gar) keine Konzilien, kein römisches Oberhaupt, keine lückenlose Tradition: die katholische Lehre enthielt die folgenstrengere Fassung der christlichen Vorstellungen, zumal von der Drei-

1) Greg. Tur. l. c.

2) Beides bezeugt von Avitus, in der Predigt zu Namasse (Annemasse). Ed. Peiper. Rilliet de Candolle, études paléographiques et historiques sur des papyrus du VI. siècle. Binding S. 249.

3) Das hat Binding S. 249, 251 gut zum Ausdruck gebracht.

4) Dieser »Beatus« — er ist nur selig, nicht heilig gesprochen — war ein Schwächling bis zum Verbrechen (aber er restaurierte Kloster Agaunum und stiftete dort ständigen Kirchengesang), abhängig von Avitus und den Bischöfen, wie von seiner zweiten Gemahlin (einer Römerin?); auf deren Anstiften läßt er seinen Sohn erster Ehe, den Enkel Theoderichs, ermorden: daß dieser danach getrachtet habe, nach des Vaters und des Großvaters Tod beider Reiche zu vereinen, ist eine beweislose Vermutung Bindings S. 246: er verfeindet sich tödtlich mit dem Ostgotenreich und bettelt um die Gunst von Byzanz.

5) Guizot I. p. 65.

6) Nur einmal, Anfang des V. Jahrhunderts, wird ein vorzüglicher arianischer Prediger Leporius in Gallien erwähnt: er ward katholisch!

7) Binding S. 127 hält für einen solchen Bonifatius a. 499 zu Lyon: der fromme Name konnte auch von einem Burgunden angenommen worden sein: so Binding S. 126.

8) Greg. Tur. II. 33. Aviti epist. XXVI.

9) Gregor. Tur. II. 3 Cyrola .. falso vocatus episcopus Vandalorum.

10) Vgl. Könige VI.[2] S. 360, 423.

einigkeit, worin jene freilich „Drei-Götterei“ erblickten. Ferner war der dem Katholizismus vorkämpfende Stamm aus vielen Gründen[1]) zum politischen Sieg über die arianischen Nachbarn vorbestimmt. Sodann gebrach es an jeder Verbindung der Arianer in den drei Reichen untereinander, wie sie die katholischen Bischöfe durch Reisen — auch abgesehen von den kirchlichen Heeresmusterungen: den Konzilien — und Briefe emsig und ununterbrochen pflegten: dazu kam der bereits als Oberhaupt anerkannte Papst und im Hintergrund, drohend, die Waffen der Franken. Unermüdlich trachtet Avitus, die Einheit der Kirche, die Gemeinsamkeit der Aufgaben zur Geltung zu bringen in den vielen Briefen nach Rom, Byzanz, an Bischöfe und Laien[2]). Großartig ist des Avitus Auffassung von der „Katholizität“ seiner Kirche: er umschließt in seinen Plänen Jerusalem, Rom und Byzanz und sieht sein Bekenntnis, gestützt auf die Weissagung Christi von dem Einen Hirten und der Einen Herde, als den künftigen Glauben aller Völker den ganzen Erdkreis beherrschen[3]). Er weiß, daß er auf hoher Warte der katholischen Sache steht und nicht schweigen darf, nahen sich Gefahren: so entschuldigt er seinen lauten Kampfruf[4]).

Die arianische Kirche zeigte nie „katholische“ Strebungen: d. h., sie wollte nur eine — nicht einmal „die“ — Landeskirche — sein und verzichtete auf Fühlung mit Spanien und Italien. Die weltgeschichtliche Bedeutung der Taufe Chlodovechs[5]) wirkte gewaltig auf die Katholiken in allen Ketzerstaten und erfüllte den Metropolitan von Vienne mit stolzem Siegesbewußtsein[6]). Die Feindseligkeit gegen die Ketzer — auch gegen die Juden — ward immer leidenschaftlicher, der Fanatismus stieg, er drängte zu schroffstem Gegensatz, zur Entscheidung: hatte ein höherer Geistlicher bei einem Arianer gespeist, ward er auf ein Jahr exkommuniziert[7]), ein jüngerer wird gegeißelt. Hat ein Laie bei einem Juden gegastet, darf er nicht mehr bei einem Geistlichen speisen, doch mag dem Sterbenden das Chrisma gereicht

1) Dahn, die Germanen S. 36.

2) Aviti epist. XLI. p. 70.

3) Epist. 7, 23.

4) Avitus epist. LV. p. 83 speculator sum, tubam (al. (so Peiper) turbam) teneo, tacere mihi non licet (= episcopus?). Isidor. VII. 12. 12.

5) Urgesch. III. S. 56. D. G. I. b. Könige VII. 3 S. 64. Die Germanen S. 40.

6) S. seinen Brief 41; Binding verwertete auch noch den Brief des Papstes Anastasius: die Fälschung ward erst später entdeckt, s. D. Gesch. I. b S. 82.

7) Cc. Epaon. c. 15. Hinschius IV. p. 814.

werden. Bösartig ist der blinde Haß, in welchem arianische Kirchen nicht als katholische sollen geweiht werden; wird ihr Gründer katholisch, sie werden verflucht und verachtet und sollen, von keinem Menschen beachtet, verfaulen[1]). Jedoch auch dieser wilde Fanatismus, der die christliche Liebespflicht ausdrücklich auf Katholiken beschränkt[2]) und so auch christliche Sittlichkeit verletzt, entbehrt nicht der überlegenen Klugheit: Avitus warnt den warmherzigen Bischof Viktorius von Grenoble vor solcher Annahme und Umweihung arianischer Kirchen: man solle den Ketzern nicht den Ruhm des Martyriums gönnen und — höchst vorsichtig — auf Sigismund könnte wieder ein arianischer König folgen und Vergeltung an den Katholiken nehmen, ja auch jetzt könnte das in Italien und Spanien geschehen[3]). Dagegen sind sogar Priester der Arianer so wenig fanatisch, daß sie Briefe katholischer Bischöfe an andere katholische Priester zu besorgen ganz gutmütig übernehmen, was diese sich auch ganz gern gefallen lassen[4]).

Auch diese ketzerische Gesetzgebung ist so wenig unduldsam gegen die Katholiken — steht sie doch überall in der Verteidigung —, daß sie den katholischen Bischof und Laien gegen Angriffe (von Juden) ebenso schützt wie die arianischen[5]).

Aus dem Gesetz erhellt die Ehegenossenschaft der beiden Bekenntnisse nicht, aber im Königshaus begegnet sie und ein kirchlich Verbot stand damals nicht entgegen. Jenen unüberwindlichen weltgeschichtlichen Mächten (oben S. 205) hatte der Arianismus[6]) nichts entgegen zu stellen als einen von den westgotischen Nachbarn überkommenen, von der Kirche scharf verworfenen und bekämpften Glauben, der hier durchaus nicht fanatisch vertreten ward, und das Bekenntnis des Königs, durchaus nicht mehr seiner Thronfolge. So trachtete der Vorkämpfer Roms in dem Reich vor Allem den König zu gewinnen in Briefen, Ansprachen, Büchern, Versen jeder Art, ohne Frage der an Begabung und Gelehrsamkeit (d. h. Vertrautheit mit dem theologischen Fechtzeug) der Zeit hervorragendste Geist. Ge-

1) Aviti Epist. l. c. 2. 8. p. 35.

2) Epist. 1.

3) Epist. 6.

4) Avitus Epist. 36. c. 33. p. 66.

5) L. C. 102, L. Rom. 19. So schützt auch § 12 die Römer, d. h. Katholiken.

6) Über dessen Unterscheidungslehren s. Gieseler[4] I. 2. S. 44, Baur[2], Christenthum in den drei ersten Jahrhunderten; ohne Frage war er rationalistischer.

nauere Darstellung dieses höchst bedeutsamen Kirchenfürsten kann nur eine Sonderschrift erbringen. Hier können nur einzelne Züge hervorgehoben werden. Der besten, glänzenden Zeichnung[1]) fehlt doch die Zurückführung seiner Charakterschwächen auf jene statlose Priestermoral, die nicht im Stat, nur in dem allseitigen Sieg der Kirche über ihre Gegner, auch über den Stat, die höchste Lebensaufgabe des Mannes findet: die Treue gegen den Landesherrn weicht der Begeisterung für den katholischen Nachbarn bis an die Gränze des Hochverrats.

Verleiht ihm einer seiner Lobredner den Beinamen des Großen, so soll ihm dieser nicht wegen seiner Geringachtung des Statlichen bestritten werden, aber wegen seiner Beschränkung der christlichen Liebespflicht auf die Katholiken, die das Großartigste am Christentum verkleinert.

Lehrreich nach anderer Richtung sind die Schriften gegen die Arianer, die Photinianer und für die Göttlichkeit des heil. Geistes[2]). Mit dem Mut der Überzeugung schilt er die arianischen Priester des Vaters dem Sohn gegenüber Verführer und Sektierer[3]). Auch die Donatisten bekämpft er[4]): aber bedeutender ist sein Brief gegen die Arianer mit den Beweisen für die Göttlichkeit Christi[5]). Auf Wunsch Gundobads, den er in theologische Schulung genommen hatte, schrieb er auch das Büchlein gegen die Eutychianer, die von der Jungfrau nur den Menschen, nicht den Gott Christus geboren glaubten[6]). Aber erst Sigismund gilt Avitus als Bannerträger (signifer) der Christen, d. h. der Katholiken[7]), er ist der erste König, der sich nicht scheut, auf die gute Seite getreten zu sein. Er hat mit großen Kosten zu Lyon eine katholische Kirche gebaut[8]).

Nach der Sprache der damaligen Priester darf man es kaum als allzu schmeichlerisch schelten, nennt Avitus den Anblick dieses Königs ein Paradies[9]), auch ihn belehrt er in theologischen Fragen. Der

---

1) Binding S. 171.

2) Peiper p. 4, 6, auch der Brief an den König über die plötzliche Reue l. c. p. 30. Er beantwortet des Königs theologische Zweifelfragen, ebenso Sigismunds Epist. 21 (19), 23 (21) p. 55.

3) Epist. 23 (21).

4) Epist. 28 (26) p. 62.

5) L. c. p. 62.

6) Peiper p. 16 Χριστότοκον, nicht θεοτόκον.

7) Epist. 2 (8) p. 40.

8) p. 41.

9) Epist. 32 (30) p. 63.

hochbedeutende Mann ist doch nicht frei von Eitelkeit in bezug auf seine weltliche Geistesbildung: ausführlich entschuldigt er sich, daß er in einer Predigt ein Wort falsch ausgesprochen [1]); diese Eitelkeit, auch eine gewisse spielerische Kleinlichkeit, z. B. in Bestellung jenes Sigelrings, erinnert an seinen (viel unbedeutenderen und eitleren) Freund Apollinaris, den „ersten Franzosen" [2]).

Außer dem Arianismus bekämpft Avitus — auch durch Sigismund — den Bonosianismus: sobald der Prinz dem Vater gefolgt, hofft Avitus, beide Ketzereien ausgetilgt zu sehen: letztere scheint spurlos in der ersteren aufgegangen. Man [3]) meint, Gundobad habe die Bestellung eines Bonosianers zum arianischen Bischof gestattet, was Avitus [4]) tadele, auch Spuren von Photinianismus und Eutychianismus tauchen auf [5]). Unverhohlen freut sich Avitus in Briefen an den Sohn auf die Zeit, da der nach des Vaters Tod dessen Bekenntnis wie andere Ketzereien ausrotten werde im Reich. Gleichwohl behielt er höchsten Einfluß bei diesem Vater, über den er doch bei anderen Bischöfen klagt: so bei Viventiolus von Lyon [6]). Daher sind seine Worte an den König nicht ohne priesterliche Schmeichelei [7]).

Übrigens so wenig der Arianismus zum Angriff vorschritt, gleichgültig war den Burgunden ihr Bekenntnis nicht: nur aus Rücksicht auf die Stimmung seines Volkes unterließ Gundobad den offenen, heimlich (angeblich) bereits erfolgten Übertritt. Diesem Hinhalten und Zaudern machte nun die Taufe Chlodovechs ein Ende: die Dinge drängten zur Entscheidung: Avitus erblickt jetzt nicht mehr in dem ihm so gnädigen Gundobad, in Chlodovech seinen weltlichen Souverain [8]).

Das katholische Frankreich wirkte wie ein Magnet auf die Katholiken in ganz Gallien [9]). Das Schutzwort Sigismunds, Kirchen oder Priester sollen in nichts verächtlich behandelt werden [10]), gilt wohl voraus für die Katholischen. Die Zahl der arianischen Bischöfe und

1) pŏtĭtur statt potītur Epist. 57 (51) p. 85.

2) Könige V. S. 96.

3) Binding S. 219.

4) Epist. 59.

5) Epist. 29, 30 p. 62; über Eustasius Könige IX. 2.

6) Epist. 58.

7) Epist. 1, anders Binding S. 221.

8) Fauriel II. S. 41. Binding S. 141; über miles Binding S. 142. Epist. 41.

9) Gregor. Tur. II. 25.

10) Extrav. XIII. XX.

Priester ist nicht festzustellen: deren Existenz erhellt aus Avitus[1], dem Gespräch zu Lyon, Gregor von Tours und westgotischen Quellen. Man[2] vermutet einen arianischen Metropoliten (zu Lyon?). Nach ihrem Sieg hat die Kirche wohl auch hier wie im Westgotenreich die ketzerischen Schriften planmäßig zerstört, das muß man bei Vergleich der Leistungen beider Kirchen in Betracht ziehen: immerhin hatte die rechtgläubige wohl weitaus den Vorrang: einen Avitus hatten die Ketzer nicht aufzuweisen, auch nicht einen Mann wie Caesarius von Arles[3]. Doch kann man[4] nicht einräumen, die arianische Geistlichkeit sei der katholischen an Sittlichkeit ebenso überlegen wie in Bildung nachstehend gewesen: solche sittliche Überlegenheit ist doch nicht nachweisbar (auch wenn man des Avitus „Kinder" in seine Bischofszeit verlegt). Dem Arianismus gab eine starke Stütze in diesem Reiche nur die Zugehörigkeit des Königs und der großen Mehrzahl der Burgunden und man[5] hat mit Recht der Katholiken bange Sorge vor einem Umschlag in der so äußerst duldsamen Haltung des Herrschers hervorgehoben[6].

Übrigens hatte schon Gundobads Vater und Vorfahr wichtigen Briefverkehr mit dem damals bereits als Oberhaupt — Berufungsrichter — der abendländischen Kirche anerkannten Bischof von Rom[7] und das Verhältnis des Königshauses zu dem Katholizismus war durchaus nicht feindselig. Hilperik war vermählt mit der burgundischen oder fränkischen[8] Katholikin Karetene, und die Kinder aus dieser Ehe, Saedeleuba und Hrothehild, sind eifrig katholisch, diese wird die heilige Bekehrerin Chlodovechs. Auch Sigerik, Theoderichs Enkel, ward katholisch[9] wie Godomar und Sigismund, so daß nur Gundobad Arianer blieb. Später will Godigisel die Katholiken gewinnen: in der kurzen Zeit zwischen seinem Sieg bei Dijon und seinem Tod a. 499

1) Epist. 6. 26.
2) Binding S. 126.
3) Über Caesarius und seine Unschuld Arnold, Caesarius S. 259, Malnory 1894, Bernouilli, die Heiligen der Merowinger. 1900, Ampère I. S. 217.
4) Binding S. 127.
5) Binding S. 127.
6) S. des Avitus Warnung vor Wegnahme von Kirchen der Arianer aus Furcht vor Retorsion Epist. ed. Peiper 6. p. 35.
7) S. unter „Papst".
8) Wackernagel S. 385.
9) Vor a. 516, Binding S. 185.

bis 500 baut er mit seiner Gattin Theudelinde Sankt Peter eine katholische Kirche zu Lyon [1]).

Die Burgunden hatten den Katholiken mehrfach Kirchen entrissen: solche [2]) zurückzunehmen wollte auch Avitus verstatten [3]) (oben S. 204). Die von Gundobad erbauten arianischen Kirchen fielen nach der fränkischen Eroberung den Katholiken zu.

So sehen wir den Katholizismus überall im siegreichen Angriff [4]): er betreibt planmäßig die Bekehrung der Ketzer und der Heiden, dagegen gibt es keine arianische Heidenbekehrung. Nur selten traten Katholiken über, wie allerdings das Konzil von Epaona [5]) klagt. Auch hier brachte die Taufe Chlodovechs eine viel entscheidende Wende.

Der Übertritt Sigismunds bedeutete dessen völlige Unterwerfung unter die Bischöfe: auch diesem priestergegängelten König wird bei dem geringsten Widerstand insaniae furor Schuld gegeben [6]), alsbald fällt er reuig dem Bischof zu Füßen (amplectens pedes ejus).

Im Paradiese gab es weder Recht noch Richter, erst durch den Sündenfall, d. h. durch den Teufel, ist das Recht notwendig geworden, wie es mit dem Teufel untergehen wird, ein notwendiges Übel, eine Krücke, die der gesunde Mensch, der Christ, als überflüssig fortwirft, es ist ja nur Mittel zum Zweck der kirchlichen Moral bis zur Herstellung der civitas Dei, während einer

---

1) Pardessus, diplomata I. p. 156, prolegomena p. 36. 290.

2) Rein erfunden ist das Martyrium eines (erfundenen) Bischofs Antidius II. von Besançon durch einen arianischen Chelmegisel unter Gundobad. Angenommen von Gingins-la-Sarraz p. 232: „gisil = fortis!!" Wertlos sind die Legenden und Heiligenleben der Bischöfe von Sitten (Sion) bei Gingins-la-Sarraz p. 252: Helias, von den Arianern angeblich vertrieben, Nachfolger von Florentin, ermordet a. 408 (?).

3) Über die Neu-Weihe arianisch gewordener Kirchen Stutz (Benefizialwesen I. S. 101, Privat (Eigen)-kirchen in Burgund (Stutz S. 110) waren selten.

4) Daß Hilperik katholisch geworden, folgt nicht mit Notwendigkeit aus seinen Schenkungen an katholische Klöster (Gregor. Tur. v. Patrum I. 2), wie Edg. Löning S. 553 richtig sagt: eher daraus, daß der Heilige Lupicin vor ihm stand wie Jakob vor Pharao. Die freilich panegyrische Grabschrift Karetenes schildert ihre heimliche Askese, Fasten und Martern und läßt sie im Rat des Gatten mitsprechen: sie erzieht Kinder und Enkel im rechten (katholischen) Glauben, ward über 50 Jahre und wurde in der von ihr gebauten Basilika St. Michaels zu Lyon bestattet.

5) can. 29.

6) A. Agaun. l. c. 2. Nov. I. p. 552.

logischen, männlichen Weltanschauung Recht und Stat notwendige Güter der Vernunft sind, so notwendig wie Moral und Religion selbst. Bei solcher Anschauung kann der Geistliche zumal Recht und Stat und den Rechtspflichten nur sehr geringen, im Vergleich mit der Religion verschwindenden Wert beimessen, da nicht auf Erden, sondern im Jenseits die wahre Heimat des Menschen liegt. Die Kirche drückt das aus mit dem Wort: „nur die Kirche, nicht der Stat, hat zentrale Bedeutung". Daher die Treuepflicht gegenüber dem weltlichen Souverain, dem Ketzer, unmöglich in Frage kam in Vergleich mit dem leidenschaftlichen Verlangen nach dem katholischen Herrscher. Man mag den Konflikt, der den edel angelegten Priester zerriß, einen „tragischen" nennen: wenigstens war er bei jener Weltanschauung ein unvermeidlicher.

Man darf die Unterschätzung von Recht und Stat gegenüber der Kirche nicht dem Einzelnen zur Schuld anrechnen: sie ist die notwendige Folge der Lehre Sankt Augustins, einer logisch falschen, sittlich krankhaften, politisch verderblichen, mit den Pflichten gegen den Stat unvereinbaren, die das ganze Mittelalter beherrscht hat und heute noch mit Erfolg vertreten wird.

Diese Würdigung von Avitus fehlt der übrigens verdienstlichen Darstellung[1]), die den Brief an Chlodovech für von Gundobad geprüft und gebilligt (!) hält. Der katholische Nachbar stand höher und näher als der ketzerische Landesherr[2]).

2. Die Bischöfe.

a) Allgemeines. Bestellung.

Auf dem Episkopat beruhte der Aufbau, auf dem Verkehr der Bischöfe großenteils das Leben der Kirche[3]). Es traf daher diese

1) Revillouts.

2) Die Auffassung des Konflikts bei Parizel p. 25 ist ausschließlich kirchlich. Die Verfolgung der katholischen Priester unter Gundobad bei Revillout ist stark übertrieben; er findet den Brief des Avitus an Chlodovech nach dessen Taufe „unbedenklich."

3) Über Erhebung und Festigung des gallischen Kirchenwesens schon im IV. Jahrhundert Fauriel I. S. 384. Chaix a. a. O. Lehrreich über das kirchliche — oft sehr weltliche — Leben die Geschichten der Kirchen von Besançon, der Abtei St. Claude, der Abtei Baume, der Priorei Cigny, Faverné und Anderer bei Dunod p. 164. Über die Zerteilung des Bistums Martigny zu Vienne

höchst bedrohlich, als König Eurich der Westgote seine Bischöfe auf den Aussterbestand setzte, den Wegsterbenden keine Nachfolger mehr[1]) gab.

Die Gesetze gedenken der Bischöfe — ohne Unterschied der Bekenntnisse — nur bei Verletzungen und bei dem Asylrecht der Kirchen: auch wenn der Flüchtling, weil bewaffnet, mit Gewalt entfernt wird[2]), muß der Bischof verständigt werden; ferner bei der Fürsorge für ausgesetzte Kinder, Findlinge[3]).

Die kanonischen Vorschriften über die Bischofswahl[4]) gelten, wie im Frankenreich[5]), natürlich auch hier, jedoch mit einigen Abweichungen im II. Konzil von Arles von a. 524[6]). Hiernach sollen die Bischöfe der Provinz drei Kandidaten vorschlagen (das fehlt bei den Franken), aus diesen wählen Klerus und Laien einen unter Zustimmung des Metropolitans: im Frankenreich wird Zustimmung des Königs zu dem consensus der Wähler verlangt[7]), aber nicht hier.

Man wird auch nicht Geltendmachung eines derartigen Anspruchs auf Bestätigung[8]) annehmen dürfen, um deßwillen, daß König Gundiok a. 463 Papst Hilarius schreibt, Bischof Mamertus von Vienne habe in Dié (Dea) einen Bischof gegen den Willen der Einwohner konsekriert: denn der Brief beschränkt sich auf die Mitteilung, stellt keinerlei Antrag und macht keine Rechtsverwahrung, kein Recht einzugreifen, geltend. Dagegen verlangt Chlodovech bald darauf (a. 503?) die Einsetzung des heiligen Eptadius in dem burgundischen Auxerre, ganz wie der Meroving in seinem Reich verfuhr. Gegen seine Neigung gibt der König nach und alsbald wird Eptadius gewählt auf Betreiben

---

unter den burgundischen Königen Rilliet de Candolle S. 32 [aber Sigismund war nicht Mitkönig mit seinem Vater]. Über Bischof Bubutius von Vindonissa auf dem Konzil von Epaon Wurstemberger I. S. 198.

1) S. zumal Binding S. 140, Könige V. S. 101.

2) Lex Rom. 2. 4.

3) Extrav. 20.

4) Bischofsbestellung Fustel de Coulanges I. S. 552; Werminghoff S. 45.

5) Könige VII. 3 S. 215; Chaix I. p. 333; Fustel de Coulanges I. S. 552.

6) oder 546? Könige VII. 3 S. 423, anders Hefele II. S. 283, can. f. 54.

7) S. die vielen Fälle aus Gregor, Urgesch. III; übereinstimmend ein Brief von Papst Leo a. 458, Mansi VI. p. 386. Epist. 16. 7.

8) Mit Binding S. 138.

Gundobads von Klerus, nobilitas und plebs und von Gundobad bestätigt [1]).

Schon vor Einverleibung des Rhonereichs scheint in diesen Dingen die merovingische Gewohnheit hier eingedrungen zu sein (so schon eben bei Eptadius), wenn auch in manchen Städten die Bischofswürden in gewissen Adelshäusern tatsächlich erblich wurden, domus infulatae [2]). So ist auch Caesarius von Arles Neffe seines Vorgängers Eonius [3]), der ihn vorschlägt, aber die Zustimmung der domini rerum, d. h. der (westgotischen) Könige — wie sie die Kirche nennt, um sie nicht — gegen Byzanz — reges nennen zu müssen, wird eingeholt [4]).

Häufig hatten die Söhne solcher Geschlechter vor dem Eintritt in den geistlichen Stand hohe Stats- oder Stadtämter bekleidet [5]). So war Apollinaris Präfekt gewesen, bevor er Bischof von Clermont ward. So war Avitus (ehelicher) Sohn und Nachfolger des Bischofs Isicius von Vienne [6]). Auch Caesarius war nobili genere ortus,

---

1) Vita St. Eptadii ed. Krusch, Monum. p. 780: soviel ist dem späten Machwerk immerhin zu entnehmen, A. S. ed. Bolland. 24. April p. 778; anders Pétigny II. S. 647, Junghans S. 23, Thomas, sur un passage de la vita St. Eptadii, Mélanges Julien Havet. Paris 1895. Fast völlig unverwertbar ist diese Darstellung der Wahl: sie spiegelt ihre späte Entstehungszeit (VIII. Jahrhundert), Krusch l. c. p. 189. In der Auslegung der vita St. Eptadii ist wohl G. Kaufmann, Forsch. z. D. Gesch. X. 1870 beizupflichten, aber nach den Ausführungen von Krusch spiegelt die vita, was die Bischofswahlen betrifft, viel spätere Zustände: die ihrer Entstehungszeit. Richtig jedoch Kaufmann a. a. O. S. 390 gegen v. Sybel S. 181, zweifelhaft bleibt der Burgundio, S. 388 (schwerlich doch Gundobad).

2) Oben S. 76.

3) Vita St. Caesarii l. c. Aug. 27. VI. p. 774.

4) S. Mommsen über Stammbaum und weltliche Laufbahn z. B. des Sidonius in vita Sidonii p. XLVI. Avitus war ein Enkel des Imperators von a. 456. S. die zahlreichen Fälle von Statsämtern vor der Bischofswürde in den christlichen Grabinschriften bei Le Blant p. 50 f. (Rusticus von Lyon).

5) Viele Beläge aus Gregor und den Heiligenleben Urgeschichte III.

6) Vita St Aviti p. 177. Vor der Bischof- oder Abt-Würde hohe weltliche Ämter: viele Beispiele auch bei Fustel de Coulanges I. p. 138. Edgar Löning hält S. 578 königliche Genehmigung für Eintritt eines hohen Beamten in die Bischofswürde für erforderlich: jedesfalls für Niederlegung des weltlichen Amtes. Andere Beläge von domus infulatae und zugleich senatoriae Edg. Löning I. S. 375. Die Könige konnten nicht hohe Statsbeamte ohne Weiteres in Klöstern verschwinden sehen.

wie er denn auch solche unter den loszukaufenden Gefangenen bevorzugte[1]), ebenso Apollinaris von Valence[2]), sein Bruder Apollinaris (nicht Apollinarius Sidonius von Clermont oben S. 211) war Bischof von Valence, Isicius war früher senatoriae dignitatis gewesen. Diese Männer beherrschten die Kirche als Bischöfe[3]), die Stadt durch die Kurie.

Nicht mit Unrecht nennen die kirchlichen Quellen den Bischof, nicht den Grafen „das Haupt der Stadt", caput urbis[4]). Ein solcher früherer Statsbeamter war nun Rusticius von Lyon[5]), der unter dem Anschein des Gerichts die Sache der Kirche geführt hatte, was nicht immer günstig für den Stat sein konnte. Auch der Abt von Agaunum war früher in saeculari militia[6]). Sankt Caesarius verlangte freilich, bevor ein solcher Weltling geweiht wurde, sorgfältige Prüfung seines Vorlebens[7]).

Aus dem (späteren) Recht des Königs bezüglich der Katholischen wird das Gleiche für die arianischen Bischöfe zu folgern sein, deren es zweifellos gab, wurden sie auch von den Katholiken nicht als solche anerkannt[8]). Auch einen arianischen Erzbischof von Vienne neben dem katholischen will man[9]) finden in jenem Bonifatius auf dem Religionsgespräch, aber mit zweifeligem Recht.

Avitus klagt über den zu starken Einfluß der »populi«, d. h. der Laien, auf die Bischofswahlen[10]), aber er weiß auch, nicht nur die Priester, auch die Laien geht der Zustand der Kirche an[11]). Leider geben in den ostgotischen Konzilsakten[12]) von a. 524—534

---

1) Vita ed. Krusch p. 450.

2) L. c. p. 197, anders ausnahmsweise Avitus confessor Aurelianensis, Vita ed. Krusch l. c. p. 382 plebejo sanguine cretus exiguis parentibus.

3) Das Land durch ihre Latifundien. Oben Abel.

4) A. S. vita St. Lupi Lugdun. l. c. 25. Sept. p. 85.

5) Qui in saecularis tituli praefiguratione sacerdotem semper exhibuit et sub praetextu fori gubernatorem gessit ecclesiae Ennodius p. 103.

6) A. Agaun. l. c. 2. Nov. I. p. 552.

7) Vita S. Caes. ed. Krusch p. 438.

8) Greg. Tur. II. 3.

9) Binding S. 126.

10) Epist. 75 (66) p. 91.

11) Epist. 39 (36) p. 68.

12) Über die Berechtigung, diese wie gewisse westgotische für die kirchlichen Dinge in Gallien heranzuziehen, s. unten Konzilien.

die Bischöfe nur ihre Namen, nicht die ihrer Städte an[1]). Man zählte a. 517 im Reich 25 Bistümer[2]), also fast so viel als Grafschaften (32). Bei der etwa gleichgroßen Zahl von Bistümern können 31 Grafschaften, freilich oft gar schmale, wie bei den Langobarden[3]), nicht Wunder nehmen[4]). In der Bischofsstadt, die zugleich Grafenstadt zu sein pflegte (civitas), residierte neben dem Grafen der Bischof und leitete ihre und ihres territoriums (pagus) Geschicke als natürlicher Vertreter der Katholiken, d. h. der Römer[5]). Genannt sind die Bischofstädte Vienne[6]), ein „Hauptsitz schon des keltischen Adels", Lyon (Metropolitane), Valence, Grénoble, Besançon, Langres, Genf, Vaison, Riez, Clermont[7]). Meist harren die Bischöfe in ihren von den Barbaren bedrohten und bedrückten Städten als Helfer und Fürsprecher wacker aus: nur wenige, wie Eutropius von Orange, entziehen sich den Gefahren durch eine klug vorbereitete Flucht[8]).

Die überlegene (auch weltliche, wissenschaftliche, Sprach-, Geschäfts- und Rechts-) Bildung empfahl nun den Statslenkern in all' diesen Reichen die Bischöfe vor allem auch als Stellvertreter, Gesandte, Vermittler in völkerrechtlichen Verhandlungen. Bischöfe sind es, welche die Päpste und die Kaiser an die Könige, die Könige untereinander und an jene mit Aufträgen in Krieg und Frieden entsenden: so der Ostgote Theoderich an die Burgundenkönige[9]). So führte St. Caesarius wichtige Verhandlungen in Ravenna mit Theoderich[10]). Und jede solche durch Schulung, Geschäfts- und — die

---

1) Binding S. 264.

2) Über die zweiseligen Basel und Windisch Rettberg I. S. 256, Hauck a. a. O.

3) Könige XII.

4) Andere Erklärung — nachgetragene, später ernannte Grafen — bei Brunner I.² S. 499.

5) Über diese Führung Könige VII. 3 S. 248.

6) Kiepert S. 508.

7) Über die kirchlichen Gliederungen in Archidiakonate, Dekanate, Vikarieen, marcha, pagellus, praepositura Gingins-la-Sarraz p. 234 (centenae in dieser Zeit noch nicht).

8) Vita, A. S. ed. Bolland. 27. Mai VI. p. 699 fugam cautissime meditatam.

9) Könige III. S. 250.

10) Vita St. Caesarii ed. Krusch p. 438.

Frucht der Beichte! — überlegene Menschenkenntnis fast jedesmal erfolggekrönte Sendung vermehrte Ansehen, Einfluß, bald Unentbehrlichkeit bei dem Send- wie bei dem Empfangstat. Dazu kam das hohe moralische Ansehen solcher Priester, denen die Fürsten nicht widerstehen konnten[1]. Das wird von Anthemius an Rikimer erkannt, als dieser ihm als Unterhändler St. Epiphanius schickt. Auch für Geld und Güter der Bischofkirchen sorgte die Frömmigkeit der Gläubigen. Es erklärt so manches, was sonst unerklärt bleiben müßte, in dem Verhältnis von Kirche und Stat jener Zeit, sieht man gar oft die „bepelzten Könige", die „wilden Geten", die »cruda barbaries«[2]) von diesen frommen Diplomaten ganz nach deren Wünschen geleitet, lediglich vermöge des „Eindrucks ihrer gläubigen — nicht heuchelnden — Persönlichkeit und vermöge der unerreichbaren Gewandtheit der Rede und Beweisführung". So „lieben und scheuen" die „wilden" Rugen den katholischen römischen Bischof Epiphanius, sie, die kaum ihren Königen gehorchen. Er ward häufig von Odovakar und von Theoderich als Gesandter[3]) verwendet.

Die gastliche Aufnahme des heiligen Epiphanius auf der Reise durch (Italien und) Gallien beruht aber nicht auf Rechtszwang, sondern auf Frömmigkeit[4]). Der Ketzer Theoderich, der über Sankt Caesarius wegen Hochverrates richten soll, erweist ihm statt dessen hohe Ehren und nennt sich dessen Sohn[5]). Das bezeugen nach Abzug aller Übertreibung die Worte Theoderichs über Sankt Epiphanius bei Ennodius[6]). Mit unerreichter Klugheit verstehen diese Priester eine neutrale Haltung zu wahren, mit beiden Kämpfenden, z. B. Theoderich und Odovakar, sich gut zu stellen: ja Epiphanius gewinnt einen Minister Theoderichs, — ein Römer den anderen! —, den Amnestie-Erlaß über des Königs Willen hinaus — durch geschickte Abfassung! — zu erstrecken: die beiden Römer gegen den Goten im Ein-

1) Vita St. Epiphan. ed. Vogel l. c. p. 91 callida arte Rikimer in legationibus suis decertat .. tales dirigit qui et supplicatione expugnent quos ille lacessit injuriis.

2) Ennnod. l. c. p. 96.

3) Ennod. ed. Vogel l. c. p. 99.

4) Ennodius l. c. p. 102 inemptis dapibus mensae cumulabantur peregrinorum .. escis sine pretio utebantur externi.

5) A. S. ed. Bolland. 27. August VI. p. 64.

6) p. 100.

verständnis[1]). So verständigen sich auch der Bischof von Lyon und der Bischof von Pavia — als Gesandter Theoderichs! —, wie dieser den »astutiae« des Königs begegnen könne: der Untertan Gundobads hilft dem geistlichen Amtsgenossen im Voraus gegen den fremden, arianischen König[2]). Der germanische Stat war von diesen Priestern und Römern im Einvernehmen Preis gegeben.

Oft sehen wir die Krone den Bischöfen reichlich schenken (z. B. zum Loskaufen von Gefangenen), Kirchen neu erbauen, herstellen, ausschmücken, so Kloster Agaunum: freilich eignete damals die Kirche noch nicht, wie drei Jahrhunderte später, den dritten Teil alles gallischen Bodens[3]). Der geistige, sittliche und politische Zusammenhang der Diözesen, die Einheit der „katholischen" Kirche in Angriff wie Abwehr ward, wie amtlich durch die als periodisch verlangten häufigen Konzilien, so außeramtlich durch den fast ununterbrochenen brieflichen Verkehr der Bischöfe in allen gemeinsamen Dingen über die Gränzen der vier Reiche hinüber gewahrt[4]).

Avitus schreibt an 18 Bischöfe in Gallien und Italien und an die Patriarchen in Rom, Byzanz und Jerusalem. Dieser briefliche Verkehr bei Franken, Alamannen, Baiern war von gewaltiger Wirkung im Sinne der Hierarchie für Ausbildung eines kirchlichen Korpsgeistes, gefestigt durch die häufigen Besuchsreisen, zumal in Gallien. Das Wichtigste für Sicherung und Ausbau der mit der Ketzerei in diesem Reich schwer ringenden Kirche war die Festigung und Förderung der bischöflichen Gliederung und Rechte gegenüber Geistlichen, Mönchen und Laien: das Frankenreich zeigte, welche Bedeutung der Episkopat für die Herrschaft der Kirche, zumal seit Chlodovechs Taufe, hatte.

Schlimme Gefahr für Einheit der Lehre und sittliche Zucht der Geistlichen lag, wie man in all' diesen Reichen erfuhr, in der Unstäte der niederen Geistlichkeit, die nach Belieben Bischof und Kirche wechselten und sich so jeder Aufsicht entzogen. Daher wird hier wie später im Frankenreich dies „Vagieren" der Geistlichen gehemmt: nur mit

---

1) ut et illa culparum genera cognoscerentur abolita quae putabantur fuisse reservata.

2) Ennodius p. 103.

3) Unter Karl Martell.

4) S. die Zusammenstellung dieser und der päpstlichen Schreiben bei Binding S. 131 und für die spätere Zeit die 5 Bände Epistolae in den Monumenten.

schriftlicher Erlaubnis — „Empfehlungsschreiben“ — des bisherigen Bischofs dürfen sie in den Sprengel eines anderen wandern, sie werden in ihrer Kirche festgehalten wie Mönche und Nonnen[1]).

Einfluß auf die Gesetzgebung bezeugt König Sigismund ausdrücklich[2]). Die katholischen Bischöfe waren nicht vom Reichstag ausgeschlossen: sie zählten zu den »optimates nostri«[3]).

b) Der Metropolitan.

Die Zuchtgewalt, die herrschende Stellung des Metropolitan hat nicht nur gelehrt, hat auch gewaltig ausgeübt der Metropolitan von Vienne, Avitus. Wie für den Primat des Papstes eifert er für die strenge Durchführung der bischöflichen Hierarchie, zumal auch der Machtstellung des Metropolitans, so seiner eigenen Zuständigkeit in der Viennensis[4]), „wie der Bischof den Priester, überragt der Erzbischof den Bischof“[5]). Auch das Recht, die Bischöfe seiner Provinz zur Ordination eines neuen Kollegen zu berufen, wird ihm wiederholt zugesprochen: die Bischöfe müssen erscheinen oder ausreichende Hinderungen vorbringen[6]). Bei dem Gottesdienste haben sich die Bischöfe nach seinem Muster zu richten[7]). Er hat die Überwachung des Kirchenvermögens, davon der Bischof nur mit seiner Zustimmung veräußern darf[8]). Der vom Bischof abgesetzte Abt kann seine Entscheidung anrufen. Ziemlich scharf tadelt der Metropolitan Stephan von Lyon[9]). So wendet sich Bischof Viktorius von Grénoble an seinen Metropolitan in einer jenen angehenden Ehesache[10]). Avitus läßt ihn Exkommunikation androhen (wegen Ehe mit der Schwägerin) und der Bischof unterwirft sich ehrdienig seiner Entscheidung. Papa ist damals Ehrenname jedes Bischofs, nicht nur des von Rom und Byzanz, z. B. auch des Apruncalus von Langres[11]). Auf dem Konzil von Epaona

---

1) Dies ist nicht Burgund eigen, wie Binding S. 230.

2) Extrav. XX. Gimelli episcopi Vasensis (Baza) a. 508—526 digna et laudabili suggestione ... justa suggestione permoti.

3) Prima Const. p. 30.

4) Epist. 6. 15. 16.

5) Epist. 80.

6) Concil. Epaon. c. 1.

7) C. 2. 7.

8) C. 12.

9) Epist. 28 (26) p. 58.

10) Epist. 16 (14) p. 48.

11) Apoll. Sidon. epist. IX. 10.

erhält Avitus den Auftrag, die Eröffnungsrede zu halten, von seinen Mitbischöfen (das sind die tanti domini) und von dem König, nicht den Vorsitz: diesen hat er als Metropolitan[1]).

Der Metropolit hat den Geistlichen in ganz Gallien die Reisebriefe, formatas, zu geben und alle Sachen zu entscheiden, die nicht wegen ihrer Wichtigkeit vor den Papst gehören[2]). Sankt Caesarius will bei Bischofswahlen Klerus und Volk an die Zustimmung des Metropolitans knüpfen[3]), aber es ist wohl nur abgekürzte, ungenaue Redeweise, läßt die vita des heiligen Viventiolus Avitus jenen zum Bischof von Lyon ernennen ohne jede Mitwirkung des Königs[4]). Den Streit um die Metropolitenwürde von Arles brachten Avitus wie Caesarius an den Papst[5]).

c) Die Bischöfe und der Stat.

Als es zwischen diesem so unvergleichlich überlegenen Episkopat und dem — katholisch gewordenen — Vertreter der Statsgewalt, dem haltlosen Schwächling Sigismund, zum Kampfe kam, war das schmähliche Erliegen der Krone vorbestimmt[6]). Der König hatte seinen Sohn Sigerik, den Enkel Theoderichs, auf Anstiften seiner zweiten Gattin, ermordet: diese Blutschuld, die er durch fromme Gaben (oben S. 184) zu sühnen suchte, machte ihn vollends abhängig von der Kirche, die ihn „selig" gesprochen hat.

Der Streit entbrannte über die Ehegesetzgebung der Kirche, wie sie kurz zuvor auf dem Konzil zu Epaona war festgestellt worden[7]) in der Frage der Verheiratung mit der Schwester der ersten Frau oder der Witwe des Bruders. Vincomalus, ein Bürger von Grenoble, hatte die Schwester seiner verstorbenen Frau geheiratet — vor 30 Jahren. Auf Befragen des Bischofs Victorius (oben S. 216) entscheidet der Metropolitan Avitus für Scheidung der Ehe und Bürg-

1) Anders Binding S. 137.
2) Vita St. Caesarii l. c. p. 138.
3) Vita St. Caesarii l. c. p. 438.
4) A. S. l. c. Juli 12. III. p. 304.
5) V. St. Caesar. l. c. p. 438.
6) Urgeschichte IV. S. 144.
7) Vgl. den gleichen Fall bei Franken, Thüringen und Baiern Könige VII. IX, 2. X.

schaft für Abbruch jedes Verkehrs unter den Gatten[1]). Wahrscheinlich bald darauf[2]) kehrte der Fall wieder in den höchsten Beamtenkreisen des Reichs[3]).

Stephanus, der oberste Finanzbeamte des Königs, hatte nach dem Tode seiner ersten Frau deren Schwester Palladia geheiratet. Nun traten alle Bischöfe Burgunds zusammen[4]) und exkommunizierten das Par, den incestuosus adulter. Darob hitzig aufflackernder Zorn des Königs: er entzieht sich der Kirche und dem Verkehr mit den Bischöfen. — „Er schilt sie, schmäht sie, verfolgt sie", worin aber die Verfolgungen bestehen, gibt der übertreibende Legendenstil wie gewöhnlich nicht an. — Nun begeben sich diese in freiwilliger Verbannung nach Sardinia (Sardinia) bei Lyon. Vom König nach Hause verwiesen geloben sie sich untereinander, diesen Ort nicht zu verlassen, bis der König nachgegeben, nur einer soll am Hofe bleiben. Ihrer sechs treten nochmal zu einem Konzil in Lyon zusammen[5]) und sie wiederholen ihren Beschluß — die Exkommunikation — auch für künftige gleiche Fälle. Um aber zu verhüten, daß der König ihre — tatsächlich — verwaisten Bistümer anders besetze, wiederholen sie die Beschlüsse von Epaona: ausschließliche Zuständigkeit jedes Bischofs in seinem Sprengel (oben S. 215), Exkommunikation jedes unkanonischen Nachfolgers[6]). Bezeichnend für die überlegene Klugheit der Kirche ist die musterhafte Verwertung jener Konzilienbeschlüsse gegen drohende Absetzungs-Maßregeln des Königs und die ruhige Ausdauer gegen seine Flackerhitze. In wohlgeschulter Einigkeit setzen sie eine unwankende planmäßige Tätigkeit ins Werk, vor welcher der Schwächling schmählich erliegen muß. Dem König wird noch Frist gegeben, in den Schos der Kirche zurückzukehren: er gilt also bereits als tatsächlich exkommuniziert. Die Bischöfe werden nun in verschiedene Klöster — also in Verwaltung ihrer Diözesen in Ausstand — gehen und diese

---

1) Epistol. 14—16; dabei ein Spiel mit der Doppelbedeutung von fidelis, treu und rechtgläubig.

2) a. 519? So Binding S. 238.

3) Stephanus ex officio regis, qui super omnem dominationem fisci principatum gerebat, Vita Apollinaris Valentiae episcopi, A. S. ed. Bolland. 5. Okt. III. p. 58, leider fehlt die technische Benennung des Amtes.

4) Unbestimmbar, wo? Nicht gleich dies erste Mal schon in Lyon oder dessen Vorstadt Sarbinia.

5) Canones ed. Maassen. Concilia 11.

6) Doch soll das Ehepar bis zu der oratio plebis in der Kirche bleiben dürfen.

nicht verlassen, bis der König sich mit allen verständigt hat. Kein Bischof soll einstweilen durch einen Ersatzbischof verdrängt werden können: ein solcher würde auf Lebenszeit exkommuniziert. Aber schon greift die Strafe des Himmels für die Verfolgung seiner Priester ein. Der König erkrankt heftig am Fieber. Seine Königin ruft unter Tränen und Fußfall Apollinaris von Valence an, den Gatten durch ein Wunder zu heilen. Er lehnt das ab, leiht ihr aber seine cuculla, durch deren Überspreitung das Heilungswunder sofort eintritt. Nun eilt der Gerettete zu dem Bischof, „wirft sich ihm zu Füßen"[1]) und erbittet reuig Verzeihung. Das sind die Szenen, in welchen das richtige Verhältnis des States zur Kirche erbaulich zum Ausdruck kommt. Damit waren jene Abwehrbeschlüsse der beiden Konzilien zu Lyon erledigt.

Selbstverständlich athmen auch in diesem Reich die kirchlichen Quellen die abgrundtiefe Verachtung des States und des weltlichen Rechts, die seit St. Augustin, wenig gemildert durch Thomas von Aquino, die gesamte mittelalterliche Weltanschauung beherrscht: daher fallen die Heiligen — noch bevor sie es sind — dem Stat fortwährend in den sündigen weltlichen Arm — er ist nur dazu da, der Kirche zu dienen —, zumal befreien sie, ein Bibelwort mißdeutend, durch und ohne Mirakel Untersuchungs- und Strafgefangene, ohne Untersuchung, ob sie schuldig oder unschuldig, und strafen den pflichttreuen Grafen, der sich widersetzt, mit mirakelhaftem Tod oder Irrsinn.

Der Richter, der die von dem Bischof aus dem Gefängnis befreiten Verbrecher verfolgt, fällt vom Roß und stirbt sofort[2]). Der Leichenzug des Heiligen kann nicht an dem Gefängnis vorbei, bis die Gefangenen freigegeben sind. Die tiefbegründete Verachtung von Recht und Stat gegenüber der Kirche beherrscht auch den sehr weltlichen Sidonius, der da meint: der letzte Geistliche ist mehr als der höchste Laie[3]). Das Religionsgespräch und die f a l s c h e Urkunde von Lyon s. im Anhang.

3. Kirchengespräch.

Die Mächte jenes Jahrhunderts waren scharf nach den Bekenntnissen geschieden und sich dieses Gegensatzes klar bewußt. Avitus[4])

1) Vita St. Apoll. § 4.
2) indignam vitam digna vita finivit.
3) VII, 12.
4) Epist. 21.

beklagt die Verbindung (concursus et foedus) „aller Arianer“ (West- und Ostgoten und Burgunden) untereinander (constipatio Genavensis). Die Katholiken in Gallien wünschten — mußten wünschen — den Untergang der Ketzerstaten durch den Sieg der Franken[1]). Man begreift, daß bei dem schon erklärten Angriff Chlodovechs im Bunde mit Gundobads Bruder Godigisel der König trachtete, die Glaubensspaltung in seinem Reich beizulegen, dem Feind ein einig Volk entgegenzustellen. So ging er gern auf den Gedanken des Avitus ein, in einem am Hof abzuhaltenden Religionsgespräch die Einigung der Bekenntnisse herbei zu führen, deren Ausgang, d. h. Ergebnislosigkeit, freilich hätte vorausgesehen werden mögen. Der König schwankte, suchte zu vermitteln, schien dem eifrig drängenden Bekehrer Avitus innerlich bereits gewonnen, ist aber doch nicht übergetreten, auch nicht[2]), wie Gregor meint, heimlich, aus Scheu vor seinem Volk. Die Schlauheit dieses ganzen priesterlichen Betriebes beleuchtet grell das Protokoll der Bischöfe: „auf daß der Schein erweckt werde[3]), die Versammlung sei nicht absichtlich berufen, sondern zufällig zusammengetreten,“ lud sie Bischof Stephanus von Lyon zum Jahresfest des h. Justus (2. September) an dessen Grab (zu Lyon), wo jährlich viele Leute zusammenkamen wegen der häufigen Wunder, die alsdann hier zu geschehen pflegten[4]). Auch bei dieser Täuschung glauben sich die Bischöfe vom heiligen Geist erfüllt und geleitet. Es ist aber ungeschichtlich und unwürdig, bei diesen Männern Heuchelei anzunehmen: gerade der gute Glaube machte sie unüberwindlich.

Gewiß war kein Konzil die Versammlung, zu der Gundobad die Bischöfe zu sich beschied, um ihn über den Tod einer jungfräulichen Tochter zu trösten[5]).

Über Entstehung und Verlauf dieses Religionsgesprächs glaubten wir bis vor kurzem eine ausführliche Urkunde zu besitzen, die sogenannte collatio episcoporum. Allein vor wenigen Jahren ward[6]) aufgedeckt, daß diese — wie andere Handschriften, angeblich des V.

1) Gregor. Tur.

2) II. 34.

3) Ut videretur, id non consilio accidisse, sed occasione. Epistola Aviti 21. Pétigny II. p. 469.

4) ob frequentiam miraculorum. Collatio episcopor. I. p. 161.

5) Aviti epist. 5 ad consolandum me vobis jubentibus. Binding S. 136 denkt dabei an das Lugdunense concilium der epist. 28.

6) Von Havet.

Jahrhunderts — Fälschungen des Jesuiten Vigniers sind, wie jetzt auch in Frankreich allgemein anerkannt[1]). Die Fälschungen sind übrigens mit der bei dem Orden viel bewährten Sachkenntnis und langen Übungen vortrefflich gearbeitet — abgesehen von einigen Fehlern in der Zeitrechnung — und man wird annehmen dürfen, das (geschichtlich festgestellte) Religionsgespräch könnte in der Tat etwa in der hier geschilderten Weise verlaufen sein: es mag daher verstattet sein, unter obigem Vorbehalt einzelne Züge aus dem von der Fälschung gezeichneten Bild hier zu untersuchen: viel anders wird der Verlauf nicht gewesen sein, nur etwa mit günstigeren Szenen für die Arianer. Wir verweisen aber die lehrreiche Lüge in einen Anhang[2]).

4. Konzilien.

Ältere canones hatten jährlich mindestens zwei Konzilien geboten: das war unerfüllt geblieben[3]). Avitus will sich mit einem in zwei Jahren begnügen[4]): die Päpste hatten wegen jener Unterlassung „bissige" (mordaces) Briefe nach Gallien geschrieben. Auch in Gallien waren auf dem II. Konzil von Arles[5]) a. 442—445 noch gemeingallische Konzilien angeordnet. Der Brief des Bischofs Hilarius von a. 462[6]) wiederholt dies für jedes Jahr. Seit der Errichtung der Germanenreiche in Gallien werden diese Konzilien Versammlungen der Landesbischöfe, die selten ein Gast aus einem Nachbarstate besucht[7]).

Im wesentlichen sind die Konzilien in den vier Reichen territorial, d. h. Ausländer ausgeschlossen. Die wenigen Ausnahmen ändern nichts an dem von Avitus beklagten Prinzip[8]). Die Kirche in Bur-

---

1) Z. B. Malnory p. 109. Auch die gelehrte, stoffreiche Darstellung von Henschen 5. Febr. commentarii, die Grabschrift p. 669, hat die Fälschung nicht entdeckt.

2) Binding S. 143f. Über die Zeitbestimmung die Briefe 21 seq. sowie die Grabschrift des Rusticus bei Boissieu: da Godigisel noch lebt, der a. 500 stirbt, wäre die collatio auf a. 499 zu stellen: gegen Pagi a. 501 und Andere, richtig Gibbon, Pétigny, Cucheval, Binding S. 148.

3) Vgl. Könige IX. 2 S. 561.

4) Epist. 80.

5) Mansi VIII. p. 815 c. 18. Könige VI.[2] S. 423. Hefele II. S. 281.

6) Mansi VII. p. 935.

7) Avitus kann nicht, wie er gewollt, eine gemein-gallische berufen, Epist. 31 a. 501, ed. Peiper p. 61 (non potes bei Binding S. 136 ist Druckfehler für compotes).

8) Anders über Basel und Vindonissa Edgar Löning I. S. 550.

gund hat eine reine bischöfliche Territorialverfassung[1]), so auf dem westgotischen zu Agde a. 506[2]) neben 35 westgotischen 2 burgundische[3]) aus Avignon und Ucetia: das Konzil erklärt, zusammengetreten zu sein ex permissu des (arianischen) Königs Alarich II. Für die Verstattung dieses Konzils durch den König Alarich II. erbitten die Bischöfe den Lohn Gottes[4]): ohne ausdrückliche Erlaubnis des Ketzers hätten sie sich nicht versammeln dürfen. Dagegen der katholische Chlodovech versammelt das Konzil von Orléans durch seinen Befehl im Reichskonzil[5]). Die Abgeschlossenheit der Konzilien innerhalb des einzelnen States nimmt mit Erstarkung der Statsgewalt zu[6]).

Wiefern die Mitwirkung der Könige zum Zusammentritt eines Konzils erforderlich war, ist nicht für alle Fälle gleich entschieden: wiederholt wird deren Zustimmung (ex permissu) erwähnt, vorsichtiger die (jesuitische) collatio episc. von a. 499[7]): »non contradicente rege«. Das Religionsgespräch von a. 499 war kein Konzil: ihm wohnten auch die Ketzer mit gleichem Rechte bei, auch Laien und die westgotischen Bischöfe von Arles und Marseille[8]). Später schreibt Avitus einmal, die Bischöfe seien auf Befehl des Königs zu diesem gekommen, aber nicht zu einem Konzil, sondern um ihn zu trösten wegen des Verlustes einer bräutlichen Tochter[9]).

Ganz anders hatte die Sprache der Bischöfe gelautet bei Berufung jenes westgotischen Konzils zu Agde von a. 506[10]). Der dortige Ausdruck »ex permissu regis« fehlt freilich in manchen Handschriften, allein nur in den jüngeren, d. h. nach der Bekehrung

1) Werminghoff S. 45.

2) Könige VI.² S. 422 (hier ausführlich über diese Fragen). Hefele 2. S. 631.

3) Der Bischof von Genf auf dem ostgotischen Konzil zu Arles von a. 524 beweist also nicht gegen die damalige Zugehörigkeit Genfs zu Burgund.

4) Vita St. Caesarii I. p. 436 (Krusch) qui nobis congregationis permiserat potestatem.

5) Könige VII. 3. p. 320 (und die ausführliche Erörterung daselbst), epistola synodi ad Chlodoveum regem Mansi VIII. p. 350, gegen königliche Genehmigung E. Löning I. S. 569.

6) Aviti epist. 34 (31) p. 64.

7) p. 161.

8) Avitus, collatio I. p. 161.

9) Aviti epist. 5, anders Binding S. 136, der an das Cc. Lugdunense denkt.

10) Könige VI.² S. 422.

entstandenen, als man den früheren arianischen Königen nicht mehr soviel Recht vergönnen wollte[1]): „er hat uns die Befugnis gegeben, uns zu versammeln". Diese concilia waren übrigens durchaus keine »mixta«, wie bei den Westgoten, d. h. einige Laien waren zwar anwesend im Gefolge des Königs, aber nur, von den Beschlüssen Kenntnis zu nehmen, nicht, mitzubeschließen[2]), weshalb auch nur die Geistlichen die Akten unterschrieben. Auch diese Beschlüsse heißen wie die Gesetze der Könige (oben S. 102) constitutiones. Von einem Konzil der Arianer erfahren wir nur, daß sie an einem Festtag (St. Peter?)[3]) zusammentraten, wobei ein Bischof geweiht ward.

Aber auch nur Ein katholisches Konzil kennen wir bei den Burgunden: das Konzil von Epaona a. 517[4]). Nächste Veranlassung zur Berufung gab wohl der Tadel des Papstes wegen vieljähriger Versäumnis. Berufen ward es nicht vom König, sondern vom Metropolitan von Vienne, Avitus: den königlichen Konzilsbefehl zu vermuten[5]), weil er bei Westgoten und Franken erfolgte, geht kaum an.

Der Ort des Konzils, Epaona, ist bestritten, vielleicht Yenne[6]). Der Ort ist gut erreichbar, die Zeit (Anfang September) frei von Feldarbeit[7]): fortab alle Jahre. Ein Brief des Avitus[8]) an seine Suffragane bezeichnet den 6. IX. als Tag des Zusammentritts. Die Unterzeichnung nur durch die 25[9]) Bischöfe[10]) erfolgt am 15. Nur Salutaris von Avenches wird durch einen Presbyter vertreten. Avitus erhielt und erfüllte den Auftrag seiner Mitbischöfe (domini mei)[11]), nicht des Königs: dagegen der Plural der Eröffnungsrede, sermo,

---

1) Vgl. die Literatur über die Streitfrage (und die falschen canones 49—71).

2) Epistola St. Viventioli.

3) So Sirmond, notae ad Aviti epist. 29, Binding S. 218.

4) E. Löning I. S. 567.

5) Wie Binding S. 136.

6) Monod S. 264. So Binding, anders Gelpke I. S. 125, Secretan p. 89: nach E. Löning S. 569 Albon, zwischen Valence und Vienne: so auch Werminghoff I. S. 45. Früher fand man (so Spon II. c. 49) Epaona in Fonas.

7) Avitus Epist. 90 (80). 98.

8) Vgl. Viventiolus, schon im Juni.

9) Suffragane des Avitus, ausgenommen Quintianus von Clermont.

10) Nur römische, wie bei den Grafen nur germanische Namen.

11) »Ministerium proferendi sermonem« ist gewiß nicht, die Verhandlung „vorwärts" zu leiten, wie Binding S. 229. Über die Handschriften Maaßen I. S. 205.

nicht des Vorsitzes[1]): das liegt nicht in den Worten und war ein Recht des Metropolitans. Die Laien dürfen, aber ohne Stimmrecht, die Geistlichen müssen den Sitzungen beiwohnen[2]).

Der Zweck des Konzils war Hebung der Kirchenzucht, Stärkung der hierarchischen Disziplin. Gleich der erste Kanon wiederholt die Pflicht des Erzbischofs, das Konzil zu berufen: berufen auf Verlangen des Papstes Hormisdas[3]). Nur nebenher[4]) schützt das Konzil das Kirchenvermögen, regelt die Stellung zur weltlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, nur kurz das Verhältnis zum Arianismus. Die 40 canones verfolgen nachstehende Ziele:

I. Stärkung des hierarchischen Gefüges: Bestätigung, auch wohl Fortbildung älterer Konzilienbeschlüsse[5]).

II. Hebung der Bischöfe gegenüber ihrer Priesterschaft: der Bischof muß einem sprengelfremden Bischof gottesdienstliche Handlungen verbieten oder ausdrücklich verstatten, der untätige Bischof wird bestraft, ebenso der „seine" Priester in fremde Diözesen reisen läßt und ein solcher Priester selbst: das Gebiet des Bischofs wird streng abgeschlossen und seine Geistlichen werden darin eingeschlossen: daher regionis nostrae presbyterum: sie dürfen fremde Sprengel nur mit einem Erlaubnis- (Empfehlungs-)schreiben ihres Bischofs besuchen[6]).

III. Strengere Unterordnung der Klöster (— schon damals, s. Baiern —) unter den Bischof. Neugründungen bedürfen seiner Genehmigung[7]), kein Abt darf mehr als Einem Kloster vorstehen[8]), der Bischof ist der ordentliche Strafrichter des Abtes, der ihn absetzen kann. Streit über die Wiederbesetzung gehört vor den Metropolitan[9]).

IV. Auch hier und damals schon beginnt der später im Franken-

---

1) Wie Binding S. 229.

2) Epistola Viventioli ed. Mansi VIII. p. 556. Vita, A. S. ed. Bolland. 12. August III. p. 383. Über die Selbständigkeit des Konzils Arnold, Caesarius S. 233. Löning I. S. 567. Hefele II. S. 601, 612, 667. Drapeyron, de Burgundiae historia p. 62. 68. Gelpke S. 125.

3) Secretan p. 89.

4) Anders Binding S. 229.

5) Insinuemus vetera vel si necesse est etiam nostra adjungamus, Aviti epist. 80.

6) Ein solcher Brief bei Avitus 12 (10) p. 46.

7) can. 10.

8) can. 9.

9) can. 19.

reich von der Kirche so zähe und zuletzt so erfolgreich geführte Kampf mit dem Stat um die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen[1]. Jetzt[2] dürfen sich diese im Streit mit Laien wie Geistlichen nur nach Erlaubnis des Bischofs an den weltlichen Richter wenden[3], a. 452 hatte das Kaiserreich dies nur für Prozesse unter Geistlichen und zwar unter Zustimmung aller Streitenden verordnet[4]. Als Verklagte müssen sie sich selbstverständlich vor diesem Richter stellen, vor dem sie der Laie natürlich verklagen kann: denn später noch weitergehende Vorrechte hatten die katholischen Priester gegenüber den arianischen[5] Gerichten des States doch noch nicht wie später im merowingischen durchgesetzt.

V. Die kirchliche Gerichtsbarkeit straft den Geistlichen für Kapitalverbrechen, z. B. falsches Zeugnis[6], mit Absetzung und lebenslänglicher Klosterhaft[7].

VI. Reform und Reinhaltung des Klerus. Geistliche, die Kirchenbuße getan, werden ausgeschieden[8]. Büßer, die nach dem Gelübde zur Weltlichkeit zurückkehren, werden exkommuniziert[9]. Vor dem Eintritt in den Stand erfolgt das Keuschheitsgelübde[10]. Witwen dürfen nicht „Diakonissen" werden[11]. Nicht geweiht werden Männer von Witwen oder zweimal verheiratete[12]. Verweltlichung durch Jagd mit Falk und Meute wird bei Exkommunikation verboten[13]. Mit Weibern dürfen Geistliche nur an gewissen Tagesstunden verkehren[14], Nonnenklöster nur ganz ausnahmsweise besuchen und müssen sie gleich nach Beendung der Messe verlassen[15]. Von je suchte die Kirche das Her-

1) Könige VII. 3. VIII. 6 Ostgotische Konzilien dieser Zeit hierüber Könige VI.2

2) c. 11. 24.

3) can. 11.

4) Novell. Valentinian. III. 34, 1, 1; ich entnehme dies Binding S. 231.

5) can. 11, 24. Mansi VIII. p. 556.

6) can. 13.

7) can. 3, 22.

8) can. 3.

9) can. 37.

10) c. 23.

11) can. 21.

12) (c. 2.)

13) can. 4.

14) can. 20.

15) can. 36 (38).

absinken ihrer Institute in allzu ärmliche Verhältnisse[1]) zu verhüten: so dürfen Reliquien nicht in Dorfkapellen geborgen werden, wenn nicht Geistliche, die dort psallieren können, in der Nähe wohnen[2]), auch dürfen nur Steinaltäre geweiht werden[3]).

VII. Das Kirchenvermögen wird geschützt und vermehrt[4]), nur vorteilhafte Veräußerung, Tausch (commutatio) dem Bischof[5]) mit Genehmigung des Metropolitans[6]) verstattet. Letzwillig kann der Bischof Kirchengut — es fehlt an der klaren Erkenntnis, daß dies nicht dem Bischof persönlich zusteht — nur veräußern, wenn er der Kirche ebensoviel aus dem Seinen zuwendet[7]) —, ebenso war der Abt beschränkt[8]). Verleihung von Kirchengut an Geistliche durch den König ohne kirchliche »precatoria«-Urkunde soll auch durch Verjährung Eigentum nicht begründen. Kirchenvermögen[9]), das er angekauft, muß der Priester seiner Kirche zuwenden. Was sie veräußern, fällt ihrem Bischof zu[10]). Unfreie der Kirche dürfen sie nicht freilassen. Wird ein Priester später Bischof einer anderen Kirche, muß er, was ihm die frühere geschenkt, zurückgeben[11]).

VIII. Verhältnis zum Arianismus.

Nachdem Sigismund übergetreten und seinem Vater gefolgt war, scheute man nicht mehr davor zurück, Haß und Verachtung gegen die Arianer amtlich, kirchenrechtlich, auszusprechen: die Unüberbrückbarkeit der Kluft sollte nun dem besiegten Bekenntnis schonungslos klar gemacht werden. Katholische Geistliche — höhere —, die bei einem ketzerischen Priester gespeist, werden auf ein Jahr exkommuniziert, jüngere gegeißelt[12]). Die schon früher[13]) aufgeworfene Frage, ob man arianische Kirchen dem rechtgläubigen Kult zurückgeben dürfe, wird mit Verabscheuung solcher Befleckung verneint, ausgenommen ehemals katho-

---

1) Vgl. Thüringe —, Kirche.
2) can. 25.
3) c. 26.
4) c. 21.
5) Könige IX. 2 Kirche.
6) Oben S. 216. can. 12.
7) can. 7.
8) can. 7. 8, vgl. 17.
9) can. 8.
10) can 7.
11) can. 14.
12) Can. 15.
13) Oben S. 208. Dies gilt auch Laien für Speisen bei Juden.

lische, durch die Arianer entrissene[1]. Reuigen Abgefallenen ward die Rückkehr durch weitgehende Nachsicht erleichtert[2], zumal bei tödtlicher Erkrankung.

IX. Es fehlen aber auch nicht canones, die christliche Gesinnung betätigen: im Schutz der Unfreien gegen den Jähzorn des Herrn[3]: zweijährige Exkommunikation des Todtschlägers[4], des flüchtigen Mörders[5], der Asyl gewonnen: dies schützt vor Todes- und Leibesstrafen, aber nicht vor Verscheerung (de capillis) und schwerer Strafarbeit, es darf nicht eidlicher Verzicht hierauf von den Herren vor der Auslieferung verlangt werden[6]. Verbot der Ehe mit der Schwägerin[7], Ehebeschränkungen und Verbote[8]: auch die Witwe eines Geistlichen darf nicht wieder heiraten[9]. Das Latein dieser Konzilsakten ist noch barbarischer als das der gleichzeitigen gotischen und fränkischen[10].

Das angebliche Konzil von 60 Bischöfen und ebensoviel Grafen (!) zu Agaunum unter Sigismund a. 520 hält man[11] noch aufrecht, wie die dortige Legende von der thebaischen Legion.

5. Kirchenzucht und Heidentum.

Die Kirche trägt allein wie die Fortführung der antiken Kultur[12] so die Lasten der öffentlichen Wohltätigkeit: so die Sorge für die — meist in Kirchen — ausgesetzten Neugeborenen[13]. Doch nimmt sich auch

---

1) Can. 33. Epist. Aviti 6. Oben S. 204.

2) can. 16. 28. 29. 30. 36.

3) can. 34.

4) can. 34.

5) can. 34.

6) 38 (39).

7) Victorius an Avitus: Epist. 16 (14) p. 48.

8) c. 2. 32. Über den Prozeß des Vincomalus und Stephanus und den Streit zwischen Krone und Kirche oben S. 217. Über die Ehe mit der Schwägerin ergingen nach Einverleibung des Burgundenreichs noch fränkische Konzilien-Verbote. Vgl. Hauck I. S. 423, III. Konzil von Orléans a. 538. S. die 6 canones von Scarbinia (?).

9) can. 31. 32.

10) Über das angebliche Konzil zu Agaunum E. Löning I. S. 569.

11) Gremaud (1858).

12) Vgl. St. Marius, A. S. l. c. 27. Jan. II. p. 774, omnibus monachalibus doctrinis instructus. Freilich verwehren auch wohl die Heiligen den Frommen strengerer Richtung durch Traumgesichte die Versenkung in weltliche Wissenschaft. Vita St. Caesarii l. c. p. 64. 27. Aug. VI.

13) Expositi, collecti, Extrav. XX. Bluhme, Jahrbuch I. S. 83.

Gundobad auf Fürbitte der Bischöfe der Kriegsgefangenen an[1]). Bei Bekämpfung des Heidentums ist nicht blos an germanisches, auch an keltisch-römisches zu denken). So ist auch das Heidentum, das St. Caesarius in Arles zu bekämpfen hat, das keltisch-römische: augures, aruspices, lignicolas, fonticolas, kalendarum paganissimus ritus[2]). Bei Genf wird noch c. a. 520 ein heidnisches (wohl römisches?) Weihtum (Fanum) durch ein arianisches, dies durch eine katholische Basilika ersetzt. Die „Ungläubigen", die bei Arles a. 507 von den Ostgoten gefangen werden[3]), sind eher arianische Burgunden als[4]) heidnische Franken. Das Lob der größeren sittlichen Reinheit der arianischen Geistlichkeit[5]) wird schwer zu erweisen sein, doch finden wir allerdings bei den Arianern keine uns in Konzilien bezeugte Fürsorge für Sittlichkeit und Kirchenzucht. Über den Lebenswandel der katholischen Geistlichen waren c. a. 517 üble Gerüchte verbreitet[6]), deshalb ermächtigt das Einberufungsschreiben zum Konzil jedermann, solche Beschuldigungen hier vorzubringen, aber mit der Verpflichtung zum Wahrheits-Erweis. Selbst Avitus hat als Bischof Kinder, vielleicht vor der Bischofsweihe uneheliche, gezeugt[7]).

Schon damals verleitete der Reichtum der Kirchen die Geistlichen zur Verweltlichung in Rechtsgeschäften und üppigen Gelagen[8]). Zur Kirchenzucht gehört auch das Verbot der Falkenjagd[9]) und des Besuchs von Männern in Frauenklöstern[10]), sowie die Beschränkungen der Eheschließung[11]) und die Verbote (für Geistliche und Laien) des Verkehrs mit Ketzern und Juden[12]). Die Kluft zwischen Katholiken und Arianern wird von jenen seit der Hinneigung der Könige zu ihrem Glauben mit offener Verachtung immer gehässiger erweitert, doch

---

1) Außer oben S. 193 f. Vita St. Eptadii p. 179: s. aber Krusch.
2) A. S. l. c. 27. August. VI. p. 74.
3) Vita St. Caesarii p. 69.
4) Wie Digot I. p. 182.
5) Bei Binding S. 127, 237.
6) adulterium heißt aber auch schon das bloße stuprum, L. C. 44, 1. 12, 4.
7) Epist. 49. Cucheval p. 3 f. Parizel p. 145.
8) Vita St. Caesarii l. c. p. 450.
9) c. 4.
10) c. 21. 38.
11) can. 2. 32.
12) can. 15.

sollen katholische Geistliche auch von arianischen überbrachte Briefe annehmen[1]).

6. Kirchenvermögen.

Es fehlt durchaus an klarer Erkenntnis und folgerichtiger Durchführung des Begriffs der Kirchen als juristischer Personen: vielfach wird der Bischof als Rechtssubjekt des Kirchenvermögens angesehen[2]), doch kann er es veräußern nur mit Zustimmung des Metropolitans (oben S. 216), aber auch letztwillig kann er Kirchengut veräußern, wenn er ebensoviel aus seinem Vermögen der Kirche zuwendet[3]). Der Abt darf Unfreie des Klosters nicht freilassen[4]), ersessen soll Kirchengut nur unter Genehmigung des Königs werden[5]). Wird ein Bischof in einem zweiten Sprengel Priester, verliert er, was er im ersten an Kirchengut erworben[6]).

Daß das bischöfliche Vermögen dem König gehöre[7]), ist nur eine höfische Phrase ohne Rechtsbedeutung. Ein Konflikt mit König Sigismund wird befürchtet, wenn er Geistlichen Kirchengut überweist ohne »precatoriae«[8]), d. h. ohne Verleihungsurkunden, bei denen (vermutlich) der Bischof mitwirken mußte: ohne solche soll auch durch Ersitzung Eigentum nicht daran erworben werden können[9]). Mißbräuche hierin, obzwar zu frommen Zwecken, waren häufig[10]); nur auf Lebenszeit wollten die Päpste solche Schenkungen auch an Nonnen und Mönche zulassen[11]). Ohne die frühe Einverleibung wäre hier wohl eine ähnliche Entwicklung der Praecatoria eingetreten wie im Franken-

---

1) Aviti epist. 35.

2) Über die lehrreiche Geschichte des Verhältnisses des Bischofs zum Kirchengut besonders Stutz, Benefizialwesen, Grundzüge, besonders S. 6, S. 9 f. — Die Unterscheidungen: basilica, ecclesia, oratorium (Rilliet de Candolles p. 30) sind hierfür ohne Belang, andere nicht streng durchgeführt: es gab basilicae auch außerhalb der Städte, Rilliet de Candolles p. 10, ebenso 50 Jahre später bei Greg. Tur. ecclesia-basilica. — Über Eigenkirchen Könige IX und X.

3) Cc. Epaon. c. 7. 8. 12. 17.

4) c. 8.

5) c. 18, vgl. Maaßen p. 23.

6) c. 18.

7) Avitus, epist. 39, 44.

8) Über die kirchlichen — wohl oft ursprünglich fiskalischen — Prekarien Stutz, Benefizialwesen S. 80—85.

9) Cc. Epaon. c. 18.

10) Vita St. Caesarii l. c. p. 438.

11) p. 439 l. c.

reich, war sie doch nur Fortführung der im römischen Recht begonnenen Anfänge[1]).

Die Christenpflicht des Loskaufs von Gefangenen wird von der Kirche und durch deren Mahnung von den Königen in reichem Maße erfüllt: Sankt Caesarius verkauft zu diesem Zweck die silbernen Kirchengeräte[2]) und verwendet dazu 8000 sol., die ihm Theoderich — der Arianer — geschenkt[3]).

7. Die Klöster.

Noch nicht so gewaltigen Einfluß wie später durch die Regeln Sankt Benedicts und Sankt Columbans um c. a. 550 und a. 620[4]), aber immerhin schon damals bedeutenden als Pflanzschulen für die Bischofswürden übten die Klöster: über die gallischen dieser Zeit[5]), in Burgund vor allen Agaunum[6]) bei Sankt Moriz. Sigismund hat es nicht gegründet — es bestand schon im V. Jahrhundert —, aber a. 515 neu hergestellt, geschmückt und reich beschenkt. Der Sohnesmörder[7]) wird von der Kirche selig gesprochen und schon bei Lebzeiten pius ac devotus sanctitate conspicuus genannt[8]). Als ein ganz Außerordentliches (inusitatum opus) rechnete ihm jene Zeit an die dortige Einrichtung des Tag und Nacht ununterbrochenen Chorgesangs[9]) zur Sühne für seinen Sohnes-Mord[10]).

---

1) Könige VII. 3.

2) A. S. l. c. 27. August. VI. p. 64.

3) L. c.

4) Könige VIII. IX, 1. IX. 2.

5) Chaix II., Gregor. Tur. III.; historia abbatum Agaun.

6) Solche Pflanzschulen waren die Klöster Lérins und (in Marseille) Sanct. Victor. — Über die burgundischen Heiligen, Bischöfe und Äbte Mille p. 100.

7) Nicht eigenhändig hat Sigismund den Sohn erwürgt, wie Drapeyron p. 42: Gregor. Tur. III. 5, den er anführt, nennt 2 pueri als Täter: und durchaus nicht a. 534 ging die Menge der Burgunden zu den Franken über, wie Drapeyron p. 43; sinnlos ist seine Lesart in additam. II. 11 infra invenerunt p. 44. Und durchaus nicht wird Godomar von den Franken gefangen und getödtet: er verschwindet.

8) A. S. l. c. Sept. 25. VII. p. 85.

9) Rilliet de Candolles p. 54.

10) Passio Sigismundi c. 6. Vgl. Hauck II. S. 72. — Über die ganz späten Vitae St. Romani, Lupicini, Marii abbatis jetzt Krusch, Scr. rer. Meroving. III, über die frühesten Klöster Galliens Molinier, les sources de l'histoire de France 1901, Gelpke I. S. 109, 116, Rettberg I. S. 256, Derichsweiler S. 83, Gremaud, origines et documents de l'abbaye de St. Maurice 1857.

Schon früh taucht hier wie anderwärts erst später das Streben der Klöster auf, sich von der Überordnung der Bischöfe[1]) zu befreien (hier ist aber noch nicht die Rede von unmittelbarer Stellung unter den Papst). Diesem Streben tritt das Konzil von Epaona entgegen: neue Zellen und kleine Gesellungen (congregatiuncula) von Mönchen müssen dem Bischof angezeigt werden[2]). Ein Abt darf nicht zwei Klöstern vorstehen, wohl weniger, um ihn nicht zu mächtig werden zu lassen[3]), als um nicht seine Aufsicht zu zersplittern. Wo die Klöster damals schon freie Abtwahl haben, bedarf diese doch der Zustimmung des Bischofs und des Königs[4]), so bei der des heiligen Marius (gest. a. 550) zum Abt des monasterium Bodanense[5]).

Die Acta abbatum Agaunens.[6]) setzen freie Abtwahl voraus, aber sie spiegeln die späte Zeit ihrer Entstehung[7]). Anders vita St. Marii Bodanensis monasterii[8]): Gundobadi principis consensu a fratribus in Patrem eligitur Johannis episcopi Sistaricensis ecclesiae auctoritate roboratur[9]).

Durch Beschluß der Bischöfe wurden die Familien, die Frauen entfernt, die sich dort bei Agaunum niedergelassen hatten, nur noch psallierende Mönche zugelassen am Tag des Todes der (erfundenen) thebaischen Legion (22. IX.). „Die Bischöfe können des Königs Tugenden nicht genug loben“ — sie kannten aber seinen Sohnesmord. Von einem Aufstand der Burgunden wegen dieser Tat weiß keine Quelle[10]),

1) Könige X.

2) c. 10.

3) Wie Binding S. 231.

4) Warum? War sie notwendig?

5) Vita (v. Dinamis) a. 601 durch Johannes von Sistéron. Vita St. Marii, A. S. ed. Bolland. 27. Jan. II. p. 775.]

6) L. c. p. 551.

7) Sigismund nennt sich gratia Dei rex Burg. bei Gremaud p. 11 c. Die Vita Sanctorum Agaunensium ist ein Machwerk aus dem IX. Jahrhundert: Wattenbach I. S. 113, Krusch H. Z. LXIII, Scr. Merov. II. p. 329, Jahn II. S. 504.

8) L. c. 27. Jan. II. p. 774.

9) Gelpke I. S. 57 über die thebaische Legion. Die Versuche Lütolfs, die Legende von der „thebaischen Legion“ gegen die Kritik (Krusch, Mélanges Havet p. 47, Wattenbach[7] I. S. 114) zu retten, sind nicht zu halten (s. auch gegen die vitae von St. Ursus, St. Victor a. a. O. noch Krusch und die passio Sigismundi regis: la falsification des vies de Saints Burgondes, Mélanges Havet 1895 p. 39 f.); die Fälschung der vita St. Severini von Agaunum s. bei Krusch S. 44 (un faussaire a trompé l'autre).

10) Nur Derichsweiler S. 91.

erst nach verlorener Schlacht wird der Flüchtling in Agaunum von Burgunden mit Weib und zwei Söhnen, Gisklahad und Gundobad, den Franken ausgeliefert und von diesen werden alle vier a. 523 in einer Zisterne ertränkt[1]).

Nicht immer sind Nonnen von Witwen und Jungfrauen deutlich zu scheiden, die sich außerhalb eines Klosters zu frommem Leben, auch Buße verpflichtet haben: sanctimonialis ist Nonne, aber auch solche Vergelübbete[2]).

Die Zahl der Mönche und Nonnen entzieht sich meist unserer Kenntnis. Es ist eine gewiß seltene Ausnahme, daß die heilige Caesaria 200 Nonnen um sich versammelt[3]). Wir erfahren ein andermal von mehr als 60 Nonnen in einem Kloster[4]). Die Nonnen werden — mit und ohne Einwilligung — oft zur Verheiratung entführt[5]). In den Klöstern wird auch die Heilkunst gelehrt und im Sinne christlicher Armenpflege angewandt: so erfahren wir, Aussätzige, leprosi, werden von den Mönchen von den anderen Kranken getrennt gehalten[6]) Wie später, finden wir auch damals schon Mönche in den Verwaltungsämtern der Klöster: so ward der confessor des Avitus cellarius seines Klosters[7]). Beim Eintritt in den Mönchstand wird das Har geschoren[8]): daher witzelt Sidonius: „die Heimat lassen oder die Hare“.

Ordinatores sind — untechnisch — Verwalter von Kirchengütern[9]). Caesarius selbst war anfangs cellarius. Der kirchliche oeconomus (facultatum dispensator) kommt erst in karolingischen Quellen vor: zu früh daher bringt ihn die Vita St. Eptadii[10]), die eben nicht merowingisch ist.

8. Vorrechte. Asyl.

Wenig geht das Gesetz auf die Kirchen ein, doch werden Geistliche (Bischöfe) — ohne Unterscheidung der Bekenntnisse — gegen

1) Gregor. Tur. III. 6.
2) L. Const. 14, 6.
3) V. St. Caesarii ed. Krusch p. 437.
4) Vita St. Eugendi ed. Krusch (gest. a. 510) p. 156 l. c.
5) Vita St. Caesarii ed. Krusch p. 438.
6) Greg. Tur. vitae patrum I. 5. ed. Krusch p. 667.
7) Vita ed. Krusch p. 383.
8) L. c. 383.
9) Vita St. Caesarii I. 15.
10) p. 190.

Juden geschützt. Gundobad schützt beide Kirchen paritätisch. Beide Kirchen gewähren wohl Asyl: Gundobad konnte seinen Kirchen doch nicht versagen, was er den katholischen gewährte. Für das Einzelne gelten die herkömmlichen canones. Doch hat er seinen Bruder (im Kampf? auf der Flucht?) in einer arianischen Kirche getödtet, wo mit diesem ein arianischer Bischof erschlagen ward[1]). Auch der Unfreie wird durch das Asyl vor schwerster Strafe, Leben und Leib werden vor Verstümmelung, aber nicht von schimpflichem Verscheeren gerettet[2]), geschützt unter Eid des Herrn. In den mit dem Tode bedrohten Fällen soll, wer in eine Kirche (katholische oder arianische) geflüchtet, sich loskaufen mit dem von dem Bestohlenen festgestellten Betrag und 12 sol. Wette zahlen[3]), für geringere Diebe (Schweine, Widder, Ziege, Bienen-Korb) 3 sol. Wette[4]). Auch die später im Frankenreich so wechselnd und verwickelt gestaltete Gerichtsbarkeit[5]) der geistlichen und der weltlichen Behörden über die Geistlichen wird schon hier geordnet. Nach dem römischen Recht[6]) war damals der Bischof nur zuständig, falls beide Streitende Geistliche waren und dies wollten. Jetzt verfügt das Konzil[7]), Geistliche dürfen ohne Verstattung ihres Bischofs Laien nicht vor dem weltlichen Richter belangen, wohl aber als Beklagte vor diesen folgen[8]). Das Konzil verstattet den Laien, Geistliche jedes Grades wegen Vergehen nicht nur bei den weltlichen Gerichten[9]), auch bei den Bischöfen, wahrscheinlich doch im Konzil, wie bei dem einzelnen Zuständigen, zu belangen[10]). Neben der statlichen Strafe verhängt die Kirche Kirchenstrafen: so wird der Herr, der den Unfreien eigenmächtig tötet, sowie der Mörder, der dem Richter entkommen[11]), auf zwei Jahre exkommuniziert. Der Westgote Alarich

---

1) Gregor. Tur. II. 33.

2) L. Const. 70, 2, L. Rom. II. 3. Asyl L. Burg. 70, 2, Fustel de Coulanges I. p. 484.

3) L. C. 70, 2.

4) Gfrörer II. S. 75.

5) Könige VII. 3, VIII. 6.

6) Novelle Valent. III. t. 34. 1. princ. a. 452 p. 231.

7) Epaon. c. 11.

8) Lehrreich die Fälschung bei Maaßen p. 22, die das Gegenteil durchsetzen will.

9) So richtig Binding S. 25.

10) c. 24.

11) Cc. Epaon. c. 34.

leitet das Verfahren gegen den Bischof von Arles, Caesarius [1]), verbannt ihn nach Bordeaux und entläßt ihn wieder. Wird dieser unter der Anklage des Hochverrats zu Theoderich nach Ravenna geschickt, so ist das wohl „Kriegsrecht", das kein bischöfliches Vorrecht anerkennt [2]). Der Abt kann wegen Vergehens in culpa aut in fraude, schwerlich nur in Straffällen [3]), auch in Verfehlung gegen die Disziplin bei dem Bischof verklagt und von diesem abgesetzt werden: will er leugnen und die Zusendung eines Nachfolgers ablehnen, geht die Sache an den Metropolitan [4]). Strafklagen anderen übertragen können nur Bischöfe und Priester, nicht Laien: der Ausgang bindet dann auch sie [5]).

9. Der Papst.

Gewaltigen Vorsprung gewährte der katholischen Kirche auch in Gallien der damas hier längst anerkannte Primat des Papstes: dadurch gewann diese Kirche hier gegenüber den vereinzelten zusammenhanglosen Arianern ein einheitliches Haupt als Richter und (mit dem Konzil) als Gesetzgeber. Die zweifellose Anerkennung des Primates auch durch die Statsgewalt liegt schon seit Valentinian III. a. 445 vor [6]): das bedeutendste Ergebnis der langen Kämpfe der beiden gallischen Bischofsitze Arles und Vienne [zumal um die Zugehörigkeit der vier Städte Valence, Tarantaise, Genf und Grénoble] [7]) schon seit Ende des IV. Jahrhunderts [8]); das für uns wichtigste ist die volle Anerkennung des römischen Primates von allen Beteiligten, den Kaisern wie den Bischöfen, deren (gewaffneter) Ungehorsam nicht lang vorhielt. Auch in Bekämpfung der nestorianischen und der eutychianischen Ketzerei hielten Papst Leo und ein Konzil von 44 gallischen Bischöfen treulich zusammen.

Diese Rechtsstellung des Papstes in Gallien fanden die ketzerischen Könige vor: sie haben sie einfach beibehalten und den eifrigen Brief-

---

1) Vita St. C. p. 435 ed. Krusch.

2) Vita St. Caesarii l. c. 27. Aug. VI. p. 64.

3) Wie Binding S. 231.

4) Cc. Epaon. can. 19.

5) L. Rom. 11, 4. Nov. Valentinian. III. 34. de episcopali judicio et diversis negotiis a. 452.

6) Novell. Valentinian. III. Titul. XVI. ed. Hänel p. 172. Mommsen a. 445 de episcoporum ordinatione.

7) Gundlach a. a. O.

8) Dann Papst Zosimus a. 407, Leo a. 445, Hilarius a. 461—468, Gelasius a. 491—96, Anastasius II. a. 496—498, Symachus a. 498—514.

verkehr ihrer Bischöfe mit Rom gewähren lassen. Überordnung des Papstes erkennt ausdrücklich an Avitus in einem Brief an Symmachus a. 514[1], universalis ecclesiae praesul: er erbittet sich Reliquien von ihm, ebenso Sigismund. Als im Jahre 463 unter Papst Hilarius abermals der Bischof von Vienne seine Rechte gegen die Stadt Dea (Dié), Gewalt brauchend, überschritt, schrieb der ketzerische König Gundiok an den Papst, doch offenbar, weil auch er es für Sache Roms hielt, gegen den rebellischen Bischof einzuschreiten. Mehr ist den knappen Worten nicht zu entnehmen. Mit Unrecht findet man[2] darin den Ausspruch königlicher Genehmigung der Bischofswahlen.

Aber auch die Kaiser Theodosius und Valentinian III. erklären damals schon (a. 445) eine päpstliche Entscheidung für gültig in Gallien ohne ihre Genehmigung und drohen einem ungehorsamen Bischof, ihn durch den weltlichen Arm, d. h. mit Gewalt, vor den Papst zu stellen[3].

Die Vorgänge bei der Wahl des Eptadius von Auxerre (oben S. 209 f.) würden das Bestätigungsrecht das Königs ohne Beteiligung des Papstes außer Zweifel stellen, wäre die vita nicht so spät entstanden, daß sie nicht den Zustand im Burgundenreich im V., sondern des Frankenreiches im VI. Jahrhundert spiegelt[4].

Eifrig pflegt Avitus die Eintracht unter den beiden „Päpsten" zu Rom und zu Byzanz[5]: nirgend ist der Priester in der catholica ecclesia in der Fremde[6], er gibt auch dem Patriarchen von Jerusalem einen ersten Platz, principem locum, in der universalis ecclesia[7]. Er schreibt an den Papst wie von Italia so von Gallia vestra[8]. Ein Brief des Papstes Symmachus an Avitus rügt ein Versehen seines Vorgängers Anastasius, will aber sehr glatt, mit bedenklicher Auslegung der canones, an einem Konflikt[9] vorüber gleiten. Scharf, in hervorragender Sprache, wird die Einheit und das römische Haupt der Kirche von Avitus hervorgehoben bei dem Kampf des Papstes,

---

1) Epist. 27 p. 59, vgl. Hauréau p. 150.
2) Bluhme a. a. O.
3) Nov. Valent. III. Tit. 16 ed. Hänel p. 172.
4) Kaufmann, Krusch l. c.
5) Epist. 10, 11 p. 44.
6) p. 45.
7) Epist. 23 (22) p. 59.
8) Epist. 27 p. 59 a. 514.
9) Epist. 33 a. 501.

— „der von niemand gerichtet werden kann" —, mit dem großen Theoderich[1]). Klar wird die Universalität des Papsttums ausgesprochen: „wankt der Papst, wankt nicht ein Bischof, wankt der ganze Episkopat": „es ist Synodalrecht, daß wir uns in Zweifelfällen an den Papst wenden wie die Glieder an das Haupt"[2]). In diesem Streit des Papstes mit seinem König lehnt Avitus jede Gerichtshoheit des Königs scharf ab in mehreren Briefen an Senatoren und Präfecti. Den apostolischen Vikariat für Gallien und Spanien erwarb Caesarius von Arles[3]).

C. Die Gesamteigenart.

I. Allgemeines[4]).

Man wird annehmen dürfen, die Leitung der Beziehungen des Volkes zu anderen Völkern stand auch hier[5]) in altgermanischer Zeit der Volksversammlung unter tatsächlich — nicht rechtlich — starkem Einfluß des Königs zu. Seit aber die alten Sitze und die einfachen Zustände verlassen und neue, zahlreiche, wechselnde Verhältnisse zu anderen Germanen: Gepiden, dann Alamannen, Franken, Ost- und West-Goten, ferner zu Hunnen zum römischen Weltreich eingetreten waren, konnte eine schwerfällige, vielköpfige, lärmende Volksversammlung von Germanen diese verwickelten, schwankenden, gefährlichen Entscheidungen — oft in rascher Folge — nicht mehr treffen; es mußte hier, wie bei allen Völkern, die in diese kreiselnden Bewegungen hineingezogen waren, die Führung der „auswärtigen Politik" — will man diesen wohl zu vornehmen Ausdruck brauchen — auf die Könige übergehen, die freilich den guten Willen der Volksversammlung zu allen wichtigen Beschlüssen gewinnen mußten. In dieser Weise mögen die Wanderungen, die Kriege und die Verträge von den Königen angeregt und von der Volksversammlung genehmigt worden sein.

Wenn dabei, wie Ammian berichtet (oben S. 7), die Verantwortung für unglückliche Kriege (wie für Naturereignisse) von den Königen zu tragen war, so gehört dies weniger dem Rechtsgebiet als

1) Epist. 34 (31) p. 64, s. Könige III.
2) L. c. 34 (36) p. 68.
3) Vita l. c. p. 439.
4) Davoud-Oghlou I. p. 445.
5) Könige I.

religiösen Vorstellungen an. Daß aber ein „Volksbeschluß“[1]) die einzelnen hätte zwingen können, statt des Glaubens der Väter den katholischen anzunehmen, ist mit der germanischen Freiheit nicht vereinbar[2]) und auch bei den Franken und anderwärts nicht geschehen. Im Reich von Worms war bei dem engen Zusammenwohnen wohl noch eine Volks- und Heeresversammlung aller Art möglich: eine solche hat gewiß den Vertrag mit den gallischen Senatoren und den Auswanderungsvorschlag des Königs gut geheißen.

In dem Rhone-Reich wäre bei der Verbreitung der Burgunden über weite Gebiete und bei der Unmöglichkeit, die römischen hospites wie germanische Dingleute gleichberechtigt zuzulassen oder auch sie bei ihrer sonst allgemeinen Gleichberechtigung auszuschließen, eine solche Versammlung schwer einzurichten gewesen, vielmehr war hier ein Reichstag nach westgotischer oder fränkischer Art zu erwarten, dem Rechte nach von allen Freien beider Völker zu besuchen, tatsächlich ganz überwiegend von den Grafen und anderen Vornehmen des Reiches besucht und beherrscht. Einen solchen Reichstag als regelmäßig wiederkehrende Einrichtung finden wir nun aber nicht[3]): die Versammlung von Grafen behufs Unterschrift der Lex Gundobada war kein Reichstag, nur der von Ambérieux gegen Ende des Reichs[4]).

Der Berufung eines solchen stand auch die Glaubensspaltung entgegen: ausschließen konnte der arianische König die hochmächtigen katholischen Bischöfe gewiß nicht und der katholische wollte schwerlich die ketzerischen zulassen. Auch würde sich wohl erst bei längerem Bestand des Reiches allmählich ein weltlicher Dienstadel wie im Frankenreich und eine „Standschaft“ ausgebildet haben: so war der Tag von Ambérieux ohne Vorgänger und blieb ohne Nachfolger. Und wir wissen auch von ihm nicht, wer ihn besucht hat: »conventus Burgundionum«[5]) heißt er[6]), was aber doch sicher nicht Ausschluß der Römer bedeutet, wenn auch die — meist burgundischen — comites als Berater genannt werden: galten

---

1) Oben S. 14.

2) Anders auf Island.

3) Gaupp S. 310 vermutet ohne Beweis jährliche placita von Adel und Volk Ende März.

4) Der Reichstag von Ambérieux wird von einigen (Bluhme) in das Jahr 501, von der Mehrzahl (Gaupp, Binding, v. Salis und Brunner) richtig in die Regierung Godomars verlegt.

5) Extrav. XXI. 9.

6) v. Salis p. 119 f.

doch die meisten hier gefaßten Beschlüsse ausdrücklich für beide Völker [1]).

Nicht Reichstage, Hoftage sind in diesem Reich wiederholt teils ausdrücklich bezeugt, teils vorausgesetzt, d. h. an dem Hof des Königs — wenigstens Gundobads — lebte ständig eine Anzahl von Grafen und anderen Vornehmen — Burgunden und Römern —, mit denen der König wichtige Fragen beriet und entschied, zumal auch von den Parteien oder von Richtern in den Provinzen vorgelegte Rechtsfälle, für die noch keine Norm bestand, aber jetzt mit Gesetzeskraft in Form eines Urteils eingeführt ward [2]).

Unter den Beziehungen zu anderen Staten die anziehendsten sind die zum römischen Reich, nicht gerade vermöge ihrer praktischen Wichtigkeit. Das Westreich, das zunächst in Frage kam, erlosch a. 476 und Byzanz war nicht kriegsmächtig genug, in Gallien einzuschreiten. Ein Gesuch der dortigen Provinzialen um Hilfe gegen Odovakar ward abgelehnt. So sind die sich wegwerfenden Äußerungen der Könige über ihre völlige Abhängigkeit von Ostrom nicht einmal durch Furcht vor wirklicher, von dorther drohender Gefahr zu rechtfertigen. Freilich sind es mehr theoretische Redensarten als praktische Zugeständnisse und haben auch die Könige jene Briefe unterzeichnet, also gut geheißen, so haben doch die katholischen Bischöfe — Avitus — sie verfaßt, was schwer ins Gewicht fällt.

Der Widerspruch in dem Verhältnis dieser Germanenstaten — Burgunden und Ostgoten — auf römischem Boden lag in der Natur der Dinge: nach der kaiserlichen Auffassung hatten deren Statsgebiete nie aufgehört, Teile des imperium zu sein, wie der große Theoderich selbst anerkennt: nur im Namen und Auftrag der Kaiser, als deren Beamte sollten diese Könige über die römischen Bewohner ihrer Länder Hoheitsrechte üben; deß zum Ausdruck verliehen die Kaiser diesen Barbaren hohe glänzende Würden und Titel [3]), deren ein Schwächling wie Sigismund gar nicht genug erbitten konnte — in Verkennung ihrer in Wahrheit demütigenden Bedeutung. Alle Könige nach a. 476

---

1) Vgl. von Salis p. 119 incipit capitulus quem dominus noster gloriosissimus Ambariaco in conventu Burgundionum instituit, vgl. L. C. 42, p. 73 datum Ambariaco in colloquio sub die III. nonas Septembris, Abieno viro clarissimo consule (3. IX. a. 501).

2) Oben Gesetz S. 102.

3) Als Gundiok gestorben, ernannte Glycerius an dessen Statt Hilperik II. zum magister militum, wie Gundobad a. 472 von Olybrius zum patricius

sind abhängig von Byzanz, so lehrt nicht nur Avitus, auch Sigismund[1]), wie alle Bischöfe (nach Avitus) vom Papst.

Ablehnen vielmehr als erbitten hätten diese Fürsten jene römischen Ämter müssen, die sie ihren römischen Untertanen lediglich als kaiserliche Beamte und Offiziere erscheinen lassen sollten. Sehr verkehrt übersetzt man das miles Chlodovechs, das Avitus von Gundobad braucht, mit dem damals noch ganz unbekannten „Vasall". Freilich eine Herrschernatur wie Theoderich haben die Verträge mit Byzanz und die Bezeichnung ihres italischen Landes als zum »Imperium«, zur »Res publica«, scilicet Romana gehörig nicht davon abgehalten, gegen byzantinische Feldherren an ihrer Ostgränze Schlachten zu schlagen[2]). Auch Gundobad heerte in Ligurien auf eigene Faust und führte tausende von Einwohnern als kriegsgefangene Knechte mit fort nach Gallien, allerdings noch als „Prinz", nicht als König. Und das Burgundenreich hatte einen anderen Entstehungstitel als das ost- und westgotische: dieses Eroberung, jenes Statsvertrag mit dem rechtmäßigen Souverain, dem byzantinischen Kaiser. Die Burgunden hatten nur auf Einladung der gallischen Senatoren das Land besetzt. Unmittelbare Anerkennung ihres Besitzstandes durch einen Kaiser war nie erfolgt, nur eine mittelbare lag in der kaiserlichen Verleihung römischer Ämter und Würden; insofern waren diese Titel allerdings von völkerrechtlicher Bedeutung als eine Art Legitimierung, zumal den römischen Einwohnern gegenüber. So erschienen die Burgunden als »foederati« Roms und als solche haben sie auch das römische Gallien gegen Attila verteidigt. Allerdings scheint damals der »casus foederis« von ihrem König geprüft, die Kriegshilfe nicht ohne weiteres, erst nach Verhandlungen mit Aëtius gewährt worden zu sein. Nach diesen Gesichtspunkten sind die wechselnden Beziehungen zu Rom zu beurteilen, Tatsachen und Worte wohl auseinander zu halten. Ein falsches, den Wirklichkeiten nicht entsprechendes Bild würde die Zusammenstellung der Unterwürfigkeitserklärungen in den Briefen der Könige und auch mancher Bischöfe ergeben.

Der König zieht zur Beratung der Lex. B. seine obtimates

---

ernannt war: als solcher war dieser während der Thronerledigung von a. 472 bis März a. 473 (wie auch sonst der patricius: Odovakar) oberster Machthaber (Binding S. 82) in Italien.

1) Treffend Hauréau p. 150. — Davoud-Oghlou I. p. 445.

2) Könige III.

oder, wie er sie auch nennt, seine comites et proceres[1]) bei: es sind stets dieselben. Hier wird besonders der Amtsadel der comites betont, auch Römer, aber hier, bei Feststellung burgundischen Rechts, doch fast nur Burgunden, wie die Namen beweisen[2]).

Ob Rechtsverhandlungen der Vorgänger den Nachfolger verpflichten, steht dahin; die ausdrückliche Anerkennung der Freilassungen der Vorgänger durch Gundobad[3]) beweist weder für noch gegen. Gundobad erkennt die Freilassungen von Kronknechten durch seine Vorfahren an[4]): freilich nur privatrechtliche Rechtsgeschäfte.

II. Übersicht der verschiedenen Königsreihen.

Wiederholen wir aus den angegebenen[5]) Gründen nicht die früher erledigte äußere Geschichte, ist doch unvermeidlich eine kurze Übersicht der Herrscherfolge im Reich.

Gundobad bezeichnet als Könige (regiae memoriae) seine „Rechtsvorgänger" (»auctores nostros«) Gibika, Gundomar, Gislahar, Gundahar, seinen Vater [Gundiok] und Vatersbruder [Hilperik I.][6]). Von ihnen ist Gibika auch von mythologischer Bedeutung; dieser Ahnherr führt einen Beinamen Odhin — Wotans[7]) des Gebers, Wunscherfüllers (Oski). Dieser also galt als Stammvater des Königsgeschlechts der Giebichunge[8]). Die Abstammung dieser Könige von Athanarich wird auf die Spindelseite gehen.

Lex B. tit. 3. Gibicam, Godomarem, Gislaharium, Gundaharium patrem quoque nostrum (Gundobads) et patruos: nach Z.

1) p. 30.

2) p. 35.

3) L. C. 3.

4) Lib. Const. 3.

5) Vorwort p. I.

6) Lib. Const. 3, dazu 88. 54, dann L. R. 3 de libertatibus, prima const. A. 1; über die Namen Wackernagel bei Binding S. 389, vgl. W. Grimm, D. Heldensage S. 122 f. Ungenügend Derichsweiler S. 129.

7) Dahn, Walhall S. 44.

8) Die Stammbäume in den älteren Werken sind [freilich kritiklos] zusammengestellt z. B. bei Dunod p. 226; s. dagegen Secrétan, Notes p. 156. Über das burgundische Königshaus Binding S. 121, Wackernagel S. 364, Jahn I. S. 555, Gaupp, Ansiedelungen S. 285, Hermann Schulze, Z. für Rechtsgeschichte 1868 VII. S. 352, Brunner,[2] v. Salis p. 6, Waitz, Forsch. z. D. Gesch. I. 1862, Bluhme, Jahrbuch I. S. 54, über Gundobad und seine Brüder Valentin-Smith p. 17, zweifelnd, ob ein oder zwei Hilperike, Wurstemberger I. S. 213, über Godomar Vaissette[2] p. 550, Valesius I. p. 345, 378.

Grimm[1]) sind Gibika Großvater, Godomar Vater, Gislahar und Gundahar Oheime. „Nach dem Epos, ‚das keinen Gundobad kennt,‘ ist Gundahar der älteste, die Königsreihe fortsetzende Sohn“[2]): (S. S. 242).

Nun nennt c. a. 550 Jordanes[3]) zwei burgundische Brüder, Gundiuch und Hilperich, zum Jahre 456; sie scheinen die Gundiok und Hilperick Gregors[4]), die freilich Vater und Sohn sind. Früher ist der Guntiarius bei Olympiodor (s. oben S. 13), der c. a. 412 in Mainz Jovinus zum Kaiser erhebt[5]). Es ist doch gewiß, der (nach Prosper) a. 435 in Gallien einfällt und er ist es, der bald darauf (a. 436) von Hunnen mit seiner Sippe und dem größten Teil seines Heeres vernichtet wird, aber nicht von Attila, wie der späte Paulus Diaconus, an die große Hunnenschlacht von a. 451 denkend, meint[6]). Dieser Gundachar von a. 436 ist aber unmöglich der Vater Gundobads, gest. a. 516.

(Fortsetzung S. 243).

---

1) a. a. O. S. 489.

2) Gegen W. Grimm, der Gundobads Vater Gundiok nennt (Heldensage S. 13), J. Grimm a. a. O. S. 489. Dieser Gundiok gehört einem anderen Königsgeschlecht an, das Gregor von Tours (II. 28) auf den Westgotenkönig Athanarich, den Christenverfolger (Könige II., Urgesch. I.[2]) zurückführt. Gundiok: er gibt ihm vier Söhne, Gundobad, Godigisel, Hilperik (I.) [Mucuruna, Chrothildis geb. 470 — Chlodovech], Godomar.

3) Getica c. 48.

4) a. a. O.

5) Mascov. I. S. 374.

6) Episcop. Mettenses Gundicarium Burgundionum regem protriverat. Mascov. I. S. 432.

Lex Burgund.	Epos.	Walthari.
Gibika Gundahar gegen a. 480 — Godomar, Gundobad † a. 516 — Gislahar	Gibika Gundahari	Gibicho, Gunthari zu Worms (Franken)
Nibelungenlied.	**Widhsidh.**	**Edda (Saemund. 117 a.)**
Dankrat Gunther — Gernot — Giselher	Gifika Gudhere ik was mid Burgendum, þaer ic beág geþâh me þaer Gudhhere forgeaf glædlicne madhdhum[1].	Giuki Gunnar — Högni — Guttormr

1) 322, 18.

I.

Rikimer — Rikimers Schwester——Gundiok a. 437—473 — Hilperik I. a. 435—vor a. 473

Karetene[1]) † a. 506——Hilperik II. a. 473—493 — Gundobad a. 473—516 — Godigisel a. 473—500——Theudelinde — Godomar

Saedeleuda (Hrona) — Hrothehilde[2])——Chlodovech — Sigismund a. 516—523 — Godomar 524—532

1) Zweifelhaft, ob burgundisch oder fränkisch, Wackernagel S. 385.

2) Die Kritik der Sage von Gundobads Mordtaten und Hrothehildens später Rache s. bei Junghans S. 50—52 und Binding S. 113; vgl. auch Urgesch. III., IV., D. Gesch. I. a.; unbegreiflichermaßen hält Huschberg S. 633 die Freundin von St. Remis, die Bekehrerin Chlodovechs, für eine Arianerin. Drapeyron p. 17, der die Familienmorde Gundobads aufrecht hält, behauptet sehr irrig gleiches von dem Ostgoten Theoderich. Nach Schurzfleisch c. 3 freilich schützt der „gute" Chlodovech Godigisel gegen seinen Bruder; über die Zusammenkunft beider Könige bei Wahl des h. Eptadius falsch ad fluvium quendam oder quorundam, sondern Garunna = Garonne, Thomas p. 601; über die schwankende äußere Politik Gundobads Vaissette[2] p. 533, 537. Gegen Bindings Bestreitung der Sippenmorde Gundobads Monod a. a. O. p. 266; mit Recht bekämpft er „die Verherrlichung des statsmännischen Scharfblicks eines Königs, dessen Unternehmungen sämtlich scheitern," und der — fügen wir bei — von seinem natürlichen Beschützer zu seinem natürlichen Verderber übergeht. Richtig gegen Jahn II. S. 210.

II.

Gundobad † a. 516

Ostrogotho——Sigismund a. 516—523——[?][1]   Godomar a. 524—532   Guntheuka——Chlodomer

Suavegotho——Theuderich I.   Sigerik † a. 522   Gisklahad † a. 523   Gundobad † a. 523

Malnory p. 14. — Hauréau p. 146. Auch Derichsweiler stellt S. 77 Gundobad als „großen Statsmann" Theoderich an die Seite: aber der „größte Statsmann" der Zeit, d. h. der erfolgreichste, hieß Chlodovech. Weder Gundobads noch Theoderichs, sondern sein Werk — Frankreich! — besteht noch heute.

1) Der Name Constantia für diese zweite Gattin Sigismunds ist erfunden, Jahn II. S. 518, ebenso Agrippina. Mit gutem Recht verteidigt Pétigny I. p. 364 in seiner Darstellung der »formation des monarchies barbares« manche Ergebnisse der älteren französischen Schule (wie auch von G. Waitz) gegen allerlei grund- und bodenlose Neuerungen.

Da sowohl Gundiok als sein Bruder Hilperik I. Könige werden, ist, was auch sonst höchst wahrscheinlich (vgl. Franken, Baiern (duces), Thüringe), anzunehmen, daß alle Söhne eines Königs Könige wurden, nicht nur einer unter Ausschluß der anderen. Die Brüder Gundobads heißen regales personae[1]). Die Königsschaft ward unter den Brüdern wie ein privatrechtlicher Nachlaß geteilt. Dies entscheidet auch gegen die Annahme[2]) eines Alleinkönigtums Gundobads und eines bloßen „Vasallentums" Godigisels. Es ist durchaus verwerflich, Namen aus dem VIII. Jahrhundert, mit vielen irreführenden, unpassenden Vorstellungen verknüpft, in das V. hinauf zu tragen.

Aus den Briefen bei dem Gefangenen-Loskauf von a. 443 (oben S. 193) ergibt sich doch nur, daß neben (unter ?) dem König Gundobad zu Lyon der Bruder zu Genf ebenfalls an der Heerfahrt in Ligurien Teil genommen und Gefangene nach Hause gebracht hatte, was seine Königschaft durchaus nicht dartut. „Unterkönige" wie etwa bei Nordgermanen sind bei Westgermanen nicht bezeugt, ist auch Gundobad — wohl der Ältere — tatsächlich mächtiger und bedeutender[3]).

Abstammung Gundioks von Gundachar nahm man früher[4]) allgemein, aber irrig an; die Giebichungen scheinen wirklich im Kampf gegen die Hunnen sämtlich gefallen und ein neues Königsgeschlecht, wohl aus dem Adel, scheint gewählt worden zu sein[5]). Jene Gleichberechtigung der drei Brüder hat Gundobad bei der Erbteilung vielleicht verletzt[6]) und damit den Grund zu Godigisels späterer Haltung

---

1) Avitus, epist. l. c., vgl. v. Salis p. 43. S. oben reginae.

2) Jahns I. S. 546.

3) Vgl. die verzwickten Worte des Avitus über den Tod der Brüder Epist. consolat. p. 32 minuebat regni felicitas numerum regalium personarum et hoc solum servabatur numero quod sufficiebat imperio. Man (Gaupp S. 290, Binding S. 121) nimmt tatsächliche Überordnung Gundobads an.

4) S. diese Literatur bei Binding S. 39.

5) Über die Thronfolge v. Pflugk-Hartung, Z. f. R.-Gesch.[2] XI. S. 185, v. Halban I. S. 241, 281. Richtig Kaufmann, Forschungen IX. S. 367, Gundobad anfangs nur Teilkönig, richtig der Stammbaum bei Schurzfleisch III. 3.

6) Drapeyron, S. 15, wie viele ältere läßt Gundobad durch seine Brüder nach Italien vertrieben werden. Diese Fabel von Gundobads Vertreibung nach Italien durch die Brüder und alle Familienmorde auch bei Derichsweiler S. 50. Frühere Einfälle Gundobads in Italien (gegen Odovakar) Hartmann p. 53. Auch W. Grimm S. 13 läßt die vier Brüder Könige, nur Gundobad den bei weitem mächtigsten sein; er führt Gundiok, Gundobads Vater, auf das westgotische Ge-

gelegt. Sigismund ward nicht neben, erst nach dem Vater König[1]). Nur Avitus[2]) nennt Sigismund schon bei Lebzeiten des Vaters rex, aber dieser hatte den Sohn nicht zum Mitkönig erhoben[3]). Der »tetrarcha« bei Apollinaris l. c. ist wohl nur gelehrte Phrase, nicht im Rechtssinn gemeint[4]). Von Mitwirkung des Volkes in Reichstag oder Heeresversammlung bei dem Thronwechsel begegnet keine Spur: Gundobad ordnet die Nachfolge allein. Hätte Wahl stattgefunden, wären die Römer wohl davon ausgeschlossen gewesen.

IV. Die Residenzen[5]).

Den vier Fürsten vier Residenzen ohne Willkür und mit Sicherheit zuzuteilen[6]) ist unmöglich: man kann nur nach Gundiokś Tod Gundobad in Vienne, Hilperik in Lyon[7]), Godigisel in Genf[8]) ansetzen. Godomars wird bei der Teilung nicht gedacht; das erklärt sich am einfachsten durch die Annahme, daß er vorher gestorben war. Erst später verlegt Gundobad seinen Sitz nach Lyon[9]).

Der Name tetrarcha bei Apollinaris Sidonius[10]) ist nur gelehrter

---

schlecht der Balthen zurück: ohne Angabe einer Quellenstelle (Verwechselung mit Athanarich ?). Das Wandererlied V. 38—35 läßt Gifika über die Burgunden herrschen.

1) So richtig Binding S. 179 gegen v. Müller und viele ältere. Gremaud p. 6. Über die Chronologie dieser Ereignisse (a. 534 nach Marius von Avenches) Malnory p. 158.

2) Ep. 27.

3) Wie v. Müller und andere ältere. Ein allgemeiner Aufstand der Burgunden gegen Sigismund ist reine Einbildung Derichsweilers S. 91.

4) Anders Wurstemberger I. S. 220.

5) Unrichtig nennt Saint Julien 1563 auch Châlon sur Saone eine urbs regia. — Domus nostra ist palatium.

6) Gaupp S. 286.

7) Hier liegt seine Gattin Karetene begraben, aber c. a. 480 ist Hilperik wohl noch König zu Genf, vita St. Lupicini ed. Krusch, Scr. rer. Merov. I. 1884. p. 663.

8) Über Godigisels Stellung als König in Genf Mille I. p. 65.

9) Mit zweifeligem Recht faßt man (Lütolf, Passio St. Victoris, die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus 1871. S. 316) Genf als regelmäßige Residenz eines Königs. Genf ist nur Residenz Hilperiks zur Zeit des Besuches Sankt Lupicins. Gregor Tur., vitae patrum I. 5 ed. Krusch p. 666. Von Godigisel heißt es bei der Gesandtschaft des h. Epiphanius Genavae ubi Godigiselus germanus regis larem statuerat (Ennod. l. c. p. 106), aber nicht er selbst heißt rex.

10) Epist. V. 7 p. 82.

Ausdruck, nicht auf jene Vierteilung begründet 1). Hier wie bei den Merowingen heißen auch Töchter von Königen reginae: so Saedeleuba 2).

Gundobad residierte a. 499 nicht im palatium zu Lyon, sondern in einer zu dieser civitas gehörigen villa, dem oppidum, Vorstadt, Sarbiniacum 3).

V. Rechte des Königs. Schranken.

Das Reich an der Rhone hat nicht lang genug bestanden, um die Gränzen zwischen Königtum und Volksfreiheit klar zu ziehen: galt es doch, diese ebenso den an absolute Monarchie gewöhnten Römern wie den selbstherrlichen Germanen angemessen zu gestalten. Für die Römer trat nur der Burgundenkönig an die Stelle des Imperators, die Germanen aber verloren das wichtigste Organ des alten Systems der Volksfreiheit: die Volksversammlung. So stand einer absolutistischen Regierung kein Hindernis entgegen 4). Die Neuheit der verwickelten Kulturverhältnisse bot auch den Germanen überall Schwierigkeiten: noch waren diese Aufgaben nicht gelöst, als das Reich erlosch. Der Hof des Königs bildete nicht so fast eine Schranke als ein Werkzeug der persönlichen Regierung, es fehlte vor allem an fester Regelung der Standschaft auf diesen Hoftagen. Wir sahen bei Untersuchung der Gesetzgebung, es läßt sich nicht feststellen, wie fern die Zustimmung der Grafen und anderen Glieder der Umgebung des Herrschers rechtsnotwendig, wie fern nur wünschenswert war. So steht es auch mit den übrigen Hoheitsrechten 5).

So erfahren wir nie, ob die Zustimmung des Volkes zu den häufigen Angriffskriegen eingeholt ward und eingeholt werden mußte. Gerade über das uns Wichtigste, d. h. die Notwendigkeit solcher Be-

1) Vgl. Binding S. 72, anders Chaix I. p. 34. Über diese Vierteilung Fauriel I. S. 304, ganz irrig läßt er Gundobad und Godigisel von Hilperik und Godomar geschlagen und — nach Italien! — vertrieben werden. (Hilperiks Gattin Agrippina (!).)

2) Fredigar c. 17.

3) Sic ? Sardinia: Vita St. Apollinaris, A. S. ed. Bolland. 5. Oct. III. p. 58. S. oben S. 218.

4) Beweislos nimmt Matile p. 232 ein burgundisches März- oder Maifeld (jährlich?) an, wie Davoud-Oghlou I. p. 390 ein Märzfeld (1. III.).

5) Nach Gingins-la-Sarraz p. 283 bedarf es der Zustimmung des »populus« zu den Gesetzen, aber höchstens die optimates werden befragt, ebenso irrig behauptet er in dem Rhonereich p. 285 Königswahl.

fragung und Zustimmung, schweigen die Quellen in allen diesen Reichen. Bei der Gesetzgebung ist nur die Zustimmung jener optimates erwähnt, nicht, wie bei Franken, Langobarden, Alamannen, des ganzen Volkes[1]).

Man[2]) nimmt Zustimmung der optimates an: gewiß, sie ist oft bezeugt, aber war sie notwendig?

Ein Burgundenkönig beschließt mit seinen »optimates« über Pfändung[3]). Wir wissen nicht, ob eine einseitig erlassene königliche Verordnung ungültig gewesen wäre. Ebenso berät Gundobad die überhand nehmenden Einbrüche und Roßdiebstähle mit seinen optimates[4]), desgleichen Sigismund[5]). Die Gesetzes-Erlasse (und Änderungen) berät der König „gründlich" (adtentius)[6]) mit seinen optimates: den burgundischen, cum optimatibus populi nostri[7]): aber z. B. über die Lex Romana auch mit den Römern.

Die Frage nach der Verbindlichkeit der Rechtshandlungen der Vorgänger für die Nachfolger ist hier wie anderwärts — bei Franken und Baiern[8]) — zu bejahen. Es ist — nur der Sicherheit halber — ausdrückliche Bekräftigung des Selbstverständlichen, wenn Gundobad die Freilassungen seiner Vorfahren anerkennt[9]). Außer jenen formlosen Hoftagen und dem nur einmaligen Reichstag zu Ambérieux[10]) begegnet nur der conventus Burgundionum, d. h. ordentliche Gerichtsversammlung (eines pagus?)[11]). Allgemeine Zustimmung wird eingeholt zur nützlichen Feststellung von Gerichtsfristen[12]).

Die Vertretungshoheit war wohl schon bald nach der Süd-

---

1) Secretan p. 133.

2) Wurstemberger I. S. 229.

3) L. C. 105: ob hier zu lesen Constantini oder constitutio oder clarissimi veri, Binding?

4) Extrav. 18.

5) L. C. 89. 1, vgl. 23. 64. Extrav. XVIII. XX.

6) L. C. 74.

7) L. C. 53, 1. Über das Erfordernis der Zustimmung der Großen oder des ganzen Volkes auch in den anderen Reichen, z. B. bei den Franken, Fustel de Coulanges I. 165. Könige VII. 3. VIII. 3. S. 112—115. Ausdehnung und Begränzung der Rechte des Königs Fustel de Coulanges I. S. 17.

8) Könige VIII. IX. 2.

9) Lib. Const. 3, 3.

10) Mille I. p. 74.

11) Der L. C. 97 vorausgesetzte conventus: coram omni populo.

12) L. C. 81, 1 von 3 Monaten nach der Klage bis zum allentscheidenden Endurteil.

wanderung wie in all diesen Reichen vom Volk auf den König übergegangen (s. oben S. 5 die Stelle bei Ammian), die reges entscheiden, wenn auch wohl nach Befragung des Volkes: so wohl auch bei dem Zug nach Savoyen. Der König übt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, er sorgt für die Unterkunft der fremden in seinem Reich reisenden Gesandten[1]).

Der Reichstag zu Ambérieux[2]) heißt colloquium[3]). Der Reichstag, conventus, wird vor allem von des Königs Grafen besucht[4]). Ein wichtiger Erlaß ist geradezu an die Grafen und anderen Beamten gerichtet, obwohl dies weder in der Rubrik noch im Text bis gegen das Ende hin gesagt ist, aber das Ende wendet sich gegen die Beamten und bedroht sie mit dem königlichen Zorn, wenn sie nicht mit districtio gegen die Gesetzbrecher einschreiten[5]). tractatus, tractare, pertractare bezeichnet die Verhandlungen des Königs mit seinen optimates — so mit den comites vor Erlaß der Gundobada[6]). Der König sorgt für den populus noster, die faramannos, und ebenso eifrig für die possesores: gegen calumnia, gravamen, inquietudo dieser durch die »superflua (d. h. zu weit gehende) competitio« jener[7]).

Aber nicht kraftlos wahrlich erscheint dies Königtum: seine pueri, Wette-Knechte, bereisen das Land im Auftrag des Königs und vollstrecken die auf die Wette lautenden Strafurteile, indem sie pfänden. „Es klagen unsere Grafen, daß manche in unserem Volk — (Burgunden: die Römer wagten das wohl weniger) — sich herausnehmen, unsere pueri, welche die Urteile vollstrecken und denen wir befehlen, die Wetten zu erheben, zu schlagen und die auf Befehl der Grafen genommenen Pfänder mit Gewalt abzunehmen." Dies Königtum wahrt streng seine Vollstreckungsgewalt: seinen Wittiskalken wird jeder Schlag der Widersetzung mit dreifacher Buße vergolten, auch gegen Weiber. Werden von jenen gepfändete Sachen mit Gewalt genom-

1) L. C. 38.

2) Drapeyron p. 28 verlegt die Versammlung zu Ambérieux irrig in das Jahr 501.

3) L. C. 42. 2.

4) Cum comitibus nostris habito tractatu L. B. p. 119.

5) L. C. 54, 3.

6) L. C. communis 31, 34, 90. vgl. 42, 53, 78.

7) L. C. 54. 2.

men, wird der Wert 27mal ersetzt; aber auch diesen königlichen Frohnboten wird strenge Ahndung jeder Ausschreitung gedroht[1]).

Allgemein werden die Beschlüsse von Ambérieux mit einer Wette von 12 sol. eingeschärft. Seine Zwangsgewalt in Vollstreckung von Urteilen — das Wort »bann« begegnet nirgend in den burgundischen Quellen — übt der König durch seine (wohl unfreien?) Witti-skalke, d. h. Wette-Knechte, die er aussendet, zumal die Wetten von den Verurteilten einzutreiben[2]), sie sind den gotischen Sajonen[3]) zu vergleichen.

Zusammenhang mit der Person des Königs erhöht auch hier wie bei den Franken das Wergeld (Wertgeld) auch des Unfreien[4]) für Tödtung eines königlichen actor, actor possessionis nostrae, patrimonii nostri: 150 sol., eines Privaten[5]) 100 sol., ausgenommen Notwehr. Tödtet sie ein Unfreier ohne Wissen seines Herrn, Tod für jenen, mit Wissen des Herrn, Tod des Unfreien und Zahlung des vollen Wergelds und einer Wette von 12 sol. durch den Herrn[6]), stirbt der actor an Verwundung[7]).

Der germanische Begriff der Untreue begegnet hier nicht, jedoch die römische laesa majestas (salus principis), regionis traditio und adoptio — das träfe auch die Überlassung des Landes an die Burgunden, wäre sie nicht von der römischen Statsgewalt ratihabiert worden — tyrannidis[8]).

Nur eine Phrase für den Bekehrungszweck ist das Wort des Avitus[9]), „denn du bist das Haupt des Volkes, nicht das Volk das deine, du gehst im Krieg gegen die feindlichen Scharen voran und dir folgen die Deinen, wohin immer du gehst."

So gewährt das in altrömisch Land hineingebaute Germanenreich ein buntes, an Gegensätzen, ja vielfach Widersprüchen reiches Bild.

---

1) L. C. 75. Die Datierungszeile 27. VI. a. 513 ist erhalten unter dem Konsulat des Probus.

2) L. C. 76. Vgl. Wackernagel S. 340, 349, J. Grimm, R. A.[4] II. S. 378.

3) Könige IV.

4) L. C. 50. 1, 2.

5) Nach L. C. 2, 3.

6) 50, 4.

7) L. C. 2, 2.

8) 7, 6.

9) Epist. 1. p. 1 tu enim es caput populi, non populus caput tuum.

Der König heißt amtlich dominus noster, gloriosissimus praecellentissimus dominus noster[1]), dominantes, vir gloriosissimus, clarissimus[2]), venerabilis heißt der Bischof von Bazas[3]), dominus ist = rex[4]), ebenso = princeps, aber in den römischen Stellen auch = imperator, principalis ist kaiserlich, z. B. beneficium, Gnadenerlaß[5]). Die Vorfahren im Königtum heißen parentes, auctores, einmal antecessores[6]). Als Gundiok gestorben, ernannte Glycerius an dessen Statt zum magister militum Hilperik II., wie Gundobad a. 472 von Olybrius zum patricius war ernannt worden; als solcher war dieser während der Thronerledigung (Oktober a. 472 bis März a. 473), wie auch sonst wohl ein patricius — Odovakar —, oberster Machthaber in Italien[7]). Den Beinamen Flavius erhielten diese Burgunden-Könige nicht wie solche Barbaren, die in die kaiserliche Familie eintraten[8]).

Die Entthronung des Romulus Augustulus machte den Zeitgenossen durchaus nicht den Eindruck des Erlöschens des Westreichs, um so minder, als die legitimistischen Grundsätze von der nunmehr wieder eingetretenen Alleinherrschaft des Ostreichs auch im Abendland die ganze römische Welt beherrschten. Odovakar und Theoderich galten nur als beauftragte Vertreter — Beamte — von Byzanz. Man nannte auf römischer Seite diese Barbaren-Könige gern rerum domini[9]), ähnlich dem englischen »king de facto«, sie nur als „tatsächliche Machthaber", nicht als Volkskönige anerkennend, ähnlich wie rerum domini saeculi summae potestatis[10]). Solcher Wertschätzung

---

1) Auch bloß dominus L.R.B. 3. 4. L. C. prima constit. p. 30.

2) p. 23. 29. 73. 76. 101. 104. 119.

3) L. c. p. 119.

4) Lex. Rom. 3. 4.

5) L. Rom. 9. 36.

6) L. C. 3.

7) Binding S. 82. Über Gundobads Auftreten in Italien vor a. 473, noch nicht als König, beseitigt Jahn I. S. 543 manche Fabel, aber man darf nicht Aimoin und Rorico (!) auf eine Stufe stellen mit Gregor von Tours.

8) Vgl. Pétigny I. p. 341.

9) Ginoulhiac p. 529.

10) Vita St. Eugendi ed. Krusch l. c. p. 158; übrigens auch Sueton, Nero c. 36.

gemäß nennt Avitus dem Papa von Byzanz Sigismund nicht als seinen rex, sondern patricius[1]).

Die Sprache dieser Könige über und zu Byzanz spiegelt zunächst die Auffassung des Verhältnisses in den wechselnden Personen und ist daher bei dem Schwächling Sigismund viel demütiger als bei dem Vater, den er freilich als dem Kaiser höchst treu und ergeben rühmt. Es ist aber arge Selbstentwürdigung, nennt sich der Sohn, nachdem er den Titel patricius erhalten[2]), einen Römer, wie er die Befehle seiner kaiserlichen Hoheit erwartet, den Kaiser als seinen und der Byzantiner gemeinsamen Beherrscher (princeps) bezeichnet — „wir glauben nichts zu sein als euer Diener[3]); wenn wir unser Volk beherrschen, befehligen wir nur Eure Soldaten[4]); mein Volk ist euer, aber mehr erfreut es uns, euch zu dienen als unser Volk zu beherrschen; allen meinen Vorgängern schien der Ruhm höher, den sie der Gnade der Kaiser verdanken, als den sie von ihren Vätern geerbt (!)... durch uns verwaltet ihr diese euch fernen Lande; ich entbiete euch Gehorsam und harre, ob ihr mich nicht eines Befehls würdigt." Und so gehen diese ehrlosen Phrasen fort, die freilich Avitus verfaßt, aber der König doch wohl unterschrieben hat. Theoderich der Große hat den consiliarius, der diesen Brief nach Byzanz bringen sollte, eine Weile festgehalten, worüber sich Sigismund bitter beklagt in einem zweiten Schreiben, aber schwerlich doch hat[5]) er den Inhalt des ersten erfahren. Avitus hat auch diese unwürdigen Schmeicheleien verfaßt und zum Teil, was noch nicht bemerkt ist, seinen Briefen über Gundobad an Chlodovech entnommen[6]).

Theoderich, damals mit Byzanz verfeindet, wollte den verdächtigen Verkehr seines von ihm abfallenden Eidams überhaupt hindern: in Zeiten der Eintracht bezeichnet auch wohl der Ostgote sein Reich — oder doch Italien — als einen Teil des Römerreichs[7]).

---

1) Epistol. 9 p. 42, ebenso 10 p. 43. Zu einseitig doch erblickt in diesen germanischen Königen nur römische „Feldhauptleute" Mommsen, Berliner Sitz. Ber. 1885 I. S. 223, wie ehemals v. Sybel. Derichsweiler S. 58 sieht in den milites sogar schon „Vasallen".

2) Nicht comes, s. Binding S. 242.

3) Wie Binding S. 241 meint.

4) Epist. 83 und oben 65, 67.

5) Wie Binding S. 244 meint.

6) Oben, Avitus.

7) Könige III.

Bei günstiger Stellung zu Rom (Ravenna) und Byzanz, d. h. erfuhr man die Jahreskonsuln, so rechnete man in Lyon nach diesen[1]). Die Lex selbst[2]) nennt zu Ambérieux den Konsul Abienus.

Bezeichnend für das Verhältnis dieser Barbarenstaten zum Kaiserreich ist, daß sogar ein Theoderich der Ostgote für seine Besitzungen in Gallien einen »praefectus praetorio Galliarum« bestellt[3]).

Wie die Dinge sich damals nach a. 496 gestaltet hatten, standen sich zwei Gruppen von Mächten einander gegenüber: hier die katholischen Mächte, Byzanz und das Frankenreich, dort die arianischen, Ostgoten, Westgoten, Burgunden. Anfangs nahm Gundobad die ihm hiermit vorgezeichnete Stellung ein[4]) auf Seite der Ostgoten und seiner Klientel gegen die merowingische Bedrohung[5]). Der Grund von Theoderichs Zögern[6]) mit seiner Waffenhilfe gegen Chlodovech a. 507 lag in dem Angriff der Franken, der offenbar im Zusammenwirken mit Byzanz erfolgte: die kaiserliche Flotte plünderte gleichzeitig die italischen Küsten. Und mißtraute Theoderich Gundobad, so geschah dies sehr mit Recht[7]), denn wenige Jahre später ging jener mit fliegenden Fahnen auf die Seite Chlodovechs über, eine schwer begreifliche Torheit des „großen Statsmanns!" Der Merowing bedrohte alle Nachbarn. Sein Übertritt zum Katholizismus verschärfte noch die Feindschaft gegen die drei arianischen Reiche. Törigerweise verließ Gundobad später diese seine vorgezeichnete Parteistellung und griff an Chlodovechs Seite den Westgotenkönig Alarich II., Theoderichs Eidam, an. Vielleicht ist der — noch nie untersuchte — Grund zu finden gerade in g l e i c h z e i t i g e m E i n s c h r e i t e n v o n B y z a n z gegen die Ostgoten; das entspricht wenigstens Gundobads starker Hinneigung zu dem Kaiser: er führte seine Burgunden wirklich als »milites Romani« Chlodovech, dem Verbündeten des Kaisers, zu, freilich auch in der Absicht, den Westgoten Land in Gallien zu entreißen. Es sollte ihm übel bekommen.

1) Hierüber vortrefflich Binding, vgl. L. C. 76.

2) L. C. 42, 2.

3) Vita St. Apollin. Valent. ed. Krusch l. c. p. 201, vgl. über diesen Liberius den Brief des Avitus, Auct. antiquiss. VI. 2 p. 65. Als Schiedsrichter, arbitre, zwischen Chlodovech und Alarich ist aber Gundobad nicht gewählt worden (wie Vaissette I. p. 235).

4) Über diese Verhältnisse zwischen Theoderich, Alarich II., Byzanz, Chlodovech a. 496—507 Könige II, V, Urgesch. III, D. G. I.

5) Die Binding S. 203 sucht a. a. O.

6) Anders Binding a. a. O. gegen Könige V.

7) Könige V.

Die Briefe Sigismunds an den Kaiser[1]) sind von würdeloser Kriecherei entstellt. Er lädt den Kaiser nach Gallien ein. Aber Byzanz hatte schon früher (c. a. 477) jedes Einschreiten hier abgelehnt. Die Übertreibungen — so die Untertänigkeit „Indiens und Parthiens" — sind maßlos. Bitter klagt er über den rector Italiae, der den Verkehr mit Byzanz hemmt: das Wort rex vermeidet er geflissentlich für Theoderich.

Die Abhängigkeit vom Kaiserreich erlosch nicht[2]), nur trat Byzanz an die Stelle Roms: eine notwendige Rechtsfolge der römischen Legitimitätslehre, die auch von allen Königen feierlich anerkannt wurde (s. die Briefe Sigismunds).

Allerdings: das burgundische war das schwächste dieser Reiche, das rechtfertigt aber doch nicht diese sich selbst erniedrigende Sprache[3]). Übrigens blieb noch lange nach der Einverleibung des Rhonereichs der Gegensatz der Burgunden zu den Franken deutlich im Bewußtsein beider Stämme lebendig; bezeichnend dafür ist das Wort aus dem XVI. Jahrhundert: »Si la France nourit la Bourgogne, Cela est mauvaise besogne«[4]).

---

1) XXXX. p. 98.

2) Wie Wurstemberger S. 213 a. 476.

3) Die Eroberung des Burgundenreiches durch die Franken a. 583 (Müllenhoff S. 179) ist Druckfehler.

4) Mille I.

Anhang.

Ich hatte wie alle Vorgänger (auch Binding S. 147) die collatio episcoporum, zuletzt herausgegeben von Peiper, für echt gehalten, bis mich die glänzende Beweisführung von Havet a. a. O. von der Fälschung durch Vignier überzeugte. Mr. Havet ist kraft zahlreicher Fälschungsnachweise der Krusch der Franzosen. Daß Chlodovech und Remigius von Reims hinter dieser Bewegung standen, ist nicht[1]) anzunehmen: sie hatten wahrlich keinen Grund, die Kräftigung des feindlichen Reiches durch Herstellung der Glaubenseinheit zu wünschen. An einer solchen zufälligen Versammlung konnten dann auch Bischöfe aus dem Westgotenreich — von Arles und Marseille — teilnehmen. Die Bischöfe suchten den König in seiner villa Sardiniacum (Sarb. oben S. 247) auf. Mit echt klerikaler Vorsichtigkeit des Ausdrucks vermeiden die Bischöfe einzuräumen, daß es zu dieser Versammlung der ausdrücklichen Verstattung des Königs bedurft habe. Gar diplomatisch heißt es[2]): factum est ut episcopi plures non contradicente rege congregarentur. Übrigens war die Versammlung schon deshalb kein Konzil, weil Ketzer mit gleicher Rechtstellung wie Katholiken dort auftraten. Sie fanden den König von vornehmen Arianern — Burgunden — umgeben. Auf ihr Erbieten, die Richtigkeit ihrer Lehre als der einzig wahren gegen die gelehrtesten arianischen Geistlichen zu erweisen, erwidert der König, dem es denn doch sichtlich viel mehr um die Politik als um die Theologie zu tun war, sie möchten doch lieber den Frankenkönig, ihren Glaubensgenossen, der ihm bereits im Bunde mit Godigisel den Krieg erklärt habe[3]), von seinem Angriff abbringen. Aber die Bischöfe mahnen ihn — umgekehrt — vor allem zum Übertritt: dann werde Gott ihm den Frieden schenken — vielleicht versprachen sie auch in diesem Fall bei Chlodovech zu vermitteln —: der Irrglaube aber erwecke den Feinden Gottes überall Feinde und führe zum Untergang der Reiche. Der König er-

---

1) Mit Binding S. 147.

2) Collatio episcoporum ed. Peiper p. 161.

3) Collatio episcop. Mansi VIII. p. 245.

widert: er habe ja den rechten Glauben! Aber drei Götter könne er nicht annehmen. Das war der Hauptpunkt des theologischen Streites: die Arianer verwarfen die Dreieinigkeit der katholischen Lehre, zumal die Gleichstellung des Sohnes im Wesen mit dem Vater, da der Sohn vom Vater gezeugt sei[1]); also nach dem Vater entstanden: „es war eine Zeit, da Christus noch nicht war"[2]) —, er kann also nicht wesenseins mit dem Vater sein. Auch zwei vornehme Hofbeamte des Königs nahmen Teil: senatores mei, sagt der König: Placidus et Lucanus qui erant e praecipuis militiae regis[3]). Für die Arianer sprach jener Bonifacius, für die Katholiken (S. 130) Avitus, die Verhandlung leitet der König selbst. Gegen Abend des ersten Tages, des 2. Septembers, schloß er die Wechselreden, ohne irgend ein Ergebnis: der Bericht des Avitus meldet selbstverständlich — ohne Bewußtsein der Lüge — den Sieg der Katholiken. Am folgenden Tag begannen die Verhandlungen im Palast aufs neue, obwohl ein Katholik Aredius seine Glaubensgenossen davon abmahnte. Der König klagte bitter über Chlodovech, der Gundobads eigenen Bruder aufgehetzt habe[4]).

Es scheint fast, die Bischöfe hatten bei Chlodovech durchgesetzt (oder sie hofften, es zu erreichen), daß er im Fall der Bekehrung Gundobads vom Angriff abstehen werde[5]). Aber dieser lehnte den Übertritt ab, erklärte also den Arianismus nicht für widerlegt.

Kniefällig erbaten die Bischöfe vom König die Anberaumung einer Disputation, die dieser für den folgenden Tag gewährte, aber abzu-

---

1) Das heißt in der französischen Übersetzung: »il était quand il n'était pas« (!), vgl. Löbell S. 359. S. daselbst über das Verhältniß beider Bekenntnisse in den Nachbarlanden: (nur Semi-Arianismus der Westgoten, da sie den Sohn nicht für ein Geschöpf des (allerdings größeren) Vaters hielten) S. 367.

2) ἦν ποτε ὅτε οὐκ ἦν lautete die Formel.

3) Lucanus = Laconius? Binding S. 150, oben Römer, Beamte. Aviti epist. 21.

4) Collatio: Non dubito quin Deus fidem nostram miraculo confirmet, sagt Avitus, jubeat sublimitas vestra, ut tam illi quam nos eamus ad sepulcrum hominis Dei justi et interrogemus illum de nostra fide, similiter Bonifacius de sua et Dominus pronunciabit per os servi sui, in quibus complaceat. Sie wollen nicht tun, wie Saul tat und dafür verflucht ward: sie wollen nichts wissen von incantationes und illicita: sufficere sibi se habere scripturam, quaesit fortior omnibus praestigiis.

5) So vermutet Binding S. 153.

halten nicht vor allem Volk, nur vor dem König, seinen Großen[1]) und wenigen Vertretern beider Kirchen. So geschah es am folgenden Tag im Palatium zu Lyon: Avitus sprach für die Katholiken, Bonifacius, ein arianischer Bischof (vielleicht Erzbischof?), für die Arianer. Unter den Vornehmen des Königs waren die katholischen Römer Placidus und Lucanus[2]). Zwei Tage währte der Streit: der Katholik Aredius wollte am zweiten Tag die Seinen zur Umkehr nach Hause bewegen — ohne Erfolg. Höchst merkwürdig ist nun der katholische Vorschlag, den Streit durch ein Wunder — aber nicht ein „Gottesurteil" im Rechtssinn — entscheiden zu lassen: der heilige Justus, der ja an seinem Grab um diese Zeit häufig Wunder zu tun pflegte[3]), werde auf Verlangen gewiß durch ein Mirakel an seinem Grab die Wahrheit kundgeben. Die Arianer aber lehnten ab: das sei der in der Bibel verbotene Zauber der Nekromantie; sie wollten nicht tun wie Saul, der die Hexe von Endor beschworen und deshalb verflucht ward. Sie lehnten ab, ihren Glauben durch Zauber zu beweisen, ihnen genüge die Bibel, die da stärker sei als alles Zauberwerk. Diese Verwerfung des Mirakels ist bezeichnend für die rationalistische Nüchternheit des Arianismus im Gegensatz zu der mehr mystischen Färbung des Katholizismus. Dies genügt aber durchaus nicht, Ähnlichkeit mit dem Gegensatz von Protestantismus und Katholizismus anzunehmen. Damit hängt zusammen, daß die katholischen Priester dazumal bei ihren Gegnern in dem Verdacht standen, Mirakel, wo sie deren bedurften, gar geschickt und geschwind veranstalten zu können; so meint König Theudigisel[4]) von einem angeblichen Wunder: „es sei wohl ein Stücklein der Römischen" (ingenium Romanorum), daher das Mißtrauen in ein Wunder an jenem Grabe, wie sie so häufig waren. Es wäre wohl auch jetzt nicht ausgeblieben: — wenigstens für die Gläubigen. Ein beliebtes Wunder war damals — so auch bei Chlodovechs heiligem Krieg gegen die Westgoten — und wie leicht zu verrichten! —, daß die am fraglichen Tag in der Kirche verlesene Bibelstelle wie auf die Gegenwart zugeschnitten[5]) erschien.

---

1) Die domini et conservi mei bei Peiper p. 32 sind die Mitbischöfe des Avitus, nicht, wie Binding a. a. O., die „Fürsten".

2) Laconius? So Binding S. 150.

3) Die Wunder am Grabe der Heiligen werden noch höher gewertet, als der Lebenden, Greg. Tur. vitae patrum I. 4. ed. Krusch p. 671.

4) a. 548, Könige VI.² S. 366.

5) Urgesch. II. D. G. 6.

Eine Entscheidung ergab die disputatio nicht: doch sollen noch mehrere Arianer übergetreten sein, da die Katholiken gesiegt hätten[1], einen Avitus hatten die Arianer freilich nicht aufzustellen[2].

1) Collatio II. p. 164.

2) Hervorragend ist die Schilderung des Avitus und seines Verhältnisses zum König bei Hauréau p. 147 (aber dessen „Sekretär" war der Erzbischof nicht. — Nach Derichsweiler S. 60 entfernt sich Gundobad „stolz" (?) aus der Versammlung.

Die

Könige der Germanen.

Das Wesen

des ältesten Königthums der germanischen Stämme

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Zwölfter Band.

Die Langobarden.

Leipzig,
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel
1909.

H:

Vorwort.

Dieser Schlußband ist der zwölfte oder, berücksichtigt man die Unterabtheilungen von Band VII, VIII und IX, der zwanzigste des Werkes: die Arbeit daran begann im Jahre 1857 und ward ununterbrochen fortgeführt bis heute.

Breslau, 11. XI. 1909.

Felix Dahn.

Inhaltsverzeichnis.

Quellen. Literatur[1]).

A. Quellen.

Angelsächsisches Wanderlied.

Beowulf ed. Leo.

Codex diplomaticus Langobard. ed. Troya, in: storia d'Italia IV.

Edictus regum Langobardorum ed. Bluhme. Monum. Germ. hist. Legg.IV, 1.

— ed. Bandi a Veme 1855. Abgedruckt von Neigebaur 1855.

Fredigari Chronicon ed. Krusch, Monum. Germ. hist. SS. Rer. Merov. II, 1888.

Geographus Ravennas ed. Pinder et Parthey 1860.

Jordanis, de origine, actu et rebus gestis Getarum ed. Mommsen, Auctor. antiquiss. Getica et Romana 1882.

Isidori Chronicon ed. Mommsen, l. c.

Marius Aventicensis Chronicon ed. Arndt, Monum. Germ. hist. Chronica.

Origo gentis Langob. ed. Waitz, Monum. Germ. hist. IV.

Padeletti, Fontis juris Italici medii aevi. 1877.

Paulus Diaconus, Romana et Getica ed. Waitz, Mon. Germ. histor. Scriptores I, 1882.

Salvianus ed. Halm, Auctor. antiquissimi I, 1, 1877.

Strabo, rer. Geographicar. XVII ed. Müllenhoff, Germania 1873.

Tacitus, Germania ed. J. Grimm.

— — ed. Müllenhoff 1873.

Quellenabkürzungen.

C. = Codex diplomaticus Langob. ed. Troya.

Ed. = Edictus.

A. = Ahistulfi	Edictus.
G. = Grimoaldi	
L. = Liutprandi	
R. = Ratchis	
Roth. = Rothari	

P. D. = Paulus Diaconus, opera ed. G. Waitz, Monum. Germ. historica 1878.

B. Literatur.

Bethmann-Hollweg, Geschichte des römisch-germanischen Zivilprozesses IV.

—, lombardische Städtefreiheit.

Bluhme, Praefatio in Mon. Germ. hist. Legg. IV.

---

[1]) Siehe die Angaben in den früheren Bänden.

Bruckner, die Sprache der Longobarden.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte III, 1909.
Dahn, Allgemeine D. Biographie: Alboin, Audoin, Authari, Desiderius, Liutprand, Rothari.
—, die Germanen 1907.
—, langobard. Studien I, 1876.
—, Urgeschichte der german. und roman. Völker I—IV.
—, Felix und Therese, Walhall: Germanische Götter- und Heldensagen. 12. Aufl 1907.
Dareste, Nouvelle Revue histor. de droit français et étranger 1900.
Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis ed. Henschel I, 1883 VIII, 1887.
Ficker, das langobardische und die skandinavischen Rechte.
—, die Erbenfolge der ostgermanischen Rechte I, 1891.
—, Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. 2. Ergänzungsband.
Grimm, Jakob, Deutsche Grammatik I—IV, 1822—1837.
—, Deutsche Rechtsaltertümer[4] I, II, 1899.
—, Geschichte der d. Sprache I, II.
—, Goten und Geten.
Halban, v., das römische Recht in den germanischen Staten, in Gierke's Untersuchungen LVI, 1899.
Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter I—III, 1879—1908.
Hegel, Geschichte der italienischen Städteverfassung I, 18.
Kjer, Dansk og Langobardiske arve-ret 1901 (Pappenheim, Z. f. Rechtsgesch.[II] XXI, XXII).
—, Edictus Rotari, studier verdrörende Langobardernes Nationalitet 1898.
Loserth, Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung II.
Maurer, Konrad v., über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme 1846.
—, über das Wesen des ältesten deutschen Adels der deutschen Stämme 1861.
Mayer, Ernst, die angeblichen Fälschungen des Dragoni 1905.
—, italienische Verfassungsgeschichte I, II, 18.
—, italienische Verfassungsgeschichte von der Gotenzeit bis zur Zunft-Herrschaft I, 1909.
Merkel, Geschichte des Langobardenrechts 1850.
Meyer, Herbert, das Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Recht 1909.
Müllenhoff, Nordalbing. Studien I, 18.
Neumeyer, die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts I, 1901.
Osenbrüggen, das Strafrecht der Langobarden.
Pabst, das langobardische Herzogtum.
Pappenheim, v. Savignys Z. f. R.-Gesch.[II], german. Abteilung.
Pasquale del Giudice, le bracce di diritto Romano.
Patetta, il breviario in Italia. Archivio Giuridico 47, p. 11.
Rauch, Spurfolge und Anefang in ihren Wechselbeziehungen. Iherings Jahrbücher 49, 1905.
Rosin, die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach Langob. Recht, in Gierke's Untersuchungen VIII.

Savigny, v., zur Rechtsgeschichte des deutschen Adels. Vermischte Schriften IV, 1850.
Schmidt, A., Z. f. Rechtsgeschichte², germ. Abteil. X, S. 218.
Schultze, Alfred, Gerüfte und Marktkauf 1905.
— —, Publizität und Gewahrschaft im Deutschen Fahrnisrecht.
Schupfer, Aldi, Lidi et Romani. Enciclopaedia giuridica p. 1121.
—, Manuale di storia dell diritto Italiano I.
Solmi, Diritto Langobardo e diritto nordico. 1898, Archivio giuridico 61.
Stückelberg, Langobardische Plastik 1896.
Sybel, v., die Entstehung des Deutschen Königtums² 1878.
Tamassia, alienazione 1885.
—, le fonti dell' editto di Rothari 1889.
—, Römisches und westgotisches Recht in Grimoalds und Liutprands Gesetzgebung. Z. für Rechtsgeschichte XVII.
—, stranieri ed. Ebrei nell' Italia meridionale. Atti dell' Instituto Veneto LXIII p. 2.
—, una legge Gotica 1902.
Troya, storia d'Italia I—IV. Codice diplomatico Langob. 1852.
Türk, Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte IV, 1835.
Virchow, auf dem Wege der Langobarden. Berliner Gesellschaft für Anthropologie 1888.
Weiland, über die Vorgeschichte der Langobarden, Angeln und Sachsen. Festgabe für Hansen.
Wilda, das Strafrecht der Germanen 1846.
Zeumer, Neues Archiv XXIII.

Die Langobarden.

Einleitung. Überblick.

Die politische Geschichte der Langobarden ward bereits dargestellt[1]), hier ist nur die Verfassungs- und die Rechtsgeschichte zu erörtern. Und zwar, gemäß dem 1861 aufgestellten Rahmen dieses Werkes[2]), nur bis zur Einfügung in das Frankenreich (a. 774). Gleich hier, an der Schwelle des Buches, lege ich den Dank nieder, den ich dem Werke Ludo Hartmanns: Geschichte Italiens im Mittelalter, I—III, 1879—1908 schulde für Förderung und Belehrung, freilich nur in den italischen und byzantinischen Dingen: in Stat und Kirche; in den langobardischen muß ich mit Bedauern gegen die Grundanschauungen Widerspruch erheben, zumal gegen die Wiederbelebung der alten Irrtümer H. v. Sybels in Leugnung germanischen Königtums[3]), ja des germanischen States und des langobardischen Volkes: die sollen nur ein Haufe byzantinischer Söldner gewesen sein und ihr „Führer" oder „Fürst" — nur beileibe nicht „König", rex, wie ihn alle Quellen nennen[4]) — „hatte über sie nur die vom Imperator verliehene Kommando-Gewalt".

Das ist die Verwerfung der wichtigsten Ergebnisse meiner seit einem halben Jahrhundert dem germanischen Königtum gewidmeten Quellenforschung: ich kann sie nicht ohne Schwertstreich Preis geben. Ganz ebenso, wie die Langobarden und ihr Königtum, werden ihre Vorgänger in Italien, die Ostgoten und ihr Amalisches Königtum aufgefaßt, d. h. geleugnet[5]). „Nie fällt es Theoderich dem Amaler ein,

1) Urgeschichte III. 1883. IV. 1888. Langobardische Studien 1876. S. die Artikel Alboin, Authari, Desiderius, Liutprand, Rothari in der deutschen Biographie.

2) Könige I. S. IX.

3) Sehr mit Unrecht leugnet man germanisches Königtum vor der Wanderung, s. Könige I. S. 24—31; Hartmann kennt überhaupt kein Gaukönigtum.

4) Wenn es von Alboin heißt (in der Königsliste des Ed. Rothari, Prolog. S. 2) „er führte das Heer (nicht das Volk) nach Italien", so ist diese nominatio a potiori natürlich keine Stütze jener Auffassung: populus ist „Volksheer".

5) So sagt Hartmann I. S. 72: Theoderich führte „einen bunt zusammengewürfelten Heerhaufen, nicht ein Volk" dabei werden die Weiber und Kinder,

sich seine gotische Königswürde vom Kaiser anerkennen oder bestätigen zu lassen: als König stellt er sich dem Kaiser gleich und mochte sich wie der Vandale Gelimer βασιλεύς nennen. Ganz anders jener andere Theoderich, Sohn, nicht der Amaler, sondern des Triarius: der will König werden, aber er ist es nicht und wird es nicht; er besitzt nicht, wie der Amaler, eine volkstümliche, vom Volk übertragene Gewalt; er freilich verlangt vom Kaiser byzantinische Militär-Würden; deutlich sehen wir hier die Kluft zwischen dem Volkskönig und dem byzantinischen Feldherrn[1]."

„Theoderich beanspruchte nur, König über seine Barbaren zu sein"; aber der Begriff des „Heerkönigs" hat nie bestanden; und er beherrschte auch Italien und die Italier. Hartmann findet überall „Organisationen" und „Organe"; nur die man Stat und König nennt, findet er nicht[2]. Er spricht den Einwanderern Stat und Gericht ab, er kennt keinen Stat ohne „dauerndes Statsgebiet": auch für jene Zeit nicht? Auch während der Wanderungen übten diese Völker alle nur einem Stat zukommenden Hoheitsrechte: Vertretung nach außen (völkerrechtliche Verträge, Kriegführung, Friedensvertrag), Amtshoheit. Wenn man langobardisches Königtum vor a. 568 am liebsten ganz leugnen oder in bloße Heerführerschaft auflösen möchte, immer nur von „Führern" spricht, ist doch zu erinnern, daß wiederholt — in Sage und in Geschichte — dies Volk selbst aufs deutlichste seine ganz scharfe Unterscheidung von Königtum und Heerführerschaft zum Ausdruck gebracht hat: in der Wandersage bei Einführung und nach Alboins Tod bei Abschaffung und nach 10 Jahren bei Wiedereinführung des Königtums.

Man ersetzt den in gewisse vorgefaßte Meinungen nicht taugenden König, wo es irgend angeht, durch „Führer", worunter man sich uristisch alles mögliche und deshalb nichts denken kann; aber es darf

---

einfach übersehen, während auch die 20,000 Sachsen mit Weib und Kind als ein Volksteil, mit Miliz „und Familie" gelten und doch kein Volk?; sogar die Rugier, die sich den Goten angeschlossen, heirateten nur untereinander und erhielten so das Volkstum. Denselben schweren Irrtum wiederholt das so vielfach verdienstvolle Werk bei den Langobarden. S. 91. 93 heiraten die Goten nach ihrem eigenen Recht; und doch kein Volk? Vgl. Könige IV.

1) Diese meine Sätze von a. 1861 hat weder H. v. Sybel in der II. Auflage noch Hartmann widerlegt. Nach v. Sybel hatte erst die Wahl Theoderichs zum König den ostgotischen Stat, ja das ostgotische Volk „geschaffen"; aber erst muß ein Volk da sein, ehe es einen König wählen kann; ihm folgt Hartmann I. S. 85.

2) Hartmann I. S. 85. II. 1. S. 21.

ja vor a. 568 keinen Stat, nur Horden der Germanen geben; so auch nicht der Gepiden[1]). Selbst der Königssohn und Spross des altedeln Geschlechts der Amaler, der zum Volkskönig — þiudans — gewählte Theoderich, darf seine Goten nur als „Kaiserlicher Feldherr" — auch gegen den Kaiser? — befehligen; er heißt höchstens „Fürst", ein Ausdruck, der in seiner Unklarheit des Gedankens schon viel Unheil angerichtet hat; es gab nur König (rex), Herzog (dux), Graf (comes), Gefolgsherr (princeps), Volksedeling (nobilis), daneben ist für einen „Fürsten" kein Raum. Ebenso heißt ihm[2]) der Nicht-König Strabo „Fürst der Goten unter seinem Befehl" — eine sprachliche und juristische Unmöglichkeit —; diese „Scharen" Strabo's bilden allerdings keine nationale Einheit; er war eben nicht König, wie der Amaler und Alboin, dessen Volk durch die wenigen volksfremden Zuzügler die nationale Einheit nicht verliert.

Sehr mit Unrecht bestreitet man[3]) überhaupt Königtum vor der „Wanderung" bei Westgermanen, gleich nachdem man selbst Könige der Markomannen und Cherusker[4]) besprochen.

Kann man die Weiber und Kinder in Theoderichs Lager nicht totschweigen, so birgt dies doch angeblich kein wanderndes Volk oder nur „halb" (?), halb einen Haufen von „Abenteurern"; es ist aber vielmehr nur ein wanderndes Volk, dem sich einzelne Volksfremde angeschlossen haben, unter einem König; schon seit a. 475[5]) wird den Goten Theoderichs die Eigenschaft eines Volkes ausdrücklich abgesprochen: „nur Soldaten mit Weib und Kind"; wofür haben sie sich dann 25 Jahre lang in Italien geschlagen? Ganz die gleichen Anschauungen, die Stat und Königtum, ja Volk der Ostgoten leugnen, werden nun auch auf die Langobarden angewendet.

Wie wichtige Bedeutung im Langobardenstat dem nationalen Verband zukam, den man völlig leugnen will, zeigt die Geschichte der über 20,000 Sachsen, die, alte Freunde Alboins, dessen Ruhm die Heldendichtung auch bei ihnen feierte, auch als „Volk" d. h. in Gaue und Geschlechter gegliedert, mit Weibern, Kindern, Herden und Hausrat mit den Langobarden nach Italien gewandert waren. Bald nach Alboins Tod unternahmen sie einen Raubzug (a. 572) nach

1) Hartmann I. S. 63.
2) Hartmann I. S. 67.
3) Hartmann II. 1. S. 4.
4) Könige I. S. 101, 104, 119.
5) Jordanes S. 72.

Gallien, wobei sie (s. unten) geschlagen und unter Zurücklassung von Gefangenen und Beute zum Rückzug nach Italien gezwungen wurden. Alsbald aber faßten diese Sachsen den Beschluß — als selbständiges Volk, nicht durch Gesetz der Langobarden, — aus Italien ab zu ziehen in die alte Heimat, die ihnen, so hoffen sie, König Sigibert von Austrasien wieder einräumen würde; es ist anderwärts[1]) erzählt, wie diese Hoffnung scheiterte und die Rückwanderer den Untergang fanden im Kampf mit Neuansiedlern, denen der Frankenkönig diese Lande eingeräumt hatte[2]). Für uns ist hier das Wichtigste der Grund des Zerwürfnisses beider Völker: Gregor[3]) und Paul[4]) drücken sich nicht klar darüber aus; aber jedesfalls erhellt daraus, daß der nationale Gegensatz, das fremde Volkstum der Sachsen, die letzte zugrunde liegende Ursache war, mochten sich nun die Sachsen der beanspruchten Souveränität des Langobardenreiches nicht unterwerfen oder dieses die Sachsen nicht, gemäß dem Personalitätsprinzip, in Privat- und Strafrecht nach ihrem Recht haben leben lassen. Schon zur Zeit Pauls gab es hierüber zweifelige Nachricht. In Widerspruch mit diesem „statlosen Volk" wird aber[5]) ein langobardisches Königtum als schon Generationen hindurch vor Alboin bestanden richtig anerkannt. Was neben dem König ein „Stammesherzog" war oder sein soll[6]) oder hätte sein sollen, bleibt dabei unklar.

Eine kurze Auseinandersetzung darf auch verlangen das mit so viel Vaterlandsliebe und schönem Eifer und Fleiß geschriebene Werk von Troya, der Codice diplomatico Langobardo 1852 (auf Grund seiner Storia d'Italia I—IV), das mancherlei Verdienste hat: so durch den Nachweis der italischen, byzantinischen, päbstlichen Besetzung zahlreicher Städte. Allein leider hat der Verfasser die germanistische Literatur in Deutschland seit etwa 1830 nicht verfolgt; ich muß es ablehnen, die zahlreichen Irrtümer, die er infolgedessen in allen Bänden wiederholt, jedesmal zu widerlegen; ich stelle hier deren eine Anzahl der wichtigsten zusammen: die cittadinanza[7]) Romana und Lango-

1) Urgeschichte III. S. 529.
2) Könige X. S. 26.
3) Könige IV. S. 43.
4) Könige III. S. 6.
5) Könige II. 1. S. 38.
6) Könige II. 1. S. 39.
7) Könige I. S. 220.

barda; die Langobarden hatten kein städtisches Bürgerrecht und hoben in allen italischen Städten, die sie besetzten, die vorgefundene „Curialverfassung“ auf, wie er richtig gegen von Savigny durchführt; die Verleihung des Wergeldes auch an die Italier enthielt nicht die Verleihung der »cittadinanza« Romana, sondern war nur Ausdruck der Anerkennung der Reichsangehörigkeit und Freiheit, wie das Edikt im öffentlichen Recht für alle Freien, auch für die Italier, galt; das römische Recht im Privatrecht in rein römischen Fällen, das Edikt in rein langobardischen und in gemischten Fällen im öffentlichen und im Privatrecht. Andere Irrtümer sind die Romani Langobardisati und die Romani »pattegiati«, die durch besonderen Vertrag den Langobarden gleichberechtigt gemacht wurden; solche besondere Verträge kamen nicht vor; das machte sich stillschweigend durch Ausbreitung der Langobarden, Ausweichen der Italier. Ferner nimmt Troya irrig in großer Zahl übrig gebliebene arianische Ostgoten an[1]), Priester, die dann auch das Edikt verfaßt haben sollen. Narses hatte gründliche Arbeit getan! (Vgl. eine „ostgotische Architektur“ neben der langobardischen.) Die längst aufgegebene Identifizierung J. Grimms von Goten und Geten wird wiederholt, aber der ungeheuerliche neue Irrtum beigefügt, Goten für Nicht-Germanen zu erklären; die getischen bellagines werden erneut, die Eideshelfer werden zu Zeugen, nach Bulgaren- und Sarmatenrecht; das Langobardenrecht soll mehr als alle andern Germanenrechte „ritterlich“ gegen die Frauen gewesen sein; es hält sie aber lebenslänglich in „Geschlechtsmuntschaft“. Ganz irrig[2]) über die Baiern = Hermunduren und die „Einführung des Baiernrechts in Italien durch Theodelinde[3])!“, und die biblische Adamslehre. Aufzugeben sind frühere Zweifel an der Echtheit des Namens: „Bardi“. An dem lehrreichen Werk von E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte I. II., habe ich nur zu bedauern, daß es der Natur der Sache (d. h. der Quellen) nach die nachlangobardische Zeit ungleich eingehender als die langobardische behandelt.

Die Wander-Sage und -Geschichte nach Paulus und der Origo wurden bereits eingehend erörtert (Langobardische Studien). Die Bewegung, die rein sagenhaft beginnt, verläuft zuletzt in geschichtliche Fassung, ohne doch sagenhafte Züge auszuschließen.

---

1) C. D. L. II. p. 85.
2) l. c. II. p. 7.
3) l. c. II. p. II.

Zuweilen schlägt noch Paulus einen Ton an, der wie eine Strophe aus der Heldensage klingt, z. B.[1]): „und alle lobten Alboins Heldenkühne und nicht minder des Gepidenkönigs Treue[2])".

Diese Wandersage gewährt manche Züge, die gerade, weil echte Sage, die Wahrheit spiegeln: so die Freilassung der Knechte durch Volksbeschluß und Pfeil; aber auch manche Namen für Örtlichkeiten sind nicht erfunden: so das Land Skoringen (neuenglisch noch shore), Uferland[3]), von da zogen sie nach „Moringen", auch keineswegs erdichtet, es ist das Elbland: die Bewohner heißen den Angelsachsen Myrgingas[4]). Die einseitige Auffassung, die das einwandernde Volk neben dem Kriegsheer völlig übersieht, wird, zum Überfluß, durch die gleichzeitigen Chroniken widerlegt[5]), d. h. (wie in Burgundenrecht und -sprache) „in Geschlechter gegliedert wandern sie mit allem Volk ein", d. h. mit Weibern und Kindern. Ausdrücklich bezeugt auch Paulus, die Einwanderung erfolgte nach Geschlechtern, in fara. Anderes war bei der damaligen Bedeutung der Sippe[6]) gar nicht denkbar. Daher sind viele Ortsnamen in Nord-, aber auch in Mittel- und Süd-Italien mit fara zusammengesetzt[7]).

Ganz im Stil der Wandersage auch anderer Völker wird berichtet: wegen Übervölkerung beschließt die Volksversammlung die Auswanderung eines Drittels der Gesamtzahl, welches durch das Los bestimmt, aber meist aus der waffeneifrigen Jugend genommen wird[8]). Denn von diesem Drittel offenbar, wie der Zusammenhang zeigt, heißt es, daß alle juvenili aetate florentes waren, was doch bei einem ganzen Volk unmöglich ist; aber wenig zahlreich[9]) „als der dritte Teil der

---

1) I. 24.

2) Ich freue mich, gerade dies auch bei Bruckner, Sprache der Langobarden S. 20f., anerkannt zu finden.

3) Müllenhoff, Nordalbingische Studien I. S. 142.

4) Müllenhoff, a. a. O. Könige X. S. 16.

5) So von Marius Aventicensis a. 569: Alboenus rex Langobardorum .. patriam cum mulieribus vel omni populo suo in fara Italiam occupavit.

6) Dahn, Die Germanen S. 20f. Über die fara der Burgunden s. Könige XI. passim.

7) Wie Hartmann selbst in vielen Belegen beibringt.

8) Paulus D. I. 2: dum populi in tantam multitudinem pullulassent ut jam simul habitare non valerent, in tres ut fertur omnem catervam partes dividentes, quae ex illis pars patriam relinquere novasque deberet sedes querere, sorte perquirunt.

9) Wie sie schon Tacitus Germ. c. 40 kennt.

Bevölkerung eines nicht allzu großen Eilands", d. h. jener Skadenauge, Scadinavia[1]). Auch das ist echte Überlieferung, daß als Stammvater des ersten Königs Agilmunt, des Sohnes des einen Führers, Ajo des Gungo, ein Gunging galt, die als ihr edelstes Geschlecht (es gab also alten langobardischen Volksadel) angesehen wurden[2]).

Die Glaubhaftigkeit der Wandersage wird bekräftigt durch die fast erstaunsame Aufrichtigkeit, mit der sie die Schuld an dem Ausbruch der Feindschaft mit den Herulern ausschließlich dem eigenen Volke zumißt.

Sie gelangen dann nach Ant-aib, Bant-aib und Burgund-aib[3]). Der Bericht bei Saxo Grammaticus über Blekingen und Gutland ist durch späte Kunstdichtung entstellt[4]). „Godland"[5]) ist handschriftlich zu wenig gestützt[6]).

Zu spät, ins IV. Jahrhundert, setzt man[7]) diese Wanderung; schon im Markomannenkrieg c. a. 179 stehen Langobarden an der Donau und im IV. Jahrhundert sind Goten und Rugen nicht mehr in der Nähe der Elbmündung, sondern an der Donau, zu suchen. Die Langobarden sind Westgermanen, nicht[8]) Ostgermanen. Auch die Wanderung der Langobarden vollzog sich, wie alle diese germanischen, mit Unterbrechungen durch lange Rasten. Die Reihenfolge der Stationen ist wohl geschichtlich, nicht aber die Zahl der Jahre des Verweilens in den einzelnen Landen oder der Regierungszeit der Könige.

Nicht germanischer Sage, italienisch-byzantinischem Klatsch gehören an die Fabeln von des Narses Abberufung durch die Kaiserin und seine Rache „ein schwer zu entwirrender Spinnrocken", in der

---

1) Paulus D. I. 7.

2) Echt „mythologische" Sage eines weit verbreiteten Typus ist die von der Entstehung des Namens. Urgesch. V. S. 192. Walhall S. 49, 108; die Abkürzung in „Bardi" ist echt, s. oben.

3) Vgl. Könige XI. S. 9. Über diese Namen s. J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. I. S. 476.

4) Vgl. Urgesch. IV. S. 194.

5) Bei J. Grimm.

6) Über die Langobarden im angelsächs. Wandererlied s. Leo, Beowulf S. 31, 49. Über die Vorgeschichte der Langobarden, Angeln und Sachsen s. Weiland, Festgaben für Hansen. Geogr. Raven. I. 11 patria Albis Maurungani certissime antiquitas dicebatur (Mirgingas, Beowulf ed. Leo S. 51). Könige X. S. 14 f.

7) J. Grimm, a. a. O.

8) Wie Ficker S. 171, wegen Ähnlichkeit mit den Goten im Recht. Ebensowenig Nordgermanen. S. unten: Recht.

Einladung der Langobarden, sowie von der Sendung der italischen Früchte als Mittel der Lockung: als ob die Langobarden diese Früchte nicht ausreichend kennen gelernt hätten im Gotenkrieg[1]. Sage ist auch die Entstehung des Namens **Mons regius**, weil von ihm aus Alboin zuerst das friaulische Land überschaut habe.

Die Einwanderung nach Nordostitalien erfolgte aus Pannonien, wo das Volk viele Jahre gesiedelt hatte unter zahlreichen Kämpfen mit germanischen und andern Nachbarn[2]. Es muß durchaus nicht Erfindung, kann Geschichte sein, daß bei Abtretung der pannonischen Heimat an die verbündeten „Hunnen" (d. h. Avaren) die Wiederabtretung vorbehalten wurde für den Fall, daß Rückkehr aus Italien notwendig werde[3], wie das auch von den auswandernden Vandalen a. 406 berichtet wird[4]. Der geschichtliche Kern steckt in den Worten des Paulus[5], „die ärmlichen Felder Pannoniens zu verlassen und nach Italien zu ziehen, dies Land aller Reichtümer voll, zu besitzen."

Es ist nicht zu vereinbaren mit dem Lob germanischen Ackerbaues in den — römischen und christlichen — Quellen des V. und VI. Jahrhunderts[6], wenn man[7] den Einwohnern Schuld gibt, sie hätten auf den erworbenen römischen **possessiones** nicht arbeiten, nur faulenzen und genießen wollen; schon seit Jahrhunderten hatten diese ehemaligen „Hirten- und Wandervölker" sehr eifrige Feldarbeit zu treiben gelernt, lernen müssen[8]. Man[9] nimmt damit c. 568 bei den Langobarden noch die Entwicklungsstufe zur Zeit von Cäsar und Tacitus an; aber in den 460 Jahren war doch bei den Germanen einiges geschehen: so der Übergang zu seßhaftem Ackerbau.

Die Ursachen, welche die Langobarden zur Einwanderung in die

---

1) Früh entstanden sind diese Fabeln von der Abberufung des Narses durch die Kaiserin Sophia, die Einladung der Langobarden durch Narses, der Hohn über den abzuspinnenden Wocken usw.: soweit ich sehe zufrühest in der Chronik Isidors vgl. auch schon Fredigar III. 65.

2) S. Urgesch. IV. S. 200 f. Virchow, Auf dem Wege der Langobarden Verhandlungen der Berliner Gesellsch. für Anthropologie 1888 S. 522.

3) Paul. D. II. 7.

4) Könige I. S. 225.

5) II. 5 ut paupertina Pannoniae rura desererent et ad Italiam cunctis refertam divitiis possidendam venirent.

6) Orosius und Salvianus.

7) Hartmann I. a. a. O.

8) Dahn, Die Germanen S. 30.

9) Hartmann I. S. 62.

Halbinsel drängten, sind keine andern gewesen als die allgemein diesen Bewegungen zugrunde lagen: Landnot[1]), Übervölkerung. Auch in Pannonien fanden die Wanderer noch keine ruhige Stätte, nachdem sie die Wanderung von dem Unterlauf der Elbe Jahrzehnte hindurch in steten Kämpfen durch mancherlei Völker — Bulgaren, Slawen — geführt hatte[2]). Diese Kämpfe mit allen Nachbarn, gelegentlich auch mit Byzanz, mußten den Langobarden das Verweilen auch in Pannonien verleiden, wie vorher in Rugiland und den ungarischen Pußten, die man wohl mit Recht in dem Lande „Feld" vermutet. Faulheit[3]) als höchster germanischer Daseinszweck wird auch unterstellt, wenn die Langobarden als ein „Herren-Volk" (Nietzsche!) eine andere Bevölkerung für sich fronden lassen wollen[4]).

Die Wandersage der Origo gentis Langobardorum und hiernach wohl Paulus Diaconus[5]) wiederholen diese Begründung fast mit den gleichen Worten, wie sie andere Quellen bei andern Wanderungen zu brauchen pflegen: „Germania" soll ja von der Übermenge sprossender Bevölkerung seinen Namen = Germinania erhalten haben[6]).

Man[7]) meint sogar, die Nachbarschaft der Avaren (sie galten als Abkömmlinge der Hunnen), ihrer Verbündeten, habe die Langobarden zur Auswanderung gedrängt (? ?).

Es ist der Irrtum zu vermeiden, den Kulturgrad von Recht, Stat, Wirtschaft dieser Wanderer noch a. 568 allzu tief anzuschlagen, wobei dann der Vergleich mit den Ostgoten irre führt: die Langobarden der Einwanderungszeit standen nicht auf tieferer Stufe als etwa gleichzeitig die Bajuvaren und Alamannen; insbesondere ihre Volkswirtschaft — Ackerbau und Viehzucht — waren zur Zeit ihrer Einwanderung nicht roher als die anderer, in die Provinzen einwandernder Germanen. Die lauten Klagen der Italier erklären sich einfach aus dem Kriegszustand, dem Kriegsrecht, unter dessen Herrschaft diese Germanen gegenüber dem Kaiserreich, im Unterschied

---

1) S. diese Abhandlung S. 16f. Die Germanen S. 12f.

2) Langobardische Studien S. 10f.

3) Auch die Ostgoten streben nach Hartmann I. S. 86 nach „arbeitslosem Besitz" — doch wohl nicht mehr als andere Leute.

4) Hartmann II. S. 11.

5) I. 1. 2.

6) Paulus l. c. nach Isidor. Etymol. XIV. 4 unde .. propter fecunditatem gignendorum populorum Germania dicta est.

7) Hartmann II. 1. S. 18.

von Burgunden und Ostgoten, ins Reich eindrangen. Die Italier freilich, deren Abfall zum Untergang der Goten am schärfsten beigetragen, waren bei diesem Tausch aus dem Regen in die Traufe geraten [1]).

Ohne irgend welchen Anschein von Vertrag, von Anerkennung auf Seite von Byzanz erfolgte Einmarsch und Landnahme der Langobarden, im schroffsten Gegensatz zu der ostgotischen Besitzergreifung im Auftrag des Kaisers und der burgundischen gemäß Vertrag mit den gallischen Senatoren [2]).

Über den Weg der Einwanderer erhalten wir keine Einzelangaben, wir kennen nur den Ausgangspunkt: — die alte römische Provinz Pannonien — und das Ziel, die erste Niederlassung: Nordost-Italien, der spätere Ducat Friaul; wir erfahren nichts von Schlachten, in denen sich die Wanderer den Eintritt in das Land erzwingen mußten, wie weiland die Ostgoten; der jetzige Landesherr, der byzantinische Kaiser, hatte hier kein Heer im Felde, nur Besatzungen in einzelnen Städten und Burgen [3]).

Der geographisch gegebene Weg aus Pannonien führte den Lauf der Drave zu Berg, dann über den Predilpaß in die Provinz Venetien, ins Friaul [4]).

Jene zumal bei Italienern und Franzosen vertretene äußerst niedrige Würdigung des Kulturstandes der Langobarden, die ungefähr in die Anschauungen Rogge's (1820) zurückfällt, erkennt keinen Stat derselben an. Natürlich, denn sie beachtet ja kaum die Existenz eines Volkes, kennt nur „Krieger“. Daher wird auch die Volkseinheit der Einwanderer möglichst herabgeschraubt; gewiß haben sich diesen auch andere Germanen angeschlossen [5]); aber die einzige starke Zahl, die über 20,000 Sachsen, dürfen nicht hier angeführt werden; sie ziehen nach wenigen Jahren sämtlich wieder — als ein geschlossenes

---

1) Gegen alle Quellen meint E. Mayer, die Langobarden seien vielleicht doch nach Italien gerufen worden! von wem?

2) Die völlige Auflösung von Volk, Königtum, Recht und Stat der Einwanderer bei Hartmann II. 1. S. 21 ist quellenwidrig; ihre „Fechtart“ war die gemeingermanische, den Römern wohlbekannte. Ganz unbekannt war die römische Kultur den angjährigen Nachbarn doch nicht; s. unten: Kultur; doch richtig Hartmann II. 2. S. 36 gegen Stückelberg.

3) Vermutungen hierüber bei Hartmann I.

4) Hartmann II. 1. S. 34.

5) Paul. D. II. 26.

Ganzes — ab; und gerade dies zeigt, daß die Langobarden die Einheit der Nationalität, ihres Rechtslebens eifersüchtig wahren; sie nehmen diese Fremden **nicht** in das langobardische Rechtsleben auf: das ist der Grund ihres Abzugs. Der Ausdruck Pauls läßt zweifelhaft, ob ihnen das Personalitätsprinzip im Privatrecht verweigert wurde, oder die Bildung statlicher Sonder**verfassung**.

Faulheit als höchster Daseinszweck der Germanen wird überall angenommen, wenn sie als ein „Herrenvolk" (Nietzsche!) eine andere Bevölkerung für sich fronden lassen[1]); aber wer hat den Urwald gerodet, den Ursumpf getrocknet vom Rhein bis zur untern Donau? Die „faulen" Germanen. Mit diesem Grundirrtum hängt ein anderer kaum minder schwerer zusammen, der die „Völkerwanderung" wieder auf eitel Übermut und Kampflust zurückführt, was man für glücklich überwunden ansehen zu dürfen gehofft hatte: Landnot[2]), Nahrungsmangel, oder doch Mangel an fruchtbarem, lohnendem Bauland hatte man als Ursache anzusehen bereits gelernt. Nun aber heißt es von den Langobarden, nicht wegen feindlicher Nachbarn oder wegen Landnot verließen sie Pannonien, sondern — aus **Faulheit**. Faulheit die letzte Ursache der Völkerwanderung! „Sie wollten nicht selbst — **wie bisher** — den Acker bestellen außerhalb des Reiches, sondern in das Reichsgebiet eindringen und hier die bisher freien Grundeigner als Knechte oder Halbfreie die Äcker für die neuen Herrn bebauen lassen", selbst aber müßig gehen, höchstens „jagen": da wären wir wieder bei dem noch nicht bis zum Ackerbau aufgestiegenen „Jäger-Volk und den Wander-Hirten" der Germanen angelangt[3]). Gegen diese Auffassung spricht aber alles. So vor allem das Lob der Germanen auf römischem Boden als musterhaft eifriger Ackerbauer, Lob von Seite der Römer für die Barbaren, der Geistlichen für Heiden und Ketzer: Salvian rühmt die Germanen schon zu Anfang des V. Jahrhunderts: „die Barbaren haben aus ihren Schwertern Pflugscharen geschmiedet"; „nie ist in Gallien, in Spanien der Acker so fleißig bestellt worden wie von den einwandernden Germanen". Jagd und nomadische Viehzucht sind schon seit Jahrhunderten vom seßhaften Ackerbau verdrängt bei

1) Hartmann S. 11. Immer wieder wird das Streben nach Müßiggang als Hauptgrund aller germanischen Bewegung angenommen, das reicht aber bei den Ostgoten wie bei den Langobarden nicht aus.

2) Die Germanen S. 50f.

3) Hartmann II. S. 11.

den Germanen; ihre ganze Gemeindeverfassung beruht auf dem seßhaften Ackerbau.

Schon vor der Einwanderung[1]) hatten die Langobarden auf einzelnen Gebieten des Handwerks Hervorragendes geleistet: so vorzügliche Waffen geschmiedet, die noch zur Zeit des Paulus gepriesen wurden, wenn man auch Kunst und Kunsthandwerk bei ihnen nicht überschätzen darf[2]). Die beste und bündigste Widerlegung dieser geringen Wertschätzung von Stat, Volk und Recht, von Bildungsfähigkeit und Bildungsstufe der Langobarden ist eine genaue Darstellung dessen, was diese Könige und ihr Volk als Gesetzgeber an Rechtsgedanken geschafft und geschaffen haben[3]).

Rothari's[4]) Edikt ist mit gutem Grunde als die hervorragendste legislative Schöpfung aus der Zeit der Volksrechte bezeichnet worden. „Trotz der Anlehnungen an fremde Quellen ist es frei geblieben von dem mosaikähnlichen Charakter der meisten Volksrechte. Es liest sich wie ein Werk aus Einem Gusse. Die Rechtssätze sind knapp und scharf formuliert ... In dem Text, der im Vulgärlatein seiner Zeit geschrieben ist, finden sich zahlreiche technische Ausdrücke, wie sie der Rechtsprache der Langobarden eigentümlich waren.“ — Es drängt sich zum Vergleich heran die **Lex Burgundionum**, die, obwohl anderthalb Jahrhunderte älter, ungleich stärkere Romanisierung aufweist: der Ediktus hat gegenüber dem römischen Recht eine weitgehende Selbständigkeit[5]) bewahrt, nur im Verhältnis unter Römern ward das römische Recht, im Verhältnis von Langobarden unter einander und zu Römern nur das langobardische Recht geduldet. Liutprands Gesetze können sich in Durchsichtigkeit und Anschaulichkeit zwar nicht mit Rothari's messen, sind aber gleich diesen noch ein Zeugnis von der hervorragenden juristischen Begabung des langobardischen Stammes. Es wird mit eindringendem juristischem Verständnis und Takt begründet, weshalb neue Vorkommnisse nicht unter ältere Gesetze zu subsumieren sind. Der Gesetzgeber hat offenbar fachmäßige Freude an seinen feinen Unterscheidungen. Und diese verständnisvolle Begabung der Italiener der späteren Jahrhunderte, der Gerichtshöfe zu Pavia und zu Bologna, ist nicht ausschließend auf die alten Römer, zu starkem Teil auf die

1) Paul. D. I. 27.
2) Dagegen richtig Hartmann.
3) S. unten Recht und Gericht.
4) Brunner, R. G.² S. 531.
5) Brunner, R. G. I.²

langobardischen Juristen zurückzuführen. Noch heutzutage lebt reges Interesse im Volk, auf der Straße, in Italien an allen Rechtshändeln Dritter.

Wir stehen dabei keineswegs allein, sondern führen nachfolgende Urteile früherer Forscher an. „Der langobardische Stat ist kein primitiver Stat und das Recht in den Edikten kein einfaches Volksrecht[1]), sondern beide, Stat und Recht, sind in der Entwicklung bedeutend vorangeschritten.“ Die Annahme statloser Barbarei dieses Volkes[2]) wird ausreichend widerlegt durch sein Recht — Straf- und Privatrecht[3]). — Spuren einer besonderen stammtümlichen Begabung für feinere Jurisprudenz zeigen Rothari 75, 138, eine Begabung, die man nicht auf Vererbung von den Römern zurückführen kann; damals gab es noch kein römisch-langobardisches Mischvolk, wie etwa im XI. und XII. Jahrhundert.

Die Leugnung germanischen Königtums vor der Wanderung[4]) ist ein Rückfall in Irrtümer, die man seit mehr als vierzig Jahren für überwunden halten durfte. Über Ackerbau oder Viehzucht als Grundlage ihrer Volkswirtschaft wissen wir einfach nichts; man darf aber annehmen, daß der — erzwungene — Übergang zu seßhaftem Ackerbau auch hier bereits längst vollzogen war, weil das Umherwandern an Rhein und Donau durch die Römer verhindert war; aus ihrer Volkswirtschaft Mangel an Königen folgern, geht nicht an; warum sollen nicht auch hier, wie bei so vielen Völkerschaften, Gaukönige dem Volkskönigtum vorausgegangen sein[5])?

Die Bestreitung eines langobardischen States und Königtums schon vor der Einwanderung hat sich an dem verdienstlichen Werk Hartmanns schwer gerächt; es muß nun alle Attribute des Königtums — ausgenommen etwa den Heerbann — plötzlich auf einmal in Italien entstehen lassen, z. B. alle Beamtungen, während unsere Auffassung diese mitgebrachten Einrichtungen mit wenigen Änderungen durch Anpassung an das Vorgefundene beinahe nur umgestaltet werden läßt.

---

1) Osenbrüggen S. 26.

2) Hartmann a. a. O.

3) Vgl. Osenbrüggen a. a. O. Anders Hartmann I. 1. S. 11: „die Barbarenstämme erblickten in der respublica Romana den einzigen bestehenden und deshalb (?) den einzig denkbaren Rechtsstat“ (?).

4) Bei Hartmann II. 1. S. 4.

5) Über die Wanderung, langob. Studien S. 20.

„Politik" der Langobarden.

Genaue Betrachtung der kriegerischen Bewegungen dieser Könige mit ihrem Heerbann führt zu seltsamen Ergebnissen. Wir, die wir im Laufe des vorigen Jahrhunderts (von 1815—1870) das angestrengte Trachten der Italiener nach Herstellung der »Italia unita«, des nationalen Einheitsstates, an Stelle der politischen Zerrissenheit mit erlebt haben, gelangen notwendig zu der Vorstellung, die kriegerischen Langobarden müßten ein gleiches oder doch recht ähnliches Ziel verfolgt haben: die Errichtung eines italischen Königreichs langobardischer Nation durch Eroberung der ganzen apenninischen Halbinsel [1]) von Nordosten her bis an die Südspitze bei Reggio, die Heranzwingung der Gebiete, die noch Byzanz und (in der Folge) dem Bischof von Rom gehörten; wir können uns die kriegseifrigen Helden gar nicht ohne diesen Gedanken vorstellen.

Und diese Annahme scheint starke Bestätigung zu finden durch jene schöne echt germanisch gefärbte Sage von dem tapferen König Authari, der an der äußersten Südspitze Italiens an dem kalabrischen Regium sein Streitroß in die schäumende Brandung treibt, den Speer durch den Schaum in die Erde stößt und ruft: „bis hierher reicht das Langobardenreich".

Allein so wenig die Weissagung erfüllt wurde, so wenig darf man einen solchen Plan annehmen. Außer jenem Speerwurf Autharis, der eine unerfüllte Hoffnung blieb, kommt nur noch ein Ausspruch, ein unerfüllter Wunsch König Agilulfs in einer Inschrift in seiner Krone hier in Betracht: »A. rex totius Italiae«; dies drückt aus, daß der König nach Territorialprinzip die Territorialhoheit über das ganze, auch das — noch — nicht eroberte Italien, die Statsgewalt in Anspruch nahm und jeden Einwohner, auch Italier, — als seinen Untertan — vorbehaltlich des Rechts der Statsfremden, der wargangi, während die Gesetzgeber sich nur rex gentis Langobardorum nennen [2]).

Allerdings: es waren objektive Gründe, kurz gesagt, es war die militärische Ohnmacht des durch die duces im Stich gelassenen, ja bekämpften Königtums, was die unentwegte Ausführung eines solchen Planes unmöglich machte. Haben sich doch die törichten Helden nicht

---

1) So auch vielfach Troya I. S. 36.
2) C. D. L. I. 184.

einmal in 200 Jahren eine Kriegsflotte geschaffen, ohne welche die Halbinsel weder zu erobern noch zu behaupten ist.

Man wende nicht ein, es fehlten ihnen Schiffsbaumeister, Schiffsknechte, Schiffsmaterial; auf Wunsch ihrer unheilvollen Waffengenossen, der Avaren, lieferten sie diesen alle drei; zum Dank verheerten diese übeln Mongolen alsbald, sowie die Schiffe segelfertig waren, die langobardischen Küsten, die auch jetzt noch nicht, auch nicht später, gegen die arabischen Piraten, die jene ablösten, einen Schutz zur See erhielten. Diese Unterlassung sollte sich bitter rächen in Betreff der mächtigen Seeveste Ravenna: die Erfahrungen der Gotenzeit von Theoderich bis Teja hatten gelehrt, daß diese Burg der Lagunen und Kanäle durch die damaligen Kriegsmittel im Gewaltangriff nicht zu nehmen war; wie Theoderich hat auch Belisar sie nur durch Hunger bezwungen, als ihre Flotten die Zufuhr der Vorstadt Classis vom Meere absperrten; Totila stand keine mehr zur Verfügung und von Ravenna aus gewannen die Byzantiner ganz Italien zurück; Ravenna entschied über den Besitz der Halbinsel. Ravenna und Rom mußten langobardisch sein, bevor Italien langobardisch ward: auf Rom versuchten langobardische Könige wiederholt ihr Glück, aber doch mit so wenig Ausdauer, daß die Mauern Belisars und die Gebete und Wunder waffenloser Priester genügten, sie abzuwehren. Und die den politischen Tod bringende Verbindung der Römer mit den Franken konnte nicht verhindert werden, auch wann Aistulf die Stadt zu Land umschlossen; zur See flogen die Hilferufe der Päbste zu Pippin und Karl! Ja, als byzantinische Saumsal und Verrottung es — zweimal — verschuldeten, daß die schicksalsreiche Seeburg durch einen Handstreich den Langobarden wider alle Erwartung in die Hände fiel, ward sie auf Befehl des Königs oder vom König selbst ohne Schwertstreich und, soweit wir sehen, ohne Not wieder herausgegeben; das konnte kein Herrscher tun, der sich die Eroberung der ganzen Halbinsel, die Vertreibung der Kaiserlichen als Aufgabe seiner Königschaft vorgesteckt hatte. Aber noch anderes in der Ausübung der Kriegshoheit durch die Könige schließt — wenigstens bei einigen — die Annahme festen, einheitlichen, planmäßigen Vorgehens in der Richtung auf Ausdehnung der Herrschaft über ganz Italien aus, wenn man auch die Unbotmäßigkeit der duces und die geringe Volkszahl, also Heerschwäche, dieser Germanen berücksichtigt.

Verwirrt ward nun die bisherige Stellung der Parteien in Italien einmal durch wiederholte Kirchenspaltungen, in denen die Bischöfe von

Rom und von Byzanz sich gegenseitig exkommunizierten und absetzten und den Kaiser mit Absetzung bedrohten. Als diese Spaltungen geheilt waren, brach (seit a. 737) der Bildersturm in Byzanz aus, dem sich das Abendland widersetzte, und nun ergab sich die seltsame Parteistellung: Pabst — Volk von Rom — Italier — Langobardenkönig — dagegen duces — Kaiser — Exarch.

Hervorragende Männer auf dem päbstlichen Stuhl haben in jenen Zeiten durch Predigt, mutiges Beispiel und wohl auch gelegentliche Wunder die Einwohner zu tapferem Widerstand ermutigt; solche Päbste, wie vor allem Gregor, und die guten Mauern Belisars haben zusammenwirkend damals oft allein, während die Barbaren um die Mauern tobten, die Stadt gerettet, die Wälle gehalten. Und immer noch schaffen sich die törigen Helden nicht eine Kriegsflotte (wie ihre Feinde in Ravenna), mittels deren sie Rom, Ravenna, Neapel hätten aushungern mögen wie vor 200 Jahren schon Alarich, dann Theoderich, Belisar.

Aber auch abgesehen hiervon fehlt es nicht an Tatsachen, an Erscheinungen in dem Handeln und dem Nichthandeln dieser Könige, die mit der Annahme eines solchen Planes, einer solchen systematischen Politik unvereinbar sind. Auch das Nichthandeln, die Unterlassungen sind hierfür bedeutungsschwer. Die apenninische Halbinsel mit ihren vielen Küsten, ihren hafen- und buchten- und seestädtereichen, langgestreckten Küsten gegen Osten und Westen kann ohne entsprechende Kriegsflotte weder erobert noch behauptet werden: das lehrt ein Blick auf die Karte und die Geschichte bestätigt es; wohlan, in den 200 Jahren des langobardischen Reiches hat es eine langobardische Kriegsflotte nicht gegeben.

Paulus berichtet glaubhaft[1]), schon Alboin habe erkannt die Unzulänglichkeit seiner Scharen, das langgestreckte Italien auszufüllen; deshalb habe er, wie viele Vereinzelte aus anderen Völkern, jene 20,000 Sachsen mitgeführt. Immerhin lassen gar manche befremdende Erscheinungen in der Geschichte der Kämpfe mit Byzantinern und Italiern den Mangel vorschauender, einheitlicher Leitung erkennen. Einfach töricht ist die gleich nach der Einwanderung begonnene feindselige Räuberei in dem soviel mächtigeren Frankenreich; diese Raubzüge sind nicht etwa, wie in den Zeiten der Römerkämpfe, Ausbreitungen wegen Landnot; von der konnte hier gar keine Rede sein. Niemals

1) Paul. D. V. 38.

dachten diese räuberischen duces daran, sich im Gebiet des Merovingenreiches niederzulassen, sondern lediglich daran, möglichst viel zu plündern und mit ihrer Beute baldigst wieder nach Hause zu eilen. Wahrscheinlich würde sich zwar im Laufe der Zeit der Angriff der Merovingen wie gegen alle ihre Nachbarn auch gegen ihre südlichen gerichtet haben, auch ohne jene herausfordernd schlimme Nachbarschaft; aber zunächst muß man in diesem Fall — höchst ausnahmsweise — nicht den Franken die Schuld an der Verfeindung zumessen. In Italien, in nächster Nähe, lag noch Land im Überfluß, das den Byzantinern zu entreißen sogar schon vorbauende Selbsterhaltung antreiben mußte. Statt dessen erfahren wir, daß noch Jahre nach der Niederlassung in den Alpen die wichtige Grenzfestung Susa im Besitz der Byzantiner war und erst jetzt, nicht von den Langobarden, sondern von den Franken genommen ward, welche die geschlagenen Räuber an der Veste vorbei nach Hause jagten. Ja, wir erfahren, daß die kleine Insel im Comersee von den Langobarden der Ufer geraume Zeit nicht genommen werden konnte, obgleich die hierher geflüchteten Kirchenschätze der ganzen Umgebung mächtige Lockungen bilden mußten. Auch später gilt die kleine Insel als haltbare Zuflucht für Empörer[1]).

Später a. 739 tritt der seltsame Wechsel der Parteistellungen ein infolge der Bilderstürmung zu Byzanz; der Patricius Paulus zu Ravenna schickt bewaffnete Mörder aus, den Pabst in Rom zu töten; da besetzen die Langobarden von Spoleto und anderen Städten die salarische Brücke und wehren die Truppen aus Ravenna ab; es war die Zeit, da Kaiser Leo vom Pabst die gleiche Verfolgung der Bilder verlangte, wie er sie zu Byzanz betrieb. Da beschließt der populus Romanus, Namen und Bild des Kaisers Philippicus nicht auf die Münzen zu setzen und nicht in der Kirche bei der Messe zu nennen[2]).

In offenem Trotz erhebt sich dann auch Besatzung und Bevölkerung von Ravenna gegen den von Kaiser Justinian aus Byzanz nach Rom gesandten Protospatarius Zacharias, der den Pabst hatte nach Byzanz schaffen sollen; man verachtet die „abscheulichen Befehle" des Herrschers und vertreibt Zacharias mit „Schimpf und Schande" aus Rom[3]): das war ein völliger Stellungswechsel der Parteien; einmütig widerstanden die Italier in Ravenna und Venetien und hätte

1) Paul. D. V. 38.
2) Paul. D. VI. 31.
3) Paul. D. VI. 11.

ohne Verhütung durch den Pabst einen Gegenkaiser aufgestellt[1]). Diese günstige Lage nützte König Liutprand aus, den Byzantinern zahlreiche kleine Städte, aber auch Bologna, Osimo, Sutri (das er bald zurückgab), zu entreißen.

Wie Autharis die Grenzen des Langobardenreichs weiter ausdehnt, als die Geschichte bestätigt hat, so nennt sich Agilulf in der Inschrift seiner Krone übertreibend rex totius Italiae (König von ganz Italien); er fühlte sich als König nicht nur des Langobardenreichs, sondern nach Territorialprinzip als König von Italien, dessen Bewohner — auch die italischen — seine subjecti sein sollen[2]); in diesem Sinne nennt er sich in seinen Urkunden einfach »rex«. Dagegen die fünf Gesetzgeber (Rothari, Grimoald, Luitprand, Ratchis, Aistulf) nennen sich in ihren Gesetzen nie anders als rex gentis Langobardorum; auch die italischen Männer und Weiber der gewonnenen Städte, daher anerkennen sie das alte langobardische Gewohnheitsrecht.

Aber auch die Strategie dieser Könige, wenigstens in ihren letzten Verteidigungskämpfen gegen die freilich ganz gewaltig überlegene Frankenmacht unter Pippin und Karl ist, gelinde gesagt, gar gedankenarm. Während der Gotenkrieg gezeigt hatte, wie dies Land Italien Jahrzehnte lang verteidigt werden kann in seinen zahllosen festen großen und kleinen Städten und Bergkastellen, deren Bezwingung den Angreifer bei jedem Vorschritt weiter von seinen Hilfsmitteln abzieht, wird hier dreimal die nämliche kindliche Verteidigung beliebt: man sperrt in lang auseinander gezogener Linie die Reihe der Bergpässe gegen das Frankenreich; bei der starken Übermacht der Angreifer kann es nicht fehlen, daß diese Kette an Einem Punkt durchbrochen wird und sobald dies Unvermeidliche geschehen, packt die ganze Streitmacht ohne Schwertstreich auf und rennt Hals über Kopf auf Einem — dem nächsten! — Weg nach „Haus", d. h. nach der wenig starken Königstadt, der Talveste Pavia-Ticinum — nicht nach dem festen Ravenna: das haben ja die Kaiserlichen! —, hier werden sie wie in einer Mausefalle abgefangen, und alsbald durch Hunger zur Ergebung gezwungen; all die Kastelle bleiben unbenützt, welche den Angreifer zu zahllosen Belagerungen würden gezwungen haben und zu vieljähriger Dauer des Krieges. Nur Eine rühmliche Ausnahme macht der mutige Königssohn, der sich nicht mit in Pavia einschließen läßt, sondern mit einer kleinen Schar nach Verona wendet und von da nach Byzanz

1) Paul. D. VI. 49.
2) D. L. I. p. 184.

entkömmt; die Heldensage hat sich den tapferen, unbezwungenen Adalgis nicht entgehen lassen.

Übrigens hat die Anfügung des ehemaligen Langobardenreichs an das fränkische bis zur Wiederlösung im IX. Jahrhundert vielfach günstige Wirkungen auf die Geschicke der Bevölkerung des schicksalsreichen Italien geübt: nicht sie hat die Fremdherrschaften von Deutschen, Franzosen, Spaniern verschuldet.

A. Die Grundlagen.

I. Das Land.

a) Die Namen.

Das römische Reich, und zwar sowohl das oströmische wie die Überbleibsel des weströmischen, die nicht in germanisch-römische Mischstaten übergegangen waren, hießen »respublica«. In vielen Stellen der Historiker und Edikte auch wohl sancta respublica Romana, aber auch regnum Romanum[1]). Die Siedelungen im Lande tragen, ohne feste Ausdrucksweise, sehr verschiedene Benennungen; so die Städte: civitas mit ihrem Territorium, aber ebenso heißt auch Bozen, auch urbs, oppidum (auch Vorstadt), castrum: so Bozen, auch castellum[2]), so daß es nicht die Falschheit einer Urkunde beweist, führt dieselbe Stadt darin verschiedene, von der gewöhnlichen abweichende Bezeichnung: Grado ist bald civitas, bald castellum[3]).

Die zum Teil uralten, auf italische Völkerschaften zurückgehenden Namen italischer Landschaften sind bei den Gebildeten — auch Langobarden, wie Paulus — erhalten: die Bewohner der beneventanischen regio heißen immer noch populus Samnitum[4]). Nach a. 775 bilden auch die leburiae (terra di lavoro) eine besondere geographische Gruppe[5]). Paulus scheidet die Geschicke der Langobarden auf beiden Seiten des Po[6]). Auch werden die italischen Bewohner dieser Landschaften — Ligurien, Tuscien, Alpen — in ihrer Eigenart von Paulus wohl verschieden gewertet[7]). Städte, civitates, werden mit ihren

1) Paul. D. V. 29.

2) Paul. D. V.

3) C. D. L. p. 168 (= Codex diplomaticus Langobard.).

4) Paul. D. l. c. Vgl. die Aufzählung der provinciarum Italiae bei Waitz, Paul. D. Catalogus 1878.

5) L. L. p. 180.

6) l. c. VI. 1.

7) z. B. VI. 24 de partibus Liguriae, homo lubricus et elatus.

„Territorien" zur Ansiedelung in ihrer Nähe — um sie her — vergabt[1]), o an die zur Ansiedelung zugelassenen Bulgaren um Benevent.

In Städte und ihr Gebiet ist alles Land gegliedert (civitates).

b) Allgemeines.

Die Gliederungen Italiens und deren Namen zum Teil aus uralter Zeit werden bei den Römern beibehalten und von den (gebildeten) Langobarden herübergenommen. So heißen die Beneventaner: **Venetiarum provincia, Liguria,** beide **Rhaetia** die Cottischen Alpen, **Tuscia** (daher ein Tusker)[2]), **Campania** — Perktarit heißt **rex Campaniae**[3]), dort war seine Machtstellung am festesten begründet — **Lucania, Bruttia, Apenninae Alpes, Emilia, Flaminia, Picenum Valeria, Nursia, Samnium, Apulia, Calabria, Salentum, Sicilia, Corsica, Sardinia**[4]).

Der Osten des Langobardenreiches hieß in Nachahmung des fränkischen Sprachgebrauchs »**Austria**«; so in Liutprands Gesetzen und auch bei Paulus[5]): **Austriae et Neustriae nec non de Tusciae finibus**[6]).

Gerade in Italien, das seit alter Zeit „die Latifundien zugrunde gerichtet" hatten, wo nur für etwa 70 Jahre die ostgotische Drittelung günstig gewirkt hatten, mußte eine Erneuerung solcher Teilung willkommen sein. Übrigens hatte schon vor und während der gotischen Zeit die Ausbildung und Vermehrung der Colonatsverhältnisse, wobei der Colone außer der Fronarbeit auf der **villa** nur die **tertia**[7]) (ein Drittel des Rohertrags seines Grundstücks) zu entrichten hatte, den Betrieb der Landwirtschaft im Vergleich mit der früheren Kaiserzeit gebessert. Über **Austria**[8]) siehe die Karte von Spruner und Menke: von Mantua bis in die Wenden-Mark. Den Gegensatz bildete »**Neustria**« und »**Tuscia**«: **illa parte Alpe — ista parte**[9]). Die **Alpes** mitten

---

1) V. 29.

2) l. c. V. 40.

3) Paul D. l. c.

4) Catalogus provinciarum Italiae ed. Waitz in Paul. D. historia Langob. 1878.

5) V. 39.

6) L. Prol. p. 86.

7) Könige XI. (Ansiedelung).

8) Paul. D. V. 39.

9) L. XVII. 110.

in Italien sind die Apenninen[1]). Das langobardisch gewordene Italien heißt der Palestus servilis Italica Provincia[2]). Provincia ist das ganze Reichsgebiet[3]), aber gelegentlich wohl auch eine solche Abteilung.

Wiederholt wird das ganze Gebiet des Reichs, das ja gar viele römische, päbstliche, byzantinische Enklaven aufweist, ohne Rücksicht auf solche eingeteilt in Austrasien, Neustrien, Tuscien; aber auch Benevent und Spoleto werden besonders bedacht und ista parte Alpe[4]). Das Land wird in gastaldata (s. unten) et ministeria eingeteilt[5]) wie in principatus beneventanae. Conscia, Salerno, Capua haben ihre bestimmten, vielleicht noch römischen Gebietsgrenzen[6]).

Über den wechselnden Sprachgebrauch von vicus und villa ist nichts anderes zu sagen, als bei Westgoten, Franken, Burgunden: villicus ist 1. Bewohner, 2. Vorsteher einer villa, burgus ist hier und jetzt (vgl. Burgunden, Namen) eine Anzahl von Häusern ohne Ummauerung, Vorstadt vor der Mauer (franco borgo), anders castellum. Hofsiedelung fehlte nicht; aber Dorfsiedelung überwog im Lande wie in römischer Zeit.

c) Die Gränzen.

Im Gebiet des Ducats Trient im Val de Non und im Lägertal (Lagore) schlugen sich der Frankengraf dieses Tals und der langobardische dux Evin von Trient (a. 581) mit wechselndem Glück; auch mit dem Frankenherzog Chramnichis (so bei Salurn)[7]).

Die beiden Rhätien hatten immer zu Italien gehört; erst nach Theoderichs Tod gingen sie und die Eingangs- und Alpen-Pässe an die Franken verloren: denen sie die Langobarden zu entreißen nicht vermochten[8]). An die Beherrschung der italischen Eilande: Sizilien, Sardinien, Korsika, welche die Ostgoten zu ihrem Gebiet zählten, besetzten und behaupteten, konnten die Langobarden in Ermangelung einer Kriegsflotte niemals denken.

---

1) L. XI. 23.

2) C. D. L. II.

3) Ed. R. 2. p. 114.

4) L. XV. 88. 5. Nach Bluhme p. 202 = trans, p. 44 = Tuscia. L. 44. 84. 88. 109.

5) Radelg. a. 831 p. 195.

6) l. c. hierin: principandi potestas.

7) Urgesch. IV. S. 212. Hartmann II. 1. S. 84; über Anagni bei Trient (Egna?). C. D. L. I. p. 24. Loserth, Mitteil. des Instituts II.

8) C. D. L. I. p. 31.

d) Ansiedelung. Landteilung.

Die Langobarden fanden bei der Einwanderung a. 568 ein Land vor[1]), das unter langen Kriegsjahren schwer gelitten hatte; weite Strecken der Halbinsel entbehrten der Bebauer und zwar schon mehrere Jahre hintereinander, so daß Hungersnot zu Mord und Verzehrung von Menschen — der Kinder durch die Eltern — führte[2]). Gegenüber diesem Daniederliegen des Ackerbaues mußte die Verbreitung von Tausenden mittelgroßer und kleiner Landwirtschaften von Freien, Halbfreien und Knechten über Ober- und Mittel- — stellenweise auch Süd-Italien —. vorteilhaft wirken. Dies wird übersehen von den Darstellungen, die durch die germanische Einwanderung nur Schäden angerichtet sehen.

Es hat niemals zwischen Byzanz und den Langobarden einen Friedens- und Anerkennungs-Vertrag gegeben, der, wie zwischen Byzanz und den Ostgoten, ein bestimmtes Gebiet — Italien und Nebenländer — als Grundlage, als Herrschaftsgebiet, als Statsgebiet der Barbaren für alle Zukunft von kaiserlicher Seite gut geheißen hätte. Das ist auch durchaus nicht der Sinn und Inhalt der zahlreichen, oft auf ganz kurze Frist vereinbarten „Frieden": pax, treuga: für ein Jahr, ein par Monate zwischen Papst und König oder dux, zwischen Exarch oder magister militum mit einem dux oder zweien; all das sind oft mehr tatsächlich eingetretene Verhältnisse, die alle Beteiligten zunächst auch nur als Tatsachen hinnehmen. Natürlich haben die Einwanderer die vorgefundenen italischen (Stein-)Häuser[3]) meist nicht zerstört, sondern selbst bewohnt.

Bei diesem Wechseln und Schwanken rücken die Germanen im Ganzen, trotz einzelner Rückschläge vor; nicht selten wird eine Stadt, z. B. Sutri, den Byzantinern, dem Pabst, den Italiern abgenommen und nach einiger Zeit zurückerobert, vielleicht dann abermals von Langobarden besetzt[4]).

1) Der Streit über das Jahr der Einwanderung 568 oder 569? (C. D. L. I. p. 22) ist für a. 568 entschieden.

2) Urgesch. S. 272.

3) pisele ist das Ofengemach, Weinhold L. 163 S. 332.

4) Die Feststellungen der häufigen Wechsel langobardischer und byzantinischer Besatzungen der Städte sind das Verdienstlichste in Troya's Arbeiten im Codex Diplomaticus (C. D. L. I. p. 181). Auch er nimmt richtig gegen von Savigny den Untergang der Curial-Verfassung in allen langobardisch gewordenen Städten an, daher bei Fortbestand derselben auch Fortbestand der byzantinischen Herrschaft in der Stadt.

Die Belohnung der Anhänger, z. B. an gasindi, geschieht durch Geschenke von fiskalischen possessiones[1]).

Während der Herzog-Zeit 574—585, da kein König, der doch noch am ehesten für das Wohl der gesamten Bewohnerschaft zu sorgen berufen war, sie schützte, wurden nun zahlreiche römische Grundeigner erschlagen oder vertrieben und ihre Güter von den Langobarden in Eigentum, Besitz und Bewirtschaftung genommen[2]). Der Betrieb der Landwirtschaft dauerte wie in der Gotenzeit fort; die servi und coloni wechselten nur den Herrn, häufig wurden die bisherigen Herrn jetzt selbst coloni. Römer wurden aber wohl schwerlich in langobardische Haldien[3]) verwandelt, eher in tributarii. Der Zweck war offenbar derselbe wie bei den Goten und Burgunden: die Versorgung der hospites; nur hier nicht durch Abtretung des Drittels der Grundstücke, sondern der Früchte (auch der Colonat-Verhältnisse), man griff dabei auf eine ältere Form der hospitalitas bis a. 476 zurück.

Im Zusammenhang mit dem unaufhörlichen Wechsel von Krieg, Waffenstillstand, Einschlafen der Feindseligkeiten, Friedensschluß, abermals Krieg, mit ebenfalls wechselnder Ausdehnung und Wiederherausgabe von Gebiet, steht die Unmöglichkeit den langobardischen Besitzstand auf der Halbinsel gegenüber dem italischen, byzantinischen, päbstlichen, sicher zu begränzen[4]). Eine Stadt oder Burg war bald kaiserlich, bald päbstlich, bald langobardisch, fiel bald unter andere Territorialhoheit, wohl auch zurück. Weniger schwankend, doch ebenfalls einigermaßen war die Gränze mit den Baiern in Südtirol, den Franken an den Alpenpässen, den Slaven nahe Friaul, östlich hiervon mit den Avaren. Nur ein kühner Wunsch geblieben ist das stolze Wort Authari's in der Sage von Reggio. Dabei sind freilich die Ackerbau und alle Wirtschaft störenden Wirkungen der Kriege mit Italiern, Byzantinern, Franken und der selten ruhenden Empörungen der duces, nicht zu übersehen. Später wurde dann nicht der dritte oder ein anderer quoter Teil des Eigentums an Boden und Unfreien von dem italischen

---

1) Paul. D. V. 1.

2) Paul. D. II. 32: His diebus multi nobilium (das sind die Großgrundeigner) Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt. Reliqui vero per hospites divisi ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur. Über die Lesart bei Paulus, partiuntur oder patiuntur, s. Troya II. 32. III. 16.

3) S. unten Halbfreie.

4) Vgl. Pabst S. 410.

Grundeigner dem langobardischen Einwanderer abgetreten, sondern nur ein quoter (der dritte) Teil ursprünglich der Früchte, dann der Colonats-Verhältnisse des Italiers. Dies beweist, daß auch damals, d. h. im VI. bis VIII. Jahrhundert hier die uralte, seit den Tagen der Gracchen herkömmliche Verwertungsweise des Grundeigentums bei den italischen Großgrundeignern sich erhalten hatte. Nachwirkungen beherrschen heute noch manche Striche des Landes — wonach der Grundeigner dem Colonen ein Drittel seiner Colonatsrechte aus diesen Verhältnissen abtrat[1]). Auch hier[2]) ist wie bei den Burgunden sors nicht Los, sondern Teil.

Die Landwirtschaft betrieben die mittleren und kleinen 'gemeinfreien langobardischen Grundeigner selbst: die Zustände, wie sie Tacitus schildert, sind längst überholt; „arbeitsloses Leben" war übrigens auch daheim nicht möglich gewesen. Und in Italien haben wir uns fortan den weitaus größten Teil der Einwanderer — die Gemeinfreien — als kleine und mittlere Bauern vorzustellen, die nicht genug römische servi und coloni und mitgebrachte Haldien und Unfreie hatten, um diesen die wirtschaftliche Arbeit allein überlassen zu können, nur etwa die wenig zahlreichen duces und andere Großgrundeigner; die Rechtsquellen zeigen uns — ganz wie in Gallien die Burgunden — diese langobardischen Bauern eifrig an der Arbeit in Rebgarten, Ackerland und Wiese.

Der Po bildet, wie von jeher in römischer Zeit, eine wichtige geographische, auch politische Gränze[3]), so gegenüber dem Beneventanischen. Den Po zu Berge wurden von Commachio massenhaft Waren in das Oberland verfrachtet[4]). Aber auch Meister und Gesellen wurden von dorther gemietet, Bauten auszuführen[5]). Später aber erfolgte jene Art Landteilung, »hospitalitas«, auf Grund eines in der Herzogzeit erlassenen Gesetzes[6]). Man wird des Paulus Worte so allgemein deuten müssen, wie sie gefaßt sind, das heißt „Tötung oder Vertreibung traf nur viele" — natürlich nicht alle — aber die Drittelteilung der Früchte[7]) traf a l l e italischen Grundeigner überall.

1) S. unten.

2) L. XIV. 74. V.

3) Paul. D. VI. 1 dum ista apud Langobardos trans Padum geruntur, Romualdus Beneventanorum dux etc.

4) S. unten: Handel.

5) S. unten: Gesetz.

6) l. c.

7) S. oben.

wohin die Langobarden ihre Herrschaft ausdehnten. Die Abtretung von Land oder Früchten zu einem Drittel spielte damals in Geschichte und Sage häufig eine Rolle. So bei der Rückwanderung der Sachsen in die Heimat[1]).

Nach dem Tod Alboins — unter König Klefo — wird das Land massenhaft durch Tod, Pest, Flucht, Exil verödet und nur durch Langobarden besetzt. Nicht das Eigentum wird geteilt, aber ein Drittel der Früchte wird abgetreten[2]). Italien hatte damals noch große Wälder, auch abgesehen von den Apenninen[3]).

Unter den ersten beiden Königen war von geregelter hospitalitas keine Rede; wie sich die Einwohner tatsächlich von Nordost nach Südwest vorschieben, wie in politischer Ausbreitung die Territorialhoheit der Könige, so dehnten sich die Ansiedelungen der farae[4]) aus, indem die bisherigen Eigentümer auf noch römisch oder byzantinisch gebliebenes Gebiet flüchteten oder in tumultuarischer Vertreibung und Enteignung erschlagen wurden.

Ganz anders vollzog sich diese nicht lückenlose, sondern sprunghafte Vorschiebung, diese Ausbreitung der Ansiedelung in späterer Zeit nach der Wiederherstellung des Königtums: erst jetzt mochte man von hospitalitas wie bei Goten und Burgunden sprechen, aber auch jetzt noch in doch ganz anderem Sinn als bei jenen Völkern.

Anfangs, d. h. unter den ersten beiden Königen und in den zehn königlosen Jahren ging es offenbar gar gewaltsam und zumal tumultuarisch, willkürlich, regellos her. Paulus schildert wohl beschönigend, wie sich die Bewohner Pavias an Alboin herandrängen, „da er niemandem was zu Leid tut, sie fassen nach so großem Elend wieder frohe Hoffnung für die Zukunft".

Der altrömische Sprachgebrauch blieb erhalten für die Arten der Niederlassungen: civitas (sogar das kleine Aguntum heißt so)[5]), wie das wichtige Benevent und Friaul. Civitas: dazu gehört regimen populi, ducatus = regio = in his locis[6]).

Eine durch Gesetz oder Vertrag geregelte Landteilung behufs An-

---

1) Urgesch. III. S. 529.

2) Paul. D. II. 32.

3) Der Wald Driba bei Pavia, Capulanus bei Friaul V. 37. 39, dagegen Campus — Heide — Coronate 39.

4) Vgl. oben S. 69.

5) Paul. D. II. 4.

6) Paul. D. II. 9.

siedelung der Barbaren hat es hier nie gegeben, auch Drittelung der Früchte fand anfangs nicht statt. Wie die farae erobernd vordrangen, nahmen sie Schritt um Schritt Land, auch wohl Verpflegung, den flüchtenden oder zu Halbfreien — Colonen — herabgedrückten italischen Eignern ab. Oder auch sie ließen sich ein Drittel der römischen Colonatverhältnisse in der Landschaft abtreten, indem sie fortab an die Stelle der bisherigen Grundeigner traten[1]).

In Ermangelung systematischer Ansiedelung bedurfte es auch nicht eines Maßstabes der Teilung; rein tatsächlich, je nach dem Vordringen in der Landschaft erfolgte die Versorgung der Einwanderer mit Land; bei den Ostgoten nimmt man[2]) das Bedürfnis als Maßstab an, hier in Ermangelung obrigkeitlicher Zuteilung machte sich das ganz von selbst. Man[3]) nimmt zwischen Italiern und Langobarden »hospitalitas« an, jedoch ohne Teilung des Grundeigens, nur der Früchte (ein Drittel) mit Quartier und — neben dem Früchteteil? — Verpflegung; aufgeteilt seien nur die herrenlos gewordenen Güter des Fiskus worden; aber doch auch die Güter der zahlreichen Flüchtlinge. Es empfiehlt sich jedoch nicht, den feststehenden Begriff der hospitalitas auch auf so wesentliche Abweichungen auszudehnen. Und jene herrenlos gewordenen wurden nicht geteilt, sondern ganz vom König eingezogen.

Auch diese Germanenansiedelung geschah wie alle[4]) in fara, d. h. die Gesippen wurden die Nachbarn, wie das übrigens auch bei den Langobarden, solang sie in Pannonien, in Rugiland, in „Feld" gewesen waren, nicht anders hatte sein können, so daß die Gesippen, die dort Nachbarn gewesen waren, es auch hier wieder wurden; das Entscheidende aber war die Sippe fara[5]), wie deutlich das Beispiel von Friaul darweist[6]). Ebenso die zahlreichen Ortsnamen auf -fara[7]).

An eine vom Gesetz oder durch Vertrag mit Byzanz geregelte, von Beamten ausgeführte oder doch überwachte Landteilung und Nieder-

1) Auch hier bei Hartmann II. 1. S. 41 „arbeitsloser Genuß".

2) Hartmann I. 1. S. 93. 94; vgl. Könige III, Die Germanen S. 30; über diese geregelte Landteilung mit Urkunden, pittacia, S. 96, richtig Hartmann S. 91.

3) Brunner, R. G.[2] S. 79.

4) Die Germanen S. 20.

5) So ist Hartmann II. 1. S. 43 zu ergänzen.

6) Paul. D.

7) Hartmann II. 1. S. 52 stellt sie sehr verdienstlich zusammen nach A. Wolff in Udine, von Görz westlich, im Friaul, im Venetianischen, um Brescia und Bergamo, in Piemont, um Cremona und Modena, um Spoleto, in der Basilicata, sehr häufig in den Abruzzen.

lassung ist also hier nicht wie bei Ostgoten und Burgunden zu denken; vielmehr geschah dies alles ziemlich tumultarisch, in Ausübung des Kriegsrechts, als Okkupation der je im Einzelfall gewonnenen Lande. Zwar dauerte der Kriegszustand fast bis zur Einverleibung in das Frankenreich; aber mit vielen Unterbrechungen und auf stets wechselnden Kriegsschauplätzen.

Der Eintritt auch dieser Germanen[1]) in die kirchliche und römische Kultur war vielfach von ungünstiger Wirkung auf die Moral des Volkes; diese Kultur verdrängte die alte rauhe, ja rohe, aber kerngesunde uralte, durch ein Gemisch von schlecht verstandenen, rein äußerlichem Christentum und spätrömischen Lastern. In der (heidnischen und) ketzerischen Zeit hatten besonders geistliche und Kirchengüter zu leiden. Daher flüchteten auch Bischöfe mit den Schätzen ihrer Kirchen: so Paulinus von Aquileja nach der Insel Grado, Honoratus von Mailand mit seinem Klerus und vielen Laien nach Genua[2]), die Umwohner des Comersees flohen mit den Schätzen ihrer Kirchen und Kapellen auf die kleine Insel ihres See's und waren hier geraume Zeit geborgen.

Unrichtig meint man[3]), nur römische Colonen und einzelne kleine Eigner habe dies Los — die Abtretung der Colonate — getroffen. Wohl mit Recht nimmt man[4]) Zusammenhang der Agrarfrage mit der Beseitigung des Königtum an. Klefo ward ermordet; vielleicht hatte er die Römer schützen wollen, wenigstens ward nach Wiederherstellung des Königtums (s. Übersicht) den Römern wieder Schutz gewährt. Es versteht sich, daß der Langobarde, der das Eigentum an den Grundstücken erwarb und diese selbst bewirtschaftete, nun nicht mehr auch noch das Früchtedrittel — von seiner jetzt eigenen Scholle — erhielt, wie uns[5]) die Edikte deutlich zeigen.

Das Gesetz setzt das Wohnen in Dörfern für beide Völker — auf dem Lande — voraus[6]). Hier werden vor der Kirche wohl an Sonntagen Versammlungen, conventus, von Männern und Weibern gehalten. Nach römischer Auffassung soll der Bürger den größten

---

1) Wie der Franken. Urgesch. III.
2) Gregor. M. Epist. III. 30.
3) Hartmann II. 1. S. 42.
4) v. Halban II. S. 18. Brunner R. G.²
5) Gegen Hartmann.
6) Ed. R. 19.

Teil des Jahres in seiner Stadt, nicht auf dem Land — höchstens in der Sommerhitze — zubringen: dem gibt Cassiodor Ausdruck[1]).

Eine schon in römischer und ostgotischer[2]) Zeit in Italien häufig angewandte Form der Landnutzung durch eine der Pacht, auch Erbpacht und Emphyteuse, ähnliche Form der Landleihe war die der tertiatores, d. h. gegen Abgabe des Drittels des Rohertrages von dem das Land bewirthschaftenden — nicht notwendig unfreien — Bauern an den Herrn und Eigentümer. Es sind nur wenige Stellen, die davon handeln; auch bei den Ostgoten kommen der Statsfiskus und städtische Fisci dabei als Gläubiger in Betracht[3]). Bedient man sich der in Italien für Landleihe üblichen Schriftform — libellus — so sind die — materiell betrachtet — tertiatores zugleich formal libellarii; zugleich können sie massarii sein, zu einer massa gehörige, als Zinspflichtige heißen sie tributarii, als an das Landstück gebunden manentes: sie sind glebae adscripti. Tertiatores dürfen nicht inter partes Benevent und Neapel vagari[4]), aber auch nicht verkauft, nicht in collata oder in pastus gegeben werden (c. 32); selbstverständlich dauern diese Verhältnisse auch in der fränkischen Zeit fort.

I. Das Volk.

a) Die Nationen.

1. Die Langobarden.

Die Zahl der Einwanderer auch nur annähernd festzustellen, gestatten die Quellen nicht. Gegen hohen Anschlag spricht die Unzulänglichkeit der Heeresmacht, die frühe Romanisierung zwar nicht des Rechts, aber der Sprache und die Leibesbeschaffenheit der Bevölkerung in Mittel- und Süd-Italien. Zwar wird das Blondhar als besonders schön gelobt: aber der Lober ist der Sohn des Warnefrid[5]). Während der Wanderung aus den Sitzen an der Elbe mußte das Volk, die Zahl der Krieger zu mehren, die Unfreien zu den Waffen rufen: schon Tacitus hatte gesagt »quos paucitas nobilitat«[6]). Wie auch sonst geschah[7]), wurde der dritte Teil der Bevölkerung durch das

1) Könige III.

2) Könige II.

3) Über tertiae bei den Ostgoten E. Mayer I. S. 40. 183 (er pflichtet meiner Auffassung bei).

4) L. L. 187 c. 47 a. 836.

5) Paul. D. IV. 40. V. 36, lacteus milchweiß.

6) Germania.

7) Landnot S. 10.

Los zur Auswanderung bestimmt. Es war aber nicht ein „heiliger Lenz“, ver sacrum, wie Paulus zu glauben scheint, d. h. nur Jugend beider Geschlechter, sondern der dritte Teil des Volkes, also auch Greise, Weiber, Kinder.

Frühere Zweifel an der Echtheit des Namens „Bardi“ sind aufgegeben[1]).

Die Zahl der langobardischen Einwanderer war nicht genügend, ganz Italien[2]) zu erobern und ausreichend zu besetzen.

Auch in Italien hat sich die Volkszahl bis Luitprand nicht der Art vermehrt, daß nicht Edle und Gemeinfreie in der Halle des Palastes zu Pavia oder im Zirkus (= arenga = arengus[3]) zu Mailand Platz gefunden hätten nicht bloß zum Zweck der Königswahl, auch behufs jener Versammlungen, in denen seit Rothari nicht nur die Richter (judices) des ganzen Reichsgebiets Platz finden mochten, auch die fideles Langobardi insgesamt, der Wortlaut der Gesetzes-Prologe erzwingt die Auslegung, daß die Zustimmung der Gesamtheit bei den Aufzeichnungen, Änderungen und Weiterbildungen des Gesetzes in ausdrücklicher Erklärung ausgesprochen wurde: in diesen Zusammenkünften an Stelle der alten Volksversammlungen übten die Gemeinfreien ihre wichtigsten Rechte, eben die Zustimmung zu den Gesetzanträgen, die Königswahl und vielleicht auch zu Angriffskriegen (?). Als wehrpflichtig und wehrfähig heißen sie harimanni, arimanni (die anlautende aspirata erlosch im Munde der Italier)[4]). Als die vor allen Waffenfähigen und Waffenpflichtigen heißen die Gemeinfreien exercituales, arimanni: letzteres Wort hat die Bedeutung wiederholt gewechselt[5]).

Die Bedeutung auch von arimannia hat vielfach geschwankt; sie ist 1. das im Allodialen, Eigentum des arimannus oder im Nutzungsrecht stehende liegende Gut, für das Wehrpflicht, »exercitus«, geschuldet wird und zwar zu Pferd mit Schild und Speer, aber ohne Brünne[6]) (leichte Reiter); 2. die arimanni sind ferner dingpflichtig

---

1) Für die Bedeutung Langbärte richtig Buchner S. 34; die Nationalwaffe war nicht die Barde, sondern der Geer.

2) C. D. L. I. p. 137. Über die Namen Itali und Langobardi s. E. Mayer II. S. 104 f.

3) S. arena bei E. Mayer II. S. 528.

4) Über die wechselnde Bedeutung s. E. Mayer I. S. 156. II. S. 378.

5) S. unten „Stände“ und „Heerbann“, auch Hegel I. S. 429 und unten „Gemeinfreie“.

6) Und ohne Schwert?

(»placitum«) und später den (reisenden) Beamten verpflegungspflichtig: auch Italier sind arimanni. Später heißt und ist die arimannia auch feudum. Diese verschiedenen, schwankenden Bedeutungen des Ausdrucks haben sich erst allmählich vom VI. bis ins XIII. Jahrhundert — nebeneinander und einander ablösend — entwickelt.

Einzelne Handschriften des Paulus sprechen von Langobardi Italicenses: aber es gab außerhalb Italiens nach a. 508 keine Langobarden[1]). Dem Stat fehlt durchaus nicht das langobardische Volkstum als Grundlage: freilich mag, wie in uralten Zeiten, ein Mann wie der gefeierte Pemmo für Byzanz gegen sein Volk kämpfen[2]), allein er war ein kriegsgefangener — wohl schon als Knabe — Alamanne. Auch lebten außer den Langobarden mancherlei andere Barbaren[3]) in Italien. König Liutprand gewährte Bulgaren Ansiedelung bei Benevent unter Beibehaltung ihres Häuptlings (und ihrer Sprache), der aber Amt und Namen eines langobardischen dux nicht erhielt. Paulus[4]) zählt außer den Langobarden im Reich auf die wieder abziehenden Sachsen[5]), dann einzelne Gepiden, Bulgaren, Sarmaten, Pannonier, Schwaben und Noriker, aber nie erwähnt er im Lande verbliebener Goten[6]). Ganz vereinzelt erscheint im X. Jahrhundert ein nach gotischem Recht lebender, allerdings wohl Ostgote, als Bürger von Brescia. Irrig läßt man[7]) zahlreiche Ostgoten im Langobardenreich leben und als arianische Priester am Edikt mitarbeiten.

---

1) Hartmann I. S. 3. 6.

2) Freilich galt es auch jetzt noch, wie ehedem, bei Langobarden nicht für bedenklich, gegen das eigne Volk für Byzantiner zu kämpfen. Urgesch. III.

3) S. Bruckner S. 3 f.

4) Paul. D. II. 26.

5) Paul D. III. 6 quantum datur intellegi noluerunt Langobardorum imperiis subjacere, sed neque eis a Langobardis permissum est, in proprio jure subsistere ideoque aestimantur ad suam patriam repedasse. Der Verwertung dieser Ursache des Zwiespalts stehen die sagenhaften Züge nicht im Wege, z. B. die Steigerung der Anerbietungen der Neu-Einwanderer, der Abtretungen von $1/3$ $1/2$ $2/3$ des Landes und von allem Vieh (Paul. D. III. 7). Für uns ist wertvoll, daß das Nationale in dieser Einwanderung, Niederlassung, Statseinrichtung der Langobarden durchaus nicht für diesen „Haufen von Sölbnern von Byzanz" ohne Stat ist, wie man darzustellen beliebt. E. Mayer I. S. 25.

6) Troya hat solche übriggebliebene Ostgoten viel zu häufig angenommen; er hält die Goten (!) wie Jordanes für Geten und nicht für Germanen. C. D. L. II. p. 81.

7) Troya a. a. O.

Solche vereinzelte Einwanderer, wie z. B. später freigelassene Kriegsgefangene, waren nicht wie das Volk der Langobarden »in fara« gekommen und lebten als wargangi (unten: Fremde) nicht nach ihrem, sondern dem vom König ihnen gewährten, vielleicht langobardischem Recht.

Das Verhältnis der Langobarden zu den Italiern war grundsätzlich verschieden von dem zwischen Ostgoten und Italiern, d. h. der respublica Romana, zu Byzanz: die Langobarden blieben Fremde, Kriegsfeinde, Sieger (— so weit sie eben kamen —) und lebten mit Italiern nicht nach einem — niemals abgeschlossenen — Grundvertrag, sondern nach Kriegsrecht, das sie freilich nicht entfernt so streng übten wie das ein Jahrtausend lang die Römer geübt hatten.

Nur vereinzelt, daher ohne dauernde Einwirkung auf die Gesamtgestaltung der Bevölkerung, wandern mit ein: Sarmaten[1]), Gepiden, Alamannen, Pannonier, Noriker[2]).

Man kann die Einwirkung der römischen Kultur und Kirche auch auf diese Germanen (so wenig wie bei den merowingischen Franken) nicht eben als günstig rühmen: unsere Hauptquelle gerade für diese Dinge — Paulus — gibt seinen Berichten oft eine fast sagenhafte, aber doch für jene Zeit nicht unglaubhafte Färbung. Er schildert überraschende Großmut der Könige gegen die empörten duces, feierliche zugeschworene Begnadigung und gleich darauf Mordpläne gegen die Begnadigten[3]).

Lehrreich ist, wie sich der wackere Sohn des Warnefrid zu den drei Völkern stellt: sein Herz gehört den Langobarden, zumal den tapferen Friaulern, nicht kritiklos steht er zu den Italiern (oben), aber Haß und Geringschätzung hat er für die Byzantiner, zumal für die Kaiser, die ihre Pflicht, Italien, das er als sein Vaterland liebt, und die heilige Kirche, deren eifrig treuer Sohn er ist, zu schützen, so mangelhaft erfüllen, während sie das Land durch ihre Steuermißbräuche aussaugen: zumal Kaiser Constanz hat Paulus' Grimm erregt durch die schonungslose Plünderung Roms[4]); er berichtet dessen Ermordung ohne ein Wort der Klage.

---

1) Urgesch. IV.

2) Troya I. 5. p. XXV. Paul. D. I.

3) Über den abscheulichen Mißbrauch von Bibelsprüchen zur Rechtfertigung von Mordtaten der Könige s. unten „Gesamteigenart".

4) Paul. D.

Es ist unerläßlich, die Parteistellung der im Lande miteinander ringenden Gruppen in ihrem regelmäßigen Bestand und späteren — vorübergehenden — Wechseln zu verfolgen. Es stehen der Natur der Sache nach auf einer Seite die katholischen Italier, der Kaiser in Byzanz oder sein Vertreter, der Exarch in Ravenna, der Pabst als Bischof von Rom, aber auch als Haupt der europäischen Kirche mit universalen Ansprüchen auch auf den Orient, die byzantinischen Feldherren und Besatzungen in den noch nicht oder wiederum langobardischen Städten. Zu all diesen traten nun aber die mächtigen duces von Benevent, Spoleto, Friaul und Trient, in fast chronischem Zustand gewaffneter Empörung gegen den ganz allein stehenden Langobardenkönig zu Pavia.

Verschoben wurde diese natürliche Parteistellung durch Wandlungen in den religiösen Verhältnissen: einmal durch die Kirchenspaltung über den Drei-Kapitelstreit, die gegenseitigen Exkommunikationen des Patriarchen zu Byzanz, des Pabstes zu Rom, die Lösung der Kirchen zu Istrien und Friaul von Rom. Viel gewalttätiger aber wirkte der Konflikt der bilderstürmenden Kaiser von a. 737 mit dem Pabst, wobei in ganz Italien die Katholiken für die geliebten Bilder eintraten gegen die Kaiser und ihre Exarchen, so daß jetzt der König mit dem Pabste ging.

2. Die Italier.

Die Behandlung der Italier durch die vordringenden Sieger hat vielfach gewechselt: unter Alboin und Klefo hart, unter den duces noch härter, gelinder unter Authari[1]) und den folgenden Königen (s. oben Ansiedelung).

Die Romanisierung der Sprache erfolgte viel früher als die des Rechts, das sogar hoch altertümliche Formen — Symbole — darweist: aber irrig läßt man[2]) die Langobarden seit Authari nur noch lateinisch sprechen[3]).

---

1) Troya bestreitet jede von Paul. D. bezeugte Linderung der Behandlung der Italier: Rückgabe des ihnen entzogenen Landes ist freilich nicht anzunehmen und bei Auflösung der Kurialverfassung ist auch kein römisches Bürgerrecht (cittadinanza Romana) anzunehmen; wohl aber lebten sie unter sich nach dem römischem Recht. C. D. L. I. p. 64.

2) Troya C. D. L. I. p. 222.

3) Über die Sprache s. E. Mayer 1877, Bruckner, Die Sprache der L., Bluhme 1895; germanische Wörter sind, abgesehen von Rechtsausdrücken, selten. S. Langobardische Glossen Mon. Germ. IV. p. 653.

Die Wiedereinführung des Königtums brachte dauernde Besserung, zumal aber der Eintritt des Volkes aus (seltenem) Heidentum und dem (regelmäßigen) Arianismus in die katholische Kirche, und seit der „baierischen Dynastie", d. h. Theodelinde, und deren Gesippen.

Mischehen kamen früh vor: Theodelinde und Authari[1]); die rechtgläubige Kirche verbot sie damals nicht[2]). Aber gentilis Agilulf a. 612[3]) (auch der katholisch gewordene König heißt so) ist barbarus: die langobardische Sprache ist vulgare verbum, wie der Langobarde Paulus sie nennt[4]), die lingua propria[5]): also sprachen sie nicht einmal a. 780, geschweige schon a. 600 Latein. Das Gespräch zwischen »arga« und dem dux von Friaul, das Paulus erzählt, beweist die langobardische Sprache auch im Munde der duces, nicht nur des geringeren Volkes.

Allzufrüh hat man die langobardische Sprache erlöschen lassen: schon unter Authari (a. 582). Aber in den Edikten, auch in den jüngsten, so in dem Luitprands — a. 730 — und in den gleichzeitigen Urkunden finden sich noch zahlreiche Rechtsausdrücke in dieser Sprache, ohne Übersetzung ins Lateinische — was schlagend beweist, daß sie von dem Volk, das danach zu leben hatte, verstanden werden mußten: früher erlosch die Sprache im Süden als im Norden des Landes: völlig wohl erst gegen Ende des IX. und im Lauf des X. Jahrhunderts. Überzeugend sind die allermeisten Deutungen bei Bruckner.

Ehegenossenschaft wird von dem Edikt überall vorausgesetzt[6]): bei einer solchen Mischehe[7]) vertritt der Muntwalt, nicht der Ehemann, das Vermögen der Frau[8]). Das so verdienstliche Werk Troya's wird zu zahlreichen falschen Anschauungen geführt durch den Grundirrtum von der allgemeinen Verknechtung der Italier unter Authari, sofern sie nicht durch besonderen Vertrag dies Los ausgeschlossen: solche heißen ihm dann L. pattegiati, solche sollen dann auch das städtische Bürgerrecht erwerben, »la cittadinanza«, während doch die Ger-

---

1) Vor a. 731 C. D. L. I. p. 202.
2) S. Burgunden, Könige XI. 5.
3) C. D. L. I.
4) VI. 24.
5) VI. 6.
6) Irrig bestreitet sie zwischen Ostgoten und Italiern Hartmann I. S. 127 Theudis und eine Römerin.
7) L. 127.
8) R. 186—197. Grim. 6 L. 12. 100.

manen weder Städte noch Bürgerrecht kannten und die vorgefundenen Kurien auflösten: sie sollen „langobardische cittadini“ geworden sein[1]).

Das Wergeld, das das Edikt allen Italiern — ohne Vertrag! — gewährte, ist nicht Zeichen und Folge des Statsbürgerrechts und besonderen Vertrags, sondern — doch gewiß nicht römisch! — Ausdruck der Statszugehörigkeit gleich den Germanen. Es wird nicht erforderlich sein, diese Irrtümer, die leider das ganze Werk durchziehen, in jedem Anwendungsfall zu bekämpfen. In Wahrheit sind die sogenannten »pattegiati«[2]), ohne jedes »patto«, alle Italier, die sich, im Lande bleibend, den einrückenden Siegern unterworfen haben: diese wurden nicht verknechtet, sondern als Hintersassen mit wechselnden römischen Namen (s. unten Stände: als coloni, libellarii, s. unten tertiatores, Abhängige auf Landleihe) belassen oder neu angesiedelt: die italischen hospites hatten nur ein Drittel ihrer Kolonatrechte an den germanischen hospes abzutreten[3]).

Ebenso irrig nennt Troya die Italier, die das Wergeld erhalten, Romani langobardizati: sie werden aber nicht Langobarden, wenn auch das Edikt in seinem öffentlichen Recht auf sie angewendet wird[4]).

Doch hörten die Beunruhigungen auch unter dem neuen König Authari nicht auf, „von allen Seiten flohen die Römer aus Furcht vor den Schwertern der Langobarden nach Rom“[5]).

Die Langobarden waren und blieben, mit kurzen Waffenruhe-Verträgen[6]), im Kriegszustand mit Byzanz, wenn sie auch schon vor dem Krieg gegen Totila gelegentlich als foederati für das Imperium gefochten hatten. Paulus bezeugt das ausdrücklich[7]): „Italien ist zum größten Teil von den Langobarden erobert und unterworfen worden“: sie hätten freilich nach Kriegsrecht alle Einwohner, auch die Weiber, verknechten dürfen; aber das ist nicht geschehen: man hat sie nur zu Hintersassen auf ihrem bisherigen Eigentum gemacht oder sich ein

1) C. D. L. I. p. 128.

2) C. D. L. I. p. 256.

3) C. D. L. p. 136. Oben Land, Ansiedelung.

4) Troya I. p. 243. Über diese Verteilung der italischen Grundeigner als tributarii unter den langobardischen farae Paulus II. 32. C. D. L. p. 36. Daselbst die Ansichten der älteren Italiener: Rezzonico, Capponi, Cesare Balbo, Trevisani, Cebrario; Paul. schrieb nicht patiuntur, sondern partiuntur.

5) Paul. D. III. 26 (Vita St. Gregorii Magni c. 16).

6) Paul. D. III. 1.

7) IV. 32.

Drittel ihrer Colonate abtreten lassen. Man kehrte damit — gewissermaßen — zu älteren Formen der hospitalitas zurück: Abtretung nur des Drittels der Früchte, nicht des Grundeigens, wie unter Odovakar und den Goten.

Man muß zwei Gruppen von harten Behandlungen der Italier unterscheiden: die erste bei der kriegerischen Einwanderung und Ausbreitung unter Alboin, Klefo und den duces, dann unter Authari bei Durchführung der Ansiedelung nicht in den schon von Alboin gewonnenen Gebieten: die reichen Grundherren, auch Kirchen und Bischöfe.

Nach Pauls ausdrücklicher Unterscheidung traf Tötung oder Verbannung der Vornehmen und der duces, Plünderung der Kirchen und Schleifung der Stadtmauern erst unter den Herzögen und Klefo Land und Leute, und nicht in den Landschaften, die schon Alboin gewonnen hatte. Aber dunkel ist seine Ausdrucksweise bezüglich der reliqui.

Romani werden von Paul scharf von den Langobarden unterschieden, auch nach der Tracht. Das Edikt erwähnt aber nur einmal die (ancilla) Romana. Des Paulus Stimmung gegen die Römer verrät sein Wort: R. elatione solita turgidi[1]).

Den bezeichnendsten Ausdruck für den Unterschied der Behandlung der Italier durch die Goten und die Römer ist eben das verschiedene Geschick des römischen Städtewesens und seines wichtigstens Organs, der curia und deren Beamtungen; die griechisch-römische Kultur war wesentlich städtische gewesen: eine Verordnung Theoderichs spricht die Verpflichtung des gebildeten Römers, zumal der senatorischen Geschlechter, aus, den weitaus größten Teil des Jahres (ausgenommen etwa die heißesten Wochen) in den Städten zu leben; dieser König, der Bewunderer der antiken Kultur, ließ in allen Städten die curia mit all ihrem Beamten-Apparat.

Die Kriegführung der Könige gegen die milites war übrigens durchaus nicht erbittert: gar oft haben sie die in eroberten Städten gefangenen byzantinischen Besatzungen frei nach Ravenna abziehen lassen. Und wenn Paulus sie solche Städte »funditus« zerstören läßt[2]), so ist (trotz dieses Ausdrucks) nur das Entfestigen, das Niederreißen der Mauern gemeint: wiederholt sehen wir solche Städte gleich darauf wie vorher bewohnt, Genua, Pavia und andere.

Übrigens erhielt auch damals noch die Bevölkerung Italiens neue

1) VI. 54.
2) I. p. 125 R.

Zuschübe. So siedelte König Grimoald im Gebiet von Benevent bei seinem Sohn, dem dux Romuald, Scharen von Bulgaren unter ihrem Häuptling Azeco an in seit dem Gotenkrieg wohl verödetem Land bei Sysinum, Bovianum und Isernia, wo sie sich bis auf Paulus[1]) mit der eigenen nebst der lateinischen Sprache behaupteten: dux aber, wie der langobardischer Oberbeamte, durfte sich ihr Häuptling nicht nennen.

Den langobardischen Sprachschatz heißt Paulus von langobardischer Abstammung: »vulgare verbum«.

Anziehend ist es, die Wertung der drei Nationen bei Paulus zu vergleichen: sein Herz, seine Vorliebe gehört seinen Stammgenossen, zumal dem friaulischen Adel, dessen von Alboin hierher gepflanzte »farae« besonderes Heldentum und mannhafte Gesinnung erwiesen, wie er gern ausführlich erzählt, ohne Bluttaten zu verhehlen und ohne die Verachtung von Heidentum und Barbarei zu verleugnen. So heißt es von dem angelsächsischen König Adoald in Rom: er legt ab barbarica rabies et nomen[2]). Weniger hoch wertet er die Italier, die Römer, wie er sagt, deren weit überlegene Kultur, deren katholische Rechtgläubigkeit er vor allem empfiehlt; aber andrerseits hat er doch an den „Römern" als allgemeinen, als nationalen Fehler die gewohnte Überhebung[3]), die geschwollene Eitelkeit zu rügen. Mit den Byzantiern aber ist er gar unzufrieden.

Ohne, ja gegen alle Quellen lehrt Troya[4]) den Fortbestand gotischer Reste, zumal auch arianischer Priester, und bestreitet die germanische Zugehörigkeit der Goten! Und diese arianisch-gotischen Priester sollen das Edikt Rothari's verfaßt haben[5]).

Seltenste Urkunden tun dar, daß auch einzelne Goten — je Einer! — sich der allgemeinen Ausmordung oder Fortführung aus dem Lande durch Narses zu entziehen vermocht hatten: so lebt noch im XI. Jahrhundert ein Bürger von Brescia, ein Gote, nach seinem Recht.

3. Die Byzantiner.

Der Träger der Statsgewalt in Italien war schon seit a. 476 nach der legitimistischen Auffassung Roms der Kaiser zu Byzanz: publi-

1) V. 29.
2) VI. 16.
3) VI. 54 elatione solita turgidi.
4) I—II.
5) p. 85.

cus geht auf die respublica Romana, d. h. das römische Reich: daher publica signa (Inschrift für Pemmo in Ravenna) die römischen Feldzeichen: auch sancta respublica. Theoderich hatte als beauftragter Beamter des Kaisers, die nichtamalischen Könige hatten als Anmaßer, tyranni, gegolten; nach deren Untergang war der Kaiser auch tatsächlich wieder Souverän des Landes geworden: als solcher hatte er die Pflicht, die niemals in ihrem italischen Besitz anerkannten Barbaren aus dem Lande zu vertreiben, die unterjochten Italier zu befreien: diese Pflicht hat Byzanz unerfüllt gelassen, wohl nicht erfüllen können, aber auch nur wenig zu erfüllen sich bemüht. Am liebsten hätte Byzanz Italien von den Langobarden befreien lassen durch die Waffen der merowingischen Frankenkönige gegen bar Geld. Lange Zeit war dieser Plan ein Hauptstück der fränkischen Politik, der aber über ein par schwache Versuche nicht hinausgedieh. Einstweilen aber übten die byzantinischen Finanzbeamten gegen das unglückliche Volk, soweit ihre Herrschaft reichte, alle jene verhaßten Künste der Aussaugung, die schon zur Zeit Totila's zur Verzweiflung, zur Rückkehr zu den Goten getrieben hatten: so waltete zwischen diesen Aussaugern und den Italiern vielfach bitterer Haß.

Die Ausplünderung Roms durch Kaiser Constans bei dem einzigen Besuch des oströmischen Kaisers in seiner weströmischen Hauptstadt — in den 12 Tagen seines Aufenthalts hat er sogar die ehernen Dachziegel des ehemaligen Pantheons, später Marien-Basilika, mit nach Byzanz geschleppt — hat den wackeren Sohn des Warnefried tief empört[1]); er meint, bei den Mißhandlungen durch die Byzantiner blieb den Italiern keine Lebenshoffnung mehr.

Die geschichtlich und national gegebene, sozusagen: die natürliche Parteistellung war: Kaiser, sein Vertreter und Oberbefehlshaber der Truppen in Italien (patricius et exarchus Italiae), Italier, Pabst, Stadt Rom und empörte duces einerseits, das Königtum — der Langobardenstat — allein — andrerseits gegen jene erdrückende geistige und materielle Übermacht. Diese klare Scheidung ward für lange Zeiten freilich getrübt durch die Schisma in der katholischen Kirche — den sogenannten Drei-Kapitelstreit — im VI. und zuletzt durch die Spaltung der östlichen und der italienischen Kirche bezüglich der Bilderverehrung oder Bilderstürmung im VII. Jahrhundert, abgesehen von selten ruhenden Eifersüchteleien zwischen Rom, Ravenna und Byzanz.

1) Paul. D. V. 11.

Freilich gegen die barbarischen Gewaltherren verband Italier und Byzantiner der gemeinsame Haß, der sich dann wohl auch in Heimtücke, in Mord und Wahnsinnstränken langobardischer Herzogsöhne entlud [1]).

Selten begegnet in der amtlichen Sprache der Könige ein Byzantinismus wie z. B. der **felicissimus exercitus noster** [2]).

b) Die Stände. Allgemeines.

Entstehung und Geschichte der Stände in diesem Reich zu schildern ist eine schwierige Aufgabe, weil bei den beiden Nationen im Lauf der Jahrhunderte (vom altgermanischen Volksadel der Heimat bis zum reichen Kaufherrn in Commachio und zum fränkisch-italischen Königsvasallen) völlig voneinander getrennte Elemente den Adel dieser Nationen bilden.

Es standen in diesem Reich nebeneinander ausschließlich römische, ausschließlich langobardische und beiden Völkern gemeinschaftliche Stände:

1. langobardischer Adel,
2. römischer Adel,
3. langobardische } Gemeinfreie,
4. römische }
5. langobardische } Freigelassene,
6. römische }
7. langobardische Aldionen,
8. langobardische } rein persönlich } Abhängige,
9. römische }
10. langobardische } auf Leihland }
11. römische }
12. Berufsstände, meist römische Kaufleute, Handwerker,

später — im VIII. Jahrhundert —, nach Eindringen des fränkischen Vasallen- und Benefizialwesens in Italien, traten auch reiche, vornehme Italier ganz wie die Germanen in diese Verhältnisse ein und wurden Lehensleute der Könige, des Pabstes, der **duces**, ganz wie die Langobarden und die anderen Germanen im fränkischen und später im Deutschen Reich.

Ohne Zweifel hatten die Langobarden schon vor der Einwande-

1) Paul. D. IV. 44.
2) Epilog. 386.

rung, wie viele Völkerschaften der Germanen, einen Adel, den man — im Gegensatz zu dem späteren Dienstadel — „Volksadel" nennt[1]). Diese Geschlechter galten als die ältesten der Völkerschaft; sie fehlten auch den Langobarden nicht: hier nennt sie Paulus nobilitate conspicuae[2]). Zu diesen alten Adelshäusern zählten auch die fünf Geschlechter, aus denen die fünf Könige von Agilmunt bis Alboin hervorgegangen waren; auch hier finden wir den anderwärts nachgewiesenen Zusammenhang zwischen Volksadel und Königtum bestätigt: das königliche ist (oder gilt für) das älteste Adelsgeschlecht: es vermittelt die Abstammung des Volkes von den Göttern[3]). Auf das Bestimmteste scheidet auch hier das Volk die bloßen duces von den Königen mit erfreulicher Klarheit der Begriffe. „Als die beiden duces — Ibor und Ajo — gestorben, wollen die Langobarden nicht mehr wie bisher unter »duces« sein und bestellten sich nach dem Vorbild der anderen Völker einen König; und es herrschte als König über sie (regnavitque super eos) zuerst ‚Agilmund der Gunging', der Sohn jenes Ajo[4]). So heißt es auch von König Klefo: er, der Sohn Beleos, war der adeligste Mann unter ihnen[5]) gewesen, als er zu Alboins Nachfolger gewählt wurde. Diese wenig zahlreichen Geschlechter nahmen alsbald auch in der neuen Heimat hervorragende Stellungen als hohe Beamte und als Groß-Grundeigner ein, als ein erblicher Dienst- und Grundadel. Zu einem solchen auch gar reichen Hause gehören pueri equi aldioni et diversa supellectilis[6]). Die Langobarden zeichneten die alten Königsgeschlechter in ehrendem Gedenken aus und aus ihnen wurden die farae genommen, welche jetzt die duces abgaben. So erhielt Alboins Neffe Gisulf, der später nach Benevent übersiedelte, den wichtigen Ducat von Friaul. So ward dieser alte Volksadel jetzt vielfach ein Amts- und Dienstadel, für den die große Grundherrschaft später immer wichtiger ward als das Königsamt, freilich eine Macht auch gegen das Königtum und über das Königtum hinaus; im

---

1) Dargetan schon 1846 von Konrad von Maurer, Über das Wesen des ältesten Adels der Deutschen Stämme, vgl. Könige I. 1861.

Dahn, Die Germanen 1905. Maurer l. c. Überholt von Savigny, Zur Rechtsgeschichte des Deutschen Adels, Vermischte Schriften IV. 1850.

2) VI. 51.

3) So auch Bruckner a. a. O.

4) S. den Stammbaum der Amaler = Könige I. „Gapt" = „Gaut" Müllenhoff bei Mommsen, Jordanes p. 150.

5) Paul. D. I. 31, 32.

6) Paul. D. V. 4.

VIII. Jahrhundert und im IX. wurden diese duces zu auch gegen die Karolingen selbständigen Dynastengeschlechtern. Dazu trat nun mit der Ausbreitung des Lehenwesens vom Frankenreich herüber Benefizial-, später Vasallenwesen, wie allmählich im ganzen Abendland: die Rechte und Pflichten der Grundherrschaft verdrängten die der Amtstellung bei weitem.

Solche farae erhielten dann allmählich — aber schon des Königs Alboin Neffe Gisulf — die Ducate mit ihrem Reichtum an Grundeigen — später als Amtslehen —, an Aldionen, Unfreien, Freigelassenen, coloni und servi.

Dieser duces Machtstellung wuchs allmählich dem Königtum über die Krone und dabei erhob sich immer mehr die Grundherrschaft kraft eigenen Rechts über die vom fernen König verliehene Amtsgewalt. Schon gleich nach der Einwanderung sorgte der König dafür, gerade in den meist von Feinden — so von Slaven — bedrohten Gegenden — wie Friaul — Geschlechter stark an Speeren anzusiedeln. So gab er diesen „Ducat" seinem eigenen Neffen Gisulf[1]) zur Ansiedelung für starke Geschlechter nebst einer Zucht trefflicher Rosse. Auch in Brescia weilte stets eine große Zahl edler Langobarden[2]). Dieser ganze friaulische Landadel fand den Untergang in der törigen Bravourschlacht gegen die Slaven[3]).

Es brachten also die Langobarden einige, aber sehr wenige, altedle Geschlechter mit, welche alsbald auch in dem neuen Land eine hervorragende Stellung einnahmen, wobei aber diesen alsbald andere durch Amt und Reichtum an die Seite traten — ein Dienstadel, der durch Vererblichung der Ämter und des Vermögens ein Erbadel neben dem Amtsadel wurde durch Königsamt, Königsland, Königsdienst im palatium. Nur nahmen die duces dabei eine alle, auch die Könige überragende Sonderstellung ein: als große Grundherren mit zahlreichen bewaffneten Hintersassen verfügten sie auch stets über die erforderlichen Waffenmacht an Langobarden wie Römern zur Empörung gegen die Könige.

Wie Burgunden und Goten nahmen auch die Langobarden die Standesgliederung nach dem Vermögen (in Reiche, Mittlere, Arme)

---

1) Paul. D.
2) Paul. D. V. l. c.
3) Paul. D. VI. 24.

herüber[1]). Im Gegensatz zu den pauperes heißen die Vermöglicheren qui majore virtute habentur[2]).

Den Wandlungen der Grundlagen dieses Adels entsprechend hatten auch die Benennungen vielfach gewechselt; auch traten Langobarden in italische, wie umgekehrt Italier in langobardische Verhältnisse und Namen der Art ein, z. B. potentes, potentiores etc., später im VIII. und IX. Jahrhundert vassi, vassalli. Treffend nennt Paulus[3]) die reichen römischen Grundbesitzer, die Klefo tötet oder aus Italien vertreibt, über ihre Güter zu verfügen, Romanorum viros potentes[4]): der Reichtum machte sie zu potentes und ihm galt die Verfolgung; in gleichem Sinne heißt es bei der Fortsetzung der Verfolgung durch die duces: multi nobilium Romanorum: der römische Adel jener Zeit beruhte wie im Franken-, Burgunden-, Westgotenreich vor allem auf dem großen Grundbesitz, weniger auf Ehrenämtern, die verschwanden. Einem solchen Adelsgeschlecht gehört auch an Ansprant, den Kuninkpert dem Knaben Aripert zum tutor bestellt[5]). Hierher zählt — in gewissem Sinn — auch wohl der gasindus des Königs[6]), „der zum Gesinde (Gefolge) gehörige". Immerhin mag der gasindus ein aus dem älteren Gefolge übernommener Name gewesen sein[7]): er war ein palatinus, gehörte zum Dienstadel, diente wie bei den Burgunden der witteskalk[8]) dem Willen des Königs in dem palatium und außerhalb desselben. Nur schwache Spur einer Königsgefolgschaft begegnet bei Paulus[9]), die ältere Annahme des Fortbestandes und der Bedeutung der altgermanischen Gefolgschaft für Königtum und Adel in diesen Reichen ist allgemein aufgegeben.

Die gasindi[10]) lebten meist, aber nicht notwendig, im Palast des Königs, hier seiner Befehle gewärtig. Geschenke des Königs, auch an

---

1) Könige XI. Könige VI. Über die langobardischen Stände, nobiles, dann nach dem Vermögen, ferner Albien Urgesch. IV. S. 292.

2) Ed. R. prol.

3) II. 31.

4) homo potens, pauper nihil habens: in Mitte cum aliquantula substantiola. Aurigis nach a. 774 p. 171 über personae qualitas l. c. 2.

5) vir sapiens et inluster Paul. D. VI. 17.

6) J. Grimm R. A. II.

7) Vgl. J. Grimm, Gasindus R. A[4].

8) Könige XI.

9) nobilis comitatus, sublime obsequium Paul. D. I. 20, aber freilich Heruler neben Langobarden.

10) Hartmann II. S. 25, 45, 148.

Land, sind Regel, aber nicht wesentlich für das Verhältnis. Der König entsendet sie mit bestimmten Aufträgen als seine Vertreter, wie die Westgotenherrscher ihre **sajonen**[1]), die Burgundenkönige ihre **witteskalke**, obwohl keines dieser Institute vom anderen entnommen ist. Sie haben ein höheres Wergeld, ohne Unterschied, ob persönlich frei oder unfrei. Bald nach der Langobardischen Zeit verschwinden sie, durch fränkische Formen verdrängt. Der Grund, aus welchem diese Abhängigen die Gemeinfreien überragen, ist das ehrende nahe Treuverhältnis zur Person des Königs. Die Zahl der Gefolgen war nie groß: auch der Königssohn Alboin zählt nur 40 Gefolgen[2]).

Gewiß sind die langobardischen **gasindi** der Grundlage und dem Zweck des Verhältnisses nach nicht eben viel anderes als die fränkischen **vassi**: aber auch hier wie bei den vom König beschenkten burgundischen[3]) sind juristisch verschiedene Institute zu unterscheiden: was am klarsten erhellt, wenn in Einer Urkunde beide nebeneinander genannt werden: rechtsgeschichtliche Betrachtung muß aber unterscheiden, was politische und wirtschaftliche als dasselbe auffaßt[4]). Die altgermanische Gefolgschaft hatte sich in den ganz veränderten Kulturverhältnissen in Italien nicht in den »**gasindi**« erhalten.

Der Ausdruck „Gefolgschaft" für eine tumultuarische Zusammenrottung (von Bauern)[5]) wird aber, weil irreführend, besser vermieden; solches Komplott hat nichts mit Gefolgschaft zu tun.

Selbstverständlich schob Karl Franken, ihm treu ergeben, in alle wichtigen Ämter für Krieg und Frieden, wie er denn gleich a. 774 nach Pavia fränkische Besatzung legte und den Hofstat seines Sohnes dort fast ganz mit Franken besetzte[6]). Demgemäß haben auch die Benennungen des Adels vom VI. bis ins IX. Jahrhundert vielfach gewechselt: ein sehr alter und ein ganz junger Name werden so verbunden in »**honorati vasalli**«[7]).

Gleich nach der Einverleibung des Landes begann die planmäßige Ansiedelung von meist fränkischen, aber auch von baierischen und alamannischen, dem König treu ergebenen Geschlechtern gerade in den

---

1) Könige VI.
2) Urgesch. IV.
3) Könige XI.
4) Anders Hartmann III. 1. S. 5.
5) wie bei Osenbrüggen S. 14 f.
6) Hartmann III. 1. S. 3.
7) fränkischer Sprachgebrauch L. L. Benevent.

wichtigsten Landschaften, an den Grenzen, zur Sicherung der strategisch bedeutsamen Straßen und Pässe, in der Form der Vassallität: aber auch die reiche Ausstattung hier neu gestifteter Klöster diente diesen politischen strategischen Zwecken[1]). Doch kann man diese Verhältnisse nicht ganz mit den merovingischen des VII. Jahrhunderts vergleichen: nicht der fränkische Dienstadel in Gallien, nur etwa die Herzöge der Alamannen, Baiern, Thüringe haben wie die größten langobardischen duces ganze Territorien als eigene erbliche Fürstentümer zu gestalten unternommen: nur fehlt der Unterschied des Stammes. Die Unterbrechung des Königtums auf 10 Jahre bedeutet einen Rückfall auf längst überwundene Rechtsstufen und bedeutet einen Sieg jenes könig- und statfeindlichen Ducats, begünstigt durch die Waffenunreife des Königsknaben Authari[2]).

1. Adel[3]).

α) Langobardischer Adel.

Wie bei vielen germanischen Völkern nachgewiesen[4]), bestand auch bei den Langobarden von jeher, schon in den Sitzen an der Elbe, dann in den Wanderungen, ein uralter Volksadel[5]); diese Geschlechter galten als die ältesten des ursprünglichen Geschlechterstats der Germanen, Alamannen, Baiern, Thüringen, Goten, die die ältesten Geschlechter umfassen. Ohne Zweifel gehörten diesem Adel an die beiden Führer der Auswanderung, Ibor und Ajo, die nicht Könige, wohl nur solche „Adalinge" waren: als aber die Ausgewanderten zum Königtum übergingen, ward der erste König Agilmunt aus diesem Adelsgeschlecht der Gungingen gewählt[6]), ganz dem Herkommen und dem Verhältnis von Adel und Königschaft entsprechend. Es gab aber offenbar eine Mehrzahl — ob auch nicht eine große — solcher Adelsgeschlechter[7]), die sie mit nach

---

1) Beispiele: Bobbio, San Salvatore, Val Camonica bei Hartmann III. 1. S. 2.

2) Ganz anders freilich Weise S. 34, der die „Königstreue" der Langobardenherzöge rühmt.

3) E. Mayer I. S. 19 unterscheidet adalingi = nobiles = milites negotiantes = mediocres, responsales = tertiatorii, später Schutz der negotiatores gegen beide kriegführende Parteien: Neapel und Benevent. L. L. 186 c. 5 Primates E. Mayer I. 17 können beiden Völkern angehören.

4) Von Konrad von Maurer 1846.

5) S. Könige I.

6) Paul. D. I. 14 ex prosapia ducens originem Gunginorum.

7) Wie Könige I. Die Germanen. D. Gesch. Ia. dargetan.

Italien brachten, wo aus ihnen die Geschlechter der duces hervorgingen: dies Amt war vor der Einwanderung unbekannt gewesen: die Ibor und Ajo waren in ganz anderem Sinne »duces«, d. h. Anführer gewesen; erst in Italien fanden die Langobarden jene civitates, die als wesentlich, als notwendiges Amtsgebiet des dux, als Grundlage dieses ducatus erscheinen[1]). Regelmäßig, obzwar nicht ausnahmslos, vererbte sich der Ducat vom Vater auf den Sohn, wenigstens tatsächlich, wenn auch der König vermöge seiner Amtshoheit den neuen dux bei normalem Verlauf ernannte: es waren 36 Ducate.

Neben diesem alten Volksadel finden wir aber bald nach der Einwanderung einen recht zahlreichen neuen Amts- und Dienstadel und große, reiche Grundeigner, die, unter verschiedenen Namen, einen die Gemeinfreien (s. unten) überragenden langobardischen Adel neben dem auf anderen Grundlagen ruhenden römischen Adel (s. unten) bilden: die Bezeichnungen für beide Gruppen sind so wechselnd und so mehrdeutig, daß es unmöglich ist, daran bestimmte Begriffe zu knüpfen[2]): nobiles, primates, priores (zu diesen zählen auch die judices)[3]). Baro ist ursprünglich nur der Gemeinfreie, nicht notwendig immer der Freigeborene: baro aut servus aut ancilla[4]); später hat die Bedeutung vielfach gewechselt: so Träger eines Burglehens[5]).

β) Römischer Adel.

Der römische Adel bestand im ganzen Land, wie aus der Gotenzeit überkommen, fort — so eine Römerin aus edelstem Geschlecht[6]) — freilich mit mannigfachen tatsächlichen und juristischen Änderungen. Auf dem Lande wurden die bisher reichen Grundeigner bei jener Art »hospitalitas« unter Authari in tributarii verschiedener Namen[7]) herabgedrückt[8]), abgesehen von den in der ersten Zeit zahlreichen Erschlagenen und Vertriebenen.

In den Städten hatten die durch die römischen Gesetze viel be-

---

1) s. unten ducatus.

2) Auch der sorgfältigen Zusammenstellung bei E. Mayer I. primi für Langobarden und Italier optimates, potentes.

3) Ed. R. p. 1.

4) Ed. R. 14.

5) E. Mayer l. c.

6) Paul. D. V. 37.

7) S. unten Abhängige.

8) Paulus l. c.

lasteten Kurialen gleichwohl ein Hochbürgertum, einen städtischen Amtsadel gebildet: dieser erlosch in den langobardisch gewordenen Städten, erhielt sich aber in den byzantinisch gewordenen wie Rom, Ravenna, Neapel. In Ravenna leben Geistliche, nobiles, populus, milites[1]). In der Gotenzeit hatte Theoderich es für Pflicht der senatorischen Geschlechter erklärt, den größten Teil des Jahres in den Städten — zumal Rom und Ravenna — zu verbringen: die antike Kultur war ja eine wesentlich städtische gewesen[2]).

In dem römisch gebliebenen Genua erhielt sich die curia: aber nicht in dem langobardisch gewordenen Mailand[3]).

Die römische Ständegliederung bestand wie in der Gotenzeit fort; lagen doch nur 13 Jahre zwischen dem Untergang des Gotenreiches und der Einwanderung der Langobarden, auch abgesehen von der eine Welt für sich bildenden katholischen Kirche und Geistlichkeit. Der Adel in Rom, die optimates, war freilich großenteils aus der verödeten Stadt aufs Land gezogen, als condatini[4]).

Die berühmte Streitfrage über Erlöschen oder Fortdauer der römischen Kurialverfassung, die nach v. Savigny die Grundlage der lombardischen Städteverfassung ward, ist jetzt längst entschieden[5]).

Unter den curiales standen in den Städten die Gilden ähnlichen Verbände, die Kaufleute und Handwerker, mercatores und opifices, die man für die alten curiae gehalten hat, während sie vielmehr die Vorstufen der mittelalterlichen Zünfte und gildoniae waren. Vgl. in der Langobardenzeit die mercatores von Commachio und die schon gotischen tribuni von Venedig[6]).

Auf römischer Seite bestanden die Abstufungen eines tatsächlichen Adels nach dem Vermögen wie bei den Burgunden[7]) fort: das sind

---

1) C. D. L. I. p. 381.

2) Troya I. p. 337 a. 595 meint, der Senat zu Rom habe auch nach Totila die Beherrschung des Abendlandes, nicht nur die Stellung einer italischen Decurionen-Versammlung gehabt und nach dem Willen der Kaiser in Byzanz haben sollen! Der Kaiser in Byzanz ist für Gregor der Beherrscher des ganzen Erdkreises: universo mundo praeesse constituit Deus p. 345.

3) C. D. L. I. p. 299.

4) C. D. L. I. p. 148.

5) Die gesta municipalia, die v. Sav. geltend macht C. D. L. I. p. 538, gehören einer damals noch römischen Stadt an.

6) Vgl. Könige II., Hartmann, E. Mayer.

7) Könige XI.

auch hier die primates [1]), primarii, potentes, nobiles, medii, infimi, pauperes beider Völker: daher die Mannigfaltigkeit der Namen je nach dem Grund des Hervorragens: Amt, Reichtum, Großgrundeigen, senatorische Abstammung [2]).

2. Gemeinfreie.

Die Masse des Volkes bestand wie wir sahen aus den Gemeinfreien: diese waren die Träger der Verfassung, wehr- und dingpflichtig: sie waren mittlere und kleine Bauern, je nach Bedürfnis der Sippe, der Abhängigen und der Herden [3]). In dem fruchtbaren Land drohte nicht so häufig wie nördlich der Alpen das Herabsinken der kleinen Freien in Unfreiheit: doch ward diese Gefahr gefürchtet und durch scharfe Verbote, solche z. B. die tertiatores ins Ausland, später zur See an die Sarazenen, zu verkaufen. Erst in der fränkischen Zeit zogen häufiger Langobarden in die Städte als Kaufleute und Handwerker [4]).

Auf dem Lande hatte die Zahl der römischen kleinen und mittleren Bauern erheblich abgenommen: sie waren zu Abhängigen, Colonen, Minderfreien, tertiatores, libellarii, manentes, angarii auf der Scholle eines Langobarden herabgesunken [5]). Persönlich frei sind die tertiatores, die als eine Art Erbpächter als Pachtzins den dritten Teil der Jahresfrüchte entrichten und nicht als unfrei an die Sarazenen über See verkauft werden dürfen [6]). Die enteigneten italischen Grundeigner konnten ihr ehemalig Eigen als tertiatores, z. B. durch contractus libellarius, zur Nutznießung erhalten, wurden aber nicht durch ein vom Langobardentum verschiedenes (!) Wergeld zu Langobarden [7]). Die Ernten, die das Heer von Byzanz a. 590? in Italien verbrennt, gehörten sowohl Langobarden wie Italiern [8]), jenen als unmittelbaren und oft als mittelbaren Besitzern, später Unter- und Obereigentümern.

---

1) E. Mayer I. S. 15.

2) Die Klagen Gregors, daß der Senat, das Volk, die Menschen verschwunden sind in Rom a. 595—597, die Häuser fallen um C. C. L. I. p. 368: jam vacua ardet Roma! sind übertrieben, wie andere Briefe von ihm beweisen.

3) Vgl. Die Germanen, Könige XI.

4) S. die magistri Commacini R. 144 f.

5) S. unten Abhängige auf fremder Scholle.

6) L. L. a. 836 p. 835.

7) Wie Troya I. p. 196.

8) C. D. L.

In den Städten wohnen die Italier als opifices (magistri Commacini) und negotiatores, mercatores[1]).

3. Abhängige.

α) Rein persönlich Abhängige.

Man kann die gasindi unter zwei Gesichtspunkte rücken: wir haben sie als eine Art Dienstadel kennen gelernt: sie sind aber zugleich eine Art Abhängiger — ohne notwendige Landleihe, — von der Person des Königs wie sajonen und buccellarii.

Gasinde (auch in der Einzahl: gasinde) konnten selbstverständlich auch andere als der König haben: bezeugt sind sie bei'm dux. Bei den königlichen gewinnt diese Umgebung im palatium eine gewisse Ähnlichkeit mit den fränkischen Antrustionen: doch hat das Verhältnis nach der Einverleibung vor dem fränkischen sich nicht behaupten können und war nicht etwa eine Fortsetzung der taciteischen Gefolgschaft; auch stehen nicht[2]) sie allein in obsequio regis mit den burgundischen wetteskalken[3]).

Gasindium ist eine Fortbildung der taciteischen Gefolgschaft: per bella ac raptus konnte sie im Reich der Langobarden nicht leben[4]).

Wohl schon lange vor der Einwanderung in Italien, zurzeit des Tacitus hatte auch bei dieser Völkerschaft das Institut der Gefolgschaft bestanden[5]). Bei dieser ist bestritten, ob nur König und Graf oder[6]) jeder Freie, der es wirtschaftlich vermochte, Gefolgen halten durfte. Den Gefolgen entsprechen hier die wohl mitgebrachten gasindi[7]). Waffengaben des Schutzherrn an den gasindus wie an den Buccellar und später an den Vasallen werden wohl als herkömmlich vorausgesetzt.

β) Abhängige durch Landleihe.

Regelmäßig wird die Abhängigkeit nur persönlich begründet durch vertragsmäßige Übertragung des Eigentums oder anderer dinglicher Rechte des Empfängers an Land des bisherigen Eigentümers gegen

---

1) R. 144 f. L. L. p. 186 c. 5.
2) Wie Osenb. S. 66, Ratch. 11, 14.
3) Könige XI.
4) Ed. R. 225.
5) Könige I.
6) Wie schon K. v. Maurer und Könige I. 1861 dargetan.
7) Über das Sprachliche E. Mayer I. S. 440 f., der richtig die Beschränkung auf König und dux ablehnt. Gasindus nach Hartmann II. S. 64 = comes(??).

Zins in Früchten und Fron: sie sind dem Grundeigner fronpflichtig drei Tage in der Woche[1]). Die enteigneten italischen Grundeigner konnten ihr ehemaliges Grundeigen als tertiatores durch contractus libellarius erhalten, wurden aber durchaus nicht durch Gewährung eines (vom langob.) verschiedenen Wergeldes zu Langobarden[2]).

Mannigfaltig sind wie die Namen so die Arten der rein persönlichen Abhängigkeit von Langobarden und Italiern von übergeordneten Herrn beider Völker, sowie auch jener Abhängigkeit, die durch Landleihe begründet wird. Das vornehmste jener Verhältnisse ist das der gasindi, das neben der Abhängigkeit auch eine bevorzugte Ehrenstellung begründet. Man könnte die gasindi unter den Abhängigen wie unter dem Dienstadel darstellen. Zugrunde lag wohl der taciteische comitatus wie den merovingischen Antrustionen: und zwar scheint im Gegensatz zum alten Comitat, den nach der richtigen Ansicht[3]) jeder Gemeinfreie (der das bestreiten konnte) halten konnte, dies Recht nur den Königen (und den duces) zugekommen zu sein[4]).

In manchen Fällen — nicht begriffsnotwendig — haben die villani, d. h. Bewohner einer villa Freizügigkeit, nicht aber die angariales.

De tertiatoribus schließen c. a. 780 Verträge, Benevent und Neapel[5]), es sind solche coloni, die ein Drittel der Früchte dem Landeigner entrichten.

Tributarius heißt jeder, der, frei oder unfrei, ein tributum zahlt, so[6]) wenn von einem Landstück I S. 311 Italier als tributarii von Langobarden[7]); humiliores sind arme Freie[8]). Manens und massarius sind zu einer massa — umfassenden Hof wie gehöriger Fron- und Zinspflichtiger: reditales sind nur Zins-, nicht auch Fronpflichtige, angariales[9]).

Die meisten italienischen Grundeigner wurden in eine solche Klasse von Abhängigen verwandelt unter dem Namen tributarii, d. h. nach Angabe des Paulus in den Landschaften, die erst nach Alboins Tod

1) Anders E. Mayer I. S. 182.
2) Wie Troya I. p. 196.
3) Könige I.
4) Über das Sprachliche J. Grimm, E. Mayer.
5) Arichis p. 180.
6) Richtig E. Mayer I. S. 40 terraticum.
7) Über das Colonat Hartmann I. 13—370. II. S. 8, 31, 142, 190.
8) Hartmann I. S. 15.
9) E. Mayer I. S. 182, 185.

von Klefo, den Herzogen und späteren Königen, besetzt worden waren: diese hatten unter der Kategorie der **hospitalitas**[1]) je einem langobardischen **hospes** für die »**fara**« jährlich ein Drittel der Früchte abzutreten [2]).

Für die Standesabstufungen ist wichtig[3]) **primus, major, minimus**. Daneben **gasindus** des Königs, eine **minima, minimissima persona** — offenbar nach dem Vermögen — kann doch **gasindus** des Königs sein und auch **exercitalis homo**, heerbannpflichtig. **Libellarii** waren Pächter, aber geringere Personen[4]). Die Stände sind nach dem Vermögen abgestuft: solche, die ein Pferd haben, dann **minimi**, die weder Haus noch Land haben.

Zweifelhaft ist, ob der **dominus**, von dessen Mord **Ed. R. 13** handelt, nur der Eigentümer eines Unfreien oder auch der Schutzherr eines Freigelassenen, **aldio tributarius**, ist. Der Mörder wird getötet, wer den schützt, zahlt **900 sol.**, halb dem König, halb den Gesippen des Ermordeten, ebenso werden gestraft die, gebeten, den Rächern die Verhelfung zur Rache verweigern: jeder zahlt **50 sol.** mit gleicher Verteilung.

Die Unfreien sind zum Betrieb der Landwirtschaft ganz unentbehrliche Arbeitskräfte.

Mit Unrecht bestreitet man[5]) für diese Zeit abhängige Landbesitzer. Schon früher gibt es in Italien[6]) **tertiatores, libellarii**[7]), **coloni**[8]). Die **tertiatores** heißen von dem Drittel der Früchte, die sie an den Grundherrn abzutreten haben: bei dieser abhängigen Stellung bestand die Gefahr, sie als Unfreie zu behandeln, deshalb auch die, sie (über See) zu verkaufen. Hierher gehört auch der **contractus libellarius**[9]) auf höchstens 29 Jahre, dagegen „ewige", d. h. Erbpacht: die **conductores** ziehen die mitgepachteten Zinsgelder der Kleinpächter ein[10]).

---

1) Könige XI. III. VI².
2) Paul. D. II. 32.
3) L. XII. 62, 9.
4) E. Mayer II. S. 597.
5) Osenbrüggen S. 29 gegen Waitz IV. S. 301, 497.
6) Oben Ansiedelung.
7) Könige III. 5. XI. 5.
8) Kühne Vermutungen über deren Aufkommen bei Hartmann.
9) S. oben S. 47.
10) E. Mayer I. S. 192.

γ) Die Aldionen.

Die Zahl der Einwanderer hoch anzuschlagen, davon halten mancherlei Gründe ab: die Zeugnisse schon des Tacitus[1]), des Paulus[2]), die Notwendigkeit, die Unfreien zu bewaffnen, die Sorge Alboins, Verstärkung aus anderen Stämmen an sich zu ziehen — so jene 20000 Sachsen — um die ganze Halbinsel erwerben und besiedeln zu können, später dann noch die Ansiedelung von Bulgaren bei Benevent[3]), die baldige Romanisierung, zwar nicht des Rechts, aber der Sprache, und endlich die Umgestaltung germanischer Leibesbeschaffenheit durch die Mischehen in die südländisch-romanische nicht nur im Süden, auch in Mittel- und Norditalien. Mitgebracht bei der Einwanderung hatten die Langobarden eine zahlreiche Klasse von Halbfreien, wahrscheinlich ursprünglich Besiegte, gegen Zins und Fron auf der Scholle belassene Kriegsgefangene oder doch Besiegte, nicht Unfreie, aber diesen nahestehende Halbfreie. Bei der Landteilung unter Authari wurden wie schon gleich bei der ersten Einwanderung zahlreiche bisherige Freibauern oder auch coloni in solche Aldien verwandelt oder auch in coloni, obzwar dies Institut überwiegend von Römern, das der Aldionen wohl nur von Langobarden angewendet wurde. Das Wort wird jetzt allgemein auf nord. eld, Mensch, Mann zurückgeführt[4]).

An die Seite der römischen coloni, die jetzt häufig langobardische Herren statt der bisherigen römischen erhielten, traten nun diese von den Langobarden mitgebrachten Aldien oder Aldionen: — in der Gotenzeit erscheinen sie in Italien noch nicht — Halbfreie, die zwischen römischen coloni und Unfreien standen[5]). Ob Landleihe des Herrn an den Aldio begriffswesentlich war, mag man theoretisch bestreiten, aber tatsächlich kam das Verhältnis wohl niemals ohne Landleihe vor, was man doch nicht ebenso von den gasindi behaupten mag[6]). Ursprünglich mögen die Aldien auf der Scholle belassene barbarische Besiegte gewesen sein, die einen Teil ihrer Ernte den langobardischen Herrn zu überlassen hatten, entsprechend den früheren Lazzen gegenüber den Römern.

Als selbstverständlich galt in jenen Jahrhunderten, daß, wer fremdes

1) Germ.: L. quos paucitas nobilitat.

2) Paul. D. l. c.

3) Paul. D. l. c.

4) Vgl. Bruckner a. a. O.

5) S. unten.

6) Über das Sprachliche Jakob Grimm a. a. O., Bruckner a. a. O., Hartmann, E. Mayer a. a. O.

Grundeigentum zu Besitz und Bewirtschaftung erhielt, davon einen Teil des Jahresertrages als census, Zins, zu entrichten und Frondienste verschiedener Art zu leisten hatte, angarias: ein solcher Pflichtiger heißt angarius. Übrigens haben diese Verhältnisse nicht erst die Germanen — Goten und Langobarden — hier eingeführt: schon seit den Tagen der Gracchen war die Zahl der vollfreien Bauern im Lande bedeutend gelichtet; die latifundia, quae perdidere Italiam, wurden bebaut nicht von deren Eigentümern, sondern von coloni, die persönlich frei, aber an die Scholle gebunden: adscriptitii, glebae adscripti, und deshalb den Unfreien gar sehr ähnlich werden[1]). Sie wurden nach Italien wie die Unfreien mitgenommen und hier in gleichen, übrigens dem römischen Colonat entsprechenden Verhältnissen angesiedelt: daß Langobarden auch italische coloni hielten, kam wohl häufig vor bei Erwerb italischer Grundstücke samt der zugehörigen Besiedeler: dagegen vertauschten römische Grundherrn wohl nie die altübliche Form des Colonats mit dem barbarischen Aldionat.

Die Zahl der Aldionen war nicht gering (das ergibt die häufige Durchführung der Kasuistik: liber, libertus, aldio, servus), nur Langobarden und sonst nach römischem Recht lebende Klöster — durch Vertrag — konnten solche halten[2]). Der Herr kann ganz formlos — Schriftform entbehrlich — aus der ancilla zur aldia erheben[3]). Notzucht an der aldia wird mit der doppelten Komposition der liberta oder ancilla gebüßt[4]). Auch der König hat Aldionen, ohne Vorrechte, abgesehen von einem Kompositions-Anteil[5]).

Man bezeichnet den aldio[6]) am treffendsten als halbfrei: der Herr kann ihn mit und ohne Scholle veräußern, züchtigen, aber nicht töten — nicht über eine aldia geschlechtlich verfügen —, der Stat greift auf die Aldionen nicht unmittelbar; der Herr haftet für die von ihnen verwirkte Buße und bezieht mit Ausschluß der Sippe ihr

---

1) Vgl. die treffliche Darstellung von Hartmann I. 1. S. 20 f., wie überhaupt die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu den wertvollsten Teilen des Werkes zählt.

2) E. Mayer zählt unter den Leuten von Kloster Bobbio nicht einen, in St. Julia von Bergamo (C. D. L. 419) unter 1500 Abhängigen 20.

3) Ed. R. 244.

4) Ed. R. 205.

5) Liutpr. 3.

6) Über das Sprachliche = aldi Mensch, Bruckner S. 573.

Wergeld: das beträgt 60 sol.[1]). Der aldio zahlt für den Besitz ein Mundium (auch Männer), aber in anderen Fällen zahlt der aldio einen Zins — aldiaricia — an den Herrn. Die Leistungen des aldio werden durch Vertrag, eventuell durch Gewohnheitsrecht bestimmt, der Herr kann sie nach Ablauf von 30 Jahren nicht einseitig erhöhen. Der aldio schuldet nur einen bestimmten Kopfzins, bestimmte Ernteteile, bestimmte Fron: der Stand ist erblich, das[2]) Kind folgt der ärgeren Hand.

Tatsächlich saßen wohl die meisten Aldionen gleich nach der Einwanderung auf Land des Herrn, doch gehörte das nicht zum Begriff des Aldionats.

Werden Aldionen, die das ihrem Personenstande nach sind, angegriffen, hat sie der Herr durch Eid oder Kampf zu verteidigen[3]). Übrigens wird der aldio dem Unfreien vielfach gleichgestellt: so hat der Eigentümer des Hauses, in das er geflüchtet, dem Herrn die Dienste des Aldio für diese Zeit ebenso zu bezahlen, wie die eines Unfreien[4]).

Das Wergeld des haldio beträgt 60, das des ministerialis doctus aut probatus (was also nicht dasselbe?) 50 sol.[5]).

Eheliche Kinder einer aldia und eines fremden aldio folgen nach bezahltem Muntschatz dem Vater[6]).

Der Colonat war seit Diokletian an die Scholle gebunden[7]), aber auch gesetzliche Festlegung von Zins und Fron war erfolgt. Die Leistungen bestanden in Ernteanteilen, auch etwa Geld und in (privaten) Fronden, Arbeiten aller Art für die Wohnvilla der Herrschaft; aber auch die Statsgrundsteuer ward auf sie abgewälzt.

Die Aldien werden in den Bußen vielfach gleichgestellt[8]) den servi ministeriales, d. h. feineren, kunstfertigeren Hausdienern: das sind nicht gewöhnliche Unfreie, sondern solche, die im Haus des Herrn erzogen, unterrichtet und geprüft sind in einem Handwerk oder einer Kunst[9]). Ebenso bei Verwundungen fremder Aldien oder Unfreien

1) Rothari 129. Schupfer, Aldi, lidi et Romani. Enciclopedia giuridica I. S. 1121. Bruckner, Beiträge XVII.

2) R. 235, 216.

3) L. XIII. 68, 4.

4) l. c. 69, 5.

5) Ed. R. 76, 129, 130.

6) L. XIX. 129. X.

7) Hartmann I. S. 15.

8) Ed. R. 76 f.

9) l. c.

für jede Wunde 1 sol., aber nicht über 4 hinaus[1]), für Kopfwunden ohne Knochenbruch bei diesen Ständen je 2 sol., mit Knochenbruch 4 sol., dazu das Honorar für den Arzt, operas et mercedes medici[2]). Niemand wage eine fremde Aldie oder Unfreie, die man Hexe nennt, strigam quam dicunt mascam[3]), zu töten, was Christenleute (christianis mentibus nämlich, daß es solche gibt) durchaus nicht glauben sollen noch auch daß Weiber einen lebenden Menschen von innen heraus auffressen können. Wer solch unerlaubte und schändliche Tat vollführt, zahle für eine haldia gemäß ihrem Stande 60 sol. und außerdem für die Schuld 60 sol.[4]).

Das Recht beginnt, neben das Wergeld, die standesgemäße Buße einer Unfreien, eine Strafe »pro culpa« zu stellen, die halb dem König, als dem Träger des Statsgedankens, d. h. des Friedensschutzes, zufällt, halb ihrem Herrn. Hat ein Richter die Übeltat befohlen, hat er aus seinem Vermögen diese Strafe zu entrichten (nicht ihr Herr)[5]).

Die Aldien und servi ministeriales werden bei Verwundungen oft gleich gestellt[6]), höher als servi massarii und rusticani. Als Hexen werden Aldien oder Unfreie vorausgesetzt[7]), rusticana[8]) und ministerialis, eher als freie Frauen.

δ) Die Freigelassenen.

Die Freilassung erfolgt zum fulcfrea und amund, d. h. frei, entlassen aus jeder Abhängigkeit vom Herrn: der Unfreie wird viermal (stets einem anderen) freigelassen und das wird durch gairethinx bekräftigt: et thingat in gaida et gisil[9]), am Kreuzweg[10]), er eröffnet dann vier Wege: dann wird er amund[11]) und der Freilasser oder sein Sohn kann das weder gegen ihn noch seinen Sohn anfechten: stirbt der Amund ohne Erben, fällt sein Nachlaß nicht an den Frei-

---

1) l. c. 77, 78.
2) l. c. 79.
3) l. c. 376.
4) s. unten Strafrecht, Religionsvergehen.
5) Ed. R. 376.
6) Ed. R. 76.
7) Ed. R. 376.
8) Hartmann II. 8. S. 42. 2.
9) Bruckner a. a. O.
10) Als altlangobardisch bezeugt C. D. L. II. p. 382.
11) Hartmann II. 2. S. 7.

lasser, sondern an den Erben[1]; gleiche Wirkung hat die Freilassung in impans id est in votum regis[2]: Übergebung an den König, der ihn durch den Priester um einen Altar führt: also gairethinx, quadrivium und die vier Männer ersetzen König, Priester und Altar. Wer den Unfreien fulcfrea gemacht nnd ihm die vier Wege geöffnet, aber nicht ihn amund gemacht hat, lebt mit ihm wie mit freien langobardischen Gesippen, d. h. der Freilasser beerbt ihn[3]. Wer den Unfreien zum aldio machen will, gibt ihm nicht die vier Wege[4]. Bei diesen vier Arten der Freilassung ist Ausstellung einer cartola „des Gedächtnisses wegen" notwendig (? der Text meint: wünschenswert), aber nicht wesentlich[5].

Ein als fulcfreal frei erklärter (thingaverit) vom Herrn (hamund a se), ist dem König zu geben oder in der Kirche um den Altar zu führen, und hat später der Freigelassene den Willen des Patrons getan, so hat er öfter seine Freiheit dem Richter und den Nachbarn zu erweisen: dann kann der Herr ihn nicht mehr in Anspruch nehmen, „weil er einmal freiwillig im Weg eines beneficium dessen Willen getan" [6].

Für römische Herren — auf die Abstammung der Unfreien kam nichts an — gelten die römischen und die kirchlichen Freilassungsformen[7].

Alle Freigelassenen langobardischer Herrn leben nach dem Recht ihrer Freilasser, wie diese es ihnen verstattet haben[8]. Wer zum aldio freilassen will, führe den Unfreien nicht in die Kirche, sondern lasse ihn frei durch Urkunde oder wie er sonst will[9].

Hat der König ihm übergebene Freigelassene in der Kirche vor Altar und Bischof freigelassen, sollen sie als fulcfrea Freigelassene (thingati) gelten. Und wer über eine solche Freigelassne vom König das mundium erhalten, hat das auch nur über sie und ihre Töchter als eine fulcfrea: über ihre Söhne gibt es kein mundium. Der

1) R. 224. II.

2) l. c. II. J. Grimm R. A. S. 461 von Pfand? oder von pannus, Einkleidung? Du Cange V. p. 112. III. oder bannus, Schutz? So Brudner a. a. O.

3) l. c. 224. III.

4) l. c. 224.

5) l. c. IV.

6) L. XII. 55, 2.

7) E. Mayer I. S. 150.

8) Ed. R. 226.

9) L. IX. 23.

Muntschatz beträgt 3 sol.[1]): bei der Freilassung wird der Muntschatz festgestellt (2—6 sol.). Der Diebstahl des flüchtigen Unfreien, der über die provincia hinaus geflohen, soll in drei Monaten festgestellt werden: der Herr hat ihn zu büßen oder seinen Unfreien durch Eid oder Kampf zu reinigen[2]). Bei Tötung eines Langobarden ist nicht der Tochter die Buße zu zahlen: — „da ein Weib nicht Fehde führen kann", — also ist die compositio „die Ablösung der Fehde" — sondern den Schwertmagen, in deren Ermangelung halb dem König, halb der Tochter[3]).

Hat ein Unfreier die Unfreie eines anderen genommen und deren Herr sie als amund freigelassen oder verkauft und der Käufer sie freigelassen, wird sie Unfreie des Königs und der Freilasser stellt dem König eine Gleichwertige; der Unfreie bleibt in der Gewalt seines Herrn[4]). Von langobardischen Herren Freigelassene leben nach dem langobardischem Recht, wenn ihnen verstattet[5]).

Eheliche und eheliche Söhne und Töchter der fulcfrea erben wie die Kinder eines Freigebornen; Gaben des Freilassers fallen an diesen oder seine Erben zurück: ebenso Geschenke, die ein gasindus des dux oder im obsequium eines anderen erhalten, fallen an den Schenker zurück, anderes Vermögen, wenn nicht bei Lebzeiten vergabt, an den Freilasser wie an einen Gesippen[6]). Bei gairethinx thingare, zum amund, fulcfrea, d. h. er gibt ihm die vier Wege, vgl. das Baiernrecht[7]), d. h. das Recht, von dem Hause des Herrn fortzuziehen[8]). Sind Sachen dem Haus eines conlibertus anvertraut und gestohlen, ersetzt sie dieser; wird später der Dieb entdeckt, büßt sie ihm dieser: denn wenn dem Eigentümer, würde später der Hauseigentümer den Dieb nochmal verklagen: wir können aber nicht Eine Sache mit zwei Klagen verfolgen. Also soll der Eigentümer das Anvertraute empfangen und der Hauseigentümer halte sich an den Dieb, der nicht in Einer Sache zwei Verfolgungen erdulden soll[9]).

Die Verbindung unter den conliberti (Freigelassenen Eines Herrn

---

1) L. V. 9. III.
2) l. c. 11.
3) L. V. 14, 7.
4) L. XVI. 98. III.
5) R. 226.
6) R. 225.
7) Könige X. 5, das der Burgunden Könige XI.
8) Vgl. Troya C. D. L. IV. p. 443. Liutpr. 106 a. 752 Ed.
9) L. XXI. 131. II.

und Freilassers) war so eng, daß das Gesetz sie der unter Gesippen gleichstellt, und kam offenbar häufig vor: so setzt L. a. V. 8. II. sie der unter Gesippen zur Seite bei Geschäftsverhandlungen: causa inter conlibertûs aut parentes: was hier vor 3 oder 4 guten Männern verhandelt worden, soll nicht angefochten, sondern von beiden Parteien geglaubt werden: der Zeuge leistet seiner Partei einen Eid. Die Zeugen müssen guten Leumund haben und glaubwürdig sein, auch für den princeps (wohl eher König als dux). Wollen sie die Wahrheit verschleiern, so sollen sie vor dem princeps oder dessen Sendboten schwören. War aber eine Verpflichtung durch wadia begründet, soll es bei der Entscheidung sein Verbleiben haben, die Rothari in dem früheren Edikt[1]) aufgestellt[2]).

Die Freilassung eines fremden Unfreien ist nichtig und büßt mit 20 sol., ebenso die Scherung zum Geistlichen[3]).

Pabst Gregor empfiehlt die Freilassung (zu römischen Bürgern) als Gott gefällig Werk; nahm man ihnen aber hierbei das bisherige peculium, so verlangten sie, hungernd, Rückkehr in die bisherige Unfreiheit[4]). Freigelassene (römische Unfreie) nimmt Gregor als seine Notare in Dienst und Brot[5]). Schenkungen an den Freigelassenen soll dieser auf eheliche Kinder vererben, in deren Ermangelung — Rückfall an die (römische) Kirche.

Hier muß nicht wie bei den Burgunden[6]) das Recht, die fara des Freilassers zu verlassen, besonders um 12 sol. erkauft werden[7]). Der Edictus unterscheidet die Freilassung zum Vollfreien, fulcfrea, und zum Minderfreien[8]). Freigelassene beider Völker arbeiten für ihre patroni häufig in Stadt und Land als negotiatores, opifices wie übrigens auch servi, coloni und aldii. Bei der Freilassung zum amund, nicht fulcfrea, erwirbt der Freilasser die Muntschaft über den Freigelassenen[9]), sie wird für die Weiterbegebung in Geld an-

---

1) 360, 362, 377.
2) V. 8. II.
3) L. 53.
4) C. D. L. I. p. 376 a. 595 p. 331.
5) l. c. 375.
6) Könige XI.
7) J. Grimm, R.-A. I.⁴ S. 461.
8) Nach Troya I. p. 42 und anderen Italienern werden freigelassene Römer Langobarden.
9) Liutpr. 141, 9.

geschlagen[1]). Die günstigste Form der Freilassung macht zum fulcfrea. Für römische Herren — auf die Abstammung des Unfreien kam nichts an — galten die römischen und kirchlichen Formen mit den römischen (und kirchlichen) Wirkungen: die von einem Römer Freigelassenen leben nach römischem Recht[2]).

Die Freilassung war ursprünglich nur ein Verzicht des Herrn auf sein privatrechtliches Eigentum an dem Unfreien gewesen; dieser private Akt konnte nicht öffentlich-rechtliche Wirkungen haben und derartige Schranken beseitigen; der Freigelassene konnte jetzt Privatrechte — Vermögens- und Familienrechte — erwerben, aber nicht ward er dingfähig, in allen Ding-Verrichtungen, zumal nicht waffenfähig und -pflichtig. Höchst lehrreich zeigt uns die langobardische Wandersage, auf welchem Weg bei diesem Volk die Freilassung auch zur völligen Gleichstellung mit den Freigeborenen gelangte. Die Sage hat das in ihrer sinnigen Weise so gewendet, daß die Freiheit als Lohn für tapferes Kämpfen verheißen ward. „Später entrissen sie noch mehr Unfreie dem Joch der Knechtschaft und erhoben sie in den Stand der Freiheit, um die Zahl ihrer Streiter zu mehren“[3]).

Von der Freilassung der Unfreien werden also vier Arten unterschieden: I. wer den Unfreien, fulcfree, und sich fremd — amund — machen will, übergebe ihn zuvor einem anderen Freien und bekräftige das durch gairethinx, der einem zweiten, der einem dritten, der einem vierten. Dieser führe ihn an die Kreuzung von vier Wegen und »thingit in gaida et gisil« und spreche: „du sollst freie Macht haben, welchen der vier Wege du wandern willst“; ist dies geschehen, wird er (h)amund und es bleibt ihm sichere Freiheit: der Freilasser hat gegen ihn und seine Kinder keinerlei Rückforderung zu stellen: stirbt er erblos, fällt sein Nachlaß an den König, nicht an den Freilasser. Ebenso lebt der II. inpans, d. h. nach dem Wunsch des Königs Freigelassene; III. hat der Freilasser den Freigelassenen zwar fulcfrea gemacht und ihm die vier Wege gewiesen, aber nicht ihn amund gemacht, lebt er mit dem so Freigelassenen wie mit einem Bruder oder anderen freien langobardischen Gesippen: das heißt, hinterläßt er keine Kinder, beerbt ihn der Freilasser nach 225. IV. Wer den Unfreien zum aldio machen will, gebe ihm nicht die vier Wege: aber wie bei obigen Freilassungen von Unfreien soll die Freilassung im Freibrief

1) L. 10. R. 214.
2) Ariprand II. 34.
3) Paul. D. I. 13.

erwähnt werden, des Beweises halber, die Freiheit aber hängt nicht davon ab[1]).

Das Institut der Freilassung ist also auch bei diesem Volk von jeher im Schwang in mehreren Formen und mit hiernach abgestuften Wirkungen; es besteht kein Grund, den Bericht der Wandersage[2]) zu verwerfen, wonach wiederholt auf der Wanderung massenhaft Unfreie nach Bewährung im Kampfe oder alle Unfreie ohne weiteres freigelassen wurden. Und zwar mittels des Symbols eines Pfeils, dessen Abschießung das freie Abwandern bedeuten sollte, wie man anderwärts Vögel fliegen ließ oder bei den Baiern die Kirchtüren öffnete. Also nicht einer Waffe überhaupt[3]), gestabte Worte waren dabei unentbehrlich zur Perfektion des Geschäfts[4]). Gewiß gar oft in ähnlicher Weise bei anderen Völkern führte gerade dieser Mangel und seine Abstellung dazu, den Freigelassenen auch die „politischen", d. h. die Dingrechte zu gewähren: man konnte gegen übermächtige Feinde der Waffen der unfreien Männer nicht entraten: so gab man ihnen durch die Freilassung die Waffen und öffnete ihnen die Heeres- wie Gerichtsversammlung. War es doch bei feindlichem Überfall, z. B. bei Nacht, auf der Wanderung ganz unmöglich, den Unfreien zu verbieten, sich zu wehren, die ebenso wie die Freien bedroht wurden. Die Sage berichtet — in drei verschiedenen Wendungen — hier wohl wahrheitsgetreu, auf welchem Weg und zu welchem Zweck gar oft Knechten Waffenrecht und Waffenpflicht — und damit der Zutritt zum Ding — gewährt werden mußte. Ist ein Unfreier oder eine ancilla dem König zu eigen gegeben und von diesem mittels des Bischofs am Altar freigelassen, sollen sie so frei bleiben wie die als fulcfreal thingati[5]) und wer die Muntschaft über sie erwirbt, erwirbt damit dieselben Rechte wie über eine fulcfrea[6]), ebenso bei Töchtern, die sie später gebiert, Söhne stehen in keinem mundium, dies beträgt 3 sol. Wer Unfreie freiläßt, bestimmt ihr mundium auf 1—6 sol., ebenso für ihre Kinder[7]).

---

1) 224. Ed. R. widerspruchvoll.

2) Paul. D. I. 13.

3) Wie J. Grimm I. S. 323: bei dem Gairething unten Privatrecht.

4) P. D. l. c. widerspruchvoll immurmurantes quaedam patria verba ob rei firmitatem. Paulus I. nennt auch Freigelassene ingenuos.

5) L. V. 9.

6) Ed. R. 216, 224, 225. 247. L. III. 9, 23, 55, 142.

7) L. V. 10.

4. Unfreie.

Puer ist meist, aber nicht immer, nicht notwendig ein unfreier Diener[1]), puer de suo obsequio nicht notwendig Gefolgschaft. gasindus, pueri heißen auch die Palastdiener des Kaisers[2]), jubilius = abilius = manumercenarius(?)[3]). Nach der Verwendung heißen sie servi rusticani: solche tragen Bärenfelle[4]) und gelten bei der Veräußerung von Grundstücken als mit veräußerte Zubehörden. Gleichbedeutend ist massarius, d. h. zu einem Grundkomplex (massa) gehörig[5]). Pueri, neben Pferden genannt, sind auch solche Unfreie eines Gehöftes[6]). Ein Unfreier aus der terra di lavoro heißt servus Leborisanus[7]). Umfassender homines eines castrum: Besatzung: liuti, Halbfreie, alle Bewohner[8]). Wie anderwärts ragen hier die Kronknechte, s. fiscalini hervor, aber sie sollen sich auch durch bessere Haltung auszeichnen, sich auch besonders vor schwerem Friedensbruch hüten: für Mord hat er das Wergeld des Gemordeten zu entrichten und wird an dessen Grab (fossa) aufgehängt[9]). Das Ausnahmerecht der Königsknechte bezweckt (auch) Schonung des königlichen Vermögens[10]); hat er hoberus, marahwurf, wegwarus oder andere geringere Schuld begangen, findet keine Änderung des Strafmaßes der andern exercitales[11]), statt. Wer den sculdahis aut (das Wort geht nur auf regis, nicht auf sculdahis: aber man sieht die ungefähre gleiche Stellung beider) actor regis, der (nämlich nur der actor) für den Nutzen des Königs schafft, verletzt[12]), der usw. Jede Veräußerung von Königsgut durch Unfreie oder Aldienen wird[13]) verboten, „zumal wir zur Vorsicht genaue Inventare über die Grundstücke all' unserer Ämter errichtet haben": solche Veräußerung wird fortab wie Aneignung fremden

1) Paul. D. II. 31.

2) l. c. III. 11, 12.

3) So A. Schmidt, Z. f. Rechtsgesch.[2], germ. Abt. XI. S. 218.

4) Paul. D. V. 2.

5) Aber auch gleich villicus, d. h. servus qui ordinatus est super alios in domo senioris sui (Du Cange, Glossarium Cavense).

6) Paul. D. V. 4.

7) L. L. 182, 183.

8) C. D. L. I. p. 450.

9) Ed. R. 370.

10) Ed. R. 360.

11) 27, 30, 277, 380.

12) utilitatem regis facientem 374 l. c.

13) Wie schon L. 78.

Gutes geahndet. Das Vermögen des schuldigen actor wird konfisziert. „Haben wir doch verzichtet auf den Teil der Erbschaft, der früher den Töchtern der harimanni genommen wurde“[1]). Ein mansionarius regis[2]) ist an ein Krongut gebundener, frei oder unfrei; servi rusticani, unfrei oder frei, werden geringer gewertet als s. ministeriales, aber auch wohl gleich gestellt[3]). Bei dem servus ministerialis kann, muß aber nicht eine Prüfung in seinem Handwerk vorkommen[4]). Rusticana heißt eine ländliche ancilla, ministerialis eine im Herrenhof dienende[5]). Aber auch innerhalb des Kreises der Unfreien des landwirtschaftlichen Betriebes gab es gar mannigfaltige, tief greifende Unterscheidungen: so erhielt der Ober-porcuarius ein stark erhöhtes Wertgeld (porcuarius) gegenüber dem geringeren der andern Hirten: ein Beweis für die hohe Bedeutung des Schweinefleisches für die Volksnahrung.

Die Verwendung der Unfreien ist so mannigfaltig wie bei den Burgunden. Die servi rusticani sind ganz unentbehrlich — neben coloni, aldiones, libellarii, zum Betrieb jeder Art von Landwirtschaft: es wird vorausgesetzt, daß bei Veräußerung eines Landguts die erforderlichen Unfreien mit veräußert sind, ohne daß doch die Folgerungen aus dem Begriff der Zubehörde immer säuberlich gezogen werden. Rusticani haben ihr besonderes Recht (gleichviel, ob frei oder unfrei?), daher Austreibung eines Dorfgenossen durch Beschluß (consilium) der rusticani[6]). Den Diebstahl einer Unfreien büße der Herr achtfach. Die 40 sol. dieses Edikts[7], sollen nicht (mehr) von dem Herrn verlangt werden. Gegen den flüchtigen Unfreien und Dieb, der aus dem Reiche (das bedeutet hier provincia) flieht, ergeht das Verfahren[8]). Verbirgt er sich im Reich, habe sein Herr Frist auf 3 Monate: danach ersetzt und büßt er den aufgedeckten Diebstahl nach dem Gesetz: bei nicht aufgedecktem kämpft oder schwört der Herr[9]). Verkauf eines Freien über das Reich (provincia) hinaus büßt mit dem Wergeld des Verkauften, wie wenn er

1) R. 158, 160, 171, 225. Notitia p. 151.
2) E. Mayer II. S. 185.
3) Ed. R. 77.
4) S. min. probatus 138.
5) Ed. R. 376.
6) L. 134, 141.
7) R. 254—258. L. 147. G. 9: quod est fegang.
8) Nach Ed. R. 256.
9) L. V. 11.

ermordet wäre[1]). Verkauf eines fremden Unfreien über das Reich hinaus, — 4facher Ersatz[2]). Wer fremden Unfreien ohne Willen des Herren zum Schwur oder zum Kesselfang — der nur hier genannt wird — gebracht hat, zahlt dem Herrn 20 sol.[3]). Wer fremden Unfreien in die Hand des Königs gibt, zahlt dem König 100 sol., dem Herrn 20 sol. und der Unfreie wird wieder seines Herrn[4]). Wer fremden Unfreien ohne Willen des Herrn freigelassen wie immer (ausgenommen durch die Hand des Königs), zahlt dem Herrn, zu dem der Unfreie zurückkehrt 20 sol.[5]), ebenso wer fremden Unfreien zum Priester gemacht hat[6]). Späterer Zeit gehören an die römischen Formen der Selbstverknechtung (IX. Jahrhundert)[7]) (auch durch den Herrn): Ergreifen des langen Hars: bei den Römern ist langes Har Zeichen der Unfreiheit.

Ganz wie bei Burgunden und Westgoten entstand auch hier eine Scheidung der Stände nach dem Vermögen, die sich durch beide Völker gleichmäßig hindurchzog: zuerst, lange vor der Einwanderung der Germanen, bei den Italiern entstanden, ergriff sie alsbald auch die Langobarden, die ebenfalls Großgrundbesitzer und Kleinbauern umfaßten, später auch in den Städten Kaufleute und Handwerker: negotiatores, opifices.

Der Unfreie, der „über seine Frau" eine Magd hinzuführt, zahlt dem Herrn die Buße für adulterium[8]). Uneheliche Kinder können nur durch 30jährige Ersitzung erwerben[9]). Wer eine aldia heiraten will, mache sie zur widripora[10]), sonst gilt die Ehe nicht; die Kinder sind naturales[11]). Über die Verteilung des Vatervermögens unter gutartige Söhne verschiedener Ehen[12]) s. unter Erbrecht. Besonders verwickelt[13]) der Verkauf einer bestrittenen Unfreien,

1) L. XI. 48. XIX.
2) l. c. 49. XIX.
3) l. c. 50. XXI.
4) L. l. c. 51. XXII.
5) l. c. XI. 52, 23.
6) l. c. 24.
7) E. Mayer I. S. 210.
8) L. XVII. a. 729, 104. I.
9) l. c. 105.
10) R. 222.
11) l. c. 106—110.
12) 113. X.
13) R. 231.

wenn sie Kinder gebiert: diese fallen dem wahren Eigentümer zu. Der bei Diebstahl ergriffene Unfreie wird getötet oder um 40 sol. von seinem Herrn losgekauft: jetzt[1]) kann ihn sein Herr oder der Bestohlene töten: will keiner, wird er dem König zu beliebiger Behandlung übergeben. Hat der Diener (puer) oder Unfreie (servus) einen Diebstahl auf Befehl des Herrn begangen und wird ergriffen, zahlt der Herr neunfachen Ersatz und ebensoviel an den König: „es ist unanständig, daß ein Freier sich in Diebstahl mische"[2]). Will Freier oder Unfreier aus dem Reiche (provincia) fliehn und der Richter oder ein anderer Reichsangehöriger ergreift ihn, so sichere er die von ihm mitgeführten Sachen und schicke zu dem Richter, aus dessen Amtsgebiet er zuerst entflohen und er gebe (?) für je einen Flüchtling mit seinen Sachen 2 sol.: flieht der Ergriffene aus seinen Banden, so schwöre der Ergreifer, ihm nicht böswillig (asto) losgelassen, sondern mit aller Macht bewacht zu haben und gebe die ihm abgenommenen Sachen heraus, die Ergreifung werde nicht verfolgt: widersetzt sich der Flüchtling der Fesselung und wird getötet, wird das nicht verfolgt, werden die Sachen herausgegeben: nicht verfolgt wird aber auch die Tötung des Ergreifers durch den Flüchtling[3]). Fliehen Unfreie zu einem anderen Herrn, holt sie hier der bisherige Herr ein und bewegt sie zur friedlichen — straflosen — Rückkehr, straft ihn aber dann dennoch, so zahlt er dem Eigner des Hofes auf den der Unfreie geflohen — merkwürdigerweise nicht dem Unfreien — 20 sol. oder schwört auf die Evangelien (allein ohne Eidhelfer) daß er ihn nicht bestraft habe[4]). Weigert der Hofeigner die Herausgabe des Flüchtlings nach dreimaliger Mahnung, wird er gezwungen, ihn mit einem gleichwertigen zu liefern[5]); ebenso, falls einem Flüchtling an den Hof des Königs Straflosigkeit zugesichert und gebrochen worden war[6]), 40 sol. Wenn der Unfreie flüchtig in die Kirche oder in das Haus des Bischofs (domum sacerdotis aut in ecclesiam) — das Pfarr- oder Bischofshaus pflegte mit der Kirche unter Einem Dach zu stehen — und der Bischof oder andere Kirchen-Oberste am Ort sich dreimal weigert, ihn herauszugeben, wird er gezwungen, ihn herauszugeben und einen gleichwertigen dazu. Ward

1) L. XII. 64. XI.
2) l. c. 259.
3) l. c. 264.
4) l. c. 269.
5) l. c. 270.
6) l. c. 271.

er in Verzeihung aufgenommen (in gratia redditus) und straft ihn der Herr dann doch, hat der sich durch Eid hievon zu reinigen oder der Kirche 40 sol. zu leisten: der actor regis treibt sie ein und legt sie auf den neuerrichteten Altar[1]). Flieht ein Unfreier in den Grenzen des Reichs, vom Herrn verfolgt, in einen fremden Hof und ergreift ihn hier sein Herr, so wird der nicht um deswillen gestraft, daß er in Wut gegen seinen Knecht diesen in fremdem Hof ergreift: der Hof-Eigner oder seine Leute, die ihn aus den Händen seines Herrn befreien, dürfen wie die Verfolger in dem fremden Hof kein scandalum machen, bei Strafe[2]). Wer den Flüchtling befreit, oder dem Herrn Widerstand geleistet, haftet, wenn jener stirbt oder anderswo hin entkommt, wird er dann zurückgebracht, muß ihn sein Herr, „nach solcher Mühung", nicht in Verzeihung aufnehmen[3]). Die Fristen für Verfolgung flüchtiger Unfreien bestimmt Luitprand nachträglich[4]): für Benevent und Spoleto 3, in Tuscien 2, in den Alpen 1 Monat. Ähnlich wird bestraft der Gastald am Hof des Königs, der den Flüchtling nach wiederholter Mahnung nicht herausgibt, aber auch der ihn gegen das Versprechen der Straflosigkeit straft[5]). Hat ein in das Gehöft geflüchteter Unfreier länger als neun Nächte geweilt und Schaden getan oder ist er gestorben oder entflohn, gibt der Hofherr den Unfreien heraus und nochmal den Wert und ersetzt den Schaden[6]). Floh ein Unfreier in fremden Hof (»id est in faida«, in Verfolgung), fordert der Hofherr schriftlich oder durch sicheren Boten den Eigner auf, ihn straflos aufzunehmen; lehnt der ab und entflieht, trifft den ersten Hofherrn keine Buße, falls er rechtzeitig angemeldet hat, andernfalls gibt er den Unfreien heraus, ersetzt den angerichteten Schaden und den Wert der entzogenen Arbeitstage[7]). Wer zorngemut (haistan) in fremden Hof eindringt, büßt 20 sol.[8]). Der Hehler des flüchtigen diebischen Unfreien haftet wie der Stehler. Mehrere Diebe können zusammen das Achtfache oder jeder[9]) einzeln 1/8 leisten[10]). Will Freier

1) Ed. R. 272.
2) Ed. R. 34, 277.
3) l. c. 273.
4) Zu V. 11. V. in XV. 88. V.
5) R. 271.
6) R. 274.
7) R., hier zuerst genannt: simul et operas 275.
8) R. 277.
9) R. 262.
10) R. 263.

oder Unfreier aus der provincia fliehen, stellt ihn mit den mitgenommenen Sachen der judex loci, der ihn ergreift, dem Richter, aus dessen Sitz er entflohen: widersetzt sich der Flüchtling der Fesselung und wird dabei getötet, so liegt er straflos, ebenso (seltsamer Weise) der ihn ergreifen soll und von ihm getötet wird[1]; ähnlich, wenn der nicht Ausliefernde sich wiederholt weigert oder nach zugesicherter Straflosigkeit doch straft. Ist ein fremder Unfreier im Reich (? provincia) in einen Hof[2]) geflohn, soll der Herr für die Verfolgung nicht gestraft werden: aber auch der Hofherr oder seine Leute dürfen den Flüchtling nicht schützen, der Herr darf kein scandalum in dem Hof anstellen: nach solchem Tumult muß der Herr ihn nicht zu Gnaden aufnehmen. Wer wissentlich einen flüchtigen Unfreien aufnahm oder speiste oder auf den rechten Weg wies, schaffe ihn wider herbei oder ersetze seinen Wert, den der mitgeführten Sachen und einer Arbeits-Taxe[3]. Wer so des Unfreien oder Aldien Herrn wegen Diebstahl oder Mordes klagt, so lange dieser lebt, dringt durch, aber nicht nach dessen Tod[4].

Ward eine Unfreie verkauft und kann der Verkäufer sein Eigentum nicht beweisen, beschwört aber seinen guten Glauben, so gibt er den Kaufpreis heraus und die Magd wird ihrem Herrn zurückgegeben: hat sie Kinder geboren, so muß der Verkäufer sie auf seine Kosten kaufen und dem Herrn der Mutter zustellen, „weil Kinder der Mutter folgen". Ist aber der Verkäufer erblos gestorben und sein Vermögen an den König gefallen, erlischt jeder Anspruch, wenn dies beschworen wird[5]. Der Brücken-(Hafen-)Wart, der wissentlich einen Unfreien auf der Flucht befördert, muß büßen mit dem Leben oder seinem widrigild, wenn er nicht sofort Anzeige erstattet oder ihn festhält[6]. Wird der Unfreie dem verfolgenden Herrn herausgegeben gegen das Versprechen der Straflosigkeit und dann doch bestraft, — Buße von 20 sol., wenn er die Strafe nicht abschwört[7]; wird der zugelaufene Flüchtling auf dreimalige Mahnung nicht herausgegeben, Erstattung des Flüchtlings und nochmal sein Wert[8]. Unfreie dürfen Sachen des Herrn nicht ver-

1) R. 264.
2) R. 272.
3) operas Ed. R. 276.
4) L. XVI. 97. II.
5) Ed. R. 231.
6) R. 268.
7) R. 269.
8) R. 270.

kaufen noch Unfreie frei lassen, der Käufer vermerkt den Kaufpreis und giebt die Sache dem Herrn zurück[1]). Ein servus massarius d. h. zu einem Landgut gehöriger, verwaltender Unfreier darf von seinem peculium Rinder, Kühe, Rosse, Kleinvieh, auch in Gesellschaftsvertrag in socio, geben und nehmen, verkaufen aber nicht, sofern es nicht der Vorteil des Gutes erheischt, so daß das „Haus" dabei gewinne, nicht verliere[2]). Die Ehre des freien Standes wird gegen Vermischung auch mit Halbfreien — Aldien — streng gewahrt: Buhlschaft einer Freien mit einem aldio büßt dieser mit 50 sol. an deren Muntwalt: dabei wird in solchen Vermischungen fast immer beigefügt: „Deshalb, weil sie einem Unfreien, einem aldio zu Willen war" (consensit)[3]). Altertümlich streng ist die Scheidung der Freien und Unfreien: hier fehlen die Übergänge, die Hebung der Unfreien wie im Franken- und Deutschen Reich: heiratet ein Unfreier eine Freie, droht ihm der Tod und sie kann nach Wahl der Gesippen getötet oder außerhalb des Reichs verkauft, über ihr Vermögen frei verfügt werden: zögern die Gesippen mit beidem, bringt der Gastald des Königs die Frau in den Hof des Königs zu den unfreien Mägden in »pisele«[4]). Das Kind folgt der ärgeren Hand: hat ein aldio eine aldia oder Freigelassene geheiratet, folgt es dem Vater[5]). Heiratet eine Freie einen Unfreien und schreiten ihre Gesippen nicht binnen eines Jahres gegen sie ein[6]), wird sie Unfreie des Palastes, ebenso die Kinder und der Unfreie ad publicum replicetur[7]). Wer seine Unfreie heiraten will, muß sie erst freilassen zur widribora durch gairethinx: dann gilt sie als freie gesetzmäßige Ehefrau und die Kinder werden gesetzliche Erben ihres Vaters[8]). Die aldia, die in ein fremdes Haus geht und einen Unfreien heiratet, verwirkt die Freiheit. Hat der Herr versäumt, sie in die Unfreiheit zurückzurufen und stirbt der Mann, so gehe sie mit ihren Kindern und aller Habe, die sie bei ihrer Verheiratung mitgebracht, zum

1) Ed. R. 233.
2) Ed. R. 234 ebenso der aldio, der nicht zum amund freigelassen.
3) L. XII. VII. 60.
4) 221 (Ofen-stube).
5) Ed. R. 217. Ebenso 219: Heiratet ein aldius eine Unfreie: seine oder eines Dritten.
6) Wie Ed. R. 221 vorschreibt.
7) L. IX. 24.
8) Ed. R. 222, Liutpr. 106 Instrumentum a. 752, Troya Cod. dipl. IV. p. 443.

Herrn[1]). Sein Kind von fremder Unfreier kann man freilassen oder kaufen: geschah beides nicht, bleibt es Unfreier des Herrn der Mutter: es behält, was ihm der Vater durch thingare zugewendet hat und jedenfalls die Freiheit[2]). Auch Königsknechte, die eine Freie geheiratet, werden mit Weib und Kind dem Herrn, (nicht dem palatium) verknechtet[3]). Wer in ein fremdes Haus geht, darinnen er seinen Unfreien oder seine Unfreie weiß und sie nicht heraus verlangt, sondern bei dem andern beläßt, hat nicht den Wert ihrer Arbeit zu verlangen, ausgenommen, er hätte ihn verlangt und jener Widerstand geleistet[4]). Anderwärts werden bei dem servus ministerialis der probatus und der doctus mit aut neben einander gestellt[5]). Dagegen wird ein diesem nachstehender Ministerial, qui secundus ei invenitur, tamen nomen ministeriale habet, der aber den Namen Ministerial hat[6]), mit nur 25 sol. gebüßt. Noch viel tiefer steht der servus massarius[7]) mit 20 sol.; gleich steht der servus massarius, der zu einer ländlichen massa gehört[8]); gleich steht der servus bovulcus, der Rinderknecht, auf dem Haupthof de sula[9]). Niedriger ist gewertet der servus rusticanus, der bei einer massa, nicht auf dem Haupthof ist, mit 16 sol.[10]), massarius mag jeder auf eine massa gesetzter (hier wohl unfreier) Inhaber eines ländlichen Besitztums heißen, aber auch ein Administrator, Vorsteher von Kriegsvorräten[11]), »servum rusticanum qui cum massario est«. Die Kluft zwischen Freien und Unfreien klafft sehr weit: auf Ehe! — auf Mischehen — steht der Tod[12]) für beide. Oder die Gesippen der Frau verkaufen sie über die provincia hinaus binnen Jahresfrist, sonst verknechtet sie der Gastald dem König im palatium[13]). Von Römern wird nur die ancilla rusticana Romana im Edikt er-

---

1) Ed. R. 216: Sie rechne sich die Schuld an, daß sie einem Unfreien gefolgt ist. Ebenso: Heiratet eine ancilla einen Unfreien 220.

2) R. 155—157.

3) Adelch. 177 c. 1.

4) L. XXII. 142. IV.

5) Ed. R. 130.

6) l. c. 131.

7) 132 l. c.

8) 132 l. c. mit 20 sol.

9) l. c. 133.

10) l. c. 134.

11) Diez V. 298.

12) Edikt l. c. E. Mayer I. S. 155.

13) R. 189. Ratchis 6. L. 178.

wähnt. Verheiratung von Freien wird begünstigt, mit Unfreien verboten. Läuft eine Freie ohne Verstattung der Gesippen zum Ehemann, zahlt dieser 20 sol. anagrip und pro faida nochmal; stirbt sie, bevor er ihr den Brautschatz bezahlt, fällt das Vermögen an ihren bisherigen Muntwalt [2]). Unfreie sind nicht waffenfähig; die nur in außerordentlichem Fall durch Gesetz für wehrfähig erklärt werden, erwähnt schon die Wandersage [3]). Bei Verheiratung einer aldia, weil frei, erhält der Patron das mundium, einer Unfreien den Wert oder die vegaria [4]), Vertretung. Wer die Unfreie eines andern betrüglich genommen und lügt, sein Unfreier oder aldio habe sie zur Gattin genommen, gebe sie vor allem ihrem Herrn als Unfreie zurück, und eine zweite gleiche dazu und ersetze ihm die entgangenen Dienste [5]). Bei Ehebruch des Herrn mit der Ehefrau des Unfreien oder aldio werden beide Gatten vollfrei, doch nicht ipso jure, sondern mittelst thinx oder in der Kirche oder durch den König [6]). Wer fremden Knecht — angeblichen — in die Hände des Königs gibt, büßt dem König 100 sol. und der Verkaufte kehrt zu seinem Herrn zurück [7]); wer einen solchen freiläßt, zahlt 20 sol.: der Freigelassene kehrt zum Herrn zurück l. c.; ebenso: wird ein Unfreier ohne Verstattung zum Geistlichen gemacht [8]). Verkauf von Freien ins Ausland wird wie Tötung gebüßt [9]). Wer einen Freien über das Reich hinaus (extra provinciam) verkauft, zahlt sein Wergeld wie wenn er ihn getötet hätte; wer einen fremden Unfreien, zahlt vierfach dessen Wergeld [10]). Wer einen fremden Unfreien ohne Willen des Herrn in Eid oder in das Gottesurteil des Kesselfangs gebracht hat, zahlt dem Herrn 20 sol. [11]). Bezeichnend ist, daß auch bei Unfreien die Langobardin höher gewertet wird als die Römerin: 20 zu 12 [12]). Hat

1) Ed. R. 182, 188.
2) l. c. 178, 195, 196, 204, 215.
3) P. D.
4) L. XXII. 139. 1.
5) L. 132. III. XXI.
6) L. XXII. 140. 2.
7) L. XI. 526. 22.
8) l. c. 53, 24.
9) L. 48 Unfreie, aber nicht Diebstahl, Offenb. S. 78, L. 50 Gottesurteil des siedenden Kessels. Für Beschenkung des (Betrogenen) mit einem Unfreien L. 54 sol.
10) L. XI. 49. 20.
11) L. 50. XXII. 51.
12) Ed. R. 194.

ein Unfreier eine Schuld von 900 sol. verwirkt, die nach dem Edikt der Herr zu zahlen hätte, soll dies[1]) durch noxae datio ersetzt werden und eine Buße von 60 sol. Hat sich der Unfreie durch Flucht der noxae datio entzogen, so schwört der Herr, ihn nicht stellen zu können und zahlt 20 sol., die zurückgegeben werden, wird er nachträglich gestellt. Hat der Unfreie eine Leiche im Hügel beraubt[2]), erstattet der Herr das Geraubte, zahlt 60 sol. und liefert den Schuldigen zur Tötung. Unermüdlich kauft Pabst Gregor verknechnete Italier frei[3]); für diesen Zweck verstattet er auch den Verkauf von Kirchengerät[4]), das er freilich wieder zu erwerben trachtet[5]). Ein gefangener Geistlicher, Namens Tribunus, wird um 112 sol. freigekauft (vom Pabst)[6]). Viele Mühe machten der Polizei, den Gerichten und den Gesetzen wie schon in römischer Zeit, dann bei Goten und Burgunden die entlaufenen Unfreien[7]). Gegen Beihilfe eines Langobarden zur Flucht eines Unfreien in einen andern principatus, d. h. ducatus[8]) eidliche Ableugnung. Auffallend ist, daß beide Beteiligten, der Herr und der Begünstiger, den fundus, auf den der Unfreie geflohn, mit allem Zubehör teilen: der fundus gilt hier gewissermaßen als Zubehör des Unfreien, was der Rechtsregel gemäß. Unfreie flüchten oft zu Langobarden[9]), sonst umgekehrt. Eine condoma ist eine Genossenschaft von Unfreien Eines Herrn in Einem Haus[10]); sie hat einen kleinen Weinberg der Kirche von Ortona gepachtet mit schriftlichem Vertrag um einen Pachtzins von 3 Goldsiliquae: solche Verhältnisse waren sehr häufig. Eine dritte solche Hausgemeinschaft, oft unter conliberti, enthält auch 1 Stier, 3 Rinder, 20 Ziegen und Schafe in Einem fundus, zweimal in 2 andern 8 unciae, 10 Schweine: das Inventar war in die Municipalakten eingetragen, wo sich solche erhalten hatten, weil die Stadt nicht longobardisch geworden[11]). Noch ein condomus fundi campuli, mit einem gezähmten Rind, 2 Kühen, 4 Pfund Silber, 1 vollständigem Bett,

1) Nach G. 3.
2) Ed. R. 15.
3) C. D. L. I. p. 382 a. 596.
4) I. p. 386 (a. 597?), 392, 597.
5) l. c. p. 402.
6) C. D. L. I. p. 307.
7) De fugacibus liberi vel servi L. L. 186 c. 5, 6.
8) L. L. p. 185.
9) C. D. L. I. p. 477.
10) Di Meo, Annali X. p. 228. C. D. L. p. 502.
11) C. D. L. I. p. 539.

15 Stück Vieh (inpeculio), 2 Stück(?) Erz und Eisen, 6 Steuerfreie: in die Municipal-Hauptakten eingetragen. Es wird dann in Italien voraus gesetzt, daß man Land nur zusammen mit zugehörigen Unfreien veräußert[1]). Unfreie werden nur kriegsgefangene Römer: Unfreie aber auch die zu Zinspflicht vom belassenen Grundstück herabgedrückten, sie näherten sich hiedurch den Haldionen oder Colonen. Dabei machte es keinen Unterschied, ob den Gegenstand der Abtretung ein Drittel der Früchte in Natura bildete oder ein Drittel der Colonat-Verhältnisse, was rechnerisch, wirtschaftlich auf dasselbe hinaus kam: letzteres Verfahren wird später das Häufigere! es war das Schonendere, minder fühlbare; man nannte beides hospitalitas wie die Einquartierung bei Goten und Burgunden.

c) Die Sippe. Die Fremden.

1. Fara.

In Sippen, farae, gegliedert, wie sie in Pannonien gesiedelt hatten, wanderten sie[2]) in Italien ein, wie das gar nicht anders sein konnte: daher waren die Nachbarn auch viel später noch die Gesippen und auch[3]) die Eidhelfer, die Leumundzeugen, die allein als Lebensgenossen die Glaubwürdigkeit des Hauptschwörers zu beurteilen vermochten.

Rechte und Pflichten der fara begreift die Munt über die Sippeglieder, zumal die Geschlechtsmuntschaft des Gatten, aber auch des Vaters und der übrigen Schwertmagen: wegen Unzucht, Ehebruch u. a. besteht Pflicht und Recht der Tötung, der Überweisung an den Hof des Königs.

Die Ansiedelung nach Sippen ist bei den Goten höchst wahrscheinlich[4]), bei Langobarden sicher. Die farae in Friaul sind solche Geschlechtsverbände[5]). Nach der ganzen Überlieferung geschieht auch die Wanderung und Neuansiedelung innerhalb des Reiches cum fara sua (megrare)[6]). 11 Ortsnamen mit fara bei den Langobarden noch

---

1) Ed. R. 173.

2) Faras ... praecipuas prosapias P. D. II. 9. Waitz I. S. 77. J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. I. S. 92.

3) Dahn, Die Germanen a. a. O., Könige XI. a. a. O.

4) Könige II. a. a. O. Hartmann (Rugier) I. S. 96.

5) Paul. D. I. An „fahren“ wie E. Mayer I. S. 15. II. S. 440 ist wohl nicht zu denken.

6) Ed. R. 177.

heute im Italienischen Dizionaria postale (1868) [auch Diminutiven], dazu 12 besins, 8. Jahrhundert.

Die Gesippen statten den aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Großvater Pauls durch Geschenke aus, denn seines Vaters Habe hatten die Nachbarn ersessen: das Haus hatte das Dach verloren und eine mächtige Ulme mit Gebüsch füllte seine Innenräume [1]).

2. Wargangi.

Der Fremde, warg-gangus, ist: wer de exteras fines in regni nostri finibus advenerit: er hat regelmäßig „nach unserem" langobardischen Recht zu leben [2]), wenn er nicht beim König „bei unserer Güte" ein anderes Recht erlangt hat (nisi aliam legem ad pietatem nostram meruerit). Die alt-germanische Auffassung von dem angeborenen Stammesrecht — angeboren wie Mundart, Sitte, Götterglaube [3]) — kommt hier klar zum Ausdruck. Erst jüngerer Zeit, höherer Kultur, zumal einem reiferen Statsbegriff gehört an das Prinzip der persönlichen Rechte [4]). Noch höher entwickelt finden wir den Statsbegriff hier, wo der König selbst eine hohe Auffassung von Pflicht und Recht seines Berufes hat.

Die wargangi [5]) haben nach Langobardenrecht zu leben, wenn sie nicht von unserer Gnade (pietas) die Verleihung eines anderen Rechts erlangt haben; ihre ehelichen Söhne beerben sie (ab intestato) wie langobardische Söhne ihre Väter; in deren Ermangelung können sie das Vermögen nur mit Erlaubnis (jussio) des Königs anderen durch Rechtsgeschäft zuwenden (thingare) oder irgendwie veräußern [6]).

Nicht wargangus ist notwendig der wegfährtige Mann, dem drei Trauben in fremdem Weinberg zu brechen und zu verzehren gestattet wird: er ist nur gerade hier nicht daheim [7]).

Bei dem Recht der Fremdlinge ist zu unterscheiden die Behandlung des Nachlasses des im Inland verstorbenen advena von seiner sonstigen Rechtsstellung im Reiche: durchaus nicht gilt, wie im Franken-

---

1) Verjährung, Ersetzung, Pflicht der fara Paul. D. IV. 37. Über spätere farae E. M. I. 14.

2) J. Grimm, R. A. I. S. 547.

3) Die Germanen S. 12. Deutsche Gesch. I. S. 20.

4) Könige VII. 1. S. 110.

5) D. h. qui de exteras fines in regni nostri finibus advenerint seque sub scuto nostrae potestatis subdederint R. 367.

6) R. 367.

7) L. 296.

reich, der Grundsatz der persönlichen Rechte, der ja auch dort nur gilt für Angehörige anderer Völkerschaften des Reiches: ein Angelsachse oder Westgote war im Frankenreich rechtlos, lebte nicht etwa in Paris oder Aachen nach seinem Recht, ohne besondere Verleihung durch den König: solche stammfremde Reichsangehörige kamen hier nicht in Frage, wenn nicht der König den advena unter den Schild seiner Macht, scutum potentiae, stellt und ihm damit verstattet, nach des Fremdlings oder nach langobardischem Recht zu leben [1]).

Das Paßwesen für Reisen in das Reich, (auch dies bedarf königlicher Verstattung) [2]), in dem Reich und aus dem Reich ist schon vor der fränkischen Zeit, schon unter Rothari, Liutprand, Aistulf und Ratchis begonnen, aber erst in der fränkischen Zeit weiter ausgebildet und durch erhöhten Königsschutz des wargangus gehoben [3]). Mit dem Königsschutz wird auch das Lebendürfen nach Langobardenrecht, (nicht regelmäßig und bei Stillschweigen) nach eignem Recht verliehen. Ein solcher wargang, d. h. Königsschützling [4]), vererbt sein inländisch Vermögen an die Söhne, in deren Ermangelung an den König, und er darf dessen Heimfall an den König nicht durch Verfügung unter Lebenden oder auf den Todesfall ausschließen so wenig wie ein söhneloser Langobarde.

Die hospites, welche unter Authari zugewandert waren und unter die Italier verteilt wurden, werden nach dem Fund der Bruchstücke des Paulus zu Bamberg 1845 für zugewanderte, nun erst jetzt angesiedelte wargangi gehalten [5]); es gibt wargangi, die nobiles, mediocres, rustici sind [6]).

Ich muß meine Deutung: Wolf-gänger, d. h. rechtlos, friedlos wie der Wolf (vgl. den Personennamen: „Wolfgang") d. h. friedlos, s. den Fenriswolf, Walhall, aus sprachlichen Gründen wohl aufgeben und deute jetzt mit Bruckner a. a. O. var (altnordisch var) als Meer, „der übers Meer Gekommene" [7])

1) Fremde, waregang Hartmann I. 1. S. 10. E. Mayer I. S. 140.

2) R. 177.

3) Vgl. E. Mayer I. S. 141, dessen sprachlichen Ausführungen über watriscap, wairdus, gewere ich aber nicht beizupflichten vermag. Brunner I. S. 410.

4) Hartmann I. S. 10. E. Mayer I. S. 141.

5) C. D. L. I. p. 130.

6) Radg. p. 197 c. 12. Über das Sprachliche J. Grimm R. A. II. S. 133.

7) Vgl. Tamassia, stranieri ed Ebrei nell' Italia meridionale, Atti dell'Istituto Veneto LXIII p 2, p. 785: verschiedene Reisepässe für Inländer und Ausländer von Rothari 177 bis Ratchis 9, 10, 13.

Allmälich wird ein solcher Schützling auch amtsfähig[1]) (wohl nicht bloß im Süden), testierfähig vielleicht gegen eine Abgabe an den Heimfallsberechtigten[2]). Die Juden sind nicht wargangi: seit dem Übertritt zum Katholizismus werden sie bei „Halsstarrigkeit" gelegentlich getötet[3]), doch scheint das mehr Gewalt als Recht: später zahlen sie für besonderen Königsschutz: anders die fränkische triplex compositio[4]).

3. Die Nachbarn.

Die Berührungen mit den Nachbarn im Norden, den Baiern, im Ducat Trient, bei Mezzo Lombardo, bei Anagni, waren wechselnd: die duces und comites lieferten sich Gefechte: aber das baierische Herzoghaus der Agilolfingen verschwägerte wiederholt seine Spindelmagen mit den langobardischen Königen, so daß man — freilich nicht genau — von einer baierischen „Dynastie" gesprochen hat. In Friaul und Nachbarschaft sind gar häufig Avaren und Slaven abzuwehren, die bis Benevent streifen. Sarazenen uud Normannen treten erst in der fränkischen Zeit in Italien auf.

Die wichtigsten, d. h. die gefährlichsten Nachbarn der Langobarden in Italien waren die Franken, die das italische Reich nach langen Feindseligkeiten schließlich ihrem Stat einverleibten. Törigerweise hatten die Langobarden gleich nach der Einwanderung die Feindschaft des weit überlegenen Reiches durch Raubzüge (von — duces —) herausgefordert, die nicht etwa wie frühere Angriffe der Art der Germanen gegen die Römer durch Landnot gerechtfertigt waren. Freilich würde auch wohl ohne solche Raubfahrt die Nachbarschaft bei der Eigenart beider Völker eine feindselige geworden sein. Über die Verwendung der Franken durch Byzanz als Söldner gegen die Langobarden in Italien gegen reiche Goldzahlungen s. Finanz.

Alboin war durch seine erste Frau mit den Merovingen, den Söhnen Chlothachars, verschwägert: doch hinderte das nicht Raubfahrten in Gallien schon unter seiner Herrschaft, schon a. 569 vielleicht von einigen duces ohne des Königs Willen.

Die zahlreichen zwischen Byzanz und den Merovingen gewechselten

---

1) E. Mayer I. S. 142.

2) Gegen Mommsen, Neues Archiv XIV über Cassiodor p. 527 mit Recht E. Mayer a. a. O., der auch das späte Recht von Amalfi und Salern von a. 950 heranzieht.

3) Scr. rer. Langob. p. 190.

4) E. Mayer I. 147.

Briefe[1]) zeigen deutlich das Gewebe der gegen den König zu Pavia gerichteten Politik. Byzanz zahlt schwere Summen Goldes an die Merovingen für die Austreibung dieser Barbaren wie früher der Goten aus Italien.

Schon der Meroving Childibert I. (a. 584? 588?) wird von Bischof Laurentius von Mailand angerufen, Italien von den Langobarden zu befreien[2]).

Auf die Nachricht Prokops von alter Feindschaft zwischen Franken und Langobarden ist wohl nicht zu viel Gewicht zu legen: doch waren die Franken vor kurzem in dem Gotenkrieg selbst als Eroberer in Italien aufgetreten und von Anfang an war das Verhältnis zwischen Feindschaft und Frieden wechselnd. Die Merovingen nahmen Subsidien von Byzanz, um die Langobarden aus Italien zu vertreiben. Zuerst aber brachen gleich a. 569 langobardische Raubscharen plündernd in Gallien ein.

Es ist stark gekünstelt, wenn Mauritius[3]) Einheit des Frankenreiches mit dem römischen behauptet: gewiß nicht, weil die Franken im IV. Jahrhundert „Leten" gewesen seien[4]).

Die vielen Briefe Childiberts nach Byzanz, nach Rom und Italien bilden ganze Gespinste von Bestrebungen nach Bündnissen, deren gegen die Langobarden gerichtete Spitzen, unter frommen Phrasen verborgen, unheimlich drohen[5]). Brunichild bekämpfte a. 584 die Langobarden in Genua. Oft wird der König von seinen Großen (Grasulf) gegenüber dem Kaiser und den Merovingen in geheimem Briefwechsel verraten[6]). Childibert bewirbt sich um Adoption durch den Kaiser[7]).

Die allgemeine Meinung der Bischöfe, schon im VI. Jahrhundert[8]), faßte die Frankenkönige als die von Gott berufenen Schirmer der katholischen Kirche, zumal der Bischöfe gegen Ketzer und Heiden. Die Erbitterung gegen die infandi Langobardi ist bei den Päbsten gleich von Anfang leidenschaftlich[9]).

---

1) Z. B. a. 588 an Mauritius C. D. L. I. p. 86.

2) S. den Brief Childiberts C. D. L. I. p. 32.

3) C. D. L. I. 43.

4) Wie Troya.

5) C. D. L. X. XX.

6) l. c. p. 106.

7) l. c. Über die Nachbarschaft mit den Baiern Loserth, Mitteil. d. Instituts.

8) Vgl. den Brief des Pabstes Pelagius II. C. D. L. I. p. 28.

9) l. c. 9, 581. Über die Stellung des Pabstes zu den Franken, den Kaisern, den Langobarden l. c., vgl. den Brief Childiberts an Laurentius von Mailand C. D. L. I. über das schon früher Herkömmliche.

B. Die einzelnen Hoheitsrechte.

I. Die Gesetzgebung.

a) Allgemeines.

Das Nationale, Germanische, hat diesem Recht auf allen Gebieten Charakter und Gepräge gegeben: s. im Privatrecht die Geschlechtsmuntschaft, die eheliche Muntschaft, die häufige Pfändung und Bürgschaft in und außer Prozeß. Die beste Widerlegung der Unterschätzung des Nationalen, der Begabung des Volkes für das Recht und für seine verhältnismäßig hohe Rechtskultur ist dieser Edictus: man wende nicht ein, er enthalte römisches Recht — er enthält gar viel langobardisches — oder er sei von römischen Juristen verfaßt: die »judices nostri« und »caeteri fideles Langobardi« waren nicht römische, sondern langobardische Männer, wie der König selbst, der das Werk leitete und durchführte.

Die Annahme der Statlosigkeit und des Tiefstandes von Geist und Kultur dieses Volkes wird widerlegt durch sein uns erhaltenes Recht, das doch durchaus nicht von römischen Juristen, sondern von langobardischen Richtern und den Königen aufgezeichnet ist: sonst hätte es nicht so viel Germanisches beibehalten: ein Volk, das so viel Rechtstechnik und eigenartig nationale Rechtsgedanken, so viel Begabung für Ausgestaltung des Privatrechts sowie der Landwirtschaft darweist, ist nicht ein Haufe byzantinischer Söldlinge — sie haben nicht Einen solidus Sold gesehen in 200 Jahren — und nicht von arbeitfaulen statlosen Barbaren. Wie sollte ein Haufe byzantinischer Soldknechte für sich und seine Gesippen, Frauen und Kinder so echtes Volksrecht haben bewahren und weiterbilden können?

Das Lob von Rotharis Gesetzgebung[2]) ist wohlbegründet; Systematik des Stoffes ist dabei wohl kaum nachweisbar; die Entartung des Vulgärlateins ist stark.

Die früheste Aufzeichnung, Änderung, Weiterbildung des Langobardenrechts, der Edictus Rothari's von a. 643, ist die gelungenste, juristisch tüchtigste Tat unter den sämtlichen Stammrechten, leges barbarorum[3]). Über das Zustandekommen des „Ediktes" sind wir

---

1) Über das Chronicon Cavense als Prolog des Edikts Rotharis C. D. L. II. p. 62.

2) Bei Brunner S. 531.

3) So urteilen auch Osenbrüggen und Brunner I.², vgl. oben S. über die Lex als Gradmesser geistiger Anlage und Ausbildung des Volkes.

genauer als über das der anderen Volksrechte unterrichtet: es war König Rothari, einer der kräftigsten, in Krieg wie Frieden tüchtigsten dieser Herrscher, der im Jahre 643 in seinem palatium zu Pavia die judices[1]) und das Volksheer, d. h. die Gemeinfreien der „treuen Langobarden" um sich versammelte — Römer, d. h. Italier, waren bei Beratung nur langobardischen Rechts nicht berufen.

Die Krönung des Rechtsgebäudes bildet die echt germanische Idee des Friedens[2]).

Bei diesem Nebeneinander beider Rechte konnte Hinüberwachsen von Sätzen des einen in die Anwendung des anderen Rechts vielfach nicht ausbleiben[3]). So hatten auch die Byzantiner — so der patricius Gregor in Oderzo (Opitergium) — die germanische Sitte herübergenommen, durch Abschneiden des Barthaares Jünglinge an Sohnesstatt anzunehmen: der Exarch ermordete aber den Herzogssohn und nahm der Leiche den Bart ab[4]), wie auch im VIII. Jahrhundert noch König Liutprand Pippin, dem Sohn Karl Martells, tat[5]).

Das Recht ist nicht in den Edikten abgeschlossen: Richter und alle fideles wenden auch Gewohnheitsrecht neben dem Gesetz an, dies wird dann vom König in das Edikt aufgenommen[6]). Der König und seine „Richter" bilden das Edikt fort.

Unter Liutprand ist stets der 1. März z. B. a. XIII. maßgebend: er sagt, daß bis dahin seine judices sich um ihn zu versammeln pflegen, um mit ihm die neuen Sätze des Edikt XIII zu beraten[7]), ebenso Prolog zu XIV: die judices und fideles nostri aus Austrien und Neustrien haben mit ihm beraten, Ergänzungen des Edikts.

Ratchis berät am 1. III. a. 776 mit seinen Langobarden und Richtern die Gesetze, die von bösen Menschen von Austrien, Neustrien und Tuscien verdorben werden[8]).

1) S. unten Ämter.

2) S. unten Strafrecht und Osenbrüggen, der aber S. 47 mit Unrecht die gemein- und echtgermanische Idee (des Friedens) in diesem Volk tiefer stellt als die römische(?) des Rechts. Der Edictus Rothari nach dem Cod. Cavensis C. D. L. p. II. p. 113.

3) Hartmann I. S. 91 verkennt die Bedeutung des Personalprinzips; er meint, die Nationalgermanen waren des römischen Rechts nicht „fähig"; aber sie hatten ja das römische Militärtestament!

4) Paul. D. IV. 38.

5) Urgesch. III. S. 820 f.

6) L. XIV. 77. VIII.

7) p. 110.

8) Nobis, nostris judicibus et Langobardis adstantibus l. c. p. 155.

Der Ausdruck: „Bann, bannen" ist diesem Rechte fremd: doch die Sache besteht auch hier: der König hat das Recht bei Geldstrafe zu gebieten und zu verbieten, regelmäßig als Gesetzgeber, d. h. unter Zustimmung des Reichstages; aber ausnahmsweise kann er leichtere Fälle allein, ohne jene Mitwirkung, durch Geldbuße bedrohen.

In das Rechtsleben ist das römische Urkundenwesen eingedrungen: öffentliche Schreiber errichten Verkaufsurkunden, auf welche Zeugen die Hände legen oder die sie unterschreiben[1]). Diese Schreiber, notarii, sollen wie im Burgundenrecht[2]) Urkunden entweder ganz nach römischem oder ganz nach langobardischem Recht verfassen: also gab es bereits Anfänge, ziemlich entwickelt, von solchem — gewiß auf Grund römischer Formeln[3]) (Unterschrift einer wissentlich falschen Urkunde). Es gab Schreiber, die Urkunden nach langobardischem Recht oder nach römischem ausstellten, „das fast allen — also auch Römern? — bekannt ist": gegen beide Rechte dürfen sie nicht ausstellen: kennen sie es nicht, sollen sie andere befragen, und lernen sie es auch dadurch nicht, dürfen sie nicht schreiben: bei Strafe ihres Wergelds, wenn nicht durch Vertrag unter Freigelassenen eines Herrn anderes beredet ist: solche bildeten also öfter eine Rechtsgemeinschaft unter einander durch Vertrag. Verstattet ist vertragsmäßige Abweichung vom Gesetz bei dispositivem Privatrecht.

Ein solcher Kopist vieler Urkunden zu Cremona war der Diakonus Leo[4]). Vor der Kirche wurden wohl auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Verträge aller Art — vorgenommen, wie noch heute in Italien.

In den beiden Gesetzen von Liutprand von 727 (Schreiber) und 731 (Ehe) ist die Rede vom Recht der Römer und von cives Romani, Anerkennung des Codex Justinians. Das Recht wahrt viel länger die germanischen, das will sagen die symbolische und an sinnlich-poetischen Formen reiche Eigenart, als z. B. das burgundische[5]). So den Stabreim bei den Rechtshandlungen im Ding, den Pfeil als Symbol der

1) Rat. p. 157, 8. IV.

2) Könige XII. a. a. O.

3) L. 91.

4) l. c. I. p. 589 a. 624: Die Urkunden von Cremona sind mit Vorsicht zu behandeln; s. jedoch E. Mayer, Die angeblichen Fälschungen des Dragoni 1905.

5) Vgl. Könige XI. a. a. O.

Freiheit[1]). Paulus unterscheidet deutlich die symbolische Handlung und die Wortform, den Stabreim.

Altgermanische Sitte hatte sich an diesem Hof noch Ende des VI. Jahrhunderts erhalten, wie im Beowulflied: auch jetzt noch kredenzt in Pavia die Königin eigenhändig den Gefolgen des Gemahls den Wein. Der König[2]) behandelt den ältesten und treuesten Begleiter, wie wenn er sein senior wäre[3]). Aber der (römische) Notar Bonus urkundet im Palast zu Pavia[4]). Das Gesetz bringt Einschärfung des Grundsatzes der persönlichen Rechte den Notaren[5]).

Der König fühlt sich an eine lex gebunden, quamvis lex nostra non sit[6]), sein Nachfolger mag das ändern, wie Gott und die eigne Seele ihn antreibt: bei Tötung von Königsknechten hatten die actores des Königs beliebig viel für sich genommen: fortab soll der fiscus von Unfreien $^2/_3$, von Aldionen die Hälfte erheben: das übrige erhalten die Gesippen „zu einiger Tröstung" [7]).

Wiederholt wird bei Änderungen des Edikts durch Liutprand[8]) eingeschärft, daß diese rückwirkende Kraft nicht haben, nur künftig gelten sollen. Liutprand, der Belagerer Roms und Bekämpfer des Pabstes, bezeichnet doch als Hauptzweck seiner Gesetzgebung den Schutz des christlichen, des katholischen Glaubens — keiner wage, davon abzuirren[9]). Er, der überhaupt stärkeren kirchlichen Einfluß zeigt, als seine Vorgänger, verschärft vielfach die Eheverbote, die Einschränkung der vergelübdeten Jungfrauen oder Witwen (velamen sanctae religionis, selbst gewählt oder von den den Eltern auferlegt), auch wenn nicht vom Bischof geweiht, velamen et vestis sanctae Mariae: sie dürfen nicht heiraten, nicht in die Welt und weltliche Gewandung zurückkehren[10]).

Als blutschänderische Ehen gelten die mit der Stiefmutter, Stief-

---

1) Paul. D. I. 13 Ut rata eorum haberi possit ingenuitas (statt libertas[!]), sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria verba.

2) Paul. D. III. 29.

3) l. c. ebenso Theodelinde.

4) C. D. L. I. p. 504 a. 627.

5) R. 243.

6) l. c. p. 150.

7) De actoribus p. 150, 3.

8) z. B. Epilog zu XV. 95. XII.

9) L. XV. Prolog a. 727.

10) XI. 30. I.

tochter und Gattin des Bruders: der Mann zahlt pro culpa dem König 100 sol., das Weib verliert an ihn die Hälfte ihres Vermögens und sie werden vom König getrennt[1]).

Immer wiederkehrend wird verkündet: Ergänzung des antiquum edicti corpus — Deo placita — vom 1. März 729 — keine rückwirkende Kraft — mit nostri judices tam de Austria et Neustria et de Tusciae partibus und ceteris fidelibus Langobardis nostris[2]). Zweck der Strafe ist, (abgesehen von Vollführung göttlicher Gebote) Gottes Zorn nicht zu reizen, Abschreckung: so wird die Buhle eines Unfreien in Gegenwart der beiden Herrn gezüchtigt[3]): auf daß andere Mägde dies nicht auch tun.

Wohltätig berührt gar oft die naive Sprache in der Motivierung der Gesetze, zumal Liutprands, z. B.[4]) wenn mehrere schriftlich Verpflichtungen unter Vertragsstrafen übernommen und sich wortbrüchig entziehen wollen: da soll jeder das Ganze leisten: „denn so haben sie einstimmig beschlossen und niemand hat ihnen befohlen" (nullus eos imperavit talis [sic] causam facere).

Meistens tritt der Reichstag zur Weiterbildung des Edictus zu Pavia am 1. III. zusammen: daher läßt der König den Lauf einer Frist am 1. III. beginnen.

Hübsch ist die juristische Schulung, mit der der König die versuchte Gesetzesumgehung mittels »adsimilatio« zurückweist: ein Dorf schickt seine Weiber (Freie und Unfreie) gewaffnet gegen die Männer eines anderen Dorfes: die Weiber sind im Edikt[6]) nicht genannt, also — meinten die Männer — nicht strafbar: wirklich vollführen die Weiber den Überfall ärger als die Männer (würden getan haben): der König spricht vor allem die Straflosigkeit der überfallenen Männer wegen Notwehrtaten aus. Der öffentliche Beamte (publicus) des Ortes soll die Weiber in den Nachbardörfern ergreifen, decalvieren[7]) und (frustare) geißeln[8]).

Schon im VIII. Jahrhundert werden zuweilen, wie später im Mittelalter allgemein, die einzelnen leges nach der Anfangszeile zitiert[9]).

---

1) Ed. R. 185.
2) L. XVII. prolog.
3) pro inlicita praesumptione L. XVII. 104, 1.
4) XVII. 107, 4.
5) Nat. p. 152.
6) R. 279, 280.
7) Westgot. Studien a. a. O.
8) Du Cange III. p. 620.
9) z. B. Areg. p. 170: si quis hominem pauper.

Jenseits der Grenzen dieses Werkes liegen die späteren Bearbeitungen der **Lex Lombarda**[1]).

Schon beginnt eine Entwickelung, welche Grundherrschaft über Boden und über Insassen als Voraussetzung des Waffendienstes allerdings erst 745/746 unter Ratchis aufstellt: hier sagt der König: „Es ist ungewiß, welchen Auftrag die ins Feld Reitenden erhalten von uns oder von dessen Land, woher das Reiten zu geschehen hat"[2]).

Judicaria ist der Gerichtssprengel jedes **judex** im weiteren Sinn[3]).

Die Gesetzgebung hat einen stark fiskalischen Zug: dahin gehört weniger die Halbierung der Bußen zwischen dem palatium und dem Verletzten — anderwärts heißt und ist das die Wette, das Friedensgeld: schon bei Tacitus steckt beides in der mulcta pars regi vel civitati — als z. B. in der Verdoppelung aller Bußen an das palatium als Verletzten.

b) Geschichte des Gesetzes insbesondere unter Liutprand.

Die ältesten Teile des Ed. R., bis dahin unaufgezeichnetes, nur in der Rechtsprechung lebendes altes Volksrecht, sind die Bußsätze für Schläge, plagae, und Wunden, feritae, die Abstufung der betroffenen Körperteile, der Klang des Knochens auf dem Schild: der König hat die alten Bußsätze erhöht[4]): jünger dagegen, „Zeugen einer feineren Jurisprudenz": die Behandlung der Tötung im Mutterleibe, Tötung bei einem Bau durch commachini. Nur selten fügt Rothari, häufiger spätere, die Begründung einer Entscheidung bei[6]).

Die beratenden judices und ceteri fidelis sind daher Langobarden, nicht Italier, denn um langobardisches Recht handelt es sich[7]). Rothari bezeichnet selbst einen Teil des Inhalts seines Edikts als antiquas leges patrum nostrorum, quae scriptae non erant[8]).

---

1) Siegel, Die Lombarda-Kommentare. Wiener Akad. d. Wissensch. 1862.

2) Rat. p. 153. 4: quia incertus est homo quid ei superveniat aut quale mandatum suscipiat de nos aut de terra istius, ubi oportet fieri caballicatio.

3) Notitia p. 149, oben S. 70.

4) Osenbr. S. IX.

5) c. 75, 138.

6) z. B. 188: eo quod mundium facere neglexerit, eo quod inlicitas consenserunt celebrare nuptias etc.

7) So R. 46—76, 137, 281.

8) So 46—73, 78—137. Osenbr. S. 3 hebt mit Recht hervor, daß die Sammlungen voritalisches Recht, dann Normen bis c. 750 enthalten.

Wohl mochte König Rothari rühmen, daß er dies Edikt unter Gottes Gnade mit höchstem Eifer und höchsten Nachtwachen fertig gestellt habe, „forschend und wieder gedenkend der alten Gesetze unserer Väter, die nicht geschrieben waren“.

Der Edictus Rotharis enthält also vor allem altes, bisher noch ungeschriebenes, zum Teil verbessertes Volksrecht [1]. L. IX 20 nennt die Gesetzsammlung Rotharis anterius edictum.

Salbungsreicher als Rothari moralisiert Liutprand in den Prologen zu seinen Erweiterungen der volumina [2]. Liutprand erläßt sein Edikt göttlich inspiriert [3]. Er handelt mit allen Richtern (judices) von Austrien, Neustrien, Tuscien und im Einvernehmen mit allen übrigen „meinen treuen“ Langobarden [4].

Liutprand erzählt uns selbst (im Prolog), daß er schon früher die Gesetze seines 1., 5. und seines 8. Jahres in drei volumina zusammengefaßt und dem Edikt Rotharis zugefügt habe [5]. Nun folgt der vierte Band. Dabei wird stets der Mitwirkung der judices oder optimates und aller anderen treuen Langobarden gedacht, die sich am 1. März (?) — wohl römische Überkommenschaft? — zu Pavia zu versammeln schienen: Heeres-Schau?

Liutprand gibt die Vorgeschichte der inspirierten Gesetzgebung im Anschluß an die Bibel unter Rothari und Grimoald [6], auf seinen Befehl wird das neue Gesetz aufgezeichnet.

Salbungsreicher theologisierend als Rotharis und Grimoalds Sprache ist Liutprands [7]: allerdings hat schon Rothari die Stelle von dem Herzen des Königs in der Hand Gottes [8]; L. hält sich für göttlich inspiriert. Liutprand beruft sich auf Rothari, der seine Nachfolger aufgefordert habe, zu streichen und zu ergänzen [9]: juxta Dei legem. Liutprand, der „katholische princeps“, führt seine Gesetzgebung nicht auf seine Fürsorge, auf Gottes Inspiration zurück [10]. Auch Liutprand

---

1) Antiquas leges patrum nostrorum quae scriptae non erant R. 74. Vgl. 46—73, 76—137, 282.

2) L. XII. p. 105. So VI. Band.

3) Prolog. p. 86.

4) Prolog. L. p. 86.

5) Prolog. L. IX.

6) Prolog. p. 86.

7) Vgl. den prolog. p. 86.

8) Anderes hier aus Jacobus I. 17. Hiob 12, 15.

9) p. 86.

10) Prolog. p. 85.

will keine Neubehandlung erledigter Sachen nach seinem Edikt, das nur auf noch schwebende anzuwenden ist: sein Notar (sacri palatii) heißt Poto, der die Ausführung dieser Anordnungen hat[1]). Nur ausnahmsweise wird ein Gesetz Liutprands auf die Ehe einer Freien mit einem Unfreien angewendet, wenn sie noch nicht nach dem alten Edikt verurteilt ist[2]).

Auch die weiteren Fortsetzungen seines Edikts berät Liutprand mit allen seinen Richtern von Austrien, Neustrien und Tuscien und „all unsern andern treuen Langobarden" [3]).

Liutprand fügt XI. 30 bei eine fünfte Abteilung (und hofft Gottes Lohn dafür [1. März 723[4])] „mit unsern Richtern und den übrigen Langobarden"): er verordnet auf Befehl Gottes (Deo jubente)[5]). In seinem XIV. Regierungsjahr hat Liutprand zum achtenmal wieder die Versammlung seiner Richter und Getreuen aus Austrien und Neustrien (fehlt Tuscien) sich unter einander beraten und dann ihm berichten lassen (inter se conlocuti et nobis renuntiantes nobiscum pariter statuerunt) und mit ihnen gleichermaßen die folgenden Mehrungen des Edikts beschlossen[6]). Zu seinem 21. Jahr bemerkt Liutprand wiederholt praktische Fälle, für die er Lücken ergänzen oder Entscheidungen verbessern will (»item anunciatum est nobis, quod«), so des Mannes, der sich unter einen Aufzug-Eimer stellt und von dem erschlagen wird: er hat zwei Drittel des Schadens sich selbst zuzuschreiben, nur ein Drittel, der den Eimer gezogen hat: „sonst würde niemand mehr seinen Brunnen anderen überlassen und die Armen würden sterben und die Reisenden Not leiden": überall ein höherer Gesichtspunkt, eine sozialpolitische Begründung[7]).

War ein Rechtstreit beendet, bevor diese Gesetze des ersten Jahres Liutprands in das Edikt aufgenommen wurden, soll er unberührt bleiben: wenn nicht, soll er nach diesen Neuerungen von a. 713 entschieden werden[8]).

---

1) L. VI. a. 713.
2) L. IX. epilog.
3) L. A. V. 7. I.
4) Der 1. März Jahresanfang? Liutpr. prolog. p. 86. Eine Versammlung L. prolog. p. 86.
5) L. X. 1.
6) Prolog zu L. XIV. 70 f.
7) L. XXI. 136. VII.
8) L. I. 6.

L. hat seine Verordnung über die Bauleute von Commachio wahrscheinlich nur für königliche Bauten bestimmt.

Schon unter Liutprand beginnen die Anfänge einer langobardischen Jurisprudenz, die mit dem Wortlaut des alten Edictus operiert, und sich später in Pavia und Bologna so glänzend entwickelt hat[1]). So wird Zusammenrottung von Weibern besonders bestraft, da sie weder unter arischild, noch unter seditio rusticanorum passe, wegen des anderen Geschlechts: straflos aber sollte die Tat nicht bleiben — gegen den sonstigen Formalismus.

Sehr merkwürdig mildert Liutprand[2]): das strenge Verfahren gegen den um Mord Angeklagten, so: wegen Giftmordes mit gerichtlichem Kampf[3]): es scheint uns hart, daß „unter Einem Schild" über das ganze Vermögen entschieden werde: denn wir sind unsicher wegen des Gottesurteils, und viele, haben wir gehört, haben ohne Recht ihre Sache verloren, aber wegen der Gewohnheit unseres Langobardenvolkes können wir dieses Recht (legem) nicht ändern[4]): starke Schranke des Königtums, trotz Gesetzgebung!

Selbstverständlich fehlt es nicht an Zügen der Rauhheit, ja, der Rohheit des Rechts, der Stufe der Unmittelbarkeit des ganzen Volksgesetzes entsprechend.

Auf den sittlich schädlichen Einfluß — nicht des Christentums, aber — seines Betriebes durch die Theologen ist zurückzuführen die einzige, geradezu empörende Stelle in dem Edictus, R. 2, wo der häßliche Fleck haftet, der Mord auf Gebot des Königs für straffrei erklärt wird: der Grundsatz findet sich auch im Westgotenrecht, wo er aber einfach mit der Unmöglichkeit des Widerstandes gegen die Königsmacht begründet wird: hier jedoch greift der Theologe auf eine Stelle des Alten Testaments zurück, führt den Mordbefehl auf Gottes Willen zurück: „denn wir wissen die Herzen (d. h. den Willen) der Könige in den Händen Gottes": und die Könige berufen sich bei ihren Mordbefehlen gelehrig auf diese widerliche Mord-Theologie[5]). Dies ist die psychologische Erklärung der häufig berichteten königlichen Wortbrüche und

---

1) So Brunner S. 534, der mit Recht auf eine nationale Begabung dieses Volkes für das Recht hinweist.

2) 118. II.

3) L. 118. ss. XIX. II.

4) L. XIX. 117.

5) R. 2: quia corda regum in manum (sic) dei credimus.

Mordbefehle: die Könige glaubten sich alles Ernstes durch solche Hof- und Mord-Theologie entlastet: diese Hoftheologie mußte auch tüchtige Sittlichkeiten verderben.

Aber nicht nur auf diese Palasttheologen sind die Rauhheiten, ja Rohheiten in diesen Gesetzen, zurückzuführen, sondern auf die in den anderen Volksrechten ebenso, nur oft krasser, hervortretenden Rohheiten eines Volkes und Rechts im Zustand noch unentwickelter Unmittelbarkeit. Dahin gehört häufig die Behandlung der Unfreien, die noch durchaus nicht in allen Stücken deren Gleichstellung mit den Haustieren überwunden hat.

Mit Unrecht bestreitet man[1]) die Gesetzgebungshoheit dieser Könige: so Theoderichs: sein „Edikt" galt, von Byzanz anerkannt, als Reichsrecht auch für Römer.

Roh ist die ungefähr gleiche Behandlung von Mensch und Tier bei Tollwut — straflos erschlagen, selbst nicht verantwortlich für Schaden: aber wie alt sind hierin Besserungen unseres heutigen Rechts?[2])

Es ist doch auch mit dem angeblichen Tiefstand der Anlage oder doch der Kultur nicht zu vereinen, daß schon im Jahre 743 der bevorzugte Notar des Königs ein Langobarde, Ansoald, sein kann, der allein das Recht hat, vor Gericht vorzulegende — richtige — Abschriften des Gesetzes zu besorgen.

Liutprand erläßt Gesetze, die Gott und guten Menschen gefallen sollen[3]). Nicht der alleinige Zweck — dieser ist der Friede — aber eine Hauptaufgabe und Haupteigenschaft der Gesetzgebung ist, Gott und guten Menschen zu gefallen. Pflicht des Königs, z. B. Liutprands[4]), und Zweck seiner Gesetzgebung ist, zu sorgen für das Heil seiner Seele und seines Volkes, Meineid und Zank unter den „Unseren" zu verhüten; Gott ruft er zum Zeugen an, daß er auch seine neuen Gesetze nicht um eiteln Ruhmes oder des Lobes bei Menschen willen beraten und dem corpus des alten Edikts beigefügt habe, sondern „um Gott zu gefallen und unsere Untertanen aus Irrwahn zu erheben".

Man wird annehmen dürfen, die Zustimmung der judices und

---

1) Hartmann I. S. 90.
2) Wilda S. 647 ebenso Aussatz.
3) L. XV. prolog. p. 117.
4) XVI. prolog.: pro salute animae et gentis nostrae salvatione.

ceteri fideles Langobardi, die in allen Prologen erwähnt wird als Abschluß der Beratungen[1]), war notwendig für das Zustandekommen der Gesetze; die anderen Langobarden neben den judices heißen Umstand: adstantes[2]).

Zur »adsimilatio« gehört es auch, wenn der Auftrag an einen Unfreien, seinen Herrn zu töten, den andere unter consilium mortis[3]) bringen wollten, vielmehr vom König und seinen Richtern unter L. 20, 21 gestellt wird, weil consilium mortis im Geheimen ergeht und bald befolgt wird, bald nicht. Das aber sei kein »consilium«, wenn einer dem anderen offen den dritten zeigt und dann sagt: „töte den, triff' ihn nochmal, sonst treff' ich dich".

Nicht ohne Scharfsinn und eine gewisse Schulung in juristischem Denken sind die Entscheidungen praktischer neuerlicher Fälle, die Liutprand in sein Edikt aufnahm[4]).

Bezeichnend ist die Entscheidung L. XXI, 137 IX: Ein Fohlen läuft mit der zu Vorspann geliehenen Stute und tötet durch Hufschlag ein Kind in der Dorfstraße: früher[5]) war der Eigentümer des schädigenden Tieres allein bedroht durch das Gesetz, jetzt werden diesem nur zwei Drittel, ein Drittel dem Wagenlenker auferlegt, da dieser ein vernunftbegabtes Wesen war, der das Kind wahren konnte, so daß das Unglück nicht geschah.

Die Anstiftung des Unfreien, zu töten, wird nicht als consilium mortis gestraft, sondern, weil öffentlich, als Mord mit Gesamteinziehung, abzüglich einer alten compositio des Erben[6]).

Züge feinerer, höher entwickelter Rechtsgestaltung sind das höhere Wergeld des Weibes vor dem Mann: — rohe Germanenrechte würdigen das Weib immer oder während der Gebärunfähigkeit[7]) niedriger als den Mann[8]) — ein Drittel höher. Früher als andere Stammesrechte mildert der Edictus die Behandlung der Unfreien: der Satz, daß der

1) R. 386 primates, judices und das ganze glückliche (byzantinisch!) Heer, s. Gesamteigenart.
2) R. 5 prolog.
3) R. 11.
4) L. XXI. 134 f.
5) R. 326.
6) l. c. 138. IX.
7) Dahn, Germanen.
8) R. p. 46.

Unfreie nicht bloß Rechtsobjekt, wie Roß oder Stier, sondern Rechtssubjekt im Gebiet des Privat-, d. h. des Familien- und Vermögensrechtes, ist, wird hier bereits im Grundsatz, wenn auch nicht mit allen Folgesätzen, anerkannt.

Aber nicht nur in Verfassung, auch in Anwendung und Auslegung dieser Gesetze zeigen die Könige und Richter außergewöhnliche Begabung.

Die Langobarden verwerfen den Wahn, daß Hexen (mascae) durch Zauber (in die Ferne) lebende Menschen verzehren können[1]: anders das salische Recht[2] und Karl der Große[3].

Überall erhellt des Königs wohlmeinender, stets der Allgemeinheit gedenkender Sinn, zumal in den praktischen Fällen[4].

Auch diesen Germanen ist der Zweck des Rechtes der Schutz des Friedens[5], d. h. der vom Recht als schutzwürdig anerkannten äußeren Verhältnisse: neben diesem allgemeinen steht der besondere, bestimmten Menschen, Orten, Zeiten, Sachen gewährte erhöhte Friede, so der Hin- und Herweg zum König[6]: der Dorf-Friede (vicus) gegen Brand: es wird vermutet, daß die Freien in Dörfern (vici) wohnen[7]: Tötung oder Hausbrand in vico wird schwerer gestraft.

Stellt sich ein Mensch unter einen Brunneneimer, der herunterfällt und ihn erschlägt, erhalten seine Erben nur tolenum, ein Drittel des Wehrgeldes, zwei Drittel werden abgezogen (cum furca) wegen groben, eigenen Verschuldens: quia non fuit animal sed sensum rationalem habuit: er mußte die hier drohende Gefahr erkennen[8].

Die Moral auch der frömmsten und wackersten Zeitgenossen ist doch recht seltsam: so kann Paulus den frommen König Kuninkpert zumal wegen seiner Milde, Freundlichkeit, verzeihenden Güte nicht genug loben und muß doch von ihm nach Jahren scheinbarer Verzeihung ge-

---

1) R. intrinsecus, von innen her.

2) Novella L. Sal. 64.

3) Cap. de partibus Saxoniae c. 6.

4) XXI. deren mehrere.

5) Vgl. Die Germanen 10 f.

6) Ed. R. 17. Mit Unrecht schätzt Osenbrüggen diese Friedensidee niedriger als das Recht.

7) l. c. 19.

8) L. XXI. 136. VII. Auch hier vor allem Verbot der faida: quia nolendum factum est.

plante Morde berichten: freilich beschenkte der König reichlich Kirchen und war der Gegenpol zu dem Pfaffenhammer Allachis[1]).

Ein schlimmer Mensch hat einer Frau beim Baden in einem Fluß alle Kleider weggenommen — folgt eine wirksame Schilderung ihrer Verlegenheit: dafür erhält sie sein Wergeld — offenbar eine neue Entscheidung des neuen Falles, ohne Gesetz und Gewohnheit. Bezeichnend für die Eigenart dieser Gesetzgebung ist die Begründung: wäre Bruder, Gatte, andrer Schwertmag der Frau dazu gekommen, hätte es Streit geben und einer den anderen töten können: besser, der zahlt lebendig sein Wergeld, als es erwächst Fehde über den Toten und eine höhere Buße[2]).

Mit äußerster Gewissenhaftigkeit werden die einzelnen Fälle des Strafrechts unter die richtigen Normen subsumiert oder, wie das Gesetz sagt, „adsimiliert“: will das nicht recht gehen, wird das Gesetz geändert. Leute, die in einem Dorfe (vicus) wohnen, haben Streit gehabt über „ein Feld, einen Weingarten, Wiese oder Wald oder anderes“ und eine Partei hat sich versammelt, mit Macht (cum virtutem [sic]) und gesprochen: „Pfänden wir (»quia wifamus«) und treiben wir ihn von dem Ort mit Gewalt hinaus!“ Und sie sind gegangen und ein scandalum hat es dort gegeben, Streiche und Hiebe und ein Mensch ward erschlagen — da beschließen wir, daß diese plagae, feritae und der Erschlagene beurteilt werden nach dem Edikt Rotharis[3]). Für die rechtswidrige praesumtio 20 sol. an jene Partei, die in Feld, Weinberg, Wald und Wiese ihre Arbeit tat. Wir konnten aber jenen Fall nicht unterordnen — adsimilare — weder dem Begriff von Harischild[4]), noch der Verschwörung von Bauern, noch von Aufruhr von Bauern »seditio rusticanorum«[6]): mehr zu entsprechen schien es uns dem übeln Rat (consilium malum, d. h. dem consilium mortis)[7]), deshalb haben wir den Fall unter das consilium mortis gebracht, das macht 20 sol. Denn wenn sie sich versammeln und über die anderen kommen zu dem Zweck, Böses zu tun, oder wenn es

1) Paul D. VI. 6.
2) L. XXI. 135. VI.
3) 43 und 20, 62.
4) R. 19. L. 35, 141.
5) R. 219.
6) R. 280.
7) R. 11.

der Zufall fügt — dolus eventualis, — einen Menschen zu töten und Hiebe und Streiche zu verüben[1]).

Anziehend ist der Versuch, Analogien herzustellen[2]): eine Partei im Dorf hat beschlossen, unter offener Gewaltanwendung: „pfänden wir, wifamus[3]), und treiben wir ihn mit Gewalt aus dem Ort". Das ist weder arischild, noch consilium rusticanorum, noch rusticanorum seditio[4]), sondern am ehesten noch consilium mortis[5]): dem absimilieren wir den Fall, denn zu diesem Zweck ziehen sie aus mit dolus eventualis.

Wie in der Lex Burg. werden in dem Edikt und in der Gewohnheit nicht erwähnte Fälle vom Königsgericht entschieden und nun in das Edikt aufgenommen[6]).

Das Gesetz will nicht Gewohnheitsrecht und Lokalstatut beseitigen: es verweist selbst auf den Ortsgebrauch loci consuetudo[7]): hinter der Abschätzung des Schadens; auch kennt es Zusammenkünfte der Dörfler vor den Kirchtüren, wohl an Sonn- und Feiertagen, wie sie wohl von jeher seit der Verbreitung des Christentums stattfanden in Italien.

Fälle werden an den König gebracht, die bisher weder per usum, noch (bisher) im Edikt entschieden waren[8]): diese sollen in den neuen Zusätzen zum Edikt entschieden werden[9]), wie auch geschehen.

Troya[10]) verkennt, daß das Gesetz allen Römern — nicht nur einzelnen — ein Wergeld gab: seine Folgerungen aus diesem Irrtum sind daher selbst irrig: richtig ist nur, daß für seine »Romani pattegiati«, durch Vertrag aufgenommenen Italier, der einzelne Vertrag maßgebend war: dabei kommendierten sich auch viele in den Schutz eines Langobarden und wurden tertiarii oder libellarii. Auch römische

---

1) Über die Züchtigkeit des alten Rechts — die beabsichtigte Notzucht wird verschwiegen — Wilda S. 381. R. 186, 187.

2) Liutprand XXI. 134. V.

3) S. Du Cange s. h. v. Baierisch noch waif, Pfandzeichen, Strohwisch als Fahne. R. 19. L. 35, 141.

4) R. 280.

5) R. 11.

6) XXII. a. 734 prolog.

7) 344.

8) Denn in den späteren Jahren geht Liutprand wiederholt in solcher Weise von praktischen Fällen aus L. XIX. 121—125. V—IX.

9) L. XIII. prolog.

10) C. D. L. p. 194.

Albien lebten nach röm. Recht[1]): so alle Römer in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. im Urkundenwesen (aber ohne Kurien), „jeder Mann unter der Herrschaft unseres Reiches", aber doch sind bei **wadia** nur Langobarden gemeint[3]).

Schon vor Liutprands Gesetz über die Schreiber (a. 731) hatten die Langobarden sich des römischen Schreibwesens bedient: die Italier im Exarchat erhielten natürlich auch das Wergeld des Edikts[4]).

„Rothari's Edikt ist mit gutem Grunde als die hervorragendste legislative Schöpfung aus der Zeit der Volksrechte bezeichnet worden. Trotz der Anlehnungen an fremde Quellen ist es freigeblieben von dem Mosaik ähnlichen Charakter der meisten Volksrechte. Es liest sich wie ein Werk aus Einem Gusse. Die Rechtssätze sind scharf und knapp formuliert.... In dem Text, der im Vulgärlatein seiner Zeit geschrieben ist, finden sich zahlreiche technische Ausdrücke, wie sie der Rechtsprache der Langobarden eigentümlich waren." — Es drängt sich zum Vergleich heran die **Lex Burgundionum**, die, obwohl anderthalb Jahrhunderte älter, ungleich stärkere Romanisierung aufweist: der **Edictus** hat gegenüber dem römischen Recht eine weitgehende Selbständigkeit bewahrt: nur im Verhältnis unter Römern ward das römische Recht, im Verhältnis zu Langobarden untereinander, und zu Römern nur das langobardische Recht geduldet. Liutprands Gesetze können sich in Durchsichtigkeit und Anschaulichkeit zwar nicht mit Rothari's messen, sind aber gleich diesen noch ein Zeugnis von der hervorragenden juristischen Begabung des langobardischen Stammes. Es wird mit eindringendem juristischem Verständnis und Takt begründet, weshalb neue Vorkommnisse nicht unter ältere Gesetze zu subsumieren sind. Der Gesetzgeber hat offenbar fachmäßige Freude an seinen feinen Unterscheidungen. Und diese verständnisvolle Begabung der Italiener der späteren Jahrhunderte, die Gerichtshöfe zu Pavia und Bologna, sind nicht ausschließend auf die alten Römer, zu starkem Teil auf die langobardischen Juristen zurückzuführen. Noch heutzutage lebt reges Interesse im Volk, auf der Straße, in Italien an allen Rechtshändeln Dritter[5]).

---

1) Troya I. p. 198 verkennt auch, daß der Edictus die Italier im Reich unter sich im Privatrecht nach römischem Recht leben läßt, nur in öffentlichen und in Mischfällen dem Edikt unterwirft.

2) Anordnung von römischem oder langobardischem Recht L. L. p. 183.

3) L. VIII. 15. R.

4) C. D. L. I. p. 201.

5) Brunner, R. G.² S. 531.

Auch Liutprand läßt seine Neuerungen von a. 713 durch Poto, den Notar „unseres" sacrum palatium, aufzeichnen und dem alten Edikt beifügen [1]): der andere Königsnotar heißt auch langobardisch: Ansoald. Ratchis hängt a. 746 noch 8, Aistulf a. 755 noch 13 Kap. [2]) an.

„Der langobardische Stat ist kein primitiver Stat und das Recht in den Edikten kein einfaches Volksrecht" [3]), sondern beide, Stat und Recht, sind in der Entwickelung bedeutend vorgeschritten. Die Annahme statloser Barbarei dieses Volkes [4]) wird ausreichend widerlegt durch sein Recht: — Straf- und Privatrecht und Verfahren [5]).

c) Kritik des Edictus.

1. Geschichte.

Die früheste Aufzeichnung, Änderung, Weiterbildung des Langobardenrechts, der Edictus Rothari's, a. 643 ist die gelungenste juristisch tüchtigste Tat der sämtlichen Stammesrechte [6]). Über das Zustandekommen des Edikts sind wir besser als über das der anderen Stammesrechte unterrichtet: es war König Rothari, einer der in Krieg und Frieden tüchtigsten dieser Herrscher (a. 636—652), der im Jahre 643 in seinem palatium zu Pavia die judices (s. unter Amtshoheit) und die treuen Langobarden (d. h. die Gemeinfreien, das Volksheer) um sich versammelte: Italier waren zur Beratung des Langobardenrechts nicht berufen. König Rothari ist sich bewußt, sein Edikt „mit höchstem Eifer und schärfsten Nachtwachen unter der Gunst Gottes, untersuchend und ins Gedächtnis zurückrufend die alten Gesetze unserer Väter, die nicht aufgezeichnet waren (— altes Gewohnheitsrecht —) geschaffen zu haben und, was insgemein allen Bedürfnissen unseres Volkes frommt, in gleicher Beratung und gleicher Zustimmung mit den Ersten und den Richtern und unserem Heer errichtet zu haben: das haben wir auf das Pergament zu schreiben befohlen, auf das fortab, was wir unter Hilfe der göttlichen Gnade, durch genaue Erforschung der alten Gesetze der Langobarden durch uns selbst und alte Männer ins

---

1) L. I. 6.

2) Brunner S. 535.

3) Osenbrüggen S. 261.

4) Hartmann a. a. O.

5) Vgl. Osenbrüggen a. a. O.

6) So urteilen auch Osenbrüggen a. a. O. und Brunner; vgl. oben über diese Leistung als Maßstab für geistige Anlage und Ausbildung des Volkes S. 74.

Gedächtnis zurückrufen konnten, diesem Edikt einverleiben sollten, hinzufügend und nach dem alten Gebrauch unseres Volkes durch gairethinx bestätigend, auf daß das Gesetz fest sei und stetig, und es in unsern höchst glücklichen und den künftigen Zeiten fest und unverletzlich von allen unsern Untertanen gewahrt werde." Er durfte rühmen, „mit höchstem Eifer und höchster Wachsamkeit die alten Gesetze unserer Väter, die nicht aufgezeichnet waren, hergestellt und was der Wohlfahrt unseres Volkes dient zugleich mit den ersten Richtern[1]) mit den Vornehmsten und den Richtern auf das Pergament zu schreiben geboten, was wir durch genaue Untersuchung von dem alten Recht der Langobarden sowohl durch uns selbst als durch greise Männer gedenken konnten, auch zur Förderung unseres höchst glücklichen Heeres [eine byzantinische Phrase] was wir nach Rechtssitte unseres Volkes gefestigt haben, was in unsern und künftigen Zeiten von allen unsern Untertanen unverbrüchlich eingehalten werden soll". Rothari übernahm also mit den Langobarden die Aufgabe, das bisher nicht aufgezeichnete, nur als Gewohnheitsrecht fortgeführte alte Recht der Langobarden aufzuzeichnen, zusammenzustellen, mit den erforderlich erscheinenden Änderungen, mit Aufnahme auch von Stellen fremder Rechte, so vor allen römischen Rechts, aber nur spärlich: denn nach dem hier modifizierten Grundsatz der persönlichen Rechte[2]) sollte in rein langobardischem und in gemischten Fällen — eine römische, eine langobardische Partei — langobardisches, nur in rein römischen Fällen römisches Straf- und Privatrecht angewendet werden[3]. Der von den Ostgoten-Königen für ihre Erlasse gebrauchte Ausdruck ediotus wird als Name wiederholt für eine ganz anders geartete Satzung: es gab nur Einen edictus, wenn auch spätere Könige diesen ursprünglichen Rothari's fortsetzten, erweiterten, auch änderten. Das Ed. R. will also in rein langobardischen und in gemischten Fällen gelten, und im öffentlichen Recht auch in rein römischen, dagegen soll in rein römischen des Privatrechts das römische Recht gelten: also nur teilweise Anwendung des Personalitätssystems[4]). Der Römer gedenkt das Edikt R. nur einmal, der römischen ancilla[5]);

---

1) Oder da solche sonst nicht genannt werden R. 386.

2) Könige XI. Aus einer Novelle Justinians N. 7. und dem Prolog Leovigilds vgl. Tamassia, Del Giudice und Zeumer bei Brunner I.² S. 530.

3) Über Fremdlinge oben.

4) Brunner S. 533.

5) 194.

auch Kirchliches wird unter Rothari nur einmal (im Asylrecht) aufgenommen[1]): mehr Kirchliches unter Liutprand. Neben den auf den Palast-Tagen unter Zustimmung von Richtern und Volk erlassenen Gesetzen, welche als neue edictus hinter den früheren dem Edictus einverleibt werden, stehen Verordnungen, die von dem König nur mit vorübergehender Geltung veröffentlicht und gar nicht dem »Edictus«, der Gesetzsammlung einverleibt werden: so die Verordnung Liutprands über die actores der königlichen villae, über die Bauleute von Commachio, Vorschriften von König Ratchis über Pässe der Romfahrer, vier Kapitel derselben von 745, die nur von den judices gutgeheißen waren[2]). Altes, bisher ungeschriebenes Gewohnheitsrecht[3]) wird in das Gesetz aufgenommen. „So ist diese Frage immer zu meiner Vorgänger und meiner Zeit entschieden worden: nach Gewohnheit, per gavar-fida, denn im Edikt stand das nicht geschrieben“[4]). Die sonst nur im Privatrecht — bei Schenkungen[5]) übliche feierliche Verpflichtungsform: »gairethinx« wird auf die Annahme-Erklärung des Volkes gegenüber dem abgeschlossenen Edikt[6]) übertragen. Gairethinx, Ger-Thinx, ist ein feierlicher Formalakt, durch den Beredetes symbolisch bekräftigt wird[7]). Es wird im öffentlichen Recht mit gleicher Bedeutung auf die Anerkennung der vom König und seinen Richtern beschlossenen Gesetze angewendet. Vielleicht wird das gairethinx vorgenommen bei Verlautbarung des Ediktes von R.[8]) vor den Kirchtüren oder vor dem palatium. Regelmäßig schließen die Könige rückwirkende Kraft ihrer eben erlassenen Gesetze aus: so Rothari, Liutprand. Oft heißt es, früher schon geordnete Verhältnisse sollen wie bisher geordnet bleiben, was aber jetzt auftaucht, soll nach diesen neuen Ediktalsätzen geordnet werden[9]). Causae finitae d. h. durch Urteil oder Vergleich vor dem 22. No-

---

1) R. 272.

2) Aistulf a. 750.

3) R. 74: antiquae leges patrum nostrorum quae scriptae non erant R. 46—73. 76—137. 281.

4) L. XXI. 133. V.

5) R. 172, 174, 222, 224, 375, L. 54.

6) Die Gesetzsammlung Rothari's nennt sich selbst amtlich edictus, Titelüberschrift, aber nur: renovavit p. 1.

7) Über das Sprachliche J. Grimm, im Privatrecht bei Schenkungen, Bruckner a. a. O. Ed. R. 172, 174, 222, 224, 375, Liutpr. 54.

8) 343.

9) L. XIV. 83. 14.

vember erledigte Fälle sollen nicht wieder nach diesem neuen Gesetz aufgerührt werden, sondern abgetan bleiben: nur auf oder nach jenem Tag noch nicht erledigte werden nach diesem entschieden[1]. Und um Betrug durch Schuld der Schreiber fern zu halten, sollen bloß Exemplare angewendet werden, die „unser“ Notar Ansoald geschrieben oder bestätigt oder beigeschafft hat[2]. Liutprand verschiebt die Entscheidung über Streitsachen, die weder nach Gewohnheitsrecht (usus) noch bisher nach dem Edikt zu entscheiden waren, bis zum 1. III.[3] 725, „wann unsere judices sich bei uns versammeln“ und wir mit ihnen bestimmte Entscheidungen treffen: nun bessert er das Erbrecht unvermählter Töchter: ein Drittel des Vatererbes soll denen auch durch thinx- und laune-Geld nicht entzogen werden, sind es zwei oder mehr, nicht die Hälfte[4]. Wie in der Lex Burg.[5] werden praktisch aufgetauchte, vom König entschiedene Fälle in das Edikt aufgenommen[6] zumal von Liutprand. Als Beweggründe zur Gesetzgebung nennt Rothari die Wohlfahrt seiner Untertanen, zumal die Bedrängnisse der Armen und die unbegründeten Anforderungen auch an die Vermöglicheren[7], er will die Gnade Gottes gewinnen, indem er das Gesetz verbessert, das dann alle früheren erneut, das Fehlende beifügt und das Überflüssige abschneidet, auf daß alle nach Recht und Gerechtigkeit ruhig leben, um des Ruhmes willen gegen den Feind kämpfen und sich und das Land verteidigen[8]. Die Gesetze berät der König mit „unsern“ judices und den übrigen treuen Langobarden[9] am 1. März (zu Pavia?) für den Frieden der Armen und all „unserer“ treuen L.[10]. Entscheidungen neu aufgetauchter praktischer Fälle bringt häufig das Ed. L.[11] aber diese Novellen werden nicht am betreffenden Ort eingeschaltet[12], sondern am

1) R. 388.
2) l. c.
3) Jahresanfang? wie in Rom?
4) XIII. 65. I.
5) Könige XI.
6) L. 112—125. 135—138.
7) His qui majore virtute habentur.
8) Ed. R. prolog.
9) L. XV. prolog.
10) Hic rex Langobardorum leges, quas sola memoria et usu retinebant, scriptorum serie conposuit codicemque ipsum edictum appellari praecepit Paul. D. IV. 42 (im 77. Jahr, aber 643).
11) 112—125. 135—139. 143.
12) Adcapitulatio. Könige XI.

Schluß angehängt. Die Verteilung der 390 Gesetze auf die verschiedenen Rechtsgebiete [1]) ist ungenau und, der Natur der Sache nach, willkürlich: oft gehört Ein Gesetz mehreren dieser 12 Gebiete an: die Systematik ist die schwächste Leistung dieser Gesetzgebung: natürlich, da Novellen eingeschoben wurden, wie sie das Leben des letzten Jahres in praktischen Fällen anregte [2]). Das Gesetz sucht so ziemlich ein System einzuhalten: I. Verbrechen gegen König und Stat (1—152) sowie gegen die Person nach ständischer Abstufung; II. Erbrecht, Familienrecht, Freigelassene (153—226); III. Sachen- und Forderungsrecht; IV. Vermögensvergehen und Varia: Anhänge sonder System. Sehr merkwürdig sind die Spuren von Anfängen eines Sonderrechts: V. subjektiven Standesrechts — schon so früh: ältestes Handelsrecht der negotiatores (soweit ich sehe unbeachtet); Verbot der Andern verstattete Pfändung Leges a. 831 p. 191 c. 8: (anders der Unterschied von Langobardi und inquilini), offenbar, um nicht vom Verkehr mit ihnen abzuschrecken. Dem Gesetzbuch wird nur eingefügt, was auf einem Reichstag nach Beratung mit den Richtern und mit Zustimmung des Volkes beschlossen worden. Daneben haben die Könige allein Verordnungen erlassen, die nie in den Edictus aufgenommen werden sollten [3]). So Liutprand für die actores regis, für die Bauleute aus Commacium, zwei von Ratchis über Paßzwang und königliche Gesandte (nur mit Beirat der judices, nicht mit Beschluß des Reichstags, nicht für den Edictus bestimmt, eine zeitweilige Verordnung über Krieg mit den Römern) [4]). Der gesammelte Stoff ward unter Vorsitz des Königs im palatium zu Ticinum mit den judices und den anderen „treuen Langobarden“ d. h. den Gemeinfreien beraten, gutgeheißen und dann vom König unter Anwendung von gairethinx in feierlicher Rechtshandlung veröffentlicht: nur die von dem Notar des Königs hergestellte Abschrift sollte von den Gerichten, zumal dem Palastgericht, als geltend angewendet werden: König und Volk verpflichteten sich gegenseitig zur Anerkennung als für sie maßgebend. Die zunehmende Strenge in den Gesetzen der späteren Könige gegenüber Rothari [5]), die man [6]) hervorhebt, erklärt sich wohl aus zwei Gründen: einmal war die Lage des rings bedrohten Reichs in dem

1) Bei Troya C. D. L. I. p. 190.
2) S. die Prologe Liutprands.
3) Brunner S. 536.
4) Brunner l. c.
5) 25, 150, 251.
6) Osenb. S. 57.

Jahrhundert von Rothari bis Liutprand erheblich bedenklicher geworden: — vgl. die gefürchteten Späher, »scamaras«, den Verfall der Verteidigungslinien, — andererseits hatte das Königtum seine Machtmittel — gerade die Zucht an den Beamten — stärker entfaltet. Die neun dem Edikt von Grimoald a. 668 auf Wunsch seiner Richter eingefügten Kapitel gewähren (römisch!) den Sohnessöhnen ein beschränktes Repräsentationsrecht, falls der Vater noch nicht abgeteilt hatte, regeln die Haftung des Herrn für seine Unfreien, schützen (römisch!) den 30jährigen Besitz, begünstigen die Ehefrau[1]). Man verspürt nunmehr die vielfach einsetzende Romanisierung des Rechts. Grimoald veröffentlicht im 6. Jahre seiner Regierung (a. 668) neun Novellen, die ebenfalls nicht bereits erledigte Sachen wieder aufrühren, nur auf noch schwebende angewendet werden sollen. Die Neuerungen an dem Edikt Rothari's sind auf Rat der judices und unter Aller Zustimmung erfolgt: sie enthalten Besserungen (ad meliorem statum) zumal mildere Mittel (et clementiorem remedium)[2]). Die Novellen erkennen die 30jährige Verjährung in Anwendung auf Dienstverhältnisse an: Unfreie oder Aldionen dürfen nicht durch Kampf (!) das Recht ihres Herrn nach 30 Jahren anfechten, sondern müssen diesem wie in 30 Jahren dienen, wie er die Dienstlasten nicht darüber hinaus mehren darf[3]). Ebenso darf ein Freier nach 30 Jahren nicht — durch Kampf — als unfrei in Anspruch genommen werden, sondern sich durch seine gesetzlichen Eidhelfer reinigen[4]). Grimoald ergänzt a. 668 Juli[5]) das Edikt Rothari's, mit Wiederholung des Verbots rückwirkender Kraft. Er hat diese Zusätze gemacht auf Anraten der judices und mit Zustimmung aller (suggestio)[6]). Er will aber auch, was jenen in dem Edikt hart und gottlos (dura et impia) dünkte, in bessern Stand und in mildere Heilung[7]) verbessern. Bei Liutprand tritt das Christliche, das Katholische stärker als bisher hervor: er nennt sich einen christlichen und katholischen Fürsten[8]), sein Volk das

1) Rosin, Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langob. R. Gierke's Untersuch. VIII. S. 24.

2) G. prolog.

3) G. 1.

4) G. 2.

5) 11. Indiktion. Bluhme p. 73.

6) Ed. Bluhme p. 73.

7) Ad meliorem statum et clementiorem remedium corrigere. Prolog. Grimoaldi l. c.

8) Prolog. p. 85.

katholische und Gott geliebte[1]). Auch er wiederholt die häßliche Phrase von dem „Herzen des Königs in der Hand Gottes“[2]), wodurch Mord auf Königsbefehl straflos wird. Er beruft sich auf die Ermächtigung Rothari's für seine Nachfolger, an seinem Edikt Überflüssiges zu streichen, Verfehltes zu bessern, Lücken auszufüllen[3]). Hat ein Langobarde verheiratete und unverheiratete (in capillo) Töchter, erben beide all seinen Nachlaß zu gleichen Teilen wie männliche Kinder[4]). So ist c. 29 in Ed. Liutpr. von L. nicht, sondern eine Satzung für Benevent[5]). Manches Römische ist nicht unmittelbar den römischen Rechtsquellen, sondern dem Westgotenrecht[6]) entnommen. Auch bewirkt die lateinische Sprache[7]) den Eindruck römischer Gedanken, die als römisch gar nicht gemeint waren (die Terminologie). Römisch sind die Sätze über Enterbung, Ersitzung, Bauten auf fremdem Boden[8]). Das römische Recht ist von Rothari bis Liutprand erheblich in dem Langobardenrecht fortgeschritten, so zumal (wie im Burgundenrecht) im Urkundenrecht: auch hier wie bei den Burgunden sollen Geschäftsurkunden entweder nach langobardischem oder nach römischem Recht ausgestellt werden (wie bei den Burgunden), nicht nach einem Mischrecht von beiden[9]). Schuldurkunden[10]) verlieren in 5 Jahren die Kraft, wenn nicht erneut[11]). Römisches ist genommen aus Codex und Novellen Justinians, aber auch aus der L. Visigot.[12]). Ungleich weniger Römisches ist hier noch in soviel späterer Zeit (a. 743) gegen a. 480, a. 500, 580 als im burgundischen, ost- und westgotischen Recht aufgenommen[13]). Der Begriff der Ersitzung muß doch nicht ganz aus dem Römischen ent-

---

1) Anno V. p. 88.

2) S. Gesamteigenart. Sprüche Salomonis XXI, 1. Hiob. XII. 15. Jacobus I. 17.

3) p. 86. prolog.

4) L. II. 2.

5) Brunner S. 533.

6) Aus Leovigilds Codex revisus Ed. R. 178, 185. Zeumer, Neues Archiv XXIII. S. 428. XXIV. S. 584.

7) S. Brunner S. 532.

8) Ed. R. 151, 169, 178, 227, 228. Brunner l. c.

9) Brunner S. 535.

10) Könige XI.

11) Liutpr. 16. Cod. Theodos. II. 27. Brunner a. a. O.

12) Zeumer bei Brunner, Neues Archiv XXIV. S. 534 und Brunner I.[2] S. 531.

13) Pasquale del Giudice, Studj p. 378. Brunner I.[3] S. 530, 532.

lehnt sein, wohl aber die Enterbungsgründe wie die Enterbung selbst[1]), vielleicht auch die Frist für Umwandlung der Verlobung in Ehe[2]). Nicht von Liutprand, sondern beneventanisches Fürstenrecht für die dortigen Byzantiner ist L. c. 29[3]). Früher haben Juristen wohl gewisse Schandtaten, etwa Ermordung von wehrlosen Geistlichen, für unmöglich gehalten, aber heute geschehen solche Dinge, deshalb verordnen wir, wer einen Mönch, Priester oder Archidiakon (das ist doch wohl ein diaconus primatem tenens?) tötet, büßt nach Würdigung des princeps patriae — so heißt der Beneventaner jetzt — mit 200 bis 300 sol.: wer niedre Palastbeamte, — 200, Geistliche außer des Palastes 150 wie exercitales. Die geringe Einwirkung des Katholischen auf das Ed. R. erklärt sich wohl vor allem aus dem damals (a. 741) noch überwiegendem arianischen Bekenntnis der Volksmehrheit: nur das Asylrecht wird aufgenommen; viel stärker ist der Einfluß des Kirchlichen auf das Gesetzeswerk Liutprands[4]).

Die Verwandtschaft des langobardischen mit dem altsächsischen und dem angelsächsischen Recht, näher als mit dem fränkischen, alemannischen und bairischen, erklärt man[5]) richtig aus der alten Nachbarschaft an der untern Elbe. Dagegen setzt die Übereinstimmung mit dem nordgermanischen Recht voraus, daß die Germanen, welche nach Skandinavien von Süden her einwanderten (nicht wie ältere Zuzügler von Osten her, aus Finland), den von ihnen im Lande vorgefundenen verwandt oder lange benachbart waren[6]), sofern nicht gemein-germanisches Recht vorliegt, das bei andern Stämmen nicht aufgezeichnet oder vergessen wird. Von den Volksrechten stehen nicht die gotischen noch die oberdeutschen noch die fränkischen, sondern die der festländischen und der Angel-Sachsen dem langobardischen am nächsten: die Ähnlichkeit mit den nordgermanischen ist keinesfalls aus Stammeseinheit[7]), eher aus der

---

1) R. 169.

2) R. 178.

3) l. c. 4.

4) Sprüche Salomons XXI, 1 und Exodus XXI, 19 f. Tamassia, Una legge Gotica 1902 S. 145.

5) Brunner S. 536 gegen Ficker, Erbenfolge I. S. 203.

6) So auch Brunner I. S. 374.

7) Der widersprechen die Sprachen, die Ficker in seinen emsigen Arbeiten (Erbenfolge) doch unterschätzt hat (s. gegen ihn Konrad Maurer). S. die Ähnlichkeiten mit den sächsischen Rechten bei Brunner I.[2] S. 537: über ein Dutzend; aber die des dux mit dem ealdorman, ist doch nur schwach.

langen Nachbarschaft an der Elbe zu erklären [1]). Über diese Zusammenhänge mit dem Nordischen [2]): Ficker (gotländisch), Byer (dänisch); dagegen Pappenheim [3]). Übereinstimmungen zwischen Langob. und Sächsischem bei Brunner [4]). Übereinstimmende Rechtsausdrücke fulcfrea, fulborn, filia in capillo, gasindo, waregangus, wanteporo, waregangus selpmund, drango, aldio, scaffardus ebenda [5]). Die Ähnlichkeit zwischen langobardischem und nordischem Recht ist doch nicht [6]) auf Einflüsse des herulischen Rechts zurückzuführen: die Heruler zählten zur gotischen Gruppe, nicht zu den Nordgermanen, eher auf Gemein-Germanisches, wie ja auch in der Sprache solche Übereinstimmungen [7]) nicht auf Entlehnung beruhen müssen [8]). Die Übereinstimmungen betreffen [9]) die Rechte der Bastarde, das Mundium (gemein-germanisch), Teilung der Bußen zwischen dem König und dem Verletzten, das Launegild, im Erbrecht Vorrechte der Schwertmagen, eidliche Ehrenerklärung [10]). Daß die Einzelnen aus Nachbarvölkern, die sich dem Zug nach Italien anschlossen [11]), Einfluß auf das Recht der Langobarden hatten, ist wohl nicht [12]) anzunehmen: eher Einwirkung der Heruler, unter deren Herrschaft sie

---

1) Über die Sachsen und Langobarden gemeinsamen Rechtsausdrücke: Brunner S. 537; über die Ähnlichkeit des langobardischen mit dem nordischen Recht: Dahn, Urgesch. I. S. 562, Brunner S. 539 (Gotland).

2) Langobardische und nordgermanische Rechtsausdrücke bei Brunner I.² S. 538. Halbteilung der Buße mit dem König, d. h. ein Teil der Buße wird als Wette behandelt, Launegild, arischild, das Tier muta res = óquetins vitr („Wicht").

3) Z. f. R. G.² XXI. XXII.

4) I.² S. 537.

5) Über das Nordgermanische (Gotländische oder Götische? Dänische?) in Sprache und Recht s. Brunner I.² S. 537, der aber an die gotischen (Könige II.) Heruler, Gepiden und andere Ostgermanen denkt, die doch von nordischen zu scheiden sind. Ficker hat die Verschiedenheit der Sprachen zu gering gewertet.

6) Mit Ficker, Mitteil. S. 22. Brunner S. 538.

7) Z. B. das Tier als „stummes Wicht".

8) Vgl. kjer, Pappenheim, Z. f. Rechtsgesch.² XXI. German. Abteil. Ficker dachte zuerst an das götische und südschwedische Recht, später an das gotländische (Dahn, Urgesch. I. S. 562) kjerr.

9) Brunner S. 538.

10) Ähnlichkeiten zwischen langob. und sächsischem Recht s. auch in der Sprache. Brunner I.² S. 537: gasind — gesith. Brunner I.² S. 400: waregangus — waer-genga.

11) Paul. D. II. 26.

12) Mit Brunner I.² S. 539: man gedenke der Sachsen.

eine Zeit lang standen, aber diese waren Goten, nicht Nordgermanen. Auch Westgotisch-Römisches aus Leovigilds Gesetzeswerk ist im Edikt Rotharis nachgewiesen [1]).

Das Gesetz will gelten: I. in rein langobardischem, II. in gemischten Fällen, III. im öffentlichen Recht stets. So ist die von Troya oft [2]) behandelte, nie gelöste Frage: Territorial — oder Personal-Prinzip? — zu entscheiden; es will also angewendet werden auch auf Italier, Byzantiner und andere Untertanen, nicht nur auf Langobarden: nur soweit das Edikt keine Bestimmungen enthält, soll auf Italier römisches Recht angewendet werden [3]). Als Zweck des Rechts, zumal des Strafrechts und der gesetzgeberischen Tätigkeit der Könige wird vor allem bezeichnet die Aufrechterhaltung der Gebote Gottes, die Vermeidung seines strafenden Zorns. Jedoch auch abgesehen hiervon will das Recht den Frieden schützen, der hier wie bei den Franken längst aus dem Volksfrieden zum Königsfrieden geworden ist: durchaus nicht steht rechtsphilosophisch die Friedensidee tiefer als die des Rechts [4]): das Recht muß den Schutz des Friedens gewähren.

II. Amtshoheit.

a) Ducatus.

1. Allgemeines.

Bei Würdigung der Ämter in diesen Reichen auf römischem Boden rächt sich der Irrtum, kein Königtum und keine diesem zustehende Amtshoheit schon vor der Einwanderung anzunehmen: so muß das ganze Ämterwesen rein römische Wurzel und Gestaltung erhalten, was doch mit den Tatsachen unvereinbar: vielmehr haben diese Könige ihre mitgebrachte Amtshoheit in Fortführung und Umgestaltung und Verleihung mitgebrachter und vorgefundener Ämter alsbald in Anwendung gebracht. Darstellungen des Ämterwesens, die nicht von der im altgermanischen Königtum bereits gegebenen Amtshoheit des Königs ausgehen, müssen zu unrichtigen Ergebnissen gelangen: der Sprachgebrauch zumal der Urkunden ist so widerspruchsvoll, daß sich keine Beweise darauf — allein—bauen lassen. Die wichtigsten

---

1) Wie Zeumer.
2) C. D. L. p. 115.
3) l. c. 386.
4) (Wie Troya.)

Beamten in diesem Reich sind die duces[1]), gerade jene, die sich immer weniger als Beamte der Krone, immer lebendiger und überwiegender als große Grundherrn empfinden und — gegen den König — geltend machen: diese Bewegung, die schon gleich nach Alboins Tod einsetzt, erreicht, durch kraftvolle Könige nur vorübergehend gehemmt, ihr Ziel: die Beamteneigenschaft ganz zurückzudrängen hinter der politischen, wirtschaftlichen, militärischen großer Grundherrn von Land und Gebietern, von waffenpflichtigen Hintersassen: nur die Namen, nicht die Verhältnisse des ausgehenden Merovingenreichs fehlen hier[2]). Der Sieg des Herzogtums über das Königtum war die Hauptursache der Ohnmacht und später des Untergangs des Reiches. Fehlt die Erkenntnis der in dem germanischen Königtum einbegriffenen Hoheitsrechte, so der Amtshoheit[2]), kann die Einsetzung der duces durch den König nicht erklärt werden. Aber die Einsetzung durch den König versteht sich als Recht und Regel von selbst, wird auch dabei die Erblichkeit tatsächlich berücksichtigt, falls ein geeigneter Sohn oder Neffe vorhanden ist und Ansprüche erhebt[3]); freilich maßt sich oft genug ein hiernach nicht Berechtigter die Stellung an und König und Erben müssen ihn gewähren lassen.

2. Ursprung. Wesen.

Nach unserer Grundauffassung hatte auch das altgermanische Königtum, z. B. bei den Vandalen, bereits vor der Aufnahme römischer statsrechtlicher Formen die Grundzüge der Amtshoheit gekannt, wenn diese sich auch beschränkten auf Einsetzung und Beantragung der Bestrafung von Unterführern[4]). Selbstverständlich waren das auch bei den Langobarden auf den Wanderungen und zuletzt in Pannonien gar bescheidene Anfänge gewesen: das konnte und mußte anders werden nach der Einwanderung in Italien: hier ließ man dann eine Reihe von untersten und mittleren Beamten für die Italier mit geringen Änderungen der Zuständigkeit fort bestehn (nur die höchsten Zentralbeamten waren schon in der Gotenzeit erloschen). Aber auch gegenüber den Langobarden entstand das Bedürfnis nach neuen Beamtungen. Die wichtigste Frage ist hier die nach der Entstehung des ducatus: die Quellen schweigen: aber das Wahrscheinliche ist, daß dies Amt weder erst in Italien, ohne jede mitgebrachte Vorstufe, noch daß es in

1) Oft ductor statt dux bei Paulus VI. 27.
2) So bei Hartmann II. 1. S. 38.
3) S. Beläge schon Band I. 1861.
4) Könige I.

Pannonien bereits in seiner italischen Ausgestaltung vorhanden, entstanden ist[1]: hier gab es nicht 30 Städte mit zugehörigen Territorien als Amtsbezirke für duces, hier fehlten die »civitates« mit ihren »territoria«, die unentbehrliche räumliche Grundlage des italischen Amtes: aber ohne Unterführer im Kriege konnte der König auch in Pannonien nicht auskommen und diese — die älteste — Seite des Amtes, von der es den Namen trägt, war schon in Pannonien vertreten, dementsprechend auch damals schon der Name: ob jene duces auch schon in der Rechtspflege tätig waren, steht dahin — gewiß nicht in Finanz und Verwaltung, die es dort noch nicht gab. Bei der Einwanderung brachte der König solche »duces« mit, andere ernannte er aus den volksedeln Geschlechtern, die auch mitgebracht wurden: so ernannte Alboin seinen eigenen Neffen Gisulf gleich nach vollzogener Ansiedelung zum dux von Friaul — und alsbald gingen nun auf diese neuen, italischen duces die Verrichtungen über, in denen wir sie jetzt gegenüber Langobarden wie Italiern finden; und zwar jeden dux in einer civitas d. h. seiner (sua), die seinen Amtssitz enthält. All das ergab sich von selbst aus den tatsächlichen Bedürfnissen, ohne daß man etwa ein entsprechendes römisches Amt nachgebildet hätte, das es gar nicht gab. So erklärt sich auch, daß das Amt der comites nicht ebenso allgemein eingeführt wurde, das allerdings aus der Gotenzeit noch fort bestand, aber nur in byzantinisch gebliebenen Städten und sonst nur in wenigen Ducaten, deren weite Ausdehnung — oder andere Gründe — solche Unterabteilung unter dem dux erheischten. So erklärt sich auch die Doppelstellung der duces, die einerseits vom König kraft seiner Amtshoheit ernannte Beamte (mit starkem Einfluß der Vererbung), andererseits mächtige Grundeigentümer mit zahlreichen gewaffneten Landsassen waren und stets dieses Walten kraft eignen Rechts, ohne, ja gegen den König, mehr als ihre Amtsstellung unter dem König geltend zu machen strebten. Diese Doppelstellung wird von Anfang zum Ungehorsam, ja zur Empörung gegen den König mißbraucht, zur Anmaßung des Ducats beim Tode des Vaters oder Oheims, ohne die Ernennung durch den König abzuwarten: Vermöge seiner privatrechtlichen Machtstellung kann der dux sich leicht gegen den König erheben, auch selbst nach der Krone greifen.

Den germanischen Namen der duces kennen wir nicht: der

---

1) Über die fränkischen duces im Vergleich mit den langobardischen: Könige VII. 2. S. 154. Richtig Hartmann II. 1. S. 52.

lateinische war wohl gewählt worden, weil er den Heerbann ausdrückte und auch an die Zivilgewalt der römischen duces in den Gränzlanden erinnerte[1]). An die merovingischen duces wird dabei aber wohl nicht gedacht: bei Paulus V. steht oft statt dux: ductor[2]), so auch bei dem Herzog der Bajuwaren.

Mit wechselnden Erfolgen ringen Herzogtum und Königtum um die Herrschaft im Lande: zumal in den beiden großen Ducaten der Südgränze: Benevent und Spoleto, gelingt auch dem kräftigen König Liutprand nicht der volle Sieg: Benevent überdauert den Untergang des Königreichs als ein auch von den Franken gar wenig abhängiges Fürstentum und bei der Überpflanzung der Lehen-Institute aus dem Frankenreich erwerben sie diese durch die Anerkennung ihrer privatrechtlichen, grundherrlichen Rechte als großer Grundherrn.

Bei Darstellung des Ducats ist von jener Doppelstellung auszugehn, in der der große Grundherr den Königsbeamten immer mehr zurückdrängt.

Die Ausdrücke „Herzog“ „Herzogtum“ werden hier vermieden: man nennt so 1. den altgermanischen gewählten Oberfeldherrn (Armin, Brinno), 2. den römischen Beamten über (auch unter) dem comes, den deutschen, 3. den Stammesherzog rechts vom Rhein. Von all diesen ist der langobardische dux zu scheiden. Die langobardischen duces sind also nicht hervorgegangen aus den römischen: duces limitis, Pannoniae secundae, Saviae, Raetiarum.

Lehrreich ist, wie sich Paulus V 29 zu dem Namen dux verhält: er erzählt, wie König Grimoald einen Haufen Bulgaren unter einem „Häuptling“, Anführer, dux in Süditalien ansiedelt, wo sie bis auf seine Tage ihre Sprache neben der lateinischen bewahrten: Vulgärlatein lernten sie also nicht (so wenig wie langobardisch); aber dort herrschte der dux von Benevent, Romuald, des Königs Sohn, und deshalb befahl der König, Azew habe nicht mehr dux, nur gastald zu heißen, als ein dem dux untergeordneter Beamter wie auch sonst im Langobardenreich[3]). Paulus setzt naiv auch bei diesen Barbaren den dux exercitus voraus.

Diese duces — unter Beibehaltung römischer Amtseinrichtungen — sind für die politische und die Verfassungsgeschichte die wichtigste, ja die verhängnisvolle Einrichtung geworden.

Römische duces in Italien fanden die Langobarden nicht vor: vielmehr setzten sie selbst solche in den wichtigeren Städten, sobald sie

1) Treffend Hartmann II. 1. S. 40.

2) z. B. II. 9. VI. 27.

3) V. 29.

eine solche besetzt hatten, ohne Verzug ein: als einen der frühesten jenen Neffen Alboins, Gisulf, in Friaul[1]). Es besteht kein Grund an diesem Bericht des in friaulischen Dingen besonders unterrichteten und eifrigen Paulus[2]) zu zweifeln. Dies Geschlecht — also das königliche — spielte später nach der Verpflanzung nach Spoleto in diesem gleich bedeutenden Ducat keine geringere Rolle[3]).

Die Zahl der duces wird[4]) auf 35 angegeben: zunächst werden 5 mit Namen aufgezählt: Zaban von Ticinum, Wallari von Bergamum, Alichis von Brescia, Evin von Trient, Gisulf von Friaul, aber außer diesen noch 30 nicht mit Namen genannte: darunter sind wohl auch die von Benevent und Spoleto begriffen. Dabei wird nachdrücklich jedem dux eine Stadt als **seine** Stadt zugeteilt[5]).

Der Bulgarenhäuptling, bisher dux benannt, soll im Langobardenstat nicht mehr diesen höchsten Beamtentitel führen, nur Gastald darf er heißen, also dem dux von Benevent gleich den andern langobardischen Gastalden untergeordnet[6]). Paul. legt Gewicht auf diese Amtstitel: er bemerkt, daß die Baiern den comes gravio nennen: der langobardische dux von Trient wird aufgeblasen durch einen Sieg über den baierischen comes, „den diese gravio nennen", aber der princeps terrae[7]) ist wohl der dux.

3. Amtsfolge.

Das Normale ist Ernennung durch den König kraft seiner Amtshoheit, aber mit sehr starker Rücksicht auf Erbgang von Sohn, Bruder, Neffe: selten ist die reine Anwendung jenes Grundsatzes: die Anschauung ist die des privatrechtlichen Erbgangs: daher auch wie nach diesem zwei Söhne, Neffen, Brüder zugleich in das Amt wie in das Vatergut succedieren. In den meisten Fällen sagen die Quellen nur: „X folgte als dux«, „X wird zum dux gemacht", — nicht, von wem, — von Mitwirkung des Königs keine Rede: doch ist diese wohl fast immer vorausgesetzt.

Fast niemals geben die Quellen, zumal Paulus oft die einzige,

---

1) Paulus D. I. 9. Oben S. 98.

2) Mit Hartmann II. 1, 35.

3) S. unten.

4) Von Paul. D. II. 32.

5) l. c.: unusquisque ducum **suam** civitatem obtinebat: sed italii in **suis** urbibus triginta duces fuerunt.

6) Paul. D. V. 29.

7) L. IX. 19, 1.

ein Urteil ab, ob bei der Folge in ein Ducat das Geschehende dem Recht entspricht oder widerspricht: sie berichten einfach die Tatsachen ohne Würdigung. Wir sind also am sichersten vor Fehlgriffen, wenn wir nicht aus den Berichten zu schöpfen versuchen, was nicht hineingelegt ward. Es wirken bei der Amtsfolge in das Ducat neben — freilich auch oft gegeneinander — Amtshoheit des Königs, Vererbung, Anhang im Volk, Gewalttat in buntem Wechsel, wie uns Paulus in vielen Fällen erzählt.

Bei der Wiederbesetzung eines durch Tod oder Absetzung wegen Empörung erledigten Ducats wirken: 1. Übertragung durch den König: das ist das Gesetzliche, Vorausgesetzte; 2. Erbrecht des Sohnes oder Neffen ohne Mitwirkung des Königs; 3. tatsächliche Besitznahme: dagegen nicht Wahl durch das Volk: nur etwa tumultuarische Unterstützung bei Ergreifung der Macht. Das familienrechtliche Erbrecht ward auch auf diese Amtsfolge angewandt, so daß 2 Brüder nebeneinander, wie sie den Vater beerben, auch in sein Amt folgen. Trotz Pauls undeutlicher Ausdrucksweise ist freilich möglicherweise anzunehmen, daß hier nur Einer den Ducat führte: Befragung des Heervolks im Ducat scheint üblich nach den Worten des Arichis [1]). Dabei besteht ein meist auch vom König anerkannter starker erbrechtlicher Anspruch, so daß sogar nach privatrechtlichem Erbgang zwei Brüder oder Neffen in das Amt — wie Erbe — des Vaters oder Oheims zugleich folgen. Ein Wahlrecht des Volkes besteht nicht, wenn auch tatsächlich die Zustimmung des Volkes schwer in die Wage fällt. Meist wird, so bei Paulus, die Bestellung durch den König nicht ausdrücklich erwähnt, aber sie ist regelmäßig gemeint in den Worten: dux ordinatus est, oft aber auch blos sequitur filius. Das rechtmäßige Verfahren ist also Ernennung eines Sohnes oder Neffen des verstorbenen dux durch den König. Aber diese Regel erleidet fortwährend gewalttätige Ausnahmen. Paulus spricht ohne Erwähnung königlicher Bestellung einfach vom suscipere ducatum und zwar nicht nur von Söhnen als Folgern des Vaters: so »suscepit«. Der König wird nicht gefragt, wenn über den Ducat von Benevent verfügt wird. Durch Annahme an Wahlsohnstatt bestellt Arichis von Benevent die beiden Söhne Gisulfs von Friaul auch zu duces von Benevent: so kam dies altfriaulische Geschlecht zur Herrschaft in jenem Südland [3]). Auch ein Herzogsohn Trasamund (von Spoleto) erhebt sich gegen den Vater,

1) IV. 44.
2) IV. 50. a. 653.
3) Paul. D. IV. 39.

schert ihn zum Geistlichen und drängt sich an seine Stelle, ohne Eingreifen des Königs[1]). Das traurige Ergebnis all dieser Wirren und Kämpfe ist: auch der letzte bedeutende Herrscher dieses Reiches, Liutprand, hat die beiden Süd-Ducate unter sein Königtum zu beugen nicht vermocht.

4. Amtssitz und Amtsgebiet.

Eine Folge der Gliederung nach Landschaften bei der gar langsam vorschreitenden Ansiedelung und der starken Selbständigkeit der Ducate war, daß man auch die Heere dieser Landschaften selbständig auffaßte, wie sie für sich allein, ohne den König und Nachbar-Ducate, zu Feld zogen: so unterscheidet Paulus die Langobarden von Benevent, von Tuscien, von Spoleto, in einzelnen Fällen im Bund mit den Römern z. B. von Spoleto[2]); dabei kämpfen auch Langobarden von Friaul gegen Langobarden von Spoleto[3]).

So bilden Stadt (civitas) und Gebiet (regio) von Friaul den ducatus[4]): für ducatus steht auch provincia.

Der Amtssitz und der Mittelpunkt des Amtsgebiets des dux war eine vorgefundene römische civitas und ihr territorium, oft (aber nicht notwendig) eine Stadt und ein Gebiet, die unter den Ostgoten die gleiche Bedeutung für einen comes Gotorum, comes civitatis gehabt hatten: doch erhielt dieser Beamte nicht den Namen comes, sondern dux, wenn auch ungefähr die Verrichtungen, die Pflichten und Rechte des gotischen, (fränkischen) comes. Sein Amtsgebiet hieß nicht comitatus, sondern zuweilen provincia, auch judicaria. Aber das Gebiet war in der Regel (mit Ausnahme nur der vier großen Grenzherzogtümer: Friaul, Trient, Spoleto und zumeist Benevent) nur so groß wie ein fränkischer comitatus: daher kommen (in der Regel) neben, unter den duces comites hier nicht wie in Gallien und Spanien vor. Die »civitas« ist der Amtssitz des dux, sie und ihr territorium bilden seinen Amtsbezirk: aber schon gleich zu Anfang des Reichs beginnt neben der Auffassung des Herzogtums als königliches Amt die als Grundherrschaft mit allen Folgerungen aus diesem Begriff sich erfolgreich geltend zu machen: so bei der Vererbungsfrage: „jeder der Herzoge behauptete seine Stadt“[4]). Nicht alle Bischof-

1) Paul. D. VI. 44.
2) Paul. D. VI. 56.
3) l. c.
4) Paul. D. II. 9. Waitz meint eher Grasulf, Gisulfs Sohn.
4) Paul. D. sagt II. 32: unusquisque ducum suam civitatem obtinebat.

stärte wurden Sitze von duces[1]): 33 zählt Paulus. Es überrascht auch für Pavia, die Residenz und den regelmäßigen Wohnsitz des Königs, einen besonderen Ducat errichtet zu sehen: Untreue des dux in diesem Gebiet mußte sich bei Abwesenheit des Königs als ganz besonders gefährlich erweisen: schon wegen der hohen Bedeutung des thesaurus, des Königsschatzes, der hier im palatium geborgen lag, dann aber wegen der Bedeutung der Stadt selbst als Mittelpunkt der königlichen Regierung.

Dieses sua urbs sollte freilich zunächst den Amtssitz bezeichnen, wie denn gleich nach der Einwanderung die duces lediglich Beamte waren, wohl vom König ernannt aus den edelsten Geschlechtern, schwerlich unter Mitwirkung des Volksheeres. Allein bei dieser Auffassung als bloßer Beamter blieb es nicht.

Vielmehr trat zu dem Amtsbegriff der Begriff großer Grundherrschaft des dux in seinem ducatus, wie ja auch bei den fränkischen comites, nicht ohne Kämpfe mit den Merowingen[2]).

5. Zuständigkeit.

Der dux ist im Kriege Anführer des Aufgebots der Wehrpflichtigen seines ducatus: zieht der König mit, in Unterordnung unter diesen, andernfalls als oberster Führer seines Aufgebots.

Außerdem ist er zuständig als Richter bald erster, bald zweiter Instanz in zivil- und in Strafsachen (auch oft in Finanz- und Polizei-Sachen), ob in allen in zweiter Instanz, ist ungewiß. Man findet die sämtlichen Hoheitsrechte des Königtums bei den duces und ihre Gebiete wieder, nur als abgeleitete, übertragene hier in Unterordnung unter den König[3]). Gesetze, edictus, kann nur der König nicht auch der dux, erlassen: aber er übt die Gerichtshoheit im ersten, auch wohl im zweiten Rechtsgang, er ernennt mehrfach Beamte in seinem Ducat, er übt Finanz- und Polizeirechte, er erklärt den Krieg und schließt Frieden für sein Gebiet, er zieht nur mit seinem Heer gegen Byzantiner, Italier, Baiern, Franken. Natürlich „lag es den Langobarden auch hier fern, die Gerichtsbarkeit vom militärischen

---

1) So richtig Hartmann II. 1. S. 54.

2) Könige VII. 2. Urgesch. III.

3) Hartmann übersieht, daß schon das altgermanische Königtum wie andere statsrechtliche Hoheitsrechte, so die Amtshoheit in sich schloß: also auch das Recht, Ämter zu schaffen und Beamte zu bestellen: daher konnte Alboin den Ducat schaffen und die duces bestellen.

Kommando zu trennen" [1]); germanisch ausgedrückt: von je hatte der dux den Heerbann und den Gerichtsbann vom König übertragen erhalten. Der Heerbann ist wie das älteste so auch später noch ein wesentliches Recht und solche Pflicht — eben eine Amtsverrichtung des dux: Waffenfreudigkeit gehört zum dux. In Abwesenheit des dux hoffen die Slaven Friaul nehmen zu können, seine unerwartete Heimkehr von Pavia, sein Anblick — ohne Helm — versetzt sie in Schrecken, sie fliehen [2]). Der dux war neben dem König auch für das Kirchenwesen von solcher Bedeutung, daß der neue Patriarch von Aquileja der Zustimmung bedarf von König und dux Gisulf; von da ab ist ein Patriarch in Aquileja und einer in Gradus.

6. Macht.

Der Hauptgrund ihrer Macht war der Reichtum, und zwar ein „qualifizierter": weniger an Geld und andrer Fahrhabe — obwohl sie und die Gattinnen auch über Gold und Schmuck für Kirchen reichlich verfügen — als in weitgestreckten Landgebieten — teils Allod, teils von der Krone als Amtsgehalt verliehen — Amtslehen sagte man später. — Und all diese Güter waren bewohnt und bebaut von zahlreichen Männern d. h. Sippen, die, wohlberitten und wohlbewaffnet, dem Herzog gegen jeden Feind, zumal auch gegen den König stets zur Verfügung standen, zugleich aber als Glieder des Reichsheeres dem Aufgebot ihres Patrons zu folgen hatten [4]). So fühlten sich die duces keineswegs nur als Beamte, sondern als Grundherrn, kraft eigenen Rechts, um so mehr, da sich ihre Herrschaft in dem Amtsgebiet ganz regelmäßig vererbte, wenn nicht Empörung des Vaters wie so oft den Sohn von der Folge ausschloß, auch schon bevor das fränkische Benefizialwesen die Rechtsform hierfür abgab: die langobardischen Hintersassen, wie wir auch schon vor a. 774 sagen mögen, hießen libellarii, weil schon in römischer Zeit ein libellus, eine Vertragsurkunde, für das Rechtsverhältnis Wesens-Form war. Während es im übrigen bestritten ist, ob jemand außer dem König gasindus halten darf, steht das für den dux fest: er hatte zahlreiche gewaffnete Gefolgen. Den gasindus des dux kennt das Edict. R. [5]). Die Macht eines solchen Ducats bestand in diesem Aufgebot von Geschlechtern. Der König und

---

1) Hartmann II. 1. S. 39.

2) Paul. D. V. 23: hier heißt es, die comites des dux haben sich wie gewöhnlich nach Hause begeben: sind das seine Grafen oder nur Begleiter?

3) Paul. D. IV. 33.

4) Grundherrschaft: Hartmann I. S. 12 f.

5) 225.

Vater fürchtete mit Recht, der Sohn gebe durch solche Vertretungen seinem Feind die Kräfte zur Herrschaft[1]) und Empörung.

Die Zahl der Herzoge wird[2]) auf 35 angegeben, von denen er 5 mit Namen und Gebiet nennt: Gisulf von Friaul — der älteste Ducat, von Alboin gleich nach der Ankunft in Friaul errichtet[3]) — Zaban von Pavia, Wallari von Bergamo, Arichis von Brescia, Ervin von Trient: so schon für die Zeit Klefos c. a. 580; mit den fortschreitenden Eroberungen wuchs gewiß die Zahl der Ducate, wir können das aber nicht feststellen. Mit Unrecht hält man diese Zahl von 35 Herzogen für übertrieben: diese duces entsprachen ja nicht den gotischen und fränkischen an der Spitze von ganzen ursprünglich römischen provinciae, sondern etwa den comites in diesen Reichen, deren es in Burgund auch etwa 32 gegeben hatte: ihren Amtssitz bildete ihre Stadt und deren territorium, das freilich sehr verschieden an Ausdehnung und Bevölkerung sein mochte, daher Macht, Bedeutung der vier Gränzherzöge die der andern weit überragte.

Die duces gaben den in ihrem Herzogtum Angesiedelten Geschenke, die bei Verlegung der Niederlassung aus dem Herzogtum hinaus zurückzugeben waren[3]). Die unscheidbare Verquickung von Amtsgewalt und privatrechtlichen Rechten aus der Grundherrschaft tritt deutlich hervor bei judex, Schuldheiß und saltarius in deren Recht, eine gesetzliche Zahl von Wehrpflichtigen zu Hause zu lassen, die dann bis zur Heimkehr des Beamten auf dessen Gut zu frohnden haben[4]).

Nach Klefs Ermordung a. 574 trat an die Stelle des Königtums für 10 Jahre die Regierung durch die Herzoge: es waren nicht weniger als 35: diese Zahl zeigt, daß der Umfang eines solchen Herzogtums nicht den ducatus bei Franken und Goten entspricht, nur etwa den dortigen comitatus: daher begegnen regelmäßig unter den duces hier keine comites, ausgenommen die vier großen Gränzherzogtümer, die sich ja dem Umfang von fränkischen, gotischen ducatus nähern. Sie nahmen gegenüber ihren Königen gar oft eine Stellung ein wie die duces der merowingischen Könige des VII. und die Herzoge der deutschen Könige des X. und XI. Jahrhunderts.

---

1) Paul. D. V. 36.
2) Von Paul. D. II. 32.
3) II. l. c.
3) Ed. R. 177.
4) L. XV. 14.
5) Könige a. a. O.

Auch ein byzantinischer dux von Perusia, Agatho, wird einmal genannt, nicht im langobardischtechnischen Sinn[1]); man sieht, römische und langobardische Landschaften unternehmen Feldzüge auf eigene Faust: so Römer gegen Bologna[2]).

Eine „bäuerisch aussehende" Herzogfrau rät ihrem Mann dringend aber vergeblich, sie gegen eine feinere zu vertauschen; sie wird an Ansehen erhöht, nachdem sie ihrem Gatten Pemmo drei tüchtige Söhne: Ratchis, Richart und Ahistulf geboren[3]). Diese Geschlechter waren auch vielfach untereinander und mit dem königlichen verschwägert[4]).

Im VI. Buch erwähnt Paulus auch oft die Gemahlinnen[5]) der duces: so wichtig waren diese Verschwägerungen[6]).

Man wird in dieser Vermischung von Amtsgewalt mit („Obereigentum") Grundherrschaft den Grund der vielfachen Unklarheit dieser Verhältnisse erblicken dürfen: diese Beamten machten lieber die eigene Grundherrschaft als das Königsamt geltend und die Untergebenen fühlten sich wirtschaftlich mehr vom Grundherrn als vom königlichen Beamten abhängig: beides zusammen wirkend steigerte ihre Macht.

Diese Auffassung eines aus öffentlichem Amt und privatrechtlichem Grundeigen (nebst abhängigen waffendienstpflichtigen Hintersassen und gasindi [s. unten]) gemischten Verhältnisses war der letzte Grund der Erhebungen der duces gegen den König, die in manchem ducatus gar nicht mehr abrissen. Die Könige hatten bei der Besetzung den neuen Beamten, wie damals üblich, als Gehalt nicht Geld angewiesen, sondern Grund. Nicht der König auch ist es, der dux Faroald von Spoleto, dem der wichtige Erfolg gelingt, die Hauptfeste der Byzantiner auf der Halbinsel, Classis, bei Ravenna wegzunehmen: vielmehr muß er sie auf Befehl des sehr tüchtigen Königs den Römern wieder herausgeben, ein Schritt, der uns bei Unkenntnis der Machtverhältnisse rein unbegreiflich erscheint[7]).

---

1) Paul. D. VI. 54.

2) l. c.

3) VI. 1.

4) VI. 26.

5) Auch die Gattin des dux von Benevent verfügt über die Mittel zu einem glänzenden Kirchen- und Nonnenklosterbau Paul. D. VI. 1. Nur einmal hören wir, daß ein dux reiche Beute aus seinem Feldzug dem König überbringt: es war dux Ervin von Trient seinem Schwager Authari.

6) z. B. Paul. D. VI. 50: Benevent mit Brescia.

7) Paul. D. VI. 44. a. 724/26.

Die Treulosigkeit, Unbotmäßigkeit, Empörung war die fast zu vermutende Krankheit der duces, sie war der wichtigste Grund, der die Tatkraft des Königtums, seine Streitkraft gegen äußere Feinde, gegen den werdenden Kirchenstat lähmte.

b) Comes.

In diesem Reich fehlt die in dem fränkischen und dem gotischen regelmäßige Einteilung des Gebietes in pagi, comitatus unter einem Grafen, comes: die Langobarden hatten mit einem uns unbekannten germanischen Namen Unterführer mitgebracht, die gegenüber den Italiern manche Verrichtungen der ehemaligen römischen und ostgotischen comites übernahmen. In manchen Fällen aber, zumal in den großen Gränzducaten, stellte sich das Bedürfnis nach einem oder nach mehreren Gehilfen und Vertretern des dux heraus — wir erfahren den germanischen Namen wieder nicht, lateinisch hieß er comes. So ward bei Trient ein langobardischer comes von einem baierischen in einem Gränzgefecht, darauf dieser von dem langobardischen Grafen von Trient getötet[1]). Der dux von Friaul hat in seinem Heerbann gegen die Slaven gleichzeitig eine Mehrzahl von comites, die nach geschlagener Schlacht je mit ihrem Aufgebot nach Hause zu ziehen „pflegen“: als befehligten sie als Unterführer die Mannschaft ihres comitatus[2]): aber vielleicht sind diese comites nur Begleiter. Es tauchen also in den großen ducatus unter den duces manchmal — aber gar selten — comites auf, deren Verhältnis zum dux dann wohl ähnlich gedacht war wie bei den Franken. Nach diesen Seiten und insofern erscheinen die duces schlecht und recht als königliche Beamte, wie andere, der Amtshoheit des Königs in Pavia unterworfen: so sah der König die Sache an, und so war sie auch, juristisch betrachtet. Allein tatsächlich gestaltete sie sich gar bald anders. Wir wissen nicht, in welcher Weise die einzelnen Amtssprengel gebildet werden, jedenfalls nach der civitas, nach der der ducatus auch benannt wurde, vielleicht oft nach vorgefundenen römisch-gotischen civitates. Die Empfänger der Würden waren wahrscheinlich oft die Häupter alter volksedler Geschlechter, obzwar nicht ausschließlich.

Das Amt des comes macht aber viele Schwierigkeiten: sicher ist der comes, der nur sehr selten genannt wird, militärischer Unterführer des dux, aber zweifelhaft bleibt sein Verhältnis zum Gastald

---

1) Paul. D. III. 9.
2) Paul. D. V. 23.

und zum judex (s. beide). Durchaus nicht alle ducatus sind in comitatus geteilt: doch werden mehrere comites im Heere des dux von Friaul zugleich erwähnt[1]): man hat den Ausweg betreten, im comes nur einen ehrenden Ausdruck für gewisse höhere Gastalde[2]) zu finden: jedesfalles kann man ihn unter die judices — im weitesten Sinn, wie alle Beamten, zumal Reichsbeamten — einreihen.

Unter Odovakar begegnet noch ein (römischer) comes Pierius[2]), die Ostgoten setzten in alle (größeren) civitates ihre gotischen comites Gotorum. Cassiodor[3]) giebt ihre Bestellungsformel. Diese sind mit dem Gotenstat verschwunden: sicher sind sie nicht, die gar selten unter den langobardischen duces erscheinenden, Fortsetzer der ostgotischen gewesen[4]).

Es ist das nicht undenkbar: aber vielleicht hatte sich aus uns unbekannten Gründen in manchen ducatus das Bedürfnis von untergebenen Vertretern des dux ergeben: dafür spricht, daß dies nur in den größten ducatus eintrat. Man[5]) hält sie für eine höhere Schicht, eine militärisch, von Gastalden, aus Langobardenkriegern genommen: aber sie tragen oft römische Namen.

Der comes hat unter dem dux den vom König, nicht vom dux, verliehenen Heerbann über die Wehrleute seines comitatus, wie weiland der ostgotische.

Der comes Hitolo von Capua bringt den Byzantinern auf ihrem Rückzug nach Neapel eine starke Niederlage bei[6]). Grimoald gibt dem bisherigen comes Trasamund von Capua, der seine Erhebung wesentlich gefördert hatte, seine zweite Tochter zur Ehe und den Ducat von Spoleto. Dies ist die wohl häufige Beförderung des comes[7]).

Vielleicht waren die Gebiete der duces regelmäßig für zwei Beamte zu klein und der dux amtete lieber allein im Ducat. Doch gab es unzweifelhaft comites in einigen ducatus und die regelmäßige Beförderung erhebt den comes zum dux.

Der Name marchio wandert erst in der fränkischen Zeit ein[8]) vorher giebt es hier keine Markgrafen. In der fränkischen Zeit werden

1) Paulus V. 23.
2) Könige II.
3) VII. 3.
4) Nach E. Mayer ist comes nur ein Titel für die vornehmeren Gastalde(?). E. Mayer II. S. 291.
5) E. Mayer II. S. 266.
6) Am Flusse Calore? Paul. D. V. 9.
7) Paul. D. V. 16.
8) E. Mayer II. S. 291.

dann die langobardischen duces durch comites ersetzt: so in Mailand, Verona, Lucca, Spoleto, Trient[1]). Der comes steht jetzt an der Spitze der civitas und des territorium (ducatus), später dominus civitatis. Mehrere gleichzeitige comites im Ducat von Benevent nennt erst Adelchis a. 806[2]).

Markgrafen gab es also damals nicht: die drei Urkunden[3]) sind falsch. Nur einmal wird in Terracina (römisch) ein vicecomes Maurus genannt, der gegen Heidentum (Baum-Verehrung) einschreiten soll auf Geheiß des Pabstes[4]) wo Troya neben den »conte« ganz allgemein einen visconte oder luogo tenente stellt (?): Erst später hat der fränkische vicecomes und der marchio den italischen gastaldus wie comes abgelöst[5]).

Die Rubrik zu Ed. R. zeigt, daß primates judices suos auch im Epilog zusammen gehört[6]); der judex civitatis steht über dem sculdahis[7]), die omnes judices tam de Austriae et de Neustriae partibus sind alle Beamte mit richterlicher Gewalt, nicht blos die den Titel judex führen[8]): sie werden wiederholt vor den reliqui fideles nostri langobardi genannt als Berater neuer Gesetze[9]), der princeps oder der judex civitatis[10]) schreitet ein gegen den 5 bis 10 Jahre säumigen wadia-Schuldner: die Schuldurkunde mit wadia wird von 5 auf 10 und 20 Jahre verlängert.

Der publicus ist der allgemeinste Ausdruck für alle Arten von Statsbehörden[11]).

c) Judex.

Große Schwierigkeiten macht der Ausdruck judex, da er in den Quellen — Edictus und Urkunden — zweifellos in ganz verschiedenem Sinne — auch in Einem Schriftstück — gebraucht wird: keine Kunst

---

1) So auch E. Mayer II. S. 288.
2) Prolog. p. 177.
3) S. Pabst S. 440.
4) C. D. L. I. 399 a. 598.
5) W. Sickel, Der fränkische vicecomes 1907. 1908.
6) Cum inlustribus viris obtimatibus L. prol. 15. I. cum judicibus et reliquis Langob. L. V. 14.
7) Ed. R. 150.
8) Liutpr. pro og. p. 86.
9) 88 l. c.
10) L. VIII. 16. II. König oder Herzog?
11) L. XXIII. 141. III. 142. IV. Unlogisch IV. aut per judice aut per judice aut per publico.

der Auslegung kann das hinwegdeuten[1]) In Einer Stadt war weder Raum noch Bedürfnis — nebeneinander — für dux, comes, Gastald und nun noch für einen judex loci oder civitatis: vielmehr mochte dies jeder von den Vorgenannten sein.

Denn Judex begegnet mit mehrfacher Bedeutung: einmal, im weitesten Sinn ist es I. „Behörde" überhaupt[2]), ohne Erfordernis richterlicher Tätigkeit (obzwar es solche Beamte kaum gab), dann II. alle Richterbeamte. Vielleicht ist es gar nicht nötig, neben diesen beiden Gruppen noch einen besonderen Beamten III. anzunehmen, der nur den Amtsnamen judex führte: jedesfalles sind unter den judices, die zur Beratung des Edictus berufen worden, die der weitesten Bedeutung, also wenn nicht alle Königsbeamte zu verstehen, doch II. alle Richterbeamten. Der widerspruchsvoll schwankende Sprachgebrauch der Quellen, der dux, comes, gastaldus, judex bald scheidet, bald in Einer Stelle als gleichbedeutend verwendet, macht die Durchführung begrifflicher Scheidung unmöglich[3]).

Judices heißen bei Paulus auch alle Beamten des Kaisers[4]).

Der judex ist auch Offizier: mit ihm reiten ins Feld, caballicant arimanni, mit ihrem judex: jeder von ihnen trägt Schild und Lanze[6]) selbst: der arimannus reitet hinter seinem judex.

Unbestimmt sind die judices und die missi[7]).

An Stelle der judices treten a. 720 die inlustres viri obtimates mei von Neustrien, Austrasien, Tuscien »vel« die nobiles Langobardi assistente omni popu[8]lo)

Hinter allen Richtern Austriens, Neustriens, Tusciens werden als anwesend genannt reliqui fideles mei Langobardi: in communi

---

1) Vgl. E. Mayer I S. 23, 69, 147. II. 111, 206, 341. Hartmann II. 2. S. 39, 41, 68.

2) So Paulus V. 11.

3) Auch so scharfsinnigen Versuchen, wie sie von Pabst, Hartmann, Mayer unternommen sind.

4) V. 11.

5) Osenbrüggen S. 55 geschweigt des Verhältnisses von dux zu judex. R. 25 steht dux aut judex, qui in loco ordinatus est: der dux ist vor allem Anführer. R. 6, 20: publicus mag jeder staatliche, z. B. fiskalische Beamte (L. 121, 143, 150) heißen.

6) Ratchis p. 153, 4.

7) L. V. 8.

8) L. VIII. 1.

consilio et cuncto populo: das will doch schwerlich die Italier heranziehen, obwohl die lex auch für sie galt[1]).

Die judices, die Grimoalds Ergänzungen zum Edikt anraten[2]), sind alle Richterbeamte des Reiches, nicht blos die so heißen.

Einmal begreifen die Quellen darunter I. alle Beamten, II. nur die Richterbeamten, so die comites, gastaldus, sculdahis umfassend: die judices, mit denen die Edikte beraten worden, sind wohl diese beiden oder vielleicht nur II. Außerdem wird man III. einen Richterbeamten annehmen müssen, der diesen Namen als Amtstitel führte, von dem aber nicht festzustellen ist, daß er mit gastaldus oder comes identisch ist: den germanischen Namen kennen wir so wenig wie den des dux und (hier) auch des comes.

Das Amtsgebiet eines judex heißt judicaria, es ist gegliedert in sculdasiae: bald werden comes und judex identifiziert, bald unterschieden. Unter dem sculdahis stehen für die Verwaltung der Dörfer die decani, auch locopositi, römischen Ursprungs. Aber von centenarii, centenae begegnet man auch hier keine Spur: also darf man auch anderwärts nicht aus dem Dekanat Centenen folgern.

Bei der bedauerlichen Unsicherheit der Namenbezeichnung in den Urkunden ist man oft gezwungen, auf Beweisführung durch sie zu verzichten: so auch bei dem Namen »judex«: dieser bedeutet, wie gesagt, manchmal I. alle Behörden des States, II. andere Male nur die Richterbeamten (so bei Beratung des Edictus), III. ob judex = dux oder comes oder gastaldus? Das ist nur nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden[3]).

Der judex hat auch im Frieden seinen arimannus zur Verfügung, z. B. einen Flüchtling im Lande zu stellen[4]).

Nach langen Bedenken scheint endlich der richtige Ausweg aus den Schwierigkeiten der Quellen die Annahme: judex war gar nicht der Name eines bestimmten Beamten: vielmehr mochte judex Richterbeamter heißen, so konnte also dux (?), gastaldus, actor, comes, sculdahis, in fränkischer Zeit centenarius heißen: sie alle sind judices loci: das Gesetz will nicht in jedem Einzelfall das Amt des Richters bezeichnen: in dieser Ausdehnung sind auch gemeint all die judices „unseres“ Reiches, die am 1. März den Edictus im Palast beraten: es

1) Prolog. p. 86.

2) Grimoalds prolog. p. 73 (Rubrica).

3) Anders Mayer I. 109. II. S. 256.

4) L. XI. 45.

fehlte offenbar der alte germanische Name für den Ortsrichter. Der judex loci konnte bald gastaldus, bald sculdahis, bald decanus, bald saltarius sein[1]).

d) Gastaldus.

Als Träger und Vollstrecker des königlichen Willens erinnern die Gastalde[2]) einigermaßen an die gotischen sajones[3]) und die burgundischen wittiskalki: es giebt Gastalde am Hof: aber nicht besondere gastaldi regis: das sind alle, auch die in den Provinzen die Domänenverwaltung zu leiten haben, als Vorgesetzte der actores in den villae[4]): dies war der ursprüngliche Kern ihres Amtes. Auch Adalowald zählt auf: duces, comites, gastaldi, agentes[5]).

Über die Aussätzigen entscheidet — eine Aufzählung, aber nicht im Instanzenzug[6]) — der judex, d. h. dux (?), gastaldus, loco positus, der populus der civitas.

Arichis zählt auf duces, gastaldi, actionarii[7]).

Der Gastald zieht unter seinem dux mit zu Feld und soll sich des ungerecht vom dux verfolgten Heermannes annehmen, bis dieser vor dem König oder jenem dux selbst „zu seiner Wahrheit" — Aufklärung seines Rechts — gelangt ist[8]), ebenso umgekehrt soll der dux das Unrecht des Gastalden abstellen[9]).

Bei dem Gastald hat man[10]) eine merkwürdige Geschichte, eine Entwickelung der Zuständigkeit, und zwar eine Machtsteigerung des Amtes, wenn nicht bewiesen, doch wahrscheinlich gemacht: König Liutprand soll wenigstens in einzelnen ducatus tatsächlich die Macht des Gastald auf Kosten des dux verstärkt haben — nicht grundsätzlich in allen — jeder dux soll in seinem Gebiet nur Einen Gastald gehabt haben: was aber doch nicht beibehalten werden konnte bei Vermehrung der fiskalischen Güter in dem ducatus, denn der Gastald hat vor allem

---

1) Wer aber ist der judex provinciae in Süditalien bei Troya II. S. 4?

2) Κάσταλδοι Theophanes p. 6. 9. 19. Über das Sprachliche J. Grimm, R. A.[4] II.

3) Könige III. VI.

4) S. actor.

5) C. D. L. I. p. 584.

6) NachE d. R. 176.

7) C. D. L. I.

8) Ed. R. 23.

9) l. c. 24.

10) Pabst.

die Wahrnehmung der königlichen Güter, der Domänen, in dem ducatus: daran haben sich erst später andere Verrichtungen der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit geschlossen.

Königliche Verwaltung wird besorgt durch die Gastalden [1]) am Hof und in den Provinzen.

Die Quellen identifizieren gelegentlich auch gastaldio und tribunus mit sculdahis [2]), unterscheiden aber auch (mit »aut«) gastaldus und actor [3]).

Als (einer der) Verwalter am Königshof gilt der Gastald oder actor des Königs: er nimmt Flüchtlinge an den Hof des Königs auf und gibt sie wieder auf [4]).

Nachdem ein Gastald oder irgend ein actor regis Höfe oder Rechtsansprüche, causas (wohl verschrieben für casas?) des Königs übernommen oder übertragen erhalten hat zur Leitung (ad gubernandum), kann er Zuwendungen anderer durch gairethinx nur dann erwerben, wenn es die Güte des Königs bestätigt. Anderenfalls erwirbt er nur für den König, und weder er noch seine Erben können es vindizieren [5]).

An „Gastaldate" werden a. 854 15 aufgezählt, bestanden aber schon vor a. 774: dabei römische Namen nicht selten.

Gastald und sculdahis werden gelegentlich mit den nämlichen Verpflichtungen betraut: die wegen Grabberaubung schuldige Buße wird in Ermangelung von Gesippen von dem „Gastald des Königs" oder dem Schuldheiß erhoben und an den Hof des Königs eingesandt [6]).

Nach anderen [7]) sollen nur einzelne, nicht alle gastaldi Anführer im Krieg gewesen sein: einfachere Einrichtungen sind wahrscheinlicher: die Könige bedienten sich auch z. B. bei den comites desselben Mannes, vielerlei Verrichtungen auf ihn zu häufen: so stehen auch hier in der fränkischen Zeit die gastaldi im Krieg neben den comites; daher sind die gastaldi auch vice comites; der gastaldus wird für die Stadt und ihr Gebiet bestellt, wie der dux: häufiger

---

1) Hartmann III. S. 82.

2) Aber J. Grimm, R. A.[4] II. S. 364 hält doch judex, actor, gastaldius, sculdasius, villicus zu wenig auseinander. Hegel I. S. 450.

3) gastaldus aut quicumque actor regis 375 l. c.

4) Ed. R. 271.

5) l. c. 375.

6) Ed. R. 15.

7) E. Mayer II. S. 265.

Amtswechsel beweist kurze Frist des Amtes (einige Ernten?)[1]. Griechen nennen als Truppenführer die ἔξαρχοι (duces) und κάσταλδοι: die in diesen Namen sehr unverlässigen Urkunden identifizieren comes und gastaldio[2]): beide sind unzweifelhaft Offiziere, aber neben dem beiden zustehenden Heerbann ist für den gastaldio die Finanz, für den comes das Gericht das Wesentlichste.

Auch gastaldatus und halbe Gastaldate als Landschaftseinteilung[3]) kommen vor.

c) Sculdahis.

Der sculdahis ist der ordentliche Richter für geringste Sachen: er hat die der Privatpfändung entzogenen Sachen, zugerittene Rosse oder an das Joch gewöhnte Rinder, zu pfänden und dem Gläubiger bis zur Tilgung der Schuld zuzuführen: für Saumsal nach der Aufforderung büßt er dem König 11 sol.[4]).

Alle Ortsbehörden werden übereinander gereiht als judex, sculdahis, saltarius, decanus (de loco, wo die arioli weilen), haben sie diese binnen 3 Monaten nicht ausgespürt und werden sie von andern gefunden, so zahlt jeder die Hälfte seines Wergelds; haben sie aber die Entdeckten nicht angezeigt aus Bestechung, Mitleid oder andern Gründen, zahlen sie ihr ganzes Wergeld im Palast. Hat sie der judex ohne den Schuldheiß entdeckt, verkauft er sie außer Landes und behält den halben Kaufpreis, entdeckt sie der Schuldheiß, teilt er den Kaufpreis mit dem Richter[5]), haben sie Saltner oder Dekan entdeckt, so erhält der Schuldheiß ein Drittel, zwei Drittel der judex. Dabei wird ein scarja, Scherge, zur Überwachung verwendet. Jene Beamten beschwören alle ihre Schuldlosigkeit.

Der sculdahis vermittelt die Steuerzahlung seiner Landgemeinde an das zuständige castellum[6]), der sculdahis oder judex in loco ordinatus hat Strafgelder für die Kirche einzutreiben[7]).

Jeder (Freie) hat einen für ihn offenbar nach Wohnsitz (Grundbesitz) zuständigen sculdahis: dieser steht unter seinem judex, dieser

---

1) Mayer a. a. O. II. S. 264.
2) A. a. O. S. 266.
3) Leges Langob. p. 199—261: g. montella, aurentinus etc.
4) Ed. R. 251.
5) L. XV. 85. II.
6) E. Mayer II. S. 227.
7) Ed. R. 35.

unmittelbar unter dem König: weder Graf noch Herzog bildet eine Zwischeninstanz zwischen judex und König. So erklärt sich die Stufenfolge der Zuständigkeit: stehen beide Prozeßparteien unter demselben sculdahis und hat der Kläger nicht binnen 4 Tagen Recht bekommen, zahlt der sculdahis dem Kläger 6 und seinem judex auch 6 sol. Ist der Beklagte krank oder in Geschäften (pro utilitatem suam) in einer andern Stadt, — als Gerichtssitz des sculdahis gilt also nicht ein ländlich Dorf —, wird seine Rückkunft oder Genesung abgewartet.

Der rector loci ist sculdahis lingua propria: ein dux, wirft einem sculdahis seinen Namen »Arga«, „Feigling" vor: der Schuldheiß zieht unter seinem Gastald zu Feld[1].

Actor und Schuldheiß des Königs, „die dessen Nutzen betreiben" (utilitatem regis facientem) werden, auch wenn unfrei, bei Tötung als Freie gebüßt (pro libero homine) den Gesippen, außerdem 800 sol. an den Fiskus[2]. Wird er geschlagen oder gebunden, wird er gebüßt als Freier, gemäß seiner Nation[3], und 800 sol. an den Fiskus. Erwirbt ein Gastald oder königlicher actor, nachdem er königliche Hofgüter und Interessen (res) zur Leitung (ad gobernandum) übernommen, von irgendwem etwas durch gairethinx geschenkt, so erwirbt er es nur durch ausdrückliche königliche Verstattung, ohne diese weder für sich noch seine Erben, sondern nur für den König: ein starkes fiskalisches Mißtrauen in diese Beamten[4].

In fränkischer Zeit wird der sculdahis von der civitas gewählt, wie es scheint[5].

f) Andere Beamte.

Die Beamten werden meist in der Reihenfolge aufgezählt: judex aut sculdahis atque saltarius vel deganus: dux und comes werden nicht genannt: jener steht zu hoch über diesen niederen Beamten und dieser kömmt zu selten vor[6].

Dieser loci servator, Ado von Friaul, ersetzt also den dux, auf ihn folgt wieder ein dux (Ferdulf), ein Ligurer[7], der zahlt den Slaven

---

1) Paul. D. VI. 24.
2) R. 374.
3) R. 41, 42.
4) R. 375.
5) Ob früher vom König ernannt? Schwerlich: er ist Dorfbehörde.
6) L. XV. 852.
7) Paul. D. VI. 3, 24.

Geld, damit sie in Friaul einfallen (!) und er Lorberen an ihnen erkämpfen kann[1]); loci servator = loco positus?[2]).

Unter dem Namen loci servator — also nicht dux — hat Ado, Bruder des früheren dux Rodoald, den ducatus von Friaul geleitet[3]), offenbar vermöge Bestellung durch den König.

Seltener als saltarius steht wald-mannus[4]), in gleicher Bedeutung: Waldheger, heute noch in Südtirol: Saltner, Weinbergwächter.

Die Forstpflege, Überwachung der Wald-Dienstbarkeiten — haben diese waldemanni[5]), silvani[6]), deren Vorstand der archi-waldimannus, archiporcarius (Farfa 30) ist: die Schweinemast in fremdem Wald spielt auch hier wie bei Westgoten[7]) eine wichtige Rolle: der archiprocarius hat ein gar hohes Wergeld.

Loco positi sind wohl die sonst als judices eo loco positi ordinati bezeichneten, können also verschiedene Arten von »judices« sein[8]).

Nur einmal werden neben sculdahis und locopositi centini (= centenarii) genannt[9]): häufiger erst in fränkischer Zeit centenarii.

Scarjo, Scherge, ist Domänenverwalter wie gastaldio (?)[10]).

Alle örtlichen Beamten erschöpft: saltarius, actor, decanus, gastaldus, comes (dux?) und umfaßt judici aut ad qualemcunque locopositus[11]): merkwürdig wird der fidelis regis daneben gestellt: das ist hier also kein Beamter, aber ein vom König besonders Abhängiger, später würde man gesagt haben: „Vasall“: man sieht, neben der amtlichen steht die grundherrschaftliche Überordnung.

Häufig entsendet der König missi, ihn z. B. im Schutz eines Mündels, auch zur Bestellung eines Muntwalts, zu vertreten[12]).

---

1) l. c. 24.

2) E. Mayer II. S. 112.

3) Paul. D. VI. 3: Forojuliano autem ducatus Ado ... loci servatoris nomine per annum et menses septem gubernavit.

4) E. Mayer I. S. 301.

5) C. D. L. 772. 962.

6) l. c. 640. 747

7) Westgot. Studien.

8) Bethmann-Hollweg, Lombard. Städtefreiheit S. 63.

9) Ratch. p. 152, 1.

10) Mayer I. S. 219.

11) L. XVI. 96.

12) E. Mayer II. S. 228.

Der missus regis, principis ist ein solcher Bote, Vertreter (außerordentlicher), nicht ein dem fränkischen missus vergleichbarer Sendling dauernder Verrichtung 1).

g) Actor.

Nicht so im Großen schädlich — wegen der Kleinheit der Verhältnisse — aber auch verwirrend wirkend, Statsrechtliches in Privatrechtliches umgestaltend, war es, daß auch in kleineren, unbedeutenderen Ämtern die Auffassung der Träger selbst und ihrer Amtspflichtigen die Ämter nicht vor allem als Organe der königlichen Statsgewalt ansah, sondern als Hintersassen von höheren Beamten, eben der duces, auch wohl der judices, im Frieden und sogar für den Krieg, eine Verquickung, wie sie sich übrigens auch bei Ost- und Westgoten 2) findet, und wahrscheinlich aus den Zuständen des sinkenden Römerreiches herübergewachsen ist: die rein privatrechtlichen Vorsteher kaiserlicher villae, daher villici, reine Privatbeamte, auch Unfreie, erhalten Zuständigkeit in Zivil-, Straf-, Finanz- und Verwaltungssachen an Stelle des nicht in der villa, sondern fern, in der nächsten civitas, wohnenden Statsbeamten, des comes: die Bewohner der villa — Unfreie wie Freie — zogen es vor, z. B. gegen Räuber, statt den fernen comes den auf der villa wohnenden villicus, actor, agens, anzurufen: sie betrachteten und empfanden es nicht als Herabwürdigung, darin den unfreien Bewohnern der villa gleichgestellt zu werden 3). Entscheidend hierfür war das Vorbild des Königs, dessen actores im palatium und draußen in den königlichen villae als deren Vorsteher auch zugleich privatrechtliche Güterverwalter des Königs und Statsbeamte mit polizeilicher und richterlicher und militärischer Gewalt waren 4).

Der actor regis ist vor allem Verwalter königlicher Güter: daran knüpft sich erst folgeweise, was ihm daneben als allgemeinem öffentlichem Verwalter an Polizei, Gerichtsbarkeit, Finanz, Heerpflicht auferlegt wird 5).

Wie bei Westgoten 6) und Burgunden 7) nehmen auch hier eine

1) L. 8. Ratch. 13.
2) Könige III. VI.
3) Vgl. Könige VI.².
4) S. unten die gastaldi.
5) Not. L. p. 151, 5.
6) Könige VI.².
7) Könige XI.

aus öffentlichem Amt und privater Wirtschaftsverwaltung zusammengesetzte Stellung ein die actores, wie sie von je im Lande — römisch — hießen: aus denselben Gründen wie bei den Goten ward diese Gerichtsbarkeit und Polizei auch auf manche nicht zur königlichen villa gehörige Güter und Bewohner ausgedehnt, zum Vorteil und zum Schutz auch der freien Bewohner.

Der actor wird dem judex entgegengestellt: judex aut actor noster[1]): auch der judex vertritt den Fiskus, klagt gegen den unberechtigten Besitzer von Fiskalgut (vor Ablauf von 60 Jahren).

Der actor, curtem regiam habens ad gubernandum, auch actionarius, agens, war ursprünglich nur privater Domänenverwalter des Königs, wie der villicus bei den Goten, d. h. Vorsteher einer königlichen Villa: auch hier — wie bei Goten und Franken — erwarb er, vom König übertragen, Gerichtsbarkeit, Verwaltung — Polizei — zu der Finanz hinzu, auch über Freie, wie ursprünglich nur über die unfreien Bewohner der Domäne.

Wie der König können alle großen Grundherren — so die Kirchen[2]) — solche Güterverwalter bestellen: aber die königlichen sind zugleich Statsbeamte mit öffentlicher Polizei-, Militär-, Finanz- und Gerichtsgewalt.

Nur eine obere Schicht unter den actores regis bilden vielleicht die gastaldi[3]).

Ein Unterschied zwischen actor und publicus[5]) besteht nicht: der actor ist der publicus actor[4]).

Die Verhältnisse der königlichen actores werden geregelt durch eine späte (a. 733 unter Liutprand) notitia. Danach erhalten sie ihnen anvertraute (zur Verwaltung) Höfe (curtes). Sie leisten den Diensteid[5]) auf das Evangelium, alles Widerrechtliche dem König zur Anzeige zu bringen, behufs Abstellung[6]), weder Freund noch Gesippen zu schonen, noch sich bestechen zu lassen. Doch soll er nicht eingreifen mit wifare oder pfänden vor Benachrichtigung des Königs, der selbst untersuchen und entscheiden will[7]), weil unsere judices[8]) nicht so gut

1) L. XIV. 79. 9.
2) C. D. L. p. 226.
3) R. 375. J. Grimm, Gramm. II. S. 527, N. A.[4](?).
4) Wie Pabst II. S. 494.
5) Richtig E. Mayer II. S. 556. Hartmann II. 2. S. 39.
6) Das begegnet bei andern Ämtern nicht.
7) Notitia de a. Bluhme p. 169.
8) Hier Beamte überhaupt.

wie wir arimannos und actores in Verfolgung nehmen können. Die Verjährungsfrist des Fiskus wird hier von 60 auf 30 Jahre heruntergesetzt[1]). Wer von ihm kauft, verliert den Kaufpreis.

Actionarii steht gleichbedeutend mit actores: sie haben auf Bitten von Pabst Gregor im Dienst in Villen des dux Arichis von Benevent Baumstämme zu einem Kirchenbau an die Seeküste zu schaffen, der Pabst verheißt den Lohn der Heiligen und ein Dankgeschenk: also in gleicher Stellung wie die actores der Könige.

h) Hofbeamte.

Von Hofbeamten wird erwähnt der strator, mar-pahis, Alboins, dessen Neffe Gisulf[2]), der Schildträger, scilpor, Helmichis, Alboins Milchbruder (und Mörder), war offenbar auch im Palast zu Pavia, einem Bauwerk Theoderichs[3]), bestellt. Hofbeamte sind die notarii, die gleich den byzantinischen sacri palatii heißen. Zwei Langobarden werden als solche genannt[4]).

Zwischen Reichs- und Hof-, oder Palastbeamten ist sofern kein Unterschied, als auch diese Statsbeamte sind, wie im Frankenreich[5]), so kann actor gebraucht werden wie missus: entsendet zu einem außerordentlichen Geschäft oder einer Mehrzahl von solchen, meistens aber ist actor regis der Verwaltungsvorstand einer königlichen villa, deren Wirtschaft er dauernd zu hüten hat, wie auch actores von Privaten. Wie bei den Westgoten der villicus[6]), hat er auch öffentliche statliche Gerichts- und Polizei-, ursprünglich Finanz-Befugnisse, oft waren sie unfrei[7]).

Die wichtigsten Palast-, Hof- und zugleich Reichsbeamten sind der protonotarius, der mar-pahis (der das Roß beißen macht, d. h. in das Gebiß), der store-saz, s. unten, der vestiarius, pincerna. Der major domus ist hier ebenso aus römischer Wurzel gewachsen, wie bei Franken, Vandalen, Burgunden, Westgoten, hat aber entfernt nicht die Bedeutung wie unter den Merowingen erlangt[8]).

---

1) l. c. p. 150. II. ausgenommen der Fall gefälschter königlicher Urkunde.
2) a. 568 Paul. D. Nota p. 81.
3) Paul. D. II. 28.
4) L. I. 6.
5) Könige VII. 3.
6) Könige VI.2.
7) R. 374.
8) Könige. Urgesch. III. E. Mayer II. S. 83.

Eine einflußreiche Stellung nimmt ein der Erzieher, nutritius, des Kronprinzen[1]), aber nicht als Amt[2]).

Der ostiarius kann über Geheimnisse des Königs im Palast Ausspürern Mitteilungen machen: er weiß, wer ein und aus geht[3]); vestiarius, am königlichen Hof[4]); marpahis = strator; spatharii sind hohe byzantinische Offiziere, die übrigens auch beide Gotenvölker hatten[5]).

Magistri: verschiedener Bedeutung[6]); notarii regis[7]), dictatores, referendarii[8]).

Spatharius und scildparo sind wohl gasindi[9]): auch marpahis = mariskalk[10]).

Der stolesaz[11]) ist nicht, wie nach älterer Zeit, einer, der den Richterstuhl setzt (wie trucht-sazo), in Vertretung des Königs[12]): also etwa der Anordner des Gerichtshofes[13]), sondern der bei dem Mahl am Königshof den Gasinden die Stühle anweist und ordnet[14]).

i) Römische Beamte.

Die höchsten römischen Ämter waren in Italien schon in der Gotenzeit großenteils erloschen[15]): in den byzantinisch verbliebenen Städten und Landschaften bestanden sie teilweise fort, wurden auch wohl neu geschaffen und besetzt: doch bleibt hier manches unklar. Wer war der judex provinciae in Neapel? Einzelne Päbste regierten im Süden als habe ihnen der Kaiser seine Vertretung übertragen. Die

---

1) Paul. D. V. 7.
2) Ratch. 154.
3) Ratch. p. 159, 12. VIII. sind die dilitiosi, von denen das — heimliche Kunde — auch erwartet wird, Lustknaben?? l. c.
4) E. Mayer II. S. 149.
5) E. Mayer I. S. 378.
6) E. Mayer I. S. 93, 223. 97, II. S. 568.
7) I. S. 344.
8) E. Mayer II. S. 178.
9) So auch E. Mayer II. S. 183.
10) (Paul. D. l. c.), nach Mayer a. a. O. auch die deliciosi (?).
11) stolesaz E. Mayer I. 25. II. S. 84. 272. S. die späteren Wandelungen S. 348. Früher ernennt ihn der König; er hat auch richterliche Gewalt.
12) Nach Osenb. S. 56.
13) So Glossar. Cavense R. 150.
14) So E. Mayer II. S. 273, 185
15) Könige II.

mittleren und untersten römischen Ämter bestanden auch in den langobardischen Städten fort.

Schon in der Gotenzeit war die Zuständigkeit der Zentralämter stark beschränkt worden: jetzt bestanden sie nur in den nicht langobardischen Städten fort.

Ob alle die zentralen Beamtenstellen, die in Byzanz als fortbestehend vorausgesetzt wurden, tatsächlich immer besetzt waren, ist zweifelhaft: in Rom hatte der werdende Kirchenstat nach ihnen kein Verlangen: in Ravenna ersetzte sie vielfach der Exarch: oft war der Verkehr mit Byzanz geraume Zeit unterbrochen, die von hier abgesandten Beamten konnten viele Monate hindurch ihre Amtssitze, auch wenn nicht belagert, nicht erreichen[1]).

Über den Ehrennamen patricius für Odovakar, Theoderich, Belisar und Narses und die Exarchen: Könige II. III.[2]).

Außer byzantinischen und langobardischen sind städtische und päbstliche — bischöfliche — Ämter zu unterscheiden: uns beschäftigen an sich nur die langobardischen[3]).

Ein comes im römischen Misenum[4]); eine Anzahl von comites in römischen Städten und Castellen, z. B. Anio, sind eben römische Beamte[5]).

Ein comitatus von Capua wird nach a. 780 genannt. Ein curator von Ravenna ist ein byzantinischer Beamter[6]).

Über tabelliones und notarii, s. E. Mayer[7]).

Mit den übrigen Beamten der Städte verschwindet auch der »defensor«, der die Bürger, zumal die Curialen, gegen die Übergriffe der statlichen Steuerbeamten hätte „defendieren" sollen.

Auch der defensor in (dem allerdings römischen) Ortona ist kirchlich, nicht städtisch[8]). Ein defensor einer Kirche, nicht einer Stadt[9]). Zu unterscheiden sind die kirchlichen von den städtischen defensores[10]).

1) S. die Zusammenstellung bei Hartmann I. S. 19f.

2) E. Mayer I. 59. 86.

3) Über die päbstlichen vgl. E. Mayer II. S. 94f: der arcarius (von der arca) ist der Schatzmeister: geringer der sacellarius.

4) C. D. L. I. p. 422, andere römische p. 429.

5) C. D. L. I. p. 516.

6) C. D. L. I. p. 444.

7) II. S. 101.

8) C. D. L. I. p. 501—2.

9) C. D. L. I. p. 453.

10) C. D. L. I. p. 260.

Gegen den Fortbestand der Curie[1]) zu Piacenza im VI. und VII. Jahrhundert, s. C. D. L.[2]).

Über die königlichen notarii s. E. Mayer[3]).

Die alten vier römischen Rangklassen der Beamtung bestanden fort (illustres, spectabiles, clarissimi, perfectissimi). Und ebenso das ganze, mannigfaltig gegliederte Subalternpersonal der Kanzeleien und der Vollstreckung: hier finden sich nicht, wie bei den Burgunden[4]), neben den römischen germanische Fronboten (witti-skalke).

Quaestor ist nur römische Umschreibung für den Fiskus[5]); gleichzeitig mehrere (2—4) byzantinische magistri militum in Italien[6]): aber auch Äbte haben die Mauern ihrer Klöster zu bewachen[7]); tribuni sind byzantinische Offiziere[8]). In dem römischen Otranto ein römischer tribunus[9]). Im anderen Fall ist aber tribunus kein Amtsname, nur Eigenname[10]).

Ein städtischer Kassenwart ist der aerarius zu Neapel[11]).

Über den Fortbestand des Senats zu Rom[12]), s. Hartmann[13]).

Was die städtischen und statlichen Beamten in den Städten anlangt, hoben die Langobarden in jeder Stadt, die sie gewonnen, die städtische Curialverfassung auf: wir sahen, nach der ganzen Auffassung des städtischen Lebens ein besonders empfindlicher Schlag für die antike Kultur: daß die Städter bei dem häufigen Schwanken des Besitzstandes nach Abzug der Barbaren die Curialverfassung wieder einführten, ist nicht festzustellen: aber keinesfalls ist[14]) die Städteverfassung

---

1) Gegen v. Savignys Lehre vom Fortbestand der Curien und über den geistlichen, nicht weltlich-städtischen ordo in den Briefen Gregors C. D. L. I. p. 214, der »exceptor« von Piacenza p. 215.

2) I. p. 218.

3) I. S. 114. II. S. 198. I. S. 123.

4) Könige XI.

5) Arigis l. c. 6.

6) C. D. L. I. p. 433.

7) l. c.

8) C. D. L. I. p. 273.

9) C. D. L. I. p. 447.

10) C. D. L. I. p. 307.

11) E. Mayer I. S. 297.

12) v. Savigny, der in Fermo die römische curia fortbestehen glaubt, verkennt, daß die Stadt damals römisch war C. D. L. I. p. 430.

13) I. S. 131.

14) Wie v. Savigny lehrte.

des Mittelalters aus jener Curialverfassung erwachsen, sie beruht auf dem germanischen Genossenschaftsrecht[1]).

In Parma und Piacenza waren keine Curien, sondern königliche Höfe mit königlichen Gastalden[2]). Wenn v. Savigny eine curia in einer Stadt findet, ist die Stadt römisch[3]). Die curiales der römischen Städte sind deren senatores[4]). Unbestimmbar bleibt ein patronus der Stadt Neapel[6]).

Ein erogator ist ein byzantinischer Militär-Zahlmeister[7]).

Neben den langobardischen stehen in römisch verbliebenen Städten auch römische duces[8]).

Lehrreich ist die Zusammenstellung der höchsten Ämter im Reich (König, duces, comites, also auch die comites waren damals so häufig) bei Gregor: in der merkwürdigen Versicherung, wenn er hätte morden wollen, hätte das Reich der L. weder König, noch duces, noch comites mehr[9]): die Stelle zeigt, welches Maß von Erbitterung (wie es bei Ermordung von Herzogsöhnen[10]) erscheint) auch einem Heiligen Mordtalen als Möglichkeiten vorspiegelt.

Einen consul für das Abendland zu ernennen, wie Odovakar und Theoderich, hat nie ein Langobardenkönig unternommen[11]). Flavius nannte sich nach Paulus zuerst Authari (nicht Alboin und Klefo), um den Römern entgegenzukommen, wie schon Theoderich.

Einen vicedominus zu Benevent = vicedominus = oeconomus der Kirche, C. D. L.[12]).

Auch Bischöfe hatten mehrere Notare in ihrem Palast, z. B. in Piacenza[13]). Ein notarius der päbstlichen Kirche ist geistlicher rector

---

1) Über die Erklärung des Senats in dem päbstlichen Rom Hartmann I.
2) C. D. L. I. p. 220.
3) So Tabino C. D. L. I. p. 436. Ortona a. 595.
4) E. Mayer II. S. 527.
5) rector civitatis E. Mayer II. S. 343
6) C. D. L. I. p. 428.
7) C. D. L. I. p. 464.
8) Paul. D. VI. 54, über die fränkischen im Vergleich mit den langobardischen Könige VII. 35.
9) C. D. L. I. p. 325.
10) Paul. D. l. c.
11) Vgl. Hartmann I. S. 56.
12) 420. 718.
13) C. D. L. II. p. 57.

Siciliae[1]), aber die im Kriege flüchtigen Klosterinsassen nahmen Gefäße und anderes Gerät mit sich nach Sizilien[2]).

Die consules der Handwerkerverbände sind gewählte Vorstände von Zwangsverbänden[3]): Vorstufen viel späterer Zünfte im XI. und XII. Jahrhundert, die dann das Stadtregiment erwerben.

Die alteingewurzelten Mißbräuche im römischen Ämterwesen in Italien hatte auch Theoderich nicht mit der Wurzel ausreißen können[4]). Auch jetzt noch bereicherten sich die Finanzbeamten des Königs auf dessen Kosten mit allen Mitteln. Schon die Nichtgewährung der Rechtshilfe muß an judex und Schultheiß mit 40 und 12 sol. gebüßt werden[5]).

k) Amtsmißbräuche.

Auch höhere Beamte unterdrücken die niedrigen, z. B. die judices die gasindi: sie verschenkten Königsgut, ließen sich bestechen zur Untätigkeit gegenüber Beraubung des Königgutes[8]): der König droht afür doppelte Diebesbuße: 16fachen Ersatz. Der säumige Richter, der den Diebstahl nicht verfolgt, ersetzt ihn aus eignem Vermögen[9]).

Wird der Brücken- und Hafenwart (portonotarius) beschuldigt, einen Flüchtling übergeführt zu haben, beschwört er seine Unkenntnis der Flüchtlingseigenschaft[10]) (allein). Hat er wissentlich einen Dieb mit Gestohlenem übergeführt, gilt er als Diebsgenosse und büßt mit diesem, wenn er nicht 20 sol. an den König zahlt[11]): hat er wissentlich flüchtige Unfreie befördert, schaffe er sie samt der Deube dem Herrn zurück. Kann er die ins Ausland Geflohenen nicht beischaffen, ersetzt er dem Herrn den Wert, den dieser zu beschwören wagt, außer der Buße an den König[12]). Befördert der Brücken- (oder Fähren-)wart wissentlich einen freien Flüchtling, büßt er mit dem Leben oder zahlt sein Wer-

1) C. D. L. I. p. 304.
2) p. 306.
3) E. Mayer II. S. 585.
4) S. Könige III. IV.
5) R. 25, 150, 251, verschärft von L. 25 f.: multas fraudes a gastaldiis vel actoribus nostris factas invenimus unde jam multas fatigationes habuimus.
6) Amtsvergehen Osenbr. I. 23.
7) Ratch. c. 11, 14.
8) L. 159.
9) Arst. 9.
10) Ed. R. 265.
11) l. c. 266.
12) l. c. 267.

geld: denn konnte er ihn nicht festhalten, mußte er ihn verkaufen oder ihn anzeigen[1]).

Gegen Betrug, Unterschlagung, Amtsmißbräuche der Gastalde und actores — deren Rangverhältnis erhellt nicht (gastaldius vel actor) — in Verwaltung (gobernandum) der ihnen überwiesenen Königsgüter eifern wiederholt die Edikte: jene verschenken oder veräußern sonst ohne Befehl des Königs zinstragende Häuser (casa tributoria vel terram, silvani, vitis vel prata) oder geben mehr als befohlen hin, oder unterlassen zu verfolgen, was entwendet worden[2]): sie haften dann für 16fachen Ersatz, wie wer Königsgut einfach gestohlen[3]). Entdeckt ein Gastald das Vergehen vor dem König, erhält er ein Drittel der Buße, zwei Drittel der König. Erfährt der König früher als durch den Gastalden den Betrug, nimmt er die ganze compositio. Leugnen die Beamten (judex actor) oder deren Erben, Wissenschaft und Nachlässigkeit ihrer Eltern und ihre Haftpflicht, schwören sie sich frei. Diese Norm gilt für die Zukunft: älterer Fälle Entscheidung behält sich der König bevor. Die große Zahl solcher Vergehen der Gastalde und actores macht feste Regelung nötig. Was übrigens unsere Vorfahren an Schenkungen gegeben, soll ebenso aufrecht bleiben, wie was wir gegeben haben und noch geben werden[4]).

III. Heerbann.

Über die mannigfachen Wandelungen des römischen Heerwesens in Italien seit Odovakar sind wir nur sehr stückhaft in gelegentlichen Chronik-Angaben unterrichtet. Während der Gotenzeit waren die Römer grundsätzlich ausgeschlossen, nur Einzelne aus besonderem Vertrauen des Königs als Offiziere zugelassen gewesen[5]).

Da Macht und Regierung des Königs — so auch das Heer — auf der Einteilung in angesiedelte farae beruht, bedarf das Umherziehn und Neuansiedeln im Land der Verstattung des Königs: so wenig waren die Langobarden nur ein Haufe Soldaten: die Herzoge gaben Geschenke z. B. Land ihren Kriegern: zogen diese anderswohin, gaben sie die Geschenke dem Herzog oder dessen Erben zurück.

Die Heereseinrichtungen und das Kriegswesen der Langobarden,

1) l. c. 268.
2) Ed. R. 369.
3) Die Erben haften nach L. XII. 57.
4) L. XII. 596.
5) Könige III.

von denen wir wenig erfahren, waren, so weit wir sehen können, die gemein- und altgermanischen: die Waffenpflicht jedes waffenfähigen Gemeinfreien, also rein statsrechtlich, nicht wie in dem mittelalterlichen Lehen- und Vasallenstat, ein privatrechtliches Treue-Verhältnis: dieses drang in Italien aus Frankreich und Deutschland ein, erst Ende des IX. und im Lauf des X. Jahrhunderts 1).

Größere Abteilungen stehender Truppen hatten nicht einmal die Gränzherzoge bereit: so kann Gisulf von Friaul die Avaren nicht abwehren mit den Langobarden „die er hatte" 2). Wohl werden wiederholt Vorposten erwähnt: in excubiis 3). Dagegen scamarae 4) sind Streifscharen feindlicher Kundschafter 5)

Das Heer war nach den ducatus gegliedert, ward in diesen Gebieten vom dux aufgeboten und dem König zugeführt: die Abteilungen heißen auch danach: so beneventanus exercitus 6). Das Heer wird nach den Aufgeboten der Ducate gegliedert: so forojulanorum exercitus 7), beneventanus etc.

Die Zersplitterung der langobardischen Streitmacht in eine Vielzahl von selbständigen Aufgeboten, ja Heeren, der Herzoge lähmte die Stoßkraft der Könige: so erklären sich deren Mißerfolge gegen die Franken, ja der Wiederverlust des hochwichtigen Ravenna: ein einzelner Herzog vermochte den Exarchen auf die Dauer nicht zu obsiegen. In diesen Kämpfen um Classis und Ravenna rächte sich bitter die Torheit, in zwei Jahrhunderten nicht eine Kriegsflotte hergestellt zu haben (oben), während man eine solche den räuberischen Avaren zum Geschenk macht: die Überlegenheit der Byzantiner liegt, zumal was diese Kämpfe um Ravenna betrifft, starkenteils in ihrer Kriegsflotte 8).

So ist es unerklärt, wie die Langobarden die so hoch wichtige Hafenstadt von Ravenna nachdem sie Herzog Faroald von Spoleto mit einem Heere besetzt, lediglich ausgeplündert, aber nicht dauernd besetzt gehalten haben: die Herrschaft über die ganze Halbinsel konnte

1) S. die alte gesetzliche Wehrpflicht E. Mayer I. S. 379, 423, die spätere vertragsmäßige des Vasallen I. S. 420.

2) Paul. D. IV. 37.

3) E. Mayer I. S. 304, 402, 411: Leichtgerüstete.

4) Ed. R. V. Osenbrüggen S. 45, 54. Du Cange p. 264.

5) L. L. p. 184.

6) Paul. D. V. 1.

7) Paul. D. V. 41.

8) Vgl. die Grabschrift des Droktulf bei Paul. D. III. 19.

von dieser Eroberung bedingt sein[1]). Dagegen richtet der Exarch bei seinen Zügen aus Ravenna meist nicht eben viel aus gegen die Langobarden: doch gewinnt der Patricius Romanus a. 598 sieben kleinere Städte[2]). Er erkauft Waffenruhe auf ein Jahr um 12,000 sol.[3]). Der Exarch Gallicinus wird nach Ravenna zurückgeworfen, einmal eine Waffentat des (byzantinischen) dux von Neapel[4]).

Im Zusammenhang mit dieser Verneinung alles Nationalen bei den Germanen spricht man[5]) auch dem germanischen Heer jede nationale Gliederung ab, sieht sie nur an die Verbände der römischen Heere geschlossen. Das Gegenteil erhellt aus dem Zehner-System der Goten und die Langobarden schlossen sich doch nicht an römische Heere, so wenig wie die Franken. Überläufer kamen in dem so lange dauernden Kriegszustand freilich vor[6]).

Der normale Wehrdienst im Heer geschieht zu Pferd mit Schild und Speer[7]). Steine und Beile werden von den ordentlichen Heeres-Waffen unterschieden[8]).

Die häufigste, die bei dem zu Feld reitenden Heermann vorausgesetzte Waffe ist nicht das (Lang-)Schwert, sondern (wie von den Schutzwaffen der Schild) der Speer (geer, lancea) Ratch. 953. 4. Auch wegen der vielen Rosse Hufeisen-Vorrat, ferraturae, gehört zur Ausrüstung.

Das kriegerische, waffenfrohe Volk hat im Kriege überraschend wenig geleistet, nicht aus Mangel an Tapferkeit, aber aus Mangel einer einsichtigen Oberleitung und aus den oben erörterten Gründen der Ohnmacht des Königtums gegenüber den duces. Hat doch der König in den zwei Jahrhunderten des Reichsbestandes nicht eine Kriegsflotte gebaut, die allein die Halbinsel mit ihren zwei langen Küsten und zahlreichen Küstenstädten hätte erobern können: die Langobarden haben diese Aufgabe nicht gelöst und man kann doch kaum annehmen, daß sie diese überhaupt nie erkannt hätten.

Mangels einer Flotte konnten auch die Langobarden nicht hindern,

---

1) Paul. D. III. 13 aus der Grabschrift des Droktulf III. 19?
2) Paul. D. IV. 8.
3) l. c. IV. 32.
4) l. c. VI. 40.
5) Hartmann I. S. 29.
6) C. D. L. I. p. 262.
7) E. Mayer I. 369, 400; exercitales sind auch Römer I. S. 47.
8) Paul. D. VI. 24.

daß Kaiser Justin in das belagerte Rom ägyptisches Getreide schaffte. Die Päbste hatten zur See freien Verkehr mit Byzanz und mit dem Frankenreich. Paul. D. muß berichten, schon Alboin vermochte die ligurischen Seestädte nicht zu nehmen — mangels einer Flotte. Anstatt selbst eine Kriegsflotte zu rüsten, sandte Agilulf den Avaren seien Schiffsbaumeister; mit diesen Schiffen wandten sich die Barbaren zunächst gegen die Küsten und Inseln Thrakiens [1]), bald aber gegen die langobardischen Seestädte [2]); vorher hatten Avaren und Langobarden wie in alten Bündniszeiten gemeinsam gegen die Byzantiner in Istrien geheert [3]), auch gegen Cremona stellten die Avaren slavische Hilfstruppen [4]).

Exercitales = arimanni gemeinfreie Wehrpflichtige [5]).

Eine Gesetzesvorschrift dieses Inhalts bestand anfangs nicht und auch geschichtliche Fälle des Kriegsdienstes von Italiern sind nicht bezeugt: aber der allgemeine Treueid aller Untertanen spricht dafür und die anerkannte geringe Volkszahl der Langobarden, auch wird das Gegenteil (soweit ich sehe) nirgends behauptet: und unter Aistulf wird die Wehrpflicht der Italier gesetzlich geregelt.

In der ersten Zeit nach der Einwanderung, während der heftigen Kämpfe zwischen den beiden Völkern, waren nur die Langobarden wehrpflichtig im Heer: denn die wichtigsten, lange Zeit fast die einzigen Feinde waren eben die Römer d. h. Italier und Byzantiner. Doch nötigte der Menschenmangel in der Folge, hier wie in allen diesen Reichen (mit Ausnahme von Ostgoten und Vandalen) zur Heranziehung der Italier, soweit sie unterworfen waren: es kam vor, daß auf dem Lande in Gegenden neben einander teilweise für Rom [7]) (d. h. vor allem für sich selbst) teils von den Langobarden Italier gegen Rom aufgeboten wurden.

Steuerfreiheit und Zugehörigkeit der Freien zu den milites ist nur bedingt vom Halten eines Kriegspferdes und der Reiterwaffen, ohne Zusammenhang mit Vassalität, Feudum, Ritter-Schlag oder -Gürtel [8]). Der regelmäßige Wehrdienst wird zu Pferd geleistet mit

1) Paul. D. IV. 20.

2) l. c.

3) IV. 24.

4) l. c. 28.

5) Vgl. exercitalis Hartmann II. 2. S. 65.

6) Troya C. D. L. II. p. 130.

7) arme publiche Romani Troya I. p. 28, das sind die Kaiserlichen.

8) S. E. Mayer I. S. 8 gegen Salvemini, La dignità cavalleresca nel commune di Firenze 1896.

Speer und Schild: ein solcher arimannus ist steuerfrei für seine arimannia[1]), auch nobilis heißt der arimannus = exercitalis = miles[2],[3]).

Die Reiterei überwog im Heer sehr stark, wenig angemessen dem Schauplatz der Kämpfe in den Alpenpässen!

Irrig spricht man[4]) von publiche arme romani, verschieden von den Byzantinern, die Heere nur aus Italikern gab es nicht.

Leider ist auch auf diesem Gebiet der Sprachgebrauch, zumal der Urkunden, äußert schwankend und widerspruchsvoll im Lauf der Zeiten schon in langobardischer Zeit. So bedeutet ursprünglich exercitalis genau soviel wie (h)arimannus, den wehrpflichtigen Gemeinfreien: daher auch soviel wie langobardus und wie miles, auch soviel wie nobilis. Aber in der Folge wird arimannia das Grundstück, das der Wehrmann erhält, oder eine Schar von Kriegern.

Daß das Heer nach farae gegliedert war[5]) ist zwar nirgends gesagt, aber, weil gemeingermanisch — auch neben dem Dezimalsystem bei den Goten — anzunehmen: übrigens führte auch die Gliederung nach Nachbarschaften zu dem gleichen Ergebnis[6]). Doch gab es Stellungen für leichtes Fußvolk auf Vorposten, in sculcis, in excubiis, wohl meist in den Alpenpässen gegen die Franken und Besatzungen der castella im Beneventanischen (Ratchis hatte alle Ursache, seine marcas und clusuras gegen die Franken zu prüfen und zu verstärken). Wir haben[7]) die gedankenarme Strategie der Langobarden beklagt, die in allen Angriffen Pippins und Karls immer die gleiche Verteidigung wiederholt: nur bei dem Angriff der Merovingen von a. 590 entzogen sich die Langobarden in die festesten Plätze: der König schloß sich auch damals in Pavia ein[8]), wo das Frankenheer sie wie in einer Mausefalle abfängt, während ein anderer Teil des Heeres Rom und alles Land mühelos unterwirft. Nur einmal wird die natürliche Verteidigung nach Verlust der Pässe gewählt: Prinz Adelchis macht die Einsperrung in Pavia

1) Hartmann II. 2. S. 5, 10, 50.

2) E. Mayer I. S. 1, 4, 12, 17 f. = Langobardus I. 76, arimannia hat oft die Bedeutung gewechselt.

3) Über die gesetzliche allgemeine Wehrpflicht E. Mayer, Vasallen I. S. 420, 423.

4) Troya l. c. I. p. 281.

5) Hartmann II. 1. S. 38.

6) Dahn, Die Germanen.

7) Oben.

8) Paul. D. III. 31.

nicht mit, sondern verteidigt sich in dem starken Verona, bis er nach Byzanz entwischen kann. Aber sonst genügt das Erscheinen der Franken fast alsbald zum Erliegen des Widerstandes, während die Franken doch bei jeden Schritt weiter von ihrem Ausgangspunkt schwächer werden mußten und die Geschichte gar vieler in Italien geführten Kriege — so der ostgotischen — zeigt, mit welcher Kraft die in Stockwerken aufsteigende Gebirgslandschaft verteidigt werden kann von Trient bis Benevent und Neapel.

Nach den mißlungenen Einfall von a. 575 scheinen die Gränzvesten, Susa und Aosta, von den byzantischen Besatzungen den Franken des burgundischen Teilreichs Guntchramns übergeben worden zu sein: langobardisch wurden sie nicht![1])

Der duces Stellung als große Grundherrn brachte es mit sich, daß sie unter ihren gewaffneten Haufen auch Römer wie Langobarden gegen die Könige führen mochten: Abhängige beider Völker waren von dem nahen dux in ihrer ganzen Wirtschaft und Existenz viel stärker als von dem fernen König in Pavia abhängig. Diese großen Grundherrn, erblich in geliehenem und in allodialem Gut, verwandelten sich bald aus Dienst- und Amts- in Erbadel: sie gründeten erbliche Fürstengeschlechter. Die Bändigung dieser herzoglichen Gewalten war die wichtigste Aufgabe dieses Königtums: nur Liutprand und Aistulf haben sie vorübergehend gelöst: aber das Herzogtum Benevent hat das Königreich überdauert.

Von Ausrüstung und Bewaffnung des Heeres erfahren wir allzu wenig: nur von einem König die Schutzwaffen Helm, Brünne, Beinschienen; nicht die Langobarden, die Slaven führen im Kampfe Wurfbeile[2]) und Steine: sie werden von den Heereswaffen (Volkswaffen) unterschieden; der Speer ist Stoßspeer oder Wurfspeer: so bei der Königswahl der contus[3]).

Es fehlt an einheitlicher Versammlung aller Kräfte zu Angriff und Verteidigung. Die Raubfahrten in Burgund unternehmen ein paar Herzöge ohne Zuziehung des Königs[4]), bei dem Angriff Childiberts a. 584 unterwerfen sich die Gränzherzoge ohne Widerstand[5]).

---

1) Vgl. Hartmann II. 1. S. 59.

2) Paul. D. V. 40. VI. 24. Hartmann II. 2. S. 22.

3) Paul. D. VI. 10 du Trompette ebenda V. 41, ein Träger des Königspeeres V. 10, über den Waffeneid und die Waffenweihe R. 359, 363.

4) Paul. D. Noch a. 575 lagen in Susa Byzantiner.

5) Greg. Tur. 42.

Gegen Pippin und Karl begnügen sie sich mit Sperrung der Alpenpässe, der Eingangspforten in das Land[1]) an den Berggipfeln: an die Möglichkeit der Durchbrechung oder der Umgehung denken sie nicht. Und doch lag zumal die letztere bei der erdrückenden Übermacht der Heere Karls, der fast ganz Europa unter seine Fahnen rief, genug Leute hatte, den Feind an der Stirnseite festzuhalten und — zugleich! — auf beiden Flanken zu umgehen, zu überflügeln, ein Lieblings-Stratagem Karls, der als Feldherr vielleicht sein Höchstes geleistet hat[2]). Und ist die Umgehung geglückt, macht sie sich im Rücken spürbar, so ergreift die ganze Heerschar an den Pässen spornstreichs die Flucht und läuft bis die bergenden Mauern — wie lange noch bergend? — der nicht besonders starken Hauptstadt sie aufgenommen haben und nun alsbald ausgehungert werden.

Der judex hat beim Aufgebot mitzuziehen und darf nur zu Hause lassen deren 6, die 1 Pferd haben, und nehme ihre Pferde für sein Gepäck (ad saumas suas), und von den ganz Geringen, die weder Land noch Häuser haben, lasse er 10 zu Hause: diese haben wöchentlich drei Frohntage auf seinem Gut, bis er zurückkehrt vom Heere. Der Schuldheiß je 3 und 5 Männer zur Frohn, der Saltner 1 Pferd und von den frohnpflichtigen Geringeren Einen: überschreiten sie alle drei ohne Königs Urlaub diese Zahlen, so entrichten sie im heiligen palatium das Wergeld[3]). Im Prolog des XV. Jahres heißt es, manches werde bisher nach Gewohnheit oder nach Willkür entschieden, das soll fortab nach dem fortgesetzten Edikt geschehen; zum Zweck der Rechtssicherheit und Beruhigung: vor allem kein Abfall von der Lehre Christi.

Die judices haben im Kriege für gebührende Ausrüstung und Bewaffnung mit dem widrigild im palatium zu haften, der arimannus haftet mit 20 sol.[4]).

Obwohl die Sorge für Ausrüstung, Bewaffnung — auch im Frieden, bei der Reise zum König im Palast — und Aufdeckung der Späher zumal für die judices=duces stimmen würde[5]), scheinen sie

1) Oben II.

2) Vgl. meine Königsberger Rektoratsrede von 1876 f. Münchener Allgemeine Zeitung.

3) L. XI. 83. XIV.

4) Ahist. 2, 3. Ratchis 4.

5) Ratch. 13.

doch nicht überall als Herzoge: dann ist es für einzelne Fälle auch nicht wahrscheinlich.

Die Bezwingung fester Plätze wird den Langobarden offenbar immer noch schwer, aber wohl auch deren Verteidigung; daher rissen sie häufig die Mauern endlich eroberter Vesten bis auf den Grund nieder: ihre Stärke lag immer noch im Keilstoß in der offenen Feldschlacht[1]. Wegen der Auskunftschaftung wird verboten, Mauern der Städte und Burgen ohne Königsbefehl zu übersteigen[2].

Übrigens zerstörten die Städte Italiens nicht nur die germanischen Barbaren, sondern ganz ebenso der berufene Schützer, der kaiserliche Landesherr Constanz a. 663, so Luceria, und starke Vesten wie Acherontia vermochten die Byzantiner so wenig wie die Langobarden zu nehmen[3].

Übrigens wurden die Kämpfe dieser Zeit a. 570 f. zwischen den Langobarden und andererseits den Byzantinern ohne Erbitterung und Grausamkeit geführt: wiederholt lassen jene nach der Eroberung der Städte die Besatzungen frei nach Ravenna abziehen von Ersello, Padua, Cremona, Mantua: nur die Mauern wurden diesen Städten niedergelegt: auch eine Tochter des Königs (nicht von Theodolinde), welche bei Parma mit Mann, Kindern und Habe in die Hände des Exarchen gefallen war, gab dieser bei dem Waffenstillstand von 603 heraus[4].

Die wichtigste Verteidigung gewährte gegen äußere Angriffe die Landesbeschaffenheit: welch übergroße Zahl von befestigten Plätzen — von großen ausgedehnten Befestigungen bedeutender Städte wie Rom, Ravenna, Neapel an bis zu schmalen Zufluchtstürmen für Menschen und Vieh füllt seit grauer Vorzeit das Land von den Meeresküsten und Talsolen bis zu den höchsten Bergspitzen! Und die Belagerungskunst der Franken war zwar geübter, aber an sich der der Langobarden nicht gar so hoch überlegen. Allein man muß zugeben, in den unter Pippin und Karl rasch auf einander folgenden Feldzügen hat die langobardische Kriegführung ein ganz erstaunsames Maß von Gedankenarmut erwiesen! Es fällt ihr immer nur eine einzige Art von Strategie ein.

---

1) Bersello, Padua Paul. D. IV. 23, Cremona 28.

2) R. 244.

3) Paul. D. V. 7.

4) Paul. D. IV. 28.

Einmal wird das Frankenheer bei Asti c. a. 663 durch ein arglistig preisgegebenes, mit allen Genußmitteln gefülltes Lager in Rausch und Schlaf versenkt und dann vernichtet[1]).

Einigen Einblick in das Aufgebot des Heeres gewährten erst spätere edictus Liutprands und Aistulfs: hier werden jetzt auch die Italier herangezogen.

Selbstverständlich sind auch die Richter wie alle Beamten heerbannpflichtig[2]). Das Gesetz[3]) regelt das Aufgebot und die von judex, sculdahis, saltarius zu Hause zu lassenden: hier zeigt sich wieder deutlich die Grundherrschaft neben der Amtsgewalt dieser Obrigkeiten: der judex läßt zu Hause 6, die je ein Pferd haben: diese haben zu ihrer Saum-Pflicht[4]) die 6 Pferde zu stellen; von den Geringsten, die weder Haus noch Land besitzen, 10. Diese Geringsten haben auf dem Land des Richters bis zu dessen Rückkehr drei Tage wöchentlich zu frohnden (faciant operas). Der Schuldheiß läßt zu Hause (dimittit) 3 Männer die je 1 Pferd haben, sie frohnden mit 3 Rossen, von dem Geringeren 5 mit gleicher Frohnpflicht. Der saltarius läßt zu Hause Leute mit 1 Pferd und von den minores 1 Mann mit gleicher Frohnpflicht: lassen diese Beamten, die gegenüber den Amtsgehörigen zugleich Grundherrn sind, mehr Leute zu Hause ohne Verstattung des Königs, zahlen sie ihr widrigild.

Erweist sich ein exercitalis seinem dux ungehorsam gegen den Bann vor Gericht[5]), zahlt er König und dux (zusammen) 20 sol. Weigert der Heermann auszuziehen im Heer oder in sculca (σκούλκα), ebenso 21, ebenso, versagt er seinem dux die Hilfe zur Rechtsverfolgung (ad justitia persequenda)[6]). Belästigt umgekehrt der dux rechtswidrig einen Heermann, soll der (zuständige) Gastald sich seiner annehmen, bis ihm sein Recht geworden bei König oder dux[7]).

Der wehrpflichtige Heermann heißt exercitalis[8]); dabei ist

---

1) Paul. D. V. 5.

2) Quando in exercito ambulare necessitas fuerit omnibus judicibus.

3) XIV. 84, 14.

4) S. Du Cange II.

5) Ed. R. 21. si . . . ducem suum contempserit ad justitiam — das ist doch wohl mit ad justitiam gemeint.

6) l. c. 22.

7) l. c. 23, ebenso 24 der dux den vom Gastalden verunrechteten Heermann.

8) Ed. R. 20.

ursprünglich hier nur an Langobarden gedacht: später waren auch die Italier aufgeboten worden.

Auch hier wie im Frankenreich[1]) ließen die das Heer aufbietenden Beamten — judex, sculdahis, saltarius, decanus — mehr Wehrleute in Urlaub zu Hause als das Gesetz gestattete — Strafe: das widrigild des Beamten[2]).

Diese höchste Wette (wie für scandalum in Reichstag [consilium] oder anderer Versammlung)[3]) für Imstichlassen des Waffengenossen in der Schlacht[4]).

Erst Aistulf stufte die Verpflichtung zur Bewaffnung und Ausrüstung nach dem Vermögen in drei Klassen ab: I. Schar: Schwerbewaffnete, mit Speer, Schild und Brünne, II. Schar ohne Brünne, III. Leichtbewaffnete, Fernkämpfer mit Bogen und Pfeil, ohne Schild und Brünne. Das Schwert erscheint auch hier in den Grabfunden als Lang- (Hieb-) und Kurz- (Stoß-) Schwert (sahs) wie bei Franken und andern Germanen: genannt wird es nicht.

In späteren Gesetzen werden häufiger als in früheren die Freien als aremanni bezeichnet, nicht mit Ausschluß der Weiber dieses Standes: es giebt auch arimannae[5]).

IV. Recht und Gericht.

a) Allgemeines.

1. Das Recht.

Aus den früher bei den übrigen Stämmen erörterten Gründen mußte man auch hier den Italiern verstatten, nach ihrem, dem römischen, Recht zu leben: doch galt das nur jenen, die Untertanen des Langobardenreiches waren, von Rechts wegen: andere Römer, auch Barbaren, Fremdlinge, wargangi, waren rechtlos, wenn denen der König nicht besonders verstattete, nach ihrem oder auch etwa nach langobardischem Recht zu leben: vielleicht war es die Verweigerung des Sachsenrechts, was die eingewanderten Sachsen zur Rückwanderung bewog[6]).

Regelmäßig wird zwar die Strafausmessung ständisch gegliedert:

---

1) Könige VII.
2) L. 83. Aist. 7.
3) l. c. 8.
4) l. c. 7.
5) Rat. p. 158. 10. VI.
6) Oben.

Freier, aldio, Freigelassener, Unfreier, Unfreie die Buße, aber wo es sich um Schutz des öffentlichen, allen gemeinsamen Friedens z. B. des Wegfriedens[1]) handelt, wird diese Gliederung durch den gleichmäßigen Schutz aller ausgeschlossen, worin ein bedeutsamer Kulturfortschritt des Strafrechts zu erblicken ist[2], [3]).

Der Zweck alles germanischen Rechts ist die Wahrung des Friedens d. h. des Inbegriffs der von der Genossenschaft als Rechte gewährleisteten Lebensverhältnisse[4]).

Jeder Richter hat täglich in seiner civitas Gericht zu halten[5]), er darf sich nicht durch Feste abziehen lassen. Wer seinem Arimann Recht verweigert, verwirkt sein Amt (honorem judicatum), das ihm keiner Art Fürsprache wieder verschaffen kann, sein widrigild fällt an den Fiskus und eine Buße an den Geschädigten[6]).

Die frommen Redensarten bei Ratchis (prolog a. 746) sind ernst gemeint wie sein Leben darlut: er starb als Mönch. Durch Christus ist er auf den Thron gelangt, . . . das Volk heißt die katholischen und Gott geliebten Langobarden, seine Gesetzgebung beruht auf göttlicher Eingebung. Schon seit Liutprand, der doch den Pabst hart in Rom bedrängte, läßt sich dieser katholische, kirchliche Ton deutlich vernehmen: er hatte früher ganz gefehlt[7]).

Irrig bestreitet man[8]) den Italiern den Gebrauch des römischen Rechts in rein italischen Fällen: irrig läßt man die Zivilverfassung in den Städten fortbestehn, irrig läßt man die Römer tributarii eines

---

1) Ed. R. 28.

2) Spuren von Talion L. 111.

3) Ständische Gliederung des Strafrechts: Freie und Unfreie, Halbfreie. Westgot. Studien. Osenbr. S. 9 f. Die Kinder eines Freien von der Frau eines Unfreien oder aldio sollen nichts von dem Vater erben, da ja die Vaterschaft zweifelig, werden wohl auch nicht frei l. c. 66. II. Freilich schwanken die Handschriften: Cod. Vatican. Vercell. Epored.: wird ein aldio, in fremdem Hause ohne Wissen des Hausherrn gefunden, ersetzt dieser dem Schutzherrn den Wert der Arbeitstage wie bei einem Unfreien l. c. 69. V. Der aldio wird vor Gericht vom Patron durch Eid oder Kampf vertreten l. c. 68. IV.

4) Über den Friedensbegriff Osenbrüggen S. 3, der aber irrig die Friedensidee gegenüber dem Rechtsbegriff für minderwertig hält, s. rechtsphilosophische Studien, Bausteine IV.

5) Rat. p. 152, 1.

6) Rat. p. 152, 1.

7) Oben.

8) Troya C. D. L. p. 38.

jeden privaten Langobarden werden[1]). Vielfach beirrt durch seine cittadinanza, die weder langobardisch noch römisch bestand, gelangt Troya[2]) doch zu der Geltung des römischen Zivilrechts für die Italier: der edictus gilt im öffentlichen Recht für alle subditi[3]).

Auch a. 933 noch leben in Süditalien die einen nach langobardischem, die andern nach römischem Recht[4]).

Das Personalitätsprinzip[5]). Bei Mischehen — sie wurden zumal seit dem Verschwinden des Arianismus häufig — zahlte der Römer dem Muntwalt der Braut den Muntschatz[6]): sie ward dadurch Römerin.

Die Verbrecher hoffen, straffrei auszugehn, wenn sie den Überfall eines Dorfes nicht selbst übernehmen, sondern den Weibern ihres Dorfes übertragen: das wird vom König vereitelt.

Schon unter Liutprand[7]) beginnt eine kasuistische Jurisprudenz, die mit Analogien und Subsumtionen (Assimilierung) arbeitet.

Von Ort und Einrichtung der Rechtspflege erfahren wir fast nichts, nur: das palatium dient dem Gericht und der Rechtspflege und vor den Kirchentüren finden Versammlungen der Bauern statt, worin Übergabe von Grundstücken verlautbart wird. Die Dorfgenossen haben angerichteten Tierschaden abzuschätzen, sie treten vor der Kirchtüre zu Versammlungen auch für solche Rechtshandlungen zusammen[8]); das unter ihnen (unter den Nachbarn) geltende Gewohnheitsrecht heißt fabula quae inter vicinus (sit)[9]).

Nach Nächten, nicht Tagen wird regelmäßig gerechnet[10]), wie in der Zeit des Tacitus.

Verhilft der sculdahis einem Kläger nicht binnen vier Tagen zu seinem Recht und gehören beide Parteien vor den nämlichen sculdahis, zahlt der sculdahis dem Kläger 6 sol. und ebenso „seinem" judex — also jeder sculdahis hat seinen, ihm vorgesetzten judex (s. oben). Ist der Beklagte krank, oder in eine andere civitas gereist

1) p. 41 statt Eines, seines hospis.

2) C. D. L. I. p. 240.

3) Römisches Recht bei Liutpr. Tamassia, Z. f. R. G.[2] XVIII. (zu weitgehend), vgl. Halban bei Gierke 64. S. 119.

4) L. L. p. 184.

5) Könige X.

6) Urgesch. IV. S. 293.

7) XXI. 134. V.

8) Ed. R. 343 f.

9) 346, 344.

10) L. XII. 61. VIII. Ed. R. 361.

(pro utilitate suam) — so warte der sculdahis bis zur Genesung oder Rückkunft, und verhilft dann binnen 4 Tagen der sculdahis dem Kläger nicht zu seinem Recht, so zahlt er wie oben zweimal 6 sol. Kann er den Fall nicht richten, schickt er beide Parteien an seinen judex: versäumt der 6 Tage das Urteil, zahlt er dem Kläger 12. Kann auch der judex nicht richten, schickt er beide Parteien an den König, versäumt er 12 Tage, zahlt er dem Kläger 12 und dem König 20 sol.[1]), ähnlich, wenn beide Parteien zwar unter Einem judex, aber unter zwei Schuldheißen stehen[2]). Wer in einer andern Stadt einen Prozeß hat, gehe mit einem Brief von seinem judex zu dem judex der andern Stadt, urteilt der nicht in 8 Tagen, zahlt er 120 sol. dem Kläger, 20 dem König[3]); wenn er die Sache nicht entscheiden kann, verpflichtet er den Beklagten, in 12 Tagen vor dem König zu erscheinen, widrigenfalls 20 sol. dem König, 20 dem Kläger[4]).

Gestraft wird Anrufung des Königs vor dem Richter[5]).

Wer aber mit Überspringung seines ordentlichen Richters gleich den König anruft, zahlt an jenen 50 sol., bei Unfähigkeit Geißelung[6]).

Oft werden Handlungen als solche — ohne Rücksicht auf den Erfolg — als crimina sui generis (pro anagrip, pro culpa), pro praesumtione [nicht = Versuch][7]) bedroht, daneben ein anderes dabei verübtes Verbrechen.

Was den schuldhaften animus betrifft, wird unterschieden asto animo id est voluntarie[8]). Dem Vorsatz wird Zufall bei Zumessung der Strafe entgegengestellt[9], [10]).

Ganz irrig faßt man[11]) das gotische Königsgericht als Nachahmung des kaiserlichen Gerichts: der altgermanische König, von dem Hartmann leider nichts weiß noch wissen will, hatte von jeher ein Königsgericht, im Ding, gehalten.

---

1) L. IX. 25. VII.
2) 26. l. c.
3) l. c. 27.
4) IX. 27, 9.
5) Rat. p. 158. 10. VI.
6) Rat. p. 153, 2.
7) Über culpa und praesumtio (vgl. L. Visig.: pro sola praesumtione) Ofenbr. § 8, 13.
8) Ed. R. 146 id est.
9) Ed. R. 138.
10) Anstiftung Ofenbr. S. 16.
11) Hartmann I. S. 101.

Frauen können gewisse Verbrechen nicht begehen, so arischild. Als Strafzwecke werden angegeben Besserung und für Andere Abschreckung [1]).

Fehde und gerichtlicher Kampf konnte bisher den waffenfrohen Langobarden nicht entzogen werden, klagt König Liutprand: aber Fehde wird so weit tunlich ausgeschlossen, zumal auch Anlaß zur Fehde: der Verletzte darf regelmäßig für den Verzicht auf die Fehde Abstandsgeld verlangen, das heißt selbst faida: aber oft wird dies ausgeschlossen: faida non requiratur [2]) heißt: der Verletzte darf für Verzicht auf die Fehde das sonst übliche Abkaufsgeld nicht verlangen: das will sagen: es besteht in diesem Fall gar kein Anspruch auf Fehde [3]).

2. Das Gericht.

Über die Einrichtung der Gerichte sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet: Rechtshandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit werden auch in einem Garten vorgenommen. Wir erfahren einmal, daß in den Dörfern (an Sonntagen?) vor dem Kirchengebäude Versammlungen der Dorfgenossen stattfanden, wo Beschlüsse gefaßt, Rechtsnormen bekannt gegeben wurden. Später vergabt ein Herzog von Cremona Grundstücke in seinem Garten.

Der ordentliche Richter ist vom König bestellt: er richtet über Streit in der Besitzklage (neben dem dux) bei einer Buße von 20 sol. an König und Verunrechteten [4]), während jener Anspruch fortbesteht [5]).

Freie gasindi des Königs der fideleso werden gegen Rechtsverweigerung des Richters geschützt, sie stehn in obsequio ihres Dienstherrn [6]). Wegen Verunrechtung (violentia) in Rechtsversagung ergeht Berufung an den König [7]).

Die Berufungen an den König waren so häufig, daß er nicht mehr ausreiten (cavallicare), ja nicht einmal mehr zum Gebet hinaus gehen konnte [8]); kann man ihn nicht anhalten, Recht zu geben, zahlt der

---

1) Rat. p. 158. VI. 10.

2) Grim. 8.

3) So gegen Wilda S. 846 und Siegel I. S. 27 Osenbrüggen S. 8 mit Recht.

4) Ed. R. 25.

5) Ed. R. 25: »causa manente«.

6) Rat. 159. 11. VII: liber homo in servitio.

7) Rat. p. 158. 10. VI.

8) Rat. p. 152. 1.

sculdahis dem Kläger 6 und seinem — übergeordneten — judex ebenfalls 6 sol. Kann aber der sculdahis den Fall nicht entscheiden — wegen Unzuständigkeit — verweise er beide Parteien an seinen judex. Verschleppt dieser die Sache und entscheidet sie nicht nach dem Gesetz in 6 Tagen, zahlt er dem Beschwerdeführer 12 sol. Und kann auch der judex die Sache nicht entscheiden, schickt er in 12 Tagen beide an den König: versäumt er diese Frist, büße er 12 sol. und dem König 20 [1]). Vergeltung ist keinesfalles [2]) der einzige Zweck dieses Strafrechts.

b) Strafrecht.

1. Diebstahl.

Der Bestohlene meldet dem Ortsrichter »judex qui in loco positus est« [3]) den Fall: versäumt der die Verfolgung, zahlt er die Diebesbuße, wenn er nicht die Säumnis abschwört [4]). Wer in seinem Wald einen Karren mit Rindern und mit Holz oder anderem beladen findet, darf ihn nach Hause führen [5]): kein Diebstahl.

Unfreie, bei Diebstahl ergriffen [6]) und binnen 30 Tagen nicht gelöst [7]), erhält der Bestohlene zu eigen und außerdem die Diebesbuße. Die regelmäßige Diebesstrafe besteht in acht- (oder neun-) fachem Ersatz: Diebstahl und Verwandtes [8]).

Wer wissentlich (asto) fremde Sachen verkauft, leistet achtfachen Ersatz; wer Irrtum behauptet, beschwört diesen und gibt die Sache [9]) zurück. Wer sein Vieh von fremdem Verschluß heimlich nimmt und nicht den Grundeigner angeht (rogaverit), büßt für hoberos 20 sol. [10]).

Funddiebstahl wird angenommen, wenn die Fundsache (Gold, Kleider usw.) auf der Straße bis über das Knie aufgehoben und nicht angezeigt oder dem Richter gebracht ist: neunfacher Ersatz [11]).

---

1) L. IX. 25: judex = comes? dux? 26 l. c. wendet dies auf den Fall, daß zwei sculdahis unter Einem judex für beide Parteien zuständig sind.

2) Wie Osenbr. 1.

3) Das ist nicht „ein judex heißender", sondern Gastald oder actor oder Saltner.

4) L. XIV. 83. XIV.

5) l. c. XIV. 82. XIII.

6) L. XII. 64. 11.

7) R. 253—276, 281—299. L. XX. 147. V.

8) Osenbr. § 49.

9) caput cum notrimen suo, qualiter se sit Ed. R. 229.

10) Ed. R. 380.

11) l. c. 200.

Hat der Dieb, ein Unfreier, eine fremde ancilla zur Frau und von ihr Kinder, so büßt er, aber nicht diese, falls sie nicht Mitschuldige, den Diebstahl[1]. Hat der flüchtige Unfreie Sachen seines Herrn einem Dritten anvertraut[2], und wird das dem leugnenden Empfänger bewiesen, haftet er für Diebstahl. Haben mehrere einen Diebstahl gemeinsam begangen, Freie und Unfreie, können sie zusammen achtfachen Ersatz leisten; wer sich von den anderen trennt, leistet allein das Neunfache[3].

Der Freie, der beim Diebstahl bis zu 10 sol. auf handhafter Tat ergriffen worden, leistet neunfachen Ersatz und 80 sol. oder büßt mit dem Leben. Wer durch einen Angeber (proditor[4], Zauberer, wie bei den Burgunden?) den Diebstahl entdeckt, erhält neunfachen Ersatz[5]. Kehrt er zurück, leistet sein Herr nur Ersatz, keine Strafe, „weil das auf der Flucht geschehen". Der proditor, der einen Diebstahl (durch Zauber?) entdeckt, entspricht dem burgundischen vegio[6].

Fegangus ist der in die Gewalt eines Geschädigten zu beliebiger Behandlung gegeben wird: so wegen Diebstahls auf handhafter Tat[7].

Wird eine fulcfrea auf Diebstahl ergriffen, leistet sie neunfachen Ersatz, weitere Schuld wird nicht an ihr verfolgt[8]: wenn eine haldia oder Unfreie, zahlt ihr Herr den neunfachen Ersatz und 40 sol. Buße[9]. Der Freie, der beim Diebstahl ergriffen wird, fêgangit[10].

Der freie Dieb wird, wenn ergriffen, fègangit, büßt den neunfachen Ersatz bis zu 10 siliquae, 20 sol. Buße oder Todesstrafe[11]: über den Entdecker[12]; bei dem flüchtigen Unfreien, der mit der Deube über die Grenze geflohen, leistet der Herr den halben Wert der Sache oder des Schadens; kehrt er zum Herrn zurück, ersetzt der Herr den

---

1) Ed. R. 261.
2) Commendaverit 262. Westgot. Studien.
3) Ed. R. 12, 263.
4) Ed. R. 253, der Unfreie 40, 254.
5) 255.
6) Ed. 244.
7) S. Bluhme p. 208. Über fegangi 253 J. Grimm, R. A. II.
8) pro eo quod injuria passa est Ed. R. 257, 253, Liutpr. 146.
9) R. 258. Grim. 9.
10) S. Bluhme im Glossar. J. Grimm, R. A. II. Brunner I.².
11) R. 254.
12) R. 255.

Wert[1]): die fulcfrea ersetzt die Deube neunfach[2]): über die haldia oder Unfreie[3]). Wer seinen Freien stehlen ließ, leistet neunfachen Ersatz und 40 sol. pro culpa[4]). Wer Gold oder Kleider gefunden und übers Knie erhoben, aber nicht angezeigt, ersetzt neunfach[5]).

Wegen einer Deube, die durch das Gesetz nur mit 6 sol. oder weniger gebüßt wird, soll der auf handhafter Tat Ergriffene nicht zum fêgangi werden[6]).

Wer einen flüchtigen Unfreien in seinem Hause ohne Wissen des Herrn über neun Nächte gehalten, hat jener einen Schaden getan, oder ist gestorben oder entwichen, hat der Hehler ihn zurück zu schaffen oder sein Wergeld und den angerichteten Schaden zu ersetzen[7]). Flüchtet ein Unfreier zu jemand[8]), fordere der Hauseigner sofort den Herrn auf, durch Brief oder einen verlässigen Boten, ihn in Verzeihung aufzunehmen (in gratia recipiat); zögert der Herr, so haftet der Aufnehmer nicht für das Entweichen: unterläßt er die Botschaft, haftet er für Rückgabe, etwaigen Schaden und den Wert seiner Arbeit, operas[9]).

C. 281 f. werden nun viele kleinere Schädigungen und Diebstähle bedroht, meist mit Holz aus einem Holzvorrat[10]), auch Holz oder Schindeln von 1—6 sol., einem aufgebauten Hause[11]), de casa erecta[12]), von einem Holzhaufen in Hof oder Platz, aber aus einem Wald 8 sol., wer in einen fremden Garten hinabspringt oder eindringt, um zu stehlen, büßt dafür allein mit 6 sol., anders der die ihm gestohlene Sache verfolgt[13]), wer einen Zaun bricht[14]), für Zaun-

1) R. 256.
2) R. 257.
3) R. 258.
4) R. 258. Grim. 19.
5) R. 260.
6) Ed. R. 291, vgl. 253, 254.
7) 274 l. c.
8) In faida s. die Glossen bei Bluhme.
9) l. c. 275 operas, auch 276.
10) l. c. 281.
11) 282.
12) Ebenso 283.
13) 284 l. c.
14) idertzon wörtlich wie Lex Baj. Könige IX. 2. S. 423 und Quellen und Lit. langob. ider-tzon, baier. ezzisczun Könige S. 422, Könige IX. 1. daselbst.

bruch 6 sol., eine andere Festigung des Zaunes geschieht durch axegia[1]).

Ernst wird geschützt der Pflug-Friede, plovum aut aratrum, bösliches Zerschneiden (capellare) 3 sol., Stehlen 8 sol.[2]), die Glocke des Pferdes oder Rindes wird auf 6 sol. gewertet[3]), das Joch[4]) 6 sol.

Wer eine Sache verloren — Musterbeispiel ist ein Pferd — zeigt es dem Ortsrichter an; vernachlässigt der die Verfolgung, ersetzt er selbst den Schaden, oder er schwört die Vernachlässigung ab[5]).

Wer im Einverständnis mit einem fremden Unfreien oder aldio diesen fest nimmt, vorgeblich wegen Diebstahls oder wegen nächtlichen Einschleichens in den Hof, bezahlt den Diebstahl (angeblichen) achtfach und für das Unterfangen 40 sol., nur diese bei behauptetem Einschleichen[6]).

Wer weiß, daß seine Unfreien oder Aldionen in einem fremden Hause weilen und versäumt, sie heraus zu verlangen, darf Ersatz der ihm entgangenen Dienste nicht fordern[7]); anders: giebt der aufgeforderte Hauseigner sie nicht heraus[8]).

Hat eine Unfreie gestohlen, ersetzt der Herrr neunfach: die frühere Buße von 40 sol., mit fègang wird aufgehoben[9]).

Früher als bei den Franken wird hier Fehde und Rache von der Statshilfe ersetzt[10]).

Hat der Bestohlene den wegen Diebstahls Beklagten im gerichtlichen Kampf besiegt, oder der öffentliche Beamte ihn des Diebstahls überführt und dieser die Buße geleistet und wird später die Deube bei einem anderen gefunden und dieser als der Dieb erwiesen, so erhält

1) Du Cange I. p. 501: tabula rectilis bigma, 1 sol., 1 sol. sepe stantaria vemen, Geflecht, die Querstange, 3 sol. pertica transversaria.

2) 288 l. c., über sogas Du Cange VII. p. 508.

3) 289 l. c. ebenso.

4) 290.

5) L. XV. 81. XII.

6) L. XVII. 111. VIII.

7) L. XXIII. 142. IV.

8) Alsdann Ed. R. 276, Liutpr. 69.

9) R. 254, 258, G. 9, L. 147.

10) Über das Wesen der Fehde als „Kleinkrieg“ treffend Osenbrüggen S. 5; sie trat nicht nur in Tötungsfällen — als Blutrache ein L. 119. Frauen nehmen nicht teil, haben daher auch nichts aus der der Sippe bezahlten compositio zu fordern (von Unfreien gilt bei Fehde das auch sonst für sie geltende Recht): nach deren Zahlung ist der Fall erledigt.

jener alles Geleistete zurück und der Dieb büßt[1]. Wer eine Schuld nicht bezahlen kann, haftet doch den eingewiesenen Gläubigern nicht mit dem, was seine Schwiegertochter seinem Sohne zugebracht oder was er selbst später erworben: auch der Sohn schwört sich frei von Haftung mit Elterngut, leistet es aber achtfach, wird solches bei ihm gefunden[2]. Was von Minderjährigen verkauft oder verpfändet wurde, wird nicht erworben, so wenig wie wer von Unfreien oder haldio erwerben wollte[3].

Behufs Beschränkung der Fehde hat Rothari die Bußen erhöht, damit der Verletzte desto lieber den Rechtsgang wähle[4]. Bei Tötung wird die compositio besonders fest und feierlich (gairethinx) vereinbart[5]. Bruch dieses Vertrages wird doppelt gebüßt[6]. Die judices sollen sich bemühen, die Fehde durch compositio zu ersetzen[7].

Auch bei diesem Volk[8] ist das Strafrecht ständisch gegliedert, d. h. die Verletzung eines ständisch höher Gestellten wird höher als die eines Niedrigeren gebüßt, vgl. das gesamte Bußensystem für Freie, Freigelassene, Haldien, servi ministeriales, rusticani. Mit großer Vollständigkeit wird in dem Gesetz die Kasuistik der Stände der Verletzten durchgeführt.

Daranschließend wird die Buße für andere Stände abgestuft: verringert für servi rusticani[9]: die ganze Kasuistik wie in einer Registertabelle mitzuteilen, hat keinen wissenschaftlichen Wert: es werden hier nur die eigenartigen strafrechtlichen Grundsätze hervorgehoben.

Bei den Körperverletzungen wird unterschieden: bloße äußerliche Verletzung: z. B. am Kopf, dann durchbohrte Glieder, entstellende Wunden, Abtrennung der Glieder vom Leibe.

Befehl des Herrn macht den Unfreien straffrei[10].

---

1) l. c. XII. 56. III.

2) l. c. 57. IV.

3) l. c. 58. V.

4) R. 74.

5) Wilda S. 231.

6) R. 143.

7) Über Bekämpfung von Eigenmacht und Fehde (inimicitia [Blutrache] ist inimicitia capitalis, homicidii) s. Osenbrüggen S. 3.

8) Vgl. IX. X. XI.

9) 127 l. c.

10) R. Osenbr. S. 17. Ebenso L. Visig. — Westgot. Studien.

Mittäter und Gehilfen zahlen 80, wo der Haupttäter 90 sol. zahlt[1]).

Hat der Gatte fremder Magd gestohlen, leistet er allein Ersatz, wenn Weib und Kind unschuldig[2]); wer von flüchtigen Unfreien Sachen genommen und abgeleugnet, gibt sie, wenn gefunden, als Deube heraus[3]). Mehrere Diebe, freie und unfreie, können sich vereinen und achtfach leisten, ein Einzelner, getrennt, ein Neuntel[4]). Ergreift der judex, oder wer sonst am Ort Gericht hält, den Flüchtling, der außer Landes will, und sichert seine mitgeführten Sachen, entrinnt jener, beschwört er seine Unschuld, er liegt straflos erschlagen[5]); ähnlich eine Reihe von kleinen Diebstählen und Schädigungen[6]).

2. Sachbeschädigung.

Feld- und Flurschäden und Ähnliches.

Wie teclaturae sind »snaidae«, eigenmächtige Schritte in fremdem Wald, Buße von 40 sol. — halb dem König, halb dem Eigentümer — verboten[7]): der Unfreie, ohne Wissen des Herrn handelnd, verwirkt die Hand. Schnitte in Gränzbäume und andere Schnitte.

Wer die Weiden[8]) eines anderen beschneidet, büßt 6 sol., ebensoviel der in fremdem Boden einen Graben (fossatum) gezogen[9]) oder einen Zaun[10]) büßt mit kleiner Buße.

Ausgrabung eines Grenzsteines wird mit 800 sol. gebüßt, halb dem König, halb dem Eigentümer[11]): der Unfreie wird nach römischem Recht (Constantin?) getötet oder mit 40 sol. losgekauft[12]); wird ein Gränzbaum ubi teclatura inter fines decernendas signatura est (amtlicher Vermerk von Gränzzeichen?) von einem Freien beschädigt

1) Ed. R. illi qui cum profuerunt.
2) R. 261.
3) R. 262.
4) R. 269.
5) R. 264.
6) R. 285—307.
7) Ed. R. 240. 241.
8) astalaria L. XI. 46.
9) l. c. XI. 17.
10) XI. 18.
11) Ed. R. 237.
12) 287.

oder zerstört, Buße von 80 sol., halb dem König, halb dem Eigner, ebenso wenn auf Befehl des Herrn durch den Unfreien[1]).

Wer ohne Königs Gebot Herden von Stuten oder Schweinen als Pfand fortgetrieben, wird getötet, oder mit 90 sol., halb dem König, halb dem Gepfändeten gebüßt, jeder seiner (freien) Gehilfen ebenso 80 sol., unfreie Gehilfen bleiben straffrei. Wer ohne Königs Gebot gezähmte Pferde oder jochgewohnte Rinder oder Kühe pfändet, ersetzt sie neunfach: das sind also die obigen[2]) unpfändbaren Sachen[3]).

Wir sehen die Langobarden, dank den Edikten, voll in eifriger Arbeit bei aller Art von Landwirtschaft: sehr anders denn als „Faulenzer“ in der reichen Halbinsel.

Gränzfrevel ist auch das unbefugte Bezeichnen von Waldbäumen. Todesstrafe (des Knechts oder Lösung um 40 sol.) erinnert an alte sakrale Weihe der Markzeichen[4]).

Anmaßung fremder Habe[5]): fremder Liegenschaften, wifare[6]).

Wer Vieh, um zu schaden[7]), auf fremdem Boden treibt, zahlt für das Stück 1 sol., neben dem Schaden nach Schätzung und Ortsgebrauch[8]).

Hat ein geliehenes oder gemietetes Tier innerhalb des Leih- oder Mietgutes geschädigt, haftet nicht der Tiereigentümer, sondern der Mieter oder Leihnehmer[9]). Hat ein Tier das andere getötet oder geschädigt (intrigaverit) und der Eigentümer findet sein Tier geschädigt oder vielleicht schon faul, so gebe er das getötete dem Eigentümer des tötenden Tieres und erhalte von diesem ein gleichwertiges, wie es am Tötungstage war[10]).

Schaden durch tollen Hund oder solches Roß oder anderes Tier an Vieh oder Mensch wird nicht, wie doch sonst rechtens[11]), vom Herrn ersetzt verlangt: aber auch das tolle Tier liegt unvergolten[12]); schädigt

---

1) 239 l. c.
2) 245 l. c.
3) 250 l. c.
4) teclatura (tailler?), snaida: Grimm, R. A.[4] S. 542. II. 70.
5) Osenbr. a. a. O.
6) Aritrad 6. Osenbr. § 53.
7) Diese Absicht kann er aber abschwören, vgl. 345.
8) l. c. 344: sicut arbitratum fuerit et (?) loci consuetudo (l. c. 346) est.
9) 327 l. c.
10) 328 l. c.
11) 325.
12) l. c. 324.

Rind mit Horn, Roß mit Huf, Schwein mit Zahn, Hund mit Gebiß (ausgenommen Tollwut): Fehde ist hier ausgeschlossen, weil ein stummes Stück, nicht Menschenwille es getan[1]).

Der Hundedieb löst sich durch neun gleichwerte[2]). Straflos tötet man mit Schwert oder Stab, oder irgendwelcher Waffe in der Hand einen anfallenden Hund: anders: tötet er ihn durch den Wurf der Waffe (reddat ferquido id est similem); straflos wird ein schädigender fremder Hund im Hause getötet: wird er nicht getötet, ersetzt der Eigentümer den Schaden[3]).

Wer Fehlgeburt trächtiger Kuh herbeiführt, zahlt eine tremisse, wer sie tötet, ersetzt sie und das Kalb; wer eine trächtige Stute ebenso (1 sol.)[4]); wer eine schwangere Unfreie, zahlt 3 sol., wer sie tötet, zahlt ihr und des Kindes Wertgeld[5]). Wer fremdes, vom Wolf getötetes Vieh findet, enthäutet und die Haut versteckt, zahlt, wird es durch einen Angeber[6]) (per proditorem) gefunden, 12 sol.; wer ein fremdes Pferd verwundet (Ohr, Auge), hat es gegen ein gleichwertiges (ferquido) umzutauschen[7]); wer ihm den Schweif, die Haare, setas tantum, abschneidet, zahlt 6 sol.[8]).

Jünger scheint es[9]), das verletzte Pferd wird dem Verletzer zur Heilung übergeben, einstweilen leistet ein Ersatzpferd die Arbeit: das geheilte Pferd wird zurückgegeben (stirbt es: ferquido)[10]).

Wer ein fremdes Pferd nur in der Nachbarschaft des Dorfes (vicus) geritten hat, zahlt 2 sol.[11]), wer in weitere Ferne, leistet achtfachen Ersatz; wer ein fremdes Pferd entstellt[12]), mit einem Zirkel etwas aufbrennend: z. B. die Hausmarke des Übeltäters?[13]). Wer ein fremdes Pferd oder anderes Tier in gutem Glauben weggenommen

---

1) 326 l. c.
2) Ed. R. 329.
3) l. c. 331.
4) l. c. 332, 333.
5) 334.
6) 336.
7) 337.
8) 338.
9) 339.
10) 339, vgl. aber auch 366. 368.
11) 340 l. c.
12) desfiguraverit aut circinaverit, Du Cange II. p. 338.
13) Ed. R. 341.

und dies beschwört, haftet nicht als Dieb: wagt er nicht zu schwören, leistet er achtfachen Ersatz; für Reiten in bösem Glauben 2 sol.[1]).

Wer fremdes Vieh auf seinem Boden schädigend findet, schließt es in seinen Hof ein; kommt der Eigentümer nicht und erkennt es, soll es der Pfänder zu dem als Richter im Ort Verordneten führen oder vor der Kirchtüre, in der Versammlung, vier- oder fünfmal vorführen und durch Heroldruf (voce praeconia) mitteilen, daß er ein Pferd gefunden. Meldet sich der Eigner nicht, soll es der Pfänder wie sein eignes reiten und brauchen. Stirbt es, soll er die Haut aufbewahren, um sie dem später sich meldenden Eigner vorzeigen zu können: kann er das nicht — achtfacher Ersatz[2]).

Wer absichtlich Vieh, um zu schaden, auf fremden Boden treibt, zahlt 1 sol. (für das Stück? sonst Widerspruch)[3]) und ersetzt den Schaden[4]). Wer fremdes Vieh von dem angerichteten Schaden hinweg zur Einsperrung treibt, kann von dem Eigner, der sich ihm widersetzt (si antesteterit) 1 sol. und außerdem den Schaden, wie er geschätzt ist, ersetzt verlangen. Hat er das Vieh bis in seinen Hof zu Ende geführt (permenaverit), so bittet der Eigner um Rückgabe, aber diese erfolgt nur gegen Faustpfand von mindestens 3 siliquae, oder Bestellung eines Bürgen für den nach Ortsgebrauch abgeschätzten Schadensbetrag[5]). Weigert der Pfänder die Annahme und behält das Pfand noch eine Nacht, zahlt er 1 sol. Weigert der Eigentümer aus Härtigkeit des Herzens (tenens duritiam cordis) die Lösung des Pfandes, so behält es der Pfänder noch neun Nächte: darin liegt zugleich seine Abfindung für den Schaden, d. h. er muß es jetzt ohne Schadenersatz herausgeben. Tötet das Tier ein anderes, so mag er das auf seine Nachlässigkeit zurückführen, das Pfand zu lösen[6]).

Wer fremde Hunde anruft oder hetzt, haftet für den Schaden an Mensch und Tier, nicht der Hundeigentümer[7]).

Folgt einem Reisenden ein Tier und stellt er dieses in einen Verschluß oder eine Fesselung, so soll er selbst es unversehrt erhalten und dem Eigentümer zurückgeben: hat das Tier wieder andere Wege ein-

---

1) Wie oben 340.
2) l. c. 343.
3) 344.
4) 345.
5) (344.)
6) 346.
7) l. c. 322.

geschlagen, haftet er nicht[1]). Wer vom Eigentümer eines Tieres unter Angabe von Erkennungszeichen den Auftrag erhält, ein Tier zu suchen, aber aus Versehen ein unrichtiges beibringt, beschwört (gegen diesen Eigner) seinen guten Glauben, gibt das Tier seinem Herrn und geht frei aus, wenn er es nicht schlecht behandelt hat. Meldet sich der Eigentümer nicht, so gibt er es dem, bei dem er es gefunden, der es dann dem wirklichen Eigentümer zuzuführen hat[2]). Wer fremde Schweine schädigend in seiner isca findet, weniger als zehn, darf nicht ein Stück töten, sonst Ersatz eines gleichwertigen, ferquido, sondern soll ein Stück pfänden und unversehrt halten und für jedes Stück 3 siliquae verlangen: waren es zehn und mehr, wird eines getötet[3]).

Die Bestimmungen über Abwehr schädigender Schweine ergänzt **V. L. XXIII. 151. IX**: achtfacher Ersatz[4]) für Tötung zu vieler Stücke: Unschuldseid; der Herr büßt für einen servus indisciplinatus.

Versäumt der Herr von Unfreien, die auf Diebstahl ergriffen sind, sie in 30 Tagen zu lösen, werden sie feganges und gelten als dem Bestohlenen als Schadensersatz zugefallen, der daneben noch die Diebesbuße erhält[5]).

Wer auf fremdem Grund einen Graben gezogen, stellt den alten Zustand her und ersetzt den an Weingärten oder Bäumen angerichteten Schaden[6]).

Der vorsätzliche, böswillige (asto animo, voluntarie agens) Brandstifter ersetzt dreifach den Schaden, den die Nachbarn, redliche Leute, eidlich angeben: Streit hierbei wird durch den Eid des Hauseigentümers entschieden[7]).

Fahrlässige Brandstiftung nur 9 Fuß vom Herd (? fogolarem), bleibt straflos: weiter entfernt, dreifacher Ersatz[8]).

Brandstiftung (absichtliche — fahrlässige wird als Eigentums-

---

1) 347 l. c.
2) 348 (343) l. c.
3) Gränzfälschung Osenbr. § 61.
4) R. 349, 350 (reddat porcos ferquidos).
5) R. 253—276, 281—299.
6) L. XIX. 150. VIII.
7) Ed. R. 146.
8) Ed. R. 147.

zerstörung gestraft)[1]: 300 sol. und Würdigungseid des Hauseigentümers, des Hausinhalts[2]).

An Betrugfällen wird hervorgehoben: fälschliche Behauptung des Verkäufers, Eigentümer zu sein[3]); dann Ableugnung der Ehe[4]) mit fremder Unfreier[5]).

Haben die gepfändeten Unfreien Diebstahl, Mord, andere Verbrechen begangen, haftet nicht ihr gepfändeter Herr, sondern der Pfänder, da er sie hätte bewachen sollen, derartiges zu verhüten[6]).

Holt der Gepfändete die Tiere nicht in 12 Nächten, führt sie (menare)[7]) der Pfänder, wie seine eigenen, und sterben sie, besteht kein Ersatzanspruch. Wird der Pfänder verklagt, weil er sie mehr als die eigenen angestrengt, schwört er allein — ohne Eidhelfer — sich frei. Die Verschiedenheit in Austria, Neustria, Tuscia: ista parte alpe — illa parte alpe — wird wiederholt.

Wer ein Grundstück beliebiger Art erworben und darauf ein Gebäude errichtet oder werden Pflanzungen angelegt, muß dem Dritten weichen, der sein Eigentum nachweist: er erhält zurück, was er dafür hingegeben, und der Veräußerer, der ihn „nicht (in seinem Besitz) verteidigen konnte", hat ihm seine Bauten und Pflanzungen zu ersetzen[8]).

Wer widerrechtlichen Landbesitz herausgeben muß, hat nur außer den Sachen die Früchte und die ihm von Unfreien geleisteten Dienste nach eidlicher Schätzung zu bezahlen[9]).

Wer während eines Streites um Land ein fremdes Häuslein (cassinam) oder Dach außerhalb des Hauptgehöftes — unbewohntes — schädigt oder zur Erde wirft und sein Eigentum nicht, wie das Gesetz verlangt, beweisen kann, stelle das Häuslein her und liefere ein gleichwertiges Dach nach Wertschätzung. Hat er bewohnte Räume verstört, büße er gemäß 146, 149 dieses Edikts[10]).

---

1) R. 147, 148.
2) L. 72.
3) R. 232.
4) L. 132.
5) L. XVII. Was 108 von Unfreien gesagt, wird ausgedehnt 109 Rosse, Rinder, Gold, Silber, Erzsachen, Kleider, kleine Tiere oder beliebig andere Sachen.
6) L. XVII. 109 b.
7) Du Cange l. c. Könige IX.
8) L. XVI. 116.
9) L. XV. 90. VII.
10) (aratraibus: sibi tertius.)

Wer auf fremdem Grund eine Mühle baut, verliert die Mühle und seine Arbeit an den Grundeigner[1]).

Wer eine Mühle absichtlich anzündet, haftet für dreifachen Werterſatz auch des ganzen Inhalts[2]). Wer ohne Richters Urlaub eine Pflanzung abhaut (capellare) oder die Schleuſe bricht, zahlt 12 sol.[3]). Hat der Richter auf Anrufen gezögert oder die Erlaubnis der Schädigung erteilt, zahlt er 12 sol. dem palatium regis (districtus a stolesazo). Wer auf fremdem Boden eine Mühle baut, verwirkt ſie ſamt ſeiner Arbeit an den Eigentümer: „denn alle müſſen wiſſen, daß fremdes Gut nicht ihr eigen“[4]).

Wer Feuer auf dem Wege gemacht hat, ſoll es auslöſchen, bevor er geht, ſonſt haftet er für den Schaden, der binnen 24 Stunden entſteht[5]), aber nicht wenn das Feuer vom Herd auf die Straße übergreift.

3. Fälſchung, Falſchmünzung, Urkundenfälſchung[6]), falſches Zeugnis[7]).

Auf Grund einer falſchen Urkunde (praeceptum libertatis) Freigelaſſene „vor der Wiederkehr des Herrn Giſulf von jenſeit des Po“ werden wieder verknechtet, aber nicht Kinder ſolcher Väter und freier Mütter[8]).

Die Hand verliert, wer ohne königliche Verſtattung Gold „bildet“, Goldmünzen prägt[9]), ebenſo der Urkundenfälſcher[10]).

Handabſchneiden bedroht Goldarbeiten (nur Münzen?) ohne Königsverſtattung, falſche Gränzzeichen ſchneiden, Urkundenfälſchung[11]).

Über die Eidbrüche Autharis, C. D. L.[12]); aber auch byzantiniſche und italiſche Biſchöfe haben das Waffenbündnis mit „furchtbaren Eiden“ (terribilibus juramentis) beſchworen und unerfüllt gelaſſen[13]).

1) R. 152.
2) Ed. R. 149.
3) 150.
4) 151 l. c.
5) Ed. R. 148.
6) Oſenbrüggen § 61.
7) Oſenbrüggen a. a. O.
8) Arig. p. 17 c. 9.
9) Ed. R. 242.
10) 243: cartolam falsam vel quodlibet membranum Oſenbrüggen § 61.
11) R. 241—243.
12) I. p. 61.
13) l. c. p. 118. Über die Zeitfolge der Briefe, Geſandtſchaften und zwei Feldzüge gegen Authari Troya C. D. L. IV. 23—40. I. p. 115.

Zeugen müssen glaubhaft sein: quorum fides amittitur (steht wiederholt für amittetur), deren Glaubwürdigkeit allgemein anerkannt ist[1]) (zwei Zeugen bei Bestellung der wadia): gilt schon die stantia[2]) vor zwei, wie viel mehr die Hingabe von wadium?[3])

Wer aus Habgier[4]) um eine Sache falsch geschworen, verwirkt sie an die Gegenpartei, der er obenein das halbe Wergeld zahlt[5]).

Falscher Manifestationseid wird wie Diebstahl bestraft[6]).

Falscheid verwirkt die streitige Sache an den Gegner und das halbe Wergeld[7]).

Die falscheidliche Ableugnung der wadia war so häufig, daß der König sie „diesen Meineid" nennt[8]).

Der Reinigungseid[9]) ward so häufig falsch geschworen, daß Ratchis ihn geradezu „jenen Falscheid" nennt[10]).

Für falsches Zeugnis oder auf wissentlich falsche Urkunde (Handauflegung), das Wergeld halb dem König, halb dem Geschädigten: in Ermangelung von Vermögen wird er von dem publicus (gastaldus?) dem Gegner verknechtet: der Anstifter zu falschem Zeugnis büßt wie der falsche Zeuge[11]).

Der falsches Zeugnis gibt oder auf eine ihm als falsch bekannte Urkunde die Hand legt, zahlt sein Wergeld halb dem König, halb dem Geschädigten, bei Geldmangel gibt ihn der Fiskus (publicus) diesem als Unfreien: ebenso gegen den Anstifter zu diesen Verbrechen[12]).

Bei falscher Anklage todeswürdigen Verbrechens vor dem König — Unschuldseid oder Kampf (wer entscheidet?): der im Kampf Besiegte muß sterben oder, wie der König entscheidet, büßen: unterliegt der Ankläger, zahlt er sein widrigild, halb dem Sieger, halb dem König[13]).

---

1) Rat. p. 16.
2) Vgl. L. 15.
3) R. 266.
4) Betrügerischer Kauf: Osenbr. § 61.
5) L. XXIII. 144. II.
6) L. 57.
7) L. XXI. 144. II.
8) Rat. p. 154 prolog.
9) Nach R. 366.
10) Rat. p. 154.
11) L. XII. 63. X.
12) L. XII. 62, 9.
13) l. c. 9.

Wegen falscher Anklage beim König, Auslieferung mit dem Vermögen zu beliebiger Verfügung[1]).

Stiftet ein Freier den anderen an zu Falscheid oder Brandlegung in einem bewohnten Haus, oder Entführung eines Weibes, zahlt er für den verbrecherischen Rat 100 sol., der Täter 900; zahlt der Täter 300 sol., zahlt der Anstifter 50; wenn weniger als 300 sol., der Anstifter 40, halb dem König, halb dem Geschädigten. Der angebliche falsche Anstifter beschwört mit den gesetzlichen[2]) Eidhelfern seine Unschuld, Kampf ist ausgeschlossen[3]).

Wer Liegenschaft oder Fahrnis auf Grund einer falschen Urkunde besitzt, wird auch durch 30jährigen Besitz nicht geschützt, sondern verliere sie an den früheren, rechtmäßigen Besitzer (Eigentümer)[4]).

4. Ehre.

An Schimpfworten werden hervorgehoben: **arga**[5]) (Feigling) und Dirne, Hexe[6]). Einwendungen des Zornmutes: gerichtlicher Kampf: demgemäß 12 sol. Buße, oder Wergeld, secundum nationem suam. Kann der Beschuldiger seinen Vorwurf (striga) beweisen, trifft sie die Strafe[7]).

Wer einen anderen im Zorn »arga« (Feigling) gescholten, schwöre, daß er nur im Zorn gesagt und er ihn nicht als Feigling kenne, und zahle für das beleidigende Wort 12 sol., oder, beharrt er, beweise er es durch Kampf[8]).

Wer einen im Zorn Feigling (arga) gescholten und das nicht leugnen kann, aber Zorn geltend macht, schwöre, er habe ihn nicht als Feigling erkannt und zahle dann für das beleidigende Wort 12 sol., anderenfalls beweise er die Wahrheit durch Kampf[9]).

Wer einer badenden Frau die Kleider vom Ufer wegnimmt, zahlt das Wergeld: denn ihre Gesippen konnten Fehde erheben und ihn töten: besser jene Zahlung als Fehde und compositio major[10]).

---

1) Rat. p. 158. 10. VI.
2) Ed. R. 359.
3) L. XIV. 73. III.
4) L. XVII. 115, 12.
5) Vgl. Paul. D. l. c. R. 381.
6) R. 196—198.
7) c. 189.
8) R. 381.
9) Ed. R. 381.
10) Liutpr. 135.

5. Geschlechtsverbrechen.

Bei der Notzucht und Frauenraub (raptus) werden Freie, Freigelassene, Haldien, Unfreie genau unterschieden[1]; ebenso schützt der Gastald im Königshof die dorthin Verbrachte gegen den Verfolger[2]. Todesstrafe für Freien oder Unfreien, der fremde Ehefrau geheiratet, für beide, falls sie eingewilligt. Straflose Tötung des ehebrechenden auf handhafter[3] Tat vom Gatten ergriffenen Paares[4], anderenfalls reinigt sich der des Ehebruchs Beschuldigte durch Eid oder Kampf: aber Todesstrafe bei Mißlingen des Unschuldbeweises[5].

Notzucht oder erzwungene Ehe wird mit der Hochbuße von 900 sol. gebüßt, halb dem König, halb den Gesippen, in deren Ermangelung alles dem König: das Weib wählt sich zum Muntwalt Vater, Bruder, Vatersbruder oder König[6].

Bei erzwungener Ehe zahlt der Täter den Brautschatz; stirbt die Frau vor der Zahlung, fällt ihr Vermögen an ihre Sippe, an die der Täter auch das Wergeld wie für den Bruder der Frau zu zahlen hat[7].

Versuch der Notzucht an freiem Weib oder Mädchen auf der Straße[8] 900 sol.[9].

Hat Freier oder Unfreier das Weib eines anderen entführt und geheiratet, werden beide, wenn beide wollten, getötet[10]; trifft der Gatte sein Weib in Ehebruch, darf er beide töten: die Tötung darf nicht verfolgt werden[11]. Der Ehemann erhebt den Vorwurf des Ehebruchs: der Beschuldigte verteidigt sich durch Eid oder Kampf: wird bewiesen, droht Todesstrafe[12].

Hat ein Freier einem Unfreien oder haldio die Frau genommen und Kinder mit ihr gezeugt, sollen diese ihm keineswegs als Erben

---

1) R. 205—209.
2) R. 210.
3) R. 211.
4) R. 212.
5) R. 213.
6) Ed. R. 186.
7) l. c.
8) (uueguuhoreis Ed. R. 26).
9) Incest: Osenbrüggen § 37.
10) Ed. R. 211.
11) l. c. 212.
12) l. c. 213.

folgen, ja nicht einmal frei werden und in keiner Weise etwas aus seinem Vermögen erwerben: der König meint, weil die Abstammung von dem einen oder anderen zweifelig sei: allein der Grund ist wohl das alte Recht der ärgern Hand[1]).

Die Strafen für Buhlschaft, adulterium (= stuprum)[2]), der religiosa werden wiederholt: die Braut Gottes im heiligen Gewande büßt doppelt so schwer wie eines Menschen Braut[3]).

Bei Raub einer Weltlichen erhält der Muntwalt 150 sol., die anderen 300 die Geraubte: besondere Bestimmungen, wenn ihre Muntwalte Vater und Bruder[4]).

Heiratet ein Freier eine Freie ohne Willen ihrer Eltern: zahlt er 20 sol. pro anagrip und 20 pro faida[5]).

Der Rädelsführer der Entführung einer Freien heißt: qui in capite est, die anderen: qui cum ipso fuerint, sie büßen: jener mit 80 sol., diese mit je 20 sol.[6]).

Wer eine haldia („also schon von freier Mutter geborene") vergewaltigt, zahlt eine Buße von 40, wer eine Freigelassene, von 20 sol. Hier ohne Unterschied der Nationalität: tatsächlich war wohl die haldia Langobardin, aber auch freigelassene langobardische Männer und Weiber kamen vor[7]): für die Unfreie (ancilla) 20 sol.[8]). Wird eine haldia geraubt und in einen fremden Hof verbracht, und weigern der Hofeigner oder dessen Gesippen den Verfolgern — Herr oder Gesippen — das Eindringen und Herausholen, so werden 40 sol. bezahlt, halb dem König, halb dem Herrn[9]). Wird die Geraubte an den Hof des Königs gebracht[10]), büßt der Gastald oder actor, der sie nicht herausgibt, 40 resp. 20 sol.[11]).

Wird eine fremde Freie ohne Wissen ihres Muntwalts aus dem

---

1) (Oben.) Über die Lesarten Bluhme; er hat p. 111 mit Recht nec in den Text aufgenommen, obwohl es in den Codices Vercell., Epored. und Vatican. fehlt.

2) adulterium: zwei Bedeutungen: 1. stuprum, 2. Ehebruch.

3) L. XIV. 7, 30. Ed. R. 189.

4) L. XI. 2.

5) Ed. R. 214. Frauenraub: Osenbr. § 42, Entführung: Osenbr. § 113.

6) L. XV. 94. XI.

7) Ed. R. 205, 206.

8) l. c. 207.

9) l. c. 208.

10) achalich bei Raub einer Unfreien (20 sol. l. c. 200).

11) l. c. 209, 211.

Hause, wo sie wohnte, anderswohin gebracht, büßen Rädelsführer (qui in capite est) und freie Mitgänger abgestuft 80 und (je) 20 sol. pro inlecita (sic) praesumtione[1]). Unfreie werden in die compositio ihres Herrn eingerechnet[2]).

Wer boshaft und übermütig ein Weib oder Mädchen, das zu seiner Notdurft, oder wo sonst es sei, nackt sitzt, stößt, zahlt dem Muntwalt 80 sol.; wenn ein haldio oder Unfreier, zahlt sein Herr 60 sol. und übergibt ihn dem Muntwalt[3]).

Wer das Weib eines anderen, auch eines Kranken — „wie uns ein solcher Fall berichtet wurde" — heiraten will, zahlt sein Wergeld dem Gatten[4, 5]).

Für unzüchtige Berührung einwilligender Ehefrau wird das Wergeld an den Ehemann bezahlt: bei mangelndem Beweis Kampf oder Eid. Der Mann straft die schuldige Frau in Zucht und Rache, aber nicht mit dem Tode oder sematio corporis (Verstümmelung). Kann der Schuldige die Buße nicht zahlen, übergibt ihn der Fiskus (publicus: also der Stat heißt auch als Richter so) dem Ehemann zu beliebiger Strafe, ausgenommen Tod oder sematio corporis. Hat ein Unfreier oder haldio sich so an einer Freien vergangen — dann giebt sein Herr ihn mit einer Buße von 60 sol. dem Ehemann; hat dieser Herr eingewilligt, zahlt er sein Wergeld: der Herr des Schuldigen reinigt sich mit seinen Eidhelfern vom Verdacht[6]).

Die Freie, die einen Unfreien geheiratet hat, wird auch nach später Zeit dem Herrn ihres Gatten verknechtet: Grimoald hat nach 30 Jahren diesen Ausspruch verjähren lassen[7]).

Heiratet ein Unfreier eine arimanna, d. h. die Tochter eines arimannus — also eines Freien, der dem Heer angehört, soll es bei R. 221 bleiben: Tötung oder Verknechtung.

Wer die Braut eines Anderen geraubt hat, zahlt deren Gesippen oder Muntwalt 900 sol., halb dem König, halb dem Mädchen das

1) L. XV. 929.

2) Heiratet sie der Entführer, büßt er nach R. 186, 187. Bigamie: Osenbr. § 40. Notzucht: Osenbr. § 42. Verlöbnisbruch: Osenbr. § 41.

3) L. XIX. 125. IX.

4) Die Frau wird bestraft wie L. XIX. 121. V. — l. c. 122.

5) Kuppelei: Osenbr. § 44.

6) L. XIX. 121. V.

7) L. 78, für Unfreie des palatiums 60 Jahre Rat. 156, 4.
R a . p. 156, 6.

mundium, wenn versprochen, dem beleidigten Bräutigam aber die doppelte, beredete meta: „weiteres aber verlange der Beleidigte nicht“ [1]).

Wer ein Mädchen (Freie) ohne Willen ihres Muntwalts aus ihrem Hause führt, zahlt als Rädelsführer (qui in caput est) dem Muntwalt 80 sol., die freien Gehilfen 20 sol. (heiratet er sie, gilt R. 186, 187 [2]).

Geht ein Weib ohne Willen ihrer Gesippen zu einem (freien) Gemahl, zahlt dieser 20 sol. pro anagrip und 20 pro faida: hat er nicht das Muntgeld bezahlt und stirbt sie, fällt ihr Erbe an ihren Muntwalt.

Flieht ein freies Mädchen mit einem fremden Unfreien außer Landes, sollen ihre Gesippen und sein Herr sie verfolgen und zur gesetzlichen Strafe bringen [3]). Verführung einer langobardischen (überhaupt wohl barbarischen: gentilis) ancilla büßt man deren Herrn mit 20, einer römischen nur mit 12 sol. [4]).

Auf Wegwehrung einem Weibe steht Hochbuße [5]).

Die vom Verlobten der Buhlschaft beschuldigte Braut reinigt sich mit 12 Eidhelfern: mißlingt das, nimmt der Verlobte das Gegebene zurück und sie trifft die Strafe des adulterium [6]).

Ward ein Weib mit Gewalt geheiratet, büßt der Mann 900 sol., halb dem König, halb ihren Gesippen, in deren Ermangelung ganz dem König: das Weib kann (mit all ihrem Vermögen) sich einen Muntwalt wählen: Vater, Bruder, Vatersbruder [7]). Stirbt sie, so büßt der Täter wie wenn er einen Mann gleichen Blutes — ihren Bruder — getötet hatte, den Gesippen [8]).

Heiratet eine Freie einen Unfreien und versäumen ihre Gesippen ein Jahr lang die gesetzlichen Schritte gegen beide [9]), so werden beide und ihre Kinder dem König verknechtet [10]).

1) R. 191.
2) L. XV. 94. XI.
3) R. 193.
4) R. 194.
5) R. 26: einem Freien 27, Unfreien, Freigelassenen, aldio 28, marahworfin 30.
6) R. 211—219. Über die aussätzig, besessen oder blind gewordene Braut R. 180.
7) König R. 186.
8) R. 187.
9) R. 221.
10) IX. 24. VI.

Buhlt eine Ehefrau auf Anstiften des Mannes, trifft sie der Tod[1]), ebenso wenn sie versäumt, Buhlschaft ihres Mannes dem König oder Richter anzuzeigen; der Mann zahlt den Gesippen der Frau soviel, als wäre sie in einem scandalum getötet worden: „denn in ein größeres hätte sie der Mann nicht bringen können"; ihr Vermögen erhalten ihre Söhne oder Gesippen, nicht ihr Mann.

Wer ein Laienweib raubt, zahlt 900 sol., 150 an den Muntwalt, 300 an die so Mißhandelte, Vater und Bruder als Muntwalt 450[2]). Kinder aus verbotenen Ehen — Stiefmutter, Schwägerin (Schwester der Frau oder Witwe des Bruders), beerben ihren Vater nicht, sondern es erben die nächsten Gesippen, in deren Ermangelung der König[3]). Auf Mahnung des Pabstes[4]) Zacharias verbietet Liutprand auch unter gleicher Strafe die Ehe mit der Witwe des Vetters, und consubrinus. Auch die geistliche Verwandtschaft durch die Taufe schließt die Ehe aus, unter sofortiger Trennung und gleicher Strafe[5]).

Der auf das Vermögen rechnet: der Ehebrecher, wird ihren Gesippen, nicht etwa dem Manne, ausgeliefert. Gibt sie nicht nach, zahlt der Anstifter[6]) 50 sol., wie für bösen Rat.

Wer eine religiosa verführt, büßt noch einmal so schwer, wie wer eine weltliche Jungfrau: nämlich 200 statt 100 sol.[7]).

Für unzüchtige Berührung fremder Ehefrau — widrigild an den Mann, Beweis durch Kampf: willigte sie ein, Abstrafung (disciplina) oder Verkauf: Zahlungsunfähige werden vom Beamten, publico, dem Gatten übergeben: der Unfreie oder haldio wird zur compositio übergeben, der anstiftende Herr reinigt sich durch Eid und Eidhelfer[8]). Nimmt einer einem anderen — Gesunden und Kranken — die Ehefrau, zahlt er dem Mann das Wergeld, das Weib trifft[9]) der Tod.

Ein Freier, der eine Freie beschläft, mag sie heiraten und 20 sol.

---

1) R. 212. L. XXI. 130.

2) L. XI. 31. II.

3) XI. 32. III.

4) Der in der ganzen Welt „das Haupt der Kirchen Gottes und der Priester ist" XI. 33. IV.

5) L. XI. 34. V.

6) (wie L. 72.)

7) L. XIV. 76. VII. vgl. XI. 30. I.

8) XIX. 121.

9) L. 121. l. c.

pro anagrip zahlen, anderenfalls 100 sol., halb dem König, halb ihrem Muntwalt: wollen ihre Gesippen sie nicht strafen, nimmt sie der Gastald für den König zu beliebiger Strafe in Anspruch[1]).

6. Körperverletzungen.

Die Körperverletzungen werden mit gar genauer Abstufung mit Bußen bedroht[2]). Dauernde Entstellung wird schwerer gebüßt[3]).

Bei plötzlich entstandenem Streit, rixa, für je einen Streich je 3 sol. bis zu 4 mit 12: weiter wird nicht gezählt: sit sibi contentus. Ein Faustschlag 3 sol., Ohrfeige 6, mit jenen Bußsätzen überhaupt: faida id est inimicitia ist verboten[4]). Ein Faustschlag auf dem Kopf mit Aufritzen der Haut 6 sol., für zwei 12, bis 36 sol. Hier begegnet das offenbar uralte Maß[5]) des über die Straße auf einen Erzschild geworfenen, noch hörbar auffallenden Knochens (oder über 12 Füße eines mittelgroßen Mannes)[6]).

Bei Wunden excepto operas et mercedis medici[7]).

Bei plagae oder feritae sollen nur 3 oder 4 gezählt und vergolten werden[8]), so auch bei bloßen Hautwunden, ut cutica solum eines rusticanus rumpatur[9]).

Das gelähmte Glied — membrum sideratum — wird bei Lähmung wie bei Abhauen gebüßt, wegen der gleichen Arbeitsunfähigkeit[10]).

Wer Freie — Mann oder Weib — ebenso Haldien und Unfreie — die zu einer Schlägerei unter Männern gelaufen, schlägt, so daß sie ponderosi werden, „wie wir als neuerlich geschehen vernommen", zahle die Hälfte des Wergeldes des Mannes oder des Bruders des Weibes[11]).

Frustare = scuvare; scuvare = stäupen; taliare = scindere[12]).

---

1) R. 189.
2) Ed. R. c. 43.
3) Ed. R. c. 8, 100.
4) l. c. 45.
5) J. Grimm, R. A.[4].
6) l. c. 47.
7) R. 78 trockene Wunden feritae, percussurae, pulistae.
8) R. 46, 61, 78; vier 43, 77, 125, 47. Osenbrüggen § 32, 38.
9) Ed. R. 103.
10) R. 126.
11) Für plagae oder feritae bleibt es bei R. 43—74. L. XIX. 123. VII.
12) Du Cange.

Scema = sema, schematisatio, Entstellung des Körpers[1]).

Auf Schläge im Raufhandel[2]) wird das kleine Bußenwesen angewandt[3]); auf lauernden Überfall: Wergeldbruchteil angewandt[4]). Wird einem Weib ein Bruch geschlagen[5]). Erdfällig machen[6]). Marahworfin[7]). Bartraufen[8]).

Beschütten eines Hochzeitzuges mit schmutzigem Wasser[9]).

Wer einen Freien stößt, daß er fällt, zahlt 6 sol., wenn er dadurch sonst keinen Schaden zugefügt: ist er nicht gefallen von dem Stoß — 3 sol.[10]). Wer bei ausgebrochenem Streit einen Freien an Haar oder Bart zerrt: 6 sol., wer einen haldio, Ministerialen oder servus rusticanus, büße wie für einen Schlag[11]).

Binden, Körperverletzen[12]). Leibesfrucht[13]) töten, an Haldien und Unfreien[14]). Vergiftung[15]).

Wer Unfreie schlägt, mit Folgen eines Bruches, zahlt deren halbes Wertgeld[16]); ein Unfreier wird dem Herrn des Geschlagenen ausgeliefert[17]); ein nacktes Weib, 12 sol. Wer einer badenden Frau alle Kleider nimmt und sie zwingt, nackt ins Haus zurückzugehen, zahlt ihr sein widrigild: denn trifft sie Gatte oder Bruder in dieser Nacktheit, muß er den Täter mit faida und scandalum töten: da ist's besser, er zahlt sein Wergeld: Ursprung der Fehde wird immer verstopft[18]).

Durchbohrung eines Armes[19]), Verwundung ohne Durchbohrung[20]),

1) Du Cange VII. 344.
2) Über die Knochensplitterprobe R. 47, J. Grimm, R. A.[4] I.
3) Wilda S. 731.
4) R. 41.
5) Liutpr. 123. 125. 148.
6) R. 282.
7) R. 30.
8) R. 283.
9) Ahist. c. 15.
10) Ed. R. 282.
11) l. c. 383.
12) R. 42—74.
13) 75.
14) 76—127—139.
15) 139.
16) XIX. 124. VIII., vgl. 125 l. c.
17) Im Jähzorn 123.
18) L. XXI. 135. VI.
19) Ed. R. 587.
20) 58.

Verwundung intra cuxam: 20 sol., in coxa mit Durchbohrung[1]), ohne Durchbohrung 60 sol., mehrere Wunden werden nur bis zur dritten gezählt und gebüßt[2]). Abhauen der Hand: das halbe Wergeld, Verwundung ohne Abhauung: ein Viertel des Wergeldes[3]). Abhauen des Daumens: ein Sechstel des Wergeldes[4]), der Zeigefinger 16 sol., der dritte Finger 5, der vierte 8, der fünfte 6 sol.[5]). Durchbohren der kleinen Zeh 2 sol. Rothari hat deshalb diese Bußen für Freie erhöht im Vergleich der Bußsätze unserer Vorfahren (antiqui nostri), damit sich die Verletzten lieber mit dem Rechtsweg begnügen und auf die faida = inimicitia verzichten.

Stirbt der Verletzte binnen Jahresfrist an der Verwundung, zahlt der Täter je nach Verhältnis sicut in angar gathungi.

Wer einem Freien den Arm oberhalb des Ellenbogens — murioth — gebrochen, zahle 20 sol., wenn unterhalb des Ellenbogens — treno — 16 sol., wer die Hüfte oberhalb des Knies — lagi — 20 sol., wer unterhalb des Knies — tibia — 16 sol., wenn er semus oder clodus geworden[6]), den vierten Teil des Wergeldes[7]).

Wer einen Freien schlägt, daß er fällt, ohne weiteren Körperschaden, zahlt 6 sol., fällt er nicht 3 sol., wer einen haldio, oder Ministerial oder bäuerlichen Unfreien im Streit an Haar oder Bart gerissen, büßt wie für Einen Schlag[8]).

Wer einen Freien wider Willen durch Zufall getötet, zahlt das Wergeld: Fehde findet nicht statt, weil er es wider Willen tat: die Ausschließung der Fehde ist eine besondere Sorge dieser Gesetzgebung[9]).

Bruch des Armes, oberhalb des Ellenbogens[10]), 20 sol., unterhalb[11]) 16 sol., die Hüfte[12]) über dem Gelenk[13]) 20 sol., wenn

---

1) l. c. X. 16.
2) l. c. 61.
3) 62 l. c.
4) 63 l. c.
5) l. c. 64—67—72.
6) l. c. 112.
7) l. c. 384.
8) R. 383.
9) R. 387.
10) hoc est murioth.
11) treno.
12) coxa.
13) lagi.

unter dem Knie, Schienbein[1]) 16 sol.; semus? clodus = claudius?[2]).

Wer dem Einäugigen das Auge ausschlägt, büßt einem Freien zwei Drittel des Wergeldes, wer einem Haldien oder Unfreien, dessen volles Wergeld[3]). Läuft ein Weib zu einem Raufhandel von Männern und wird verwundet oder getötet, so erhält ihr Erbe das Wergeld wie wenn der Bruder getötet worden wäre, aber nicht die Hochbuße von 900 sol., weil sie freiwillig zu dem Streit lief, „was Weibern unehrbar zu tun"[4]). Wer ein bedachtes Gebäude außerhalb des Gehöftes, wo aber kein Mensch wohnt, bei einem Landstreit schädigt (disturbaverit) oder zur Erde wirft, stelle es wieder her und gebe ein gleichwertiges. War es aber bewohnt, leistet er[5]) aratraibus, dreifachen Schadenersatz[6]).

Bei schweren Verwundungen, z. B. Verlust eines Auges, besteht die Buße oft in einem Bruchteil des Wergeldes[7]).

Es wird bei gewissen Wunden mit noch unbestimmtem Ausgang vorläufig die Hälfte des Bußgeldes entrichtet und nach Jahresfrist bei Heilung die andere Hälfte nachbezahlt, stirbt er binnen Jahresfrist, werden noch 60 sol. bezahlt[8]).

Für Wunden im Gesicht des haldius oder servus ministerialis[9]) 2 sol., für Verlust eines Auges das halbe Wergeld[10]), für Abhauen der Nase 8 sol. und das Arzt-Honorar[11]), für das Ohr 2 sol.[12]), für die abgehauene Lippe, so daß die Zähne sichtbar werden, 6 sol.[13]), für ausgeschlagene Zähne 2 sol.[14]), bis zu vier[15]), für Backenzähne ohne Durch-

1) tibia.
2) R. 384.
3) R. 377.
4) R. 378.
5) Nach R. 146, 149.
6) Du Cange I. p. 353.
7) l. c. 113.
8) Nach Bluhmes Ausgabe 129 (137?).
9) Ed. R. 80.
10) l. c. 81.
11) l. c. 82.
12) l. c. 83.
13) l. c. 84.
14) l. c. 85.
15) 86.

bohrung 1 sol.[1]), für Armbruch[2]) angar-gathungi[3]) pro qualitate hominis. Wem ein Auge ausgeschlagen, der gilt als tot, es ist ihm aber doch nicht das ganze, sondern das halbe Wergeld zu entrichten, secundum qualitatem personae; ebenso wird das Abhauen der Nase behandelt[4]). Die Lippen werden mit 16 sol., falls 1—3 Vorderzähne sichtbar werden, mit 20 sol. gebüßt. Ausgeschlagene Zähne[5]), so daß die Lücken beim Lachen sichtbar werden—anders bei den Backenzähnen[6])— 8 sol. für den Zahn. Für ein abgehauenes Ohr, ein Viertel des Wergeldes[7]), für eine Wunde im Gesicht 16 sol., ebenso in der Nase, wenn es heilt, daß nur eine Narbe bleibt[8]).

Beachtenswert wird der Verwunder in erster Reihe verpflichtet, einen Arzt zu holen, erst in zweiter der Verwundete (? offenbar nur dann, wenn er die Ärztekosten verlangt) oder dessen Herr[9]).

Das „barbarisch" gescholtene Gesetz berücksichtigt das Ausstoßen des einzigen Auges des Freien, haldio oder Unfreien[10]).

Läuft ein freies Weib zu einem Raufhandel (in scandalum) von Männern und wird es verwundet, gestoßen oder getötet, wird es nach seinem Stande (secundum nobilitatem suam) und so gebüßt, als wäre das ihrem Bruder zugefügt: die andere Buße von 900 sol. ist nicht zu verlangen, weil sie selbst zu dem Streithandel gelaufen ist, was Weibern unanständig zu tun[11]).

Wer mit entliehener Waffe Schaden tut, haftet (ebenso wie der eigenmächtig genommenen) selbst und nicht der Verleiher, wenn er nicht zustimmte: dann gilt er als Miturheber[12]).

Tötet oder schädigt ein verwundetes Wild in seiner Wut Mensch oder Tier, so haftet der Jäger, so lange er oder sein Hund das Wild verfolgt: hat er die Verfolgung aufgegeben, haftet er nicht mehr[13]):

---

1) l. c. 109.
2) l. c. 86.
3) Ed. R. 48, 74.
4) l. c. 49.
5) 51.
6) 52.
7) l. c. 53.
8) 56.
9) Ed. R. 128.
10) Ed. R. 377: zwei Drittel des Wertgeldes oder volles.
11) Ed. R. 278 vgl. 257. Liutpr. 146.
12) 307, 308 l. c.
13) l. c. 309.

hat das in seiner Schlinge, Fessel (pedica) gefangene Wild getötet oder geschädigt (taliola), haftet der Schlingenleger[1]: aber wer über ein so gefangenes oder von Hunden umstelltes Wild herfällt — iter suum postponens — es zu erbeuten, wird ersatzlos — straflos — getötet oder verwundet[2].

Später[3]) darf der Verwundete seine Anklage beschwören.

7. Gewalt. Feldschaden. Kleiner Diebstahl[4].

„Hofbruch, curtis ruptus, hoveros kann ein Weib nicht begehen, denn das ist absurd, daß ein Weib wie ein Mann mit den Waffen Gewalt verüben könnte"[5]. Dingen Bauern (consilium rusticanorum) Unfreie unter Führung eines Freien, um Böses zu tun in einem Gehöft, so wird der Führer getötet, oder er löst sich mit 900 sol., halb dem König, halb dem Verletzten: jeder unfreie Begleiter büßt ebenso 40 sol.[6]. Dies ist ein crimen sui generis: pro praesumtione.

Neben dem consilium steht die seditio rusticanorum, einen Unfreien oder Vieh mit Gewalt abzunehmen: der Führer wird getötet oder mit seinem widrigild gelöst, die übrigen büßen mit 12 sol., halb dem König, pro praesumtione: daneben nach R. 43, soviel sie an Wunden und Hieben verschuldet: ein hierbei erschlagener Bauer liegt straflos, in Notwehr der Angegriffenen[7].

Es ist wohl Haus- oder Hof-Friedensbruch, wird ein Unfreier **intra capsum** durch Pfeilschuß (oder andere Waffe) von außen her verwundet[8]: servi intra »capsum«? Hofgehege? Verwundung durch Pfeilschuß[9].

Wer zorngemut (haistan) in ein fremd Gehöft (curtis) eindringt, zahlt dem Hofeigner für dies allein — crimen sui generis — Hof-

---

1) l. c. 310.
2) l. c. 311.
3) Adelchis a. 866 p. 179, 2.
4) Osenbrüggen § 49.
5) R. 277.
6) 279.
7) R. 80.
8) Ed. R. 101.
9) Ed. R. 101: de plaga intra capsum: sagitta injecta aut qualibet arma fecerit.

friedensbruch 20 sol.[1]). Davon zu scheiden ist hove-ros[2]) = curtis ruptura[3]): „denn es ist absurd, daß ein Weib, Freigelassene oder Unfreie, mit den Waffen Gewalt brauchen könne, wie ein Mann“[4]).

Holz-, Fisch-, Bienen-, Jagd-Diebstahl[5]); Feldschaden, Schäden durch Tiere[6]).

Besonderen Schutz gewährt das Gesetz dem Rebenbau[7]), so gegen Wegnahme der Stützen, aminicula, 6 sol., ebenso für Wegnahme von palus quod est carracio, Abschneiden einer Rebe an einem Graben[8]), Karren, Pfahl[9]), travix der Rebe[10]): 1/2 sol.

Der Freie, der nachts in ein fremdes Gehöft dringt und, ergriffen, nicht die Hände zur Fesselung reicht, sondern erschlagen wird, liegt den Gesippen ungebüßt, oder, läßt er sich binden, löst er sich mit 80 sol.: hat er aber dort eine Verrichtung (utilitatem), soll er schreien, bevor er eindringt[11]): dasselbe gilt vom Unfreien; gebunden löst er sich mit 40 sol.: sein geringerer Wert kommt ihm also zu statten[12]).

Wer mit wenigstens vier Gewaffneten — „vier sind ein Heer“ — in ein Dorf dringt, stirbt oder zahlt die Hochbuße (900 sol.), halb dem König, halb dem Angegriffenen.

Wer Pfeil oder Wurfspeer zorngemut[13]) in ein Gehöft geschleudert, oder von jenseits des Zaunes einen im Gehöft verwundet hat, büßt 20 sol., vorbehaltlich der Sonderbußen[14]).

Wer gegen einen Freien Gewalt braucht und sich dabei ver-

---

1) Ed. R. 277.

2) hove-ros J. Grimm, R. A.⁴ S. 539. Wilda 782, 953: Zusammenfassung von Raub (Einbruch) und Diebstahl. Albert II. 27: Lombardakommentar: cum fur rem . . . clam amovet, etsi ejus domum rumpat, non dicitur curtis rupturam facere.

3) 278.

4) 278 l. c.

5) Osenbrüggen § 49, 51.

6) § 51—53.

7) l. c. 292.

8) l. c. 293. 294.

9) Du Cange VI. p. 124.

10) 295 statt travicem liest Du Cange VIII. 161 tranex Reben-Wurzel 1/2 sol.; ambulatoria = pastoria zum Pferdegeschirr gehörig 6 sol. 297.

11) Ed. R. 32.

12) Ed. R. 33.

13) asto animo, dagegen nolens fecit Osenbrüggen S. 12.

14) c. 43—128.

mummt, mit fremdem Gewand, oder Kopf oder Gesicht unkenntlich macht — wala paus[1]), büßt mit 80 sol.

Folgendes sind leitende Beweggründe für Zumessung der Strafbarkeit bei Feld- und Flur-Vergehen und -schäden: Holzdiebstahl von einem Holzhaufen[2]), von einem fertigen, von einem vorbereiteten Haus, vom Lager im Walde gestohlen[3]): 6—8 sol. Das bloße Eindringen in fremden Garten, ohne Diebesabsicht: 6 sol.[4]). Senkrechte und Querbalken oder Pfähle am Zaun, idertzon[5]), Pflugschar[6]): 3 sol., für Beschneiden 8 sol., für Diebstahl der Viehglocken, Roß oder Rind[7]): 6 sol.; bei solchen geringen Beträgen (6 und weniger sol.) soll der ergriffene Dieb nicht fegangit werden[8]). Verfolgung des Diebes durch einen sicheren »proditor«[9]). Eine fulcfrea büßt einen Diebstahl neunfach[10]): für eine haldia oder Unfreie, bei Diebstahl festgehalten, büßt der Herr neunfach und 40 sol.[11]). Hat ein Freier seinen Unfreien zum Diebstahl angestiftet, so büßt jener neunfach und zahlt ebensoviel an den König[12]). Der unredliche Finder, der die Sache über das Knie erhoben und nicht angezeigt, büßt neunfach[13]). Vieh, das im Graben[14]), — um das Feld — oder auf den Pfählen des Zaunes, verunglückt; Schädigung von Weinbergstützen, von Oliven[15]); tötet oder schädigt ein vom Jäger angeschossenes Wild oder Tier, haftet der Jäger, solange er oder sein Hund das Wild verfolgt: nicht mehr, hat er die Verfolgung aufgegeben[16]). Wer vom verwundeten oder in Schlinge gefangenen Tier verwundet wird, hält sich an den Jäger[17]).

---

1) Ed. R. 31. Wala pauz, Vermummung R. 75.
2) R. 281.
3) R. 281—284.
4) R. 284.
5) Vgl. L. Baj. R. 285. Könige X.
6) 288.
7) R. Joch.
8) R. 253—254.
9) R. 255 vgl. den burgundischen regius Könige XI.
10) R. 257.
11) R. 258. G. 9.
12) R. 259.
13) R. 260, de idertzon R. 285. L. Bajuv. Könige X. de axegias, de sepe stantaria 286, 287, de pertica transversaria, de plovum aut aratrum.
14) R. 303.
15) R. 305.
16) 309.
17) R. 327.

Gegen (angebliche) Justizverweigerung: scharen sich vier und mehr Leute zusammen gegen ihren judex in der Stadt, zu zavae[1]) und adunationes, weil der Richter ihren Willen nach Amtspflicht nicht tue, oder der Gegner sich vor Gericht nicht stelle, auf irgend ein patrocinium vertrauend, und andere um sich schare zu gleichem Tun — eine solche seditio gegen den Richter soll nach Liutprand bestraft werden: andererseits bei Parteilichkeit für einen gasindus, Gesippen, Freund; — Amtsverlust (honore amittat).

Für die gesetzlichen Bußen für die Wunden und Tötungen, die die Weiber herbeigeführt, haften ihre Männer. So müssen wir unterscheiden, weil wir die Zusammenrottung der Weiber nicht unter arischild[2]) unterbringen können, „denn diese Dinge tun Männer, nicht Weiber" — deshalb hatten sie auf Straflosigkeit gezählt. Ist dagegen ein Weib zu einem Streithandel (scandalum) gelaufen und dabei getötet oder verwundet worden, sind die Bestimmungen von R. 378 anzuwenden.

Über Wegwehren (urbitaria, Wagengeleis[3]), ein delictum sui juris); verschwiegen wird der weitere Zweck gegen Frauen: daher 20 bis 900 sol.[4]).

Wer böswillig einen Freien vom Roß zur Erde stürzt (marahwuorficus)[5]), ohne Verletzung, büßt mit 80 sol., für jede Verletzung mit der besonders abgestuften Buße[6]).

Der Wegfriede wird ganz allgemein geschützt: das bloße Verlegen des Weges, viam antestare, büßt mit 20 sol. ohne Verletzung; tritt eine solche hinzu, wird sie nach Ed. R. 43, 128 gebüßt. Auch gegen Unfreien, Magd, Freigelassenen, haldio begangen, wird dies antestare ebenso gestraft[7]): straffrei bleibt die Versperrung umhegten Gebietes im Unterschied von Wegsperrung gewöhnlichen Weges[8]).

Raub — das Wort allein — kommt nicht vor: nur raibaraub, rêraub[9]) und plodraub, Beraubung des noch blutigen Leichnams; von furtum scheidet den Raub die Heimlichkeit[10]).

---

1) Rotten: Du Cange VIII. p. 428. S. daselbst die Lesarten der cod.
2) R. 19. L. 134.
3) R. 42.
4) Vgl. R. 27. 186, 26.
5) 30 l. c.
6) l. c. 45—128.
7) Ed. R. 27, 28.
8) Ed. R. 29.
9) Vgl. noch die rech = rê Leichenbretter in Baiern, Bavaria I.
10) Vgl. Osenbrüggen S. 154. crap-worfin: Osenbrüggen § 59.

Die Gewaltverbrechen der Weiber gehen nicht straflos aus, obwohl sie der König nicht unter arischild und nicht unter seditio rusticanorum subsumieren kann[1]). Verletzungen durch die Angegriffenen sind wegen Notwehr straflos: und die Bußen der Angreiferinnen für Wunden usw. zahlen die Männer. Der publicus des Ortes ergreife sie und lasse sie decalvare[2]) und geißeln (frustare) in den nächsten Orten.

Wird ein Schweinehirt, der von dem Haupthof ausgeht (qui de curte ipsius, nicht von der casa des massarius)[3]), von einem Freien geschlagen, zahlt dieser 20 sol., vorausgesetzt, daß er nicht selbst vorher Wunden und Hiebe ausgeteilt, die geschätzt und bezahlt werden[4]); so auch wenn zwei Schweinehirten untereinander gekämpft oder „skandaliert" haben[5]). Wer wissentlich einen fremden Acker gepflügt oder besät hat, verliert die Früchte, die der Eigentümer gewinnt. Wer einen fremden besäten Acker umpflügt, zahlt 6 sol. und giebt den Ertrag heraus, pro incautam praesumtionem[6]). Wer böswillig fremdes Feld mit seinem Vieh zerstört oder Ähren mit den Händen ausreißt, zahlt 6 sol.[7]).

Entnahme von Sachen des Gemordeten ist plodraub[8]).

Raiharaub, Auffindung einer Leiche in einem Fluß oder draußen (foris) wird bei Ausplünderung und Verbergung bedroht an die Gesippen mit 80 sol. Wenn er aber das selbst alsbald den Nachbarn kund giebt und nicht um zu stehlen, sondern pro mercedis modo als Vergütung genommen hat, soll er das der Leiche Abgenommene jenen Gesippen herausgeben und fortan kein Anspruch wider ihn erhoben werden[9]).

Ein judex oder (anderer) actor publicus erhebt von streitenden Parteien in der Stadt »trevas«, d. h. Kautionen im Betrag von mindestens 200 sol. als Friedensbürgschaft: später in Italien, auch in England, reich ausgebildet: bricht einer der Hadernden diese Kaution,

---

1) absimilieren sagt er L. XXII. 141. III.
2) decalvare Westgot. Studien. frustare Du Cange III. S. 620.
3) S. oben.
4) l. c. 382.
5) 353.
6) 356.
7) 357.
8) Ed. R. 14.
9) Ed. R. 16

zahlt er die eine Hälfte dem König, die andere dem Gegner[1]). Wird einem Beschenkten, der launegild gegeben, die Sache abgestritten, ersetzt sie der Schenker unter dem Eide, nicht mit dem Vindicanten heimlich im Einverständnis gewesen zu sein[2]). Lehrreich für das Verhältnis der Beamten gebeut Liutprand[3]).

Den flüchtigen Unfreien oder Zuwanderer (advena), der in einer anderen judicaria gefunden wird, führt der decanus oder Saltner zu seinem Schuldheiß und dieser zu seinem judex: der untersucht.

Besondere Strafen für einen Freien, der vor König oder Graf einen Freien als Unfreien oder Knecht in Anspruch nimmt und etwa dabei (furore accepto) schlägt (battederit)[4]).

Man schickt den als Unfreien oder Dieb Erfundenen zum judex oder zu seinem Herrn und erhält für die Ergreifung (prisura) 2 sol. Erweist er sich als frei, trifft den Ergreifer keine Schuld. Versäumt dies der Dekan oder Saltner, zahlt er 4 sol., halb dem Schuldheiß, halb dem Berechtigten (Herrn): säumt der Schuldheiß, zahlt er 8 sol., halb seinem judex, halb dem Berechtigten: säumt der judex, zahlt er dem palatium 12 sol. Dabei gilt eine Frist von einem Monat, jenseit der „Alpen“ aber, in Tuscien, 2 Monate[5]).

Gegen alle Systematik reiht Liutprand hier[6]) allerlei Fälle ein, meist mit 6 sol. Buße: Schädigung eines Speer-Waldes, astelaria, d. h. mit Holz für Speerschäfte[7]), Zaun- oder Gräbenziehen in fremder Erde[8]).

Schaden durch ein entlehntes oder gemietetes Tier hat der Entleiher während seines Besitzes, nicht der Eigentümer, zu ersetzen[9]), so auch die schwangere Unfreie, die trächtige Kuh, Stute. Bei den Langobarden heißt der burgundische vegius, der den entlaufenen Unfreien oder das Tier zur Stelle schafft, gegen Lohn, proditor[10]); auch wer

---

1) L. XI. 42. XIII.
2) L. XI. 43. XIV.
3) l. c. XV.
4) Rat. p. 156. 7. III.
5) L. XI. 45. XV.
6) XI. 45—53. XVI—XXII.
7) XI. 45. XVI.
8) l. c. XVII. XVIII.
9) R. 327.
10) R. 335.

ein verunglücktes Tier ausbalgt[1]), wer einem Roß den Schweif stutzt, oder es anderswie verletzt[2]), Entstellung (circinare), zeichnen durch runden Stempel(?) Wer irrig ein fremdes Tier ergriffen, beschwört seine Unwissenheit oder ersetzt achtfach den Diebstahl, reitet er es nach erlangter Kenntnis — 2 sol. Wer ein fremdes Pferd gefunden, zeigt das vier- und fünfmal in der Dorfversammlung, in conventu, an.

8. Tötung, insbesondere Mord.

Die Gesetzgebung über Tötung hat mehrfach gewechselt[3]): zuerst drohte Verlust alles Vermögens: ward ein Gesippe im Bett durch Gift getötet, verlangte man nach alter Gewohnheit gerichtlichen Kampf: das erschien aber hart, daß man unter Einem Schild (sub uno scuto per pugnam) durch Kampf alles Vermögen verlieren sollte. Vielmehr soll gemäß L. 71 der Herausforderer schwören, daß er nicht freventlich, asto animo, sondern wegen bestimmten Verdachtsgrundes den Kampf suche: dann komme es zum Kampf, wie von altersher Gewohnheit. Und trifft den Beschuldigten oder dessen Kämpen eine Verwundung, so verliere er nicht sein ganzes Vermögen, sondern zahle wie früher seine compositio: „denn wir sind unsicher betreffs des Gottesurteils" d. h. des Zweikampfes[4]).

Mord, von einem oder zweien, verübt an Freien wie unfreiem Knecht oder Magd, wird dann mit 900 sol. gebüßt. Waren es mehr als zwei, wenn Freie: qualiter in angargathungi, wenn Unfreier oder Freigelassener, zahle er das Wergeld (ut adpraetiatus fuerit). Hat er expolia von der Leiche genommen, id est plod raup, zahlt er 80 sol.[5]).

War für Tötung eines Freien oder Unfreien compositio bezahlt und eidlich die Fehde oder Rache abgetan, dann aber gleichwohl ein Mann auf der anderen Seite zur Rache getötet, wird das Empfangene von dem Herrn des Unfreien oder von den Gesippen des Freien zwiefach zurückgegeben: entsprechend, wenn nicht Tötung, nur Verwundung, vorlag[6]).

Auch hier gilt als Mord (morh) heimliche Tötung (in absconse):

1) R. 336.
2) 339, 341.
3) L. 20, 62.
4) L. XIX. 118. II.
5) Ed. R. 14.
6) 143 l. c.

morden einer oder zwei (übrigens gleichviel, ob einen freien Mann, einen Unfreien oder eine Unfreie) zahlen sie 900 sol.; wenn mehr als zwei einen Freien morden, qualiter in angargathungi[1]).

Wer dem Bruder, oder dem Vatersbruder (barbanes) oder dem Vetter nach dem Leben getrachtet, soll, stirbt der so Bedrohte, diesen nicht beerben, sondern andere nahe Verwandte, und in deren Ermangelung der Fiskus der auch an Stelle fehlender Gesippen den Mörder beerbt, den der König töten kann[2]).

Das frühere Wergeld ändert Liutprand: bisher für Tötung eines Freien: Verlust des ganzen Vermögens, bei Notwehr secundum qualitatem personae: diese wird jetzt festgestellt: für eine minima persona, aber exercitalis, 150 sol., für einen primus 300 sol., für einen Königs-gasindus, auch einen minimissimus, „weil er uns dient", 200 sol., für eine major persona dieses ordo 300 sol.[3]).

Widrigilt ist weder etymologisch, noch juristisch = Wergeld, Manngeld, sondern Wertgeld, „wie hoch der Betreffende geschätzt ist".

Das Wergeld des freien Langobarden beträgt 900 sol., des haldio 60 sol.[4]), des ministerialis probatus nur 50 sol.[5]), doctus aut probatus[6]).

Hätte ein Bruder den Bruder getötet, sollten[7]) die nächsten Erben des Mörders folgen, Liutprand[8]) ruft die nächsten Erben des Bruders: ist ein dritter Bruder vorhanden, folgt dieser: hat der Mörder einen Sohn hinterlassen, zahlt der vor allem das Wergeld, der Rest verbleibt ihm: vorbehaltlich der Rechte der Söhne des Ermordeten: fehlen folgefähige Gesippen, erbt der König; „über Leben oder Tod des Mörders entscheidet, wie nach früherem Recht, der König"[9]).

Der Freie, der einen anderen (Freien) zu morden geplant hat[10]), aber mit verfehltem Versuch, büßt mit 20 sol.[11]). Haben mehrere Freie — ohne Beteiligung des Königs, es ist bezeichnend, daß dieser

1) Vgl. 48: secundum qualitatem personae, ebenso 74.
2) l. c. 163.
3) XII. 62. IX.
4) l. c. 60, 129.
5) l. c. 130.
6) l. c. 76.
7) Nach Ed. R. 163.
8) VIII. 18.
9) L. VIII. 17.
10) consilium: Osenbrüggen S. 13.
11) Ed. R. 10.

Fall besonders erwähnt wird — den Tod eines anderen geplant, ohne Erfolg, zahlt jeder[1]) 20 sol.; gelingt der Mord, zahlt der Mörder das Wergeld[2]); ähnlich bei mehreren Mittätern, die als Gesamtschuldner für das Wergeld haften; Unschuldseid bei bestrittener Beteiligung an dem Mordplan: die Geständigen zahlen zusammen das Wergeld.

Körperverletzung mit tödlichem Ausgang[3]): Osenbr. § 24.

Für Tötung eines freien Weibes 1200 sol., halb dem König, halb ihren Gesippen[6]). Todesstrafe für Mord des Ehegatten, sein Erbe fällt an seine Gesippen; bei bloßem Versuch soll der Gatte ihr Geschick entscheiden: doch können ihre Gesippen sie reinigen durch Eid oder Kampf[7]).

Auch absichtliche Tötung eines anderen Weibes wird mit 1200 sol. gebüßt, halb an ihre Gesippen oder den Muntwalt, halb dem König: in Ermangelung von Gesippen, ganz dem König[8]).

Wer den unfreien Herrenmörder verteidigen will, zahlt 900 sol., halb dem König, halb dem Herrn[9]); Todesstrafe dem unfreien Herrenmörder[10]).

Tötet der Ehemann die Frau ohne gesetzlichen Grund, büßt er mit der höchsten Buße[11]), halb ihren Gesippen, die sie ihm zum Weibe gegeben, halb dem König, so daß der actor des Königs die Buße eintreibt[12]). Die Kinder nehmen Morgengabe und faderfio der Ermordeten, in Ermangelung von Kindern fällt dies an ihre andern Gesippen, in deren Ermangelung an den König, wie jene Buße[13]).

Wird das Kind einer Freien im Mutterleib unabsichtlich getötet und bleibt sie am Leben, wird sie je nach ihrem Stand gewertet und

---

1) (Wie oben 10) l. c.

2) l. c. 11.

3) (Kritische Zeit: 1. Jahr.)

4) Über angargathungi R. 15, 48, 77; über einen Toten oder zwei c. 12 (de morh), Wilda S. 714, Du Cange, Siegel, Gerichtsverfahren I. S. 29. Anders Waitz I. S. 194, der Ermordete springt über die Leiche des Toten R. 182, 199, 169, L. 17, E. Mayer I. S. 16.

5) Mord im Komplott R. 11, 12.

6) R. 200.

7) R. 202.

8) l. c. 201.

9) R. 13.

10) Tötungsrecht gegen Unfreie: E. Mayer I. S. 148, 156.

11) Von 1200 sol. Ed. R. 202, 211, 212.

12) l. c. 200.

13) 200 l. c.

erhält als Buße ihr halbes Wergeld: stirbt auch die Mutter, wird ihr Wergeld allein entrichtet, nicht auch das des Kindes[1]).

Hat ein libellarius, persönlich frei, auf seinem Leihgut gemordet und ist geflohen, hat der Grundherr ihn binnen eines Monats, obwohl frei, gebunden den Gesippen des Gemordeten zu überliefern: sonst hat er die Hälfte all seiner Fahrhabe, ausgenommen die Dächer (die also noch als Fahrnis gelten) des Hauses des Mörders, herauszugeben, und das Land als terra libellaria gegen den bisherigen Pachtzins dem Berechtigten herzugeben[2]).

Stirbt der Verwundete binnen eines Jahres, wird die Wunde als Todesursache vermutet[3]), vorbehaltlich der Gegenmeinung des Arztes, der von dem Verletzer herbeizuholen[4]) und zu honorieren ist[5]).

Vergiftung gilt weder als Zauberei, wie sonst wohl[6]), noch als erschwerter Mord. Bleibt der Vergiftete am Leben, zahlt der Giftmischer mehr als für das consilium mortis[7]).

Bei Vergiftung werden unterschieden: freie und unfreie Männer und Weiber[8]) von Unfreien, ferner die bloße Absicht, den bereiteten Gifttrank zu geben[9]) und die gelungene Darreichung (ohne Erfolg)[10]), das halbe Wergeld: Darreichung mit Erfolg der Tötung, das ganze Wertgeld: bei Vergiftung durch Unfreie: Wertgeld oder Auslieferung durch den Herrn zur Tötung[12]), kein Loskauf.

Später[13]) wird die Tötung anders[14]) gebüßt: zuerst Verlust des ganzen Vermögens, bei Notwehr secundum qualitatem personae (hier juristisch unklar gedacht): diese Schätzung wird nun folgendermaßen geregelt: minima persona, aber doch für einen heerbannpflichtigen Freien[15]) 150 sol., dagegen für einen primus 300 sol., für einen

1) l. c. 75.
2) L. XV. 92. IX.
3) R. 74, 112, 127.
4) R. 128.
5) R. 128.
6) Osenbr. S. 63.
7) R. 10, 140.
8) l. c. 139—141.
9) 139: 20 sol., wie auch sonst die bloße Absicht der Tötung.
10) 140.
11) 141.
12) 142.
13) L. XII. 621, 8.
14) Als L. 20.
15) l. c. 62. 9.

königlichen gasindus, auch wenn er nur minimissimus, 200 sol., „weil er uns dient“: sagt der König voll Selbstgefühls, bei majores personae soll die compositio bis 300 sol. steigen.

Hat ein Unfreier einen Freien getötet, hat der Herr seine Anstiftung abzuschwören[1]) und jenen auszuliefern an die Gesippen des Erschlagenen (noxae datio).

Bei rechtswidriger Absicht zu töten, tritt an die Stelle des Wergeldes Einziehung des Vermögens[2]). Für Tötung des Unfreien Zahlung des Wertes, wie für fehlende Absicht und für Tötung in Notwehr.

Der Mörder, der ohne Notwehr oder ohne Schuld des andren, diesen angefallen (super alium ambulaverit), verwirkt all sein Vermögen an die Erben des Ermordeten: reicht dies nicht zum Wergeld, wird er selbst außerdem diesen übergeben. Bleibt nach Abzug des Wergeldes noch Vermögen, wird es zwischen diesen Erben und dem König geteilt, der Mörder hat damit sein Leben gerettet[3]). Hat ein Unfreier nach dem Willen seines Herrn einen Freien getötet, verwirkt dieser sein Vermögen an die Erben: beweist der Herr nach „dem Gesetz Gottes“, d. h. durch Kampf, seine Unschuld, so zahlt er dessen Wergeld, wie es früher Gewohnheit, und obenein liefert er den Unfreien in die Hände der Erben[4]).

Schwierigkeiten machten auch die Vergehen der libellarii, d. h. der kraft Urkunde (libellus) auf fremder Scholle Sitzenden (Freien, Hintersassen). Begeht ein solcher Tötung, soll ihn der Landeigentümer, obwohl er frei, ergreifen und dem durch die Tötung Geschädigten — das Gesetz sagt: dem Getöteten — d. h. des Getöteten Gesippen, binnen eines Monats in die Hände liefern. Unterläßt er dies, hat er alle Fahrhabe zur Hälfte, die der Töter in dem Hause hatte, diesen zu geben: verweigert er dies, giebt der Landeigner das Land nach Libellar-Vertrag dem Erben des Getöteten unter gleicher Zinspflicht, wie sie der Töter trug[5]).

Hat die Ehefrau die Tötung des Mannes geplant, soll der Mann über sie und ihr Vermögen beliebig verfügen, falls sie sich nicht durch

---

1) L. 20.
2) L. 20, 21, 62, 118.
3) L. IX. 20.
4) l. c. 21.
5) L. XV. 92, 9.

Eid oder Lohnkämpfer reinigt[1]). Hat sie ihn getötet, werde auch sie getötet, und ihr Vermögen fällt, in Ermangelung von Kindern, an die Gesippen des Mannes[2]).

Regelmäßig ist der Getötete nach seinem widrigild[3]) zu ersetzen[4]). Aber schwerere Fälle sind die Tötung des Herrn — Todesstrafe[5]), der freie Anstifter büßt die Hochbuße (900 sol.). Wer sich weigert, den Täter ergreifen zu helfen, büßt mit 40 sol. »Morh«, Mord, ist heimlich verübte Tötung[6]).

Schon früher[7]) haben wir entschieden: wer sterbend eine Tochter oder Schwester oder mehrere unverlobt im Hause zurückläßt, wird von allen beerbt, und seine unverlobt (in capillo) sterbende von der noch lebenden. Jetzt aber, da Streit entstanden zwischen Brüdern und Schwestern über die Nichte, die unverheiratet stirbt, soll ihr Oheim (barbas), der ihr Muntwalt war, sie beerben zu ihrem Anteil: ihre amedani, Tanten, erhalten von ihrem Erbteil nichts, sondern nur soviel die Nichte erhalten hätte, wenn sie gelebt hätte[8]).

Bei Tötung eines Königsknechts erhält der Fiskus zwei Drittel der Buße, ein Drittel der nächste Gesippe, „wie nach älterer Bestimmung" — diese ist nicht erhalten[9]). (Ähnlich bei Tötung eines aldio[10]).)

Liutprand bezeugt, auf den Teil des Erbes der Töchter der aremanni verzichtet zu haben, der früher dem König zufiel[11]).

In Ermangelung von ehelichen Söhnen vererbt der Langobarde allen Nachlaß an die Töchter, „wie wenn sie männliche, gesetzliche Erben wären": ebenso seine Ehefrau[12]).

---

1) l. c. 202.
2) l. c. 203.
3) Osenbr. S. 63. Über widrigild verschieden von Wergeld treffend Osenbr. S. 5: es war die Gesamtwertschätzung, Wertgeld — wie bei Unfreien — nicht Wergeld. Osenbr. S. 4.
4) R. 11, 12.
5) R. 43.
6) S. Könige IX.
7) L. 4.
8) L. XXIII. 146. IV.
9) l. c. p. 150, 3.
10) l. c. 4.
11) Vielleicht Königsland? R. 118, 160, 171, 225.
12) 7.

Der Gesippe hat[1]) den Gesippenmord zu verantworten: auch die verwandte Frau[2]).

Verlust des Vermögens für den Mordversuch.

Die Frau ist für Gattenmord mit Tod bedroht, der Gatte dagegen nur mit der Buße von 1200 sol. Die Frau hinterläßt ihr Erbe den Söhnen, im Notfall an ihre Gesippen, die sie in Muntschaft gegeben, in deren Ermangelung 1200 sol. Buße an den König[3]).

Der Sohn hat des verstorbenen Vaters gestellte wadia und Bürgschaft einzulösen und den übernommenen Eid zu leisten, oder die Stellung abzuschwören[4]). Als gebrochen, sacramentum ruptum, gilt der Eid, wenn, nachdem die Parteien, die Eidhelfer, die Evangelien oder die geweihten Waffen zur Stelle waren, der Beschuldigte oder ein Eidhelfer nicht schwört oder sich entfernt[5]). Oft schwört der Beklagte, nachdem er gestanden, die Schuld ab: dies wird als üble Sitte[6]) im Edikt des Ratchis verboten[7]). Wird eine Schuld des verstorbenen Vaters eidlich[8]) auf die Waffen oder die Evangelien gegen den Sohn eingeklagt, hat dieser sie zu leugnen, oder zu kämpfen oder zu zahlen[9]).

Faida ist inimicitia[10]), dann deren Ausdruck: Rache[11]): sie ist vielfach beschränkt, aber nicht grundsätzlich aufgehoben: muß sie doch in gar vielen Fallen abgelöst (solvere) werden. Blutrache ist capitalis inimicitia, inimicitia homicidii[12]).

Der in Notwehr Getötete liegt ungebüßt, der wider Willen Getötete wird gebüßt[13]). Der Herr des unfreien Mörders verwirkt all sein Vermögen an die Gesippen des Gemordeten und wird ihnen, kann

1) R. 203.

2) (1200 sol.) R. faderfio, dos profect.

3) R. 181, 182, 199.

4) R. 362.

5) R. 363.

6) Quia multûs cognovimus in regno nostro tales pravas opponentes intentiones R. 364.

7) R. 364.

8) Nach R. 365.

9) Über consilium mortis Osenbr. S. 42 gegen Wilda S. 629.

10) R. 45, 74.

11) Osenbrüggen S. 3. J. Grimm, R. A.⁴ h. l. Anders Waitz I. 197.

12) L. 119.

13) R. 74, 75, 32, 280, 323, 387, 32. L. IX. 20, 22. IV.

er sich nicht durch Kampf reinigen, wie der Unfreie den Gesippen des Gemordeten ausgeliefert.

Erbloses Gut fällt an den König: niemand darf daran Schenkung oder Leihe geltend machen[1]), denn durch den Anfall an den König ist jeder Anspruch, jedes Recht daran erloschen[2], [3]).

Haben Brüder oder andere Gesippen Vermögensstücke, Häuser, Ländereien, ungeteilt 40 Jahre besessen und beschwören sie[4]) den Erwerb durch Schenkung, Tausch, conparatio = ital. comprare, Kauf, extimatio = aestimatio, Schätzung(?), sollen sie dies ruhig besitzen: andere geteilte Sachen oder vermessene, mit Zeichen der Vermessung[5]).

9. Hochverrat.

Schon das Denken, nicht erst das Pläneschmieden[6]) gegen das Leben des Königs wird mit Tod und Vermögenseinziehung bedroht, eine bezeichnende Abspiegelung der unablässigen Verschwörungen gegen den König. Andererseits bezeugt die gar weitgestreckte Befehlsmacht des Königs das gleich folgende Gesetz[7]), wonach Königsbefehl auch den Mord straffrei macht — ähnlich bei den Westgoten[8]), mit frivoler Berufung auf Bibelsprüche.

Flucht aus dem Lande — provincia ist hier das Gebiet des Reiches — (doch wohl in statsfeindlicher, hochverräterischer Absicht?) wird als Hochverrat mit Tod und Vermögenseinziehung bedroht[9]). Vollendeten Hochverrat bestraft, wie wir aus Paulus lernen[10]), Blendung, eine Strafe, die das Edikt nicht kennt.

Die rusticani bilden consilios (sic) und seditiones, sie befreien andere Unfreie: der Rädelsführer wird getötet, jeder in der Schar,

---

1) Non habeat pontificium requirendi wie in der Lex Rom. Rhaet. Curiensis.

2) Ed. R. 223.

3) Tötung des Embryo S. 29.

4) L. XIV. 70. 1: hinter de ist der Name des übertragenden Gesippen ausgefallen.

5) mensura tracta sortes stantes adaequentur (auch hier ist sors nicht Los, nur Teil), vgl. Könige XI.

6) contra animam regis cogitare aut consiliare. Ed. R. 1 »concilium«.

7) l. c. 2.

8) Westgotische Studien.

9) Ed. R. 3.

10) VI.

oder mit seinem Wertgeld gelöst[1]), und jeder Mitläufer büßt mit 12 sol., halb dem König, halb dem Geschädigten; Verletzungen des Eigentümers, der seine Sache verfolgt, werden nach c. 43 des Edikts bestraft: jene andere Strafe trifft ihn nur pro sola praesumtione[2]), die Räuber werden straflos — in Notwehr — getötet.

Bei dem fast unaufhörlichen Kriegszustand, wobei es sich meist um Handstreiche auf Städte und Burgen handelte, begreift sich die strenge Fremdenpolizei; wer über die Mauer von Stadt oder Burg heimlich, ohne Wissen des judex, aus- oder eingeht, büßt als Freier mit 20 sol., als haldio oder Unfreier mit 10 sol.; daneben steht für Diebstahl die Diebesbuße[3]).

Den barones nostri wird der besondere Königsfriede für den Hin- und Herweg zum König gesichert: kein Gegner soll ihn dabei schädigen, freilich auch er sich aller Unbill enthalten[4]). Wer mit gewaffneter Schar über einen zum König Reisenden herfällt, alte Kränkung zu rächen, zahlt 90 sol., halb dem König, halb dem Verletzten[5]). Ebenso wer mit (bis zu) vier Gewaffneten (ein exercitus), ein Unrecht zu rächen, in ein Dorf einbringt: er soll pro praesumtione sterben, oder 90 sol., teils dem König, teils dem Bedrohten zahlen.

Wer ohne Willen des Königs in einer Stadt gegen seinen judex (die ist also als Sitz des judex gedacht) Aufruhr erhoben, oder ihn ohne des Königs Befehl vertreiben, oder die Leute einer civitas gegen den judex einer anderen Stadt empören wollte: wird er in eines anderen Richters Gebiet (in alia judiciaria, so heißt dies Gebiet) gefunden, soll ihn der decanus oder saltarius des Ortes ergreifen und, ist er ein Dieb oder ein Unfreier, zum Schuldheiß, dieser ihn zu seinem judex führen.

Hochverrat, Landesverrat[6]) üben auch die Späher (scamarae).

Die rings von Spähern und Kundschaftern gefährdete Lage des Reiches spiegelt sich in den Strafen für säumige judices: auch als Romfahrer schlichen sich die Späher, z. B. auch der clusurae, ein.

---

1) l. c. 280 anders als 279.
2) 280.
3) l. c. 253—263.
4) Ed. R. 17 ohne Strafandrohung.
5) l. c. 18.
6) Ofenbr. § 22.

Verräter erkunden heimlich im Palast die Geheimnisse — d. h. wohl meist Angriffspläne — des Königs und berichten sie per deliciosos[1]) in entlegene Länder (provincias). Pförtner (ostiarius) oder andere stiften an und lassen sich anstiften (submittere, gegen Bezahlung), darauf steht Tod und Konfiskation: „das ist nicht treu, sondern ungetreu". Daran schließt sich Schutz der Marken[2]).

Sehr bezeichnend für die üble Nachbarschaft mit Rom, Ravenna, den beiden ducatus des Reiches selbst: Benevent und Spoleto, dann dem Frankenreich mit seinen nächsten Landschaften (Baiern, Alamannien, Rhätien, Avarenland) ist, daß Todesstrafe mit Einziehung dem droht, der in diese, ohne Befehl des Königs, auch nur einen Boten sendet — allerdings in den letzten Zeiten des Reiches, da (von Rom, Ravenna) vom Frankenreich her, bereits das Verderben drohte, unter König Ratchis, a. 746[3]).

Auch in Italien wie in Gallien[4]) hatten die Zustände des VI. und der folgenden Jahrhunderte Zusammenrottungen von Landleuten und anderen Unfreien in den Dörfern herbeigeführt, die Versammlungen abhielten (servi, id est concilius [sic] rusticanorum)[5]), bewaffnet in ein Dorf (vicus) eindrangen, Schädigungen und Übeltaten zu begehen: tritt ein freier Untertan unseres Reiches (liber homo sub regni nostri dicione) an ihre Spitze (positus cum illis in capite), so trifft ihn der Tod, falls er sich nicht mit der Hochbuße von 900 sol. (halb dem König, halb dem Geschädigten) löst: die ihm folgenden Unfreien zahlen ebenso je 40 sol. (das gilt für beide Völker).

Ebenso (mit Todesstrafe und Einziehung) ist bedroht schon der Versuch der Flucht aus dem Reich[6]) und Einladung oder Einführung von Feinden in das Reich[7]), ähnlich das Verbergen und Nähren feindlicher Streifscharen im Reich[8]), doch kann hier der König zur höchsten Geldbuße, 500 sol., begnadigen.

Bleiben negotiatores oder magistri (z. B. Commachini) ohne

1) Nicht Lustknabe, eher Hofnarr.
2) Rat. p. 159.
3) p. 157, 9. V.
4) Könige XI.
5) Ed. R. 279.
6) l. c. 3.
7) l. c. 4.
8) l. c. 5.

Entschuldigung über 3 Jahre im Ausland, erwerben ihre Söhne ihr Vermögen und bezahlen ihre Schulden: kehrt dann einer zurück, so dürfen die Söhne ihn nicht aufnehmen, sonst fällt das Vermögen an den König, ebenso falls er weder Söhne noch andere Verwandte hat: seine Frau erhält vom König etwa einen anderen Gemahl[1]).

Gastalde und Aktoren, die Königshöfe verwalten, veruntreuten oft zinspflichtige Häuser, Land, Wald, Weingärten oder Wiesen und verschenkten sie ohne Königsgebot oder versäumten, betrüglich Entwendetes zu verfolgen: darauf steht, wie bei Diebstahl von Königsgut[2]), 16facher Ersatz (auch sein Erbe[3])). Entdeckt der Gastald den Betrug des actor vor dem König, so erhält er ein Drittel der Buße, der König zwei Drittel: geht von anderen die Anzeige ein, verfällt die ganze Buße dem König. Erben des Gastald oder actor schwören deren Schuld ab[4]). Buhlschaft einer Freien mit einem aldio büßt er mit 50 sol. an deren Muntwalt[5]). Liegen die Evangelien schon bereit für den Eid der Eidhelfer und will sich einer dem Eid entziehen, so schwört der Hauptschwörer zuerst, daß seine Eidhelfer mit ihm „reinlich" schwören können, dann schwört jener den Grund, aus dem er den Eid verweigert; der Schwurpflichtige hat eine Frist von 12, oder in Austrien oder Tuscien 24 Nächten.

Den Rädelsführer eines Aufstandes, ohne Willen des Königs, gegen seinen judex (dux?), zu dessen Vertreibung oder von Leuten einer anderen Stadt, trifft der Tod schon für den Versuch und Vermögenseinziehung: die ihm folgten, zahlen ihr Wergeld dem König[6]): wer ein Haus in der Stadt ausgeraubt (bluttaverit — glossa: exspoliaverit) von Leuten, die treu zum Palast halten, leistet achtfachen Ersatz und sein Wergeld: dergleichen war öfter vorgekommen: es sollen aber doch alle im Frieden und in der Gnade Gottes und des Königs leben. Wer einem anderen eine wadia gegeben und ohn Bürgenstellung mit Gewalt wieder abgenommen, zahlt 24 sol., „auf daß nicht in scandalum ein Leben verloren gehe"[7]): dies und die dann folgende Fehde wird eifrig vermieden.

---

1) VIII. 18. IV.
2) R. 369.
3) L. XII. 57. IV.
4) l. c. 59. VI.
5) l. c. 60. VII.
6) XI. 35. VI.
7) L. XI. 37. VIII.

Todesstrafe droht dem Krieger, der seinen Waffengenossen im Stich läßt[1]).

Ungehorsam im Heer gegen König oder dux — 20 sol.[2]).

10. Verbrechen gegen die Religion.

Eine ehrenvolle Auszeichnung für diese Gesetzgebung enthält es, daß schon Rothari den Hexenwahn scharf verurteilt und zwar den Glauben, daß Hexen mascae, strigae Menschen von innen heraus lebend verzehren können: „das dürfen Christen nicht glauben". Es sind unfreie Weiber oder Aldien, von denen man das offenbar am häufigsten sagte; man tötete sie dann auch wohl: dafür büßt man 60 sol. Wergeld (pro statu und 100 pro culpa), halb dem König, halb ihrem Herrn; ebenso wenn eine Unfreie[3]), die rusticana oder ministerialis[4]), der judex dazu anstiftete (penetrare jussit), dann zahlt er die Strafen aus dem Eigenen[5]).

Während Rothari so den Hexenglauben verworfen hatte, bekämpft Liutprand im Edikt seines XV. Jahres Wahrsager, Vogelschauer und allerlei Aberglauben leidenschaftlich: wer solche befragt, bezahlt im Palast sein halbes Wergeld, wie wenn er getötet worden, und leiste die kanonische Pönitenz; ebenso wer an dem Baum, den die Bauern, rustici (d. h. die Langobarden) den heiligen (sanctivum) nennen und an den Quellen angebetet oder Opfer (sagrilegium) oder Beschwörungen verrichtet. Ebenso wer ihm bekannte Wahrsager oder deren Kunden nicht anzeigt, oder durch seine Unfreien befragen läßt: gehen diese von sich aus hin, verkaufe sie der Herr bei gleicher Strafe über das Reich hinaus[6]).

Hat einer seine ancilla zur religiosa gemacht, daß sie nach der Sitte jenes Landes Spenden an die heiligen Orte bringe, und hat einer sie geheiratet, werden sie getrennt und der Mann zahlt 40 sol.; sie kehrt in ihren früheren Zustand zurück: wer sie verführt, zahlt, statt 20, 40 sol.[7])

---

1) collegam dimiserit oder astalin fecerit id est eum disceperit et cum eum (sic) non laboraverit l. c. 7. astalin gehört zu asto animo, böswillige Absicht, vgl. J. Grimm, R. A.[4] I. S. 5.

2) R. 20—24.

3) Nach R. 130, 136.

4) 376.

5) R. 376.

6) XV. 84. I.

7) L. XV. 95. XII.

Wer in der Kirche ein scandalum verübt, zahlt der 40 sol. abgesehen von etwaiger Wundbuße[1]): der zuständige Schuldheiß oder judex treibt sie ein und legt sie auf den Altar[2]). Asylbruch wird von Liutprand schwer gestraft[3]). Auch Grabschändung und Leichenberaubung kann man hierher stellen. Das Erbrechen eines Grabes, um die Leiche zu berauben oder hinaus zu werfen — crapworfn — wird mit einer Buße von 900 sol. an die Gesippen geahndet, in deren Ermangelung soll der Gastald des Königs oder der sculdahis den Fall untersuchen und den Betrag an den königlichen Hof einsenden[4]). Authari verbot, Kinder katholisch zu taufen: wohl ohne Erfolg. Aber hier verfolgten wenigstens nicht die ehemaligen Arianer nach der Bekehrung wie die Westgoten ihre ehemaligen Glaubensgenossen.

Strafen.

1. Vermögensstrafen.

Das Widrigild, (Wergeld und Wertgeld, pro qualitate personae, sicut adpretiatus fuerit[5]) secundum noblitatem und secundum generositatem[6]) sind Tautologien,[7]) die kleine Wette (6 sol.) bis zu 20, 40, 50, 100, 200, 900 sol., achtfacher Ersatz der Deube: mehrfacher Ersatz andern Schadens, 2. Handverlust, 3. Blendung (nicht im Gesetz vorgesehen), 4. Dekalvation, 5. Geißelung, 6. Verkauf außer Landes: (Wahrsager), 7. Einsperrung in unterirdischem Gefängnis, 8. Todesstrafe. Das Wergeld wird in erster Reihe nach der Nation bemessen[8]).

In anderen Fällen der Hochbuße (wegen Freien oder fremden Unfreien Mordes) — so die Freie, die den Weg versperrt oder geschädigt hat, ferner über gepfändete Herden von Stuten oder Schweinen oder ähnliche Bußfälle von 900 sol.[9]) soll der Täter, ist er Königsknecht, Todesstrafe leiden, aber der König nicht für die 900 sol. in Anspruch

---

1) c. 43—128.
2) Ed. R. 38.
3) Meineid: Osenbrüggen § 61. Zauber, Wahrsagung: Osenbrüggen § 63.
4) Ed. R. 14.
5) R. 26, 14.
6) R. 334.
7) Vgl. Osenbrüggen S. 71.
8) Ed. R. 198: vergild ipsius mulieris secundum nationem suam.
9) Ed. R. 5, 8, 13, 15, 18, 19, 26, 186, 187, 191, 249, 279,

genommen werden. So soll auch der Königsknecht Diebstahl nur achtfach büßen, aber nicht — zum Schaden des Königs als fê-gangit[1]).

Sehr oft wird eine Vermögensstrafe halb und halb zwischen König (Wette) und dem Geschädigten (Buße) geteilt[2]).

Todesstrafe und Einziehung bedrohen 1. Mord[3]), 2. Auswanderung (in feindlicher Absicht), 3. Einladung und Einführung von Feinden in das Reichsgebiet[4]), Verbergung oder Verpflegung feindlicher Scharen (escamaras) im Reichsgebiet[5]), oder Begnadigung zu Geldstrafe von 900 sol. Tod für Erregung von Empörung draußen im Heere (foris in exercitum) d. h. im Heer im Felde gegen den dux oder andere vom König zur Heerführung Bestellte oder wer einen Teil des Heeres verführt[6]), Schlachtverrat d. h. wer in der Schlacht den Waffengenossen im Stich läßt, fê gangi ist noxae datio d. h. Verknechtung oder doch Verpfandung zur Sühne eines Vermögenschadens bei handhafter Tat; oft wird unterschieden: 20 sol. pro culpa, pro anagrip, pro praesumtione.

Hat ein Unfreier die Höchstbuße von 900 sol. nach dem bisherigen Recht verwirkt, soll diese fortan der Herr nicht zahlen, fordern den Täter zur Tötung ausliefern und außerdem pro culpa 60 sol. zahlen. Ist er entflohn, schwört der Herr, daß er ihn nicht findet und zahlt 20 sol. Wird er gefunden, wird er zur Tötung ausgeliefert, der Herr erhält die 20 zurück pro fuga, zahlt aber 60 pro culpa[7]).

Die höchste Geldstrafe von 900 sol.[8]) für scandalum in consilio vel quolibet conventu. Konfiskation bedroht später Mord[9]).

Blendung für Hochverrat ist im Edikt nirgends vorgesehen: aber zweimal bezeugt[10]). Der König hat auch in diesem Fall das ihm sonst häufig eingeräumte Recht, die Strafe zu bestimmen, ausgeübt: es war mehr „Politik" als Rechtspflege.

---

1) 372 l. c.

2) Ed. R. 12. Wilda S. 187. Osenbrüggen § 46.

3) Ed. R. 3.

4) l. c. 4.

5) l. c. 5, 6.

6) l. c. 7.

7) G. 3.

8) Ed. R. 5, 8.

9) Nicht 10, wie Wilda S. 358, 465, eher 6 oder 3 ist die Grundzahl der Bußen hier.

10) Paul. D. V. 22. VI. 25.

Hier giebt es auch Gefängnisstrafe [1]): der Richter erhebt die Diebsbuße für Diebe und sperrt den Dieb auf 2 oder 3 Jahre ein: bei Zahlungsunfähigkeit giebt ihn der Richter zu beliebiger Bestrafung (auch Tötung?) in die Hände des Bestohlenen. Bei Rückfall wird er „dekalviert" [2]), an Stirn und Antlitz gebrandmarkt. Der Richter verkauft ihn außerhalb des Reichs (provincia). Jeder Richter hat in seiner civitas einen unterirdischen Kerker herzustellen für Diebe [3]). Züchtigung, disciplina, bei Bußunfähigkeit [4]).

Um nicht ein besonderes Weiber-Wergeld aufstellen zu müssen, läßt das Gesetz für sie häufig das gleiche Wergeld wie das ihres fingierten Bruders bezahlen [5]).

Nur einmal (bei Zahlungsunfähigkeit) wird einem Freien Geißelstrafe gedroht [6]).

In allen causae regales d. h. bei Verletzung des Fiskus = palatium (ausgenommen die Hochbuße von 900 sol.) Verdoppelung der gesetzlichen Buße als alte Gewohnheit [7]).

Seltener hier als z. B. bei den Westgoten die Auslieferung an den Gegner zu beliebiger Bestrafung [8]).

2. Pfändung. Verfahren.

Die ordentlichen Beweismittel im Straf- und Zivilprozeß sind Urkunden, Eid (mit oder ohne Mithelfer), Zeugen und gerichtlicher Kampf: je ein Paar. Die starke Verwendung von Urkunden als Wesensform, des contractus libellarius, ist aus dem Römischen herübergenommen: dagegen altgermanisch ist die beweissichernde Form des Faustpfands, wadia, und die Stellung von Bürgen (und Zeugen). Sehr auffallend ist zumal aus dem Mund des so frommen Liutprand der offene Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Kampfurteils zu ver-

---

1) So L. XIV. 80, 9.
2) Westgot. Studien S. 194.
3) de furonibus L. XIV. 80. XI.
4) Rat. p. 158. V. 10.
5) Ed. R. wiederholt G. 6.
6) Rat. p. 153. 1.
7) R. 369.
8) z. B. Rat. 158, 10. VI.
9) Osenbrüggen S. 26 sagt bei Unfreien »quasi Wergeld", besser wohl „Wertgeld".

nehmen. Testamentum ruptum liegt dann vor, wenn unter Vorlage der heiligen Evangelien oder der geweihten Waffen (ein schwaches Überbleibsel von Heidentum) der Beklagte mit seinen Eidhelfern, d. h. Nachbarn[1]), die den Hauptschwörer genau kennen, erscheint, aber nicht wagt, zu schwören oder er selbst oder einer der Eidhelfer sich ohne zu schwören davonmacht[2]).

Breves[3]) sollen fortab nur durch notarii errichtet werden, die a. 866 allgemein vorausgesetzt werden[4]).

Häufig wird Saumsal geahndet: so soll ein Pfandgläubiger, der nur eine obligatio, eine Verpfändung hat, hinter dem Käufer, der bezahlt hat, zurücktreten, wenn er diesen ein Jahr lang ruhig im Besitz gelassen[5]). Später (a. 866) sollen nur Notariatsurkunden das Grundeigentum[6]) beweisen; munimen = monumentum = Urkunde[7]).

Die testes Liutprands V. 8 sind Zeugen, nicht Eidhelfer: drei oder vier glaubhafte: Eid gegenüber dem Zeugen und der Partei quibus fides amittitur [sic]: „denen der princeps oder seine judices glauben mögen".

Bei einer Streitsache von 20 sol. und mehr, schwört der Beklagte auf die heiligen Evangelien mit 12 aidi, d. h. sacramentales: 6 benennt der Kläger, der 7. ist der Beklagte und 5 bestellt dieser; beträgt die Sache zwischen 20 und 12 sol., schwört der Beklagte selbsechst auf die geweihten Waffen, arma sacrata: 3 bestellt der Kläger, 2 der Beklagte, als 6. er selbst; beträgt die Sache aber 12 sol., schwört er selbst zu dritt: einen ernennt der Gegner, einen er selbst und der Dritte sei er selbst. Der heidnische Waffeneid gilt als geringfügigerer als[8]) der kirchliche Bibeleid.

Führung fremder Sache ohne Königs Erlaubnis ist bei Strafe verboten, ausgenommen bei Witwen, Waisen (d. h. Unmündigen) und

---

1) Eidhelfer sind de rusticis loci L. L. 198 c. 20.

2) 362, 363.

3) Verlust von Urkunden durch Feuer, Raub oder azzalatio, hache, Beil Du Cange I. p. 506.

4) Über den Streit um bezahlten Kaufpreis mit Bürgen, Eid, Kampf, wadia, Zeugen und Urkunde Rat. p. 157, 7. III.

5) Adelch. a. 866 c. 5 p. 179.

6) Adelch. a. 866 c. 7 p. 179.

7) Adelchis p. 178 c. 4.

8) l. c. 359.

andern Prozeß-Unfähigen; auch der gasindus wird von seinem Dienstherrn vertreten [1]).

Mehrfach zeigt sich, daß mehrere von Einem Herrn Freigelassene eine eng verbundene Rechtsgemeinschaft bilden, so daß die Gesetzgebung z. B. die gegenseitige Vertretung der conliberti vor Gericht besonders bei Strafe (auch für den nachgiebigen Richter) verbieten muß [2]).

Nebeneinander rechnet das Gesetz römisch nach Tagen und germanisch nach Nächten [3]).

Verboten ist die Pfändung [4]) um noch nicht fällige Schuld: darauf wie bei Diebstahl achtfacher Ersatz: aber 2 oder 3 Zeugen und Bürgschaft [5]) nach dreimaliger Mahnung; unpfändbar sind ganze Herden von Pferden (Stuten), Schweinen, und Zugtiere: nur in Ermangelung anderer Vermögensstücke; verboten ist die Pfändung eines eingerichteten Hauses [6]) wohl wegen der unverhältnismäßigen Schädigung, nicht [7]) weil damals noch die Häuser — Steinhäuser — als Fahrnis gegolten hätten. Aremanni dürfen nicht gepfändet werden 12 Tage vor dem Heeresaufbruch und 12 nach der Heimkehr (herizumskaft), wenn Gläubiger und Schuldner von Einer judicaria, 20 Tage, wenn sie von verschiedenen judicariis sind: wegen der Schwierigkeit, die Pfänder vor Verfall zu lösen [8]). Einer darf nicht für den anderen gepfändet werden, ausgenommen der nächste Gesippe und Erbe des Schuldners [9]).

Wird die gepfändete Magd beschlafen (vom Pfänder oder dessen Unfreien) vor jenen 30 oder 60 Tagen [10]), wird sie ihrem Eigner zurückgegeben, nachher kommt sie in die Gewalt des Pfänders [11]). Ersatz — ferquidi eorum [12]).

Drei Zeugen haben die Echtheit der Urkunden auch bei Stats-

1) Rat. p. 158, 11. 8: in cujus obsequio est.
2) Rat. p. 153.
3) L. XVII. 108, 109, 6.
4) Über wifare und pignorare Osenbrüggen S. 142, vgl. waïf, Bündel Stroh — jenes an Grundstücken, dies an beweglichen Gegenständen.
5) R. 366. L. 15.
6) casa ordinata.
7) Wie Osenbrüggen S. 144.
8) Abist. 21.
9) S. ga-fân R. 247.
10) Oben.
11) L. XVII. 110. VII.
12) Radelgisi divisio p. 198.

verträgen[1]) zu beschwören[2]) wie allgemein bei Privatverträgen. Der Herr des Unfreien oder aldio, den bei dessen Lebzeiten ein Verletzter wegen Diebstahls, Mord oder irgend eines Verbrechens verklagt, muß Recht gewähren: wird er erst nach dem Tode des Unfreien verklagt, wird die Klage abgewiesen[3]).

Kann ein Vermögenloser die verwirkte Buße von 20 sol. nicht zahlen, gibt ihn der publicus dem Geschädigten in Unfreiheit, bei geringerer Buße von 6 oder 12 sol. aber nur bis zur Abarbeitung[4]).

Der Fiskus verschweigt sich erst in 60, nicht, wie andere, in 30 Jahren[5]). Der Besitzer muß schwören, daß er oder sein Vater oder Großvater von einem früheren König, den er zu nennen den Mut hat, vor mehr als 60 Jahren erworben hat. Kann er das nicht behaupten und Gastald oder actor beweisen, daß es ein Krongut sei und der Besitzer kann die Verleihungsurkunde nicht verweisen, muß er herausgeben: ebenso, wenn er von Unfreien oder Aldien des Königs erworben hat, was verboten ist.

Wird ein Grundstück ohne Zuziehung einer Behörde (publicus) „gepfändet" mit der unbeweisbaren Behauptung des Eigentums, büßt der Pfänder — waifare heißt hier nur in Besitz nehmen, nicht als Pfand — mit 6 sol. wie wer einen Pfahl in ein fremdes Grundstück treibt[6]).

Von einer geordneten casa tributoria dürfen nur gepfändet werden unfreie Knechte und Mägde, Kühe und anderes Vieh: der Pfänder haftet, falls er weniger als 100 Meilen entfernt wohnt, 20 Tage: hat der Schuldner binnen dieser Frist nicht gezahlt und ist nun das lebende Pfand gestorben, oder hat getötet oder geschädigt oder ist entsprungen, so trägt der Eigentümer den Schaden, der seine Pfänder zu lösen versäumt hat. Sind binnen jener 20 Tage die Unfreien oder die Tiere gestorben oder haben sie Schaden angerichtet, hat ihn der Pfänder zu tragen: wohnen sie mehr als 100 Meilen auseinander, dann 60 Tage[7]).

Wer in seinem Wald einen Karren mit Rindern findet, beladen mit Holz oder andrem, und in sein Haus führt, ist straflos[8]).

1) p. 181.
2) quia istae cartulae veraces sunt.
3) L. 97. XVI.
4) L. XXIII. 152. X.
5) Ed. R. 369. L. XIV. 78. 9.
6) L. XXIII. 148.
7) R. 254.
8) L. XV. 82. XIII.

Der Gläubiger mahnt den Schuldner dreimal, dann darf er ihn (an den pfändbaren Sachen) pfänden: Pfändet er vor der »contestatio« d. h. hier der dritten Mahnung, muß er das Pfand achtfach zurückgeben. Niemand darf einen andern statt des Schuldners pfänden, ausgenommen den **gafand**, d. h. den nächsten Gesippen, der den Schuldner beerben würde[1]). Wer einen Unrechten gepfändet durch Unfreien oder Magd, gebe das Pfand nach Erkenntnis frei und beschwöre seinen guten Glauben: kann er das nicht, — achtfachen Ersatz[2]).

Hat ein Freier drei Bürgen gestellt, freie Männer, für Lösung seiner **wadia** und der Empfänger versäumt, das Pfand herauszugeben, büßt er wie wer keine Bürgen bereit hat[3]). Nun erfahren wir, daß böse Menschen solche Bürgen stellen, die nichts haben als ihre Person, so daß an ihnen der Gläubiger nicht zu seinem Recht kommen kann, so verordnen wir, daß die Bürgen mindestens den Betrag der **obligatio** eignen müssen. Haben sie weniger, muß sie der Gläubiger nicht annehmen und wird der Schuldner nicht frei durch ihre Stellung: er erhält Frist von 3 Tagen für Stellung tauglicher[4]).

Es fällt auf, daß der Beamte, der bei Ergreifen des Flüchtigen getötet wird, unvergolten liegt[5]), die **lex** sieht den Fall an als abgekürzten Krieg des Auswanderers gegen den ergreifenden Beamten.

Die Blutrachepflicht belastet auch uneheliche Brüder. Ganz ausgeschlossen ist die Fehde bei nicht gewollter Tötung[6]), also auch bei Tötung durch ein Tier[7]). Auch diese Gesetzgebung, diese allmälig durchgedrungene „Stats-Idee" konnte nicht mehr neben dem Rechtsgang den Fehdegang ungehemmt toben lassen: zwar haben ihn die Edikte nicht grundsätzlich verboten und bestraft, aber doch gewaltig eingeschränkt[8]). **Faida** ist allerdings, wie **Ed. R.** sie übersetzt, **inimicitia**[9]), aber doch nicht blos eine theoretisch feindselige Gesinnung, sondern eine Feindschaft, die sich in

---

1) Ed. R. 246, 247.

2) 248 l. c.

3) L. 36, 38. XIX. 128. XII.

4) L. XIX. 128. XII.

5) Osenbr. S. 10 zu R. 263. Erklärung ist nicht befriedigend.

6) R. 387. Nihil ei componatur et faida non requiratur, faida non requiratur eo quod nolendo.

7) R. 324—326. L. 136: quia mutam res (sic) fuit, non hominis studium.

8) Vgl. Dahn, Die Germanen.

9) Waitz.

Privatkrieg der beiden Sippen entladen will. Faidam requirere[1]) heißt klagen und den Wert des Getöteten (Kindes) fordern[2]): aida ist so das statt der Fehde zu Zahlende, Abkauf der Fehde; dagegen faida non requiratur: es wird Fehde und Fehdegeld ausgeschlossen[3]). Oft aber nicht immer 20 sol.[4]), bei absichtlicher Tötung mehr, nach feierlichem Vertrag[5]).

Kein Richter, actor, sonstiger Verfolger der Diebe wage es[6]), den aldio oder Unfreien anderer zu verhaften (comprehindere).

Fegangi ist ein der Schuldknechtschaft wegen compositio von 40 sol. Verfallener[7]), aber auch eine zu Pfand verfallene Sache[8]), ebenso ein delinquierender Unfreier, der ergriffen und von seinem Herrn nicht rechtzeitig aus der noxa[9]) gelöst wird.

Was jemand einem Ortsbeamten (oder auch bloßen fidelis regis) in seinen Rechtssachen anvertraut hat, kann er von diesem nach beliebig vielen Jahren zurückverlangen: der Empfänger muß ihm zu Recht stehn. Aber auch von dem Sohn des verstorbenen Empfängers kann der Übergeber binnen eines Jahres die Herausgabe verlangen, falls er die Einhaltung dieser Frist beweist. Hatte Rothari bestimmt[10]), daß der Anspruch trotz Bürgschaft und Pfand nach einem Jahr erlischt: so erachten wir den Anspruch binnen gleicher Frist ohne jene beiden erloschen[11]).

Asyl rettet auch bei versuchtem Königsmord[12]).

c) Das Verfahren.

Kampfgericht wird abgehalten bei Anklage vor dem König[13]). Wer einen andern böswillig zum Kampfe treibt, „was böse Menschen zu

1) Über Loskauf von der Fehde: »faida non requiratur« Osenbr. S. 8 (R. 74, 387. L. 127), anders Wilda S. 846.

2) So richtig Osenbr. S. 8. Anders Wilda S. 846, 2. Siegel I. S. 27.

3) Ed. R. 74, 387. Liutpr. 127: faida et anagrip non requiratur.

4) Ed. R. 188—190, 214.

5) Irrig hält Siegel I. S. 27 diese faida für einen Geldbetrag, der den Vermittlern und Schiedsrichtern für Abwendung der Fehde zu zahlen ist.

6) „Eigenmächtig, rechtlos“ muß man ergänzen.

7) Liutpr. 147.

8) Brunner I. 2. S. 241.

9) Über noxae datio Albert, Lombarda-Kommentare II. 27, 1.

10) c. 361.

11) L. XVI. 96. I.

12) Paul. D. 51.

13) R. 9.

tun pflegen", schwöre, daß er nicht böswillig die Herausforderung betreibe, sondern weil er bestimmten Verdacht hege, über Diebstahl, Brandstiftung oder worüber es sei[1]). Gegen (falsche) Anklage beim König todeswürdigen Verbrechens verteidigt sich der Angeklagte durch Eid oder, sind beide anwesend, durch Kampf eines camfio[2]). Wer die Wahl hat, wird nicht gesagt: ebenso nichts von Eidhelfern. Wird der falsche Ankläger überführt, trifft ihn Todesstrafe oder eine vom König bestimmte compositio: der bewußt falsche Ankläger zahlt sein Wergeld halb an den König, halb an den Angeklagten[3]).

Römer können nur nach königlicher Verstattung kämpfen[5]).

Die faida wird einmal mit 20 sol. abgekauft[6]), sie wird vom Gesetz möglichst zurückgedrängt: die scandala, die dann meist zur Blutrache oder sonstigen Fehde führen, werden sorgfältig vermieden.

Eidhelfer: 12 bis zu 20 sol. — Eidhelfer Eid auf die Evangelien, 6 wählt der Kläger, 5 ernennt der Beklagte, der als zwölfter schwört; bei weniger als 20 sol. wählt der Kläger 6, der Beklagte schwört auf die geweihten Waffen[7]), wie weiland im Heidentum, als siebenter und ernennt 2 Freie[8]). Der nächste Gesippe darf nicht als Eidhelfer schwören, wenn scharf verfeindet oder ganz fremd[9]). Wer wadia und Bürgschaft für einen zu leistenden Eid erhalten, hat nach 12 Nächten oder, bei unverschuldeter Behinderung (Krankheit), nach nochmals 12 Nächten zu schwören: verschleppt er den Eid, wird er sachfällig, ebenso der Gegner, der den Eid nicht binnen Jahresfrist abnimmt[10]).

Kampionen waren oft nicht Freigeborene, sondern Freigelassene; so wird vermutet er hat einen Mitfreigelassenen, unter denen häufig näherer Zusammenhang bestand, an deren Hand der campio verspricht keine Zauberkräuter oder andere Zaubersachen, nur die vertragsmäßigen

---

1) L. XIV. 71. II.
2) Zweikampf: Hartmann II. 2. S. 10.
3) Ed. R. 9.
4) S. Waitz zu Paul. D. VI. 27?
5) E. Mayer II. S. 429.
6) R. R. 188.
7) Über den Waffeneid und die Waffenweihe vgl. die Lex Alam. Chloth. 92, 1. Bajuv. 16, 5: donet arma sua ad sacrandum. Könige IX. X. R. 359, 363, 366.
8) R. 359.
9) 360.
10) 361 R.

Waffen bei sich zu führen: er wird vor dem Richter untersucht und dergleichen, wenn gefunden, ihm abgenommen und weggeworfen[1,2])

Publicare ist pfänden[3]), einziehen.

Der König sucht überall drohender Fehde durch Abkauf, compositio zuvorzukommen: aber wenn nach gezahlter compositio gleichwohl noch Rache genommen wird, tritt strenge Strafe ein. Doppelte compositio für Rache nach geleisteter compositio[4]).

Pfändung zunächst nur in civitate[5]) (Ahndung vorzeitiger Pfändung). Sonderrecht der negotiantes a. 836 (Verbot der Pfändung). Nach fünfjährigem Besitz von Liegenschaften oder Fahrhabe verteidigt sich der Besitzer gegen Anfechtung seines Besitzrechts durch Eid oder Kampf[6]).

Wer ein gekauftes Grundstück 5 Jahre unter praesentes besessen, verteidigt sich gegen die Klage des Verkäufers, er habe nur geliehen, nicht verkauft, durch die Urkunde, in der er um die Leihe gebeten wird, in deren Ermangelung durch Eid mit der gesetzlichen[7]) Zahl Eidhelfer nach dem Geldbetrag.

Anstiftung zu Meineid, Brandstiftung in bewohntem Hause, Frauenraub wird mit 100 sol. gebüßt, bei Höchstbuße des Täters 900 sol.; bei der von 300 zahlt der Anstifter 50, bei einer geringeren 40, stets die Hälfte dem König: bei Ableugnung Eid mit der gesetzlichen[8]) Zahl von Eidhelfern mit Ausschluß des Kampfes[9]).

Als Gundiperga, Ariovalds Gattin, des Ehebruchs beschuldigt wird, verlangt ihr unfreier Knecht Carellus vom König, den Ankläger durch Kampf widerlegen zu dürfen, was vor allem Volk geschieht. Erst jetzt kehrt die Königin zur früheren Würde zurück[10]). Auf Grund falscher Urkunde erwirbt man auch nicht in 30 Jahren[11]).

Wer einen Andern zu gerichtlichem Kampfe lädt wegen Diebstahl, Brandstiftung oder andrem, schwöre, daß er das nicht aus Bosheit

---

1) R. 368.

2) Beweis des Falscheides durch Kampf Adelch. a. 866 p. 179 c. 6. Liutpr. 144 »fama perjurandi«.

3) E. Mayer I. 310.

4) R. 143.

5) L. L. p. 191.

6) R. 228.

7) R. 359, 365.

8) R. 359.

9) L. XIV. 72. III.

10) Paul. D. IV. 47.

11) L. XVII. 115. XII.

tue, sondern aus begründetem Verdacht: ohne diesen Eid kommt es nicht zum Kampf[1]).

Für Schädigung durch Tiere haftet der Eigner, ohne Fehde: „weil nicht ein Mensch, eine stumme Sache" (wie im Nordgermanischen) es getan (ausgenommen ein rabiosus). Der Eigner des verwundeten oder getöteten liefert dies dem Eigner des tötenden gegen Ersatz[2]). Der gestohlene Hund wird neunfach ersetzt[3]).

Gepfändet dürfen nur werden pfändbare Sachen nach dreimaliger Mahnung des Schuldners, anderenfalls neunfacher Ersatz[4]). Für eines andern Schuld darf nur gepfändet werden der nächste Erbe, gafan[5]), Unpfändbar sind Herden von Stuten oder Schweinen. Wer den Unrechten gepfändet, stelle das ab, sobald bemerkt: der Herr des Unfreien beschwört seinen guten Glauben oder ersetzt achtfach. Gewisse Sachen sind nicht pfändbar: so Stutenherden; nur in Ermangelung von allem Pfändbaren, nur wenn der Schuldner blos Unpfändbares hat, läßt der Gläubiger durch den für Saumsal strafbaren Schuldheiß das Unpfändbare pfänden (900 sol. Buße oder 80 sol.)[6]). Auch der Schuldner hat binnen, nach der Entfernung (100 Meilen) abgestufter, Frist (20 Tage—60 Tage) seine Pfänder zu lösen[7]).

Für ein gepfändet Weib, das fremde Sat schädigt, zahlen Sippe oder Muntwalt 6 sol.[8]); hat sie der Pfänder gebunden in sein Haus geführt, zahlt er 100 sol., halb dem König halb der Sippe. Ihr Muntwalt schwört, daß er nicht böslich, um die Buße zu erhalten, die Schädigung bewirkt habe: wagt er nicht zu schwören, zahlt er 6 sol. für die via indicata[9]).

Hat ein Bestohlener einen durch Kampf oder statliches Einschreiten scheinbar des Diebstahls überführt, erhält die compositio der unschuldig Verurteilte zurück[11]).

1) L. XIV. 71. II.
2) R. 328.
R. 329.
4) R. 248.
5) R. 246—249.
6) R. 246—251.
7) R. 252.
8) R. 357.
9) R. 357. L. XXIII. 146. IV.
10) Pfändung wegen verweigerter Justiz L. L. p. 186 c. 8 a. 836, wegen Bruchs völkerrechtlichen Vertrages: Osenbrüggen §§ 54—58.
11) L. XII. 57. IV.

Wer einem andern Pfand (wadia) und einen Eidbürgen fidejussorem de sacramento gegeben, erfülle alles, was er unter wadia versprochen. Der Kläger, der das Pfand erhalten, soll die der Geburt nach Nächsten als Eidhelfer benennen, ausgenommen solche, die schwere Feindschaft mit dem Kläger haben: d. h. der ihn verwundet hat oder seinen Tod geplant oder sein Vermögen einem andern übertragen hat durch thinx: der kann wegen solcher Feindschaft nicht Eidhelfer sein, obzwar Nächstgeborener[1]).

Wer wadium gegeben und Bürgen gestellt mit 2 oder 3 Zeugen, quorum fides amittitur[3]) (lies admittitur), haftet streng: der Gläubiger darf ihn bei Zahlungssaumsal pfänden an allen pfändbaren Sachen, bei unpfändbaren Doppelersatz[4]). Hinausschiebung der Pfändung: 30 Tage nach dem Urteil[5]).

Verwundungen des gepfändeten Tieres oder Menschen werden nach der allgemeinen Bestimmung des Gesetzes[6]) gebüßt. Die offenbar sehr häufig unberechtigte Pfändung, zumal von Tieren, wird wiederholt mit schweren Strafen bedroht.

Bei den Fällen von Feld- Flur- und Viehschaden, sowie schuldhafter Pfändung, verspäteter Anzeige oder andererseits säumiger Abholung kehrt immer wieder das sich frei schwören ohne Eidhelfer, der mehrfache Ersatz des angerichteten Schadens und eine leichte Buße[7]). Bei schädigenden Schweinen kommt es auf die Zahl an, wenn über 10; Diebstahl des sonospair: der Schweinehirt, porcarius[8]) nicht von einer massa, sondern von der curtis wird besonders geschützt[9]). Schutz von Acker, Feld und Wiese[10]).

Wer ein freies Weib oder Mädchen über sein Grundstück gehen findet, aber auf dem Weg, und pfändet, büßen für sie Gesippen oder Muntwalt 6 sol.[11]): ergreift er sie und führt sie gefesselt (subinanicatam) oder gebunden in sein Haus, büßt er 100 sol.; halb dem

---

1) 360 l. c.

2) Über die wiffa, engl. waif, Pfändungszeichen: E. Mayer II. S. 214.

3) L. VIII. 1.

4) Ed. R. 366. Über Streit zwischen Gläubiger, Schuldner und Bürgen L. VIII. 15, 1.

5) L. L. 190. gastaldatus L. L. 193 a. 836.

6) 76, 128, 248.

7) R. 341—347.

8) R. 351.

9) 351—359.

10) R. 353.

11) Sicut lex est R. 357.

König. Ihr Muntwalt reinigt sich durch Eid von der Anklage, sie böslich über das fremde Feld geschickt zu haben[1]).

Wer ein schädigendes Pferd wider Recht pfändet, giebt es heraus und zahlt den halben Wert[2]).

Aber von Liutprand mißbilligt: „denn wir sind unsicher bezüglich des Gottesurteils (d. h. des Kampfes, der a. 731 nach 200 Jahren Christentum längst Gottesurteil geworden war[3])), und haben gehört, daß viele durch den Kampf ohne Gerechtigkeit ihre Sache verlieren: aber wegen der Gewohnheit unseres langobardischen Volkes können wir dieses Recht nicht abschaffen"[4]). Man sieht, der König kann nicht eine tief eingewurzelte Rechtssitte des Volkes verbieten: er muß seine höher stehende Ansicht der Volksanschauung beugen: dies Gottesurteil wird wie die andern von Päbsten und der gebildeten, höheren Geistlichkeit — Agobard von Lyon, Anfang des IX. Jahrhunderts, — verworfen[5]).

Von zehn Schweinen in seinem umzäunten Wald darf man nach R. 349, 350 eins töten, wenn mehr: achtfacher Ersatz wie bei Diebstahl; läßt man mehr als erlaubt in den Wald und werden mehr getötet, — kein Ersatz: jedoch Herausgabe bei Unschuldseid für sich und den Hirten, sonst halber Ersatz (quia servum habuit indisciplinatum: die Tiere sind ferquidi[6])).

Auch den gerichtlichen Kampf zum Unschuldbeweis der Königin Gundiperga[7]) hat man sich wohl vor dem Palast zu Pavia ausgefochten zu denken: „in Beisein alles Volkes".

Wer sein (gepfändet) Vieh heimlich aus fremdem Verschluß nimmt, ohne anzufragen, büßt wie für hoveros 20 sol.[8]).

Wer auf fremdem Grund einen Graben gezogen, hat ihn unter Ersatz alles Schadens an Bäumen und Reben wieder einzuschütten und die kleine Wette (6 sol.) zu zahlen, wie wer in fremde Erde Pfähle treibt[9]). Ebenso wer ohne Beamten (sine publico) aus eigner Macht (ex sua auctoritate) fremdes Land als eignes pfändet.

---

1) L. XXIII. 146. IV.
2) L. XI. 86. III. Bei Tötung oder Verwundung R. 343.
3) S. Dahn, Germanen, Rechtsgang und Fehdegang.
4) L. XIX. 118. II.
5) Könige VIII.
6) l. c. L. 151. X.
7) Paul. D. IV. 47.
8) R. 380.
9) l. c. 148. VI. L. XXIII. 150. VIII.

Die Fristen sind für Einlösung von Pfändern in Austrien und Neustrien verschieden[1]).

Eine spätere Teilungsurkunde zwischen Langobarden und Neapolitanern teilt nach 780 zwischen beiden und den Käufern zu einem Drittel[2]). Veräußerungen der durch solchen Vertrag geteilten Grundstücke und Zubehörden sind verboten, das Kaufgeld ist verloren. (Urkundenbekräftigung durch Eidhelfer.) Übertritt von Unfreien wird nicht geduldet[3]).

Veräußerung oder Verpfändung, **infiduciatio**, von Minderjährigen ist so ungültig wie eines Unfreien oder **haldio**[4]).

Wir haben viele Urkunden, die versichern, daß Ehefrauen erklären, nicht gezwungen zu handeln (aber nicht Mädchen oder Witwen)[5]): in Gegenwart des **princeps** (s. Titel des Königs), Richters oder Schuldheiß oder zwei oder drei Gesippen, die die Hand auf die Urkunde legen: so stimmt der Muntwalt zu: der Schreiber darf nur schreiben unter Wissen der Gesippen und des Ortsrichters[6]).

Die Unsicherheit der Zeit und der streng formale Rechtsgang, die Unklagbarkeit formaler Verträge spiegelt sich in der Voraussetzung von Bürgen bei gar vielen Verträgen, z. B. familienrechtlichen[7]).

Von Gottesurteil und Unschuldseid des Verfahrens vor weltlichem Gericht ist zu unterscheiden die **purgatio canonica** bei üblem Leumund eines Geistlichen (auch durch Eid)[8]).

War eine **wadia** gegeben, bleibt bei künftigem Streit hierüber das frühere Gericht zuständig[9]).

Das Wergeld — die Buße — ist Abkauf der Fehde: deshalb erhalten die Weiber keine **compositio**[10]), nur in Ermangelung von Schwertmagen die Hälfte, die andere der König[11]). Unverheiratete und verheiratete Töchter beerben die Eltern durchaus[12]). Stirbt eine der

---

1) L. 108. V.
2) Arich. p. 181.
3) l. c. 14.
) L. 17. XII. 58, 5 pontificium = potestatem.
5) Vgl. zu L. XI. 29? Ed. R. 243. Vgl. Bluhme in der großen Ausgabe.
6) Verdächtig XI. p. 99.
E d. R. 178.
8) C. D. L. I. p. 535.
9) Gemäß Ed. R. 360. 362. 366. L. V. 8.
10) L. VIII. 13.
11) VII. 13.
12) Nach L. I. 1.

Unverheirateten, beerben sie die Schwestern, aber die Verheiratete wird beerbt von dem, der sie per **mundium** zur Seinen gemacht hat, das ist der Mann, aber nicht als Käufer[1]).

Auch hier, wie bei allen Germanen, ist das ordentliche, regelmäßige Beweismittel der Unschuldeid mit Eidhelfern[2]).

Se eduniare[2]) ist: sich als unschuldig erweisen, durch Eid und Eidhelfer oder gerichtlichen Kampf.

Eid der Unkenntnis der fugaces nach Friedensverträgen[3].

Drei Eidhelfer von sechs vom Gegner vorgeschlagenen[4]): Urkunden, Hauptbeweismittel bei Landerwerb, launegild[5]).

Eidhelfer werden beim Unschuldseid nicht stets verlangt[6]).

In anderen Fällen schlägt eine Partei sechs — Schiedsschwörer — vor, von denen die andere drei vorschlägt, die die Echtheit von Urkunden beschwören[7]).

Der Eidhelfer (Schwurzeugengedanke) begegnet auch Radelgisi divisio[8]), wenn 12 von der Gegenpartei Gewählte deren Unschuld beschwören: der **Gegner** darf die 12 Eidhelfer auswählen[9]).

Anziehend ist die Kasuistik manchmal bei der Eidhilfe für den Unschuldseid. Ward eine wadia gegeben und Eidhelfer benannt und kam es zur Eidleistung, und waren die heiligen Bücher bereits aufgelegt, ein Eidhelfer trachtet aber, sich zu entziehen, so daß der Eid vereitelt wird (rumpatur: nicht gebrochen), so schwöre der, daß die Eidhelfer „reinlich" (munditer), richtig mit ihm schwören würden. Die Eidfrist beträgt für die Näheren 12 Nächte (immer noch nach Nächten wird gerechnet), für die Ferneren, z. B. in Austria oder in Tuscien, 24 Nächte. Im Notfall muß er einen anderen Eidhelfer stellen, gemäß der wadia[10]). (Schaden ist zu ersetzen.)

Nach so langer Herrschaft des Christentums hat der Kampf hier

---

1) L. V. 8.
2) Ed. R. 3.
3) L. L. p. 198 c. 17 f. Auslieferung von Brandstiftern.
4) L. L. 184 c. 4.
5) R. 359.
6) Ed. R. 9.
7) Pactum c. a. 780 p. 181, ähnliches damals häufig: eine Partei muß 12 „Eider" stellen können p. 201, 198.
8) p. 201.
9) a. 836 c. 13.
10) L. XII. 61. 8.

freilich den Charakter eines Gottesgerichts angenommen[1]), was er ursprünglich durchaus nicht war, sondern ein Stück Fehdegang, eingeschaltet zur Entscheidung einer Frage, die durch Eid nicht zu entscheiden war[2]).

Aber der bedeutendste dieser Könige: Liutprand — es ist derselbe, der den Hexenglauben bekämpft — drückt seinen starken Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Beweismittels aus, lange vor Agobard von Lyon[3]): quia incerti sumus de judicio Dei et multos audivimus per pugnam sine justitia causam suam perdere: sed propter consuetudinem gentis nostrae Langobardorum legem ipsam vetare non possumus[4]).

Von naiver Unlogik ist dagegen viel später die Herabsetzung des Strafmaßes, ist der Schuldbeweis durch Kampf, nicht durch Zeugen, erbracht[5]). In manchen Fällen wird der Kampfbeweis geradezu verboten[6]). Gewissenseide sollen ihn ersetzen[7]).

Der gerichtliche Kampf wird hier gar häufig zugelassen[8]), und zwar hier und jetzt — nach so langer Herrschaft des Christentums — allerdings als Gottesurteil[9]), wie bei Burgunden[10]) und Baiern[11]).

Der gerichtliche Kampf wird aber doch nicht gern statt der Eide zugelassen[12]): hier ist also die Auffassung des gerichtlichen Kampfes als Gottesgericht offenbar nicht ganz zur Herrschaft durchgedrungen.

Später, nach a. 774, bestimmt Arichis von Benevent, wie fern eine Witwe über einen Teil ihres Vermögens, z. B. als Seelgeräte, ohne Zustimmung ihrer Söhne verfügen können soll[13]).

---

1) Ed. R. 198 per pugnam ad Dei judicium decernatur.

2) Vgl. meine Abhandlung: Fehdegang und Rechtsgang der Germanen, Bausteine II. S. 76.

3) Könige XI.

4) L. 118.

5) Ariprand I. 1.

6) R. 164—166. Grim. 1, 2, 4. L. 72.

7) 71. 118.

8) R. 9, 198, 202, 213, 228, 365, 368, 381. Grimoald 7. L. 21, 56, 68, 71, 118, 121.

9) R. 198. L. 21.

10) 80, 2.

11) II. 1, 2. XVI. 1, 2.

12) Ed. R. 164: quia grave et impium videtur esse ut talis causa sub uno scuto per pugnam dimittatur.

13) Arich. p. 175, 16.

Freischwören muß man sich vom Verdacht, flüchtige Unfreie zu bergen [1]).

Von der Ehrlosigkeit der mittelalterlichen campiones erscheint hier keine Spur: es wird ihnen nur Anlegung von Zauberkräutern und anderen derartigen Dingen verboten: zugelassen nur die Waffen, die vorher vereinbart worden, nicht, wie anderwärts später, durch Gesetz festgestellt sind: bei Verdacht werden sie vor dem Kampf vor dem Richter untersucht und gefundene Zaubermittel weggeworfen. Nur wird vermutet, daß sie dem Stand der Freigelassenen (der Prozeßpartei?) angehören [2]). Nach jener Untersuchung erklärt der camfio vor dem Richter nochmals, keine Zaubermittel bei sich zu haben: dann schreitet er zum Kampf.

Der geplante Zweikampf zwischen Alahis und Kuninkpert war kein gerichtlicher Beweisakt über Recht und Unrecht [3]).

Der König giebt Prozeßunfähigen den Vertreter, dessen sie bedürfen [4]), aber auch der solche in obsequio hat.

Die Bestimmungen Rotharis über den 30jährigen Besitz werden wiederholt [5]): ist die Schenkungsurkunde durch gairethinx oder launegild oder durch conparationes(?) bekräftigt und hat er die verlesenen Dinge (res ipsas unde legerit) nicht besessen, und behauptet, er habe seine Aufschreibung (monimen) verloren, so kann der Gegner nach 30 Jahren oder mehr ihn nicht mehr ansprechen (facundiam loquendi cum monimen ipsum), vielmehr besitzt der Besitzer von 30 Jahren weiter: vor 30 Jahren habe er das Recht [6]), mit seinem monimen zu klagen [7]).

Nach 20jährigem unverklagtem Besitzstand kann man wegen Bauten oder Änderungen nicht mehr belangt werden [8]).

Nach 30jährigem Dienst darf Unfreier oder haldio nicht mehr seine Freiheit durch Zweikampf mit dem Herrn erstreiten, aber dieser ihm auch nicht das bisherige peculium — Leihgut — entziehen [9]). Ebenso kann nach 30 in Freiheit verlebten Jahren diese nicht durch

1) L. L. p. 791 c. 6.
2) l. c. 368: in manum parentes (sic) aut conliberti sui(?).
3) Paul. D. V. 40.
4) Rat. 159, 11. VII.
5) L. XII. 54, 1.
6) pontificium wie in der L. R. Rhaet. Cur. Könige VIII.
7) L. XII. 54. 1.
8) Arich. p. 175 c. 13. Vgl. Grim. c. 4: mit 30jähriger Frist.
9) Grim. 1.

Kampf angefochten werden, vielmehr beweist dieser seine Freiheit durch Eid und seine gesetzlichen Eidhelfer[1]).

Wer Häuser (**casas**), unfreies Gesinde (**familias**) oder Ländereien 30 Jahre volkskundig besessen, muß nicht kämpfen, sondern verteidigt sich, je nach dem Betrag des Wertes[2]), mit seinem Eid[3]).

In Ligurien hatten vor a. 774 Langobarden und Neapolitaner Landbesitz: 20jähriger Besitz soll entscheiden: für **fundora**, **fundata**, **exfundata**, für die kein Kaufpreis bezahlt worden, soll je zur Hälfte geteilt werden[4]).

Der Freigelassene soll dem Richter und den Nachbarn „öfter" (**saepius**) seine Freiheit dartun, zur größeren Sicherheit, auch außer Prozesses[5]).

Die Partei zahlt 20 sol. für Urteilschelte gegen Schuldheiß oder **judex**: aber die Schelte an den König ist nicht zu büßen. Hat der **judex** gegen das Gesetz geurteilt, zahlt er 20 sol. dem König, 20 sol. dem Schelter: er schwöre dann, nicht mit bösem Gewissen oder bestochen falsch geurteilt zu haben, sondern weil ihm das Gesetz so erschien[6]).

Wer in fremder Stadt einen Rechtsstreit hat, gehe mit einem Brief seines Richters zu dem dortigen **judex**: erledigt dieser seine Sache in 8 Tagen, büßt er dem Kläger 20 sol. und 30 sol. dem König. Kann er sie erledigen, so schicke er in 12 Tagen vor den König, 20 sol. an den Kläger[7]). Hat ihm Richter oder Schuldheiß nach dem Gesetz geurteilt und er sich nicht gefügt, büße er 20 sol. Ward aber eine Sache nur per **arbitrium** entschieden und hat er beim König geklagt, haftet er nicht: hat er gegen das Recht entschieden, büßt er 40 sol.: halb dem König, halb dem Kläger. Nach einem angegriffenen **arbitrium**, hat er vor diesem unbestochen seinen guten Glauben beschworen, bleibt er straflos[8]).

Kann das ursprünglich Geschuldete nicht geleistet werden, so wird

---

1) G. 2.
2) Ed. R. 359.
3) G. 4.
4) Arichis a. 780 p. 181.
5) L. XII. 55, 2.
6) L. IX. 28. X.
7) L. 28. IX.
8) L. XI. 28, 3.

ein gleiches, z. B. ein gleichwertiger Unfreier, gestellt. Wie häufig im **Ed. Theoderici**[1]).

Begehen Königsknechte gewisse Verbrechen mutwilliger Gewalt: **hove-rus**, Wegsperre, **mara-wuorf** oder andere leichtere Vergehen, so trifft sie die gleiche Buße, wie andere **exercitales**: also wie wehrpflichtige (trotz schwankendem Sprachgebrauch) Freie: sie erfreuen sich also, ihrer Zugehörigkeit zum König halber, keiner Bevorzugung durch das Gesetz[2]).

d) Das Privatrecht.

1. Muntschaft.

Der Grundbegriff des germanischen Familienrechts, die Muntschaft, gilt für alle waffenunfähigen freien Männer und ergreift als Geschlechtsmuntschaft hier alle Weiber, so lange sie leben: der nächste waffenfähige Schwertmag — also der eheliche Vater — aber nicht der noch nicht handlungsfähige Erbe[3]) ist zunächst berufener Muntwalt, in dessen Ermangelung der Bruder, der Oheim (Vatersbruder) usw.[4])

In dieser Muntschaft bleibt das Mädchen auch bei der Verheiratung, löst der Bräutigam die Muntschaft nicht ab um den Muntschatz, auch **meta**: **mundium** bezeichnet beides: den Betrag und das Recht über die Frau.

Diese Muntschaft wird dem bisherigen Muntwalt um eine vereinbarte Summe, die auch **mundium** oder auch **meta** heißt, abgelöst[4]).

Filia in capillo ist ein Mädchen, unverheiratet, im Haus, **in sinu patris**: diese trugen das Haar freiwallend, verheiratete in „Knoten" gebunden. In der Haartracht der Männer besteht hier eine Ausnahme von der sonstigen germanischen Sitte: Verscheerung war hier ein Zeichen der Freilassung. Das Abnehmen des ersten Flaumbartes — Liutprand gegenüber Pippin — hat damit nichts zu schaffen, begründet eine neue Art von Wahl-Sohnschaft.

Die **meta** darf beliebig gering sein, aber nicht höher als für einen **judex 400 sol.**, für andere **nobiles homines 300 sol.**[5]), ähn-

1) Könige IV. (ferquidi).

2) R. 373: also gilt R. 27, 30, 277, 380 auch für sie.

3) R. 182.

4) Über die Muntschaft-Berechtigten: Vater, Bruder, andere Gesippen, Ehemann, dessen Schwertmagen — also eigener Sohn der Witwe —, der König R. 178, 181, 182, 184, 192, 195, 197, 199, L. 12, 31, 119. Über **tradere** und **tollere uxorem, commendare** R. 197; **tradere** war Regel, aber nicht wesentlich.

5) L. XV. 89. VI. Osenbrüggen § 36.

lich wie bei den Westgoten[1]) scheinen die vornehmen Geschlechter sich durch Wetteifer hierbei geschädigt zu haben. Deshalb wohl[2]) beschränkte Liutprand[3]) diese bei dem **judex**, „dem vornehmsten Langobarden", auf **400 sol.**, bei anderen auf **300 sol.**[4]).

Will ein Langobarde bei der Eheschließung seiner Frau eine Morgengabe bestellen, so zeige er am Tage darauf, d. h. nach der Hochzeit, vor ihren Gesippen und Freunden eine Urkunde, von Zeugen bekräftigt, und spreche: „sehet hier, was ich meiner Gattin als Morgengabe gegeben habe", so daß künftig in dieser Sache ein Meineid nicht vorkomme. Wir wollen aber als Morgengabe nicht mehr zulassen, als den vierten Teil des Vermögens des Gebers; weniger als ein Viertel darf er geben, aber nicht mehr[5]).

Eine Art Obervormundschaft steht dem König zu: die curtis regia hat die Muntschaft, falls es an fähigen Gesippen fehlt: er ist der allgemeine Muntwalt für alle, die eines anderen darben[6]). Witwen, die keine Gesippen haben und nicht wieder heiraten, können so am Hof des Königs Zuflucht finden.

Die **meta** = **me-phio** soll unter Liutprand bei einem **judex** nicht über **400 sol.**, sonst **300 sol.** betragen[7]), der Frau zu eigen. **Exenium**, ist Hochzeitgeschenk[8]), das einer aus den Freunden giebt: er giebt aber auch der Braut, das Geschenk erhält der Muntwalt[9]).

Der Grundsatz der strengen, lebenslänglichen Geschlechtsmuntschaft für jedes im Reich nach Langobardenrecht lebende Weib wird durchgeführt[10]): zumal kann sie weder Liegenschaften noch Fahrnis ohne

---

1) Westgot. Studien.

2) Ähnlich bei den Westgoten, Westgot. Studien.

3) L. 89.

4) Ähnlich L. Sax. 10, 43, 49: 300 sol. Form. ad 182 R. sind 100 die Hälfte einer Vertrags-meta.

5) L. V. 7, vgl. ähnliche Beschränkungen im Westgotenrecht, Westgot. Forschungen.

6) Ed. R. 182: si parentes non habuerit, tunc ad curtem regis habeat refugium et mundium ejus sit in potestatem regis.

7) R. 178, 199.

8) Ed. R. 184 ad ducem Sic. 14. Greg. M. epistolae XI. 33. XII. 23.

9) Eo quod maritus, si launigild requisitum fuerit, ipse debet solvere.

10) R. 204: nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis Langobardorum viventem liceat in sui potestatem arbitrium, id est selpmundia vivere, nisi semper sub potestatem virorum aut certe regis debeat permanere.

Willen ihres Muntwalts verschenken oder sonst veräußern[1]). In Ermangelung von muntschaftfähigen Gesippen greift die Muntschaft des Königs als oberste und subsidiäre ein.

Die Sippe der Frau steht hinter dem Muntwalt als Schutz der Frau[2]) gegen diesen.

Wo ein Muntwalt fehlt, oder sich verfehlt, treten die parentes ein[3]).

Dieser natürliche Zusammenhang der Frau mit ihrer Sippe und deren Schutzpflicht bleibt bestehen, auch wenn der Ehemann das mundium erworben hatte, falls er dieses zur Strafe wegen Mißbrauchs verwirkt[3]).

Hat nach Verlobung einer Freien (sponsalitia und firmatio der fabola) der Bräutigam zwei Jahre gesäumt, sie zu nehmen und die Hochzeit verzögert — ausgenommen echte Not — kann der Vater, Bruder oder sonstige Muntwalt den Vertragsbürgen belangen, daß er den Brautschatz (meta) leiste, den er am Verlobungstage versprochen und man darf die Braut einem anderen (Freien) zur Ehe geben: die vertragene meta geht an die Braut über[4]).

Fällt die Muntschaft über ein freies Mädchen beim Tod der Eltern an den Hof des Königs und hat Vater oder Bruder eine Schuld hinterlassen, zahlt sie diese zu dem Teil, zu dem sie jene beerbt[5]).

Subsidiäre Haftung des Muntwalts der Frau für deren Vergehen: dagegen prinzipale des Herrn[6]) für seinen Unfreien oder Schädigung durch sein Tier.

Tochter oder Schwester mag der Muntwalt jedem Freien verloben[7]) und darf sie nicht binnen zwei Jahren einem anderen verloben, d. h. erst wenn der Verlobte zwei Jahre gesäumt hat, sie zu holen: sonst zahlt er die beredete Vertragsstrafe und sein Wergeld im Palast: eben dies zahlt der neue Bräutigam, die doppelte meta und nach dem alten Edikt: das Mädchen verwirkt sein Erbrecht: die Gesippen können ihr nichts zuwenden: „denn dies, d. h. der Verlöbnisbruch um Geldes willen, hat sehr überhand genommen" und ebenso die Fehden, die streng vermieden werden sollen.

---

1) parentes aut mundowald Li. 148.
2) R. 182.
3) R. 183.
4) Ed. R. 178.
5) l. c. 384; ebenso uneheliche Kinder.
6) Rive S. 237. Osenbr. S. 117.
7) R. 178. L. 119. III.

Als eine bedeutsame Anerkennung individueller Freiheit, wie sie sogar heute noch in den Rechten und Sitten mancher Stände nicht erreicht ist, erscheint das Recht ehemündiger Mädchen, sich gegen den Willen des Muntwalts und der Sippe zu verheiraten: der Muntwalt verliert zur Strafe das mundium, will er das Mädchen zur Ehe zwingen, ausgenommen Vater und Bruder, bei denen nur liebevolle Beweggründe vermutet werden[1]).

Die streng durchgeführte und rechtereiche Geschlechtsmuntschaft mußte aber gegen Mißbrauch geschützt werden: sie sollte wegen gewisser Handlungen des Muntwalts (Vater und Bruder ausgenommen), zur Strafe verwirkt werden: dann schritt, in Ermangelung vertrauenswürdiger Gesippen, der allgemeine, eventuelle und oberste Muntwalt ein: der König[2]): die letzte Zuflucht führt in das palatium[3]).

Bedeutsam ist der Kulturfortschritt, vielleicht aus Einfluß der Kirche, daß das Weib vom Muntwalt nicht mehr zu einer bestimmten Ehe gezwungen werden kann: vielmehr erlischt dann seine Muntschaft und sie hat die Wahl, sich mit ihrer Habe in den Schutz des Königs, als ihres Muntwalts, zu kommendieren oder zu ihren Gesippen heimzukehren: dieser Zwang wird ebensowenig geduldet, als wenn der Muntwalt der Mündel nach dem Leben trachtet oder ihre Vergewaltigung begünstigt (ausgenommen wohl von all dem Vater und Bruder)[4]): es sei denn, er reinigt sich durch Eid von diesen Beschuldigungen. Auch, wirft der Muntwalt seiner Mündel stuprum (im Text steht adulterium) vor, hat sie dies Wahlrecht.

Wer die Braut eines anderen, mit deren Einwilligung, heiratet, zahlt den Gesippen oder dem Muntwalt 20 sol. anagrip und 20 sol. pro faida und den beredeten Muntschatz. Der Verunrechter zahlt dem Bräutigam die meta doppelt[5]). Wer die Braut eines anderen raubt, zahlt den Gesippen oder dem Muntwalt die Hochbuße von 900 sol., halb dem König, halb den nächsten Gesippen der Braut und den beredeten Brautschatz doppelt[6]), ebenso die Gesippen, die arglistig die Braut einem anderen verloben.

Folgt ein freies Mädchen einem fremden Unfreien außer Landes,

1) L. 12, 120.
2) Ed. R. 195.
3) l. c. 196.
4) Ed. R. 195.
5) Ed. R. 190.
6) 191 l. c.

foris provincia[1]), verfolgen sie ihre Gesippen und sein Herr, der unverantworlich bleibt, behufs der gesetzlichen Bestrafung[2]).

Nimmt Weib oder Mädchen wissentlich einer Ehefrau ihren Mann, verwirkt sie all ihr Vermögen, halb an den König, halb an deren Gesippen: der Mann aber nehme seine frühere Frau wieder und halte sie in Ehren, wie der gesetzlichen Ehefrau zukömmt. Die andere rechne es sich zur Schuld, die an dieser sich vergangen haben, und sie erhalte keine Buße und Fehde sei ausgeschlossen[3]).

Man muß unter **mundium** verstehen: I. den Geldwert des **mundiums** = **meta** und II. das Recht aus der Muntschaft.

Beschuldigt der Bräutigam die Braut nach der Verlobung der Buhlschaft, dürfen sie die Gesippen mit 12 Eidhelfern reinigen, worauf sie der Bräutigam zu heiraten hat[4]), bei Strafe der verdoppelten, früher beredeten **meta**: wird sie nicht gereinigt, nimmt der Bräutigam, was er (als **meta**) gegeben zurück und sie trifft die Strafe des **stuprum** (**adulterium** sagt das Gesetz)[5]).

Über die Geschlechtsmuntschaft nur Freier s. R. und L.[6]), sie ist, wie ein Recht, so sittliche und Rechtspflicht[7]); daher zur Strafe Verlust, „Verwirkung"[8]).

Das Mädchen, das ohne der Gesippen Verstattung zum Gatten gelaufen, kann von dessen Erben, stirbt er vor Bestellung des Muntschatzes, keine **meta** verlangen[9]).

Aber das Langobardenrecht zeigt darin einen erheblichen Kulturfortschritt, einen Schutz der individuellen Freiheit der Mädchen (und Witwen), daß der Muntwalt sie nicht wider Willen zur Ehe geben kann: versucht er das, verwirkt er zur Strafe die Muntschaft. Von dieser Regel sind nur Vater und Bruder ausgenommen, „weil man bei diesen nächsten Gesippen nicht vermuten kann, daß sie ihr Recht gegen das Mädchen übel anwenden".

Buhlschaft (**stuprum**) der verlobten Braut wird wie Ehebruch

---

1) Ed. R. 193.

2) l. c.

3) Ed. R. 188, 190, 214. G. 8.

4) l. c. 170.

5) Nach l. c. 211—213 Tötung.

6) R. 182, 204, 214, 244. L. 127.

7) Ofenbr. 81.

8) R. 182, 214. L. 121, 126, 127, 182, 195, 204. L. 12, 100, 120. Obervormuntschaft. Wilda S. 802. Grim. 6.

XVII. 114.

(adulterium) mit dem Tode bestraft[1]), eine Nachwirkung altgermanischer Strenge in diesen Auffassungen.

Das Verlöbnis wird aufgehoben, wird die Braut aussätzig, von Dämonen besessen oder auf beiden Augen blind: der Bräutigam nimmt seine Gaben zurück und kann nicht zur Heirat gezwungen werden: auch üble Nachrede soll ihn dafür nicht treffen, denn er hat sie nicht aus Vernachlässigung im Stich gelassen, sondern wegen Sündenstrafe und Krankheit — als Himmelsstrafe gilt die Besessenheit[2]).

Wer seine Frau ohne gesetzlichen Grund verstößt und eine andere ins Haus „über" sie einführt, zahlt 500 sol., halb dem König, halb den Gesippen der Frau, auch verliert er die Muntschaft über die Frau, die auf Wunsch mit Vermögen und Muntschaft zu ihren Gesippen zurückkehrt[3]). Wird die Frau wissentlich fälschlich des Ehebruchs oder der Lebensnachstellung geziehen, mag sie sich reinigen durch Kampf oder Eid der Gesippen[4]). Danach schwört der Mann selbzwölf mit seinen Gesippen, daß er nicht böslich und arglistig ihr den Vorwurf gemacht, um sie zu entlassen, sondern diese Worte auf Grund bestimmten Verdachts gehört habe: damit sei er frei von Schuld. Wagt er nicht so zu schwören, zahlt er ihr Wergeld als ob er ihren Bruder getötet hätte, halb dem König, halb ihren Gesippen.

Der Muntwalt (ausgenommen Vater oder Bruder, von denen böse Absicht nicht angenommen wird), der die Mündel gegen ihren Willen verheiraten (oder sie töten) will, verwirkt die Muntschaft: sie kann mit ihrem Vermögen dem Königshof sich kommendieren, oder ihren Gesippen, in deren Schutz sie immer zurückkehren kann[5]), ebenso, wenn sie der Muntwalt Hexe (strigam) gescholten oder wegen Buhlschaft, und sich nicht reinigen kann von dieser Scheltrede; der Schelter darf und muß beweisen, nur in Jähzorn gescholten zu haben.

Wer eine Ehefrau unschuldig (d. h. nicht in den Fällen[6])) getötet hat, zahlt 1200 sol., halb dem König, halb ihren Gesippen, aber ihr Sohn nimmt ihre Morgengabe und faderfio, in Ermangelung.

Das mundium, die Geschlechtsmuntschaft, ist Gewalt und Schutz,

1) Ed. R. 179, 211—213.
2) Ed. R. 180.
3) G. 6.
4) G. 7.
5) R. 195.
6) R. 196, 197, 198, 202, 211, 212.

Recht und Pflicht, potestas virorum[1]), aber nur über Freie[2]). Aldii und aldiae sind in dieser Hinsicht Freien gleich[3]). Auch der römische Ehemann erwirbt das mundium über seine langobardische Frau[4]). Er schuldet ihr Treue, deren Bruch sein Recht aufhebt[5]).

Wer eine fremde oder eigene aldia zur Ehe nehmen will, mache sie zur widribora[7]), sonst werden die Kinder nicht eheliche, sondern naturales[8]).

Heiratet ein aldio eine aldia und erzeugt Kinder mit ihr, zahlt aber nicht den Muntschatz, gehören die Kinder dem aldio (wohl versehentlich statt patronus), dessen die Mutter ist: im folgenden Satz ist sie ausgefallen: hat er das mundium bezahlt, so sind sie des Vaters[9]) mit gleichem Recht mit diesem gegenüber dessen Herrn (wie nach R. 218).

Stirbt die Braut, bevor Vater oder anderer Muntwalt sie dem Bräutigam übergeben, erhält dieser den Brautschatz zurück[10]). Heiratet ein aldio eine Vollfreie, fulcfrea, zahlt er ihr den Muntschatz, hat Kinder und stirbt — will die Frau nicht in dem Hause bleiben und wollen ihre Gesippen sie wieder aufnehmen, sollen sie den Muntschatz zurückgeben: dann soll die Frau ohne Morgengabe oder anderes von dem Vermögen des Verstorbenen zu ihren Gesippen zurückkehren. Wenn Kinder nicht im Hause des Verstorbenen bleiben, sollen sie ihr Vatergut aufgeben und das für ihre Mutter bezahlte mundium zurückzahlen[11]).

Gesippen oder Muntwalt, die die Braut einem anderen zuführen, zahlen dem getäuschten Bräutigam das Doppelte der beredeten meta[12]).

Ist die traditio einer Braut versprochen, aber nicht erfolgt, so muß sie bei ihrer Wiederverheiratung durch seine Erben an den zweiten

---

1) R. 204.
2) R. 182, 214.
3) L. 126, 171.
4) L. 127. R. 204.
5) R. 182, 195—197. L. 12, 100, 120. Grim. 6.
6) A. M. Kraut I. S. 58, 318.
7) Nach R. 222.
8) L. XVII. 106. III.
9) L. XIX. 126. X.
10) Ed. R. 215.
11) 216.
12) R. 192.

Gatten erfolgen, die das halbe mundium erhalten, „denn ohne traditio hat die Sache keine Gültigkeit“ [1]).

Die Versäumnis der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Pflicht, die Braut abzuholen, löst die Verlobung (sponsalitia, fabula firmata) [2]).

Das mundium über die Witwe vererbt nicht an die Sippe des ersten Mannes, weil (? wenn) sie der Wiederverheiratung widerstrebten, sondern fällt an die Sippe der Witwe zurück [3]), oder an den König: ebenso, wenn sie der Muntwalt schlecht behandelt.

Der Muntwalt eines Weibes, der es Hexe, strigam (quod est mascam) gescholten, ausgenommen Vater oder Bruder [4]), verwirkt die Muntschaft, wenn er nicht mit 12 Eidhelfern beschwört, die Worte nur im Zorn, nicht der Wahrheit gemäß, gesprochen zu haben: dann kommt er mit 20 sol. Buße ab: beharrt er auf der Behauptung, kommt es zum Urteil Gottes durch einen campfio.

Der Preis für das mundium heißt die meta [5]), auch selbst mundium: diese Gleichheit der Benennung hat viel Verwirrung angerichtet.

Die Gabe für die Gattin wird bei dem judex auf höchstens 400 sol., bei anderen nobiles homines auf 300 sol. beschränkt: sie wird amtlich geschätzt [6]).

Kein Gatte darf seiner Frau aus seinem Vermögen mehr zuwenden in irgend welcher Weise, als er ihr am Hochzeittage, gemäß L. 7, an metphio und morgencap gegeben hat: weiteres ist ungültig [7]).

Der Verlobungsakt ist sponsalitia, favola, Vertrag [8]): dabei ist wesentlich, oder doch bräuchlich, der Verlobungsring [9]).

Verstößt der Mann ohne Grund die Ehefrau und führt eine andere in das Haus, zahlt er 500 sol., halb dem König, halb ihren Gesippen und verwirkt das mundium. Sie hat die Wahl, zu ihm zurückzukehren oder mit mundium und Vermögen zu ihren Gesippen [10]).

---

1) R. 183.
2) R. 167, 178, 179, 191, 192.
3) R. 182.
4) Ed. R. 197.
mêd, mephio R. 199. Homeyer S. 273 Sp. II.
6) sub aestimatione data et adpretiata. L. XV. 89. VI.
7) L. XVI. 103. VIII.
8) Weinhold S. 223. Osenbr. 85 § 36, mephio S. 85.
9) L. 30.
10) G. 6.

Wird die Frau vom Mann des Ehebruchs oder der Lebensnachstellung beschuldigt, verteidigt sie sich durch Kampf oder Eid ihrer Gesippen: darauf schwört der Mann selbzwölft, daß er nicht aus Bosheit, um sie los zu werden, sondern mit gutem Grund jene Beschuldigung erhoben: wagt er nicht zu schwören, zahlt er ihr Wergeld, als ob er ihren Bruder getötet hätte, halb dem König, halb ihren Gesippen [1]. Weiß ein Weib, daß ein Mann verheiratet und bringt doch in das Haus, und nimmt der Frau den Mann, so verwirkt sie all ihr Vermögen, halb an den König, halb an ihre Gesippen, und der Mann nimmt die erste Frau wieder zu sich: Fehde (d. h. Abkauf der Fehde) ist unstatthaft [2].

Die Ehefrau, die nach Aufforderung des Mannes mit einem anderen gebuhlt, wird getötet [3]: „sie durfte solchen Auftrag weder erfüllen, noch verschweigen". Hat der Mann mit eigner Magd oder einer anderen gebuhlt, soll die Frau den König und die Richter anrufen. Der Mann, der dieses scandalum verursacht zahle ihren Gesippen soviel, wie wenn sie in einem scandalum getötet wäre, ihr Wergeld [4]. Ihr Vermögen geht über auf ihre Kinder, eventuell auf ihre Gesippen: „denn wir glauben, der Elende hat das getan, das Weib los zu werden und ihr Geld zu gewinnen". Der Ehebrecher wird den Gesippen der Frau verknechtet, nicht dem einverstandenen Mann. Weist die Frau die Aufforderung ab und zeigt sie an, zahlt der Mann 50 sol., wie nach L. 72, wer sonst einen „bösen Rat" gegeben [5].

Bei Wiederverheiratung der Witwe zahlt der zweite Gatte dem nächsten Erben des ersten die Hälfte des von dem ersten versprochenen Brautschatzes: lehnt er ab, nimmt die Frau Morgengabe, und was sie von den Gesippen hergebracht: fader-fio. Die Gesippen des Verstorbenen sollen das mundium über sie nicht erhalten, sondern ihre Gesippen, die sie dem ersten gegeben, in deren Ermangelung fällt das mundium an den König (ad curtem regis). Und will oder kann das Weib einen Gatten nicht haben, soll sie einen Muntwalt wählen. Behandelt der sie schlecht, kehrt sie zu ihren Gesippen heim und tritt in deren Ermangelung in die Munt des Königs [6].

---

1) G. 7.
2) G. 8.
3) Nach R. 212, vgl. L. XXI. 130. I.
4) R. 378.
5) L. XXI. 130. I.
6) Ed. R. 182.

Bei Wiederverheiratung der Witwe erhalten die Gesippen des ersten Mannes nicht das mundium über sie, wenn sie sich der Wiederverheiratung widersetzt haben, sondern ihre Gesippen, in deren Ermangelung der König[1]).

Kehrt die Witwe in das Haus des Vaters oder Bruders zurück und haben diese ihr mundium abgelöst (liberare), noch[2]) zu anderen Schwestern: stirbt nun Vater oder Bruder und kommen sie zur Teilung von deren Erbe mit anderen Gesippen oder dem Fiskus, dann soll die Witwe im voraus haben: Morgengabe und met met-fio (Brautschatz), das andere Vermögen, daß sie bei Verheiratung erhalten hat von Vater oder Bruder (fader-fio), teilt sie mit den anderen Schwestern: diese nehmen als voraus mittat in confuso cum alias sorores, was Vater oder Bruder pro mundium liberandum den Gesippen des verstorbenen Gatten gegeben haben: das übrige Vermögen von Vater oder Bruder teilen sie nach Köpfen[3]).

Heiratet die Witwe wieder, muß sie, wie das erstemal, zur Gattin gegeben werden, „sonst haben die Verhältnisse keine Festigkeit", anderenfalls zu ihren Gesippen zurückkehren oder Zuflucht am Hofe des Königs suchen. Der Brautschatz fällt zur Hälfte an die Erben des ersten Mannes[4]).

Die Verwirkung der Muntschaft wegen schlechter Behandlung des Mündels[5]) wird weiter ausgeführt, die Fälle schlechter Behandlung werden aufgezählt: Lebensbedrohung durch Hunger, Verweigerung von Kleider und Schuh, gemäß dem Vermögensmaß, oder (geplante) Verheiratung mit dem aldio oder Unfreien eines anderen, schmähliche Geißelung (ausgenommen als Kind in anständiger Zucht in Unterweisung in weiblichen Handarbeiten, oder in Abgewöhnung übler Laster — wie die eigene Tochter) oder zwangsweise Anhaltung zu unanständigen Verrichtungen oder wegen Buhlschaft (adulteratio). Aber auch einem Freien darf sie nicht wider Willen zur Ehe gegeben werden: „denn schlechter kann sie nicht behandelt werden, als wenn sie Einem zum Weibe gegeben wird, den sie nicht will", eine Feinfühligkeit dieser Barbaren, die länger als ein Jahrtausend anderen Familienrechten fremd bleibt[6]).

---

1) R. 182.
2) Ed. R. 183.
3) Ed. R. 158, 160, 199.
4) Ed. R. 183.
5) R. 182.
6) L. XIX. 120. IV.

Der Bräutigam hat die Braut binnen 2 Jahren, **post fabolam factam**, d. h. nach der Verlobungsberedung, als Weib zu holen[1].

Auch bei der Verlobung zahlt der Bräutigam ein **launegild** (s. unten Schenkung): ein **exenium** erhält einer der Freunde.

Verlobt der Vater die Tochter, der Bruder die Schwester, sei sie mit dem zufrieden, was ihr aus dem väterlichen oder mütterlichen Vermögen am Hochzeittag gegeben wird, und verlange nicht mehr[2].

L. XIX. 120. IV. stellt fest, was unter der schlechten „Behandlung" (mala tractatio) zu verstehen sei, wegen der der Muntwalt noch die Muntschaft über das Mädchen (fream suam) verwirkt[3]: Hunger, Versagung von Kleidern und Schuh, oder wenn er sie einem (fremden) Unfreien oder Haldien zur Frau geben will, oder sie schimpflich (turpiter battederit) geschlagen, ausgenommen eine Minderjährige zur Erlernung von Handarbeiten oder eine Unart abzugewöhnen, wie die eigene Tochter, oder wenn er sie zu unaussprechlicher Arbeit angehalten oder sie verführt hat. Auch das ist „schlechte Behandlung", wenn er sie wider Willen einem Manne vermählt: „schlechtere Behandlung giebt es nicht, als wenn sie dem gegeben wird, den sie nicht will": er verwirkt dadurch die Muntschaft[4].

Verbot der Ehe mit Stiefmutter, Stieftochter, verwitweten Schwägerin[5].

Bei Wiederverheiratung der Witwe zahlt der Bräutigam nur die Hälfte der **meta** des ersten Mannes[6].

Der Muntwalt der Witwe darf sie nicht vor Jahresfrist verschleiern, vielmehr macht sie dies dem König klar und erbittet seine Verstattung: anderenfalls fällt, wenn sie es will, ihre Muntschaft und ihr Vermögen an den Palast[7]. Ihr Wankelmut wird geahndet; tritt sie ins Kloster mit einem Drittel ihrer Habe, bleibt dies nach ihrem Tode dem Kloster, ist sie kinderlos: die Hälfte. Bleibt sie im Hause, verfügt sie als Seelgeräte über ein Drittel, zwei Drittel fallen an ihren Muntwalt[8].

---

1) R. 178.

2) Ed. R. 181.

3) R. 182.

4) Verletzungen und Verführung werden gestraft nach R. 43—74. — L. XIX. 120.

5) R. 185.

6) R. 182.

7) L. XVI. 100. V.

8) l. c. 101. VI.

In unerlaubter Ehe oder in erlaubter zu früh (?) Geborene[1]), denen die ehelichen Brüder (nicht auch Schwestern?) einen Erbteil freiwillig gegeben, sollen diesen unentreißbar behalten; der Vater aber kann sie in keiner Weise, auch nicht durch **thinx** — also Vertrag unter Lebenden — zu Erben einsetzen: was also sonst zulässig war. Das verordnen wir, auf daß die Männer rechtmäßige Frauen nehmen, nicht unerlaubte Verbindungen schließen: andere Schwertmagen, in Ermangelung von Brüdern, können aber erst nach 30 Jahren jene Zuwendungen nicht mehr anfechten.

Kinder aus verbotener Ehe[2]) — Stiefmutter, Stieftochter, Witwe des Bruders, Schwester der verstorbenen Gattin — „weil auch die **canones** über jene Schwestern oder Brüder so verfügen" (ausdrückliche Unterwerfung unter das Kirchenrecht[3])) werden nicht gesetzliche Erben ihrer Väter: sondern die Gesippen, in deren Ermangelung der Fiskus, nehmen das Vermögen[4]).

Kinder von einer Nebenfrau, zumal bei, nach kanonischem Recht, inzestuoser Verbindung, sollen „durch kein Mittel menschlicher Schlauheit" von ihrem Erzeuger Schenkung nehmen können[5]).

Morgengabe giebt es nur für Langobarden: der Ehemann soll am anderen Tage den Gesippen und Freunden die von Zeugen bekräftigte Urkunde vorzeigen und sprechen: „da seht, was ich meiner Frau als Morgengabe gegeben": das darf zwar weniger, aber nicht mehr als ein Viertel seines Vermögens ausmachen[6]).

Heiratet ein Römer eine Langobardin, zahlt er deren Muntschatz, und heiratet sie nach dessen Tod, ohne Willen seiner Gesippen, einen anderen, ist weder Fehde noch **anagrip** verfallen, weil, nachdem sie einen Römer geheiratet und dieser den Muntschatz bezahlt hat, sie und die Kinder aus dieser Ehe Römer geworden: also weder Fehde noch **anagrip**, ganz wie wenn er eine andere Römerin geheiratet hätte[7]).

In Notfällen, wenn Gesippen fehlen oder versagen, greift der König ein: der Gastalde des Königs oder der **sculdahis** liefert die

1) L. XVII. 204. 1: de inlecito matrimonio (fehlt aut?) ante tempo nati.

2) Ehehindernisse: Osenbrüggen § 37.

3) Vgl. auch in einem Brief des Pabstes, der in der ganzen Welt das Haupt der Kirchen Gottes und der Priester ist: er mahnt darin, solche Ehen nicht schließen zu lassen (wie in Baiern, Burgund usw.).

4) L. 33.

5) Arich. p. 173 c. 8.

6) Osenbrüggen § 35, 36.

7) L. XIX. 127. XI.

Freie wegen einfacher Buhlschaft an den König zu beliebiger Strafe, bei Versagen der Sippe, die Heirat verlangen kann (neben anagrip, 20 sol.), anderenfalls 100 sol., halb dem König, halb dem Muntwalt [1]).

Heiratet eine Freier ein freies Mädchen ohne Verstattung der Gesippen — 20 sol. pro anagrip, 20 sol. pro faida und das Muntgeld nach dem Gesetz [2]). Stirbt die Verlobte, bevor sie zur Ehe übergeben, erhält der Bräutigam, was er als meta gegeben, ihr Vermögen fällt an ihren Muntwalt. Reich ist Kasuistik der Verheiratung von Haldien mit Freien, Unfreien, Haldien. Heiratet ein Unfreier eine Freie — Todesstrafe für ihn, Recht der Gesippen: das Weib zu töten oder über die Gränze zu verkaufen [3]): säumen sie mit dieser Wahl, führt der Gastald das Weib an den Hof des Königs unter die Spinnmägde, pisele [4]): so schroff ist noch die Kluft dieser Stände, so empfindlich die Familienehre. Doch kann der Herr die zur widribora Freigelassene, per gairethinx, amund machen, „er giebt ihr die vier Wege".

Will ein Weib [5]) ins Kloster treten und hat sie Söhne (oder Töchter ist irrig beigefügt, diese haben doch keine Muntschaft über sie), so trete sie ein mit einem Drittel ihres Vermögens, und nach des Sohnes Tod bleibe sie in diesem Kloster: hat sie keinen Sohn, tritt sie ein mit der Hälfte, die nach ihrem Tode dem Kloster verbleibt. Blieb sie im Hause, kann sie über ein Drittel frei verfügen als Seelgeräte, oder wie sie sonst will, zwei Drittel fallen an ihren Muntwalt [6]).

Über die Witwe, die vorschnell Gelübde abgelegt und zurückgenommen [7]): sie verfügt über ein Drittel: kein Langobarde verfügt über mehr, als er der Frau an metfio und an Morgengabe [8]) gegeben.

Der Muntwalt einer Witwe darf ihr erst nach einem Jahr nach ihrer Verwitwung den Schleier geben. Will sie ihn vor dieser Frist nehmen, trage sie ihren Wunsch dem König im palatium vor und

---

1) Ed. R. 189.
2) R. 214.
3) R. 216—221.
4) R. 221.
5) Gemäß 100 V.
6) L. XVII. 101. VI.
7) L XVII. a. 729. 101. VI.
8) L. 7.

erhalte den Schleier nach sorgfältiger Befragung und Untersuchung. Hat das ein anderer, ohne Königs Erlaubnis getan, zahlt er dem König sein Wergeld und Muntschaft und Vermögen des Weibes geht auf den König über. Gleich nach dem Tode des Mannes, so lang der Schmerz frisch, mag man sie leicht zu allem bewegen. Ist sie in sich zurückgekehrt und die Sinnlichkeit erwacht und sie in Buhlschaft geraten, so ist sie weder Religiose noch Laiin. Tut das ein anderer als ihr Muntwalt, zahlt er sein Wergeld an den König, und sie selbst und ihr Vermögen fällt an den König [1]).

Durch den Verlobungsring wird die weltliche Braut dem Bräutigam gefestigt (**sub-arrare**), „wie viel mehr muß die Vergelübdete dem himmlischen Bräutigam durch den Schleier gesichert sein" [2]). Eine so schuldig Gewordene verwirkt all ihr Vermögen an den König, der sie auch ins Kloster schicken oder sonst über sie verfügen kann; der einwilligende Muntwalt zahlt sein Wergeld, der nicht Einwilligende erhält 300 **sol.**, wie der König; der Entführer zahlt dem König 600 **sol.**, der Räuber zahlt 1000 **sol.**, also 100 mehr, als der weltliche Bräutigam erhält [3]).

Vater oder Bruder können ein Mädchen einem Freien verloben [4]), nach der Verlobung aber erst nach 2 Jahren einem anderen zur Ehe geben, bei Meidung einer beredeten Vertragsstrafe und Zahlung des Wergeldes an den König, auch der Bevorzugte zahlt dies: n i m m t er die verlobte Braut eines anderen, die doppelte **meta**, ebenso und sein Wergeld an den König: Vater und Bruder, die nicht zugestimmt, sind nicht straffällig. Das Mädchen, welches das gewollt, verliert jeden Anspruch auf das Erbe und geht nackt und leer des Vermögens des Vaters oder Bruders, die ihr mit keinem Mittel irgend etwas zuwenden können. „Denn in unserem Volk hat das Laster, die Geldgier, zugenommen": wir wollen Feindschaften und Fehden ausschließen. Ist aber nach dem Verlöbnis solche Feindschaft unter den beiden Sippen ausgebrochen, daß es zum Totschlag unter ihnen kam, büße der schuldige Teil die beredete Vertragsstrafe und sei damit ledig: „denn es ist nicht gut, dahin eine Verwandte zu geben, wo Mord-Feindschaft besteht" [5]).

---

1) L. XVI. 102. V.

2) XI. 30. I. Nirgends wird im Edikt eine Buße von 600 ausgesprochen, auch nicht R. 190.

3) R. 191.

4) R. 178.

5) L. XIX. 119. III.

Excepto pater et frater[1]), sie müssen das mundium nicht erwerben: sie verwirken es nicht, wie die anderen Gesippen: so durch Ehezwang[2]); Motiv: natürliche Liebe. Das von anderen verwirkte mundium fällt an sie oder den Hof[3]). Compositio für Frauenraub, L. 31.

Der Muntwalt verwirkt auch sein mundium, wenn er ein noch nicht 12jähriges Mädchen vermählt: Hochbuße von 900 sol.[4]).

Weiber dürfen nicht geschlechtsunreife Knaben vor dem 14. Jahr zur Ehe nehmen, wenn nicht ihr Vater oder Großvater und die Gesippen das beschließen: die Ehe ist nichtig und wird getrennt, das Weib darf nicht zu anderer Ehe schreiten, bis der Knabe ehemündig: dann entscheidet der, ob er sie oder eine andere heiraten will. Heiratet sie ein anderer, hat dieser nicht das metfio zu geben, wie sonst einer Braut, nur die Hälfte, wie einer Witwe[5]). Wer aber den Knaben so beraten, Gesippe oder Fremder, zahlt 100 sol., halb dem König, halb dem Knaben[6]).

Ein Minderjähriger (unter 18 Jahren) kann auf Grund seines Geständnisses allein nicht verurteilt werden[7]).

Wer sich ein Mädchen unter 12 Jahren verlobt oder heiratet (entführt), büße für Entführung[8]) 90 sol., halb dem König, halb dem Kind, das zurückkehre in sein Haus und zu seinem Gelde und sich ruhig verhalte bis zu jenem Alter: dann wähle und heirate sie, wen sie will. Ihr Muntwalt, der eingewilligt oder sie übergeben hatte, zahle dem sacrum palatium 300 sol. und verwirke die Muntschaft an den König und lebe mit ihrem Vermögen in der Muntschaft des palatium, d. h. des Königs. Vater oder Bruder dürfen sie jedem ihnen Beliebigen verloben: damit wird ihr Recht gegen Ed. R. erhöht[9]), wenn nicht diese beiden.

Ungültig sind Ehen mit geschlechtsunreifen Knaben, die nicht der Vater oder Großvater (unter 13 Jahren) beschlossen. Stirbt dann dieser, so kann der Knabe nicht eine andere heiraten bis zur Voll-

1) R. 195—197.
2) R. 195—7, 199.
3) R. 195.
4) Über Ehemündigkeit R. 117.
5) R. 182, 183.
6) L. XIX. 129. XIII.
7) Arich. p. 173 c. 7.
8) Nach Ed. R. 186. 187.
9) Oben.

jährigkeit, und alsdann diese oder eine andere[1]): jene kann nur den halben Muntschatz (wie eine Witwe) erhalten: der Anstifter zahlt 50 sol. dem Knaben, 50 dem König.

Wer einen eheunreifen Knaben verheiratet, büßt an den Palast, die Ehe ist ungültig: der König schützt den Knaben, der des Vaters und Großvaters darbt: die vorzeitig Vermählte kann nicht heiraten, bis er ehemündig: heiratet sie einen anderen, erhält sie nur die meta einer Witwe[2]).

Es gab viel Streit über die Ehemündigkeit der Mädchen: c. 12 hatte das 12. Jahr bestimmt: L. verordnet nun das 12. vollendete Jahr[3]).

Wer ein Weib in der Munt eines anderen zum Eide treibt, zahlt 50 sol. dem Muntwalt, 50 dem Palast[4]).

Die Sitte, nicht mehr die Wehrfähigkeit zu prüfen, sondern ein bestimmtes Jahr als Altersstufe (?) der Volljährigkeit anzunehmen (und zwar das vollendete 12.), haben die Langobarden, wie die meisten Germanen, von den Römern herübergenommen[5]).

Die Volljährigkeit wird für Jünglinge auf das vollendete 18. Jahr gestellt[6]): Weiber stehen lebenslänglich unter Muntschaft: nur, um Schulden des Vaters zu bezahlen, darf er veräußern mit Genehmigung des Herzogs (Königs?) (principis) jenes Landes, damit die Last der Zinsen (onor statt onus solidorum) nicht anwachse. Für ein Seelgeräte darf er nur veräußern unter Mitwirkung eines vollverlässigen Sendlings des Königs: anders nur, wenn er, noch minderjährig, tödlich erkrankt[7]).

Ein Minderjähriger vor vollendetem 18. Jahre kann sich verloben und verheiraten, meta und Morgengabe geben, sich verpflichten, Bürgen stellen und Urkunden ausstellen: auch der hierbei tätige Bürge oder Schreiber bleibt ohne Nachteil: also Ausnahme von der Regel der Geschäftsunfähigkeit, zum Vorteil der Eheschließung[8]).

Ausnahmsweise sollen Minderjährige bei Hungersnot mit einem Boten des princeps (hier = rex) oder senum, Richter, veräußern zur

---

1) L. XIX. 129. XIII.
2) R. 182.
3) L. XVII. 112. IX.
4) L. XV. 93. X.
5) Ed. R. 155.
6) L. IX. 4.
7) L. 19. I.
8) XIX. 17. II.

Abwendung des Hungers unter Verantwortung vor Gott: dieser Beauftragte selbst darf nicht von ihm kaufen: eine Urkunde muß den Notkauf bestätigen. Ist die Not vorüber, bleibt es bei den früheren[1] Bestimmungen.

Hat eine Langobardin einen Römer geheiratet und der die Muntschaft über sie erworben, sie aber nach dessen Tod einen anderen geheiratet, ohne den Willen seiner Erben, wird weder faida noch anagrip verlangt; denn sie ist wegen der Muntschaft Römerin geworden, die Kinder sind nach der lex des ersten Mannes Römer und leben nach der lex ihres Vaters: daher hat, wer sie später heiratet, faida und anagrip sowenig wie bei einer anderen Römerin zu entrichten[2].

Geht ein Mädchen ohne Willen der Eltern heimlich zum Ehemann und ist ihr eine meta weder gegeben noch versprochen und stirbt der Mann, bevor er das mundium über sie erworben, soll die Witwe nicht von seinen Erben die meta verlangen, weil sie ohne Willen ihrer Eltern zum Ehemann gegangen[3].

Ein Minderjähriger darf nicht veräußern, aber[4] Ehe schließen und hierbei Morgengabe und meta zahlen und Urkunde und Bürgen bestellen.

Fühlt der Minderjährige in Krankheit Todesgefahr heranschreiten, soll er zum Heil seiner Seele heiligen Orten oder Hospizen aus seinem Vermögen zuwenden, so viel er will. Und das soll stäte dauern und bestehen[5].

Bei Festsetzung der Volljährigkeitsstufe: auch und die Schreiber solcher abweichenden Vertragsurkunden bleiben straffrei. In Erbschaftssachen sollen sie schreiben nach dem Gesetz[6].

Gar „fiskalisch“ war die Forderung, daß ein Minderjähriger zwar nicht an andere, wohl aber an den König solle verschenken können: darüber hatte es viele Rechtsstreite (contentiones) gegeben. Liutprand hebt dies angebliche Vorrecht des Fiskus auf[7].

---

1) L. 19. 58. XXIII. 149. VIII.

2) L. XIX. 127. XI.

3) L. XVII. 114. XI; im Schlußsatz ist ein Verbum zu exquirere (potuerit?) ausgefallen.

4) Nach L. XIX. 117. I.

5) L. IX. 19.

6) Über falsche Urkunden R. 243. L. XV. 91, 8.

7) L. XVI. 99. IV.

Im Notfall tritt das subsidiäre mundium des Königs (curtis, palatium), der auch ein subsidiäres Folgerecht hat[1]): bei Verwirkung des mundiums, z. B. des Ehemannes, hat die Frau die Wahl, zu ihrer Sippe zurückzukehren oder das mundium des Königs im Palast aufzusuchen[2]).

Ist das mundium eines Mädchens dem Hof des Königs angefallen, zahlt es eine Schuld des Vaters oder Bruders zu dem Teil, zu dem es Erbin geworden[3]).

Will ein Minderjähriger (infans, d. h. unter 18 Jahren) mit seinen Brüdern oder (anderen) Gesippen teilen, rufe er den Richter an, der das selbst oder durch seinen missus, einen gottesfürchtigen Mann, ohne jeden Schaden für den Minderjährigen mit den Gesippen ins Werk setze, zu dauerndem Bestand[4]). Ähnlich, klagt ein Dritter gegen einen Minderjährigen: auch hier versammelt der Richter die Gesippen oder sendet einen vertrauenswerten Vertreter und sorgt für Fernhaltung jedes Schadens: Gott möge ihn belohnen oder bestrafen, je nach seinem Urteil: er und der Vertreter haftet für jeden Schaden[5]).

Sehr sorgfältig ist die Fürsorge für Minderjährige (Kinder) zu Zeiten von Hungersnot: sie sollen in solcher Not mit einem Sendling des Königs (princeps) oder dem Ortsrichter von Land oder anderem Vermögen soviel verkaufen, als den Hungertod abwendet. Der Richter prüft den Sachverhalt, bestätigt ihn urkundlich und darf nicht selbst als Käufer auftreten: Gott wird sie nach Verdienst belohnen oder bestrafen. Das ältere Edikt[6]) wird dadurch nicht verdorben, nur der Hungersnot wird gewichen[7, 8]).

Will eine Frau unter Zustimmung des Ehemannes, oder mit diesem gemeinsam handelnd, veräußern, sollen der Käufer oder die Verkäufer dies zweien oder dreien der nächsten Gesippen der Frau bekannt geben: behauptet sie in deren Gegenwart oder des zuständigen Richters[9])

1) R. 160, 163, 182.

2) 195—197.

3) R. 385.

4) L. XIV. 74. V.

5) L. l. c. XIV. 75. VI.

6) L. 19, 58.

7) L. XXIII. 129. VII.

8) Mündelgut E. Mayer II. S. 225. Weibergut, Veräußerung E. Mayer S. 5. Streit um das mundium einer Fremden R. 165. Tradere, tollere uxorem L. 126. Die curtis regis als Obervormundschaft.

9) Judici qui in loco fuerit L. IX. 22.

Gewalt, soll der Kauf nicht gültig sein. Anderenfalls legen Richter oder Gesippen ihre Hände auf die Urkunde: dadurch wird sie perfekt, auch wenn sie nach dem Tode des Mannes wieder heiratet. Schreibt der »scriva« anderes ohne Wissen von Richtern oder Gesippen, haftet er wegen Fälschung der (ungültigen) Urkunde. Bleibt sie allein im Hause zurück, erbt sie ihren gesetzlichen Pflichtteil[1]).

2. Familienerbrecht. (Besondere Streitfragen.)

Bleiben nach dem Tod des Vaters Söhne ungeteilt im Hause und hat einer von ihnen im Dienste des Königs oder Richters (obsequium regis aut judicis) etwas erworben, so habe er dies als einen Voraus über die Teile der Brüder hinaus: was er aber draußen im Feld erwirbt und im Hause abgiebt, sei allen Brüdern gemein: was er aber einem Bruder durch gairethinx verliehen, soll dieser voraushaben. Hat ein heiratender Bruder von einem anderen Bruder die meta, den Muntschatz, erhalten[2]), so ist ihm dieser Betrag zu gut zu rechnen. Den Nachlaß der Eltern teilen sie nach Köpfen[3]).

Der Vater darf den Sohn nicht ohne ausreichende Schuld enterben und nicht, was er ihm nach dem Gesetz hinterlassen soll, einem anderen thingare[4]).

Das Gesetz setzt einen Teil des väterlichen Vermögens als nur aus bestimmten Verschuldungen des Sohnes entziehbar voraus[5]): solche culpae sind: Lebensnachstellungen des Sohnes, absichtliche Verwundung, Buhlschaft mit der Stiefmutter: aber auch die Söhne dürfen ihr Vermögen nicht ohne Vaters Verstattung veräußern (thingare, alienare), ausgenommen, sie haben eheliche oder uneheliche Kinder an diese[6]).

Seltene Ausnahme ist es, bezieht eine Tochter, wenn ein Bruder fehlt, die Bußen für die erschlagenen Gesippen, z. B. den Vater[7]).

Die justitia ist die der Frau zukommende meta[8]).

Die Annahme Pippins an Sohnes Statt (durch Abnehmen des

---

1) Ed. R. 199.
2) Könige XI.
3) l. c. 167.
4) l. c. 168.
5) l. c. 168.
6) l. c. 170.
7) Arich. p. 172 c. 5.
8) R. 187—191, 214.

Haares) durch Liutprand[1]) bewirkt nicht privatrechtliche Annahme an Sohnes Statt: nur ein Pietätverhältnis.

Wenn jemand „verzweifelt", den Lebensmut aufgegeben hat (si quis se disperaverit) wegen hohen Alters oder eines Siechtums, keine Kinder mehr erwartet, sein Vermögen einem anderen vergabt hat (thingaverit) und nun doch Kinder erzeugt, so soll jede frühere thingatio aufgehoben sein: eheliche Söhne, Töchter, aber auch uneheliche Kinder (für ihr Erbteil) sollen ihn beerben: der frühere Empfänger soll nur soviel erhalten, als andere Verwandte (nicht Kinder) oder der Fiskus erhalten haben würde, falls keine thingatio stattgefunden hätte[2]).

Wird einem Ehemann vorgehalten, nicht er, sondern ein anderer habe das mundium über die Frau, schwört jener mit 12 Eidhelfern, von einem bestimmten Mann das mundium erworben zu haben, und sichert sich dadurch. Auch hierüber soll es nicht zum Kampf kommen[3]). Ebenso reinigt er sich durch solche Eide von dem Verdacht, die Frau ermordet zu haben[4]).

Das uneheliche Kind fremder Magd von einem Freien bleibt Eigentum des Herrn, bis der Vater es von diesem kauft und durch thingare[5]) freiläßt: dann kann der Vater diesem Kind auch letztwillig durch thingare[6]) hinterlassen. Ward das nicht freigekauft, bleibt es im Eigentum des Herrn der Mutter. Bastard erbt nicht, weil Knecht[7]), hat ihm der Vater nichts per thingare vermacht: aber die (ihm erkaufte?) Freiheit verbleibt ihm[8]).

3. Vertragsrecht.

Forderungsrecht. Verträge. Rechtsgeschäfte.

Wer einem anderen Pfand und Eidbürge gegeben, gebe ihm 12 Nächte — noch wird, wie zu Tacitus Zeit, nach Nächten gerechnet — den Eid zu leisten: kann der wegen Krankheit oder anderer Ursache nicht in dieser Frist, werde ihm eine zweite, gleich lange, ge-

1) Paul. D. VI. 53.
2) l. c. 171.
3) Ed. R. 164 und 165 gleichlautend, ebenso 166.
4) 166.
5) S. unten S. 223.
6) S. unten.
7) threus.
8) l. c. 157.

geben: schwört er auch in dieser und binnen Jahresfrist nicht freiwillig, willkürlich hinauszögernd, dann verliere der Zögerer die Streitsache und es gewinne sie der andere. Und umgekehrt: verschleppt es der Empfänger des Pfandes ein ganzes Jahr, den Eid entgegenzunehmen, soll er keine Sprache (facundiam) mehr haben, über die Sache zu reden, sondern der Eidwillige sie sicher besitzen [1]).

Wadia gewährt immer mehr Sicherheit im Streitverfahren als Bürgen oder Zeugen [2]), am meisten beide zusammen [3]).

Wer seinen Bürgen oder anderen Schuldner gepfändet hat, muß, holt jener das Pfand nicht in 12 Tagen zurück, auch Knecht oder Magd bewachen, Flucht zu verhüten, darf aber die Gepfändeten für sich arbeiten lassen, faciat eum sibi operas facere, wie seine eignen Unfreien. Auch darf er nochmal pfänden, repignerare, zum doppelten Betrag der Schuld. Hat der Gepfändete in 30 Tagen in Austrien oder Neustrien, in 60 in Tuscien, die Pfänder nicht gelöst, so verliert er die Pfänder: das ist den anderen Volksrichtern fremd [4]). Der Pfänder verfolgt außerdem einen Schadensanspruch mit erleichtertem Beweis.

Wer eine fremde Mühle absichtlich anzündet, leistet dreifachen Ersatz für alles was verbrennt. Wer eine fremde Mühle eigenmächtig [5]) abhaut, capellare, oder eine Schleuse bricht: der dabei säumige Richter zahlt 20 sol. dem König, angehalten vom stolesaz [6]).

Das firmare geschieht vor König oder judex [7]).

Ein häufiger Fall der Vertragsschuld ist (wie bei den Burgunden) die Bürgschaft [8]), daher das Gesetz wiederholt sagt: fidejussor vel debitor [9]).

Eine Schenkung ohne launegild oder thingatio ist ungültig. Dies war bisher im Edikt nicht gesagt, ward aber stets so geurteilt: nun ließen wir es, Irrtum zu meiden, so ins Edikt schreiben. In solchem Fall folge der nächste Gesippe: der Schenker kann die Schenkung

1) 361.
2) Rat. p. 157, 8. IV.
3) Über die Beweiskraft von wadia-Urkunden nach 5, 10, 20 Jahren L. VIII. 16. II.
4) L. XVII. 108. V.
5) R. 149.
6) R. 150.
7) L. VIII. 15, 1.
8) Könige XI.
9) L. XVII. 108, 109. V. VI.

zurücknehmen, ausgenommen, sie erfolgte an eine Kirche, eine Stätte der Heiligen, ein Hospiz als Seelgeräte [1]).

Wer eine Sache auf Grund einer Urkunde (monimen, cartola donationis) durch gairethinx oder launegild erhalten, ersitzt sie auch bei Verlust der Urkunde in 30 Jahren [2]).

Veräußert ein Weib unter Mitwirkung des Mannes und zweier oder dreier Gesippen [3]) und des Ortsrichters ihr Vermögen, so bleibt das gültig, wenn diese oder der Richter die Hand auf die Urkunde (cartola) legt: hat der Schreiber ohne Kenntnis von Richter und Gesippen geschrieben, wird er wegen Fälschung gestraft und die Veräußerung ist ungültig: ebenso, wenn sie vor jenen Zeugen über Gewalt klagt: gültig bleibt sie auch, wenn sie nach dem Tode jenes Gatten einen anderen heiratet [4]). Wer Unfreie freilassen will, tue dies in der Kirche vor dem Altar: dadurch werden sie, wie bei viermaliger Freigebung oben, fulcfrea und amund: zu Haldien läßt man nicht in der Kirche frei, sondern durch Freibrief oder sonst wie [5]).

Die Schenkungsurkunde Theodelindens und ihres Knaben Adroald für ihren Schutzheiligen Sankt Johannes [6]), dagegen fabola firma ist jede mündliche Beredung: z. B. auch des mundiums [7]).

Im Urkundenwesen ist, wie bei den Burgunden, eine Mischung des Römischen mit dem Barbarischen eingetreten [8]).

Wer einen Schuldschein, cautio, ausgestellt, aber nicht Sachen verpfändet hat, weder einzeln (nominatim), noch allgemein, kann die Sachen verkaufen, aber nicht, wenn sie einzeln verpfändet sind und die Urkunde nicht eingelöst ist [9]).

Die Schreiber sollen Urkunden (cartolas) entweder nach langobardischem Recht, „das höchst offenkundig und fast allen bekannt ist“ oder nach römischem Recht schreiben, nicht anders als in diesen Gesetzen steht: gegen beider Gesetze sollen sie nicht schreiben. Wissen sie

---

1) L. XIV. 73. IV.

2) Schon nach Grimoald und L. XII. 54. I.

3) Ähnlich, aber verdächtig L. XI. 30. I. Ein Weib soll nur veräußern vor König, princeps, judex, 2 oder 3 Zeugen mit Einwilligung des Muntwalts und mittels Urkunde.

4) L. IX. 22. IV.

5) IX. 23. V.

6) Bei Paul. D. IV. 21.

7) Osenbrüggen S. 85.

8) Fauriel I. p. 449.

9) L. XIII. 67. III.

das Recht nicht, sollen sie andere fragen, und wenn sie es nicht ganz erkunden können, nicht schreiben, bei Strafe des Wergeldes: ausgenommen, conliberti haben anderes beredet oder beide Parteien haben vertragsmäßig Abweichung von der lex vereinbart: das Erbrecht (d. h. wohl der Pflichtteil) wird nach dem Gesetz geschrieben [1]). Für Fälschung bleibt es bei R. 243.

Das Recht von wadia und Bürgen [2]) wird [3]) weiter gebildet: der Pfandgläubiger kann zahlungsunfähige Bürgen ablehnen, der Schuldner muß binnen 3 Tagen genügende stellen.

Thingare, ein öffentliches formales Rechtsgeschäft, z. B. zur Bestellung eines Unehelichen zum Erben [4]).

Später verkauft „im Garten des dux Alarchis (Alachis? [5]))" dieser ein Grundstück an Walperth, erstem Priester der Marienkirche, für 4 Goldsolidi: der Notar Wigrifrid errichtet das Pergament, schreibt es, erhebt es (levat) vom Boden und übergiebt es dem Käufer: unterzeichnende Zeugen sind 2 Lupo, Wolfrid, Roaro, Rochepert, Liutprand und mehrere andere: es ist kein Römer bei diesem rein langobardischen Fall [6]); abgeschrieben, exemplavi, hat es Diakon Leo.

Regelmäßig vertraute man Sachen zur Aufbewahrung oder Leihe nur an gegen Bürgschaft und Pfand [7]).

Bürgschaft — bei den Burgunden — und Pfand daneben bei den Langobarden, spielten in und außer des Prozesses eine gar wichtige Rolle bei den meisten Rechtsgeschäften [8]).

Wenn bei Streit zwischen Gläubiger, Schuldner und Bürgen der Gläubiger behauptet: „hierfür hab' ich Pfand erhalten" und der Bürge leugnet, hat nicht der Bürge zu schwören, sondern der Schuldner allein (wie c. 230) schwöre bei den Evangelien oder den Waffen, über diese Sache weder Pfand noch Bürgen bestellt zu haben [9]).

---

1) XV. 91. VIII.
2) L. XIX. 128. XII.
3) 36, 38.
4) R. 157.
5) Zu Cremona, vgl. E. Mayer.
6) C. D. L. II. p. 48.
7) z. B. L. XVI. 96. I.
8) Vgl. L. XVI. 96. I.
9) l. c. 366.

Nach Jahresfrist verliert sein Recht, wer ohne Pfand und Bürgschaft gegeben[1]).

Wer fremdes Gut verkauft, haftet dem Käufer und dem Eigentümer[2]).

Wer von Unbekanntem ein Pferd gekauft, schwört, weder Dieb noch Diebsgenosse zu sein, und es zu künden, wenn er auf den Verkäufer stoße: und giebt das Pferd heraus: der Rückempfänger aber leistet achtfachen Ersatz, wird er der Lüge überführt[3]).

Roß oder Rind darf nur innerhalb der Stadtmauern, auf dem Markt (mercato) in Gegenwart der Richter, die den Verkäufer kennen: sonst gilt der Käufer als Dieb, a. 836. Lösung der Hand mit 50 sol., den Unfreien löst sein Herr mit 25 sol.[4]). Die Zeugen müssen sein: personae utiles, quibus credatur[5]).

Auch ein Pferd soll auf offnem Markt (in mercato) oder vor zwei oder drei Zeugen gekauft werden, aber nicht heimlich: die Zeugen sollen den Kauf beschwören, wenn sie nicht dem Richter oder dem König auch ohne Eid glaubhaft scheinen: kann der Käufer nur sagen: ich hab' es von einem Franken gekauft, oder: ich weiß nicht von wem, muß er die Diebesbuße zahlen[6]). Der Richter hat in jeder Stadt eine unterirdische Höhle: in diese sperrt er den Dieb für 2 oder 3 Jahre: dann entlasse er ihn heil. Kann er die Diebesbuße nicht leisten, giebt er ihn dem Bestohlenen in die Hände, zu beliebiger Behandlung: bei Rückfall, Decalvation[7]), und bei abermaligem: Brandmarkung an Stirn und Gesicht und Geißelung[8]).

Ein Pferd soll man nicht heimlich, sondern auf dem Markt vor zwei oder drei Zeugen kaufen: dann entgeht er durch deren Zeugnis der Diebeshaftung: diese Zeugen beschwören ihr Zeugnis, ausgenommen solche Männer, „denen König oder Richter ohne Eid glauben mögen“. Kann der Käufer die Zeugen nicht stellen und sagt er nur: „ich habe von einem Franken, oder ich weiß nicht von welchem Menschen“, zahlt er die Diebesbuße[9]).

1) L. XVI. 96. I.
2) L. XVII. 116. XIII.
3) R. 232.
4) L. L. X. c. 14.
5) p. 194.
6) L. XIV. 79. X.
7) Dahn, Westgot. Studien.
8) L. XIV. 80, 12.
9) L. XIV. 79. X.

Hat jemand A. von einem Unbekannten B. ein Pferd gekauft und behauptet ein Dritter sein Eigentum, so beschwört der Käufer, weder Dieb noch Diebesgenosse zu sein, und außerdem, daß er den Verkäufer B., wenn er ihn wiederfinde, stellen werde, und so giebt er das Roß heraus. Hat der angebliche Eigentümer fälschlich vindiziert und erweist sich B. als Eigentümer, so erhält er 9 Pferde: das fragliche und 8 andere[1]).

Unfreie dürfen ohne Willen des Herrn nichts aus dessen Vermögen veräußern (oder freilassen): der Käufer verliert sein Geld und stellt die Sache dem Herrn zurück[2]): ebenso der haldio: nur der servus massarius darf in Bewirtschaftung der massa über Rinder und Pferd dem Gut vorteilhafte Gesellschaftsgeschäfte (Viehverstellung), nicht Verkauf[3]), schließen.

Wer eine Sache vom Unfreien oder haldio erworben, giebt sie dem Herrn heraus und verwirkt den Kaufpreis: der Herr verfügt über den Verkäufer[4]).

Wer Unfreie verkauft, die dann aussätzig oder besessen werden, beschwört allein[5]) seine Unkenntnis[6]) zur Zeit des Verkaufes.

Ward ein Grundstück gekauft zum Bebauen, oder ein Haus für Unfreie (casam mancipiatam?), und fünf Jahre unter Anwesenden besessen, und klagt nun der Verkäufer oder dessen Erbe — er habe geliehen (praestetisse), nicht verkauft — so zeige er die Urkunde, in der er gebeten worden, zu leihen: es ist gemeint: der alte, römische Praestarie-Brief. Hat er keine solche Urkunde, so beschwört der Käufer den Kauf gemäß dem Betrag der Summe nach 359, 365, daß er gekauft habe und die Sache nicht herausgeben müsse: also hier vor dem Unschuldseid Urkunden-Beweis[7]).

Wer fremde Sachen, Häuser, Land, Gesinde, Geld, rechtswidrig besessen hat und dessen überführt ist, ersetzt nur die Früchte und den Wert, der ihm (statt dem Eigner) geleisteten Arbeit[8]).

---

1) Ed. R. 232.
2) R. 233.
3) R. 234.
4) L. XV. 87. IV.
5) R. 366.
6) R. 230.
7) Ed. R. 227.
8) L. XV. 90. VII.

Nach fünfjährigem Besitz von Liegenschaft oder Fahrhabe verteidigt sich der Besitzer mit Eid oder Kampf[1]).

Gegen Mißbrauch des Retentionsrechts zu Justizversagung[2]) (»si non reddis hoc, non tibi faciam justitiam«) 6 sol. Buße.

Die Ersitzungsfrist wird zum Vorteil der Krone bei fiskalischen Gütern von 30 auf 60 Jahre verdoppelt[3]): verstärkt durch Eid: Gastald oder actor mögen schwören, daß die 60 Jahre noch nicht abgelaufen: der Ersitzer dagegen legt die königliche Verleihungsurkunde vor. Von Kronknechten oder Kronaldionen kann man Kroneigentum so wenig wie von denen der Privaten erwerben.

Jemand ist mit Fahrhabe in einem Hause eingekehrt, „nieder zu sitzen, dem Eigentümer den Zins zu bringen", und hat Waren gekauft, die er dann als seine mitgebrachten oder seiner Frau schon gehörig nicht behalten will, da beweise er das Eigentum seiner Frau, so soll er das Gekaufte im Hause lassen und den Preis zurückgeben: die Ware, wenn er sie erst jetzt bei diesem Besuch gearbeitet hat, soll er auf jenem Rasen liegen lassen, wo er sie arbeitete: das ist altes caderfio — Gewohnheitsrecht — ob auch nichts davon im Edikte steht.

Die magistri Commacini sind freie Bauunternehmer (loc. cond. operis), tritt zu dem Geldmietpreis Nahrung, heißen die solidi: vestiti, l. c. V. (segule, Speck, Gemüse, Salz). Der Preis der Ziegel wird verschieden festgestellt, für die sala, das solarium, eine Mauer[4]); auch das Abweißen von Mauern wird gesetzlich festgestellt, ebenso de marmorariis, de caminata, de furnum, de puteum.

Ein gemieteter oder erbetener Arbeiter, der durch Unfall stirbt, wird vom Mieter nicht ersetzt[5]).

Colleganti sind Berufsgenossen, z. B. die magistri Commacini[6]), aber nicht curiales.

Fabola ist mündliche Vertragsberedung[7]).

Precaria ist Leihevertrag, Urkunde darüber, aber auch Abgabe[8]).

Stirbt ein gemieteter oder erbetener Arbeiter durch Zufall beim

---

1) Ed. R. 229.
2) L. L. p. 194.
3) R. 369. Grim. 4. Liutpr. XIV. 78. XIV.
4) Capit. extrav. I de sala.
5) R. 152.
6) II. p. 161.
7) E. Mayer II. S. 577.
8) E. Mayer I. S. 192.

Bau (Wasser, Blitz, Baumfall, Windbruch) oder propria morte (Krankheit), haftet nicht der Mieter oder seine Leute, wenn schuldlos: sondern der Täter[1]).

Die Schenkung ward verkleidet in das Gewand eines gegenseitig verpflichtenden Geschäfts: der Schenker verlangt ein launegild, dann kann sich der Beschenkte durch Eid reinigen über das Vereinbarte: wagt er nicht, zu schwören, so reicht er »ferquido«, ein ähnliches, wie es am Tage der Schenkung war, und wird frei durch Beschwörung dieser Ähnlichkeit[2]).

Die gegebene wadia — Pfand — muß durch genügende Bürgen eingelöst werden, unbekannte darf der Pfandgläubiger als Bürgen zurückweisen: wer das Pfand nicht rechtzeitig zurückkauft oder herausgiebt[3]), oder wer es mit Gewalt abnimmt, wird gebüßt. Die Bürgen sollen aus des Gläubigers oder des Schuldners Stadt sein, anderenfalls muß er einen Bürgen annehmen, den ihm ein conlibertus als verlässig bezeugt. Diese Entscheidung ist wohl mit Rücksicht auf einen bestimmten Fall getroffen: denn so allgemein kamen doch die conliberti nicht vor. Die wadia und der Bürge sollen die Pfändung des Schuldners einleiten: nimmt der richtig vom Bürgen gepfändete Schuldner die Pfänder mit Gewalt dem Gläubiger ab, leistet er das Achtfache, ebenso, wer vor der Zeit pfändete[4]).

Fabola firmata (Glossa Epored. 30: gamahalos confabulati fabula firmare) inter vicinos[5]) loci consuetudo, conliberti, prior fabula[6]) loci consuetudo, der Inhalt der Beredung[7]).

Die mündliche formlose Beredung ist fabula, die formal unter Verwendung des gêr (das langobardische Wort für Speer[8])), unbekannt in welcher Weise, erfolgt.

Jeder darf sich reinigen (rechtfertigen, idoneare) gegen jede Klage, gemäß dem Gesetz und der Lage des Falles: hat er aber gestanden, leiste er die compositio gemäß diesem Gesetz: niemand darf, nachdem

---

1) Ed. R. 152.
2) l. c. 175; über ferquido noch 147, 151, 330, 337 Liutpr.
3) L. XI. 36—40. VII—XI.
4) l. c. 41. XII.
5) Ed. R. 346.
6) R. 179.
7) Vgl. 178.
8) R. 366. L. VIII. 15, 1.

er gestanden, abschwören. „Denn wir kennen viele in diesem unseren Reich mit solchen übeln Absichten: das hat uns bewogen, dies Gesetz zu korrigieren und in besseren Stand zu bringen“ [1]).

Vergaben, **gairethinx** machen, soll man nicht im Geheimen (**absconse**), sondern (öffentlich und) vor freien Männern — dies beides wird durch einander geworfen, obzwar beides sich nicht deckt — der Vergaber und der Bürge (**gisil**) müssen frei sein, „auf daß in der Folge kein Streit entsteht“: (die Gültigkeit des Formalaktes war also durch deren Freiheit bedingt) [2]).

Thinx, thingare, gairethinx [3]) sind die allgemeinen Formen, in die alle Zusagen gegossen werden können, z. B. in familienrechtlichen Teilungen [4]), in Erbverträgen (unten).

Der Vergaber darf das **gairethinx** nicht zurücknehmen oder auf einen anderen übertragen, es sei denn wegen solchen Undanks, für den ein Sohn vom Vater enterbt werden mag. Was der Schenker hinterläßt, geht in das Eigentum des Beschenkten über: er hat den Gläubigern die Forderungen zu bezahlen, von den Schuldnern einzutreiben; verpfändete Sachen des Verstorbenen hat er durch Tilgung der Schuld zu lösen (**in fiduciae nexu positum**) [5]).

Bei vielen Verhältnissen erfahren wir nur nebenher, daß ein Bürge gestellt war, z. B. bei Versprechen des Brautschatzes [6]).

„Schenkungen ohne **launegild** und **thinx** sind, obwohl das nicht im Edikt stand, bisher immer als ungültig behandelt worden: jetzt schreiben wir das in das Edikt ausdrücklich hinein, Irrtum zu vermeiden.“ Der Erbe des Schenkers kann solche formlose anfeinden, ausgenommen Seelgeräte an eine Kirche oder heilige Orte, oder an Pilgeraufnahmestätten [7]). Denn „was für das Seelenheil geschieht, dem darf nicht (fehlende) **thinx** noch **launegild** entgegenstehen“.

Eine Verlautbarung vor den Kirchtüren erwähnt **Ed. R. 343.**

Der Darlehensschuldner, der binnen 5 Jahren nicht gezahlt hat und, verklagt, nicht zahlen kann, erneut den Schuldschein (**cautio**) auf 10 Jahre, dann auf 20 (und der König [**princeps**] oder **comes** civi-

1) l. c. 364.

2) l. c. 172.

3) Über **gairethinx** Schröder, R. v., Sav. Z. f. R. Gesch.², german. Abteil. VII. R. 172, 175.

4) Ed. R. 167.

5) l. c. 174; hier verbinden sich Züge des Salmanns mit Pfandrecht.

6) Ed. R. 190.

7) L. XIV. 73. IV.

tatis prüft sie), so soll er oder sein Erbe zahlen: ist diese Frist abgelaufen, ohne renovatio und Vorzeigung der cautio, erlischt ihm für solche Nachlässigkeit jeder Anspruch, wenn ihn nicht Gefangenschaft betroffen[1]).

4. Erbrecht.

Die Erben sind die per gradum et parentillam hintereinander Berufenen, die als Verwandte namentlich angeführt werden können, bis in das 7. Glied (geniculum). Gegen den Hof des Königs, der die Güter als erblos einziehen will (si intentio fuerit contra curtis reges), hat der Kläger mit seinen rechtgemäßen Eidhelfern (cum legitimus sagramentalis suos) die Richtigkeit des von ihm angegebenen Stammbaumes bis zum 7. Grad zu beschwören[3]).

Verheiratete Schwestern eines Langobarden, der Töchter hinterläßt, beerben ihren Bruder nur bis zu dem Betrag, den sie am Tag der Verlobung erhalten[4]): hat der Bruder weder Söhne noch Töchter, oder sind sie vor ihm — ohne Söhne oder Töchter — gestorben, beerben ihn verheiratete und unverheiratete, ganz und gleichmäßig[5]). Unverheiratet im Hause lebende Schwestern und Töchter beerben den Bruder und Vater zu gleichen Teilen[6]). Haben sie aber gegen den Willen von Bruder und Vater gehandelt — wohl vor allem bei Verlobung und Verheiratung — können jene über ihr Vermögen beliebig verfügen[7]). Erkrankt ein Langobarde und liegt zu Bett, soll er doch, solang er lebt und richtig sprechen kann, zum Heile seiner Seele (pro anima) über sein Vermögen beliebig verfügen, wie, was und für wen er will[8]), aber nur als Seelgeräte.

Zwischen ehelichen (quod est fulborn) und unehelichen Söhnen wird die Erbschaft so geteilt, daß der Ehesohn zwei, der uneheliche ein Drittel erhält[9]): die Kasuistik wird durchgeführt: 7 eheliche erhalten $^1/_{15}$ usf. Gleich dürfen beide nur gestellt werden, wenn die Ehekinder nach erlangter Volljährigkeit von 12 Jahren eingewilligt haben[10]).

1) L. VIII. 16.
2) Ed. R. 153.
3) l. c.
4) L. 3. III.
5) l. c.
6) L. 4. IV.
7) L. 5. V.
8) L. 6. VI.
9) Ed. R. 154.
10) l. c. 155.

α) Die Familienerbfolge.

Sie ist das römisch gefärbte (Repräsentationsrecht) Parentelensystem.

Erst spät[1]) wird für die unverheiratete Tochter (in capillo) ohne ehelichen Bruder einigermaßen gesorgt: der Vater kann weder durch Schenkung, noch Seelgeräte (pro anima), noch durch launegild, noch sonst wie über mehr verfügen, als über zwei Drittel seines Vermögens, das dritte Drittel muß er der Tochter hinterlassen, wie schon Rothari[2]) bestimmt. Wird nach Vergabung durch thinx[3]) eine Tochter geboren, wird die Vergabung bis zu einem Drittel „rumpiert" (zugunsten der Tochter) und, wenn zwei oder mehr Töchter, zur Hälfte.

Genau wird geregelt das Erbrecht der in das Vaterhaus zurückkehrenden Witwe, neben Schwestern, gegenüber dem Vater[4]).

Unterscheidung väterlichen (faderfio) und eingeheirateten Vermögens[5]).

Das Erbe wird unter ehelichen (fulborn) und unehelichen Kindern genau geteilt[7]): der Vater darf die unehelichen den ehelichen nur gleichstellen, wenn diese 12 Jahre vollendet und in die Gleichstellung gewilligt haben[8]).

Die Gläubiger dürfen nicht auf Vermögen der Schwiegertochter des Schuldners greifen: doch muß dieser schwören, nicht noch Vermögen seines Vaters (auch seiner Mutter, starb diese in der Munt des Vaters), also als Erben zu besitzen oder verborgen zu halten. Bei Meineid achtfacher Ersatz[9]).

Das römische Repräsentationsrecht wird (entgegen dem germanischen Recht)[10]) in der Beschränkung eingeführt, daß eheliche und uneheliche Kinder nach dem Tode ihres Vaters den Großvater in dem Betrag, Töchter auch[11]) (mit ihren Oheimen zu gleichen Teilen), be-

1) L. XIII. 65. 1.

2) 158, 159.

3) quod est donatio Ed. R. 17.

4) R. 199.

5) L. 57.

6) Bei Ermordung eines Bruders durch den andern Erbrecht des dritten Bruders L. VIII. 17. III.

7) R. 154 f.

8) 155.

9) L. XII. 57.

10) Ed. R. 158, 160. Dahn, Grundriß.

11) Diese erhalten ihren gesetzlichen Pflichtteil (legem suam sicut in hoc edictum legitur), ein Drittel.

erben, zu dem ihr Vater geerbt hätte, falls er nicht vorher verstorben wäre. Begründet wird dieser Vorzug der römischen Auffassung damit: denn unhuman und gottlos scheint, Kinder um deswillen von der Erbschaft ihres Vaters auszuschließen, weil dieser Vater im Schoße des Großvaters (d. h. vor diesem) gestorben.

Hat ein Langobarde Schwestern hinterlassen, die sich bei seinen Lebzeiten verheiratet haben, sollen diese, wenn er Töchter hinterläßt, soviel erhalten, als sie selbst bei ihrer Vermählung. Hat der Bruder weder Söhne noch Töchter hinterlassen, oder hat er sie gehabt, aber vor seinem Tode verloren, ohne Kinder, dann sollen seine Schwestern, sowohl unverheiratete (in capillo), als verheiratete, in sein ganzes Vermögen als Erbinnen folgen[1]). Haben Töchter oder Schwestern gegen den Willen von Vater oder Bruder (als Muntwalt) gehandelt, wohl bei Vermählung (auch Eintritt ins Kloster?), können diese Schwertmagen über ihr Eigentum frei verfügen[2]).

Die gemeingermanischen Grundsätze der Familienerbfolge — Parentelen-System — gelten sonst auch hier, mit Vorzug des Mannstammes, aber nicht Ausschluß der Weiber.

Hat ein Langobarde einen ehelichen Sohn oder (aut) eine oder mehr eheliche Töchter und stirbt er, bevor er die Töchter vermählt, kann er der Tochter bis zu einem Viertel seines Vermögens zuwenden. Hat er zwei eheliche Söhne und eine oder mehrere Töchter, kann er diesen bis zu einem Siebentel zuwenden: wenn mehrere Söhne, im Verhältnis. Vermählt er sie vor seinem Tode, bedenke er sie nach Belieben[3]).

Töchter beerben die Eltern und werden von ihnen beerbt, Verheiratete von ihrem ehelichen Muntwalt[4]).

Kasuistik über die Teilung zwischen ehelichen Töchtern, unehelichen Kindern und anderen Verwandten: jede dieser Gruppen erhält ein Drittel, in Ermangelung von Beamten die curtis regia[5]). Dabei mußte auch das mundium der unehelichen Töchter und der Schwestern vergolten werden, auch den unehelichen Söhnen, auch wenn zwei Drittel eheliche und ein Drittel uneheliche Söhne mit Schwestern zusammentrafen. Wird ein unehelicher Sohn erschlagen, erhalten die ehelichen zwei Drittel, die unehelichen ein Drittel des Wergeldes, Nachlaß erben

1) L. I. 3. p. 87.
2) L. I. 5.
3) L. XVI. 102, 7.
4) L. V. 14. VIII.
5) l. c. 158. Ähnlich bei mehreren Ehetöchtern 159, der Fiskus $1/_{12}$.

nur die ehelichen Brüder[1]), deo ita praevidemus propter faida postponenda, id est inimicitia postponenda.

Von Töchtern und unehelichen Söhnen heißt es nicht, wie von Ehesöhnen, „sie beerben den Vater", nur: „sie nehmen ihren gesetzlichen Pflichtteil"[2]).

Wer 30 Jahre Grundstücke, Häuser, Unfreie besessen, braucht sie nicht durch Kampf, sondern durch Eid[3]), gemäß dem Wertbetrag, zu erwerben[4]). G. 5 führt das Repräsentationsrecht der Söhne vorverstorbener Söhne ein. Ebenso für überlebende Töchter und Uneheliche (diese erhalten ein Drittel des Ganzen)[5]).

Nach 40jährigem Besitz ungeteilten Erbes können Brüder oder andere Gesippen eidlich teilen. Andere, geteilt gewesene Sachen, Grundstücke, sollen geteilt bleiben, wie sie liegen[6]).

Im Erbrecht der Nifteln entscheidet[7]) Liutprand: alle ledigen und verheirateten Töchter beerben den Vater zu gleichen Teilen: „jetzt aber soll, ist die ledige Tochter gestorben, sie ihr Muntwalt, des Vaters Bruder (barbas) beerben".

β) Letztwillige Verfügungen erscheinen auch hier meist zuerst als Seelgeräte[8]).

Testament.

Ein Zeichen starker Romanisierung[9]) des Rechts ist die Annahme der römischen letztwilligen Verfügung, die wohl bald nach der Einwanderung erfolgt war: die Germanen wollten den Römern auch im Todesfall nicht nachstehen in den Rechten des Eigentümers: so hat die Rechtssprache a. 743 schon ein Rechtswort im Langobardischen hierfür gebildet[10]). Alsdann darf der Eigentümer nicht die Sachen arglistig verstreuen, sondern muß sie mit Verstand (cum ratione) gebrauchen. Und gerät er in solche Not, daß er die Grundstücke mit oder ohne Unfreie verkaufen oder verpfänden muß, spreche er zuvor zum Gläubiger:

1) l. c. 162.
2) Ed. R. 154, 158, 160, 171, 225.
3) Nach R. 359.
4) G. 3.
5) G. 5.
6) L. XIV. 70. I.
7) L. XXIII. 145. III.
8) Dahn, Grundriß.
9) Vgl. Könige XI.
10) Si quis res suas alii thingaverit et dixerit in ipso thinx id est: »lidinlaib« id est quod in die obitus sui relinquerit l. c. 173.

„du siehst, wie ich notgedrungen jene Sachen hingeben muß; wenn es dir scheint, hilf mir und ich werde sie als dein Eigentum verwahren". Will er dann nicht helfen, soll das dem Dritten Gegebene bei diesem gültig verbleiben: also Aufhebung früherer **thingatio** aus Not.

Das Testament ist in das Langobardenrecht aufgenommen[1]). Der erblose Langobarde kann bei Lebzeiten über sein Testament verfügen: der Bedachte soll das erhalten: **id est ande-gawere** (Handgewähr) und **arigawere** (Heergewähr) **coram exercitu**. Geschenke des Freilassers fallen, hat er nicht über sie verfügt, an ihn oder seine Kinder zurück. Hat er in der Gefolgschaft des Herzogs oder von Privaten Geschenke erhalten, fallen sie an den Schenker zurück: in andere Sachen folgt der Freilasser wie einem Gesippen, falls der Beschenkte kinderlos ist oder nicht bei Lebzeiten darüber verfügt hat[2]).

Liegt ein Langobarde auf dem Krankenbett, kann aber noch richtig sprechen, so kann er auch zum Heile seiner Seele über sein Vermögen frei verfügen, **pro anima sua**[3]): andere letztwillige Verfügungen als Seelgeräte[4]) scheinen danach ausgeschlossen.

Stirbt ein Langobarde mit Hinterlassung nur von Töchtern, sollen diese Vater und Mutter, ganz wie eheliche Söhne, beerben (in Änderung früheren Rechts?). Hat ein Langobarde Töchter verheiratet und andere bei seinem Tode unverheiratet (**in capillo**) im Hause hinterlassen, sollen alle Töchter gleichmäßig in sein Vermögen folgen, wie Söhne folgen würden[5]).

Cripranb, **dux** von Cremona, legt seinem Sohne Witiprant im Testament **a. 685** ein Legat an die Marienkirche auf.

Das Gesetz[6]) schreibt in seltsamer Kasuistik vor, wieviel ein Vater ihm gut gehorsamen Söhnen zuwenden darf: bei 2 Söhnen $^1/_3$, bei $3 : {}^1/_4$, bei $4 : {}^1/_5$, bei $5 : {}^1/_6$, bei $6 : {}^1/_7$; haben ihm alle gut gedient, verteilt er sein ganzes Vermögen unter ihnen zu gleichen Teilen. Hat er Kinder von mehreren Frauen nacheinander und lebt die spätere noch, darf er nicht deren Söhne bevorzugen, „auf daß nicht gesagt werde, der Rat des Weibes hat das bewirkt": nach ihrem Tode ver-

1) Ed. R. 225.
2) 225 l. c.
3) l. c. I. 6.
4) Dahn, Grundriß.
5) l. c. II.
6) L. XVII. 113. X.

fügt er frei: „bereichern wir doch auch eifrige Unfreie mehr als uneifrige“ [1]).

Testamentum ist aber jede Urkunde [2]).

γ) Erbvertrag.

Stirbt ein Mann, nachdem ein Eidbürge gestellt und Eidhelfer benannt sind, mit Hinterlassung eines Sohnes und verlangt der Gläubiger von diesem Erfüllung, muß der Sohn, obwohl er geringeres Vermögen vom Vater hat, eidlich die Verpflichtung des Vaters leugnen oder sie erfüllen. Stirbt ein Eidhelfer, hat der Kläger an dessen Stelle einen anderen, ähnlichen zu benennen von den nächsten Schwertmagen, Söhnen oder Verschwägerten (aut de gamahales id est confabulatus). Behauptet der Kläger, der Eid sei gebrochen, schwört der Beklagte das Gegenteil, daß weder seines Vaters, noch sein Eid gebrochen sei, und dann schwört er erst den Eid in der Hauptsache [4]).

Wird der Sohn um eine Schuld des toten Vaters belangt, schwört er je nach der Höhe des Betrages ab [5]), oder er kämpft, wenn er es wagt [6]). Bei Streit zwischen Gläubiger, Schuldner und Bürgen schwört der Schuldner für seine Unschuld den Eid auf die Evangelien.

Hat ein getöteter Langobarde keinen Sohn und kommt die Sache zur compositio, so sollen diese nicht die Töchter erhalten — obwohl diese wie Söhne gleichen Rechts die Eltern beerben (nach unserem Willen), sondern die nächsten Schwertmagen, die dem Grade nach erben: qui per capput succedunt [8]): „denn die Töchter können wegen ihres Geschlechts nicht faida erheben“: hier wird das Wergeld deutlich als Abkauf der Fehde bezeichnet.

Die Erben können aus der Erbschaft nur verlangen, was nach Bezahlung der Erbschaftsschulden [9]) übrig bleibt.

---

1) Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen wollen, aber magis ist vor melioratus ausgefallen.

2) C. D. L. I. p. 190.

3) Falcidia, hier nicht wie in L. R. Rhaet. Utic. Könige VIII. Falsicia.

4) 362.

5) l. c. 359, 366.

6) l. c. 365.

7) Reinigungseid des um Schuld des Vaters belangten Sohnes Arigis p. 171 c. 3.

8) So liest Bluhme p. 90 statt des verderbten cappur: caput = »gradus?« Ed. R. 153. L. 17?

9) Arig. p. 173 c. 10.

Haben Vater und Sohn oder Brüder einen Erbvertrag geschlossen und sterben sie ohne Kinder, fällt das Vermögen an den König. Das schreibt Liutprand in das Edikt, darin es bisher nicht stand: aber all unsere Richter und Getreuen haben erklärt, daß altes „Gewohnheitsrecht“ von je bis jetzt so gewesen sei[1]).

Der Sohn eines Unehelichen (threus) wird nicht Erbe, wenn nicht dazu thingatus[2]).

V. Kultur. Verwaltung. Wirtschaft. Wissenschaft. Kunst.

Es läßt sich freilich entfernt nicht der blühende Wirtschafts- und Kulturstand Italiens im X. bis XIII. Jahrhundert und dann in der Renaissance vergleichen mit den langobardischen Zeiten: auch die vielen Kriegs- und Raubzüge jener Jahrhunderte haben aber weder das Aufkommen des italienischen Seehandels hindern können, noch die reichen Erträge des unvergleichlichen Bodens: aber man darf diesen Flor nicht allzufrüh aufblühen sehen.

Das allgemeine über das ganze Reich häufig verbreitete Institut der tertiatores und des contractus libellarius zeigen deutlich die Bodenbebauung als Grundlage der Volksnahrung: was irgend das so fruchtreiche Land an Früchten jeder Art der Arbeit gewährte, ward ihm abgefordert und zwar in schonenden Rechtsformen für die pflichtigen Bebauer: auch hier ist sors nicht notwendig Los, sondern oft Teil[3]).

Man will den Langobarden vor, bei und geraume Zeit nach der Einwanderung den Ackerbau ganz absprechen: aber diese wie die anderen Germanen hatten damals schon seit Jahrhunderten den Übergang zu seßhaftem Ackerbau vollzogen. Und der Betrieb der Viehzucht — (zumal den der Schweinezucht haben sie auch bei den Italienern im Schwang gefunden) — beweist doch nicht die Vernachlässigung des Ackerbaus.

Die tertiatores a. 780 sind offenbar solche drittelpflichtige Hintersassen[4]).

Auch den »tertiatores« dürfen bei Strafe von 24 sol. nicht

1) cavurfeda Grimm, R. A.[4] II. L. XIV. 77, 78. VIII.
2) R. 157.
3) Arich. p. 180 f. in partes, in sortem Langob. p. 181.
4) Du Cange VIII.

Fronden und Zinse über das altgewohnte Maß auferlegt werden[1], offenbar ebenso vor a. 774, responsaticum = responsio[2]).

Nach allgemeiner Sitte (so scheint es) darf der Unfreie zwei Tage in der Woche für seine und der Seinen Ernährung arbeiten[3]).

Wir sehen jede Art von Anbau in vollem Betrieb und im Schutz strenger Gesetze[4]). Acker-, Wein-, Gartenbau; Rosse, Rinder, Schweine; Jagd, Fischfang, Honig: mit Bußen von 1—6 sol. Von Bäumen wurden gezogen: Steineichen, robur, eine andere Art von Eichen, cerrum (modola), Olive, Buche, hisclus, fagus, Kastanie, Nußbaum, Apfel. Geschützt wird auch hier der wegfährtige Mann, itinerans homo, der Bäume außer Umhegung (foris clausuram) aus Notdurft beschneidet (capellure)[5]).

Für freie Hintersassen kommen auch Erbpacht, „ewige Pacht“ und Zeitpacht (29, 19 Jahre) vor, später aber von Kirchengütern nur auf drei Leiber[6]): früher allgemein auf 5 Jahre (beneficia). Daneben auch für Kirchengut Emphyteusen. Die bei libellarii wesentliche Schriftform giebt diesem Geschäft den Namen.

Aus vielen Gründen lagen die christlichen Lehren und Vorstellungen den germanischen Frauen näher als den Männern, wie schon zur Zeit von Sankt Hieronymus eine Markomannen-Königin, Fritigil, für Bekehrung ihres Stammes wirkte[7]). So erwarb sich die bairische Herzogstochter, die schon von ihrem Vater Garibald das katholische Bekenntnis überkommen hatte, reiche Verdienste um den Katholizismus in diesem Reich.

Fällen mehrere einen Baum und wird dabei ein dazu kommender Fremder getötet oder verwundet, haben die sämtlichen Fällenden das Wergeld oder die Buße zu gleichen Teilen zu leisten. Wird einer der Fällenden durch Zufall getötet, haben die eine Hälfte des Wergeldes die Mitarbeiter zusammen zu zahlen, die andere bleibt unbezahlt[8]).

---

1) L. L. a. 836.

2) Du Cange VI. p. 151 = jede jährliche Leistung: angariae, calcariae? exenium at ducem.

3) Aig. p. 172 c. 6.

4) Vgl. Ed. R. 281.

5) Ed. R. 302.

6) E. Mayer I. S. 192. Häufig Erbpacht bei Fiskalgütern E. Mayer I. S. 193.

7) Könige I. S. 138. X. 2.

8) Mit Unterscheidung nach der Zahl der Mitarbeiter l. c. 138. Wegen des fehlenden dolus: quia nolendo fecerunt, ist faida ausgeschlossen.

Der Betrieb der Viehzucht war organisiert: von dem Haupthof — der sala[1]) — wurden Rinder-, Schweine-, Ziegenhirten auf geschlossene Güter (mit ihrem Zubehör an Unfreien und an Herden) entsendet dabei werden höhere Hirten unterschieden, die, weil sie jüngere als Schüler, discipulos, unter sich haben, bis zu dreien oder mehr, magistri hießen[2]); diese sind im Dienst von freien Hintersassen, wirtschaften nicht bei dem Haupthof, sondern haben eigene Häuser[3]). Wergeld: 16 oder 20 sol.; für die inferiores 25 sol.; für die magistri 50 sol.

Nun wird auch die Abstufung nach dem Stand des Täters beigefügt: wird ein Kind von einem servus massarius casu faciente ohne Absicht getötet, soll der Richter die Buße nach dem Alter abstufen.

Besonderer Wert wird gelegt auf Zucht von Stutenherden[4]): ward doch der Kriegsdienst fast ausschließlich zu Pferd geleistet.

Stalaria = hastalaria = salicus[5])? Aus Weiden macht man nicht Lanzenschäfte.

Starke Schafherden weiden in Friaul[6]).

Wer grubenwühlende Schweine auf seinem Lande trifft, töte eines ohne Ersatzanspruch zu befahren[7]). Wer einen führenden Eber, verris, sonopair entwendet, zahlt 12 sol., der sonorpair schlägt und besiegt alle Eber in der Herde von mindestens 30 Stück: bei geringerer Zahl wird kein sonorpair angenommen: wird der sonorpair getötet, wird er ersetzt, für andere Eber achtfacher Ersatz: nordisch Sühn-Eber, d. h. der an Götterfesten als Gelübde-Eber den Göttern dargebracht wurde[8]).

Die hohe Totschlagbuße von 50 sol. für den porcarius[9]) erklärt sich aus der Bedeutung der Schweinezucht (Mastrecht) in den Wäldern, auch schon vor der Einwanderung der Germanen.

---

1) Ed. R. 133.

2) l. c. 135.

3) l. c. ad liberos homines serviunt (dagegen servus bovulcus de sala et de sala propria exeunt 136 l. c.).

4) Paul. D. II. 9: generosarum equarum greges verlangt und erhält Gisulf von Friaul.

5) L. XI. 45, 16.

6) Paul. D. VI. 24.

7) l. c. 350.

8) J. Grimm, R. A. I. S. 552 angelsächs. sunerbour.

9) Ed. R. 135.

Ein solcher, dem Betrag nach unbestimmbarer privater census ist wohl auch die hospitaliaca[1]).

Die private Grundabgabe des Hintersassen ist von der Grundsteuer an den Stat zu scheiden[2]). Auch die privatrechtliche ist eine Bring-, keine Holschuld.

Den census aus solchen Leihverhältnissen überbringt man[3]).

Fundora = fundi[4]), res fundatae, exfundatae.

Der größte und wichtigste Teil des Nationalvermögens sind damals noch nicht Geld, Waren, Schiffe, sondern Grundstücke jeder Art, und dazu gehörige Bearbeiter. Daher schenkt Königin Theudelinde Sankt Johann dem Täufer familias et possessiones[5]).

Wer ein Wild von einem anderen verwundet, oder in der Schlinge gefangen, oder von den Hunden umstellt findet, oder vielleicht schon tot, oder es selbst tötet und das redlichen Sinnes anzeigt, erhält als Lohn den rechten Vorderlauf und 7 Rippen: wer aber das verwundete Wild findet und verbirgt, büßt 6 sol.[6]). Verwundet Wild gehört 24 Stunden lang, von dem Aufgeben der Verfolgung an, dem Jäger (quo eam postposuit et se tornavit); nach dieser Frist mag der Finder das gefundene Wild behalten[7]).

Wer schuldhaft einen Zaun so errichtet, daß Mensch oder Vieh sich an einem herausragenden Pfahl oder Geflecht (vimen) spießt, ist haftbar[8]): dagegen nicht, springt das Pferd von außen hinein, wohl aber, springt es von innen heraus, sowie für den Schaden, den es in der Umzäunung anrichtet, haftet der Pferdeigner. Wer sein Grundstück mit Gräben umzogen, haftet nicht, kömmt dadurch Mensch oder Tier zu schaden: „denn er hat das zum Schutz seines Feldes, nicht aus Bosheit getan“: wohl aber, hat er den Graben heimlich zugedeckt[9]).

---

1) L. L. 183 Du Cange 1/3 Neapel, 1/3 Capua, 1/3 der Käufer?

2) Anders Troya C. D. L. I. 198.

3) L. XXI. 133. III: si quis liber homo in casam alienam introierit ad resedendum et ei censum reddendum: operae, Frondeu, auf fremdem Rasen, in ipso cespite . . . ubi laboravit.

4) Du Cange IV. p. 628. Über fundora sprachlich Du Cange III. p. 662, fundata, exfundata. — munimen ist Urkunde, monumentum p. 197. stafflum VII. p. 566 Stapel?

5) Paul. D. IV. 21 (Handschr. 2, 21 a).

6) l. c. 312.

7) fragare fehlt bei Du Cange und bei Diez l. c. 314.

8) l. c. 303.

9) 304 l. c.

Wem Mensch oder Tier in den Brunnen (Zisterne) fällt, der haftet nicht: denn der Brunnen dient gemeinsamer Nutzung.

Hier wie in Baiern werden die Höfe der Vornehmen durch Gevögel (Reiher, Schwan) und durch den Jagd-Habicht und den Jagd-Hirsch belebt, der geschult ist, durch sein Brunst-Röhren die wilden Hirsche anzulocken[1]). In fremdem Wald darf man den Habicht vom Horst (?) fangen: der dazu kommende Waldeigentümer muß es dulden: aber wer den Habicht aus dem Gehege (gahagium) des Königs nimmt, zahlt 12 sol.[2]): wer aus anderem Wald von einem anderen — gezeichneten — Baum 6 sol.: die Zeichnung bedeutet wohl Besitzergreifung des Horstes[3]).

Paulus rühmt den Grammatiker Felix, Oheim seines Lehrers Flavianus[4]).

Die Schriftsteller und Gelehrten im Reich sind begreiflichermaßen Italier, nicht Langobarden, ausgenommen der treffliche Sohn des Warnefrid.

Kuninkpert schenkt dem Grammatiker Flavianus einen mit Silber und Gold geschmückten Baculus[5]).

Bei den wiederholt in den letzten 20—30 Jahren aufgedeckten Gräberfunden gebricht es leider vielfach an genauer Zeitbestimmung, so daß sich daraus ein langobardischer Stil nicht zweifelfrei nachweisen läßt.

Ob der Goldschmied der Krone Agilulfs Römer oder Barbar, frei oder unfrei war[7]), ist nicht auszumachen: er setzt die berühmte Inschrift: »rex Italiae« ein auf des Königs Befehl.

Die Saumsal, das sich verschweigen, wird in diesem Recht sehr streng angesehen.

Von Zinsen und Wucher begegnet kaum eine Spur[8]).

---

1) Ed. R. 215—217.

2) l. c. 320.

3) 321 l. c.

4) Paul. D. VI. 7.

5) Paul. D. VI. 6.

6) Über die Entwendung von ambulatoriae, pastoria, capistrum — 6 sol. — Ed. R. 297, 298, 299. Netz nassa, oder Fischfang-Vorrichtung Du Cange V. p. 570 3 sol.

7) C. D. L. I. p. 208.

8) Nur vielleicht L. IX. 1, 100 doch (statt anorem) faenorem solidarum zu lesen. Fumagalli, Charta Ambrosiana (a. 748) p. 25.

Der Handel litt unter dem Mißtrauen, mit dem man Reisen ins Ausland beargwöhnte.

Magistri, neben den negotiatores genannt, sind Handwerksmeister, die in Ausübung ihres Betriebes im Reich und außerhalb desselben umherziehen[1]), wie z. B. die Baumeister von Commachio: sind solche binnen 3 Jahren nicht heimgekehrt und ist einer erkrankt, soll er das durch den Richter oder einen Boten bekannt geben: denn versäumt er das, so ergreifen seine Söhne sein Vermögen zu eigenem Recht (habeant res ipsius in suo jure): und wenn ein Sohn nach jener Frist Verkauf und andere Verbindlichkeiten eingeht, soll das gültig bleiben und er soll seine und des Vaters Schulden bezahlen. Kehrt dieser später zurück, sollen ihn die Söhne nicht aufnehmen und er soll sein Vermögen nicht zurück erhalten.

Wiederholt beschäftigt sich das Gesetz mit diesen magistri Commachini: Handwerksmeistern, deren Betrieb offenbar sehr bedeutend war[2]): sie übernahmen die Schiffahrt auf dem Po, erbauten die Schiffe, aber auch Häuser in der Umgegend[3]). Ein solcher magister in Verbindung mit Berufsgenossen (cum collegantes) übernimmt (susceperit) in (schriftlichem?) Vertrag (placitum): Neubau oder Ausbesserung eines Hauses: wird dabei ein Dritter durch das Haus selbst oder fallendes Bauholz oder Gestein getötet, kann nicht der Eigentümer des Hauses, sondern der magister Commacinus in Anspruch genommen werden mit seinen Genossen (consortibus): denn nachdem dieser eine bestimmte Urkunde, tabula oder fabula firmata, über den Verdingungsbetrag zu seinem Vorteil erhalten, hat er nicht mit Unrecht den dabei entstehenden Schaden zu tragen.

Hat jemand einen oder mehrere solcher magistri Commachini gebeten oder gedungen, eine Arbeit zu leiten, ad opera dictandum, oder die tägliche Arbeit seiner Unfreien zu beaufsichtigen, bei Bau eines Wohnhauses oder anderen Gebäudes (domum aut casa sibi facienda) und wird einer der Commachini hierbei getötet, haftet der Hauseigentümer nicht. Jedoch wenn ein fallender Baum oder Stein aus dem Bau tötet oder schädigt einen Fremden, soll das nicht als Verschulden der Meister gelten, sondern des Baubestellers[4]).

---

1) L. VIII. 18.
2) Hartmann.
3) l. c. 144.
4) l. c. 145.

Heranwachsende Kinder (infans parvus) werden zur Arbeit erzogen, und ihr Wert bei Tötung nach der Brauchbarkeit — bei Vermietung ihrer Dienste — ersetzt [1]).

Oft war die Knechtschaft Schuldknechtschaft [2]): ex pacto oder ex delicto: dann darf ein solches Ehepar die Schuldknechtschaft nach bestimmter Wertschätzung eines Arbeitstages abarbeiten [3]).

Die zahlreichen fiskalischen Güter in Italien, mit Sklaven und Colonen besetzt, waren von den kaiserlichen procuratores an Erbpächter vergabt, welche den Colonen gegenüber den Stat vertraten.

Auch die christlichen Kirchen, die seit Konstantin erbfähig waren und von den Kaisern reich beschenkt wurden, auch mit heidnischem Tempelgut, waren oft Großgrundeigner.

Wer Habicht, Reiher oder Schwan eines anderen aufgehalten (intrigaverit), zahlt 6 sol.; wer einen zur Jagd abgerichteten Hirsch, der durch sein Brunft-Röhren die freien Hirsche herbeilockt, tötet, 12 sol., der dazu nicht abgerichtet: 6 sol.; wer ihn stiehlt, ersetzt ihn achtfach.

Tempore suo rugire [4]) ist allerdings die Brunftzeit [5]).

Erwähnt wird die Jagd mit gezähmten Hirschen, wie bei den Baiern [6]).

Ein Hauptschiffahrtsweg führte von der Po-Mündung aus die Waren ins Binnenland [7, 8]).

Vielleicht erhielten sich, wie in gotischer Zeit, die Jahrmärkte wie der von Consilinum [9]).

Bodenbau und Viehzucht in allen ihren Formen werden gegen fahrlässige und arglistige (haistera manu) Schädigung in unzähligen Stellen der Edikte in wahrhaft ergreifender Besorgnis geschützt [10]).

---

1) Ed. R. 137.

2) Grimoaldi (Liutprandi) memoratorium de mercedibus magistri Commachinorum ed. Bluhme 1869.

3) Arich. p. 172 c. 6: Unfreie.

4) R. 315.

5) Was Osenbr. S. 129 nicht hätte aufgeben sollen.

6) Könige IX. S. 6.

7) negotiatores in langobardischer Zeit bei Schupfer, W. A. 35.

8) Handel: Hartmann II. 2. S. 20.

9) Hartmann I. S. 114.

10) S. oben Strafrecht, Feldschaden.

Es ist nicht für das VI. Jahrhundert, höchstens gegen Ende des VII., an einen nationalen Stil in Handwerk, Kunsthandwerk und Kunst bei den Langobarden zu denken[1]).

Mußten wir die allgemeine Unterschätzung des Grades der Volkswirtschaft und der Kultur- und der Rechtsentwickelung der Langobarden ablehnen, so ist doch völlig beizupflichten der Bekämpfung[2]) der Annahme eines besonderen langobardischen Stiles in Kunst und Kunsthandwerk, den dies Volk bereits bei der Einwanderung sollte mitgebracht haben.

Nicht unbedeutend war, wie Berichte und die Überlieferung in Monza zeigen, die Betätigung des Kunstsinnes Theodelindens[3]), der den Mosaiken Haar- und Kleider-Tracht der Langobarden dieser Zeit entnimmt.

Hervorragend ist Bau und Ausschmückung der Basiliken des Nationalheiligen Johannes des Täufers in Monza und in Pavia durch die Königinnen Theodelinde und deren Tochter Gundeperga[4]).

Paulus schildert, wie die Langobarden (a. 600) allmälig die Tracht der Römer, so Hosen und Kamaschen, annehmen[5]), eine bei der Romanisierung nicht ganz unwesentliche Erscheinung: auch die Haartracht hatte sich nach Paulus zwischen a. 600 und 800 geändert.

Die Hochbuße von 900 sol., selten anderwärts erreicht, zeigt den Reichtum, genauer gesagt die Geldmenge und daher die geringe Kaufkraft[6]).

Ärzte erhalten ein Honorar[7]); dies wird in vielen Fällen (19—109) neben der Buße dem Täter zu zahlen auferlegt. Oft werden Wunden über eine gewisse Zahl hinaus nicht vergolten[8]): für Hüfte oder Schienbein[9]), heilt die Wunde nicht binnen Jahresfrist[10]), ein Viertel des

---

1) So richtig L. Hartmann II. 1. p. 32 gegen die (ungarischen) Funde von Keszthely, Ungarische Revue VI. VII. 1886, 1887 und gegen Stückelberg, Langobardische Plastik 1896.

2) Durch Hartmann II. 2. S. 56 gegen Stückelberg.

3) Paul. D. IV. 22.

4) Paul. D. IV. 47.

5) Über tubrugos Du Cange VIII. p. 203. birreos Du Cange II. p. 604.

6) S. Könige VII. VIII. Ed. R. 369.

7) Ed. R. 79.

8) amplius si fuerit, non numeretur l. c. 125.

9) c. 112.

10) 112.

Wergeldes: die Höhe wird im Einzelfall durch „gelehrte Männer", Ärzte, Sachverständige festgestellt: operas et mercedes medici[1]).

Erdbestattung, nicht Leichenbrand, wird vorausgesetzt[2]): zahlreiche Grabhügel langobardischer Zeit von Männern und Frauen mit Skeletten, mit Waffen und Schmuck sind ausgegraben worden.

VI. Finanzhoheit.

a) Allgemeines. Die Einnahmen.

Für den Fiskus steht curtis regis[3]).

Es fehlt nicht an dem Bewußtsein, daß dieser Kronschatz im Palast zu Pavia nicht dem König als Privateigen gehört, sondern dem Stat: er heißt daher: „die Schätze der Langobarden", Langobardorum thesauri[4]).

In der Hauptstadt Pavia wird der Reichsschatz der Krone bewahrt, der zugleich mit der Krone auf den Thronfolger übergeht, bei regelmäßigem Hergang; Ausnahmen sind häufig.

Der Fiskus, oder wie er hier heißt, die curtis regia[5]), nimmt gegen Italier und Langobarden die im Lande vorgefundenen kaiserlichen Rechte in Anspruch: Grundsteuer und Kopfsteuer: ob diese gegen die Langobarden durchgesetzt werden konnten, ist freilich zweifelhaft.

Die aus ostgotischer und byzantinischer Zeit vorgefundenen Steuern und anderen Finanzeinrichtungen, mit gar mancherlei Namen, bestanden großenteils fort: doch sind die Abgaben von Grundbesitz vertragsmäßigen Ursprungs scharf zu unterscheiden von der statlichen Grundsteuer[6]), die freilich beide census, tributum hießen.

Neben diesen Grundabgaben beider Arten sind zu nennen: die außerordentlich mannigfaltigen Gebühren, Wegegelder, Brücken-, Schiffs-, Hafengelder, Gebrauchsabgaben, großenteils wie im Frankenreich, sowie die zahlreichen Fronden und angariae.

Census ist bald privatrechtlicher Zins, bald[7]) statliche Grund-

---

1) quantum per doctos viros arbitratum fuerit 128.

2) Ed. R. 370: super fossa mortui adpendatur.

3) Ed. R. 374.

4) Paul. D. II. 30.

5) l. c. 158. Ed. R. 374.

6) Hierher gehören auch die tertiae, Könige III. S. 143, Cassiod. I. 14. II. 17, Marini p. 138, Mommsen S. 500. Die tertiatores L. Hartmann II. 1. p. 52 und oben.

7) So p. 180.

steuer = tributum: daher in dominicatu habere, anderenfalls Teilung zur Hälfte: aber auch drei Drittel[1]); gezinst wurde für statliche Zugehörigkeit: Veräußerungen zum Schaden der Langobarden sind ungültig[2]).

Das Krongut bestand vor allem aus den vielen fiskalischen Grundstücken, welche nach Untergang des ostgotischen Reiches an den kaiserlichen Fiskus zurückgefallen waren, und innerhalb des langobardisch gewordenen Gebietes lagen. Dazu traten aber die kaum minder zahlreichen Grundstücke, welche in der Folge der Geschlechter allmälig durch Richterspruch nach Recht oder Gewalt den Römern zur Strafe ab- und dem König zugesprochen wurden. Dieses Krongut wurde nun von den Gastalden und actores als Eigentum der Krone bewirtschaftet.

Diese Stellung der Beamten als Gutsverwalter führte dahin, daß die allermeisten zugleich als ländliche Grundherren auftraten und dies patrimoniale den Begriff und die Verrichtungen des Beamten trübte, ja ganz verdrängte. So kam es, daß auch Herzöge, Grafen und alle anderen Beamten ihre Grundherrschaften eifriger als ihre Beamtungen pflegten, ihr Land unablässig mit den Mitteln ihres Amtes mehrten und besserten, sich viel mehr als reiche seniores ansahen und betrugen, denn als königliche, als Stats-Diener. Zugleich wurden private Beauftragte des Königs Statsbeamte in den villae.

Diese Formen von Vertragsverhältnissen gewährten die Verwertung des Grundeigentums: der Wert des „herrschenden" Grundstückes war dargestellt durch die Zahl der Colonate: dieser Wert ward also einfach übertragen durch die Abtretung der Rechte aus den Colonaten von den Italiern auf die Langobarden: z. B. 12 von den 36 bestehenden.

Daher konnte der Langobarde auch in den Städten wohnen (was freilich erst seit dem IX. Jahrhundert häufiger vorkam): der colonus, der den Acker für ihn bestellte, sandte den Ertrag dieser »colonia partiaria« in die Stadt.

Es konnte aber auch ein Langobarde eine »sors« zu eigen erhalten haben, etwa schon unter Alboin, und später obenein Land behufs Bestellung von coloniae partiariae erhalten.

Von den nicht real geteilten italischen Gütern hatte der Gotenstat ein Drittel der Früchte als Statssteuer eingezogen und in den

1) l. c. 3, 100.
2) c. 4.

donativa an die gotischen Wehrmänner verteilt: dergleichen findet sich hier nicht.

Zweifelhaft scheint, ob das Münzrecht langobardischer Städte, z. B. Goldmünzen von Mailand[1]), aus römischer oder ostgotischer oder erst aus langobardischer Zeit stammt.

Städte, wie Mailand, prägten Goldmünzen (Berliner Münzkabinett[2])).

Von Münzen werden genannt: solidi, Denare und Tremissen[3]).

Benevent prägt eigene Gold-solidi a. 836[4]).

Auch hier spielte der Königsschatz, aus goldenem und silbernem Schmuck und Gerät vor allem bestehend, eine wichtige Rolle[5]): er war im palatium zu Pavia verwahrt: einen Teil nahm Rosamunde bei ihrer Flucht mit nach Ravenna, und nach ihrem Tode schickte ihn der Exarch Longinus von Ravenna mit Alboins Tochter Albsvintha nach Byzanz[6]).

Daß der König in dem Wald Orba bei Pavia jagt, beweist natürlich kein Jagdregal[7]).

Geschenke, munuscula, exenia, benedictiones der einzelnen Kirchen an den König werden auf dem Wege zu ihm aufgefangen[8]).

Die fiskalischen Güter[9]) von Byzanz gingen über in das Eigentum des langobardischen Fiskus, soweit dieser zu reichen vermochte mit Ersetzung der kaiserlichen durch königliche Beamte: das gleiche geschah wohl großenteils mit und auf den Kirchengütern.

Einmal verlangen die Bürger Roms bei Übersendung von 5000 Pfund Goldes Steuern nach Byzanz Waffenhilfe gegen die Langobarden: der Kaiser schickt nur Geld, die duces Zotto und Faroald zu kaufen oder zu bestechen, und wirklich wenden die sich nun

---

1) Im Kgl. Münzkabinett zu Berlin. Urgesch. IV. S. 295. Über Mailand als Prägstätte: Hartmann I. 90. II. 2 S. 33.

2) Hartmann II. 2 S. 330. E. Mayer I. S. 63.

3) Paul. D. V. 39. („Gekochtes" Gold, aurum obryziatum) C. D. L. III. l. c.

4) L. L. p. 189 c. 2.

5) Vgl. Ost- und Westgoten, Vandalen.

6) Paul. D. II. 30. Über römische Maße Hartmann II. 2. S. 21 und oben „Romanisierung".

7) Paul. D. V. 37.

8) Paul. D. VI. 54.

9) Fiskus heißt aber auch eine Abgabe an diesen: Mayer I. S. 309.

nach dem Exarchat und nach Unteritalien[1]). Auch Kaiser Tiberius schickte fast nur Geld, wenig Soldaten.

Über den bei diesem dem State wenig gefälligen Adel ganz erstaunlichen Schritt der Selbstverleugnung, bei der Neuerrichtung des Königtums, s. unten: „Gesamteigenart“; ein Königshort war in all diesen Reichen — Vandalen, beiden Goten, Franken, Burgunden — als wichtiges Regierungsmittel unentbehrlich; nun war aber der langobardische — aus alter Kriegsbeute und dann den italischen Reichtümern aufgehäuft — nach Alboins Ermordung nach Byzanz verbracht worden: da ist es ein auffallendes Maß von Selbstverleugnung und von Statssinn, daß sich damals die duces entschlossen, die Hälfte all ihres Vermögens, vor allem wohl des Grundeigens, und der grundherrschaftlichen Rechte dem König für seine Bedürfnisse abzutreten, auf daß er sein Gefolge und alle ihm in verschiedenen Ämtern Dienenden davon lebten[2]).

Und doch war ein solcher Hort ein unentbehrliches Regierungsmittel damaliger Königsschaft. Da kamen die so unbotmäßigen duces zu dem einstimmigen Beschluß, dies Bedürfnis aus eigenen Mitteln zu befriedigen, indem sie alle die Hälfte *ihres* Vermögens dem König abtraten — es ist nicht klar, ob zu Nießbrauch oder zu Eigentum der Krone. Sie hatten offenbar bei den ersten Niederlassungen und später bei den regellosen Ausbreitungen in ihren Gebieten reichlich für sich gesorgt an Grundeigen, Colonen und an Fahrhabe jeder Art, so daß für ihre „ducalen“ fisci noch genug übrig blieb. Immerhin ist das Opfer für jene Zeit und diese Männer eine überraschende Tat des Statssinnes, die an den Beschluß König Friedrich Wilhelms I. von Preuß n gemahnt.

Die Neuausstattung des Königsschatzes sollte vor allem der Beamtenbesoldung dienen[3]): omnem substantiarum medietatem regalibus usibus (?) tribuent: auch Grundstücke: wie im Frankenreich Amtsbenefizien.

Die duces waren nach, neben, oft vor dem König die Gewaltigsten im Reich. Empörung, Königsmord, Trachten nach der Krone, reichsverräterisches Bündnis mit Pabst oder Kaiser oder Franken waren

1) Urgesch. IV. S. 212.

2) Paul. D.

3) Ex publico, d. h. aus Statsmitteln, victum et quae essent necessaria Paul. D. V. 2.

4) Paul. D. III. 16.

nur zu häufige Frevel dieser Herzöge, den merowingischen und westgotischen Großen ganz ähnlich.

Alle **causae regales**, d. h. Bußen an den Fiskus werden nach altem Gewohnheitsrecht — aber in den **edictus** ist uns nichts der Art erhalten — verdoppelt, ausgenommen Muntschaftsachen über Freie, Mord und andere mit der Höchstbuße[1]) bedrohte Sachen, die wir, d. h. der König, in ihrem Betrag erhalten[2]). Hat ein Königsknecht gemordet, ersetzt er das Wertgeld (**secundum adpretiatus fuerit**) und wird an dem Grab gehenkt[3]). Hat aber ein Königsknecht die Höchstbuße (900 **sol.**) verwirkt, trifft ihn Todesstrafe und der Fiskus hat jenen Betrag nicht zu zahlen[4]). Hat ein Königsknecht gestohlen, ersetzt er achtfach, wird aber nicht, wenn ergriffen — zum Schaden des Fiskus — **fegangit**[5]).

Die römische Grundsteuer[6]) in der gotischen Zeit über **siliquaticum** und **auraria**[7]).

Die Steuereinheit bei der römischen Grundsteuer in Italien hieß **mille**[8]). Mommsen hat die **millenarii** bei Cassiodor für „Steuerpflichtige", „Grundeigner", erklärt: es ist aber an der Könige III[9]) vertretenen Erklärung: „Angehörige einer Tausendschaft" festzuhalten: die vom König zu Beschenkenden sind nicht Bauern (**possessores**), sondern Krieger: sie sollen belohnt werden für das, was sie in der Schlacht (**in acie**) geleistet haben. Daher auch »**exercituales expensas**«. Dies ist übersehen. Ebenso folgendes: die **millena** kommt nur in Italien, nicht in Spanien und Afrika vor, wohl aber **millenarii** bei Ost- und Westgoten[10]), sogar der germanische Name **husundafaths**, weil alle gotischen Heere nach der Tausendzahl gegliedert waren.

Über die römische Erhebung der Grundsteuer in Stadt und Land, s. Hartmann[11]).

---

1) Von 900 sol. R. 5, 8, 13, 15, 18, 19, 26, 186, 187, 191, 247, 249.
2) R. 369.
3) R. 370.
4) R. 371.
5) R. 372.
6) Könige III. S. 139.
7) Hartmann I. S. 113.
8) V. 26.
9) S. 200.
10) Könige I. VI.².
11) I. S. 22.

20jähriger steuerfreier Besitz soll für immer steuerfrei sein[1]).

Qui sunt sub tributo[2]) sind wohl statlich Steuerpflichtige — es ist Vertrag zwischen Benevent und Capua.

Vorrechte des Fiskus: Fiskalgüter gehen erst in 60 statt 30 Jahren durch Verjährung verloren[3]). Erbloses Gut, z. B. Nachlaß der wargangi, fällt an den Fiskus. Verdoppelung der Bußen in causae regiae.

Der König bewirtschaftete seine Domänen teils unmittelbar durch Gastalde und actores, teils mittelbar durch Verpachtung, durch coloni: dann ist statliche Grundsteuer und privatrechtlicher Pachtzins schwer zu scheiden.

Castella dürfen das responsaticum nur von ihrem Grundeigen erheben[4]).

Der König, d. h. der Stat, hatte einen großen Teil des italischen Landes in Eigentum und Besitz: alle vormals dem römischen (ostgotischen) Fiskus gehörigen Grundstücke.

Das römische Zollwesen ward erst nach der langobardischen Zeit wesentlich umgestaltet. Über die Po-Zölle: vgl. Mayer I. S. 338. 342.

Die Handelspolitik enthielt: Marktzwang (Stapelrecht), dagegen Zollverbot, s. Mayer[5]).

Neben den vorgefundenen Zöllen stehen Gebühren für die Marktbude, die statio[6]). Zahlreich und vielnamig sind die zum großen Teil auch im Frankenreich begegnenden Gebühren, zum Teil auch an Stadtgemeinden und an Private zu zahlenden Gebühren[7]).

So auch »hostis«, eine Kriegssteuer[8]).

Affidatura heißt anderwärts eine Gebühr an die Gemeinde für

---

1) Pactum a. 180 p. 180.

2) Radelg. p. 197 c. 13.

3) Liutpr. 78 gegen Grimoald 4 (30 J.).

4) L. L. p. 187. Über sigillaticum und nuptialicum c. 29. l. c. 27. Forderung der Zinse, Schweine in tertiae, in Weizen (nino? Getreideart).

5) E. Mayer I. p. 338.

6) Lupi II. col. 970.

7) Über die römischen — auch ostgotischen — Steuern im Langobardenreich E. Mayer I. S. 312: Verpflegungssteuern, dahin auch das fodrum-datum zusammengelegte Kopf-Haus-, Familiensteuer, Viehsteuer; dann die zahlreichen Gebühren wie im Frankenreich Lupi II. col. 970; fiscus heißt auch eine dieser Gebühren an den Fiskus. Über Steuern: Hartmann I. S. 22.

8) E. Mayer I. S. 315.

Gemeindenutzung[1]). Andere Namen, die im Frankenreich wiederkehren[2]), müssen nicht entlehnt, können gemeinsame römische Überlieferung sein; glandaticum, escaticum, stirpaticum[3]) (Auskesselung von Baumstrünken[4])).

Angariae sind alle Fronden[5]) für den Stat, die Gemeinde, andere Gläubiger[6]), scubiae (von excubiae) sind militärische Wachtdienste[7]), servitium: aber auch Naturalabgaben, fodra, calcaria, Wegebaufron.

Die zahlreichen Gebühren tragen die gleichen Namen, wie im Frankenreich: in beiden Reichen sind sie römischen Ursprungs: rotaticus, portaticus wie im Frankenreich, aber später Einnahmen der civitates, nicht mehr des Königs[8]).

Später 20jährige Ersitzung der Steuerfreiheit zwischen Ligurien und Neapel a. 780[9]).

Ripaticum, Ufergebühr, I. S. 332, wie im Frankenreich.

b) Die Ausgaben.

Eine wichtige Rolle spielten die Schenkungen aus dem Schatz, ja von Grundbesitzungen, zur Bekräftigung der oft wankenden Treue der verschiedenen Heeresteile der Ducate[10]).

Sehr bedeutend waren seit dem Übertritt die Ausgaben der Könige für Bau, Ausschmückung und sonstige Ausstattung katholischer Kirchen: Theodelinde für Monza[11]).

Reiche Schenkungen von Adalovald — trotz seines Irrsinnes — und Theodelindens[12]).

Agilulf schenkte Kloster Bobbio alles Land um die Basilika bis zu 4 Meilen, nur von dem Brunnen Fundrarius bloß die Hälfte[13]).

1) E. Mayer I. S. 292.

2) Könige VII. 3.

3) Anders E. Mayer a. a. O.

4) Über annona Hartmann I. S. 21. Mayer.

5) Troya C. D. L. passim.

6) S. Könige VII. 2.

7) C. D. L. 693. 985.

8) Könige IV.

9) L. L. p. 180.

10) Paul. V. 1 Beneventanum . . . exercitum, cujus auxilio regnum adeptus erat multis dotatum muneribus remisit ad propria, aliquantos tamen ex eis secum habitaturos retinuit, largissimas eis tribuens possessiones.

11) Paul. D.

12) Paul. D. IV. 41.

13) C. D. L. I. p. 510: mehrere Notare in verschiedenen Handschriften.

König Kuninkpert baut auf dem Felde seines Sieges über Alachis ein Kloster des heiligen Gregor [1]).

Liutprand erbaut an vielen Orten Basiliken, so vor Pavia den „goldenen Himmel", Kloster und Kirche des Märtyrers Anastasius zu Olonna, und in seinem Palast eine Kapelle des Erlösers, wo er sich täglich Gottesdienst halten ließ, was kein König vor ihm getan.

Zu den schwerst wiegenden Ausgaben dieser Könige und Königinnen, duces und ducissae zählten auch schon in langobardischer, gesteigert in katholischer Zeit die Stiftungen, Erweiterungen, Ausschmückungen, Beschenkungen von Kirchen und Klöstern, z. B. durch Theodelinde in Monza.

Gefälscht ist dagegen die Urkunde Alboins für die Edeln Rizzola von Piacenza [2]).

Schon Alboin, obwohl Arianer, sicherte a. 568 Bischof Felix von Treviso alles Eigentum seiner Kirche: so sind die Worte des Paulus [3]) zu deuten. Mit Unrecht hat man die Möglichkeit einer Urkunde Alboins geleugnet: er verfügte über genug Römer als notarii cancellarii [4]).

König Aripert schenkt die cottischen Alpen, d. h. ein Gebiet darin, einst der römischen Kirche gehörig, aber schon lange von den Langobarden weggenommen, der Kirche zurück und schickte die Urkunde in Goldschrift nach Rom [5]).

Benedict von Mailand stritt in Rom um die Kirche von Pavia, ward aber abgewiesen, da diese Bischöfe seit alten Zeiten von Rom geweiht worden waren [6]).

Kuninkpert erbaut ein Kloster dem Märtyrer St. Gregor auf dem Feld seines Sieges: Coronate [7]).

Schenkungen Adalovalds und Theodelindens an Columba und Bobbio [8]).

---

1) Paul. D. VI. 17.

2) C. D. L. V. a. 572. I. p. 6.

3) II. 12. Mai 568.

4) S. die Literatur über die Urkunde C. L. N. 2. p. 3. Maffei gegen Lupi von Bergamo: Codice diplom. Bergam. I. 135. Waitz. Paul. D. p. 93.

5) Paul. D. VI. 28. Gesta pontific. Johannis VII. Const. bestätigt von Liutprand c. a. 720.

6) Paul. D. VI. 29.

7) Paul. D. VI. 17.

8) a. 621 (?) C. D. L. I. p. 584.

Auch Theuderade von Benevent errichtet vor dieser Stadt ein katholisches Kloster für viele Nonnen[1]).

Kirchenbauten der Könige und Königinnen zählt Paulus eifrig auf. Über die frommen Geschenke, Bauten und Inschriften Theodelindens, C. D.. L.[2]).

c) Ämter.

Die byzantinische Mißwirtschaft — Aussaugung und Erpressung, Folter! — in Italien zwingt Gregor die Klage ab: sie sei schwerer zu ertragen, als „die Schwerter des abscheulichen Langobarden"; auf Korsika zwingen die kaiserlichen Beamten die dorthin vor den Langobarden geflüchteten Italier, ihre Kinder als Sklaven zu verkaufen, um die erpreßten Steuersummen zu bezahlen: sie flüchten zurück zu den Langobarden! Auf Korsika erkaufen sich viele Heiden (Italier, nicht Germanen) die Duldung ihres (nicht langobardischen!) Götterdienstes durch schwere Bestechungssummen an die Beamten[3]): daher allgemeine Flucht der Italier zu den Langobarden!: „sie, die uns töten, sind gütiger, als die Beamten der pia(!) respublica, die uns zur Verzweiflung treiben", z. B. der berüchtigte Exarch Romanus von Ravenna[4]): die Welt geht unter[5]), Stadt und Land veröden.

In langobardischer Zeit erhebt die Steuer der König durch seine Beamten, später erst die »civitas«.

Zölle erhebt (später) auch die civitas kraft königlichen Privilegs durch ihren gastaldio = vicecomes[6]).

Die byzantinischen Finanzbeamten machten sich auch jetzt wieder so verhaßt, wie im Gotenkrieg Alexander Kneifzange[7]. Niemand wollte auch in höchsten Ämtern aus Rom nach Byzanz zu Mauritius oder Focas gehen[8]).

Auch in Städten gab es königliche Höfe, curtes, deren Verwalter, gastaldi, dann an Stelle der judices traten[9]).

---

1) Paul. D. VI. 1.

2) p. 55 f.

3) C. D. L. I. p. 364 a. 595.

4) l. c. p. 366 a. 596.

5) p. 371.

6) E. Mayer I. S. 350.

7) Dahn, Prokop. C. D. L. I. p. 540.

8) l. c. p. 545.

9) Keine römischen „Kurien" in den Städten Genua und Brescia 1034 und 1039 C. D. L. II. p. 193, wie v. Savigny angenommen hatte.

VII. Kirchenwesen.

a) Allgemeines. Kirchliche Anschauungen.

Theodelinde hat den Ruhm, im Zusammenwirken mit Pabst Gregor den Übertritt der Langobarden zum katholischen Glauben gar erfolgreich gefördert zu haben: „er sandte der Königin eines seiner Werke, weil er wußte, daß sie Christus ergeben war und in guten Werken ausgezeichnet“[1]). „Die Kirche Gottes erzielte durch diese Königin gar viele Vorteile.“ Denn die Langobarden hatten, solange sie noch Heiden gewesen — von dem Arianismus spricht er hier nicht — fast alles Kirchengut weggenommen. Aber auf der Königin heilsames Bitten hielt sich der König an den katholischen Glauben, und schenkte der Kirche viele Güter.

Auch diesem Germanenstamm war es unmöglich, in einem Lande von alter christlicher Kultur, in Städten, den alten Waldkultus festzuhalten.

Von germanischem Heidentum sind bei den Langobarden mit Mühe verschwindende Spuren wahrzunehmen.

War Theodelindens erster Gemahl, Authari, noch so eifriger Arianer, daß er verbot, Kinder katholisch zu taufen, hat der zweite, Agilulf, durch die Taufe[2]) seines Sohnes und Erben gezeigt, daß er sich die Zukunft seines Volkes katholisch dachte, wie Chlodovech vor seiner eigenen Taufe durch die seines Sohnes[3]) ausdrückte.

Vor der Bekehrung waren Haß und Verachtung der Ketzer auch bei den gebildeten Römern, z. B. Gregor dem Großen, stark: selten werden Volk und König ohne ein Schimpfwort genannt.

Zweifelhaft, ob heidnischen Ursprungs, die Sitte, für einen Verstorbenen eine Stange (pertica) mit einer aus Holz geschnitzten Taube an dem Ort »ad perticas« aufzurichten, nach dem Grabe hingewendet: ein Vogel als Symbol der Seele ist auch christlicher Gebrauch[4]).

Germanischer Götterdienst und Glaube ist schon im VII. Jahrhundert nur noch in verschwindenden Spuren[5]) wahrzunehmen: aber

---

1) Paul. D. IV. 5.

2) Paul. D. a. 603 IV. 27.

3) Könige VII. 1.

4) Paul. D. V. 34.

5) Über heidnischen Götterdienst an Quellen und unter Bäumen L. 84. Paul. D.: »ad perticas«, »sanctivus«.

auch von christlichem Aberglauben hält sich die Gesetzgebung anfangs frei: Liutprand zweifelt sogar am Gottesurteil, glaubt aber freilich an Wahrsager, während Ratchis so viel früher schon den Hexenglauben verworfen hatte. Übrigens haben sich Züge heidnischer Morallehre auch unter kirchlicher Morallehre erhalten.

Die Spuren von germanischem Heidentum sind selten und schwach: die Priester, welche allein die Geschichte jener Tage schrieben, waren ja Verächter und Verfolger dieses „barbarischen Götzendienstes“: freilich lebt bis heute in dem italischen Volk manches Stück germanischen Heidentums (— wie griechisch-römischen —) unter christlicher Färbung fort. a. 600 ist der dux Arnulf von Spoleto noch Heide[1]).

Echt germanisch und oft wiederkehrend ist der Glaube an Elben, die sich in allerlei Getier verwandeln können, aber nach der Rückverwandlung in Menschen Wunden, die sie in Tiergestalt empfangen, darweisen[2]).

Weissager „mit teuflischer Kunst“ prophezeien aus einem Blitz, der in Agilulfs Gemach schlägt[3]).

Römisch sind wohl diese Weissager aus Blitzen[4]).

Der gepriesene[7]) — trotz des dolus eventualis, mit dem, er durch ein Wort geärgert, „den heiligen Mann“ der Tücke eines bösen Rosses Preis giebt — Kuninkpert muß doch durch ein Wunder belehrt werden, wie man einen heiligen Bischof zu behandeln hat.

Das Fortwirken arianisch-ostgotischer Bischöfe und Priester unter den Langobarden ist eine grundlose Einbildung[8]).

Auch nach Annahme des Katholizismus werden die Langobarden von den Päbsten, sogar von dem großen Gregor, mit den erlesensten Schimpfwörtern bedacht: nefandissimi.

Aber nicht nur die Päbste, auch weltliche Beamte[9]), nennen die gens Lang. perfida, nefandissima.

---

1) Paul. D. IV. 16.

2) Paul. D. VI. 6. Vgl. W. Hertz, Der Werwolf.

3) Paul. D. III. 30.

4) Unklare Spuren von (römischem?) Heidentum C. D. L. I. p. 45.

6) Vgl. den Brief des Pabstes Pelagius II. an Bischof Aunachar, einen Franken. Er klagt über die Langobarden als Götzendiener, d. h. Heiden, nicht Arianer. C. D. L. I. p. 25.

7) Paul. D. VI. 8 cunctis amabillimus princeps. VI. 17 omni bonitate conspicius.

8) Troyas C. D. L. I. p. 243.

9) C. D. L. I. p. 120.

Pabst Gregor nennt so auch den mehrfachen Wohltäter Authari[1]), freilich hatte er arianische Kirchen gegründet — so in Bergamo[2]) — und katholische Kindertaufen verboten[3]).

Kinder eines Langobarden, vor dem Eintritt in dessen geistlichen Stand geboren, leben nach dem Recht, das der Vater zurzeit ihrer Geburt hatte[4]).

Wahnsinn oder Besessenheit gilt als Himmelsstrafe für himmelschreiende Sünden, peccatis emminentibus[5]). Von solchem angerichteter Schade bleibt straflos: doch soll er ohne Verschulden nicht getötet werden.

Aber die guten Dienste der gehaßten Langobarden werden von der Kirche nicht verschmäht. Gregor ersucht a. 601 Arichis von Benevent, ihm als guter Freund und Nachbar für seine Kirchenbauten Baumstämme fällen und aus Bruttium nach Rom schaffen zu lassen[8]).

Die ganze christliche Welt war damals so schroff in die beiden Bekenntnisse geschieden, daß für den Merovingen Childibert der Übertritt Rekareds zum Katholizismus Grund genug war, das Verlöbnis seiner Schwester mit dem Arianer Authari zu brechen und sie dem kürzlich bekehrten Westgoten zu verloben, obwohl die Gesandten Autharis bereits die Brautgeschenke dargebracht hatten[9]).

Die dogmatischen Schismata — der Drei-Kapitelstreit — das istrische Schisma, der Bilderstreit, berühren uns hier nur in ihren politischen Wirkungen[10]).

Die Langobarden hinderten nicht den kirchlichen Verkehr der arianischen Bischöfe untereinander[11]): „Theodelindens willen".

---

1) I. 17. Epist.

2) Fara, die später erst den Katholiken gegeben wird C. D. L. I. p. 141.

3) Dem zur Strafe stirbt er so früh l. c. I. p. 150.

4) L. XXIII. 153. XI.

5) Ed. R. 323.

6) Gefundene Leichen ehrbar zu bestatten ist z. B. allgemeine sittlich-religiöse Pflicht (Dahn, Walhall), deren Verletzung (nicht nur durch den Mörder R. 221) bestraft wird.

7) Göttliche Strafen für Grabschädigung C. D. L. I. p. 582; Inschrift zu Como.

8) C. D. L. I. p. 523.

9) Paul. D. III. 28.

10) Vgl. Hartmann II. 1. S. 88.

11) C. D. L. I.

Unmöglichkeit kanonischen Prozesses gegen einen katholischen Priester in einer langobardischen Stadt ist also nicht anzunehmen[1]).

Agilulf duldete päbstliche Disziplinierung von Geistlichen in langobardischen Städten[2]) bis zu einem gewissen Grade.

Kirchliche Sendgerichte[3]).

Liutprand (34) anerkennt den Pabst als das Haupt der Kirchen und der Priester in der ganzen Welt.

Auch nach der Annahme des katholischen Bekenntnisses tritt das Kirchliche in der Gesetzgebung nicht sofort hervor: erst in dem Edikt Liutprands macht sich das mehrfach spürbar.

Dahin gehört die Erweiterung der Eheverbote (wegen Taufverwandtschaft und Verschwägerung) durch den Pabst: sie wird von Liutprand in das Edikt hineingenommen[4]).

Niemand wage zu heiraten seine Gevatterin, **commatrem suam**, oder Patin[5]), bei gleicher Strafe, auch Trennung der Ehe.

Dahin gehört das in das Edikt neu aufgenommene Asylrecht, s. unten.

Eifriges Christentum bewährt Liutprand in Verfolgung der Weissager und Weissagerinnen. Wer zu solchen **arioli et ariolae** geht, Wahrsagungen entgegenzunehmen, zahlt dem Fiskus sein halbes Wergeld, wie wenn ihn jemand getötet hätte, und leistet daneben die kanonische Buße. Ebenso wer vor dem Baum, den die (italischen) Bauern **sanctivus** nennen, oder an Quellen betet oder ein **sacrilegum** begeht oder Beschwörungen vornehmen würde[6]).

b) Bischöfe.

Über die Bischöfe in jenen Germanenstaten, s. Burgunden.

Die langobardischen Bischöfe leisten dem Pabst einen Eid (mit Selbstverfluchung) und legen die Urkunde auf Sankt Peters Grab[7]).

Aber Gregor erklärt: er werde einen von Nichtkatholiken und

---

1) Mit Troya C. D. L. I. p. 296.

2) C. D. L. I. p. 310. Visitation des Bischofs in der eigenen Diözese C. D. L. I. p. 518.

3) E. Mayer I. S. 260 f.

4) R. 185. L. 33.

5) l. c. 34.

6) L. XV. 84. 1.

7) C. D. L. II. p. 10. (a. 628?).

meist von Langobarden gewählten Bischof von Mailand nicht anerkennen [1]).

In der arianischen Zeit ist der Einfluß der Krone auf die Besetzung der Bistümer natürlich gering: es befremdet, auch später hier kein solches Hervortreten in politischen Dingen, wie bei Franken, Westgoten, Burgunden, anzutreffen: daran ist lange Zeit auch das Schisma schuld.

Nach (oder kurz vor?) dem Fall Mailands floh Erzbischof Honoratus mit seinen Geistlichen und Kirchenschätzen nach Genua, wohin nun der Sitz der Mailänder Kirche sozusagen übertragen war und lange Zeit verblieb [2]).

Nach den Akten des Konzils von Grado a. 581 [3]) gab es im Langobardenreich 19 Bischöfe: aber mehrere Bischofssitze gehörten nicht dem Langobarden-, sondern dem Frankenreich — Baiern, Alamannien — an: Gregor schärft die oft verabsäumte visitatio der Bischöfe in ihren Sprengeln ein.

Seit der Annahme des Katholizismus war bei der Besetzung der Bischofstühle die Mitwirkung der Päbste nicht mehr auszuschließen [4]).

Wir vernehmen nicht oft von Konflikten der Bischöfe mit den Statsbeamten.

Der dux Pemino von Friaul gerät in Streit mit dem Bischof Amator über dessen Wohnsitz, nicht in Aquileja, wegen der Einfälle der Römer, sondern in Friaul. Calisto, von hervorragendem Adel, wollte nicht, daß in seiner Diözese der Bischof mit dem dux und den Langobarden, er selbst aber mit geringem Volk lebe. Der dux Pemmo mit vielen edlen Langobarden vertrieb ihn. Da zürnte der König gewaltig, entsetzte Pemmo und gab das Amt dessen Sohn Ratchis, der aber die Aussöhnung des Vaters mit dem König erreichte, der schon zu den Slaven hatte flüchten wollen [5]).

c. a. 599 bauen sich Bischöfe Kastelle (in Misenum) zu ihrer Sicherung [6]): sie greifen so tatsächlich auch in die Leitung ihrer Stadt

1) C. D. L. I. p. 493.

2) Über die Behandlung der katholischen Bischöfe durch den nefandissimus Authari C. D. L. I. p. 166, besser erst durch Agilulf p. 167.

3) C. D. L. I. p. 30.

4) Erklärt auch Gregor gelegentlich, er werde Bischöfe nicht anerkennen, die großenteils von arianischen Langobarden in Mailand gewählt seien.

5) Paul. D. 51.

6) C. D. L. I. p. 421.

ein; sie halten Schutzwachen, wie schon früher in anderen Landen[1]): hier ein miles einer Kirche[2]).

Die Inschrift von a. 620(?) gewährt nicht einen comes civitatis, sondern Comensis civitatis episcopus, ein Schismatiker von Aquileja[3]).

Fidentius, Bischof von Julia Carnica, hat mit Zustimmung der früheren duces von Friaul seinen Amtssitz nach Friaul verlegt.

Bis dahin hatten die Patriarchen wegen der Einfälle der Römer (Byzantiner) nicht in Aquileja und nicht in Friaul, sondern in Cormones residiert. Das mißhagte dem Patriarchen Kalistus stark, — er war von hervorragendem Adel — daß sein Bischof mit dem dux und den Langobarden, er nur mit dem (geringen) Volk (vulgus) zusammenleben solle: er vertrieb daher den Bischof Amator aus Friaul und legte sich in dessen Haus. Der dux Pemmo verständigte sich mit vielen edlen Langobarden und brachte den Patriarchen in ein Kastell am Meer, ihn zu ertränken, was aber unterblieb, er ward nur gefangen gehalten. Der König zürnte gewaltig und entsetzte Pemmo des Ducats, das er seinem Sohne Ratchis gab.

Der Patriarch Paulus, die Barbaren, die Langobarden fürchtend, floh von Aquileja nach der Insel Grado mit allen Schätzen seiner Kirche: dies war der Ausgangspunkt vieler Wirren über das Patriarchat[4]).

König Liutprand bewirkt die Einsetzung des Patriarchen von Aquileja[5], [6]).

c) Schisma.

Lange Zeit war die Macht des päbstlichen Stuhls geschwächt durch die verschiedenen Kirchenspaltungen schon byzantinischer Zeit — Losreißung des Bistums Grado[7]).

---

1) S. buccellarii Könige VI.².

2) C. D. L. I. p. 395 a. 597.

3) C. D. L. p. 579; falsch ist die Urkunde vom 5. Jahr des Bonifatius a. 622. Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogs-Urkunden.

4) Paul. D. II. 10.

5) Paul. D. VI. 45.

6) Troya, C. D. L. I. p. 563 nimmt noch a. 612 in Italien ostgotische arianische Priester an: höchst unwahrscheinlich (wohl aber hatten die Langobarden solche mitgebracht); auch in König Sisebuts Brief an Adaloald l. c. p. 573 ist dies keineswegs gesagt: der hier genannte Gote Totila ist katholisch; arge Verfrühung enthält der gotische »hidalgo«.

7) Columba verlangt von Agilulf auf Wunsch der Königin ein Konzil. Über das Schisma des Drei-Kapitelstreits C. D. L. I. p. 150.

Das Schisma des Drei-Kapitelstreits störte auch das Verhältnis des Exarchen zu dem Episkopat, als der Patricius Smaragdus den neuen Patriarchen von Grado, Severus, aus seiner Basilika mit Gewalt nach Ravenna schaffte, wo er ihn und drei andere istrische Bischöfe — Johannes von Parentum, Vindemius von Cissa und Antonius von Grado — zwang, mit dem schismatischen Bischof Johannes von Ravenna (seit den Päbsten Vigilius und Pelagius von der römischen Kirche abgefallen) zu verkehren [1].

Die gemeinsame Verteidigung von Kirche und Stat gegen die ketzerischen Barbaren vermochte auch der heftige und hartnäckige Streit nicht auf die Dauer zu stören, in welchem das Schisma des Drei-Kapitelstreits über den göttlichen und den menschlichen Willen in Christo Rom, Ravenna, Mailand, andere italische Bischöfe und Byzanz gegeneinander spaltete [2].

Columba verlangt auf Wunsch von Agilulf und Theodelinde ein Konzil über das Schisma von Bonifaz IV. von Aquileja [3].

Theodelinde neigte kurze Zeit zu den schismatischen Bischöfen im Drei-Kapitelstreit, ließ sich aber von Papst Gregor im rechten Glauben festhalten; s. den Brief Gregors [4]. Daselbst noch weitere Briefe Gregors hierüber: scharfe Sprache gegen die Königin „Tochter“, aber dann giebt er ihr doch im wesentlichen nach, verzichtet auf Erwähnung des Konzils usw. [5].

Während des Schisma's wird das Verhältnis zwischen Byzanz, Rom und den Italiern ganz in sein geschichtliches Gegenteil verkehrt.

Justinian II. will Pabst Sergius nach Byzanz bringen lassen, weil er das ketzerische Konzil von Byzanz nicht anerkennt, aber die »militia«, d. h. die Besatzung von Byzanz und der Nachbarorte, versagt den ruchlosen Befehlen des Kaisers den Gehorsam und aus Rom wird der kaiserliche Abgesandte, Zacharias, mit Schimpf und Schande vertrieben (von der Bürgerschaft) [6].

---

1) Paul. D. III. 26.

2) Paul. D. III. S. die lichtvolle Darstellung bei L. Hartmann III. Über die Quellen des Paulus und Bedas für die monotheletische Ketzerei des Patriarchen Georgius von Byzanz s. Waitz zu Paul. D. VI. 4.

3) C. D. L. I. p. 150.

4) C. D. L. I. p. 300f., 303, 313.

5) Über das Konzil von Grado von a. 579 und seine Echtheit C. D. L. p. 168f.

6) Paul. D. VI. 11.

Das Konzil von Aquileja von a. 695 (?) berichtigt die Lehre von der Mutter Christi, die nicht nur den Menschen, auch den Gott in ihm geboren hat[1]).

d) Kirchenvermögen.

Die Güter der Kirche wurden von den ketzerischen, zum kleinen Teil noch heidnischen Eingedrungenen keineswegs verschont.

Übrigens hat man die Ausplünderung und Landberaubung der Kirchen sogar durch Alboin doch übertrieben: jedesfalls fehlte es nicht an Ausnahmen: Bischof Felix von Treviso zog dem Gefürchteten bis an den Piave entgegen und erlangte „von dem höchst freigebigen" — so lobt des Warnefrid Sohn den gefeierten Volkshelden — die urkundliche Zusicherung der Schonung des ganzen Vermögens seiner Kirche. Sehr mit Unrecht bestreitet man die Möglichkeit einer solchen Urkunde, — sie ist verloren! — weil die Langobarden nicht hätten schreiben können! Aber der bischöfliche Schreiber konnte Alboins Handzeichen, mochte dieser auch des Schreibens unkundig sein, recht wohl auf der Urkunde gesehen haben.

Nicht grundsätzlich, nur durch Privileg wurden Kirchen steuerfrei[2]).

Güter der Kirche (Roms) sind zuweilen so klein, daß sie nur 1 sol. 2 Tremissen tragen: Gregor verleiht eins, libellario nomine, zu nur 1 Tremisse[3]).

Die Kirchen erwarben und errichteten gern für sich und ihre Schätze Burgen: so gehörte das castrum Gallipolis der Kirche von Rom, die den Bewohnern und Bebauern Privilegien erteilt hatte, die nicht verletzt werden sollten, z. B. Befreiungen von allerlei Abgaben und Fronden — privatrechtlichen Lasten[4]): es sind homines der dortigen »massa«: d. h. kirchliches Landgut.

Erzbischof Honoratus von Mailand flüchtete nach Genua, wohin fortab diese Kirche übertragen war; man meint, Alboin habe erst von der Einnahme Mailands an seine Herrschaft in Italien datiert[5]).

---

1) Dahn (Theotokos). Paul. D. VI. 14: in qua sinodo catholice est constitutum ut beata Maria semper virgo theotokos diceretur etc.

2) Schutzgesetze Justinians für das Kirchengut: Hartmann I. S. 377.

3) C. D. L. I. p. 259.

4) C. D. L. I. p. 451: locus nostrae ecclesiae est ... exemplaria privilegiorum de scriuio nostro ... longinquis angariis multisque dispendiis couteruntur.

5) Hartmann II. 1. S. 35.

Jährliche Geschenke versprechen die majores natu mit ihrem König Johannes dem Täufer für seinen Schutz und seine Fürsprache[1]).

Sankt Johann dem Täufer, dem gefeierten Schutzheiligen des Reiches, bauten Theodelinde zu Monza, Gundiperga zu Pavia, eine Basilika[2]).

e) Asyl.

Das Asylrecht[3]), durch die Könige in dem Edictus ausdrücklich anerkannt, bot dem Flüchtling, der es gewonnen, vor allem Sicherheit gegen den heißen Zorn des Verfolgers durch Zeitablauf und Ausschluß der Todes- und Verstümmelungsstrafe[4]).

Asyl in der Basilika Sankt Michaels wird gesucht und respektiert[5]).

Asyl rettet auch einem Hochverräter, nach Versuch des Königsmordes, das Leben[6]).

Flüchtet ein Unfreier (Halbfreier) in das Asyl einer Kirche und holt ihn der Herr mit Gewalt heraus, zahlt dieser sein Wergeld an die Kirche: holt ihn ein Unfreier heraus, beweist der Herr seine Unschuld und zahlt nicht[7]).

Kirchenasyl, auch bereits vor begangenem Verbrechen, schützt vor dem mörderischen Zorn des Königs[8]).

Nimmt der Herr mit Gewalt seine Unfreien oder Aldien selbst oder durch Sendlinge aus dem Asyl der Kirche, zahle er sein Wergeld in dieser (d. h. an diese). Haben dies die Abhängigen ohne Willen des Herrn getan, gebe dieser sie in die Hand des custos und beweise seine Unschuld[9]).

f) Klöster.

Auch hier wie im ganzen Frankenreich gab es Eigenklöster im Eigentum von Privaten oder auch des Königs oder der Königin, die sie gestiftet oder später erworben hatten: davon zu scheiden ist die Aufnahme von Klöstern in den besonderen Schutz des Königs[10]).

---

1) Paul. D. IV. 20 (Handschr. 4 und 4a).

2) Paul. D. IV. 47.

3) Über Asylrecht: Rockinger, Quellen zur baierischen ... Geschichte VII. S. 164, 172 (Formulare).

4) Vgl. Franken und Burgunden.

5) Paul. D. V. 4.

6) Paul. D. VI. 51.

7) L. XXIII. 143. I.

8) Paul. D. VI. 6.

9) L. XXIII. 143. I.

10) Voigt, Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreich 1909.

Ein ſtark beſuchtes Nonnenkloſter baut Theuderada, die Gattin des dux von Benevent[1]).

Wiederholt wird der Gedanke ausgeſprochen von Liutprand[2]): „was Gottes oder der Mutter Gottes iſt“ muß mit doppelter Buße befriedet werden bei Verführung, als was des Königs oder überhaupt der Weltlichkeit iſt, alſo die Braut eines Laien im Vergleich mit der Braut Chriſti.

Wie viel höher muß Gottes und der heiligen Maria Recht ſtehen? Eine alſo Schuldige verwirkt all ihr Vermögen an den Fiskus: über die Perſon aber entſcheidet der König, ob er ſie in ein Kloſter ſtecken oder wie er ſonſt verfügen will, auch über ihr Gewand und ihren Unterhalt: ihr einwilligender Muntwalt zahlt ſein Wergeld, ihr Entführer zahlt 600 sol. an den Fiskus, hat er nicht eingewilligt, erhält er die 600 sol. halb, halb der König. Wer eine ſolche raubt, zahlt 1000 sol., alſo in Gottes Sache 100 sol. mehr als die 900 sol. in Laiendingen[4]).

Nach einem langobardiſchen Überfall verlaſſen Mönche ihr Kloſter und zerſtreuen ſich über ganz Sizilien[5]).

Eine ſeltſame Moral galt freilich unter jenen Männern, auch Geiſtlichen: der fromme Paulus rühmt den bei ihm gar beliebten König Perktarit als ſanft und ſüß in allen Stücken, berichtet aber wiederholt von ihm, daß er wieder zu Gnaden Aufgenommene ſpäter doch zu ermorden plant[6]): auch wird von ihm eine ganz ähnliche Geſchichte erzählt, wie bei den Merovingen, wie er eine ſchöne Römerin, Theodota, durch die Schilderung ſeiner Gattin entbrannt, verführt oder zwingt und dann in ein Kloſter ſchickt, wo ſie heilig wird.

Cor regis in manu Dei.

---

1) Paul. D. VI. 1. Graßhoff, Langobardiſch-fränkiſches Kloſterweſen in Italien 1907. Voigt, Die königlichen Eigenklöſter im Langobardenreiche 1909. Solche „Eigenklöſter“ gingen ſpäter oft in das Eigen des Königs (— Fiskus —) über: lehrreiche Beiſpiele S. 37 f. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardiſchen Fürſten von Benevent, Capua und Salerno (ſeit a. 774) 1902.

2) Von L. z. B. XV. 95. XII.

3) L. XI. 1. Ed. R. 191.

4) C. D. L. p. 183.

5) Paul. D. V. 37.

6) Liutpr. Prolog p. 86. Proverbia Salom. 21. I. Job 12, 15. Jacobus I. 17.

Sehr gegen die canones übernimmt ein Diakon Seno den Zweikampf mit dem Empörer Alahis[1]).

Franken aus Orleans und Le Mans rauben die Leiber Sankt Benedikts und seiner Schwester Scholastica aus den Gräbern zu Monte Cassino und bringen sie in ihre Heimat, wo beiden je ein Kloster errichtet wird: das Antlitz blieb —, unverwest — in Monte Cassino[2]).

Dem Abt von Bobbio verleiht Pabst Theodor a. 643 das Recht der Mitra und des Bischofsstabes[4]).

Die Schutzurkunde von Pabst Theodor für Kloster Bobbio[5]).

Klöster und andere heilige Orte werden in den Schutz (in defensione) des Königs (»sacri palatii«: römisch) erhoben[6]).

Beim Eintritt ins Kloster schenkt die Nonne diesem ihr Vermögen[7]).

In einem Nonnenkloster hatten sich byzantinische Soldaten einquartiert[8]).

Die von König Perktarit verführte oder gezwungene Theodota wird dann in ein Kloster gesteckt, das heute noch nach ihr heißt: Sancta Maria Theodota in Pavia[9]).

Religiosae, welche den Schleier genommen, von ihren Eltern Gott gegeben oder sich selbst gegeben haben, sollen in allen Stücken hierin verharren, obwohl sie vom Bischof nicht geweiht sind. Die solch ein Zeichen — den Schleier und das heilige Gewand der Mutter Gottes — angelegt haben, dürfen später nicht zu weltlichem Leben und Gewand zurückkehren. Denn jeder Christ muß bedenken: daß, wenn irgend ein Laie eine Weltliche sich verlobt, nur mit dem Ring verpflichtet und sein macht, und später ein anderer sie heiratet, er sich 600 sol. schuldig macht[11]).

1) Paul. D. V. 40.
2) ? Paul. D. VI. 2.
3) Über die Echtheit der ersten Urkunden für Bobbio C. D. L. II. p. 20—40.
4) C. D. L. II. p. 52.
5) C. D. L. II. p. 54 f.
6) Klostergründungen der Könige und Königinnen: Voigt S. 8, von Privaten auf königlichem Boden S. 30. Ebenso Eigenkirchen und Klöster von Privaten.
7) C. D. L. I. p. 304.
8) C. D. L. I. p. 154.
9) Paul. D. V. 37.
10) Über Petronax und die Geschichte von Monte Cassino Paul. D. VI. 40 a. 717/718.
11) Steht nicht im Ed. R., auch nicht 190 R.

Wer eine unfreie religiosa zur Ehe nimmt oder beschläft, büßt ihrem Herrn 40 sol.: sie werden getrennt und das Weib kehrt zu seinem Herrn zurück. Die Taxe von nur 20 sol. bei R. 194 für eine Laiin muß billigerweise bei einer religiosa verdoppelt werden[1]): die Untersuchung, ob ein Gelübde vorlag, hat der Bischof oder ein anderer Priester zu führen.

Ein Herr kann seine ancilla um der Religion und der „Reinlichkeit" willen[2]) in das Religiosengewand stecken.

Mit Gewalt zu Priestern Geweihte aber werden befreit a. 851[3]).

Ob ein gültiges Gelübde vorliegt, hat der Priester oder Bischof zu prüfen: so verordnet das weltliche Gesetz[4]).

Sankt Columban schenkt der römischen Kirche das langobardische Kloster Bobbio[5]).

Sankt Benedikts Kloster Monte Cassino wird a. 591 von den Langobarden geplündert: die Mönche nehmen Brot, Wein, die Regel und andere Bücher und Hausgerät mit nach Rom[6]).

Das Heiligtum in Monte Cassino wird von Franken aus Le Mans und Orleans geplündert, die auch die Leichen Sankt Benedikts und seiner Schwester Scholastica nach dem Frankenreich mitnehmen und in zwei Klöstern bergen[7]).

Kirchliche oder doch auf das Kirchenwesen (z. B. Verbringung von frommen Schenkungen und Leistungen an heilige Orte[8]) durch vergelübdete Frauen) bezügliche lokale Gewohnheiten werden vom Gesetz eingehalten.

g) Der Pabst.

Der Pabst ward Haupt und Vertreter zunächst der abendländischen Kirche, der einzige Patriarch derselben, während im Orient deren mehrere neben einander standen: er war aber auch Metropolit der suburbicarischen Provinzen neben den Erzbischöfen von Ravenna, Aquileja, Mailand[9]).

---

1) L. XV. 95. XII.

2) L. XV. 95. XII.

3) p. 197.

4) L. XV. 95. XII.

5) C. D. L. I. p. 474.

6) Paul. D. IV. 17.

7) Paul. D. VI. 2.

8) L. XV. 95. XII: inferendam aut oblationem, sicut consuitudo (sic) terrae istius est.

9) Hartmann I. S. 33.

Einfluß auf die Pabstwahl haben die Langobardenkönige auch nach ihrer Bekehrung nicht versucht, wenigstens unseres Wissens nie gewonnen. Trotz der Schismata behauptet der heilige Stuhl sieghaft seine universale Stellung, die auch König Liutprand anerkennt.

Gregor der Große verwendet sich auch bei den Frankenkönigen Theuderich und Theudebert für den beraubten Bischof von Turin[1]). Er nimmt sich einigermaßen sogar der Juden an[2]).

Den Verfasser nächtlicher Straßenanschläge gegen Gregors Friedensbestrebungen fordert er auf, sich zu nennen[3]).

Obwohl fast immer im Krieg mit dem Pabst — als Verteidiger von Rom — greifen diese Könige doch durchaus nicht in die Rechte der Päbste wie etwa der Kaiser: sie lassen sie auch in den langobardischen Städten all ihre kanonischen Verrichtungen vornehmen: so auch bei Besetzung der Bischofsstühle: sie wirken dabei nicht mit wie im Frankenreich.

Auch hier kaufen die Bischöfe — zumal Pabst Gregor — Kriegsgefangene von den Franken los: den Kopf zu 1 sol. (600 Stück)[4]).

Für 8 sol. kauft Gregor einen Kirchenmann von den Langobarden los[5]).

Mitten in seinen Kriegsnöten weist Gregor doch kräftig die Anmaßung des Bischofs von Byzanz zurück, sich „ökumenischer Patriarch" zu nennen[6]): in vielen Briefen giebt er seiner Entrüstung über diese Gotteslästerung leidenschaftlichen Ausdruck — er erkennt darin den Antichrist — aber sein großartiges Pathos schließt kleinliche Selbstsucht aus. Die Grobheit des Kaisers, der ihn einfältig genannt, weist er in überlegener Feinheit zurück[7]): er sagt: der Kaiser solle ihn nur schlecht behandeln, es freut Gregor(!), weil er es gegenüber Gott verdient.

Die rastlose, großartig vielseitige Tätigkeit dieses Pabstes ist hier nicht darzustellen: von der Verteidigung der alten Mauern Roms, der Bekehrung der Angeln und Sachsen, dem ununterbrochenen Loskauf

1) C. D. L. I. p. 439.
2) C. D. L. I. p. 180.
3) C. D. L. I. p. 381 a. 596.
4) Paul. D. III. 31.
5) C. D. L. I. p. 530.
6) C. D. L. I. p. 336: a. 595.
7) p. 357.

gefangener Italier bis Versorgung frierender Bischöfe, Bearbeitung der gelehrigen Königin oder der ungelehrigen Bischöfe.

Eine hochwichtige Quelle für die großartige Vielseitigkeit Gregors — sie erinnert im kleinen an Karl den Großen — bildet seine Briefsammlung [1]).

Vor Gewährung von Kirchen- und Klosterbauten läßt der Pabst sorglich feststellen, ob nicht eine Leiche dort bestattet liegt [2]).

Die Päbste „beherrschen" [3]) Süditalien: aber die duces? und die Exarchen — magister militum — zu Neapel?

a. 679 versammelt Pabst Agatho 40 langobardische Bischöfe, d. h. langobardischer civitates, zu einem Konzil in Rom [4]).

Wohl hatte Byzanz dem Pabst schon a. 568 die „Verwaltung Italiens" übertragen — (?) vielmehr sie geschehen lassen: — das war aber seither gar oft gescheitert [5]).

Gregors hohe sittliche Stellung schließt aber freilich Naivetäten in theologischen Anschauungen nicht aus: so wenn er ganz ernsthaft glaubt, der Allwissende muß vom Himmel herabsteigen und nach Sodom gehen, zu erkunden, wie die Leute dort leben [6]).

Papst Gregor betrachtet sich und die Seinen als gehorsamspflichtige Untertanen gegenüber der principalis jussio des Kaisers, über der nur Gottes Gebot steht [7]).

Wer ein Weib oder Mädchen oder eine religiosa in dem mundium eines anderen zum Gelübde (in sacramento mittere) bringt, zahlt dem Muntwalt und dem Fiskus je 50 sol. [8]).

Lehrreich über das Verhältnis Gregors zu den Langobarden sind dessen Worte: „Ich bin nicht der Römer, sondern der Langobarden Bischof geworden, deren Verträge Schwerter sind" [9]).

Der arianische Rothari hat sich Johannes dem Täufer empfohlen (mihi se commendavit): dieser schützt daher den obwohl ketzerischen König in seinem Grab in dessen Basilika, gegen einen Leichenräuber.

---

1) Ed. Monum. Germ. hist. gestor. pontif. Rom. I. 1898 folg.
2) C. D. L. I. p. 539 und oft.
3) Troya II. p. 41 aber der judex provinciae, wer ist das?
4) C. D. L. I. p. 218.
5) Vgl. C. D. L. I. p. 250.
6) C. D. L. I. p. 388.
7) C. D. L. I. p. 240.
8) L. XV. 93. X.
9) C. D. L. I. p. 178.

Unter Theodelinde und Agilulf hatte sich der Katholizismus derart verbreitet, daß in fast allen Städten des Reiches ein katholischer neben einem arianischen Bischof stand[1]): in Pavia trat der arianische zum Katholizismus über.

Agilulfs Knabe wird wie des Heiden Chlodovech und des Arianers Gundobad katholisch getauft und damit die katholische Zukunft dieses Königreiches entschieden.

In Rom wie im Frankenreich suchte man schon in merovingischer Zeit die irrgläubigen Langobarden als die gemeinsamen Feinde der Franken, des Kaisers und des römischen Stuhles darzustellen: wie Byzanz die Waffen der Merovingen mit schwerem Gold zur Vertreibung der Langobarden aus Italien gewinnen will.

Das Mißtrauen der Könige gegen den Pabst war freilich bei aller Freundschaft mit Theodelinde nur zu gut begründet: jener verhandelt insgeheim (habito secreto colloquio) mit den Gesandten der Merovingen, wobei das Ziel bleibt: ein Bündnis zwischen Byzanz, Franken und Italiern, zur Vertreibung der Langobarden aus dem Lande, das andererseits Agilulf ganz beherrschen wollte[2]).

Der Exarch nimmt zu Militärzwecken die Gelder der Kirchen[3]).

Gregor nennt die Langobarden auch während des Waffenstillstandes hostes und ihren König nur Agilulf, ohne rex[4]).

Gregor klagt, er könne vor Bedrängnis durch die Langobarden kaum atmen[5]): er meint, wir heißen, sind aber vor lauter weltlichen Sorgen nicht mehr Bischöfe.

Gregor duldet nicht, daß ein Geistlicher im kaiserlichen Heere dient[6]).

Er verhandelt mit Agilulf einen allgemeinen Frieden (generalis pax), der Exarch will nur einen Sonderfrieden[7]); der Pabst vertritt in Rom den Kaiser, freilich sonder Auftrag[8]).

Damals pilgerten viele Angeln: Könige, Edle und Gemeine, Männer und Weiber, duces und Private nach Rom, oft lediglich um dort an den heiligen Stätten begraben zu werden[9]): auch dieser

1) Paul. D. IV. 42.
2) C. D. L. I. p. 536.
3) C. D. L. I.
4) C. D. L. 494. I.
5) a. 595. I. p. 340.
6) C. D. L. I. p. 317.
7) a. 595, Juli.
8) C. D. L. p. 355.
9) Paul. D. VI. 37.

frommen Waller und ihrer Wünsche Erfüllung nahm sich Pabst Gregor eifrig an[1]).

Um den Päbsten die Parteinahme für den — oft schismatischen — Kaiser zu verleiden, wird das Volk der Langobarden von seinen Königen oft das „katholische und Gott geliebte" genannt, wie seine Rechtsaufzeichnung auf Inspiration zurückgeführt[2]).

Aber freilich: auch die katholisch gewordenen Langobarden plündern das Kloster Monte Cassino[3]).

Noch stärker als im V. Jahrhundert bei den Burgunden[4]), ist jetzt hier das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Bischöfe mit dem Pabst[5]): sofern nicht Schisma beide trennt.

VIII. Vertretungshoheit.

Auch in diesem Reich erfahren wir nicht, ob die Zustimmung des Volksheeres zu Kriegserklärungen des Königs erforderlich war, so wenig wie bei Burgunden und Westgoten.

Wenn die duces Kriegszüge unternahmen, taten sie es gar oft ohne Befragung des Königs, gegen den sie ja oft gerichtet waren, als Rebellion.

Es fehlte offenbar an einheitlicher, vorschauender Leitung der äußeren Politik.

Gar törig war es gehandelt, daß alsbald nach der Einwanderung ein paar Gränzherzöge, wie es scheint, auf eigene Faust, ohne Beschluß des Volksheeres — lediglich um zu heeren, in das Gebiet des Frankenreiches einbrachen und so, ohne irgend einen anderen Grund, als die alte Kampf- und Abenteuerlust, daß so unvergleichlich stärkere Nachbarreich mutwillig in feindliche Stellung versetzten, welche dann, mit wenigen Ausnahmen, etwa zwei Jahrhunderte fortdauerte und erst mit der Einverleibung des Schwächeren endete.

Bald darauf sandte Authari den dux von Trient, seinen Schwager, Theodelindens Bruder, Evin, mit einem Heer in das byzantinische Istrien — wir wissen nicht, wo hier die fränkische Gränze endete und

---

1) Gregor überläßt einer Kirche auf 36 Jahre als precarium — nicht Pacht — einen zu einer kirchlichen massa gehörigen agellus C. D. L. I. p. 530.

2) Rat. p. 154 und oft.

3) Paul. D. IV. 17.

4) Könige XI.

5) C. D. L. I. p. 25.

wendete —, das dem König reiche Beute mitbrachte und einen Frieden auf ein Jahr: dies war einmal der normale Verlauf eines Krieges an der Gränze: Auftrag des Königs und Erbeutung für ihn, nicht für den Feldherrn, sowie Waffenruhe zu dessen „Ratihabition“ [1]). Und damals erst — so gering war die Waffenmacht auch ganz im Norden der Halbinsel — gelang es auch (a. 578?), einen kaiserlichen Heerführer, Francio, zu bezwingen, der seit den Tagen des Narses sich, unabhängig von den Langobarden, auf der kleinen Felseninsel Commachio in dem Comersee behauptet hatte: nach sechsmonatlicher Belagerung übergab er das Eiland und ging, freigegeben, mit Weib und Habe nach Ravenna. Die Insel mußte doch von jeher große Lockungen für die Barbaren enthalten haben: denn überall her aus den Städten der Nachbarschaft waren seit langer Zeit die Schätze, auch die Kirchengeräte, dorthin geflüchtet worden, wo sie wirklich 20 Jahre sicher.

Auch kann man diese Bewegungen der Langobarden durchaus nicht auffassen als Folgen der Landnot, wie sie in früheren Jahrhunderten dauernd die Wanderungen, die Ausbreitungen von Germanen über Rhein und Donau in das Römerreich herbeigeführt hatten [2]), vielmehr war ja die Volkszahl so gering, daß sie nicht ausreichte, die apenninische Halbinsel auszufüllen, die im Besitz von Byzanz, Ravenna, Rom befindlichen Städte und Landschaften zu besetzen.

Sankt Hospitius, der fromme Einsiedler bei Nizza, weissagte freilich die Heimsuchung der Landschaft als die Strafe Gottes — durch die Ketzer! — für allerlei Laster, Meineid, Diebstahl, Raub, Mord, Verweigerung der Zehnten [3]).

Diese Vollstrecker des göttlichen Strafgerichts brachten dann dem Heere König Guntchramns eine schwere Niederlage bei und zogen, bereichert mit unschätzbarer Beute, nach Hause zurück. Im nächsten Jahre aber holten sie sich bei einem wiederholten Beutezug eine empfindliche Niederlage [4]).

Auch Familiengründe bestimmen das Verhalten der Merovingen gegen die Langobarden: Childibert II. schickte nochmal ein Heer gegen

---

1) Paul. D. III. 27.

2) Urgesch. I. III.

3) Paul. D. III. 1 nach Gregor Tur. VI. 6.

4) Über einen dritten, ebenfalls zurückgeworfenen Raubzug der Sachsen s. Paul. D. III. 5, 6.

sie, weil er hofft, dann seine Schwester Jugundis aus Byzanz zurückzuerhalten, er wußte nicht, daß sie lange gestorben; dieser Zug scheiterte an der Zwietracht der Franken und Alamannen im Lager und kehrte ohne Erfolg nach Hause[1]).

Abermals ein bloßer Raubzug ist das Unternehmen, das drei langobardische duces, Amo, Zaban und Rodanus, in den Jahren 575—77 mit üblem Erfolg — auch, wie es scheint, lediglich auf eigene Faust — ins Werk setzten[2]). So herausgefordert, griffen nun auch die Franken die Grenzlande so schlimmer Nachbarn an: an der Nordgränze bei Trient, bei Nano im Val di Noce am rechten Ufer des Flusses[3]); das Gebiet von Trient ward von den Franken genommen und wieder verloren.

Sehr begreiflich suchten die Franken Vergeltung und Abwehr der törigen, grausamen Plünderungszüge: König Childibert II. schloß ein Bündnis mit Kaiser Mauritius gegen Subsidien von 50 000 sol. behufs Vernichtung oder Austreibung der Langobarden aus Italien: die Angriffe auf das Tridentinische waren bereits erfolgt, als man wieder einen König einsetzte und von da ab haben sie selten geruht. Childibert schickte eine „unzählige Menge" Franken „plötzlich", d. h. ohne vorgängige Kriegserklärung nach Italien. Die Langobarden befestigten sich in den Städten und bewogen Childibert durch Gesandte und Geschenke zur Einstellung der Feindseligkeiten: die Subsidien aber behielt er und gab auf die Rückforderung gar keine Antwort.

Wie der dux in Vertretung des Königs, schließt der Exarch in Vertretung des Kaisers Waffenstillstand („Frieden") mit dem König z. B. auf 3 Jahre[4]).

Über die arg versagende Strategie gegenüber Pippin und Karl s. oben S. 18.

E. Gesamteigenart des States.

Im Jahre 1861 schrieb ich in der Vorrede zu dem I. Bande dieses Werkes p. IX: „Nicht dazu darf die Gemeinsamkeit des germanischen Wesens in allen seinen Teilen führen, daß man durch fortwährende

1) Paul. D. III. 21.
2) Paul. D. III. 7, 8.
3) l. c. III. 9.
4) Paul. D. III. 18.

Vermengung der Glieder die Charakteristik jedes Einzelnen verwische: selbständig ausgeprägt muß jedes für sich vorgeführt werden: dann zeige die Zusammenstellung die Einheit des Ganzen (d. h. hier des Instituts des Königtums), wenn und soweit sie besteht. Und so wenig als die Stämme durften die Zeiten vermengt werden. Die Kontinuität der Zustände vor und nach der Wanderung wird hier sogar schärfer als von den meisten Vorgängern betont werden: „aber nicht dadurch läßt sie sich erweisen, daß man Ariovists und Arminius Geschichte aus Chlodovechs oder Widukindes Taten erläutert — die Kontinuität muß die Probe scharfer äußerer Trennung bestehen". Das Werk hat in fast 50 Jahren die Richtigkeit dieser seiner Methode in 12 (resp. 20) Bänden erwiesen. Daher darf es auf die Übereinstimmung des langobardischen mit dem übrigen germanischen Königtum verweisen, ohne diese eigenartigen Züge in jener Völkerschaft und ihrem Recht zu verkennen.

Außer dem allgemeinen Königsfrieden, der an Stelle des früheren Volksfriedens getreten ist, hier wie in allen diesen Reichen, wird ein besonderer Königsfriede allen Personen und Sachen gewährt, die in besonderem Verhältnis zur Person des Königs stehen: so sein palatium.

An Stelle des alten Volksfriedens ist, jedenfalls seit der Einwanderung, vielleicht aber schon früher, der Königsfriede getreten: deutlich erhellt dies daraus, daß der König einen Teil, meist die Hälfte, der Buße als Wette erhält, »ad palatium regis«, ursprünglich die Buße für den gebrochenen allgemeinen Königsfrieden, der an Stelle des alten Volksfriedens.

Der Langobarden-König ist, wie die der anderen Völkerschaften, nicht Monarch, sondern Beamter seines Volkes: er hat nicht das Recht der Sanktion, nur die oben erörterten Hoheitsrechte.

Die königliche Gewalt umfaßt, wie wir sahen, S. 261, einerseits sogar den Befehl zu morden, ist aber durch Volksversammlung, „Reichstag", erheblich beschränkt und wagt nicht, sogar auf dem Wege des Gesetzes, tief eingewurzeltes altes Gewohnheitsrecht — Fehdegang, gerichtlicher Kampf — aufzuheben. Ob Zustimmung des Reichstages zur Erklärung eines Angriffskrieges, zu Friedensschluß, erforderlich, ist nicht klar zu erkennen.

Erworben wird die Krone regelmäßig und rechtmäßig durch Wahl des Reichstages im Palast zu Pavia — von dem Ort kann abgewichen

werden — oft entscheidet in der Wahl die Rücksicht auf die Vererbung aus den vornehmen Geschlechtern: die Regel wird gar oft durch Verbrechen durchbrochen. Tatsächlich wird die Macht des Königtums durch die der duces, auch im Heerwesen, geschwächt. Tatsächlich ist die Verfassung eine aristokratische des Großgrundeigens und des Amtsadels des Ducats.

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY

To avoid fine, this book should be returned on or before the date last stamped below.

Digitized by Google

323836

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google